THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

328.43
G31
v.109

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/verhandlungendes109germ

Stenographische Berichte*

über die

Verhandlungen des Reichstages.

7. Legislaturperiode. — IV. Session 1888/89.

159

Fünfter Band.

Zweiter Anlageband.

Nr. 103 bis 141 der amtlichen Drucksachen des Reichstages enthaltend.

Von Seite 545 bis 1138.

* Die stenographischen Berichte werden in der Norddeutschen Buchdruckerei hier, Wilhelmstr. Nr. 32, gedruckt und verlegt. — Das Post-Abonnement ist getrennt zu bestellen, auf die Berichte besonders und auf die bei Julius Sittenfeld erscheinenden Anlagenbände gleichfalls besonders.

Berlin, 1889.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld.

Mauerstraße 63, 64, 65.

g328.43
G31
v.109

Inhaltsverzeichniß.

Nr.		Seite
103.	Siebentes Petitionsverzeichniß	545
104.	Antrag der Abgeordneten Dr. von Bennigsen, Dr. Hammacher, Dr. Meyer (Jena) zur dritten Berathung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90 — Nr. 84 der Drucksachen —: Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	550
105.	Antrag der Abgeordneten Ackermann und Genossen um Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Wein	550
106.	Antrag der Abgeordneten Dr. Buhl, Dr. Meyer (Jena) um Rückverweisung der Petition des pensionirten Feld-Magazin-Kontroleurs Adolf Elsner zu Koburg — Pensionserhöhung betreffend — zur erneuerten Prüfung und Berichterstattung	551
107.	Vierter Bericht der Petitions-Kommission	551
108.	Fünfter Bericht der Petitions-Kommission	555
109.	Mündlicher Bericht der Rechnungs-Kommission, betreffend die Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Etatsjahr 1886/87 — Nr. 11 der Drucksachen —	557
110.	Sammlung von Aktenstücken, betreffend Samoa	557
111.	Schreiben des Reichskanzlers vom 20. Februar 1889, die Ernennung des Präsidenten des Kammergerichts von Oehlschlaeger zum Staatssekretär des Reichs-Justizamts betreffend	595
112.	Die am 1. Februar 1889 im Haag unterzeichnete Erklärung zu Artikel 8 Absatz 5 des internationalen Vertrages zur Regelung der Nordseefischerei vom 6. Mai 1882 (Reichs-Gesetzbl. 1884 S. 25)	595
113.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869	597
114.	Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswanderungswesen während des Jahres 1888 und zwei auf die Auswanderung in demselben Jahre bezügliche Nachweisungen	597
115.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der §§. 4 und 25 des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887	605
116.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1889/90, nebst Anlage	629
117.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, nebst Begründung	742
118.	Uebersendungsschreiben des Reichskanzlers vom 12. März 1889 zu der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1885/86	742
119.	Antrag der Abgeordneten Singer und Genossen um Einstellung des gegen den Abgeordneten Grillenberger schwebenden Strafverfahrens für die Dauer der Session	742
120	Achtes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen	743
121.	Antrag des Abgeordneten Ackermann zum dritten Bericht der Kommission für die Petitionen	752
122.	Sechster Bericht der Petitions-Kommission	752
123.	Siebenter desgleichen	757
124.	Abänderungsantrag des Abgeordneten Brömel zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — Nr. 113 der Drucksachen —	761
125.	Mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen über die bei dem Reichstag eingegangenen, den Befähigungsnachweis betreffenden Petitionen	761
126.	Eventuelle Anträge der Abgeordneten Ackermann, Biehl, Haberland, Dr. Hartmann, Hitze, von Kleist-Retzow, Dr. Kropatscheck, Letocha, Metzner zur zweiten Berathung der von den Abgeordneten Hitze und Genossen eingebrachten Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 — Nr. 19 und 20 der Drucksachen —	762
127.	Abänderungsantrag des Abgeordneten Ackermann zu Nr. 126 der Drucksachen	763
128.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über 1. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1889/90 — Nr. 116 der Drucksachen — und 2. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres — Nr. 117 der Drucksachen —	763
129.	Zweiter Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Websky im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau	764
130.	Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Kohli im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Stettin	769
131.	Bericht der Rechnungskommission, betreffend die Uebersicht der Reichsausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1887/88 — Nr. 5 der Drucksachen —	772
132.	Bericht der VII. Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — Nr. 28 der Drucksachen —	793
133.	Mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen über die Petition des Bayerischen Immobilien-, Agenten- und Kommissionärvereins zu München, die Aufhebung des Absatzes 2 des §. 143 der Civilprozeßordnung betreffend	860
134.	Achter Bericht der Kommission für die Petitionen	861
135.	Zusammenstellung der von den Mitgliedern des Reichstags Hitze, Haberland, Letocha, Metzner, resp. von den Reichstagsmitgliedern Ackermann, Biehl, Haberland, Dr. Hartmann, Hitze, v. Kleist-Retzow, Dr. Kropatscheck, Metzner eingebrachten Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 — Nr. 19 bezw. 20 der Drucksachen — Befähigungsnachweis	866
136.	Zusammenstellung der in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1889/90 — Nr. 116 der Drucksachen — gefaßten Beschlüsse	868
137.	Zusammenstellung der in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres — Nr. 117 der Drucksachen — gefaßten Beschlüsse	873
138.	Schreiben des Reichskanzlers vom 21. März 1889, betreffend die Fortsetzung der Sammlung von Aktenstücken, betreffend Samoa	874
139.	Neuntes Petitionsverzeichniß	891
140.	Abänderungsanträge der Abgeordneten Schenck, Dr. Baumbach, Dr. Langerhans, Nickel, Lüders, zur zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — Nr. 132 der Drucksachen —	894
141.	Bericht der VI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 10 der Drucksachen —	895

239529

Nr. 103.

Siebentes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

7. Legislatur-Periode. IV. Session 1888/89.

A. II. Kommission für die Petitionen.

Journ. II. Nr. 6392.	Karl Gröger, Bauer zu Lohnau, und Genossen,	bitten um Rechtshülfe.
= II. Nr. 6393.	Die Handelskammer zu Koblenz,	bittet, den Verkehr mit Wein im Sinne des französischen Gesetzentwurfs (Zulassung der Bezeichnung „Wein" nur für das Produkt vergohrener, frischer Trauben; Gestattung des Zusatzes von Zucker und Wasser zum Most) zu regeln und die Fabrikation von Kunstwein gänzlich zu verbieten.
= II. Nr. 6428.	Das Direktorium des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe zu Wiesbaden,	erklärt sich dagegen, daß ein Bedürfniß zur Abänderung des Nahrungsmittelgesetzes bez. des Verkehrs mit Wein vorliege, bittet, die betreffenden Anträge der Handelskammern zu Wiesbaden, Mainz, Bingen und Coblenz nicht zu berücksichtigen, event. das französische Gesetz als Grundlage zu einem Weingesetz zu nehmen und zu bestimmen, daß fabrizirter Wein nur unter seinem wahren Namen verkauft werden dürfe.
= II. Nr. 7082.	Die Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg,	bittet um gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Wein dahin, daß die rationelle Verbesserung des Weins bei der ersten Gährung und der Verkauf der so verbesserten Weine ohne Deklaration gestattet, die Herstellung weinähnlicher Getränke mittelst Säure, Spiritus 2c. aber verboten werde.
= II. Nr. 6394.	Die Handelskammer für den Kreis Baden zu Baden-Baden,	tritt der Petition der Handelskammer zu Göttingen — — II. 6085 — bezüglich der Einschränkung des Hausirhandels und des Detailreisens, sowie bezüglich des Betriebes der Abzahlungsgeschäfte bei.
= II. Nr. 7085.	Die Handelskammer zu Hildesheim,	tritt der Petition der Handelskammer zu Göttingen — II. 6085 — bezüglich der in derselben gestellten Anträge, den Hausirhandel, das Detailreisen und die Konsumvereine betreffend, bei.
= II. Nr. 6410.	Der Vorstand des Handwerker-Vereins zu Leobschütz,	bitten um Abänderung der Gewerbeordnung — Einschränkung des Hausirhandels 2c. —.
= II. Nr. 6411.	Die Tischler- und Glaser-Innung zu Leobschütz,	
= II. Nr. 6412.	Die Schmiede-Innung zu Leobschütz,	
= II. Nr. 6413.	Die Stellmacher- und Böttcher-Innung zu Leobschütz, (II. 6410—6413 vom Abgeordneten Klose überreicht.)	
= II. Nr. 6395.	Der Verband deutscher Baugewerks-Berufsgenossenschaften zu Berlin,	überreicht Vorschläge zu einem Gesetzentwurf, betreffend die Einführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe.
= II. Nr. 6406.	Der Vorstand des Handwerker-Vereins zu Leobschütz,	bitten, die von den Abgeordneten Hitze und Genossen und den Abgeordneten Ackermann und Genossen eingebrachten Anträge, den Befähigungsnachweis betreffend, anzunehmen.
= II. Nr. 6407.	Die Tischler- und Glaser-Innung zu Leobschütz,	

Journ. II. Nr. 6408.	Die Schmiede-Innung zu Leobschütz,	bitten, die von den Abgeordneten Hitze und Genossen und den Abgeordneten Ackermann und Genossen eingebrachten Anträge, den Befähigungsnachweis betreffend, anzunehmen.
= II. Nr. 6409.	Die Stellmacher- und Böttcher-Innung zu Leobschütz, (II. 6406—6409 vom Abgeordneten Klose überreicht.)	
= II. Nr. 6402.	Der Vorstand des Handwerker-Vereins zu Leobschütz,	bitten, den §. 107 der Gewerbeordnung auf sämmtliche nicht selbständige gewerbliche Arbeiter ohne Unterschied des Lebensalters auszudehnen — Legitimationszwang —.
= II. Nr. 6403.	Die Tischler- und Glaser-Innung zu Leobschütz,	
= II. Nr. 6404.	Die Schmiede-Innung zu Leobschütz,	
= II. Nr. 6405.	Die Stellmacher- und Böttcher-Innung zu Leobschütz, (II. 6402—6405 vom Abgeordneten Klose überreicht.)	
= II. Nr. 6396.	Die Handelskammer zu Coblenz,	treten der Petition des Vereins deutscher Tabak-Fabrikanten und Händler in Berlin, betr. die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen — II. 2125 — bei.
= II. Nr. 6427.	Die Handelskammer zu Liegnitz,	
= II. Nr. 7075.	Die Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken zu Nürnberg,	
= II. Nr. 7081.	Die Handelskammer zu Dillenburg,	
= II. Nr. 6414.	Martin Hirtz, Arbeiter zu Forst b. Aachen,	bittet um Gewährung von Militär-Invalidenbenefizien.
= II. Nr. 6415.	Johanna Slotosch, Wittwe zu Piasniky b. Lipine,	bittet um eine Unterstützung.
= II. Nr. 6416.	Die landwirthschaftlichen Vereine zu: Arnsfeld,	bitten um Einführung eines Zolles auf Flachs.
= II. Nr. 7097 bis 7099.	Grumbach, Reitzenhain-Satzung-Kühnhaide (Erzgebirge), Steinbach,	
= II. Nr. 6418.	Oskar Haucke zu Leutersdorf und Genossen,	bitten um Ermäßigung des Zolles auf Gerste.
= II. Nr. 6417.	Arthur Schenk zu Leipzig, und Genossen,	bitten um Aufhebung des Impfzwanges, bezw. um Interpretation des Impfgesetzes.
= II. Nr. 7083.	Friedrich Schröter zu Leipzig-Reudnitz und Genossen,	
= II. Nr. 7100.	Adolf Keim, Chemiker und Redakteur zu Grünwald bei München, und Genossen,	
= II. Nr. 7074.	Nikolaus Joseph Damble und Ehefrau zu Kinderbeuren, Kreis Wittlich,	bitten um Bewilligung einer laufenden Unterstützung.
= II. Nr. 7084.	Die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin,	bittet um Rückerstattung des Zolles für eine Quantität Weizen, welche auf dem Transporte zu Grunde gegangen ist.
= II. Nr. 7095.	Der Deutsche Fleischer-Verband zu Lübeck, (Vom Abgeordneten Fehling überreicht).	bittet um Einführung der allgemeinen Fleischschau, welche sich sowohl auf das ausgeschlachtete Vieh und dessen innere Theile, als auch auf das Vieh in lebendem Zustande vor dem Schlachten zu erstrecken hat, und zwar unter Uebernahme der Kosten auf das Reich und um Einführung des Deklarationszwanges für alle Eisenbahn- und Postsendungen von Fleisch und Fleischwaaren.
= II. Nr. 7096.	Friedrich Keßler zu Witten, (Vom Abgeordneten Dr. Haarmann überreicht.)	bittet um Bewilligung einer Militärinvaliden-Pension ꝛc.

B. III. Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

Journ. II. Nr. 6399.	Max Raphael, Glimmerwaaren-Fabrikant zu Breslau,	bittet um anderweite Tarifirung von Glimmer und Glimmerwaaren im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif.

C. VI. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.

Journ. II. Nr. 6419.	H. Jäger, Vorsitzender des Gewerbevereins zu Schmalkalden, und Genossen, (Vom Abgeordneten v. Christen überreicht.)	bitten um Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, (Erhöhung der Rente, Herabsetzung der Altersgrenze ꝛc.) und um Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Versorgung der Wittwen und Waisen der Arbeiter.

Journ. II. Nr. 6420.	Richard Noë, Finanz-Referendar zu Tübingen,	überreicht einen Vorschlag über die Errichtung von Instituten für Alters- und Invaliditätsversorgung auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeits- und Selbstversicherung.
= II. Nr. 7086 bis 7088.	Die Schuhmacher-Innungen zu Leisnig, Rochlitz (Sachsen), Stollberg (Sachsen),	bitten, den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, auch auf die kleinen Gewerbetreibenden und Meister ausdehnen zu wollen.
= II. Nr. 7103.	Buchholz (Sachsen),	

D. VII. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Folgende Petenten bitten, den 4. Abschnitt (Revision) des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, zu streichen und dafür eine Vorschrift einzuschalten, welche jede eingetragene Genossenschaft verpflichtet, mindestens in jedem dritten Jahre eine Revision ihrer Verwaltung durch einen ihr nicht angehörigen sachverständigen Revisor vornehmen zu lassen und zum Genossenschaftsregister eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision erfolgt ist, einzureichen:

Journ. II. Nr. 6397. Der Kreditverein Dettelbach E. G.,
= II. Nr. 7092. Der landwirthschaftliche Kreditverein für Mittelfranken zu Ansbach,
= II. Nr. 7093. Die Aschaffenburger Volksbank E. G.,
= II. Nr. 7094. Der Kreditverein Miltenberg E. G.

Folgende Petenten bitten um Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, hinsichtlich der Verkaufs- oder Absatzgenossenschaften, der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, der Erwerbung und des Verlustes der Mitgliedschaft, der Revision, der Auflösung der Genossenschaft 2c.:

Journ. II. Nr. 6398. Der landwirthschaftliche Konsumverein Sickinger Höhe I zu Zeselberg,
= II. Nr. 6400. Der landwirthschaftliche Konsumverein zu Contwig,
= II. Nr. 6401. Der landwirthschaftliche Konsumverein „Eintracht" zu Wachenheim (Pfalz).

Folgende Petenten schließen sich der Petition des Verwaltungsausschusses der Vereinigung deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften, betreffend Abänderung des Gesetzentwurfs über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — II. 5825 — an:

Journ. II. Nr. 6421. Der Darlehnskassenverein E. G. zu Maar,
= II. Nr. 6422. Der landwirthschaftliche Konsumverein E. G. zu Abenheim,
= II. Nr. 6423. Der Vorstand des Darlehnkassenvereins E. G. zu Heringen,
= II. Nr. 6424. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Konsumvereins für Westercappeln und Umgegend,
= II. Nr. 7076. Der Spar- und Darlehnkassenverein E. G. des Kirchspiels Hämelschenburg,
= II. Nr. 7078. Der landwirthschaftliche Konsumverein Astheim E. G.,
= II. Nr. 7079. Die Darlehnskasse E. G. zu Astheim,
= II. Nr. 7089. Der Vorstand des Spar- und Darlehnkassenvereins E. G. zu Volpriehausen.

Folgende Petenten bitten, die Bestimmungen in §. 8 Absatz 2 und §. 77 des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, soweit sie den Kreditgenossenschaften die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder verbieten und eine wiederholte Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot mit Auflösung bedrohen, nicht zu genehmigen:

Journ. II. Nr. 6425. Der Kredit- und Sparverein zu Eisenburg,
= II. Nr. 6426. Der Vorschuß-Verein E. G. zu Herrnstadt,
= II. Nr. 6553 bis 7071. Schenck, Anwalt des Allgemeinen Verbandes der Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Mitglied des Reichstages zu Berlin, überreicht Petitionen von Vorschuß- bezw. Spar-, bezw. Darlehn-, bezw. Konsum- u. s. w. Vereinen, bezw. von Spar-, bezw. Kredit-, bezw. Genossenschafts- u. s. w. Banken, bezw. von Darlehns- u. s. w. Kassen 2c. 2c. zu: Aerzen, Aken a. E., Allenburg, Allenstein, Allstedt, Alsfeld, Alsleben a. S., Altona, Alzey, Angermünde, Ansbach, Apolda, Arendsee i. d. Altm., Arnswalde, Aschaffenburg, Babenhausen, Baden-Baden, Ballenstedt a. H., Bamberg, Bartenstein O.-Pr., Barth, Beetzendorf, Bendorf a. Rhn., Bensheim (Hessen), Bergen a. Rügen, Bergzabern (Pfalz), Berlin, Beuthen (O.-S.), Biberach b. Ulm, Bieber, Biebrich a. Rh., Birnbaum, Bischofsburg, Bischofswerder (Westpr.), Bitterfeld, Blankenburg a. H., Blankenhain, Bleichenbach, Bliescastel, Blumberg (Baden), Boizenburg a. Elbe, Bojanowo, Boxberg (Baden), Brandenburg a. H., Breslau, Bretten, Brieg, Briesen, Bromberg, Bruchsal, Buer (Osnabrück), Burkhardsdorf, Burg b. M., Burg a. F., Burg i. Dithm., Buttstädt, Calbe a. S., Calvörde, Camburg, Cammin, Cassel, Caub, Cauth, Chemnitz, Coblenz, Coburg, Cöthen i. A., Colberg,

Folgende Petenten bitten, die Bestimmungen im §. 8 Absatz 2 und §. 77 des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, soweit sie den Kreditgenossenschaften die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder verbieten und eine wiederholte Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot mit Auflösung bedrohen, nicht zu genehmigen:

Cosel (O.-Schl.), Cottbus, Crossen a. O., Cüstrin, Czempin, Danzig, Darkehmen, Darmstadt, Deggingen, Delitzsch, Demmin, Dermbach, Dieburg, Dietendorf, Diez, Dinkelsbühl, Dirschau, Doberan i. Meckl., Dobrzyca, Dodenau, Dommitzsch, Donaueschingen, Ebeleben, Eberswalde, Eckartsberga, Eckernförde, Edenkoben, Egeln, Eisfeld, Eisenach, Elberfeld, Elbing, Elmshorn, Eltmann, Eltville, Emden, Endingen i. Bgau., Eppingen (Baden), Erfurt, Erkelenz, Euba, Filehne, Frankenhausen, Frankenberg i. Sachs., Frankenthal, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiburg i. Baden, Freiburg i. Schles., Freyburg a. U., Friedberg (Hessen), Friedeberg N.-M., Friedland, Friedrichsberg, Friedrichroda i. Thür., Friesack (Mark), Fürstenberg a. O., Fürstenfelde, Fürstenwalde, Fulda, Furth b. Chemnitz, Gaarden, Gadebusch, Garding, Gartz a. O., Geisa, Geisenheim, Gelnhausen, Gera (Reuß j. L.), Gera b. Elgersburg, Germersheim, Gernsbach, Gerolzhofen, Gilgenburg O.-Pr., Glatz, Glückstadt, Gnoyen i. Meckl., Goldberg i. Schl., Gollme, Gollub, Gommern, Gräfenthal i. Thür., Gransee, Greifenhagen, Grevesmühlen i. Meckl., Greussen, Groß-Gerau, Gr.-Strehlitz, Gr.-Wartenberg, Guben, Guhrau, Gumbinnen, Guttentag, Guttstadt O.-Pr., Haasenthal, Halbau, Halberstadt, Halver, Hamburg, Hanau, Hannover, Hasselfelde, Havelberg, Haynau, Heide, Heidelberg, Heilsberg, Heilbronn, Heldrungen, Helmstedt, Heppenheim, Herborn, Hersfeld, Herzberg a. Elster, Hildburghausen, Hirschberg i. Schles., Höchst a. M., Hohenmölsen, Hornberg, Hünfeld, Hüfingen (Baden), Ichenhausen, Ichtershausen, Idstein, Jena, Ilmenau, Inowrazlaw, St. Ingbert, Insterburg, Iserlohn, Itzehoe, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kaukehmen, Kehl, Kelsterbach, Kirberg, Kirchen a. Sieg, Kirchheimbolanden, Kiel, Köln, Königsberg N.-M., Königsberg i. Pr., Kösen a. S., Konstanz, Kraschütz, Kreuznach, Kusel, Laage i. Meckl., Laasphe, Ladenburg i. Baden, Lage i. Lippe, Landau, Landsberg a. W., Lassan, Lauban, Lauenburg a. Elbe, Lausch, Lennep, Leobschütz, Letschin, Leubsdorf, Lewin, Hess. Lichtenau, Limburg, Linnich, Loerrach i. Baden, Loetzen, Loewen i. Schles., Lorsch (Hessen), Luckenwalde, Ludwigsstadt, Lübben, Lübbenau, Lüdenscheid, Lüneburg, Magdala (Thür.), Magdeburg, Mainz, Malchow, Marggrabowa, Marienwerder, Markdorf a. Bodensee, Marne, Meerane, Mehlis, Meiningen, Meldorf i. H., Mellrichstadt, Menden, Meseritz, Merseburg, Meßkirch, Michelstadt, Mirow, Miltenberg a. M., Möhringen a. Donau, Mörfelden, Mosbach i. B., Mrotschen, Mücheln, Mühlburg, Mühlhausen i. Thür., Mülheim a. R., München, Münchenbernsdorf, M.-Gladbach, Nakel, Namslau, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenburg, Neisse, Neubrandenburg, Neuhaldensleben, Neu-Isenburg, Neumark W.-Pr., Neu-Ruppin, Neustadt a. Orla, Neustadt b. Coburg, Neustadt a. Hdt., Neustrelitz, Neutomischel, Nienburg a. S., Nimptsch, Norden, Nürnberg, Obermoschel, Ochsenfurth, Oderberg i. M., Offenbach a. M., Offenburg, Ohl, Ohrdruf, Ohlau, Oldenburg, Oppeln, Ortelsburg, Osterfeld (Bezirk Halle a. S.), Osterwieck, Ostheim (Rhön), Osthofen, Ottensen, Parchwitz, Patschkau, Peitz, Perleberg, Pfaffendorf, Pillkallen, Pirmasens, Pleschen, Plön, Pößneck, Polkritz, Ponlitz i. Pom., Posen, Potsdam, Preetz, Prenzlau, Pretzsch a. E., Pr. Eylau, Pr. Holland, Pritzwalk, Quedlinburg, Querfurt, Radevormwald, Rastatt, Rastenburg, Rathenow, Raudten, Rehden, Reichenbach i. S., Reinschdorf, Rendsburg, Reutlingen, Rodach, Ronsdorf, Roßlau, Roßleben, Rostock, Rotenburg a. Fulda, Rothenburg a. Tauber, Rottweil, Kalkberge Rüdersdorf, Rüsselsheim, Ruhla, Ruhrort, Saalfeld a. S., Säckingen a. Rh., Sagan, Salzungen i. Thür., Salzwedel, Sangerhausen, Schafstädt, Schalkau i. Thür., Schandau, Schippenbeil, Schleiz, Schmalkalden, Schmalleningken, Schöningen, Schopfheim, Schotten (Hessen), Schramberg i. Württb., Schupbach, Schwäb. Hall, Langen-Schwalbach, Schwarzburg i. Thür., Schwedt a. O., Schweina i. Thür., Schweinfurt, Schweinitz a. Elster, Schwenningen, Schwetzingen, Sebnitz i. Sachsen, Seehausen i. A., Seelow, Selters, Siegen i. W., Soldin, Sömmerda, Sommerfeld, Sorau N.-L., Spandau, Speyer, Stade, Stadthagen, Stadtilm, Stadt Schellenberg, Stallupönen, Steimke, Stein b. Pforzheim, Steinau a. O., Steinau (Kassel), Steinheid, Stendal, Stettin, Stralsund, Strasburg U.-M., Straßburg i. Els., Strehlen, Striegau, Stockach, Storkow, Stuhm, Sülze i. M., Suhl, Swinemünde, Tangermünde, Tann a. Rh., Tannroda, Tarnowitz, Tauberbischofsheim, Templin, Tennstedt, Tettau (Bayern), Teuchern, Themar, Thesau b. Eythra, Thiengen, Thorn, Thum, Tilsit, Tönning, Torgau, Treptow a. T., Treuenbrietzen, Triberg, Triptis, Ueberlingen a. Bodensee, Ueckermünde, Uetersen, Ulm, Usingen, Vacha a. Werra, Varel, Villingen, Wächtersbach, Waibstadt (Baden), Waldenburg i. Schl., Waldheim, Waldshut, Walldorf, Waltershausen, Wandsbeck, Wansen, Waren, Warin i. M., Warmbrunn, Wartenburg (Ostpr.), Wasungen, Wechmar, Wehen, Wehlau, Weilerbach, Weimar, Werder a. H., Wesselburen, Wettin, Wiedensahl, Wiehe i. Th., Wiernsheim, Wiesbaden, Wiesloch (Baden), Wildbad, Wilsnack, Winnweiler, Winsen a. Aller, Winzig, Wismar, Wittenberge, Woldenberg N.-M., Worms, Wronke, Wüstegiersdorf i. Schl., Wüstewaltersdorf i. Schl., Xions, Zehdenick, Zeitz, Zell a. H., Zell i. W., Zeutern, Znin, Zörbig, Züllichau, Zweibrücken,

Journ. II. Nr. 7072. Der Spar- und Vorschuß-Verein Oberlind E. G.,
= II. Nr. 7073. Der Vorschußverein zu Tessin,
= II. Nr. 7080. Der Vorstand des Vorschußvereins E. G. zu Meuselbach,
= II. Nr. 7090. Der Vorschuß-Verein E. G. zu Schönlanke.

Folgende Petenten bitten, den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dahin abzuändern, daß der Einzelangriff der Gläubiger gegen die Genossen beseitigt, dagegen die ausgeschiedenen noch haftbaren Mitglieder zum Nachschußverfahren für die zur Zeit ihres Austritts schon vorhandenen Verbindlichkeiten herangezogen werden:

Journ. II. Nr. 6429 bis Nr. 6552. Franz Werner, Vorstandsmitglied der Genossenschaftsbank des Stralauer Stadtviertels zu Berlin, überreicht Petitionen

von den Vorschußvereinen zu:

Aerzen, Bayreuth, Beetzendorf, Berlin, Bernstadt i. Schl., Birstein, Blumberg, Bockenem, Bosau, Bräunlingen, Brand b. Freiberg, Breslau, Crossen a. O., Cüstrin, Dangstetten, Dermbach, Dudenhofen, Eckenhagen, Eckernförde, Ettenheim, Gilgenburg, Goldap, Gollnow, Gransee, Greifenhagen, Groß-Karben, Grottkau, Hagnau, Hamburg, Hardheim, Höhr, Langenbrücken, Langgöns, Lauterbach, Lübbenau, Lüneburg, Mansfeld, Marggrabowa, Mensfelden, Miltenberg, Neuenbürg, Nidda, Nördlingen, Oderberg, Offenburg, Oppenau, Pentrun, Perleberg, Plauen, Prenzlau, Reichenbach i. V., Rendsburg, Ruß i. Ostpr., Siegen, Sonneberg, Schellenberg, Staufen, Stein, Teichel, Treptow a. d. T., Tribsees, Villingen, Warin, Watzenborn, Werther, Westerheim, Wilster, Winzig, Wieseck, Woldegk;

von den Konsumvereinen zu:

Berlin, Braunschweig, Bückeburg, Ebersbach, Grimma, Hohenmölsen, Ilsenburg, Lengenfeld, Mülhausen i. Els., Neukirchen, Niederzwönitz, Oberostendorf, Plaue i. Th., Schiffweiler;

von den landwirthschaftlichen Vereinen zu:

Ankum, Barten, Bleibach, Bohmte, Büchig, Eppelsheim, Elmshorn, Goldenstedt, Hannover, Hönnersum, Jarotschin, Langwedel, Niederauerbach, Preutz, Rotenburg, Skaisgirren, Sonsbeck, Straubing i. B., Stuhm, Tostedt, Undenheim, Walksfelde-Popgensee, Wattweiler, Weilheim, Weizen, Werlte, Westerstede, Zetel, Zobten a. B.;

von den Gewerbe- und diversen Vereinen zu:

Bräundop, Bremen, Großschirma, Hannover, Königsberg i. Pr., Nürnberg, Reutlingen, Sagan, Stuttgart, Taufkirchen.

= II. Nr. 7077. Der Vorschußverein zu Zschopau E. G., bittet, in dem Gesetzentwurfe, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Bestimmungen des §. 8, Absatz 2 und der §§. 77, 142 bez. des Verbots der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder für die Kreditgenossenschaften, der Uebertragung der Entscheidung über die Auflösung der Genossenschaften an die Verwaltungsgerichte resp. Verwaltungsbehörden, 2c., nicht zu genehmigen.

= II. Nr. 7091. Der Kreditverein E. G. zu Schweinfurt,
= II. Nr. 7101. Der Kredit- und Vorschußverein E. G. zu Mellrichstadt,
= II. Nr. 7102. Der Kreditverein E. G. zu Ochsenfurt,

bittet, den Bestimmungen über die Revision im Abschnitt IV des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Genehmigung nicht zu ertheilen.

Berlin, den 6. Februar 1889.

Nr. 104.

Antrag

zur

dritten Berathung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90 — Nr. 84 der Drucksachen — Etat der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

v. Bennigsen. Dr. **Hammacher.** Dr. **Meyer** (Jena).

Der Reichstag wolle beschließen:

im Falle der Annahme des Antrages Dr. **Kruse — Nr. 102 der Drucksachen** — in Kapitel 3 Titel 1 der Einnahme „Porto und Telegraphengebühren" im Etat der Post- und Telegraphen-Verwaltung statt 183 800 000 Mark zu setzen: **183 870 000 Mark.**

Berlin, den 7. Februar 1889.

Nr. 105.

Antrag.

Ackermann und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

den Verkehr mit Wein.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die nachbezeichneten Stoffe, nämlich:
lösliche Aluminiumsalze (Alaun 2c.),
Baryumverbindungen,
metallisches Blei oder Bleiverbindungen,
Glycerin,
Kermesbeeren,
Magnesiumverbindungen,
Salicylsäure,
unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit,
nicht krystallinischer Stärkezucker,
Theerfarbstoffe,

oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

§. 2.

Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen den Vorschriften des §. 1 zuwider einer der dort bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, sowie Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in 2 Gramm neutralem schwefelsauren Kalium vorfindet, dürfen weder feilgehalten noch verkauft werden.

§. 3.

Als Verfälschung des Weins im Sinne des §. 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die übliche Kellerbehandlung des Weines, auch wenn dabei geringe Mengen von Alkohol, mechanisch wirkenden Klärungsmitteln, von Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen, mit der Maßgabe, daß der Zusatz von Alkohol bei Weinen, welche als deutsche in den Handel kommen, nicht mehr als einen Raumtheil auf 100 Raumtheile Wein betragen darf,
2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein zu Wein mit der Maßgabe, daß ein Verschnitt von Rothwein und Weißwein nicht als Rothwein oder unter einer entsprechenden Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden darf,
3. der Zusatz von reinem Zucker oder Zucker in wässeriger Lösung.

§. 4.

Unter der Bezeichnung „reiner Wein" oder „Naturwein" oder unter einer gleichbedeutenden Bezeichnung darf nur das Erzeugniß der alkoholischen Gährung des Traubensaftes ohne weitere als die aus der Kellerbehandlung (§. 3 Nr. 1) sich ergebenden Zusätze feilgehalten oder verkauft werden.

§. 5.

Ist dem Wein oder dem Traubensafte Zucker, Wasser oder Zucker in wässeriger Lösung beigesetzt worden, so darf ein solcher Wein ohne Kenntlichmachung des stattgehabten Zusatzes nur dann feilgehalten oder verkauft werden, wenn seine Bezeichnung weder den Namen einer Traubensorte, eines Weinbergsbesitzers, noch den einer Weinbergslage in einer Gemarkung enthält. Ebenso ist nicht gestattet, einen solchen Wein als „Auslese" oder „Ausbruch" zu bezeichnen.

§. 6.

Wein, welcher unter Verwendung eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepreßte Trauben hergestellt ist, darf nur unter der Bezeichnung „Tresterwein" oder „Nachwein" feilgehalten oder verkauft werden.

§. 7.

Wein, weinähnliche und weinhaltige Getränke, welche unter Verwendung anderer als der vorbezeichneten Stoffe

hergestellt sind, dürfen nur unter einer ihre Zusammensetzung erkennbar machenden Bezeichnung oder unter dem Namen „Kunstwein" feilgehalten oder verkauft werden.

§. 8.

Auf Weine ausländischen Ursprungs, sofern dieselben nicht als deutsche in den Handel kommen, finden die §§. 5 und 6 keine Anwendung.

§. 9.

Mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft ein.

§. 10.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Getränke erkannt werden, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider hergestellt, verkauft oder feilgehalten sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§. 11.

Die Vorschriften der §§. 16 und 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§. 12.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Vorschriften darüber zu erlassen, nach welchen Grundsätzen die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen technischen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§. 13.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am . . . . . in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 7. Februar 1889.

Ackermann. Graf v. Arnim. Baumbach (Altenburg). Graf v. Behr-Behrenhoff. Bergmann. Dr. Blankenhorn. Dr. Freiherr v. Bodenhausen. Brand. Brauer. v. Bredow. Prinz zu Carolath-Schönaich. v. Christen. Dr. v. Cuny. Freiherr v. Dalwigk-Lichtenfels. Dr. Delbrück. Delius. Dietz von Bayer. Diffené. Fehling. Dr. v. Frege. Freiherr v. Friesen. Gamp. Graf. Baron v. Gustedt-Lablacken. Fürst v. Hatzfeldt-Trachenberg. Hegel. Henning. Holtz. Graf v. Hompesch. Hultzsch. Kalle. v. Kardorff. v. Kehler. Keller (Württemberg). Klemm (Sachsen). Dr. v. Kulmiz. Kurtz. Lohren. Merbach. Graf v. Mirbach. Müller (Marienwerder). Nobbe. Reich. Reindl. v. Rheinbaben. Schultz. Seyfarth. v. Steinrück. Stötzel. Freiherr v. Unruhe-Bomst.

Nr. 106.

Antrag.

Dr. **Buhl.** Dr. **Meyer** (Jena). Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition des pensionirten Feld-Magazin-Kontroleurs Adolf Elsner zu Koburg, II. 134 *) — Pensionserhöhung betreffend — der Petitions-Kommission zur erneuten Prüfung und Berichterstattung zurückzuverweisen.

Berlin, den 8. Februar 1889.

Dr. Buhl. Dr. Meyer (Jena).

Unterstützt durch:

Dr. Böttcher. Brünings. Dr. v. Cuny. Deahna. Dr. Enneccerus. Fehling. Feustel. Friedrichs. Gebhard. Gottburgsen. Dr. Haarmann. Dr. Kruse. Dr. v. Marquardsen. Dr. Schreiner. Siegle. Struckmann.

* Die Petition ist von der Petitions-Kommission als zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet erachtet worden — cfr. Nr. 79 der Drucksachen —.

Nr. 107.

Vierter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Bergmann. Journal II. Nr. 4676.

Der Magistrat der Stadt München hat bereits wiederholt beim Reichstag um Aufhebung derjenigen Beschränkungen petitionirt, welche durch den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 für die gemeindliche Besteuerung des Weins festgesetzt sind; die bisherigen Petitionen, und zwar vom 5. Februar 1886, 18. Dezember 1886, 18. März 1887 und 27. Januar 1888 kamen wegen Schlusses der Session nicht zur Erledigung.

Die vorliegende Petition vom 21. Dezember 1888 wurde in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 1. Fe-

bruar 1889 berathen. Als Vertreter der verbündeten Regierungen nahmen an der Berathung Theil die Herren:

Kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath Neumann und Königlich Bayrischer Bevollmächtigter zum Bundesrath Ministerialrath Freiherr von Stengel.

In der Petition wird Nachstehendes ausgeführt:

Durch das Gesetz vom 27. Mai 1885 sei ausgesprochen worden, daß die Bestimmung unter Ziffer I des Art. 5 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867,

„wonach von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen vom Zentner belegten ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden darf",

auf Mehl- und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett, sowie ferner, insoweit es sich um die Besteuerung für Rechnung von Kommunen und Korporationen handelt, auf Bier und Branntwein keine Anwendung finden solle. Hierdurch sei den Gemeinden die Möglichkeit zur wirksamen Erhebung der in denselben bestehenden oder nothwendig werdenden Konsumtionsabgaben von Mehl, Fleisch, Bier und Branntwein gewahrt worden. Die besondere Rücksichtnahme, welche durch den Erlaß dieses Gesetzes und bei den hierüber gepflogenen Verhandlungen den Gemeinden zugewendet worden, veranlasse nun die Vertretung der Stadtgemeinde München, auf jenen Theil der gemeindlichen Besteuerung zurückzukommen, welcher in dem Gesetz noch unerledigt geblieben sei, nämlich auf die Besteuerung des Weins.

Nach dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 Art. 5 Ziff. II. §. 7 Abs. 3 und Ziffer I sei

1. den Gemeinden in Nichtweinländern die Besteuerung des Weins überhaupt,
2. den Gemeinden in Weinländern jedenfalls die Besteuerung des ausländischen Weins

untersagt. Das erwähnte Gesetz habe nun in Ansehung der Besteuerung des Bieres und Branntweins keinen Unterschied mehr getroffen zwischen den einzelnen Bundesstaaten, je nachdem in denselben der Genuß des einen oder des andern dieser Getränke überwiege, und es dürfte deshalb auch bezüglich der Besteuerung des Weins die Unterscheidung nach Weinländern und Nichtweinländern kaum mehr haltbar sein, wollte man die letzteren den ersteren nicht empfindlich hintansetzen. Aber auch in den Weinländern, wozu Bayern sich wohl rechnen dürfe, könnten die Gemeinden von der ihnen gestatteten Besteuerung des inländischen Weins thatsächlich keinen Gebrauch machen, so lange ihnen die Besteuerung des ausländischen Weins versagt bleibe, und zwar wegen der bedeutenden Schwierigkeit der Kontrole namentlich in Bezug auf die Rückvergütung, welche bei der Wiederausfuhr des versteuerten Weins den Gemeinden durch Landesgesetze — in Bayern durch Art. 41 der Gemeindeordnung von 1869 — zur Pflicht gemacht sei. So lange nämlich der ausländische Wein besteuerungsfrei bleibe, müsse bei der Ausfuhr von Wein aus der Gemeinde zwischen aus- und inländischen Weinen unterschieden werden, da nur letztere einer Rückvergütung theilhaftig werden könnten; diese Unterscheidung mache aber äußerst komplizirte und lästige Kontrolvorschriften nothwendig, welche den Absatz von Wein nach andern Orten erschwerten und von den Betheiligten kaum oder nur mit Mißmuth ertragen würden, außerdem aber auch den Gemeinden große Kosten verursachen würden, welche mit dem Ertrage der Steuer in keinem Verhältniß ständen. Dies sei wohl auch der einzige Grund, weshalb bisher noch keine bayrische Stadt von der Besteuerung des zollvereinsinländischen Weins Gebrauch gemacht habe. Und doch sei der Wein ein Besteuerungsobjekt, für dessen Heranziehung zur Bestreitung der gemeindlichen Bedürfnisse geradezu die Gerechtigkeit spreche; der Wein werde hauptsächlich nur von den wohlhabenderen Bevölkerungsklassen genossen, und während der Minderbemittelte je nach Verschiedenheit des Landes durch den Genuß des ihm unentbehrlichen Bieres oder Branntweins, namentlich nach nunmehr erfolgter Einführung der hohen Reichsbranntweinsteuer seinen erheblichen Theil indirekter Steuer an Staat und Gemeinde entrichte, bleibe der Wohlhabende für das von ihm gewählte analoge Genußmittel, den Wein, steuerfrei; es dürfte daher nunmehr wohl an der Zeit sein, diese Ungleichheit in Tragung der öffentlichen Lasten zu beseitigen und wenigstens den Gemeinden, wie solches bezüglich des Bieres und Branntweins bereits geschehen, die Besteuerung sowohl des ausländischen als des inländischen Weines zu ermöglichen.

Hiernächst sucht die Petition die Gründe, aus denen im Jahre 1885 die Besteuerung des ausländischen Weins den Gemeinden vorenthalten blieb, zu widerlegen. Als solche Gründe sind in dem Entwurfe für das Gesetz vom 27. Mai 1885 (Beilage Nr. 301 der I. Session 1884/85) angeführt:

1. daß dieser Besteuerung wesentliche Bedenken vom Standpunkte der Reichsfinanzen, welche in der Zollerhebung von diesem Gegenstande eine wichtige Einnahmequelle finden, entgegenstehen,
2. daß derselben aber überwiegende Gründe wirthschaftlicher Natur nicht zur Seite stehen.

Eine Schmälerung der Reichsfinanzen sei, wie Petent nun weiter ausführt, um deshalb nicht zu befürchten, weil die Besteuerung des Weins seitens der Gemeinden nur innerhalb bestimmter durch Art. 5 Ziff. II §. 7 Abs. 5 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 für die Gemeinden vorgeschriebener Grenzen erfolgen könne. Danach dürfe die gemeindliche Steuer nicht mehr als $^1/_5$ der höchsten zulässigen Staatssteuer vom Wein betragen, welch letztere bei Erhebung nach dem Werthe auf 4 ℳ 50 Pf. vom Zentner und bei der Erhebung nicht nach dem Werthe auf $2{,}_{50}$ ℳ vom Zentner $= 6{,}_{80}$ ℳ vom Hektoliter festgesetzt sei; der höchste zulässige Gemeinde-Weinaufschlag würde deshalb, da die Erhebung voraussichtlich nicht nach dem Werthe würde erfolgen können, 50 Pf. vom Zentner oder 1 ℳ vom Doppelzentner $= 1{,}_{22}$ ℳ vom Hektoliter betragen.

Nun sei der ausländische Wein gegenwärtig, und zwar:

a) Schaumwein in Flaschen mit . . 80 ℳ
b) anderer Wein in Flaschen mit . 48 =
in Fässern mit . . 24 =

Zoll vom Doppelzentner belegt, während die Gemeindesteuer den Doppelzentner mit weiter nur 1 ℳ, also je nach Verschiedenheit des Weines nur mit 1 bis 4 Prozent des Zolles belasten würde. Eine solche minimale Mehrbelastung würde sicher nicht zur Folge haben, daß auch nur 1 Kilogramm oder 1 Liter weniger aus dem Auslande eingehe, zumal alsdann ja auch der vereinsländische Wein die gleiche Steuer tragen würde und die bemittelten Bevölkerungsklassen es seien, von welchen Wein getrunken werde.

Angesichts dieser Zahlen dürfte die in dem Gesetzentwurfe festgehaltene Rücksicht auf die Reichsfinanzen nicht von entscheidender Bedeutung sein. Die gegenwärtig zulässige gemeindliche Weinsteuer zu 1 ℳ vom Doppelzentner oder 1 ℳ 22 Pf. vom Hektoliter stehe aber offenbar außer allem Verhältniß zur kommunalen Besteuerung des Bieres, welche beispielsweise in München 1 ℳ 31 Pf. vom Hektoliter betrage, wozu noch mehr als das Doppelte für den

Staat komme, und dürfte sich deshalb eine erhebliche Erweiterung der angegebenen Besteuerungsgrenze oder wohl auch die gänzliche Beseitigung derselben rechtfertigen, da die Gemeinden selbst, um nicht den Konsum zu verringern und die Steuerquelle zu untergraben, vor jedem Uebermaße in der Besteuerung sich hüten würden und überdies auch die Landesregierungen, welche an der Einträglichkeit des Zolles erheblich interessirt seien, solchen Falles moderirend eintreten würden.

Was aber die wirthschaftliche Seite der Sache anlange, so stelle es sich einerseits als ein Postulat der Gerechtigkeit dar, auch die wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung zur indirekten Gemeindebesteuerung entsprechend heranzuziehen, und zwar verstärke sich diese Forderung in dem Maße, als auch die direkte Besteuerung der Gemeindeangehörigen durch Umlagen ansteige, weil zwischen beiderlei Gattungen der Besteuerung ein bestimmtes Verhältniß eingehalten werden müsse, wenn nicht einzelne Bevölkerungsklassen unter Steuerdruck leiden sollten. Andererseits seien nun aber namentlich größere Gemeinden durch die ganze Entwickelung der Neuzeit dringend veranlaßt, neue Einnahmequellen zu suchen und zu erhalten, da Reichs- und Landesgesetze in den letzten Dezennien den Gemeinden eine Reihe von Leistungen und Ausgaben überwiesen hätten, wovon im Jahre 1867 bei Erneuerung des Zollvereinsvertrages noch gar nicht die Rede gewesen sei. Es werden dann in der Petition, um die Steigerung der gemeindlichen Ausgaben in München nachzuweisen, die Etatssummen der Jahre 1870 und 1887 gegenübergestellt und folgende Zahlenangaben aus den Gemeinderechnungen gemacht:

Es betrugen die Ausgaben:

	im Jahre 1870	im Jahre 1887
auf Amtsführung der Gemeindebehörde	266 027 ℳ.	731 978 ℳ.
= Erziehung und Bildung .	370 557 =	1 977 495 =
= Wohlthätigkeit	290 945 =	640 854 =
= Gesundheit	196 332 =	890 917 =
= Sicherheit	223 982 =	549 431 =
= Handel und Verkehr . .	312 880 =	1 934 854 =
in Summa:	1 660 723 ℳ.	6 725 529 ℳ.
und die gesammten Ausgaben	3 026 519 =	11 664 783 =

Im Gemeinde-Etat pro 1888 wurden die Ausgaben bereits mit 12 227 060 ℳ., in dem pro 1889 mit 13 223 081 ℳ. vorgesehen.

Danach sind die Ausgaben in der Zeit von 1870 bis 1887 um 385 Prozent erhöht, während die Bevölkerung der Stadt München nach den Volkszählungen von 1871 und 1885 nur um 53 Prozent, nämlich von 169 700 auf 260 000 Seelen sich gehoben hat.

Diese nicht allein in München, sondern allerwärts hervorgetretene Steigerung der an die Gemeinden gestellten Anforderungen läßt es dem Petenten unbedingt nothwendig erscheinen, neue Einnahmequellen für dieselben zu eröffnen, falls das finanzielle Gleichgewicht in dem kommunalen Haushalte erhalten und Bedrückung einzelner Klassen von Steuerträgern in den Gemeinden fern gehalten werden sollten. Es sprächen hiernach wohl auch wirthschaftliche Erwägungen für die Eröffnung der den Gemeinden bisher noch vorenthaltenen offenbar rationellsten Steuerquelle, der Besteuerung des Weins, und, da diese den Gemeinden in Nichtweinländern überhaupt versagt und den Gemeinden in Weinländern nur bei Freigabe der Besteuerung auch des ausländischen Weins möglich sei, für Abänderung des Zollvereinsvertrages in dem angedeuteten Sinne zu Gunsten der Gemeinden.

Der mit Zustimmung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten gestellte Antrag des Petenten geht dahin:

> Der Reichstag wolle dahin wirken, daß die durch den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 festgestellten Schranken für die gemeindliche Besteuerung des Weins durch diesbezügliche Revision des erwähnten Vertrages aufgehoben werden.

Auf die seitens des Referenten an die Vertreter der verbündeten Regierungen gestellten Fragen:

1. Sind anderweite, denselben Gegenstand betreffende Petitionen an die verbündeten Regierungen gelangt?
2. Steht seitens der verbündeten Regierungen eine Revision des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 im Sinne der Petition in Aussicht, oder stehen auch jetzt noch der allgemeinen Zulassung der gemeindlichen Besteuerung des Weins Bedenken entgegen?

gaben die Herren Regierungskommissare nachstehende Erklärungen ab:

1. Geheimer Oberregierungsrath Neumann:

„Bei dem Bundesrath oder der Reichsfinanzverwaltung seien, soviel er ermittelt, während der letztabgelaufenen 10 bis 11 Jahre Petitionen um eine Erweiterung des kommunalen Steuerrechts bezüglich des inländischen oder ausländischen Weins nicht eingegangen. Was die kommunale Besteuerung des ausländischen Weins betreffe, so habe der Bundesrath im Jahre 1885 Anlaß gehabt, die Frage zu erwägen, es werde in dieser Hinsicht auf die Begründung des dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, Bezug genommen. Dortselbst sei gesagt:

> „Einer Aufhebung der bestehenden Beschränkung des Besteuerungsrechts der Staaten und Kommunen in Betreff des ausländischen Weins stehen wesentliche Bedenken vom Standpunkte der Reichsfinanzen, welche in der Zollerhebung von diesem Gegenstande eine wichtige Einnahmequelle finden, entgegen, überwiegende Gründe wirthschaftlicher Natur aber nicht zur Seite."

Seitdem sei der Gegenstand im Bundesrath nicht wieder zur Berathung gelangt.

Es berechne sich der Zoll von Wein
für 1886 auf 14 616 000 ℳ,
und für 1887 auf 14 947 000 ℳ,
von Bier
für 1886 auf 642 000 ℳ,
und für 1887 auf 695 000 ℳ,
von Branntwein
für 1886 auf 3 747 000 ℳ,
und für 1887 auf 6 268 000 ℳ.

Die letzte Zahl sei eine unregelmäßige, da im Jahre 1887 wegen der bevorstehenden Zollerhöhung ungewöhnlich starke Einfuhren von Branntwein stattgefunden hätten.

Aus den vorstehenden Zahlen erhelle, daß die Artikel Bier und Branntwein für das zollfiskalische Interesse des Reichs nicht annähernd die Bedeutung haben, wie der Artikel Wein.

Im Uebrigen müsse auf Art. 10 Absatz 2 unseres Handelsvertrages mit Spanien vom 12. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) hingewiesen werden, welcher laute:

> „Für die Dauer des Vertrages werden andere Abgaben, Verbrauchs- oder innere Steuern, als die Eingangszölle bei der Einfuhr spanischer Weine in Deutschland, für Rechnung des Staates oder der Gemeinden nicht erhoben."

Diese Bestimmung gelte nach unserem ferneren Vertrage mit Spanien vom 28. August 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) bis zum 1. Februar 1892. Die bei der Weineinfuhr nach Deutschland vorzugsweise betheiligten Staaten (Frankreich,

Oesterreich-Ungarn, Italien) hätten nach unsern Verträgen mit ihnen das Recht der Meistbegünstigung."

2. Ministerialrath Freiherr von Stengel: „Er sei heute noch nicht in der Lage, Namens seiner Regierung eine definitive Stellung zu der Petition einzunehmen. Hierzu bestehe für seine Regierung erst Veranlassung, wenn zunächst der Reichstag selbst oder wenigstens die Petitionskommission sich mit der Angelegenheit befaßt und über dieselbe schlüssig gemacht haben werde. Das Eine glaube er indessen schon heute bemerken zu sollen, daß die Petition insofern, als sie die Aufhebung jeder durch den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 gezogenen Schranke für die gemeindliche Besteuerung des Weins anstrebe, doch jedenfalls zu weit gehen dürfte. Eine erhebliche kommunale Besteuerung des Weins würde nicht allein die Zollintraden gefährden, sondern auch auf den inländischen Weinbau, der sich ohnehin in übler Lage befinde, nachtheilig zurückwirken können. Anders liege die Sache, insoweit etwa nur die Gleichstellung der Gemeinden in Nichtweinländern mit den Gemeinden in Weinländern, sowie die Beseitigung der Beschränkung des Besteuerungsrechts auf inländischen Wein in Frage komme, was ja allerdings von den Petenten auch zunächst angestrebt zu werden scheine. Innerhalb dieses engeren Rahmens würde wenigstens ihm persönlich die Petition einige Berücksichtigung zu verdienen scheinen, wie er auch glaube annehmen zu dürfen, daß derselben innerhalb jener Grenzen auch die Königlich Bayerische Regierung wohlwollend gegenüberstehe. Nur müsse auch er darauf aufmerksam machen, daß der kommunalen Besteuerung ausländischer Weine bis auf Weiteres noch der spanische Handelsvertrag hindernd im Wege stehe."

In der Diskussion wurde gegen die Ansicht des Referenten, daß die Anführungen der Petition im Allgemeinen begründet, und daß besonders die an die Gemeinden gestellten Anforderungen in neuerer Zeit unverhältnißmäßig gestiegen seien, sowie daß die Erhebung einer indirekten Abgabe, wie auf Wein, eine außerordentlich gerechte und empfehlenswerthe Einnahmequelle für die Gemeinden bilde, da sie auf ein Genußmittel der wohlhabenderen Klassen gelegt sei und so einen gewissen Ausgleich den weniger bemittelten Klassen gegenüber bezüglich der Abgabe auf Bier und Branntwein darstelle, in der Kommission ein Widerspruch nicht erhoben, und es wurde allseitig anerkannt, daß es nicht allein im Interesse der petitionirenden Stadt München, sondern auch vieler anderer größerer Gemeinwesen liege, wenn die Berechtigung der kommunalen Weinbesteuerung den Gemeinden nicht länger versagt bleibe, und der Wein hinsichtlich des Rechts seiner Besteuerung dem Bier und Branntwein gleichgestellt werde.

Von einer Seite wurde noch die bedeutende Steigerung der kommunalen Ausgaben sowie das Bedürfniß zur Erhebung derartiger indirekter Gemeindeabgaben ausdrücklich bestätigt und hervorgehoben, daß die Befürchtung, der Konsum des Weins — der doch vorzugsweise von den bemittelteren Klassen genossen werde — würde sich nach Zulassung einer — doch nur mäßigen — Gemeindeweinsteuer wesentlich verringern, gänzlich unbegründet sei.

Andererseits war auch darüber ein allseitiges Einverständniß vorhanden, daß eine Berücksichtigung der Petition überhaupt nicht vor dem Zeitpunkte eintreten könne, bis zu welchem der vom Reich mit Spanien abgeschlossene Handelsvertrag in Gültigkeit sei (d. i. bis zum 1. Februar 1892) daß aber trotzdem schon jetzt die Petition dem Herrn Reichskanzler überwiesen werden könnte, um eventuell rechtzeitig bei den Vorbereitungen zum Abschluß neuer Verträge als Material zu dienen und in nähere Erwägung gezogen zu werden.

Unter Bezugnahme auf die Erklärung des Königlich Bayerischen Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath stellte Referent demnächst den Antrag, der Petition nur insofern weiteren Fortgang zu geben, beziehungsweise sie für berücksichtigenswerth zu erachten, als sie die Zulassung einer gemeindlichen Besteuerung des ausländischen Weins überhaupt bezweckt. Die im Petitum ausgesprochene und beantragte gänzliche Beseitigung der durch den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 festgestellten Schranken für die Weinbesteuerung, also die bezüglich der Höhe der Steuer in das Belieben der Gemeinden gestellte Zulassung derselben, würde in der That zu weit gehen und eventuell durch Abnahme der Einfuhr wie des Konsums von Wein zu bedenklichen Konsequenzen für die Reichsfinanzverwaltung und auch für den inländischen Weinbau führen. Ohne Bedenken dagegen und ohne Schädigung der Reichsinteressen würde man in den durch Art. 5 II §. 7 Abs. 5 mit §. 2c des Zollvereinsvertrages vorgeschriebenen Grenzen von 20 Prozent der höchsten zulässigen Staatssteuer die Besteuerung zulassen und hierdurch den stark belasteten Gemeinden die Möglichkeit einer neuen und gerechten Einnahmequelle schaffen können. Die Kommission trat dieser Ansicht bei und beantragt demgemäß einstimmig:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Petition, soweit sie die gemeindliche Besteuerung des ausländischen Weins innerhalb der durch Art. 5 Ziff. II §. 7 Abs. 5 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 den Gemeinden gesetzten Grenzen betrifft, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung darüber zu überweisen, ob bei Revision des Handelsvertrages mit Spanien dem Antrage der Petition Rechnung getragen werden könnte,
2. über den weitergehenden Antrag auf gänzliche Beseitigung der bestehenden Besteuerungsschranken zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 8. Februar 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Freiherr **v. Buol-Berenberg** (Vorsitzender). **Bergmann** (Berichterstatter). **Ampach.** Graf **v. Arnim. Bohtz.** Dr. **Deahna.** Graf **v. Douglas. Fritzen. Geibel. Dejaniez v. Gliszczynski. Göser. v. Goldfus. Goldschmidt. Gröber. Hegel. Hitze. Hultzsch. v. Kehler. Keller** (Württemberg). Dr. **Kohli. Kulemann. Kurlbaum. Lüders. Müller** (Weimar). **Parey. Reich. Schmidt** (Eichstätt). **Scipio.**

Einschlägige Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81).

Artikel 5.

Die vertragenden Theile werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§. 3 und 4 des Artikels 3 fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen. Bis dahin, wo dieses Ziel

erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

2c. 2c.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1 2c.

§. 2.

Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung, oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Für Branntwein, Bier und Wein sollen die folgenden Sätze als das höchste Maß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

c) für Wein, und zwar:

aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weins erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollzentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weins erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. 23⅓ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

§. 3 bis §. 6 2c.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden, und es soll dabei der im §. 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktvikualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören.

Soweit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2 dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Rthlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur in soweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

2c.

Nr. 108.

Fünfter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Deahna. Journ. II. Nr. 2136, 4683.

Ueber die Petitionen Journ. II. Nr. 2136 und 4683, welche beide das Verbot des Annoncirens von Geheimmitteln anstreben, hat die Petitions-Kommission am 28. Januar 1889 gemeinschaftlich unter Zuziehung eines Regierungskommissars verhandelt.

Die erste Petition ist vom geschäftsführenden Ausschuß des Deutschen Aerzte-Vereinsbundes überreicht und führt Nachfolgendes aus:

Von der Annahme ausgehend, daß eine reichsgesetzliche Regelung der Geheimmittelfrage in der nächsten Zeit bevorstehe, glaubte der diesjährige Aerztetag zu Bonn zu

dieser Frage Stellung nehmen zu müssen. Durch das Geheimmittelwesen werde das Publikum sittlich und materiell geschädigt, und sei dies sowohl von den hohen Regierungen der deutschen Bundesstaaten, wie von den Aerzten Deutschlands längst gefühlt und anerkannt worden, wie dies schon daraus hervorgehe, daß eine Reihe von größeren Staaten Deutschlands, wie Bayern, Baden, Hessen, schon seit längerer Zeit Verordnungen gegen das Geheimmittelwesen erlassen hätten; daß ferner im Jahre 1887 die oberen Medizinalbehörden in Bayern und Sachsen für eine reichsgesetzliche Regelung dieser Frage sich ausgesprochen hätten und ebenso Se. Exzellenz der Herr Minister von Goßler sein Einverständniß dahin kundgegeben habe, die angezogene Frage den verbündeten Regierungen behufs gemeinsamer, gesetzlicher Regelung zu empfehlen. — Dazu komme, daß eine Reihe preußischer Regierungsbehörden, wie die Königlichen Regierungen zu Hannover, Magdeburg, Liegnitz, sowie das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, auf Grund der bestehenden Gesetze, welche den Behörden die Fürsorge für Leib und Leben der Staatsbürger zuweisen, selbständige Verordnungen erlassen hätten, die das Bekanntmachen und Anpreisen von Geheimmitteln in den öffentlichen Blättern bei Strafe verbieten. —

Mit Rücksicht hierauf erlaube sich der Ausschuß die Punkte, welche nach Meinung des Aerztetages bei der reichsgesetzlichen Regelung der Geheimmittelfrage als die wichtigsten in Betracht kommen müßten, in folgenden vier Thesen dem Reichstage zu unterbreiten:

1. Das öffentliche Ankündigen und Anpreisen von sog. Geheimmitteln sei, auch wenn deren angebliche Zusammensetzung bekannt gegeben, zu verbieten.
2. Der Verkauf sogenannter Geheimmittel außerhalb der Apotheken sollte noch vollständiger eingeschränkt werden, als es bisher durch die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 geschehen ist.
3. Es seien unzweideutige gesetzliche Bestimmungen nothwendig, welche verhüten, daß der Geheimmittelhandel in den Apotheken uneingeschränkt im Wege des Handverkaufes sich breit macht.
4. Es sei nothwendig, diese Bestimmungen auch auf den Großhandel mit den sogenannten Geheimmitteln auszudehnen.

Diese vier Thesen sind eingehend begründet, und zwar zu These 1:

Die Verbreitung der Geheimmittel geschehe durch eine alles Maß überschreitende Reklame in den öffentlichen Blättern. Diese Reklame sei zum weitaus größten Theil eine unredliche, und erreiche durch die Presse bei der Vervollkommnung der Verkehrsmittel die entlegensten Ortschaften. Der Durchschnittsmensch besitze nicht die Erfahrungen, um die lügnerischen Anpreisungen der Geheimmittel als solche zu erkennen, namentlich dann nicht, wenn er selbst leidend. — Ob die Bestandtheile des Mittels auf demselben angegeben seien, sei von keiner Bedeutung, da einerseits diesen Angaben erfahrungsgemäß nicht zu trauen, andererseits gerade mit diesen sogenannten „bekannt gegebenen" Geheimmitteln der allergrößte Unfug betrieben werde. — Das Aufklären des Volkes durch Veröffentlichung der Analysen der Geheimmittel in den öffentlichen Blättern habe keinen Erfolg gehabt. Hier könne nur ein Verbot des Ankündigens der Geheimmittel in den Zeitungen, wie es These 1 ausspreche, helfen.

Es sei ein solches Gesetz lediglich die logische Folge unserer heutigen Gesetzgebung, die das Nahrungsmittelgesetz u. s. w. geschaffen habe und den Gesunden bereits nach vielen Seiten hin schütze. Der Staat habe die gleiche Verpflichtung, das kranke Publikum vor Schädigung des Körpers und vor Ausbeutung durch gewissenlose Leute zu bewahren.

These 2. Noch sei es trotz der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Januar 1875 den Geheimmittelfabrikanten möglich, ihre Mittel außerhalb der Apotheken zu vertreiben, da eine ganze Reihe differenter Mittel, so von den älteren Aloë u. s. w., von den neueren Antifebrin, Antipyrin, Cocain u. s. w. in der Tabelle B, welche diejenigen Mittel enthält, die nur in den Apotheken abgegeben werden dürfen, nicht aufgeführt seien. Dasselbe gilt von den lediglich auf Täuschung berechneten indifferenten Geheimmitteln, wie magnetisirtes Wasser, Schlagwasser und dergleichen mehr.

Durch eine Revision der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Januar 1875, welche, dem Vernehmen nach, dem Reichsamt des Innern bereits vorliege, sei zu hoffen, daß in dieser Richtung der Verkauf der fraglichen Mittel auch außerhalb der Apotheken noch vollständiger eingeschränkt werde.

Zu These 3. Es sei die Absicht der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Januar 1875 gewesen, den Geheimmittelhandel auch in den Apotheken zu beschränken und zu behindern. Diese Absicht sei aber nicht erreicht worden. Petenten erwähnen gern, daß es eine ganze Reihe deutscher Apotheker giebt, die sich fern vom Geheimmittelhandel halten, aber zur Zeit lägen die Dinge doch so, daß in vielen Apotheken ein schwungvoller Handel mit Geheimmitteln getrieben werde, die, weil sie composita seien, nach der Kaiserlichen Verordnung nur in den Apotheken verkauft werden dürften. Nach Allem dem seien unzweideutige gesetzliche Bestimmungen nothwendig, die verhindern, daß der Geheimmittelhandel in den Apotheken sich im Wege des Handverkaufs breit mache.

Zu These 4. Es sei ersichtlich, daß bei einer reichsgesetzlichen Regelung der Geheimmittelfrage der Geheimmittelhandel sowohl im Großen wie im Kleinen getroffen werden müsse. Noch stehe dem aber die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 entgegen, die besage, daß ihre Bestimmungen auf den Großhandel mit Arzneimitteln eine Anwendung nicht finden. — Bei der Schwierigkeit, eine Grenze zwischen Klein- und Großhandel festzusetzen, würde es den Geheimmittelfabrikanten leicht sein, die Bestimmungen des zukünftigen Gesetzes zu umgehen, wenn nicht auch auf den Großhandel mit Geheimmitteln das Gesetz ausgedehnt werde.

Im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt gäbe sich der Geschäftsausschuß der Hoffnung hin, daß der hohe Reichstag Veranlassung nehmen möge, die reichsgesetzliche Regelung des Geheimmittelunwesens baldigst in Angriff nehmen zu wollen. —

Die zweite Petition ist von einem Ziegeleibesitzer August Scholta in der Nähe von Spremberg überreicht und hat kurz folgenden Inhalt:

Sie wendet sich zunächst gegen die von Zeit zu Zeit ganz Deutschland überschwemmenden Flugblätter, Heilkalender und sogenannte medizinische Broschüren der Heilmittelfabrikanten, welche alle nur darauf berechnet seien, den Geldbeutel des kranken Publikums zu erleichtern und den mehr ungebildeten und ärmeren Volksklassen ihren sauer verdienten Groschen abzunehmen. Abgesehen von diesen Nachtheilen aber werde der Betreffende auch noch an seiner Gesundheit geschädigt, da er durch die Anpreisungen der Mittel, die für Alles helfen sollten, gehindert werde, einen sachverständigen Rath sich rechtzeitig einzuholen.

Der Petent fühle durch das Treiben dieser privilegirten und unprivilegirten Heil- und Geheimmittelfabrikanten eine Ausbeutung des kranken Publikums und bitte einen hohen Reichstag ganz gehorsamst ein Gesetz zu erlassen, welches dieses Treiben bei Strafe verböte. Es folgen dann

noch 5 Vorschläge, wie er dieses Verbot näher ausgesprochen wissen will, welche etwas verworren abgefaßt sind, aber im Großen und Ganzen mit den in der ersten Petition aufgeführten 4 Thesen übereinstimmen.

Der Regierungskommissar, Herr Geheimer Regierungsrath Dr. Hopf, sprach sich über die Stellungnahme der Regierung zu der vorgetragenen Sache dahin aus:

„Die Geheimmittelfrage werde von den zuständigen Organen der Reichsverwaltung fortgesetzt mit Aufmerksamkeit verfolgt; erst neuerdings seien umfassende Erhebungen über die auf dem bezeichneten Verkehrsgebiete hervorgetretenen Schäden eingeleitet worden. Das Ergebniß dieser Ermittelungen liege zwar bereits vor, endgültige Entschließungen über die in der Angelegenheit etwa zu ergreifenden Maßregeln seien jedoch noch nicht gefaßt. Die Frage stehe in engem Zusammenhange mit der Regelung des Vertriebes der Apothekerwaaren. Die hierüber geltenden Vorschriften, insbesondere die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875, seien veraltet und der Abänderung und Ergänzung bedürftig; über eine zweckentsprechende Revision derselben seien bereits Verhandlungen im Gange, welche voraussichtlich binnen Kurzem zum Abschlusse gelangen würden. Ferner sei der Erlaß einheitlicher Vorschriften über den Handverkauf in den Apotheken angebahnt; auch sei in Erwägung genommen, ob etwa für den Handel mit Giften eine gleichmäßige Regelung für das gesammte Reichsgebiet in Aussicht zu nehmen, und ob eine Verschärfung der den unerlaubten Handel mit Arzneimitteln betreffenden Strafvorschriften herbeizuführen sein werde. Erst wenn diese Fragen zum Austrage gebracht seien, werde ein sicheres Urtheil darüber gewonnen werden können, ob ein Bedürfniß bestehe, über den Handel mit Geheimmitteln weitergehende Spezialvorschriften zu erlassen.

Hierauf trat die Kommission in eine kurze Erörterung der Frage des Geheimmittelwesens ein, wobei die gerügten Mängel und deren nothwendige Abstellung durch die Reichsgesetzgebung allseitig anerkannt wurden. Bedenken wurden von einem Mitgliede aus der Mitte der Kommission laut über die Rechtszuständigkeit der Polizeibehörden, im Wege des Verbotes den Vertrieb von Geheimmitteln zu hindern. — Nach Schluß dieser Erörterungen beschloß die Petitionskommission, dem gleichlautenden Antrag der Herrn Referenten gemäß, schriftlichen Bericht ans Plenum zu erstatten mit dem Antrage:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen Journal II. Nr. 2136 und 4683 dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Berlin, den 8. Februar 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Frhr. **v. Buol-Berenberg** (Vorsitzender). Dr. **Deahna** (Berichterstatter). **Ampach.** Graf **v. Arnim. Bergmann. Bohtz.** Graf **v. Douglas. Fritzen. Geibel. Dejaniez v. Gliszczynski. Göser. v. Goldfuß. Goldschmidt. Gröber. Hegel. Hitze. Hultzsch. v. Kehler. Keller** (Württemberg). Dr. **Kohli. Kulemann. Kurlbaum. Lüders. Müller** (Weimar). **Parey. Reich. Schmidt** (Eichstätt). **Scipio.**

Nr. 109.

Mündlicher Bericht

der

Rechnungs-Kommission,

betreffend

die Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Etatsjahr 1886/87 — Nr. 11 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Letocha.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

der Rechnungsleger der Rechnung der Kasse der Oberrechnungskammer für das Etatsjahr 1886/87 wird bezüglich desjenigen Theiles, welcher die Reichsverwaltung betrifft, entlastet.

Berlin, den 7. Februar 1889.

Die Rechnungs-Kommission.

Horn, Vorsitzender. **Letocha,** Berichterstatter.

Nr. 110.

Berlin, den 15. Februar 1889.

Dem Reichstag beehrt sich der Unterzeichnete beifolgende Sammlung von Aktenstücken, betreffend Samoa, zur gefälligen Kenntnißnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

gez. **v. Bismarck.**

An den Reichstag.

Samoa.

Inhalts-Verzeichniß.

Nr.	Datum.	Inhalt.	Seite.
	1886.		
1.	8. Dezbr.	**Bericht des als Spezialkommissar nach Apia entsandten Kaiserlichen Generalkonsuls Travers.** (Auszug.) Deutsche und fremde Interessen in Samoa	561
2.	8. Dezbr.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls Travers.** (Auszug.) Die Persönlichkeit Malietoas . . .	562
	1887.		
3.	30. März.	**Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** (Auszug.) Angriff von Samoanern auf die von der Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers heimkehrenden Deutschen	563
4.	16. April.	**Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** (Auszug.) Die bei dem Angriff vom 22. März Betheiligten werden voraussichtlich freigesprochen werden	564
5.	7. August.	**Erlaß des Reichskanzlers an den Kaiserlichen Gesandten in Washington.** (Auszug.) Die Kaiserliche Regierung hält an der Gleichberechtigung der Vertragsmächte in Samoa fest, sie wird aber für die Mißhandlungen von Deutschen, sowie für die bisherige systematische Verweigerung des Rechtsschutzes bei Verletzung deutscher Interessen Genugthuung verlangen. Falls Malietoa dieselbe nicht in ausreichendem Maße gewährt, ist die Kaiserliche Regierung genöthigt, demselben den Krieg zu erklären und seiner Herrschaft die Anerkennung zu versagen. Auftrag: hiervon dem Staatssekretär Herrn Bayard Mittheilung zu machen	564
6.	30. August.	**Telegraphischer Bericht des Kaiserlichen Gesandten in Washington.** Erledigung des vorstehenden Auftrags	565
7.	11. Septbr.	**Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** (Auszug.) Die geforderte Genugthuung ist von Malietoa nicht geleistet. Kriegserklärung gegen denselben. Besetzung des Regierungsgebäudes. Anerkennung der Regierung Tamaseses. Haltung des amerikanischen und englischen Konsuls gegenüber der neuen Regierung . . .	565
	1887.		
8.	9. Oktbr.	**Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** (Auszug.) Malietoa liefert sich aus. Befestigung der Regierung Tamaseses. Die Fremden suchen Konflikte herbeizuführen . . .	566
9.	17. Oktbr.	**Erlaß an den Kaiserlichen Geschäftsträger in Washington.** (Auszug.) Mittheilung des Inhalts einer Unterredung mit dem amerikanischen Gesandten in Berlin über die Verhältnisse in Samoa	567
10.	17. Oktbr.	**Erlaß an den Kaiserlichen Konsul in Apia.** Mittheilung des Inhalts der vorher bezeichneten Unterredung. Nähere Darlegung der Stellung der Kaiserlichen Regierung	567
11.	13. Oktbr.	**Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** (Auszug.) Das Weiterbestehen der Munizipalitätseinrichtungen in Apia ist durch das Vorgehen des amerikanischen Generalkonsuls in Frage gestellt. Erhaltung der Ordnung in Apia gefährdet . . .	568
12.	2. Novbr.	**Bericht des Kaiserlichen Geschäftsträgers in Washington.** (Auszug.) Dem amerikanischen Generalkonsul in Apia ist die Weisung ertheilt worden, gegenüber den Ereignissen in Samoa strikte Neutralität zu beobachten . . .	568
13.	8. Novbr.	**Erlaß an den Kaiserlichen Konsul in Apia.** (Auszug.) Mittheilung von den an den amerikanischen Generalkonsul in Apia ergangenen Weisungen (vergl. Nr. 12). Inwieweit die telegraphisch gemeldete Besetzung von Apia durch Mannschaften der Kaiserlichen Marine erforderlich gewesen ist, läßt sich nicht übersehen. Jedenfalls ist die Okkupation thunlichst abzukürzen . .	569
14.	15. Oktbr	**Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** (Auszug.) Suspendirung der Munizipalitätseinrichtungen in Apia durch amerikanischen Generalkonsul herbeigeführt. Auf Antrag der Landesregierung werden zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Apia von dem Kaiserlichen Geschwader Wachen in das Regierungsgebäude und nach Mulinuu gelegt	569

Nr.	Datum.	Inhalt.	Seite.
	1887.		
15.	7. Novbr.	**Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** (Auszug.) Die Verwaltung des Munizipalitätsdistrikts wird von der samoanischen Regierung ohne Schwierigkeit geführt. Eine Anzahl amerikanischer Staatsangehörigen haben Zustimmungsadresse an Tamasese gerichtet . . . . . 570 Anlage: die erwähnte Adresse . . . 570	
16.	30. Novbr.	**Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** (Auszug.) Der Ausbruch von Unruhen in Savai und Tutuila ist durch gütliche Einwirkung verhindert. Verhandlungen mit dem amerikanischen Generalkonsul . . 570	
17.	31. Dezbr.	**Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** (Auszug.) Günstige Resultate der Regierungsthätigkeit Tamasese's. Einziehung der deutschen Wachen in Apia 571	
	1888.		
18.	23. Februar.	**Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** (Auszug.) Bemühung der samoanischen Regierung, durch Ausbildung der einheimischen Institutionen und durch Herstellung neuer Einrichtungen die Ordnung im Lande herzustellen 572	
19.	24. Februar.	**Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** (Auszug.) Streben der in Samoa angesessenen Amerikaner und Engländer, der samoanischen Regierung Schwierigkeiten zu bereiten und Konflikte mit derselben herbeizuführen 573	
20.	9. Septbr.	**Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** (Auszug.) Aufstand des Häuptlings Mataafa gegen die samoanische Regierung. Der Kommandant des amerikanischen Kriegsschiffs „Adams" und der Verweser des amerikanischen Konsulats in Apia unterstützen die Aufständischen 574	
21.	11. Septbr.	**Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** (Auszug.) Mataafa von den Aufständischen zum König von Samoa ausgerufen. Zum Schutz der Deutschen wird von S. M. Kreuzer „Adler" eine Wache nach Apia gelegt. Persönlichkeit Mataafas . . 574	
22.	17. Septbr.	**Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** (Auszug.) Militärischer Erfolg der Aufständischen im Osten von Apia. Unterhandlung mit Mataafa, um Angriffe auf Apia zu verhindern. Den Bewaffneten beider Parteien wird von ihren Führern das Betreten des von Fremden bewohnten Theils von Apia verboten 575	
23.	3. Oktbr.	**Telegraphischer Erlaß an den Kaiserlichen Konsul in Apia.** Weisung, sich auf Schutz der Reichsangehörigen und ihrer Interessen zu beschränken 575	
24.	7. Oktbr.	**Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** (Auszug.) Fortdauer des Aufstandes, ohne daß es zu weiteren Gefechten gekommen ist. Agitationen der Ausländer in Apia. Beschädigungen deutschen Eigenthums durch die Anhänger Mataafas . . . 575	
	1888.		
25.	9. Oktbr.	**Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** Angebliche Verletzung amerikanischen Eigenthums durch Anhänger Tamaseses. Benutzung dieses Anlasses, um neue Verwickelungen herbeizuführen . . . 576 Anlage 1: Schreiben des Kommandanten des amerikanischen Kriegsschiffes „Adams" an den Kommandanten S. M. S. „Adler" vom 7. Oktober 1888 . . 576 Anlage 2: Antwort hierauf vom 8. Oktober 1888 577	
26.	26. Novbr.	**Bericht des Kaiserlichen Gesandten in Washington.** (Auszug.) Einreichung einer Note des Staatssekretärs Herrn Bayard vom 26. November 1888. Der amerikanische Vertreter in Apia soll angewiesen werden, seine Bemühungen darauf zu richten, daß Reibungen und Streitigkeiten zwischen Deutschen und Amerikanern in Samoa vermieden werden . . . . . 577 Anlage: die erwähnte Note . . . 577	
27.	24. Novbr.	**Erlaß an den Kaiserlichen Konsul in Apia.** Benachrichtigung, daß die amerikanischen Beamten in Apia angewiesen sind, Einmischung in den Aufstand zu vermeiden. Für Deutschland handelt es sich in erster Linie darum, die Reichsangehörigen und deren Interesse zu schützen: wenn Tamasese nicht zu halten ist, empfiehlt es sich, Vergleich zwischen ihm und Mataafa zu Stande zu bringen 578	
28.	26. Novbr.	**Bericht des Kaiserlichen Gesandten in Washington.** (Auszug.) Einreichung einer Not. des Staatssekretärs Herrn Bayard. Dem amerikanischen Generalkonsul sind die in Aussicht gestellten Instruktionen ertheilt worden und es wird gebeten, daß der Kaiserliche Konsul in Apia hiervon in Kenntniß gesetzt werde . . . . . 578 Anlage: die erwähnte Note . . . 578	
29.	10. Dezbr.	**Erlaß an den Kaiserlichen Konsul in Apia.** Benachrichtigung von den dem amerikanischen Generalkonsul in Apia ertheilten Instruktionen. Auftrag, dem letzteren möglichstes Entgegenkommen zu bezeigen . 578	
30.	15. Oktbr.	**Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** (Auszug.) Erklärung Tamaseses und Mataafas, daß innerhalb eines bestimmten Bezirks um Apia keine Feindseligkeiten stattfinden sollen. Intriguen der Fremden. Tamasese verläßt Mulinuu und geht mit seinen Anhängern nach Saluafata . 579	
31.	3. Dezbr.	**Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** (Auszug.) Aufreizung der Aufständischen durch den Kommandanten des Kriegsschiffes der Vereinigten Staaten von Amerika. Vorschlag, den Samoanern eine allgemeine Abrüstung zu empfehlen, findet keine Annahme. Sieg Tamaseses über Mataafa 579	
32.	14. Dezbr.	**Telegraphischer Erlaß an den Kaiserlichen Konsul in Apia.** Ermächtigung, die Hülfe der Kaiserlichen Kriegsschiffe zur Verhütung von Räubereien auf deutschem Eigenthum in Anspruch zu nehmen 581	

Nr.	Datum.	Inhalt.	Seite.
	1888.		
33	23. Dezbr.	**Telegraphischer Erlaß an den Kaiserlichen Konsul in Apia.** Ermächtigung, die Hülfe der Kaiserlichen Kriegsschiffe gegen Aufständische, welche deutsches Eigenthum schädigen, nachzusuchen	581
34.	26. Dezbr.	**Telegraphischer Erlaß an den Kaiserlichen Konsul in Apia.** Auftrag, Schädigung amerikanischen oder englischen Eigenthums bei etwaigem Einschreiten gegen Aufständische sorgfältig zu meiden	581
35.	28. Dezbr.	**Telegraphischer Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** Ueberfall eines deutschen Landungskorps durch die Aufständischen . . .	581
	1889.		
36.	7. Januar.	**Telegraphischer Erlaß des Reichskanzlers an den Kaiserlichen Gesandten in Washington.** Auftrag, die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika von den Vorgängen in Samoa in Kenntniß zu setzen und über die Betheiligung des Amerikaners Klein an den Feindseligkeiten Beschwerde zu führen. Ersuchen an die amerikanische Regierung, sich mit uns aktiv an der Herstellung der Ordnung in Samoa zu betheiligen . . .	581
37.	8. Januar.	**Telegraphischer Erlaß an den Kaiserlichen Konsul in Apia.** Antwort auf den telegraphischen Bericht vom 28. Dezember v. J. (Nr. 35)	581
38.	13. Januar.	**Erlaß des Reichskanzlers an den Kaiserlichen Botschafter in London und den Kaiserlichen Gesandten in Washington.** Der von den Aufständischen Deutschland aufgenöthigte Kampf wird mit voller Rücksicht auf englische und amerikanische Interessen geführt und die vertragsmäßig begründeten Rechte beider Mächte werden geachtet werden. Auftrag, hiervon Lord Salisbury beziehungsweise Herrn Bayard Mittheilung zu machen .	581
39.	11. Januar.	**Telegraphischer Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** Konsulatsgebäude abgebrannt. Bedrohung der Pflanzungen und des deutschen Theils der Stadt	581
40.	31. Januar.	**Schreiben des stellvertretenden Chefs der Admiralität an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts.** Mittheilung eines Telegramms des ältesten Offiziers der australischen Station, d. d. Apia, den 23. Januar 1889, wonach deutscherseits Kriegszustand in Samoa erklärt ist, und worin angefragt wird, ob Ausländer auf fremden Schiffen verhaftet werden dürfen	581
	1889.		
41.	5. Februar.	**Schreiben des Reichskanzlers an den stellvertretenden Chef der Admiralität.** Beantwortung des vorstehenden Schreibens. Erörterung der in Betracht kommenden völkerrechtlichen Fragen . .	581
42.	4 Januar.	**Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** (Auszug.) Landung von Truppen in Vailele, um die Aufständischen zu entwaffnen. Der Ueberfall vom 18. Dezember. Verhandlungen mit dem englischen und amerikanischen Konsul wegen Sicherung der Stadt Apia	581
		Anlage 1: Schreiben des Hauptmanns Brandeis vom 13. Dezember 1888 . .	587
		Anlagen 2 bis 4: Korrespondenz mit dem englischen und amerikanischen Konsul wegen angeblicher Ausschreitungen deutscher Matrosen in Apia	587
		Anlagen 5 und 6: Korrespondenz mit dem Kommandanten des Schiffes der Vereinigten Staaten von Amerika „Nipsic“	588
		Anlage 7: Schreiben an den Kommandanten S. M. S. „Adler“ vom 17. Dezember 1888	589
		Anlage 8: Benachrichtigung des englischen und amerikanischen Konsuls von der beabsichtigten Entwaffnung der Aufständischen	590
		Anlage 9: Protokoll über die Vernehmung von zwei Samoanern über die Vorgänge vom 18. Dezember . .	590
		Anlage 10: Schreiben an den Kommandanten S. M. S. „Adler“ vom 20. Dezember 1888	590
		Anlage 11: Proklamation an die Samoaner vom 21. Dezember . . .	591
		Anlage 12: Schreiben an den englischen und amerikanischen Konsul vom 19. Dezember, betreffend die Vorgänge vom 18. Dezember	591
		Anlagen 13 bis 18: Korrespondenz mit dem englischen und amerikanischen Konsul, betreffend die Sicherung von Apia	591
	1888.		
43.	17. Dezbr.	**Befehl des ältesten Offiziers der australischen Station an den Kommandanten S. M. S. „Olga“.** Instruktion für die am folgenden Tage zu bewirkende Landung	594
44.	17. Dezbr.	**Befehl des ältesten Offiziers der australischen Station an den Kommandanten S. M. Kbt. „Eber“.** Instruktion für die am folgenden Tage zu bewirkende Landung	594

№ 1

(Auszug.)

Apia, den 8. Dezember 1886.

Eingegangen in Berlin am 13. Januar 1887.

Deutsche und fremde Interessen in Samoa.

A. Handel und Schiffahrt.

1. Handel.

Waareneinfuhr nach Samoa.

Werth in chilenischen Dollars.

Durch Kaufleute	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.
deutsch. Nationalität $	203 625	191 937	225 294	258 178	281 613
englischer $	—	50 939	37 197	36 328	95 000
amerikanischer $	69 017	62 055	92 576	65 565	92 000
zusammen $	272 642	304 931	355 067	360 071	468 613

Ausfuhr von Landesprodukten aus Samoa.

Werth in chilenischen Dollars.

Durch Kaufleute	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.
deutscher Nationalität $	368 010	240 584	254 472	346 033	294 800
englischer $	11 335	1 600	5 800	10 025	43 385
amerikanischer $	—	3 000	4 500	10 000	31 000
zusammen $	379 345	245 184	264 772	366 058	369 185

Zwei der deutschen Firmen betreiben neben dem Samoahandel von Apia aus einen ausgedehnten Handel mit einer großen Anzahl der Südseeinseln. Der Umstand, daß das Gebiet dieses Handels außerhalb Samoas liegt, kann bei der Thatsache, daß diese Firmen ihre Haupt- und beziehungsweise einzige Geschäftsniederlassung in Apia besitzen und von hier aus ihre geschäftlichen Transaktionen mit den gedachten Inseln betreiben, die Frage über die Bedeutung der Interessen dieser hier ansässigen Firmen in keiner Weise affiziren.

Unter Zurechnung dieses, wie bemerkt, von Apia aus betriebenen Südseehandels stellt sich die Ein- und Ausfuhr der beiden deutschen Firmen im Jahre 1885 wie folgt:

Werth in chilenischen Dollars.

Firmen.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Zusammen.
Deutsche Handels- und Plantagen-gesellschaft $	316 925	532 250	849 175
H. M. Ruge & Co. $	31 000	125 000	156 000
Zusammen $	347 925	657 250	1 005 175

Der von den amerikanischen und englischen Firmen betriebene Handel beschränkt sich auf die Samoagruppe.

Was das Platzgeschäft in Apia betrifft, so ist es außerordentlich schwierig, zuverlässige Daten über den Werth des lokalen Waarenabsatzes der einzelnen fremden Firmen zu erhalten.

Der bei weitem größte Umsatz fällt auch hier auf die deutschen Firmen.

Der Gesammtwerth derselben bezifferte sich im Jahre 1885 auf 158 725 $.

Der Werth der durch englische und amerikanische Firmen in Apia im Jahre 1885 abgeschlossenen Platzverkäufe dürfte sich, hochgegriffen, auf zusammen 75 000 $ belaufen, er erreicht mithin noch nicht die Hälfte des Werthes des deutschen Platzgeschäfts.

Neben dem lokalen Umsatz in Apia ist der Tauschhandel in Betracht zu ziehen, der von den fremden Firmen in der Inselgruppe außerhalb Apias entweder durch fest angestellte Agenten oder durch eingeborene Händler hauptsächlich behufs Eintausches von Kopra vermittelt wird.

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der von den fremden Firmen Apias in der Samoagruppe etablirten Verkaufsstellen.

	Upolu.	Savaii.		Tutuila.	Manua.
	Stationen resp. Verkaufsstellen.	Eigene Agenturen.	Kleinere Stationen resp. Verkaufsstellen.	Stationen resp. Verkaufsstellen.	Stationen resp. Verkaufsstellen.
A. **Deutsche.**	12 unter 12 Agenten und Händlern.	2 unter 2 Agenturleitern.	22 unter 22 Agenten und Händlern.	11 unter 11 Agenten resp. Händlern.	3 unter 3 Agenten resp. Händlern.
B. **Englische.**	2		5	3	
C. **Amerikanische.**	Die amerikanischen Firmen haben keine Stationen auf den anderen Inseln der Samoagruppe.				

2. Schiffsverkehr.

Im Eigenthum der deutschen Firmen Apias befinden sich 21 größere und kleinere Fahrzeuge mit zusammen 1519 britischen Registertons, welche zur Vermittelung des Waarenverkehrs jener Firmen in Apia dauernd in der Samoagruppe stationirt sind. Von den amerikanischen Geschäftshäusern besitzt keines eigene Schiffe. Die englischen Firmen besitzen 3 Schiffe von zusammen 156 Registertons. Weitere außerdeutsche Schiffe sind in der Samoagruppe nicht vorhanden.

Was den fremden Schiffsverkehr im Hafen von Apia während der beiden letzten Jahre betrifft, so weist derselbe folgende Zahlen auf.

Es liefen ein:

Flagge	1884. Anzahl.	1884. Zahl der Besuche.	1884. Raumgehalt. Brit. Rg.-Tons.	1885. Anzahl.	1885. Zahl der Besuche.	1885. Raumgehalt. Brit. Rg.-Tons.
deutsch	31	161	13 966	37	187	14 588
englisch	19	42	9 073	29	43	4 048
amerikanisch	11	28	2 728	20	20	2 619
verschiedene	1	1	550	2	2	748
zusammen	62	232	26 317	88	252	22 003

B. Landbesitz.

Plantagenbau wird in Samoa zur Zeit einzig und allein von der deutschen Handels- und Plantagengesellschaft betrieben. Pflanzungen im eigentlichen Sinne des Wortes besitzt nur diese.

Von den gesammten im Besitze von Fremden befindlichen Ländereien in Samoa steht bei Weitem der größte Theil im Eigenthum der Deutschen. Der Gesammtbesitz von samoanischem Land in deutschen Händen stellt sich auf

135 137 Acker = 213 500 preußische Morgen. Von diesem Gesammtareal der deutschen Ländereien liegen

102 437 Acker in Upolu,
32 200 = = Savaii und
500 = = Tutuila.

Hiervon befinden sich in Kultur 7 985 Acker = 12 616 preußische Morgen.

Ueber die Bewirthschaftung der einzelnen Pflanzungen ist zu bemerken, daß von den kultivirten 7 985 Acker, 5 111 Acker und darunter 1 338 Acker mit bereits tragenden Kokospalmen, 1 646 Acker mit Baumwolle, davon 438 Acker auf Kokospflanzungen, 85 mit Kaffee, Kakao und Tabak, 366 mit Mais, Yam und Bananen bestellt sind, während 1 215 Acker unbestandenes Weide- beziehungsweise Brachland bilden. Auf den Pflanzungen wurden im August 1886 1 364 Stück Rindvieh, 58 Pferde, 77 Esel, 8 Maulthiere und 16 Zugochsen gehalten. Die Zahl der auf den Pflanzungen zu jener Zeit beschäftigten Arbeiter belief sich auf 927, die der angestellten weißen Verwalter und Unterverwalter im Ganzen auf 15. Der Gesammtwerth dieses kultivirten Landes stellt sich auf 601 881 $, während der Werth der nicht kultivirten Ländereien auf 445 000 $ geschätzt wird. Der Gesammtwerth des deutschen Landbesitzes ist sonach auf 1 046 880 $ oder rund vier und eine viertel Million Mark zu veranschlagen.

Was den amerikanischen Landbesitz betrifft, so hatte ich denselben bisher unter Ausnahme der Ansprüche der „Central Polynesian Land Company“ auf 1200 Acker, von welchen etwa 100 bebaut, veranschlagt. Das mir neuerdings durch das amerikanische Konsulat zugesandte amtliche Verzeichniß stellt den amerikanischen Landbesitz wie folgt fest:

Namen.	sogenanntes Beach-Land.	Davon kultivirt.	Buschland.	Davon kultivirt.
J. M. Coe	10 theilweise kultivirt.	—	300	—
Wm. Coe	5 =	—	300	—
E. M. Hamilton	5 =	—	100	20
Williamson Nachlaß	4 =	—	100	10
P. Fabricius	—	—	60	—
Morris Scanlon	3 =	—	20	—
F. Miller	3 —	—	—	—
Wm. Walwork	—	—	60	10
R. Wright	—	—	20	5
E. Riplay	5 =	—	60	10
James Johnson	—	—	50	—
W. M. R. Dunn	19	—	—	—
Im Ganzen	54 Acker Beach und		1070 Acker Buschland.	

Im Großen und Ganzen werden also 1 000 bis 1 200 Acker als Maximum des amerikanischen Landumfanges zu betrachten und ca. 100 Acker als bebaut anzunehmen sein. Die vorher erwähnten Landansprüche der ehemaligen „Central Polynesian Land Company“ werden von dem englischen Konsul, als durch einen gewissen Sherwood vertreten, als englische Ansprüche behandelt, von dem amerikanischen Konsul werden sie dagegen als amerikanischen Bürgern zustehend betrachtet. Bezüglich derselben ist Folgendes zu bemerken.

Die leichtfertige Art, in welcher während der Bürgerkriege die Samoaner Anfangs der siebenziger Jahre sich ihres Landes behufs Erwerbs von Waffen entledigten, hatte amerikanische Spekulanten im Jahre 1872 veranlaßt, eine Gesellschaft zu gründen, welche sich mit dem Erwerb und der Kultur von Ländereien in Samoa befassen sollte. Die zu diesem Zweck in San Francisco gegründete „Central Polynesian Land Company“ hatte mit dem Ankauf von Ländereien Agenten beauftragt und denselben eine bestimmte Kommission per Acker gekauften Landes bewilligt.

Diese Agenten, in erster Linie auf ihre Kommission bedacht, verfehlten nicht, ein sehr beträchtliches Areal, man sprach von über 300 000 Acker Land, zusammenzukaufen.

Die Gesellschaft gerieth schon nach kurzer Dauer in Konkurs und die Ländereien wurden von einem Syndikat in San Francisco übernommen, von welchem sie nach englischer Behauptung auf den oben erwähnten Sherwood übertragen wurden, während amerikanischerseits diese Uebertragung bestritten wird. Ob nun die aus den Erwerbungen der „Central Polynesian Land Company“ hergeleiteten Landansprüche als amerikanische oder als englische Interessen zu behandeln sind, muß dahin gestellt bleiben, soviel steht jedoch fest, daß der Gesammtumfang des von der Gesellschaft erworbenen Landes — vorausgesetzt immer, daß die betreffenden Besitztitel demnächst als gültig befunden werden — nur 15- bis 25 000 Acker umfaßt.

gez. Travers.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 2.

(Auszug.)

Apia, den 8. Dezember 1886.

Eingegangen in Berlin am 13. Januar 1887.

Als eines der wesentlichsten Hindernisse eines gedeihlichen Fortschrittes in der politischen und staatlichen Entwickelung Samoas und damit eine der prinzipalen Ursachen der Schwäche und Unthätigkeit der Regierung ist neben mannigfachen anderen aus der politischen und sozialen Entwickelung der Samoaner resultirenden Ursachen die große Anzahl der einheimischen Häuptlinge und die unter ihnen und ihren Abkömmlingen bestehende Eifersucht um den politischen Vorrang zu betrachten.

Der Häuptling außer Amt wird stets eifersüchtig auf den Standesgenossen in Amt und Würden sein, und bei der Neigung und Fähigkeit der Samoaner zur Intrigue und dem Mangel jeder straffen Organisation stehen ihm Mittel und Wege stets zu Gebote, seine Eifersucht und die daraus resultirende Opposition dem Gegner empfindlich fühlbar zu machen. Der Häuptling im Amt mag eine Zeit lang dagegen ankämpfen, das endgültige Ergebniß wird stets sein, daß er erlahmt und, um der feindlichen Agitation die Spitze zu nehmen, sich jeder Thätigkeit enthält und das Amt sich selber überläßt.

Die aus diesen Verhältnissen resultirenden Uebel mußten selbstredend noch schärfer zu Tage treten, seitdem der Versuch unternommen wurde, die Idee eines modernen Königthums in Samoa zur praktischen Ausführung zu bringen, das heißt, einen Häuptling zum Herrscher von ganz Samoa zu machen. Bei dem Umstande, daß zwei große, stets um die Hegemonie im Lande kämpfende Parteien bestehen, mußte dieser Versuch eine nie versiegende Quelle ununterbrochener Parteikämpfe und Unruhen in Samoa sein.

Vielleicht hätte auch diese Schwierigkeit überwunden werden und das Königthum dennoch Wurzel fassen können, hätte, analog Tonga und Hawaii, wenn auch nicht eine einzige herrschende Häuptlingsfamilie, so doch eine starke und bedeutende Persönlichkeit existirt, welche, wie dort König George beziehungsweise Kamehamea, im Stande gewesen wäre, das Land zur Anerkennung ihrer Autorität zu zwingen. An einer solchen Persönlichkeit hat es in Samoa

gefehlt. An die Spitze der Regierung ist im Gegentheil ein Mann berufen worden, dessen unselbständiges Naturell in Verbindung mit der That- und Machtlosigkeit der Regierung nicht am wenigsten dazu beigetragen hat, jene politischen Wirren zu erzeugen, unter welchen insbesondere in den letzten Jahren die einheimischen und fremden Interessen gelitten haben.

Um sich ein Urtheil über die Persönlichkeit Malietoas zu bilden, bedarf es nur eines Blickes auf die Geschichte Samoas seit dem Ausgang der sechsziger Jahre.

Die damaligen und späteren Kämpfe finden denselben jedesmal in einem anderen Lager; er schließt sich einer Partei nur an, um sie bei nächster Gelegenheit wieder zu verlassen.

Nachdem ihm im Jahre 1874 durch den Amerikaner Steinberger zeitweilig die nominelle Oberherrschaft verschafft worden war, ließ er denselben später fallen und rief die Hülfe eines englischen Kanonenboots an, um die Entfernung Steinbergers aus Samoa zu bewirken.

Am 11. Januar 1881 richtete er eine Immediateingabe an Seine Majestät den Deutschen Kaiser, in welcher er um die Abberufung des damaligen Kaiserlichen Generalkonsuls Zembsch bat, da dieser die Aufständischen unterstütze. Kaum ein Jahr später bat er den letzteren um Entschuldigung wegen des Briefes und ein ferneres Jahr weiter sandte er eine neue Eingabe an des Kaisers Majestät, in welcher er um die Zurücksendung des inzwischen abgereisten Generalkonsuls bat und betreffend seines früheren Schreibens behauptete:

> „that those statements given in my name were made in folly and through the incitement of some foreigners, but I was far from being of the opinion expressed.“*)

Im Sommer 1883 wendete sich Malietoa an die drei Konsuln in Apia, um sich über das Treiben des neuseeländischen Agitators Lundon zu beschweren, und ein Jahr später ernannte er ihn zu seinem Generalbevollmächtigten, um im Sinne einer Annexion an Neu-Seeland thätig zu sein. Am 19. November 1883 sendete er im Geheimen und ohne die Regierungsmitglieder deswegen zu Rathe zu ziehen, durch den Kommandanten des englischen Kriegsschiffes „Miranda“ eine Petition an Ihre Majestät die Königin von England um Annexion des Landes, und im August des folgenden Jahres leugnete er die Absendung derselben feierlich in öffentlicher Versammlung ab.

Nirgends aber trat die Karakterlosigkeit Malietoas drastischer hervor, als in den von ihm und seiner Regierung mit dem deutschen Vertreter in der Angelegenheit der Auslieferung der Gefangenen und der Neuordnung der deutsch-samoanischen Gerichtsbarkeit geführten Verhandlungen.

Am 4. November 1884 theilte Malietoa dem deutschen Vertreter amtlich mit, daß er die entlaufenen Gefangenen in das deutsche Gefängniß abliefern und betreffs des Abschlusses einer Konvention in Gemäßheit des Artikels III des deutsch-samoanischen Freundschaftsvertrages mit ihm in Berathung treten werde. Tags darauf fertigte er eine neue Petition an die Königin von England ab, in welcher er die Annexion des Landes von England erbat, und am folgenden Tage erschien er mit dem Vizekönige und sämmtlichen Mitgliedern seiner Regierung auf dem deutschen Konsulate, um den Kaiserlichen Vertreter wegen seines Verhaltens in der Gefangenen-Angelegenheit um Verzeihung zu bitten und sich zur Bewilligung der deutscherseits gestellten Forderungen bereit zu erklären. Am 10. November unterzeichnete er die Konvention, betreffend die Errichtung eines deutschen Staatsrathes, und am Tage darauf schrieb er dem englischen Konsul, der Regierung von Neu-Seeland und Ihrer Majestät der Königin von England und entschuldigte sich wegen der Unterzeichnung der Konvention, zu der ihn nur die Angst vor den Deutschen bewogen habe. Schon am 15. November drückte er Herrn Weber, dem Vorsteher der deutschen Plantagengesellschaft in Apia, gegenüber seine Reue über die Absendung der Petition an die Königin aus. Er behauptete, hierzu von englischer Seite verleitet worden zu sein und bat um Rath, wie die Sache rückgängig gemacht werden könne, um dann fünf Tage später dem deutschen Vertreter zu schreiben, daß er die Petition in vollem Bewußtsein der Bedeutung des Schrittes abgeschickt habe und an derselben festhalte, da es ja weltbekannt sei, daß Deutschland Samoa gewaltsam an sich zu reißen beabsichtige.

Derartige Beweise vollständiger Willens- und Karakterlosigkeit ließen sich noch eine ganze Reihe aufführen. Nachdem er bereits 1883 ebenso wie im folgenden Jahre direkt Ihre Majestät die Königin von England um Annexion der Inselgruppe gebeten und im Jahre 1885 wiederholt dieses Gesuch in seiner Korrespondenz mit den Mitgliedern der Regierung von Neu-Seeland erneuert und durch einen förmlichen „Parlaments“-Beschluß die Annexion der Inselgruppe hatte sanktioniren lassen, rief er im Frühjahr dieses Jahres, als er den Moment, sein Land unter fremden Schutz zu stellen, gegeben glaubte, nicht den Schutz Englands, sondern den der Vereinigten Staaten an. Gleich darauf wiederum, während die amerikanische Flagge noch als Zeichen des Schutzes über der Samoa-Flagge wehte, schrieb er einen Brief an seine Anhänger in Savaii, in welchem neben beleidigenden und verächtlichen Bemerkungen über Deutschland und Lobeserhebungen Englands kein Wort über Amerika erwähnt, vielmehr das amerikanische Schutzverhältniß völlig ignorirt und als nicht vorhanden betrachtet wurde.

Es ist jedoch nicht die Unfähigkeit des Herrschers allein, die in Betracht kommt, auch als Mensch hat Malietoa durch seine Aufführung Achtung und Ansehen nicht nur bei den Europäern, welche ihn kennen, sondern auch bei seinem eigenen Volke verscherzt. Daß Malietoa die fremden Vertreter und darunter auch den deutschen um kleine Geldvorschüsse angegangen und solche von demselben erhalten hat, kennzeichnet weniger seine Persönlichkeit, als die Thatsache, daß Schuldscheine, in welchen er sich „Malietoa, König von Samoa“ unterzeichnet und den ersten besten Händler um Taback oder Lebensmittel im Werthe von häufig ganz geringen Beträgen unter dem Versprechen demnächstiger Zahlung ersucht, in großer Anzahl in Apia existiren.

Alle diese Punkte haben ihm den besser gestimmten Theil der Mitglieder seiner Regierung entfremdet und zu der Ende 1884 begonnenen förmlichen Lossagung der Tumuas von Malietoa mit beigetragen, wie das die von der Tumuaregierung unter dem Könige Tamasese am 2. Februar 1885 erlassene Proklamation nachweist.

gez. Travers.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

*) (daß diese in meinem Namen abgegebenen Erklärungen in Unverstand und in Folge der Aufhetzung einiger Fremder gemacht waren, während ich weit davon entfernt war, die darin ausgesprochene Meinung zu theilen.)

№ 3.

(Auszug.)

Apia, den 30. März 1887.

Eingegangen in Berlin am 7. Mai 1887.

In der Nacht des 22. März nach Schluß der im Uebrigen würdig verlaufenen Feier des Allerhöchsten Ge-

burtstages wurden die im Festlokale noch versammelten und die auf dem Heimweg befindlichen Deutschen ohne Provokation ihrerseits durch schwere Steinwürfe von Samoanern angegriffen und zum Theil erheblich verletzt. Mehrere Deutsche, welche den Angreifern nachsetzten, wurden in der Dunkelheit überfallen und schwer mißhandelt, so daß sie sich noch in ärztlicher Behandlung befinden. Keiner der betheiligten Samoaner konnte ergriffen werden. Die Samoaner gehören zur Partei Malietoas. Den unzulänglichen Polizeiorganen gelang es nicht, die Thäter herauszufinden. Um Wiederholungen vorzubeugen, habe ich eine Belohnung von 100 $ auf die Ermittelung der Angreifer vom 22. März gesetzt. Darauf sind vier Samoaner namhaft gemacht und von dem Munizipalrichter in Untersuchungshaft genommen worden.

gez. Becker.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 4.

(Auszug.)

Apia, den 16. April 1887.

Eingegangen in Berlin am 5. Juni 1887.

Von den wegen Theilnahme an dem Ueberfall auf die Deutschen am 22. März verhafteten vier Samoanern hat der Munizipalrichter einen freigesprochen und die anderen, darunter einen wegen Raubes und anderer schwerer Verbrechen bestraften Eingeborenen, auf Grund des Artikels 76 der Munizipalregulationen wegen „assault" zu je dreißig Tagen Gefängniß verurtheilt. Die Regierung Malietoas verwendete sich für die Verurtheilten und diese selbst appellirten nach Artikel 87 l. c. an das Berufungsgericht der drei Konsuln. Gegen mein Votum erachteten der amerikanische und der englische Konsulatsverweser die Verurtheilten, die vorläufig entlassen wurden, nicht für überführt und verwiesen die Sache zur nochmaligen Verhandlung an den Munizipalrichter. Daß die Angelegenheit mit einer Freisprechung durch die gedachten Konsuln endigen wird, steht für mich leider außer Zweifel.

Wesentliche Schuld an dem Vorfalle vom 22. März traf den Polizeiwächter Skanlon, der sich in trunkenem Zustande befunden hatte. Der Munizipalrichter beantragte bei dem Board die Entlassung dieses oft vorbestraften Mannes. Auf Vorschlag des englischen Konsulatsverwesers wurde der Antrag von der englisch-amerikanischen Majorität des Boards ohne weitere Begründung zurückgewiesen.

Ehrerbietigst erwähne ich hier, daß meinerseits in den verflossenen Monaten zur Erhaltung der Einigkeit im Board die Anträge der anderen Konsuln, auch wenn ich nicht ohne sachliche Bedenken war, unterstützt worden sind und ich unausgesetzt um Erhaltung freundschaftlicher Beziehungen bemüht gewesen bin.

gez. Becker.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 5.

(Auszug.)

Varzin, den 7. August 1887.

Aus Euer Hochwohlgeboren Berichten über die Samoakonferenz habe ich ersehen, daß der Herr Staatssekretär Bayard den deutsch-englischen Vorschlag der Beiordnung eines als Vertreters der Vertragsmächte fungirenden Rathgebers bei der Samoaregierung abgelehnt und an Stelle desselben die Errichtung eines Exekutiv-Ausschusses, bestehend aus dem Könige von Samoa, einem einheimischen Beamten und je einem Vertreter der drei Vertragsmächte beantragt hat.

In den Verhandlungen über diesen Antrag ist seitens des deutschen und englischen Bevollmächtigten geltend gemacht, daß bei einer derartigen Zusammensetzung der Exekutive die bisherige Rechtsunsicherheit in Samoa fortdauern würde und eine einheitliche, die öffentliche Ruhe und Ordnung verbürgende Leitung der dortigen Regierung illusorisch gemacht werde.

Obwohl die Kaiserliche Regierung an dieser Auffassung festhält und es ihr erwünscht gewesen wäre, wenn auch die amerikanische Regierung sich von den praktischen Vorzügen des deutsch-englischen Vorschlages hätte überzeugen können, ist dieselbe doch angesichts des von Herrn Bayard erhobenen Widerspruches bereit, diesen Punkt fallen zu lassen, da ihr ein vertragsmäßiger Anspruch auf die Zustimmung Amerikas für die vorgeschlagene Einrichtung nicht zur Seite steht, und sie die Beziehungen der betheiligten Mächte zu Samoa nur im Einverständniß mit der befreundeten Regierung der Vereinigten Staaten zu regeln bestrebt ist. In dem amerikanischen Gegenvorschlage sieht die Kaiserliche Regierung keine Abhülfe der bisherigen Uebelstände; sie erstrebt ungeachtet des Vorwiegens der deutschen Interessen vor denen der anderen in Samoa betheiligten Nationen keinen stärkeren Einfluß als England und Amerika auf die Angelegenheiten der Inseln, sobald ihr ein solcher nicht im gemeinsamen Interesse der drei Nationen bereitwillig zugestanden wird, wie dies von Seiten Englands der Fall war und wir von Amerika erhofft hatten. Nachdem sich diese Hoffnung als irrthümlich erwiesen hat, sehen wir in der bisherigen Gleichberechtigung der drei Nationen nach wie vor die anerkannte Grundlage ihrer Beziehungen zu Samoa. Von einer Betheiligung des sogenannten Königs und eines seiner Beamten an den Verhandlungen der Konsuln erwarten wir aber keinen günstigen Erfolg, weder für die Geschäfte an sich, noch für die Verständigung der Mächte und ihrer Konsuln unter einander. Ich bin daher mit der von Herrn Bayard beantragten Vertagung der Konferenz einverstanden und werde in Gemeinschaft mit der Königlich großbritannischen Regierung den amerikanischen Gegenvorschlag für die Ausübung einer gemeinsamen Kontrole der samoanischen Regierung durch die drei Vertragsmächte in nähere Erwägung nehmen.

Dagegen ist die Kaiserliche Regierung nicht in der Lage, auf eine sofortige Genugthuung für die Beleidigung zu verzichten, welche Seiner Majestät dem Kaiser und der nationalen Ehre durch die thätliche Mißhandlung von Reichsangehörigen in Samoa am 22. März dieses Jahres aus Anlaß der Geburtstagsfeier Seiner Majestät von Anhängern Malietoas zugefügt ist. Desgleichen werden wir für die bisher unbestraft gebliebenen Diebstähle und Räubereien auf den deutschen Plantagen und für die systematische Verweigerung des Rechtsschutzes bei strafbaren Handlungen von Samoanern gegen Reichsangehörige Genugthuung und ausreichende Bürgschaften für die künftige Innehaltung unserer Verträge mit Samoa und für den Schutz der deutschen Interessen daselbst erlangen müssen.

Unter diesen Umständen und nachdem wir zu unserem lebhaften Bedauern haben konstatiren müssen, daß unsere Vertreter in Apia bei den Differenzen mit Malietoa sich nicht der erwarteten Unterstützung ihrer Kollegen erfreuen, können wir uns der Pflicht nicht entziehen, unsere Interessen und Rechte selbständig zu schützen und uns die unserer nationalen Ehre schuldige Genugthuung zu verschaffen.

Wir werden daher, falls Malietoa nicht den Willen

und die Macht besitzt, uns die erforderliche Satisfaktion für die Vergangenheit und ausreichende Bürgschaft für die Zukunft zu leisten, genöthigt sein, demselben den Krieg zu erklären und seiner Herrschaft die Anerkennung zu versagen.

Es liegt der Kaiserlichen Regierung selbstverständlich fern, eine Aenderung in dem politischen Verhältnisse der drei befreundeten dort vertretenen Mächte zu Samoa zu erstreben; wir halten vielmehr an den bestehenden Verträgen und Verabredungen zwischen uns und den Regierungen Englands und der Vereinigten Staaten bezüglich dieser Inselgruppe und an der Gleichberechtigung der Vertragsmächte unverändert fest. Wir werden auch in Zukunft unsere Bemühungen fortsetzen, mit den Vertragsmächten zu einem Einverständniß über diejenigen Reformen zu gelangen, die zur Herstellung einer dauernden Ordnung auf den Samoa-Inseln im Interesse der fremden und der einheimischen Bevölkerung erforderlich erscheinen. Nur sind wir außer Stande, das Ansehen des Deutschen Reiches und die Sicherheit seiner Angehörigen länger in der Weise mißachten zu lassen, wie es durch Malietoa geschehen ist.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die vorstehenden Bemerkungen zur Kenntniß des Herrn Bayard zu bringen und demselben, falls er dies wünschen sollte, abschriftlich mitzutheilen.

gez. von Bismarck.

Seiner Hochwohlgeboren dem Kaiserlichen Gesandten
Herrn von Alvensleben,
Washington.

№ 6.

Telegramm.

Washington, den 30. August 1887.

Ich habe dem Staatssekretär die in dem Erlaß vom 7. d. M. befohlene Mittheilung gemacht. Derselbe schien weder überrascht noch beunruhigt, er erklärte aber, daß er der Fortdauer der Neutralität der Samoa-Inseln im Interesse des Welthandels die größte Wichtigkeit beilege.

von Alvensleben.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 7.

(Auszug.)

Apia, den 11. September 1887.

Eingegangen in Berlin am 21. Oktober 1887.

In Gemäßheit der mir am 21. v. M. zugegangenen Weisungen habe ich durch Schreiben vom 23. desselben Monats an Malietoa die Forderung gerichtet, Genugthuung für die am 22. März d. J. verübte Beleidigung, Schadensersatz für die durch seine Unterthanen auf den deutschen Plantagen begangenen Räubereien und Garantie für zukünftigen Rechtsschutz zu leisten. Das bezügliche Schreiben wurde Malietoa am Morgen des 23. August in seinem damaligen Aufenthaltsorte Afega überreicht. Ich hatte darin die Absicht ausgesprochen, die Antwort am folgenden Tage in Afega persönlich in Empfang zu nehmen.

Malietoa kam jedoch sofort nach Apia und berieth sich während des 23. und der Nacht zum 24. August in dem hiesigen sogenannten Regierungsgebäude mit dem amerikanischen Generalkonsul, dem früheren hawaiischen Gesandten Bush, dem „Staatssekretär" Selu, dem „Minister des Innern" Le Mamea und dem Gouverneur Seumanu.

Am Morgen des 24. August wurde mir ein fälschlich aus Afega datirtes Antwortschreiben Malietoas übergeben. In demselben erklärte Malietoa, ohne irgendwelche Zugeständnisse auf die diesseitigen Forderungen abzugeben, daß er eine Versammlung seiner Häuptlinge berufen müsse und mir am 27. August weitere Antwort zukommen lassen werde.

Diese Erwiderung durfte ich nicht als befriedigend ansehen. Malietoa war sehr wohl in der Lage, einen Theil der gestellten Forderungen sofort zu erfüllen. Den Anspruch auf Genugthuung für die Vorfälle vom 22. März hatte er seit geraumer Zeit unberücksichtigt gelassen. Die Ueberweisung der Angelegenheit an eine Versammlung der Häuptlinge war nichts als ein Vorwand, um Anhänger zu sammeln und zu rüsten.

Ich begab mich auf der Stelle in das Regierungsgebäude, woselbst ich die genannten drei ersten Beamten Malietoas vorfand. Als auf meine Frage nach dem König ausweichend geantwortet worden war, überreichte ich den erwähnten Häuptlingen die vom 24. August datirte schriftliche Kriegserklärung und erklärte auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers den Krieg gegen den Häuptling Malietoa.

Ohne Verzug erfolgte die Landung der Truppen und Besetzung der Umgebung des Regierungsgebäudes. Malietoa war nicht mehr aufzufinden. Auch die gedachten Häuptlinge waren geflüchtet. In dem Regierungsgebäude wurden 17 000 Patronen, eine Anzahl Gewehre und Revolver und amtliche Schriftstücke beschlagnahmt. Zum Schutze der deutschen Einwohner wurde eine Sicherheitswache nach Apia gelegt, die auf dem Grundstück des deutschen Hospitals stationirt ist. Eine anfänglich vor dem Regierungsgebäude errichtete Wache konnte bereits am 25. August wieder eingezogen werden. Weitere Okkupation samoanischen Landes hat nicht stattgefunden. Der Verkehr in Apia ist nur unmittelbar nach der Landung an einer Stelle für eine Stunde theilweise gehemmt gewesen. Daß die Disziplin der Kaiserlichen Truppen musterhaft gewesen und jede, nicht durch die militärische Nothwendigkeit gebotene Störung der Fremden und der sich friedlich verhaltenden Eingeborenen vermieden worden ist, bedarf hier allein deshalb der Erwähnung, weil in dieser Beziehung von gegnerischer Seite grundlose und widersinnige Lügen verbreitet werden.

Noch am Vormittage des 24. August wurde eine Proklamation durch Maueranschlag veröffentlicht, in welcher der Herr Kommodore die Einwohner Apias von der Kriegserklärung benachrichtigte und zur Bewahrung der Ordnung aufforderte. In den nächsten Tagen wurde eine inzwischen in Druck hergestellte ausführlichere Proklamation des Kommodore an alle Samoaner, welche die Gründe des diesseitigen Vorgehens klar stellte und zur Beruhigung der gutgesinnten Bevölkerung dienen sollte, über die ganze Inselgruppe verbreitet.

Am 25. August traf König Tamasese von Leulumoega hier ein und wurde vom Geschwader mit Salut als König begrüßt. Gleichzeitig landeten 300 Krieger Tamaseses, denen die in Leulumoega versammelt gewesenen Taimua und Faipule folgten, auf der Halbinsel Mulinuu, auf welcher sich bis zur Auswanderung Malietoas im Dezember 1885 der Sitz der samoanischen Regierung befunden hat, und schlugen dort auf dem der deutschen Handels- und Plantagengesellschaft gehörigen Terrain ihre Hütten auf.

In Mulinuu und neben dem bisherigen Regierungsgebäude Malietoas in Apia hißte Tamasese seine Flagge.

Der flüchtige Malietoa war glaubwürdigen Nachrichten zufolge im Begriff, sich selbst auszuliefern, als am 26. August eine gemeinschaftliche Proklamation des amerikanischen Generalkonsuls und des englischen Prokonsuls erschien, in welcher dieselben erklärten, daß sie Malietoa fortdauernd als König von Samoa betrachten. Malietoas Partei hat dadurch wieder Muth gewonnen. Etwa 300 bis 400 bewaffnete Anhänger derselben halten sich in den Wäldern im Innern der Provinz Tuamasaga truppweise verborgen. In einigen Gegenden, insbesondere in der Faasaleleaga auf Savaii, ist die ganze Bevölkerung von der Küste in den Busch gegangen. Ueber den Verbleib Malietoas hat nichts Sicheres ermittelt werden können. Derselbe scheint eine Nacht im amerikanischen Generalkonsulat verborgen gewesen zu sein, wahrscheinlich ist er zur Zeit auf der Südküste der Insel versteckt.

Thätlicher Widerstand ist bis jetzt von keiner Seite geleistet worden.

Tamasese ist bemüht, eine geordnete Verwaltung für die ganze Inselgruppe einzurichten. Er hat den Konsuln mitgetheilt, daß er die internationalen Verträge Samoas treu beobachten werde, hat einen Richter zur Erfüllung der im Artikel VII der Munizipalkonvention bezeichneten Obliegenheiten eingesetzt und hat unter möglichster Beibehaltung der bisherigen Personen Gouverneure für sämmtliche Provinzen ernannt.

Ein entschiedenes Vorgehen Tamaseses ist nothwendig, wenn nicht seine Regierung von vornherein zu derselben Ohnmacht wie ihre Vorgänger verurtheilt sein soll. Die Unfähigkeit der meisten Samoaner, sich einander behufs Herstellung geordneter Verhältnisse unterzuordnen, und die Eifersucht der Häuptlinge sind schon jetzt hervorgetreten. Der einflußreiche Häuptling Mataafa, der sich bisher in Opposition gegen Malietoa befand und scheinbar Tamasese unterstützte, sucht eine eigene Partei zu gründen und beansprucht selbst die Königswürde. Andere Häuptlinge, welche Gegner Melietoas waren, wollen, von den fremden Konsuln beeinflußt, sich ebensowenig Tamasese unterwerfen.

Ueber die Munizipalregulationen XXXIV, LXXXVIII ff. C II hat sich Tamasese insoweit hinwegsetzen müssen, als er etwa 200 bewaffnete Krieger zu seinem persönlichen Schutze in Mulinuu versammelt hält. Die übrigen Theile der Stadt Apia und des Munizipaldistrikts sind von bewaffneten Anhängern Tamaseses nicht betreten worden. Der amerikanische Generalkonsul hat die Uebersiedelung Tamaseses nach Mulinuu für Eröffnung des Bürgerkrieges und Verletzung der Munizipalkonvention erklärt.

Den fremden Konsuln habe ich mitgetheilt, daß die Kaiserliche Regierung nicht beabsichtigt, Aenderungen in den Vertragsbeziehungen der drei Mächte zu Samoa eintreten zu lassen, sondern an den bestehenden Verträgen festhält. Generalkonsul Sewall hat gegen alle diesseitigen Maßnahmen als Verletzung der Verträge im Namen der Vereinigten Staaten protestirt. Am 26. v. M. sollte die regelmäßige Sitzung des Munizipalraths stattfinden. Der genannte Generalkonsul befahl dem Munizipalrichter Martin, gemäß Artikel VIII der Munizipalkonvention über dem Sitzungslokale — einem kleinen Holzschuppen in der Nähe des deutschen Konsulats — die Flagge Malietoas zu hissen. In Gemeinschaft mit dem englischen Konsulatsverweser Missionar Wilson erklärte mir Sewall, daß nur unter der Flagge Malietoas der Munizipalrath zusammentreten dürfe. Ich machte die Herren darauf aufmerksam, daß aus dem angezogenen Artikel VIII der samoanischen Regierung, nicht aber den Konsuln ein Recht auf Hissung der samoanischen Flagge zustehe, daß ich nicht unter einer Flagge, mit der sich Deutschland im Kriege befinde, einer Versammlung beiwohnen könne, und daß der militärische Befehlshaber die Hissung der feindlichen Flagge nicht dulden werde. Ich wies darauf hin, daß niemals während der diesjährigen Versammlungen des Boards eine Flagge über dem Munizipalgebäude aufgezogen worden ist, und daß es bei letzterem Modus vorläufig weiter bewenden könne. Die Herren verblieben bei ihrem Anspruche auf Hissung der Malietoaflagge. In Folge dessen haben Munizipalsitzungen nicht stattfinden können. Die laufenden Geschäfte werden mit Zustimmung der fremden Konsuln von dem Richter Martin geführt.

gez. Becker.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 8.

(Auszug.)

Apia, den 9. Oktober 1887.

Eingegangen in Berlin am 16. November 1887.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich in Verfolg des Berichts vom 11. v. M.,*) die politische Lage in Samoa betreffend, gehorsamst zu melden, daß die behufs Klärung der Parteiverhältnisse auf den 15. v. M. von Tamasese nach Mulinuu berufene Versammlung der Vertreter der samoanischen Regierungskreise den günstigsten Verlauf genommen hat. Durch das Bekanntwerden der telegraphischen Weisung der Königlich großbritannischen Regierung an den Konsulatsverweser Wilson, sich neutral zu verhalten, war der agitatorischen Thätigkeit der englischen Missionare der Boden entzogen. Der Häuptling Mataafa hatte nach langwierigen Verhandlungen mit dem Herrn Kommodore und mir die derzeitige Aussichtslosigkeit seiner separatistischen Bestrebungen erkannt. Dem neu ernannten Gouverneur des am stärksten von Malietoaleuten bewohnten Bezirks Tuamasaga, Häuptling Suatele, war es gelungen, seinen Distrikt und Manono von der Vergeblichkeit eines Widerstandes zu überzeugen.

In Folge dessen fanden sich fast alle, bisher zur Partei Malietoas gehörigen Häuptlinge und Familienvorstände zur gedachten Versammlung ein und unterzeichneten ein Protokoll, durch welches sie ihre Unterwerfung unter Tamasese aussprachen. Nur die Vertreter vieler Ortschaften in Savaii, vornehmlich aus der Faasaleleaga, denen eine Nachfrist bis zum 17. September bewilligt worden war, ein Distrikt von Tutuila und die mit Malietoa geflüchteten Mitglieder der früheren Regierung fehlten.

Auf die in den Wäldern verborgenen Malietoa-Leute war durch Unterhändler, insbesondere durch Suatele, gewirkt worden. Es gelang dem Kommodore, die Mitglieder der früheren Regierung überzeugen zu lassen, daß ihnen keine persönliche Gefahr drohe, wenn sie sich unterwürfen. Am Abend des 16. September fanden sich, mit Ausnahme des Staatssekretärs Selu, die früheren Regierungsmitglieder, darunter Le Mamea und Seumanu, in Apia ein und unterzeichneten die erwähnte Erklärung; am nächsten Morgen begaben sich dieselben, mit Einschluß des 2c. Selu, nach Mulinuu und sprachen ihre Unterwerfung aus. Malietoa hatte der Kommodore eröffnen lassen, daß ihm persönliche Sicherheit und seiner Stellung entsprechende Behandlung als Kriegsgefangener garantirt werde, wenn er sich bis zum Abend des 17. September ausliefere. Am Nachmittag desselben Tages erschien Malietoa im deutschen Hospital

*) Abgedruckt unter Nr. 7.

in Apia, woselbst er von mir empfangen wurde. Ich geleitete ihn an Bord S. M. Schiff „Bismarck" und übergab ihn dem Kommodore. Am folgenden Tage wurde Malietoa auf S. M. Schiff „Adler" fortgeführt.

Von allen Seiten erfolgten weitere Beitrittserklärungen zum Protokoll vom 15. September. Die ausgebliebenen Vertreter der Bezirke von Savaii erschienen vor Ablauf der Nachfrist. Der an der Spitze der fehlenden Ortschaft in Tutuila stehende Häuptling Mauga-Manuma folgte sofort der nochmaligen Einladung, die ihm von einem Abgesandten Tamaseses überbracht wurde.

Das Gesammtresultat ist in einer Proklamation enthalten, in welcher die Unterzeichner ganz Samoa benachrichtigen, daß die Herrschaft von Tamasese übernommen worden ist und sie demselben gehorchen. Das Schriftstück ist von allen bedeutenden Häuptlingen und Familienvorständen Samoas unterzeichnet.

Es ist darauf geachtet worden, daß kein Zwang gegen die Unterzeichner ausgeübt wurde. Am 15. September war sogar die Leibwache Tamaseses aus der Umgebung des Versammlungsorts zurückgezogen worden, und auch später hat keine Einschüchterung stattgefunden. Nach der Auslieferung Malietoas entließ Tamasese bis auf seine Leibwache die einberufenen Krieger. Die von dem Herrn Kommodore nach Apia gelegte Sicherheitswache wurde am 19. September zurückgezogen.

Nach Landessitte veranstaltete Tamasese zu Ehren des Kaiserlichen Geschwaders ein Fest, welches unter überaus zahlreicher Betheiligung der samoanischen Bevölkerung — es dürften mehr als 6000 Personen zugegen gewesen sein — am 28. und 29. v. M. in Leulumoega stattfand. Soviel ich bemerkte, waren dabei alle früher feindlichen Bezirke vertreten.

Die fremden Konsuln verharren in ihrer ablehnenden Haltung gegen Tamasese. Nach der Auslieferung Malietoas hat der amerikanische Generalkonsul seine Konsulatsflagge eingezogen. Munizipalsitzungen sind nicht abgehalten worden. Magistrat Martin erledigt auch seit dem 1. Oktober die laufenden Munizipalgeschäfte. Englische und amerikanische Staatsangehörige, insbesondere die Repräsentanten der neuseeländischen Firma Mc. Arthur u. Co., suchen mit Hülfe der sich hier ohne andere erkennbare Erwerbsthätigkeit aufhaltenden politischen Abenteurer und mit Unterstützung seitens ihrer konsularischen Vertreter Gelegenheit, um Konflikte mit der samoanischen Regierung und den Deutschen herbeizuführen. Als erheblicher erwähne ich, daß Engländer und Amerikaner an verschiedenen Stellen in und bei Apia Ländereien, deren Eigenthum zwischen ihnen und Reichsangehörigen streitig ist, oder die, wie Wege und Meeresküste, als öffentliches Eigenthum angesehen wurden, eingezäunt und sich den Besitz durch Aufpflanzung ihrer Nationalflaggen zu sichern gesucht haben.

Die größte Gefahr für die Entwickelung der hiesigen Verhältnisse bleibt eine amerikanische Intervention gegen Tamasese. Generalkonsul Sewall hat allgemein und auch zu mir geäußert, daß er für die nach seiner Ansicht stattgehabte Verletzung der Verträge Tamasese verantwortlich machen werde, sobald ihm Machtmittel zur Verfügung stehen.

gez. Becker.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 9.

(Auszug.)

Berlin, den 17. Oktober 1887.

Der amerikanische Gesandte hat mich aufgesucht, um mir in Folge eines erhaltenen telegraphischen Auftrages seiner Regierung den Wunsch auszudrücken, daß ohne Verzug zur Wahl eines Königs und Vizekönigs in Samoa geschritten würde. Derselbe berief sich dabei auf die Beschlüsse der Konferenz in Washington im Sommer und auf der amerikanischen Regierung zugegangene Nachrichten über den Ausbruch von Unruhen auf Samoa.

Ich erwiderte Herrn Pendleton, daß nach unseren Nachrichten aus Apia, welche bis zum 19. September*) reichten, auf den Samoa-Inseln Ruhe herrsche und der Häuptling Tamasese auch von den Häuptlingen der Malietoa-Partei nunmehr formell anerkannt sei. Diese Anerkennung sei auf einer von Tamasese einberufenen Versammlung aller Häuptlinge erfolgt und schließe somit eine Wahl ein. Die der amerikanischen Regierung zugegangenen Nachrichten eines Ausbruches von Unruhen und Feindseligkeiten beruhen vielleicht auf Mittheilungen aus einer früheren Zeit.

Was die Ernennung eines Königs und Vizekönigs beträfe, so sei dies Sache der Samoaner und würden wir es denselben überlassen, eine für die letztere Stellung geeignete Persönlichkeit ausfindig zu machen. Ich sei bereit, in diesem Sinne an den Kaiserlichen Konsul in Apia zu schreiben und hoffe, daß es im Laufe der Zeit wieder zu Verhandlungen mit den befreundeten Regierungen der Vertragsmächte über die Gestaltung der samoanischen Verhältnisse kommen würde; einstweilen schien es mit solchen Verhandlungen keine Eile zu haben, da man Tamasese eine ausreichende Probezeit gewähren müsse (give him a fair trial). Die Konferenzberathungen könnten dann eventuell im nächsten Sommer wieder aufgenommen werden.

Herr Pendleton versprach, seiner Regierung über unsere Unterredung zu berichten.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, sich Herrn Bayard gegenüber im gleichen Sinne zu äußern, wenn derselbe seinerseits auf die Frage der Wahl eines Königs und Vizekönigs für Samoa zurückkommen sollte. Gleichzeitig wollen Sie dem Herrn Staatssekretär die Hoffnung ausdrücken, daß im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf den Samoa-Inseln der amerikanische Vertreter in Apia die Weisung erhalten werde, der von den einheimischen Häuptlingen anerkannten Regierung des Königs Tamasese keine Schwierigkeiten zu bereiten.

gez. Graf Bismarck.

Seiner Hochwohlgeboren dem Kaiserlichen Geschäftsträger
Herrn von Zedtwitz
Washington.

№ 10.

Berlin, den 17. Oktober 1887.

Ew. Wohlgeboren übersende ich anbei zu Ihrer vertraulichen Information Abschrift einer Aufzeichnung über eine Unterredung,**) welche ich am 12. d. M. mit dem

*) Ueber die bis dahin eingetretenen Ereignisse, welche in den unter Nr. 7 und 8 abgedruckten Berichten ausführlich dargelegt sind, waren kurze telegraphische Meldungen eingegangen.

**) Nicht abgedruckt. Der Inhalt der Unterredung ergiebt sich aus Nr. 9.

hiesigen amerikanischen Gesandten über die Samoa-Angelegenheit gehabt habe.

Was insbesondere die Wahl eines Vizekönigs neben Tamasese betrifft, so haben wir keinen Anlaß, einer solchen entgegenzutreten, auch wenn der für diesen Posten ausersehene Kandidat der Partei des Malietoa angehören sollte. Es kann sogar eventuell nützlich sein, der letzteren diese Konzession zu machen, um sie mit dem Königthum Tamaseses auszusöhnen. Wir betrachten dies als eine innere Angelegenheit der Samoaner, bei welcher wir uns jeder Einmischung zu enthalten wünschen, in der Voraussetzung, daß ein gleiches Verhalten auch von englischer und amerikanischer Seite beobachtet wird.

Unsere Politik in Samoa muß darauf gerichtet sein, Friede und Ordnung aufrecht zu erhalten, und zu diesem Zweck die Autorität des von den einheimischen Häuptlingen anerkannten Königs Tamasese zu unterstützen. Wir haben daher, wie ich zu Ihrer persönlichen Information bemerke, sowohl in London als in Washington den Wunsch ausdrücken lassen, daß der englische und amerikanische Vertreter in Apia angewiesen werden würden, der Regierung Tamaseses keine Schwierigkeiten zu bereiten. Wir hoffen, daß es mit der Zeit gelingen wird, demselben auch die formelle Anerkennung der Vertragsmächte zu verschaffen, was um so schneller der Fall sein wird, wenn der genannte Häuptling sich befähigt zeigt, geordnete Zustände im Innern herzustellen und die für den Schutz der in Samoa ansässigen Fremden erforderlichen Maßregeln zu treffen.

gez. Graf Bismarck.

Seiner Wohlgeboren dem Kaiserlichen Konsul
Herrn Becker
Apia.

№ 11.

(Auszug.)

Apia, den 13. Oktober 1887.

Eingegangen in Berlin am 16. November 1887.

Durch das Vorgehen des amerikanischen Generalkonsuls in Apia ist das Weiterbestehen der hiesigen Munizipaleinrichtungen in Frage gestellt. Wie ich unter dem 11. v. M.*) berichtete, hatten die fremden Konsuln abgelehnt, zur Sitzung im Munizipalgebäude zusammenzutreten, falls nicht über demselben die Flagge Malietoas gehißt werde. In Folge dessen konnten keine Sitzungen stattfinden. Die laufenden Geschäfte wurden mit Einverständniß der fremden Konsuln bis auf Weiteres von dem Magistrat Martin geführt.

Auf Antrag der samoanischen Regierung hat Martin am 11. d. M. einen samoanischen Staatsangehörigen Tamasen in Untersuchungshaft genommen, welcher angeschuldigt wurde, die Flaggleine an dem Flaggenstock vor dem Regierungsgebäude in Apia entwendet zu haben. Am Abend desselben Tages nach 10 Uhr kam Generalkonsul Sewall in das Munizipalgebäude und verlangte von den daselbst anwesenden Wächtern die Freilassung des Verhafteten. Als dieselben sich weigerten, setzte er sich in den Besitz der Gefängnißschlüssel und befreite den Tamasen. Am folgenden Morgen eröffnete Generalkonsul Sewall dem ꝛc. Martin, daß derselbe nicht mehr als Magistrat zu fungiren befugt sei und das Munizipalgebäude zu räumen habe.

Mir hat Herr Sewall keine Mittheilung über den Vorfall gemacht.

*) Vergl. Nr. 7.

Da eine Neuwahl beziehungsweise Wiederwahl des Magistrats stattfinden muß, so habe ich gemäß den Munizipalbestimmungen eine Sitzung dazu auf morgen anberaumt.

Wenn die Sitzung ergebnißlos verläuft, ist die Munizipalität als suspendirt zu betrachten und Pflicht der Landesregierung, inzwischen für Ordnung im Munizipalbezirk Sorge zu tragen. Die samoanische Regierung ist dazu bereit und auch, was die Eingeborenen in Apia betrifft, allenfalls im Stande. Dieselbe ist machtlos gegenüber den Fremden, vornehmlich gegenüber den Einwohnern ohne Staatsangehörigkeit beziehungsweise ohne konsularische Vertretung. Tamasese wird den Kommodore bitten, ihn in Erhaltung der Ordnung durch vorläufige Besetzung von Apia, bis die hiesigen Verhältnisse geregelt sind, zu unterstützen. Solange die Munizipalität suspendirt ist und damit der bisherige polizeiliche Schutz fortfällt, die Fremden die einheimische Staatsgewalt nicht anerkennen und letztere selbst nicht erstarkt ist, erscheint Leben und Eigenthum der Reichsangehörigen hier in hohem Grade gefährdet. Wenn selbst der amerikanische Generalkonsul eigenmächtig einen Samoaner aus dem Gefängnisse befreit, sind schlimmere Ausschreitungen zu gewärtigen. Falls eine Einigung wegen Erhaltung der Munizipalität nicht erzielt werden kann, dürfte zur Sicherstellung der hiesigen Deutschen und ihres Besitzes leider nicht zu vermeiden sein, daß auf Antrag der Landesregierung Apia vorläufig besetzt wird.

gez. Becker.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 12.

(Auszug.)

Washington, den 2. November 1887.

Eingegangen in Berlin am 16. November 1888.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich gehorsamst zu berichten, daß ich heute in Gemäßheit der mir telegraphisch ertheilten Weisungen das Verhalten des amerikanischen Generalkonsuls in Apia bei dem Staatssekretär Bayard zur Sprache gebracht habe.

Herr Bayard entgegnete mir, er habe den Generalkonsul Sewall bereits unterm 10. v. M. telegraphisch angewiesen, gegenüber den Ereignissen in Samoa strikte Neutralität zu beobachten. Da die Weiterbeförderung der Telegramme von Auckland nach Apia mittelst Schiffsgelegenheit erfolge und je nachdem einige Tage mehr oder weniger in Anspruch nehme, könne er nicht wissen, ob Herr Sewall zu dem Zeitpunkte, zu welchem sein Verhalten zu der gegenwärtigen Beschwerde der Kaiserlichen Regierung Veranlassung gab, sich bereits im Besitze jener Weisungen befunden habe. Sei dies der Fall gewesen, so könne er nur sagen, daß, wenn die Neutralität durch Herrn Sewall verletzt worden wäre, derselbe seine Instruktionen überschritten habe, was er nicht annehmen könne.

Da mir die letzteren unbekannt waren, fragte ich Herrn Bayard, ob er mir nicht deren Inhalt mittheilen wolle.

Der Staatssekretär las mir hierauf eine unterm 10. v. M. an Herrn Sewall erlassene telegraphische Instruktion vor. Inhalts derselben ist der Generalkonsul angewiesen worden, sich sorgfältig der Begünstigung oder der Beeinträchtigung sowohl der Malietoa- als der Tamasese-Partei zu enthalten (to abstain carefully from favoring or opposing either party), jedoch alle Rechte der Vereinigten Staaten aufrecht zu erhalten. — Das Telegramm enthielt ferner die Benachrichtigung, daß die Kaiserliche Regierung

die Versicherung abgegeben habe, daß die vertragsmäßigen Rechte Amerikas in Samoa seitens Deutschlands in jeder Hinsicht respektirt werden würden, und daß dieselbe bereit sei, nach Wiederherstellung des Friedens die samoanischen Verhältnisse gemeinsam mit den Vereinigten Staaten zu regeln (to cooperate with the United States).

Auf meine Bitte versprach mir der Staatssekretär, Herrn Sewall sofort telegraphisch von dem Inhalte der gegen ihn erhobenen Beschwerden in Kenntniß zu setzen und hierbei erneut zur Beobachtung strikter Neutralität anzuweisen.

gez. Zedtwitz.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 13.

(Auszug.)

Berlin, den 8. November 1887.

Im Anschluß an meine früheren Mittheilungen über unsere Beschwerde in Washington wegen des Generalkonsuls Sewall benachrichtige ich Euer Wohlgeboren ergebenst, daß Herr Bayard unter dem 2. d. M. zugesagt hat, den Genannten aufs Neue telegraphisch zur Beobachtung strenger Neutralität anweisen zu wollen, nachdem eine gleiche Weisung bereits unter dem 10. v. M. nach Apia gegangen war.*)

Ueber die Zweckmäßigkeit der Maßregeln, welche Euer Wohlgeboren und der Geschwaderchef inzwischen an Ort und Stelle aus Anlaß der Einmischung des Generalkonsuls in die samoanische Strafjustiz und die Verhältnisse der Munizipalität von Apia ergriffen haben, läßt sich auf Grund der kurzen, bisher vorliegenden telegraphischen Meldung**) ein sicheres Urtheil nicht gewinnen. Insbesondere vermögen wir nicht zu übersehen, inwieweit die angeordnete militärische Besetzung Apias durch Mannschaften der Kaiserlichen Marine für unsere Interessen ein Bedürfniß gewesen ist. Der Herr Reichskanzler hatte gehofft, daß die Beseitigung unseres Gegners Malietoa und die Einsetzung des deutschfreundlichen Königs Tamasese genügen würden, um den Schutz unserer Landsleute und ihrer Handelsinteressen zu sichern. Die Okkupation Apias durch deutsche Streitkräfte wird, auch wenn sie nicht zu Kollisionen mit den dort ansässigen Amerikanern und Engländern führt, der Presse in den australischen Kolonien und in den Vereinigten Staaten den willkommenen Vorwand bieten, unsere Politik auf den Samoa-Inseln zu verdächtigen und uns die Absicht einer Machterweiterung und einer Vergewaltigung der vertragsmäßigen Rechte anderer in der Südsee interessirten Staaten unterzuschieben. Unter diesen Umständen ist es erforderlich, die Okkupation thunlichst abzukürzen und, so lange sie dauert, Alles zu vermeiden, was ihr den Karakter einer lediglich zur Unterstützung des von uns anerkannten Königs Tamasese getroffenen Schutzmaßregel nehmen könnte. Auch unsere weitere Aktion ist nicht im eigenen Namen und unter Berufung auf speziell deutsche Interessen zu führen, sondern im Namen der jetzigen Samoaregierung, welche die Aufgabe hat, an Stelle der unter Malietoa herrschenden anarchischen Zustände Ruhe und Ordnung wiederherzustellen, und deren Stärkung und Unterstützung daher im allseitigen Interesse liegt.

gez. Graf Bismarck.

Seiner Wohlgeboren dem Kaiserlichen Konsul
Herrn Becker
in Apia.

№ 14.

(Auszug.)

Apia, den 15. Oktober 1887.

Eingegangen in Berlin am 4. Dezember 1887.

Im Anschluß an meinen gehorsamsten Bericht vom 13. d. M.*), die Munizipalität von Apia betreffend, melde ich Euerer Durchlaucht ehrerbietigst, daß eine vorläufige Suspendirung der Munizipalitätseinrichtungen eingetreten ist. Zu der behufs Wahl des Magistrats auf gestern 10 Uhr Vormittags anberaumten Sitzung waren der Königlich großbritannische Konsulatsverweser Wilson, der englische Beisitzer Dean, der deutsche Beisitzer E. Weber und ich außer dem als bisheriger Magistrat anwesenden ꝛc. Martin erschienen. Nachdem wir bis 20 Minuten nach 10 Uhr gewartet hatten, eröffnete ich im Einverständniß mit den Anwesenden die Sitzung, stellte fest, daß die beiden nicht erschienenen amerikanischen Vertreter ordnungsmäßig eingeladen worden waren, verlas die Bestimmung der „by-laws“, welche Anwesenheit von 4 Mitgliedern, und zwar mindestens je einem Vertreter der drei Nationen, zur Beschlußfähigkeit des Board erfordert, und schloß die Versammlung als nicht beschlußfähig.

Ich benachrichtigte von der Sachlage die samoanische Regierung. Letztere nahm ebenso wie ich an, daß, da der amerikanische Generalkonsul die Berechtigung Martins zur Wahrnehmung der Magistratsgeschäfte bestritten hatte und zur Wahl des Magistrats nicht erschienen war, eine Polizeigewalt in Apia zur Zeit nicht bestehe und mit Rücksicht auf diese thatsächliche Suspendirung der Munizipalität interimistisch der Landesregierung die Aufrechterhaltung der Ordnung obliege. Auf Bitte der Landesregierung, sie bei Erhaltung der Ordnung zu unterstützen, ließ der Kaiserliche Kommodore im Einverständniß mit mir zum Schutz der hiesigen Deutschen Apia am Nachmittage des gestrigen Tages vorläufig besetzen. Diese Thatsache und die Veranlassung dazu theilte ich alsbald schriftlich dem amerikanischen Generalkonsul mit. Herrn Wilson benachrichtigte ich ebenfalls mit entsprechendem Schreiben.

Die Besetzung, die ohne Störung vollzogen wurde, bestand darin, daß Wachen in das frühere Regierungsgebäude und nach Mulinuu gelegt worden sind. An letzterem Orte ist als äußeres Kennzeichen der Besetzung in der Nähe der Flagge Tamaseses die deutsche Kriegsflagge aufgezogen worden. Die samoanische Regierung hat von den bisherigen Angestellten der Munizipalität den Magistrat und den Lootsen, sowie die Polizisten, mit Ausnahme eines, der entlassen wurde, in ihre Dienste genommen. Dieselbe beabsichtigt, die Verwaltung des Bezirks, soweit es die Verhältnisse zulassen, in der Weise der Munizipalität weiterzuführen, bis die Mächte sich über die Gestaltung der Munizipalitätseinrichtungen geeinigt haben. Die Verwaltungskosten wird die samoanische Regierung bestreiten, gegen Fremde soll

*) Der Inhalt des unter Nr. 12 abgedruckten Berichts war telegraphisch mitgetheilt worden.

**) Nicht abgedruckt. Die näheren Nachrichten über die militärische Besetzung Apias sind in dem unter Nr. 14 abgedruckten Bericht enthalten.

*) Abgedruckt unter Nr. 11.

wegen Steuerzahlung kein Zwang ausgeübt werden. Fremde, die bei Verübung strafbarer Handlungen ergriffen werden, sollen ihren Konsuln zugeführt werden.

gez. Becker.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 15.

(Auszug.)

Apia, den 7. November 1887.

Eingegangen in Berlin am 18. Dezember 1887.

Euerer Durchlaucht verfehle ich nicht ehrerbietigst anzuzeigen, daß seit meinem gehorsamsten Bericht vom 15. v. M.*) in den politischen Verhältnissen auf Samoa eine wesentliche Aenderung nicht eingetreten ist.

Die interimistische Verwaltung des Munizipaldistrikts wird von der samoanischen Regierung ohne Schwierigkeit geführt. Nachdem der Richter, der Lootse und die Polizisten der Munizipalität in die Dienste der samoanischen Regierung übergetreten sind, hat sich auch der bisherige Postmeister Malietoas, der englische Staatsangehörige Davis, bereit erklärt, für die neue Regierung die Postgeschäfte in derselben Weise wie bisher für die Munizipalität zu besorgen. Mit Ausnahme von 25 Amerikanern und Engländern, die im Ganzen nur circa 150 $ — den achten Theil der gesammten vierteljährlichen Steuern — für das laufende Quartal zu zahlen haben würden, haben alle steuerpflichtigen Einwohner Apias freiwillig die bisherigen Munizipalsteuerbeträge an die Regierung Tamaseses entrichtet. Diejenigen Engländer und Amerikaner, die sich nicht mit politischer Agitation befassen, sondern ihrer Erwerbsthätigkeit leben, sind mit der Gestaltung der hiesigen Verhältnisse zufrieden und wünschen, daß die unfruchtbare Geschäftsleitung durch die drei Konsuln nicht wieder in Kraft treten möge. Eine Anzahl amerikanischer Staatsangehörigen hat die abschriftlich beigefügte Zustimmungsadresse an die samoanische Regierung gerichtet. Da die einzige größere amerikanische Firma in Apia, Grevsmühl, Crawford u. Cie., seit dem 1. d. M. in deutsche Hände übergegangen ist, repräsentiren die acht Unterzeichner der Adresse alle hiesigen amerikanischen Handelsinteressen, abgesehen von den Kramläden der Firma Moors u. Cie. und des Vizekonsuls Hamilton. Die Ordnung im Munizipalbezirke wird besser als bisher gehandhabt. Zwei schwere Verbrecher, die vor länger als einem Jahre aus dem Munizipalgefängniß ausgebrochen waren und sich unter den Malietoa-Leuten verborgen hielten, sind von den Behörden Tamaseses sofort ergriffen und eingeliefert worden.

Die fremden Konsuln haben eine Proklamation mit Bezug auf die Suspension der Munizipalität veröffentlicht. In beiden Schriftstücken ist verschwiegen, daß der amerikanische Generalkonsul durch sein Ausbleiben in der zur Wahl des Magistrats anberaumten Sitzung die Fortführung der Munizipalgeschäfte unmöglich gemacht hat. Die Reichsangehörigen habe ich von der Sachlage durch eine Bekanntmachung vom 18. v. M. unterrichtet, in welcher der Erwartung Ausdruck gegeben ist, daß dieselben die samoanische Regierung in der Erhaltung der Ordnung und der kommunalen Einrichtungen in Apia unterstützen werden.

gez. Becker.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

*) Abgedruckt unter Nr. 14.

Anlage zu № 15.

(Uebersetzung.)

Wir, die unterzeichneten Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika und Bewohner von Samoa, wünschen hierdurch unseren Gefühlen bezüglich der günstigen politischen Lage in Samoa Ausdruck zu geben und Folgendes zu erklären:

Bis jetzt waren unsere Rechte und Interessen in Samoa in Folge des Mangels einer guten Regierung und guter Gesetze in hohem Maße der Gefahr der Unsicherheit ausgesetzt. Vergleichen wir die Vergangenheit mit der Gegenwart, so kommen wir zu dem Schluß, daß die gegenwärtige Leitung der samoanischen Regierung auf gutem Wege ist, sich auf einer festeren Grundlage aufzubauen, als die frühere und im Hinblick auf die Rathschläge und die Aufsicht, welche, wie wir annehmen, der gegenwärtigen samoanischen Regierung zur Seite stehen werden, hegen wir das volle Vertrauen, daß die letztere eine gute Gesetzgebung und Ordnung in der gesammten Gruppe der Samoa-Inseln herstellen und daß sie ihre Autorität und Herrschaft gegenüber allen Fremden ohne Rücksicht auf die Nationalität in einer gerechten und unparteiischen Weise ausüben wird.

Wir haben ferner die volle Zuversicht, daß Rechte, Interessen und Handel der Amerikaner von ihr in keiner Weise geschädigt und verletzt werden, wir sind vielmehr gewiß, daß dieselben besser geschützt und sicherer sein werden, und wir setzen volles Vertrauen in die gute und gerechte Verwaltung der gegenwärtigen samoanischen Regierung.

Apia, Samoa, den 1. November 1887.

gez. Wm. H. Dunn.
= Frederick Miller.
= D. S. Parker.
= T. Schmidt.
= Chas. F. Netzler.
= J. M. Coe.
= J. Johnson.
= W. Harder.

№ 16.

(Auszug.)

Apia, den 30. November 1887.

Eingegangen in Berlin am 16. Januar 1888.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich im Anschluß an den Bericht vom 7. d. M.,*) die politischen Verhältnisse in Samoa betreffend, gehorsamst anzuzeigen, daß S. M. Kreuzergeschwader am 27. d. M. von Apia nach Matupi in See gegangen ist. S. M. Korvette „Olga" und der Kreuzer „Adler" sind hier zurückgeblieben.

Kurz vor Abgang des Geschwaders drohte die allmähliche friedliche Entwickelung in Samoa durch Unruhen auf Savaii und Tutuila unterbrochen zu werden. Mehrere Häuptlinge auf den genannten Inseln ließen die Anordnungen Tamaseses unbefolgt und setzten den Behörden desselben Widerstand entgegen. Die Bewegung war unzweifelhaft auf Einflüsterungen der von der neuseeländischen Firma Mc. Arthur u. Co. besoldeten Agenten und gewisser mit dem amerikanischen Generalkonsul Sewall in Verbindung stehenden Halfkasts und Eingeborenen zurückzuführen. Tamasese hätte, wenn es zum Ausbruch von Unruhen kam, einen wegen der beginnenden Regenzeit langwierigen Kriegszug unternehmen müssen.

*) Abgedruckt unter Nr. 15.

Der Bürgerkrieg wäre für die deutschen Interessen in Samoa, am meisten für die Handelsstationen in Savaii, nachtheilig gewesen. Ein Besuch der Inseln durch deutsche Kriegsschiffe und aufklärende Besprechungen mit den betreffenden Häuptlingen konnten erfahrungsmäßig den Ausbruch des Bürgerkrieges verhindern. Ich richtete deshalb an den Geschwaderchef die Requisition, je ein Schiff nach Tumila und Savaii zu entsenden, um, ohne Anwendung von Gewalt, durch gütliche Einwirkung der erwähnten agitatorischen Thätigkeit entgegenzuarbeiten und dem Ausbruch von Feindseligkeiten vorzubeugen. Die Requisition wurde von S. M. S. S. „Olga" und „Sophie" in der Zeit vom 21. zum 25. d. M. mit Erfolg erledigt. Die Berichte der Kommandanten beider Schiffe haben bestätigt, daß von Amerikanern und Engländern verbreitete Unwahrheiten und abenteuerliche Gerüchte die Eingeborenen aufgeregt hatten. Das Erscheinen der deutschen Schiffe, freundlicher Verkehr mit den Eingeborenen und die denselben gegebenen Aufklärungen beschwichtigten die Erregung und stärkten das Vertrauen der gut gesinnten Samoaner. Die Berichte der gedachten Kommandanten haben ferner bestätigt, daß die bisherige Erhaltung des Friedens auf den bezeichneten Inseln der Wirkung zuzuschreiben ist, welche der Aufenthalt der deutschen Kriegsschiffe in den samoanischen Gewässern ausübt, und daß weitere ähnliche Fahrten durch die Inselgruppe zur friedlichen Entwickelung viel beitragen können.

Mehrere bekannte Unruhestifter aus der früheren Partei Malietoas hatten sich gegen ausdrücklichen Befehl ihrer Regierung aus ihren Wohnorten heimlich entfernt und wurden von Eingeborenen in Afega, dem ehemaligen Regierungssitze Malietoas, versteckt gehalten. Tamasese ließ drei Samoaner aus Afega als Geißeln festnehmen. Als dieselben sechs Tage — bei durchaus schonender Behandlung — in Haft gewesen waren, lieferten die Einwohner von Afega drei von jenen Unruhestiftern aus. Letztere wurden in Haft genommen, die Geißeln sofort freigelassen.

In dem vorgetragenen Falle und bei einer Reihe anderer Anlässe hat der amerikanische Generalkonsul meine Intervention gefordert, um die angeblichen Bedrückungen der Malietoa-Leute durch Tamasese zu verhindern. Die Beschwerden waren stets auch sachlich unbegründet. Tamasese und sein Berather Brandeis haben bis jetzt die äußerste Schonung geübt. Die Absicht des amerikanischen Generalkonsuls lag auf der Hand. Wenn ich seine Behauptungen unbestritten ließ, wurde daraus die Richtigkeit derselben gefolgert. Wenn ich seinem Ansuchen Folge gab, sollte ich als der Leiter der samoanischen Regierung und verantwortlich für die Handlungen derselben erscheinen. Ich habe angenommen, daß es Sache der amerikanischen Regierung ist, falls dieselbe sich in der That aus Humanitätsrücksichten der hiesigen Eingeborenen anzunehmen wünscht, sich den nächsten Weg dazu durch Anerkennung der Landesregierung zu öffnen, und daß es nicht meine Aufgabe ist, die Verzögerung dieser Anerkennung durch Vermittelungen zu erleichtern. Andererseits erachtete ich für meine Pflicht, durch Aufklärung des regelmäßig falsch unterrichteten Generalkonsuls Sewall dahin zu wirken, daß nicht weiter unrichtige Auffassungen über die Thätigkeit der von Deutschland anerkannten Landesregierung verbreitet werden. Ich habe dem genannten Generalkonsul in den einzelnen Fällen erwidert, daß die samoanische Regierung selbständig ist und ich mich in rein samoanische innere Angelegenheiten, welche die deutschen Interessen nicht berühren, nicht mischen dürfe. Privatim sei ich bereit, ihm entsprechende Auskunft zu geben. Nach Lage der einzelnen Fälle habe ich versucht, Herrn Sewall über die Grundlosigkeit seiner Besorgnisse wegen ungerechter Bedrückungen aufzuklären.

Die Verwaltung des Munizipalbezirks wird von den Organen Tamaseses in guter Ordnung weiter geführt. Die deutschen Posten an Land konnten zum Theil eingezogen werden. Ich hoffe, daß in nächster Woche die auf Wunsch und in Unterstützung der samoanischen Regierung zur Erhaltung der Ordnung und zum Schutz der Deutschen nach Apia gelegten Wachen, da die vorläufige Besetzung zu Sicherheitszwecken nicht länger nothwendig erscheint, völlig werden zurückgezogen und der polizeiliche Schutz im Orte der Landesregierung allein wird überlassen werden können.

Der amerikanische Generalkonsul hat bei mir angefragt, „unter welchen Bedingungen ich der Wiedererrichtung der Munizipalität zustimmen würde".

Ich habe mich nicht für befugt erachtet, für die Wiederherstellung der nicht von mir aufgehobenen, sondern durch das Verhalten des Generalkonsuls Sewall zum Stillstand gebrachten Munizipaleinrichtungen „Bedingungen" zu stellen und die samoanische Regierung zur Niederlegung der von ihr pflichtmäßig übernommenen Verwaltung zu veranlassen, sondern glaube ehrerbietigst Instruktionen darüber abwarten zu sollen. In diesem Sinne habe ich dem genannten Generalkonsul geantwortet.

Mit Ausnahme des amerikanischen Generalkonsuls, der Firmen Mc. Arthur u. Co. und Moors und der sich hier durch politische Agitation erhaltenden Abenteurer aus Neuseeland und Australien giebt es Niemand in Samoa, der die Wiederkehr der früheren Munizipaleinrichtungen erstrebt. Für die gegenwärtige samoanische Regierung, deren Fortbestehen und Erstarkung behufs Erhaltung der Ordnung und Begründung Rechtsschutz gewährender Organisationen im deutschen Interesse liegt, würde das Weiterbestehen der Munizipalität in ihrer bisherigen Form schwer überwindliche Schwierigkeiten schaffen. Es ist nicht möglich, daß die Landesregierung erstarkt, wenn Apia, der Regierungssitz und Hauptort des Landes, unter die Verwaltung von drei Konsuln gestellt ist, von welchen zwei die Regierung für ungesetzmäßig bestehend erklären und für nicht absehbare Zeit offen oder versteckt mit Uebelwollen behandeln werden.

gez. Becker.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 17.

(Auszug.) Apia, den 31. Dezember 1887.

Eingegangen in Berlin am 11. Februar 1888.

Euerer Durchlaucht verfehle ich nicht, über die Lage in Samoa Nachstehendes ehrerbietigst zu melden.

Als das Verhalten des amerikanischen Generalkonsuls Sewall am 14. Oktober d. J.*) die internationale Verwaltung des Munizipalbezirks zum Stillstand brachte und sich die Landesregierung verpflichtet sah, die Ordnung in Apia zu erhalten, erschien nicht sicher, ob die gedachte Regierung gegenüber der Agitation der ihr feindlich gesinnten Elemente unter den Fremden im Stande sein würde, die übernommene Aufgabe zu lösen. Auf Bitte von Seiten Tamaseses wurde zur Unterstützung desselben und zum Schutz der Deutschen, deren Sicherheit durch das bis zur gewaltsamen Befreiung eines Gefangenen sich steigernde Vorgehen des Generalkonsuls Sewall bedroht war, Apia von Mannschaften des Geschwaders vorläufig besetzt. Tamasese sowie den hiesigen fremden Vertretern und der Einwohnerschaft war kein Zweifel darüber gelassen, daß

*) Vergl. Nr. 14.

die Besetzung nur soweit und solange, als es der Sicherheitszweck erfordere, werde aufrecht erhalten werden. Nachdem inzwischen die Verwaltung des Munizipalbezirks von den Organen Tamaseses mit gutem Erfolg geführt worden ist und auch die überwiegende Mehrzahl der Fremden zur Unterstützung der Landesregierung sich bereit gefunden hat, erschien die militärische Besetzung des Ortes nicht länger nothwendig. Mit Schreiben vom 9. d. M. ersuchte ich den Stationskommandanten, Korvettenkapitän Strauch, die Besetzung aufzuheben. Die Aufhebung erfolgte, indem am 12. Dezember die Wachen von Land zurückgezogen wurden. Mit der Wache auf Mulinuu wurde auch die unweit der Flagge Tamaseses als äußeres Zeichen der Besetzung befestigte deutsche Kriegsflagge entfernt. Während der folgenden Tage wurde noch für die Abendstunden zur Verhütung von Unruhen eine Patrouille in das Konsulat gelegt; seit dem 20. Dezember kam auch letztere Sicherheitsmaßregel in Fortfall. Die Eingeborenen fangen an, sich an den Gedanken zu gewöhnen, daß sie ein „malo malosi" „eine starke Regierung" unter Tamasese haben, der gehorcht werden müsse.

Einige der hartnäckigsten Führer der Malietoa-Partei haben sich in die neuen Verhältnisse geschickt. Der frühere „Minister des Innern" Le Mamea, der seinerzeit den amerikanisch-samoanischen Freundschaftsvertrag in Washington unterzeichnet hat, ist in die von dem Berather Brandeis errichtete samoanische Regierungskanzlei als Dolmetscher und Schreiber eingetreten; der frühere Gouverneur der Tuamasaga, Seumanu, ist nach Mulinuu übergesiedelt.

Am 15. d. M. war die auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober ausgeschriebene Kopfsteuer fällig. Mit einer für Samoa unerhörten Pünktlichkeit fanden sich die Gouverneure aller acht Hauptbezirke am Fälligkeitstage in Apia ein und lieferten die Steuer an Tamasese ab.

Mit den seitdem weiter eingegangenen Beträgen und den ohne Zwangsmaßregeln zu erwartenden Nachzahlungen dürfte sich das Schlußergebniß auf mehr als 21 000 $ stellen. Damit hat die Landesregierung eine unter den gegenwärtigen Verhältnissen ausreichende finanzielle Grundlage ohne Beschwerde für die Eingeborenen gewonnen. Die genannten Summen genügen, um die Kosten der Erfüllung der nächsten Aufgaben, vornehmlich der Erhaltung und Entwickelung ausreichender Verwaltungsorgane und einer leistungsfähigen Polizei, zu decken. Die Finanzlage erscheint um so günstiger, als die Steuer nur für das Jahr 1887 erhoben ist und auf Grund der gewonnenen Resultate eine bestimmte Einschätzung der Distrikte für 1888 stattfinden kann, die ein erheblich größeres Ergebniß verspricht. Eine direkte Steuerverweigerung in politischer Absicht ist nur seitens eines Bezirks in Tutuila an der Bucht von Pago-Pago erfolgt, an dessen Spitze der alte Unruhestifter Mauga-Mamma steht.

Die Regierungsthätigkeit Tamaseses beziehungsweise seines Berathers Brandeis hat auch weitere günstige Resultate erzielt. Seit Jahren hielten sich von den deutschen Pflanzungen entlaufene polynesische Arbeiter in samoanischen Dörfern oder im Busch versteckt. Die sogenannte Regierung Malietoas hatte nur in den seltensten Fällen die Macht und den Willen, die Flüchtlinge zurückzuliefern. Die Behörden Tamaseses haben bereits zwölf entlaufene Arbeiter eingefangen und den Pflanzern zugeführt. Ein wegen mehrfachen Einbruchdiebstahls und Raubes am 15. Dezember 1884 durch Urtheil des damaligen Magistrats Kelsall und des zugezogenen samoanischen Richters zu vier Jahren Gefängniß verurtheilter Samoaner Namens Tuasivi hatte sich durch wiederholten Ausbruch aus dem Gefängniß der Strafvollstreckung entzogen. Von den Leuten Tamaseses eingefangen, brach er am 11. d. M. wiederum aus. Unter den früheren Verhältnissen hätte der Flüchtling Monate lang seine Räubereien fortsetzen können. Der Polizei Tamaseses gelang, ihn nach wenigen Tagen in den Wäldern aufzufinden. Tuasivi feuerte auf die Polizisten und verwundete einen derselben durch einen Schuß in den Hals. Die Polizisten machten darauf von ihren Gewehren Gebrauch und Tuasivi fiel.

Die uns übelwollenden Elemente unter den Fremden, in erster Linie Generalkonsul Sewall, stellen die auf die Begründung geordneter Verhältnisse gerichteten Bestrebungen der samoanischen Regierung als Grausamkeiten gegen die Anhänger Malietoas dar. Obwohl Tuasivi eine ganz untergeordnete, politisch völlig gleichgültige Person gewesen ist, wird der Tod desselben als politischer Mord von der australischen und amerikanischen Presse beklagt werden.

gez. Becker.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 18.

(Auszug.)

Apia, den 23. Februar 1888.

Eingegangen in Berlin am 8. April 1888.

Euerer Durchlaucht verfehle ich nicht über die Entwickelung der samoanischen Verhältnisse Nachstehendes ehrerbietigst zu melden.

Die einheimische Regierung ist mit Hülfe des Hauptmanns Brandeis weiter mit Erfolg bemüht gewesen, durch Ausbildung der vorhandenen samoanischen Institutionen und durch Schaffung der nothwendigen neuen Einrichtungen die Ordnung im Lande zu sichern. In einer Versammlung des Vasega (Raths des Königs) und der Taimua und Faipule am Schlusse vorigen Monats, an welcher die 70 Mitglieder mit Ausnahme von zwei oder drei Entschuldigten theilnahmen, ist eine Art Etat, der die Behördenorganisation feststellt, berathen und angenommen worden. An der Spitze der alten acht Provinzen steht je ein Gouverneur und für Rechtsangelegenheiten ein Oberrichter. Für die einzelnen Distrikte sind 31 Bezirksrichter eingesetzt. Von letzteren geht die Berufung an den Oberrichter der Provinz, von diesem an den obersten Richter in Mulinuu (Amitua). Einige Polizisten und Schreiber sind dem Hauptmann Brandeis als Leiter der obersten Verwaltungsstelle beigegeben. Den aufgeführten Beamten sind Gehälter, den Mitgliedern des Vasega, sowie den Taimua und Faipule kleine monatliche Entschädigungen ausgeworfen. Es erschien dies zweckmäßig, um das Gefühl der Verantwortlichkeit bei den Eingeborenen zu beleben und dieselben leichter an geordnete Verhältnisse zu gewöhnen. Tamasese bezieht keine Staatseinnahme, denn in den Augen der Eingeborenen würde sein Ansehen darunter leiden, jedoch werden die Bedürfnisse seines Haushalts zum Theil, mit ca. 80 $ monatlich, aus der Staatskasse bestritten. Das dem Hauptmann Brandeis ausgeworfene Gehalt von 200 $ monatlich ist recht bescheiden, Tamasese, sowie die Taimua und Faipule hatten Brandeis gebeten, einen höheren Betrag anzunehmen, derselbe lehnte mit Rücksicht auf die Finanzlage ab.

Die von der Regierung aufgestellte Uebersicht weist 17 040 $ als Ausgabe auf. Dazu treten etwa 1000 $ für den Haushalt Tamaseses, 1200 $ für einen seitdem angenommenen europäischen Polizeichef, 3000 bis 4000 $ für die auszubildende kleine militärische Truppe und, solange ein Theil der Ausländer keine Steuern entrichtet, ein

höchstens auf 3000 $ zu bemessender Zuschuß zur Erhaltung der kommunalen Einrichtungen in Apia, so daß im Ganzen gegen 27 000 $ jährliche Ausgaben vorzusehen sind. Die Einnahme für das laufende Jahr ist bei einer Kopfsteuer von 2 $ auf mindestens 40 000 $ zu bemessen. Es verbleibt ein erheblicher Ueberschuß für sachliche Aufwendungen im Interesse des Landes.

Die unter möglichster Berücksichtigung der Malietoa-Partei ernannten Gouverneure und Richter zeigen sich, natürlich nach samoanischen Begriffen, eifrig und nicht ungeschickt, einzelne Gouverneure leisten sogar recht Tüchtiges. Die Akte der Selbsthülfe im Lande haben sich verringert, Familien- und Dorffehden werden nicht mehr gewaltsam entschieden, Verbrecher stellen sich freiwillig, weil sie nicht mehr ein Asyl bei den politischen Parteien finden, die Pflanzungsdiebstähle haben aufgehört.

Weitere nützliche Gesetze sind erlassen worden. Eine Verordnung vom 2. d. M. zieht eine Grenzlinie zwischen den nach Landesgebrauch von Familien- und Ortsversammlungen und den von den Richtern zu entscheidenden Angelegenheiten; durch Verordnung vom 3. d. M. wird in Uebereinstimmung mit früheren Anordnungen den Behörden eingeschärft, sich vor jedem gewaltsamen Vorgehen gegen Unterthanen der Vertragsmächte zu hüten.

Von politischen Bewegungen und Unfrieden unter den Eingeborenen ist zur Zeit auf der Inselgruppe nichts zu spüren. In Samoa würden endlich zufriedenstellende Verhältnisse gesichert sein, wenn nicht Ausschreitungen und Intriguen der Fremden das Erreichte von Neuem zu vernichten drohten.

gez. Becker.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 19.

(Auszug.)

Apia, den 24. Februar 1888.

Eingegangen in Berlin am 8. April 1888.

Seit Errichtung der Regierung Tamaseses sind übelwollende Elemente unter den hiesigen Ausländern, in erster Reihe die Angestellten des neuseeländischen Zweiggeschäfts der englischen Firma Mc. Arthur & Co. und die amerikanischen Kaufleute Moors & Co., unter dem Schutze ihrer Nationalität bestrebt, der Landesregierung Schaden zuzufügen und Konflikte herbeizuführen. Während des Krieges gegen Malietoa wurde der letztere von Engländern und Amerikanern mit Rath und That unterstützt, der flüchtige Häuptling wurde von denselben mit Nachrichten versorgt, mit Unterhalt versehen, versteckt gehalten. Durch falsche Vorspiegelungen wurden die Eingeborenen zum Widerstand gegen Tamasese gereizt. Mittelst Erwerbung eines zweifelhaften Besitztitels hat die genannte englische Firma versucht, Tamasese aus dem von ihm in Besitz genommenen früheren Regierungsgebäude Malietoas zu verdrängen. Vor dem Eingang des erwähnten öffentlichen Gebäudes hat dieselbe Firma die englische Flagge aufgezogen. Oeffentliche Wege und Plätze sind von Amerikanern und Engländern gesperrt oder bebaut worden. Beleidigungen und Unfug wurden und werden noch täglich verübt, um die Landesregierung und deren Beamte verächtlich zu machen.

Die samoanische Regierung ist bemüht, Konflikte zu vermeiden, und hält daran fest, daß die Unterthanen der drei Vertragsmächte allein der Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln unterstehen. Die Landesregierung ist außer Stande, dieselben Privilegien den nicht unter dem Schutz der Vertragsmächte stehenden Fremden zu gewähren, deren Heimathsstaaten keine Vertretung für Samoa haben.

Da die samoanische Regierung für die Erhaltung der Ordnung im Lande allein verantwortlich ist, glaubt sie fordern zu müssen, daß die betreffenden Ausländer — Südseeinsulaner, Chinesen, Spanier, Italiener, Franzosen, Dänen, Schweden, Leute ohne Staatsangehörigkeit — die Landesgesetze befolgen, soweit letztere sich nicht etwa nur auf rein samoanische Verhältnisse beziehen. Die verständigen Fremden, vornehmlich die französischen Missionäre, haben dies freiwillig anerkannt.

Als die erwähnten Engländer und Amerikaner es zu einem direkten Zusammenstoß nicht bringen konnten, haben sie einen Konflikt mit einem angeblich französischen Staatsangehörigen hervorgerufen. Auf Anstiftung der bezeichneten Agitatoren weigerte sich derselbe, ein Schankwirth Laferrière, die bisherige Schanksteuer für das laufende Vierteljahr an die samoanische Verwaltung von Apia zu zahlen.

Die samoanische Behörde ging am 7. d. M. mit Pfändung gegen Laferrière vor. Eine Anzahl Ausländer hatte sich vor dem Hause desselben zusammengerottet. Ein Mann deutscher Abkunft, Kaufmann Krause, der keine Staatsangehörigkeit besitzt und nicht unter englischem oder amerikanischem Schutze stand, suchte die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände unter Beschimpfung der samoanischen Behörden zu stören. Auf Befehl des Richters Martin schritten die Polizisten zur Verhaftung des Ruhestörers. Engländer und Amerikaner, an der Spitze ein gewisser Denvers, Sheriff des englischen Konsulats, drängten die Polizisten zurück und verhinderten gewaltsam die Festnahme des ꝛc. Krause. Letzterer entzog sich der Strafverfolgung, indem er durch einen Scheinverkauf seine Firma an einen Angestellten der Amerikaner Moors & Co. übertrug und die amerikanische Flagge hißte.

Die betheiligten Ausländer hielten in den nächsten Tagen Versammlungen ab und drohten laut mit Gewalt. Hauptmann Brandeis bat den englischen Vizekonsul Wilson, seine Schutzbefohlenen von Ausschreitungen abzuhalten. Behufs Bewahrung der Ordnung glaubte ich die Bitte unterstützen zu dürfen. Ich schlug Herrn Wilson vor, durch eine Proklamation seine Landsleute anzuweisen, jeder Einmischung in Maßnahmen der samoanischen Regierung, sofern diese nicht etwa gegen Engländer gerichtet seien, sich zu enthalten. Der englische Vertreter ist diesem Wunsche durch Veröffentlichung einer entsprechenden Aufforderung an seine Landsleute nachgekommen.

Am 9. d. M. traten mehrere Ausländer zusammen und konstituirten sich in einer „Resolution" als eine Art Sicherheitsausschuß, um alle „Unterdrückten" „ohne Unterschied der Nationalität" zu schützen.

Da die bezeichnete Resolution den Regierungen der Vereinigten Staaten und von England als Beweismittel für die „bedrückte Lage der hiesigen Fremden" vorgelegt werden dürfte, gestatte ich mir gehorsamst in der beiliegenden Liste*) die 40 Unterzeichner zu beleuchten. Von denselben können, abgesehen von den 15 Angestellten der Firmen Mc. Arthur & Co. und Moors & Co., nur ein Kaufmann und drei kleine Gewerbetreibende als Personen angesehen werden, die irgend welche, wenn auch ganz geringfügige Interessen in Samoa besitzen. 19 Unterzeichner haben niemals Munizipalsteuern bezahlt. Die Gesammtsumme, welche die Unterzeichner an Munizipalsteuern zu entrichten hatten, betrug vierteljährlich 252 $ 25 Cts., darunter 57 $ 75 Cts. Grundsteuer, d. i. noch nicht ein Fünftel der gesammten Kommunalsteuern und noch nicht ein Zehntel der ganzen Grundsteuer für den gleichen Zeitraum. Unter den Unter-

*) Nicht abgedruckt.

zeichnern befindet sich kein Reichsangehöriger. Außer den erwähnten Firmen sind alle respektablen Engländer und Amerikaner dem Wohlfahrtsausschuß fern geblieben.

Der amerikanische Generalkonsul steht mit den Gründern der Sicherheitskomitees in enger Verbindung; ich habe Ursache, anzunehmen, daß dieselben eine Bitte um Schutz nach Washington gesendet haben.

gez. Becker.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 20.

(Auszug.)

Apia, den 9. September 1888.

Eingegangen in Berlin am 16. Oktober 1888.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich über die in Samoa ausgebrochenen Unruhen Folgendes gehorsamst zu berichten.

In der zweiten Hälfte des vorigen Monats wurde unter den Bewohnern von Safata und Siumu, größeren Ortschaften an der Südküste Upolus im Bezirk Tuamasaga, eine Agitation gegen Tamasese bemerkbar. Dieselbe scheint durch Aufreizungen seitens der Anhänger des Häuptlings Mataafa und durch vier Häuptlinge von Falealili, welche sich einer ihnen drohenden geringen Strafe durch Flucht entzogen hatten, erregt worden zu sein. Am 30. August gelangten zuverlässige Nachrichten hierher, daß die Eingeborenen der genannten Dörfer den Krieg beschlossen hatten und über den Upolu durchschneidenden Bergkamm in der Richtung auf Apia vordrangen. In der folgenden Nacht zogen die im Augenblick zur Verfügung stehenden Leute Tamaseses, etwa 400 Mann, gegen die Aufrührer aus. Das nach Tagesanbruch ungefähr zehn Kilometer von Apia stattfindende einstündige Waldgefecht, in welchem die Regierungstruppen zwei, nach anderen Nachrichten fünf Köpfe erbeuteten, während auf ihrer Seite ein Mann fiel, endete mit der Flucht der Empörer.

Bis die Krieger Tamaseses durch Zuzug aus den übrigen, demselben bisher ergebenen Distrikten die zum Angriff nöthige Stärke erlangt hatten, mußten drei bis vier Tage vergehen. Die Regierung stellte den Aufständischen ein Ultimatum des Inhalts, daß eine Anzahl namentlich bezeichneter Häuptlinge, denen Sicherheit ihres Lebens garantirt wurde, bis zum Abend des 3. September sich dem Gericht in Mulinuu stellen und die übrigen Leute ungestraft in ihre Dörfer zurückkehren sollten, widrigenfalls am 4. September mit Waffengewalt gegen sie würde vorgegangen werden.

Die Hoffnung der Regierung, am 4. d. M. stark genug zu sein, um die Rebellen zu zerstreuen, wurde getäuscht.

Auch weiterhin nahm der Zuzug der Krieger nach Mulinuu nicht in dem gehofften Umfange zu.

Was die Haltung der hiesigen Fremden dem Aufstande gegenüber betrifft, so ist außer Zweifel, daß die von früher bekannten amerikanischen und englischen Firmen Moors und Mc. Arthur & Co. bei den jetzigen Ereignissen ihre Hand im Spiele haben, daß sie und ebenso der Kommandant des amerikanischen Kriegsschiffs, Kapitän Leary, und der amerikanische Vertreter Blacklock, bisher Handlungsgehülfe in der Firma Moors, den Rebellen Vorschub leisten, sie in ihrem Widerstande gegen die Regierung stärken und sogar zum Angriffe auf Apia und Mulinuu anreizen. Waffen und Munition sind von Moors, Mc. Arthur & Co. und Anderen in großen Mengen an die Rebellen verkauft worden. Kapitän Leary und Angestellte der genannten Firmen sind fast täglich mit den Aufständischen zusammengekommen und haben dieselben häufig in ihrem Lager besucht. In Gegenwart des Kaiserlichen Konsulatssekretärs Schlüter hat Kapitän Leary geäußert, falls der „Adler" einschreite, werde er das zu verhindern suchen „und wenn sein Schiff dabei zu Grunde ginge". Solche Reden dienen dazu, die allgemeine Aufregung zu vermehren. In einem an den Kommandanten des „Adler" gerichteten Schreiben vom 6. d. M. hat der amerikanische Kapitän sich herausgenommen, die Thätigkeit des Kaiserlichen Kriegsschiffs einer Kritik zu unterziehen. Der Inhalt des bezeichneten Schreibens ist in Apia und sicherlich auch bei den Aufständischen in dem Sinne verbreitet worden, daß der „Adler" sich auf Verlangen des amerikanischen Kriegsschiffs fernerhin jedes Einschreitens enthalten müsse.

gez. Becker.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 21.

(Auszug.)

Apia, den 11. September 1888.

Eingegangen in Berlin am 16. Oktober 1888.

Die Gegner Tamaseses hatten bei Beginn des Aufstandes weder einen gemeinsamen Führer noch ein Programm aufgestellt. In den letzten Tagen wurden ein Neffe Malietoas, Faalata, und der Häuptling Mataafa als Prätendenten genannt. Nach Abfassung obigen Berichts ging mir die Nachricht zu, daß Mataafa am 9. d. M. unter dem Namen Malietoa-Mataafa sich von den Aufständischen hat zum „König von Samoa" erklären lassen. Mataafa theilte die Thatsache dem Kaiserlichen Konsulate schriftlich mit. Gleichzeitig liefen übereinstimmende Meldungen ein, daß die Aufständischen aus dem Lager in Faleula durch die deutsche Pflanzung Vaitele nach Apia vorgerückt waren. Etwa 600 mit Gewehren bewaffnete Leute hatten in einer nach samoanischer Sitte auf bevorstehenden Kampf deutenden Ausrüstung (wie Bemalen des Gesichts mit schwarzer Farbe u. a.) eine halbe Wegstunde von Savalalo, demjenigen Theile Apias, der die Faktorei der Deutschen Handels- und Plantagengesellschaft umfaßt und wenige Minuten von Mulinuu entfernt ist, Aufstellung genommen. Wie von allen Seiten berichtet wurde und der Augenschein lehrte, war ein Angriff auf Apia beziehungsweise Mulinuu nach Einbruch der Dunkelheit zu erwarten. Die Leute Tamaseses waren nicht stark genug, um die Gegner im offenen Gefecht vor der Stadt zurückzutreiben. Einem Kampfe in der Nähe der deutschen Faktorei mußte, wenn es irgend ging, vorgebeugt werden. Bei dieser Sachlage glaubte ich mich berechtigt, den Kommandanten S. M. Kreuzer „Adler" ersuchen zu dürfen, zum Schutze der Deutschen eine Wache an Land zu legen. Die Wache wurde vorläufig in die Nähe der deutschen Faktorei auf das Land der Deutschen Handels- und Plantagengesellschaft an dem Eingang von Mulinuu gelegt, eine Flagge wurde nicht aufgezogen. Diese Maßregel hat die erfahrungsmäßig zu erhoffende Wirkung gehabt, denn bis jetzt sind die Aufständischen nicht vorgerückt und Apia ist vor einer allgemeinen Panik bewahrt worden.

Was die Persönlichkeit Malietoa-Mataafas betrifft, so hat derselbe wenigstens in den letzten zwei Jahren eine Doppelrolle gespielt. So lange Malietoa herrschte, schien er sich an Tamasese anzuschließen. Als die hawaiische Gesandtschaft hierherkam, fiel er unter den Einfluß derselben und war sehr geneigt, mit Hülfe des hawaiischen Kriegsschiffes und unter Benutzung des Zwiespalts zwischen Malietoa und Tamasese sich selbst an die Spitze zu stellen.

Sein Zögern und Widerstreben im vorigen Jahre, Tamasese anzuerkennen, ist in meiner früheren Berichterstattung dargestellt. Nach Anerkennung Tamaseses legte er sein Amt als Gouverneur von Atua nieder. In Folge dessen verlor er den größeren Theil seiner Anhänger in Atua, die den Titel Tui-Atua auf Tamasese übertrugen, aber sein Einfluß blieb ein erheblicher. Es ist möglich, daß die Annahme des Namens „Malietoa" ihm Anhänger zuführen wird. Ohne sehr energische fremde Hülfe wird auch Mataafa nicht im Stande sein, eine geordnete Regierung einzurichten und sich längere Zeit als alleiniger Herrscher zu halten. Bereits heute haben mir Häuptlinge aus seinem Lager sagen lassen, daß sie mit dem Kaiserlichen Konsulat direkt zu unterhandeln wünschen.

gez. Becker.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 22.

(Auszug.)

Apia, den 17. September 1888.

Eingegangen in Berlin am 13. November 1888.

Seit Abgang meiner gehorsamsten Berichte vom 9. und 11. d. M.,*) die Unruhen in Samoa betreffend, ist es den Rebellen gelungen, einen militärischen Erfolg zu erzielen, indem sie die Atua-Leute aus ihren Stellungen östlich von Apia vertrieben haben. Einen Ausschlag nach der einen oder nach der anderen Seite hat dieser Erfolg nicht gegeben.

Mataafa schlug seinen Sitz in Lelepa, dem nächsten Dorfe an der Küste, hinter Matautu, auf.

Durch Schreiben vom 13. d. M. ersuchte derselbe den Kommandanten S. M. Schiff „Adler", die an Land gelegte Wache zurückzuziehen. Während ich bisher mit Mataafa als Führer der Rebellen nicht in Verbindung getreten war, glaubte ich nunmehr im Hinblick auf die veränderte Sachlage, da Mataafa thatsächlich die Macht hatte, einen Theil von Apia in Besitz zu nehmen, im Interesse der Sicherheit der hiesigen Deutschen und zu Gunsten der Landesregierung meine Vermittelung eintreten lassen zu dürfen. Mit Zustimmung Tamaseses und im Einverständniß mit dem gedachten Kommandanten, an den Mataafas Schreiben gerichtet war, wurde eine nicht offizielle Zusammenkunft zwischen letzterem und mir behufs mündlicher Beantwortung jenes Schreibens vereinbart. Dieselbe fand am 15. d. M. in Lelepa in Gegenwart seiner vornehmsten Anhänger statt. Mataafa zeigte durchaus höfliches Entgegenkommen. Ich eröffnete dem Häuptling, daß ich allein die von Deutschland anerkannte Regierung Tamaseses als die in Samoa zu Recht bestehende solange ansehen müßte, als ich nicht andere Instruktionen von meiner Regierung, der ich fortlaufend über die hiesigen Vorfälle berichte, erhielte. Seinen Wunsch wegen Zurückziehung der Wache könne ich nicht erfüllen, denn es sei meine Pflicht, einen Angriff auf Mulinuu, welches im Eigenthum der Deutschen Handels- und Plantagengesellschaft stehe, zu verhindern. Ich wünschte, daß er bis zum Eingang von Instruktionen seitens meiner Regierung einen Angriff auf Mulinuu unterlassen und seinen Leuten verbieten möge, die Stadt mit Waffen in der Hand zu betreten. Würde er sich hierzu verpflichten, so würde ich dahin wirken, daß auch die Leute Tamaseses nicht bewaffnet nach Apia hineinkämen. Mataafa erklärte, er beabsichtige nicht, Mulinuu anzugreifen, und sei damit einverstanden, daß keine Kämpfe in Apia stattfänden.

*) Abgedruckt unter Nr. 20 und 21.

Bis auf Weiteres ist den Bewaffneten beider Parteien von ihren Führern das Betreten Apias auf der Strecke von dem englischen Konsulatsgebäude in Matautu bis zum Eingang von Mulinuu verboten worden.

gez. Becker.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 23.

Telegramm.

Berlin, den 3. Oktober 1888.

Folgendes durch Postdampfer an Konsul in Apia zu übermitteln:

Mit Bezug auf Telegramme vom 5. und 17. September.*)

Sie wollen Sich vorläufig auf Schutz der Reichsangehörigen und ihrer Interessen beschränken. Falls letztere durch neue Regierung geschädigt werden, bitte ich Sie kurz telegraphisch zu berichten.

gez. von Holstein.

An deutsches Generalkonsulat Sydney.

№ 24.

(Auszug.)

Apia, den 7. Oktober 1888.

Eingegangen in Berlin den 13. November 1888.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich im Anschluß an meinen gehorsamsten Bericht vom 17. v. M.,**) die Unruhen in Samoa betreffend, Folgendes gehorsamst zu melden.

Die Lage Tamaseses hat sich nicht gebessert, aber auch das Fortschreiten der Revolution ist ins Stocken gerathen. Die an Land gelegte Wache von S. M. S. „Adler" befindet sich in der am 11. v. M. bezogenen Stellung. Zu Gefechten zwischen den Eingeborenen ist es nicht weiter gekommen.

Die Parteiverhältnisse haben im Wesentlichen sich nicht geändert. Fast der ganze Distrikt Aana hat abgelehnt, zu Mataafa überzugehen. Auf der Insel Tutuila haben zwei an dem amerikanischen Vertragshafen Pago-Pago belegene Dörfer, anscheinend in Folge der Agitation des Engländers Ormsby, eines Angestellten der Firma Mc. Arthur u. Co., die Flagge Malietoas aufgezogen. Die übrigen Distrikte der Inselgruppe verhalten sich abwartend. Auch in denjenigen Bezirken, die sich mehr oder weniger entschieden für Tamasese oder Mataafa ausgesprochen haben, sucht ein großer Theil der Eingeborenen sich der thätigen Theilnahme an den Unruhen zu entziehen. Die bewaffneten Schaaren haben sich auf beiden Seiten gelichtet. Tamasese hat etwa 600 bis 800 Krieger um sich, meist Eingeborene von Aana, Mataafa mögen etwa 1 000 Bewaffnete in der Nähe Apias zur Verfügung stehen. Für den letzteren wird es schwieriger, seine Leute zusammenzuhalten, da die Lebensmittel in der Umgebung Apias ausgehen.

Die Stimmung unter den Anhängern Tamaseses ist gedrückt. Die andauernde Agitation seitens hiesiger Ausländ-

*) Nicht abgedruckt. Die Telegramme enthielten eine kurze Meldung von den in den Berichten Nr. 20 bis 22 bezeichneten Ereignissen.

**) Abgedruckt unter Nr. 22.

der hat sie eingeschüchtert. Diese Agitation scheut keine Mittel der Lüge, Entstellung und Drohung. Der amerikanische Kriegsschiffskapitän und der konsularische Vertreter der Vereinigten Staaten unterstützen die Partei Mataafas ganz offen und reizen dieselbe zu energischer Fortsetzung des Kampfes. Bei dieser Sachlage ist es nicht verwunderlich, daß die Anhänger Tamaseses sich nicht aus der Defensive herauswagen wollen. Aber auch auf der anderen Seite hat der anfängliche Eifer nachgelassen. Die Leute Mataafas sind stutzig geworden, weil sie die ihnen von den Ausländern, insbesondere von amerikanischer Seite, in Aussicht gestellte militärische Hülfeleistung noch nicht eintreten sehen.

Die Verwaltung der Stadt Apia ist von den Beamten Tamaseses in alter Weise weitergeführt worden. Mataafa hat mich aufgefordert, ihm die Erlaubniß zur Uebernahme der Stadtverwaltung zu ertheilen, ich habe erwidert, daß ich zur Ertheilung einer solchen Erlaubniß nicht befugt bin. Derselbe hat mich wiederholt ersucht, die deutsche Wache vom Lande zurückzuziehen oder Tamasese von Mulinuu fortzuweisen. Ich habe geglaubt, dies Ansuchen ablehnen zu müssen.

Die Anhänger Malietoa-Mataafas haben sich vor Ausschreitungen gegen deutsches Eigenthum nicht gescheut. Soweit es bei den Machtmitteln des einen hier befindlichen deutschen Kriegsschiffs möglich war, ist weiteren Ausschreitungen vorgebeugt worden. Das kleine Besitzthum eines Reichsangehörigen, Schröder, bei Faleula war geplündert worden. Auf den Pflanzungen der Deutschen Handels- und Plantagengesellschaft innerhalb des von den bewaffneten Schaaren Mataafas besetzten Umkreises nahmen die Diebstähle an Früchten und Vieh in erschreckender Weise zu. Am meisten hatte die Pflanzung Vaitele zu leiden. Die Krieger Mataafas lagerten sich in derselben, raubten die Früchte, erschossen fast den ganzen Viehbestand, bedrohten die schwarzen Arbeiter und beantworteten die Proteste des deutschen Pflanzungsverwalters mit übermüthigen Reden. Am Nachmittage des 29. v. M. wurden mir die Vorfälle seitens der Hauptagentur der genannten Gesellschaft gemeldet. Ich forderte sofort Mataafa auf, seine bewaffneten Leute von Vaitele und aus sämmtlichen, namentlich aufgeführten Ortschaften in der Nähe der Pflanzung spätestens bis zum Morgen des 1. Oktober zurückzuziehen, anderenfalls würde ich den Kapitän S. M. Schiff „Adler" zum Einschreiten veranlassen. Am Abend des 30. September waren die Krieger Mataafas aus den betreffenden Ortschaften abgezogen. Dieses Vorgehen scheint vorläufig eine heilsame Wirkung geübt zu haben. Der Ersatz des bereits erwachsenen Schadens, den die genannte Gesellschaft in sorgfältig aufgestellter Berechnung auf 2 758 $, Schröder auf 220 $ geschätzt hat, dürfte späterer Zeit vorzubehalten sein. Gelingt die Wiederherstellung der Regierung Tamaseses, so wird es derselben obliegen, den Schaden zu ersetzen und die Schuldigen zu strafen. Anderenfalls wird Mataafa und seine Partei direkt verantwortlich zu machen sein. Dazu reichen die Machtmittel des Kreuzers „Adler" allein nicht aus.

Am 2. d. M. ist ein englisches Geschwader, bestehend aus der Korvette „Kalliope" und dem Kanonenboot „Lizard", hier eingetroffen.

Wie sich bereits jetzt übersehen läßt, würde Mataafa-Malietoa II., wenn er zur Herrschaft gelangen sollte, nur eine ebenso rein nominelle und werthlose Regierung wie der frühere Malietoa bilden können, in deren Rath fremde Abenteurer ihr Spiel treiben würden. Persönliche Anhänglichkeit an ihn ist unter den Leuten, die ihm gegenwärtig folgen, wenig vorhanden. Für die Malietoapartei ist er ein früherer Feind, für die Tumuapartei ein Verräther. Von irgend einer Regierungsthätigkeit von seiner Seite ist bis jetzt nicht zu merken gewesen. Derselbe wäre gegenwärtig gar nicht im Stande, außerhalb der nächsten Umgebung seines Lagers die Durchführung von Anordnungen zu erzwingen.

gez. Becker.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 25.

Apia, den 9. Oktober 1888.

Eingegangen in Berlin am 13. November 1888.

Euerer Durchlaucht habe ich in Verfolg meines Berichts vom 7. d. M.,*) die hiesigen Unruhen betreffend, ehrerbietigst anzuzeigen, daß eine neue Verwickelung eingetreten ist, indem der Kapitän der amerikanischen Korvette „Adams" einen Anlaß ergriffen hat, um eventuell gegen Tamasese in Mulinuu vorzugehen und die Regierung desselben durch Vertreibung aus dem Regierungssitze zu stürzen. Einen bezüglichen Schriftwechsel zwischen Kapitän Leary und dem Kommandanten S. M. Schiff „Adler" verfehle ich nicht in beifolgender Abschrift gehorsamst mitzutheilen. Es scheint richtig zu sein, daß Anhänger Tamaseses bei Verfolgung bewaffneter Malietoa-Leute ein Grundstück, auf das ein unter amerikanischem Schutze stehender Farbiger Miteigenthumsrechte haben soll, betreten und letzteren bedroht haben. Die Angelegenheit wäre ohne Schwierigkeit zu ordnen, denn die Regierung Tamaseses ist bereit, dem angeblich bedroht gewesenen Farbigen sofort jede angemessene Entschädigung zu gewähren. Es sind Verhandlungen darüber eingeleitet, die amerikanischen und englischen Agitatoren suchen indeß mit allen Mitteln eine Einigung zu hintertreiben. Die gütliche Beilegung wird dadurch erschwert, daß Kapitän Leary in seinem Schreiben an den deutschen Kommandanten nicht einmal den Namen des betreffenden Schutzgenossen angegeben hat.

Admiral Fairfax, Chef des hier liegenden englischen Geschwaders, ist bemüht, Tamasese und Mataafa zur Abgabe schriftlicher Erklärungen zu veranlassen, in denen sie sich verpflichten sollen, nicht innerhalb des engeren Stadtbezirks Apia zu kämpfen. Die Verhandlungen sind bis jetzt in Folge des Verhaltens des amerikanischen Vertreters und durch den Einfluß der fremden Abenteurer auf Mataafa nicht zum Abschluß gelangt.

gez. Becker.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

Anlage I zu № 25.

(Uebersetzung.)

Schiff der Vereinigten Staaten „Adams".

Apia, Samoa, den 7. Oktober 1888.

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzutheilen, daß der diplomatische Vertreter der Vereinigten Staaten mir gestern über eine Klage gegen einen Trupp bewaffneter, zur Partei Tamaseses gehöriger Eingeborenen berichtet hat. Dieselben haben gestern Morgen amerikanisches Eigenthum in der

*) Abgedruckt unter Nr. 24.

Nähe der deutschen Befestigung verletzt und gedroht, den Eigenthümer, welcher ein amerikanischer Halbkast ist und auf den Schutz der Vereinigten Staaten Anspruch hat, zu tödten.

Da die Eingeborenen in Mulinuu unter dem Schutz der deutschen Wache zu stehen scheinen, welche zu dem unter Ihrem Kommando stehenden Kriegsschiff gehört, so habe ich die Ehre, Sie um Nachricht darüber zu ersuchen, ob dies der Fall ist oder nicht.

Freundschaftliche Beziehungen bestehen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und der Kaiserlich deutschen Regierung, wir erkennen aber die Regierung Tamaseses nicht an, und ich wünsche die Verantwortlichkeit für Verletzung amerikanischer Rechte festzustellen, da ich nach den Weisungen meiner Regierung verpflichtet bin, Amerikanern, die sich in Gefahr befinden, den nöthigen Beistand zu leisten.

Ich habe die Ehre ꝛc.

gez. R. P. Leary.
Befehlführender Kommandant.

Kapitan Fritze, Kommandant S. M. D. M.
Korvette „Adler".
Apia.

Anlage 2 zu № 25.

Apia, den 8. Oktober 1888.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in Beantwortung des geehrten Schreibens vom gestrigen Tage und unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 7. September d. J.*) ganz ergebenst zu erwidern, daß ich auch hier nicht in der Lage bin, direkt mit Euer Hochwohlgeboren zu verkehren, und daß es zu einer, eines politischen Karakters nicht entbehrenden Verhandlung der Vermittelung des Kaiserlich deutschen Konsuls bedarf.

In diesem Falle dürfte aber zu erwägen sein, ob die Angelegenheit nicht von demselben direkt zu erledigen sein würde.

Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenster

gez. Fritze.
Korvettenkapitän und Kommandant.

An
den Kommandanten der Korvette der
Vereinigten Staaten „Adams"
Herrn Kapitän Learn
Hochwohlgeboren.

№ 26.

(Auszug.)

Washington, den 26. November 1888.
Eingegangen in Berlin am 8. Dezember 1888.

Herr Bayard hat in Folge der Mittheilungen, welche ich im Auftrage Euerer Durchlaucht bezüglich der Haltung des Kommandanten des Kriegsschiffs „Adams" und des amerikanischen Konsulatsverwesers gemacht hatte, das in Abschrift beifolgende Schreiben an mich gerichtet, in welchem er die mir mündlich ertheilte Zusicherung wiederholt, daß der amerikanische Vertreter angewiesen werden soll, seine Bemühungen darauf zu richten, daß jede Reibung oder Streitigkeit zwischen den Angehörigen beider Staaten in Samoa vermieden werde. Für den Fall, daß trotzdem Schwierigkeiten entstehen sollten, ist der amerikanische Vertreter angewiesen, hierher zu berichten, damit eine freundschaftliche Beilegung der bestehenden Differenzen zwischen den beiden Regierungen erzielt werden könne.

gez. Graf Arco.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

Anlage zu № 26.

(Uebersetzung.)

Staatsdepartement, Washington, den 21. November 1888.

Mein Herr!

In Folge der mündlichen Mittheilungen, betreffend die deutschen und amerikanischen Interessen in Samoa, welche mir gestern von Ihnen im Auftrage Ihrer Regierung gemacht wurden, habe ich den amerikanischen Gesandten in Berlin von dem Inhalt Ihrer Erklärungen und unserer Unterhaltung benachrichtigt, damit ein volles und freundliches Einvernehmen der Vertreter der beiden Regierungen bezüglich der samoanischen Angelegenheiten erzielt werde.

Ich habe unserem Vertreter in Berlin mitgetheilt und werde in ähnlicher Weise den Konsul der Vereinigten Staaten in Samoa mit Weisung versehen, daß alle Anstrengungen zu machen sind, um Reibungen und Interessenkonflikte zwischen den Unterthanen der beiden Regierungen in ihren geschäftlichen Unternehmungen auf jenen Inseln zu vermeiden.

Im Falle eine Frage entsteht, welche nicht unverzüglich und in befriedigender Weise zwischen den beiden Beamten beigelegt werden kann, sollen die streitigen Punkte alsbald nach Berlin oder hierher zur Entscheidung mitgetheilt werden.

Ich glaube, wir waren vollkommen darüber einverstanden, daß dem Auswärtigen Amt in Berlin und dem hiesigen Staatsdepartement über die gegenwärtige Lage der Verhältnisse in Samoa ähnliche Berichte zugegangen sind, und daß Baron Holstein, als ihm die hier eingegangene Depesche vorgelesen wurde, erklärt hat, er habe eine gleiche Nachricht von dem deutschen Vertreter erhalten, seine Regierung stehe der von den Samoanern vorzunehmenden Königswahl gleichgültig gegenüber und es komme ihr nur darauf an, daß deutsche Interessen nicht verletzt würden.

Dies ist sicherlich auch der Wunsch der diesseitigen Regierung, und bei diesem Einverständniß hoffe ich, daß Sie Ihrer Regierung empfehlen werden, sie möchte ihre Beamten in Samoa anweisen, zusammen mit den amerikanischen Beamten auf eine friedliche Gestaltung der Verhältnisse in jenen Gegenden hinzuwirken. Sollte sich irgend eine Differenz ergeben, welche durch ihre gemeinsamen Bemühungen nicht beigelegt werden kann, so würden sich beide Theile an ihre Regierung zu wenden haben, damit eine freundliche Verständigung herbeigeführt wird.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die erneuten Versicherungen ꝛc.

gez. T. F. Bayard.

An den Grafen von Arco-Valley ꝛc. ꝛc. ꝛc.

*) Nicht abgedruckt.

№ 27.

Berlin, den 24. November 1888.

Die auf den Aufstand in Samoa bezüglichen Berichte sind mir einschließlich desjenigen vom 9. v. M. zugegangen.

Wegen der Unterstützung, welche der Kommandant des amerikanischen Kriegsschiffes und der amerikanische Konsulatsverweser den Aufständischen gewährt haben, sind Vorstellungen in Washington erhoben worden. Die beiden amerikanischen Beamten haben in Folge dessen Weisung erhalten, eine Einmischung in den Aufstand und Konflikte mit deutschen Behörden zu vermeiden und, falls Schwierigkeiten entstehen, neue Instruktionen abzuwarten.*)

Was unsere eigene Haltung in Samoa betrifft, so handelt es sich in erster Linie darum, die Reichsangehörigen und deren Interessen wirksam zu schützen. Es würde uns allerdings erwünscht sein, Tamasese zu halten, wenn dies aber im Hinblick auf die Stimmung der einheimischen Bevölkerung nicht angängig ist, erscheint es angezeigt, wenn thunlich, einen Vergleich zwischen Tamasese und Mataafa zu Stande zu bringen. Tamasese würden hierbei möglichst günstige Bedingungen zu sichern sein.

gez. Graf Bismarck.

An den Kaiserlichen Konsul Herrn Dr. Knappe,
Wohlgeboren
Apia.

№ 28.

(Auszug.)

Washington, den 26. November 1888.
Eingegangen in Berlin den 8. Dezember 1888.

Herr Bayard hat mir soeben noch die in Abschrift beifolgende weitere Mittheilung bezüglich der dem am 15. k. M. von San Francisco nach Apia zurückkehrenden amerikanischen Generalkonsul Sewall ertheilten Instruktionen zugehen lassen.

In diesem Schriftstück giebt der Herr Staatssekretär den Wunsch zu erkennen, unser Vertreter möchte benachrichtigt werden, daß sein amerikanischer Kollege, welcher am 1. Januar k. J. in Apia eintreffen dürfte, angewiesen worden ist, jeder Reibung zwischen Angehörigen der beiden Nationen vorzubeugen und zu einer freundschaftlichen Beilegung allenfalls entstandener Schwierigkeiten die Hand zu bieten. Herr Sewall hat Herrn Bayard die Versicherung gegeben, daß es auch sein Wunsch sei, zu einer Verständigung beizutragen.

Die aus Samoa eingetroffenen Nachrichten über angebliche Streitigkeiten zwischen Deutschen und Amerikanern haben es Herrn Bayard vermuthlich erwünscht erscheinen lassen, daß unser Vertreter in Apia möglichst bald von der Herrn Sewall ertheilten Instruktion benachrichtigt werde.

gez. Graf Arco.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

*) Der Inhalt der Anlage zu Nr. 26 war telegraphisch gemeldet worden.

Anlage zu № 28.

(Uebersetzung.)

Staatsdepartement, Washington,
den 26. November 1888.

Mein Herr!

Mit Bezug auf meine Note vom 21. d. M.,*) betreffend unsere Unterhaltung über Samoa-Angelegenheiten, habe ich die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß Mr. Sewall, der Generalkonsul der Vereinigten Staaten in Apia, voraussichtlich am oder gegen den 15. nächsten Monats von San Francisco aus auf seinen Posten zurückkehren und wahrscheinlich gegen den 1. Januar nächsten Jahres in Apia eintreffen wird. Ihren Erklärungen zufolge liegt es in den Wünschen Ihrer Regierung, daß alle Mißverständnisse und Verwickelungen vermieden werden; auch mir erscheint es wünschenswerth, daß zur Vermeidung von Reibungen zwischen den Angehörigen verschiedener Nationalitäten ein freundliches Einvernehmen und Zusammenwirken zwischen den Konsuln besteht, und Mr. Sewall ist dementsprechend mit Weisungen versehen und hat mir versichert, daß er zur Erreichung dieses Zieles beizutragen wünsche. Ich würde mich in Folge dessen freuen, wenn der Kaiserlich deutsche Konsularvertreter in Apia von diesen Thatsachen unterrichtet würde, so daß hierüber, wenn Mr. Sewall zurückkehrt, kein Mißverständniß besteht.

Genehmigen Sie, Herr Minister ꝛc.

gez. T. F. Bayard.

An den Grafen von Arco-Valley.

№ 29.

Berlin, den 10. Dezember 1888.

Euer Wohlgeboren übersende ich anbei ergebenst zu Ihrer vertraulichen Information Abschrift von zwei Berichten des Kaiserlichen Gesandten in Washington vom 26. v. M.**) nebst Anlagen, welche Mittheilungen des Staatssekretärs Herrn Bayard über samoanische Verhältnisse enthalten.

Euer Wohlgeboren wollen aus den Anlagen ersehen, daß der amerikanische Generalkonsul, Mr. Sewall, bei seiner Rückkehr nach Apia die Instruktion erhalten hat, jeder Reibung zwischen Angehörigen der Vereinigten Staaten und Deutschlands thunlichst vorzubeugen und zu einer freundschaftlichen Beilegung der entstandenen Schwierigkeiten die Hand zu bieten. Es wird abzuwarten sein, wie weit die Haltung Ihres amerikanischen Kollegen den ihm ertheilten Weisungen entspricht. Da wir, wie Euer Wohlgeboren bekannt, von dem Wunsche geleitet sind, die bestehenden Schwierigkeiten auf Samoa nicht noch durch Konflikte mit Angehörigen der Vertragsmächte zu kompliziren, so ersuche ich Sie, Ihrerseits Herrn Sewall möglichstes Entgegenkommen zu zeigen und mit demselben zu kooperiren, wo es die Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gilt.

Ueber unsere Stellung zu Tamasese und Mataafa sind Euer Wohlgeboren informirt. Die Angabe des Herrn Bayard vom 21. November, daß die Kaiserliche Regierung sich der Wahl eines samoanischen Königs gegenüber gleichgültig verhalte und nur verlange, daß deutsche Interessen nicht verletzt würden, ist in dieser Form nicht ganz richtig.

*) Anlage zu Nr. 26.
**) Abgedruckt unter Nr. 26 und 28.

Dem hiesigen amerikanischen Geschäftsträger ist bei der erwähnten Unterredung auf dem auswärtigen Amt vielmehr nur mitgetheilt worden, daß für uns der Schutz der deutschen Interessen das Wesentliche sei und daß die Person des in Samoa regierenden Häuptlings in zweiter Linie stehe.

Einem gefälligen Berichte über das Auftreten des amerikanischen Generalkonsuls in Apia und über den Erfolg Ihrer Bemühungen, mit demselben zu einer Verständigung in Angelegenheiten zu gelangen, welche deutsche und amerikanische Interessen berühren, sehe ich entgegen. —

gez. Graf Bismarck.

Seiner Wohlgeboren dem Kaiserlichen Konsul,
Herrn Knappe
in Apia.

№ 30.

(Auszug.)

Apia, den 15. Oktober 1888.

Eingegangen in Berlin am 10. Dezember 1888.

Am Ausgange meines gehorsamsten Berichts vom 9. d. M.,*) die Unruhen in Samoa betreffend, hatte ich die Ehre, von Verhandlungen zu melden, die eingeleitet worden waren, um den hiesigen Ausländern für den Fall eines erneueten Zusammenstoßes der Eingeborenen größere Sicherheit zu verschaffen. Der Chef des hier eingetroffenen englischen Geschwaders, Admiral Fairfax, und der englische Konsul de Coëtlogon erstrebten, daß die mir von Tamasese und Mataafa gegebenen — in dem gehorsamsten Bericht vom 17. v. M. berührten — Zusagen, wonach Apia von bewaffneten Eingeborenen nicht betreten werden sollte, auf einen größeren Bezirk im Umkreise der Stadt ausgedehnt werden möchten, und nahmen zu diesem Behufe meine Unterstützung in Anspruch, die ich im Interesse der Sicherheit der Deutschen gern gewährt habe. Das weitergehende Ansuchen des amerikanischen Kriegsschiffskapitäns Leary, darauf hinzuwirken, daß Tamasese von Mulinuu abziehe, ließ Admiral Fairfax unberücksichtigt. Während englischerseits mit Mataafa unterhandelt wurde, trat ich mit der Regierung Tamaseses in Verbindung. Die letztere gab bereitwillig die gewünschten Zusicherungen ab und ich durfte unbedenklich für die Erfüllung ihrer Versprechungen einstehen. Nach vielen Verhandlungen, die durch das Verhalten der Amerikaner erschwert wurden, gelang es der englischen Vermittelung, Mataafa zur Abgabe einer Erklärung vom 9. d. M. zu bewegen, in welcher derselbe sich verpflichtet hat, innerhalb eines bestimmten Bezirks um Apia Feindseligkeiten seiner Anhänger nicht zu dulden. Das darin nach seinen Grenzen angegebene Gebiet deckt sich mit dem engeren Stadtbezirk von Apia.

Der englische Admiral sah die Sicherheit seiner hiesigen Landsleute als in der Hauptsache gewahrt an und verließ am 10. d. M. mit der „Kalliope" den Hafen von Apia. Das Kanonenboot „Lizard" ist hier zurückgeblieben.

Ohne weitere Einmischung der Amerikaner wäre auf eine längere Waffenruhe und allmälige Beschwichtigung der Eingeborenen zu rechnen gewesen. Mataafa würde nicht gewagt haben, die Halbinsel Mulinuu anzugreifen, Tamasese wäre daselbst in seiner Stellung verblieben. Der amerikanische Kapitän Leary führte jedoch die zur Vertreibung Tamaseses angezettelte Intrigue, über welche mein am Eingange genannter Bericht vom 9. d. M. sich geäußert hat, weiter. Der angeblich unter amerikanischem Schutze stehende Farbige Charles Scanlon, den die Anhänger Tamaseses bedroht haben sollten und dem dafür von Seiten Tamaseses reiche Entschädigung und Genugthuung geboten wurde, erklärte, es sei ihm die Annahme derselben von Kapitän Leary verboten worden. Unmittelbar nach Abfahrt der „Kalliope" erhielt Korvettenkapitän Fritze, Kommandant S. M. Schiff „Adler", ein Schreiben des Kapitäns Leary, worin derselbe nochmals Auskunft forderte, ob die Anhänger Tamaseses unter deutschem Schutze ständen. Ich mußte den Hauptmann Brandeis, den Berather Tamaseses, darauf aufmerksam machen, daß eine militärische Intervention gegen die Amerikaner selbstredend ausgeschlossen sei. Bei dieser Sachlage zog Tamasese vor, dem drohenden Konflikt mit den Amerikanern soweit möglich aus dem Wege zu gehen und Mulinuu zu verlassen. Am 11. und 12. d. M. begaben sich seine Anhänger zur See nach dem Bezirk Atua, wo die zu ihrer Partei gehörigen Atua-Leute in Stärke von etwa 1500 Mann standen. Tamasese schlug seinen Regierungssitz daselbst in Saluafata auf. Die Intriguen gewissenloser Abenteurer und verantwortungsfreier amerikanischer Vertreter haben damit das seit einem Jahre erstrebte Ziel, die auf Einrichtung geordneter Verhältnisse hinarbeitende Regierung zu vertreiben, erreicht.

Mataafa hat die in seiner Erklärung vom 9. d. M. gegebenen Zusicherungen nur zum Theil gehalten. Der Uebermuth seiner Leute ist gewachsen, mehrfache Ausschreitungen derselben sind in Apia vorgekommen. Auf diesseitige Requisition vom 12. d. M. hat der Kommandant S. M. Schiff „Adler" eine Wache in den hauptsächlich von Reichsangehörigen bewohnten Stadttheil Apias gelegt. Diese Maßregel ist ausschließlich zum Schutze der Deutschen erfolgt.

Der oben genannte Charles Scanlon soll, wie mir von durchaus uninteressirter und mit den älteren hiesigen Verhältnissen vertrauter Seite nachträglich gemeldet wird, kein Recht auf den Schutz der Vereinigten Staaten haben. Derselbe ist der in Samoa geborene Sohn einer Samoanerin und eines gewissen Jeremiah Scanlon. Letzterer soll im April 1875, als er bei dem hier zur Entscheidung von Landstreitigkeiten aus den Offizieren des Vereinigten Staaten-Kriegsschiffs „Tuscarora", Kommandant Erben, gebildeten „Naval Court" Ansprüche geltend machen wollte, abgewiesen worden sein, weil er nicht amerikanischer Bürger war. Die bezügliche Entscheidung des „Naval Court" soll sich in dem hiesigen amerikanischen Konsulatsarchiv befinden. Diese Umstände würden verständlich machen, daß der amerikanische Kriegsschiffskapitän, dem eine Prüfung der Konsulatsakten nicht obliegt, die Angelegenheit in die Hand genommen hat, während der Konsulatsverweser Blacklock vor direkten Anträgen bei der samoanischen Regierung und Anfragen bei mir zurückscheute.

gez. Becker.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

*) Abgedruckt unter Nr. 25.

№ 31.

(Auszug.)

Apia, den 3. Dezember 1888.

Eingegangen den 8. Januar 1889.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich im Anschluß an die Berichterstattung des Kaiserlichen Konsuls Becker*) über

*) Anmerkung: Der Berichterstatter Konsul Dr. Knappe hatte in Ablösung des bisherigen Konsuls Becker am 12. November 1888 die Geschäfte des Kaiserlichen Konsulats in Apia übernommen.
Herr Knappe wurde für den in Rede stehenden Posten ausersehen,

die hiesigen Unruhen das Nachstehende gehorsamst zu melden.

Bei meiner Ankunft standen sich die beiden Parteien in befestigten Lagern an der Grenze der Tuamasaga und Atua bei Laulii und Luatuanuu gegenüber. Es wurde täglich gekämpft, ohne daß es zu einer Entscheidung kam. Die von Tamasese eingenommene Stellung gilt für so stark, daß eine Verdrängung durch die Rebellen ohne fremde Unterstützung für unwahrscheinlich gehalten wird.

Der Kommandant des amerikanischen Kriegsschiffes „Adams" und ältester Offizier der Station, Kapitän Leary, benutzte deshalb dieselbe Angelegenheit, wegen welcher Tamasese bereits Mulinuu verlassen hatte und auf die sich die Berichte des Konsuls Becker vom 9. und 15. Oktober*) beziehen, von Neuem als einen Vorwand zum gewaltsamen Vorgehen und richtete unter dem 11. v. M. ein Schreiben an Tamasese, in welchem er demselben mit Beschießung seiner Forts droht, falls nicht bis Sonnenuntergang am 14. die aus dem Hause des ꝛc. Scanlon weggenommenen Gegenstände zurückerstattet seien. Dieser Brief wurde Tamasese erst am 14. Vormittags behändigt.

Mr. Scanlon hat in der an die Regierung Tamaseses gerichteten Klageschrift die angeblich entwendeten Gegenstände nicht näher bezeichnet, sondern einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 280 $ erhoben; er hat erklärt, daß dieser Anspruch weit übertrieben und nur in Folge der fremden Beeinflussung geltend gemacht sei. Angestrengten Bemühungen gelang es noch am 14., den ꝛc. Scanlon zur Annahme der von ihm geforderten 280 $ zu bewegen und eine Quittung hierüber zu erhalten, welche dem amerikanischen Vizekonsul zugestellt wurde.

Es war anzunehmen, daß Kapitän Leary, der den Aufständischen für den nächsten Tag seine Unterstützung zugesagt hatte, doch gegen Tamasese vorgehen würde; ich habe deshalb an Mataafa ein Schreiben gerichtet, in welchem ich ihn gleichfalls aufforderte, seine Stellung in der Nähe der deutschen und den Räubereien seiner Leute ausgesetzten Pflanzungen zu räumen. Noch am 14. Abends ließ Kapitän Leary Dampf aufmachen, nachdem er bereits die oben erwähnte Quittung des ꝛc. Scanlon in Händen hatte.

Ich begab mich an Bord S. M. Schiff „Adler" nach Laulii und hatte dort eine längere Unterredung mit Mataafa, in welcher ich mich dahin aussprach, daß es für Samoa das Beste sei, wenn die kriegführenden Abtheilungen in ihre Dörfer zurückgingen und die Entscheidung der in Samoa interessirten Regierungen abwarteten. Ich konnte Mataafas Bereitwilligkeit in dieser Richtung feststellen. S. M. Kreuzer „Adler" ging darauf nach Luatuanuu, wo ich Tamasese in seinem Lager einen Besuch abstattete. Auch er war bereit, seine Krieger in ihre Dörfer zurückzuschicken, falls Mataafa zu einem solchen Schritte bewogen werden könnte. Mataafa sowohl wie Tamasese und die einzelnen Sprecher, welche zu Worte kamen, waren sich darüber klar, daß die Entscheidung des Kampfes in Samoa selbst keinen Einfluß auf die zukünftige Gestaltung der hiesigen politischen Verhältnisse haben würde, daß dieselbe vielmehr lediglich von der Bestimmung der Mächte abhänge.

An demselben Tage noch hatte ich eine Unterredung mit dem englischen Konsul, in welcher derselbe meinem Vorschlage, den Samoanern eine allgemeine Abrüstung zu befehlen, beistimmte und die Amerikaner diesem Plan gleichfalls günstig zu stimmen versprach.

Am 16. November fand eine Zusammenkunft mit dem englischen und amerikanischen Vertreter, an der auch Kapitän Leary vom „Adams" und der Kapitän des englischen Kriegsschiffes theilnahmen, statt, in welcher ich meine Ansicht von Neuem entwickelte und vorschlug, den Parteien das Kämpfen zu verbieten, bis unsere respektiven Regierungen sich über gemeinsame Schritte verständigt hätten.

Während der englische Konsul noch am Tage vorher meine Vorschläge mit Freuden begrüßt hatte, stellte er jetzt als Basis jeder Verhandlung die Forderung auf, daß Tamasese und Brandeis zunächst abgesetzt würden. Er äußerte sich ferner dahin, er habe zwar von seiner Regierung die Instruktion erhalten, die de facto-Regierung anzuerkennen, mit dem Weggange Tamaseses von Mulinuu habe indessen die Regierung des letzteren aufgehört zu existiren. Es sei jetzt das Beste, Samoa der Entscheidung der Waffen zu überlassen.

Der amerikanische Vizekonsul beschränkte sich darauf, die Ausführungen des englischen Konsuls zu wiederholen. Kapitän Leary sprach die Zuversicht aus, daß Tamaseses Partei in wenigen Tagen zu Paaren getrieben sein würde.

So verlief die Besprechung resultatlos.

Am 21. November traf S. M. Kanonenboot „Eber" in Apia ein. An demselben Tage war eine Abtheilung der Aufständischen mit etwa 60 Booten von Laulii ostwärts gegangen, hatte in Saluafata gelandet und die Dörfer Lusilufi, Faleapuna, Falesa und Saluafata, deren Einwohner Tamasese treu geblieben sind, niedergebrannt. In unmittelbarer Nähe der besetzten Strecken befinden sich deutsche Ländereien.

Der älteste Offizier der hiesigen Station beschloß deshalb nach einer Rücksprache mit mir, S. M. Kanonenboot „Eber" im Hafen von Saluafata zu stationiren.

Obwohl dem englischen und amerikanischen Vertreter eine kurze Anzeige erstattet war, daß S. M. Kanonenboot „Eber" in See gehe, um in Saluafata stationirt zu bleiben, liefen kurz nach dem „Eber" das amerikanische Kriegsschiff „Nipsic" und das englische Kriegsschiff „Lizard" gleichfalls aus und folgten dem „Eber" nach Saluafata.

Beide kamen am nächsten Tage zurück.

Am 26. November gingen beide amerikanische Kriegsschiffe wieder in See, „Nipsic" nach Saluafata, „Adams" zunächst nach Laulii, von da nach Saluafata und am nächsten Tage zurück nach Apia. Ueber die Thätigkeit des „Adams" in Laulii ist das Nachstehende bekannt geworden.

In einem größeren Kriegsrathe der Aufständischen verlangte Kapitän Leary, daß in den nächsten Tagen ein Massenangriff unternommen und die Stellungen Tamaseses ernstlich gestürmt würden, wenn diesem Befehl nicht bis zum 29. November gehorcht sei, würde er seine Unterstützung zurückziehen und die Aufständischen sich selbst überlassen. Für die Entscheidungsschlacht sagte Kapitän Leary seine Hülfe zu. — „I will assist you with my big guns." — Noch an demselben Tage richtete er ein Schreiben an Tamasese, in welchem von Neuem ein gewaltsamer Angriff auf dessen Forts angedroht wird, weil ein Theil derselben sich auf amerikanischem Boden befände.

Es ist richtig, daß ein kleines Stück Land innerhalb der Vorpostenlinie Tamaseses einem amerikanischen Nigger gehört; derselbe hat aber seine Zustimmung zur Benutzung des Landes zu Kriegszwecken gegeben, und seine beiden Söhne stehen als Krieger im Heere Tamaseses.

Noch ehe eine Antwort Tamaseses an Kapitän Leary einging, war es inzwischen zu einer Entscheidung gekommen.

Die Regierungstruppen waren am 27. und 28. November in einer Stärke von 1 700 Mann in Saluafata zu-

weil er durch längere Verwendung als Vizekonsul in Apia mit den samoanischen Verhältnissen und der Landessprache vertraut war. Während eines seiner Berufung vorausgehenden mehrmonatlichen Urlaubs war ihm Gelegenheit gegeben, sich mit dem bezüglichen Aktenmaterial des Auswärtigen Amts vertraut zu machen und vor seiner Abreise von hier waren ihm nach Maßgabe desselben Verhaltungsmaßregeln ertheilt worden.

*) Abgedruckt unter Nr. 25 und 30.

sammengezogen worden, um die eingedrungenen Aufständischen zu vertreiben. Für den 29. war der Angriff geplant. Vor Tagesanbruch verließen die Mataafa-Leute indessen ihre Stellungen und gingen in ihren Booten unter der Führung von drei verschanzten Kriegskanoes nach Laulii zurück. Dort hatte inzwischen ein Massenangriff auf die Forts begonnen. Die Kanoes und Boote betheiligten sich an demselben von der Seeseite aus. Bis zum Dunkelwerden dauerte der Kampf. Zweimal wurde gestürmt und zweimal der Sturm zurückgewiesen. Es soll ein mörderisches Kämpfen gewesen sein. Aus Mangel an Munition wurde zu Aexten und Messern gegriffen.

Mataafa hat mehr als 90 Todte und eine entsprechend große Anzahl Verwundeter verloren, während auf Seite Tamaseses nur 8 Leute gefallen, 5 schwer und 13 leicht verwundet sind.

Nach samoanischen Begriffen ist dieser Sieg ein überwältigender.

Noch ehe etwas Zuverlässiges über die Schlacht bekannt geworden war, verließ Kapitän Leary mit dem „Adams" am 30. November Morgens 5 Uhr den Hafen von Apia.

Die Stimmung gegen Kapitän Leary soll auf Seiten der Mataafa-Leute eine erbitterte sein. Man wirft ihm vor, daß er unter der Vorspiegelung der Unterstützung sie in den Kampf getrieben habe, ohne sein Versprechen zu halten.

Dr. Knappe.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 32.

Telegramm.

Berlin, den 14. Dezember 1888.

Folgendes durch Postdampfer an Konsul in Apia zu übermitteln:

Mit Bezug auf Telegramm vom 27. November.*) Sie sind ermächtigt, die Hülfe unserer Kriegsschiffe gegen Schuldige zu requiriren, falls Räubereien gegen deutsches Eigenthum fortdauern.

gez. Graf Bismarck.

An deutsches Konsulat San Francisco.

№ 33.

Telegramm.

Berlin, den 23. Dezember 1888.

Folgendes durch Postdampfer an Konsul in Apia zu übermitteln.

Mit Bezug auf Telegramm vom 11. Dezember.**) Ich ermächtige Sie, gegen Aufständische, welche deutsches Eigenthum schädigen, Hülfe unserer Kriegsschiffe nachzusuchen, falls Aussicht auf Erfolg gesichert ist.

gez. Graf Bismarck.

Deutsches Generalkonsulat Sydney.

*) Nicht abgedruckt. In dem Telegramm war gemeldet, daß Krieg und Räubereien auf deutschen Pflanzungen fortdauerten.

**) Nicht abgedruckt In demselben waren Mittheilungen über den weiteren Verlauf der kriegerischen Ereignisse gemacht.

№ 34.

Telegramm.

Berlin, den 26. Dezember 1888.

Folgendes durch Postdampfer an Konsul in Apia zu übermitteln:

Schädigung amerikanischen oder englischen Eigenthums bei etwaigem Einschreiten gegen Aufständische sorgfältig zu vermeiden. Geschwaderchef entsprechend zu benachrichtigen.

gez. Berchem.

Deutsches Generalkonsulat Sydney.

№ 35.

Telegramm.

Apia, den 28. Dezember 1888.

Eingegangen in Berlin am 5. Januar 1889.

Die Fremden haben das Gerücht verbreitet, wir dürften nicht eingreifen. Rebellen, hierdurch ermuthigt, haben deutsches Eigenthum zerstört und beurlaubte Soldaten hier mit Steinen geworfen. Weiterer Angriff auf deutsches Eigenthum wird vorbereitet. Ich habe den Stationschef ersucht, mich behufs Einleitung von Verhandlungen über Entwaffnung nach dem Kriegsschauplatz zu bringen und in der nahen deutschen Pflanzung daselbst Truppen zu landen, um den Weg hierher zu sperren. Am 18. ist das Landungskorps von den Rebellen unter Führung des Amerikaners Klein überfallen. 1 Offizier 15 Mann todt, 2 Offiziere 37 Mann verwundet, 3 Köpfe abgeschnitten. Nach Verstärkung des Landungskorps sind Rebellen vertrieben. Dieselben haben verschanztes Lager hinter Apia bezogen. Ihre Dörfer am Strande werden bombardirt. Wäre Annektirung möglich, so würde voraussichtlich mit hiesiger Macht Ruhe wiederherzustellen sein.

gez. Knappe.

Auswärtiges Amt Berlin.

№ 36.

Telegramm.

Berlin, den 7. Januar 1889.

Amtlicher Meldung aus Apia zufolge sind deutsche Marinemannschaften, welche unter Benachrichtigung des amerikanischen und englischen Schiffskommandanten zur Beschützung deutschen Eigenthums gelandet waren, von samoanischen Aufständischen unter Führung eines Amerikaners Namens Klein überfallen. Nachdem bei dem Ueberfall mehr als 50 deutsche Soldaten und Offiziere getödtet und verwundet worden sind, sehen wir uns mit den Angreifern zu unserem Bedauern in Kriegszustand versetzt.

Euer Hochgeboren wollen Herrn Bayard hiervon in Kenntniß setzen und über die Theilnahme des Amerikaners Klein an den gegen Deutsche gerichteten Feindseligkeiten Beschwerde führen. Gleichzeitig bitte ich Sie, Herrn Bayard zu erklären, daß wir an den Verträgen mit Amerika und England festhalten und daß wir unter allen Umständen die Rechte, welche hierauf gegründet sind, achten werden.

Da das Eigenthum und Leben der Angehörigen der drei Vertragsmächte generell durch die Aufständischen bedroht erscheinen, ersuchen wir die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, sich mit uns an Herstellung von Ruhe und Ordnung auf Samoa aktiv betheiligen zu wollen.*)

gez. von Bismarck.

Kaiserlich deutsche Gesandtschaft

Washington.

№ 37.

Telegramm.

Berlin, den 8. Januar 1889.

Folgendes an Konsul in Apia zu übermitteln:

Auf Telegramm vom 28. v. M. erwidere ich Ihnen, daß Annektirung wegen Abmachung mit Amerika und England selbstverständlich ausgeschlossen ist. Gegen Aufständische, welche durch den Ueberfall Kriegszustand herbeigeführt haben, sind Repressalien nothwendig. Von letzterem haben wir in London und Washington Mittheilung gemacht.

gez. Graf Bismarck.

Deutsches Konsulat Auckland.

№ 38.

Berlin, den 13. Januar 1889.

Euer 2c. habe ich bereits in Kenntniß gesetzt, daß nach telegraphischen Meldungen aus Apia vom 18. Dezember v. J. eine Abtheilung deutscher Marinemannschaften, welche auf Requisition des Kaiserlichen Konsuls zum Schutze der durch die dortigen einheimischen Parteikämpfe bedrohten deutschen Plantagen gelandet war, von bewaffneten, zu der Partei des Häuptlings Mataafa gehörigen Samoanern überfallen wurde. Dieser unprovozirte Angriff soll unter Führung eines Amerikaners Namens Klein stattgefunden haben, es sind bei demselben mehr als 50 deutsche Soldaten und Offiziere getödtet und verwundet worden.

Wir sind in Folge hiervon aus dem Stadium der Vermittelungsverhandlungen, durch welche der Kaiserliche Konsul in Apia die streitenden Parteien zu versöhnen suchte und für welche derselbe die Mitwirkung seines englischen und amerikanischen Kollegen nachgesucht hatte, zu unserem Bedauern mit den Angreifern in Kriegszustand versetzt worden.

Wir werden den uns von Mataafa und seinen Anhängern aufgenöthigten Kampf mit voller Rücksicht auf die englischen und amerikanischen Interessen führen. Unsere militärischen Maßregeln haben nur die Bestrafung der Mörder deutscher Soldaten und die Sicherstellung unserer Landsleute und ihres Eigenthums zum Ziel. Da dieselben ihrerseits mit Tamasese im Kriege sind, so wird unser Einschreiten nothwendig den Charakter eines Beistandes für Tamasese annehmen.

Wir hoffen bei dem Streben nach gerechter Bestrafung eines mörderischen Verbrechens auf die Mitwirkung der uns befreundeten Vertragsmächte in Samoa und bitten die dortige Regierung,

die Konsuln und Kommandanten ihrer Kriegsschiffe in Samoa mit entsprechender Weisung versehen zu wollen. Unsere bewaffnete Macht daselbst hat Instruktion, jede Schädigung des neutralen Handels und Eigenthums zu vermeiden und zu verhüten und mit Repressalien und Zerstörungsmaßregeln nur gegen die Anhänger der Partei vorzugehen, welche den Kampf gegen unsere Streitkräfte durch verbrecherischen Ueberfall eröffnet hat.

Selbstverständlich werden wir an den Abmachungen mit Amerika und England bezüglich Samoas festhalten und die vertragsmäßig begründeten Rechte dieser Mächte unter allen Umständen achten.

Euer 2c. ersuche ich ergebenst, diesen Erlaß durch Vorlesen zur Kenntniß von

Lord Salisbury (Herrn Bayard)

zu bringen und demselben auf seinen Wunsch Abschrift zurückzulassen.

gez. von Bismarck.

1. Seiner Excellenz dem Kaiserlichen Botschafter Herrn Grafen von Hatzfeldt London.
2. Seiner Hochwohlgeboren dem Kaiserlichen Gesandten Herrn Grafen von Arco-Valley Washington.

*) Der Kaiserliche Botschafter in London wurde unter dem gleichen Datum beauftragt, der Königlich großbritannischen Regierung eine entsprechende Mittheilung zu machen.

№ 39.

Telegramm.

Apia, den 11. Januar 1889.

Eingegangen in Berlin am 20. Januar 1889.

Das Konsulatsgebäude ist in der Nacht vom 8. d. M. abgebrannt. Außer dem größeren Theil der Akten ist Nichts gerettet. Postamt hat Alles verloren. Vermuthlich liegt Brandstiftung vor. Die Pflanzungen und der deutsche Theil der Stadt sind ernstlich bedroht. Die Fremden verhindern eine Verständigung mit den Aufrührern.

gez. Knappe.

Auswärtiges Amt, Berlin.

№ 40.

Berlin, den 31. Januar 1889.

Euerer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß von dem ältesten Offizier der australischen Station über Auckland nachstehendes, am 23. Januar von Apia datirtes Telegramm eingegangen ist:

„Kriegszustand ist durch Erlaß einer Proklamation erklärt, der englische Konsul hat Gegenerklärung veröffentlicht, daß englische Unterthanen allein seiner Gerichtsbarkeit unterstehen. Ich habe darauf Proklamation erlassen, daß dieselben unter Kriegsrecht fallen. Der amerikanische Konsul hat ähnliche Proklamation wie der englische Vertreter erlassen. Rebellen beginnen zu verhandeln. Ist Verhaftung von Ausländern auf fremden Schiffen statthaft?

Fritze."

Ich bemerke hierzu, daß der Wortlaut des ersten Satzes zwar nicht ganz sicher, aber doch wahrscheinlich richtig ist. Bezüglich der Verhaftung von Ausländern auf fremden Schiffen sehe ich einer sehr gefälligen Rückäußerung Euerer Excellenz ganz ergebenst entgegen.

Allerhöchst zur Stellvertretung kommandirt.

gez. v. d. Goltz.

An
den Königlichen Staatsminister und
Staatssekretär des Auswärtigen Amtes,
Herrn Grafen von Bismarck
Excellenz.

№ 41.

Berlin, den 5. Februar 1889.

Euerer Excellenz Anfrage vom 31. v. M. hat mir Veranlassung gegeben, die rechtliche Lage fremder Staatsangehöriger in Samoa, Angesichts des uns aufgenöthigten militärischen Einschreitens, vom Standpunkte des Völkerrechts näher zu prüfen. Ich erlaube mir, das Ergebniß dieser Prüfung Euerer Excellenz nachstehend mitzutheilen.

Die in Samoa befindliche Streitmacht des Deutschen Reichs ist thatsächlich in den Kriegszustand versetzt, weil sie durch den Angriff der Mataafaschen Partei, welche nicht den Karakter einer kriegführenden Macht hat, zur Abwehr und zur Bestrafung der Angreifer gezwungen wurde. Unsere Streitkräfte sind danach berechtigt, diese Abwehr und Strafe, welche zu leisten die einheimische Regierung sich nicht stark genug erweist, selbst durchzuführen. Damit tritt das Reich aber nicht in einen völkerrechtlichen Krieg gegen den Staat Samoa und dessen von uns anerkannten Herrscher. Der von uns als Herrscher in Samoa anerkannte Tamasese ist unser Freund, gegen welchen wir keinen Krieg führen wollen, und Mataafa ist in unseren Augen rechtlich ein Rebell, mit welchem wir keinen internationalen Krieg führen können, ohne ihn dadurch als Landesherrn und als kriegführende Partei anzuerkennen. Zu einem völkerrechtlichen Kriege gehören mindestens zwei kriegführende Mächte, und Mataafa ist keine. Eine Analogie für unsere augenblickliche Lage in Samoa bieten die Verhältnisse, wie sie vor einigen Jahren an der spanischen Küste lagen, als dort karlistischerseits der deutsche Offizier Schmidt erschossen wurde. Wir haben damals unsere Schiffe angewiesen, Angehörige der karlistischen Streitmacht abzufangen, um gegen diese mit Repressalien für den begangenen Mord vorzugehen. Wir werden jetzt in Samoa die gleiche Linie einzuhalten, d. h. gegen die Anhänger Mataafas Abwehr und Vergeltung zu üben haben. Wer dann den Banden unserer Gegner beisteht und den Kampf derselben gegen uns fördert, der wird dadurch gleich ihnen in den Wirkungskreis unserer völkerrechtlich begründeten Aktion gegen herrenlose Friedensbrecher treten und sich die Folgen davon zuzuschreiben haben. Im Uebrigen wird an der rechtlichen Lage der fremden Staatsangehörigen in Samoa durch den faktischen Kriegszustand, in den wir versetzt worden sind, nichts geändert; insbesondere verbleiben dieselben unter ihrer bisherigen Gerichtsbarkeit.

Es ist mir bekannt, daß Bluntschli und andere Lehrer des Völkerrechts, insbesondere amerikanische und englische, weitgehende Theorien über das Jurisdiktionsrecht des Kriegführenden gegen Neutrale in Feindesland aufstellen. Dieselben beruhen auf der rechtlichen Voraussetzung, daß in der Kriegserklärung die Negation der Regierungsrechte des Gegners liegt, und die eigene militärische, soweit sie reicht, an Stelle der Autorität des Feindes tritt. Aber selbst wenn wir in Samoa in Feindesland wären, wenn wir mit dessen, von uns anerkanntem Herrscher Krieg führten, halte ich die uns durch Tradition früherer Zeiten überkommenen Rechtstheorien, die zwischen europäischen Mächten eine prinzipielle Anerkennung finden, doch nicht anwendbar auf das moderne Gebilde von überseeischen Staaten unvollkommener Selbständigkeit, denen gegenüber mehrere europäische Mächte sich in gleichartigen Vertragsverhältnissen befinden, auch unabhängig von der Frage, ob diese Vertragsverhältnisse die Mächte untereinander binden. Daß die Theorie deutscher, sowie namentlich englischer und amerikanischer Völkerrechtslehrer, nach welcher im Kriegsfall nicht nur jeder Unterthan des bekämpften Landes, sondern auch jeder in letzterem sich aufhaltende Fremde der militärischen Willkür des kriegführenden Gegners des Landes unterliegt, sich auf Samoaverhältnisse nicht anwenden läßt, wird unschwer einleuchten, wenn man sich dieselbe auf andere analoge Situationen angewandt denkt. Wenn wir heute dem Sultan von Zanzibar wegen Nichterfüllung seiner Verträge mit der ostafrikanischen Gesellschaft regelrecht den Krieg erklärten, so würden wir daraus doch nicht die Berechtigung ableiten wollen, mit englischen Unterthanen in Zanzibar und mit deren Eigenthum kriegsrechtlich zu verfahren. Oder, wenn wir an einem Strande der Sandwich-Inseln von einer, gegen den von uns anerkannten Souverän derselben in Aufstand befindlichen, Partei überfallen würden, so bin ich nicht der Ansicht, daß wir daraus die Berechtigung entnehmen würden, die auf diesen Inseln vorhandenen Amerikaner und amerikanischen Interessen den deutschen Kriegsgesetzen zu unterwerfen.

Die Sätze des Völkerrechts sind nicht kodifizirt und beruhen auf traditionellen Formeln aus der Vergangenheit, die nicht auf alle neuen Staatengebilde anwendbar erscheinen. Die in der Regel als Autoritäten citirten Völkerrechtslehrer haben bei Darlegung ihrer Ansichten wohl kaum die Verhältnisse machtloser überseeischer Staaten im Auge gehabt, denen gegenüber verschiedene Großmächte Verträge besitzen, welche jeder anderen amtlich bekannt sind, und welche sogar, wie zwischen uns und England bezüglich Samoas, auf gegenseitigem Abkommen beruhen. Auch bei einem Kriege zwischen europäischen Mächten würde, wie ich glaube, gegenüber einer dritten Macht, welche mit einer der kriegführenden Parteien bezüglich des gegnerischen Territoriums analoge Verträge besäße, wie sie bezüglich Samoas zwischen uns und England bestehen, der Krieg nicht ohne Beachtung solcher Verträge geführt werden können. Auch Amerika gegenüber sind wir in Samoa, wenn nicht vertragsmäßig gebunden, doch in amtlicher, durch internationale Verhandlungen anerkannter Kenntniß der Vertragsrechte, welche Amerika Samoa gegenüber besitzt, und haben bisher keinen Anlaß, in diese amerikanisch-samoanischen Verträge einzugreifen. Ich glaube deshalb, daß der Protest der englischen und amerikanischen Konsuln zu Gunsten des Verbleibens ihrer Landsleute unter ihrer konsularischen Jurisdiktion ein berechtigter ist, soweit die Betheiligten nicht etwa durch Beistand, Förderung oder Anstiftung unserer Angreifer sich der Sache derselben anschließen. Wenn vom deutschen Konsulat das Verlangen nach Uebertragung der Verwaltung in der That ausgesprochen sein sollte, so würde ich das bedauern, weil es mit unseren Abmachungen und Zusicherungen England und Amerika gegenüber im Widerspruch stehen würde und daher nicht aufrecht erhalten werden könnte. Je schwieriger in Samoa die in Betracht kommenden völkerrechtlichen Fragen liegen, um so mehr ist für unser Verhalten befreundeten Mächten gegenüber die genaue Inhaltung der Grenzlinien

unserer Rechte geboten; je fester wir innerhalb derselben unsere Rechte zu vertreten und durchzuführen entschlossen sind, um so sicherer muß jede Ueberschreitung vermieden werden.

Zweifellos berechtigt ist das Verlangen des Konsulats nach Auslieferung der Schuldigen oder das Aufsuchen und Bestrafen derselben durch unsere von ihnen angegriffene bewaffnete Macht, soweit und sobald man ihrer habhaft werden kann. Diese Genugthuung voll und unbeirrt zu nehmen, ist unsere Pflicht und unser unverjährbares Recht, und auch die Rücksichten, die wir gern auf die Wünsche der uns befreundeten Mächte nehmen, können uns von dieser nationalen Pflicht nicht entbinden. Der Werth unserer Genugthuung wird dadurch nicht abgeschwächt, daß Seine Majestät die Durchführung derselben erst nach voller Kenntniß der zu strafenden Vorgänge befehlen wollen. Es kommt bei Bestrafung der Schuldigen mehr darauf an, daß sie gerecht und nachdrücklich sei, als daß sie schnell erfolge.

Euerer Excellenz stelle ich ergebenst anheim, die vorstehende Auffassung der völkerrechtlichen Seite der Situation, bei den auf militärischem Gebiete bei Seiner Majestät dem Kaiser zu beantragenden Maßregeln, in Erwägung ziehen zu wollen.

gez. v. Bismarck.

Seiner Excellenz
dem Kaiserlichen Vizeadmiral, kommandirenden Admiral und stellvertretenden Chef der Admiralität,
Herrn Freiherrn von der Goltz.

№ 42.

(Auszug.)

Apia, den 4. Januar 1889.

Eingegangen in Berlin am 6. Februar 1889.

Euerer Durchlaucht habe ich zuletzt unterm 3. v. M. über die hiesigen Verhältnisse zu berichten die Ehre gehabt.

Am 4. Dezember kam der englische Kreuzer „Royalist", Kapitän Hand, in Apia an, um die „Lizard" abzulösen. Es wurde sofort bekannt, daß der neue Kommandant die Parteinahme des englischen Konsuls für die Aufständischen nicht billigte.

Am 5. Dezember verließ die „Lizard" den Hafen von Apia. Am 7. desselben Monats ging auch Kapitän Leary, U. S. S. „Adams", in See, nachdem er noch vorher dem Rebellenführer Mataafa einen offiziellen Besuch abgestattet, ihn zum Ausharren ermahnt und mehrere amerikanische Kriegsschiffe in Aussicht gestellt hatte.

Ermuthigt durch solche Versprechungen, und mehr noch ermuthigt durch eine Lieferung von 28 000 Stück Patronen, die mit dem englischen Dampfer „Richmond" in Fleischfässer verpackt hier angekommen waren und durch den Amerikaner H. J. Moors verkauft wurden, beschloß Mataafa, den Kampf wieder aufzunehmen. Jene Patronenlieferung blieb nicht ohne Rückwirkung auf die Stimmung im Lager Tamaseses, wo bedenklicher Mangel an Munition eingetreten war.

Am 13. Dezember ging der in Abschrift anliegende Brief des Hauptmanns Brandeis ein. Tamasese sah keine Aussicht für den Fortbestand seiner Regierung gegenüber den von der offiziellen englischen und amerikanischen Vertretung unterstützten Aufständischen. Vier Monate dauerte der Krieg und noch immer traf keine Entscheidung aus Europa ein.

Am 14. Dezember v. J. lief S. M. S. „Olga", von Jaluit kommend, im Hafen von Apia ein. In Folge der auf das bestimmteste abgegebenen Erklärungen des englischen Konsuls und des amerikanischen Vizekonsuls, sie hätten von ihren resp. Regierungen die Mittheilung, Deutschland habe die Regierung Tamaseses sich selbst überlassen, und die Kriegsschiffe dürften in Samoa nichts gegen die Aufständischen unternehmen, wuchs deren Frechheit. Die Deutschen wurden auf der Straße verhöhnt und am Abend des 16. Dezember wurde ein Angriff auf die an Land beurlaubten Mannschaften der Kriegsschiffe unternommen.

Der amerikanische Halfkast George Scanlon, auf den sich der Bericht des Konsuls Becker vom 15. Oktober v. J. bezieht, und der während des jetzigen Krieges als Parteigänger Mataafas eine gewisse Rolle gespielt hat, zettelte in Begleitung mehrerer anderer Halfkasts einen Streit mit Olga-Leuten an, forderte dieselben zum Kampf heraus, und als die Bemühungen erfolglos blieben, gingen die Halfkasts ohne Veranlassung zu Thätlichkeiten über. In demselben Augenblick erfolgte ein allgemeiner Angriff mit Steinen und Feuerwaffen durch eine Schaar von Samoanern, die im Gebüsch versteckt gewesen waren.

Wie sich der englische und der amerikanische Konsul der Sache annahmen, ergiebt die in Abschrift gehorsamst beigefügte Korrespondenz mit denselben.

Auf Grund des oben erwähnten Briefes des Hauptmanns Brandeis habe ich mich am 17. Dezember Morgens an Bord S. M. S. „Olga" begeben, um nach Luatuanuu zu gehen und daselbst eine Unterredung mit Tamasese zu haben. Der Kommandant S. M. Krz. „Adler" und älteste Offizier des Geschwaders befand sich gleichfalls an Bord. Die „Olga" ging zunächst nach Saluafata, wo S. M. Kbt. „Eber" vor Anker lag. Der Kommandant des „Eber", Kapitänlieutenant Wallis, bestätigte die von Hauptmann Brandeis gemachten Mittheilungen. Noch in der Nacht vorher hatte eine Abtheilung der Rebellen in etwa 60 Böten, also wohl an 1000 Mann, eine Landung hinter der Nordostecke des Hafens von Saluafata versucht, um von da aus einen Angriff auf die in Eva liegenden Verwundeten zu unternehmen. Der Angriff konnte nur über deutsches Land gemacht werden, da die Strecke zwischen der Landungsstelle und Eva größtentheils deutsches Eigenthum ist.

Auch erfuhr ich, daß bei dem letzten Angriff der Rebellen östlich von Saluafata das Besitzthum des deutschen Kapitäns Schlüter in Falcapuna vollständig verwüstet worden war, obwohl er es mit deutschen Flaggen abgesteckt hatte; sein Haus wurde abgerissen, seine Schweine getödtet und sein Boot zertrümmert. Seine Proteste wurden mit Hohn und Spott zurückgewiesen.

Auf den Pflanzungen der Handels- und Plantagengesellschaft nahmen die Räubereien einen erschreckenden Umfang an. Schaaren von Bewaffneten nahmen Stellung in der Nähe der Stationsgebäude und unter ihrem Schutz wurden die Bananenfelder, Brotfrucht- und Kokosnußbäume geplündert.

Dies waren die Folgen der von den englischen und amerikanischen Vertretern unternommenen Agitation, daß trotz Artikels II des deutsch-samoanischen Vertrages Deutschland nicht berechtigt sei, den Schutz seiner Ländereien von den Aufständischen zu beanspruchen. Nach dem Weggang des amerikanischen Kapitäns Leary hielt es auch sein Nachfolger Kapitän Mullan für nothwendig, seine Ansichten zur Geltung zu bringen. Den unterm 15. Dezember an mich gerichteten Brief gestatte ich mir nebst meiner Antwort in Abschrift gehorsamst beizufügen.

Nachdem die Ausschreitungen der Aufständischen gegen deutsches Eigenthum einen solchen Umfang angenommen hatten und drei deutsche Kriegsschiffe zur Verfügung standen, glaubte ich zu einer energischen Maßregel schreiten zu müssen. Die geplante Unterredung mit Tamasese wurde des-

halb aufgegeben und statt dessen beschlossen, am 18. Dezember zunächst die Aufständischen zu entwaffnen und sodann die Truppen Tamaseses die Waffen niederlegen zu lassen.

Die an den Korvettenkapitän Fritze gerichtete Requisition ist in Abschrift gehorsamst beigefügt, desgleichen die Benachrichtigung der hiesigen fremden Vertreter von der beabsichtigten Aktion.

Am 18. Dezember, Morgens 2 Uhr, verließ ein Prahm mit 90 Mann und 2 Böte mit zusammen etwa 50 Mann, sämmtlich der „Olga" angehörend, den Hafen, um auf der deutschen Pflanzung Vailele zu landen und die Wege nach Apia abzuschneiden. Dies Landungskorps hatte den Befehl, nicht zu schießen, außer wenn es angegriffen würde.

S. M. Krz. „Adler" sollte mich mit Tagesanbruch nach dem Kriegsschauplatz bringen, um mit Mataafa in Verbindung zu treten. S. M. Kbt. „Eber" hatte den Befehl, sich gleichfalls vor Laulii einzufinden.

Die Böte fuhren zusammen ostwärts an der Küste entlang. Am englischen Konsulat ging sofort ein Signal auf, welches von den Aufständischen beantwortet wurde. Gleichzeitig schienen sich die Bewaffneten am Strande zu sammeln. Nach einiger Zeit wurden die Böte von Land aus angerufen, und zwar anfangs samoanisch, später in gutem Englisch. Der Amerikaner John C. Klein, ein Zeitungsreporter, der sich seit Ausbruch des Krieges im Lager Mataafas aufgehalten hat, hatte die Führung der Aufständischen übernommen. Ein zu den letzteren gehörender hoher Häuptling, der unter der eventuellen Regierung Mataafas in Aussicht genommene Vizekönig Tuimalealiifano, hat mir, nachdem ich ihm Straflosigkeit zugesichert, folgende Aussage gemacht und dieselbe nebst einem anderen betheiligten Samoaner beschworen.

Am Abend des 17. Dezember ging in Apia das Gerücht, daß die „Olga" mehrere Hundert Tamasese-Leute an Bord habe und dieselben noch in derselben Nacht landen werde. Deshalb wurde am Strande scharf Wache gehalten. Gegen 2 Uhr setzten die Böte von der „Olga" ab. Sofort gingen Boten nach allen Richtungen, um die Bewaffneten zusammenzurufen. In kurzer Zeit waren etwa 500 Krieger am Strande versammelt. Bei ihnen befand sich Klein, er übernahm die Führung, befahl den Samoanern, sich niederzulegen, damit sie nicht gesehen würden, und leitete den Vormarsch, stets in gleicher Höhe mit den Böten bleibend, indem er sprungweise vorgehen ließ. In Taumeasina hielt er Kriegsrath ab und befahl den Manonoleuten, ihre Kriegskanoes zu besteigen und von der See aus die Deutschen anzugreifen. Inzwischen hatte sich der Prahm von den beiden Böten getrennt, weil die letzteren einen größeren Tiefgang hatten und auf dem Riff nicht vorwärts kommen konnten. Der Prahm näherte sich bei Fagalii dem Lande, während die Böte nach Vailele weitergingen.

Als der Prahm dicht unter Land war, befahl Klein den Samoanern, zu feuern. Diese hatten inzwischen die weißen Uniformen der Matrosen erkannt und weigerten sich, die Deutschen anzugreifen. Klein beruhigte die Leute damit, daß die Tamaseseleute unten im Prahm versteckt wären, und als auch dies nicht wirkte, befahl er, über den Prahm weg zu schießen. Dies war das Signal zum allgemeinen Angriff, an dem sich Klein auch persönlich betheiligte; er hat wiederholt selbst auf die Deutschen, die inzwischen eilig ihre Landung bewerkstelligten, geschossen.

Den beiden Böten wurde durch Klein eine Abtheilung Samoaner bei Vailele entgegengeschickt, die das Feuer sofort eröffneten, weil sie bereits heftiges Feuer von Fagalii aus hörten.

Das Protokoll über die Vernehmung der beiden Samoaner, welches in samoanischer Sprache abgefaßt, den Erschienenen vorgelesen und von ihnen noch einmal selbst gelesen ist, ist in Uebersetzung gehorsamst beigefügt.

Der Kommandeur des Landungskorps, Kapitänlieutenant Jaeckel, befand sich bei den Böten mit den Lieutenants Sieger und Burchard; die Leute im Prahm waren befehligt durch den Lieutenant Spengler. Zur Führung der Korps waren der Pflanzungsverwalter Hufnagel von Vailele und der Feldmesser Haidlen in Aussicht genommen, die beide in Vailele die Landungskorps erwarteten.

Haidlen jagte sofort, als er Feuer in Fagalii hörte, dorthin und nahm die Abtheilung, welche sich im heftigsten Kampfe befand, in Empfang. Da die Angreifenden eine überwältigende Uebermacht zur Verfügung hatten, blieb nur der Ausweg, sich zur Abtheilung des Kapitänlieutenants Jaeckel durchzuschlagen. Haidlen übernahm die Führung. Zunächst ging es durch ein Bananenfeld einen steilen Abhang hinauf und von da mit aufgepflanztem Seitengewehr unter Hurrahrufen vorwärts. Von allen Seiten drangen die Samoaner auf die kleine Schaar ein. In drei Anstürmen gelang es, die Station in Vailele zu erreichen, aber leider waren 4 Mann zurückgeblieben. Die übrigen Verwundeten schleppten sich mühsam mit vorwärts und erreichten glücklich Vailele. Die Leichen der Vermißten wurden später gefunden, drei ohne Kopf, die vierte mit eingeschnittenem Hals.

Kapitänlieutenant Jaeckel ließ nunmehr sein gesammtes Korps, dessen Reihen sich bedenklich zu lichten anfingen, eine Vertheidigungsstellung vor dem Stationshaus Vailele einnehmen und hat noch weitere 2 Stunden das Feuer der Samoaner ausgehalten, von Zeit zu Zeit immer unter Hurrahrufen einen Vorstoß unternehmend.

Gegen 8 Uhr erschien S. M. Kbt. „Eber" in der Bucht von Vailele. Das Landungskorps ging sofort an Land, und bald folgte auch dasjenige S. M. Krz. „Adler". Vom Eber selbst wurde eine Granate in das Dorf Letogo geworfen, welches von bewaffneten Rebellen besetzt war. Schon nach der Landung der Eber-Leute zogen sich die Aufständischen auf allen Punkten zurück. Nach einem weiteren allgemeinen Vorstoß auf der ganzen Linie erfolgte wilde Flucht und die deutsche Pflanzung war gesäubert.

Die Verluste waren schwere: Lieutenant Sieger todt, Lieutenants Spengler und Burchard verwundet, 13 Mann todt, 40 verwundet, 2 von den letzteren, sowie Lieutenant Spengler sind nachträglich gestorben.

S. M. Krz. „Adler", an dessen Bord ich mich befand, näherte sich gegen 8 Uhr Laulii mit der weißen Flagge im Vortop zum Zeichen, daß wir in Unterhandlungen zu treten wünschten. Als wir indessen von den Gefechten in Fagalii und Vailele Kenntniß erhielten, wurde die weiße Flagge sofort eingeholt und die Stellung der Samoaner, von der aus das Feuer erfolgt war, in Gemeinschaft mit den Geschützen des „Eber" beschossen.

Am Nachmittag erschien das amerikanische Kriegsschiff auf dem Schauplatz. Mit 4 Offizieren kam der Kommandant an Bord des „Adler" und protestirte gegen das Vorgehen; er nahm abermals Veranlassung, zu erklären, daß Artikel II des deutsch-samoanischen Vertrages keine Gültigkeit habe, weil er gegen das Völkerrecht verstoße, und ließ sich sogar zu der Drohung hinreißen, er werde sofort Mataafa aufsuchen und der Rath, den er ihm geben würde, werde uns Deutschen nicht vortheilhaft sein.

Kapitän Mullan fuhr thatsächlich an Land und hat sich längere Zeit daselbst aufgehalten.

Am Abend des 18. wurde für den nächsten Morgen das Bombardement von Laulii in Aussicht gestellt, welches auch durch S. M. Krz. „Adler" ausgeführt wurde.

Inzwischen hatten sich die Aufständischen in und um

Apia herum gesammelt. Das englische Konsulat schien der Vereinigungspunkt zu sein. Am Nachmittag des 18. Dezember sah man etwa 300 Bewaffnete, welche sich auf dem Grundstück des englischen Konsuls ausruhten und unbehelligt ihre Gewehre an den Gartenzaun gestellt hatten.

In unmittelbarer Nähe der Stadt Apia haben die Aufständischen eine befestigte Stellung eingenommen. In der Nacht vom 18. zum 19. Dezember war allgemeine Panik in Apia, weil ein Angriff auf die Stadt befürchtet wurde. Frauen und Kinder waren an Bord der im Hafen befindlichen Schiffe gebracht, das Grundstück der Handels- und Plantagengesellschaft wurde als Vertheidigungsstellung in Aussicht genommen und die Männer hatten sich bewaffnet. Die Engländer und Amerikaner trugen eine schwarze Binde am Arm und gaben sofort Mataafa von diesem Unterscheidungsmerkmal Kenntniß.

Am 19. Dezember erhielt ich einen nach samoanischer Art in demüthiger Form geschriebenen Brief von Mataafa, worin er anfrug, ob ich nicht zu Verhandlungen bereit sei. In der sofort abgesandten Antwort wurde er aufgefordert, sich am 20. Mittags zwischen 11 und 12 Uhr an Bord S. M. S. „Adler" zu stellen.

Sein Leben wurde ihm garantirt. Mataafa erschien nicht, sondern sandte abermals einen Brief, worin er sich in Gegenwart des englischen und amerikanischen Konsuls zu stellen versprach. Dieser Brief wurde ablehnend beantwortet.

Inzwischen hatte ich die in Abschrift gehorsamst beigefügte Requisition an Korvettenkapitän Fritze gerichtet und die in Uebersetzung gleichfalls beigefügte Proklamation erlassen, in welcher die Rebellen aufgefordert werden, die Waffen niederzulegen, widrigenfalls das Dorf Matafagatele beschossen und dem Erdboden gleich gemacht werden würde.

Am 21. Dezember Vormittags 10 Uhr wurde das Bombardement durch S. M. S. „Olga" eröffnet und das Dorf durch ein Landungskorps niedergebrannt. Die Proklamation ist öffentlich bekannt gemacht und den beiden anderen Konsuln in Abschrift und Uebersetzung zugestellt worden. Ueber den Angriff in Fagalii und Vailele sind dieselben durch das in Abschrift gehorsamst beigefügte Schreiben vom 19. Dezember authentisch unterrichtet worden.

Am 21. Dezember schlug der englische Konsul eine Besprechung der drei Konsuln und der Kriegsschiffkommandanten vor, um über die gegenwärtige politische Lage zu berathen. Der Nachmittag des nächsten Tages wurde für diese Besprechung in Aussicht genommen.

Es erschienen der englische Konsul, der englische Kommandant, der amerikanische Vizekonsul, der amerikanische Kommandant, Korvettenkapitän Fritze und ich.

Gegenstand der Berathungen war hauptsächlich die Sicherung der Stadt Apia durch Wahrung des neutralen Gebietes.

Im Oktober war in Folge der Bemühungen des englischen Admirals Fairfax durch Tamasese und Mataafa die Respektirung eines gewissen neutralen Gebietes versprochen, und eine darauf bezügliche Verordnung erlassen worden. Mataafa hatte indessen eine befestigte Stellung mitten im neutralen Gebiet eingenommen und drohte, jeden Augenblick über Apia herzufallen. Ich erklärte mich bereit, mich an einer gemeinschaftlichen Proklamation zu betheiligen, worin den Samoanern die Respektirung des neutralen Gebietes anbefohlen würde. Der englische Konsul stellte indessen die Ansicht auf, daß jetzt Deutschland in den Kampf eingetreten sei, daß Mataafa im Kampf mit Deutschland an seine eigene Verordnung nicht gebunden sei, da dieselbe sich nur auf den Krieg mit Tamasese beziehe, und daß nunmehr, um gegen alle Parteien fair zu handeln, wenn Mataafa gezwungen sei, das neutrale Gebiet zu respektiren, auch die deutschen Truppen eine gleiche Verpflichtung einzugehen hätten. Selbstverständlich wurde diese Zumuthung zurückgewiesen. Um indessen den berechtigten Wünschen der Fremden entgegenzukommen, erklärte ich mich bereit, 48 Stunden vorher den beiden Konsuln Anzeige zu erstatten, falls wir innerhalb des neutralen Gebietes zu einer militärischen Aktion zu schreiten genöthigt wären.

Der englische Kommandant unterstützte mich in meinen Ausführungen, und es schien zuletzt auch, als ob der englische Konsul zu einer Verständigung hinneige; die Amerikaner machten keine Schwierigkeiten. Es wurde beschlossen, daß ein entsprechender Entwurf aufgesetzt und am nächsten Tage zur Genehmigung vorgelegt werde.

Am 23. Dezember ging das in Abschrift gehorsamst beigefügte Schreiben des englischen Konsuls ein. Er hatte seine Ansicht wieder geändert und nimmt in einer Weise für die Aufständischen Partei, die mit der neutralen Stellung, die er seinen Instruktionen gemäß einnehmen soll, sich schwerlich vereinigen läßt. In Alinea 4 und 5 werden die weitesten Garantien für die Sicherheit der Böte der Aufständischen verlangt, ohne daß ersichtlich ist, inwiefern der englische Konsul zu einer solchen Vertretung berechtigt ist.

Ich erklärte mich zunächst mündlich bereit, einen Vertreter zur Besichtigung des neutralen Gebiets zu stellen, um zu konstatiren, daß dasselbe in allen Theilen von den Aufständischen besetzt war, und stellte im Uebrigen eine schriftliche Antwort in Aussicht.

Dieselbe ist nebst Anlagen ganz gehorsamst beigefügt, ebenso die letzte Erklärung des englischen Konsuls und die mit dem amerikanischen Vertreter in der Angelegenheit geführte Korrespondenz.

Die aus einem Engländer, einem Amerikaner und einem Deutschen bestehende Kommission hat die Besetzung des neutralen Gebients durch Mataafa bestätigt.

Inzwischen hatte ich Gelegenheit, den englischen Kommandanten zu sprechen. Derselbe erklärte mir, daß er die strikteſten Instruktionen habe, für Wahrung des neutralen Gebietes seitens der Eingeborenen zu sorgen.

Am ersten dieses Monats ist er wieder hierher zurückgekehrt und hat sich seitdem bemüht, den amerikanischen Kommandanten zu bestimmen, gemeinsam mit ihm und dem deutschen Geschwaderchef öffentlich für die Sicherheit des neutralen Gebietes einzutreten.

Am 24. Dezember lief der amerikanische Schooner „Orion" im Hafen ein, der, wie der Hauptagentur der Deutschen Handels- und Plantagengesellschaft aus San Francisco mitgetheilt war, 35 000 Patronen an Bord hatte. Ich hatte bereits mehrere Tage vorher den amerikanischen Vizekonsul ersucht, jene Munition mit Beschlag zu belegen, erhielt aber zur Antwort, daß ihm kein amerikanisches Gesetz das Recht dazu gebe. Ich erbot mich darauf, den Eigenthümer schadlos zu halten, wurde aber in dem bereits oben erwähnten Schreiben vom 26. Dezember an die Firma Moors verwiesen. So konnte es geschehen, daß jetzt wieder 35 000 Patronen in das Lager der Rebellen geliefert wurden.

Die für den 18. Dezember in Aussicht genommene Aktion würde gelungen sein, wenn die Fremden nicht in einer allerdings nicht zu ahnenden Weise eingegriffen hätten. Für sie stand Alles auf dem Spiele. Mataafa und seine Partei sind seit dem Beginn des Aufstandes auch nicht im Besitz der geringsten Geldmittel gewesen Der ganze Krieg wird auf jener Seite mit englischem und amerikanischem Kapital geführt. Die einzelnen Dörfer haben ihre künftigen Kopraernten und ihr Land verkauft und verpfändet, und die Gläubiger rechnen darauf, daß nach dem Sturz der Regierung Tamaseses auch jene Gesetze für ungültig erklärt

werden, durch welche den Eingeborenen bis auf Weiteres Verkauf und Verpfändung von Land verboten war.

Auch die Aufständischen sehnten sich nach Ruhe, und es war anzunehmen, daß Mataafa einer Demonstration der Kriegsschiffe gegenüber keinen Widerstand leisten würde. Das gewissenlose Eingreifen eines amerikanischen Abenteurers in Verbindung mit der systematisch betriebenen Verhetzung der Deutschen — es vergeht kein Tag, an dem nicht die unglaublichsten Gerüchte in Umlauf gesetzt werden — haben eine Katastrophe herbeigeführt, die in ihren Folgen noch nicht zu übersehen ist.

Mehrere Tausend Bewaffnete liegen in einer befestigten Stellung in unmittelbarer Nähe Apias. Diese Position ist vermuthlich mit Rücksicht darauf gewählt, daß eine Aktion durch die Kriegsschiffe erschwert ist, und die deutschen Pflanzungen sich zum Zweck der Verproviantirung und eventuellen Nachenahme in der Nähe befinden. Die Pflanzungen Vaitele, Vailele, Vaivase, Motootua und Utumapu sind besetzt.

Im Falle einer Beschießung, die auch die Stadt Apia gefährden würde, muß man auch darauf gefaßt sein, daß die Pflanzungen verwüstet und für lange Jahre hinaus die deutschen Interessen schwer geschädigt sein würden.

Inzwischen finden auch unter den Aufständischen täglich Berathungen statt, deren Gegenstand die verlangte Niederlegung der Waffen bildet.

gez. Dr. Knappe.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

Anlage 1 zu № 42.

Eva, 13. Dezember 1888.

Hochgeehrter Herr Konsul,

Tamasese theilt mir mit, daß er, um weiterem nutzlosen Blutvergießen ein Ende zu machen, mit den Mataafa-Leuten in Verhandlungen zu treten beabsichtige. Er und die Tumua hätten den Krieg gegen die Aufständischen aufgenommen in dem Vertrauen, daß Deutschland gegen die Aufständischen vorgehen werde, um die Regierung zu schützen, welche es eingesetzt habe. Er, Tamasese und die Tumua hätten nun die Ueberzeugung gewonnen, daß Deutschland nicht im Stande sei, eine Regierung in Samoa zu beschützen, denn „e fáaalo Siamani i Peretania ma Amerika“ (es ist unterwürfig Deutschland gegen England und Amerika). Die beiden augenblicklich in Samoa anwesenden deutschen Kriegsschiffe seien nur zum Schutze deutschen Eigenthums hier, und wenn die „Olga“ angekommen sein werde, würden die deutschen Kriegsschiffe ebensowenig gegen die Aufständischen vorgehen als es bisher geschehen sei.

Mit bestem Gruß

Ihr ergebener

gez. Brandeis.

An den Kaiserlichen Konsul Herrn Dr. Knappe

Hochwohlgeboren.

Anlage 2 zu № 42.

(Uebersetzung.)

Den 17. Dezember 1888.

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, Sie von Neuem auf das Benehmen der Kaiserlich deutschen Matrosen aufmerksam zu machen, welche zu den gegenwärtig im Hafen von Apia liegenden Kaiserlich deutschen Kriegsschiffen gehören.

Gestern Abend fanden ernstliche Unruhen statt, bei denen drei Männer und eine Frau, wie ich höre, von Kaiserlich deutschen Matrosen, deren wenigstens hundert, vermuthlich auf Urlaub, am Lande waren, durch Stiche verletzt wurden. Die Leute kündigten, wie es scheint, offen an, daß sie amerikanische und englische Matrosen suchten, um mit denselben zu fechten. Als sie diese nicht fanden, kühlten sie ihren Muth an unbewaffneten und unschuldigen Einwohnern; eine arme alte Frau, welche gefährlich verwundet worden sein soll, wurde unter anderen von ihnen zum Opfer gewählt. Bei der gegenwärtigen erregten Stimmung der Bevölkerung können solche Handlungen meines Erachtens die schwersten Folgen nach sich ziehen.

Im Interesse der britischen Unterthanen protestire ich aufs strengste dagegen, daß der Kommandant der gegenwärtig im Hafen liegenden Kaiserlich deutschen Kriegsschiffe eine so große Anzahl von Leuten ohne gehörige Aufsicht an Land gehen läßt.

Die britischen Unterthanen Mr. Cusack und Mr. Lodge kamen zu dem Konsulat, um Schutz nachzusuchen, da sie für ihr Leben fürchteten. Der erstgenannte Herr ist erneut von den Kaiserlich deutschen Matrosen mit Gewalt bedroht worden, dem zweiten Herrn ist in das Haus eingebrochen worden.

Ich habe Kapitän Hand von Ihrer britischen Majestät Schiff „Royalist“ um bewaffneten Schutz gebeten, da solche Mißhandlungen unter keinen Umständen geduldet werden können.

Ich habe ꝛc.

gez. H. de Coëtlogon
Ihrer britischen Majestät Konsul.

Anlage 3 zu № 42.

(Uebersetzung.)

Apia, Samoa, den 17. Dezember 1888.

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, Ihre Aufmerksamkeit auf den unglücklichen Vorfall zu lenken, welcher sich gestern Abend ereignete, als die ganze Stadt von einem Haufen trunkener Matrosen von dem Kriegsschiff „Olga“ in ein völliges Pandaemonium umgewandelt wurde. Sie drangen in mehrere Eingeborenen-Häuser ein und überfielen die Bewohner (hauptsächlich Weiber und Kinder), eine alte Frau erlitt einen Armbruch, am Kopf wurde sie von ihnen mit dem Messer verwundet und ihr Körper wurde schwarz und blau geschlagen. In einem Wirthshaus und auf der öffentlichen Straße zogen sie Messer und verwundeten Mehrere. Es war zum wenigsten ein recht feiges Stück Arbeit, unwürdig der Mannschaften von Kriegsschiffen jeder Nation. Straßenlaternen und das Glas in dem Leuchtthurm

auf dem Hof der französischen Priester wurden zerschlagen. Der Führer eines dem Schiffe der Vereinigten Staaten „Nipsic" gehörigen Bootes, welches mit dem Doktor an Land kam, nach dem man wegen der den Leuten zugefügten Wunden und insbesondere wegen der so übel zugerichteten alten Frau geschickt hatte, wurde von den Matrosen aus seinem Fahrzeuge herausgejagt.

Ich selbst sah den Haufen von Matrosen und bemerkte in demselben Offiziere, welche entweder nicht versuchten, die Leute in Ordnung zu halten, oder dazu außer Stande waren.

Ich halte es für meine Pflicht, die Angelegenheit zu Ihrer Kenntniß zu bringen, damit dieselbe untersucht werde, da solchem Benehmen sicherlich Einhalt geboten werden sollte.

Die Samoaner halten gewiß viel Mißhandlungen aus, ohne sich dagegen aufzulehnen, aber ich vermuthe, daß ihre Geduld überschätzt werden kann. Sollten sie sich entschließen, Vergeltung zu üben, so würden sie allen Fremden, der Kriegsschiffe ungeachtet, es leicht in Apia sehr warm (make it very warm) machen können.

Ich glaube, daß Vorfälle, wie die der vorigen Nacht, sehr gefährlich sind und das Leben und Eigenthum von Amerikanern durch dieselben aufs Spiel gesetzt werden, und ich erlaube mir daher im Namen der Vereinigten Staaten gegen eine Wiederholung solcher Ausschreitungen seitens der Leute, welche unter Ihrer Jurisdiktion stehen, zu protestiren.

Ich habe die Ehre 2c.

gez. W. Blacklock,
Vizekonsul der Vereinigten Staaten.

Dr. Knappe, Kaiserlich deutschem Konsul.
Apia.

Anlage 4 zu № 42.

Apia, den 20. Dezember 1888.

Euer Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom 17. d. M. habe ich zu erhalten die Ehre gehabt.

Ich bedauere, daß Euer Hochwohlgeboren die schwersten Anschuldigungen gegen deutsche Matrosen erheben, ohne vorher die Sache untersucht zu haben. Noch mehr bedauere ich, daß der Brief in einem Tone geschrieben ist, der sich für Vertreter befreundeter Regierungen nicht ziemt.

Durch die betheiligten Behörden hat eine sorgfältige Zeugenvernehmung stattgefunden, und es hat sich dabei herausgestellt, daß der seinem Karakter nach Ihnen genügend bekannte Halfkast George Scanlon einen Streit mit den beurlaubten Mannschaften S. M. Kriegsschiffe vom Zaune gebrochen und demnächst einen Angriff auf dieselben durch die in Apia ansässigen Rebellen veranlaßt hat. Nachdem die Soldaten mit Steinen und Feuerwaffen angegriffen waren, haben sie sich zur Wehr gesetzt.

Die rothe Scheibe im Leuchtthurm ist erst gegen 1 Uhr Nachts zertrümmert worden, während schon um 10 Uhr kein deutscher Matrose sich mehr am Lande befand.

Ich darf hoffen, daß in Zukunft vage Gerüchte, die in Apia täglich entstehen, nicht ohne vorherige Information zum Gegenstande so schwerer und unbegründeter Anschuldigungen gemacht werden, wie dies in dem gefälligen Schreiben vom 17. geschehen ist.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Kaiserliche Konsul.
gez. Dr. Knappe.

1. An den Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika Herrn W. Blacklock.
2. An den Königlich großbritannischen Konsul Herrn de Coëtlogon.

Anlage 5 zu № 42.

(Uebersetzung.)

Schiff der Vereinigten Staaten „Nipsic".
Apia, Samoa, den 15. Dezember 1888.

Mein Herr!

Ich muß Sie benachrichtigen, daß Kommander R. P. Leary, Kommandant des Schiffes der Vereinigten Staaten „Nipsic", unter dem 27. November 1888 ein Schreiben an den kommandoführenden Offizier des deutschen Kriegsschiffes „Eber" — damals im Hafen von Saluafata — richtete, in welchem um Auskunft bezüglich des Hissens der deutschen Handelsflagge auf gewissen Befestigungswerken, welche die Truppen Tamaseses bei Eva an dem genannten Hafen errichtet hatten, gebeten wurde. In dem Schreiben wurde ferner um Auskunft bezüglich einer Nachricht nachgesucht, welche angeblich den Truppen Mataafas zugesandt wurde und inhaltlich deren die letzteren auf deutschem Boden weder fechten noch Befestigungen errichten, und wonach Befestigungen, wenn sie gleichwohl errichtet würden, mit Gewalt genommen werden sollten. Kommander Leary sah mit eigenen Augen, daß die deutsche Flagge über jenen Befestigungen wehte, und es kam auch zu seiner Kenntniß, daß Mataafas Truppen angewiesen wurden, auf deutschem Boden weder zu fechten, noch Forts auf demselben zu errichten. Das Schreiben des Kommander Leary wurde, wie ich höre, Ihnen, als politischem Vertreter der deutschen Regierung, überwiesen. Als Kommander Leary den hiesigen Hafen am 7. Dezember 1887 verließ, hatte er eine Antwort auf sein Schreiben nicht erhalten. Da ich Herrn Leary abgelöst habe, der älteste Seeoffizier der Vereinigten Staaten in den samoanischen Gewässern bin und eine Woche (seit Abreise des Herrn Leary) auf Antwort gewartet habe, möchte ich nunmehr ergebenst um eine Erwiderung auf den Brief ersuchen und bitten, darüber unterrichtet zu werden, ob einer der Kriegführenden benachrichtigt ist, daß er auf deutschem Eigenthum keine Forts errichten, nicht fechten darf u. s. w. Ich muß gestehen, daß ich kaum glaube, daß solche Weisungen von dem Konsul, welcher das Deutsche Reich in Samoa vertritt, ausgegangen sind, denn ich muß annehmen, daß er zu gut im Völkerrecht bewandert ist, um derartige Befehle zu erlassen. Was aber das Wehen der deutschen Handelsflaggen über den Befestigungen der einen der beiden Kriegsparteien betrifft, so haben wir beide, Kommander Leary wie ich, dieselben gesehen. Zu welchem Zweck dieselben aufgepflanzt sind, vermag ich nicht zu sagen, aber ich wünsche mich darüber zu unterrichten, da ich mich hierzu für verpflichtet halte, um meine Regierung von Allem, was in Samoa geschieht, informiren zu können. Mit Bezug auf das Hissen von Flaggen in Samoa brauche ich kaum zu Ihrer Kenntniß zu bringen, daß dieselben nur Ihr Konsulat beschützen können. Sollten die Flaggen anderswo

aufgezogen werden, in der Absicht, das Eigenthum Ihrer Landsleute oder Eigenthum, an welchem sie interessirt sind, zu beschützen, so geschieht dies auf die Gefahr hin, daß dieses Emblem von den Kriegführenden nicht beachtet wird. Ohne Zweifel ist die Autorität Samoas auf eigenem Gebiete eine absolute und ausschließliche, und durch keine Nation kann ihr eine Beschränkung auferlegt werden. Ich habe nunmehr die Ehre, um eine Antwort auf Kommander Learys Schreiben vom 27. November 1888 bezüglich der Punkte, die ich angeführt habe, zu bitten.

Ganz ergebenst Ihr ꝛc.

gez. D. W. Mullan.
Kommander der Flotte der Vereinigten Staaten.
Kommandant des Schiffes der Vereinigten Staaten „Nipsic".

Anlage 6 zu № 42.

Apia, den 16. Dezember 1888.

Euer Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben von gestern habe ich zu erhalten die Ehre gehabt.

Ich bedauere, Ihnen mittheilen zu müssen, daß der darin erwähnte Brief des Herrn Kapitän R. P. Leary, Commander U. S. Navy, vom 27. v. M. an den Kommandanten S. M. Kbt. „Eber" mir nicht zugegangen ist und ich also nicht in der Lage war, denselben zu beantworten. So viel ich erfahre, hat Kapitän Wallis jenen Brief bereits beantwortet, und zwar dahin, daß in Gemäßheit der für Deutsche bestehenden Instruktionen die Korrespondenz in politischen Angelegenheiten zwischen den betreffenden Konsuln zu führen ist.

Aus diesem Grunde bedauere auch ich, mich nicht in Erörterungen über die in dem gefälligen Schreiben von gestern aufgeworfenen Fragen einlassen zu können, da Herr Blacklock der von den Vereinigten Staaten beglaubigte politische Vertreter in Samoa ist.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Kaiserliche Konsul.
gez. Dr. Knappe.

An
den Kapitän D. S. Mullan, Commander
U. S. Navy Commanding U. S. S. „Nipsic".

Anlage 7 zu № 42.

Apia, den 17. Dezember 1888.

Mittelst Schreibens vom 14. v. M. hatte ich Euer Hochwohlgeboren ersucht, behufs eventuellen Einschreitens gegen den Häuptling Mataafa wegen der in jenem Schreiben bezeichneten Angriffe seiner Leute auf Leben und Eigenthum deutscher Reichsangehöriger Sich mit S. M. Kreuzer „Adler" nach Laulii zu begeben.

Im Hinblick auf die Bereitwilligkeit, welche Mataafa in der am folgenden Tage zwischen mir und ihm gepflogenen Unterredung gegenüber meinen Vorschlägen zeigte, wurde damals von einem gewaltsamen Vorgehen abgesehen. Unsere Reklamationen wurden in der Schwebe gelassen. — Die darauf mit dem englischen und amerikanischen Konsul stattgehabten Verhandlungen sind resultatlos geblieben.

Inzwischen haben sich während der letzten vier Wochen die Räubereien der Rebellen auf den deutschen Besitzungen, namentlich auf den Pflanzungen Vaitele, Vailele und Vaivase fort und fort vermehrt. Dieselben haben in dem Umfange zugenommen, als in dem Lager Mataafas die Noth an Lebensmitteln gestiegen ist. Die der Deutschen Handels- und Plantagengesellschaft durch die Diebstähle erwachsenen Verluste betragen bereits mindestens 5 000 $. Auch von kleineren deutschen Besitzern sind mir unausgesetzt die dringendsten Beschwerden zugegangen. Eine solche, neuerdings von dem zu Faleapuna wohnhaften Kapitän Schlüter eingereichte Beschwerde beweist, daß die Rebellen sich nicht mehr auf die Entwendung von Nahrungsmitteln beschränken, sondern auch zur muthwilligen Zerstörung von Eigenthum schreiten.

Ueberhaupt hat in Folge eines unter den Eingeborenen geflissentlich verbreiteten Gerüchts, daß England und die Vereinigten Staaten Deutschland gezwungen hätten, die Regierung Tamaseses fallen zu lassen, jeder Respekt vor Deutschland und deutscher Macht aufgehört.

Wie weit die Verhöhnung der Deutschen geht, hat sich beispielsweise daran gezeigt, daß in der Nacht vom 13. zum 14. d. M. in dem deutschen Konsulat selbst unter gewaltsamer Oeffnung der Hofthür ein Pferd aus dem Stalle entführt worden ist.

Am empörendsten trat die Mißachtung der Deutschen seitens der in Apia ansässigen Rebellen bei dem am gestrigen Abend auf die beurlaubten Matrosen S. M. Schiffe „Adler" und „Olga" unternommenen Angriff zu Tage.

Somit hat ungeachtet des Eintreffens S. M. S. „Olga" die Nichtachtung Deutschlands durch die Aufständischen einen solchen Grad erreicht, daß das Leben und die Sicherheit der sich hier aufhaltenden Deutschen schwer gefährdet erscheint.

Die seitens einiger Engländer und Amerikaner schwunghaft betriebene Einfuhr von Kriegsmunition, sowie die eigenthümliche Art und Weise der Kriegführung zwischen den in starken Verschanzungen einander gegenüber liegenden Parteien, lassen die Beendigung des nunmehr 4 Monate dauernden Kampfes für absehbare Zeit ausgeschlossen erscheinen.

Dabei wird das im Artikel II des deutsch-samoanischen Vertrages ausgesprochene Verbot der Betretung deutschen Eigenthums durch kriegführende samoanische Parteien seitens der Rebellen unbeachtet gelassen. Noch in der gestrigen Nacht war von den letzteren nach zuverlässigen Meldungen eine Landung in Saluafata vorbereitet worden und die Expedition im Gange. Der zu Grunde liegende Plan, das mit Tamaseses Verwundeten belegte Dorf Eva zu überfallen, konnte nicht anders zur Ausführung gebracht werden, als unter Betreten der, wie Euer Hochwohlgeboren bekannt, mit Flaggen abgesteckten deutschen Ländereien bei Saluafata, Fusi und Saleleſi.

Die Anwesenheit S. M. Kanonenboot „Eber", welches zum Schutz der betreffenden Grundstücke im Hafen von Saluafata stationirt ist, schreckte die Rebellen also nicht zurück. Nur ein unerwartet früher Zusammenstoß mit Regierungstruppen hat die Ausführung jenes Vorhabens verhindert.

Zum Schutz des Lebens und Eigenthums der hiesigen Deutschen halte ich es unter diesen Umständen für geboten, die Beendigung des Krieges herbeizuführen. Ich beabsichtige, beiden Theilen morgen die Auslieferung der Waffen und die Rückkehr in ihre Dörfer anzubefehlen. Dabei werde ich zuerst gegen Mataafa vorgehen. Ich werde demselben meine Befehle persönlich mittheilen. Nach Entwaffnung Mataafas werde ich dasselbe bei Tamaseſe ver-

anlassen. Letzterer hat sich zur Niederlegung seiner Waffen bereit erklärt, sobald Mataafa dazu gebracht werden könnte.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, mich bei Durchführung des vorstehend angedeuteten Planes mit der gesammten, Euer Hochwohlgeboren zur Verfügung stehenden Kriegsmacht gefälligst unterstützen zu wollen. Um einem Entweichen der bei Laulii lagernden Rebellenschaaren nach Apia und der dadurch bedingten Gefährdung der Stadt vorzubeugen, würde es sich meines Erachtens empfehlen, durch ein starkes Landungskorps von der Pflanzung Vailele aus die Wege nach Apia abzuschneiden.

Zwei Krokis über das von den Parteien besetzte Terrain sind ganz ergebenst beigefügt.

Schließlich bitte ich noch, mich selbst, sowie die Samoaner Le Mamea und Meisake, die ich als Dolmetscher zuzuziehen beabsichtige, bei der Expedition gefälligst an Bord zu nehmen.

Der Kaiserliche Konsul
gez. Dr. Knappe.

An
den Kaiserlichen Korvettenkapitän und
Kommandanten S. M. Krz. „Adler",
Herrn Fritze
Hochwohlgeboren.

Anlage 8 zu № 42.

Apia, den 18. Dezember 1888.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst mitzutheilen, daß heute die deutschen Kriegsschiffe in See gehen werden, um zum Zweck eines wirksamen Schutzes der deutschen Interessen in Samoa dem bestehenden Kriegszustand ein Ende zu machen und sowohl die Rebellen als auch das Heer des Königs Tamasese zu entwaffnen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Kaiserliche Konsul.
gez. Dr. Knappe.

An
1. den Königlich großbritannischen Konsul Herrn de Coëtlogon.
2. den Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika Herrn W. Blacklock.

Anlage 9 zu № 42.

(Uebersetzung.)

In der Nacht vom 17. d. M. hörten wir erzählen, Böte des deutschen Kriegsschiffes „Olga" würden Tamasese-Leute in Matautu landen. Deshalb liefen wir Alle nach Matautu und sahen um 2 Uhr eine Lansch und 2 Böte absetzen. Dieselben fuhren nach Osten. Wir liefen am Strande entlang, gleichfalls nach Osten, in der Nähe der Böte bleibend. Mit uns ging der Amerikaner Klein, er rief die Böte an und übernahm den Befehl über uns. Er kommandirte, was wir thun sollten, bald vorrücken, bald niederlegen. Als wir nach Taumeasina, dem Grundstück des deutschen Zimmermanns, gekommen waren, befahl der Amerikaner den Manono-Leuten, in ihre Kriegskanoes zu gehen und die deutschen Böte zu überfallen. Die Manono-Leute gehorchten diesem Befehl und ein Theil von ihnen ging in die Kanoes.

Wir rückten weiter am Strande vor und sahen, daß sich die Lansch Fagalii näherte. Der Amerikaner befahl uns, uns zu verstecken, damit wir von den Leuten in dem Boot nicht bemerkt würden.

Als die Lansch sich dem Strande näherte, befahl der Fremde uns, auf dieselbe zu feuern. Wir erkannten aber die weißen Anzüge der Matrosen und weigerten uns deshalb, zu schießen. Da gab der Amerikaner uns den Befehl, über die Lansch wegzuschießen. Wir gehorchten diesem Befehl und erhielten darauf Feuer aus dem Boot. Jetzt betheiligte sich auch der Amerikaner selbst am Schießen auf die deutschen Matrosen. Die letzteren landeten und rückten nach Vailele vor, wir verfolgten sie und schossen auf sie.

In Fagalii hatten wir bemerkt, daß die zwei Böte nach Vailele weiter gerudert waren. Der Amerikaner befahl einer Abtheilung von uns, nach Vailele vorzurücken und gleichfalls auf die Böte zu feuern. Wir wissen nicht, auf welche Weise in Vailele der Kampf begonnen hat. Jedenfalls fand das erste Gefecht am Morgen in Fagalii statt.

Wir schwören, daß die vorstehenden Thatsachen der Wahrheit gemäß wiedergegeben sind. Wir küssen die Bibel zum Zeichen, daß Alles wahr ist, und wir zeichnen unsere Namen.

Zeugen:

gez. Meisake. gez. Tuimalealiifano.
gez. Schlüter. gez. Sila.

Apia, den 1. Januar 1889.

Die Häuptlinge
Tuimalealiifano und
Sila
von Falelatai

haben die vorstehend in samoanischer Sprache niedergeschriebene Aussage gemacht, dieselbe beschworen durch Küssen der Bibel und mit ihrem Namen eigenhändig unterschrieben. Sie erklärten ferner, daß sie im Stande seien, noch eine Reihe von Zeugen für die Wahrheit der protokollirten Thatsachen zu bringen, daß es sich aber empfehle, von weiteren Vernehmungen Abstand zu nehmen, weil die Angelegenheit dann zu bekannt würde.

v. w. o.

gez. Schlüter. gez. Dr. Knappe.

Anlage 10 zu № 42.

Apia, den 20. Dezember 1888.

Euer Hochwohlgeboren bitte ich Vorbereitungen zu treffen, um heute oder morgen eines S. M. Schiffe vor Mataafagatele legen zu können. Ich werde die Ablieferung der Waffen unter allen Umständen verlangen und im Falle eine nicht genügende Anzahl eingeht, bitte ich den genannten Ort zusammenzuschießen und zu verbrennen.

Ich werde mich heute um 11 Uhr an Bord einfinden.

Genehmigen ꝛc.

Der Kaiserliche Konsul
gez. Dr. Knappe.

An
den Kaiserlichen Korvettenkapitän und
Kommandanten S. M. Krz. „Adler"
Herrn Fritze
Hochwohlgeboren.

Anlage 11 zu № 42.

Bekanntmachung.

Dies ist meine Meinung, wie Samoa wieder ruhig werden kann.

Die Schwierigkeiten und das Unglück in Samoa sind entstanden, weil so viele Waffen auf der Insel sind. Deshalb befehle ich:

Die Krieger in Tanumamanono und Apia und Matautu und Lelepa und Matafagatele und Faleata haben heute ihre Waffen an Bord des vor Matafagatele liegenden Kriegsschiffes zu bringen.

Wenn eine rothe Flagge im Vortop des Kriegsschiffes gehißt wird, so ist dies das Zeichen, daß Ihr Eure Waffen an Bord des Kriegsschiffes zu bringen habt in Euren Böten, welche eine weiße Flagge führen sollen.

Wenn die Waffen abgeliefert sind, wird Samoa leben und glücklich sein.

Wenn aber bis nach einer vollen Stunde, nachdem die rothe Flagge gehißt ist, Ihr nicht mit der Ablieferung der Waffen begonnen habt, so werde ich Matafagatele beschießen.

Ich hoffe, Ihr gehorcht meinem Befehl.

Der Kaiserliche Konsul
gez. Dr. Knappe.

Apia, den 21. Dezember 1888.

Anlage 12 zu № 42.

Apia, den 19. Dezember 1888.

In Ergänzung meines Briefes von gestern darf ich Ihnen noch folgende Mittheilung machen.

Obwohl in Artikel II des deutsch-samoanischen Vertrages vereinbart ist, daß das Deutschen gehörige Land in Samoa in Kriegsfällen nicht betreten werden darf, und obwohl Mataafa in einem am 28. September an meinen Vorgänger gerichteten Brief erklärt hat, daß seine Leute deutsches Eigenthum respektiren würden, sobald es durch Flaggen als solches kenntlich gemacht sei, hat in den letzten Wochen die Nichtachtung deutschen Eigenthums überhand genommen. Auf den deutschen Pflanzungen wird geraubt und geplündert. Das Besitzthum eines Deutschen in Faleapuna ist muthwillig durch Leute Mataafas verwüstet, Vieh getödtet und ein Boot zerstört worden. Außerdem sind viele Klagen anderer deutscher Staatsangehöriger eingegangen.

Ich weiß nicht, ob diese Nichtachtung deutschen Eigenthums durch die Leute Mataafas mit der durch die hiesige offizielle englische und amerikanische Vertretung mir gegenüber brieflich ausgesprochenen Ansicht in Zusammenhang steht, daß die Samoaner an jene Vertragsbestimmung nicht gebunden seien, nach den Grundsätzen des Völkerrechts vielmehr nur ein Schadensersatzanspruch sich rechtfertigen lasse.

Da ich die Mitwirkung Euer Hochwohlgeboren und des amerikanischen Konsuls zur Herstellung ruhiger Zustände nicht erlangen konnte, ich vielmehr immer der Erklärung begegnete „let them fight it out“, und da mir Tamasese versichert hatte, daß er die Waffen niederlegen würde, sobald Mataafa dazu gebracht werden könnte, beschloß ich am Montag mit Mataafa zu dem genannten Zweck unter dem Schutz der deutschen Kriegsschiffe in Verbindung zu treten. Mit der weißen Flagge im Vortop näherten wir uns Laulii und ich gedachte an Land zu gehen und mit Mataafa und seinen Häuptlingen zu sprechen. Um für den Fall eines ungeordneten Abzugs der bewaffneten Samoaner die deutsche Pflanzung Vailele zu schützen, war am frühen Morgen ein Landungskorps nach Fagalii und Vailele geschickt worden. Diese Abtheilungen befanden sich unter der Führung von Offizieren und hatten strengen Befehl, nicht zu feuern, außer wenn auf sie gefeuert werde.

Schon als sie sich dem Lande näherten, bekamen sie heftiges Feuer, welches nach ihrer Landung fortgesetzt wurde. Die schweren Verluste, die die Abtheilung hatte, betragen 13 Todte und 39 Verwundete.

Wir sind angegriffen worden von den Samoanern, die, wie ich höre, unter der Führung eines Amerikaners standen, der sogar den ersten Schuß abgegeben haben soll. Ich werde diese Sache noch untersuchen.

Nachdem deutsche Soldaten meuchlerisch von den Kriegern Mataafas überfallen sind, wird es Sache der deutschen Kriegsschiffe sein, für diese Handlungsweise Rechenschaft zu fordern und zu strafen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Kaiserliche Konsul.
gez. Dr. Knappe.

1. An den Vizekonsul der Vereinigten Staaten
Herrn Blacklock.

2. An den Königlich großbritannischen Konsul
Herrn de Coëtlogon.
Hochwohlgeboren.

Anlage 13 zu № 42.

(Uebersetzung.)

Konsulat Samoa, den 23. Dezember 1888.

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, Ihnen anbei den Entwurf für die in Aussicht genommene Abmachung zwischen den drei Konsuln, betreffend das neutrale Gebiet in Apia, zu übersenden, und möchte Sie bitten, mich gütigst sobald als möglich von Ihrer Zustimmung beziehungsweise Ihrer Auffassung zu benachrichtigen.

Ich werde mich freuen, wenn Sie einen Beauftragten ernennen wollen, welcher im Verein mit den von dem Verweser des Konsulats der Vereinigten Staaten und Ihrer britischen Majestät Konsul bezeichneten Vertretern das neutrale Gebiet zu besichtigen und festzustellen hat, ob innerhalb der Grenzen desselben von der Kriegspartei des Oberhäuptlings Mataafa befestigte Stellungen bezogen worden sind. Ich möchte vorschlagen, daß die drei Herren morgen früh 6 Uhr auf der Hauptstraße von Apia bei der Abzweigung der Straße zum Tivoli zusammentreffen.

Ich habe die Ehre ꝛc.

gez. H. de Coëtlogon,
Konsul Ihrer britischen Majestät.

An
Dr. Knappe, Kaiserlich deutschen Konsul.

Annex zu Anlage 13.

(Uebersetzung.)

Apia, Samoa, 24. Dezember 1888.

Die unterzeichneten Vertreter der drei Vertragsmächte in Samoa sind hierdurch untereinander übereingekommen, daß bezüglich des neutralen Gebiets, wie dasselbe durch Anordnungen von Tamasese und Mataafa im Oktober v. J. festgesetzt und nach den Weisungen der drei Konsuln abgegrenzt ist, die folgenden Beschlüsse streng beobachtet werden sollen,

nämlich:

1. Das vorgedachte Uebereinkommen soll nach Maßgabe der von Tamasese und Mataafa erlassenen Proklamationen in vollem Umfange durchgeführt werden.
2. Wenn sich bei einer amtlichen Untersuchung der drei Konsuln ergiebt, daß Truppen Mataafas militärische Stellungen innerhalb der Grenzen des gedachten neutralen Gebiets besetzt haben, so soll Mataafa ersucht werden, dieselben unverzüglich aufzugeben.
3. Sollte der Kaiserlich deutsche Konsul das oben bezeichnete neutrale Gebiet bei Gelegenheit militärischer Operationen zu Lande oder zu Wasser, abgesehen von dem Falle, daß er von den Truppen des Oberhäuptlings Mataafa angegriffen würde, nicht genau zu beobachten in der Lage sein oder sollte der genannte Konsul bei anderer Gelegenheit innerhalb des erwähnten neutralen Gebiets zu operiren wünschen, so soll er hiervon die Konsularvertreter Ihrer Majestät der Königin Viktoria und der Vereinigten Staaten von Amerika benachrichtigen, und zwar:
   1. 48 Stunden zuvor, falls er Stellungen Mataafas in unmittelbarer Nähe der Grenzen des in Rede stehenden neutralen Gebiets bombardiren will,
   2. 96 Stunden zuvor, falls er irgendwelche Stellungen innerhalb des neutralen Gebiets zu bombardiren beabsichtigt.
4. Boote mit bewaffneten Eingeborenen dürfen innerhalb der Grenzen des neutralen Gebiets weder in den Hafen von Apia ein-, noch aus demselben auslaufen. Andere Boote, welche mit unbewaffneten Personen bemannt sind und den Hafen innerhalb der gedachten Grenzlinien passiren wollen, sollen hierzu befugt sein; sie müssen sich auf Verlangen einer Durchsuchung unterwerfen, bei welcher indessen das Leben, die Freiheit und das Eigenthum der auf denselben befindlichen Personen nicht gefährdet werden soll.
5. Die Boote, welche gegenwärtig innerhalb des neutralen Gebiets auf das Land gezogen oder in anderer Weise in Sicherheit gebracht sind, sollen unbehelligt bleiben. Was indessen die auf dem gedachten neutralen Gebiete befindlichen Boote betrifft, welche Anhängern der Partei Mataafas gehören, so ist der genannte Oberhäuptling amtlich zu benachrichtigen, daß es den Eigenthümern freisteht, die Boote nach ihrer Wahl an dem jetzigen Platze, wo sie unbehelligt bleiben sollen, zu belassen, oder dieselben aus dem neutralen Gebiete wegzunehmen. Im Falle letzteres beabsichtigt wird, soll der Oberhäuptling Mataafa die drei Konsuln hiervon benachrichtigen und die Stunde bezeichnen, zu welcher die Wegnahme erfolgen soll. Von dieser Stunde an soll ein Zeitraum von 12 Stunden verfließen, innerhalb dessen der Kaiserlich deutsche Konsul befugt ist, solche Maßregeln zu treffen, als ihm nach Lage der Sache angemessen erscheinen.

Anlage 14 zu № 42.

Apia, den 24. Dezember 1888.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf das gefällige Schreiben von gestern ergebenst das Folgende zu erwidern.

Ich bin mit den Positionen 1 und 2 einverstanden. Position 3 kann ich in der ersten Hälfte nicht acceptiren. Ich habe es bei unserer Zusammenkunft abgelehnt und werde es immer wieder ablehnen, daß irgend welche Garantie meinerseits für Respektirung des neutralen Gebietes übernommen wird.

Der erste und zweite Satz der Position 3 stehen übrigens in direktem Widerspruch. Wenn das neutrale Gebiet garantirt wird, darf ja gar nicht innerhalb desselben geschossen werden.

Die für die Sicherheit der Boote derjenigen Eingeborenen, welche gegen uns gefochten haben, verlangten Garantien kann ich gleichfalls nicht geben.

Ich erlaube mir, den Entwurf einer Vereinbarung beizufügen, wie ich dieselbe zu zeichnen im Stande bin.

Nachdem es sich herausgestellt hat, daß Mataafas Leute innerhalb des durch Flaggen abgesteckten neutralen Gebietes Befestigungen errichtet haben, darf ich den Entwurf einer gemeinschaftlich zu erlassenden Proklamation und eines an Mataafa zu richtenden Schreibens in englischer und samoanischer Sprache gleichfalls beifügen.

Sobald Euer Hochwohlgeboren eine Entschließung gefaßt haben, darf ich bitten, die Entwürfe Herrn Blacklock gefälligst zugehen zu lassen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Kaiserliche Konsul.
gez. Dr. Knappe.

An

den Königlich großbritannischen Konsul Herrn de Coëtlogon

Hochwohlgeboren.

Annex 1 zu Anlage 14.

(Uebersetzung.)

Wir Konsuln der drei großen Mächte, Deutschlands, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika, erlassen die folgende

Proklamation.

Im Oktober vorigen Jahres wurden Vorschriften für alle Samoaner erlassen, daß ein gewisses Gebiet neutral sein solle. Auch wurde es verboten, innerhalb der fest-

gesetzten Grenzen des Gebiets zu schießen oder Feindseligkeiten irgend welcher Art zu begehen.

Wir, die Unterzeichneten, machen darauf aufmerksam, daß die erwähnten Vorschriften noch in Kraft stehen, und daß wir beabsichtigen, auf deren Befolgung in Zukunft zu halten.

Die Herstellung von Befestigungen, das Patrouilliren mit Feuerwaffen, die Ausstellung von Posten ist auf dem neutralen Gebiet streng verboten.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß jede Uebertretung der erwähnten Vorschriften von unseren im Hafen liegenden Kriegsschiffen summarisch abgeurtheilt werden wird.

Apia, den 23. Dezember 1888.

Anner 2 zu Anlage 14.

(Uebersetzung.)

Wir, die drei Konsuln der drei großen Mächte, machen Sie ergebenst auf die anliegende, das neutrale Gebiet betreffende Proklamation aufmerksam. Wir sind benachrichtigt, daß Ihre Krieger sich gegenwärtig auf einen Theil des neutralen Grund und Bodens befinden.

Wir befehlen Ihnen daher, was folgt:

Ihre Krieger haben den neutralen Grund und Boden sobald als möglich zu verlassen und die Befestigungen sind unverzüglich wegzuräumen.

24 Stunden, nachdem Ihnen dieses Schreiben zugegangen ist, beabsichtigen wir das neutrale Gebiet persönlich zu besichtigen, um uns zu versichern, daß unsere Befehle befolgt worden sind.

Sie sollen leben.

Apia, den 23. Dezember 1888.

Anlage 15 zu № 42.

(Uebersetzung.)

Britisches Konsulat Samoa, 24. Dezember.

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens nebst Anlagen zu bestätigen. Ich habe es sehr zu bedauern, daß Sie es ablehnen, mit dem Verweser des Generalkonsulats der Vereinigten Staaten und mir in Sachen des neutralen Gebietes von Apia zusammenzugehen, auf welche sich der Entwurf eines Abkommens, den ich gestern Ihnen vorzulegen die Ehre hatte, bezog. Da dies der Fall ist, muß ich Sie benachrichtigen, daß ich es nunmehr für meine Person ablehne, den Oberhäuptlingen Mataafa und Tamasese bezüglich des Betretens des neutralen Gebietes in irgend welcher Weise Beschränkungen aufzuerlegen. Ich werde nur solche Maßregeln treffen, welche mir zum Schutze der britischen Unterthanen für den Fall nothig erscheinen, daß die Feindseligkeiten innerhalb des gedachten neutralen Gebietes wieder aufgenommen werden.

Ich beehre mich, Ihnen die Anlagen Ihres geschätzten heutigen Schreibens anbei wieder zugehen zu lassen.

Ich habe die Ehre zu sein ꝛc.

H. de Coëtlogon.
Ihrer Britischen Majestät Konsul.

An
Dr. Knappe, Kaiserlich deutschen Konsul.

Anlage 16 zu № 42.

Apia, den 25. Dezember 1888.

Unter Bezugnahme auf unsere, am Sonnabend stattgehabte Berathung beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren beifolgend den Entwurf einer Abmachung mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, Sich gefälligst darüber zu äußern, ob Sie geneigt sein würden, diese Abmachung, welche unseren mündlichen Erklärungen entspricht, zu zeichnen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Kaiserliche Konsul
gez. Dr. Knappe.

An
den Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn W. Blacklock.

Anlage 17 zu № 42.

(Uebersetzung.)

Generalkonsulat der Vereinigten Staaten.
Apia, Samoa, den 26. Dezember 1888.

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer gestrigen Mittheilung sowie des mit derselben übersandten Entwurfs zu einer Abmachung, um deren Unterzeichnung Sie mich gebeten haben, Ihnen hierdurch zu bestätigen.

Mit Ihrer Meinung, daß die gedachte Abmachung unserer mündlichen Erklärung entspreche, möchte ich mich nicht einverstanden erklären.

Ich halte es im Interesse der Amerikaner nicht für nöthig, daß eine solche Abmachung von mir gezeichnet wird.

Die beiden Krieg führenden Parteien von Mataafa und Tamasese haben auf Ersuchen der fremden Vertreter in Samoa das Uebereinkommen getroffen, ein gewisses Gebiet zu bezeichnen, innerhalb dessen Grenzen keinerlei Feindseligkeiten stattfinden sollen.

Bei allen Kämpfen der Eingeborenen, welche seit dem Abschluß dieses Uebereinkommens stattfanden, haben sich die Bewohner von Apia vollkommen sicher gefühlt und das Vertrauen gehegt, daß die Eingeborenen die Vereinbarung beobachten würden, was auch thatsächlich geschehen ist.

Die Gefahr, in der wir uns gegenwärtig befinden, rührt von den deutschen Kriegsschiffen und deren Leuten her, welche ihre Kanonen ohne Unterschied auf uns und

überall im Hafen (into our midst and about the harbour) abfeuern.

Ich beehre mich, Sie ergebenst zu benachrichtigen, daß ich nicht geneigt bin, das von Ihnen vorgelegte Schriftstück zu unterzeichnen.

Was die Munition betrifft, über deren Ankauf Sie mit mir sprachen, so habe ich den Eigenthümer derselben gesehen und gestatte mir, Sie an denselben, nämlich an Herrn A. J. Moors, zu verweisen.

Ich habe die Ehre 2c.

gez. W. Blacklock,
Vizekonsul der Vereinigten Staaten.

An
Dr. Knappe, Kaiserlich deutschen Konsul.

Anlage 18 zu № 42.

Apia, den 27. Dezember 1888.

Auf das gefällige Schreiben von gestern, betreffend das neutrale Gebiet, beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren zu erwidern, daß die Rebellen den im Oktober erlassenen Verordnungen nicht nachgekommen sind; sie haben Befestigungen mitten im neutralen Gebiet errichtet und bewaffnete Haufen durchziehen dasselbe in allen seinen Theilen, wie die von den Konsuln eingesetzte Kommission am Montag festgestellt hat.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Kaiserliche Konsul.
gez. Dr. Knappe.

An
den Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika,
Herrn W. Blacklock.

№ 43.

Kommando S. M. Krz. „Adler".

Apia, den 17. Dezember 1888.

Euer Hochwohlgeboren erhalten hiermit den Auftrag, diese Nacht 2^h das verstärkte Landungskorps der unterhabenden Korvette, ohne Landungsgeschütz, in einem Prahm und einem Kutter nach Vailele zu entsenden. Jeder Mann ist mit 40 Patronen auszurüsten und hat Proviant für 1 Tag mitzunehmen, Feldflaschen gefüllt. Ueber den Anzug wollen Euer Hochwohlgeboren bestimmen. Der Zweck der Landung ist, die Rebellen bei Laulii zu entwaffnen. Der Landungszug, zu dessen Verfügung geeignete Personen als Führer werden gestellt werden, landet 4^h bei Vailele. Sodann gehen 2 Offiziere 70 Mann nach Fagalii, von wo dieselben um 6^h aufbrechen, am Strande entlang, nach Vailele und warten dort das Eintreffen des Landungszuges S. M. Kbt. „Eber" ab. Das Gros des Korps marschirt sofort nach dem Schäferhäuschen und rastet dort bis $^1/_2$ 9^h.

Nach dem Eintreffen des Kanonenboots „Eber" in Vailele begiebt sich die detachirte Abtheilung S. M. S. „Olga" ebenfalls auf den Weg nach dem Schäferhäuschen und eventuell weiter nach Laulii. Um $^1/_2 9^h$ rückt das Landungskorps vom Schäferhäuschen über den Kamm des Vaileleberges langsam ins Thal und weiter auf dem Wege nach Laulii.

Ein Entkommen Bewaffneter auf dem eben gekommenen Wege ist zu verhindern, Jedermann, der mit Waffen betroffen wird, ist zu entwaffnen. Es darf nicht gefeuert werden, wenn nicht von samoanischer Seite gefeuert wird.

S. M. Krz. „Adler" ist $8^1/_2{}^h$ vor Laulii und S. M. Kbt. „Eber" um 8^h vor Vailele, dortselbst seinen Landungszug landend.

Wird von S. M. Krz. „Adler" mit Dampfpfeife beziehungsweise Sirene ein Signal gegeben, so bedeuten 3 Töne „Vorgehen" und ein langer Ton „Halt".

gez. Fritze.

An
den Kaiserlichen Korvettenkapitän und Kommandanten
S. M. S. „Olga",
Herrn Freiherrn von Erhardt
Hochwohlgeboren.

№ 44.

Kommando S. M. Krz. „Adler".

Apia, den 17. Dezember 1888.

Euer Hochwohlgeboren erhalten hiermit den Auftrag, mit dem unterhabenden Kanonenboot morgen früh 8^h vor Vailele zu sein und dort das Landungskorps auszuschiffen, um auf dem Wege nach Laulii vorzugehen.

Es wird beabsichtigt, die Rebellen zu entwaffnen. S. M. Krz. „Adler" wird um $^1/_2 9^h$ vor Laulii sein und das Landungskorps S. M. S. „Olga" um 9^h auf dem Kamm des Weges über den Vaileleberg. Um 9^h ist auf diesem Wege und Küstenpfade bei Letogo langsam mit Sicherheitsmaßregeln vorzugehen. Das Landungskorps S. M. S. „Olga" geht den Weg von Vailele hinunter ins Thal, dort angekommen schwärmt dasselbe aus. Daß Jemand auf dem gekommenen Wege entweicht, ist zu verhindern. Jedermann, der mit Waffen getroffen wird, ist zu entwaffnen. Wird von S. M. Krz. „Adler" mit Dampfpfeife beziehungsweise Sirene ein Signal gegeben, so bedeuten 3 Töne „Vorgehen" und ein langer Ton „Halt". Es darf nicht gefeuert werden, wenn nicht von samoanischer Seite gefeuert worden ist. S. M. Kbt. „Eber" wird zu verhindern haben, daß Bewaffnete in Booten von Laulii und Letogo aus entweichen. Unbewaffneten ist freier Abzug zu gestatten.

gez. Fritze.

An
den Kaiserlichen Kapitänlieutenant und Kommandanten
S. M. Kbt. „Eber"
Herrn Wallis
Hochwohlgeboren.

Nr. 111.

Berlin, den 20. Februar 1889.

Dem Reichstag beehre ich mich ergebenst mitzutheilen, daß Seine Majestät der Kaiser mittelst Allerhöchster Ordre vom gestrigen Tage den Präsidenten des Kammergerichts von Oehlschläger zum Staatssekretär des Reichs-Justizamts ernannt haben.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nr. 112.

Berlin, den 19. Februar 1889.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehre ich mich,

eine am 1. d. M. im Haag unterzeichnete Erklärung zu Artikel 8 Absatz 5 des internationalen Vertrages zur Regelung der Nordseefischerei vom 6. Mai 1882 (Reichs-Gesetzblatt 1884 Seite 25),

nachdem der Bundesrath dieser Erklärung seine Zustimmung ertheilt hat, nebst deutscher Uebersetzung dem Reichstag zur Beschlußnahme vorzulegen.

Die beabsichtigte Aenderung des Vertrages beruht auf einem Vorschlage der Königlich großbritannischen Regierung und bezweckt die Verhütung derjenigen Mißstände, welche aus der im Artikel 8 Absatz 5 enthaltenen Bestimmung der Farbe für die auf dem Großsegel der Fischerfahrzeuge anzubringenden Buchstaben und Zahlen angeblich hervorgegangen sind.

Dem britischen Vorschlage sind die übrigen bei dem Vertrage betheiligten Staaten beigetreten; auch vom Standpunkte des deutschen Interesses waren Bedenken gegen den Vorschlag nicht zu erheben.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

An den Reichstag.

R.A. d. J. Nr. 1919 I.

Déclaration.

Les Gouvernements signataires de la Convention conclue à La Haye le 6 Mai 1882, pour régler la police de la pêche dans la Mer du Nord, en dehors des eaux territoriales, ayant jugé utile de modifier la teneur du paragraphe 5 de l'article 8, sont convenus de ce qui suit:

Article 1.

Le paragraphe 5 de l'article 8 de la Convention du 6 Mai 1882 est remplacé par la disposition suivante:

„Les mêmes lettres et numéros sont également peints à l'huile de chaque côté de la grande voile du bateau, immédiatement au dessus de la dernière bande de ris et de manière à être très-visibles; ils sont peints, sur les voiles blanches en noir, sur les voiles noires en blanc, et sur les voiles de nuance intermédiaire, en blanc ou en noir, selon que l'autorité supérieure compétente la jugera le plus efficace."

Article 2.

La date de l'entrée en vigueur de la présente Déclaration sera fixée lors du dépôt des ratifications, qui aura lieu à La Haye aussitôt que faire se pourra, et de la même manière dont s'est effectué le dépôt des ratifications de la convention du 6 Mai 1882.

En foi de quoi, le Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Déclaration et y ont apposé leurs cachets.

Fait à La Haye, le 1er Février 1889 en six exemplaires.

L'Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire d'Allemagne,

(L. S.) Baron Saurma.

Le Consul-Général du Danemark,

(L. S.) C. M. Viruly.

L'Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté la Reine de la Grande-Bretagne et d'Irlande,

(L. S.) Horace Rumbold.

L'Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Belges,

(L. S.) Bon d'Anethan.

L'Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République Française,

(L. S.) Louis Legrand.

Le Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,

(L. S.) Hartsen.

Erklärung.

Die Regierungen, welche an dem am 6. Mai 1882 im Haag abgeschlossenen Vertrage, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, betheiligt sind, haben, eine Aenderung der Fassung des Artikels 8 Absatz 5 für nützlich erachtend, Folgendes vereinbart:

Artikel 1.

Absatz 5 des Artikels 8 des Vertrages vom 6. Mai 1882 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Dieselben Buchstaben und Zahlen sind, in Oel gemalt, auch auf jeder Seite des Großsegels des Fahrzeugs unmittelbar über dem obersten Reffbande sehr sichtbar anzubringen, und zwar: auf weißen Segeln in schwarzer, auf schwarzen Segeln in weißer Farbe, auf zwischenfarbigen Segeln in weißer oder schwarzer Farbe, je nachdem die zuständige höhere Behörde es für am meisten wirksam erachtet."

Artikel 2.

Der Tag des Inkrafttretens der gegenwärtigen Erklärung wird bei der Niederlegung der Ratifikationen festgesetzt werden, welche im Haag sobald als thunlich und in derselben Weise erfolgen soll, wie dies bei Niederlegung der Ratifikationen des Vertrages vom 6. Mai 1882 geschehen ist.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen im Haag, in sechs Ausfertigungen, den 1. Februar 1889.

Nr. 113.

Berlin, den 20. Februar 1889.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869

nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

R.G.A. II. 626.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der erste Satz im zweiten Absatz des §. 108 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 317) erhält folgende Fassung:

„Sind die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt (Privattransitlager), so finden auf diese Lager, wenn sie unter amtlichem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen in den §§. 101 und 103 Anwendung."

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Nach der Bestimmung im ersten Satz des zweiten Absatzes des §. 108 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 gilt für die Privattransitläger die Vorschrift des §. 98 desselben Gesetzes, wonach die Lagerfrist in der Regel einen Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen darf. Bei den Verhandlungen über den Zollanschluß Hamburgs ist die Aufhebung dieser Fristbestimmung für die dortigen Läger als im Bedürfniß liegend von den Hamburgischen Kommissarien in Anspruch genommen und durch die Genehmigung der Vereinbarung vom 25. Mai 1881 seitens des Bundesraths in Aussicht gestellt worden.

(Vergl. Ziffer 2d des Neben-Protokolls zur Vereinbarung vom 25. Mai 1881. — Anlage zu Nr. 4 der Reichstagsdrucksachen der 5. Legislatur-Periode I. Session 1881/82.)

Der gegenwärtige Gesetzentwurf bezweckt, die Ausführung dieser Zusage zu ermöglichen. Der Wegfall der Worte: „rücksichtlich der Lagerfrist gilt die Vorschrift des §. 98" in dem Eingangs angezogenen Gesetzparagraphen wird zur Folge haben, daß fortan in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Anordnung auch bezüglich der Lagerfristen für Privattransitläger die allgemeine Vorschrift im §. 109 des Vereinszollgesetzes Platz greift, kraft deren „die näheren Bestimmungen darüber, für welche Gegenstände und unter welchen Bedingungen Privatläger zu bewilligen sind", dem Bundesrathe zustehen. Der letztere würde alsdann nicht weiter gehindert sein, den Hamburgischen Ansprüchen zu genügen, und ferner auch für Privattransitläger an anderen Orten, soweit ein Bedürfniß dazu nachweisbar, eine längere als fünfjährige Lagerfrist zuzulassen und deren Dauer näher zu bestimmen.

Nr. 114.

Berlin, den 27. Februar 1889.

Im Verfolg der in früheren Sessionen gemachten Mittheilungen beehrt sich der Unterzeichnete beifolgend

einen Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswanderungswesen während des Jahres 1888 und zwei auf die Auswanderung in demselben Jahre bezügliche Nachweisungen

zur gefälligen Kenntnißnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

An den Reichstag.

R.A. d. J. Nr. 2301 I.

Bericht

über

die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswanderungswesen während des Jahres 1888.

Die Besichtigung und Revision der Auswandererschiffe und Logirhäuser in den drei deutschen Häfen Hamburg, Bremen und Stettin bezw. Swinemünde hat während des Jahres 1888 in derselben Weise wie in den früheren Jahren stattgefunden.

Das Besichtigungs- und Revisionsgeschäft hat an Umfang zugenommen in Folge der nicht unbedeutenden Erweiterung der größeren Dampferunternehmungen durch Neubauten, ferner in Folge des Umstandes, daß mit dem Inkrafttreten des Hamburgischen Gesetzes über das Auswandererwesen vom 14. Januar 1887 nunmehr die Revision auch der sämmtlichen indirekt über einen außerdeutschen Zwischenhafen befördernden Schiffe obligatorisch geworden ist. Die Arbeit hat sich derartig vermehrt, daß die von der Hamburger Behörde angestellten beiden Besichtiger dieselbe nicht mehr ausreichend bewältigen konnten, und es ist deshalb vorläufig ein dritter Besichtiger eingetreten.

In Hamburg hat das Auswanderer-Logirhauswesen durch das Eingehen mehrerer dieser Häuser und durch Reduktion der Anzahl der aufzunehmenden Passagiere eine bedeutende Verbesserung erfahren. Die Anzahl der in den größeren Logirhäusern aufzunehmenden Personen ist beispielsweise in einem derselben von 145 auf 100, in einem anderen von 402 auf 192, in anderen Fällen von 452 auf 253, von 102 auf 68, von 104 auf 54 Personen und in ähnlicher Weise in verschiedenen der übrigen Häuser reduzirt worden.

Das oben erwähnte neue Hamburgische Auswanderergesetz hat sich bisher im Allgemeinen gut bewährt und wird strikte gehandhabt. Die der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft gehörenden Dampfer, welche die Linie Stettin-Newyork aufrecht erhalten, werden gleichfalls den Vorschriften des Hamburger Auswanderungsgesetzes entsprechend eingerichtet und ausgerüstet.

Häufiger noch als in früheren Jahren waren die Agitationen für die Auswanderung, besonders nach Argentinien und Brasilien. In bedeutendem Maße hat die Auswanderung nach den bezeichneten Ländern in Folge dieser Agitationen bisher jedoch nicht zugenommen. Anerbietungen, welche von auswärtigen Unternehmern an Hamburger Dampfschiffsgesellschaften gemacht wurden, von ihnen angeworbene Auswanderer, denen das Ueberfahrtsgeld behufs späterer Rückzahlung vorgeschossen werden sollte, zu befördern, wurden von diesen zurückgewiesen, weil das Hamburger Gesetz Beförderungen, welche den Auswanderern in dem Bestimmungslande irgend welche Verpflichtungen auferlegen, oder die freie Bestimmung über ihre Bewegung irgendwie beeinträchtigen, verbietet.

In Newyork scheint das aus Castle-Garden verbannte sogenannte Intelligence-Office noch immer sein Wesen zu treiben. Dasselbe lockt Arbeit suchende Einwanderer, besonders solche, die der Landessprache nicht mächtig sind, an und sichert ihnen lohnende Arbeit auf Farmen zu. Die Leute, welche darauf eingehen, müssen nachstehenden, in englischer Sprache abgefaßten Kontrakt unterschreiben:

Newyork, den ten 188

„Wir verpflichten uns hiermit, den Dienst, welchen uns Herr von Northampton, Mass. anbietet, anzunehmen und für ihn oder wohin er immer uns placiren möge, zu arbeiten, und zwar für Dollars per Monat, abzüglich Dollars, welche Summe wir für volle Beköstigung zu zahlen haben. Dieser Kontrakt hat für die Dauer eines Jahres Gültigkeit. Wir sind damit einverstanden, daß der Arbeitgeber unsere Effekten in Verwahrung nimmt und dieselben als Pfand betrachtet, welches verfällt, sobald wir unsern Verpflichtungen nicht nachkommen sollten. Der Lohn ist bei Ablauf dieses Kontraktes auszuzahlen, falls wir letzteren jedoch nicht in allen Punkten innehalten sollten, hat der Arbeitgeber das Recht, uns denselben zu entziehen."

Zeuge Gezeichnet

Sobald der Kontrakt vollzogen ist, werden die Leute nach Northampton geschafft, wo die die Arbeitskräfte suchenden Farmer sich das betreffende Material aussuchen; auf Grund des Kontraktes sind die Leute nun verpflichtet, bei schlechter Behandlung und Verpflegung für einen Lohn zwischen 50 bis 100 Dollars jährlich schwere Arbeit zu leisten, während inländische Arbeiter nicht unter einem Lohn von 250 Dollars für das Jahr zu haben sind. So gerathen die Arbeiter bald in das größte Elend, da ihnen unter nichtigen Gründen oft Lohn und Effekten einbehalten werden.

Mannigfach war während des verflossenen Jahres über Unrechtfertigkeiten und unredliches Treiben von Auswandereragenten, ganz besonders außerdeutscher an der österreichischen und russischen Grenze zu klagen. Es wurden von diesen Agenten mehrfach Auswanderer, denen alle Subsistenzmittel fehlten, und denen demzufolge in Nordamerika die Landung verweigert wurde, über die deutsche Grenze geschmuggelt und die daselbst eingeführte Kontrole umgangen. Einigen Auswanderern wurde bedeutend mehr Geld abgenommen, als der Beförderungspreis beträgt, anderen sind sogar ungültige Fahrbillets verkauft worden. In vielen Fällen ist es den Behörden gelungen, den geschädigten Auswanderern, theils durch Verantwortlichmachen der Expedienten, theils auf anderem Wege zu ihrem Rechte zu verhelfen.

In Folge der theils durch Zeitungsnachrichten, theils in anderer Weise nach Deutschland gelangten Klagen, daß Auswanderer, denen wegen Mittellosigkeit die Landung in den Vereinigten Staaten verweigert werden würde, durch gewissenlose Agenten auf dem Wege über Kanada befördert werden, ist in Hamburg, von wo eine geringe Auswandererbeförderung nach Kanada erfolgt, die Maßnahme getroffen worden, daß jeder mit Beförderungsvertrag für Kanada versehene Auswanderer bei der Einschiffung befragt wird, ob er diesen Weg aus eigener Initiative gewählt habe oder dazu beredet worden sei, sowie ob ihm, falls er von Kanada nach den Vereinigten Staaten weiter zu reisen beabsichtige, die weite Entfernung und der Kostenpunkt bekannt sei.

Die schon vor mehreren Jahren in der Presse aufgetauchten Klagen über Verkuppelung junger Mädchen nach Argentinien und Uruguay sind auch in diesem Jahre wieder hervorgetreten. Es ist in Folge dessen seitens der Polizeibehörden in den deutschen Hafenstädten eine verschärfte Kontrole in dieser Richtung eingeführt worden. Diese Kon-

trole hat in einem Falle ein Resultat ergeben und zur Bestrafung des Schuldigen geführt.

Besondere Unfälle mit Auswandererschiffen sind im verflossenen Jahre nicht zu beklagen gewesen. Ein von Stettin mit 147 Auswanderern nach Newyork am 1. Dezember expedirter Dampfer stieß im Sund bei der Insel Hven auf Grund und erlitt eine Beschädigung. Die Auswanderer wurden in Kopenhagen gelandet und demnächst über Hamburg nach Newyork befördert.

Die Auswanderung über die drei deutschen Häfen Hamburg, Bremen und Stettin hat im verflossenen Jahre im Vergleich mit dem Vorjahre wieder etwas zugenommen; doch ist an dieser Zunahme die fremdländische (außerdeutsche) Auswanderung in ungleich höherem Maße betheiligt, als die deutsche (reichsangehörige) Auswanderung. Es wurden nämlich im Jahre 1888 aus obigen drei Häfen befördert: 187 057 Personen, wovon 80 671 Deutsche (gegen

172 452 = = 79 473 = im Jahre 1887,
166 474 = = 66 647 = = = 1886,
155 147 = = 88 900 = = = 1885).

Davon reisten

von Hamburg aus: 88 483 Personen (gegen 71 007 im Vorjahr),
= Bremen = 95 500 = (= 99 476 = =),
= Stettin = 3074 = (= 1969 = = *)).

Es hat hiernach die Auswanderung über Hamburg und Stettin zu-, über Bremen dagegen etwas abgenommen.

Weitere statistische Notizen ergeben die folgenden Tabellen:

Von den über **Hamburg** beförderten 88 483 Personen wurden befördert:

Art der Beförderung.		Zahl der Auswanderer			Unter den Auswanderern befanden sich								Familien
					über 10 Jahre		von 1 bis 10 Jahren		unter 1 Jahr		einzelne Personen		
		männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
Direkt mit 348 Schiffen	817 Dampf- und 8 Segelschiffe**)	35 292	21 054	56 346	29 592	15 585	4 396	4 133	1 304	1 336	22 608	7 035	7 871
Indirekt mit 477 Schiffen		20 168	11 969	32 137	16 873	8 765	2 544	2 455	751	749	12 943	3 136	5 221
Zusammen		55 460	33 023	88 483	46 465	24 350	6 940	6 588	2 055	2 085	35 551	10 171	13 092

Von den 88 483 Personen wurden 1096 in 182 Schiffen befördert, die nicht als Auswandererschiffe betrachtet werden und daher keiner Kontrole unterliegen.

Von den 56 346 direkt beförderten Personen gingen im Monat

Januar . . .	1 704	Personen in	24 Schiffen
Februar . . .	3 114	= =	26 =
März	5 051	= =	29 =
April	10 068	= =	29 =
Mai	8 621	= =	31 =
Juni	5 409	= =	24 =
Seite .	33 967	Personen in	163 Schiffen.

*) Unter den von Stettin aus beförderten 3074 Personen befinden sich die 147 Personen, welche wegen der oben erwähnten bei der Insel Hven erlittenen Havarie des betreffenden Dampfers von Kopenhagen nach Hamburg und von dort nach Newyork befördert wurden, so daß von Stettin nach Newyork direkt nur 2927 Personen befördert worden sind.

**) In den 8 Segelschiffen wurden 11 Personen befördert.

Uebertrag .	33 967	Personen	in	163	Schiffen.
Juli	4 903	=	=	33	=
August . . .	4 297	=	=	34	=
September . .	4 210	=	=	29	=
Oktober . . .	4 250	=	=	30	=
November . .	3 181	=	=	31	=
Dezember . .	1 538	=	=	28	=
Zusammen . .	56 346	Personen	in	348	Schiffen.

Von den über **Bremen** beförderten 95 500 Personen wurden befördert:

Art der Beförderung.	Zahl der Auswanderer			Unter den Auswanderern befanden sich Personen					
				über 14 Jahre	von 1 bis 14 Jahren	unter 1 Jahr	einzelne Personen		Familien
	männlich	weiblich	zusammen				männlich	weiblich	
Direkt mit 206 Dampfschiffen und 1 Segelschiff und indirekt mit 5 Dampfschiffen	54 394	41 106	95 500	74 793	16 520	4 187	34 256	16 479	13 248

Indirekt mit 5 Dampfschiffen wurden über Leith und Glasgow 230 Personen befördert; mit dem Segelschiffe wurden 51 Personen nach Honolulu befördert.

In Schiffen, die nicht als Auswandererschiffe betrachtet werden und keiner Kontrole unterliegen, sind im Laufe des Jahres außerdem noch 51 Personen nach außereuropäischen Ländern gereist.

Von den über **Bremen** gegangenen 95 500 Personen wurden befördert im Monat

Januar . . .	2 513	Personen,	davon	1 255	Deutsche,	in	12	Schiffen.
Februar . .	4 568	=	=	2 330	=	=	16	=
März . . .	8 875	=	=	5 933	=	=	18	=
April . . .	13 661	=	=	8 593	=	=	18	=
Mai	13 856	=	=	8 256	=	=	20	=
Juni	8 642	=	=	4 527	=	=	24	=
Juli	6 423	=	=	3 390	=	=	16	=
August . . .	9 148	=	=	4 361	=	=	19	=
September . .	9 149	=	=	4 417	=	=	19	=
Oktober . . .	10 311	=	=	5 655	=	=	22	=
November . .	5 631	=	=	3 039	=	=	14	=
Dezember . .	2 723	=	=	1 218	=	=	14	=
Zusammen .	95 500	Personen,	davon	52 974	Deutsche	in	212	Schiffen.

Die von **Stettin** aus beförderten 3074 Personen gingen sämmtlich nach Newyork. Es wurden befördert in 13 Dampfern im

Monat	männlich	weiblich	Erwachsene	Kinder von 1—10 Jahren	Kinder unter 1 Jahr	Zusammen.	Bemerkungen.
Januar	41	42	64	16	3	83	
Februar	45	56	59	34	8	101	
März	138	83	148	62	11	221	Am 5. April sollten 634 Personen mit dem Dampfer Gothia von Stettin nach Newyork befördert werden, wegen der abnormen Eisverhältnisse in der Ostsee konnte der Dampfer jedoch Swinemünde nicht rechtzeitig erreichen und wurden die Passagiere deshalb mit der Bahn nach Hamburg und von dort direkt nach Newyork befördert.
Mai	351	295	439	156	51	646	
Juni	266	255	339	151	31	521	
Juli	260	239	359	113	27	499	
August	63	77	95	35	10	140	
September . . .	79	97	106	56	14	176	
Oktober	129	152	172	86	23	281	
November . . .	86	116	135	56	11	202	
Dezember	108	96	140	49	15	204	Von diesen 204 Personen wurden 147 Personen wegen Havarie des Schiffes von Kopenhagen nach Hamburg und von dort nach Newyork befördert.
Zusammen . . .	1566	1508	2056	814	204	3074	

Von außereuropäischen Häfen wurden im Laufe des Jahres nach den drei deutschen Häfen

40 343 Personen befördert;

von Lissabon . . .	205	=
aus England . . .	614	=
Zusammen	41 162	Personen.

Von diesen Personen kamen nach

Hamburg	11 056	Personen
Bremen	29 822	=
Stettin	284	=
Zusammen	41 162	Personen.

Unter diesen 41 162 Personen befanden sich 59 mittellose Personen, sogenannte Paupers; von letzteren stammten

4	Personen	aus Preußen,
1	=	= Württemberg,
29	=	= Oesterreich-Ungarn,
13	=	= Rumänien,
2	=	= Rußland,
7	=	= Klein-Asien,
3	=	= Amerika
59	Personen.	

Von den aus England nach Hamburg beförderten 614 Personen waren 611 Personen aus Rußland

2	=	= Oesterreich und
1	=	= Rumänien

Zusammen 614 Personen, die sämmtlich nach ihren Heimathsländern geschafft worden sind.

Ueber die Herkunfts- und Bestimmungsländer der über die deutschen Häfen beförderten Auswanderer ergeben die anliegenden beiden statistischen Tabellen das Nähere.

Die deutsche überseeische Aus-

nach Ländern der

im Jahre

Staaten bezw. Landestheile der Herkunft.	Zahl der Auswanderer aus dem Deutschen Reich nach überseeischen Ländern im Jahre 1888.			Davon gingen über			Es			
				Bremen.	Hamburg.	preuß. Häfen (meist Stettin)	den Vereinigten Staaten von Amerika.		britisch-Nordamerika.	
	Männlich.	Weiblich.	Zusammen.				Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Provinz Ostpreußen	1 012	897	1 909	1 041	703	165	962	876	9	3
Westpreußen	5 342	5 627	10 969	7 213	3 225	531	5 261	5 571	17	8
Brandenburg mit Berlin	2 470	1 982	4 452	1 985	2 303	164	2 057	1 800	1	3
Pommern	3 497	3 534	7 031	3 904	2 218	909	3 401	3 464	15	16
Posen	6 051	5 680	11 731	7 000	4 285	446	5 947	5 614	44	33
Schlesien	1 219	1 021	2 240	1 083	1 107	50	1 108	964	1	2
Sachsen	812	566	1 378	882	493	3	693	503	4	3
Schleswig-Holstein	2 414	1 983	4 397	949	3 448	—	2 233	1 878	4	3
Hannover	3 362	2 559	5 921	5 134	785	2	3 200	2 497	1	—
Westfalen	727	525	1 252	1 123	129	—	669	490	2	3
Hessen-Nassau	1 435	1 260	2 695	2 378	313	4	1 358	1 228	5	—
Rheinland	773	533	1 306	1 123	183	—	677	506	—	—
Hohenzollern	21	24	45	34	11	—	21	24	—	—
Preußischer Staat	29 135	26 191	55 326	33 849	19 203	2 274	27 587	25 415	103	74
Bayern rechts des Rheins	4 017	3 627	7 644	6 806	829	9	3 937	3 584	5	—
Bayern Pfalz	350	340	690	629	61	—	342	339	—	—
Sachsen	1 264	851	2 115	1 215	897	3	1 050	758	4	—
Württemberg	2 470	2 233	4 703	3 784	919	—	2 380	2 190	—	—
Baden	853	753	1 606	1 340	266	—	798	743	—	—
Hessen	900	794	1 694	1 435	259	—	866	782	4	2
Mecklenburg-Schwerin	609	512	1 121	237	877	7	565	490	—	—
Sachsen-Weimar	177	172	349	298	51	—	172	171	—	—
Mecklenburg-Strelitz	133	93	226	96	130	—	132	92	—	—
Oldenburg	533	444	977	923	54	—	513	435	—	—
Braunschweig	175	135	310	201	109	—	140	126	—	—
Sachsen-Meiningen	107	88	195	170	25	—	104	88	1	—
Sachsen-Altenburg	30	25	55	35	20	—	26	25	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	107	105	212	191	21	—	96	98	—	—
Anhalt	55	34	89	64	25	—	47	31	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	29	20	49	23	26	—	26	20	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	38	21	59	39	20	—	34	20	—	—
Waldeck	43	44	87	69	18	—	42	44	—	—
Reuß älterer Linie	22	13	35	26	9	—	21	12	—	—
Reuß jüngerer Linie	54	34	88	70	18	—	51	34	—	—
Schaumburg-Lippe	33	30	63	55	8	—	32	30	—	—
Lippe	66	44	110	103	7	—	65	42	—	—
Lübeck	46	33	79	8	71	—	26	20	1	—
Bremen	564	466	1 030	969	61	—	481	438	—	—
Hamburg	981	678	1 659	268	1 389	2	597	505	3	1
Elsaß-Lothringen	55	45	100	71	29	—	51	44	—	—
Deutsches Reich	42 846	37 825	80 671	52 974	25 402	2 295	40 181	36 576	121	77

wanderung über deutsche Häfen,

Herkunft und Bestimmung

1888.

gingen im Jahre 1888 nach

Mexiko und Zentral-amerika.		Westindien.		Brasilien.		Argentinien.		Peru.		Chile.		anderen südamerikanischen Staaten.		Afrika.		Asien.		Australien und Polynesien.	
Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
—	—	—	—	15	10	11	3	—	—	1	—	1	2	6	—	1	—	6	3
—	—	—	—	13	10	10	6	—	—	2	—	—	—	3	1	2	—	34	31
2	—	4	—	123	74	111	51	—	1	11	3	11	5	50	13	29	3	71	29
1	—	—	—	35	27	16	14	—	—	1	1	7	1	8	1	2	—	11	10
1	—	—	—	28	20	14	3	—	—	2	1	—	—	9	2	2	—	4	7
1	—	—	—	40	26	32	15	—	—	7	1	3	2	8	2	2	—	17	9
—	—	2	—	40	27	38	19	—	—	1	—	4	4	11	1	3	1	16	8
6	—	4	2	40	22	39	47	4	5	7	1	8	1	19	6	26	1	24	17
10	1	5	1	27	13	56	22	2	1	4	—	8	2	15	11	12	1	22	10
—	—	—	—	26	12	15	10	1	1	2	3	3	5	2	—	3	—	4	1
1	—	1	—	11	6	27	14	—	—	10	5	4	1	7	3	8	2	3	1
—	—	2	—	28	10	29	9	2	—	2	1	4	—	5	1	11	—	13	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	1	18	3	426	257	398	213	9	8	50	16	53	23	143	41	101	8	225	132
—	—	—	—	23	13	29	22	—	—	—	1	6	1	2	1	4		11	5
—	—	—	—	3	—	3	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
4	—	2	—	54	19	58	26	—	—	9	—	43	32	10	4	14	2	16	10
2	—	1	—	17	8	29	9	—	—	1	2	9	4	12	12	3	2	16	6
2	—	—	—	11	3	22	6	—	—	5	1	1	—	5	—	3	—	6	—
2	—	—	—	7	4	13	6	—	—	3	—	—	—	4	—	1	—	—	—
1	—	2	—	9	9	15	7	—	—	2	3	1	—	2	—	8	1	4	2
—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	6	2	10	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1
—	—	1	—	4	5	8	1	3	—	7	—	2	—	1	—	2	1	7	2
—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	—	—	—	2	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
		—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	—	—	—	1	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—		—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—
—	—	1	—	1	1	6	8	—	—	—	—	2	1	8	3	1	—	—	—
3	—	3	1	17	7	26	10	2	1	2	—	—	1	7	5	13	3	10	—
5	3	8	2	53	23	106	75	5	—	36	15	25	13	57	8	48	6	38	27
—	—	1	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
42	4	41	6	644	354	737	394	20	9	119	38	143	76	256	75	201	24	341	192

Die gesammte Auswanderung über deutsche Häfen im Jahre 1888.

Herkunfts- (Heimaths-) Länder.	Zahl der im Jahre 1888 beförderten Auswanderer: von Bremen aus.	von Hamburg aus.	von preußischen Häfen aus (meist Stettin).	Zusammen (Summe der Spalten 2–4).	nach den Vereinigten Staaten von Amerika.	nach britisch Nordamerika.	nach Mexiko und Zentralamerika.	nach Westindien.	nach Brasilien.	nach Argentinien.	nach Peru.	nach Chile.	nach anderen südamerikanischen Staaten.	nach Afrika.	nach Asien.	nach Australien und Polynesien.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Belgien	6	10	—	16	5	—	—	—	4	4	—	—	1	—	2	—
Dänemark	1 385	2 667	17	4 069	3 724	1	—	17	36	199	—	1	7	7	22	55
Frankreich	3	10	—	13	6	—	—	—	1	2	—	—	1	3	—	—
Griechenland	—	7	—	7	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Großbritannien	23	22	—	45	29	—	—	—	1	8	—	2	—	1	2	2
Italien	29	66	—	95	72	—	—	—	3	8	—	—	2	—	—	10
Luxemburg	7	1	—	8	4	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Niederlande	101	10	—	111	20	—	—	—	1	18	—	—	1	3	68	—
Böhmen	5 939	2 530	162	8 631	8 550	3	—	1	47	5	—	1	9	3	10	2
Uebr. im Reichsrath vertretene Länder	4 585	11 254	46	15 885	15 044	75	—	—	535	186	3	3	23	8	—	8
Ungarn	9 477	8 179	56	17 712	17 657	21	—	—	4	21	—	1	—	—	—	8
Oesterreich-Ungarn zus.	20 001	21 963	264	42 228	41 251	99	—	1	586	212	3	5	32	11	10	18
Portugal	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Rumänien	133	2 359	—	2 492	2 426	54	—	—	—	10	—	2	—	—	—	—
Europäisches Rußland	7 368	31 501	438	39 307	38 120	522	1	—	79	516	—	1	2	41	—	25
Schweden u. Norwegen	2 877	576	37	3 490	3 259	2	1	5	59	92	—	2	2	10	1	57
Schweiz	156	47	—	203	146	—	—	—	4	11	3	—	1	14	13	11
Serbien	—	7	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spanien	4	2	—	6	2	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—
Europäische Türkei	11	85	—	96	87	7	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige europ. Staaten	—	6	2	8	7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Verein. St. v. Amerika [1]	10 082	2 965	[2] 21	13 068	13 001	1	—	2	2	26	—	1	—	18	—	17
Andere außereuropäische Länder [1]	340	776	—	1 116	213	7	4	35	265	279	4	29	60	49	83	88
Zusammen aus nichtdeutschen Staaten	42 526	63 081	779	106 386	102 385	693	7	60	1 045	1 391	10	43	109	159	201	283
Dazu aus dem Deutschen Reich	52 974	25 402	2 295	80 671	76 757	198	46	47	998	1 131	29	157	219	331	225	533
Generalsumme	95 500	88 483	3 074	187 057	179 142	891	53	107	2 043	2 522	39	200	328	490	426	816
Davon wurden befördert:																
über Bremen	95 500	—	—	95 500	92 707	—		—	619	949	—	—	—	37	[3] 372	816
„ Hamburg	—	88 483	—	88 483	83 361	891	53	107	1 424	1 573	39	200	328	453	54	
„ preußische Häfen	—		3 074	3 074	3 074	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

[1]) Einschließlich der auf Auswandererschiffen beförderten Reisenden, welche nicht zur Klasse der Auswanderer gehörten.
[2]) Als Herkunftsland ist „Amerika" ohne nähere Angabe genannt.
[3]) Davon nach Ostindien 217, nach China 98, nach Japan 42 und nach Arabien 15.

Nr. 115.

Berlin, den 6. März 1889.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der §§. 4 und 25 des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, nebst Begründung und den im Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgearbeiteten technischen Erläuterungen, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

An den Reichstag.
R.A.d.J. Nr. 2093 I.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung der §§. 4 und 25 des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die §§. 4 und 25 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) werden aufgehoben.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Der §. 4 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) lautet wie folgt:

> Vom 1. Oktober 1889 ab darf der nicht aus Roggen, Weizen oder Gerste hergestellte oder der Materialsteuer unterworfene Branntwein, sofern er der Verbrauchsabgabe unterliegt, nur in gereinigtem Zustande in den freien Verkehr gebracht werden.
>
> Den Grad und die Art der Reinigung, sowie die etwa erforderlichen Beihülfen zur Durchführung derselben bestimmt der Bundesrath.
>
> Dem Reichstag sind diese Bestimmungen, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

Zuwiderhandlungen gegen die in Gemäßheit des §. 4 vom Bundesrath erlassenen Vorschriften über die Reinigung des Branntweins sind durch §. 25 desselben Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 1090 Mark bedroht.

Diese Bestimmungen, welche in dem Regierungsentwurf zum Branntweinsteuergesetz nicht enthalten waren, sind in Folge eines im Reichstag gestellten Zusatzantrags in das Gesetz aufgenommen. Schon bei den Verhandlungen, welche im Reichstag hierüber geführt worden sind, wurden seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen die gewichtigen sachlichen Bedenken betont, welche der beabsichtigten Maßregel entgegenstehen, und es wurde — bei Anerkennung der dem Antrage zu Grunde liegenden Tendenz — die praktische Durchführbarkeit in Zweifel gezogen. Wenn demnächst die verbündeten Regierungen dem Gesetzentwurf mit dem vom Reichstag beschlossenen Zusatz die Zustimmung ertheilt haben, so ist dies nur geschehen, weil der für die Einführung des Reinigungszwanges festgesetzte geräumige Termin Gelegenheit bot, inzwischen eine eingehende Prüfung der Frage eintreten zu lassen und nöthigenfalls zum Zweck einer anderweiten Regelung den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Demgemäß sind alsbald nach Erlaß des Gesetzes über die in Betracht kommenden sanitären, technischen und wirthschaftlichen Gesichtspunkte Erörterungen eingeleitet worden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Verhandlungen haben die Ueberzeugung, daß der im §. 4 des Branntweinsteuergesetzes vorgesehene Weg nicht gangbar ist, nur bestärken können.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen beruhen ausschließlich auf Erwägungen sanitärer Natur. Wie die Verhandlungen des Reichstags erkennen lassen, hatten die Antragsteller hauptsächlich die Entfernung des im Branntwein enthaltenen sogenannten Fuselöls im Auge, indem angenommen wurde, daß die verderblichen Folgen des anhaltenden übermäßigen Branntweingenusses überwiegend auf die Einwirkungen des Fuselöls zurückzuführen seien. Diesen sanitären Schutz würde jedoch der Reinigungszwang, wie er im §. 4 vorgeschrieben ist, nur in unvollkommenem Maße darbieten. Die Beschaffenheit des in den Konsum gelangenden Trinkbranntweins ist dabei aus dem Auge gelassen, vielmehr wird der Branntwein von der Vorschrift des §. 4 zu einem Zeitpunkt getroffen, wo er zum unmittelbaren Genuß in den meisten Fällen weder bestimmt noch seiner Beschaffenheit nach geeignet ist. Ein Schutz gegen nachträgliche Beimischung gesundheitsschädlicher Stoffe ist aber durch das Gesetz nicht gewährt, und selbst ein Zusatz von Fuselöl oder fuselölhaltigen Flüssigkeiten zum gereinigten Sprit bei Herstellung des Trinkbranntweins würde nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht als unzulässig betrachtet werden können. Vor Allem aber fällt ins Gewicht, daß der gesundheitspolizeiliche Werth des Reinigungszwanges durch die in das Gesetz aufgenommene Ausnahme zu Gunsten des aus Roggen, Weizen oder Gerste hergestellten, beziehungsweise der Materialsteuer unterworfenen Branntweins wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Einschränkung kann vom gesundheitspolizeilichen Standpunkt aus als berechtigt nicht angesehen werden; denn die aus den bezeichneten Materialien gewonnenen Branntweine, wie namentlich der Getreide-, Obst- und Tresterbranntwein, sind meist reicher an Fuselöl als der Kartoffelbranntwein, und auch hinsichtlich des Grades der Gesundheitsschädlichkeit steht — soweit nach den seitherigen Erfahrungen ein Urtheil überhaupt möglich ist — das Fuselöl der zuerst genannten Branntweinarten hinter demjenigen des Kartoffelbranntweins zum mindesten nicht erheblich zurück.

Um den Grad der Verunreinigung der in Deutschland zum Konsum gelangenden Trinkbranntweine zu ermitteln, sind im Gesundheitsamt Analysen einer großen Zahl aus dem Verkehr entnommener Proben ausgeführt worden. Diese Untersuchungen haben ergeben, daß der Gehalt des Trinkbranntweins an Fuselöl im Allgemeinen nur ein verhältnißmäßig geringer ist. Von 265 analysirten Proben waren 33 vollkommen fuselfrei, weitere 7 enthielten im Verhältniß zur Gesammtmenge der Flüssigkeit nicht mehr als $0{,}01$ Prozent

Fuselöl. Bei 99 Proben lag der Fuselölgehalt zwischen $0{,}_{01}$ und $0{,}_{1}$ Prozent und nur bei 44 überstieg derselbe $0{,}_{2}$ Prozent. Dabei ist hervorzuheben, daß auch diese Untersuchungen die Ansicht, als ob die durch §. 4 des Gesetzes dem Reinigungszwang unterworfenen Branntweinarten in vorzugsweise hohem Maße fuselölhaltig wären, nicht bestätigen. Die Auswahl der Proben ist nämlich nicht etwa auf jene Branntweinarten beschränkt worden, vielmehr befindet sich unter den Proben zugleich eine große Anzahl solcher, von welchen mit Bestimmtheit angenommen werden kann, daß sie aus vom Reinigungszwang befreiten Materialien hergestellt sind, und es ist besonders bemerkenswerth, daß sich der höchste festgestellte Fuselgehalt von mehr als $0{,}_{3}$ Prozent fast ausschließlich in solchen Proben gefunden hat, welche den westlichen und südwestlichen Theilen des Reichs (Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Elsaß-Lothringen) entstammen, woselbst der Genuß von Getreide- und Obstbranntwein überwiegt. Auch läßt bei einigen dieser Proben die sonstige chemische Zusammensetzung darauf schließen, daß es sich um Kornbranntwein handelt. Aehnlich liegt es nach den angestellten Untersuchungen mit dem Mengenverhältniß des Fuselöls zu dem in dem Branntwein enthaltenen reinen Alkohol. Der Fuselgehalt liegt — abgesehen von den 33 fuselfreien Proben — zwischen $0{,}_{01}$ und $1{,}_{177}$ Prozent, und auch hier tritt die Erscheinung hervor, daß von denjenigen 43 Proben, welche den höchsten relativen Fuselgehalt von über $0{,}_{5}$ Prozent aufweisen, 25 aus dem Nordwesten, Westen und Süden des Reichs (Hannover, Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Bremen, Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen) herrühren. Diese Beobachtungen berechtigen zu dem Schluß, daß schon jetzt ein großer Theil des aus Kartoffeln hergestellten Branntweins vollständig oder doch bis zu einem verhältnißmäßig hohen Grade gereinigt wird, ehe er in den Konsum gelangt, während diejenigen Trinkbranntweine, welche eine besonders starke Verunreinigung mit Fuselölen besitzen, vielfach aus solchen Materialien gewonnen sind, welche dem Reinigungszwang nicht unterliegen sollen. Der letztere würde daher, wenn er in der durch §. 4 gegebenen Beschränkung zur Durchführung gelangte, seinen eigentlichen Zweck nur in unvollkommener Weise erreichen; insbesondere würde die Bevölkerung aller derjenigen Landestheile, in welchen der Genuß von Getreide-, Obst- und Tresterbranntwein überwiegt, des beabsichtigten Schutzes nicht theilhaftig werden. Ob es sich würde rechtfertigen lassen, für die Durchführung einer Maßregel, welche nur einen so unvollkommenen Erfolg verspricht, öffentliche Mittel — wie §. 4 in Aussicht nimmt — in erheblichem Umfange aufzuwenden, darf mit Grund bezweifelt werden.

Gegenüber dem Umstand, daß die von dem Reinigungszwang erhofften sanitären Vortheile nur in beschränktem Umfang eintreten würden, gewinnen diejenigen Bedenken, welche der Ausführung des §. 4 auf wirthschaftlichem Gebiet entgegenstehen, eine verschärfte Bedeutung. Wenn der Branntwein künftig in gereinigtem Zustand aus der steuerlichen Kontrole entlassen und dem freien Verkehr übergeben werden darf, so hat dies für diejenigen Brenner, welche nicht in der Lage sind, sich eigene Reinigungsapparate anzuschaffen, erhebliche Erschwerungen in der Verfügung über den gewonnenen Branntwein zur Folge. Die davon Betroffenen werden hierdurch unabweislich in eine Abhängigkeit vom Großhandel, beziehungsweise von den Rektifikationsanstalten gebracht, welche geeignet ist, die Rentabilität des Betriebes in Frage zu stellen oder doch wesentlich zu beeinträchtigen. Die Möglichkeit aber, sich dieser Abhängigkeit zu entziehen, ist in Folge der Kostspieligkeit der Reinigungsapparate, selbst wenn aus öffentlichen Mitteln namhafte Beihülfen geleistet werden sollten, nur den größeren und wohlhabenderen Brennern geboten. Die hiernach mit dem Reinigungszwang für den Brennereibetrieb verbundenen empfindlichen Nachtheile würden sich für die Kartoffelbrennerei doppelt schädlich erweisen, wenn die Herstellung des Kornbranntweins von den fraglichen Beschränkungen befreit bliebe. Dies müßte mit Nothwendigkeit dahin führen, daß die kleinen, wirthschaftlich schwachen Kartoffelbrenner die Konkurrenz mit den Kornbrennern, insbesondere mit den Großindustriellen, nicht mehr würden aufnehmen können, und es würde hierdurch ein Rückgang der Kartoffelbrennerei veranlaßt werden, welcher mit den landwirthschaftlichen Interessen großer Theile des Reichsgebietes nicht vereinbar ist. Diesen Erwägungen wird um deswillen ein besonders starkes Gewicht beizumessen sein, weil die kleinen Kartoffelbrennereien vorwiegend auf Besitzungen mit leichtem Boden betrieben werden, welchem nur durch den Kartoffelbau und die durch die Brennerei gebotene Möglichkeit besserer Düngung überhaupt eine landwirthschaftliche Rente abgewonnen werden kann.

Am empfindlichsten würden von der Ausführung des §. 4 diejenigen kleinen Brennereien getroffen werden, welche gemäß §. 13 Absatz 1 des Branntweinsteuergesetzes gegen Entrichtung einer festen Verbrauchsabgabensumme von der steuerlichen Kontrole befreit sind. Dieselben würden in Folge der Bestimmungen des §. 4 künftig nur noch gereinigten Branntwein produziren dürfen. Da aber die Beschaffung von Reinigungsapparaten die wirthschaftlichen Kräfte solcher Brenner in der Regel übersteigen wird, so würden die letzteren von der bezeichneten Vergünstigung nicht mehr Gebrauch machen können, und dies würde voraussichtlich für eine erhebliche Zahl derselben die Einstellung des Betriebes nach sich ziehen.

Alle diese Erwägungen weisen darauf hin, daß der Reinigungszwang in der durch §. 4 gegebenen Gestalt als praktisch durchführbar nicht betrachtet werden kann. Vielmehr wird es eines erneuten gesetzgeberischen Vorgehens bedürfen, um zu einer den Interessen des Verkehrs und der Gesundheitspflege genügenden Lösung der Frage zu gelangen. Bestimmte Vorschläge hierüber können zur Zeit nicht gemacht werden. Die seither ausgeführten Untersuchungen haben zwar für die Beurtheilung der in Betracht kommenden Verhältnisse schon ein werthvolles Material geliefert, allein die einschlagenden technischen, chemischen und hygienischen Fragen sind noch nicht hinreichend geklärt. Unter Anderem ist die Frage, ob es angängig sein wird, über die Art der Reinigung bestimmte Vorschriften zu erlassen, nicht spruchreif. In dieser Richtung ist die Technik zur Zeit mit Versuchen beschäftigt, welche möglicherweise für die Behandlung der Angelegenheit neue Gesichtspunkte ergeben werden.

Unter diesen Umständen wird es zunächst weiterer, eingehender Untersuchungen bedürfen, um für eine gesetzliche Regelung einen sicheren Boden zu gewinnen. Dabei wird namentlich zu prüfen sein, ob und in welcher Weise den Anforderungen der Gesundheitspflege auch bezüglich des aus Getreide, Obst oder Trestern hergestellten Branntweins Rechnung getragen werden kann; ferner ob es zweckmäßig ist, die im Interesse der Gesundheitspflege erforderlichen Maßregeln mit der steuerlichen Kontrole über den Branntwein in Verbindung zu bringen, oder ob es etwa den Vorzug verdient, die beabsichtigte Regelung unter Anlehnung an das Nahrungsmittelgesetz herbeizuführen; sowie endlich, in welcher Weise eventuell der Reinigungszwang umzugestalten sein wird, um die oben dargelegten nachtheiligen Wirkungen zu vermeiden.

Bis zu dem im §. 4 des Branntweinsteuergesetzes vorgesehenen Zeitpunkt kann auf den Abschluß dieser Erörterungen nicht gerechnet werden; für jetzt erübrigt daher nur, die bezüglichen Gesetzesbestimmungen aufzuheben.

Technische Erläuterungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend Aufhebung der §§. 4 und 25 des Gesetzes vom 24. Juni 1887

über

die Besteuerung des Branntweins.

Inhalt.

	Seite
1. Die in der Brennerei angewendeten Rohmaterialien und ihre Verarbeitung	607
2. Die Beschaffenheit verschiedener Arten von Branntwein	611
3. Die Reinigung der Trinkbranntweine	613
4. Die Methoden zum Nachweis und zur Bestimmung einiger wichtiger im Branntwein vorkommender Verunreinigungen	615
5. Der Branntwein und seine hauptsächlichsten Verunreinigungen vom physiologischen und sanitätspolizeilichen Gesichtspunkte aus	617
6. Der Reinigungszwang in andern Ländern	625
Schlußfolgerungen	626

1. Die in der Brennerei angewendeten Rohmaterialien und ihre Verarbeitung.[1])

Alle durch Gährung bereiteten spirituösen Flüssigkeiten verdanken ihren Gehalt an Weingeist einem in der noch nicht vergohrenen Flüssigkeit vorhandenen Gehalt an einem gährungsfähigen Zucker, und zwar meist an Traubenzucker und Maltose, welche unter dem Einflusse der Hefe größtentheils in Kohlensäure und Aethylalkohol gespalten werden. Nebenbei entstehen aber noch, wie durch die berühmten Arbeiten Pasteurs und Anderer nachgewiesen worden ist, zahlreiche andere chemische Verbindungen, welche zum Theil höhere Alkohole der Aethylalkoholgruppe sind und, wie noch im Einzelnen dargelegt werden soll, mit dem Gesammtnamen des Fuselöls bezeichnet werden. Außerdem bilden sich Fettsäuren, Ester, Bernsteinsäure, Glycerin und andere bisher nicht näher untersuchte Produkte. Wenngleich die Mengen, in welchen diese Körper entstehen, gegen die bei der Gährung erzeugten Quantitäten von Aethylalkohol sehr zurücktreten, in manchen Fällen sogar verschwindend klein sind, so wird doch gerade diese Klasse von Körpern vornehmlich Gegenstand späterer Besprechung sein, da sie einerseits den Charakter bestimmter Branntweinsorten bedingen andererseits wegen ihrer physiologischen Wirkungen auf den menschlichen Organismus die Aufmerksamkeit der Hygieniker erregt haben.

In vielen gährungsfähigen Flüssigkeiten, besonders denjenigen, welche durch Auspressen von Früchten gewonnen werden, wie Traubenmost, Saft der Aepfel, Birnen, Stachelbeeren und dergl., ist der Zucker bereits fertig gebildet vorhanden; andere in den Gährgewerben verwendete Materialien enthalten zunächst nur Stärke, welche erst durch besondere Prozesse in Zucker umgewandelt werden muß, ehe eine weitere Umsetzung des letzteren in Alkohol vor sich gehen kann. Zu dieser Gruppe von Rohmaterialien gehören in erster Linie die Kartoffel und die Körnerfrüchte, besonders Roggen, Weizen, Gerste.

Die chemische Wissenschaft kennt verschiedene Mittel, um die Stärke in Zucker überzuführen; in der Praxis geschieht dies, wenn es sich um Bereitung des Kartoffelstärkezuckers handelt (der im reinen Zustande mit dem Traubenzucker identisch ist), durch Behandlung der stärkemehlhaltigen Substanz mit verdünnten Säuren, hauptsächlich Schwefelsäure; der Gährungstechniker, welcher mit stärkemehlhaltigen Substanzen arbeitet, sieht aber mit sehr geringen Ausnahmen (bei der Verzuckerung von Topinamburknollen, isländischem Moos 2c., sowie in Italien bei der Verzuckerung von Mais) von solchen Mitteln ab, da ihm durch den sogenannten Mälzprozeß die Verzuckerung der Stärke sehr viel einfacher gelingt.

Obgleich es möglich ist, auch aus anderen Getreidesorten Malz zu bereiten, wird doch von den Bierbrauern wie den Brennern die Gerste hierzu bevorzugt, weil das aus dieser dargestellte Malz in höherem Grade als andere Malzarten zuckerbildende Eigenschaften besitzt. Das Mälzen ist ein künstlicher, in einem bestimmten Stadium unterbrochener Keimprozeß. Das Getreide wird in „Weichen" oder „Quellbottichen" mit Wasser eingeweicht, bis es etwa 50 Prozent Wasser aufgenommen und die Quellweiche erlangt hat (eingequellt), dann auf der Malztenne unter häufigem Umschaufeln zum Keimen gebracht. Sobald sich der Blattkeim hinreichend entwickelt hat, wird der Keimprozeß unterbrochen, indem dem Produkt, dem Grünmalz, auf dem Trockenboden (Schwelkboden) Feuchtigkeit und Wärme schnell entzogen, und hierdurch der Keim zum Absterben gebracht wird. Das Produkt wird gequetscht und kann alsdann ohne Weiteres verwendet, d. h. eingemaischt werden. Während der Brauer das Malz häufig noch auf der Darre einem besonderen Röstprozeß unterwirft und es in „Darrmalz" überführt, verwendet der Brenner nur Grünmalz. Der Vorgang, durch welchen die im Getreidekorn (Malz) enthaltene Stärke in Zucker übergeführt wird, ist folgender: Zunächst bildet sich während des Keimens auf Kosten der im rohen Getreide vorhandenen stickstoffhaltigen Bestandtheile, der Proteïne (Kleber), ein als Diastase bezeichnetes ungeformtes Ferment, welches die Fähigkeit besitzt, das Stärkemolekül, unter gleichzeitiger Aufnahme von Wasser, in Malzzucker (eine besonders edle Zuckerart), geringe Mengen von Traubenzucker und mehrere Dextrine zu spalten. Gleichzeitig werden die durch den Keimprozeß in Lösung gebrachten Eiweißkörper vorherrschend in Amide, zum geringeren Theil in Peptone zerlegt. Das Verfahren, durch welches diese Umwandlung bewerkstelligt wird, bezeichnet man als Maischprozeß. Das Parenchym, in welchem die Stärkekörner eingebettet sind, wird mehr und mehr zerrissen oder doch sehr gelockert. Schließlich bilden sich auf Kosten der Stärke ein paar Prozent Dextrin und etwa ein halbes Prozent Zucker.

Die in einem gegebenen Quantum Malz vorhandene Diastase ist nicht blos ausreichend, um die in dem Getreide selbst vorhandene Menge Stärke zu verzuckern, sondern sie vermag noch die Verzuckerung von etwa der zehnfachen Menge Stärkemehl zu bewirken, es kann daher die überschüssige Kraft der Diastase zur Verzuckerung einer gewissen,

[1]) Vgl. Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt, Bd. IV S. 109 ff., sowie Dr. Eugen Sell, Ueber Branntwein, seine Darstellung und Beschaffenheit, im Hinblick auf seinen Gehalt an Verunreinigungen, sowie über Methoden zu deren Erkennung, Bestimmung und Entfernung. Berlin 1888. Julius Springer.

anderen Quellen als dem Gerstenmalz entstammenden Stärkemenge gebraucht werden.

Während sich der Bierbrauer nur in besonderen Fällen, z. B. bei der Anfertigung von Kartoffelbier, diese Eigenschaft der Diastase zu Nutze macht, ist letztere für die Durchführung des vom Brenner eingeleiteten Maischprozesses geradezu eine nothwendige Grundlage, insofern derselbe sie durch Zugabe möglichst großer Mengen anderer stärkemehlhaltiger Substanzen zum Malz bis auf das Aeußerste ausnutzen muß.

Die zuckerhaltige Flüssigkeit, die Maische, gelangt dann in den Gährbottich, wo sie unter dem Einfluß der Hefe vergohren wird. Ist der Gährprozeß beendet, so wird die vergohrene Maische, sofern die Branntweinbereitung beabsichtigt wird, dem „Brennen" unterworfen, mit welchem Namen man im vorliegenden Fall die Destillation der alkoholhaltigen Flüssigkeit bezeichnet. Während dieser Prozeß früher in Destillirblasen der allereinfachsten Art vorgenommen wurde, wobei man nur einen dünnen Spiritus erhielt, der erst durch mehrfach wiederholte Destillation auf die nöthige Stärke gebracht werden mußte, hat man später die Konstruktion der Destillirapparate derartig vervollkommnet, daß man im Stande ist, den Spiritus des Handels (den Rohspiritus) direkt aus der Maische zu erzeugen. Dieser Rohspiritus, welcher neben Wasser und Aethylalkohol noch Fuselöle und andere flüchtige Gährungsprodukte enthält, kommt nur in verhältnißmäßig geringen Mengen, mit Wasser verdünnt, als Branntwein zum menschlichen Genuß. Seine Hauptmenge gelangt vielmehr in besondere Raffinationsanstalten, die Spritfabriken, wo er je nach den in Bezug auf seine Qualität gestellten Anforderungen, entweder völlig oder nahezu von den fremden Beimengungen befreit wird, da dieselben ihn für viele Zwecke unbrauchbar machen. Auch verliert er dort den größten Theil des beigemengten Wassers, so daß der „Feinsprit" einen nahezu reinen Aethylalkohol darstellt.

Im Vorstehenden ist das Werden des Branntweins bis zu dem entferntesten Rohmaterial, den stärkehaltigen Früchten, in wenigen Worten angedeutet. Aber nicht aller im Verkehr vorkommende Branntwein entstammt derartigem Rohmaterial, vielmehr werden auch solche Stoffe auf Branntwein verarbeitet, die schon an sich zuckerhaltig sind, den Maischprozeß also nicht mehr durchzumachen brauchen, sondern direkt in den Gährungsprozeß eintreten können. Endlich gewinnt man den Alkohol durch Destillation spirituöser Flüssigkeiten, in welchen er bereits fertig gebildet vorhanden ist.

Wie man sieht, ist die Zahl der zur Branntweinerzeugung brauchbaren Rohstoffe sehr groß, doch finden dieselben keineswegs alle in gleicher Ausdehnung Verwendung, weil einer solchen bei vielen theils technische, theils wirthschaftliche Gründe hindernd im Wege stehen. Da die Art der Spirituserzeugung auf das engste mit der Steuergesetzgebung verknüpft ist, so wird erstere in den verschiedenen Ländern ganz verschieden betrieben. Sie ist aus diesen Gründen auch nicht überall zu der gleichen Vollkommenheit gelangt. Was speziell unser Vaterland betrifft, so haben es die Verhältnisse dahin gebracht, daß der beste bei uns aus Kartoffeln erzeugte Sprit von so großer Güte ist, daß er den Weltmarkt beherrscht. Wir wollen daher zunächst den Kartoffelsprit in den verschiedenen Phasen seiner Entstehung etwas näher betrachten.

Da der Stärkegehalt der Kartoffeln mit der Ausbeute an Alkohol im engsten Zusammenhang steht, so wird der erstere vielfach vorher aus dem spezifischen Gewicht der zu verarbeitenden Knollen berechnet, nachdem man dasselbe mit Hülfe einer für gedachten Zweck besonders konstruirten hydrostatischen Wage ermittelt hat. Die gewaschenen Kartoffeln werden gedämpft und zerkleinert, indem man sie unter Mithülfe von Dampf gar kocht. Man bewirkt hierdurch ein Aufquellen der Kartoffelstärke; dieselbe nimmt hierbei eine kleisterartige Beschaffenheit an, welche sie für die später stattfindende Einwirkung der Diastase des Malzes besonders empfänglich macht. Durch die hierbei erfolgende Umwandlung der Kartoffeln in Brei werden die günstigsten Bedingungen herbeigeführt, um das Material in möglichst aufgeschlossenem Zustande dem Maischbottich zuzuführen; denn nur so ist es möglich, die ganze Kraft der Diastase bei der Ueberführung der Stärke in Zucker zur Ausnutzung zu bringen. Früher geschah das Dämpfen fast ausschließlich in hölzernen Dampffässern. Aus diesen gelangten dann die Kartoffeln nach beendetem Kochen in eine Quetschmaschine, in welcher sie zwischen Walzen zu Brei gequetscht wurden. Gegenwärtig dürften solche Vorrichtungen sich nur noch vereinzelt in kleineren Brennereien vorfinden, die Mehrzahl der größeren Anlagen läßt das Kochen und Zerkleinern der Kartoffeln in einem einzigen Apparat vor sich gehen, welcher zur Ausführung des sogenannten Hochdruck- und Zerkleinerungsverfahrens gebaut und nach seinem Konstrukteur Henzescher Dämpfer genannt wird. Derselbe ist geschlossen und steht mit dem Dampfkessel in Verbindung. Die darin befindlichen Kartoffeln werden erst durch gespannten Dampf erweicht und dann vermittelst des auf die Oberfläche der Flüssigkeit wirkenden Dampfdruckes abgedrückt oder ausgeblasen, d. h. durch enge Oeffnungen gepreßt, die, von scharfen Kanten umgeben, ihnen die Beschaffenheit eines gleichmäßigen Breies verleihen. Der gedämpfte Kartoffelbrei gelangt nun in die Gefäße, in welchen das Einmaischen vorgenommen wird. Bei diesem kommt die aufgeschlossene Stärke mit Malz in Berührung und wird durch die in diesem enthaltene Diastase verzuckert. In früheren Zeiten wurde die Einmaischung in denselben Bottichen vorgenommen, in welchen man später die Gährung einleitete. Gegenwärtig nimmt man beide Prozesse in verschiedenen Behältern vor, und zwar die Einmaischung in dem sogenannten Vormaischbottich, in welchem sich zum Einteigen der Masse durch Maschinen in Bewegung gesetzte Rührwerke befinden, die an Stelle der früher üblichen von Menschenhänden geführten Rührscheite getreten sind.

Gemeinhin bevorzugt der Brenner das Gerstenmalz, welches er auf eigener Malztenne herzustellen pflegt; doch kommt auch eine Mischung von Gerstenmalz und Roggenmalz zur Verwendung. Die Mengen, in welchen man das Malz zusetzt, sind verschieden, im Allgemeinen scheinen $4{,}5$—6 Theile Grünmalz auf 150—180 Theile Kartoffeln befriedigende Ergebnisse zu liefern. Von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit für eine gute Ausbeute ist die gründlichste mechanische Durcharbeitung der Maische, welche durch die im Vormaischbottich befindlichen Rührwerke erzielt wird. Es handelt sich hierbei darum, die Bestandtheile der Kartoffeln mit denjenigen des gequetschten und geschrotenen Malzes auf das innigste zu vermischen und in Form eines möglichst gleichmäßigen Breies einzuteigen, die Schalen der Kartoffeln und die Hülsen des Malzes von der anhaftenden Stärke zu befreien und alle Theile der ganzen Masse der Einwirkung der Diastase zugänglich zu machen, um eine möglichst vollständige Verzuckerung herbeizuführen. Sehr bedeutungsvoll für den Brenner ist auch der Wärmegrad, welcher bei dem Maischprozeß erhalten werden muß. Eine zu hohe Temperatur kann die Wirkung der Diastase verringern oder gar ganz aufheben, eine zu niedrige reicht nicht aus, um die Spaltpilze unschädlich zu machen, welche später unwillkommene Nebengährungen hervorrufen können, und ist auch die Ursache, daß die Stärke unvollkommen verzuckert wird. Gewöhnlich hält man eine bei etwa 60° C. liegende Temperatur für den Maischprozeß für die geeig-

netste, wenn man die Zeit der Einwirkung nicht allzulange hinzieht; letzteres ist auch nicht erforderlich, weil Erfahrungen der Neuzeit erwiesen haben, daß die Verzuckerung schon in 15—30 Minuten hinreichend vorgeschritten ist. Früher hielt man einen Zeitraum von 1—3 Stunden zu diesem Zweck für unerläßlich. Da die aus dem Dampfkocher tretende Masse eine so hohe Temperatur besitzt, daß die Diastase in ihrer Wirksamkeit bedroht wird, ist es nothwendig, die Maische zu kühlen. Dieses läßt sich durch langsames Abblasen in den Vormaischbottich und durch besondere Vorrichtungen, wie Kühlschlangen u. dgl., ohne Schwierigkeit erreichen.

Nach Beendigung des Maischprozesses wird die verzuckerte Maische innig mit Hefe gemischt und in den eigentlichen Gährbottichen zur Gährung gebracht. Wie bekannt, ist der Eintritt und der Verlauf der Gährung von der dabei herrschenden Temperatur abhängig, sie wird ebenso durch zu niedrige wie durch zu hohe Temperatur beeinträchtigt.

Gewöhnlich hält man eine Wärme von etwa 15° C. für die vortheilhafteste. Der erfahrene Praktiker ist ohne Weiteres im Stande, aus der Art, wie die Gährung verläuft, Schlüsse bezüglich der zu erwartenden Resultate zu ziehen; während ihm eine „wälzende Gährung" willkommen ist, weiß er bei dem Eintritt einer unter bestimmten anderen Erscheinungen vor sich gehenden Gährung, daß entweder Versehen beim Einmaischen vorgekommen sind, oder daß noch zur Zeit des Gährungsprozesses ungünstige Verhältnisse vorwalten. Die Gährung ist bei normalem Verlauf nach 60 bis 70 Stunden beendet, und wird nun sofort zur Abscheidung des Alkohols aus der vergohrenen Maische geschritten, und zwar auf dem Wege der Destillation.

Wie schon vorher angedeutet, sind die früher üblich gewesenen einfachen kupfernen Blasen jetzt durch komplizirte Rektifikationsapparate von häufig großem Umfange ersetzt, welche ohne Weiteres einen marktfähigen Rohspiritus liefern. Auf die Einzelheiten in der Konstruktion dieser, in den ihnen von Pistorius, Gall, Christoph, Ilges, Schwarz, Siemens, Savalle und Andern gegebenen Formen sehr von einander abweichenden Apparate näher einzugehen, ist hier nicht der Platz; es möge genügen, die Grundlagen, nach welchen die Anreicherung der Flüssigkeit an Alkohol erfolgt, kurz anzuführen. Die Anreicherung wird auf zweierlei Weise bewirkt,[1]) nämlich

1. dadurch, daß das Dampfgemisch wiederholt durch alkoholische Flüssigkeiten streicht, die durch Verdichtung der Anfangs einströmenden Dämpfe entstanden sind; später, wenn die Temperatur in Folge fortgesetzten Einströmens von Dämpfen sich steigert, findet eine neue Destillation statt, wobei die Dämpfe weit alkoholreicher sind, als bei der ersten Destillation (Prinzip der Rektifikation);

2. dadurch, daß die Dämpfe wiederholt der Einwirkung der kühleren Wände und Metalloberflächen des Apparates ausgesetzt werden; durch eine derartige regulirte Abkühlung ist man im Stande, das Dampfgemisch zu zerlegen, sodaß der alkoholreichere Theil dampfförmig bleibt, während die Wasserdämpfe sich verdichten (Prinzip der Dephlegmation).

Beide Prinzipien wirken bei den in neuerer Zeit gebauten Apparaten zusammen; mit Hülfe derselben ist es möglich, direkt als Rohspiritus ein Destillat zu liefern, welches 90 Prozent, unter Umständen selbst noch mehr Weingeist enthält.

Wie schon der Name Rohspiritus besagt, besteht derselbe keineswegs blos aus Weingeist und Wasser, er enthält vielmehr noch andere, bei der Gährung entstandene flüchtige Produkte, unter anderen auch die sogenannten Fuselöle, welche durch die in den Brennereien übliche Art der Destillation nicht abgeschieden werden. Ein solcher Rohspiritus wird zwar hier und da von Schankwirthen gekauft und kommt mit Wasser gemischt zum menschlichen Genuß; immerhin dürfen die so konsumirten Quantitäten im Verhältniß zur ganzen Produktion nur einen ganz geringen Bruchtheil ausmachen. Auch für manche technische Zwecke läßt sich der Rohspiritus unmittelbar gebrauchen; dagegen ist es für die Mehrzahl seiner Verwendungen unerläßlich, ihn weiter zu reinigen und von den fremden, seinen Geruch und Geschmack nachtheilig beeinflussenden Beimengungen zu befreien. Die Parfümeriefabrikation, die Industrie der chemischen und pharmazeutischen Produkte, die Essigfabrikation bedarf fast immer nur eines reinen Produktes, vor Allem müssen aber die Weinhändler und Branntweinhändler an die Reinheit des von ihnen zum Verschnitt gebrauchten Produktes die höchsten Anforderungen stellen. Bisher haben sich die Spiritusbrenner mit dieser letzten Veredlung ihres Fabrikates nur selten befaßt (ob dieses mit der Zeit anders wird, muß sich erst zeigen); sie haben die letzte Reinigung vielmehr besonderen Rektifikationsanstalten überlassen, in welchen sie Abnehmer für ihre Waare gefunden haben. Die Aufgabe, welche diese Rektifikationsanstalten oder Spritfabriken, wie man sie auch nennt, zu lösen haben, ist keineswegs immer eine einfache, da die Reinigung des Rohspiritus, insbesondere dessen Entfuselung mit besonderer Sorgfalt ausgeführt werden muß. Aus diesem Grunde bezwecken zahlreiche, sich fortwährend mehrende und bald auf chemischen, bald auf physikalischen Grundlagen beruhende Vorschläge, den Prozeß der Entfuselung des Rohspiritus zu erleichtern. Doch werden in der Praxis gegenwärtig wohl nur zwei Verfahren im größten Maßstabe allgemein ausgeführt: die Entfuselung durch Holzkohle und diejenige durch Rektifikation. Beide Prozesse werden meist hintereinander, und zwar in der aufgeführten Reihenfolge angewandt.

Behufs Entfuselung mit Kohle muß der Rohspiritus mit Wasser verdünnt werden; er wird dann durch eine Reihe sehr großer eiserner, mit frisch geglühter Holzkohle beschickter Cylinder filtrirt und hierbei von der größten Menge der Fuselöle befreit. Wie man sich überzeugt hat, ist die Wirkung der Kohle nicht nur eine mechanische, sondern auch eine chemische, insofern der in ihr verdichtete Sauerstoff eine Rolle spielt. Bei der darauf folgenden Rektifikation des nunmehr sehr viel fuselärmeren Alkohols in Apparaten, die im Prinzip den vorher erwähnten gleich sind, unterscheidet man drei Produkte: den zuerst übergehenden Vorlauf, welcher vorwiegend aus Aldehyd und Aethylalkohol besteht, den dann folgenden Sprit (gereinigten und rektifizirten Weingeist) und den Nachlauf, welcher neben wenig Aethylalkohol und anderen Substanzen vornehmlich die verschiedenen höheren, unter dem gemeinschaftlichen Namen des Fuselöls zusammengefaßten Alkohole enthält. Ein Theil des Fuselöls bleibt mit dem größten Theil des Wassers in der Destillirblase des Rektifikationsapparates zurück.

In den vorhergehenden Darlegungen, bei welchen es sich darum handelte, die Grundzüge der Branntweinbrennerei kurz zu erläutern, ist die Kartoffelbrennerei als Beispiel gewählt worden. Die Kartoffel nimmt unter den im Brennereibetrieb verwendeten Rohstoffen an allen den Orten, wo die Verhältnisse ihren Anbau in größerem Maßstabe gestatten, den ersten Platz ein; sie ist besonders für Norddeutschland von der höchsten Bedeutung, wenngleich auch Süddeutschland mehrfach nicht unbedeutende Kartoffelbrennereien aufweist. Der in Deutschland hergestellte Kartoffelsprit ist vom Weltmarkt wegen seiner vorzüglichen Beschaffenheit rückhaltlos anerkannt und bis jetzt aus dem

[1]) Vgl. Wagners Handbuch der chemischen Technologie, zwölfte Auflage, bearbeitet von Dr. F. Fischer (Leipzig 1886, Wigand) S. 659.

Kampf, welchen er mit der Konkurrenz anderer Länder zu bestehen hatte, stets siegreich hervorgegangen. Selbstverständlich ist für die Kartoffelbrennerei auch die Gerste von großer Bedeutung, weil sie zur Bereitung des Malzes dient.

In Ungarn, Italien, besonders aber in Amerika, also in denjenigen Ländern, deren klimatische Verhältnisse den Mais zur völligen Reife gelangen lassen, wird dieser in ausgedehntem Maße zur Herstellung von Spiritus verwendet. Selbst in Deutschland dient der Mais, obwohl er hier erst eingeführt werden muß, nicht selten zum, wenn auch nur theilweisen, Ersatz der Kartoffel, nämlich dann, wenn die Preisverhältnisse des Materials es lohnend erscheinen lassen. Auch mit Reis hat man bei uns Versuche gemacht; dieser ist schon lange in solchen Ländern, wo er angebaut wird, z. B. in Italien, als werthvolles Material zur Spiritusbereitung bekannt. Ferner wird aus Durrha oder Dari, einer in Syrien, sowie Mittel- und Nordafrika angebauten Getreideart, Spiritus erzeugt. In Belgien verarbeitet man vielfach den auch bei uns als Viehfutter angebauten Topinambur (die Knollen von Helianthus tuberosus) auf Spiritus. Daß es möglich ist, noch andere stärkemehlhaltige Stoffe, wie Hirse, Buchweizen, Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken, Negerhirse, Eicheln, Lupinen, Kastanien, Roßkastanien, Rennthiermoos, die Abfälle aus der Müllerei und den Stärkefabriken und dergleichen mehr zur Bereitung von Spiritus auszunutzen, ist durch bezügliche, mit diesen Materialien angestellte Versuche bewiesen worden. Doch haben dieselben kaum zu einem im größeren Maßstabe ausgeübten Betrieb geführt.

Dagegen ist für einzelne Theile des Deutschen Reiches die Spiritusbereitung aus Roggen von hervorragender Wichtigkeit. Dieser wird bald als Rohfrucht, bald als Malz für sich und mit Kartoffeln vermischt zur Herstellung des sogenannten Kornbranntweines verwendet, wenngleich die Erfahrung gezeigt hat, daß nicht alle unter dem Namen Kornbranntwein in den Handel kommenden Produkte der Getreideart entstammen, von welcher sie den Namen tragen. Sie sind zu nicht geringem Theil das Produkt des Verschnittes von Feinsprit mit Kornlutter, Essenzen u. dergl. Neben Roggen findet, besonders in England zur Herstellung des dort sehr beliebten Whisky, der Weizen Verwendung. Bei uns verwendet man Weizen meist nur dann, wenn es sich darum handelt, eine zur Mehlbereitung nicht mehr marktfähige Waare anderweitig zu verwerthen. Auch der Hafer wird hier und da in unserer Heimath, aber dann nur in kleineren Betrieben, zur Bereitung von Malz benutzt.

Es braucht nicht erwähnt zu werden, daß die Art der Verarbeitung der einzelnen oben aufgeführten Rohmaterialien, sowohl was die maschinellen Vorrichtungen, wie die sonst einzuhaltenden Bedingungen betrifft, je nach der Natur des zu gewinnenden Produktes eine verschiedene ist; in den Grundlagen kommen aber alle darin überein, daß auch die übrigen Stärkearten, gleichwie die Kartoffeln, durch einen Maischprozeß verzuckert, und die gegohrene Maische durch Destillation in Schlempe und Branntwein zerlegt wird. Dagegen besteht bezüglich der Anforderungen, die man an das fertige Produkt stellt, insofern ein Unterschied, daß man beim Feinsprit die völlige Abwesenheit aller fremden Bestandtheile verlangt, während man bei vielen der zum Genuß kommenden Branntweine, wie Kornbranntwein, Cognac, Rum Arrac u. dergl. die Anwesenheit aromatischer, zur Klasse der Fuselöle gehörender Körper geradezu voraussetzt, weil diese einzig und allein den Charakter des Getränkes bedingen.

Mit der Kornbrennerei im engsten Zusammenhang steht die Fabrikation der Preßhefe. Bei jedem Gährungsprozeß nimmt die Hefe durch Wachsthum an Menge zu, ohne daß der Brenner, dem es nur auf eine möglichst große Ausbeute an Branntwein ankommt, besondere Maßregeln ergreift, um möglichst große Quantitäten Hefe zu erzeugen. Beim Fabrikanten von Preßhefe findet gerade das Umgekehrte statt. Auch dieser erzeugt, wie der Brenner, aus einem Gemisch von Gerstenmalzschrot und Roggenschrot Alkohol und Hefe, versteht aber den Maischprozeß und den darauf folgenden Gährungsprozeß so zu modifiziren, daß er besonders eine gute Hefe erzeugt. Diese steigt an die Oberfläche der Maische, wo sie abgeschöpft und durch ein Sieb geschlagen oder durch ein leinenes Tuch geseiht und in kaltem Wasser zum Absitzen gebracht wird; der Absatz wird gepreßt (Preßhefe), mit Kartoffelmehl versetzt und alsdann in den Handel gebracht. Die Preßhefe findet bei den Bäckern und solchen Gewerbetreibenden willige Abnahme, welche die Bierhefe wegen ihres unangenehmen Hopfengeschmackes nicht verwenden können. Da es vortheilhaft ist, den Betrieb der Preßhefefabrikation mit demjenigen der Kornbranntweinbrennerei zu verbinden, so sind viele Anlagen auf die gleichzeitige Herstellung beider Produkte eingerichtet.

Neben den stärkemehlhaltigen, vor ihrer weiteren Verarbeitung erst durch den Maischprozeß in Zucker überzuführenden Materialien kommen in der Natur zahlreiche andere vor, welche in Folge ihres Gehaltes an bereits fertig gebildetem Zucker eines Maischprozesses nicht bedürfen, um gährungsfähig zu werden. Die Manipulationen, welchen man die letztere Art von Rohmaterialien unterwirft, bezwecken nur, die zuckerhaltigen Zellen durch Zerreißen, Auspressen u. dergl. ihres Inhaltes zu berauben. Hierher gehören vor Allem die Rüben, deren Saft besonders in Frankreich auf Spiritus verarbeitet wird, dann die Rübenmelasse, das bei der Herstellung des krystallisirten Zuckers zurückbleibende Gemenge von unkrystallisirtem Zucker und unorganischen Salzen. Durch die großen Umwälzungen auf dem Gebiete der Zuckerfabrikation, welche es ermöglichen, der Melasse durch das sogenannte Diffusions- bezw. Elutionsverfahren nahezu allen Zucker zu entziehen, hat die Melassebrennerei in neuerer Zeit vielfach ihre frühere Bedeutung verloren, weil die Entzuckerung der Melasse sich als gewinnbringender erwies. Immerhin erscheint aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß mit der Zeit wirthschaftliche Verhältnisse eintreten können, welche den Betrieb der betreffenden Brennerei wieder vortheilhaft erscheinen lassen. In denjenigen Ländern, wo behufs Gewinnung von Rohrzucker Zuckerrohr gebaut wird, besonders auf den westindischen Inseln, den Antillen und in Ostindien, stellt man aus dem Zuckerrohrsaft, den Abfällen des Zuckerrohrs, dem Zuckerschaum und der Melasse durch Selbstgährung und darauffolgende Destillation den ächten Rum (Taffia, Guildive) dar. Versuche, die man in Deutschland und England gemacht hat, um auch durch Vergährung der verdünnten Rohrzuckermelasse der Zuckerraffinerien mit Hefe Rum zu bereiten, haben ein Produkt ergeben, welches den Vergleich mit ächtem Rum nicht auszuhalten vermag. Des Weiteren dienen Maisstengel und chinesisches Zuckerrohr (Sorghum saccharatum) zur Branntweinbereitung.

Sehr geschätzt und in einem großen Theil Deutschlands mit Vorliebe genossen sind durch Vergährung zuckerhaltiger Früchte gewonnene Branntweine. Manche derselben besitzen einen besonders charakteristischen Geschmack, weil die in den Früchten vorhandenen ätherischen Oele oder andere flüchtige Körper von angenehmem Geruch oder Geschmack bei der Destillation mit dem Alkohol ins Destillat gelangen. Hierher gehört der in Ungarn und Böhmen aus Pflaumen fabrizirte Slibowitz und der in England und Holland so beliebte, aus Wachholderbeeren bereitete Gin oder Genever. Im Schwarzwald und der Schweiz bereitet man aus der

schwarzen Vogelkirsche das bekannte Kirschwasser. Ebenso treten auch Heidelbeeren, Himbeeren, Maulbeeren, Vogelbeeren, Aepfel, Birnen, Feigen, Trauben, die Krappwurzel, die Affodillwurzel, Melonen, Kürbisse, die Kaktusfrüchte u. A. in den Kreis der Brennerei ein. Die Enzianwurzel liefert den vielfach konsumirten Enzianbranntwein. Auch aus den Trestern der Wein- und Bierbereitung, dem Honig und noch anderen zuckerhaltigen Substanzen werden spirituöse Getränke bereitet.

Eine dritte Gruppe von Rohmaterialien der Branntweinbrennerei hat bereits den Gährungsprozeß durchgemacht und enthält deshalb schon fertig gebildeten Alkohol. Zur Gewinnung desselben reicht in diesen Fällen eine einfache Destillation hin. Die weitaus wichtigste Industrie dieser Art beschäftigt sich mit der Destillation des Weines,[1]) sie wird naturgemäß vornehmlich in den südlichen, weinbauenden Ländern betrieben, wie Spanien, Portugal und dem französischen Departement Charente. Ihr Erzeugniß, der Cognac (Armagnac, Franzbranntwein), steht bei Kennern in hohem Ansehen. Neuerdings hat man auch bei uns, besonders am Rhein, auch in Ungarn, die Fabrikation eines einheimischen Cognacs in die Hand genommen, und ermuthigen die bis jetzt gewonnenen Resultate zur Fortsetzung der dahinzielenden Versuche.

Neben Traubenwein wird sehr häufig Obstwein aus Aepfeln oder Birnen (Cidre bezüglich poiré) auf Branntwein verarbeitet. Durch Destillation des Weingelägers (Druse, Weinhefe) bereitet man den Drusen- oder Hefenbranntwein; die Weintrester liefern den Tresterbranntwein. Selbst verdorbenes Bier giebt zuweilen das Material für spirituöse Destillate ab.

2. Die Beschaffenheit verschiedener Arten von Branntwein.[2])

Wie schon bemerkt, entstehen bei der Gährung neben dem eigentlichen Weingeist noch zahlreiche Nebenprodukte, die ihrer Natur nach im innigen Zusammenhang mit der Art der verwendeten Rohmaterialien stehen oder als das Resultat einer krankhaften Beschaffenheit der Hefe bezw. von Nebengährungen erscheinen. Viele der Nebenprodukte, welche nicht flüchtig sind, bleiben bei der Rektifikation des Rohspiritus in der Schlempe zurück — für den vorliegenden Zweck bedürfen diese keiner weiteren Besprechung, — die flüchtigen gehen in das Destillat über und machen sich dort durch die für sie charakteristischen Eigenschaften bemerkbar.

Die Untersuchung derselben, die Trennung der einzelnen Körper aus dem Gemisch ist außerordentlich schwierig, eine quantitative Trennung sogar nach dem heutigen Standpunkt der chemisch-analytischen Praxis noch unmöglich. Der einzige Weg zur Isolirung der einzelnen chemischen Verbindungen ist die sogenannte fraktionirte Destillation, welche jedoch ihre Aufgabe bei Substanzen, wie die vorliegenden, nur in unvollkommener Weise zu erfüllen im Stande ist. Aus diesem Grunde sind alle Zahlen, welche die Menge der einzelnen, ein Gemisch bildenden Substanzen angeben, wie im Allgemeinen, so auch besonders im Nachstehenden, nur als annähernde aufzufassen. Da zur fraktionirten Destillation, wenn die Ergebnisse auch nur einigermaßen Werth haben sollen, sehr große Mengen des Untersuchungsmaterials nothwendig sind, so wird in den Fällen, wo nur eine relativ geringe Menge der zum Theil sehr kostbaren Untersuchungsgegenstände, z. B. Cognac, zu Gebote steht, das Ergebniß ein noch weniger genaues sein. Daher erklären sich die vielfachen Verschiedenheiten, welche von den einzelnen Chemikern bei der Untersuchung gleichartiger Produkte beobachtet worden sind.

Im Allgemeinen läßt sich Folgendes über die Beschaffenheit der vornehmlichsten spirituösen Flüssigkeiten bemerken:

Der Rohspiritus enthält neben etwa 80—86 Prozent Aethylalkohol an fremdartigen Beimengungen: Aldehyd, Paraldehyd, Acetal, Propyl-, Isobutyl- und Amylalkohol, selten Allylalkohol, ferner einfache und zusammengesetzte Aether, flüchtige Fettsäuren, Amine, Furfurol, Collidin, Schwefelwasserstoff, Fette und Extraktivstoffe (diese oft bei der Lagerung in Fässern aufgenommen). Alle diese Körper sind stets nur in sehr geringer Menge (selten über 3 Prozent) vorhanden, und werden die im Nachlauf befindlichen unter dem Gesammtnamen Fuselöl zusammengefaßt. Allerdings verstehen auch viele Chemiker unter Fuselöl nur den eigentlichen Amylalkohol. Was die verschiedenen Sorten jener Körper betrifft, so ist zu bemerken, daß sich insbesondere der Rohspiritus aus Kartoffeln reich an Amylalkohol erweist. Rabuteau[1]) fand bei der Analyse von 1 Liter Kartoffelfuselöl:

Isopropylalkohol	150	ccm
primären Propylalkohol . .	30	=
Butylalkohol (gewöhnlichen) .	50	=
Butylalkohol (normalen) . .	65	=
sekundären Amylalkohol (Methylpropylcarbinol) . . .	60	=
gewöhnlichen Amylalkohol (Isobutylcarbinol)	275	=
Produkte über 132° siedend und Amylalkohol enthaltend . .	170	=
Wasser	125	=
	925	ccm

Wenn F. L. Ekman[2]) auch die Richtigkeit vieler von Rabuteau gemachten Angaben bestreitet und die Behauptung aufstellt, daß sich im Kartoffel- oder Getreidebranntwein zwischen den Siedepunkten des Aethyl- und Amylalkohols keine andern Alkohole als Propyl- und Isobutylalkohol vorfinden, so bleibt doch die Thatsache eines Gehalts an Amylalkohol unbestritten. Der Rohspiritus aus Kartoffeln ist relativ leicht zu rektifiziren. Der Maisspiritus ist dem Kartoffelspiritus sehr ähnlich. Rohspiritus aus Melasse enthält viel zusammengesetzte Aether, Crotonaldehyd, Caprylsäure und Caprinsäure, sowie ammoniakartige komplizirte Verbindungen, welche dem Spiritus besonders fest anhaften und daher dessen Rektifikation sehr erschweren. Malz- und Roggenspiritus zeichnen sich ebenfalls durch einen größeren Gehalt an höheren Alkoholen aus. Nach Ekman (l. c.) enthält der Getreidefusel die größte Quantität Butylalkohol.

Die im Handel vorkommenden Spiritussorten haben bezüglich ihrer Qualität feststehende Namen. Das bei der Rektifikation des auf 50 Prozent mit Wasser verdünnten und durch Kohle filtrirten Rohspiritus erhaltene feinste Produkt, meist die mittlere Fraktion, wird Weinsprit genannt. Es muß absolut farblos, klar (auch beim Vermischen mit Wasser auf 30 Prozent), geruchlos oder von zart vanilleartigem Geruche sein und eine Stärke von 95—97 Volumprozenten besitzen, soll keinen Rückstand hinterlassen, muß

[1]) Vgl. Bersch, „Allgemeine Weinzeitung" 1887 S. 164.

[2]) Vgl. Dr. Max Märker, Handbuch der Spiritusfabrikation. 4. Aufl. Berlin, Parey 1886. S. 712 ff. Artikel „Spiritus" in Dammer, Illustrirtes Lexikon der Verfälschungen. Leipzig, Weber 1887. S. 855 ff. Krämer & Pinner, Berichte der deutschen chemischen Gesellschaft, III. S. 76.
Morin: Comptes rend.; 1887 Bd. 105 S. 1019 u. A.

[1]) Compt. rend. 1878, 87, 500.

[2]) F. L. Ekman, Om Bränvins finkelolja och dess quantitativa Bestämning. Stockholm 1887.

neutral sein und darf keine der Reaktionen auf Fuselöle, Aether u. s. w. geben, welche der Rohspiritus zeigt. Durch Lagerung in Fässern nimmt der Weinsprit leicht eine geringe Färbung an, die ihn minderwerthig macht. Hierauf folgt bezüglich der Güte der Feinsprit mit 95—97 Volumprozenten Alkohol, dann der Primasprit mit 94—96 Volumprozenten Alkohol und der Sekundasprit mit 92—95 Volumprozenten Alkohol, dann der sog. Alkohol und der Lutter. Diese Produkte sind mehr oder weniger mit den verschiedenen im Rohspiritus enthaltenen Nebenprodukten der Gährung oder den bei der Lagerung oder Bearbeitung entstandenen oder aufgenommenen Körpern verunreinigt; der Preis richtet sich nach allen eben erwähnten Umständen.

Durch Mischen von Spiritus mit Wasser, Zucker, ätherischen Oelen, Pflanzenauszügen werden die Branntweine feinster wie geringerer Qualität hergestellt. Vielfach destillirt man die spirituösen Pflanzenauszüge erst und süßt sie dann, nicht selten werden auch die Destillate direkt in den Handel gebracht.

Der Gehalt der Branntweine an Alkohol ist, wie die am Schluß dieses Berichtes angeführten Arbeiten des Gesundheitsamtes ergeben haben, ein wechselnder. Im Allgemeinen kann man annehmen, daß die sog. einfachen Branntweine 20—38 Volumprozente Alkohol enthalten. Kornbranntwein kennzeichnet sich durch seinen Gehalt an Kornfuselöl, welches neben Propyl-, Butyl- und Amylalkohol und den anderen hierher gehörigen Alkoholen aus Oenanthäther, freier Oenanthsäure, Caprylsäure, Caprinsäure, Margarinsäure und dem dickflüssigen Kornöle besteht.[1]) Die gebräuchlichen Kornschnäpse werden übrigens vielfach auch durch Mischen stark fuseliger Kornbranntweine mit Feinsprit erhalten. Oft werden die Getreidebranntweine über Kümmel-, Fenchel- oder Anisfrüchten rektifizirt bezw. mit den ätherischen Oelen, welche diese und andere Pflanzen enthalten, vermischt.

Unter dem Namen der Doppelbranntweine versteht man die etwas sorgfältiger bereiteten Branntweine. Dieselben sind meist alkoholreicher (36 Volumprozente) und erhalten einen größeren Zuckerzusatz (13 Prozente).

Das Kirschwasser ist ebenso wie Vogelbeerbranntwein durch einen Gehalt an Bittermandelöl, vielleicht auch an Blausäure charakterisirt.

Cognac ist in reinem Zustande farblos, erhält aber durch die Lagerung in den Fässern die ihm eigenthümliche gelbliche Färbung. Nach Ordonneau[2]) sind in einem Hektoliter Cognac enthalten:

Aldehyd	3,0	g
Essigäther	35,0	=
Aceton	35,0	=
normaler Propylalkohol	40,0	=
normaler Butylalkohol	218,0	=
Amylalkohol	83,8	=
Hexylalkohol	0,6	=
Heptylalkohol	1,5	=
Proprionsäureester, Buttersäureester, Kaprilsäureester u. s. w.	3,0	=
Oenanthester	4,0	=
Aminbasen	4,0	=

Nach diesen Untersuchungen, welche im Laboratorium von Pasteur angestellt wurden, scheint der Cognac durch einen bedeutenden Gehalt an normalem Butylalkohol (218 g in 100 l) charakterisirt zu werden, welcher sein Aroma und den feinen Geschmack bedingt. Dieser fehlt nach den Angaben desselben Autors in dem Nachlauf der sogenannten Industriealkohole (aus Mais, Rüben, Kartoffeln), welche aus optisch aktivem und optisch inaktivem Amylalkohol, einer Pyridinbase und einer bedeutenden Menge Isobutylalkohol zusammengesetzt seien. Der unangenehme Geschmack der Industriealkohole soll nach Ordonneaus Meinung von der Gegenwart des Isobutylalkohols herstammen, welcher durch die Rektifikation nicht entfernt werden könne.

Das weinige Bouquet des Cognacs scheint auch noch durch die Anwesenheit eines bei 178 Grad Celsius siedenden Terpens bedingt zu sein. Dieser Körper sammelt sich im Nachlauf, der bei der fraktionirten Destillation des Cognacs auftritt. 1 Hektoliter Cognac enthält davon etwa 1/20 Gramm. Claudon und Morin[1]) haben das Cognacfuselöl untersucht und für dasselbe folgende Zusammensetzung in 100 Theilen gefunden:

Wasser	18,5
Aethylalkohol	10,5
Propylalkohol	8,3
Isobutylalkohol	3,2
Normalbutylalkohol	34,5
Amylalkohol	24,1
Aetherische Substanzen, höhere Alkohole u. s. w.	0,9
	100,0

Das in dem Treber- oder Drusenbranntwein enthaltene Fuselöl besteht aus Propyl-, Amyl-, Hexyl-, Heptyl- und Oktylalkohol, sowie aus den Amylestern der Kapron- und der Kaprylsäure.

Das Destillationsprodukt des Aepfel- und Birnenweines hat eine sehr komplexe Zusammensetzung. Neben Aethylalkohol findet man darin eine gewisse Menge Propylalkohol, sowie geringe Quantitäten von Butyl- und Amylalkohol. Außerdem enthält es nach Basset[2]) Aepfelsäure (?), Blausäure und Cyanammonium.

Der Rum enthält stets Ameisensäure, ebenso Buttersäureester und freie Essigsäure. Die feinen Qualitäten enthalten nie freie Buttersäure. Zur Aromatisirung wird er über Akazien-, Pfirsich- oder Ananasfrüchten abgezogen, die ihm dann ihre ätherischen Bestandtheile abgeben. Wie alle übrigen Spirituosen enthält auch der Rum sicherlich die höheren Homologen des Aethylalkohols, doch sind wir bei diesem ebenso wie beim Arrac über die relativen Mengen, in welchen die einzelnen Glieder vorkommen, noch viel weniger unterrichtet, als dies bezüglich des Kartoffel- oder Kornbranntweins oder des Cognacs der Fall ist. Ihrer Bereitungsweise nach sind sie mit den aus Rübenmelasse hergestellten Spirituosen zu vergleichen, enthalten daher wahrscheinlich wie diese Propyl-, Butyl-, Amylalkohol neben freier Pelargon, Kapryl, Kaprynsäure und deren Ester.[3]) Da die ausländischen Arracbrenner die Art ihrer Zusätze zur Reismaische ganz nach Willen und Wunsch ihrer Abnehmer einrichten, so ist es überhaupt nicht möglich, für die Qualität des Arracs allgemein gültige Normen aufzustellen, was nothwendiger Weise an dieser Stelle erwähnt werden muß.

Außerordentlich zahlreich sind diejenigen spirituösen Getränke, welche neben Wasser und Alkohol wohlschmeckende oder sonst dem Körper zuträgliche Pflanzenstoffe enthalten. Es dürfte kaum eine Pflanze geben, die früher im Rufe stand, heilkräftig zu sein, oder heute noch diesen Ruf bewahrt hat, welche nicht schon einmal für sich allein oder im buntesten Gemisch mit andern zur Herstellung von Gesundheitsschnäpsen, Magenschnäpsen, Kräuterbittern u. dergl. gedient hat. Daß man die Beschaffenheit solcher Getränke,

[1]) Mulder, Kolbe, Glassford und Rowney nach Wurtz, Dictionnaire de chimie, t. I S. 133.
[2]) Zeitschrift für Spiritusind. 1886 S. 18.

[1]) Compt. rend. 1887, Bd. 104 S. 1187.
[2]) Basset, Guide du fabricant d'alcools, t. III S. 319.
[3]) Dujardin-Beaumetz et Audigé, La puissance toxique des alcools. Paris 1879. S. 271.

die bald durch Extraktion der Pflanzentheile und nachfolgende Destillation, oder auch ohne eine solche, oder durch direkte Beigabe des wirksamen Prinzips dargestellt werden, nicht in wenigen Worten abthun kann, ergiebt sich bei der Reichhaltigkeit der Stoffe ohne Weiteres. Der Verkehr mit diesen wird sich durch das Nahrungsmittelgesetz und die nach ihm erlassenen sanitätspolizeilichen Gesetze regeln müssen und möglicherweise, soweit eine Heilwirkung in Frage kommt, auch nach dieser Richtung hin durch die bestehenden Vorschriften in Schranken gehalten werden. Ebenso ist hier nicht der Ort, darüber Betrachtungen anzustellen, wie der Gehalt eines spirituösen Getränkes an freien Mineralsäuren, schädlichen Farben, Alaun u. dergl. mehr zu beurtheilen ist.

3. Die Reinigung der Trinkbranntweine.

Aus den im Vorstehenden gemachten Angaben läßt sich ersehen, daß die verschiedenen Branntweinarten eine sehr große Anzahl von Körpern verschiedenster chemischer Natur enthalten, deren Beschaffenheit und gegenseitiges Mengenverhältniß auf das innigste mit der Natur des Branntweins zusammenhängt. Die Entfernung dieser Substanzen würde der betreffenden Branntweinsorte den ihr eigenthümlichen Charakter benehmen und dieselben in ein Gemisch von Alkohol und Wasser verwandeln. Bei der geringen Menge, in welcher viele dieser Bestandtheile in den einzelnen Branntweinen vorkommen, bei dem Mangel an zuverlässigen Methoden, um die einzelnen, den verschiedenen Gruppen angehörenden Glieder von einander zu trennen, in Verbindung mit dem meist hohen Preise des zu solchen Versuchen nothwendigen, noch dazu nur in großen Mengen in Arbeit zu nehmenden Ausgangsmaterials darf es nicht Wunder nehmen, daß wir auf diesem Gebiete erst relativ wenig wissen. Soviel kann aber als feststehend angenommen werden, daß die Bestandtheile, welche z. B. dem Cognac, dem Kornbranntwein, dem Rum u. s. w. vornehmlich die an ihnen geschätzten Eigenschaften verleihen, derselben Körperklasse, d. h. den Fuselölen, angehören, welche dem Rohspiritus aus Kartoffeln, Mais u. dgl. entzogen werden muß, um die Waare marktfähig zu machen.

Bei den hohen Anforderungen, welche der Handel an die verschiedenen Spritsorten stellt, sind es vornehmlich diese gewesen, auf welche sich die Bemühungen konzentrirt haben, um ein möglichst reines, d. h. vor Allem fuselfreies oder doch nur geringe Mengen Fuselöl enthaltendes Produkt zu erzielen. Die Gesichtspunkte, welche hierbei in Betracht kommen, mögen nachstehend unter Mitverwerthung eines Gutachtens der Herren Lunge, V. Meyer und E. Schulze[1]) kurz zusammengefaßt werden.

Die genannten Fachmänner besprechen folgende, bis zu dem Jahre 1884 den Spritfabriken zur Entfuselung vorgeschlagene Methoden:

1. Die fraktionirte Destillation, welche unter der Anwendung der heutzutage so vollkommenen Rektifikationsapparate bei gutem Betrieb einen von Vor- und Nachlauf bis auf geringe Spuren befreiten 96prozentigen Spiritus liefert.

2. Ein von Matthys Hauser in Außersiehl bei Zürich angewendetes Verfahren, um auf rein mechanischem Wege einen „chemisch reinen Alkohol" zu erzielen. Der nach diesem Verfahren erhaltene Sprit war, wie die Untersuchung ergab, zwar frei von Amylalkohol, sein Preis erschien aber als ein zu hoher.

3. Ein von R. Pictet in Genf vorgeschlagenes Verfahren, welches ebenfalls auf fraktionirter Destillation unter Anwendung des luftverdünnten Raumes beruht. Dieses hat sich in die Praxis nicht eingeführt.

4. Das besonders in Deutschland zur Herstellung des feinen Sprits übliche Verfahren der Destillation über Holzkohle, welches, mit der Rektifikation verbunden, heutzutage wohl die größte Verbreitung hat.

5. Die Vorschläge zur Entfuselung mit Hülfe von Oxydationsmitteln (übermangansaurem Kalium, chromsaurem Kalium u. dgl.). Diese haben keinen wesentlichen Erfolg aufzuweisen.

6. Das patentirte Verfahren von Naudin und Schneider, welches aus einer reduzirenden Behandlung mit verkupfertem Zink besteht, dessen galvanische Wirkung hier benutzt wird. Auch dieses hat nach den Verfassern nicht den gewünschten Erfolg.

Am Ende ihres Berichtes gelangen dieselben zu nachstehenden Schlußfolgerungen:

„Um die Fuselöle, welche wesentlich höhere Homologe des Aethylalkohols sind, zu entfernen, ist für unsere (d. h. die schweizerischen) Verhältnisse die Behandlung mit Holzkohle in Verbindung mit gründlichster Rektifikation am geeignetsten. Das Produkt, wie es als „hochfeiner Sprit" z. B. von den meisten größeren deutschen Etablissements geliefert wird, stellt die reinste Form dar, in welcher Aethylalkohol auf technischem Wege geliefert werden kann, und würde, in verdünnter Form genossen, die toxischen Wirkungen der Fuselöle (höheren Alkohol-Homologen) nicht zeigen. Die Verfahren von Pictet und Naudin-Schneider werden, selbst wenn ihr ökonomischer Erfolg außer Zweifel stände, in hygienischer Beziehung an dem oben erwähnten Feinsprit kaum etwas verbessern können."

In dem genannten Bericht ist ein von Pletzinski[1]) in Wien empfohlenes Verfahren nicht aufgeführt, nach welchem Kartoffelspiritus dadurch vollkommen fuselfrei erhalten werden soll, daß man zu dem fuselhaltigen Lutter Natronseife (per Eimer 4 Pfund Seife) zusetzt und destillirt. Da das Verfahren sich, soweit diesseits bekannt, in der Praxis nicht eingeführt hat, so dürfte der Schluß, daß es seinen Zweck nicht erreicht, wohl kein verfehlter sein. Die Angabe von Ure,[2]) daß das Fuselöl sich im Rohspiritus nach einigen Monaten von selbst zersetze, ist durch die Beobachtungen von Bartlett als eine irrige erwiesen worden. Ebenso hat der Vorschlag von Haeck,[3]) Wein und Branntwein durch Erhitzen zu reinigen, keinen Erfolg gehabt.

Ganz besonders ist die neuere Zeit reich an Vorschlägen, welche auf die Reinigung des Spiritus abzielen, und verdanken wir insbesondere einem bewährten Fachorgan, der Zeitschrift für Spiritusindustrie,[4]) eine „Uebersicht über die im Deutschen Reiche ertheilten Patente, betreffend die Reinigung des Spiritus", welche das beste Zeugniß für die auf diesem Gebiete gemachten, wenn auch keineswegs durchweg erfolgreichen Anstrengungen ablegt. Dieselbe soll hier nur auszugsweise wiedergegeben werden, jedoch ist eine Kenntnißnahme von ihrem Wortlaut schon um deshalb zu empfehlen, weil der Verfasser eine fachmännische Kritik an den einzelnen Verfahren geübt hat. Das Gesundheitsamt kann diese letztere indessen aus dem Grunde nicht zu seiner eigenen machen, weil ihm selbst-

[1]) Zur Alkoholfrage: Ueber die analytische Bestimmung und technische Beseitigung des Fuselöls im Sprit; Gutachten der Herren Dr. G. Lunge, Dr. Viktor Meyer und Dr. E. Schulze, Professoren am eidgen. Polytechnikum zu Zürich. Abgestattet im Auftrage des Departements des Innern der schweizerischen Eidgenossenschaft. Bern 1884, Stämpflische Buchdruckerei.

[1]) Baer, Der Alkoholismus, 1878 S. 566, nach Annalen der Landwirthschaft, 1858 S. 501.

[2]) Baer, ebenda, nach The sanitary Record 1875. 20. Nov.

[3]) Baer, ebenda S. 566, nach La Tempér. 1877 S. 264.

[4]) Baer, Zeitschrift für Spiritusindustrie vom 11. Juli 1888 S. 210 und 218.

ständige praktische Erfahrungen auf diesem Gebiete nur in beschränktem Maße zu Gebote stehen; es mag hervorgehoben werden, daß nach Ansicht des Verfassers jenes Artikels von den beschriebenen Verfahren nur diejenigen von Bang und Ruffin und etwa die von Traube und Bodländer eine Zukunft haben werden.

I. Reinigung durch chemische Mittel.

Joachim Emil Berlin in Altona bezweckte durch D. R. P. Nr. 7809, welches wieder gelöscht ist, die Reinigung des Rohspiritus durch salpetersaures Silber. Das D. R. P. Nr. 13944 (gelöscht) von Laurent Naudin und Joseph Schneider in Paris versuchte, die Verunreinigungen durch mascirenden Wasserstoff zu entfernen. Leopold Salzer in Wien, D. R. P. Nr. 17201 (gelöscht), will Runkelrüben oder Melassespiritus mit Hülfe von Aetzkali reinigen. Farnham Maxwell Hyte in London wollte nach D. R. P. Nr. 20797 (gelöscht) die Rohalkohole, insbesondere die Rübenalkohole, durch Wasserstoff- oder Metallsuperoxyde oxydiren. Grote und Pinetta in Guatemala setzen nach D. R. P. Nr. 41678 dem Rohspiritus oder der Maische das Glühprodukt einer Mischung von Salpeter und Magnesia zu, um den Vorlauf zu vermindern und den Nachlauf länger zurückzuhalten.

II. Die chemische Reinigung in Verbindung mit besonderen Apparaten.

August Deininger in Berlin, D. R. P. Nr. 12340 (gelöscht) und Zusatzpatent Nr. 15899, beabsichtigte, Feinspiritus direkt aus der Maische vermittelst Chlorcalcium und Kohle in einem gleichfalls patentirten Apparat darzustellen. Eine Neuerung an demselben wollte Alfred Cords in Berlin durch D. R. P. Nr. 13786 geschützt wissen, während Seelig u. Co. in Berlin durch ein anderes Zusatzpatent zu dem von Deininger, D. R. P. Nr. 19752, den Apparat des Hauptpatentes und die dort genannten Mittel zur Entfuselung modifiziren wollten (gelöscht). Auch das bereits wieder gelöschte unter D. R. P. Nr. 19517 eingetragene Patent von Conrad Trobach und Alfred Cords in Berlin schließt sich im Wesentlichen dem vorgenannten Deiningerschen an. Beide Erfinder haben noch zwei weitere, aber auch schon wieder gelöschte Zusatzpatente, D. R. P. Nr. 20567 und 21967, erhalten, von denen das erstere an Schlackenwolle oder Asbest gebundenes Kali oder Natron zur Reinigung empfiehlt, während das letztere als Zusatzpatent zu dem vorher erwähnten Nr. 20563 erschien. Ernst Holtz in Berlin wäscht nach D. R. P. Nr. 39146 die Dämpfe des Rohspiritus zur Reinigung vermittelst Durchleiten durch Fehlingsche Lösung, während Simon Rößler in Troppau in einem wieder gelöschten D. R. P. Nr. 13607 die Alkoholdämpfe durch flüssige bezw. geschmolzene Fette oder Kohlenwasserstoffe streichen ließ, welche das Fuselöl zurückhalten sollten.

III. Reinigung durch Elektrizität.

Nach dem D. R. P. Nr. 13686 wird der Sauerstoff der Luft durch elektrische Ladung ozonisirt und diese ozonisirte Luft zur Oxydation derjenigen Körper im Rohspiritus benutzt, welche, wie Aldehyd, leichter als Alkohol angegriffen werden. Auch soll Elektrizität in direkter Weise angewendet werden, indem man durch die in den Rohspiritus eingesenkten Elektroden den Strom hindurchleitet, welcher das Wasser zersetzt und durch den hierbei auftretenden ozonisirten Sauerstoff reinigend wirken soll.[1])

[1]) Der erste Versuch der Anwendung des Ozons zur Reinigung des Spiritus ist schon in Boston im Jahre 1869 nach der Methode von Widmann gemacht worden. Vgl. Baer, Alkoholismus 1878 S. 566.

Um die Bildung von Aldehyd bei der Filtration von Spiritus über Holzkohle durch den in den Poren vorhandenen Sauerstoff zu vermeiden, soll nach dem Patent D. R. P. Nr. 35003 von R. Eisenmann und J. Bendix die Kohle und der Spiritus luftfrei gemacht werden und das Filtriren unter Luftabschluß geschehen.

Durch das wieder gelöschte Patent D. R. P. Nr. 17494 beanspruchten Laurent Naudin und Joseph Schneider in Paris den Schutz für einen Apparat zur Ausführung des D. R. P. Nr. 13944.

Durch das bereits wieder gelöschte Patent Nr. 17924 wollte R. Eisenmann in Berlin den Rohspiritus anstatt durch Kohlenfiltration vermittelst Filtration durch poröse elektropositive Metalle, z. B. Eisen, reinigen.

IV. Reinigung durch Apparate.

A. F. Bang und M. Ch. A. Ruffin[1]) haben im Deutschen Reich ein Hauptpatent (D. R. P. Nr. 37355) und ein Zusatzpatent (Nr. 30902) auf ein Verfahren und Apparat zur Entfuselung des Rohspiritus mittels Kohlenwasserstoffen erhalten. Das Fuselöl wird dem verdünnten Rohspiritus mittels Petroleum (im Hauptpatent mittels Petroläther) entzogen, und das Petroleum von dem aufgenommenen Fuselöl durch eine geringe Menge 96prozentigen Spiritus (im Hauptpatent durch Schwefelsäure) befreit.

Ein anderes Verfahren zur Trennung von Gemischen von Aethylalkohol oder Methylalkohol und Wasser von Fuselöl und Wasser ist J. Traube und G. Bodländer in Deutschland patentirt worden (D. R. P. Nr. 41207). Demselben liegt die Erfahrung zu Grunde, daß, wenn man Gemische von Aethyl- oder Methylalkohol und Wasser, in denen ätherische Oele oder Fuselöle enthalten sind, mit Kaliumkarbonat, Ammoniumsulfat oder gewissen anderen Salzen nahezu sättigt, oder wenn man in konzentrirte wässerige Lösungen jener Stoffe den, die genannten fremden Beimengungen enthaltenden wässerigen Alkohol einträgt, bei gewissen Konzentrationen und Temperaturen eine Trennung der gesammten Flüssigkeit in zwei Schichten stattfindet, von denen die obere nahezu die gesammten in den alkoholischen Flüssigkeiten vorhanden gewesenen Beimengungen an ätherischen Oelen und Fuselöl enthält.

Diesem aus der Zeitschrift für Spiritusindustrie gemachten Auszug dürften noch die Deutschen Reichs-Patente Nr. 30843 und Nr. 35510 hinzuzufügen sein, nach welchen Deininger die Reinigung des Rohspiritus durch Verbindungen des Bleioxyds und Bleisuperoxyds mit Basen in Gegenwart von Glycerin auszuführen beabsichtigt. Andere den gleichen Zweck verfolgende Patente beziehen sich auf konstruktive Aenderungen bei den Rektifikationsapparaten. E. Schmidt (D. R. P. Nr. 36107) rektifizirt mit aus Roststäben gebildeten Kolonnenböden. F. Roth (D. R. P. Nr. 34117) bringt die Alkoholdämpfe in unmittelbare Berührung mit der Kühlflüssigkeit, um eine vollständige Abscheidung des Fuselöls zu erzielen. J. Frank (D. R. P. Nr. 35807) zerlegt Rohspiritus ununterbrochen in einem einzigen Apparat in drei Sorten.

Wie die Zeitschrift für Spiritusindustrie neuerdings[2]) berichtet, ist dem Marie Léon Godefroy in Paris ein von ihm erfundenes Verfahren vom 25. März 1888 ab patentirt worden, nach welchem der Spiritus mit Hülfe eines Gemisches von Zinkstaub, welcher mit einem Kupfer-

[1]) Das Verfahren, welches dem Vernehmen nach bereits im Großen in Frankreich und Belgien ausgeführt wird, hat von Seiten berufener Fachmänner, u. A. von L. Grandeau, eine gute Beurtheilung gefunden. (L. Grandeau, L'alcool, la santé publique et le budget. Paris, Librairie du Temps, 1888.)

[2]) Nr. 2, 9. Januar 1889.

überzug versehen ist und von Chlorkalk gereinigt werden soll.

Trotz der nicht unbeträchtlichen Anzahl der hier aufgeführten Vorschläge zur Reinigung des Rohsprits dürfte die Liste derselben noch keineswegs erschöpft sein. Dank der fortschreitenden Wissenschaft und Praxis wird sie noch fortwährend vermehrt, und wenn bis jetzt auch die nur im Großen vortheilhaft auszuführende Reinigung vermittelst Filtration durch Holzkohle und nachfolgende Rektifikation das beste Mittel zur Reinigung des Rohsprits abgiebt, so liegt es keineswegs außerhalb des Bereiches der Möglichkeit, daß es gelingt, auch für die kleineren und kleinsten Betriebe ein geeignetes Verfahren zu finden. Ob dasselbe Verfahren für alle Arten des Betriebes geeignet ist, oder ob verschiedene für die verschiedenen Zweige des Brennereigewerbes nothwendig sind, kann erst nach jahrelangen Versuchen festgestellt werden.

Nach dem Vorhergehenden wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß es sich nicht empfiehlt, die Art der Reinigung auf dem Verordnungswege festzulegen, da eine solche ein kaum zu überwindendes Hemmniß für die fortschreitende Entwickelung auf diesem Gebiet sein würde.

4. Die Methoden zum Nachweis und zur Bestimmung einiger wichtiger im Branntwein vorkommender Verunreinigungen.

Aldehyd (Acetaldehyd).

Die schon lange bekannte Thatsache, daß der Aldehyd durch Alkalien verharzt wird, ist mehrfach in der Praxis zu dessen Entfernungen vorgeschlagen. Sie ist in einigen Vorschriften, u. A. auch in derjenigen enthalten, welche von der spanischen Regierung zur Prüfung der einzuführenden Sprite erlassen wurden.

Außerdem sind von fachmännischer Seite zahlreiche andere Verfahren zum Nachweis der fraglichen chemischen Verbindung veröffentlicht worden.

H. Schiff[1]) bedient sich hierzu einer mit schwefliger Säure entfärbten Fuchsinlösung, welche beim Schütteln mit Aldehyd roth wird. Nach dem Verfasser ist die Empfindlichkeit 1 : 30.

Von Pentzoldt und E. Fischer[2]) setzen zu der zu prüfenden Flüssigkeit Kalilauge, Paradiazosulfonsäure und Natriumamalgam. Die Anwesenheit von Aldehyd giebt sich durch eine roth-violette Färbung kund.

Tollens[3]) empfiehlt zum Nachweis des Aldehyds eine mit Natronlauge versetzte ammoniakalische Silberlösung. Bei Anwendung der genannten Verbindung im Verhältniß von 1 : 10 bis 1 : 1000 bildet sich ein schön glänzender Silberspiegel, während sich selbst bei einer Verdünnung von 1 : 500 000 noch eine gelbgraue Ausscheidung bemerkbar macht.

W. Windisch[4]) hat gefunden, daß Aldehyd mit salzsaurem Metaphenylendiamin eine gelbe bis braune Färbung erzeugt. Die Empfindlichkeitsgrenze beträgt 1 : 200 000.

Von demselben Autor[5]) rührt noch eine andere Reaktion auf die hier in Frage stehende Verbindung her. Setzt man zu der zu prüfenden Flüssigkeit einige Tropfen Neßlerschen Reagenses, so giebt sich die Anwesenheit des Aldehyds durch einen gelben bis rothen Niederschlag kund. Empfindlichkeitsgrenze 1 : 400 000.

Dasselbe Prinzip wie Schiff (s. vorher) hat ferner noch Gayon[1]) bei der Herstellung seiner Reagensflüssigkeit auf Aldehyd in Anwendung gebracht und die Empfindlichkeit der chemischen Reaktion noch wesentlich gesteigert.

L. Godefroy[2]) setzt zur Prüfung auf Aldehyd (und Fuselöl) konzentrirte Schwefelsäure und einen Tropfen Benzol hinzu. Die genannten beiden Verbindungen sollen sich durch eine dunkle Färbung kundgeben. Diese Reaktion ist von Rocques[3]) als unbrauchbar nachgewiesen worden.

Furfurol.

Diese gleichfalls zur Gruppe der Aldehyde gehörige Verbindung findet sich nicht selten, wenn auch nur in sehr kleinen Mengen, in spirituösen Flüssigkeiten. Ihr Nachweis gelingt ohne Schwierigkeit mit Hülfe der Reaktion von Jorissen[4]) (Anilin bezüglich Xylidin und Salzsäure, beziehungsweise Essigsäure), bei welcher das Furfurol eine schön rothe Färbung hervorruft. Diese Reaktion ist von ihrem Verfasser ursprünglich zum Nachweis des Fuselöls in Vorschlag gebracht worden. Ihre Unbrauchbarkeit für den letztgenannten Zweck haben K. Förster,[5]) Neßler und Barth[6]) dargethan. Erwähnenswerth ist, daß erst dieses Reagens die Ursache der Entdeckung des Furfurols in Spiritus wurde.

Wenn, wie ersichtlich, der qualitative Nachweis der beiden genannten chemischen Körper unschwer gelingt, gestalten sich die Verhältnisse bezüglich der quantitativen Bestimmung derselben ungünstiger. — Die chemische Wissenschaft kennt bislang keine Methode, nach welcher eine solche Bestimmung bei dem Spiritus in einwandfreier Weise ausgeführt werden kann.

Fuselöl.

Zunächst muß hervorgehoben werden, daß die zur Bestimmung des Fuselöls in Vorschlag gebrachten Methoden bis etwa zum Jahre 1884 mit so großen Fehlern behaftet waren, daß sie auf Genauigkeit keinen Anspruch erheben durften. Hieraus folgt, daß die vor dem genannten Zeitpunkt in der Litteratur aufgeführten, den Gehalt von Spirituosen an Fuselölen betreffenden Angaben von der Wirklichkeit mehr oder weniger abweichen, somit auch die auf eine bestimmte Beschaffenheit des Branntweins aufgebauten Schlüsse nicht als absolut zutreffend angesehen werden können.

Dieses bezieht sich sowohl auf das Verfahren von Otto, welches im Ausschütteln des Branntweins mit Aether und Oxydiren des Aetherrückstandes mit Chromsäure, um Baldriansäure zu erhalten, besteht, als von dem Verfahren von Marquardt,[7]) welches gleichzeitig die Ueberführung des Amylalkohols in Baldriansäure, nach vorherigem Ausschütteln mit Chloroform, bezweckt. Das Verfahren von Otto ist durch die Versuche von Krauch[8]) als unzuverlässig erkannt worden. Dasjenige von Marquardt wurde noch im Jahre 1884 in dem oben erwähnten Gutachten der Professoren Dr. G. Lunge, V. Meyer und E. Schulze relativ günstig beurtheilt, hat sich aber, nach dem Urtheil anderer Fachmänner, unter Anderen von

[1]) Zeitschrift für Chemie, herausgegeben von Beilstein, Fittig und Hübner 1867, III S. 175.
[2]) Berichte der Deutschen chemischen Gesellschaft 1883, Bd. XVI S. 657.
[3]) Berichte der Deutschen chemischen Gesellschaft, Bd. XIX S. 1685.
[4]) Zeitschrift für Spiritusindustrie 1886, Bd. IX S. 519.
[5]) Zeitschrift für Spiritusindustrie 1887, Bd. X S. 88.

[1]) Moniteur vinicole 1887, Nr. 102 S. 406.
[2]) Comptes rend., C VI S. 1018.
[3]) Comptes rend., C VI S. 1296.
[4]) Berichte d. deutschen chem. Gesellschaft 1882 S. 370 u. S. 1661; cfr. auch ebenda, Bd. 20. S. 541.
[5]) Berichte d. deutschen chem. Gesellschaft 1882 S. 230.
[6]) Zeitschrift für anal. Chemie 1883 S. 39.
[7]) Berichte der Deutschen chem. Gesellschaft 1882 S. 370 u. S. 1661.
[8]) Repert. anal. Chemie 1881 S. 375.

Stutzer[1]), als umständlich, zeitraubend und ungenau erwiesen, eine Ansicht, der sich das Gesundheitsamt auf Grund sorgfältiger, mit aller Vorsicht ausgeführter Versuche, auf deren Wiedergabe hier verzichtet werden möge, anschließen kann.

Ebensowenig kann das, auf eine Geruchsprobe herauskommende, den qualitativen Nachweis des Fuselöls bezweckende Verfahren von Hager[2]) in Betracht kommen.

Da die von Cros[3]) vorgeschlagenen Mittel zur Erkennung des Amylalkohols, die Erzeugung von Amyloxalat sowie von Amylacetat ebenfalls nur auf eine Geruchsprobe hin abzielen, sind sie wie das Verfahren von Hager zu beurtheilen. Das Gleiche gilt auch von den Verfahren von Betelli[4]) und Stein.[5])

Daß die von Richardson angegebene Probe,[6]) nach welcher ein mit den höheren Alkoholen getränktes Stück Watte entzündet wird und dann auf einer Porzellanplatte starken Ruß absetzt, ernstlichen Ansprüchen nicht genügen kann, wird jedem, der sich mit dieser Frage befaßt hat, ebenfalls ohne Weiteres klar werden.

Desgleichen entspricht die Angabe von Bouvier,[7]) daß fuselhaltiger Branntwein sich mit Jodkalium gelb färbt, insofern nicht den Thatsachen, als die gleiche Färbung auch noch durch andere im Rohspiritus häufig vorhandene Stoffe erzeugt wird.

Ebenso haben die von Uffelmann[8]) angegebenen Methoden zum Nachweis des Fuselöls in Spirituosen — Anwendung von Diamidobenzol, Methylviolett, Bromdampf und Schwefelsäure, letztere als Reagens zur Prüfung der Absorptionsstreifen im Spektroskop — nach den im Gesundheitsamte angestellten Versuchen nicht so für das Fuselöl charakteristische Reaktionen geliefert, als es für praktische Zwecke erforderlich erscheint.

Unzuverlässig ist auch der Apparat von Savalle in Paris zur kolorimetrischen Bestimmung des Fuselöls im Alkohol durch Zusatz von Schwefelsäure und Erwärmen. Trotz seines, für seinen wirklichen Werth außerordentlich hohen Preises hat das Gesundheitsamt einen Apparat von Savalle im Original bezogen. Aus den mit demselben angestellten Versuchen hat sich ergeben, daß die angeblich nur durch das Fuselöl hervorgerufenen Farbenerscheinungen diesem nicht ausschließlich eigenthümlich sind, sondern daß sie auch durch andere Körper, wie Furfurol, ätherische Oele und ähnliche Substanzen hervorgerufen werden, und zwar häufig in noch höherem Maße, wie durch das Fuselöl selbst. Der Apparat von Savalle, der übrigens auch von Maerker[9]) nicht ungünstig beurtheilt wurde, ist im Jahre 1878 von Dumas, welcher damals Präsident des internationalen Kongresses gegen Alkoholismus in Paris war, zur Bestimmung des Fuselöls in Branntwein empfohlen worden. Dies war die Ursache, daß ein demselben Prinzip folgendes Verfahren von Stenberg in Schweden eingeführt wurde, um den Behörden bei ihren offiziellen Untersuchungen zu dienen. Auch die spanische Regierung befolgt bei der Kontrole des einzuführenden Sprits eine gleichfalls auf der Bräunung des Fuselöls durch Schwefelsäure beruhende Methode. Das Gesundheitsamt steht übrigens bezüglich seines Urtheils über den in Rede stehenden Apparat nicht allein da, denn schon früher hatten Stutzer und Reitmair über denselben den Stab gebrochen.[1]) — Ebenso hat man in Frankreich selbst seine völlige Unzulänglichkeit erkannt.[2]) Der von Dupré versuchte Weg, über welchen Ch. Girard vor einer Kommission des Senats berichtete[3]) die Beschaffenheit der Spirituosen durch den Brechungsindex zu bestimmen, hat nach Bardy keine Aussicht auf Erfolg.

Das Verfahren zur Bestimmung des Fuselöls, welches von Bang und Ruffin[4]) in Anwendung gebracht wird und sich in seinen Grundzügen ihrem Reinigungsverfahren im Großen anschließt, giebt ebenfalls, auf Grund von neueren, im Gesundheitsamt angestellten Versuchen, keine Resultate von solcher Genauigkeit, daß dasselbe empfohlen werden könnte.

Dagegen hat die Erfahrung gezeigt, daß das Ausschüttelungsverfahren von Röse, welchem zuerst in dem schon mehrfach zitirten Gutachten von Lunge, Meyer und Schulze S. 15 ein gutes Prognostikon gestellt wurde, im Prinzip sehr wohl geeignet ist, die Frage nach der Menge des Fuselöls im Trinkbranntwein zu entscheiden. Dasselbe[5]) beruht auf der Thatsache, daß zwischen Aethylalkohol und Chloroform, wenn sie in innige Berührung gebracht worden sind, ein konstantes Lösungsgleichgewicht besteht, welches durch höhere Alkohole zu Gunsten des Chloroforms verändert wird. Die von Röse ursprünglich seinem Apparat gegebene Form hat sich als weniger vortheilhaft erwiesen wie diejenige, welche später von Herzfeld[6]) empfohlen wurde. Auch haben Stutzer und Reitmair (l. c.) verschiedene Modifikationen bezüglich der bei seinem Gebrauch einzuhaltenden Regeln gegeben.

Dem günstigen Urtheile über das Röse'sche Verfahren von Seiten Mayrhofers[7]), Stutzers und Reitmairs (l. c.) und Anderer kann sich das Gesundheitsamt auf Grund eigener Erfahrung anschließen — in ganz neuer Zeit ist ihm auch von französischer Seite rückhaltslos Anerkennung gezollt worden —.[8]) Ebenso hat das von Traube[9]) zur Bestimmung des Fuselöls im Branntwein in Vorschlag gebrachte Kapillarimeter, bei welchem die Steigehöhe der alkoholischen Flüssigkeit den Gehalt an Fuselöl anzeigen soll, die Aufmerksamkeit der Fachleute erregt und zu Erörterungen über dessen Brauchbarkeit geführt.[10]) Endlich verdient der von Traube zu demselben Zwecke empfohlene Tropfenzähler, das Stalagmometer,[11]) Beachtung, wobei hervorzuheben ist, daß der von Duclaux[12]) empfohlene Tropfenzähler sich von dem vorgenannten nicht unterscheidet.

Mit den 3 letztgenannten Apparaten sind im Gesundheitsamt eingehende Versuche gemacht worden, als deren Resultat hier anzuführen genügt, daß man sich zur Zeit im Besitz hinreichend genauer Apparate zur Bestimmung des Fuselöls befindet.

Bezüglich der Einzelheiten muß die größere Abhand-

---

[1]) Dr. A. Stutzer und O. Reitmair. Die Beschaffenheit der im Kleinverkehr verkauften gewöhnlichen Trinkbranntweine und die Methoden ihrer Untersuchung auf Fuselöle. Ergänzungshefte zum Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege, 2. Bd. Heft 3 S. 192.

[2]) Pharm. Centralh. 1881 S. 265.

[3]) Cros, Action de l'alcool amylique sur l'organisme. Strasbourg 1863. S. 7.

[4]) Berichte der Deutschen chem. Gesellschaft, Bd. VIII S. 72.

[5]) Volley, Handbuch der chem. techn. Untersuchungen S. 743.

[6]) Richardson, on Alcohol S. 24.

[7]) Zeitschrift f. anal. Chemie, Bd. XI S. 343.

[8]) Archiv für Hygiene 1886 S. 229.

[9]) Maerker, Handbuch der Spiritusfabrikation, 4. Aufl. S. 710.

[1]) Stutzer und Reitmair l. c. S. 203 ff.

[2]) Vallin, Revue d'Hygiène 1888 S. 4.

[3]) Journal officiel 8. Dezember 1887. Annexes du Senat p. 121.

[4]) Grandeau, l'alcool, la santé publique et le budget. Paris, librairie du Temps 1888. S. 59 ff.

[5]) Repert. anal. Chemie 1886 Nr. 5.

[6]) Brennereizeitung 1886 Nr. 56.

[7]) Bericht über die 6 Versamml. der freien Vereinig. bayer. Vertreter der angew. Chemie in München S. 118.

[8]) Ch. Bardy, Recherche et Dosage des impuretés dans les alcools industriels. Paris, G. Masson, Editeurs 1888.

[9]) Berichte der deutschen chem. Gesellschaft 1886 S. 892.

[10]) Repert. f. anal. Chemie 1886 S. 561. — Stutzer, ebenda S. 606. — Traube, ebenda S. 659; Mayrhofer l. c. S. 116; Stutzer und Reitmair l. c. S. 200 ff. u. Andere.

[11]) Berichte der Deutschen chem. Gesellschaft 1887 S. 2644.

[12]) Moniteur vinicole 1888. XXXI Nr. 96 S. 382.

lung im IV. Bande der Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte S. 109—223 hingewiesen werden.

Ueber ein von Traube zur Bestimmung des Fuselöls vorgeschlagenes Vaporimeter[1]) fehlen dem Gesundheitsamte zur Zeit noch die nothwendigen experimentellen Unterlagen. Das Gleiche gilt von der durch L. von Udránszky vorgeschlagenen Methode zum qualitativen Nachweis des Fuselöls. Setzt man nach diesem Chemiker zu 5 ccm Alkohol 2 Tropfen $0{,}5$ prozentiges Furfurolwasser und 5 ccm konzentrirte Schwefelsäure unter Abkühlen, so entsteht bei Gegenwart von Fuselöl an der Berührungsfläche ein rother, zuletzt violett werdender Farbenring.

Es darf am Schlusse dieses der chemischen Seite des Fuselölnachweises und der Fuselölbestimmung gewidmeten Abschnittes nicht unerwähnt bleiben, daß es noch nicht möglich ist, die einzelnen, das Fuselöl in seiner Gesammtheit bildenden Alkohole ihrer Menge nach zu ermitteln. Ebensowenig ist es nach dem Stand des gegenwärtigen Wissens angängig, zu entscheiden, ob die gefundene Menge Fuselöl ihre Anwesenheit einem mangelhaften Rektifikationsprozeß des Spiritus verdankt, oder ob sie einem reinen Sprit nachträglich zugesetzt worden ist. Auch giebt das zahlenmäßig gefundene Resultat der Untersuchung eines Branntweins unbekannter Abkunft keinen Aufschluß darüber, aus welchem Material der dazu verwendete Alkohol (Kartoffeln, Getreide, Obst oder dergl.) gewonnen ist.

5. Der Branntwein und seine hauptsächlichsten Verunreinigungen vom physiologischen und sanitätspolizeilichen Gesichtspunkte aus.

Es würde den Rahmen dieser technischen Materialien überschreiten, wenn das, was die Ueberschrift andeutet, an dieser Stelle eine völlig erschöpfende Darstellung fände. Es giebt nur wenige Gebiete sozialer Natur, die so wie der Alkoholismus und seine üblen Folgen in das Volksleben einschneiden, daher schon seit Jahren die allseitigste Berücksichtigung gefunden haben und noch heute finden. Diese drückt sich vornehmlich auch in einer so umfassenden Litteratur aus, daß es unmöglich ist, selbst nur die Titel derjenigen größeren Werke, Monographien und Zeitschriften hier anzuführen, welche sich die Erforschung und Bekämpfung des Alkoholmißbrauches zur Aufgabe gestellt haben. Es genüge für Diejenigen, welche der Frage ein eingehenderes Studium widmen wollen, hier auf das Verzeichniß der Litteratur über Alkoholismus und Temperenz in den verschiedenen Ländern hinzuweisen, mit dessen Aufstellung sich Dr. Gustav Custer in Zürich ein wesentliches Verdienst erworben hat, und welches der zweiten internationalen Versammlung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Zürich im Jahre 1887 vorgelegen hat.[2])

Im Folgenden soll nur eine Darstellung derjenigen Verhältnisse Platz finden, welche sich auf die Wirkungen des im Branntwein enthaltenen Aethylalkohols und der Verunreinigungen desselben durch höhere Alkohole und andere Beimengungen beziehen, eine Aufgabe, welche mit dem §. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 über die Besteuerung des Branntweins im unmittelbaren Zusammenhang steht.

An der Lösung dieser noch heute in vielen Beziehungen dunklen Frage haben sich zahlreiche Physiologen, Aerzte und Hygieniker betheiligt, leider nicht mit dem Erfolg, der in übereinstimmenden Meinungen seinen Ausdruck findet. Die von diesen Fachmännern angestellten Versuche beziehen sich sowohl auf den eigentlichen Alkohol (Aethylalkohol, Weingeist) als auf diejenigen höheren Alkohole, welche in der vorhergehenden Darstellung als charakteristische Bestandtheile der verschiedenen Branntweinarten aufgeführt sind.

Nicht weniger hat auch der in manchen spirituösen Flüssigkeiten vorkommende Aldehyd eine, wenn auch nur kürzere Berücksichtigung gefunden.

Aethylalkohol (Weingeist) und dessen höhere Homologen (Propyl-, Butyl-, Amylalkohole 2c.).

Die Einwirkung des Alkohols auf den Organismus hängt von den Verhältnissen ab, unter welchen er demselben zugeführt wird; sie ist verschieden je nach seiner Konzentration oder Verdünnung, nach der größeren oder geringeren Dosis, in der er eingenommen wird, und hängt nicht weniger davon ab, ob die spirituöse Flüssigkeit nur im vereinzelten Fall oder regelmäßig zum Genuß kommt. Gewöhnlich unterscheidet man zwei Arten der Alkoholvergiftung: die akute und die chronische. Eine akute Vergiftung kann durch Einführung des Alkohols in den Magen erfolgen, doch hat man auch beobachtet, daß schon das bloße Einathmen von Alkoholdämpfen oder die Resorption des Alkohols von der Oberfläche eiternder Wunden aus Vergiftungserscheinungen im Gefolge haben kann.[1])

Bei der akuten Form tritt die Alkoholvergiftung sehr rasch, in $^1/_4$ bis 1 Stunde, bei größeren Quantitäten sofort nach der Einführung in den Magen ein. Dieses ist als eine Folge der schnellen Resorption desselben durch die Schleimhäute aufzufassen. Tödtliche Dosen machen ihre Wirkung sofort oder innerhalb 24 Stunden, selten erst nach längerer Zeit geltend. Es möge hier unterlassen werden, auf die Meinungsverschiedenheiten der Physiologen bezüglich des Schicksals, welches der Alkohol im Organismus erleidet, näher einzugehen. Er wird zunächst vom Blut aufgenommen und gelangt dann in die einzelnen Organe, insbesondere ins Herz und Gehirn. Der größere Theil des Alkohols wird schließlich zu Kohlensäure und Wasser verbrannt, wobei sich nach Einigen Aldehyd als Zwischenprodukt bildet,[2]) während Andere[3]) diesen nicht beobachtet haben. Geringe Mengen des Alkohols (etwa 3 Prozent) werden durch Nieren und Lungen, noch geringere durch die Haut ausgeschieden; der Darm ist an der Ausscheidung nicht betheiligt.[4]) Während der Uebergang des Alkohols in die Milch beobachtet wurde, hat man ihn in der Exspirationsluft nicht nachweisen können. (Binz-Schmidt.)

Auf die Schleimhäute wirkt konzentrirter Alkohol als Wasser entziehendes Mittel ätzend, sie, sowie die anderen Gewebe schrumpfen ein. Hierbei ruft seine Berührung mit den peripherischen Nerven das Gefühl des Schmerzes hervor. Durch seine innerliche Darreichung werden die Bewußtseins- (psychischen), Empfindungs- und Bewegungs-Zentren, sowie das gefäßverengende und erweiternde Zentrum beeinflußt. Gelöstes Eiweiß wird durch ihn gefällt, rothe Blutkörperchen zerstört. Im Allgemeinen unterscheidet man bei der akuten Alkoholvergiftung drei Stadien: den Rausch, die Trunkenheit, und die Volltrunkenheit; der Tod erfolgt durch Herzlähmung oder Lähmung des respiratorischen Zentrums in der Medulla oblongata.

Bezüglich der Größe seiner tödtlichen Dosis berichtet

[1]) Zeitschrift für analyt. Chemie 1889, XIII Heft 3 S. 260.

[2]) Verhandlungen der II. internationalen Versammlung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Zürich vom 8. bis 11. September 1887. Zürich 1888, Höhr. S. 254 ff.

[1]) Chédevergne, Bull. gen. de thér. LXVII, u. Péronne, De l'alcoolisme dans ses rapports avec le traumatisme.

[2]) Kretschy, Deutsches Arch. f. klin. Med. 1876 S. 527.

[3]) Falk, Toxikologie 1880 S. 173.

[4]) F. Austie, Stimulants and Narcotics, London 1864, S. 419; C. Binz, Arch. f. exp. Path. und Pharmak. 1877, 6. S. 287 und 289; Badländers Arch. f. d. pr. Phys. 1883. 32. S. 398 und 402.

Taylor[1]) über den Tod eines dreijährigen Knaben nach dem Genuß von 75 g Gin. Ein 7 Jahre alter Knabe erlag dem Genuß von 100—120 g Brandy, ebenso ein Mann, der in 2 Stunden 2 Flaschen Portwein mit 330 g Alkohol zu sich genommen hatte. Hallin[2]) erwähnt den Fall eines 12jährigen Knaben, der nach dem Genusse von 100 ccm starken Branntweins in etwa einer Stunde bewußtlos wurde und nach etwa 24 Stunden starb. Deutsch berichtet über die akute Alkoholvergiftung mit tödtlichem Ausgange eines sechsmonatlichen Kindes durch 2 Eßlöffel eines 60prozentigen Branntweins. Nach Dujardin-Beaumetz und Audigé[3]) beträgt beim Hunde die tödtliche Gabe vom Magen nur 5—6 g pro kg Thier, ein Ergebniß, welches mit den früheren Versuchen von Lussanna und Albertoni[4]) in Uebereinstimmung steht.

Die zweite, für die Zwecke des vorliegenden Berichtes in sehr viel höherem Maße wichtige Alkoholintoxikation ist die chronische Alkoholvergiftung, die in Bezug auf den Komplex ihrer Symptome ein so verschiedenartiges Bild zeigt, daß es kaum möglich ist, ihr an dieser Stelle eine sie völlig erschöpfende Darstellung zu widmen. Da es indessen als Mangel empfunden werden müßte, wenn sie nur mit wenigen Worten abgethan würde, lassen wir an dieser Stelle Lewin[5]) sprechen, der in seiner Toxikologie ein, wenn auch selbstverständlich nur kurzes, doch sehr übersichtliches Bild der mit ihr im Zusammenhang stehenden Erscheinungen geliefert hat: „Die chronische Alkoholvergiftung (Alkoholismus chronicus) verläuft entweder als Allgemeinerkrankung des Nervensystems mit deren verschiedenartigen Folgen in der psychischen und somatischen Sphäre, oder sie erhält zeitweise eine Exacerbation in Form des Delirium tremens. Der gewöhnliche chronische Alkoholismus ist außerordentlich mannigfaltig in seinen Symptomen. Es werden beobachtet: Magenkatarrh, morgendliches Erbrechen, Katarrh der hinteren Rachenwand und der Luftwege, Heiserkeit, Neigung zu Hautausschlägen und Gefäßerweiterungen (Furunculose und Acne rosacea), Muskelzittern, das sich besonders auf Hände und Zunge erstreckt, Impotenz, ab und zu unfreiwilliges Harnlassen, Sehstörung derart, daß die Individuen länger als normal das Gefühl eines Lichteindruckes behalten oder ganz farbenblind sind, Schwachsichtigkeit oder zeitweise Blindheit (Amaurose) ohne nachweisbare Veränderungen im Augenhintergrunde, kurzdauernde Lähmungen in Folge von vorübergehender Rückenmarkreizung, Entzündung der Vorsteherdrüse, Unlust zur Arbeit, Vernachlässigung von Berufs- und Familienpflichten und Vergeudung von eigenem und fremdem Besitz, um dem Laster fröhnen zu können. Im Laufe der Zeit bildet sich Schwäche der Urtheilskraft und des Gedächtnisses und auch Stumpfsinn heraus. In einer Form des Alkoholismus, die als hyperästhetische bezeichnet wird, zeigen sich, nachdem schon andere Symptome vorangegangen, Steigerung der Sensibilität und der Reflexaktion, Ameisenlaufen in den Händen, Schmerzen in den verschiedenen Körpertheilen und wohl auch krampfartige Kontraktionen und Abschwächung der Muskelkraft. Sehr häufig verläuft der chronische Alkoholismus unter allmälig fortschreitenden Funktionsstörungen des Körpers bis zu dem in Folge von Erschöpfung nach vorangegangenen wassersüchtigen Ergüssen erfolgenden Tode. Oft tritt dazwischen der Säuferwahnsinn (Delirium tremens potatorum) ein. Derselbe entsteht durch Entziehung des Alkohols, psychische Erregungen oder nicht nachweisbare Ursachen. Sinnestäuschungen, Verfolgungswahn, Sehen von Ungeziefer (Ratten und Mäusen), Zerstörungswuth, anhaltende Schlaflosigkeit (4—8 Tage) sind die charakteristischen Symptome desselben. Proportional der Intensität der Delirien zeigt sich in 40 Prozent der Fälle Eiweißharnen, seltener bei gewöhnlichem chronischen Alkoholismus. Meist endet der Säuferwahnsinn mit Heilung, d. h. der Kranke fällt wieder in den früheren Zustand des Alkoholismus zurück. Auch ein Uebergang in Blödsinn und andere Formen von Geisteskrankheit ist beobachtet worden. Eine Aenderung des Krankheitsbildes des chronischen Alkoholismus durch Hinzutritt von Epilepsie soll besonders in Folge des Absynthgenusses vorkommen, ist aber auch chronisch oder in Form eines einzigen Anfalles im Anschluß an einen Trinkexzeß, besonders bei hereditär belasteten oder durch Kopfverletzungen, Hirnerschütterung 2c. dazu disponirten Potatoren beobachtet worden.

Als betrübende Allgemeinfolgen des Alkoholmißbrauches sind anzusehen: Zunahme der Geisteskrankheiten, Verbrechen, Selbstmorde und der Sterblichkeitsfrequenz, sowie körperliche und geistige Schwäche der Nachkommenschaft."

In diesen wenigen Worten ist die furchtbare Gefahr geschildert, die der gesammten Menschheit bei zunehmendem Alkoholmißbrauch droht, eine Gefahr, die glücklicher Weise als solche erkannt worden ist, und an deren Einschränkung man zur Zeit die Berufenen aller Nationen in völliger Uebereinstimmung thätig sieht.

Unter den Arbeiten, welche die Frage der Alkoholwirkung zu ihrem Studium machten, sind solche von Royer Collard,[1]) Rösch,[2]) Bouchardat und Sandras,[3]) H. Marshall,[4]) Tardieu (1848),[5]) Bergeret,[6]) und Anderen aus früherer Zeit beachtenswerth; vor Allem aber ist es der schwedische Arzt Professor Dr. Magnus Huß[7]) gewesen, welcher durch das in seinem Vaterlande hervorgetretene, durch Alkoholmißbrauch verursachte Elend dazu angeregt wurde, das Studium der durch denselben hervorgerufenen Krankheiten in ihren verschiedenen Phasen und Symptomen zu unternehmen und zu einem Gesammtbild zusammenzufassen, welches noch heute als ein geradezu klassisches gelten kann. Er ist es, der[8]) „dieser Krankheit einen neuen Namen, nämlich Alcoholismus chronicus beigelegt, theils um ihren Platz unter den Vergiftungskrankheiten zu bezeichnen, theils auch, um im Voraus anzuzeigen, daß sie durch eigenartige, dieselbe besonders charakterisirende Symptome einen Platz als selbstständige Krankheit in der Nosographie verdient; ebensowohl als die übrigen Vergiftungskrankheiten, z. B. Plumbismus, Ergotismus u. s. w. So lange nämlich wie diese als selbständige Krankheiten betrachtet und deren Symptome nicht getrennt und zu mehreren Krankheitsformen gerechnet werden, bei denen das Blei, Secale cornutum u. s. w. nur als ein ätiologisches Moment berück-

[1]) Taylor, On Poisons, 3. Aufl. London 1875. Churchill S. 635.

[2]) Litteraturzusammenstellung von Dr. C. Seydel in Der Tod durch Alkoholmißbrauch und sein forensischer Nachweis. Eulenbergs Vierteljahrsschrift f. gerichtliche Medizin. April 1888. S. 432.

[3]) Recherches experimentales sur la puissance toxique des alcools. Paris 1879, Doin. S. 11 ff.

[4]) Sull' alcool, sull' aldeido e sugli eteri vinisi. Padova 1874.

[5]) Lewin, Toxikologie 1888, S. 159.

[1]) De l'usage et de l'abus des boissons fermentées. Thèse pour le concours d'hygiène 1838.

[2]) Roesch, De l'abus des boissons spiritueuses (Annales d'hygiène. 1839).

[3]) De la Digestion des boissons alcooliques (Ann. de Chim. et de Phys. 3. série, t. XXI. 1847).

[4]) Observations on the abuse of spirituous liquors by the European troops in India. (Edinb. med. and surg. Journ. 1844.)

[5]) Observations sur l'état d'ivresse considéré comme complication des blessures et comme cause de mort promptu et subise. Annales d'hygiène publique et de médecine légale, t. XL. 1848.

[6]) De l'abus des boissons alcooliques. Lans de Saulnier 1851.

[7]) Dr. Magnus Huß, Chronische Alkoholkrankheit oder Alcoholismus chronicus. Aus dem Schwedischen übersetzt von Gerhardt van dem Busch. Stockholm und Leipzig 1852. C. E. Fritze.

[8]) Huß l. c.

sichtigt werden würde, so lange muß auch der Alkoholismus ebenfalls als eine selbständige Form der Vergiftungskrankheit, als eine selbständige Krankheitsindividualität betrachtet werden."

In seinem meisterhaft geschriebenen Buch, welches die Frage nach allen Seiten hin beleuchtet, legt sich der Verfasser auch die Frage vor,[1]) ob es der Alkohol allein ist, welcher die Ursache zur Entstehung des Alkoholismus bildet, oder ob die in demselben bisweilen vorkommenden fremden Bestandtheile einen größeren oder geringeren Antheil daran haben. Er studirte jeden dieser Bestandtheile allein und besprach zuerst das Fuselöl, „wie es sich in dem aus Kartoffeln bereiteten, nicht gereinigten Branntwein findet". Huß berichtet, daß sehr viele Schriftsteller geglaubt haben, die Behauptung aufstellen zu können, daß die Folgen des Mißbrauches des Branntweins erst recht deutlich geworden seien, seitdem man anfing, Branntwein aus Kartoffeln zu brennen. Mehrere seien sogar soweit gegangen, daß sie annähmen, diese Folgen seien fast ausschließlich von dem mit diesem Branntweine verbundenen Fuselöle abzuleiten. Gesetzt auch, meint der schwedische Arzt, die angemerkte Thatsache, daß gleichzeitig mit der Erfindung der Bereitung des Branntweins aus Kartoffeln oder bald nach dieser Erfindung die Folgen des Mißbrauchs des Branntweins (vorzüglich das Delirium tremens) öfter als früher vorkäme, so lange man den Branntwein nur aus Korn oder Baumfrüchten bereitete, sei wahr, so müsse man doch dabei in Betracht ziehen, daß durch diese Erfindung die Preise des Branntweins bedeutend gesunken sind, so daß die arbeitende Klasse sich ihn leichter verschaffen konnte und ihn daher auch in immer größeren Quantitäten verbrauchte. Aus diesem Grunde fragt Huß sich, ob die Ursache der allgemeiner vorkommenden Folgen des Mißbrauchs des Branntweins nicht eher in diesem in der damaligen Zeit allgemeiner gewordenen Mißbrauche des Branntweins überhaupt, als in dem Gehalte desselben an Fuselöl zu suchen sei, und berichtet über eine Reihe Versuche, welche Professor Dahlström von der Stockholmer Thierarzneischule zu dem Zwecke anstellte, um die Wirkungen des Fuselöls auf den thierischen Organismus zu studiren. Dahlström gab[2]) drei ausgewachsenen Hunden 8 Monate hindurch täglich, und zwar auf einmal, je $^1/_2$ Quartier (d. h. 6 Unzen)[3]) gewöhnlichen Branntwein von 4^0 Stärke; der eine erhielt denselben gereinigt, also frei von Fuselöl, die andern erhielten ihn aber ungereinigt, also mit Fuselöl gemischt. Von diesen starb der eine im 8. Monate an Erscheinungen der Erschöpfung der Kräfte, die beiden andern wurden am Schlusse desselben Monats getödtet. Hierbei zeigte sich 1. veränderte Stimme, 2. Zittern der Extremitäten, 3. Zucken und Sehnenhüpfen, 4. geschwächte Muskelkraft, besonders in den hinteren Extremitäten, 5. vermindertes Gefühl, am deutlichsten an den Ohren, 6. unruhiger Schlaf, 7. gleichgültiges Betragen im Allgemeinen mit einem Verlangen, seinesgleichen anzufallen, 8. gesteigertes Verlangen nach Speisen im Anfange, welches nachher abnahm und mit Widerwillen gegen dieselben endigte, 9. thränende, stierende Augen und Abnahme des Gehörs, 10. allgemeine Fettbildung, 11. nach dem Tode chronische Entzündung der Magenschleimhaut, vergrößerte Leber, chronische Entzündung der Schleimhaut der Nase, der Luftröhre und Bronchien; die Gefäße der Hirnhäute und des Gehirns voll Blut (in einem Falle Ausschwitzung von Serum zwischen den Häuten), die Muskeln schlaff und welk, das Fett locker. Indem Huß die Uebereinstimmung dieser Erscheinungen mit jenen feststellt, welche bei Menschen, die an chronischem Alkoholismus leiden, zu beobachten sind, bemerkt er zugleich, daß ein Unterschied in den Symptomen bei dem mit gereinigtem Branntwein gefütterten Hund von den bei den zwei andern mit fuselhaltigem Branntwein behandelten Thieren nicht zu bemerken war. Die Resultate, welche gewonnen wurden, stimmten bei allen dreien überein. Um die Wirkung des Fuselöls für sich allein durch den Versuch festzustellen, gab Dahlström[1]) einem Hunde dasselbe mit Weißbrod in Pillen während des Verlaufs von 6 bis 7 Wochen, von 4 Tropfen täglich bis 120 Tropfen, ohne daß er Zeichen von Vergiftung, nicht einmal nach dem Eingeben der großen Dosen in den beiden letzten Wochen bemerken konnte. Das Einzige, was sich zeigte, war ein vermehrter Durst, ein dann und wann eintretendes krankhaftes Schlucksen, sowie einige Heiserkeit beim Bellen; die Freßlust aber blieb gut, und keine Zeichen von Zittern oder Muskelschwäche stellten sich ein. Nach Beendigung des Versuchs blieb der Hund gesund; er ward einige Wochen später getödtet, und bei der Obduktion fand sich durchaus keine krankhafte Veränderung. Am Menschen selbst hat Huß mehrere Versuche mit dem Fuselöl, jedoch nur in kleinen Dosen und während kurzer Zeit angestellt. Das Resultat davon ist gewesen, daß es in Dosen von $^1/_8$ — $^1/_4$ — $^1/_2$ Gran[2]) entweder keine „operative" Wirkung oder nur ein Gefühl von Wärme im Magen zu verursachen schien. In Dosen von 1—2 Gran verursachte es Ekel, Spannung unter der Brust, bald vorübergehendes Gefühl von Wirrheit im Kopfe, bisweilen mit Schimmern vor den Augen. In Dosen von 3—4 Gran beobachtete Verfasser eine Wirkung, wie solche ein starkes Reizmittel auf den Magen und Darmkanal verursacht, ein Gefühl von Hitze und Brennen in der Magengegend, Erbrechen, Kolikschmerzen und Durchfall. Das Fuselöl wurde dann, wie Huß berichtet, für diejenigen, welche es genommen hatten, so widerlich, daß sie schon vom bloßen Geruche desselben übel wurden, weshalb es denn selten möglich gewesen sei, den Gebrauch selbst in kleinen Dosen längere Zeit hindurch fortsetzen zu können. Diese Resultate sind bei solchen Personen gewonnen worden, die dem Branntweinmißbrauch nicht ergeben gewesen waren. Sehr bemerkenswerth ist die von Huß gemachte Beobachtung, daß bei Säufern das Fuselöl sogar unter bestimmten Verhältnissen, als Medikament gegeben, wohlthätig wirke.[3]) Er giebt selbst eine Vorschrift zur Herstellung einer bezüglichen Arznei. Huß erinnert daran, daß die Quantität des Fuselöls, welche sich im Branntwein findet, sehr gering sei, sodaß der Säufer in 12—15 Schnäpsen wahrscheinlich höchstens $^1/_2$—1 Gran davon bekomme, vielleicht aber auch noch weniger, je nach der Beschaffenheit, ob er mehr oder weniger rein oder unrein sei, weshalb es ihm nicht scheine, als ob man im Vergleiche zu den großen Dosen, welche der oben angeführte Hund ohne nachtheilige Folgen vertragen hatte, diesem Oele einen wesentlichen Antheil an der Hervorrufung der chronischen Nervensymptome, welche bei den Säufern vorkommen, dürfte zuschreiben können. Außerdem sind ihm noch verschiedene Beispiele vorgekommen,[4]) daß sich bei Personen, die keinen Kartoffelbranntwein getrunken, sondern nur Cognac, Arrac oder Rum mißbrauchten, ganz dieselben Symptome, wie bei (Kartoffel-) Branntweinsäufern zeigten.

Huß glaubt, als Resultat der von ihm angeführten Verhältnisse annehmen zu können, daß hinsichtlich des Vermögens des Kartoffelbranntweins, die Symptome des chronischen Alkoholismus hervorzurufen, der Alkohol das

[1]) Huß l. c. S. 524.
[2]) Huß l. c. S. 517.
[3]) 1 Unze = 29,23 g.

[1]) Huß l. c. S. 525.
[2]) 1 Gran = 0,061 g.
[3]) Huß l. c. S. 569.
[4]) Huß l. c. S. 238 ff.

Hauptsächliche, der Fuselölgehalt desselben aber nur eine Nebensache sei, daß dieser aber möglicherweise die schädlichen Wirkungen jenes vermehren oder beschleunigen könne, und zwar vielleicht besonders dadurch, daß er, wie Versuche bei Gesunden lehrten, eine stark reizende Einwirkung auf die Schleimhaut des Magens und Darmkanals ausübe.

Wie sich aus einer von dem schwedischen Arzte gemachten Anmerkung ergiebt, waren ihm die Versuche von Dr. Fürst über die Wirkung des Fuselöls auf den thierischen Organismus[1]) bekannt. Letzterer hatte angegeben, daß das Fuselöl in kleineren Dosen wie der Alkohol zuerst anregend und dann niederdrückend wirke, daß die Depression bis zum Betäubungszustande gehe, welcher später verschwinde; in größeren Dosen (2—4 Drachmen) auf einmal gegeben, tödte es Hunde und Kaninchen schnell, während es eine brandige Auflösung der Magenschleimhäute bewirke. Da indessen diese Angaben nicht mit den von Dahlström gewonnenen Versuchsresultaten übereinstimmten, so bemerkt Huß, daß er sich, unter Abwartung genauerer Untersuchungen, an die Angaben Dahlströms gehalten habe.

Huß begnügte sich aber nicht blos, die Frage der Wirkung des Fuselöls zu erörtern, sondern er zog auch noch andere Verunreinigungen des Branntweins in den Bereich seiner Erwägungen und machte besonders auf einen anderen eigenthümlichen Stoff aufmerksam, der den Namen „Stich" erhalten habe; derselbe bilde sich, wenn Branntwein aus verdorbenen Rohstoffen (verfaulten Kartoffeln, moderigem Korne) gebrannt sei, wahrscheinlich aber auch durch das Anbrennen, vielleicht auch durch einen fehlerhaften Gährungsprozeß u. s. w. Auf diesen Stoff wurde Huß aufmerksam, als im Sommer und Herbst des Jahres 1849 die Symptome des chronischen Alkoholismus in Stockholm häufiger und heftiger vorkamen, als er sie je gesehen hatte; es zeigte sich mehr als die doppelte Anzahl der im Jahre zuvor beobachteten Fälle. Der Branntwein, welcher in jenem Jahr aus den südlichen Provinzen nach der Hauptstadt gebracht wurde, war größtentheils aus kranken, verfaulten Kartoffeln gebrannt, hatte einen übeln, scharfen Geruch nach Meerrettig oder Zwiebeln, kratzte mehr im Halse und verursachte bei denen, die ihn getrunken hatten, mehr Beschwerde und Eingenommenheit des Kopfes, als sie bei dem früher getrunkenen Branntwein verspürt hatten. Dieser üble Geruch nahm, nachdem die Fässer mehrere Tage offen an der Luft gestanden hatten, ab und verschwand schließlich. Was dieser Stoff gewesen ist, konnte bei der zu jener Zeit noch viel mangelhafteren Kenntniß des Gährungsvorganges damals nicht festgestellt werden; doch überzeugte sich Hamberg auf Veranlassung von Huß durch den Versuch davon, daß die Angabe von Berzelius richtig sei, wonach er bei der Bereitung von Branntwein aus verdorbenen Materialien entstehe. An der Hand von statistischen Zahlen bewies Huß, daß er, wenigstens auf Grund des nun angegebenen Verhaltens, es als wahrscheinlich annehme, daß der unbekannte Stoff, wenn er sich im Branntwein vorfinde, die nachtheiligen Wirkungen des Alkohols auf den Organismus zu verstärken vermöge, und daß er einigermaßen dazu beitrage, die Entstehung der Symptome des chronischen Alkoholismus zu beschleunigen. Huß überließ es späteren Untersuchungen, darüber zu entscheiden, inwiefern diese Angabe begründet sei oder nicht. Wenngleich chemische Einzelheiten nicht angegeben sind, so können wir, vom heutigen Stande unseres Wissens, die Annahme wohl rechtfertigen, daß man es in diesem ungenannten Stoffe mit dem Aldehyd zu thun hatte, welcher auch heute noch zuweilen in den gewöhnlichen Branntweinsorten vorkommt, wie u. A. Straßmann[1]) berichtet.

Für die Frage der Beschaffenheit der Trinkbranntweine im Allgemeinen ist noch bemerkenswerth, daß Huß darauf aufmerksam gemacht hat, daß schon damals von Schankwirthen oder auch den kleineren Branntweinbrennern dem Branntweine nicht selten verschiedenartige Stoffe zugesetzt würden, sei es, um ihn stärker, kratzender im Halse und berauschender zu machen, oder um ihm ein klareres Aussehen, eine bessere Farbe zu geben, oder um ihn, wie sie sagen, „perlend", d. h. in geringem Grade moussirend zu machen u. s. w. Diejenigen Stoffe, welche damals in Schweden der einen oder anderen Absicht wegen zugesetzt wurden, waren arsenige Säure, Scheidewasser, die Beeren und Rinde von Seidelbast (Daphne mezereum), Tabak, Paradieskörner, spanischer Pfeffer u. s. w. Indessen meint Verfasser, obschon eine jede von diesen Beimengungen für sich dem Branntwein mehr oder weniger giftige Eigenschaften mittheilen könne, daß sie nicht allgemein, sondern nur ausnahmsweise vorkämen, weshalb sie wohl nicht gut als Ursachen zur Entstehung der Symptome, welche er dem chronischen Alkoholismus beigelegt habe, mit in Rechnung gebracht werden könnten. Immerhin ist diese Thatsache bemerkenswerth. Auch in deutschen Branntweinsorten kommen derartige Beimischungen vor. In solchen Fällen wird natürlich das reine Bild des chronischen Alkoholismus getrübt.

Die Folgerungen, welche Huß aus seinen Beobachtungen ableitet, faßt er am Ende mit nachstehenden Worten zusammen:[2])

„Der Schluß, welcher hieraus folgt, wird also der, daß die mitunter vorkommenden fremdartigen Beimischungen zum Branntweine, dieselben mögen sich nun von den Rohstoffen, oder der Bereitungsart, oder von später erfolgten Zusätzen herleiten lassen, nicht als die wahre Ursache zur Entstehung der schädlichen Folgen des Mißbrauchs des Branntweins angesehen werden können, sondern daß es der Alkoholgehalt des Branntweins ist, welcher das hauptsächlich Schädliche ausmacht, sowie daß die übrigen Bestandtheile, dieselben seien nun mehr oder weniger zufällige, nur in gewissen Fällen zur Verstärkung der Wirkungen des Alkohols beitragen."

Die von Huß gegebene Anregung, nach den Ursachen des chronischen Alkoholismus weiter zu forschen, fiel auf fruchtbaren Boden und hatte zur Folge, daß dieses Gebiet auch von anderen berufenen Seiten erörtert wurde und man an der Hand von experimentellen Untersuchungen die vielen noch vorhandenen dunklen Punkte zu erhellen trachtete.

Es folgten die Arbeiten von Carpenter,[3]) Morel,[4]) Marcet,[5]) und vieler anderer, den verschiedensten Nationen angehöriger Physiologen, Aerzte und Philanthropen. Insbesondere wandte man sich auch den in den Trinkbranntweinen vorkommenden Verunreinigungen, vornehmlich den bei der Gährung entstehenden höheren Alkoholen zu, welche man theils in ihrer Gesammtheit als Fuselöl, theils einzeln für sich allein und im Vergleich mit dem eigentlichen Weingeist, dem Aethylalkohol, bezüglich ihrer Wirkungen auf den Organismus zu studiren sich die Aufgabe stellte.

In Bezug auf diese Frage kommen der Zeit nach

[1]) Referat in Canstatts Jahresbericht von 1844, Bd. 4, 1845 S. 271, nach der Preußischen Vereinszeitung 1824. Nr. 1123 und 1124.

[1]) Straßmann, Experimentelle Untersuchungen zur Lehre vom chronischen Alkoholismus. Separatabdruck aus Eulenbergs Vierteljahrsschrift f. ger. Med. N. F., XLIX 2 S. 7.

[2]) Huß l. c. S. 532.

[3]) The physiology of temperance, London 1859.

[4]) Traité des dégénerescences physiques, intellectuelles et morales de l'espèce humaine, Paris 1857. — Traité des maladies mentales, Paris 1860.

[5]) On chronic. alcoholic intoxication, London 1860.

zuerst die Untersuchungen von A. Cros[1]) in Betracht, welcher auf Grund seiner an Thieren und Menschen angestellten physiologischen Experimente den Nachweis führte, daß der Amylalkohol,[2]) in gewissen, selbst ziemlich schwachen Dosen in den Organismus eingeführt, schwere Schädigungen und selbst einen schnellen Tod herbeiführen könne. In noch ausgedehnterem Maße ist derselbe Gegenstand dann von dem englischen Physiologen Benjamin W. Richardson[3]) bearbeitet worden, der seine Arbeiten zuerst im Jahre 1869[3]) veröffentlichte, um sie später, durch weitere vermehrt, in einem Werk „Ueber Alkohol“[4]) zusammenzufassen. Sehen wir von solchen Mittheilungen ab, welche mit dem hier zu behandelnden Gegenstand nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, so ergiebt sich aus seinen Beobachtungen, daß er den Butylalkohol[5]) in Bezug auf die von demselben hervorgerufenen Vergiftungserscheinungen für viel bedenklicher hält als die von ihm „leichter“ genannten Alkohole (Methyl- und Aethylalkohol). In noch höherem Grade trifft dies, seiner Meinung nach, für den Amylalkohol[6]) zu.

Auch Rabuteau hat seit dem Jahre 1870 ein vergleichsweises Studium der toxischen Wirkung der verschiedenen höheren Alkohole auf experimentellem Wege an Fröschen und Meerschweinchen unternommen, welche er unter verschiedenen Bedingungen deren Einwirkung aussetzte. Das Ergebniß seiner Versuche legte er im Jahre 1878 dem ersten internationalen Kongreß zum Studium der auf den Alkoholismus bezüglichen Fragen in Paris vor.[7]) Rabuteau hat gefunden, daß der Aethylalkohol in mäßigen Gaben ungefährlich, der Propylalkohol wenig wirksam, der Isopropylalkohol schon giftig ist. Für den Butylalkohol nimmt er die Eigenschaft der Giftigkeit in noch höherem Maße in Anspruch, noch giftiger ist nach ihm der sekundäre, sehr giftig der gewöhnliche Amylalkohol. Er brachte das von ihm schon früher ausgesprochene, 1873 von Doghiel bestätigte Gesetz in Erinnerung, daß die einwerthigen Alkohole der Fettreihe in dem Maße an Giftigkeit zunehmen, je größer ihr Molekulargewicht ist. Endlich glaubte er auch noch seine Meinung dahin aussprechen zu müssen, daß der Alkoholismus nicht das Resultat des Mißbrauches von Weinalkohol oder natürlichem Wein, also nicht durch den Aethylalkohol hervorgerufen, daß seine Ursache vielmehr in dem Genuß selbst geringer Mengen von sogenannten Industriealkoholen zu suchen sei, welche giftige Substanzen enthielten.

Die bei Weitem sorgfältigsten und ausgedehntesten Untersuchungen auf dem hier in Frage stehenden Gebiete verdanken wir den beiden französischen Forschern Dujardin-Beaumetz und Audigé. Dieselben haben nach zwei Richtungen hin gearbeitet. Ihren Forschungen über[8]) die toxischen Wirkungen und die tödtliche Dosis der einzelnen Gährungsalkohole, sowie anderer im Branntwein vorkommender Verunreinigungen und der Branntweine selbst ließen sie solche folgen, in welchen sie ihre Aufgabe auf die Ermittelung des Zusammenhanges der Wirkung jener Stoffe mit dem chronischen Alkoholismus ausgedehnt hatten.[9])

Bezüglich der tödtlichen Gabe haben Dujardin-Beaumetz und Audigé gefunden, daß Aethylalkohol bei Hunden in Gaben von 5—6 g auf das kg Lebendgewicht tödtlich wirkt, daß $3{,}8$—$3{,}9$ g Propylalkohol auf das kg hinreichten, um in 24 Stunden dessen Tod herbeizuführen, wenn der Alkohol rein war, während er verdünnt schon bei $3{,}70$—$3{,}79$ g denselben Erfolg hatte. Für den Butylalkohol fanden sie die Grenze unter gleichen Umständen bei $1{,}80$—$1{,}85$ g, für den Amylalkohol etwa bei $1{,}50$ g auf das kg Lebendgewicht.

Die beiden Forscher haben ihre Versuche bezüglich der akuten Wirkung der Branntweinbestandtheile auch auf eine Reihe von im Handel vorkommenden Branntweinen ausgedehnt.[1]) Als Ergebniß ihrer Versuche haben sie die Ansicht ausgesprochen, daß die Schädlichkeit der Branntweine dann derjenigen des Weinbranntweins gleichkomme, wenn dieselben in Folge ihrer Reinigung nur Aethylalkohol enthalten. Sie ordneten auf Grund ihrer zahlreichen Versuche die einzelnen Arten von spirituösen Getränken hinsichtlich ihrer zunehmenden Schädlichkeit in folgende Reihe:[2]) 1. Weinbranntwein, 2. Birnbranntwein, 3. Aepfelbranntwein und Treberbranntwein, 4. Rübenbranntwein, 5. Kornbranntwein, 6. Rübenmelassebranntwein, 7. Kartoffelbranntwein.

So verlockend es sein mag, auf die interessanten Einzelheiten der genannten Untersuchungen einzugehen, so wenig gestattet der diesen Betrachtungen zugewiesene Umfang, dieser Anregung Folge zu geben. Es muß genügen, die von den Verfassern gezogenen allgemeinen Schlüsse[3]) und selbst diese ohne die näheren Erläuterungen hier zu geben. Sie lauten:

A) Alle Alkohole, mögen sie der einbasischen oder der[4]) mehrbasischen Reihe angehören, sind mit giftigen Eigenschaften begabt.

B) In der einbasischen Reihe[5]) hängt die Stärke der Giftwirkung ab:

1. von dem atomistischen Aufbau der Alkohole und deren Ursprung; Alkohole, welche denselben Ursprung haben, wirken um so giftiger, je höher ihr Molekulargewicht ist;
2. von ihrer Löslichkeit; ein Alkohol kann nur dann seine Giftwirkung äußern, wenn er löslich ist oder im Organismus Substanzen findet, die seine Löslichkeit vermitteln;
3. von der Art der Zersetzung, die sie, sei es an der offenen Luft, sei es im Organismus, erleiden können; die Gegenwart von Aldehyden und Aethern in den Alkoholen vermehrt deren giftige Eigenschaften;
4. von der verschiedenen Art, wie sie dem Organismus zugeführt werden.

Später, nach Besprechung einiger für den vorliegenden Gegenstand weniger wichtiger Verhältnisse äußern sich die Verfasser auch über die hygienische Seite und stellen den Satz auf, daß alle Alkohole und Branntweine des Handels giftig sind, und daß ihre schädliche Wirkung im Zusammenhang steht: 1. mit ihrem Ursprung; 2. mit dem geringeren oder größeren Grad ihrer Reinheit. Sie verlangen daher, daß der Branntwein von allen Verunreinigungen anderer Art und von allen höheren Alkoholen

---

[1]) A. Cros, Action de l'alcool amylique sur l'organisme. Strassbourg 1883. Doktordissertation.

[2]) Verfasser hat zu jener Zeit mit einem Gemisch der verschiedenen Amylalkohole gearbeitet. D. Ref.

[3]) Physiological research on alcohols. Medical Times and Gazette. Dezember 1869.

[4]) On alcohol; a course of six Cantor lectures, delivered before the Society of Arts, London 1880, Macmillan and Co.

[5]) On alcohol S. 33.

[6]) Ebenda S. 37.

[7]) Congrès international pour l'étude des questions relatives à l'alcoolisme, tenu à Paris du 13 au 16 août 1878. Paris 1879. S. 50 ff.

[8]) Dujardin-Beaumetz et Audigé, Recherches experimentales sur la puissance toxique des alcools. Paris 1879, Doin.

[9]) Recherches expérimentales sur l'alcoolisme chronique par le Dr. Dujardin-Beaumetz et le Dr. Audigé. Paris 1884.

[1]) Recherches expérimentales sur la puissance toxique des alcools. S. 219 ff.

[2]) Puissance toxique etc. S. 299.

[3]) Ebenda S. 291 ff.

[4]) Die letzteren kommen für den vorliegenden Zweck nicht in Betracht. D. Ref.

[5]) Aethyl-, Propyl-, Isopropyl- ꝛc. Alkohole.

befreit werde, wobei sie allerdings die Frage, wie die Industrie eine solche Reinigung bewerkstelligen könne, offen lassen. Bei ihren weiteren, den chronischen Alkoholismus ins Auge fassenden physiologischen Untersuchungen sind die beiden genannten französischen Gelehrten durch den bekannten schwedischen Großraffineur, den „Branntweinkönig" L. O. Smith in Stockholm, unterstützt worden, wodurch es ihnen möglich wurde, mit Mitteln zu arbeiten, wie solche keinem ihrer Fachgenossen zuvor zur Verfügung standen. Als Versuchsthiere wählten sie Schweine: dabei war maßgebend, daß der Bau des Verdauungsapparates beim Schweine sich demjenigen des Menschen sehr nähert, und daß das Schwein ziemlich das einzige Thier ist, welches bereitwillig unsern Trinkbranntwein mit der Nahrung zu sich nimmt. Diese Thiere erwiesen sich auch thatsächlich als besonders geeignet, um längere Zeit hindurch den Einfluß einer fortgesetzten Darreichung mittlerer Alkoholgaben auf den thierischen Organismus zu studiren. 18 dreimonatliche Versuchsthiere gleicher Rasse und gleichen Körperzustandes erhielten regelmäßig mit dem Futter in abgemessener Menge je eine Sorte Branntwein, und zwar Rüben-, Kartoffel- und Kornbranntwein, theils in gereinigtem, möglichst fuselfreiem, theils in rohem, fuselhaltigem Zustande. Ferner wurde ihnen ein Absynthliqueur und eine Absynthessenz, der im Handel vorkommende Methylalkohol und endlich reiner Aethylalkohol verabreicht.

Die über fast drei Jahre sich hinziehenden Versuche an den Schweinen ergaben:

I. im Allgemeinen, daß die langsam fortgesetzte Zuführung der Alkohole nach gewisser Zeit bestimmte wahrnehmbare anatomische Veränderungen zur Folge hat. Dieselben bestanden:
   1. in einem Kongestions- und Entzündungszustande der Verdauungsorgane und der Leber,
   2. in einem Kongestionszustande der Lungen bis zum Blutaustritt ins Gewebe,
   3. in einer ateromatösen Entartung der Gefäßwände, insbesondere der großen Hauptschlagader (Aorta),
   4. in Blutaustritt in die Muskeln und in das Zellgewebe;

II. im Besonderen ergaben sich, nach der Qualität des zugeführten Alkohols folgende Abweichungen unter einander:
   1. wenn anhaltend der reine Alkohol des Weines oder andere, dem Weine nicht entstammende vollständig gereinigte Branntweine den Thieren gereicht worden waren, zeigten sich die geschilderten Veränderungen der thierischen Organe und Gewebe selbst nach 30 Monaten nur als geringfügige und unscheinbare;
   2. wenn rohe oder schlecht gereinigte Branntweine, sei es aus Rüben, Kartoffeln oder Getreide, den Thieren verabreicht worden waren, so trat der abnorme Befund schon nach einigen Monaten deutlich hervor;
   3. der Absynthliqueur und die Absynthessenz veranlaßten außerdem ein gewisses Aufregungsstadium und krampfartige Zuckungen bei den Thieren.

In Bezug auf diese Arbeiten bemerkt Straßmann[1]) Folgendes: „Aus den Thatsachen, daß das Schwein, welches Kornphlegma erhielt, dem Alkoholismus erlag, daß man bei dem, welches Rübenphlegma erhielt, Kongestionen des Darmtraktus, von Leber und Lunge und Atherom fand (aber bei dem mit rektifizirtem Rübenspiritus ganz ebenso!), daß Nr. 4 der ersten Reihe, welche Kartoffelphlegma empfangen hatte, eine starke Leberkongestion aufwies, während die übrigen mit reinem Aethylalkohol resp. demselben gleichgestelltem, zehnfach gereinigtem Kartoffelspiritus behandelten keine Veränderungen zeigten, glauben die Verfasser auf eine größere Schädlichkeit des ungereinigten Alkohols schließen zu dürfen."

„Wie man indeß ohne Weiteres sieht, sind diese Differenzen keineswegs sehr überzeugend, wiewohl sich einer der verdientesten Erforscher des Alkoholismus, A. Baer,[1]) dafür ausspricht, und es erscheint begreiflich, wenn Dujardin-Beaumetz und Audige die Zusammenfassung der Resultate ihrer mühevollen Untersuchungen mit Worten der Resignation abschließen." Diese Schlußworte der französischen Forscher lauten[2]) in deutscher Uebersetzung: „Diese Resultate sind, wenn man die Zeit berücksichtigt, welche wir für unsere Untersuchungen aufgewendet haben, recht wenig bedeutsam. Immerhin denken wir, daß sie verdienen, aufgezeichnet zu werden, denn sie haben unsere ersten Versuchsergebnisse in hervorragendster Weise bestätigt und gestatten uns, zu behaupten, daß die beim Menschen in Folge des Alkoholismus beobachteten Störungen von der langsamen und fortschreitenden Absorption des Giftes herstammen, dem er sich täglich hingiebt. Darum hoffen wir, daß diese neuen Experimentaluntersuchungen bei denen eine gute Aufnahme finden, welche sich für diese große soziale Frage des Alkoholismus interessiren."

Auch in Deutschland ist die Frage, wie die Verunreinigungen des Branntweins vom physiologischen und hygienischen Standpunkt zu beurtheilen seien, nicht unerörtert geblieben. Insbesondere ist es Binz gewesen, der für sich und in Gemeinschaft mit seinen Schülern experimentelle Studien, wie über die Wirkung des Aethylalkohols im reinen Zustande, so auch über diejenige seiner Verunreinigungen angestellt hat. Von den in dieses Gebiet fallenden Untersuchungen sind diejenigen besonders bekannt geworden, welche Brockhaus[3]) auf Veranlassung von Binz unternommen hatte. Derselbe experimentirte mit 6 Stoffen, den Hauptbestandtheilen des Kartoffelbranntweins, Aldehyd, Paraldehyd, Acetal, Propyl-, Isobutyl- und Amylalkohol, von denen, wie er hinzusetzt, die drei ersten im Vorlauf vorkommen, während die drei letzten den Hauptbestandtheil des Fuselöls bilden.

Auf Grund seiner Versuche spricht Brockhaus seine Ansicht dahin aus, „daß die Verunreinigungen des Kartoffelbranntweins auf den menschlichen Organismus ganz unvergleichlich viel stärkere Wirkungen ausüben, als der Aethylalkohol" und meint: „Der Schluß dürfte daher wohl gerechtfertigt sein, daß die Verunreinigungen der gewöhnlichen Branntweinsorten bei der Entwickelung der Säuferkrankheiten eine wesentliche Rolle spielen." Schließlich zieht der Verfasser folgende Nutzanwendung für die Praxis:

1. Das Feilhalten und der Verkauf unreiner Branntweine ist zu verbieten.
2. Da eine Reinigung der gewöhnlichen billigen Branntweinsorten des Konsums nach den bis jetzt gebräuchlichen Methoden nur unvollständig erreicht wird, da ferner auch der reine Aethylalkohol in konzentrirtem Zustande kein für den menschlichen Organismus indifferenter Stoff ist, so ist die Verwendung des Branntweins als Genußmittel überhaupt in jeder Weise zu bekämpfen.

Wie sich aus diesen Darlegungen ergiebt, ist es der

[1]) Straßmann l. c. S. 5.

[1]) Baer, Verunreinigungen des Trinkbranntweins S. 41.

[2]) l. c. S. 59.

[3]) Studien am Menschen über die Giftigkeit der Verunreinigungen des Kartoffelbranntweins. Nach eigenen Versuchen, von Dr. Brockhaus, prakt. Arzt in Godesberg.

Kartoffelbranntwein, den Brockhaus insbesondere im Auge hat, wenngleich er seine Ansicht später verallgemeinert und nur noch von „unreinem Branntwein" spricht. Diese Verallgemeinerung muß als eine wohlbegründete angesehen werden, denn auch die aus andern Materialien hergestellten spirituösen Getränke enthalten, wenn vielleicht auch in andern Mengen, dieselben 6 Verunreinigungen, welche in der genannten Arbeit berücksichtigt sind, und äußern, wie namentlich auch die vorher angeführten Untersuchungen der französischen Forscher darthun, ebenfalls einen nicht zu unterschätzenden schädlichen Einfluß auf den Organismus, der auch noch von Magnan und Laborde[1]) bezüglich des Rüben- und Maisalkohols auf Grund von Versuchen an Hunden bestätigt worden ist.

Nach Vorstehendem ist die Frage der Verunreinigungen des Branntweins in Frankreich fast noch mehr wie in Deutschland Gegenstand der öffentlichen Diskussion gewesen. Dort hatte man mehr als in andern Ländern Gelegenheit, die Wirkungen des Weingenusses mit jenen des Branntweingenusses zu vergleichen und aus dem Ergebniß solcher Vergleiche Schlüsse zu ziehen, wie sie u. A. von Lunier[2]) gezogen worden sind, welcher an der Hand von statistischem Material Karten entwarf, durch die er den Nachweis zu führen suchte, daß in den vornehmlich Branntwein konsumirenden Gegenden alle aus dem Alkoholmißbrauch entspringenden Uebelstände in viel größerem Maße vorhanden sind, als in den weinkonsumirenden Bezirken, wobei auch die in den Branntweinen vorhandenen Verunreinigungen nach dem genannten Irrenarzt einen wesentlichen Antheil haben. Es wird dabei hervorgehoben, daß bei der in Frankreich üblichen Alkoholisirung der Weine (vinage) die Gefahr besteht, die letzteren könnten bei Verwendung eines nicht aus Wein selbst stammenden, sondern eines verunreinigten Alkohols nicht minder gesundheitsschädliche Wirkungen äußern, wie solche bei den nicht reinen Branntweinen festgestellt sind.

Die Frage des Alkoholverschnittes der Weine ist schon seit dem Jahre 1870 auf Veranlassung des Staatsrathes Gegenstand der Erörterung in Frankreich gewesen,[3]) wo eine aus Bergeron, A. Gautier, Lamerauz, M. Perrin, Dujardin-Beaumetz und Rochard bestehende Kommission der Académie de médecine sich damit zu befassen hatte. Damals war, wie der Berichterstatter Bergeron mittheilte, die Mehrheit gegen den Alkoholzusatz, doch müsse er aus wesentlich ökonomischen Gründen zugelassen werden, er sei unschädlich, wenn er nicht mehr als 2 Prozent betrage, und der zugesetzte Alkohol nicht mehr wie 1 Prozent an höheren Alkoholen enthalte. Die Kommission wollte auch nur den Zusatz von natürlichem Weingeist gestatten. Später, in der Sitzung vom 6. Juli 1886, berichtete diese Kommission weiter über die Abnahme des Weinkonsums und die Zunahme des Branntweinkonsums in Frankreich und die wachsende Zahl an Gesundheitsschädigungen durch destillirte Branntweine, welche durch Destillation aus Trauben, Früchten, Runkelrüben, Getreide und Kartoffeln gewonnen sind. Diese sind nach Ansicht der Kommission schädlicher, weil sie in höherem Maße Propyl-, Butyl- und Amylalkohol enthalten, deren Wirkungen verderblicher als die des Aethylalkohols seien. Durch fraktionirte Destillation würden die Spirituosen des Handels gereinigt, man könne sie durch sehr sorgfältige Rektifikation für den Konsum geeigneter machen. Jedoch seien die zur Fabrikation von Absynth, Rum und Kirsch dienenden Alkohole nicht so geeignet und erhielten durch Zusätze einen noch größeren Gehalt an höheren Alkoholen. Dasselbe sei der Fall bei dem zum Weinverschnitt dienenden Alkohole. Insbesondere enthielten die fremden Weine noch größere Mengen unreinen Alkohols. Zum Ersatz der gesunkenen Weinproduktion Frankreichs würden spanische und italienische Weine eingeführt. Vor der Einfuhr über die Grenze verringere man den Alkoholgehalt auf 5 bis 6 Prozent und füge dann wieder (unreinen) Alkohol bis zu 16 Prozent hinzu, wodurch diese Weine im höchsten Grade gesundheitsgefährlich würden. Der von der Kommission im Jahre 1870 befürwortete Zusatz von Weinalkohol sei heute zu theuer. Die Kommission verwirft daher vom hygienischen Standpunkte aus den Alkoholzusatz überhaupt und empfiehlt, den gesetzlich zulässigen Alkoholgehalt fremder importirter Weine auf 12 Prozent herabzusetzen, auch könne statt Alkohol Zucker zugesetzt werden. Von Spirituosen sollten diejenigen, welche mehr als 1 Prozent höhere Alkohole enthalten, für unzulässig erklärt werden. In den weiteren Erörterungen dieser Frage, welche sich durch mehrere Sitzungen hinzogen, wurde die Frage der Schädlichkeit des Aethylalkohols einerseits, der höheren Alkohole, sowie anderer Verunreinigungen andrerseits nach allen Seiten für und wider erörtert, bis die medizinische Akademie in ihrer Sitzung vom 30. November 1886 Beschluß faßte. Von den Resolutionen haben zwei für die hier in Rede stehende Frage Wichtigkeit. Nach der ersten soll der Alkohol nur in der Menge von 2 Prozent gestattet, in jeder höheren absolut verboten sein. In der dritten wird hervorgehoben, daß die sogenannten höheren Alkohole die Gefährlichkeit der Branntweine und Liqueure in hohem Grade vermehren; es müsse daher verlangt werden, daß der zu ihrer Herstellung nöthige Alkohol vollständig rein sei.

Kurze Zeit nachher haben sich auch Laborde und Magnau[1]) mit der Giftwirkung der sogenannten höheren Alkohole und der künstlichen Bouquets beschäftigt und folgende Grundsätze aufgestellt: Die als Spirituosen in den Handel kommenden Industrialkohole enthalten außer den sogenannten höheren Alkoholen (Propyl-, Butyl-, Amylalkohol) künstliche giftige Bestandtheile, deren charakteristische Wirkungen in konvulsiven Erscheinungen bestehen. Der Typus dieser Gifte ist das Furfurol (der Aldehyd der Pyroschleimsäure), das Gleiche gilt von der Mehrzahl der künstlichen Bouquets, Liqueure und Essenzen, in welchen die Essenz der Reine des prés durch Salicylaldehyd, ein anderes, Konvulsionen und Epilepsie erzeugendes Gift, ersetzt ist. Eine gut ausgeführte Reinigung befreit alle Alkohole, gleichgültig, welcher Natur und Herkunft, derartig davon, daß die Rückstände die spezielle Giftwirkung zeigen, während die rektifizirten Alkohole nur die ihrer Art eigenthümlichen Wirkungen aufweisen, diejenigen des reinen Aethylalkohols, der übrigens auch ein Gift ist.

Diese Untersuchungen hat Laborde[2]) weiter fortgesetzt und Experimente über die verschiedenen Alkohole, Alkoholderivate, Aether und ätherischen Oele an Hunden angestellt. Er hat es unternommen, dadurch den Nachweis zu führen, daß in dem Symptomenkomplex der Trunkenheit die klonischen, epileptischen und tetanischen Krämpfe durch diese Körper, nicht durch den Aethylalkohol hervorgebracht werden.

Wie sich aus den zuletzt aufgeführten Thatsachen ergiebt, hat sich das Gebiet der Forschung auf dem Gebiet

[1]) Ann. d'Hygiène publ. 1887 S. 347.

[2]) De la production et de la consommation des boissons alcooliques en France et de leur influence sur la santé physique et intellectuelle des populations par M. le Docteur L. Lunier. Paris. 1877, Savy.

[3]) Bulletin de l'académie de médecine 1886, Bd. XVI S. 10.

[1]) Laborde et Magnau: De la toxité des alcools, dits supérieurs et des bouquets artificiels. Bull. de l'acad. de Méd. 1887, Bd. XVIII S. 453.

[2]) Laborde, L'alcool et sa toxité. Les alcools dits supérieurs et d'industrie, et les bouquets artificiels. Bull. de l'acad. de Méd. 1888, Nr. 40 S. 470.

der Verunreinigungen des Alkohols in der letzten Zeit insofern nicht unerheblich erweitert, als es außer den bisher in besonderem Verdacht stehenden Bestandtheilen des Fuselöls noch andere Verunreinigungen berücksichtigt, die ohne Zweifel auch früher schon in zahlreichen Fällen zu den Erscheinungen mit beigetragen haben, für welche man beim Branntweingenuß das Fuselöl allein verantwortlich machte.

Die sonstigen Verunreinigungen lassen sich in drei Gruppen theilen:

1. diejenigen, welche neben dem Fuselöl in dem Destillationsprodukte vorhanden sind;
2. diejenigen, welche dem Branntwein zugesetzt werden, um ihn zu klären, seinen geringen Alkoholgehalt zu verdecken, ihm einen scharfen, kratzenden, aromatischen oder sonst charakteristischen Geschmack u. dgl. zu verleihen;
3. diejenigen, welche, wie z. B. Kupfer, durch fehlerhafte Beschaffenheit der Destillirapparate in die spirituöse Flüssigkeit kommen.

Die unter 2 und 3 genannten Substanzen fallen, soweit es sich um eine gesundheitsschädliche Wirkung handelt, unter das Nahrungsmittelgesetz und die zu seiner Ergänzung erlassenen weiteren Gesetze, während sie für den Fall, daß ihnen eine Heilwirkung zugeschrieben wird, durch die den Verkehr mit Arzneistoffen regelnden Vorschriften in Schranken gehalten werden. Uebrigens kommen sie auch schon darum hier nicht in Betracht, weil sie als Zusätze zu der alkoholischen Flüssigkeit durch den §. 4 des Branntweinsteuergesetzes nicht getroffen werden würden. Anders ist es mit den unter 1 genannten Körpern, welche hier eine kurze Erörterung finden müssen. Hierzu gehört in erster Linie der

Aldehyd (Acetaldehyd).

Daß demselben anästhetisirende Wirkungen zukommen, hat Boutigny[1]) durch Versuche an sich selbst und Poggiale[2]) durch solche an Hunden nachgewiesen. Nachricht über seine physiologischen und toxischen Wirkungen verdanken wir zuerst den Arbeiten von Lussanna und Albertoni.[3]) Diese konstatirten an Hunden, daß er, in Dosen von 70 cg auf das kg Lebendgewicht in das Venensystem eingespritzt, tödtlich wirke, während weniger als 30 cg auf das kg eine berauschende Wirkung zur Folge haben. Die Verfasser unterscheiden, je nach der eingeführten Dosis 3 Perioden: eine der Aufregung, eine der Trunkenheit und eine der Athemnoth. Die tödtliche Dosis durch den Mund ist fünfmal so stark als bei direkter Einführung in das Blut. Er wird von allen Schleimhäuten, besonders der Lungenschleimhaut aufgenommen; örtlich wirkt er selbst in einer 5prozentigen Lösung kaustisch ein. Zu ähnlichen Resultaten gelangten auch Dujardin-Beaumetz und Audig[4]) auf Grund eigener Versuche an Hunden. Ob eine spätere Angabe von Albertoni,[5]) daß in dem Thierkörper eingeführter Aldehyd denselben unverändert durch Harn und Exspirationsluft passirt, zutreffend ist, erscheint Straßmann[6]) nicht zweifellos bewiesen, ebensowenig war es dem letzteren möglich, wie Albertoni und Pisenti[7]) behaupten, bei 2 Kaninchen, die täglich 1 g Aldehyd durch den Schlund erhalten hatten, eine beginnende Leberschrumpfung nachzuweisen.

Brockhaus[1]) stellte durch Versuche an sich selbst fest, daß der Aldehyd heftig reizend auf die Schleimhäute, die ersten Wege der Athmungs- und Verdauungsorgane und in zweiter Linie auf das Nervensystem wirkt.

Das Furfurol

ist ebenfalls ein Aldehyd. Wahrscheinlich kommt es aber im Branntwein in so geringen Mengen vor, daß die Bedeutung, welche ihm Laborde und Magnan (siehe vorher) als Verunreinigung desselben beimessen, als eine übertriebene angesehen werden darf. Ueber seine Wirkungen war, abgesehen von der vorher zitirten Abhandlung Labordes, in der zur Verfügung stehenden Litteratur nichts Wesentliches aufzufinden.

Die Wirkungen des Alkohols und des Paraldehyds sind nach Brockhaus nicht so stark, wie die des Aldehyds, scheinen aber länger anzuhalten.

Kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zu der Besprechung der Wirkungen des Fuselöls zurück, so ergiebt sich, daß unter den bisher genannten Forschern zwei, Huß und Dahlström, für die Unschädlichkeit des Fuselöls eingetreten sind. Den Versuchen, auf welche diese ihre Meinung begründeten, mißt Baer[2]) nicht allzuviel Beweiskraft zu, weil der von Dahlström angewendete angeblich gereinigte, also fuselfreie Trinkbranntwein, sicher nicht fuselfrei gewesen, da diese Reinigung zu jener Zeit in Schweden nur eine mangelhafte, mit Kohle zu Wege gebrachte, gewesen sei. In gleicher Weise, meint Baer, könne auch der mit reinem Fuselöl angestellte Versuch nicht viel beweisen, weil dieses in der angewandten Form gar nicht oder nur sehr wenig zur Resorption und Wirkung gelangen könne. Indessen stehen Huß und Dahlström, deren Versuche ja schon vor einem ziemlich langen Zeitraum angestellt wurden, in ihrer Ansicht nicht allein da, vielmehr finden sich Forscher, die sich in sehr viel neuerer Zeit in gleicher Weise äußerten.

So berichtet Stenberg,[3]) daß er bei seinen 1878 mit Kaninchen angestellten Versuchen keinen besonderen Unterschied in der Beschaffenheit und Intensität der erzeugten akuten Intoxikationen beobachtet hätte, je nachdem er demselben Thier zu verschiedenen Zeiten eine Mischung von Wasser mit reinem 46 Vol. prozentigem Alkohol, rohem oder durch Kohle gereinigtem Kartoffelbranntwein gegeben habe, und spricht die Meinung aus, daß die im Rohbranntwein von Kartoffeln und in dem durch Kohle gereinigten Branntwein vorhandenen Verunreinigungen in der Menge, in welcher sie in demselben enthalten sind, keinen bemerkenswerthen Einfluß auf die Stärke und Dauer der akuten Alkoholintoxikation oder des Rausches haben können. Bezüglich dieser Versuche hebt Binz[4]) die nicht passende Wahl des Kaninchens als Versuchsthier hervor, wodurch ihre Beweiskraft nicht unterstützt werde. Dagegen stimmen die Versuchsergebnisse mit jenen überein, welche Professor Hamberg[5]) in Stockholm im Jahre 1882 an sich selbst beobachtete, indem er die verschiedenen, im Rohbranntwein vorkommenden Alkohole (Propyl-, Butyl-, Amylalkohol), dann Aldehyd, in verschiedenen Mischungsverhältnissen, theils in Wasser, theils in Branntwein, mit Aethylalkohol und mit sogenanntem Fuselbranntwein wäh-

[1]) Compt. rend. 1847 S. 904.
[2]) Ebenda 1848 S. 337.
[3]) Albertoni e Lussanna, Sull' alcool, sull' aldeide e sugli eteri vinici. Lo sperimentale 1874 S. 753.
[4]) Recherches expérimentales sur la puissance toxique des alcools, Paris, Doin, 1879, S. 186 ff.
[5]) Referat im Centralblatt für die medizinischen Wissenschaften 1888 Nr. 23.
[6]) Experimentelle Untersuchungen zur Lehre vom chronischen Alkoholismus. Separatabdruck aus Eulenbergs Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. N. F., XLIX 2 S. 8.
[7]) Mediz. Centralblatt 1888 Nr. 21.

[1]) l. c. S. 152.
[2]) Die Verunreinigungen des Trinkbranntweins S. 41.
[3]) Archiv f. exp. Patho. X S. 356 ff.
[4]) Eulenburg, Real-Enzyklopädie der gesammten Heilkunde. II. Aufl. 1885. Binz, Art. Alkoholismus S. 309.
[5]) Baer, Verunreinigungen ꝛc. Citat nach: Physiologische Versuche mit den flüchtigen Substanzen, die sich im Branntwein vorfinden. Wien 1884.

rend mehrerer Wochen nahm. Als Resultat ergab sich für Professor Hamberg, daß diese Versuche die Ansicht aufs thatkräftigste unterstützten, daß der Aethylalkohol die im Branntwein und malzhaltigen Getränken eigentlich berauschende und die bei Mißbrauch für die Gesundheit schädliche Substanz sei. Auch diese Resultate will Baer [1]) nicht acceptiren, indem er auf die individuelle Verschiedenheit in der Wirkung der einzelnen Stoffe hinweist.

Die letzte Arbeit, welche sich mit den Verunreinigungen des Trinkbranntweins beschäftigt, eröffnet einen neuen Gesichtspunkt, nämlich den, daß Amylalkohol auch bei längere Zeit eingeführten Gaben je nach der Größe der letzteren verschieden wirkt. Sie rührt von Straßmann [2]) her, welcher auf Grund zahlreicher, an Hunden gemachter Versuche zu dem Schluß kommt, daß ein Zusatz von 3 Prozent Amylalkohol zum Spiritus die Erscheinungen des Alkoholismus bedeutend steigert und den tödtlichen Ablauf in weniger als der Hälfte der sonst nothwendigen Zeit herbeiführt, während ein Zusatz von einem Prozent Amylalkohol zwar auch einzelne Symptome schwerer, doch nicht derart zu gestalten vermag, um den Eintritt des Todes auch nur in Etwas zu beschleunigen. Am Schluß seiner Abhandlung kommt Straßmann zu folgenden Bemerkungen:

„Trotzdem die unheilvolle Bedeutung des Alkoholismus glücklicherweise mehr und mehr erkannt wird, trotzdem sich die Ueberzeugung mehr und mehr Bahn bricht, daß von allen sozialen Fragen, die unsere Zeit und speziell unsere Nation bewegen, die der Trunksucht keiner an Wichtigkeit nachsteht, fehlen in der großen Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen, die seit Jahren dem Alkohol gewidmet worden sind, noch wesentliche Glieder. Man wird nicht umhin können, dem französischen Gesundheitsrath beizutreten, wenn er in der vierten seiner auf den Alkoholismus bezüglichen Thesen sagt: (Ann. d'hygiène 1888. Juillet. p. 51.) Des recherches longtemps continuées, méthodiquement conduites en utilisant toutes les ressources de la chimie, de la physiologie et de l'observation clinique sont nécessaires pour élucider un grand nombre de points encore obscurs dans la question de l'alcoolisme."

Aus den vorhergehenden Darlegungen ergiebt sich, daß die Frage nach der Schädlichkeit der Verunreinigungen des Branntweins, wenn sie auch noch nicht völlig geklärt ist, doch die ihr geschenkte Aufmerksamkeit in vollstem Maße verdient. Ebenso dürfte aber auch daraus die Ueberzeugung abgeleitet werden, daß nicht der Kartoffelbranntwein als der allein schuldige Theil erklärt werden kann, daß vielmehr auch die Getreide-, Frucht-, Obst-, Hefen- und Tresterbranntweine, sobald es sich um eine sanitätspolizeiliche Frage handelt, nicht unbeachtet bleiben dürfen. Es müssen noch weitere eingehende Ermittelungen technischer und sanitätspolizeilicher Natur angestellt werden, ehe es angängig ist, die Frage des Reinigungszwanges so zu regeln, daß bei weitgehendster Berücksichtigung der hygienischen Seite dieser Frage die unter allen Umständen nicht ganz zu vermeidende Schädigung der verschiedenen Zweige des in Deutschland so zahlreich vertretenen Brennereigewerbes zum wenigsten durch wohl überlegte Maßregeln gesetzlicher Art auf ein Minimum herabgesetzt werde.

---

6. Der Reinigungszwang in andern Ländern.

Unter denjenigen Ländern, welche die Beschaffenheit der Branntweine bezüglich ihrer Verunreinigungen vom gesetzlichen Standpunkt aus geregelt haben, ist in erster Linie Schweden zu nennen. Interessante Aufschlüsse über die Kämpfe, welche dort von den Betheiligten geführt wurden, giebt uns die von dem Generaldirektor der schwedischen Gefängnisse Dr. Siegfried Wieselgren verfaßte Schrift: „Die Entwickelung der schwedischen Branntweingesetzgebung von 1835—1885" (Heft 3 der „Sammlung wissenschaftlicher Beiträge zum Kampf gegen den Alkoholismus".). Aus dem, was der auf dem Gebiete der Mäßigkeitsbewegung sehr angesehene Verfasser mittheilt, läßt sich ersehen, daß die Gründe, welche bei allen Gelegenheiten in letzterer Zeit den Schwerpunkt der Frage des Alkoholismus auf die Verunreinigungen des Trinkbranntweins zu verlegen trachteten, keineswegs blos philanthropischer Art waren, sondern daß dabei die Interessen Einzelner eine nicht ungewichtige Rolle spielten. Wir erfahren, daß ein bekannter schwedischer Spritfabrikant, L. O. Smith, nachdem es ihm mißlungen war, eine Geschäftsverbindung mit der Schankgesellschaft des Gothenburger Systems anzuknüpfen, diese mit so großem Erfolg dem Alkoholismus entgegenwirkende Genossenschaft zu bekämpfen beschloß. Wieselgren bemerkt hierbei: [1]) „Mit seinen Antezedentien war es aber nothwendig, daß er einen höheren Standpunkt zu gewinnen suchte, als den des unverschleierten Erwerbstriebes, und wie er es verstanden hatte, bei dem Streite um die Gesetzgebung die Unterstützung eines Theiles der Mäßigkeitsfreunde zu gewinnen, indem er sich Namens der Sittlichkeit gegen die hohen Branntweineinnahmen der Städte wandte, so erwarb er sich jetzt bei der aufs Neue eröffneten Gesetzgebungsfehde einen keineswegs verächtlichen Beistand von verschiedenen nicht nur respektablen Branntweinkonsumenten, sondern auch aufrichtigen Menschenfreunden, indem er im Namen der Gesundheitspflege und der gesetzlichen Bestimmungen sich gegen die Unterlassungssünde der Schankgesellschaft wandte, wie im §. 35 der Verkaufsgesetze festgestellt war, nur solchen Branntwein zu verkaufen, welcher „von Fuselöl gereinigt" wäre — ein Ausdruck, den Herr Smith als gleichbedeutend mit absolut „rein von Fuselöl ansah". In diesem Kampfe wurde die Giftigkeit des Fuselöls nach allen Seiten proklamirt, den Mitteln jenes Fabrikanten sind die Arbeiten von Dujardin-Beaumetz und Audigé [2]) über den chronischen Alkoholismus zuzuschreiben, er hatte an dem Zustandekommen des Alkoholkongresses in Paris im Jahre 1878, welcher sich in gleichem Sinne aussprach, einen wichtigen Antheil; [3]) aber alle seine Bemühungen, die Schankgesellschaft zu seinen Gunsten, d. h. zu Gunsten des Konsums seines angeblich zehnfach rektifizirten Branntweins zu unterdrücken, hatten keinen Erfolg. Das Gothenburger System bestand die Feuerprobe, er unterlag. Das schwedische Gesetz vom 29. Mai 1885 kam zu Stande. In diesem [4]) ist die Aufhebung des sogenannten kleineren Partiehandels und die Erhöhung der Kleinhandelsabgaben ausgesprochen. Weiter ist durch dasselbe andern als Weinhändlern untersagt, neben anderem Handel auch den Branntweinhandel zu betreiben. Das Recht der Provinzialregierungen, zeitweilige Schankgerechtsame an Brunnen oder Badeorte zu ertheilen, ist beschränkt und das Recht dieser Behörden, zeitweilig Schankkonzessionen bei Truppenlagern und Manövern zu ertheilen, aufgehoben. Die Bestimmungen über den Ausschank an Sonntagen sind verschärft und eine Vorschrift hinzugefügt, nach welcher alle Getränke von mehr als 25 Prozent Alkoholgehalt dem Branntweingesetz unterstellt wurden. Auch zahlreiche andere kleinere Bestimmungen mäßigkeitsfreundlicher Richtung sind darin enthalten. Inwieweit die Reinheit des Branntweins

[1]) l. c. S. 45.
[2]) l. c.

[1]) S. 99.
[2]) Recherches expérimentales sur l'alcoolisme chronique etc. S. 6
[3]) Wieselgren S. 100.
[4]) Wieselgren S. 126.

darin berücksichtigt wurde, darüber äußert sich Wieselgren[1]) folgendermaßen:

„Der „absolut reine Branntwein", dieses Evangelium der Völlerei, welches unter dem falschen Schein des Mäßigkeitseifers der Welt verkündet wurde, verlor dagegen auch den Schein eines gesetzlichen Schutzes. Die Vorschrift, daß verkaufsfähiger Branntwein „von Fuselöl gereinigt" sein solle, wurde vertauscht gegen die Bedingung, daß er „gereinigt" sein sollte, und damit waren weitere Gaukelspiele, um das Fuselöl zum Sündenbock für die Missethaten des Alkohols zu machen, unmöglich geworden."

Es ist also zum mindesten eine die normalen Grenzen überschreitende Agitation bei der Erörterung der Fuselölfrage in Schweden im Spiele gewesen, womit indessen keineswegs den Bemühungen der wahren Menschenfreunde aller Nationen und aller Berufsarten, den breiten Schichten der Bevölkerung einen möglichst reinen Branntwein zu liefern, entgegengetreten werden soll. Immer werden die Untersuchungen unserer deutschen Gelehrten, vor allen die von Binz und seinen Schülern, und die Erfahrungen bewährter Aerzte wie Baer,[2]) dem wir das vortreffliche Buch über Alkoholismus verdanken, uns sehr werthvolles Material bei der Frage liefern, nach welcher Richtung die üblen Folgen des Alkoholmißbrauches zu bekämpfen sein werden.

Das zweite Land, in dem bezüglich der Reinheit des Branntweins gesetzliche Vorschriften bestehen, ist die Schweiz. Durch das Gesetz vom 23. Dezember 1886 ist dort das Alkoholmonopol eingeführt, und gelten nach dem Pflichtenheft des Bundesraths vom 23. Mai 1888 als monopolpflichtig alle Destillate, welche nicht ausschließlich aus folgenden einheimischen Rohstoffen hergestellt sind: Trauben, Wein, Weintrestern (Trebern), Weinhefe (Drusen), Kern-, Stein- und Beerenobst, Obstabfällen oder Enzianwurzeln.[3])

Die ganze Menge des erzeugten monopolpflichtigen Produktes[4]) ist an die Alkoholverwaltung abzugeben. Der abzuliefernde Branntwein soll, nach dem eidgenössischen Thermo-Alkoholometer gemessen, aus Brennereien mit periodischen Apparaten bei + 15° Celsius eine wahre Alkoholstärke von mindestens 70° Tralles besitzen und, nach der von der Alkoholverwaltung vorgeschriebenen Prüfungsmethode bestimmt, nicht mehr als $^1/_2$ Prozent alkoholische Verunreinigungen ergeben. Er muß frei von erkennbaren metallischen Verunreinigungen sein.[5]) Die Ansprüche an die Gradhaltigkeit und Reinheit des Produktes sind für Brennereien mit kontinuirlichen Apparaten auf 85° Tralles, bezw. 2 Promille alkoholische Verunreinigungen erhöht. Zur Erreichung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Qualitätsanforderungen sind die Brennerei-Inhaber mit periodischen Apparaten gehalten, den beim Betriebe entstehenden Vor- und Nachlauf, letzteren unter 70° Alkoholstärke abzutrennen und in die betreffende Abtheilung des Kontrolreservoirs ablaufen zu lassen. Aus gleichen Ursachen wird die Verwendung faulen Rohmaterials und dumpfigen Getreides für Brennereien jeder Art untersagt. Für das Brennen von Trauben,[1]) Wein, Weintrestern (Trebern), Weinhefe (Drusen), Kern-, Stein- oder Beerenobst, Obstabfällen oder Enzianwurzeln ausländischen Ursprunges, sowie für das Brennen von Topinambur, Melasse, verdorbenem Bier, Bierhefe, Glattwasser 2c. sind besondere Bestimmungen vorbehalten und ist insolange die Verarbeitung dieser Rohstoffe in den Brennereien untersagt.

Auch in Frankreich hat sich eine dem Reinigungszwang günstige Bewegung gebildet, was Angesichts der vorher erwähnten Untersuchungen französischer Forscher nicht in Verwunderung setzen kann.

Das Journal officiel vom 19. September 1887 (Nr. 255) veröffentlicht einen Bericht des Konseilspräsidenten und Finanzministers Rouvier an den Präsidenten der Republik über die Nothwendigkeit einer Reform der Spiritusgesetzgebung. In diesem wurde auf die Gefahren des Alkoholmißbrauchs hingewiesen und dabei die Erklärung des Senators Claude,[2]) Berichterstatters des Untersuchungsausschusses des Senats, angezogen, nach welchem eine gewisse Zahl der französischen Departements in Folge des Alkoholismus bereits von einer raschen Entartung der Rasse bedroht sei. Die Gefahr liege in einer Art langsamer, unbewußter Vergiftung, die angeblich weniger durch das Ueberhandnehmen der Ausschankstellen, als durch die Beschaffenheit der Getränke herbeigeführt werde. Nachweislich rührten die meisten unreinen Sprite von Lieferungen her, bei denen die Steuer unterschlagen worden, bald von landwirthschaftlichen Hausbrennern,[3]) die mit dem ihnen gesetzlich gewährten Vorrecht Mißbrauch trieben, bald von ausländischen Versendern, welche unter dem Vorwand, ihren Wein zu versetzen, — ein in Frankreich übrigens verbotenes Verfahren — den Spiritusgehalt der von ihnen nach Frankreich eingeführten Weine erhöhten. In beiden Fällen werde der Staat um bedeutende Summen geschädigt und er habe also ein Interesse daran, daß alle diese Steuerhinterziehungen aufhören und nur völlig gereinigte Alkohole für den Verbrauch geliefert werden.

Zur Lösung aller einschlagenden Fragen oder vielmehr zur Vorbereitung einer Lösung und zum Studium sei ein außerparlamentarischer Ausschuß niederzusetzen, der so bald wie möglich geeignete praktische Vorschläge zu machen hätte.

Dem Bericht folgt ein Dekret, welches den Ausschuß zusammensetzt; unter seinen Mitgliedern befindet sich neben anderen Fachleuten auch der bekannte Hygieniker Dr. Brouardel.

Die aus den vorhergegangenen Darlegungen in Bezug auf den §. 4 des Branntweinsteuergesetzes zu ziehenden Schlußfolgerungen.

Ueberträgt man auf Grund der vorliegenden technischen Materialien den §. 4 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 in andere Worte, so will derselbe

1. daß der aus Kartoffeln, Mais, Reis, Rüben und Melasse hergestellte Branntwein vom 1. Oktober 1889 ab nur im gereinigten Zustande in den freien Verkehr gebracht werden darf, während

[1]) Wieselgren S. 127.

[2]) Baer, Der Alkoholismus. Berlin 1878, Hirschwald.

[3]) Pflichtenheft, betr. die Vergebung der in den Artikeln 1 und 2 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser vorgesehenen Brennstoffe. Artikel 1.

[4]) Ebenda, Artikel 10.

[5]) Nach anderweitigen Mittheilungen verkauft die schweizerische Alkoholverwaltung vorläufig hauptsächlich nur rektifizirten, nicht über Kohle filtrirten Feinspiritus. In besonderen Fällen bringt sie aber auch inländischen Kartoffel-Rohspiritus in den Handel, indessen nur, wenn er nicht mehr als $^1/_2$ Promille alkoholische Verunreinigungen enthält.

Die Feststellung derselben erfolgt nach dem Verfahren von Röse und wird durch das Kapillarimeter und Stalagmometer von Traube verifizirt.

[1]) Ebenda, Art. 11.

[2]) Nr. 42: Sénat. Session ordinaire 1887. Annexe au procès verbal de la séance du 7. février 1887. Rapport fait au nom de la Commission, chargée de faire une enquête et de presenter, dans le plus bref délai possible un rapport sur la consommation de l'alcool tout au point de vue de la santé et de la moralité, qu'au point de vue du Trésor, par M. N. Claude (des Vosges), sénateur.

[3]) Die landwirthschaftlichen Hausbrenner, bouilleurs de cru, haben in Frankreich zur Zeit noch das Vorrecht, die Erträgnisse ihrer eigenen Ernte steuerfrei zu brennen.

2. der aus Roggen, Weizen, Gerste, eingestampften Weintrebern, Kernobst, Trebern von Kernobst, Beerenfrüchten aller Art, Brauereiabfällen, Hefenbrühe, gepreßter Weinhefe, Wurzeln aller Art, Traubenwein, Obstwein, flüssiger Weinhefe und Steinobst hergestellte Branntwein dem Reinigungszwang nicht unterliegt.

Die Erwägungen, welche den Reichstag seiner Zeit dazu veranlaßten, auf die Aufnahme dieser Bestimmung zu dringen, waren hauptsächlich sanitärer Natur, und sollte durch dieselbe insbesondere die Entfernung des Fuselöls aus dem Getränk bewirkt werden, um der von verschiedenen Seiten vertretenen Anschauung Rechnung zu tragen, daß dieses besonders die Ursachen der verderblichen Folgen des zunehmenden Alkoholmißbrauches seien.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes wird der Branntwein zu einem Zeitpunkte getroffen, wo er in den meisten Fällen zum unmittelbaren Genuß noch nicht bestimmt ist. Hierbei liegt die Möglichkeit, ja sogar die Wahrscheinlichkeit vor, daß er in dem Zeitraume, welcher zwischen dem Indenverkehrbringen und dem Genuß liegt, in seiner Beschaffenheit noch so verändert wird, daß er in Bezug auf seine sanitäre Beurtheilung dem ungereinigten Branntwein wieder gleich zu erachten ist. Wie man sich leicht selbst überzeugen kann, hat ein Gemisch von Wasser und reinem Alkohol einen matten, dem Trinker wenig zusagenden Geschmack, der durch Beimischung von Fuselöl oder fuselölartigen Substanzen, die überall auf seinem Weg, schließlich in den Schankstätten ohne Schwierigkeit geschehen kann, so beeinflußt werden kann, daß der Gewohnheitstrinker einem solchen mehr kratzenden Gemisch den Vorzug giebt und eine bezügliche Veränderung des Getränkes sicher verlangen wird. Eine solche nachträgliche Beimischung ist aber an einem vorliegenden Getränk weder chemisch nachweisbar, noch kann sie nach dem Wortlaut des Gesetzes als unzulässig betrachtet werden.

Ein weiterer höchst bedeutsamer Einwand gegen den §. 4 ist aber auch darin zu finden, daß die Reinigung sich nach demselben im Wesentlichen nur auf den Kartoffelbranntwein beschränkt und sich nicht auf aus Getreide, Obst oder Trestern hergestellte Branntweinsorten erstreckt.

Diese Doppelstellung würde doch nur dann gerechtfertigt sein, wenn die letztgenannten Arten von Branntwein das vom sanitären Standpunkte zu beanstandende Fuselöl sowie andere in dieser Beziehung gleichwerthig zu erachtende Verunreinigungen nicht enthielten. Indessen ist gerade das Gegentheil bekannt, da kein Fachmann leugnen kann, daß der Fuselölgehalt des Kornbranntweins, der Treſter-, Beeren- und Fruchtbranntweine und anderer hier in Betracht kommender Branntweine dem des Kartoffelbranntweins nicht nur gleichkommt, sondern denselben oft sogar noch um ein Wesentliches übertrifft. Dieses haben unter anderen auch die im Gesundheitsamt ausgeführten Untersuchungen bestätigt. Die Analysen zahlreicher im Gesundheitsamte geprüfter Kartoffel-Rohsprite haben ergeben, daß dieselben bei einem durchschnittlichen Gehalt an Alkohol von 82 Gewichtsprozenten durchschnittlich 0,294 Prozent Fuselöl, also schon im unverdünnten Zustande nicht mehr enthielten, als Dr. Baer in seinem Vortrag „die Verunreinigungen des Trinkbranntweins“ [1]) als Maximum geduldet haben will, eine Menge, die durch die für Trinkbranntwein nothwendige Verdünnung mit Wasser natürlich noch herabgesetzt wird.

Aehnliche Ergebnisse wurden auch bei den in dem Laboratorium des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland unter Leitung des Herrn Dr. Hayduck begonnenen Untersuchungen von Rohspiritus auf ihren Gehalt an Fuselöl gewonnen, von denen 21 in folgender Tabelle zusammengestellt sind.

Bezugsquellen des Spiritus.	Gehalt an Fuselöl in rohem Kartoffelspiritus, angegeben in Prozenten eines 100gradigen Spiritus.
Brennerei in Westpreußen . .	0,42
= = = . .	0,4
= = = . .	0,2
= = Posen	0,37
= = = ...	0,31
= = = ...	0,37
= = = ...	0,28
= = = ...	0,21
= = = ...	0,12
= = Pommern . . .	0,24
= = der Mark . . .	0,25
= = = = . . .	0,25
= = = = . . .	0,42
= = = = . . .	0,29
= = = = . . .	0,35
= = = Prov. Sachsen	0,24
= im Königreich Sachsen	0,2
= = = Bayern	0,18
= = = =	0,35
Berliner Rohspirituslager. . .	0,41
Münchener = . . .	0,19

Auch nach diesen Versuchen ergiebt sich der mittlere Gehalt an Fuselöl in Kartoffelrohspiritus, auf 100 prozentigen Spiritus berechnet, zu 0,288 Prozent.

Andererseits ergab die Untersuchung mehrerer dem Gesundheitsamt von zuverlässigster Seite zugegangener und ihrer Qualität nach als sehr gut zu bezeichnenden Trester-branntweine einen zwischen 0,30—0,58 Prozent pro 100 Theile Flüssigkeit betragenden Fuselölgehalt. Dieselben würden also den von Baer gestellten und, wie diesseits in Erfahrung gebracht wurde, in der Praxis theilweise adoptirten Grenzzahlen nicht entsprechen. Eine solche Thatsache wird den mit den Verhältnissen Vertrauten keineswegs wundern. Der größere Kartoffelbrenner, welcher darauf abzielt, den vom Handel geforderten, hochprozentigen Rohsprit (80prozentig und höher) zu erzielen, muß Rektifikationsapparate aufstellen, bei welchen schon an und für sich eine beträchtliche Menge Fuselöl entfernt wird; die kleineren Betriebe, welche ihr Produkt direkt zum Konsum abgeben, lassen dasselbe größtentheils durch Kohle filtriren, welche, wenn sie die Flüssigkeit auch keineswegs völlig vom Fuselöl befreit, doch wenigstens die Menge desselben bei geschicktem Betrieb wesentlich herabsetzt. Vergleicht man dagegen die primitiven Einrichtungen, welche in Süddeutschland und Elsaß-Lothringen zur Erzeugung der Frucht-, Obst-, Treſter- und Hefebranntweine bestehen — es ist meist nur eine Blase und Kühlschlange ohne irgend welche Rektifikationsvorrichtung vorhanden — so wird man die oben aufgeführten hohen Zahlen des Fuselgehaltes wohl verstehen; ebenso wird man aber auch begreifen, daß die außerordentlich große Zahl dieser Brennereien im kleinsten Maßstabe, welche den Ort der Branntweinerzeugung in jeden einzelnen Haushalt verlegen, nicht wenig zur Verbreitung des Alkoholismus beitragen müßte;

[1]) Neuerdings fordert Dr. Baer in einer Abhandlung (Zur Reinheit der Trinkbranntweine, Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege, Bd. VI 1887 S. 207) im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und zum sanitären Nutzen der Branntweinkonsumenten, daß der in den Verkehr gelangende Branntwein vollständig gereinigt und gänzlich fuselfrei sein müsse. Diese Forderung erstreckt sich auf alle, also auch auf die nicht der Kartoffel entstammenden Branntweine.

zählte doch 1885/86 allein Württemberg 14 314, Baden 28 230 und Elsaß-Lothringen gar 30 344 Brennereien, während in ganz Preußen nur 8499 vorhanden waren; von den 30 344 Brennereien Elsaß-Lothringens waren in jenem Jahre 25 241 Brennereien im Betriebe (wovon 25 123 nicht mehlige Stoffe verarbeiteten) und zahlten 695 354 ℳ Branntweinsteuer, während die 7 389 im Betriebe gewesenen Brennereien Preußens 59 054 160 ℳ aufgebracht hatten, sodaß auf eine Brennerei in Elsaß-Lothringen durchschnittlich 27,5 ℳ, in Preußen 7 992 ℳ Steuer entfielen.[1])

Im Gesundheitsamt sind 265 verschiedene Branntweine, welche aus den verschiedenen Theilen des Reichsgebiets stammten und größtentheils unmittelbar den Schankstätten entnommen waren, auf ihren Gehalt an Fuselöl untersucht worden. Davon enthielten 256 oder rund 96 Prozent unter 0,3 Theile Fuselöl in 100 Theilen Flüssigkeit und nur 9, also rund 4 Prozent mehr als diese Menge. Von letzteren stammte nur einer aus einem Gebiet, welches ihn als Kartoffelbranntwein charakterisirte (Inowrazlaw), während die Verkaufsstellen der übrigen (Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Elsaß-Lothringen) ihre Qualität als Korn-, Obst- beziehungsweise Hefen- und Tresterbranntwein wahrscheinlich macht.

Da diesen Branntweinen nach den früher (Abschnitt 6) zitirten Versuchen von Dujardin-Beaumetz und Audigé und Anderen nicht minder gesundheitsschädliche Eigenschaften zukommen, so läßt sich ihre Bevorzugung gegen den Kartoffelbranntwein nicht rechtfertigen. Auf der anderen Seite müssen aber noch viele Fragen gelöst werden, an deren Bearbeitung Wissenschaft und Technik zur Zeit und, wie es scheint, mit Aussicht auf Erfolg thätig sind, ehe es angängig sein wird, auch für die letztere Gruppe einen bestimmten Grad der Reinheit vorzuschreiben.

Was nun die Reinigung des Kartoffelbranntweins betrifft, so hat dieselbe bisher fast ausschließlich in den großen Spritfabriken durch Filtration über Kohle und nachherige Rektifikation in sehr großen Apparaten stattgefunden, wobei beträchtliche Quantitäten Rohsprit auf einmal in Arbeit genommen wurden. Die bloße Filtration des Rohsprits über Kohle erreicht den Zweck anscheinend nur unvollkommen. Aus dem Umstande, daß von den vielen patentirten Erfindungen zum Reinigen des Rohsprits eine nicht unbeträchtliche Anzahl bereits durch Löschung des Patentes ihren rechtlichen Schutz eingebüßt hat, geht hervor, daß diese Erfindungen für die Patentinhaber den erhofften Erfolg nicht gehabt haben; aber auch von den übrigen liegen solche praktische, über eine längere Zeit hinaus sich ausdehnende Erfahrungen nicht vor, welche zu dem Schluß berechtigen könnten, daß sie ihren Zweck erfüllten, wenngleich an dieser Stelle anerkannt werden muß, daß einzelne auf diesem Gebiete geeignet erscheinen, wesentliche Fortschritte herbeizuführen.

Keinesfalls ist die Frage zur Zeit aber schon so spruchreif, daß man den Brennern schon jetzt ein Verfahren zur Reinigung vorschreiben könnte; jedes zur Zeit bekannte Verfahren, es möge heißen wie es wolle, wird die Beschaffung von maschinellen Vorrichtungen, die Verwendung von Chemikalien und dergl. und damit eine einschneidende Aenderung des Betriebes zur Folge haben müssen, was mit nicht unerheblichen einmaligen, voraussichtlich aber auch nicht unwesentlichen dauernden Kosten verknüpft ist. Zu diesen Kosten beizutragen, kann man dem Reiche zu einem Zeitpunkte nicht wohl ansinnen, wo die Angelegenheit sich noch in den Stadien des Werdens und der Zweifel befindet. Hierbei fällt besonders der Umstand ins Gewicht, daß die Technik sich neuerdings mit Versuchen beschäftigt, welche auf ein einfacheres Verfahren zur Reinigung des Kartoffelbranntweins abzielen, ohne daß indeß schon jetzt ein durch längere Zeit erprobtes und für alle Fälle sicher zum Ziele führendes, einwandfreies Verfahren empfohlen werden könnte, wenngleich die Hoffnung, daß ein solches gefunden wird, eine große Wahrscheinlichkeit für sich hat. Sollte aber diese Hoffnung in Erfüllung gehen und das Reinigungsverfahren so vereinfacht werden, daß dasselbe mit dem Brennereiverfahren ohne Weiteres verbunden werden kann, dann würden die früher für die Beschaffung von Reinigungsapparaten aufgewendeten Kosten voraussichtlich größtentheils vergebliche gewesen sein. Außerdem würden, wenn der Bundesrath die Art der Reinigung jetzt vorschreiben wollte, dadurch die auf Vereinfachung und Verbilligung des Reinigungsverfahrens gerichteten Bestrebungen gehemmt werden, indem die Technik dann keine dringende Veranlassung mehr hätte, sich mit derartigen Fragen zu befassen.

Wie sich aus dem Gesagten ergiebt, sind die von dem Reinigungszwang erhofften sanitären Vortheile nur von beschränktem Umfange. Neben der sanitären Seite der Sache ist aber die wirthschaftliche zu berücksichtigen. Die durch §. 4 in eine Zwangslage versetzten Besitzer großer Brennereien würden, soweit sie kapitalkräftig sind, den Anforderungen durch Anlage von großen Kohlenfiltern und Rektifikationskolonnen oder durch Aufstellung anderer zweckentsprechender Apparate nachkommen können; nicht so aber die kleinen Brenner, deren Mittel selbst unter staatlicher Beihülfe zur Aufwendung der sehr beträchtlichen Kosten solcher Einrichtungen nicht ausreichen würden. Diese könnten dann nicht mehr ihr Fabrikat ohne Weiteres an private Abnehmer gegen einen vortheilhaften Preis abführen. Da der Branntwein nur im gereinigten Zustand in den Verkehr gebracht werden dürfte, würden sie bedingungslos den großen Spritfabriken überliefert werden, welche ihren Lieferanten Preise zudiktiren könnten, die niedriger wären als diejenigen, welche der Brenner von seiner Privatkundschaft erzielen könnte. Dieser Nachtheil würde sich bei den kleinen Kartoffelbrennern in um so empfindlicherer Weise fühlbar machen, als ihnen neben der Konkurrenz der Großindustrie auch noch diejenige der Kornbrennereien erwachsen würde, wenn diese vom Reinigungszwang befreit blieben.

[1]) Drucksachen des Reichstags, 7. Legislaturperiode, I. Session 1887 Nr. 90 S. 33. In Bayern verarbeiteten 1885/86 von 6 492 in Betrieb gewesenen Brennereien 4 502 nicht mehlige Stoffe, in Württemberg von 9 272 deren 5 837; die entsprechenden Zahlen für Baden sind nicht angegeben. In der preußischen Rheinprovinz betrugen sie 1992 und 1228.

Nr. 116.

Berlin, den 12. März 1889.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90, nebst Anlage,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die

Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat

für das Etatsjahr 1889/90.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 wird

in Ausgabe

auf 21 885 841 Mark, nämlich

auf 4 611 172 Mark an fortdauernden,

auf 4 779 094 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 12 495 575 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats, und

in Einnahme

auf 21 885 841 Mark

festgestellt und tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 hinzu.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat

für das Etatsjahr

1889/90.

Kap.	Tit.	Ausgabe.		Für das Preußen ꝛc. Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.		
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.		
24.	1/22.	Geldverpflegung der Truppen		333 673
25.	1/6.	Naturalverpflegung		1 471 003
26.	1/10.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen		16 599
27.	1/17.	Garnisonverwaltungs- und Servicswesen		137 784
29.	1/17.	Militär-Medizinalwesen		—
32.	1/5.	Ankauf der Remontepferde		268 080
33.	1/7.	Verwaltung der Remontedepots		100 000
37.	1/23.	Artillerie- und Waffenwesen		194 138
40.		Wohnungsgeldzuschüsse		10 005
			Summe	2 531 282
44.		Militärverwaltung von Bayern	737 074 M.	
		Davon ab:		
		der auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 5a — entfallende, bei diesem Kapitel unter Titel 32 angesetzte Theil vorstehender Quote mit	359 194 M.	
			Bleiben	—
			Summe VI	

Seite für sich.

Etatsjahr 1889/90 treten hinzu:			Erläuterungen.
Sachsen.	**Württemberg.**	Ueberhaupt.	
Mark.	Mark.	Mark.	
54 974	1 027	389 674	
153 403	38 128	1 662 534	
1 420	26	18 045	
37 240	3 960	178 984	
3 500	—	3 500	
38 584	11 165	317 829	
—	—	100 000	
9 880	2 700	206 718	
1 464	—	11 469	
300 465	57 006	2 888 753	S. Anlage III.
—	—	377 880	Zu Kapitel 44. Nach §. 5 des Bündnißvertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (Reichs-Gesetzbl. 1871 S. 9) ist der für das Königlich bayerische Militär-Kontingent im Reichshaushalts-Etat in einer Summe auszuwerfende Ausgabebetrag nach Verhältniß der Kopfstärke dieses Kontingents (54 185 Mann) und der für die übrigen Theile des Bundesheeres (414 224 Mann) durch den Militär-Etat angesetzten Ausgaben zu bemessen. Diese Ausgaben betragen: 1. bei Abschnitt VI der fortdauernden Ausgaben . . . . 2 888 753 *M*. 2. bei Abschnitt V der einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat — Kapitel 5a Summe A . . . . . 2 745 900 „ zusammen . . . 5 634 653 *M* Hiernach berechnet sich das bayerische Ausgabequantum auf 737 074 *M*., welcher Betrag hierneben vor der Linie auf den Etat gebracht ist. Außerdem ist für Bayern eine Ausgabequote, deren endgültige Bemessung nach Maßgabe der wirklich geleisteten Ausgaben der übrigen Theile des Bundesheeres erfolgt, angesetzt bei Abschnitt III der einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats unter Kapitel 12a Titel 19 mit . . . . . 1 425 895 *M*. für die bei diesem Kapitel unter Summe A angesetzten . . . . 10 900 430 *M*.
—	—	3 266 633	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 gehen ab Mark.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
		Uebertrag . . .	—	3 266 633
		VII. Marineverwaltung.		
45.	1/8.	Admiralität . . .	624 450	—
46.	1/6.	Hydrographisches Amt . . .	172 770	—
45.	1/5.	Oberkommando . . .	—	160 000
46.	1/9.	Reichs-Marineamt . . .	—	743 320
51.	1/28.	Militärpersonal . . .	—	33 703
52.	1/5.	Indienfthaltung der Schiffe und Fahrzeuge . . .	—	777 800
53.	1/5.	Naturalverpflegung . . .	—	141 650
55.	1/8.	Servis- und Garnisonverwaltungswesen . . .	—	1 086
56.		Wohnungsgeldzuschuß . . .	—	10 200
57.	1/11.	Krankenpflege . . .	—	100 000
58.	1/3.	Reise-, Marsch- und Frachtkosten . . .	—	50 000
			797 220	2 017 759
		Summe VII. . . .	—	1 220 539
		IX. Reichsschatzamt.		
68.	1 a.	Allgemeine Fonds . . .	—	24 000
		XI. Reichsschuld.		
72.	1/4.	Verzinsung . . .	—	100 000
		Summe der fortdauernden Ausgaben . . .	—	4 611 172

Darunter künftig wegfallend. Mark.	Erläuterungen.
—	
—	
—	
38 000	
—	
—	
—	
—	
—	
100 000	
50 000	
188 000	S. Anlage IV.
—	S. Anlage V.
—	S. Anlage VI.
188 000	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu. Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
		a) Ordentlicher Etat.	
2.	7.	**II. Auswärtiges Amt.**	1 200 000
3.	7.	**III. Reichsamt des Innern.**	100 000
5a.		**V. Verwaltung des Reichsheeres.**	
	1/14.	a) Preußen 2c.	2 434 300
		Davon ab:	
		Zuschuß des außerordentlichen Etats	36 250
		Bleiben a) Preußen 2c. . . .	2 398 050
	19/27.	b) Sachsen	201 150
	28/31.	c) Württemberg	146 700
		Summe A . . .	2 745 900
		Preußen 2c.	
	15/18.	Zu Garnisonbauten 2c. in Elsaß-Lothringen	337 000
		Summe B für sich.	
	32.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A.	359 194
		Summe V. . . .	3 442 094
6a.	1/2.	**VI. Marineverwaltung.**	37 000
		Summe a . . .	4 779 094
		b) Außerordentlicher Etat.	
		III. Verwaltung des Reichsheeres.	
		Aus Anlaß der Heeresverstärkung.	
12.	1a.	Preußen 2c.	—
12a.		Aus Anlaß der Veränderungen in den Formationen der Artillerie.	
	1/4.	a) Preußen 2c.	9 634 790
	5.	Zuschuß zu den Ausgaben im ordentlichen Etat	25 000
			9 659 790
	10/13.	b) Sachsen	781 740
	15/18.	c) Württemberg	458 900
		Summe A . . .	10 900 430
		Zu Kasernenbauten.	
	6 8.	a) Preußen 2c.	150 000
	9.	Zuschuß zu den gleichartigen Ausgaben im ordentlichen Etat . . .	11 250
			161 250
		Seite für sich.	

Erläuterungen.

S. Anlage I.

S. Anlage II.

Zu Titel 1 bis 14. Von diesen Ausgaben finden 36 250 ℳ (vergl. die Erläuterung zu Titel 1 bis 14 im Nachtrags-Etat der Verwaltung des Reichsheeres) im außerordentlichen Etat Deckung, welcher Betrag demnach hier abzusetzen ist; vergl. Kapitel 12a Titel 5 und 9 der einmaligen Ausgaben.

S. Anlage III. — In der Summe A sind diejenigen Ausgaben zusammengefaßt, von denen Bayern eine Quote erhält.

S. Anlage III.

Zu Titel 32. Wegen dieses Ansatzes vergl. Kapitel 44 der fortdauernden Ausgaben.

S. Anlage IV

S. Anlage III.

Zu Titel 5. Vergl. Kapitel 5a Titel 1 bis 14 der einmaligen Ausgaben.

S. Anlage III. — In der Summe A sind diejenigen Ausgaben zusammengefaßt, von denen Bayern eine Quote erhält

Zu Titel 9. Vergl. Kapitel 5a Titel 1 bis 14 der einmaligen Ausgaben.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(12a.)		Uebertrag . . .	161 250	—
	14.	b) Sachsen	8 000	—
	—	c) Württemberg	—	—
		Summe B . . .	169 250	—
	19.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A . . .	1 425 895	—
		Summe III . . .	12 495 575	—
		Summe b . . .	12 495 575	—
		Dazu = a . . .	4 779 094	—
		Summe der einmaligen Ausgaben . . .	17 274 669	—
		Summe der fortdauernden Ausgaben . . .	4 611 172	188 000
		Summe der Ausgabe . . .	21 885 841	188 000

Erläuterungen.

S. Anlage III.

Zu Titel 19. Die auf Bayern entfallende Summe berechnet sich nach Verhältniß der Kopfstärke des Königlich bayerischen Kontingents (54 185 Mann) zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres (414 224 Mann) etatsmäßig auf 1 425 895 ℳ. Vergl. im Uebrigen die Erläuterung zu Kapitel 44 der fortdauernden Ausgaben.

Zu Summe b. Balanzirt mit Einnahme-Abschnitt XII „Außerordentliche Deckungsmittel".

Kap.	Tit.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
21.		**XI. Matrikularbeiträge.**		
	1.	Preußen	5 675 253	
	2.	Bayern	1 086 252	
	3.	Sachsen	637 699	
	4.	Württemberg	399 851	
	5.	Baden	320 905	
	6.	Hessen	191 713	
	7.	Mecklenburg-Schwerin	115 265	
	8.	Sachsen-Weimar	62 917	
	9.	Mecklenburg-Strelitz	19 714	
	10.	Oldenburg	68 444	
	11.	Braunschweig	74 642	
	12.	Sachsen-Meiningen	43 065	
	13.	Sachsen-Altenburg	32 358	
	14.	Sachsen-Coburg und Gotha	39 847	
	15.	Anhalt	49 735	
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	14 751	
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt	16 801	
	18.	Waldeck	11 338	
	19.	Reuß älterer Linie	11 204	
	20.	Reuß jüngerer Linie	22 165	
	21.	Schaumburg-Lippe	7 456	
	22.	Lippe	24 693	
	23.	Lübeck	13 559	
	24.	Bremen	33 193	
	25.	Hamburg	103 936	
	26.	Elsaß-Lothringen	313 510	
		Summe XI	9 390 266	—
		XII. Außerordentliche Deckungsmittel.		
23.		Aus der Anleihe.		
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten	12 326 325	—
	2.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	169 250	—
		Summe Kapitel 23	12 495 575	—
		Summe XII.	12 495 575	—
		Dazu Summe XI.	9 390 266	—
		Summe der Einnahme	21 885 841	—
		Die Ausgabe beträgt	21 885 841	188 000
		Balanzirt.		

Erläuterungen.

Zur Deckung der vorstehenden, der Gesammtheit aller Bundesstaaten zur Last fallenden, fortdauernden und einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats ist die nebenstehende Summe an Matrikularbeiträgen aufzubringen. Der Vertheilung derselben auf die einzelnen Bundesstaaten liegt die ortsanwesende Bevölkerung von 1885 zu Grunde.

Zu Titel 1. An Ausgaben, welche für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten aus der Anleihe gedeckt werden, sind angesetzt:
für die Verwaltung des Reichsheeres unter Kapitel 12 a der einmaligen Ausgaben

bei Titel 1—5, 10—13 und 15—18 (Summe A)	10 900 430 ℳ.
bei Titel 19	1 425 895 „
zusammen wie nebenstehend	12 326 325 ℳ.

Zu Titel 2. An Ausgaben, welche für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern aus der Anleihe gedeckt werden, sind angesetzt: für die Verwaltung des Reichsheeres unter Kapitel 12 a der einmaligen Ausgaben bei Titel 6—9 und 14 (Summe B) 169 250 ℳ.

Zu Summe XII. Balanzirt mit der Summe der einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats.

Anlage I.

Nachtrag

zum

Etat

für das

Auswärtige Amt

auf das Etatsjahr

1889/90.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
2.		**Ordentlicher Etat.**	
	7.	Für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika	1 200 000

I.

Erläuterungen.

Zu Titel 7. Von der durch das Gesetz vom 2. Februar 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika zur Verfügung gestellten Summe bis zur Höhe von zwei Millionen Mark werden voraussichtlich etwa 800 000 *M*. noch im Etatsjahre 1888/89 verausgabt und außeretatsmäßig verrechnet werden. Der Rest von 1 200 000 *M*. ist als Bedarf für das Etatsjahr 1889/90 nachträglich in den Reichshaushalts-Etat aufzunehmen. Sollte ein Theil dieser Summe gleichfalls noch vor dem 1. April 1889 zur Verwendung gelangen, so würde der bezügliche Theilbetrag für das Etatsjahr 1888/89 gleichfalls außeretatsmäßig nachgewiesen und demnächst von dem nebenstehenden Etatssoll abgesetzt werden.

Anlage II.

Nachtrag

zum

Etat

für das

Reichsamt des Innern

auf das Etatsjahr

1889/90.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu. Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
3.		**a) Ordentlicher Etat.**	
	7.	Zu einer Preisbewerbung für das Seiner Majestät dem Hochseligen Kaiser Wilhelm I., dem Gründer des Reichs, zu errichtende Denkmal	100 000

II.

Erläuterungen.

Zu Titel 7. Durch das Gesetz, betreffend die Vorarbeiten für das Nationaldenkmal Kaiser Wilhelms I, vom 23. Dezember 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 299) sind für den nebenbezeichneten Zweck 100 000 ℳ. zur Verfügung gestellt. Die Bedarfssumme ist gemäß dem Vorbehalt am Schluß der Denkschrift zu dem Entwurf des gedachten Gesetzes (Nr. 38 der Drucksachen des Reichstags, 7. Legislatur-Periode IV. Session 1888/89) nachträglich in den Reichshaushalts-Etat für 1889/90 einzufügen.

Anlage III.

Nachtrag

zu den

Etats

für die

Verwaltung des Reichsheeres

auf das Etatsjahr

1889/90.

(Zu Anlage V.)

Nachtrag

zum

Etat

für das

Königlich preußische Reichs-Militär-Kontingent

und

die in die preußische Verwaltung übernommenen Kontingente anderer Bundesstaaten

auf das Etatsjahr

1889/90.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.	
24.		**Geldverpflegung der Truppen.**	
		Besoldungen.	
	1.	Offiziere.	
		14 Bataillons-, Abtheilungskommandeure und Stabsoffiziere im Range derselben und zwar 12 bei den Feld-Artillerie-Regimentern, 2 bei der Artillerie-Schießschule, 14 je 5 700 *M.* Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen: bei der Feld-Artillerie je 3, alle übrigen Stabsoffiziere je 2.	
		Kompagnie-, Eskadrons- und Batterie-Chefs 2c., und zwar: 2 Hauptleute I. Klasse bei der Artillerie-Schießschule je 3 900 *M.* 2 Hauptleute II. Klasse bei der Artillerie-Schießschule je 2 520 *M.* Rücken die Hauptleute II. Klasse bei der Artillerie-Schießschule nach ihrem Dienstalter zum Genusse des Gehalts I. Klasse heran und müssen sie aus dienstlichen Rücksichten in den Stellen verbleiben, so erhalten sie den Mehrbetrag gegen das Gehalt II. Klasse über den Etat. Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 bezw. C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 1.	
		Kompagnie- 2c. Offiziere, und zwar: 2 Premierlieutenants bei der Artillerie-Schießschule je 1 260 *M.*, 17 Sekondlieutenants, 2 bei der Artillerie-Schießschule je 1 188 *M.*, 12 bei den Feld-Artillerie-Regimentern, 3 bei der Artillerie-Schießschule, 15 je 1 008 *M.* Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs — Servis A 6 bezw. C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen: die Adjutanten bei den Feld-Artillerie-Abtheilungen je 1.	
		Nach Abrechnung der voraussichtlichen Ersparniß in Folge von Manquements . . .	75 000
	2.	Militärärzte.	
		1 Stabsarzt bei der Artillerie-Schießschule 2 160 *M.* Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 des Tarifs. 12 Assistenzärzte bei den Feld-Artillerie-Regimentern, davon 4 je 1 080 *M.*, 8 je 900 *M.* Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs — Servis A 6 des Tarifs.	
		Nach Abrechnung der voraussichtlichen Ersparniß in Folge von Manquements . . .	1 980
	3.	Beamte.	
		12 Zahlmeister bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 1 650 bis 2 700 *M.*, durchschnittlich 2 044,$_{46}$ *M.* Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs — Servis B 10 des Tarifs. Bei Berechnung der Pension der Zahlmeister wird eine Entschädigung für Bedienung (300 *M.*) in Anrechnung gebracht. 1 Büchsenmacher bei der Artillerie-Schießschule 765 *M.* 12 Waffenmeister bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 765 *M.* Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs — Servis B 12 des Tarifs für das vorübergehende Quartier. Das Gehalt manquirender Büchsenmacher und Waffenmeister bleibt zur Bestreitung der Stellvertretungskosten verfügbar	34 550
		Seite . . .	111 530

Erläuterungen.

Zu Kapitel 24. Es werden gebildet:

12 Feld-Artillerie Abtheilungsstäbe,
1 Lehr-Batterie,
1 Lehr-Kompagnie.

Es werden auf den heben Etat gebracht.

151 Feld-Batterien,
14 reitende Batterien.

Besondere Verstärkung erhalten:

17 Feld-Batterien,
19 reitende Batterien.

(Vergl. die Denkschrift auf Seite 47.)

Zu Titel 1. Es treten hinzu:

für 14 Stabsoffiziere je 5 700 *M.*		79 800 *M.*
„ 2 Hauptleute I. Klasse je 3 900 *M.*		7 800 „
„ 2 „ II. Klasse je 2 520 *M.*		5 040 „
„ 2 Premierlieutenants je 1 260 *M.*		2 520 „
„ 2 Sekondlieutenants je 1 188 *M.*		2 376 „
15 „ je 1 008 *M.*		15 120 „
Summe		112 656 *M.*
Es gehen ab:		
für voraussichtlich nicht besetzte Sekondlieutenantsstellen		37 656 „
		75 000 *M.*
An Ersparniß sind berechnet		37 656 *M.*

Zu Titel 2. Es treten hinzu:

für 1 Stabsarzt		2 160 *M.*
„ 4 Assistenzärzte je 1 080 *M.*		4 320 „
„ 8 „ „ 900 *M.*		7 200 „
		13 680 *M.*
Es gehen ab:		
für voraussichtlich nicht besetzte Assistenzarztstellen		11 700 „
		1 980 *M.*
An Ersparniß sind berechnet		11 700 *M.*

Zu Titel 3. Es treten hinzu:

für 12 Zahlmeister je 2 044,46 *M.*		24 533,52 *M.*
„ 1 Büchsenmacher		765,00 „
„ 12 Waffenmeister je 765 *M.*		9 180,00 „
Zur Abrundung der Zahlmeistergehälter		71,48 „
		34 550 *M.*

Kap. 24. Tit. 7.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
(24.)	7.	Uebertrag . . .	111 530
		Mannschaften.	
		Uebertragungen der Mannschaftsstärke zwischen den einzelnen Waffengattungen und Formationen, bezw. zwischen diesem Titel und Kapitel 35 Titel 26, sofern hierdurch keine Mehrkosten entstehen, sind zulässig.	
		2 Feldwebel bei der Artillerie-Schießschule je 738 *M*.	
		2 Vizefeldwebel bei der Artillerie-Schießschule je 558 *M*.	
		12 Sergeanten bei der Artillerie-Schießschule je 450 *M*.	
		Für Oberfahnenschmiede, für außeretatsmäßige Zahlmeister-Aspiranten, für die als Schreiber und in sonstigen Kommandos außerhalb des Frontdienstes fungirenden Sergeanten die Differenz zwischen der Sergeanten- und Unteroffizierlöhnung je 126 *M*.*)	
		103 Unteroffiziere, und zwar:	
		76 bei den Feldartillerie-Regimentern,	
		27 bei der Artillerie-Schießschule,	
		103 je 324 *M*.	
		2 Trompeter bei der Artillerie-Schießschule,	
		ab 34 Trompeter bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
		ab 32 Trompeter je 216 *M*.	
		Die Inhaber der abgesetzten Trompeterstellen beziehen den Mehrbetrag ihrer Chargenlöhnung gegen diejenige eines Gemeinen bis zu ihrem Ausscheiden bezw. anderweiten Verwendung über den Etat.	
		46 Obergefreite, Gefreite und Kapitulanten, einschließlich der Spielleute, und zwar:	
		zu: 10 Obergefreite bei der Artillerie-Schießschule (Lehrkompagnie) je 198 *M*.	
		152 Gefreite bei den Feld-Artillerie-Regimentern (reitende Batterien) je 162 *M*.	
		912 Gefreite bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
		46 Gefreite bei der Artillerie-Schießschule,	
		958 Gefreite je 144 *M*.	
		1 120 Obergefreite und Gefreite,	
		ab: 1 064 Obergefreite bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
		10 Obergefreite bei der Artillerie-Schießschule (Lehrbatterie),	
		1 074 Obergefreite je 198 *M*.	
		Die Inhaber der abgesetzten Obergefreitenstellen beziehen den Mehrbetrag ihrer Chargenlöhnung gegen diejenige eines Gefreiten bis zu ihrem Ausscheiden bezw. Beförderung über den Etat.	
		1 105 Gemeine, einschließlich der Spielleute, und zwar:	
		ab 10 beim Regiment der Gardes du Korps je 162 *M*.**)	
		399 bei den Feld-Artillerie-Regimentern (reitende Batterien) je 144 *M*.	
		1 826 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
		137 bei der Artillerie-Schießschule,	
		1 963,	
		ab 1 247 bei den Infanterie-Regimentern,	
		716 je 126 *M*.	
		ab 1 252 Oekonomie-Handwerker, und zwar:	
		645 bei den Infanterie-Regimentern,	
		28 = = Jäger-Bataillonen,	
		365 = = Kavallerie-Regimentern,	
		127 = = Feld-Artillerie-Regimentern,	
		48 = = Fuß-Artillerie-Regimentern,	
		30 = = Pionier-Bataillonen,	
		14 = = Train-Bataillonen,	
		1 257,	
		zu 5 bei der Artillerie-Schießschule,	
		ab 1 252 je 126 *M*.	
		Die Löhnung manquirender oder ohne Löhnung beurlaubter Oekonomie-Handwerker bleibt zur Bestreitung der Stellvertretungskosten verfügbar.	
		Seite . . .	111 530

Erläuterungen.

*) Die Löhnungsdifferenz ist für 5 Sergeanten berechnet.

**) Für das Regiment der Gardes du Korps gilt der Etat der übrigen Kavallerie-Regimenter und sind in Folge dessen 10 Gemeine bei demselben fortgefallen.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
(24.)		Uebertrag	111 530
	(7.)	13 Zahlmeister-Aspiranten, und zwar. 12 bei den Feld-Artillerie-Regimentern, 1 bei der Artillerie-Schießschule, als Feldwebel je 738 ℳ, als Sergeanten je 450 ℳ. oder die früher bezogene höhere Löhnung.*) 1 Lazarethgehülfe bei der Artillerie-Schießschule, als Oberlazarethgehülfe 450 ℳ, als Lazarethgehülfe 306 ℳ., als Unterlazarethgehülfe 180 ℳ.**) 12 Roß- und Unterroßärzte bei den Feld-Artillerie-Regimentern, davon 3 je 1 400 ℳ, 3 je 1 300 ℳ, 3 je 1 200 ℳ, 3 je 1 008 ℳ.	
		Minderbedarf 216 ℳ.	–
		Summe Titel 1 bis 7 . . .	111 314
		Andere persönliche Ausgaben.	
	8.	Zulagen.	
		12 Lieutenants als Adjutanten bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 216 ℳ., 12 untersuchungsführende Offiziere bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 108 ℳ, 12 Schreiber bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 108 ℳ., 14 Kammerunteroffiziere, und zwar: 2 bei der Artillerie-Schießschule je 42 ℳ, 12 bei den Abtheilungen der Feld-Artillerie-Regimenter je 36 ℳ. 1 606 Fahrer, Waffenmeistergehülfen und Schlosser bei der Artillerie, und zwar: 1 327 Fahrer bei den Feld-Batterien, 35 Fahrer bei der zweiten Lehrbatterie, 1 362 je 36 ℳ 231 Fahrer bei den reitenden Batterien je 18 ℳ., 12 Waffenmeistergehülfen bei den Feld-Artillerie-Abtheilungen, 1 Schlosser bei der Artillerie-Schießschule, 13 je 36 bis 72 ℳ. Für Offiziere, Aerzte und Mannschaften bei der Artillerie-Schießschule: auf 1 Jahr: 4 Stabsoffiziere bezw. Hauptleute als Direktor der Fuß-Artillerie-Schule und bezw. Lehrer je 900 ℳ, 2 Batterie- bezw. Kompagniechefs, sowie 1 Stabsarzt je 720 ℳ., 7 Lieutenants und 1 Zeuglieutenant je 432 ℳ, 2 Feldwebel je 108 ℳ, für Unteroffiziere und Gemeine des Stammes Schießzulagen 10 000 ℳ. auf 9 Monate: 1 Hauptmann 675 ℳ., 23 Lieutenants je 405 ℳ.	89 212
		Zeite . .	89 212

Erläuterungen.

*) Für die Zahlmeister-Aspiranten ist die Löhnung von 738 *M.* berechnet

**) Für den Lazarethgehülfen ist die Löhnung mit 180 *M.* berechnet.

Zu Titel 7. Es treten hinzu:

für	2	Feldwebel je 738 *M.*	1 476 *M.*
"	2	Vizefeldwebel je 558 *M.*	1 116 "
"	12	Sergeanten je 450 *M.*	5 400 "
	5	überzählige Sergeanten je 126 *M.*	630 "
"	103	Unteroffiziere je 324 *M.*	33 372 "
"	152	Gefreite je 162 *M.*	24 624 "
"	958	" " 144 *M.*	137 952 "
"	399	Gemeine je 144 *M.*	57 456 "
"	716	" " 126 *M.*	90 216 "
"	13	Zahlmeister-Aspiranten je 738 *M.*	9 594 "
"	1	Unter-Lazarethgehülfen	180 "
	2 358		
für	3	Roßärzte je 1 400 *M.*	4 200 "
"	3	" " 1 300 *M.*	3 900 "
	3	" " 1 200 *M.*	3 600 "
"	3	" " 1 008 *M.*	3 024 "
			// 376 740 *M.*

Es gehen ab:

für	32	Trompeter je 216 *M.*	6 912 *M.*	
"	1 064	Obergefreite je 198 *M.*	210 672 "	
"	10	Gemeine je 162 *M.*	1 620 "	
"	1 252	Oekonomiehandwerker je 126 *M.*	157 752 "	
	2 358			// 376 956 "

bleibt Abgang . . . . 216 *M.*

Zu Titel 8. Es treten hinzu:

für	12	Adjutanten je 216 *M.*	2 592 *M.*
"	12	untersuchungsführende Offiziere je 108 *M.*	1 296 "
	12	Schreiber je 108 *M.*	1 296 "
	2	Kammerunteroffiziere je 42 *M.*	84
	12	" " 36 *M.*	432
"	1 362	Fahrer je 36 *M.*	49 032 "
	231	" " 18 *M.*	4 158 "
	12	Waffenmeistergehülfen je 72 *M.*	864 "
	1	Schlosser	36
		bei der Artillerie-Schießschule:	
	4	Stabsoffiziere ꝛc. je 900 *M.*	3 600
	2	Hauptleute und einen Stabsarzt je 720 *M.*	2 160
	8	Lieutenants je 432 *M.*	3 456 "
	2	Feldwebel je 108 *M.*	216 "
		Unteroffiziere und Gemeine Schießzulagen	10 000 "
	1	Hauptmann	675 "
	23	Lieutenants je 405 *M.*	9 315 "
			= 89 212 *M.*

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
(24.)		Uebertrag	89 212
	9.	Tischgeld, und zwar: 12 Feld-Artillerie-Regimenter je 60 ℳ, Artillerie-Schießschule 756 ℳ, 12 Assistenzärzte je 72 ℳ.	
		Nach Abrechnung der Ersparniß für voraussichtlich manquirende Assistenzärzte . . .	1 404
	13.	Unterstützungsfonds, welche zur Selbstbewirthschaftung gewährt werden und übertragbar sind, und zwar: für 12 Feld-Artillerie-Regimenter je 30 ℳ für Zahlmeister 720 ℳ., für Büchsenmacher und Waffenmeister 780 ℳ . . .	1 860
		Summe Titel 8 bis 14	92 476
		Sächliche Ausgaben.	
		Die unter Titel 15 bis einschließlich 20 aufgeführten Fonds werden den Truppen ꝛc. zur Selbstbewirthschaftung gewährt. Aufkommende Einnahmen verbleiben diesen Fonds.	
	15.	Allgemeine Unkosten, und zwar: 1 780 Mann der reitenden Artillerie und berittene der Feld-Artillerie je $3_{,30}$ ℳ zu: 372 Mann, unberittene und Handwerker bei den Feld-Artillerie-Regimentern, ab: 2 377 Mann, nämlich: 1 892 Mann bei den Infanterie-Regimentern, 28 Mann bei den Jäger-Bataillonen, 365 Mann, Handwerker bei den Kavallerie-Regimentern, 48 Mann bei den Fuß-Artillerie-Regimentern, 30 Mann bei den Pionier-Bataillonen, 14 Mann, Handwerker bei den Train-Bataillonen, ab: 2 005 zu je $2_{,64}$ ℳ., ab: 10 Mann des Regiments der Gardes du Korps je $6_{,84}$ ℳ	
		für besondere Formationen: Artillerie-Schießschule 700 ℳ	1 213
	16.	Waffen- und Geschütz-Reparaturgeld.	
		Waffen-Reparaturgeld, und zwar: 1 780 Mann der reitenden Artillerie und berittene der Feld-Artillerie, ab: 10 Mann beim Regiment der Gardes du Korps, 1 770 je $2_{,40}$ ℳ. 372 Mann bei den Feld-Artillerie-Regimentern, ab 1 892 Mann bei den Infanterie-Regimentern,*) 28 = = = Jäger-Bataillonen, 365 = = = Kavallerie-Regimentern, 48 = = = Fuß-Artillerie-Regimentern, 30 = = = Pionier-Bataillonen, 14 = = = Train-Bataillonen, 2 377 ab: 2 005 je $0_{,54}$ ℳ,	
		für besondere Formationen: Artillerie-Schießschule 300 ℳ.	
		Seite	1 213

Erläuterungen.

Zu Titel 9. Es treten hinzu:

für 12 Feld-Artillerie-Regimenter je 60 ℳ.		720 ℳ.
„ die Artillerie-Schießschule: 7 Lieutenants je 108 ℳ.		756 „
„ 12 Assistenzärzte je 72 ℳ.		864 „
		2 340 ℳ.
Es gehen ab:		
für voraussichtlich nicht besetzte Assistenzarztstellen		936 „
		1 404 ℳ.
An Ersparniß sind berechnet		936 ℳ.

Zu Titel 13. Es treten hinzu:

für 12 Feld-Artillerie-Regimenter je 30 ℳ.		360 ℳ.
„ 12 Zahlmeister je 60 ℳ.		720 „
„ 13 Büchsenmacher und Waffenmeister je 60 ℳ.		780 „
		1 860 ℳ.

Zu Titel 15. Es treten hinzu:

für 1 780 Mann je 3,30 ℳ.		5 874,00 ℳ.
„ die Artillerie-Schießschule		700,00 „
		6 574,00 ℳ.
Es gehen ab:		
für 2 005 Mann je 2,64 ℳ.	5 293,20 ℳ.	
„ 10 Mann je 6,84 ℳ.	68,40 „	
		5 361,60 „
		1 212,40 ℳ.
	rund	1 213 ℳ.

*) Auch für die nach Titel 7 bei den Gemeinen der Infanterie abgesetzten Mannschaften ist Waffen-Reparaturgeld mit nur 0,54 ℳ. abgerechnet, weil z. B. nicht zu übersehen, in welchem Umfange eine Verminderung der Oekonomie-Handwerker sich ermöglichen lassen wird.

Kap. 24.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
(24.)		Uebertrag . . .	1 213
	(16.)	Geschütz-Reparaturgeld, und zwar:	
		für die bespannten Geschütze:	
		bei 151 Feld-Batterien je 2 = 302 Geschütze je 210 M.,	
		bei 14 reitenden Batterien je 2 = 28 Geschütze je 264 M.,	
		für 72 Munitionswagen je 150 M.	85 077
	17.	Zur Instandhaltung des Uebungsmaterials, und zwar:	
		für das Uebungsmaterial von 12 Abtheilungen der Feld-Artillerie-Regimenter je 108 M.;	
		für Fecht-, Turn- und Schwimm-Apparate 2c., und zwar:	
		an die Truppen:	
		2 Batterien 2c. der Artillerie-Schießschule, durchschnittlich je 18 M.:	
		für Scheibenmaterial zu den Schießübungen, und zwar: 1 (statt 25) Artillerie-Abtheilungen zu 36 M., 85 (statt 61) Artillerie-Abtheilungen zu 27 M., 12 Artillerie-Abtheilungen zu 18 M.,*) Artillerie-Schießschule 33 M.	1 365
	18.	Büreaugeld und zu kleinen Ausgaben.	
		12 Abtheilungsstäbe Artillerie je 324 M.	
		Für besondere Formationen:	
		Artillerie-Schießschule: Stab 180 M.	
		1 Batterie und 1 Kompagnie je 180 M.	4 428
	19.	Hufbeschlag- und Pferdearzneigeld	
		Kavallerie.	
		Regiment der Gardes du Korps ab 42 M.*)	
		Artillerie.	
		17 Batterien je 294 M., 134 Batterien je 150 M., 14 reitende Batterien je 372 M., 5 reitende Batterien je 138 M.	
		Besondere Formationen.	
		Militär-Reit-Institut ab 54 M.,**) Artillerie-Schießschule 840 M.	31 740
	20.	Besondere Ausgaben: der Artillerie-Schießschule zur Bestreitung der Kosten für Beförderung der Offiziere und Mannschaften nach dem Artillerie-Schießplatz, zur Unterhaltung der Unterkunftsräume für Geschütze und Fahrzeuge und für sonstige Bedürfnisse, sowie zur Anschaffung von Büchern und Zeichnungen 6 060 M.	6 060
		Summe Titel 15 bis 20 . . .	129 883
		Wiederholung.	
	1/7.	Besoldungen . . .	111 314
	8/14.	Andere persönliche Ausgaben	92 476
	15/20.	Sächliche Ausgaben	129 883
		Summe Kapitel 24 .	333 673

Erläuterungen

Zu Titel 16. Waffen-Reparaturgeld.

Es treten hinzu:

für 1 770 Mann je 2,40 ℳ.		4 248,00 ℳ.
" die Artillerie-Schießschule		300,00 "
		4 548,00 ℳ.

Es gehen ab:

für 2 005 Mann je 0,54 ℳ.		1 082,70 "
	bleibt Zugang	3 465,30 ℳ.
Geschütz-Reparaturgeld.	rund	3 465 ℳ.
für 302 Geschütze je 210 ℳ.	63 420 ℳ.	
" 28 " " 264 "	7 392 "	
" 72 Munitionswagen je 150 ℳ.	10 800 "	
		81 612 "
	Ueberhaupt	85 077 ℳ.

*) Für die Artillerie-Abtheilungen tritt ein Mehrbedarf für Schreibmaterial nicht ein.

Zu Titel 17. Es treten hinzu:

für 12 Abtheilungen zu Uebungsmaterial je 108 ℳ.	1 296 ℳ.
" 2 Batterien ꝛc. zu Turn- ꝛc. Geräthen je 18 ℳ.	36 "
" Schreibmaterial der Artillerie-Schießschule	33 "
	1 365 ℳ.

Zu Titel 18. Es treten hinzu:

für 12 Abtheilungsstäbe je 324 ℳ.	3 888 ℳ.
" die Artillerie-Schießschule:	
Stab	180 "
2 Batterien ꝛc. je 180 ℳ.	360 "
	4 428 ℳ.

*) Dem Regiment der Gardes du Korps werden in Folge seiner veränderten Formation 10 Pferde abgesetzt.

**) Der Etat des Militär-Reit-Instituts ist um 9 Pferde vermindert.

Zu Titel 19. Es treten hinzu:

für 17 Batterien je 294 ℳ.	4 998 ℳ.
" 134 " " 150 ℳ.	20 100 "
" 14 reitende Batterien je 372 ℳ.	5 208 "
5 " " je 138 ℳ.	690 "
" die Artillerie-Schießschule	840 "
	31 836 ℳ.

Es gehen ab:

für das Regiment der Gardes du Korps	42 ℳ.	
" " Militär-Reit-Institut	54 "	
		96 "
		31 740 ℳ.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
25.		**Naturalverpflegung.**	
		Sächliche Ausgaben.	
	4.	Brot- und Fourageverpflegung	1 467 331
	5.	Viktualienverpflegung	3 672
		Summe Kapitel 25	1 471 003
26.		**Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.**	
		Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.	
		Die unter Titel 4 und 5 aufgeführten Fonds werden den Truppen zur Selbstbewirthschaftung gewährt und decken sich gegenseitig. Aufkommende Einnahmen verbleiben den betreffenden Fonds.	
	4.	Zur Abfindung der Truppen für den gewöhnlichen Verbrauch an Bekleidungsstücken	13 531
	5.	Zur Abfindung der Truppen für den gewöhnlichen Verbrauch an Ausrüstungsstücken	536
	6.	Zur Beschaffung des Bedarfs an Tuch. Dieser Fonds ist übertragbar.	2 532
		Summe Kapitel 26	16 599
27.		**Garnisonverwaltungs- und Servismesen.**	
		Kasernen und Garnisongebäude.	
	10.	Für Feuerung, Erleuchtung, Miethen und sonstige Wirthschaftsbedürfnisse, sowie für Unterhaltung bezw. Ergänzung der Festungs-Approvisionnementsbestände an Feuerungsmaterialien	44 000
		Summe Titel 10 für sich.	
	17.	Servis, nach Abrechnung der voraussichtlichen Ersparnisse für Manquements	93 784
		Summe Titel 17 für sich.	
		Summe Kapitel 27	137 784
32.		**Ankauf der Remontepferde.**	
	2.	Zum Ankauf des Bedarfs an Remontepferden	262 000
	3.	Geldvergütung zur Selbstbeschaffung von Dienstpferden für Adjutanten	2 080
	5.	An Remonte-Transportkosten	4 000
		Summe Kapitel 32	268 080

Erläuterungen.

Zu Titel 4 und 5. Die Ausgabe ist unter Zugrundelegung der Etatsansätze für 1889/90 berechnet.

Zu Titel 4 bis 6. Es treten hinzu für:

	Titel 4. Mark.	Titel 5. Mark.	Titel 6. Mark.
1. Feld-Artillerie für 2 464 Köpfe	87 193	4 411	38 034
2. Fuß-Artillerie für 50 Köpfe	2 068	203	842
Summe	89 261	4 614	38 876
Ab: für 34 Trompeter der Feld-Artillerie und 2 480 Oekonomie-Handwerker bezw. Gemeine der Infanterie u. s. w.	75 730	4 078	36 344
Bleiben	13 531	536	2 532

Zu Titel 10. Zur Unterbringung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für die vermehrten bezw. in andere Garnisonen zu verlegenden Formationen der Feld-Artillerie, sowie zur Unterbringung der Exerzirgeschütze ꝛc. müssen bis zur erfolgten Herrichtung ausreichender fiskalischer Räume die erforderlichen Gelasse ermiethet werden. Die Miethen stellen sich nach annähernder Berechnung unter Zugrundelegung des bestimmungsmäßigen Raumbedarfs und der erfahrungsmäßigen Miethssätze auf neben angesetzten Betrag von 44 000 ℳ.

Zu Titel 17. Der Mehrbedarf berechnet sich:

1. für die neuzubildenden 12 Abtheilungsstäbe Feld-Artillerie (25 787 ℳ.) unter Anrechnung des Servises für die Burschen der Offiziere (1 426 ℳ.) =	24 361 ℳ.
2. für die einem Theil der Feld-Batterien und der reitenden Batterien hinzutretenden Unteroffiziere und Pferde, unter Anrechnung des Servises für die gleiche Anzahl Gemeine	73 449 „
3. für die Verstärkung der Artillerie-Schießschule um 1 Lehrbatterie und 1 Lehrkompagnie (18 842 ℳ.) unter Anrechnung des Servises für die Offizier-Burschen (594 ℳ.)	18 248 „
Summe	116 058 ℳ
Davon ab:	
1. Minderbedarf in Folge der beabsichtigten Dislokationsveränderungen bei der Feld-Artillerie und der Artillerie-Schießschule, 6 254 ℳ.	
2. Minderbedarf für Manquements 16 020 „	22 274 „
Bleibt Mehrbedarf	93 784 ℳ.

Zu Titel 2. Durch die künftige Formation der Feld-Artillerie ist ein Mehrbedarf von 3 427 Dienstpferden erforderlich. Bei der Remontirung der Artillerie zum 9. Theile sind mithin alljährlich an Remonten mehr anzukaufen 381 Stück.
Hierzu 5 Prozent zur Deckung des Abgangs an Pferden in den Remonte-Depots durch Tod und Ausrangirung, rund 19 „
400 Stück.

Zum Durchschnittspreise von 655 ℳ. ergeben die Ankaufskosten für 400 Pferde = 262 000 ℳ.

Zu Titel 3. Durch Neuformation von 12 Feld-Artillerie-Abtheilungsstäben treten 12 Adjutanten hinzu.
Für diese Adjutanten beträgt die Entschädigung zur Selbstbeschaffung von Dienstpferden je 825 ℳ. auf fünfjährige Dauer, mithin zum 5. Theile 1 980 ℳ.
Hierzu:
5 Prozent für außergewöhnlichen Abgang, rund 100 „
Summe 2 080 ℳ

Zu Titel 5. Für die nach Titel 2 mehr anzukaufenden 400 Remonten ist an Transportkosten von den Märkten nach den Depots ein Durchschnittssatz von rund 10 ℳ. berechnet.
400 Pferde je 10 ℳ. ergeben sonach 4 000 ℳ.

Kap. 33. 37. 40.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
33.		**Verwaltung der Remontedepots.**	
	4.	Wirthschaftskosten der Remontedepots	100 000
		Summe Kapitel 33 für sich.	
37.		**Artillerie- und Waffenwesen.**	
		Besoldungen.	
	2.	Zeug- und Feuerwerkspersonal.	
		1 Zeuglieutenant mit 1 440 bis 1 800 ℳ, durchschnittlich 1 620 ℳ	1 620
		Andere persönliche Ausgaben.	
	13.	Zu Unterstützungen	30
		Sächliche Ausgaben.	
	19.	Zur kriegsmäßigen Instandhaltung der Geschütze der Feld-, Belagerungs- und Defensions-Artillerie ꝛc. . . . . Dieser Fonds ist übertragbar.	71 820
	20.	Zur Beschaffung bezw. Anfertigung und Erhaltung der gesammten Munition ꝛc.; zu den Kosten der Schießübungen der Artillerie als Pauschquantum für die Truppentheile zur Selbstbewirthschaftung . . . . . Dieser Fonds ist übertragbar.	120 668
		Summe Kapitel 37 . . .	194 138
40.		**Wohnungsgeldzuschüsse.**	
		Zur Gewährung der tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschüsse für die Offiziere, Aerzte und Beamten nach Abrechnung der muthmaßlichen Ersparnisse für Manquements . . .	10 005
		Summe Kapitel 40 für sich.	
		Wiederholung.	
24.		Geldverpflegung der Truppen	333 673
25.		Naturalverpflegung	1 471 003
26.		Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	16 599
27.		Garnisonverwaltungs- und Servicswesen	137 784
32.		Ankauf der Remontepferde	268 080
33.		Verwaltung der Remontedepots	100 000
37.		Artillerie- und Waffenwesen	194 138
40.		Wohnungsgeldzuschüsse	10 005
		Summe der fortdauernden Ausgaben . . .	2 531 282

Erläuterungen.

Zu Titel 4. Die Ernährung der mehr anzukaufenden 400 Remonten in den Depots erfordert mehr je 250 ℳ., mithin zusammen 100 000 ℳ.

Zu Titel 2. Für die Artillerie-Schießschule ist 1 Zeuglieutenant erforderlich und zum Etat zu bringen.

Zu Titel 13. Ansatz für den unter Titel 2 in Zugang gekommenen Zeuglieutenant.

Zu Titel 19. Die nebenstehende Summe ist erforderlich als Mehrbedarf an Geschirr-Kontingentsgeldern für die Abtheilungsstäbe und Batterien der Feld-Artillerie und für die Artillerie-Schießschule, sowie zu den Kosten für Instandhaltung ꝛc. des bespannten Materials der Feld-Artillerie.

Zu Titel 20. Mehrbedarf an Munition für die Artillerie-Schießschule	108 000 ℳ.
und an Schießübungsgeldern für dieselbe	12 668 „
Wie nebenstehend	120 668 ℳ.

An muthmaßlichen Ersparnissen für Manquements an Lieutenants und Assistenzärzten sind	12 000 ℳ
und an Minderausgaben aus Anlaß von Truppenverlegungen	3 891 „
zusammen	15 891 ℳ.

in Anrechnung gebracht.

Kap.	Tit.	**Ausgabe.**	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
5a.		**a) Ordentlicher Etat.**	
		Aus Anlaß der Veränderungen in den Formationen der Artillerie ꝛc.	
		Besondere Zulagen ꝛc.	
	1.	Beihülfen zur Einrichtung von 24 Geschäftszimmern der neu zu errichtenden Abtheilungsstäbe, je 200 ℳ	4 800
	2.	Beihülfen zur Beschaffung von Turngeräthen für 12 Abtheilungen 6 000 ℳ; Kosten für Kassenkasten 800 ℳ	6 800
		Summe Titel 1 und 2 . . .	11 600
		Magazinverwaltungswesen.	
	3.	Zur Ergänzung der Konserven- ꝛc. Vorräthe und Einrichtung ꝛc. geeigneter Lagerräume	25 000
	4.	Zur Errichtung von Magazingebäuden für den vermehrten Fouragebedarf	540 000
		Summe Titel 3 und 4 . . .	565 000
		Garnisonverwaltungswesen.	
	5.	Neubau und Ausstattungsergänzung einer Kaserne für die Artillerie-Schießschule in **Jüterbog,** erste Rate (für Grunderwerb und Entwurfsbearbeitung)	50 000
	6.	Neubau und Ausstattungsergänzung einer Kaserne für drei Abtheilungen Feld-Artillerie in **Brandenburg a. H.,** erste Rate (zur Entwurfsbearbeitung)	15 000
	7.	Neubau und Ausstattungsergänzung einer Kaserne für den Stab einer Abtheilung und eine Batterie Feld-Artillerie in **Saarlouis,** erste Rate (für Grunderwerb und Entwurfsbearbeitung)	50 000
	8.	Neubau von Schuppen behufs Beschaffung von Unterbringungsräumen in verschiedenen Garnisonen, voller Bedarf	243 000
	9.	Neubau von Stallungen in verschiedenen Garnisonen, voller Bedarf	805 000
	10.	Zur Erweiterung des neu erworbenen Exerzirplatzes bei **Erfurt,** zum Zwecke der Abhaltung des gefechtsmäßigen Schießens im Terrain und zur Herstellung der erforderlichen Schießstandsanlagen, voller Bedarf	80 000
		Summe Titel 5 bis 10 . . .	1 243 000

Erläuterungen.

Zu Titel 4. Zur Unterbringung des vermehrten Bedarfs an Hafer und Rauhfourage reichen die vorhandenen Magazinräume nicht aus. Zur Herstellung der nöthigen Räume würden, unberücksichtigt etwaiger Grunderwerbskosten, mindestens 1 650 000 ℳ erforderlich sein. Die Militärverwaltung glaubt indeß, dem Bedürfniß an einzelnen Orten durch Ermiethung von Räumen abhelfen zu können. Die in diesem Nachtrags-Etat angeforderten 650 000 ℳ sollen für die dringendsten Bauten da, wo Abhülfe auf andere Weise nicht zu schaffen ist, verwendet werden; davon sind 540 000 ℳ hierneben und 110 000 ℳ für Elsaß-Lothringen unter Titel 15 des Kapitels 5a angesetzt.

Zu Titel 5 bis 9. Kasernen- ꝛc. Bauten in Folge der durch Aenderungen in den Formationen der Artillerie bedingten Dislokationen.

Zu Titel 5.

Angenäherte Gesammtkosten	1 700 000 ℳ.
Darauf angesetzt nebenstehend	50 000 „
für künftig vorbehalten	1 650 000 ℳ.

Die von Berlin nach Jüterbog zu verlegende Artillerie-Schießschule wird um eine zweite Lehrbatterie und eine zweite Lehrkompagnie vermehrt.

Die Angabe über demnächstige Verwendung der bisherigen Kaserne der Artillerie-Schießschule in Berlin bleibt vorbehalten.

Zu Titel 6.

Angenäherte Gesammtkosten	1 700 000 ℳ.
Darauf angesetzt nebenstehend	15 000 „
für künftig vorbehalten	1 685 000 ℳ.

Ein fiskalischer Bauplatz ist vorhanden.

Zu Titel 7.

Angenäherte Gesammtkosten	300 000 ℳ.
Darauf angesetzt nebenstehend	50 000 „
für künftig vorbehalten	250 000 ℳ.

Zu Titel 8.

Angenäherte Gesammtkosten	243 000 ℳ.
Darauf angesetzt nebenstehend	243 000 „
	ausgeglichen.

Zu Titel 9.

Angenäherte Gesammtkosten	805 000 ℳ.
Darauf angesetzt nebenstehend	805 000 „
	ausgeglichen.

Zu Titel 10. Die landwirthschaftlichen Kulturverhältnisse in der Umgegend von Erfurt bieten große Schwierigkeiten für die Abhaltung des gefechtsmäßigen Schießens der Infanterietruppen dieser Garnison.

Es ist daher in Aussicht genommen, diese Uebungen auf dem im Etatsjahre 1888/89 erworbenen neuen Garnison-Exerzirplatz bei Erfurt stattfinden zu lassen (vergl. Kapitel 5 Titel 34 der einmaligen Ausgaben des Etats für 1888/89). Derselbe reicht jedoch hierzu nicht aus, bedarf vielmehr noch einer Erweiterung von etwa 32 ha.

Die schleunigste Durchführung dieser Erweiterung, welche nur im Wege der Expropriation möglich ist, ist im dienstlichen Interesse dringend geboten. Die Erwerbskosten werden sich nach der stattgehabten Werthschätzung auf . . . . . 75 500 ℳ.
stellen, wozu noch die Einrichtungskosten mit . . . . . 4 500 „
treten, so daß die nebenangesetzten . . . . . 80 000 ℳ.
erforderlich sind.

Nach Durchführung der Erweiterung und der dadurch herbeigeführten Vereinfachung des Dienstbetriebes werden Theile eines anderen bei Erfurt gelegenen Exerzirplatzes, welcher demnächst nur zur Abhaltung kleinerer Exerzirübungen benutzt werden wird, zum Verkauf verfügbar, und wird der zu erwartende Erlös, der den hierneben angesetzten Betrag voraussichtlich übersteigen wird, seiner Zeit dem Einnahme-Etat des Reiches zugeführt werden.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
(5a.)		**Militär-Medizinalwesen.**	
	11.	Vermehrung der Sanitätsausrüstung	15 600
		Summe Titel 11 für sich.	
		Umzugs- und Transportkosten.	
	12.	Zu Umzugs-, Reise-, Transport- und Vorspannkosten für die in Folge Aenderungen der Formationen der Artillerie eintretenden Verlegungen und Versetzungen	60 000
		Summe Titel 12 für sich.	
		Artillerie- und Waffenwesen.	
	13.	Zur Herstellung der Unterbringungsräume für das hinzutretende Material, einschließlich Munition	297 100
	14.	Zur Herstellung der artilleristischen Bauten und Einrichtungen für die Artillerie-Schießschule auf dem Artillerie-Schießplatze bei **Jüterbog**	242 000
		Summe Titel 13 und 14 . . .	539 100
		Hierzu = = 1 = 2 . . .	11 600
		= = 3 = 4 . . .	565 000
		= = 5 bis 10 . . .	1 243 000
		= = 11	15 600
		= = 12	60 000
		Summe Titel 1 bis 14 . . .	2 434 300
		Davon ab: Zuschuß des außerordentlichen Etats	36 250
		Bleiben Titel 1 bis 14 . . .	2 398 050
		Zu Garnisonbauten rc. in Elsaß-Lothringen.	
	15.	Zur Errichtung von Magazingebäuden für den vermehrten Fouragebedarf	110 000
	16.	Neubau von Schuppen behufs Beschaffung von Unterbringungsräumen in verschiedenen Garnisonen, voller Bedarf	17 000
	17.	Neubau von Stallungen in verschiedenen Garnisonen, voller Bedarf	195 000
	18.	Zur Herstellung der Unterbringungsräume für das hinzutretende Artilleriematerial, einschließlich Munition	15 000
		Summe Titel 15 bis 18 . . .	337 000
		Hierzu = = 1 = 14 . . .	2 398 050
		Summe der einmaligen Ausgaben, Ordentlicher Etat, Kapitel 5a . . .	2 735 050
12.		**b) Außerordentlicher Etat.**	
		Aus Anlaß der Heeresverstärkung.	
	1a.	Neubau einer Kaserne für zwei Eisenbahn-Bataillone, einschließlich der Erweiterung des schon vorhandenen Uebungsplatzes des Eisenbahn-Regiments bezw. Neuerwerb eines Uebungsplatzes bei Sperenberg — früher: Neubau einer Kaserne für zwei Eisenbahn-Bataillone, einschließlich der Erweiterung des schon vorhandenen Uebungsplatzes des Eisenbahn-Regiments — bei Berlin, erste Rate (zum Grundstückserwerb und zur Entwurfsbearbeitung)	—

Erläuterungen.

Zu Titel 12. Von nebenstehendem Betrage entfallen:

auf Umzugs- und Reisekosten	45 000 *M.*
„ Transport- und Vorspannkosten	15 000 „
Zusammen wie nebenstehend	60 000 *M.*

Zu Titel 14. Die Kostensumme, einschließlich des der Artillerie-Schießschule zu gewährenden Zuschusses zur Herstellung der Batterie- ꝛc. Bauten für die Schießschule der Fuß-Artillerie, ist überschläglich auf den nebenstehenden Betrag berechnet worden.

Zu Titel 1 bis 14. Von diesen Ausgaben finden 36 250 *M.* (Titel 5 zur Hälfte, Titel 6 zu Dreiviertel) im außerordentlichen Etat Deckung, welcher Betrag demnach hier abzusetzen ist; vergl. Kapitel 12a Titel 5 und 9 der einmaligen Ausgaben.

Von den Ausgaben unter Titel 1 bis 14 erhält Bayern die Quote.

Zu Titel 15. Wegen dieses Bedarfs wird auf die Erläuterung zu Titel 4 hingewiesen.

Zu Titel 16. Angenäherte Gesammtkosten	17 000 *M.*
Darauf angesetzt nebenstehend	17 000 „
	ausgeglichen.
Zu Titel 17. Angenäherte Gesammtkosten	195 000 *M.*
Darauf angesetzt nebenstehend	195 000 „
	ausgeglichen.

Zu Titel 1a. In dem Nachtrags-Etat für 1887/88 ist unter Kapitel 5a Titel 5 der einmaligen Ausgaben zu dem Neubau einer Kaserne für zwei Eisenbahn-Bataillone, einschließlich der Erweiterung des schon vorhandenen Uebungsplatzes des Eisenbahn-Regimentes bei Berlin, eine erste, zum Grundstückserwerb und zur Entwurfsbearbeitung bestimmte Rate von 367 000 *M.* bewilligt und in den Erläuterungen des bezeichneten Titels angeführt, daß beabsichtigt werde, die Kaserne auf dem vorhandenen Uebungsplatz des Eisenbahn-Regiments zu erbauen und zum Ersatz für das hierdurch entzogene Uebungsterrain, wie auch zu der in Folge Hinzutritts zweier neuen Bataillone gebotenen Erweiterung des Uebungsplatzes die erforderlichen Grundstücke anzukaufen.

Mit der Ausführung dieses Planes ist auch inzwischen bereits begonnen, indem einige, an den Uebungsplatz angrenzende eisenbahnfiskalische Parzellen in der Größe von 219,86 a angekauft sind.

Wie indeß die angestellten Ermittelungen ergeben haben, werden für die weiter erforderlichen, in der Nähe des Uebungsplatzes belegenen Ländereien so hohe Preise gefordert, daß mit den für diesen Zweck noch verfügbaren Mitteln eine entsprechende Vergrößerung des Platzes nicht durchführbar ist.

Es wird deshalb beabsichtigt, von der geplanten weiteren Vergrößerung des gedachten Platzes Abstand zu nehmen und statt dessen einen neuen Uebungsplatz in der Gegend von Station Sperenberg der Militär-Eisenbahn zu erwerben und mit den durch die entferntere Lage bedingten Baulichkeiten — Materialien- und Gerätheschuppen und dergleichen sich sonst noch als nothwendig herausstellenden Bauten — zu versehen.

Die dadurch entstehenden Kosten finden Deckung in den noch verfügbaren Mitteln des gedachten Etatsfonds, welche sich nach Abzug der mit 15 000 *M.* veranschlagten Kosten der Entwurfsbearbeitung, der für die vorgedachten, bereits erworbenen Parzellen verausgabten rund 39 086 *M.* und der für die Herstellung einer Schienenverbindung mit Bahnunterführung zwischen dem erworbenen Terrain und dem jetzigen Uebungsplatz noch erforderlichen, auf 45 000 *M.* veranschlagten Kosten, noch auf 267 914 *M.* belaufen.

Kap. 12 a.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
12a.		**b) Außerordentlicher Etat.**	
		Aus Anlaß der Veränderungen in den Formationen der Artillerie.	
		Bekleidungswesen.	
	1.	Für hinzutretende Bekleidung und Ausrüstung	642 900
		Summe Titel 1 für sich.	
		Remontewesen.	
	2.	Ankaufskosten für 3 476 Dienstpferde	4 151 450
		Summe Titel 2 für sich.	
		Artillerie- und Waffenwesen.	
	3.	Zur Beschaffung des Mehrbedarfs an blanken Waffen	30 440
	4.	Zur Beschaffung von Artilleriematerial und Munition	4 810 000
		Summe Titel 3 und 4 . . .	4 840 440
		Hierzu = = 1	642 900
		= = 2	4 151 450
		Summe Titel 1 bis 4 . . .	9 634 790
	5.	Zuschuß zu den Ausgaben im ordentlichen Etat	25 000
		Summe Titel 1 bis 5 . . .	9 659 790
		Zu Kasernenbauten.	
	6.	Neubau und Ausstattung einer Kaserne für den Stab einer Abtheilung und eine Batterie Feld-Artillerie in **Magdeburg,** erste Rate (für Grunderwerb und Entwurfsbearbeitung)	50 000
	7.	Neubau und Ausstattungsergänzung einer Kaserne für den Stab einer Abtheilung und eine Batterie Feld-Artillerie in **Rendsburg,** erste Rate (für Grunderwerb und Entwurfsbearbeitung)	50 000
	8.	Neubau und Ausstattungsergänzung einer Kaserne für den Stab einer Abtheilung und eine Batterie Feld-Artillerie in **Cassel,** erste Rate (für Grunderwerb und Entwurfsbearbeitung)	50 000
		Summe Titel 6 bis 8 . . .	150 000
	9.	Zuschuß zu den gleichartigen Ausgaben im ordentlichen Etat	11 250
		Summe Titel 6 bis 9 . . .	161 250
		Hierzu = = 1 = 5 . . .	9 659 790
		Summe der einmaligen Ausgaben, außerordentlicher Etat, Kapitel 12a . . .	9 821 040

Erläuterungen.

Zu Titel 2. In Folge der künftigen Friedens-Formation der Feld-Artillerie ist ein Mehrbedarf an Pferden, und zwar:

	von 2 866 Zug- und	561 Reitpferden
erforderlich.		
Auf die Reitpferde kommen die beim Regiment der Gardes du Korps überzähligen	—	10 Reitpferde
und die beim Militär-Reitinstitut abgesetzten	—	9 "
zur Anrechnung,		
so daß erforderlich bleiben	2 866 Zug- und	542 Reitpferde.
Hierzu 2 Prozent für Abgang an Tod	57 " "	11 "
Gesammtbedarf	2 923 Zug- und	553 Reitpferde.

Bei Ankäufen volljähriger Pferde sind erfahrungsmäßig vor der Vertheilung derselben an die Truppen und während ihres Aufenthalts an den Sammelorten, sowie auch kurz nach dem Eintreffen bei den Truppen entweder in Folge der veränderten Ernährungsweise oder der während und nach dem Ankauf entstehenden Krankheiten mehrere Pferde mit Tod abgegangen und ist dieser Verlust auf mindestens 2 Prozent zu schätzen. Der Ankauf dieser Ersatzpferde muß als durchaus nothwendig bezeichnet werden und ist daher hier in Ansatz gebracht.

Für die Zugpferde sind durchschnittlich 1 250 ℳ. und für die Reitpferde 900 ℳ. zu Grunde gelegt. In diesen Beträgen sind die Transportkosten von den Ankaufsorten bis in die Garnisonen mitberechnet.

Für die Zugpferde sind gegen die früheren Ankäufe 50 ℳ. im Durchschnitt mehr berechnet, weil bei der großen Anzahl der anzukaufenden Pferde dieser besonderen Gattung eine Preissteigerung zu erwarten ist. Der Bedarf ist hiernach

für 2 923 Zugpferde je 1 250 ℳ	3 653 750 ℳ.
" 553 Reitpferde je 900 "	497 700 "
für 3 476 Pferde zusammen	4 151 450 ℳ.

Zu Titel 5. Vergleiche Kapitel 5a Titel 1 bis 14 der einmaligen Ausgaben.

Von den Ausgaben unter Titel 1 bis 5 erhält Bayern die Quote.

Zu Titel 6 bis 8. Kasernenbauten in Folge der durch Aenderungen in den Formationen der Artillerie bedingten Dislokationen.

Zu Titel 6. Angenäherte Gesammtkosten	300 000 ℳ.
Darauf angesetzt nebenstehend	50 000 "
für künftig vorbehalten	250 000 ℳ.
Zu Titel 7. Angenäherte Gesammtkosten	300 000 ℳ.
Darauf angesetzt nebenstehend	50 000 "
für künftig vorbehalten	250 000 ℳ.
Zu Titel 8. Angenäherte Gesammtkosten	300 000 ℳ.
Darauf angesetzt nebenstehend	50 000 "
für künftig vorbehalten	250 000 ℳ.

Zu Titel 9. Vergl. Kapitel 5a Titel 1 bis 14 der einmaligen Ausgaben.

Diese Ausgabe wird aus der Anleihe gedeckt.

Beilage.

Denkschrift,

betreffend

die Erhöhung des Etats der Feld-Artillerie.

Durch das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 11. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) ist die Zahl der deutschen Feldbatterien auf 364 festgesetzt worden; es trat damit gegen die unter dem 6. Mai 1880 gesetzlich bestimmte Zahl eine Vermehrung um 24 Batterien ein. Mit dieser Zahl blieb Deutschland immer noch erheblich hinter der Stärke der französischen Feld-Artillerie zurück, denn Frankreich unterhielt bisher im Frieden 446 Batterien und hat dieselben am 1. Januar 1889 noch um 15 Batterien vermehrt. Auch die russische Feld-Artillerie ist im Frieden zahlreicher, als die deutsche — in Europa um 10, im Ganzen um 31 Batterien. Gleichwohl konnte bisher auf eine weitere Verstärkung der deutschen Feld-Artillerie im Frieden in dem Vertrauen verzichtet werden, daß die vorhandenen Kadres bei zweckmäßigen Mobilmachungs-Vorbereitungen zur Aufstellung einer genügend starken Feld-Artillerie im Kriegsfalle ausreichen würden.

Die Möglichkeit, das Gleichgewicht bei der Mobilmachung herzustellen, schwindet jedoch mehr und mehr gegenüber der Thatsache, daß Frankreich und Rußland einen immer größeren Theil ihrer an Zahl bereits überlegenen Batterien auf einen erhöhten Friedensstand bringen und dadurch die Kriegsbereitschaft und Kriegsstärke ihrer Feld-Artillerie vermehren. Im Jahre 1887 hatte Frankreich 1856 Geschütze und 851 Munitionswagen, Rußland in Europa 1594 Geschütze und 102 Munitions- ꝛc. Wagen bespannt. Zur Zeit sind in Frankreich für 2016 Geschütze und 1028 Munitionswagen, im europäischen Rußland für 1830 Geschütze und 245 Munitions- ꝛc. Wagen Bespannungen im Frieden vorhanden.

Dem gegenüber reicht die Stärke der deutschen Feld-Artillerie, welche im Frieden 1538 bespannte Geschütze und keine bespannten Munitionswagen hat, nicht mehr aus, um den Uebergang in die Kriegsformation mit gleicher Sicherheit und Schnelligkeit zu bewerkstelligen.

Es tritt somit die unabweisbare Nothwendigkeit ein, den Friedensstand der deutschen Feld-Artillerie zu erhöhen.

In einer den militärischen Interessen völlig genügenden Weise könnte dies nur unter entsprechender Vermehrung der Zahl der Feld-Batterien geschehen. Unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere auch des Kostenpunktes, wird es indessen noch für angängig erachtet, dem Bedürfniß zunächst — unter Festhaltung der gesetzlichen Friedenspräsenzstärke und der gesetzlich bestimmten Zahl der Formationen — durch eine Etats-Vermehrung bezw. Aenderung innerhalb des Rahmens der jetzt bestehenden Verbände zu entsprechen.

Die hieraus sich ergebende Friedens-Organisation der deutschen Feld-Artillerie ist derart geplant, daß im Allgemeinen jedem Armeekorps, wie bisher, 2 Feld-Artillerie-Regimenter, jedoch in 7 — anstatt bisher 6 — Abtheilungen gegliedert, zugetheilt werden. Beim XII. (Königlich sächsischen) Armeekorps tritt mit Rücksicht auf seine Zusammensetzung aus 3 Divisionen eine Gliederung in 3 Feld-Artillerie-Regimenter ein, wie solche bei dem aus 3 Divisionen sich zusammensetzenden XI. Armeekorps bereits besteht. Beim XIII. (Königlich württembergischen), XIV. und XV. Armeekorps bleibt die Eintheilung der Feld-Artillerie unverändert. Innerhalb des Rahmens dieser Organisation muß nun eine erheblich höhere Zahl von Batterien als bisher auf den hohen Etat zu 6 bespannten Geschützen gebracht, ein Theil derselben auch mit einigen bespannten Munitionswagen ausgerüstet werden, um den Uebergang auf den Kriegsfuß und den erhöhten Kriegsbedarf unter den veränderten Verhältnissen zu sichern. Der hieraus für die Feld-Artillerie sich ergebende Mehrbedarf an Mannschaften — in runder Summe 3000 Mann — soll bis auf Weiteres, soweit angängig, durch Verminderung der Zahl der Oekonomie-Handwerker bei allen Waffengattungen, im Uebrigen durch Herabsetzung der Etatsstärke der Infanterie-Bataillone gedeckt werden. Die mehr erforderlichen Pferde — 3838 ausschließlich Bayern — werden volljährig anzukaufen sein.

Die Einzelheiten der Neu-Organisation ergeben sich aus dem Nachtrags-Etat selbst. Hervorzuheben bleibt in dieser Beziehung nur, daß die erforderliche Steigerung der Gesammtleistung der Feld-Artillerie auch eine Erweiterung und veränderte Organisation der Artillerie-Schießschule bedingt, deren Kosten im Nachtrags-Etat gleichfalls Berücksichtigung gefunden haben.

Zur Herabminderung der Gesammtkosten ist es angängig erschienen, an Stelle der Obergefreiten bei der Feld-Artillerie durchweg Gefreite anzusetzen, wodurch innerhalb sämmtlicher Kontingente eine Verminderung der jährlichen fortdauernden Kosten um zusammen rund 71 000 ℳ erzielt wird.

Nachtrag

zum

Etat

für das

Königlich sächsische Reichs-Militär-Kontingent

auf das Etatsjahr

1889/90.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.	
24.		**Geldverpflegung der Truppen.**	
		Besoldungen.	
	1.	Offiziere.	
		1 Regimentskommandeur und Stabsoffizier im Range der Regimentskommandeure bei den Feld-Artillerie-Regimentern mit 7 800 ℳ Wohnungsgeldzuschuß II 1 des Tarifs — Servis A 4 und C 11 des Tarifs — Fouragerationen 4.	
		2 Abtheilungskommandeure und Stabsoffiziere im Range derselben bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 5 700 ℳ Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fouragerationen je 3.	
		1 Batterie-Chef ꝛc. bei den Feld-Artillerie-Regimentern, Hauptmann 1. Klasse 3 900 ℳ Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 bezw. C 11 des Tarifs — Fouragerationen: die Hauptleute beim Stabe der Feld-Artillerie-Regimenter je 2, die übrigen Hauptleute der Feld-Artillerie je 1.	
		Kompagnie- ꝛc. Offiziere, und zwar: 7 Sekondlieutenants: 3 bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 1 008 ℳ, 4 bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 900 ℳ Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs — Servis A 6 bezw. C 11 des Tarifs — Fouragerationen: die Adjutanten bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 2, bei den Feld-Artillerie-Abtheilungen je 1.	
		Nach Abrechnung der voraussichtlichen Ersparniß in Folge von Manquements . . .	23 676
	2.	Militärärzte.	
		1 Oberstabsarzt bei den Feld-Artillerie-Regimentern mit 4 800 ℳ Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 des Tarifs.	
		2 Assistenzärzte bei den Feld-Artillerie-Regimentern, davon 1 mit 1 080 ℳ, 1 mit 900 ℳ Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs — Servis A 6 des Tarifs.	
		Nach Abrechnung der voraussichtlichen Ersparnisse in Folge von Manquements . .	4 080
		Beamte.	
		1 Oberroßarzt bei den Feld-Artillerie-Regimentern mit 2 100 ℳ	
		2 Zahlmeister bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 1 650 bis 2 700 ℳ, durchschnittlich 2 044,46 ℳ Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs — Servis B 10 des Tarifs. Bei Berechnung der Pension der Oberroßärzte und der Zahlmeister wird eine Entschädigung für Bedienung (300 ℳ) in Anrechnung gebracht.	
		2 Waffenmeister bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 765 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs — Servis B 12 des Tarifs für das vorübergehende Quartier. Das Gehalt manquirender Waffenmeister bleibt zur Bestreitung der Stellvertretungskosten verfügbar.	7 720
	7.	Mannschaften.	
		Uebertragungen der Mannschaftsstärke zwischen den einzelnen Waffengattungen und Formationen, bezw. zwischen diesem Titel und Kapitel 35 Titel 26, sofern hierdurch keine Mehrkosten entstehen, sind zulässig.	
		Seite . . .	35 476

Erläuterungen.

Zu Kapitel 24. Es werden gebildet:
1 Feld-Artillerie-Regimentsstab.
2 Feld-Artillerie-Abtheilungsstäbe.

Es werden auf den hohen Etat gebracht:
20 Feld-Batterien.

Besondere Verstärkung erhält:
1 reitende Batterie.

(Vergl. Denkschrift auf Seite 47.)

Zu Titel 1. Es treten hinzu:

für 1 Regimentskommandeur	7 800 M.
" 2 Stabsoffiziere je 5 700 M.	11 400 "
" 1 Hauptmann I. Klasse	3 900 "
" 3 Sekondlieutenants je 1 008 M.	3 024 "
" 4 " " 900 M.	3 600 "
	29 724 M.
Es geben ab:	
für voraussichtlich nicht besetzte Sekondlieutenantsstellen	6 048 "
Bleiben	23 676 M.
An Ersparniß sind berechnet	6 048 M.

Zu Titel 2. Es treten hinzu:

für 1 Oberstabsarzt	4 800 M.
" 1 Assistenzarzt	1 080 "
" 1 "	900 "
	6 780 M.
Es geben ab:	
für voraussichtlich nicht besetzte Assistenzarztstellen	2 700 "
Bleiben wie nebenstehend	4 080 M.
An Ersparniß sind berechnet	2 700 M.

Zu Titel 3. Es treten hinzu

für 1 Oberroßarzt	2 100,00 M.
" 2 Zahlmeister je 2 044,46 M.	4 088,92 "
" 2 Waffenmeister je 765 M.	1 530,00 "
Zur Abrundung der Zahlmeistergehälter	1,08 "
	7 720,00 M.

Kap. 24. Tit. 7 und 8.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
(24.)		Uebertrag . . .	35 476
	(7.)	Für Oberfahnenschmiede, für außeretatsmäßige Zahlmeister-Aspiranten, für die als Schreiber und in sonstigen Kommandos außerhalb des Frontdienstes fungirenden Sergeanten die Differenz zwischen der Sergeanten- und Unteroffizierlöhnung mit je 126 ℳ.*)	
		4 Unteroffiziere bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 324 ℳ.	
		1 Stabstrompeter bei den Feld-Artillerie-Regimentern mit 558 ℳ. ab 1 Trompeter bei den Feld-Artillerie-Regimentern mit 216 ℳ. Der Inhaber der abgesetzten Trompeterstelle bezieht den Mehrbetrag seiner Chargenlöhnung gegen diejenige eines Gemeinen bis zu seinem Ausscheiden bezw. bis zu anderweiter Verwendung über den Etat. Die Löhnung manquirender, ohne Löhnung beurlaubter oder kommandirter Stabstrompeter fließt zu den Musikfonds der Truppen.	
		ab 80 Obergefreite bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 198 ℳ. Die Inhaber der abgesetzten Obergefreitenstellen beziehen den Mehrbetrag ihrer Chargenlöhnung gegen diejenige eines Gefreiten bis zu ihrem Ausscheiden bezw. Beförderung über den Etat.	
		80 Gefreite und Kapitulanten, und zwar: 8 bei dem 1. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 12 (reitende Batterien) je 162 ℳ, 72 bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 144 ℳ.	
		51 Gemeine, einschließlich der Spielleute, und zwar: 1 bei dem 1. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 12 (reitende Batterien) je 141 ℳ, 220 bei den Feld-Artillerie-Regimentern, ab 170 Gemeine bei den Infanterie-Regimentern, 50 je 126 ℳ.	
		ab 60 Oekonomie-Handwerker, und zwar: 41 bei den Infanterie-Regimentern, 3 bei den Jäger-Bataillonen, 12 bei den Kavallerie-Regimentern, 2 bei dem Fuß-Artillerie-Regiment, 1 bei dem Pionier-Bataillon, 1 bei dem Train-Bataillon, 60 je 126 ℳ.	
		2 Zahlmeister-Aspiranten**) bei den Feld-Artillerie-Regimentern, und zwar: als Feldwebel je 738 ℳ., als Sergeant je 150 ℳ. oder die früher bezogene höhere Löhnung.	
		1 Roßarzt bei den Feld-Artillerie-Regimentern mit 1 200 ℳ. ab 1 Roßarzt bei den Kavallerie-Regimentern mit 1 200 ℳ.	
		Minderbedarf . . . 1 494 ℳ.	—
		Summe Titel 1 bis 7 . . .	33 982
		Andere persönliche Ausgaben.	
	8.	Zulagen.	
		3 Lieutenants als Adjutanten bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 216 ℳ.	
		2 untersuchungsführende Offiziere bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 108 ℳ.	
		3 Schreiber bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 108 ℳ.	
		3 Kammerunteroffiziere, und zwar: 1 bei den Feld-Artillerie-Regimentern 42 ℳ. 2 bei den Abtheilungen der Feld-Artillerie-Regimenter je 36 ℳ.	

Erläuterungen.

*) Die Löhnungsdifferenz ist für 2 Sergeanten berechnet.

**) Für die Zahlmeister-Aspiranten ist die Löhnung mit je 738 ℳ. berechnet.

Zu Titel 7. Es treten hinzu:

für	2 überzählige Sergeanten je 126 ℳ.		252 ℳ
„	4 Unteroffiziere je 324 ℳ.		1 296 „
„	1 Stabstrompeter		558 „
„	8 Gefreite je 162 ℳ.		1 296 „
„	72 Gefreite je 144 ℳ.		10 368 „
„	4 Gemeine je 144 ℳ.		576 „
„	50 Gemeine je 126 ℳ.		6 300 „
„	2 Zahlmeister-Aspiranten je 738 ℳ.		1 476 „
141			= 22 122 ℳ.
	Es gehen ab:		
1	Trompeter	216 ℳ	
80	Obergefreite je 198 ℳ.	15 840 „	
60	Oekonomie-Handwerker je 126 ℳ.	7 560 „	
141			23 616 „
		bleibt Abgang . . .	1 494 ℳ.

Kap. 24. Tit. 8. 9. 13. 15.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
(24.)	(8.)	149 Fahrer und Waffenmeistergehülfen bei der Artillerie, und zwar: 140 Fahrer bei den Feldbatterien je 36 ℳ. 7 Fahrer bei den reitenden Batterien je 18 ℳ. 2 Waffenmeistergehülfen bei den Feld-Artillerie-Abtheilungen je 72 ℳ.	6 612
	9.	Tischgeld, und zwar: 1 Feld-Artillerie-Regiment 2 172 ℳ., 1 Feld-Artillerie-Regiment 1 986 ℳ., 1 Feld-Artillerie-Regiment 1 554 ℳ., 2 Assistenzärzte je 72 ℳ., ab 1 Feld-Artillerie-Regiment 2 862 ℳ., 1 Feld-Artillerie-Regiment 2 532 ℳ. Nach Abrechnung der Ersparniß für voraussichtlich manquirende Assistenzärzte	246
	13.	Unterstützungsfonds, welche zur Selbstbewirthschaftung gewährt werden und übertragbar sind, und zwar für Offiziere und Militärärzte: 1 Feld-Artillerie-Regiment 630 ℳ., 1 Feld-Artillerie-Regiment 570 ℳ., 1 Feld-Artillerie-Regiment 430 ℳ., für Oberroßärzte 60 ℳ., für Zahlmeister 120 ℳ., für Waffenmeister 120 ℳ. Dafür fallen fort: 1 Feld-Artillerie-Regiment 825 ℳ., 1 Feld-Artillerie-Regiment 740 ℳ.	365
		Summe Titel 8 bis 13 . . .	7 223
		Sächliche Ausgaben. Die unter Titel 15 bis einschließlich 19 aufgeführten Fonds werden den Truppen zur Selbstbewirthschaftung gewährt. Aufkommende Einnahmen verbleiben diesen Fonds.	
	15.	Allgemeine Unkosten, und zwar: 150 Mann der reitenden Artillerie und berittene der Feld-Artillerie je 3,30 ℳ., 80 Mann, unberittene, bei den Feld-Artillerie-Regimentern, ab 211 Mann der Infanterie-Regimenter, 3 Mann der Jäger-Bataillone, 12 Mann, Handwerker bei den Kavallerie-Regimentern, 2 Mann bei dem Fuß-Artillerie-Regiment, 1 Mann bei dem Pionier-Bataillon, 1 Mann, Handwerker bei dem Train-Bataillon, // 230, ab 150 je 2,64 ℳ. Für Augmentationsbestände: 1 Feld-Artillerie-Regiment 241,92 ℳ., 1 Feld-Artillerie-Regiment 215,04 ℳ., 1 Feld-Artillerie-Regiment 161,28 ℳ. ab für Augmentationsbestände: 1 Feld-Artillerie-Regiment 322,20 ℳ., 1 Feld-Artillerie-Regiment 295,20 ℳ.	100

Seite für sich.

Erläuterungen.

Zu Titel 8. Es treten hinzu:

3 Adjutanten je 216 M.	648 M.
2 untersuchungsführende Offiziere je 108 M.	216 "
3 Schreiber je 108 M.	324 "
1 Kammerunteroffizier	42 "
2 Kammerunteroffiziere je 36 M.	72 "
140 Fahrer je 36 M.	5 040 "
7 " " 18 "	126 "
2 Waffenmeistergehülfen je 72 M.	144 "
Summe	6 612 M.

Zu Titel 9. Es treten hinzu:

für 1 Feld-Artillerie-Regiment	2 172 M.
" 1 " " "	1 986 "
" 1 " " "	1 554 "
" 2 Assistenzärzte je 72 M.	144 "
	5 856 M.
Es gehen ab:	
für 1 Feld-Artillerie-Regiment 2 862 M.	
" 1 " " " 2 532 "	
3 voraussichtlich manquirende Assistenzärzte je 72 M. 216 "	
	5 610 "
bleibt Zugang	246 M.

Zu Titel 13. Es treten hinzu:

für 1 Feld-Artillerie-Regiment	630 M.
" 1 " " "	570 "
" 1 " " "	430 "
" 1 Oberroßarzt	60 "
2 Zahlmeister je 60 M.	120 "
" 2 Waffenmeister je 60 M.	120 "
	1 930 M.
Es gehen ab:	
für 1 Feld-Artillerie-Regiment 825 M.	
" 1 " " " 740 "	
	1 565 "
bleibt Zugang	365 M.

Zu Titel 15. Es treten hinzu:

150 Mann je 3,30 M.	495,00 M.
für Augmentationsbestände 241,92 M. + 215,04 M. und 161,28 M.	618,24 "
zur Abrundung	0,16 "
	1 113,40 M.
Es gehen ab:	
150 Mann je 2,64 M. 396,00 M.	
für Augmentationsbestände 322,20 M. + 295,20 M. 617 40 "	
	1 013,40 "
bleibt Zugang	100,00 M.

Kap. 24. Tit. 16 bis 19.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
(24.)		Uebertrag . . .	100
	16.	Waffen- und Geschützreparaturgeld.	
		Waffenreparaturgeld, und zwar: 150 Mann bei der reitenden Artillerie und berittene der Feld-Artillerie je 2,40 ℳ, 80 Mann bei den Feld-Artillerie-Regimentern, ab 211 Mann bei den Infanterie-Regimentern,*) 3 = = den Jäger-Bataillonen, 12 = = den Kavallerie-Regimentern, 2 = = dem Fuß-Artillerie-Regiment, 1 = = dem Pionier-Bataillon, 1 = = dem Train-Bataillon, = 230, ab 150 je 0,54 ℳ	
		Für Augmentationsbestände: 1 Feld-Artillerie-Regiment 34,44 ℳ, 1 Feld-Artillerie-Regiment 30,60 ℳ, 1 Feld-Artillerie-Regiment 23,04 ℳ	
		ab für Augmentationsbestände: 1 Feld-Artillerie-Regiment 45,96 ℳ, 1 Feld-Artillerie-Regiment 42,12 ℳ	
		Geschützreparaturgeld, und zwar: für die bespannten Geschütze: bei 20 Feldbatterien je 2 = 40 Geschütze je 210 ℳ, für 2 Munitionswagen je 150 ℳ	8 979
	17.	Zur Instandhaltung des Uebungsmaterials, und zwar: für das Uebungsmaterial von 2 Abtheilungen der Feld-Artillerie-Regimeter je 108 ℳ, für Scheibenmaterial zu den Schießübungen, und zwar: 6 Artillerie-Abtheilungen je 27 ℳ, 1 Artillerie-Abtheilung 18 ℳ, ab für Scheibenmaterial zu den Schießübungen: 5 Artillerie-Abtheilungen je 36 ℳ	216
	18.	Büreaugeld und zu kleinen Ausgaben. Artillerie: 1 Feld-Artillerie-Regimentsstab 288 ℳ, 2 Abtheilungsstäbe je 324 ℳ	936
	19.	Hufbeschlag- und Pferdearzneigeld. Artillerie; 20 Feldbatterien je 522 ℳ, 1 reitende Batterie 936 ℳ, ab 20 Feldbatterien je 372 ℳ, 1 reitende Batterie 798 ℳ	3 138
		Summe Titel 15 bis 19 . . .	13 369

Erläuterungen.

*) Auch für die nach Titel 7 bei den Gemeinen der Infanterie abgesetzten Mannschaften ist Waffenreparaturgeld mit nur 0,54 M. abgerechnet, weil zur Zeit nicht zu übersehen, in welchem Umfange eine Verminderung der Oekonomie-Handwerker sich ermöglichen lassen wird.

Zu Titel 16. Waffenreparaturgeld. Es treten hinzu:

150 Mann je 2,40 M.		360,00 M.
für Augmentationsbestände 34,44 M. + 30,60 M. und 23,04 M.		88,08 "
		// 448,08 M.

Es gehen ab:

150 Mann je 0,54 M.	81,00 M.	
für Augmentationsbestände 45,96 M. + 42,12 M.	88,08 "	
		169,08 "
		// 279,00 M.

Geschützreparaturgeld.

Es treten hinzu:

für 40 Geschütze je 210 M.	8 400,00 M.	
für 2 Munitionswagen je 150 M.	300,00 "	
		8 700,00 "
	Ueberhaupt	8 979,00 M.

Zu Titel 17. Es treten hinzu:

für 2 Artillerie-Abtheilungen je 108 M.	216 M.
für Scheibenmaterial:	
6 Artillerie-Abtheilungen je 27 M.	162 "
1 Artillerie-Abtheilung	18 "
	// 396 M.

Es gehen ab:

für Scheibenmaterial: 5 Artillerie-Abtheilungen je 36 M.	180 "
bleibt Zugang	216 M.

Zu Titel 18. Es treten hinzu:

für 1 Regimentsstab	288 M.
für 2 Abtheilungsstäbe je 324 M.	648 "
	// 936 M.

Zu Titel 19. Es treten hinzu:

für 20 Batterien je 150 M.	3 000 M.
für 1 reitende Batterie	138 "
	// 3 138 M.

Kap. 24. 25. 26. 27.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
(24.)	22.	**Sonstige vermischte Ausgaben.**	
		Für Dienstsiegel, Dienststempel, Pferdearzneikasten, Zuschüsse zu den Hufbeschlags- und Pferdearzneigelderfonds der Truppen, sowie Zuschüsse für Turn- 2c. Geräthschaften . Die Zuschüsse und Beihülfen für Hufbeschlags- 2c. Zwecke und für Turngeräthe werden zur Selbstbewirthschaftung gewährt.	400
		Summe Titel 22 für sich.	
		Wiederholung.	
	1/7.	Besoldungen	33 982
	8/13.	Andere persönliche Ausgaben	7 223
	15/19	Sächliche Ausgaben	13 369
	22.	Sonstige vermischte Ausgaben	400
		Summe Kapitel 24	54 974
25.		**Naturalverpflegung.**	
		Sächliche Ausgaben.	
	4.	Brot- und Fourageverpflegung	153 230
	5.	Viktualienverpflegung	173
		Summe Kapitel 25	153 403
26.		**Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.**	
		Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.	
		Die unter Titel 4 und 5 aufgeführten Fonds werden den Truppen zur Selbstbewirthschaftung gewährt und decken sich gegenseitig. Aufkommende Einnahmen verbleiben den betreffenden Fonds.	
	4.	Zur Abfindung der Truppen für den gewöhnlichen Verbrauch an Bekleidungsstücken	945
	5.	Zur Abfindung der Truppen für den gewöhnlichen Verbrauch an Ausrüstungsstücken	384
	6.	Zur Beschaffung des Bedarfs an Tuch Dieser Fonds ist übertragbar.	91
		Summe Kapitel 26	1 420
27.		**Garnisonverwaltungs- und Servicewesen.**	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zu Hülfsarbeiter- und Stellvertretungskosten	250
		Summe Titel 5 für sich.	
		Kasernen und Garnisongebäude.	
	10.	Für Feuerung, Erleuchtung, Miethen und sonstige Wirthschaftsbedürfnisse 2c.	10 940
		Summe Titel 10 für sich.	
		Seite	11 190

Erläuterungen

Zu Titel 22. Der Ansatz entspricht dem muthmaßlichen wirklichen Bedürfniß.

Zu Titel 4 5. Die Ausgabe ist unter Zugrundelegung der Etatsansätze für 1889/90 berechnet.

Zu Titel 4 bis 6.

	Titel 4. Mark.	Titel 5. Mark.	Titel 6. Mark.
Es treten hinzu: für 231 Köpfe der Feld-Artillerie	7 791	1 139	3 403
Ab: für 1 Trompeter der Feld-Artillerie und 230 Oekonomie-Handwerker bezw. Gemeine der Infanterie	6 846	755	3 312
Bleiben . . .	945	384	91

Zu Titel 5. Der Ansatz ist berechnet zu Remunerationen für Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungsgeschäfte, sowie zu Zulagen für die Arresthausaufseher in den neu hinzutretenden Garnisonen.

Zu Titel 10. Zur Unterbringung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für die vermehrten bezw. in neue Garnisonen zu verlegenden Formationen der Feld-Artillerie, sowie zur Unterbringung der Exerzirgeschütze ꝛc. müssen bis zur erfolgten Herrichtung ausreichender fiskalischer Räume die erforderlichen Gelasse ermiethet werden. Außerdem sind in den neu hinzutretenden Garnisonen noch Wacht- und Arrestlokale, Munitionsmagazine und Offizier- und Unteroffizier-Speiseanstalten zu ermiethen.

Die Miethen stellen sich nach annähernder Berechnung unter Zugrundelegung des bestimmungsmäßigen Raumbedarfs und der erfahrungsmäßigen Miethsätze auf nebenangesetzten Betrag von 10 940 ℳ.

Kap. 27. 29. 32. 37. 40.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
(27.)		Uebertrag . . .	11 190
	15.	Zur Unterhaltung der Uebungsplätze, sowie zu kleineren Grundstückserwerbungen . . Dieser Fonds ist übertragbar.	4 500
		Summe Titel 15 für sich.	
	17.	Servis, nach Abrechnung der voraussichtlichen Ersparnisse für Manquements . . .	21 550
		Summe Titel 17 für sich.	
		Summe Kapitel 27 . . .	37 240
29.		**Militär-Medizinalwesen.**	
	12.	Lazarethwirthschafts- und Krankenpflegekosten	3 500
		Summe Kapitel 29 für sich.	
32.		**Ankauf der Remontepferde.**	
	2.	Zum Ankauf des Bedarfs an Remontepferden	37 830
		Summe Titel 2 für sich.	
	3.	Geldvergütung zur Beschaffung von Dienstpferden der Adjutanten	520
		Summe Titel 3 für sich.	
	5.	An Remonte-Transportkosten	234
		Summe Titel 5 für sich.	
		Summe Kapitel 32 . . .	38 584
37.		**Artillerie- und Waffenwesen.**	
		Sächliche Ausgaben.	
	19.	Zur kriegsmäßigen Instandhaltung der Geschütze der Feld-, Belagerungs- und Defensions-Artillerie 2c. . . . . Dieser Fonds ist übertragbar.	7 880
	20.	Zur Beschaffung bezw. Anfertigung und Erhaltung der gesammten Munition 2c. . . Dieser Fonds ist übertragbar.	2 000
		Summe Kapitel 37 . . .	9 880
40.		**Wohnungsgeldzuschüsse.**	
		Zur Gewährung der tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschüsse für die Offiziere, Aerzte und Beamten, nach Abrechnung der muthmaßlichen Ersparnisse für Manquements . . .	1 464
		Summe Kapitel 40 für sich . . .	

III. Sachsen.

Erläuterungen.

Zu Titel 15. Mehrbedarf zu Miethen ꝛc. für Exerzir- und Reitplätze in den neu hinzutretenden Garnisonen.

Zu Titel 17. Der Mehrbedarf berechnet sich:

1. für den neu zu bildenden Regimentsstab und 2 Abtheilungsstäbe Feld-Artillerie (9 157 *M.*) unter Anrechnung des Servises für die Burschen der Offiziere (625 *M.*)	8 532 *M.*
2. für die den Feldbatterien und einem Theil der reitenden Batterien hinzutretenden Unteroffiziere, Gemeinen und Pferde unter Anrechnung des Servises für die hierfür abgesetzten nicht kasernirten Gemeinen	10 211 „
3. für die beabsichtigten Dislokationsveränderungen, welche eine vermehrte Inanspruchnahme von Naturalquartier bedingen	5 561 „
	= 24 304 *M.*
Davon ab: Minderbedarf für Manquements	2 754 „
Bleibt Mehrbedarf	21 550 *M.*

Zu Titel 12. Miethen zur Unterbringung von Kranken in den neu hinzutretenden Garnisonen

Zu Titel 2. Durch die künftige Formation der Feld-Artillerie ist ein Mehrbedarf von 334 Dienstpferden erforderlich. Bei der Remontirung der Artillerie zum 9. Theile sind mithin alljährlich an Remonten mehr anzukaufen . . . . . 37 Stück
Hierzu 5 Prozent zur Deckung des Abgangs an Remonten durch Tod und Ausrangirung, rund . . . . . 2 „
= 39 Stück.

Zum Durchschnittspreise von 970 *M.* für 1 Remontepferd im Alter von 4 bis 6 Jahren ergeben die Ankaufskosten für 39 Pferde 37 830 *M.*

Zu Titel 3. Durch Neuformation von 1 Feld-Artillerie-Regimentsstab und 2 Abtheilungsstäben treten 3 Adjutanten hinzu.
Für diese Adjutanten beträgt die Entschädigung zur Selbstbeschaffung von Dienstpferden je 825 *M* auf fünfjährige Dauer, mithin zum fünften Theile . . . . . 495 *M.*
Hierzu 5 Prozent für außergewöhnlichen Abgang . . . . . 25 „
Summe . . . 520 *M.*

Zu Titel 5. Für die nach Titel 2 mehr anzukaufenden 39 Remonten ist an Nebenkosten für Koppelzeug, Hufbeschlag ꝛc. ein Durchschnittssatz von rund 6 *M.* berechnet.
39 Pferde je 6 *M.* ergeben sonach 234 *M.*

Zu Titel 19. Die nebenstehende Summe ist erforderlich als Mehrbedarf an Geschirrkontingentsgeldern für die Abtheilungsstäbe und Batterien der Feld-Artillerie, sowie zu den Kosten für die Instandhaltung ꝛc. des bespannten Materials der Feld-Artillerie.

Zu Titel 20. Mehrbedarf an Schießübungsgeldern für ein neu zu bildendes Feld-Artillerie-Regiment.

Zu Kapitel 40. An muthmaßlichen Ersparnissen für Manquements an Lieutenants und Assistenzärzten sind . . . . . 2 025 *M.*
und an Minderausgaben aus Anlaß von Truppenverlegungen . . . . . 2 289 „
zusammen . . . 4 314 *M.*
in Anrechnung gebracht.

Kap. 5a und 12a.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
		Wiederholung.	
24.		Geldverpflegung der Truppen	54 974
25.		Naturalverpflegung	153 403
26.		Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	1 420
27.		Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	37 240
29.		Militär-Medizinalwesen	3 500
32.		Ankauf der Remontepferde	38 584
37.		Artillerie- und Waffenwesen	9 880
40.		Wohnungsgeldzuschüsse	1 464
		Summe der fortdauernden Ausgaben	300 465
		Einmalige Ausgaben.	
5a.		**a) Ordentlicher Etat.**	
		Aus Anlaß der Veränderungen in den Formationen der Artillerie.	
	19.	Beihülfen zur Einrichtung von 5 Geschäftszimmern der neu zu errichtenden Stäbe von 1 Feld-Artillerie-Regiment und 2 Feld-Artillerie-Abtheilungen, je 200 ℳ.	1 000
	20.	Beihülfen zur Beschaffung von Turngeräthen für 2 Abtheilungen 1000 ℳ.; Kosten für Kassenkasten 150 ℳ.	1 150
	21.	Zur Ergänzung der Konserven- 2c. Vorräthe und Einrichtung 2c. geeigneter Lagerräume	2 000
	22.	Zur Errichtung von Magazingebäuden für den vermehrten Fouragebedarf	70 000
	23.	Neubau und Ausstattungsergänzung einer Kaserne für eine Abtheilung Feld-Artillerie zu zwei Batterien, erste Rate (zur Entwurfsbearbeitung)	5 000
	24.	Neubau bezw. Anbau von Stallungen und Schuppen behufs Beschaffung von Unterbringungsräumen in verschiedenen Garnisonen, voller Bedarf	50 000
	25.	Vermehrung der Sanitätsausrüstung	1 000
	26.	Zu Umzugs-, Reise-, Transport- und Vorspannkosten für die in Folge Aenderung der Formationen der Artillerie eintretenden Verlegungen und Versetzungen	16 000
	27.	Zur Herstellung der Unterbringungsräume für das hinzutretende Artilleriematerial, einschließlich Munition	55 000
		Summe der einmaligen Ausgaben, Ordentlicher Etat, Kapitel 5a	201 150
12a.		**b) Außerordentlicher Etat.**	
		Aus Anlaß der Veränderungen in den Formationen der Artillerie.	
	10.	Für hinzutretende Bekleidung und Ausrüstung	40 640
	11.	Ankaufskosten für 334 Dienstpferde	403 500
		Seite	444 140

Erläuterungen.

Zu Titel 22. Zur Unterbringung des vermehrten Bedarfs an Hafer und Rauhfourage reichen die vorhandenen Magazinräume nicht aus. Insoweit die noch erforderlichen Räume nicht durch Ermiethung sichergestellt werden können, ist der Bau derselben in Aussicht genommen. Die angenäherten Gesammtkosten des Baues betragen einschließlich des Grunderwerbs die hierneben angeforderte Summe.

Zu Titel 23. Angenäherte Gesammtkosten, einschließlich Grunderwerb	600 000 ℳ.
Darauf nebenstehend angesetzt	5 000 „
für künftig vorbehalten	595 000 ℳ.

Zu Titel 26. Von nebenstehendem Betrage entfallen:	
auf Umzugs- und Reisekosten	12 000 ℳ.
auf Transport- und Vorspannkosten	4 000 „
zusammen wie nebenstehend	16 000 ℳ.

Von diesen Ausgaben erhält Bayern die Quote.

Zu Titel 11. Für die Zugpferde sind durchschnittlich 1 250 ℳ. und für die Reitpferde 900 ℳ. zu Grunde gelegt. In diesen Beträgen sind die Transportkosten von den Ankaufsorten bis in die Garnisonen mitberechnet.

Für die Zugpferde sind gegen die früheren Ankäufe 50 ℳ. im Durchschnitt mehr berechnet, weil bei der großen Anzahl der anzukaufenden Pferde dieser besonderen Gattung eine Preissteigerung zu erwarten steht. Der Bedarf ist hiernach:

für 294 Zugpferde	je 1 250 ℳ.		367 500 ℳ.
„ 40 Reitpferde	„ 900 „		36 000 „
für 334 Pferde		Zusammen	403 500 ℳ.

Kap. 12a.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu. Mark.
(12a.)		Uebertrag . . .	444 140
	12.	Zur Beschaffung des Mehrbedarfs an blanken Waffen für die Feld-Artillerie . . .	2 600
	13.	Zur Beschaffung von Artilleriematerial und Munition	335 000
		Summe Titel 10 bis 13 . . .	781 740
		Zu Kasernenbauten.	
	14.	Neubau und Ausstattung einer Kaserne für eine Abtheilung Feld-Artillerie zu drei Batterien, erste Rate (zur Entwurfsbearbeitung)	8 000
		Summe der einmaligen Ausgaben, Außerordentlicher Etat, Kap. 12a . . .	789 740

Erläuterungen.

Von den Ausgaben unter Titel 10 bis 13 erhält Bayern die Quote.

Zu Titel 14. Angenäherte Gesammtkosten, einschließlich Grunderwerb	900 000	ℳ
Darauf nebenstehend angesetzt	8 000	=
für künftig vorbehalten	892 000	ℳ.

Diese Ausgabe wird aus der Anleihe gedeckt.

Nachtrag

zum

Etat

für das

Königlich württembergische Reichs-Militär-Kontingent

auf das Etatsjahr

1889/90.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.	
24.		**Geldverpflegung der Truppen.**	
		Besoldungen.	
	7.	Mannschaften.	
		Uebertragungen der Mannschaftsstärke zwischen den einzelnen Waffengattungen und Formationen, bezw. zwischen diesem Titel und Kapitel 35 Titel 26, sofern hierdurch keine Mehrkosten entstehen, sind zulässig.	
		ab: 6 Trompeter bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 216 ℳ. Die Inhaber der abgesetzten Trompeterstellen beziehen den Mehrbetrag ihrer Chargenlöhnung gegen diejenige eines Gemeinen bis zu ihrem Ausscheiden bezw. bis zu anderweiter Verwendung über den Etat.	
		ab: 64 Obergefreite bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 198 ℳ. Die Inhaber der abgesetzten Obergefreitenstellen beziehen den Mehrbetrag ihrer Chargenlöhnung gegen diejenige eines Gefreiten bis zu ihrem Ausscheiden bezw. bis zu ihrer Beförderung über den Etat.	
		zu: 64 Gefreite bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 144 ℳ, 66 Gemeine bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 126 ℳ	
		ab: 60 Oekonomie-Handwerker, und zwar: 39 bei den Infanterie-Regimentern, 10 = = Kavallerie-Regimentern, 8 = = Feld-Artillerie-Regimentern, 1 = dem Fuß-Artillerie-Bataillon, 1 = = Pionier-Bataillon, 1 = = Train-Bataillon. 60 je 126 ℳ.	
		Minderbedarf . . . 3 996 ℳ.	—
		Summe Titel 7 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	8.	Zulagen.	
		42 Fahrer bei den Feldbatterien je 36 ℳ.	1 512
		Summe Titel 8 für sich.	
		Sächliche Ausgaben.	
		Die unter Titel 15 bis einschließlich 19 aufgeführten Fonds werden den Truppen zur Selbstbewirthschaftung gewährt. Aufkommende Einnahmen verbleiben diesen Fonds.	
	15.	Allgemeine Unkosten, und zwar: 36 Mann, berittene, der Feld-Artillerie je 3,30 ℳ.*) 24 Mann, unberittene, bei den Feld-Artillerie-Regimentern, ab: 39 Mann bei den Infanterie-Regimentern, 10 Mann, Handwerker bei den Kavallerie-Regimentern, 8 Mann, Handwerker bei den Feld-Artillerie-Regimentern, 1 Mann bei dem Fuß-Artillerie-Bataillon, 1 Mann bei dem Pionier-Bataillon, 1 Mann, Handwerker bei dem Train-Bataillon.	
		60 Mann,	
		ab: 36 Mann je 2,64 ℳ	24
		Seite für sich.	

Erläuterungen.

Zu Kapitel 24. Es werden 6 Feldbatterien auf den hohen Etat gebracht.
(Vergl. Denkschrift auf Seite 47).

Zu Titel 7. Es treten hinzu:

für 64 Gefreite je 144 ℳ	9 216 ℳ	
„ 66 Gemeine je 126 „	8 316 „	
		17 532 ℳ.
Es gehen ab:		
für 6 Trompeter je 216 ℳ	1 296 ℳ	
„ 64 Obergefreite je 198 ℳ	12 672 „	
„ 60 Oekonomie-Handwerker je 126 ℳ	7 560 „	
		21 528 „
	bleibt Abgang . . .	3 996 ℳ.

welche an der Kapitelsumme abgerechnet sind.

*) Es treten hinzu . . . . 42 berittene Gemeine,
Es gehen ab . . . . . 6 Trompeter,
bleiben mehr . . 36 Mann.

Zu Titel 15. Es treten hinzu: 36 Mann je 3,30 ℳ. . . . . 118,80 ℳ.
Es gehen ab: 36 „ je 2,64 „ . . . . . 95,04 „
mehr . . . 23,76 ℳ.
rund . . . 24 ℳ.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
(24.)		Uebertrag . . .	24
	16.	Waffen- und Geschützreparaturgeld.	
		Waffenreparaturgeld, und zwar:	
		36 Mann, berittene, der Feld-Artillerie je 2,40 M.*)	
		24 Mann, unberittene, bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
		ab: 39 Mann bei den Infanterie-Regimentern,	
		10 = = den Kavallerie-Regimentern,	
		8 = = den Feld-Artillerie-Regimentern,	
		1 = = dem Fuß-Artillerie-Bataillon,	
		1 = = dem Pionier-Bataillon,	
		1 = = dem Train-Bataillon.	
		60 Mann,	
		ab: 36 Mann je 0,54 M.	
		Geschützreparaturgeld, und zwar:	
		für die bespannten Geschütze bei 6 Feldbatterien je 2 = 12 Geschütze zu 210 M.	2 587
	19.	Hufbeschlag- und Pferdearzneigeld.	
		Artillerie: 6 Feldbatterien je 150 M.	900
		Summe Titel 15 bis 19 . . .	3 511
		Wiederholung.	
	8.	Andere persönliche Ausgaben . . .	1 512
	15/19.	Sächliche Ausgaben . . .	3 511
		zusammen . . .	5 023
		Hiervon ab: der Minderbedarf bei Titel 7 mit . . .	3 996
		Bleibt Summe Kapitel 24 . . .	1 027
25.		**Naturalverpflegung.**	
		Sächliche Ausgaben.	
	4.	Brot- und Fourageverpflegung . . .	38 314
	5.	Viktualienverpflegung . . .	—
		Minderbedarf 186 M.	
			38 314
		Hiervon ab: der Minderbedarf bei Titel 5 mit . . .	186
		Bleibt Summe Kapitel 25 . . .	38 128

Erläuterungen.

*) Siehe Erläuterung *) bei Titel 15.

Zu Titel 16. Waffenreparaturgeld:

Es treten hinzu: für 36 Mann je 2,40 M.	86,40 M.	
Es gehen ab: = 36 = = 0,54 =	19,44 =	
bleibt Zugang		66,96 M.
rund		67 M.
Geschützreparaturgeld:		
Hinzu für 12 Geschütze je 210 M.		2 520 M.
überhaupt		2 587 M.

Zu Titel 4. Die Ausgabe ist unter Zugrundelegung der Etatsansätze für 1889/90 berechnet.

Zu Titel 5. Minderbedarf, weil der für 6 Trompeter berechnete höhere (Unteroffizier-) Verpflegungszuschuß in Wegfall kommt.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
26.		**Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.**	
		Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.	
		Die unter Titel 4 und 5 aufgeführten Fonds werden den Truppen zur Selbstbewirthschaftung gewährt und decken sich gegenseitig. Aufkommende Einnahmen verbleiben den betreffenden Fonds.	
	4.	Zur Abfindung der Truppen für den gewöhnlichen Verbrauch an Bekleidungsstücken .	42
	5.	Zur Abfindung der Truppen für den gewöhnlichen Verbrauch an Ausrüstungsstücken .	36
	6.	Zur Beschaffung des Bedarfs an Tuch . . . . . Dieser Fonds ist übertragbar.	—
		Minderbedarf 52 ℳ	
			78
		Hiervon ab: der Minderbedarf bei Titel 6 mit	52
		Bleibt Summe Kapitel 26 . . .	26
27.		**Garnisonverwaltungs- und Servicswesen.**	
		Kasernen und Garnisongebäude.	
	8.	Zur baulichen Unterhaltung, zu Retablissementsbauten und zu kleineren Neubauten, sowie zu Grundstückserwerbungen . . . . . Dieser Fonds ist übertragbar.	864
	10.	Für Feuerung, Erleuchtung, Miethen und sonstige Wirthschaftsbedürfnisse, sowie für Unterhaltung bezw. Ergänzung der Festungs-Approvisionnementsbestände an Feuerungsmaterialien	3 096
		Summe Kapitel 27 . . .	3 960
32.		**Ankauf der Remontepferde.**	
	2.	Zum Ankauf des Bedarfs an Remontepferden	11 165
		Summe Kapitel 32 für sich.	
37.		**Artillerie- und Waffenwesen.**	
		Sächliche Ausgaben.	
	19.	Zur kriegsmäßigen Instandhaltung der Geschütze der Feld-, Belagerungs- und Defensions-Artillerie 2c. . . . . Dieser Fonds ist übertragbar.	2 700
		Summe Kapitel 37 für sich.	
		Wiederholung.	
24.		Geldverpflegung der Truppen	1 027
25.		Naturalverpflegung	38 128
26.		Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	26
27.		Garnisonverwaltungs- und Servicswesen	3 960
32.		Ankauf der Remontepferde	11 165
37.		Artillerie- und Waffenwesen	2 700
		Summe der fortdauernden Ausgaben . . .	57 006

Erläuterungen.

	Titel 4. Mark.	Titel 5. Mark.	Titel 6. Mark.
Zu Titel 4 bis 6.			
Es treten hinzu: für 66 Gemeine der Feld-Artillerie	2 167	115	926
Es gehen ab: für 6 Trompeter der Feld-Artillerie und für 60 Oekonomie-Handwerker	2 125	79	978
Bleiben { mehr	42	36	—
Bleiben { weniger . . .	—	—	52

Zu Titel 8 und 10. Mehrbedarf an Kasernirungskosten für die hinzutretenden Pferde, für welche Servis nicht anzusetzen ist:

außerdem bei

Titel 10 zur Ermiethung der erforderlichen Gelasse behufs Unterbringung der Bekleidung und Ausrüstung, sowie der Exerzirgeschütze bis zur erfolgten Herrichtung ausreichender Räume.

Zu Titel 2. Der Mehrbedarf an Remonten berechnet sich in Folge Erhöhung der Zahl der Dienstpferde bei der Feld Artillerie um 96 Stück zum 9. Theil auf . . . . . 11 Remonten.
Der Ankaufspreis für ein aus Königlich preußischen Depots bezogenes volljähriges Remontepferd beträgt 1 015 *M*.

Zu Titel 19. Die nebenstehende Summe ist erforderlich als Mehrbedarf an Geschirrkontingentsgeldern, sowie an Kosten der Instandhaltung ꝛc des bespannten Materials der Feld-Artillerie.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
5a.		**a) Ordentlicher Etat.**	
		Aus Anlaß der Veränderungen in den Formationen der Artillerie.	
	28.	Zur Errichtung von Magazingebäuden für den vermehrten Fouragebedarf	30 000
	29.	Neubau von Stallungen und Schuppen behufs Beschaffung von Unterbringungsräumen, sowie bauliche Instandsetzung und Ausstattung vorhandener Gebäude zur Kasernirung von Mannschaften und Pferden	85 700
	30.	Vermehrung der Sanitätsausrüstung	1 000
	31.	Zur Herstellung der Unterbringungsräume für das hinzutretende Artilleriematerial, einschließlich Munition	30 000
		Summe der einmaligen Ausgaben, Ordentlicher Etat, Kapitel 5a . . .	146 700
12a.		**b) Außerordentlicher Etat.**	
		Aus Anlaß der Veränderungen in den Formationen der Artillerie.	
	15.	Für hinzutretende Bekleidung und Ausrüstung	37 400
	16.	Ankaufskosten für 98 Dienstpferde	118 300
	17.	Zur Beschaffung des Mehrbedarfs an Handwaffen	8 200
	18.	Zur Beschaffung von Artilleriematerial und Munition	295 000
		Summe der einmaligen Ausgaben, Außerordentlicher Etat, Kapitel 12a . . .	458 900

Erläuterungen.

Zu Titel 28. Der Betrag soll zur Errichtung einer Fouragebaracke und zur Erweiterung der vorhandenen, für den jetzt erhöhten Bedarf aber nicht ausreichenden Magazinräume verwendet werden.

Zu Titel 29. Die Herstellung der erforderlichen Räume zur Unterbringung von Mannschaften, Pferden und Material muß sich an die vorhandenen Artillerie-Kasernements anschließen. Der überschlagsmäßig berechnete Betrag ist lediglich für das nächste Bedürfniß bemessen.

Von diesen Ausgaben erhält Bayern die Quote.

Zu Titel 16. Es sind erforderlich . . . . . 84 Zug-, 12 Reitpferde,
hierzu 2 Prozent für Abgang . . . . . 2 " — "

86 Zug-, 12 Reitpferde,

Zusammen . . . 98 Pferde.

Für ein Zugpferd ist der Ankaufspreis, einschließlich der Kosten des Transports in die Garnison, mit 1 250 *M.*, für ein Reitpferd mit 900 *M.* angesetzt, mithin

für 86 Zugpferde	107 500 *M.*
" 12 Reitpferde	10 800 "
Wie nebenstehend . . .	118 300 *M.*

Im Uebrigen wird auf die Erläuterung zu Kapitel 12a Titel 2 — Preußen ꝛc. — Bezug genommen.

Von diesen Ausgaben, die aus der Anleihe gedeckt werden, erhält Bayern die Quote.

Uebersicht

der

Etatsstärke des deutschen Heeres

für das Etatsjahr

1889/90.

Bezeichnung der Truppen.	Offiziere	Mann			
		Unteroffiziere.	Zahlmeister-Aspiranten.	Spielleute: Unteroffiziere.	Spielleute: Gemeine.
Ia. Infanterie.					
Preußen: 127 Regimenter, das Lehr-Infanterie-Bataillon, 6 Unteroffizierschulen, die Militär-Schießschule	8 040	24 413	404	1 863	10 332
Sachsen: 12 Regimenter und 1 Unteroffizierschule	719	2 173	37	164	966
Württemberg: 8 Regimenter und Unteroffizierschüler in preußischen Unteroffizierschulen	476	1 423	24	104	640
Bayern: 19 Regimenter und 1 Militär-Schießschule	1 129	3 444	57	247	1 520
Summe Ia. Infanterie	10 364	31 453	522	2 378	13 458
Ib. Jäger.					
Preußen: 14 Bataillone	308	812	14	182	—
Sachsen: 3 Bataillone	66	174	3	39	—
Bayern: 4 Bataillone	72	232	4	52	—
Summe Ib. Jäger	446	1 218	21	273	—
Ic. Bezirkskommandos.					
Preußen: 209 Bezirkskommandos	293	1 955	3	—	—
Sachsen: 19 Bezirkskommandos	32	170	1		
Württemberg: 17 Bezirkskommandos	23	151	—		—
Bayern: 32 Bezirkskommandos	37	307	—	—	—
Summe Ic. Bezirkskommandos	385	2 583	4	—	—
Summe I. Infanterie	11 195	35 254	547	2 651	13 458
II. Kavallerie.					
Preußen: 73 Regimenter und das Militär-Reit-Institut	1 852	5 634	76	1 179	—
Sachsen: 6 Regimenter und 1 Militär-Reitanstalt	151	463	6	96	—
Württemberg: 4 Regimenter	100	308	4	64	—
Bayern: 10 Regimenter und 1 Equitationsanstalt	256	792	11	160	—
Summe II. Kavallerie	2 359	7 197	97	1 499	—
III. Artillerie.					
a) Feld-Artillerie.					
Preußen: 29 Regimenter und die Lehrbatterien der Artillerie-Schießschule	1 541	4 956	98	616	—
Sachsen: 3 Regimenter	129	396	8	49	—
Württemberg: 2 Regimenter	98	314	6	38	—
Bayern: 4 Regimenter	216	690	14	84	—
Summe IIIa. Feld-Artillerie	1 984	6 356	126	787	—
b) Fuß-Artillerie.					
Preußen: 11 Regimenter und 2 Bataillone, der Stab und die Lehr-Kompagnien der Artillerie-Schießschule und die Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommission	583	2 395	27	169	196
Sachsen: 1 Regiment	44	205	2	13	16
Württemberg: 1 Bataillon	21	91	1	13	8
Bayern: 2 Regimenter	90	368	4	26	32
Summe IIIb. Fuß-Artillerie	738	3 059	34	221	252
Summe III. Artillerie	2 722	9 415	160	1 008	252

III.

schaften.									
Gefreite und Gemeine.	Lazareth-gehülfen.	Oekonomie-Handwerker.	Ueberhaupt.	Militärärzte.	Zahlmeister, Militär-Musikinspizient, Luftschiffer.	Roßärzte.	Büchsenmacher und Waffenmeister.	Sattler.	Dienstpferde.
197 478	1 606	4 485	240 581	803	405	—	405	—	—
16 978	146	415	20 879	73	37	—	37	—	—
11 005	96	259	13 551	48	24	—	24	—	—
28 967	228	670	35 133	114	58	—	57	—	-
254 428	2 076	5 829	310 144	1 038	524	—	523	—	—
6 608	56	140	7 812	28	14	—	14	—	—
1 380	12	33	1 641	6	3	—	3	—	—
1 972	16	44	2 320	8	4	—	4	—	—
9 960	84	217	11 773	42	21	—	21	—	—
1 782	—	—	3 740	4	2	—	—	—	—
116	—	—	287	—	—	—	—	—	—
140	—	—	291	—	-	—	—	—	—
237	—	—	544	—	—	—	—	—	—
2 275	—	—	4 862	4	2	—	—	—	—
266 663	2 160	6 046	326 779	1 084	547	—	544	—	—
41 939	365	1 105	50 298	188	74	250	73	73	49 028
3 468	30	108	4 171	15	6	29	6	6	4 032
2 236	20	70	2 702	9	4	13	4	4	2 612
5 804	50	175	6 992	31	12	31	10	10	6 778
53 447	465	1 458	64 163	243	96	323	93	93	62 450
25 315	283	722	31 990	156	98	126	98	—	17 809
2 074	23	69	2 619	14	8	10	8	—	1 472
1 572	18	46	1 994	10	6	6	6	—	984
3 402	40	96	4 326	20	14	12	14	—	2 192
32 363	364	933	40 929	200	126	154	126	—	22 457
10 132	100	290	13 309	27	25	—	26	—	16
968	8	30	1 242	2	2	—	2	—	—
333	4	11	461	1	1	—	1	—	—
1 744	16	42	2 232	4	4	—	4	—	—
13 177	128	373	17 244	34	32	—	33	—	16
45 540	492	1 306	58 173	234	158	154	159	—	22 473

Bezeichnung der Truppen.	Offiziere	Mann			
		Unteroffiziere.	Zahlmeister-Aspiranten.	Spielleute: Unteroffiziere.	Spielleute: Gemeine.
IV. Pioniere ꝛc.					
Preußen: 15 Bataillone und 1 Eisenbahn-Regiment, einschließlich Luftschiffer-Abtheilung	444	1 311	22	208	28
Sachsen: 1 Bataillon und 1 Eisenbahn-Kompagnie	27	86	1	13	2
Württemberg: 1 Bataillon und 1 Eisenbahn-Kompagnie	26	82	1	13	2
Bayern: 2 Bataillone und 1 Eisenbahn-Bataillon	65	217	3	34	4
Summe IV. Pioniere ꝛc.	562	1 696	27	268	36
V. Train.					
Preußen: 14 Bataillone und 1 (hessische) Kompagnie	200	960	30	43	—
Sachsen: 1 Bataillon	14	67	2	3	—
Württemberg: 1 Bataillon	14	66	2	3	—
Bayern: 2 Bataillone	28	140	2	8	—
Summe V. Train	256	1 233	36	57	—
VI. Besondere Formationen.*)					
Preußen	319	555	11	—	12
Sachsen	10	26	—	—	—
Württemberg	3	50	—	—	—
Bayern	35	163	—	—	—
Summe VI. Besondere Formationen	367	794	11	—	12
VII. Nicht regimentirte Offiziere ꝛc.)**					
Preußen	1 586	48	—	—	—
Sachsen	79	3	—	—	—
Württemberg	53	3	—	—	—
Bayern	278	6	1	—	—
Summe VII. Nicht regimentirte Offiziere ꝛc.	1 996	60	1	—	—
Summe Preußen	15 166	43 039	685	4 260	10 568
= Sachsen	1 271	3 763	60	377	984
= Württemberg	814	2 488	38	235	650
= Bayern	2 206	6 359	96	611	1 556
Ueberhaupt	19 457	55 649	879	5 483	13 758

III.

schaften. Gefreite und Gemeine.	Lazareth-gehülfen.	Oekonomie-Handwerker.	Ueberhaupt.	Militärärzte.	Zahlmeister, Militär-Musikinspizient, Luftschiffer.	Roßärzte.	Büchsenmacher und Waffenmeister.	Sattler.	Dienstpferde.
7 654	76	195	9 494	38	21	—	19	—	—
507	5	14	628	2	1	—	1	—	—
482	5	14	599	2	1	—	1	—	—
1 224	12	32	1 526	5	3	—	3	—	—
9 867	98	255	12 247	47	26	—	24	—	—
3 225	43	201	4 502	17	15	15	—	—	2 723
225	3	14	314	1	1	1	—	—	191
207	3	14	295	1	1	1	—	—	190
364	400	28	942	6	2	2	—	—	256
4 021	449	257	6 053	25	19	19	—	—	3 360
90	4	18	690	23	11	13	—	—	
—	—	—	26	1	—	—	—	—	—
	—		50	—	—	—		—	—
—	—	—	163	1	—	1	—	—	—
90	4	18	929	25	11	14	—	—	—
—	4	—	52	98	—	14	—	—	—
—	—	—	3	7	—	1	—	—	—
—	—	—	3	5	—	1	—	—	—
—	—	—	7	19	—	6	—	—	—
—	4	—	65	129	—	22	—	—	—
294 223	2 537	7 156	362 468	1 382	665	418	635	73	69 576
25 716	227	683	31 810	121	58	41	57	6	5 695
15 975	146	414	19 946	76	37	21	36	4	3 786
43 714	762	1 087	54 185	208	97	52	92	10	9 226
379 628	3 672	9 340	468 409	1 787	857	532	820	93	88 283

*) Schloß-Garde-Kompagnie; hessische Garde-Unteroffizier-Kompagnie; Leibgarde der Hartschiere; Disziplinar-Abtheilungen des Gardekorps; Halbinvalide; Reitendes Feldjägerkorps; Korps-Bekleidungsämter; Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten (Kriegs-Akademien, Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschulen, Kriegsschulen, Kadettenanstalten, Militär-Turnanstalt, Militär-Knaben-Erziehungs-Institute, Militär-Roßarztschule, Lehrschmieden, Oberfeuerwerkerschulen, Unteroffizier-Vorschulen); Aufsichtspersonal der Militärgefängnisse und Arbeiter-Abtheilungen.

**) Kriegsministerien; höhere Truppenbefehlshaber; Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore; Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen; Generalstab und Vermessungswesen; Ingenieur-Korps; Adjutanten der höheren Kommandobehörden; Traindepots; Remonte-Ankaufskommissionen; General-Inspektion bezw. Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens; Ober-Militär-Examinationskommission; Inspektion der Kriegsschulen, der Infanterieschulen, des Militär-Veterinärwesens, der militärischen Strafanstalten; Kommando des Kadettenkorps; Artillerie- und Waffenwesen; technische Institute der Artillerie; Aerzte bezw. Roßärzte und Veterinäre bei den Generalkommandos, in Festungen ꝛc., bei den Invaliden-Instituten und dem Friedrich-Wilhelms-Institut.

III.

Uebersicht

der Veränderungen in der Etatsstärke

des

deutschen Heeres

für das Etatsjahr

1889/90 (Nachtrag)

im Vergleich mit der Nachweisung zum Etat für 1889/90.

Bemerkung: Die **fett** gedruckten Zahlen stellen die Verminderung, die übrigen die Vermehrung der Stärke dar.

	Offiziere.	Mannschaften.								Militärärzte.	Zahlmeister, Militär-Musikinspizient, Luftschiffer.	Roßärzte.
		Unteroffiziere.	Zahlmeister Aspiranten.	Spielleute. Unteroffiziere.	Spielleute. Gemeine.	Gefreite und Gemeine.	Lazarethgehülfen.	Oekonomie-Handwerker.	Ueberhaupt.			
Ia. Infanterie.												
Preußen	—	—	—	—	—	**1247**	—	**645**	**1892**	—	—	—
Sachsen	—	—	—	—	—	**170**	—	**41**	**211**	—	—	—
Württemberg	—	—	—	—	—	—	—	**39**	**39**	—	—	—
Bayern	—	—	—	—	—	**102**	—	**38**	**140**	—	—	—
Ib. Jäger.												
Preußen	—	—	—	—	—	—	—	**28**	**28**	—	—	—
Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	**3**	**3**	—	—	—
Bayern	—	—	—	—	—	**8**	—	**4**	**12**	—	—	—
II. Kavallerie.												
Preußen	—	—	—	—	—	**10**	—	**365**	**375**	—	—	—
Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	**12**	**12**	—	—	**1**
Württemberg	—	—	—	—	—	—	—	**10**	**10**	—	—	—
Bayern	—	—	—	—	—	—	—	**30**	**30**	—	—	—
IIIa. Feld-Artillerie.												
Preußen	29	102	12	**32**	—	2 382	**1**	**131**	2 332	12	12	12
Sachsen	11	4	2	—	—	224	—	—	230	3	2	2
Württemberg	—	—	—	**6**	—	66	—	**8**	52	—	—	—
Bayern	4	8	2	—	—	250	—	**24**	236	—	2	—
IIIb. Fuß-Artillerie.												
Preußen	8	17	1	—	—	26	2	**39**	7	1	—	—
Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	**2**	**2**	—	—	—
Württemberg	—	—	—	—	—	—	—	**1**	**1**	—	—	—
Bayern	—	—	—	—	—	—	—	**6**	**6**	—	—	—
IV. Pioniere ꝛc.												
Preußen	—	—	—	—	—	—	—	**30**	**30**	—	—	—
Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	**1**	**1**	—	—	—
Württemberg	—	—	—	—	—	—	—	**1**	**1**	—	—	—
Bayern	—	—	—	—	—	—	—	**6**	**6**	—	—	—
V. Train.												
Preußen	—	—	—	—	—	—	—	**14**	**14**	—	—	—
Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	**1**	**1**	—	—	—
Württemberg	—	—	—	—	—	—	—	**1**	**1**	—	—	—
Bayern	—	—	—	—	—	—	**34**	**8**	**42**	—	—	—
VII. Nicht regimentirte Offiziere ꝛc.												
Preußen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

III.

Büchsenmacher und Waffenmeister.	Sattler.	Dienstpferde.	Erläuterungen.
—	—	--	
—	—	--	Abgang: siehe Kapitel 24 Titel 7.
--	--	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	Abgang: siehe Kapitel 24 Titel 7.
—	—	—	
		19	Abgang: siehe Kapitel 24 Titel 7 und 19.
--	--	—	
	—	-	Abgang: siehe Kapitel 24 Titel 7.
—	—	—	
12	--	3 427	Zu- und Abgang: siehe Kapitel 24 Titel 1, 2, 3, 7 und 19. (Handwerker und Lazarethgehülfen der Artillerie-Schießschule sind unter IIIa angesetzt.)
2	--	334	Zugang: siehe Kapitel 24 Titel 1, 2, 3, 7 und 19.
—	—	96	Zu- und Abgang: siehe Kapitel 24 Titel 7 und 19.
2	--	352	
1	—	—	Zu- und Abgang: siehe Kapitel 24 Titel 1, 2, 3 und 7.
—	—	—	
—	--	—	Abgang: siehe Kapitel 24 Titel 7.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	Abgang: siehe Kapitel 24 Titel 7.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	--	
—	—	-	Abgang: siehe Kapitel 24 Titel 7.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	Zugang: siehe Kapitel 37 Titel 2.

Anlage IV.

Nachtrag

zum

Etat

für die

Verwaltung der Kaiserlichen Marine

auf das Etatsjahr

1889/90.

(Zu Anlage VI.)

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.		
45.	1/8.	**Admiralität** } fallen fort.		
46.	1 6.	**Hydrographisches Amt** } fallen fort.		
45.		**Oberkommando.**		
		Besoldungen.		
	1.	Kommandirender Admiral Dienstzulage 18 000 *M.* Derselbe bezieht an Stelle der ihm zustehenden, aber noch nicht vorhandenen freien Dienstwohnung mit Mobiliarausstattung und Feuerungsmaterial eine Geldentschädigung für Rechnung des Kapitels 45 Titel 5, außerdem eine Fuhrkostenentschädigung von 1600 *M.* aus Kapitel 51 Titel 28. Der kommandirende Admiral, ein Chef des Stabes, sowie 9 Seeoffiziere in der Funktion als Dezernenten, beziehen die Gehälter ihrer Charge als Admiral oder Kontreadmiral oder Kapitän zur See oder Korvettenkapitän oder Kapitänlieutenant von 12 000 *M.* oder 9900 *M.* oder 8400 *M.* oder 6300 *M.* oder 4500 *M.* bezw. 3120 *M.* aus Kapitel 51 Titel 1 bezw. Titel 2. Ein Generalarzt und ein Assistenzarzt beziehen die Gehälter ihrer Charge aus Kapitel 57 Titel 1. Ein Lazarethgehülfe bezieht die Löhnung seiner Charge aus Kapitel 51 Titel 11. Die Geschäfte des Auditeurs werden nebenamtlich gegen Gewährung einer Remuneration von 900 *M.* jährlich aus Kapitel 45 Titel 4 wahrgenommen.	18 000	—
	2.	Büreaubeamte. Expedition und Kalkulatur. 8 expedirende Sekretäre von 3000 bis 5400 *M.*, durchschnittlich 4200 *M.* (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs); Registratur und Kanzlei. 5 Registratoren von 3000 bis 5400 *M.*, durchschnittlich 4200 *M.* (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs); 1 Kanzleiinspektor 3300 *M.*; 6 Kanzleisekretäre von 1800 bis 3300 *M.*, durchschnittlich 2550 *M.* 7 Stellen Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.	73 200	—
	3.	Unterbeamte. 5 Kanzleidiener, 1 Pförtner, 3 Hausdiener. 9 Stellen von 1200 bis 1500 *M.*, durchschnittlich 1350 *M.* (Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs).	12 150	—
		Summe Titel 1 bis 3 . . .	103 350	—
		Zu Titel 1 bis 3. 1. Der Chef des Stabes und die als Dezernenten und Hülfsarbeiter zum Oberkommando versetzten Offiziere erhalten unter Wegfall der allgemeinen Kommandozulage für die Dauer der Verwendung in diesen Stellen eine Zulage von je 900 *M.* jährlich aus Kapitel 51 Titel 16. 2. Diejenigen Unterbeamten, welchen eine Wohnung im Dienstgebäude des Oberkommandos überwiesen wird, zahlen für Ueberlassung des Feuerungsmaterials je 36 *M.* jährlich.		

Erläuterungen.

Zu Kapitel 45, 46, 51, 55 und 56 wird auf die Seite 106 beigefügte Denkschrift Bezug genommen.

Zu Titel 1. Es sind erforderlich:

4 Dezernenten für Mobilmachung, Ersatz- und Invalidenwesen, Verwendung der Schiffe und Fahrzeuge, Ausbildung des Personals am Lande,
1 Dezernent für das Centralbüreau,
2 Dezernenten für das statistische Büreau,
2 Dezernenten für die persönlichen Angelegenheiten.

Hierzu ist zu bemerken, daß in Folge des Umfanges, welchen der Geschäftskreis des statistischen Büreaus angenommen, sowie in Folge des größeren Personalbestandes an Offizieren, Aerzten und Maschinen-Ingenieuren die für das statistische Büreau und zur Bearbeitung der persönlichen Angelegenheiten erforderlichen Dezernentenstellen nicht ohne Verstärkung des vorhandenen Personals um 2 Stellen — vergl. Kapitel 51 Titel 2 — besetzt werden können.

Zu Titel 2. Das Büreaupersonal ist zur Bewältigung der in den Erläuterungen zu Titel 1 erwähnten Arbeiten erforderlich.

Zu Titel 3. Für das Oberkommando der Marine sind 35 bis 40 Büreauräume erforderlich. Das hierfür in Anspruch genommene Unterpersonal entspricht dem auf Erfahrung beruhenden Bedürfniß.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
(45.)		3. Beamte, welche in Stellen mit höheren als dem Chargengehalte beschäftigt werden, können für die Dauer dieser Beschäftigung die Differenz der Gehälter als persönliche Zulage beziehen. 4. Die vorübergehend als Hülfsarbeiter bei dem Oberkommando beschäftigten, der Marine angehörenden Beamten, Deckoffiziere ꝛc. beziehen ihr Gehalt aus den betreffenden Etatsstellen. 5. Die Gehälter der gleichnamigen Beamtenklassen des Oberkommandos und des Reichs-Marine-Amts sind gegenseitig deckungsfähig.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	4.	Remunerationsfonds für Beamte, Hülfsarbeiter und für besondere Aushülfedienste und Mühwaltungen bei dem Oberkommando	6 350	—
		Summe Titel 4 für sich.		
		Sächliche Ausgaben.		
	5.	Büreaukosten	50 300	38 000
		Summe Titel 5 für sich.		
		Hierzu = = 4 . . .	6 350	—
		= = 1 bis 3 .	103 350	—
		Summe Kapitel 45 . .	160 000	38 000
46.		**Reichs-Marine-Amt.**		
		Besoldungen.		
	1.	Staatssekretär 24 000 ℳ. Der Staatssekretär hat freie Dienstwohnung. Ein Direktor des Marinedepartements, ein Vorstand der militärischen Abtheilung, ein Vorstand des Hydrographischen Amts, sowie 13 Offiziere als vortragende Räthe bezw. Sektionsvorsteher beziehen die Gehälter ihrer Charge als Kontreadmiral oder Kapitän zur See oder Korvettenkapitän oder Kapitänlieutenant zu 9 900 ℳ. oder 8 400 ℳ. oder 6 300 ℳ. oder 4 500 ℳ. bezw. 3 120 ℳ. aus Kapitel 51 Titel 1 und bezw. Titel 2. Der Vorstand des Hydrographischen Amts hat, wenn er seiner Anciennetät nach zur Beförderung zum Kontreadmiral an der Reihe ist, das Mehr der Gebührnisse eines solchen über den Etat zu beziehen. Besoldungszuschuß für den Direktor des Marinedepartements 4 500 ℳ.	28 500	—
	2.	Beamte. Direktor, vortragende Räthe, Hülfsräthe des Reichs-Marine-Amts und Beamte des Hydrographischen Amts. 1 Direktor 15 000 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß I 2 des Tarifs). 10 vortragende Räthe, einschließlich des Justitiarius, von 7 500 bis 9 900 ℳ, durchschnittlich 8 700 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs). Ein vortragender Rath (Dezernent für Land- und Wasserbau) erhält neben seinem Gehalte für besondere Mühwaltung bei der Leitung der Bauten eine Remuneration von 1 200 ℳ. jährlich aus dem Extraordinarium für Bauten in Wilhelmshaven und Ellerbek. Dieselbe geht auf den Nachfolger nicht über. 4 Hülfsräthe von 5 400 bis 6 000 ℳ., durchschnittlich 5 700 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs);		
		Seite für sich.		

IV.

Erläuterungen.

Zu Titel 4. Die Zahlungen aus diesem Fonds sind wie folgt veranschlagt:

Remuneration für den Auditeur	900 ℳ.
Remuneration für 2 Kanzleidiätare zu 1 650 ℳ.	3 300 "
Zulage für 1 Kanzleidiener für Wahrnehmung der Geschäfte des Botenmeisters	150 "
Zulage für 3 Ordonnanzen zu 150 ℳ.	450 "
Für Vertretungen und Aushülfedienste und zur Abrundung	1 550 "
Zusammen	6 350 ℳ.

Zu Titel 5.

1. Büreaukosten, nach den in der Admiralität gesammelten Erfahrungen veranschlagt auf		12 300 ℳ.
2. Entschädigung des kommandirenden Admirals:		
a) für die Ermiethung einer Dienstwohnung	9 540 ℳ.	
b) für die Ermiethung der Mobiliarausstattung	6 000 "	
c) für Heizung der Dienstwohnung	960 "	
		16 500 "
3. Miethe für Büreauräume		20 000 "
4. Miethe für 2 kleine Wohnungen des Unterpersonals		1 000 "
5. Zur Beschaffung einer Umdruckpresse		500 "
Zusammen		50 300 ℳ.

Zu Ziffer 2 bis 5. Die Ansätze sind als künftig wegfallend bezeichnet, weil die Zahlung der Geldentschädigung wie der Miethsbeträge nur bis zur Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Oberkommando erfolgt und die Beschaffung einer Umdruckpresse nur eine einmalige Verstärkung erforderlich macht.

Kap. 46. Tit. 3 und 4.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
(46.)		Uebertrag . . .	28 500	—
		1 Vorstand des Observatoriums in Wilhelmshaven, 1 Redakteur der Annalen der Hydrographie, 1 Kartograph und 1 Physiker (4 Stellen Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs); von 4 200 bis 5 400 M, durchschnittlich 4 800 M.		
		1 Civilassistent des Observatoriums in Wilhelmshaven und 1 Vorstand des Chronometer-Observatoriums in Kiel (2 Stellen Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.) von 2 000 bis 3 000 M, durchschnittlich 2 500 M.		
			149 000	—
	3.	Büreaubeamte.		
		Expedition und Kalkulatur.		
		26 expedirende Sekretäre von 3 000 bis 5 400 M, durchschnittlich 4 200 M (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs); außerdem ein expedirender Sekretär für die Führung der Hauptbuchhalterei eine pensionsfähige Zulage von 600 M.		
		6 Sekretariats-Assistenten von 2 100 bis 2 700 M, durchschnittlich 2 400 M (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.)		
		Registratur und Kanzlei.		
		16 Registratoren mit Einschluß des Bibliothekverwalters und 1 Kanzleivorsteher von 3 000 bis 5 400 M, durchschnittlich 4 200 M.		
		(17 Stellen Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs.)		
		2 Registratur-Assistenten von 2 100 bis 2 700 M, durchschnittlich 2 400 M, 1 Kanzleiinspektor 3 300 M; 15 Kanzleisekretäre von 1 800 bis 3 300 M, durchschnittlich 2 550 M.		
		(18 Stellen Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.)		
		Sonstiges Büreaupersonal.		
		17 Zeichner von 1 800 bis 3 300 M, durchschnittlich 2 550 M. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.)		
			285 300	—
	4.	Unterbeamte.		
		1 Botenmeister mit 1 650 M.		
		16 Kanzleidiener, 2 Pförtner, 1 Pförtner und Hausdiener, 7 Hausdiener von 1 200 bis 1 500 M, durchschnittlich 1 350 M.		
		2 Drucker und 2 Druckereigehülfen von 900 bis 1 350 M, durchschnittlich 1 125 M.		
		1 Büreaudiener und Hauswart für das Observatorium in Wilhelmshaven, 1 Büreaudiener und Hauswart für das Chronometer-Observatorium in Kiel von 960 bis 1 200 M, durchschnittlich 1 080 M.		
		(33 Stellen Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs.)		
			43 410	—
		Summe Titel 1 bis 4 . . .	506 210	—

Zu Titel 1 bis 4.

1. Der Vorstand des Hydrographischen Amts, der Vorstand der militärischen Abtheilung und die als Dezernenten und Hülfsarbeiter zum Reichs-Marine-Amt versetzten Offiziere erhalten unter Wegfall der allgemeinen Kommandozulage für die Dauer der Verwendung in diesen Stellen eine Zulage von je 900 M. jährlich aus Kapitel 51 Titel 16.
2. Diejenigen Unterbeamten, welchen eine Wohnung in den Dienstgebäuden des Reichs-Marine-Amts bezw. des Observatoriums in

IV.

Erläuterungen.

Zu Titel 2. Der Etatsansatz entspricht den bisherigen Ansätzen von

Kapitel 45 Titel 2 mit		124 800 ℳ.
" 46 " 1 "		24 200 "
	Summe . . .	149 000 ℳ.

Zu Titel 3. Durch den Etat für 1889/90 sind bewilligt:

bei Kapitel 45 Titel 3		279 000 ℳ.
" " 46 " 2		47 550 "
	Summe . . .	326 550 ℳ.

Aus dem bei Kapitel 45 Titel 3 vorgesehenen Personal werden zur Deckung des Bedarfs für das Oberkommando entnommen:

6 expedirende Sekretäre zu 4 200 ℳ.	25 200 ℳ.	
2 Registratoren zu 4 200 ℳ	8 400 "	
3 Kanzleisekretäre zu 2 550 ℳ	7 650 "	
		41 250 "
	so daß erforderlich sind . . .	285 300 ℳ.

Zu Titel 4. Durch den Etat für 1889/90 sind bewilligt:

bei Kapitel 45 Titel 4		33 600 ℳ.
" " 46 " 3		11 160 "
	Zusammen . . .	44 760 ℳ.

Von dem hier vorgesehenen Personal kann nur 1 Kanzleidiener an das Oberkommando abgegeben werden, weil das Reichs-Marine-Amt die vorhandenen Diensträume in ungeschmälertem Umfange auch ferner bedarf.

Kap. 46. Tit. 5 bis 8.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
(46.)		Wilhelmshaven und des Chronometer-Observatoriums in Kiel überwiesen wird, zahlen für Ueberlassung des Feuerungsmaterials je 36 ℳ jährlich. 3. Offiziere und Beamte, welche in Stellen mit höherem als dem Chargengehalte beschäftigt werden, können für die Dauer dieser Beschäftigung die Differenz der Gehälter als persönliche Zulage beziehen. 4. Die vorübergehend als Hülfsarbeiter im Reichs-Marine-Amt beschäftigten, der Marine angehörenden Offiziere, Beamten, Deckoffiziere 2c. beziehen ihr Gehalt aus den betreffenden Etatsstellen. 5. Die Gehälter der gleichnamigen Beamtenklassen des Reichs-Marineamts und des Oberkommandos sind gegenseitig deckungsfähig, desgleichen die Gehälter des Vorstandes des Observatoriums in Wilhelmshaven, des Redakteurs der Annalen der Hydrographie, des Kartographen und des Physikers und diejenigen der Abtheilungsvorstände der Deutschen Seewarte, desgleichen die Gehälter des Civilassistenten des Observatoriums in Wilhelmshaven, des Vorstandes des Chronometer-Observatoriums in Kiel und diejenigen der Assistenten der Deutschen Seewarte, desgleichen die Gehälter der Büreaudiener für das Observatorium in Wilhelmshaven, das Chronometer-Observatorium in Kiel, die Deutsche Seewarte, die Stationsintendanturen, der Kassendiener für die Stationskassen und des Portiers der Marine-Akademie und -Schule.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	5.	Remunerationsfonds für Beamte, Hülfsarbeiter und für besondere Aushülfedienste und Mühwaltungen im Reichs-Marineamt	89 910	—
		Aus diesem Fonds ist zur Besoldung von 3 Buchhaltern und 2 Geheimen Sekretären der General-Militärkasse ein Zuschuß von 20 580 ℳ jährlich an die Fonds des Kriegsministeriums zu leisten. Außerdem erhalten daraus die nachstehenden Beamten und Hülfsarbeiter der General-Militärkasse als Centralkasse der Marineverwaltung folgende Remunerationen: der General-Kriegszahlmeister . . . . . 600 ℳ. 1 Kriegszahlmeister . . . . . 300 = 1 Kassirer . . . . . 300 = 1 Hülfskassirer . . . . . 150 = 2 Kassendiener je 75 ℳ. . . . . 150 = // 1 500 ℳ. Ferner erhalten aus diesem Fonds die Beamten des General-Auditoriats Remunerationen im Gesammtbetrage von 1 500 ℳ und der mit der Redaktion des Marine-Verordnungsblattes beauftragte Beamte eine Remuneration von 900 ℳ.		
	6.	Unterstützungsfonds für Büreaubeamte, Hülfsarbeiter und Unterbeamte des Reichs-Marineamts und des Oberkommandos	14 400	—
		Summe Titel 5 und 6 . . .	104 310	—
		Sächliche Ausgaben.		
	7.	Büreaukosten, einschließlich für das Observatorium in Wilhelmshaven und das Chronometer-Observatorium in Kiel und einschließlich der Geschäftsunkosten, welche der General-Militärkasse durch die Besorgung der Marinekassengeschäfte erwachsen, und der Herstellungskosten des Marine-Verordnungsblattes	58 500	—
	8.	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Bibliothek, für Zeitschriften und Zeitungen Die Erlöse aus dem Verkaufe ausrangirter Bücher, veralteter Jahrgänge von Zeitschriften, veralteter wissenschaftlicher Werke und dergleichen mehr fließen dem Titel 8 als Rückeinnahme zu.	6 000	—
		Seite . . .	64 500	—

IV.

Erläuterungen.

Zu Titel 5. Durch den Etat für 1889/90 sind bewilligt:

bei Kapitel 45 Titel 5	76 850 ℳ.
" " 46 " 4	14 060 "
Zusammen	90 910 ℳ.
Der Fonds Kapitel 45 Titel 5 kann mit Rücksicht auf den verminderten Geschäftsumfang des Reichs-Marine-Amts um ermäßigt werden.	1 000 "
Bleiben	89 910 ℳ.

Zu Titel 6. An diesem Fonds nehmen Theil:

aus Kapitel 45 Titel 2	20	Beamte,
" " 45 " 3	9	"
" " 46 " 3	84	"
" " 46 " 4	31	"
Zusammen	144	Köpfe zu 100 ℳ. = 14 400 ℳ.

Zu Titel 7. Der Etatsansatz entspricht den bisherigen Ansätzen:

bei Kapitel 45 Titel 7 von	51 000 ℳ.
" " 46 " 5 "	7 500 "
Zusammen	58 500 ℳ.

Zu Titel 8. Der Etatsansatz entspricht dem bisherigen Ansatze bei Kapitel 45 Titel 8.

Kap. 46. 51.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
(46.)		Uebertrag . . .	64 500	—
	9.	Für Modelle, Instrumente und die Mechanikerwerkstatt, für die Beschaffung und Herstellung von Karten und Drucksachen im Geschäftsbereiche des Hydrographischen Amts, einschließlich für das Observatorium in Wilhelmshaven und das Chronometer-Observatorium in Kiel, sowie zu den Kosten der Vermessungen und zur Unterhaltung der Fluthmesser . .	68 300	—
		Verkaufserlöse für Gegenstände, welche an und für sich nicht entbehrlich sind, sondern nur behufs Ersatzes in verbesserter Konstruktion veräußert werden, sowie für Metalle und sonstige noch verwendbare Materialien fließen dem Titel 9 als Rückeinnahme zu.		
		Summe Titel 7 bis 9 . . .	132 800	—
		Hierzu = = 5 und 6 . . .	104 310	—
		= = 1 bis 4 . . .	506 210	—
		Summe Kapitel 46 . . .	743 320	—
51.		**Militärpersonal.**		
		Besoldungen.		
	1.	Admirale.		
		1 Admiral zu 12 000 ℳ	12 000	-
	2.	Seeoffizier-Korps.		
		1 Kapitän zur See zu 8400 ℳ (Wohnungsgeldzuschuß II 1 des Tarifs; Servis A 4 des Tarifs, davon 600 ℳ im Gehalt liegend);		
		1 Korvettenkapitän zu 6300 ℳ (Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs; Servis A 5 des Tarifs, davon 600 ℳ im Gehalt liegend).		
		Ein Seeoffizier in der Stellung als Flügeladjutant Seiner Majestät des Kaisers bezieht 4 schwere Rationen aus Kapitel 53 Titel 5.	14 700	—
		Summe Titel 1 und 2 . . .	26 700	—
		Andere persönliche Ausgaben.		
	16.	Kommandozulagen und Löhnungszuschuß für verheirathete Unteroffiziere bei Kommandos am Lande außerhalb der Garnison	5 400	—
		Summe Titel 16 für sich.		
		Selbstbewirthschaftungsfonds.		
	17.	Büreau-Inventarien- und Schreibmaterialiengelder	3	—
		Summe Titel 17 für sich.		
		Sonstige Ausgaben für das Militärpersonal.		
	28.	Fuhrkostenentschädigung für den kommandirenden Admiral zu 1600 ℳ .	1 600	—
		Summe Titel 28 für sich.		
		Hierzu Summe Titel 17	3	—
		= = 16	5 400	—
		= = 1 und 2 . . .	26 700	—
		Summe Kapitel 51 . . .	33 703	—

IV.

Erläuterungen.

Zu Titel 9. Der Etatsansatz entspricht dem bisherigen Ansatze bei Kapitel 46 Titel 6.

Allgemeine Bemerkung zu Kapitel 51.

Betreffs Begründung der nachstehenden Forderungen, welche durch die in Aussicht genommene Trennung des Oberkommandos von der Verwaltung hervorgerufen werden, wird auf die Begründung zu Kapitel 45 Bezug genommen.

Zu Titel 1. In derselben Weise wie die Gehälter der übrigen Seeoffiziere würde auch das Gehalt der beantragten Admiralstelle einen Theil des Servises mit zu umfassen haben, und wenn dieser Servistheil auf 1500 ℳ bemessen wird, in Höhe von 13500 ℳ auszubringen gewesen sein.

Da jedoch der kommandirende Admiral eine freie Dienstwohnung mit Mobiliarausstattung und Feuerungsmaterial erhält, so fällt für denselben der Anspruch auf Servis fort und ist deshalb nur ein Gehalt von 12000 ℳ vorgesehen.

Zu Titel 2. Vergl. Erläuterung zu Kapitel 45 Titel 1.

Zu Titel 16. Zur Gewährung der Zulage von 900 ℳ. sind bisher die Mittel nur für die bei Kapitel 45 — Admiralität — und Kapitel 46 — Hydrographisches Amt — aufgeführten 19 Offiziere vorgesehen, während in Zukunft bei dem Oberkommando und dem Reichs-Marine-Amt zusammen 25 Offiziere in Betracht zu ziehen sind, so daß eine Verstärkung des Fonds um 6 mal 900 ℳ = ... 5400 ℳ. erforderlich ist.

Zu Titel 17. In Folge der Personalvermehrung bei Titel 1 und 2 sind erforderlich: für 3 Köpfe zu 1,05 ℳ. = ... 3,15 ℳ.
rund . . . 3 ℳ.

Zu Titel 28. Nach dem Etat für die Verwaltung des Reichsheeres — Kapitel 19 — beziehen die kommandirenden Generale 8 Fourageportionen. Für den kommandirenden Admiral wird eine der Höhe des durchschnittlichen Werthes von 4 schweren Rationen entsprechende Fuhrkostenentschädigung im Betrage von . . . . . 1600 ℳ. gefordert.

Kap. 52.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu. Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
52.		**Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge.**		
	1.	Seezulagen, und zwar Stellenzulagen an Bord, Tafel- und Messegelder .	72 000	—
		Summe Titel 1 für sich.		
		Ausgaben für den Schiffsdienst.		
	2.	Lootsen- und Hafengelder, Bootsheuer, für Schleppdampfer, Büreaubedürfnisse, Kosten der Geldbeschaffung, Kosten der Schieß- und Torpedo-Uebungen der Schiffe, ausschließlich der Munition und des Torpedomaterials, Bewilligungen an die Schiffsjungen zur Feier des Weihnachtsfestes, Unterhaltungskosten der Rechnungsabwickelungsbüreaus für die außer Dienst gestellten Schiffe in Kiel und Wilhelmshaven, einschließlich der den Schreibern dieser Büreaus zu gewährenden Zulagen . . .	6 000	—
	3.	Für Instandhaltung und Reparatur der Schiffe während der Indiensthaltung, Kosten der verbrauchten Materialien, der Instandhaltung des Inventars und der Ausstattung für besondere Dienstzwecke, ferner Havariekosten und Ersatz für Beschädigungen anderer Fahrzeuge 2c.	575 000	—
		Summe Titel 2 und 3 . . .	581 000	—
	4.	Sonstige Ausgaben für Indiensthaltungszwecke	124 800	—
		Summe Titel 4 für sich		
		Hierzu Summe Titel 2 und 3 . . .	581 000	—
		= = 1	72 000	—
		Summe Kapitel 52 . . .	777 800	—

IV.

Erläuterungen.

Allgemeine Bemerkung zu Kapitel 52, 53, 57, 58.

Die Ausgaben, welche durch die Blokade in Ostafrika und durch die Anwesenheit größerer als der planmäßig vorgesehenen Streitkräfte vor Apia entstehen, können aus den durch den Etat für 1889/90 bewilligten Mitteln in ihrem vollen Umfange nicht bestritten werden. Die bei den Kapiteln 52, 53, 57 und 58 voraussichtlich erwachsenden Mehrausgaben werden durch gegenwärtigen Nachtrags-Etat gefordert. Der Veranschlagung sind die Kosten derjenigen Maßnahmen zum Grunde gelegt, welche nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse in Ostafrika und Samoa über die planmäßige Verwendung von Material und Personal hinaus zur Ausführung kommen, namentlich die Indiensthaltung eines Avisos auf die Dauer von 9 Monaten, einer Kreuzerkorvette auf die Dauer eines Jahres und die Entsendung von Transportschiffen zum Nachschub von Schiffsvorräthen, Material, Inventar und Personal nach Ostafrika.

Kap. 53.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 gehen ab Mark.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
53.		**Naturalverpflegung.**			
	2.	Schiffsverpflegung	—	171 000	—
	3.	Brotgeld	11 200	—	—
	4.	Verpflegungszuschüsse	19 800	—	—
	5.	Rationsgelder, 4 schwere Rationen	—	1 650	—
			31 000	172 650	—
		Summe Kapitel 53 . . .	—	141 650	—

IV.

Erläuterungen.

Zu Titel 2, 3 und 4. Die in Abgang gestellten Beträge von 11 200 ℳ. bei Titel 3 und von 19 800 ℳ. bei Titel 4 stellen die Ersparnisse an Brotgeld und Verpflegungszuschüssen für diejenigen Mannschaften dar, für welche die in Folge ihrer Einschiffung entstehenden Verpflegungskosten beim Titel 2 dieses Kapitels in Zugang treten.

Zu Titel 5. Nachdem ein Stabsoffizier der Marine zum Flügeladjutanten Seiner Majestät des Kaisers ernannt worden ist, gebühren demselben nach den bestehenden Vorschriften 4 schwere Rationen. Da hierfür bisher keine Etatsmittel vorgesehen sind, so werden dieselben besonders in Ansatz gebracht. Nach den für den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1889 geltenden Normpreisen für Fourage betragen die Kosten einer schweren Ration monatlich 34 ℳ., das sind jährlich 408 ℳ., danach sind für 4 schwere Rationen 4 × 408 ℳ. = 1 632 ℳ. = rund 1 650 ℳ. zu beanspruchen.

Kap. 55 bis 58.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
55.		**Servis- und Garnisonverwaltungswesen.**		
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	4.	Servis und Miethsentschädigung	1 086	—
		Summe Kapitel 55 für sich.		
56.	—	**Wohnungsgeldzuschuß**	10 200	—
		Summe Kapitel 56 für sich.		
57.		**Krankenpflege.**		
		Sächliche Ausgaben.		
	10.	Lazarethverwaltungs- und Krankenpflegekosten am Lande und an Bord, einschließlich Krankenlohnung, sowie Betriebskosten des Marinelazareths in Yokohama	100 000	100 000
		Summe Kapitel 57 für sich.		
58.		**Reise-, Marsch- und Frachtkosten.**		
	3.	Kosten der Beförderung von Briefen, Telegrammen, Post- und Frachtstücken	50 000	50 000
		Summe Kapitel 58 für sich.		
		Wiederholung.		
45.		Oberkommando	160 000	38 000
46.		Reichs-Marine-Amt	743 320	—
51.		Militärpersonal	33 703	—
52.		Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge	777 800	—
53.		Naturalverpflegung	141 650	—
55.		Servis- und Garnisonverwaltungswesen	1 086	—
56.		Wohnungsgeldzuschuß	10 200	—
57.		Krankenpflege	100 000	100 000
58.		Reise-, Marsch- und Frachtkosten	50 000	50 000
		Summe . . .	2 017 759	188 000
		Davon ab: die fortfallenden		
45.		Admiralität . . . . . 624 450 M.		
46.		Hydrographisches Amt . . . . . 172 770 =	797 220	—
		Bleibt Summe der fortdauernden Ausgaben . . .	1 220 539	188 000

Erläuterungen.

Zu Titel 4. Es sind erforderlich:

Servizzuschuß für 1 Kapitän zur See		714 *M.*
1 Korvettenkapitän		372
	Zusammen	1 086 *M.*

Vergl. Erläuterung beim Kapitel 45 Titel 1.

Zu Kapitel 56. Es sind erforderlich:

Wohnungsgeldzuschuß für 1 Kapitän zur See II 1 des Tarifs, Klasse Berlin		1 200 *M.*
1 Korvettenkapitän III 1 des Tarifs, Klasse Berlin		900
2 expedirende Sekretäre III 2 des Tarifs zu 900 *M*		1 800
3 Registratoren III 2 des Tarifs zu 900 *M.*		2 700
1 Kanzleiinspektor V des Tarifs		540
3 Kanzleisekretäre V des Tarifs zu 540 *M.*		1 620
6 Unterbeamte VI des Tarifs zu 240 *M.*		1 440
	Zusammen	10 200 *M.*

Zu Titel 10. Da es an jeder Grundlage für die Veranschlagung des Mehrbedürfnisses fehlt, so ist als einmalige Verstärkung des jedenfalls unzulänglichen Fonds ein runder Betrag von 100 000 *M.* eingestellt worden.

Zu Titel 3. Das zu Kapitel 57 Titel 10 Gesagte gilt auch für die hier eingestellte einmalige Verstärkung um 50 000 *M*

Hiervon entfallen auf die Seite 99 bezeichneten Maßnahmen 1 067 800 *M.*, während die dauernden Ausgaben für Durchführung der Reorganisation der obersten Marinebehörden sich auf 151 089 *M.* beziffern.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
6a.		**a) Ordentlicher Etat.**	
	1.	Zur Beschaffung und Ergänzung der Mobiliarausstattung für die Repräsentationsräume in der Dienstwohnung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts . . .	17 000
	2	Zur Ausstattung der Büreauräume des Oberkommandos	20 000
		Summe der einmaligen Ausgaben, ordentlicher Etat, Kapitel 6a	37 000

Erläuterungen.

Zu Titel 1. Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts übernimmt die in dem Dienstgebäude der Marineverwaltung am Leipziger Platz hierselbst vorhandene, bisher von dem Chef der Admiralität benutzte Dienstwohnung. Die Mobiliarausstattung der Repräsentationsräume dieser Dienstwohnung bedarf einer Ergänzung und theilweisen Erneuerung.

Die Kosten hierfür sind veranschlagt:

für die Ausstattung eines Salons auf	4 975 M.
" " " Zimmers auf	3 670 "
" " " Speisesaals auf	4 130 "
" " des Treppenhauses, des Korridors und der Garderobe auf	2 000 "
" Ergänzungsbeschaffungen, Reparaturen, Reserve-Gardinen und dergleichen auf	2 225 "
Zusammen wie nebenstehend	17 000 M.

Zu Titel 2. Die Zahl der Büreauräume des Oberkommandos ist auf 35 bis 40 anzunehmen. Die Mobiliarausstattung derselben kann aus den Beständen der Admiralität nicht hergegeben, es müssen daher die Beschaffungskosten einer neuen Ausstattung veranschlagt werden. Die Kosten der Ausstattung eines Zimmers sind auf durchschnittlich 500 M. veranschlagt, für 40 Zimmer werden daher 20 000 M. beansprucht.

Denkschrift

über die Neuorganisation der obersten Marinebehörden.

Zur Zeit vereinigt der Chef der Admiralität in seiner Person die Funktionen des Oberbefehlshabers und des obersten Verwaltungschefs der Marine. Eine Uebertragung dieser Funktionen auf verschiedene Personen unter Gründung eines Oberkommandos und eines Reichs-Marine-Amts, des ersteren für den Oberbefehl, des zweiten für Technik und Verwaltung, ist aus folgenden Gründen nothwendig:

1. Der Umfang der Geschäfte des Chefs der Admiralität wird mit der bevorstehenden ferneren Erweiterung der Marine im Personal wie Material ein so bedeutender, daß, wenn schon bisher die Bewältigung der dem Chef der Admiralität zufallenden Aufgaben ungewöhnliche Leistungsfähigkeit voraussetzte, künftig die Arbeitskraft einer noch so begabten Person nicht mehr ausreichen wird, um die auf dem Gebiete des Kommandos, der Technik und Verwaltung auftretenden Fragen in ihrer Gesammtheit zu umfassen und mit derjenigen Sachkenntniß zu behandeln, welche das dienstliche Interesse erheischt.
2. Im Falle einer Mobilmachung machen die militärischen Aufgaben der Marine bei gleichzeitiger erheblicher Vermehrung des Personals und der in Dienst gestellten Schiffe die Trennung des Oberbefehls von der Verwaltung zu einem unabweisbaren Bedürfniß. Soll diese Trennung erst nach Ausbruch des Krieges zur Durchführung gelangen, so kann der Uebergang aus der Friedens- in die Kriegsorganisation mit den folgenschwersten Nachtheilen für die Schlagfertigkeit der Marine verknüpft sein.

In Erwägung dieser Gesichtspunkte sieht die neue Organisation eine Trennung in der Weise vor, daß in dem Oberkommando der Marine eine Zentralstelle der Kommandoführung über die in Dienst befindlichen Geschwader und Schiffe, sowie über die Kommandobehörden am Lande geschaffen wird, während dem Reichs-Marine-Amt die Verwaltung unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers obliegt.

Dem Oberkommando wird die Sicherstellung der militärischen Leistungsfähigkeit der Marine zufallen, Mobilmachung, Ersatz- und Invalidenwesen, Ausbildung des gesammten militärischen Personals, Verwendung der Streitkräfte in Krieg und Frieden, dem Reichs-Marine-Amt die Bereitstellung der Mittel für diesen Zweck.

Anlage V.

Nachtrag

zum

Etat

für das

Reichsschatzamt

auf das Etatsjahr

1889/90.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.	
68.		**Allgemeine Fonds.**	
	1a.	Zur Deckung der Kosten der Verwaltung und Unterhaltung des Kaiserpalastes in Straßburg (Pauschquantum)	24 000

V.

Erläuterungen.

Zu Titel 1a. Da der aus Reichsmitteln erbaute — jüngst vollendete — Kaiserpalast im Eigenthum des Reichs steht, so sind auch die Kosten der Beaufsichtigung und Instandhaltung des Palastes — einschließlich des reichseigenen Mobiliars — vom Reich zu tragen. Zur Deckung dieser Kosten wird vorerst der Betrag von jährlich 24 000 ℳ. ausreichen. Derselbe berechnet sich wie folgt:

1.	Besoldung eines Kastellans	3 000 ℳ.
2.	Besoldung eines Schloßdieners (einschließlich Dienstkleidung)	1 200 „
3.	Bauliche Unterhaltung	5 000 „
4.	Bauaufsicht	500 „
5.	Heizungs- und Beleuchtungsmaterial und Wasserverbrauch	2 500 „
6.	Tagelöhne für Schloßreinigung (einschließlich Straßen und Vorplätze)	3 300 „
7.	Tagelöhne für Instandhaltung der Gartenanlagen, Beschaffung von Pflanzen ꝛc.	2 500 „
8.	Instandhaltung des Mobiliars und zur Beschaffung von Schutzbezügen für das Polstermobiliar	6 000 „
	zusammen	24 000 ℳ.

Die Summe soll dem Ober-Hofmarschallamt Seiner Majestät des Kaisers und Königs, welches die Verwaltung des Palastes übernommen hat, als Pauschquantum zur Verfügung gestellt werden.

Im Anschluß hieran wird bemerkt, daß sich — insbesondere auch behufs Beschaffung einer würdigen Mobiliarausstattung — eine Ueberschreitung der auf 2 660 000 ℳ. veranschlagten Bausumme um den Betrag von etwa 70 000 bis 90 000 ℳ. voraussichtlich nicht wird vermeiden lassen. Da indeß die Höhe der Bedarfssumme noch nicht feststeht, so mußte zur Zeit davon abgesehen werden, die etatsmäßige Bewilligung der erforderlichen Mittel nachzusuchen.

Anlage VI.

Nachtrag

zum

Etat

der

Reichsschuld

auf das Etatsjahr

1889/90.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu. Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.	
72.		**Verzinsung.**	
	3.	Zur Verzinsung der Mittel, welche zur Deckung einmaliger Ausgaben auf Grund von Anleihegesetzen durch Ausgabe von Schatzanweisungen aufgenommen werden . . .	100 000
		Summe für sich.	

VI.

Erläuterungen.

Zu Titel 3. Die Deckung der Ausgaben aus Anlaß der Veränderungen in den Formationen der Artillerie soll in Höhe von 12 495 575 *M.* im Wege des Kredits stattfinden. Für einen größeren Theil dieses Bedarfs wird nach dessen Zweckbestimmung eine baldige Flüssigmachung der Anleihemittel erforderlich werden. Mit Rücksicht hierauf ist eine Erhöhung des Etatsansatzes bei nebenstehendem Titel um den Betrag von 100 000 *M.* vorgesehen.

Da von obigen 12 495 575 *M.* auf die Gemeinschaft aller Bundesstaaten allein 12 326 325 *M.* und auf die Gemeinschaft der Staaten mit Ausschluß von Bayern nur 169 250 *M.* entfallen, so ist von einer Berichtigung des Antheils der letzteren Gruppe an der Zinsenausgabe des Titels 3 abgesehen und der Gesammtzugang von 100 000 *M.* vorbehaltlich der demnächstigen definitiven Regelung sämmtlichen Bundesstaaten zur Last gestellt.

Nr. 117.

Berlin, den 12. März 1889.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, nebst Begründung,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

R.S.A. I. 1084.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres mit 12 495 575 Mark vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrages im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzblatt S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich den gleichartigen, mit Bezug auf den Reichshaushalts-Etat vorgelegten früheren Entwürfen insofern an, als er die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme derjenigen Anleihemittel schaffen soll, welche in dem Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für 1889/90 im Kapitel 23 der Einnahme unter Titel 1 und 2 eingestellt und zur Bestreitung der in der Erläuterung zu diesen Titeln bezeichneten Ausgaben des Heerwesens bestimmt sind.

Bezüglich der Frage wegen Deckung der Ausgaben aus den ordentlichen Einnahmen oder aus Anleihemitteln ist nach den Grundsätzen verfahren, welche bisher zur Richtschnur gedient haben. Insbesondere gilt das von den Ansätzen für Grundstückserwerbungen und Bauten. Für die übrigen einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres ist die Uebernahme auf Anleihemittel insoweit vorgesehen, als es sich nicht um Forderungen handelt, welche sich in den Grenzen der sonst in Jahresetats aufgeführten Beträge für geringere Organisationsänderungen bewegen. Die letzteren sind den ordentlichen Mitteln zur Last gestellt.

Nr. 118.

Berlin, den 12. März 1889.

In Gemäßheit des Artikels 72 der Verfassung beehrt sich der Unterzeichnete beifolgend

die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1885/86 nebst den dazu gehörigen Spezialrechnungen, einem Vorberichte und den Bemerkungen des Rechnungshofs

dem Reichstage behufs der Entlastung vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr **von Maltzahn.**

An den Reichstag.

R.S.A. I. 803.

Nr. 119.

Antrag.

Singer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß das gegen den Abgeordneten Grillenberger beim Königlichen Landgericht zu Nürnberg schwebende Strafverfahren, wegen Verletzung des §. 17 des Reichspreßgesetzes, für die Dauer der Session eingestellt werde.

Berlin, den 13. März 1889.

Singer. Dr. Barth. Bebel. Dietz (Hamburg). Frohme. Harm. Klotz. Kühn. Liebknecht. Meister. Rickert. Sabor. Schmidt (Elberfeld). Schmieder. Schrader. Schumacher.

Nr. 120.

Achtes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

7. Legislatur-Periode. IV. Session 1888/89.

A. II. Kommission für die Petitionen.

Journ. II. Nr. 7104.	Die Handelskammer zu Harburg,	bittet, dahin zu wirken, daß das Porto für Drucksachensendungen im Gewichte von über 50 bis zu 100 g innerhalb Deutschlands und Oesterreich-Ungarns auf 5 Pfg. herabgesetzt werde.
= II. Nr. 7105.	Die Handelskammer zu Harburg,	die Einschränkung des Hausirhandels, des Detailreisens, des Geschäftsbetriebes der Konsumvereine und der Abzahlungsgeschäfte betreffend.
= II. Nr. 7124.	Die Handelskammer zu Lüneburg,	schließt sich der Petition der Handelskammer zu Göttingen — II 6085 — bezüglich der Einschränkung des Hausirhandels und des Detailreisens, sowie des Geschäftsbetriebes der Konsumvereine und Abzahlungsgeschäfte an.
= II. Nr. 7125.	Die Handelskammer zu Hagen,	schließt sich der Petition der Handelskammer zu Göttingen — II 6085 — bezüglich des Geschäftsbetriebes der Konsumvereine und Abzahlungsgeschäfte an.
= II. Nr. 7208.	Die vereinigte Kaufmannschaft zu Altenburg (Sachsen),	schließt sich der Petition der Handelskammer zu Göttingen — II 6085 — bezüglich der Einschränkung des Hausirhandels, des Geschäftsbetriebes der Konsumvereine und Abzahlungsgeschäfte an.
= II. Nr. 8044.	Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern zu München,	bittet um Einschränkung des Geschäftsbetriebes der Detailreisenden und des Geschäftsbetriebes im Umherziehen.
= II. Nr. 7106.	Martin Puttrus, Wirth zu Rooken, und Genossen,	bitten um Abänderung des preußischen Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874.
= II. Nr. 7107 bis Nr. 7111.	Freiherr von Gerßdorf, Oberamtmann und Bürgermeister zu Langenlonsheim, und Genossen,	bitten um Regelung des Verkehrs mit Wein (Verbot der Herstellung und des Vertriebs von Kunstwein, Gestattung rationeller Weinverbesserung nur in einmaliger Herbstjährung, Deklarationszwang, Kontrole fremder Weine beim Uebergang über die Grenze 2c.).
- II. Nr. 7126.	Die Handelskammer für Aachen und Burtscheid,	bittet um Regelung des Verkehrs mit Wein dahin, daß nur der reine, unverfälschte, vergohrene Traubensaft ohne irgend welchen Zusatz unter der Bezeichnung „Wein" in den Verkehr gebracht, und daß Wein, welcher einen Zusatz von Wasser, Zucker 2c. enthält, nur unter der Bezeichnung „Zuckerwein" oder „Kunstwein" verkauft oder ausgeboten werden dürfe 2c.
= II. Nr. 8317.	Die Handelskammer zu Köln am Rhein,	bittet um Regelung des Verkehrs mit Wein dahin, daß der Zusatz von reinem Zucker nebst entsprechendem Quantum Wasser zum Most ohne Deklarationszwang gestattet und die Herstellung von Kunstwein verboten werde.
= II. Nr. 8344.	Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen zu Düsseldorf,	bittet, den Verkehr mit Wein dahin zu regeln, daß die Herstellung von Kunstwein untersagt und die rationelle Weinverbesserung durch Zusatz von Rohr- oder Rübenzucker (nicht Traubenzucker) und Wasser vor der ersten Gährung ohne Deklarationszwang gestattet werde, eventuell daß der durch alkoholische Gährung aus Traubensaft mit Zusatz von reinem Zucker oder von Zucker in wässeriger Lösung hergestellte Wein, als gefälscht im Sinne des §. 14 des Nahrungsmittelgesetzes nicht anzusehen sei.

Folgende Petenten bitten um Einführung eines Zolles auf Flachs:

Journ. II. Nr. 7112, 7113, 7129, 7186 bis 7187, 7190, 7200 bis 7206, 7213 bis 7217, 7982 bis 7988, 8021 bis 8029, 8046 bis 8047, 8150 bis 8153, 8302 bis 8306, 8311, 8319, 8327, 8337, 8345, 8346, 8351.	Die landwirthschaftlichen Vereine Bärenwalde, Bentha, Cranzahl, Bräunsdorf bei Limbach, Grießbach I bei Wilischthal, Großolbersdorf und Umgegend, Euba, Königswalde (Erzgebirge), Krumhermersdorf (Erzgebirge), Lauterbach bei Marienberg, Stenn, Tannenberg, Wiesenthal, Niederzwönitz, Orlesdorf, Raschau, am Rochlitzer Berg, Zwönitz, Helmsdorf = Oberrothenbach, Lugau in Sachsen, Niederlungwitz, Oberaffalter und Umgegend, Reinsdorf, Schwarzbach, Wiederau, Augustenburg, Mitteldorf, Neundorf bei Annaberg in Sachsen, Altmittweida, Gelenau, Jahnsdorf, Mosel, Mülsen St. Jakob, Stolberg I (Erzgebirge), Lengefeld (Erzgebirge) und Umgegend, Mittelfrohna, Scheibenberg, Sorgau, Venusberg bei Scharfenstein, Wiesa, Brünlos, Cunersdorf (Erzgebirge), Mildenau, Oederan, Sehma, Geyersdorf bei Annaberg in Sachsen, Niederroßau (vom Abgeordneten Schneider überreicht), Großrückerswalde, Königsfeld bei Rochlitz, Kühnheide bei Zwönitz, Jöhstadt, Flöha.	
Journ. II. Nr. 7123.	Müller & Heilmann zu Berlin, (Vom Abgeordneten Broemel überreicht.)	bitten um Einlaß von Roggen nach dem vor dem 26. November 1887 bestandenen Zolltarif und um Rückzahlung des mehr erhobenen Zolles.
= II. Nr. 8042.	Emil Aron, Spediteur zu Stettin, (Vom Abgeordneten Broemel überreicht.)	bittet, sein Gesuch um Einlaß von Hafer nach dem früheren Zollsatze und um Rückerstattung des mehr erhobenen Zolles den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung zu überweisen.
= II. Nr. 7980.	Die Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln,	bittet, dahin zu wirken, daß die Bestimmung des Bundesrathsbeschlusses vom 11. April 1883, betreffend die Feststellung des zollpflichtigen Gewichts von Massengütern, aufgehoben werde.
= II. Nr. 8033.	Götze u. Co., Bourrette- u. Modegarnspinnerei zu Großenhain,	schließen sich der Petition des Ed. Reißig zu Glauchau — II 6356 — wegen Einführung eines Zolles auf einfache und gezwirnte Gespinnste aus rohen Seidenabfällen (Bourrette-Garne) bis zur Feinheitsnummer 30 von 30 ℳ für 100 kg an.
= II. Nr. 8326.	Die Handelskammer zu Leipzig,	bittet, über die Petition des Ed. Reißig zu Glauchau und Genossen wegen Einführung eines Zolles auf einfache und gezwirnte Gespinnste aus rohen Seidenabfällen (Bourrette-Garne) bis zur Feinheitsnummer 30 — II 6356 — zur Tagesordnung überzugehen.
= II. Nr. 8147.	Der Vorstand des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands zu Lindenau-Leipzig,	bittet um Einführung eines Zolles auf südländische Schnittblumen und Bindegrün.
= II. Nr. 8335.	Der geschäftsführende Ausschuß der deutschen Kratzenfabrikanten zu Aachen,	überreicht eine Erklärung, betr. Ablehnung der Petition — II 3573 — wegen Aufhebung der Anmerk. 1 zu Nr. 17 e des Zolltarifs (Aufhebung der zollfreien Einfuhr von künstlichem Kratzenleder 2c.) sowie überhaupt Ablehnung eines Zolles auf Kratzentuche 2c.
= II. Nr. 7127.	Krohn, ehemaliger Försterassistent zu Berlin,	erhebt Entschädigungsansprüche wegen Nichtanstellung im Forstdienst.
= II. Nr. 7128.	Karl Julius Schüler zu Magdeburg,	bittet um Prüfung einer Rechtsangelegenheit sowie um Straferlaß und erhebt Entschädigungsansprüche.
= II. Nr. 7188.	Fritz Baumert, Rechtskonsulent zu Bunzlau,	die Unterdrückung des Gewerbebetriebes der Rechtskonsulenten betreffend.
= II. Nr. 7189.	Die vereinigte Bauhandwerkerinnung des Löwenberger Kreises zu Greiffenberg i. Schl.,	bittet den § 97a Nr. 5 der Gewerbeordnung dahin auslegen oder abändern zu wollen, daß die Gehülfen und Arbeiter in die von den Innungen errichteten Kassen aufgenommen werden können.

Folgende Petenten bitten, den §. 166 des Reichsstrafgesetzbuchs dahin abzuändern, daß der in demselben den evangelischen Kirchen und anderen Religionsgesellschaften gewährleistete Schutz vor Beschimpfungen beseitigt werde:

Journ. II. Nr. 7207.	Dr. Fischer, Realprogymnasialrektor zu Lennep, und Genossen,
= II. Nr. 7219 bis Nr. 7979.	Küster, Pfarrer zu Aachen, und Genossen zu Altenbochum, Altendorf, Altenessen, Altenkirchen, Aplerbeck, Arnsberg, Asseln, Badenhard, Bärendorf, Bäsch, Barbecke, Barmen, Baukau, Bedburg, Beddingen, Beeck, Beienbach, Bergerhausen, Berghofen, Berlin, Bickern, Bingen, Binsheim, Birgden, Birkelbach, Birnbach, Bischofswerder, Blankenstein, Bliedinghausen, Bochum, Bocka, Böddinghausen, Bonn, Bornheim b. Mörs, Brackel, Braubauerschaft, Breitscheid, Bremen, Broich, Broistedt, Brotterode, Büchel, Büderich, Bühl, Büschen, Bulmke, Burg a. d. Wupper, Burg-Ringsheim, Burgsteinfurt, Burscheid, Burtscheid, Buschhausen, Cassel, Clarenthal, Cöln, Crefeld, Cronenberg, Crummenau, Dahlerau, Dahlhausen, Dankelwert, Darmstadt, Dettweiler,

Folgende Petenten bitten, den §. 166 des Reichsstrafgesetzbuchs dahin abzuändern, daß der in demselben den evangelischen Kirchen und anderen Religionsgesellschaften gewährleistete Schutz vor Beschimpfungen beseitigt werde:

Deuselbach, Deutz, Deuz, Dinslaken, Doctorsdhünn, Dorna, Dorneburg, Dorp, Dortmund, Dresden, Dülken, Dülmen, Dümpten, Düsseldorf, Duingen, Duisburg, Eckenhagen, Ehrenfeld, Eichen, Eichlinghofen, Eickel, Eikel, Eiringhausen, Eiserfeld, Elberfeld, Elversberg, Emmerich, Engelfangen, Eppendorf, Ernsdorf, Erfurt, Eseloh, Essen, Eupel b. Wissen, Euskirchen, Etgert, Everinghausen, Evingsen, Finkenrath, Forchheim, Frankfurt a. M., Freudenberg, Friedberg, Fürberg, Fürstenau i. Han., Fulerum, Gartrop, Geißmannsdorf, Gelsenkirchen, Gemünden, Gera, Gerresheim, Gersweiler, Giebichstein, Giesenberg-Sodingen b. Herne, Gießen, Godesberg, Göttingen, Gosenbach, Graben, Grafenberg, Grebenau, Grohnde, Großehöhe, Groteurath, Grürmannsheide, Gruibingen, Gruiten, Guben, Günnigfeld, Hagen, Halle a. Saale, Haltern, Hamborn, Hamm, Hamme, Hannover, Hardenberg, Haren, Harpen, Hartkirchen a. Inn, Hausen, Hedmecke, Heddesheim, Heide, Heinitz, Heinrichsdorf, Heinrichshall, Heißen, Hemer, Herne, Herringhausen, Herrnhut, Hilscheid, Hiltrop, Höhscheid, Höntrop, Holpe, Holsterhausen, Holten, Holthausen, Holzhausen, Holzwickede, Horbruch, Hordel, Horneburg, Hottenbach, Hückeswagen, Hüffelsheim, Hügel, Hülsberg, Hülscheid, Hünxe, Hunsheim, Immert, Irmenach, Iserlohn, Josephsdorf, Keilbeck, Kettwig, Kierspe, Kirchberg, Kirchherten, Kleingartach, Kleinschmidt, Kleinumstand, Königsborn, Kray, Kreuznach, Kröffelbach, Krughütte, Kupferdreh, Landemert, Langendreer Langenholdinghausen, Langerfeld, Laubenheim a. Nahe, Lawalde, Leipzig, Lennep, Letmathe, Linden a. Ruhr, Lisse, Löbau i. S., Lückenburg, Lüdenscheid, Lüdinghausen, Lügde, Lütgendortmund, Lüttringhausen, Magdeburg, Marienburg, Marten, Maßenbach, Meerane, Meiderich, Meiersberg, Menden, Methler, Mettmann, Metz, Moers, Mühlhausen, Mülfordt, Mülhausen i. E., Mülheim a. Ruhr, M.-Gladbach, Münster a. Stein, Neuenkamp, Neuhamborn, Neunkirchen, Neuß, Neviges, Niederalben, Niederdorf, Niederstotzingen, Nowawes, Nümbrecht, Oberdahl, Obergersdorf, Oberkirn, Oberkostenz, Oberschelden, Odenkirchen, Oestrich, Orsoy, Osterlinde, Ottenhausen, Otzenrath, Pasel, Pfalzfeld, Platz, Plettenberg, Plittershagen, Polsnitz, Pyritz, Radevormwald, Ratzeburg, Recklinghausen, Rees, Reinshagen, Rellinghausen, Remlingrade, Remscheid, Rhaunen, Rheydt, Riesa, Ronsdorf, Rorodt, Ründeroth, Ruhrort, Saarbrücken, Salchendorf, St. Goarshausen, Schleswig, Schmidthorst, Schöller, Schönbach, Schönebeck, Schüren, Schwerte, Sieglitz, Simmern unter Dhaun, Sobernheim, Sömmerda, Sötern, Solingen, Sorau N.-L., Spesenroth, Spiesen, Steimelhagen, Steinheim, Stendal, Stiepel, Stipshausen, Stockdum, Stoppenberg, Talling, Taubenheim a. d. Spr., Thalfang, Thiede, Torgau, Trarbach, Trier, Ueberruhr, Ueckendorf, Uelzen, Utzenhain, Valbert, Vieringhausen, Viersen, Vluyn, Vogelsmühle, Vohwinkel, Wahlhausen a. d. Werra, Wahlscheid, Wallerhausen, Wanne, Wattenscheid, Weida, Weitmar, Wellinghofen, Wendung, Wenigenjena (S.-W.), Werden, Werdohl, Werlau, Wermelskirchen, Werne, Wesel, Wesseling, Westenfeld, Westhausen, Westig, Weyerbusch, Widdert, Wieden, Wiedenbrück, Wiemelhausen, Wiesbaden, Wilhelmsthal, Windesheim, Wißen, Witten a. d. Ruhr, Woldegk i. Meckl., Wülfrath, Xanten, Zeppenfeld, Zittau (30 659 Unterschriften).

Journ. II. Nr. 7989 bis Nr. 8019. Wiemann, zu Barmen, überreicht fernere Petitionen aus den Ortschaften: Barmen, Bielefeld, Breklum, Dornholzhausen b. Nassau, Duisburg, Düssel, Düsseldorf, Elberfeld, Erkrath, Essen, Godesberg, Haan, Hottenstein, Hückeswagen, Leipzig, Lennep, Linz, Lüdenscheid, Mülheim a. d. Ruhr, M.-Gladbach, Rehnscheid, Ruhrort, Seelscheid, Wauheim, Wassenberg, Wetter.

= II. Nr. 7209. Westhäuser, Schankwirth zu Vietkow bei Schmolsin, und Genossen, (Vom Abgeordneten Richter überreicht.) bitten um Entschädigung für durch das neue Branntweinsteuergesetz erlittene Verluste.

= II. Nr. 7210. F. Nönchen sen. zu Rellingen b. Pinneberg, die Steuerung des Vagabundenthums betreffend.

= II. Nr. 7211. Heinrich Dietz, Privatmann zu Leipzig, bittet um Herabsetzung der Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren 2c.

Folgende Petenten bitten um Abänderung des §. 10 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, die Erwerbung desselben betreffend.

Journ. II. Nr. 8020. Der landwirthschaftliche Verein Jablonowo,

= II. Nr. 8052 bis Nr. 8146. Die landwirthschaftlichen Vereine Thierenberg-Fischhausen, Saalau, Sawadden, Drengfurt, Ladekopp (Wstpr.), Niebudszen, Pr. Eylau, Schirwindt, Jurgaitschen, Mühlhausen, Christburg (Westpr.), Mewe (Westpr.), Johannisdorf, Schlochau (Westpr.), Jodlauken, Gumbinnen, Stendsitz (Westpr.), Sensburg, Riesenburg (Westpr.), Lengwethen, Osche (Westpr.), Guttstadt, Berschkallen, Pr. Stargard, Ueberbrück (Westpr.), Friedland, Marienwerder A, Niederung, Angerapp, Aulowönen, Nennischken, Liska-Schaaken, Norkitten, Neupaleschken, Zinten, Dragaß (Westpr.), Tilsit-Ragnit, Drangowsky, Rückforth (Westpr.), Vandsburg, Paaris-Kröligkeim, Deeden, Schlodien, Kussen, Heiligenthal, Elbing A (Westpr.), Creuzburg, Schippenbeil, Schoeneck A (Westpr.), Bischofsburg, Mallwischken, Schoeneck B (Westpr.), Roessel, Gerdauen, Coadjuthen, Heilsberg, Seckenburg, Zempelburg (Westpr.), Kokotzko, Prechlau (Westpr.), Ortelsburg, Bialla, Drebolienen, Boettchersdorf, Memel, Postnicken, Dt. Krone, Germau, Schwetz a. d. Weichsel, Locken, Lichtfelde (Westpr.), Kraupischken, Szillen, Lichtenhagen, Thorn (Westpr.), Putzig

Folgende Petenten bitten um Abänderung des §. 10 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, die Erwerbung desselben betreffend:

	(Westpr.), Schoenwiese (Westpr.), Neuhausen, Tapiau, Budwethen, Kalgen, Thierenberg-Cumehnen, Mohrungen,	
Journ. II. Nr. 8330.	Müller, Gutsbesitzer zu Amalienwalde, und Genossen,	
= II. Nr. 8341.	Die landwirthschaftlichen Vereine Elbing B und Elbing C,	
= II. Nr. 8350.	Der landwirthschaftliche Verein des Kreises Ortelsburg, (Vom Abgeordneten Grafen von Mirbach überreicht.)	bittet um Abänderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Folgende Petenten bitten, den Absatz 2 des §. 3 des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes, welcher die im Krankheitsfalle mindestens 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers 2c. Anspruch habenden Personen von der Versicherungspflicht befreit, aufzuheben:

Journ. II. Nr. 8030. 8031. 8039. 8154. 8300. 8309. 8318. 8347.	Die Vorstände der Ortskrankenkassen für: Nimptsch, Striegau, Ohlau (Schles.), d. Kreis Jauer, Glatz, Waldenburg (Schles.), die ländlichen Ortschaften des Schweidnitzer Kreises, Neurode (vom Abgeordneten Dr. Porsch überreicht).	
Journ. II. Nr. 8352.	Die Mitglieder der Ortskrankenkasse für die Arbeiter der Sandstein-Industrie im Gottleubathal zu Rottwerndorf i. Sachsen,	bitten um Abänderung des §. 6 Ziffer 2 des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes dahin, daß für jeden Tag der Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung gezahlt werde.
= II. Nr. 8310.	Die Ortskrankenkassen zu Münster (Westf.),	bitten um Außerkraftsetzung des Hülfskassengesetzes, eventuell um Aufhebung des §. 75 und der mit diesem Paragraphen zusammenhängenden Paragraphen des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes.
= II. Nr. 8032.	Franz Albin Weigelt, früherer Bergarbeiter zu Lugau, (Vom Abgeordeten Liebknecht überreicht.)	bittet, ihm zu einer höheren Invalidenunterstützung zu verhelfen.
= II. Nr. 8043.	F. Diehl zu Nürnberg,	die Vertilgung der Reblaus mittels Schwefelkohlenstoffes und Roh-Naphtalin betreffend.
= II. Nr. 8045.	A. Haupt zu Grone und Genossen (Gast- und Schankwirthe des Landkreises Göttingen),	den Branntweinhandel betreffend.
= II. Nr. 8051.	Wilhelm Luckow, ehemaliger Trompeter zu Berlin,	bittet um Bewilligung von Militär-Invalidenbenefizien.
= II. Nr. 8148.	Karoline Siebert zu Berlin,	bittet um Rechtshülfe.
= II. Nr. 8149.	Müller, Posthülfsunterbeamter zu Prechlau, und Genossen,	bitten um Verbesserung ihrer Dienstverhältnisse.
= II. Nr. 8307.	Paul Kleemann und Genossen, ohne Ortsangabe,	den Schutz der Wahlfreiheit betreffend.
= II. Nr. 8308.	Vincent Marek und Ignatz Marek zu Lichinia,	bitten um Rechtshülfe 2c.
= II. Nr. 8312.	Friedrich Hoffmann zu Fürstlich Niefken,	bittet um Rechtshülfe.
= II. Nr. 8316.	Herkner, Kasernen-Inspektor a. D., zu Guben,	bittet um Niederschlagung rückständiger Militär-Wittwenkassenbeiträge.
= II. Nr. 8320.	Ernst Ambrosius Röder zu Sudenburg,	ohne Petitum.
= II. Nr. 8325.	Die Handelskammer zu Halberstadt	bittet um Abänderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen bezüglich des Luftraumes, der Zahl und Größe der Fenster, des Abwaschens oder feuchten Abreibens der Arbeitstische.
= II. Nr. 8328.	F. Hüttmann zu Rothenbek bei Grande,	führt Beschwerde wegen Justizverweigerung.
= II. Nr. 8329.	Joh. Funk, Militär-Invalide zu Berlin,	bittet um Erhöhung seiner Militär-Invalidenpension.
= II. Nr. 8331.	Florian Battel, Häusler zu Grabine bei Zülz, O.-S.,	bittet um Bewilligung einer Militär-Invalidenunterstützung.
= II. Nr. 8332.	Emilie Heybach zu Groß-Strehlitz,	bittet um Rechtshülfe.
= II. Nr. 8334.	Hermann Bieler, Stellmachermeister (ehemaliger Pionier) zu Nauendorf a. S., (Vom Abg. Dr. Meyer (Halle) überreicht.)	bittet um Bewilligung einer laufenden Unterstützung.

Journ. II. Nr. 8336.	Otto Schenck zu Magdeburg,	bittet wiederholt um gesetzliche Regelung des Stellenvermittelungswesens.
= II. Nr. 8340.	Albert Kluge, Hofuhrmacher zu Zerbst,	führt Beschwerde wegen Justizverweigerung.
= II. Nr. 8342.	Dr. med. E. Weber, prakt. Arzt zu Köln a. Rh.,	bittet um erneute Prüfung der Unterlagen zum Impfgesetz.
= II. Nr. 8343.	P. W. Maaßen zu Erkelenz,	bittet um Rückerstattung gezahlter Maischbottichsteuer und Verbrauchsabgabe für in freiem Verkehr befindlich gewesenen, später denaturirten Branntwein.
= II. Nr. 8580.	Juliane Sieß, geb. Kuhr, Wittwe zu Königsberg i. Pr.,	bittet um Bewilligung einer Unterstützung.
= II. Nr. 8581.	Dr. Wilhelm Vocke, Geh. Oberrechnungsrath a. D. zu Ansbach,	bittet um Festsetzung seines Ruhegehalts auf Grund des bayerischen Gesetzes.
= II. Nr. 8582.	Sophie Berner, verwittwete Oberstlieutnant zu Hanau,	bittet um Zahlung der ihr angeblich auf Grund des kurhessischen Staatsdienstgesetzes zustehenden Wittwenpension.

B. III. Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

Journ. II. Nr. 8034.	Die Direktion der Portland-Cementfabrik Hemmoor,	schließt sich den Petitionen der Alsen'schen Portland-Cementfabrik A.-G. in Hamburg — II. 5029 — und des Vorstandes der Innung der Böttcher-, Kiemer- und Küpermeister zu Hamburg — II. 6104 — wegen Herabsetzung des nach dem neuen Waarenverzeichniß für ungeschälte Reifenstäbe erhobenen Zolles an.

C. VI. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.

Journ. II. Nr. 7117 bis Nr. 7120. = II. Nr. 7130 bis Nr. 7131. = II. Nr. 7191. bis Nr. 8040.	Die Schuhmacher-Innungen zu Erlbach, Meerane, Mitweida, Pulsnitz, Döbeln, Nossen, Schellenberg, Hartha,	bitten, den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, auch auf die kleinen Gewerbetreibenden und Meister ausdehnen zu wollen.
= II. Nr. 7121.	Heinrich Kalkhorst und Genossen zu Limbach i. S. i. A. einer daselbst stattgefundenen öffentlichen Versammlung,	erklären den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditäts-Versicherung, für unannehmbar.
= II. Nr. 7122.	Georg Andres und Genossen zu Bünde (Westf.),	bitten um Abänderung der §§. 4 u. 27 des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, dahin, daß Alters-, Invaliden- und Wittwenkassen bestehen bleiben können und deren Mitglieder nicht versicherungspflichtig werden.
= II. Nr. 7184.	Die Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg,	bittet um Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Rückerstattung der gezahlten Beiträge beim Ausscheiden; Unterstützung der Wittwen und Waisen, Altersgrenze 60. Jahr; zeitweilige Invalidität; Naturalleistung nicht statthaft, ausgenommen bei Gewohnheitssäufern; 40 Jahresarbeitswochen; kombinirtes Umlageverfahren; Lohnklassen; mindester Betrag der Anfangsrate 120 Mark; Reichsversicherungsanstalt; statt Markenbuch: Konto bei den unteren Versicherungsorganen).
= II. Nr. 7185.	Der ostpreußische landwirthschaftliche Centralverein zu Königsberg i. Pr.,	macht Vorschläge zur Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Lohnklassen eventuell Herabsetzung der Zahl der Ortsklassen auf 3; Vereinfachung des Systems der Feststellung der Rente 2c.).
= II. Nr. 7212.	Die Handelskammer zu Hannover,	bittet um Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Umfang der Versicherung; Umlageverfahren; Reichsversicherungsanstalt).
= II. Nr. 8041.	Der Vorstand der Tabak-Berufsgenossenschaft zu Berlin,	bittet um Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Uebertragung der Organisation auf die Berufsgenossenschaften).

Journ. II. Nr. 8315.	Die Handelskammer zu Kiel,	Regelung der Alters- und Invaliditätsversicherung betreffend (Kapitaldeckungsverfahren; Reichszuschuß; Ausschluß der Handlungsgehülfen 2c.; Herabsetzung der Altersgrenze auf das 65. Jahr und der Wartezeit zum Bezug der Invalidenrente auf 2 Jahre; Reichsversicherungsanstalt; zeitweise Beschränkung auf 3 Beitrags- und 3 Rentenklassen).
= II. Nr. 8353.	Der deutsche Nautische Verein zu Kiel,	macht Vorschläge zur Regelung der Alters- und Invaliditätsversicherung (Selbstversicherung der aus der Versicherungspflicht ausgeschiedenen Personen im möglichst weiten Umfange zulässig; Altersgrenze 65. Jahr; Kapitaldeckungsverfahren; Uebernahme eines Drittels der Verwaltungskosten auf das Reich; für die seemännische Bevölkerung Lohnklassen; Reichsversicherungsanstalt; Abstufung der Beiträge für verschiedene Berufsklassen je nach dem Grade ihrer Gesundheitsgefährlichkeit 2c.).
= II. Nr. 8579.	Die Handelskammer zu Crefeld,	überreicht die Beschlüsse der Handelskammer über den Gesetzentwurf, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, (Prämien-System; Reichszuschuß inkl. $^1/_3$ der Verwaltungskosten; Ausschluß der Handlungsgehülfen und Lehrlinge; Lohnklassen; Altersgrenze 65. Jahr; Wartezeit; Rückzahlung der Hälfte der Beiträge an die sich verheirathenden Arbeiterinnen; Reichsversicherungsanstalt; 2c.).

D. VII. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Folgende Petenten bitten, den 4. Abschnitt (Revision) des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, zu streichen und dafür eine Vorschrift einzuschalten, welche jede eingetragene Genossenschaft verpflichtet, mindestens in jedem dritten Jahre eine Revision ihrer Verwaltung durch einen ihr nicht angehörigen sachverständigen Revisor vornehmen zu lassen und zum Genossenschaftsregister eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision erfolgt ist, einzureichen:

Journ. II. Nr. 7114.	Die Landwirthschafts- und Gewerbebank E. G. zu Röttingen,
= II. Nr. 7194.	Der Gewerbe- und Vorschußverein E. G. Altdorf (Bayern),
= II. Nr. 7195.	Der Spar- und Vorschußverein E. G. Lindenau-Plagwitz,
= II. Nr. 8298.	Der Vorschußverein E. G. zu Gnoyen. (Vom Abgeordneten Schenck überreicht.)

Folgende Petenten bitten, in dem Gesetzentwurfe, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Bestimmungen des §. 8, Absatz 2 und der §§. 77, 142 bez. des Verbots der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder für die Kreditgenossenschaften, der Uebertragung der Entscheidung über die Auflösung der Genossenschaften an die Verwaltungsgerichte resp. Verwaltungsbehörden 2c., nicht zu genehmigen:

Journ. II. Nr. 7115.	Der Spar- und Vorschußverein E. G. zu Rastede,
= II. Nr. 7132.	Der Vorschußverein zu Plauen E. G.,
= II. Nr. 7133.	Der Spar- und Vorschußverein zu Adorf,
= II. Nr. 7134.	Der Spar- und Vorschußverein Auerbach E. G.,
= II. Nr. 7135.	Der Vorschußverein zu Bischofswerda E. G.,
= II. Nr. 7136.	Der Spar- und Vorschußverein zu Brand E. G.,
= II. Nr. 7137.	Der Spar- und Vorschußverein E. G. zu Brandis, Amtshauptmannschaft Grimma i./S.,
= II. Nr. 7138.	Der Kreditverein zu Burgstädt E. G.,
= II. Nr. 7139.	Der Spar- und Vorschußverein zu Burkhardsdorf E. G.,
= II. Nr. 7140.	Der Spar- und Kreditverein zu Chemnitz E. G.,
= II. Nr. 7141.	Der Kreditverein in Colditz E. G.,
= II. Nr. 7142.	Der Vorstand des Spar- und Vorschußvereins zu Dresden,
= II. Nr. 7143.	Die Kreditbank für Grundbesitz und Gewerbe zu Dresden E. G.,
= II. Nr. 7144.	Der Vorschußverein Euba E. G.,
= II. Nr. 7145.	Der Spar- und Vorschußverein E. G. zu Forchheim,
= II. Nr. 7146.	Der Vorschußverein E. G. zu Frankenberg i. Sachsen,
= II. Nr. 7147.	Der Spar- und Vorschußverein E. G. zu Gahlenz b. Oederan i. Sachsen,
= II. Nr. 7148.	Der Kreditverein zu Geringswalde E. G.,
= II. Nr. 7149.	Die Spar- und Kreditbank E. G. zu Glauchau,
= II. Nr. 7150.	Der Kreditverein zu Groitzsch E. G.,
= II. Nr. 7151.	Der Vorschuß- und Kreditverein E. G. zu Großenhain.

Folgende Petenten bitten, in dem Gesetzentwurfe, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Bestimmungen des §. 8, Absatz 2 und der §§. 77, 142 bez. des Verbots der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder für die Kreditgenossenschaften, der Uebertragung der Entscheidung über die Auflösung der Genossenschaften an die Verwaltungsgerichte resp. Verwaltungsbehörden ꝛc., nicht zu genehmigen:

Journ. II. Nr. 7152. Der Kreditverein Hohenstein E. G.,
= II. Nr. 7153. Der Vorschußverein Kirchberg i. S. E. G.,
= II. Nr. 7154. Das Direktorium des Spar- und Vorschußvereins zu Königshain E. G.,
= II. Nr. 7155. Die Leipziger Kreditbank E. G.,
= II. Nr. 7156. Der Spar- und Vorschußverein E. G., zu Leubsdorf i. S.,
= II. Nr. 7157. Der Vorschußverein zu Lichtenstein-Callnberg E. G.,
= II. Nr. 7158. Der Spar- und Vorschußverein für Lobstädt und Umgegend E. G.,
= II. Nr. 7159. Der Vorschußverein zu Meerane E. G.,
= II. Nr. 7160. Der Kreditverein zu Mittweida E. G.,
= II. Nr. 7161. Der Kreditverein zu Mügeln E. G.,
= II. Nr. 7162. Der Vorschußverein zu Mülsen St. Jakob E. G.,
= II. Nr. 7163. Der Vorschußverein Mützschen E. G.,
= II. Nr. 7164. Der Vorschußverein Nassau i. Sachsen E. G.,
= II. Nr. 7165. Der Kreditverein zu Oederan E. G.,
= II. Nr. 7166. Der Vorschußverein zu Oelsnitz E. G.,
= II. Nr. 7167. Der Vorschuß- und Sparverein zu Penig E. G.,
= II. Nr. 7168. Der Vorschußverein im Plauen'schen Grunde E. G.,
= II. Nr. 7169. Der Spar- und Vorschußverein E. G. zu Pulsnitz,
= II. Nr. 7170. Der Vorschußverein zu Radeberg,
= II. Nr. 7171. Der Spar- und Vorschußverein zu Radeberg E. G.,
= II. Nr. 7172. Der Vorschußverein zu Schandau E. G.,
= II. Nr. 7173. Der Kredit- und Sparverein E. G. zu Schwarzenberg i. S.,
= II. Nr. 7174. Der Spar- und Vorschußverein zu Sebnitz E. G.,
= II. Nr. 7175. Der Vorschußverein zu Tharand E. G.,
= II. Nr. 7176. Der Vorschußverein zu Thum E. G.,
= II. Nr. 7177. Der Vorschußverein Treuen E. G.,
= II. Nr. 7178. Der Vorschußverein Waldheim E. G.,
= II. Nr. 7179. Der Vorschußverein zu Wilsdruff E. G.,
= II. Nr. 7180. Der landwirthschaftliche Spar- und Vorschußverein zu Zöblitz,
= II. Nr. 7181. Der Zwenkauer Vorschußverein E. G.,
= II. Nr. 7182. Der Vorschußverein zu Zwickau E. G.,
(II 7132 bis 7182 vom Abgeordneten Dr. Hartmann überreicht.)
= II. Nr. 7183. Die landwirthschaftliche Vereinsbank für die Priegnitz E. G. zu Pritzwalk,
= II. Nr. 7197. Der Vorschußverein E. G., zu Bockenem,
= II. Nr. 7198. Der Spar- und Vorschußverein E. G. Lindenau-Plagwitz,
= II. Nr. 7199. Der Darlehns- und Sparverein E. G. Pankow-Schönhausen-Schönholz,
= II. Nr. 7218. Der Vorstand des Vorschußvereins E. G., zu Friedland (Reg.-Bez. Breslau),
(Vom Abgeordneten Websky überreicht.)
= II. Nr. 8035. Die Gewerbebank Gmünd E. G.,
= II. Nr. 8036. Die landwirthschaftliche Kreditbank Heilbronn,
= II. Nr. 8037. Die Gewerbebank zu Besigheim,
= II. Nr. 8038. Der Kredit- und Sparverein zu Schwarzenberg i. Sachsen,
= II. Nr. 8048. Der Vorschußverein zu Bunzlau,
= II. Nr. 8049. Die Gewerbebank Giengen a. B., E. G.,
= II. Nr. 8050. Die Handwerkerbank zu Nürtingen,
= II. Nr. 8155. Die Handwerkerbank Sindelfingen E. G.,
= II. Nr. 8156. Der Vorstand des Spar- und Vorschußvereins zu Dresden,
= II. Nr. 8157. Die Gewerbebank zu Schwäb. Hall,
(II 8156 und 8157 vom Abgeordneten Schenck überreicht.)
= II. Nr. 8299. Die Handwerkerbank Spaichingen,
= II. Nr. 8301. Die Spar- und Vorschußbank E. G. Ludwigsburg,
= II. Nr. 8322. Der ländliche Spar- und Vorschußverein zu Oederan,
= II. Nr. 8333. Der Darlehnskassenverein Allmersbach (Württemberg),
= II. Nr. 8338. Das Direktorium des Spar- und Vorschußvereins E. G. zu Dahlen.

Folgende Petenten schließen sich der Petition des Verwaltungsausschusses der Vereinigung deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften — II. Nr. 5825 —, betreffend Abänderung des Gesetzentwurfs über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften an:

Journ. II. Nr. 7116. Der Spar- und Darlehnskassenverein E. G. zu Twistringen,
= II. Nr. 7192. Der landwirthschaftliche Konsumverein Osterkappeln E. G.

Folgende Petenten bitten, den Bestimmungen über die Revision im Abschnitt IV des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Genehmigung nicht zu ertheilen:

Journ. II. Nr. 7196. Der Gewerbe- und Vorschußverein E. G. zu Altdorf,
= II. Nr. 8272 bis Nr. 8297. Schenck, Anwalt des Allgemeinen Verbandes der Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Mitglied des Reichstages zu Berlin, überreicht Petitionen von Vorschuß- bezw. Spar-, bezw. Darlehn-, bezw. Konsum- u. s. w. Vereinen, bezw. von Spar-, bezw. Kredit-, bezw. Genossenschafts- u. s. w. Banken, bezw. von Darlehns- u. s. w. Kassen 2c. 2c. zu: Altona, Barnstorf, Berlin, Camberg, Crailsheim, Ettlingen, Gernsbach, Gerolzhofen, Glan-Münchweiler, Grenzhausen, Harburg, Hemelingen, Immenstadt, Kandel, Kitzingen a./Main, Königsee, Langenbrücken, Mühlhausen i./Thr., Neustadt a./H., Oldenburg i./G., St. Ingbert, Sömmerda, Tettau (Bayern), Weilerbach, Willenberg,
= II. Nr. 8577. Der Kreditverein der Friedrichstadt E. G. zu Berlin,
= II. Nr. 8578. Der Vorschußverein, E. G., zu Lübbenau.

Folgende Petenten bitten, die Bestimmungen im §. 8 Absatz 2 und §. 77 des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, soweit sie den Kreditgenossenschaften die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder verbieten und eine wiederholte Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot mit Auflösung bedrohen, nicht zu genehmigen:

Journ. II. Nr. 7193. Der Vorschußverein zu Wangerin,
= II. Nr. 8158 bis Nr. 8271. Schenck, Anwalt des Allgemeinen Verbandes der Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Mitglied des Reichstages zu Berlin, überreicht Petitionen von Vorschuß- bezw. Spar- bezw. Darlehns-, bezw. Konsum- u. s. w. Vereinen, bezw. von Spar-, bezw. Kredit-, bezw. Genossenschafts- u. s. w. Banken, bezw. von Darlehns- u. s. w. Kassen 2c. 2c. zu: Altdorf, Altona, Amorbach, Arnstein, Arolsen, Augsburg, Barmstedt, Belgard a. Pers., Berlin, Berlinchen, Bernstein, Bockenem, Bockenheim, Boppard a. Rhn., Brome, Burghausen, Bützow i. M., Camberg, Christburg, Cölleda, Cörrenzig, Dettelbach, Dillingen, Dramburg, Driesen, Duneyken, Ebingen, Eckenhagen, Eichenbarleben, Eigeltingen i. Baden, Eltmann, Esens (Ostfriesland), Ettlingen, Forst i. L., Freienwalde a. O., Glan-Münchweiler (Rheinpfalz), Görlitz, Gotha, Greifswald, Grenzhausen, Grünberg i. Hessen, Haßfurt, Heiligenbeil, Helmershausen, Herford, Heydekrug (Ostpr.), Hof i. B., Hohenwestedt, Hornburg, Husum, Johannisburg, Kemberg, Kitzingen a. M., Kowahlen, Kronach, Krotoschin, Leutershausen, Lindenau, Lüben i. Schl., Lyck, Marburg, Marktbreit a. Main, Mehlsack, Memmelsdorf i. Itzgr. (Bayern), Meßkirch (Baden), Müllheim i. Baden, Naumburg a. Ou., Neudamm, Neuhaus a. Elbe, Neuhaus a. R., Neustadt a. Aisch, Niebüll, Oberkirch, Oels i. Schl., Oranienburg, Ostrowo, Ottensen, Parey a. E., Passau, Pegnitz, Pinneberg, Prichsenstadt, Ragnit, Reichelsheim i. Odenwalde, Rixdorf, Röbel, Roettingen a. T., Rosenberg (Wstpr.), Roth a. Sd., Rummelsburg (Pom.), Runkel, Schillingsfürst, Schlawe, Schwetz (Westpr.), Senftenberg i. NL., Sinsheim b. Heidelberg, Skaisgirren, Stockelsdorf, Teichel, Teterow (Mcklb.), Thengen, Vieselbach, Wanzleben, Warmbrunn, Westhofen, Wilster, Windsheim, Wirsberg (Oberfranken), Wolgast, Wormditt i. Ostpr., Wusterhausen a. Dosse, Zülz.
= II. Nr. 8348. Der Darlehnskassenverein Ottmersheim E. G.,
= II. Nr. 8576. Der Vorstand des Darlehnskassenvereins E. G. zu Döttingen a./K.

Folgende Petenten bitten, die in den Gesetzentwurf, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, aufgenommene Bestimmung, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths keine Tantièmen beziehen dürfen, zu streichen, auch von jeglicher gesetzlichen Bestimmung über die Art und Weise, wie die Mitglieder des Aufsichtsraths für ihre Bemühungen zu entschädigen seien, abzusehen, dies vielmehr den Genossenschaften zu überlassen:

Journ. II. Nr. 8313. Die Genossenschaftsbank der Halleschen Thorbezirke zu Berlin,
= II. Nr. 8323. Die Aelteste Darlehnsbank selbständiger Handwerker zu Berlin,
= II. Nr. 8324. Der Spar- und Vorschußverein der Freunde zu Berlin,
= II. Nr. 8339. Der Vorschußverein zu Meuselbach E. G.,
= II. Nr. 8349. Der Marner Kreditverein E. G.,
= II. Nr. 8354. Der Kreditverein zu Bornhöved E. G.,
= II. Nr. 8355. Der Oldenburger Kreditverein E. G. zu Oldenburg (Holstein).
= II. Nr. 8356 bis Nr. 8575. Emil Hütt zu Berlin überreicht Petitionen von Vorschuß-, beziehungsweise Spar-, beziehungsweise Darlehns-, beziehungsweise Konsum- 2c. Vereinen, beziehungsweise von Spar-, beziehungsweise Kredit-, beziehungsweise Genossenschafts 2c. Banken, beziehungsweise von Darlehns- 2c. Kassen 2c. 2c. zu Allstedt, Alsleben a. S., Apolda, Arnswalde, Bahn, Barth, Beetzendorf, Bergen a. R., Berlin, Bernau, Biebrich a. Rh., Biesenthal, Bismark (Pr. S.), Blankenburg (Schwarzathal), Blankenhain (Thür.), Boizenburg a. Elbe, Braunschweig, Bruchsal, Bürgel (Thür.), Burghardsdorf, Cainsdorf, Calbe a. S., Callenberg b. Waldenburg, Calvörde, Camberg, Camburg a. S., Carsdorf, Chemnitz, Coburg, Cöthen, Cronberg, Crossen a. O., Cüstrin, Demmin, Dermbach, Dietendorf, Doberan, Dommitzsch, Dornburg, Dresden, Düben, Ebeleben, Eberswalde, Eckartsberga, Eisenach, Eisenberg (S.-A.), Eisfeld, Eltville,

Folgende Petenten bitten, die in den Gesetzentwurf, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, aufgenommene Bestimmung, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths keine Tantièmen beziehen dürfen, zu streichen, auch von jeglicher gesetzlichen Bestimmung über die Art und Weise, wie die Mitglieder des Aufsichtsraths für ihre Bemühungen zu entschädigen seien, abzusehen, dies vielmehr den Genossenschaften zu überlassen:

Erfurt, Ettlingen, Fiddichow a. O., Filehne, Flöha, Forst, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Friedland, Friedrichsberg, Friedrichsroda, Fürstenwalde a. d. Spree, Gadebusch, Geisa, Gengenbach, Gera, Gera b. Elgersburg, Glauchau, Görlitz, Goldlauter, Gotha, Gräfenhainchen, Gräfenthal (Thür.), Greifenhagen, Greifswald, Greußen (Thür.), Halbau, Hanau, Hasselfelde, Heidelberg, Heldburg, Helmershausen, Herzberg, Hettstedt, Ichtershausen, Idstein, Ilmenau, Jena, Kirberg, Kirchberg i. S., Ladenburg i. Baden, Langenbrücken (Baden), Lausicha, Leisnig, Leutenberg i. Thür., Loitz, Luckenwalde, Magdeburg, Malchow, Meerane, Mehlis, Meiningen, Merseburg, Mirow, Mosbach i. B., Mücheln (Kr. Querfurt), Mühlburg, Mühlhausen i. Th., Münchenbernsdorf, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neubrandenburg, Neudamm N.-M., Neuhaldensleben, Neuhaus a. R., Neustadt b. Coburg, Neustettin, Oberlind, Oberröblingen a. See, Oderberg i. M., Oederan, Ohrdruf, Osterfeld (Bez. Halle a. S.), Peitz, Pieschen, Plauen, Pößneck, Poulitz i. Pom., Prenzlau, Pretzsch, Pulsnitz, Querfurt, Rastatt, Rodach, Röbel, Roßlau a. E., Rudolstadt, Rüdersdorf, Ruhla, Saalfeld i. Thür., Sagan, Salzungen, Salzwedel, Sangerhausen, Schafstädt, Schalkau i. Thür., Schandau a. E., Schlawe, Schleiz, Schmalkalden, Schoenebeck, Schöningen, Schupbach i. Nassau, Schwarzburg, Schweinitz (Reg.-Bez. Merseburg), Sinsheim a. d. Elsenz, Sömmerda, Soldin, Sommerfeld, Sorau N.-L., Spremberg, Stadtilm i. Thür., Stargard i. M., Stein b. Pforzheim, Steinau Reg.-Bez. Cassel, Steinke, Stralsund, Strasburg U.-M., Suhl, Tann a. Rhön, Tannroda, Tauberbischofsheim, Teichel, Tennstädt, Teterow, Teuchern, Teutschenthal, Themar, Treuen, Ueckermünde, Usingen, Vacha, Velten, Waibstadt (Baden), Waldheim, Walldorf (Werra), Waltershausen i. Thür., Warin, Warungen, Wechmar, Weimar, Weinheim, Weißenfels a. S., Werben i. A., Wiesloch, Wismar, Wolgast, Zeitz, Zell a. H., Zinna, Züllichau, Zwickau, 1 ohne Ortsangabe.

Journ. II. Nr. 8314. Die Genossenschaftsbank der Halleschen Thorbezirke zu Berlin E. G., bittet, den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dahin abzuändern, daß der Einzelangriff der Gläubiger gegen die Genossen beseitigt und die ausgeschiedenen noch haftbaren Mitglieder zum Nachschußverfahren für die zur Zeit ihres Austritts schon vorhandenen Verbindlichkeiten herangezogen werden.

= II. Nr. 7981. Der Vorstand des Verbandes der kaufmännischen Vereine Oberschlesiens zu Beuthen, bittet um Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, bezüglich der Konsumvereine (Ausschluß der Staats-, Kommunal- 2c. Beamten von der Mitgliedschaft im Vorstande und Aufsichtsrath; Verbot des Verkaufs 2c. von Branntwein 2c. event. Unterwerfung unter die gesetzlichen Bestimmungen über das Schankgewerbe; Lohnzahlung nur im baaren Gelde).

= II. Nr. 8321. Dr. Herz, Rechtsanwalt zu Mannheim, überreicht einen Vorschlag über die durch Aufhebung des Einzelangriffes in dem Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, nothwendig werdenden Aenderungen.

Berlin, den 12. März 1889.

Nr. 121.

Antrag

zum

dritten Bericht der Kommission für die Petitionen — Nr. 70 der Druckſachen —.

(Petition des Verbandes deutſcher Schloſſer-Innungen,

betreffend:

a) den ausſchließlichen Verkauf von Schlüſſeln ꝛc. durch Schloſſer der Innung, und
b) Abänderung des §. 369 des Reichsſtrafgeſetzbuchs.)

Ackermann. Der Reichstag wolle beſchließen:

in dem Votum der Kommiſſion unter 2 die Worte: „bei einer in Ausſicht zu nehmenden Reviſion des Reichs-Strafgeſetzbuches" **zu ſtreichen.**

Berlin, den 14. März 1889.

Nr. 122.

Sechſter Bericht

der

Kommiſſion für die Petitionen.

Berichterſtatter:
Abgeordneter Hitze. Journal II. Nr. 87. ꝛc.

In der Sitzung vom 18. Januar kam eine Reihe von Petitionen zur Verhandlung, betreffend „Hauſirhandel, Wanderlager, Abzahlungsgeſchäfte". Als Vertreter der verbündeten Regierungen nahm Theil Herr Regierungsaſſeſſor Dr. Wilhelmi.

Es lagen vor

31 Petitionen von Handwerker-Innungen und -Vereinen.

Journ. II. Nr. 3576.		Die Geſammt-Innung zu Pfaffenhofen a. Ilm,
=	II. Nr. 4622.	Die Gewerbe-Innung zu Mitterteich,
=	II. Nr. 4641.	Die Klempner-Innung zu Potsdam,
=	II. Nr. 4646.	Die Geſammt-Innung der ſelbſtändigen Handwerker von Holzkirchen und Umgegend,
=	II. Nr. 4999.	Das Präſidium des Allgemeinen deutſchen und bayeriſchen Handwerkerbundes zu München,
=	II. Nr. 5000.	Der Innungsausſchuß der Schuhmacher, Schneider ꝛc. und der Handwerkerverein zu Karlsruhe,
Journ. II. Nr. 5001.		Das Bezirksamt Trier des Allgemeinen deutſchen Handwerkerbundes,
=	II. Nr. 5002.	Die Geſammt-Innung zu Grafing,
=	II. Nr. 5003.	Die vereinigte Handwerker-Innung zu Montabaur,
=	II. Nr. 5004.	Die Geſammt-Innung zu Kößlarn,
=	II. Nr. 5005.	Der Vorſtand des Innungsausſchuſſes zu Wolfenbüttel,
=	II. Nr. 5006.	Die Schreiner-Innung zu Freiburg i. B.,
=	II. Nr. 5007.	Der Verein ſelbſtändiger Handwerker zu Limburg a. d. Lahn,
=	II. Nr. 5008.	Die Gewerbe-Innung zu Allersberg.
=	II. Nr. 5009.	Der Gewerbeverein zu Paſſau,
=	II. Nr. 5010.	Die Schuhmacher-Innung von Biskupitz und Ruda O.-S.,
=	II. Nr. 5011.	Die Bäcker-Innung für Aachen und Burtſcheid,
=	II. Nr. 5012.	Die Maler- und Anſtreicher-Innung für Aachen und Burtſcheid,
=	II. Nr. 5013.	Die Schneider-Innung zu Aachen,
=	II. Nr. 5014.	Die Schweinemetzger-Innung für Aachen und Burtſcheid,
=	II. Nr. 5015.	Die Schneider-Innung und Genoſſen zu Frankfurt a. M.,
=	II. Nr. 5016.	Die Friſeur- und Perrückenmacher-Innung zu Aachen,
=	II. Nr. 5017.	Die Polſterer- und Dekorateur-Innung zu Aachen,
=	II. Nr. 5018.	Die Handwerker-Innung zu Hamm i. W.,
=	II. Nr. 5019.	Die Vorſitzenden deutſcher Innungsverbände zu Berlin,
	II. Nr. 5811.	Die Schreiner-Innung für Aachen und Burtſcheid,
=	II. Nr. 5812.	Die Friſeur-, Barbier- und Perrückenmacher-Innung zu Aachen,
=	II. Nr. 5823.	Der Innungs-Ausſchuß zu Köln (Rhein) und Genoſſen,
=	II. Nr. 5824.	Der Gewerbeverein zu Kamenz (Sachſen),
=	II. Nr. 5999.	Die Tiſchler-Innung zu Hannover,
=	II. Nr. 6062.	Die Schneider-Innung für Stadtbezirk und Königl. Bezirksamt Nördlingen.

Die Petenten verlangen in erſter Linie abſolutes Verbot, oder doch möglichſte Einſchränkung des Hauſirhandels, meiſtens in ausdrücklichem Anſchluß an Petitionen gleicher Richtung aus dem Jahre 1887, die damals nach dem Antrag der Petitionskommiſſion „dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung überwieſen und empfohlen" werden ſollten, aber nicht mehr im Plenum zur Berathung gelangten.

Für ein allgemeines Verbot wurde 1887 geltend gemacht:

Seit Jahren ertönen allenthalben im ganzen Reiche laute Klagen über den die geſammte Bevölkerung beläſtigenden, den ſeßhaften Geſchäftsmann empfindlich ſchädigenden Wandergewerbebetrieb, gleichviel ob er ſich in die Formen von Wanderlagern, Wanderauktionen oder des Hauſirens kleidet.

Seit Jahren ſind zahlreiche Anträge aus den verſchiedenſten gewerblichen Kreiſen, wohl aus allen Theilen des Reiches, an den hohen Reichstag gelangt, worin mit ſteigender Dringlichkeit die Beſeitigung oder mindeſtens eine Reform der über den Gewerbebetrieb im Umherziehen geltenden Vorſchriften gefordert wurde.

Die Novelle vom 1. Juli 1883, welche zu Titel III der Gewerbeordnung einige Abänderungen brachte, hat ſich bereits als ungenügend erwieſen; durch die hierdurch getroffenen Maßregeln wurde wenig oder nichts erreicht! Das beweiſt die wachſende Erbitterung unter dem

Gewerbe- und Handelsstand, das beweist das unveränderte Fortbestehen der Klagen des seßhaften Gewerbestandes sowohl, wie auch der Stadt- und Landbevölkerung, das beweist der immer mehr überhandnehmende Hausirhandel!

Daß der Unwille in den Handwerkerkreisen am allerlebhaftesten ist, ist um so natürlicher, als eben der Handwerker den Verkauf seiner Erzeugnisse durch die Hausirerei so ungemein erschwert sieht, so sehr erschwert, daß hierdurch allein schon seine Existenz bedroht erscheint.

Seit Erlaß der Novelle vom 1. Juli 1883 wurden sowohl auf den im Jahre 1884 abgehaltenen Handwerkertagen, als insbesondere im Jahre 1885 auf dem Berliner Innungstage und den Handwerkertagen zu Köln a. Rh., Nürnberg, Brieg i. Schl. laute Klagen gegen den Hausirhandel und die Auswüchse desselben geführt.

Wer da weiß, in welcher zudringlichen Art und Weise die Hausirer ihr Geschäft machen, wie sie ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung, ohne Lust zu geregelter Arbeit, von Ort zu Ort, von Haus zu Haus ihre Waaren feilbieten, und die Einwohner gegen ihren Willen zu kaufen drängen, wie sie den Hausirhandel als ein geeignetes Mittel betrachten, das Publikum möglichst zu übervortheilen, Bettel zu treiben oder gar zu stehlen, wer da weiß, welch' nachtheilige Konsequenzen in sittlicher Beziehung das Hausirunwesen im Gefolge hat, der wird die Klagen der ehrerbietigst Unterzeichneten nur als gerechtfertigt anerkennen können. Während der seßhafte Handwerker und Kaufmann in seiner Gemeinde hohe Gemeindelasten zu zahlen hat, zieht der Hausirer sowohl, wie das auswärts domizilirte Geschäft, welches seine sogenannten Detailreisenden schickt, das Geld aus dem Orte, ohne irgend eine Gegenleistung, sei es durch direkten Beitrag zu den Ortslasten, sei es durch Zuwendung von Arbeit an andere Ortsangesessene.

Wenn wir daher die vollständige Beseitigung des Hausirhandels fordern, so haben wir die innerste Ueberzeugung, daß wir zu diesem unseren Antrage auch die entschiedenste Zustimmung sämmtlicher Sicherheitsbehörden für uns haben.

In zweiter Linie verlangen die Petenten, falls ein allgemeines Verbot des Hausirhandels für undurchführbar erachtet werden sollte, eine weitgehende Beschränkung desselben.

Zunächst sollen Handwerkserzeugnisse vom Hausirhandel ausgeschlossen sein. Weiter verlangen sie Verbot des Hausirhandels der Ausländer und größere Garantien bezüglich der sittlichen Qualität der Hausirer, Erhöhung des Lebensalters (auf 35, 40 oder mehr Jahre) für die Ausübung des Hausirgewerbes, soweit es sich nicht um arbeits- und erwerbsbeschränkte Personen (über 21 Jahre) handelt.

„Ferner führen sie Beschwerde über die Bestimmungen des §. 60 der Gewerbeordnung: daß der Inhaber eines Wandergewerbescheines berechtigt ist, in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben.

Es ist ein geradezu einstimmiges Verlangen des Gewerbestandes, daß die Hausirscheine für Inländer ebensogut der Bedürfnißfrage unterstellt werden müssen, wie es die revidirte Gewerbeordnung für Hausirscheine der Ausländer feststellt. Es ist rein undenkbar, daß irgend eine Verwaltungsbehörde in Deutschland existirt, welche in der Lage wäre, das Bedürfniß der einzelnen Distrikte festzustellen, und es verstößt gegen alle Regeln einer weisen Vorsicht, wenn einzelnen Behörden das Recht zuerkannt ist, Hausirscheine auszufertigen, welche für das ganze Deutsche Reich Gültigkeit haben. Wenn auch zugegeben werden soll, daß vielleicht für den einen oder anderen Distrikt ein oder der andere Artikel im Hausirgewerbe zugelassen werden sollte, so ist damit nicht ausgesprochen, daß das zugleich in allen übrigen Verwaltungsbezirken der Fall sei. Binnenland und Küstenland, Gebirgsland und Niederung, rein ackerbautreibendes und Industriegebiet haben ganz verschiedene Bedürfnisse und Interessen, und es ist daher selbstverständlich, daß die Frage des Bedürfnisses und somit die Erlaubniß zum Hausiren der Bestätigung der einzelnen Bezirksverwaltungen zu unterstellen ist."

Weiterhin verlangen sie Gleichstellung der sog. Detailreisenden mit den Hausirern (§. 44 der Gewerbeordnung), wiederum unter Hinweis auf die ausführlichere Begründung der Petitionen des Jahres 1887. In gleicher Weise fordern einzelne Petitionen ein Verbot der Wanderlager und Waaren-Auktionen.

Endlich wird noch zur wirksameren Durchführung der Kontrole eine detaillirte Aufzählung der genehmigten Hausirartikel im Gewerbeschein (unter Vermeidung von Kollektivnamen) verlangt, da die Organe der Sicherheitspolizei nicht zu beurtheilen in der Lage seien, was der Kollektivname in sich begreife.

Das Petitum lautet:

I. In Anbetracht, daß der Hausirhandel bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen entbehrlich ist, bei dem Umstande, daß sämmtliche Bedarfsartikel überall in unserem Vaterlande bei seßhaften Handwerkern und Kaufleuten zu haben sind,

in Anbetracht, daß durch den Hausirhandel die öffentliche Sicherheit, sowohl der Personen als des Eigenthums, bedroht erscheint und hinreichende Kräfte zur Ueberwachung desselben nicht vorhanden sind,

stellen wir die ehrfurchtsvollste Bitte:

es möge durch Beschluß eines hohen Reichstages der Hausirhandel gänzlich verboten werden.

II. Sollte dieser Antrag die Majorität des hohen Reichstages nicht finden, so möge die Gewerbeordnung hinsichtlich des Hausirhandels einer Abänderung dahin unterstellt werden, daß

a) in §. 56 der Reichs-Gewerbeordnung hinter Nr. 10 hinzugefügt werde: „11. Handwerkserzeugnisse";

b) der Hausirhandel der Ausländer gänzlich verboten und daher §. 56d der Reichs-Gewerbeordnung abgeändert werde;

c) die Wanderlager und Wanderauktionen vollständig verboten werden;

d) in §. 57a Alinea 1 die Worte „in der Regel" und somit auch §. 60b der Reichs-Gewerbeordnung gestrichen werden;

e) vorbehaltlich des Genehmigungsrechtes der Verwaltungsbehörden zu Gunsten arbeits- und erwerbsbeschränkter Personen, sofern diese das 21. Lebensjahr erreicht haben, §. 57a Absatz 1 der Gewerbeordnung dahin abgeändert werde, daß es heißt:

„1. wenn der Nachsuchende das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht hat";

f) in §. 57b Alinea 1 die Worte „darf" und „nur" gestrichen und an deren Stelle die Worte „muß" oder „ist" gesetzt werden, somit §. 57b und 57a in der sub e proponirten Fassung mit §. 57 vereinigt und in dem so geschaffenen neuen Paragraphen der Absatz 3 des jetzt bestehenden §. 57 (§. 57 Absatz 2) dahin abgeändert werde, daß die Worte „von mindestens drei Monaten (sechs Wochen)", sowie „und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind" gestrichen werden und es heißt: „wenn er wegen strafbarer Handlungen . . . . zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt ist";

g) dem §. 57 beigefügt werde:

„6. auf Antrag jedem Hausirer, welcher wegen Nichterfüllung seiner

Zahlungsverbindlichkeiten von einer Firma verklagt werden muß";

h) demgemäß auch §. 58 nach dieser Richtung hin abgeändert werde;

i) §. 44 folgenden Zusatz erhalte:

„und das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren nur bei Kaufleuten und Gewerbetreibenden, welche dieselben zum Wiederverkaufe oder in ihrem Gewerbe benützen.

Solche Handlungsreisende aber, welche an Private verkaufen, gleichviel, ob sie die Waaren sofort abgeben oder vom Hause aus absenden lassen, sind unbedingt den Hausirern gleichzustellen und anzuhalten, einen Wandergewerbeschein zu führen."

k) §. 60 dahin abgeändert werde:

„der Wandergewerbeschein . . . . berechtigt den Inhaber, in dem Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde, welche denselben auszustellen hat, das bezeichnete Gewerbe 2c. 2c."

III. Ein hoher Reichstag wolle beim Bundesrath beantragen:

„Es seien die Ausführungsbestimmungen vom 31. Oktober 1883 dahin zu präzisiren, daß jene Industrie- und Handelsartikel, für welche ein Wandergewerbeschein abgegeben wird, auf diesem genau detaillirt und alle Kollektivnamen vermieden werden müssen."

Im Namen von 806 Handelsfirmen wiederholt

Journ. II. Nr. 3531. das Komitee zur Beseitigung der durch den Hausirhandel hervorgerufenen Mißstände und Schäden zu Heidelberg.

den in einer Petition vom 20. April 1887 ausgesprochenen Wunsch:

den §. 56 der Reichsgewerbeordnung dahin abzuändern:

„dem Hausirgewerbe ist gestattet der Verkauf von:

a) Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, der Fischerei, Jagd und des Gartenbaues;

b) groben Töpfer-, Glas- und Holzwaaren, groben Stroh-, Rohr- und Holzgeflechten."

Namentlich wird über Schädigung der Garn-, Kurz- und Galanteriewaarenbranche, sowie der Manufaktur- und Spezereiwaarengeschäfte geklagt. Die Hausirer verlockten das Publikum zum leichtsinnigen Kaufen, nähmen so das baare Geld, während nun bei dem stehenden Gewerbe der Kredit in Anspruch genommen würde.

Eine gleiche Beschränkung des Hausirhandels und eine Abänderung des §. 44 der Gewerbeordnung verlangt:

Journ. II. Nr. 3472. Der Centralvorstand der kaufmännischen Verbände und Vereine Deutschlands zu Leipzig.

Petenten weisen zugleich auf die in der VI. und VII. Legislaturperiode 1887 mit ca. 20000 Unterschriften von Kaufleuten und Konsumenten versehene, durch Herrn A. C. Mueller-Scheeßel eingereichte Petition, sowie auf die zahlreichen Eingaben der anderen kaufmännischen Verbände, Innungen 2c. In diesen Petitionen wurde bezüglich der „Detailreisenden" u. A. ausgeführt:

Es dürfte dem hohen Reichstage zur Genüge bekannt sein, in welcher Weise diese Kaufmannsreisenden ihr Geschäft betreiben. Ausgerüstet mit einer genügenden Anzahl von Proben, durchziehen sie Tag für Tag das Land, wandern von Haus zu Haus und verstehen durch Vorzeigung besserer Muster und durch eine konsequente Beharrlichkeit im Anpreisen das Publikum immer und immer wieder zum Kaufen zu veranlassen, wobei nicht selten die Waaren sofort vom nächsten Gasthause aus abgeliefert werden.

Das Bedenkliche dieses Treibens besteht darin, daß die Geschäfte dieser Detailreisenden sich meistens auf Waaren erstrecken, deren wirklichen Werth zu beurtheilen das Publikum außer Stande ist. Wird so durch den Geschäftsbetrieb der Detailreisenden einerseits das Publikum auf das erheblichste geschädigt, so involvirt derselbe andererseits eine Gefährdung des reellen seßhaften Gewerbestandes, welche im Laufe der Jahre zu dessen völligem Ruin führen muß.

Journ. II. Nr. 3523. Friedrich Baur zu Altmannstein,

will zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nur „nachgewiesen krüppelhafte oder mindestens 50 Jahre alte Personen" zugelassen wissen.

Journ. II. Nr. 87. Der Vorstand des Centralverbandes der deutschen Uhrmacher zu Berlin,

= II. Nr. 5890. Reinhold Stäckel, Hofuhrmacher zu Berlin, und Genossen, — 233 Unterschriften —

verlangen Gleichstellung der Detailreisenden mit den Hausirern (§. 44), Verschärfung der Ausführungsbestimmungen vom 31. Oktober 1883, wie früher bereits angeführt, und Beschränkung der Gültigkeit des Wandergewerbescheines auf den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde, in welchem derselbe ausgestellt ist, mit der Bedingung „der Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern".

Die Petitionen:

Journ. II. Nr. 3476. des Vorstandes des Vereins zur Wahrung gewerblicher Interessen für Aachen und Burtscheid,

= II. Nr. 5026. der Handelskammer zu Osnabrück,

wenden sich mit besonderem Nachdruck gegen die Abzahlungsgeschäfte. In der ersteren Petition (II. Nr. 3476) wird ausgeführt:

Als einen für das reelle Geschäft sowohl, als für das kaufende Publikum schädlichsten Mißstand erachten wir, außer dem zur wahren Landplage gewordenen, schrankenlosen Hausirhandel, das sich von Tag zu Tag mehr ausbreitende System der Waarenabzahlungsgeschäfte, die sich auch in letzter Zeit Waarenkredithäuser nennen, wohl am treffendsten aber mit Waaren-Wucherhäuser zu bezeichnen wären.

Denn die Praxis dieser Geschäfte ist eine derart gemeingefährliche, daß wir es für die höchste Zeit halten, derselben auf gesetzlichem Wege entgegenzutreten, sollen nicht immer mehr Existenzen durch sie dem Proletariat überliefert werden. Nicht allein angelockt durch die ausschweifendste Reklame mit verführerischen Kredit-Anerbietungen, sondern auch zugetrieben durch die Ueberredungskünste zahlreicher Agenten wird hier der sogenannte kleine Mann in der schamlosesten Weise ausgebeutet. Es leuchtet ein, daß diese, nur durch kostspielige Reklame Erfolg erzielenden Geschäfte mit weit größeren Unkosten arbeiten als jede andere reelle Geschäftsart. Unserer, auf konkrete Fälle gegründeten Erfahrung gemäß erholt sich das Abzahlungsgeschäft dafür überreichlich auf Kosten seiner

Abnehmer, indem es fast ausschließlich Waaren führt, die das Auge möglichst bestechen, aber von schlechtester Beschaffenheit sind. Es verkauft z. B. halbbaumwollene Stoffe für wollene, Schuhe, die bei der ersten, geringsten Nässe auseinanderfallen, sogar alte, nothdürftig aufgeputzte Möbel für neue. Und solcher Schund wird 40 bis 50 Prozent theurer berechnet, als gleichartige Waaren von guter Beschaffenheit in reellen Geschäften abgegeben werden.

Der Umstand, daß der Kaufpreis nicht baar erlegt zu werden braucht, sondern in Raten abgetragen werden kann, verleitet den kleinen Mann nicht allein dazu, dort überhaupt zu kaufen, sondern auch mehr zu kaufen, als er braucht und seiner pekuniären Lage entspricht. Er gewöhnt sich Bedürfnisse an, die er auf die Dauer nicht bestreiten kann, und die seine Verarmung herbeiführen. Nicht im Stande, sie weiter zu befriedigen, geräth er in Feindschaft mit den besser situirten Klassen und wird nicht selten zum Umstürzler.

Die Grundlage für das unheilvolle Treiben quäst. Geschäfte sind die mit den Abnehmern geschlossenen Kontrakte. Dieselben müssen vor Empfangnahme der Waare einen Kaufvertrag, meist in Form eines vom Käufer unkündbaren Miethvertrages unterschreiben, wonach die Waare so lange Eigenthum des Verkäufers bleibt, bis der ganze Preis erlegt ist; bleibt nur eine Ratenzahlung aus, so ist der Kauf nichtig, die schon gemachten Ratenzahlungen sind verfallen, der Verkäufer kann die Waare zurücknehmen und für Abnutzung und Beschädigung Ersatz beanspruchen.

So geräth der vielleicht nur momentan Zahlungsunfähige in das drückendste Schuldverhältniß, das gewöhnlich mit dem Zwangsverkauf seiner Habe endigt.

Wie schwunghaft jene Geschäfte betrieben werden, beweist die Thatsache, daß Häuser dieser Art ein halb Dutzend und mehr Filialen haben.

Gehorsamst unterzeichneter Verein verkennt keineswegs den Vortheil, der Jemandem durch den Erhalt eines nützlichen Gegenstandes, z. B. einer Näherin durch den Erhalt einer Nähmaschine, erwachsen kann. Unsere Beschwerde richtet sich darum nicht gegen den Verkauf auf Abschlagszahlung an sich, der in vielen Detailgeschäften seit jeher Gebrauch ist, sondern gegen die Praxis, einerseits Waaren aufzudrängen, andererseits die Abnehmer an Hand jener fatalen Kontrakte auszubeuten.

Möge ein hoher Reichstag aus Vorstehendem ersehen, daß die Waaren-Abzahlungsgeschäfte durch Hintanhaltung des angestrebten Baarzahlungssystems für die ganze Geschäftswelt ungemein schädlich, besonders aber für die untern Volksklassen sittlich und wirthschaftlich höchst verderblich sind, um so verwerflicher, als sie gerade von der Ausbeutung der wirthschaftlich Schwachen existiren und die angestrebte Besserung ihrer Lage illusorisch machen.

Der gehorsamst unterzeichnete Verein bittet einen hohen Reichstag:

daß ein Gesetz erlassen werde, welches die von Waaren-Abzahlungsgeschäften oder Kredithäusern mit ihren Abnehmern geschlossenen Verträge für rechtsungültig erklärt, daß diese Geschäfte nach Art der Leihhäuser unter strenge polizeiliche Kontrole gestellt werden, und daß dieselben nach Art der Wanderlager einer besondern Steuer unterworfen werden.

Die Petition der Handelskammer zu Osnabrück schließt mit folgendem Petitum:

Wir glauben daher, daß dem von uns für ungemein schädlich erachteten Unwesen der Abzahlungsgeschäfte nur durch die gesetzliche Aufstellung des Grundsatzes entgegengetreten werden kann, daß, sofern nicht durch notarielle Vereinbarung anders bestimmt wird, bei allen innerhalb einer gewissen Betragsgrenze gethätigten Kaufgeschäften mit der Uebergabe einer Waare das Eigenthumsrecht des Verkäufers an derselben erlischt, und daß die diesem Grundsatze entgegen abgeschlossenen Verträge gesetzlich keine Gültigkeit haben.

Sollte eine solche gesetzliche Beschränkung des Waarenverkehrs in ihrer Allgemeinheit Bedenken unterliegen, so würde zu erwägen sein, ob nicht mindestens eine Erstattungspflicht des Verkäufers bezüglich der erhaltenen Anzahlungen in angemessener Weise sicher zu stellen wäre.

Die Petition

Journ. II. Nr. 2414. Ludwig Löwenstein zu Altona,

tritt ebenso nachdrücklich für die Berechtigung der Abzahlungsgeschäfte ein, in Wiederholung der auch bereits 1888 geltend gemachten Gesichtspunkte. (S. Kommissionsbericht vom Jahre 1887, Nr. 154 der Drucksachen.) Die Abzahlungsgeschäfte erfüllten eine wichtige volkswirthschaftliche Aufgabe, indem sie es den kleinen Leuten ermöglichten, auch ohne das baare Geld dringende Bedürfnisse zu befriedigen. Es sei nur Brodneid, der die Gegen-Petitionen veranlasse, wie ja auch andere Geschäfte dem kaufenden Publikum auf Kredit verkauften. Die Petition schließt:

Wenn man schon glaubt, irgend etwas im Abzahlungs- und Vermiethungswege zu untersagen, so sollte ein hoher Reichstag doch ja bedenken, daß man durch die Versagung und Inhibirung des Verkaufs auf dem Leih- resp. Miethwege von Möbeln, Betten und der täglichen Gebrauchsgegenstände das unbemittelte Publikum viel mehr schädigt und dasselbe weit härter getroffen wird, als die Abzahlungsgeschäfte selbst, die doch nur im Verhältniß von 5 : 1000 stehen.

Meine ganz ergebenste Bitte an den hohen Reichstag lautet deshalb dahin, daß, — wenn die Abzahlungsgeschäfte wirklich in irgend einer Weise beschränkt werden sollen, — der hohe Reichstag huldvoll beschließen möge:

1. den Verkauf irgend welcher Waaren auf Abzahlung nur im Wege des von mir konstruirten beigefügten Schemas*) und
2. den Verkauf von Mobilien, Betten, Uhren, Spiegeln, Kleidungsstücken, sowie den täglichen Bedarfsartikeln auf Abzahlung ganz besonders zu gestatten,
3. eine Selbstpfändung von Seiten des Händlers an den von ihm gelieferten, nicht bezahlten, Gegenständen nur mit Genehmigung des betreffenden Kunden zu erlauben,
4. alle Angriffe und sonstigen, gegen die Abzahlungsgeschäfte gerichteten Agitationen zu verbieten.

Referent berichtete zunächst über den Inhalt der Petitionen. Derselbe beantragte:

(I.) Die Petitionen, soweit dieselben

1. Ausschluß von nicht selbstverfertigten Handwerkserzeugnissen, von Manufaktur- und Kolonialwaaren vom Gewerbebetrieb im Umherziehen,
2. Abänderung des §. 44 der Gewerbeordnung,
3. Verbot resp. Beschränkung der Wanderlager und Waarenauktionen

bezwecken, den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung zu überweisen;

soweit sie die Abzahlungsgeschäfte betreffen, als Material für die demnächstige gesetzliche Regelung zu überweisen.

*) „Ich erkenne hierdurch ausdrücklich an, von der Firma **Löwenstein & Mehlert** nachfolgende Gegenstände, nämlich:

2 Fach Gardinen à *M.* 4	=	*M.* 8.—
3¾ Meter 10/4 Betttuchleinen à *M.* 1.20	=	„ 4.50
8 „ Kleiderstoff à *M.* 0.80 . . .	=	„ 6.40
1 komplettes Federbett (einschl.)		„ 40.—
1 Bettstelle mit Matratze und Keilkissen . .		„ 24.—
1 Kommode, 4 schieb., mahagoni		„ 38.—
		M. 120.90

zu den dabei bezeichneten bedungenen Preisen gekauft und zu meiner Zufriedenheit erhalten zu haben.

Ich verpflichte mich, den oben bezeichneten Kaufpreis von 120 *M.* 90 ₰ durch eine Anzahlung von 12 *M.* und den Restbetrag von 108 *M.* 90 ₰ in wöchentlichen Raten von mindestens 2 *M.*, zahlbar an jedem Sonntage zu Altona, und zwar zuerst am 2. November d. J., der Verkäuferin abzuzahlen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Firma **Löwenstein & Mehlert** bis zur gänzlichen Abzahlung des Kaufpreises das Eigenthumsrecht an den mir verkauften Gegenständen ausdrücklich zusteht.

Sollte ich die festgesetzten Zahlungen nicht prompt leisten, so steht der Verkäuferin das Recht zu, sofort eine solche Quantität der mir verkauften Gegenstände, welche nach dem alleinigen Ermessen der Verkäuferin zur vollständigen Berichtigung des dann noch geschuldeten Kaufpreises ausreicht, wieder an sich zu nehmen, unter Verzichtleistung meinerseits auf die bis dahin gemachten Zahlungen, welche für Abnutzung und Gebrauch gerechnet werden sollen, und verpflichte mich auch ausdrücklich, sobald solchenfalls die Verkäuferin die Auslieferung der Gegenstände von mir verlangt, dieselben ohne Weiteres derselben auszuliefern.

Ich verpflichte mich ferner, einen Wohnungswechsel **3 Tage** vorher der Firma anzuzeigen. Auch verpflichte ich mich, bei einer etwaigen Pfändung von anderer Seite dem betreffenden Gerichtsvollzieher sogleich mitzutheilen, oder durch den gerade Anwesenden mittheilen zu lassen, daß die obengenannten Gegenstände Eigenthum der Firma **Löwenstein & Mehlert** sind, ebenfalls verpflichte ich mich auch, die genannte Firma **sofort** von einer bei mir vorgenommenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

Endlich unterwerfe ich mich aller sich aus dieser Akte ergebenden Rechten und Pflichten der Kompetenz des hiesigen Gerichts.

Dessen zur Urkunde habe ich diese Akte eigenhändig unter Verzicht auf alle nur erdenklichen Einreden und Ausflüchte heute unterschrieben.

So geschehen zu **Altona**, den 26. Oktober 1888.

Der Korreferent schloß sich dem Antrage des Referenten bezüglich der Abzahlungsgeschäfte an, beantragte aber bezüglich der übrigen Petitionen:

(II.) Die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Der Vertreter der verbündeten Regierungen verwies auf die bereits in dem Berichte der Petitions-Kommission vom 4. März 1886 (Drucksache Nr. 184, S. 10) gegebene Erklärung. Dieselbe lautet:

„Wenn die Petenten das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren nach Proben bei Personen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, untersagt wissen wollen, so werde damit eine Beschränkung befürwortet, welche von den verbündeten Regierungen seiner Zeit durch Aufnahme in den Entwurf der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 als wünschenswerth bezeichnet sei. Dafür, daß die verbündeten Regierungen in dieser Beziehung ihre Auffassung inzwischen geändert haben, liegen keine Anhaltspunkte vor.

„In allen übrigen Punkten gehen die Wünsche der Petenten in Beziehung auf eine anderweite Regelung des Gewerbebetriebes im Umherziehen über diejenigen Grenzen hinaus, innerhalb deren sich nach den von den verbündeten Regierungen in den Motiven des angezogenen Gesetzentwurfs (Drucksachen des Reichstags 1882, Nr. 5 S. 40) aufgestellten Gesichtspunkten die Beschränkungen des gedachten Gewerbebetriebes zu halten haben.

„Auch in dieser Beziehung liegen keine Verhandlungen der verbündeten Regierungen vor, welche auf eine Aenderung der bisherigen Auffassung schließen ließen. Petitionen ähnlichen Inhalts, wie die zur Berathung stehenden, seien zwar auch bei dem Herrn Reichskanzler eingegangen; im Uebrigen aber seien seit dem Erlaß der Novelle vom 1. Juli 1883 von den verbündeten Regierungen weder Ermittelungen angestellt, noch von einer derselben eine Anregung gegeben, welche zu einer abermaligen Revision des betreffenden Theiles der Gewerbeordnung führen könnten."

Die Frage der gesetzlichen Regelung der Abzahlungsgeschäfte unterliege — so führte der Vertreter der verbündeten Regierungen weiter aus — zur Zeit der Erwägung und werde demnächst den Gegenstand kommissarischer Berathungen unter den betheiligten Reichsämtern bilden.

Nach dieser Erklärung wurde auf eine weitere materielle Diskussion der Frage der Abzahlungsgeschäfte unter Anschluß an den bezüglichen Antrag des Referenten nicht eingegangen. Bezüglich der übrigen Petita gingen die Ansichten sehr auseinander.

Von der einen Seite wurden die Auswüchse und wirthschaftlichen wie sittlichen Schäden des Hausirhandels anerkannt, wie auch die überaus große Zahl stets wiederkehrender Petitionen bewiese. Die Hausirer verlockten zu leichtsinnigem Kaufen, übervortheilten das Publikum durch schlechte Waaren, schädigten das stehende Gewerbe — den soliden, steuerzahlenden gewerblichen Mittelstand — und leisteten der Produktion schlechter, minderwerthiger Waaren Vorschub. Vielfach diene der Hausirhandel als Deckmittel des Bettelns, wie anderseits manche Gemeinden sich dadurch der Armenlast zu entziehen suchten, daß sie die Ausstellung von Hausirscheinen vermittelten. Namentlich auf dem platten Lande sei der Hausirhandel vielfach eine wahre „Landplage", nehme entweder die Form des Bettels an oder trete in einer Zudringlichkeit auf, deren man sich kaum erwehren könne. Ebenso habe das Besuchen von Privatkundschaft seitens der sog. Geschäftsreisenden einen Umfang und Charakter angenommen, daß sie den Hausirern näher ständen, wie dem soliden Kaufmannsstande, und es schon zum Schutze dieser nothwendig sei, den §. 44 im Sinne der Petenten wie des Gesetzentwurfes der verbündeten Regierungen von 1883 abzuändern.

Die Vertreter dieser Anschauungen waren einig in der Anerkennung der vorhandenen Mißstände, aber auch ebenso einig, daß ein absolutes Verbot des Hausirhandels unmöglich sei, wie auch, daß die positiven Vorschläge der meisten Petitionen über das Ziel hinausgingen. Um diesen Rücksichten einerseits auf den legitimen Hausirhandel, anderseits auf die Interessen der Hausirer, die ihr Brod aus demselben gewinnen, gerecht zu werden, wurde von einem Theile der Antrag des Referenten unterstützt, welcher bestimmte Forderungen herausgreifen und in erster Linie und nachdrücklicher zur Berücksichtigung empfehlen wollte, während von andrer Seite es für genügend und richtiger erachtet wurde, die Petitionen im Allgemeinen den verbündeten Regierungen zur Erwägung zu unterbreiten, die dann — vielleicht nach eingehenderen Untersuchungen und Befragungen — die Initiative zu einer anderen gesetzlichen Regelung ergreifen sollten. Daß nicht selbstverfertigte Handwerkserzeugnisse, sowie Kolonial- und Manufakturwaaren vor Allem vom Hausirgewerbe ausgeschlossen werden sollten, wurde mit dem Hinweis begründet, daß hier ein Bedürfniß am wenigsten begründet, die Gefahr der Uebervortheilung am dringendsten, der Schutz des Handwerkerstandes und des ansässigen Kaufmannsstandes am berechtigtsten sei. Es wurden Beispiele angeführt, wie sehr das ständige Gewerbe (z. B. die Berliner Korbmacher) durch einen Hausirhandel im Großen geschädigt würden, indem ganze Wagenladungen von Waaren auf der Straße vertrieben würden.

Ein anderer Theil der Kommission erachtete die Schilderung der Mißbräuche für weit übertrieben. Es sei bezeichnend, daß die Petitionen stets nicht etwa vom laufenden Publikum, das man schützen zu müssen glaube, ausgingen, sondern von Handwerkern, Kaufleuten und Krämern, denen es nur um Beseitigung der Konkurrenz zu thun sei. Wenn man „die Schwachen schützen" wolle, so seien dies vor Allem eben die Hausirer; für manche arme Gegenden biete das Hausirgewerbe die einzige Erwerbsquelle. Im vergangenen Jahre seien zahlreiche Petitionen mit Tausenden von Unterschriften von Hausirern und Hausgewerbetreibenden (Webern 2c.) gerade der ärmsten Gegenden (z. B. des Erzgebirges) beim Reichstage eingekommen, die gegen eine Aenderung der Gesetzgebung protestirt hätten.

Uebrigens sei im Jahre 1883 ja noch eine Novelle zur Gewerbeordnung zu Stande gekommen, in welcher beschränkende Bestimmungen für Detailreisende, Hausirer und Wanderlager Aufnahme gefunden hätten. Diese Beschränkungen hätten in den durch dieselben geschädigten Kreisen nachhaltige Mißstimmung hervorgerufen, ohne die Gegner der genannten Gewerbe zufrieden zu stellen. Weitere Beschränkungen würden die Existenz der Hausirer und Detailreisenden bedrohen. Beide seien jedoch eine volkswirthschaftliche Nothwendigkeit. Früher suchte der Konsument den Produzenten und den Kaufmann auf. Die Konkurrenz zwinge jetzt den Produzenten und den Kaufmann, den Konsumenten aufzusuchen. In schwach bevölkerten Gegenden sei dies bei den steigenden Bedürfnissen der Bevölkerung sogar eine Nothwendigkeit geworden.

Kaufleute und Händler, welche einer wirthschaftlichen Neugestaltung keine Rechnung trügen, hätten kein Recht, sich über diejenigen zu beklagen, welche den Forderungen dieser Neugestaltung Folge leisten. Die Schwindler, über welche hauptsächlich geklagt würde, würden bei weiteren Beschränkungen nicht beseitigt werden. Man treffe durch die-

selben die Schwindelgeschäfte der Hausirer und Detailreisenden, nicht aber die Schwindler, welche diese Geschäfte betreiben. Dies bewiesen die Inhaber der Wanderlager, welche durch neuerdings erfolgte hohe Besteuerung vielfach ihre Wanderlager aufgegeben hätten, während die Schwindelgeschäfte unter den Wanderlagern aber als „Ausverkauf" oder „Kommission eines bestehenden Handelsgeschäftes" neu erstanden wären, und nun gänzlich unbehelligt betrieben werden könnten.

Durch gesetzliche Verbote resp. Beschränkungen würde man die ehrlichen und soliden Elemente mit den unehrlichen treffen, letztere aber dann schon andere Mittel und Wege finden, ihre zweifelhaften Geschäfte fortzusetzen. Man möge doch endlich die durch die immer wiederkehrenden Petitionen aufgeregten, um ihre Existenz besorgten Interessenten beruhigen, indem man die Petitionen einfach ablehne. Einige Mitglieder glaubten dieser Abweisung die schärfste Form geben zu sollen, und beantragten,

(III.) die Petitionen für ungeeignet zur Erörterung im Plenum zu erklären;

während andere schon in Anbetracht der großen Zahl der Petitionen eine Erörterung im Plenum für angebracht erachteten und den Antrag stellten:

(IV.) über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Nachdem von den verschiedenen Seiten die Gründe für und gegen die Petitionen nochmals eingehend diskutirt waren, wurde der Antrag Nr. III mit 16 gegen 4 Stimmen, der Antrag Nr. IV mit 12 gegen 9, der Antrag Nr. I mit 12 gegen 9 abgelehnt, der Antrag Nr. II mit 13 gegen 8 Stimmen angenommen.

Die Kommission beantragt demnach:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen Journ. II. Nr. 87, 3472, 3523, 3531, 3576, 4622, 4641, 4646, 4999 bis 5019, 5811, 5812, 5823, 5824, 5890, 5999 und 6062 dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen:

die Petitionen, soweit sie die Abzahlungsgeschäfte betreffen, Journ. II. Nr. 2414, 3476 und 5026 dem Herrn Reichskanzler als Material für die demnächstige gesetzliche Regelung zu überweisen.

Berlin, den 14. März 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Frhr. **v. Buol-Berenberg** (Vorsitzender). **Hitze** (Berichterstatter). **Ampach.** Graf **v. Arnim. Bergmann. Bohtz.** Dr. **Deahna.** Graf **v. Douglas. Fritzen** (Aachen). **Geibel. Dejanicz v. Gliszczynski. Göser. v. Goldfus. Goldschmidt. Gröber. Hegel. Hultzsch. v. Kehler. Keller** (Württemberg). Dr. **Kohli. Kulemann. Kurlbaum. Lüders. Müller** (Weimar). **Parey. Reich. Schmidt** (Eichstätt). **Scipio.**

Nr. 123.

Siebenter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Kulemann.

Journ. II. Nr. 2064 bis 2081, 3477, 3478, 7188.

Der Verein deutscher Rechtskonsulenten, der Verein badischer Rechtsagenten, der Verein deutscher Rechtskonsulenten für Elsaß-Lothringen, die Vorstände der Innungen gewerbsmäßiger Berather in fremden Rechtsangelegenheiten für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Cöln, Aachen, Coblenz, Trier, Schleswig, Stade, Lüneburg, Erfurt, Frankfurt a. O. und die zur Gründung derartiger Innungen gewählten Vorstände für die Stadt Berlin, den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. und für die Regierungsbezirke Liegnitz, Leipzig und Hannover haben unterm 22. November 1888 eine Petition an den Reichstag gerichtet, der nachträglich noch die gleichmäßigen Innungen für die Regierungsbezirke Arnsberg und Königsberg, sowie der Rechtskonsulent Fritz Baumert in Bunzlau sich angeschlossen haben, in welcher sie bitten,

Aenderungen zu treffen, welche die in den §§. 1 und 35 der Gewerbeordnung gewährleistete Ausübung ihres Gewerbes sichern.

Die Petition, welche sich bezeichnet als Bitte um „Schutz des gesetzlich gewährleisteten, geschichtlich begründeten Gewerbebetriebes der Rechtskonsulenten gegen ungesetzliche Bedrückungen und gewaltsame Verfolgungen" führt Folgendes aus:

Durch §. 35 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 sei das Gewerbe der „gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze" in die Gewerbeordnung aufgenommen und dabei bestimmt, daß Personen, welche dieses Gewerbe beginnen, bei Eröffnung des Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen haben, sowie, daß der Gewerbebetrieb untersagt werden könne, falls Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf ihren Gewerbebetrieb darthun; das bezügliche Verfahren sei in den §§. 20, 21 der Gewerbeordnung geregelt und endlich seien nach §. 38 desselben Gesetzes die Centralbehörden befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die Bücher zu führen und die polizeiliche Kontrole über Umfang und Art des Gewerbebetriebes zu handhaben sei. Durch diese Bestimmungen sei jede Garantie dafür gegeben, daß das Gewerbe in einer den Gesetzen und den guten Sitten entsprechenden Weise geführt werde, Mißständen sei durch die zugelassene Untersagung des Gewerbebetriebes in durchgreifender Weise vorgebeugt, auch sei die Kontrole, da sie ja vorwiegend von den niederen Polizeiorganen ausgeübt werde, eine außerordentlich beschwerliche und für den Stand anstößige. Um so mehr aber müsse es als selbstverständlich betrachtet werden und sei durch §. 1 der Gewerbeordnung ausdrücklich gewährleistet, daß, soweit nicht die zugelassenen Beschränkungen reichten, der Betrieb des Gewerbes nicht gehindert werden dürfe, wie es heute

mehr als jemals geschehe. Das Gewerbe bestehe nach der eigenen Ausdrucksweise des Gesetzes in der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, die Gewerbsmäßigkeit setze sowohl den Betrieb des Erwerbes wegen als eine fortgesetzte Thätigkeit voraus (Entsch. d. Preuß. Obertribunals bei Oppenheim XVIII. 407/478), es sei die Führung von Büchern und gewissen Geschäftsnachweisungen vorgeschrieben, und würde der nicht geschäftsmäßige Betrieb schon als eine „Unzuverlässigkeit" angesehen werden müssen. Aus diesem Grunde sei es ein Widerspruch, wenn, während in §. 75 der Civilprozeßordnung für das amtsgerichtliche Verfahren die Vertretung der Parteien durch jede prozeßfähige Person zugelassen sei, dennoch im §. 143 desselben Gesetzes dem Gerichte die Befugniß eingeräumt werde, „Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben" zurückweisen. Dies erkläre sich daraus, daß zur Zeit des Erlasses der Civilprozeßordnung nach Wegfall des bis zum Jahre 1869 bestehenden Konzessionszwanges gegen das verderbliche Treiben einzelner unzuverlässiger Personen ein anderer Schutz, als in der von Fall zu Fall eintretenden Zurückweisung nicht vorhanden gewesen sei, ein Zustand, der jedoch seit dem 1. Juli 1883, d. h. seit Aufnahme der eingangs gedachten Bestimmungen in die Gewerbeordnung seine Unterlage verloren habe. Jedenfalls dürfe die in §. 143 der Civilprozeßordnung gegebene Befugniß nur gegen solche Personen geübt werden, welche ihr Gewerbe in gemeingefährlicher Weise betreiben, nicht aber sei die Absicht gewesen, bei den Amtsgerichten einen Anwaltszwang oder eine diesem gleichkommende Einrichtung zu schaffen.

Thatsächlich werde nun aber der §. 143, welcher ein Beschwerderecht ausdrücklich ausschließe, in verschiedenen Landgerichts- und Oberlandesgerichtsbezirken auf Drängen und im einseitigen Interesse des Anwaltsstandes in der Richtung einer grundsätzlichen Unterdrückung der Rechtskonsulenten gehandhabt und dadurch eine unverantwortliche Härte geübt gegen Männer, welche in ehrlicher Arbeit und ohne daß sie sich das Geringste hätten zu schulden kommen lassen, 20—50 Jahre sich redlich gehalten und jetzt in ihrem Alter, ohne daß ihnen die Möglichkeit eines anderen Berufes gegeben sei, auf die Straße geworfen würden. Eine gleiche Ungerechtigkeit werde darin geübt, daß vielfach den Rechtskonsulenten jeder Anspruch auf Vergütung ihrer Mühewaltung abgesprochen werde.

Diese systematische Unterdrückung sei aber um so ungerechtfertigter, als in etwa 1000 Amtsgerichten sich überall kein Anwalt und in etwa 400 nur ein solcher befinde, in solchen Bezirken aber das Vorhandensein von Rechtskonsulenten geradezu einem Bedürfnisse des Publikums entgegen komme.

Endlich treibe eine solche Verfolgung die betreffenden Personen nothwendig der Noth und dem Verbrechen, vor Allem aber dem Winkelwesen in die Arme, dessen Bekämpfung die seit einer Reihe von Jahren angebahnte Bewegung des Rechtskonsulentenstandes zu ihrem obersten Ziele genommen habe. Zahlreiche Innungen mit strengen Satzungen seien ins Leben gerufen, um neben der Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen in erster Linie die Pflege des Gemeingeistes, sowie Aufrechterhaltung und Stärkung des Standesehre zu üben und allen Auswüchsen und Vergehen unnachsichtlich entgegen zu treten. Diese Bestrebungen seien auch bereits von maßgebender Stelle aus anerkannt, insofern der Königl. Preuß. Minister für Handel und Gewerbe in einem an die Regierung in Düsseldorf erlassenen Schreiben von 8. Januar 1885 geäußert habe: „Derartige Bestrebungen verdienen namentlich dann gefördert zu werden, wenn es sich um ein Gewerbe handelt, in welchem die Herstellung und Aufrechterhaltung eines tüchtigen und ehrenhaften Betriebes durch Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung erfahrungsgemäß nur wenig gefördert werden kann und demnach die genossenschaftliche Thätigkeit der besseren Elemente unter den Gewerbetreibenden zur Erreichung dieses Zieles besonders erwünscht erscheint".

Im Gegensatze zu dieser Auffassung habe nun aber die systematische Unterdrückung insbesondere im Interesse und auf Betrieb der Rechtsanwälte von Jahr zu Jahr zugenommen, ja jetzt sei bei mehreren Amtsgerichten den bisher dort beschäftigten Rechtskonsulenten eröffnet, daß ihnen die Parteivertretung nur noch bis zum 15. September d. J. gestattet werden könne und von da ab aufhören müsse. Dies sei auch keineswegs eine vereinzelte Erscheinung, vielmehr handelten die betreffenden Amtsrichter, welche, wie durch mehrere beigebrachte Briefe nachgewiesen wird, sich zum Theil sehr anerkennend über die Thätigkeit der Bittsteller aussprechen, dabei im höheren Auftrage, wie aus den beiden in Abschrift beigebrachten Reskripten des Oberlandesgerichtspräsidenten in Cöln vom 3. Juni und 8. November 1887 hervorgehe, welche ihrerseits auf eine Verfügung des Justizministers Bezug nähmen.

Die Petition gelangt nach alledem zu dem Ergebniß, daß, da jetzt durch §. 35 der Gewerbeordnung die Möglichkeit einer Untersagung des Gewerbebetriebes nach geregelten Grundsätzen gegeben sei, für die Vorschrift des §. 143 Absatz 2 der Civilprozeßordnung kein Bedürfniß mehr bestehe und deren Beseitigung geboten erscheine.

Die Kommission hat über die Petition in ihren Sitzungen vom 11. Januar und 8. Februar d. J. unter Zuziehung

des Kaiserlichen Geheimen Regierungsraths Freiherrn von Seckendorff,

des Kaiserlichen Regierungsassessors Dr. Wilhelmi als Kommissaren des Reichsjustizamts, und

des Königlich Preußischen Oberlandesgerichtsraths Vietsch

als Kommissars der Königlich Preußischen Justizverwaltung verhandelt. Die Richtigkeit der beigebrachten Abschriften der Reskripte des Oberlandesgerichtspräsidenten in Cöln vom 3. Juni und 8. November 1887 wurde festgestellt und darauf von dem Referenten Folgendes ausgeführt:

Nach Artikel 4, 7, 23 der Reichsverfassung stehe dem Reiche das Recht zu, über die Ausführung der Reichsgesetze in den Einzelstaaten zu wachen. Ergebe sich deshalb, wie die Bittsteller behaupten, daß im Königreich Preußen eine unzutreffende Handhabung der Civilprozeßordnung, insbesondere des §. 143 derselben, stattfinde, so sei die Zuständigkeit des Reichstages, auf Abhülfe hinzuwirken, nicht zu bezweifeln.

Diese Voraussetzung sei nun aber um so mehr gegeben, als nicht allein aus den dem Referenten in großer Anzahl vorliegenden Entscheidungen einzelner Gerichtsbehörden eine ungerechtfertigte Handhabung des §. 143 der Civilprozeßordnung sich ergebe, sondern auch die beiden seitens der Herren Regierungskommissare anerkannten Verfügungen des Oberlandesgerichtspräsidenten in Cöln vom 3. Juni und 8. November 1887, welche sich ihrerseits auf eine Verfügung des Königlich Preußischen Justizministers stützten, Anschauungen und Grundsätze vertreten, welche als zutreffend nicht anerkannt werden könnten.

Allerdings finde die Form einer allgemeinen Zulassung, gegen welche die gedachten Verfügungen sich zunächst wendeten, in den Gesetzen, welche nicht die Zulassung, sondern nur die Zurückweisung ordneten, und auch diese — abgesehen von der Untersagung des Gewerbe-

betriebes — nicht allgemein, sondern nur für einzelne Fälle gestatteten, keine Unterstützung.

Ebenso sei der in den erwähnten Reskripten hervortretende Gedanke als berechtigt anzuerkennen, daß in dem amtsgerichtlichen Verfahren das persönliche Auftreten der Parteien als Regel angestrebt werden müsse. Allein zunächst treffe doch schon dies nur insoweit zu, als eine kontradiktorische mündliche Verhandlung in Frage komme, während für die die Mehrzahl bildenden Sachen, welche durch Versäumniß- oder Anerkenntnißurtheil erledigt werden, ein durchaus berechtigtes Interesse der Geschäftstreibenden dafür spreche, nicht gegen ihren Willen zur persönlichen Abwartung der zumeist den ganzen Vormittag in Anspruch nehmenden Termine und damit zu einer Versäumniß angehalten zu werden, welche ihnen regelmäßig nur unzureichend vergütet werde. Für diese Arten von Terminen sei eine Klasse von Vertretern, welche, wenn auch ohne juristische Vorkenntnisse, doch den dabei in Betracht kommenden Aufgaben völlig gerecht werden könnten und die Beobachtung des unvermeidlichen Prozeßformalismus mit einer thunlichst geringen Belästigung des Publikums und geringer Kostenlast ermöglichten, geradezu ein Bedürfniß.

Aber auch soweit wirklich die persönliche Gegenwart der Parteien wünschenswerth sei, liege der Punkt, wo in dieser Hinsicht Abhülfe gesucht werden müßte, nicht in §. 143, sondern in §. 132 der Civilprozeßordnung. Wenn hier die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien dem Gerichte gestattet, gleichwohl aber, wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes beweise, demselben kein Mittel an die Hand gegeben sei, seiner Anordnung Nachdruck zu geben, so sei dies nicht allein ein höchst unerwünschter Zustand, sondern es enthalte geradezu einen Hohn auf die Autorität des Gerichts, wenn man demselben zumuthe, hinsichtlich der Durchführung einer von ihm getroffenen Anordnung auf dem guten oder bösen Willen der Parteien und deren Vertreter angewiesen zu sein. Hier sei, mindestens für das amtsgerichtliche Verfahren, der Hebel anzusetzen, der §. 143 sei hierfür schon deshalb völlig ungeeignet, weil die Uebelstände, welche mit dem nicht persönlichen Verhandeln verbunden seien, insbesondere die Verlangsamung der Prozeßführung, kaum geringer seien, möge der Vertreter ein Anwalt oder eine nicht juristisch gebildete Person sein.

Wenn deshalb in den fraglichen Reskripten der Satz ausgesprochen werde, wo eine Vertretung der Parteien überall erforderlich werde, seien auch in dem Verfahren vor den Amtsgerichten zunächst die Rechtsanwälte die berufenen Personen, sodaß nur in denjenigen Orten Rechtskonsulenten zum Geschäftsbetriebe zugelassen werden dürften, an welchen sich überhaupt kein Anwalt oder keine ausreichende Anzahl solcher befinde, und nur solange dieser Mangel bestehe, wenn dann ferner beigefügt werde, daß selbst unter diesen Voraussetzungen Rechtskonsulenten nur dann zuzulassen seien, wenn das Nichtauftreten der Partei selbst durch besondere Umstände, namentlich große Entfernung des Wohnorts, Krankheit u. s. w. sich genügend rechtfertige, — so könne diese Auffassung nach beiden Richtungen nicht für zutreffend gehalten werden, weder insofern, als die letztangedeuteten Gesichtspunkte für die Zurückweisung auf Grund des §. 143 maßgebend sein dürften, noch auch in der Richtung, daß bei gegebener Nothwendigkeit der Vertretung durchaus in erster Linie die Rechtsanwälte herbeizuziehen seien. Es dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß von denjenigen Geschäften, welche die Bevölkerung bei den Amtsgerichten zu erledigen habe, die überwiegende Mehrzahl ihrer Natur nach sehr wohl von Leuten besorgt werden könne, denen eine gewisse Geschäftsgewandtheit und die Vertrautheit mit den äußeren Formen des Behördenverkehrs eigen sei, und da die Rechtsanwälte in Folge ihrer berechtigten Ansprüche auf höhere Lebenshaltung nothwendig für die gleichen Arbeiten eine höhere Vergütung beanspruchen müßten, als die Rechtskonsulenten, so sei es unwirthschaftlich und den Interessen der Bevölkerung widersprechend, wenn man Arbeiten, welche auch von den Letzteren erledigt werden könnten, gewaltsam den Ersteren zuweisen wolle.

Nun werde freilich vielfach der Gesichtspunkt herbeigezogen, daß die Beschränkung des Gewerbebetriebes der Rechtskonsulenten erforderlich sei, um den Rechtsanwälten ein ausreichendes Arbeitsfeld zu sichern bezw. zu verschaffen. Allein dieser Ausgangspunkt, welcher auch in dem Reskripte vom 3. Juni 1887 insofern zur Geltung gebracht scheine, als dort angeordnet sei, es solle der Geschäftsthätigkeit der Rechtskonsulenten selbst bei nachgewiesener Zuverlässigkeit und Geschäftsgewandtheit überall da entgegengetreten werden, wo die Vorbedingungen für die Niederlassung von Anwälten gegeben und eine solche etwa in naher Zeit zu erwarten sei, müsse als ein grundsätzlich verkehrter bezeichnet werden. Gewiß sei das Ziel, den vorhandenen Rechtsanwälten eine auskömmliche Arbeitsthätigkeit und Lebenshaltung zu verschaffen, ein berechtigtes, und Referent selbst habe bei anderen Gelegenheiten sich darüber ausgesprochen, in welcher Weise dasselbe erreicht werden könne. Allein, müsse es schon an sich bedenklich erscheinen, die Förderung des einen Standes dadurch anzustreben, daß man einen anderen unterdrücke, so sei dies im vorliegenden Falle um so mehr ausgeschlossen, als, wie gezeigt, dabei gleichzeitig das Interesse der Bevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werde. Das Letztere müsse aber unter allen Umständen als der durchgreifende und die sonstigen Rücksichten überwiegende Gesichtspunkt festgehalten werden.

Wenn dann ferner in dem Reskripte vom 8. November 1887 die Ansicht vertreten sei, daß die Uebung, nach welcher bei der Vertretung durch Rechtskonsulenten regelmäßig ein Anspruch auf Erstattung der erwachsenen Kosten anerkannt werde, dem Sinn und Willen des §. 87 der Civilprozeßordnung nicht entspreche, so könne dies nur in der Richtung zugegeben werden, daß ein solcher Anspruch dann nicht begründet sei, wenn durch eine nach Lage der Sache angängige andere Art der Geschäftserledigung geringere Kosten erwachsen sein würden.

Ebenso sei es endlich unzutreffend, wenn es heiße, dem Rechtskonsulenten sei „der Anspruch, als ein besonderer Stand von Prozeßbevollmächtigten anerkannt zu werden, durch das Gesetz geradezu versagt". Die Gewerbeordnung befasse sich in der That mit den Rechtsverhältnissen eines solchen Standes und kein Gesetz stehe hiermit in Widerspruch.

Nach alledem müsse den Bittstellern zugegeben werden, daß im Königreich Preußen eine mit der Gesetzgebung nicht in Einklang befindliche Handhabung des §. 143 der Civilprozeßordnung stattfinde, und wenn mit Rücksicht darauf, daß die gedachte Vorschrift ausdrücklich die Beschwerde ausschließe, eine Einwirkung auf die Entschließungen der betheiligten Amtsgerichte im Wege der Justizverwaltung schon an sich angreifbar sei, so sei Abhülfe jedenfalls dann geboten, wenn man die von leitender Stelle aus empfohlenen Grundsätze nicht als richtig ansehen könne.

Wenn bisher die Frage ausschließlich vom Standpunkte des gegebenen Gesetzes und somit von demjenigen des Rechtes aus beurtheilt, so habe die Sache doch auch gleichzeitig eine sehr wichtige sozialpolitische Seite, und außerdem werde naturgemäß das Urtheil wesentlich dadurch mitbestimmt, ob man dem ganzen Rechtskonsulententhum günstig oder ungünstig gegenüberstehe. Bei den meisten Behörden sei das Letztere der Fall, indem man sich durch die unliebsamen Erscheinungen einer sog. Winkeladvokatur beeinflussen lasse, ohne weitere Unterscheidung alle, die sich außerhalb des Kreises der Rechtsanwälte mit Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen, in einen Topf zu werfen, und als

schädlich und der Ausrottung werth zu betrachten. Diese Auffassung sei jedoch in nicht geringerem Grade oberflächlich und kurzsichtig, als ungerecht und unbillig. Es sei ja freilich eine leider durch die Erfahrung, insbesondere mancher Gegenden, bestätigte und in keiner Weise zu bestreitende Thatsache, daß sich dem gedachten Gewerbe vielfach Personen widmeten, die anderweit Schiffbruch gelitten hätten, und eine gewisse formale Gewandtheit und Ueberlegenheit benutzten, um sich auf eine wenig zu billigende Weise einen Erwerb zu verschaffen. Allein einerseits dürfe man diese in vielen Fällen zutreffende Auffassung doch nicht ohne Weiteres verallgemeinern, andererseits aber vor Allem nicht verkennen, daß gerade in jüngster Zeit unter den Rechtskonsulenten selbst eine sehr anerkennenswerthe Bewegung anfange, sich Bahn zu brechen, welche darauf abziele, durch Ausscheidung jener unlauteren Elemente im Wege der korporativen Selbstdisziplin den Stand als solchen auf eine höhere sittliche und soziale Stufe zu heben. Einen weiteren Blick und eine völlig zutreffende Beurtheilung zeige die in der Petition wiedergegebene Aeußerung des Königlich Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe. Wolle man den ganz zweifellosen und höchst bedauernswerthen Ausschreitungen des unlauteren Winkelwesens nachdrücklich entgegentreten, so sei nicht der richtige Weg, ohne näherer Prüfung Alles niederzutreten, was, von Weitem betrachtet, eine gewisse Familienähnlichkeit damit zu haben scheine. Ein solches Verfahren sei nicht allein ungerecht, sondern stecke sich auch aus dem Grunde ein völlig unmögliches Ziel, weil, wie oben nachgewiesen, das Vorhandensein eines Standes von Geschäftsleuten, welche es sich zur Aufgabe machten, in den geringfügigen Angelegenheiten des amtsgerichtlichen Geschäftsverkehrs die mangelnde Gewandtheit der Betheiligten zu ergänzen, geradezu ein Bedürfniß sei, wie jeder mit den einschlägigen Verhältnissen Vertraute bestätigen müsse. Hier ein Monopol der Anwälte anzustreben, sei durchaus nicht wünschenswerth und für lange Zeit hinaus jedenfalls nicht einmal möglich. Wolle man also hier Besserung schaffen, so könne dieselbe nur darin gefunden werden, daß man auf eine Selbstzucht des Standes, auf eine Reinigung desselben von den schlechten Elementen durch die eigene Kraft hinwirke, wie sie in den Formen des Innungswesens möglich und nach den vorliegenden Erfahrungen bereits in einem anzuerkennenden Umfange erreicht sei. Die Gesetzgebung habe alle Veranlassung, solchen Bestrebungen nicht allein nicht entgegenzutreten, sondern im Gegentheil dieselben nachdrücklich zu unterstützen.

Was die Mittel anlange, den begründeten Beschwerden der Bittsteller Abhülfe zu verschaffen, so lägen dieselben theils im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung, theils verlangten sie eine Aenderung derselben.

In ersterer Beziehung sei freilich die Auffassung des §. 143 der Civilprozeßordnung, nach welchem allein schon der Umstand, daß das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betrieben werde, ausreiche, um die Zurückweisung zu begründen, in bezüglichen Aeußerungen des Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln gemißbilligt, finde sich aber immerhin als Unterlage mehrfacher beigebrachter Verfügungen, obgleich die Entstehungsgeschichte des §. 143 und insbesondere der Umstand, daß ein in der damaligen Reichstagskommission von dem Abgeordneten Eysold gestellter Antrag, das Wort „können" in „müssen" zu verwandeln, abgelehnt worden sei, das Unzutreffende dieser Auslegung nachweise. Aber es könne auch die oben dargelegte, im Königreich Preußen von oberster Stelle gebilligte Auffassung, nach welcher die Beförderung des persönlichen Verhandelns der Parteien oder die Rücksicht auf die Rechtsanwälte einen Anlaß zur Zurückweisung der Rechtskonsulenten bilden solle, nicht als richtig angesehen werden, vielmehr seien als derartige Gründe lediglich solche anzuerkennen, welche der Person des Vertreters oder der Art ihres Geschäftsbetriebes entnommen seien. Um auf eine dem entsprechende Handhabung der Civilprozeßordnung hinzuwirken, empfehle es sich, wenn der Reichstag seiner Auffassung der mehrgedachten Gesetzesbestimmung Ausdruck gebe und zugleich an den Reichskanzler das Ersuchen richte, in geeigneter Weise auf eine dieser Auffassung entsprechende Handhabung des Gesetzes hinzuwirken.

Hinsichtlich der zweiten Seite der Frage, der Herbeiführung einer gesetzlichen Aenderung, so sei diese zwar in dem von den Bittstellern angestrebten Umfange einer völligen Beseitigung des §. 143 Absatz 2 nicht zu empfehlen, denn wenngleich die jetzt durch die Gewerbeordnung gegebene Entziehung der Gewerbebefugniß ein wirksames Schutzmittel gegen unlautere Geschäftsgebahrung biete, so sei solche doch häufig in demjenigen Umfange, wie es zur Durchführung eines Verwaltungsstreitverfahrens erforderlich, schwer nachzuweisen, selbst in Fällen, in welchen der betreffende Amtsrichter ein ausreichend gesichertes persönliches Urtheil habe. Man werde deshalb hiervon Abstand nehmen, dagegen die bisherige Unvollkommenheit des Gesetzes, welche darin bestehe, daß es für die Zurückweisung überall keine Gründe angebe, durch Beifügung solcher Gründe beseitigen müssen, um unrichtigen Anwendungen, wie sie jetzt stattfinden, vorzubeugen. In dieser Richtung werde sich ein Zusatz zu §. 143 Absatz 2 der Civilprozeßordnung etwa in folgender Fassung empfehlen:

> wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun.

Der Referent stellte hiernach den Antrag:

> Die Kommission wolle beschließen, schriftlichen Bericht an das Plenum zu erstatten, mit dem Antrage:
>
> 1. die Petitionen dem Herrn Reichskanzler als Material zur Revision der Civilprozeßordnung zu überweisen;
> 2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in geeigneter Weise auf eine der Absicht des Gesetzes entsprechende Anwendung des §. 143 Absatz 2 der Civilprozeßordnung in der Richtung hinzuwirken, daß die Zurückweisung der dort bezeichneten Vertreter nur aus Gründen erfolgt, welche deren Person oder der Art ihres Geschäftsbetriebes entnommen sind.

Weder seitens der anwesenden Regierungskommissare, noch von den Mitgliedern der Kommission wurde bestritten, daß der §. 143 der Civilprozeßordnung in einzelnen Fällen zu mißbräuchlichen Anwendungen geführt haben möge, und daß deshalb vielleicht eine Abänderung dieser Gesetzesbestimmung in Frage kommen könne, vielmehr bestätigten einzelne Mitglieder ausdrücklich eine solche nicht zu billigende Praxis aus eigener Erfahrung. Es wurden deshalb gegen den ersten Theil des gestellten Antrages Einwendungen nicht erhoben.

Ebensowenig wurde aus dem Schooße der Kommission den sozialpolitischen Ausführungen des Referenten und insbesondere der Ansicht Widerspruch entgegengesetzt, daß unter den Rechtskonsulenten eine anerkennenswerthe Bewegung bestehe, welche sich die sittliche und soziale Hebung des Standes zum Ziele setze und der staatlichen Förderung werth sei.

Eine Meinungsverschiedenheit knüpfte sich dagegen zunächst an die Frage, ob das von den Bittstellern gerügte Verfahren im Widerspruch mit der Gewerbeordnung und insbesondere mit der in §. 1 derselben gewährleisteten Gewerbefreiheit stehe.

Seitens der Regierungsvertreter wurde der in den Petitionen niedergelegten Ausführung entgegengetreten, daß die Vorschrift des §. 143 der Civilprozeßordnung im Widerspruch mit §. 1 der Gewerbeordnung stehe, da die letztere Vorschrift, wie dies in der Rechtsprechung der Gerichte allgemeine Anerkennung finde, sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe beziehe, dagegen die sonstigen polizeilichen oder gesetzlichen Bestimmungen, welche die Ausübung des Gewerbebetriebes regeln, nicht berühre.

Dies fand auch aus der Mitte der Kommission Zustimmung.

Von dem Vertreter der preußischen Justizverwaltung wurde ferner in Abrede gestellt, daß die von dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Cöln an die Amtsgerichte seines Bezirkes gerichteten Verfügungen mit den maßgebenden Vorschriften der Civilprozeßordnung irgend wie in Widerspruch ständen. Diese Verfügungen seien durch die besonderen Verhältnisse im Bezirk des Oberlandesgerichts in Cöln hervorgerufen und bezweckten, — und zwar durchaus auf gesetzlicher Grundlage — lediglich eine richtige Gestaltung des amtsgerichtlichen Prozesses, sowie die Möglichkeit einer gedeihlichen Entwickelung der Rechtsanwaltschaft. Diesen Ausführungen wurde ebenfalls aus der Mitte der Kommission zugestimmt.

Die Regierungsvertreter bemerkten schließlich:

Was die Bezeichnung der Petenten als Rechtskonsulenten anlange, so sei diese Bezeichnung der Gewerbeordnung fremd und werde den in Frage kommenden Gewerbetreibenden auch keineswegs seitens der Behörden allgemein zugestanden; auch würden die gebildeten Innungen überall als Innungen „gewerbsmäßiger Beiräther in fremden Rechtsangelegenheiten" bezeichnet.

Dem zweiten Theile des gestellten Antrages wurde sowohl von den Regierungskommissaren, als aus der Mitte der Kommission entgegengetreten. Abgesehen davon, daß die Auslegung des §. 143 der Civilprozeßordnung, von welcher der Antrag ausgehe, wohl eine zu enge sei, erscheine es unter allen Umständen bedenklich und überdies im vorliegenden Falle nicht als Bedürfniß, daß ein Faktor der Gesetzgebung zur Auslegung und Handhabung einer Gesetzesbestimmung einseitig Stellung nehme.

Nachdem hiernächst der Antrag in seinem zweiten Theile abgelehnt war, wurde derselbe in seinem ersten Theile einstimmig angenommen.

Hiernach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. Nr. 2064 — 2081, 3477, 3478, 7188

dem Herrn Reichskanzler als Material zur Revision der Civilprozeßordnung zu überweisen.

Berlin, den 15. März 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Freiherr **v. Buol-Berenberg** (Vorsitzender). **Kulemann** (Berichterstatter). **Ampach.** Graf **v. Arnim. Bergmann. Bohtz.** Dr. **Deahna.** Graf **v. Douglas. Fritzen** (Aachen). **Geibel. Dejanicz v. Gliszczynski. Göser. v. Goldfus. Goldschmidt. Gröber. Hegel. Hitze. Hultzsch. v. Kehler. Keller** (Württemberg). Dr. **Kohli. Kurlbaum. Lüders. Müller** (Weimar). **Parey. Reich. Schmidt** (Eichstätt). **Scipio.**

Nr. 124.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — Nr. 113 der Drucksachen —.

Broemel. Der Reichstag wolle beschließen:

Den Text des vorgelegten Gesetzentwurfs in nachstehender Fassung anzunehmen.

Der erste Satz im zweiten Absatz des §. 108 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 317) erhält folgende Fassung:

„Sind die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt (Privattransitlager), so finden auf diese Lager, wenn sie unter amtlichem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen in den §§. 101 und 103 Anwendung; **die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten, der Bundesrath ist indessen befugt, diese Frist allgemein oder für einzelne Handelsplätze zu verlängern.**"

Berlin, den 16. März 1889.

Nr. 125.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter **Schmidt** (Eichstätt).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die bei dem Reichstag eingegangenen, den Befähigungsnachweis betreffenden Petitionen nach gleichzeitiger Berathung mit den Anträgen Hitze und Genossen sowie Ackermann und Genossen — Nr. 19 bezw. Nr. 20 der Drucksachen — als durch die Art der Erledigung dieser Anträge **für erledigt zu erklären.**

Berlin, den 14. März 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Freiherr **v. Buol-Berenberg,** Vorsitzender. **Schmidt** (Eichstätt), Berichterstatter.

Nr. 126.

Eventuelle Anträge.

zur

zweiten Berathung der von den Abgeordneten Hitze und Genossen und Ackermann und Genossen eingebrachten Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 — Nr. 19 und 20 der Drucksachen —.

Ackermann. Biehl. Haberland. Dr. **Hartmann. Hitze. v. Kleist-Retzow.** Dr. **Kropatscheck. Letocha. Metzner.** Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall, daß die §§. 14a, 14b, 14c, 14d, 14dd, 14e, 14f, 14g, 14gg, 14h, 14i, 15a, II. §. 148 nicht Annahme finden sollten:

An Stelle von §. 14a:

§. 14a.

Den in §. 14b benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des betreffenden Gewerbes geführt haben.

§. 14b.

Dieser Nachweis wird, soweit nicht für einzelne Gewerbe besondere Prüfungsbehörden bestehen, geführt:

A. für die Gewerbe der Barbiere (Rasirer) und Friseure, Bäcker und Konditoren, Böttcher (Faßbinder, Schäffler), Buchbinder, Buchdrucker, Bürstenbinder, Konditoren und Pfefferküchler, Drechsler, Feilenhauer, Friseure und Perrückenmacher, Gelb- und Rothgießer, Zinn-, Zink- und Metallgießer, Gerber, Glaser, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger, Gürtler, Handschuhmacher und Beutler, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Maler und Vergolder und Lackirer, Mechaniker, Optiker, Messer- und Zeugschmiede, Fleischer (Metzger), Müller, Nadler und Drahtarbeiter, Posamentirer, Sonn- und Regenschirmmacher, Sattler und Riemer und Täschner, Schlosser, Schmiede, Schneider, Tischler (Schreiner), Stuhlmacher, Töpfer (Häfner), Schuhmacher, Seifensieder (Kerzenzieher), Seiler, Tapezirer (Dekorateure), Uhrmacher, Wagner (Rad- und Stellmacher)

durch Beibringung eines Lehrzeugnisses, sowie eines Arbeitszeugnisses über eine Beschäftigung von mindestens 3 Jahren als Geselle oder als Gehülfe in dem betreffenden Gewerbe oder als Arbeiter in einem diesem Gewerbe verwandten Fabrikbetriebe;

B. für Gewerbe, bei deren mangelhafter Ausübung Leben und Gesundheit der Handwerker oder ihrer Mitbürger in Gefahr kommen, insbesondere für Bandagisten, Brunnenmacher, Dachdecker, Maurer, Mühlenbauer, Schornsteinfeger, Stuckateure, Steinmetzen, Schiffsbauer, Zimmerleute

durch Ablegung einer Prüfung.

§. 14c.

Die Behörde hat in Fällen, wo es dem Bewerber unmöglich fällt, das Lehrzeugniß oder das Arbeitszeugniß beizubringen, oder wo Bedenken gegen den Inhalt der Zeugnisse bestehen, einen in anderer Weise zu führenden Nachweis der Befähigung zu fordern.

An Stelle von §. 14b zu setzen:

§. 14d.

Wie im Prinzipalantrag (§. 14b).

An Stelle von §§. 14c und 14d zu setzen:

§. 14e.

Das Lehrzeugniß und das Arbeitszeugniß — §. 14b unter A — ist von dem Vorstande der Innung, zu welcher der Lehrherr beziehentlich der Arbeitgeber gehörte, wenn diese aber nicht Mitglieder einer Innung waren, sowie in den Fällen, in welchen der Bewerber in einem Fabrikbetriebe beschäftigt war, von der Gemeindebehörde zu bestätigen.

§. 14f.

Die im §. 14b unter B vorgeschriebene Prüfung wird von dem Prüfungsausschuß der im Bezirke des Orts der Gewerbeausübung bestehenden, nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung §§. 97 bis 104g gebildeten Innung unter dem Vorsitze eines obrigkeitlichen stimmberechtigten Kommissars abgehalten.

In Ermangelung solcher Innungen, oder wenn der zu prüfende Gewerbetreibende die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der Innung ablehnt, erfolgen die Prüfungen durch Kommissionen, welche auf Grund einer von dem Bundesrathe zu erlassenden Instruktion in den einzelnen Bundesstaaten gebildet werden.

An Stelle von §. 14dd zu setzen:

§. 14g.

Ueber die bestandene Prüfung (§. 14f) hat die Prüfungsbehörde ein Zeugniß auszustellen.

Nach Ablegung der Prüfung bedarf es zur Aufnahme in die Innung nicht der durch das Innungsstatut (§. 100) vorgeschriebenen Prüfung.

An Stelle von §. 14e ist zu setzen:

§. 14h.

Wie im Prinzipalantrag (§. 14e).

An Stelle von §. 14f und §. 14g ist zu setzen:

§. 14i.

Ein besonderer Nachweis der Befähigung ist in dem Falle des Uebergangs zu einem verwandten Gewerbe oder in dem Falle des gleichzeitigen Betriebes eines solchen nicht erforderlich.

Ob und inwieweit ein Gewerbe als ein verwandtes anzusehen ist, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde. Dieselbe entscheidet im Zweifelsfalle darüber, welche Arbeiten, die für gewöhnlich einem bestimmten handwerksmäßigen Gewerbe angehören, auch neben einem andern betrieben werden.

Sie kann in einzelnen Fällen unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse von dem Nachweis der Befähigung entbinden.

Für die Ausführung aller Nebenarbeiten, soweit sie zur vollkommenen Herstellung der Erzeugnisse des Gewerbes nothwendig sind, ist ein besonderer Befähigungsnachweis nicht erforderlich.

An Stelle von §. 14gg ist zu setzen:

§. 14k.

Frauen, welche selbständig eines der im §. 14b aufgeführten Gewerbe betreiben wollen, haben entweder den

durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung zu führen, oder einen nach Maßgabe dieses Gesetzes qualifizirten Stellvertreter zu bestellen. Frauen, welche allein oder nur mit ihren Familienangehörigen Arbeiten anfertigen, haben einen Befähigungsnachweis nicht zu führen.

In Betreff der Wittwen bewendet es bei den Bestimmungen im §. 46 der Gewerbeordnung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Stellvertreter den Nachweis der Befähigung zu führen hat.

An Stelle von §. 14h ist zu setzen:

§. 14l.

Wie im Prinzipalantrag (§. 14b).

An Stelle von §. 14i ist zu setzen:

§. 14m.

Wie im Prinzipalantrag (§. 14i).

An Stelle von §. 15a ist zu setzen:

§. 15a.

Gegen die Entscheidungen, welche nach §§. 14c, 14e, 14f, 14g, 14h, 14i, 14k, 14l und §. 15 getroffen worden sind, findet der Rekurs nach Maßgabe der §§. 20 und 21 des Gesetzes statt.

An Stelle von II. ist zu setzen:

1. wer außer den im §. 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Erfordernissen zu genügen;
2. in Ziffer 2 und 3 ist statt §. 14 zu setzen: §. 14m.

Berlin, den 18. März 1889.

Ackermann. Biehl. Haberland. Dr. Hartmann. Hitze. v. Kleist-Retzow. Dr. Kropatscheck. Letocha. Metzner.

Nr. 127.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung der von den Abgeordneten Hitze und Genossen und Ackermann und Genossen eingebrachten Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 — Nr. 19 und 20 der Drucksachen —.

Ackermann. Der Reichstag wolle beschließen:

unter II. die Worte:

„§. 1a. wer die im §. 14e Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige unterläßt:"

zu streichen.

Berlin, den 18. März 1889.

Nr. 128.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

1. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 — Nr. 116 der Drucksachen. —

und

2. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres — Nr. 117 der Drucksachen —.

Berichterstatter über folgende Etatstheile:

1. Herr Abgeordneter Graf von Behr-Behrenhoff:
   Auswärtiges Amt — Anlage I —,
   Reichsamt des Innern — Anlage II —.
2. Herr Abgeordneter Dr. Bürklin:
   Verwaltung des Reichsheeres — Anlage III —.
3. Herr Abgeordneter Kalle:
   Verwaltung der Kaiserlichen Marine — Anlage IV —.
4. Herr Abgeordneter Dr. Hartmann:
   Reichsschatzamt — Anlage V —.
5. Herr Abgeordneter Freiherr von Huene:
   Reichsschuld — Anlage VI —, Haupt-Etat: Einnahmen Kapitel 21 Matrikularbeiträge und Kapitel 23. Aus der Anleihe — Haupt-Etat Seite 12 —, den Gesetzentwurf und das Anleihegesetz.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. Dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 nebst Anlagen I bis VI mit den nachfolgenden Aenderungen, im Uebrigen unverändert, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

a) **Etat der Verwaltung des Reichsheeres. Sächsischer Etat** — Anlage III —.

Einmalige Ausgaben.

Kapitel 5a. Ordentlicher Etat — Seite 62 —.

Titel 23. „Neubau und Ausstattungsergänzung einer Kaserne für eine Abtheilung Feld-Artillerie zu zwei Batterien, erste Rate (zur Entwurfsbearbeitung) . . . . . 5000 Mark"

zu streichen.

Kapitel 12a. Außerordentlicher Etat — Seite 64 —.

Titel 14. „Neubau und Ausstattung einer Kaserne für eine Abtheilung Feld-Artillerie zu drei Batterien (erste Rate zur Entwurfsbearbeitung) 8000 Mark"

b) **Haupt-Nachtrags-Etat** — Seite 8 —.

Einmalige Ausgaben.

Kapitel 5a. Ordentlicher Etat.

Titel 32. Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A in Folge der obigen Streichung **654 Mark abzusetzen**, mithin statt der in Ansatz gebrachten Summe von 359 194 Mark nur **358 540 Mark** zu bewilligen.

c) **Kapitel 44** der fortdauernden Ausgaben — **Haupt-Nachtrags-Etat** Seite 4 —:
ändern sich die Zahlen vor der Linie in **736 420 Mark** und **358 540 Mark** anstatt 737 074 Mark und 359 194 Mark.

d) Die **Matrikularbeiträge** — Seite 12 des Haupt-Nachtrags-Etats —:
ermäßigen sich um **3654 Mark**, mithin statt „9 390 266 Mark" **nur 9 384 612 Mark** — vorbehaltlich der kalkulatorischen Feststellung der einzelnen Ziffern der Titel 1 bis 26 — zu genehmigen.

e) **Kapitel 23. Aus der Anleihe.**
Titel 2. Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern von der in Ansatz gebrachten Summe **8000 Mark abzusetzen**, mithin statt 169 250 Mark nur **161 250 Mark** zu genehmigen.

f) Die Ziffern im Gesetzentwurfe ändern sich dahin:
in Ausgabe auf 21 872 187 Mark, nämlich auf 4 611 172 Mark an fortdauernden, auf 4 773 440 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats und auf 12 487 575 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats
und
in Einnahme auf 21 872 187 Mark.

II. Dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres mit der Aenderung in §. 1 hinsichtlich der Ziffern „statt 12 495 575 Mark **nur 12 487 575 Mark**", im Uebrigen unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 18. März 1889.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

Dr. **von Bennigsen**, Vorsitzender.

Graf **von Behr-Behrenhoff**,
Dr. **Bürklin**,
Kalle,
Dr. **Hartmann**,
Freiherr **von Huene**.
Berichterstatter.

Nr. 129.

Berichterstatter:
Abgeordneter Veiel.

Zweiter Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Dr. Websky im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau.

Ueber diese Wahl hat die Wahlprüfungskommission erstmals am 1. Dezember 1888 schriftlichen Bericht erstattet — Nr. 33 der Drucksachen — und den Antrag gestellt:

> die Wahl des Abgeordneten Dr. Websky im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau für gültig zu erklären.

In der Sitzung des Reichstags vom 11. Januar 1889 haben die Abgeordneten Dr. Hermes und Rickert den Antrag Nr. 44 der Drucksachen und der Abgeordnete Schmidt (Eichstädt) einen Unter-Antrag zugestellt. Beide Anträge bezwecken die Aussetzung der Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl und die Anordnung von Beweiserhebungen. Dieselben sind dem Berichte als Anlagen beigefügt.

Auf den Antrag der Abgeordneten Dr. v. Bennigsen und v. Kardorff wurde indessen nach längeren Erörterungen beschlossen:

> „auf Grund der heutigen Verhandlung und der verschiedenen gestellten Anträge die Wahl des Abgeordneten Dr. Websky zur nochmaligen Berichterstattung an die Wahlprüfungskommission zurückzuverweisen".

Ueber den Inhalt dieses Beschlusses herrschte in der Kommission Meinungsverschiedenheit. Eine Minderheit faßte den Beschluß dahin auf, daß die Kommission die einzelnen Beschwerdepunkte wiederholt darauf zu prüfen habe, ob und inwieweit dieselben für das Wahlresultat erheblich seien; da (wurde weiter ausgeführt) die Kommission diese Prüfung schon mehrfach, in der vergangenen und in dieser Session, vorgenommen habe und beide Mal zu demselben Resultat gekommen sei, da ferner bei den Erörterungen im Reichstage weder neue Thatsachen noch neue Gesichtspunkte vorgebracht worden seien, so erscheine der Antrag gerechtfertigt, den frühern Beschluß der Kommission einfach wieder aufzunehmen und lediglich zu prüfen, ob nicht die Begründung des Antrags rücksichtlich einzelner Beschwerdepunkte noch eingehender, als dies im Bericht geschehen, zu gestalten sei.

Die große Mehrheit der Kommission ging dagegen von der Ansicht aus, daß die Majorität des Reichstags, welche den Antrag der Abgeordneten Dr. v. Bennigsen und v. Kardorff angenommen habe, Erhebungen wünsche, ehe sie sich über die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl schlüssig mache. Die Zurückverweisung an die Kommission sei zu dem Zwecke erfolgt, um die Punkte, über welche Erhebungen gemacht werden sollen, festzustellen, da

in dieser Beziehung verschiedene Anträge vorgelegen haben. Nach Lage der Sache — wurde weiter ausgeführt — sei es angezeigt, diese Erhebungen möglichst auszudehnen und alle im Protest erwähnten angeblichen Ungehörigkeiten, gleichgültig ob sie für das Endresultat von Erheblichkeit seien oder nicht, klar zu stellen und so ein Bild von den gesammten Vorgängen bei der Wahl zu schaffen. Demgemäß habe die Kommission nur auszuscheiden, in wie weit im Proteste Ungehörigkeiten aufgeführt und unter Beweis gestellt seien beziehungsweise eines Beweises bedürfen.

In diesem Sinne hat die Kommission den früheren Bericht einer wiederholten Prüfung unterworfen und ist zu folgendem Ergebniß gelangt:

A. Die „Prüfung der Wahlakten" gab zu Anträgen auf Beweiserhebung keinen Anlaß.

B. Der Protest des Kaufmanns Hugo Weinrich und 6 Genossen in Waldenburg führte folgende Erörterungen herbei:

I. Die Beschwerde gegen die Anberaumung und Bekanntmachung der Stichwahl wurde aus denselben Gründen für unerheblich erklärt, wie in dem Berichte vom 1. Dezember 1888. Zu einem Beweiseinzug ist darum kein Anlaß gegeben, weil die im Protest behaupteten, nach der Anschauung der Protesterheber erheblichen Thatsachen durch Urkunden nachgewiesen sind.

Die Ausführungen des Protestes sub II lauten dahin:

„II. Abgesehen von diesen wesentlichen Formverletzungen haben aber noch folgende Verstöße stattgefunden: Der Herr Landrath von Lieres, der Herr Kreisschul-Inspektor Gregorovius, die Herren Lehrer, Schulzen und Amtsvorsteher, haben sich direkt am Wahlkampfe betheiligt und durch Eintreten mit der Autorität ihres Amtes für die Gegenparthei in aller Weise auf die von ihnen abhängige Bevölkerung einzuwirken gesucht; eine Einwirkung, die als Ueberredung nicht gelten kann, viel mehr als Einschüchterung zu bezeichnen ist. —

Wir bemerken im Einzelnen:

„a) die Rede des Landrathes von Lieres in der Wählerversammlung zu Oberwaldenburg."

Ein Antrag auf Beweiserhebung über diese Rede wird von der Kommission nicht gestellt, da ein unzulässiger Inhalt derselben nicht behauptet und Beweismittel nicht bezeichnet sind.

„b) Das beiliegende Waldenburger Kreisblatt Nr. 15 vom Sonnabend, den 19. April 1887, Amtlicher Theil (107) unterzeichnet „der K. Landrath Lieres".

Das amtliche Ausschreiben des Landraths von Lieres enthält, wie schon im ersten Bericht bemerkt, die in mehreren Wahlprüfungen zur Sprache gebrachte, von der Mehrheit des Reichstags nicht beanstandete offizielle Darstellung der Septennatsfrage. Das Ausschreiben liegt vor und bedarf es hierüber einer Beweisaufnahme nicht.

„c) „Das beiliegende vertrauliche Cirkular des Kreisschulinspektors Gregorovius."

Dasselbe lautet:

Privatim.

Im Anschluß an die Worte, die ich jüngst zu Ihnen gesprochen habe, bitte ich Sie noch ein Mal: bleiben Sie fest in der Treue zu Ihrem Könige, lassen Sie Sich den Blick für Seinen Willen nicht trüben durch die Agitationen der reichs- und regierungsfeindlichen Parteien und wirken Sie mit allen Kräften dahin, daß die Wahl des Mannes erfolgt, der für das Septenat eintritt.

Waldenburg, den 17. Februar 1887.

Gregorovius.

An
den Lehrer Herrn
Wohlgeboren."

Eine Minderheit der Kommission erachtete Beweiserhebungen über dieses Schreiben für überflüssig, da das Schreiben zweifellos von Gregorovius herrühre und sein Inhalt auf das Wahlresultat keinen Einfluß habe. Die Mehrheit der Kommission erachtete dagegen noch die Feststellung, ob der Kreisschulinspektor dieses Schreiben erlassen und an die sämmtlichen ihm untergebenen Lehrer versandt habe, für erforderlich und beschloß Erhebungen über diese Fragen. Von einer zeugeneidlichen Vernehmung des Schulinspektors glaubte man Abstand nehmen zu müssen, da derselbe für sein Vorgehen verantwortlich und sich mindestens einer disziplinären Ahndung desselben aussetze.

Von einer Seite wurde beantragt, den Inspektor Gregorovius auch über den Vorgang, auf welchen sich die Eingangsworte des Cirkulars beziehen, zu hören. Dieser Antrag wurde mit 7 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Seitens der Majorität wurde hervorgehoben, daß im Protest lediglich das Ausschreiben als Beschwerdepunkt bezeichnet sei, nicht aber auch der Vorgang, auf den es Bezug nehme, es sei weder der Inhalt der Worte, die Gregorovius gesprochen haben solle, angegeben, noch sei behauptet, daß derselbe ein unzulässiger sei. Ueber das Protestvorbringen hinaus glaubte aber die Mehrheit der Kommission die Erhebungen nicht ausdehnen zu sollen.

Die Minderheit dagegen legte Gewicht auf die Ermittelung des Vorgangs, da erst durch diese die volle Bedeutung des Schreibens ermessen werden könne, wenn auch der Vorgang für sich allein einen besondern Protestpunkt nicht bilde.

„d) Der Königl. Bau-Inspektor Herr Bothe in Waldenburg i. Schl. hat im Wartezimmer II. Klasse des Bahnhofs Altwasser, in einer Unterredung mit Unterbeamten der Königl. Niederschl.-Märkischen Eisenbahn, diesen über die im ersten Wahlgange für Herrn Stadtsyndikus Eberty abgegebenen Stimmen Vorhaltungen gemacht und von den ihm untergestellten Beamten die Wahl des Dr. Websky verlangt. Plakate, welche der Königl. Bau-Inspektor Bothe mitgebracht und die zur Wahl des Dr. Websky aufforderten, wurden sofort auf dem Bahnhofe Altwasser angeklebt.

Als Zeugen führen wir vorläufig den Weichensteller Müll in Neu-Weißstein und Bahnwärter Grüttner in Altwasser an."

Die große Mehrheit der Kommission erachtet es als wünschenswerth, über die im Protest aufgestellten Behauptungen, insbesondere auch die Zahl der Anwesenden und die Art der Berufung der Versammlung, Aufklärung zu erhalten. Sie erachtete aber neben der Vernehmung der benannten Zeugen auch die amtliche Vernehmung des Inspektors Bothe für erforderlich.

„e) In dem Dorfe Steinau Kreis Waldenburg i. Schl. ist der Lehrer vor der Wahl, am 28. Febr. cr., in jedes Haus gegangen, hat die dort vorgefundenen

Eberty'schen Wahlzettel zerrissen oder mit fortgenommen. Als Zeuge hierfür nennen wir vorläufig den Maurer Müller und den Schuhmacher Müller in Steine wohnhaft."

Die Minderheit der Kommission hielt die Erhebungen über diesen Protestpunkt, da es sich lediglich um Handlungen einer Privatperson handle, für überflüssig. Die Mehrheit aber beschloß die Erhebungen, da der Lehrer immerhin ein Beamter sei, sie hielt indessen auch die amtliche Vernehmung des zur Zeit der Wahl in Steinau angestellten Lehrers für angezeigt.

„f) Abgesehen aber von dieser völlig unzulässigen Einsetzung der amtlichen Stellung seitens Königlicher Beamten für den Kandidaten der Gegenparthei sind Stimmzettel für Herrn Dr. Websky und Flugblätter zu Gunsten des Genannten vom Ortsvorsteher persönlich verbreitet worden und zwar durch Herrn Ortsvorsteher Hähnel in Reimswaldau Kreis Waldenburg.

Zeuge, der Tischlermeister Geisler in Reimswaldau."

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß eine amtliche Beeinflussung hier in keiner Weise thatsächlich begründet sei, und beschloß daher, keine Erhebungen zu beantragen.

„g) In Salzbrunn Kreis Waldenburg hat sich folgendes ereignet:

Der Amtsvorsteher Drescher daselbst hat 12 Zettel, auf welchen der Name des Dr. Websky durchstrichen und ein anderer Name hingeschrieben war, für ungültig erklärt, aber die auf diese Zettel geschriebenen Namen, selbst auf Verlangen der im Wahllokal Anwesenden, nicht vorgelesen, sondern denselben erklärt, dies sei seine Sache, es ging die Wähler nichts an, und wenn das Publikum nicht schweige, mit Verhaftung der Anwesenden gedroht. Unter Vorbehalt der Nennung weiterer Zeugen sind vorläufig

Zeuge der Schuhmacher und Bergmann Weber in Weißstein und der Bauunternehmer W. Krause in Salzbrunn."

Soweit dieser Punkt begründet erscheint, ist er bei der Berechnung der abgegebenen Stimmen berücksichtigt. Eine Verlesung der dem Protokoll beizufügenden, nach der Ansicht des Wahlvorstandes ungültigen Stimmzettel erachtet die Kommission nicht für nothwendig, sofern der Ungültigkeitsgrund bezeichnet wird, es wird deshalb nicht beantragt, das Vorbringen unter Beweis zu stellen.

„h) In dem Wahllokale I in Weißstein Waldenburger Kreises hat der Wahlvorsteher, Gutsbesitzer Krause, den Vertheiler der Eberty'schen Stimmzettel zum Nachtheile gegen den Vertheiler der Dr. Websky'schen Zettel, durch den anwesenden Polizeibeamten aus dem Hause des Wahllokals entfernen lassen, während der Websky'sche Stimmzettelvertheiler im Hause bleiben durfte. Ferner wurden Stimmzettel vom Wahlvorsteher zurückgewiesen und die Wähler aufgefordert, sich andere zu holen. Diese Gelegenheit benützte der anwesende Polizeibeamte, die Wähler zu kontrolliren, ob sie Websky'sche oder Eberty'sche Stimmzettel benützten.

Vorläufig nennen wir als Zeugen

Schuhmachermeister Schneider und Bergmann Herrmann in Weißstein.

Der Wahlvorsteher war verpflichtet, die Stimmzettelvertheiler beider Partheien im Wahllokale zu belassen. Denn da der Wahlact öffentlich ist war der Wahl-Vorsteher nicht berechtigt den Eberty'schen Stimmzettelvertheiler aus dem Lokale zu verweisen, welcher eine Ungehörigkeit ebensowenig begangen hatte, als der Websky'sche Stimmzettelvertheiler.

i) Der Wahlvorsteher des II. Wahlbezirks in Weißstein forderte den Bergmann Paul Heinzel daselbst auf, den beiliegenden Zettel aufzumachen und anders zu falten.

Der Wahlvorsteher begehrte angeblich nur, um sich zu überzeugen, daß nur ein Zettel abgegeben werde, nicht nur die Rückseite des Zettels zu sehen, sondern auch die inwendige Seite, auf welcher der Candidat verzeichnet stand.

Als sich p. Heinzel weigerte dies zu thun und sich unter solchen Verhältnissen lieber seiner Stimme enthalten wollte, forderte dieser Wahl-Vorsteher den Protokollführer des Wahlbezirks auf, den p. Heinzel zu notiren indem er demselben mit den Worten drohte: „Sie werden wir zu finden wissen."

Zeugen: Bergmann Paul Heinzel Knappschaftsältester Kriegel und August Krischer in Weißstein.

In dieser Weise ist unter Mißbrauch der anvertrauten Amtsgewalt eine Einwirkung auf zahlreiche Wähler versucht und mit Erfolg geübt worden."

Die Mehrheit der Kommission erachtete Aufklärung über beide Behauptungen, da sie den Bezicht von Verstößen gegen das Wahlrecht enthalten, für wünschenswerth, übrigens auch die Vernehmung des Wahlvorstandes in beiden Fällen für erforderlich.

„k) In Nieder-Reimswaldau hiesigen Kreises hat der Hausbesitzer Schober seinen Stimmzettel nach Schluß der Wahl abgegeben und ist dieser Zettel angenommen worden.

Zeuge: Hausbesitzer Schober in Nieder-Reimswaldau.

Hier ist also das Wahlresultat ganz unberechtigt gefälscht."

Ausweislich der Wählerliste hat Schober nicht abgestimmt, damit ist das Vorbringen widerlegt und eine Beweiserhebung nicht erforderlich.

„l) In dem Orte Reußendorf hiesigen Kreises hat der Wahlvorsteher, Berginspektor Tschirner an der Wahlurne den Zettel des Stellenbesitzer Schubert von dort, geöffnet. Herr Schubert erbat sich den Zettel zurück und verzichtete dieserhalb auf sein Wahlrecht.

Schubert ist bereit dies eidlich zu erhärten. So nun haben die Wahlvorsteher während des Wahlaktes sich die Wahlzettel vorzeigen lassen und dadurch das Wahlgeheimniß verletzt."

Auch über diesen Vorgang erachtet die Mehrheit der Kommission Aufklärung für wünschenswerth, übrigens unter amtlicher Vernehmung des Wahlvorstandes.

„m) In Seitendorf hiesigen Kreises wurden in ganz ungesetzlicher Weise während des Zählens der Stimmzettel nach erfolgter Wahl die Thüren des Wahllokals geschlossen, so daß den Wahlberechtigten die Gelegenheit genommen wurde, bei Feststellung des Wahlresultats zugegen sein zu können.

Zeuge: Gutsbesitzer Wiesner in Seitendorf."

Obgleich dieser Protestpunkt auf das Resultat der Wahl keinen Einfluß haben kann, da in Seitendorf bei der Stichwahl Eberty 228, Dr. Websky 186 Stimmen erhalten hat, somit die Nichtigkeit des Wahlaktes zu Ungunsten von Eberty wirken würde, so erachtete doch die Mehrheit der Kommission die Erhebungen über diesen Fall für angezeigt, da Wahlverstöße behauptet sind, übrigens wurde auch hier Vernehmung des Wahlvorstandes zu beantragen beschlossen.

„n) Als Nicht-Wahlberechtigt haben ihre Stimmen abgegeben:

a) der geisteskranke Stellenbesitzer Würfel in Görbersdorf-Büttnergrund,

b) der blinde Almosenempfänger Weber Schröter in Friedland,
c) der nicht naturalisirte Bäcker Meier in Friedland,
d) der nicht naturalisirte Tischler Schubert in Friedland."

Die Mehrheit der Kommission erachtete die Erhebung über diesen eventuell erheblichen Beschwerdepunkt für erforderlich durch Vernehmung der angeblich nicht Wahlberechtigten und amtliche Aeußerung der betr. Ortsbehörden.

„o) Zwang und Drohung von Arbeitgebern gegen Arbeitnehmer, hat wie folgt stattgefunden.

Am 17. Februar c. wurden unter Anderem die Porzellanmaler
Georg Wollmann
Eduard Paesler
Oswald Förster
August Rother
sämmtlich in Altwasser in der Porzellanfabrik des Herrn Egmont Tielsch beschäftigt, durch den daselbst ebenfalls angestellten Obermaler Simon auf Befehl des Herrn E. Tielsch, dem Letzteren in seinem Comptor vorgeführt.

Herr Tielsch hielt eine Ansprache an obengenannte, die darin gipfelte:

„Entweder jeder einzelne giebt mir das Versprechen sich bei der Wahl der Abstimmung zu enthalten oder ich entlasse sie sämmtlich sofort aus der Arbeit."

Im weiteren Verlauf seiner Ansprache begründete Herr Tielsch sein Vorgehen mit den Worten:

„Da diese Wahl so wichtig ist, so will ich gerade dieses mal allen meinen Einfluß aufbieten."

Die obengenannten Porzellanmaler haben in Folge der angekündigten Arbeitsentlassung ihr Versprechen, nicht zur Wahl zu gehen, nothgedrungen geben müssen und sind so auf gesetzwidrige Weise verhindert worden, ihr Wahlrecht auszuüben.

Zeugen: die Porzellanmaler,
Georg Wollmann,
Eduard Paesler,
Oswald Förster,
August Rother,
Obermaler Simon,
sämmtlich in der Fabrik des Herrn Egmont Tielsch zu Neu-Altwasser. Ferner legen wir als weiteres Beweisstück für Zwang und Drohung von Arbeitsgebern gegen Arbeitsnehmer ein Flugblatt
„Wer hören will — der höre"
hier bei.

Weitere Wahlbeeinflussungen und Bedrohungen haben in Neu-Salzbrunn in der Schles. Spiegelglas-Manufaktur durch den Director Mönting stattgefunden.

Genannte Fabrik gehört ebenfalls Herrn E. Tielsch und hat obiges Flugblatt auch auf diese Arbeiter Anwendung gefunden."

Die Minderheit der Kommission beantragte, in diesem Falle Beweis nicht zu erheben und an der feststehenden Praxis der Wahlprüfungskommission, über derartiges Vorgehen von Privatpersonen keinen Beweis zu erheben, festzuhalten. Es wurde desfalls auf den Bericht der Wahlprüfungskommission vom 5. Februar 1885, die Wahl des Abgeordneten Lotz, Nr. 165 der Drucksachen von 1884/85 hingewiesen.

Die Mehrheit der Kommission beschloß gleichwohl, Beweis zu erheben. Ein Theil der Mehrheit glaubte diese Praxis nicht als eine feststehende anerkennen zu können, überdies sei der vorliegende Fall ein besonders schwerer, sogar an der Grenze des gerichtlich Strafbaren. Andere Mitglieder der Mehrheit erklärten dagegen, daß sie durchaus auf dem Boden der bestehenden Praxis beharren, in diesem Falle aber ausnahmsweise Erhebungen wünschen, um der Mehrheit des Reichstags Gelegenheit zu geben, sich über die Vorgänge bei der Wahl ein Gesammtbild zu machen. Die Mehrheit beantragt hiernach die Vernehmung der benannten Zeugen, übrigens auch des Arbeitgebers Egmont Tielsch.

„p) Der obengenannte Director Mönting war in dem, in der Nähe der Fabrik belegenen Gasthofe zum „Sandberge" (Colonie Sandberg), wo der größte Theil seiner Arbeiter zu wählen hatte, Wahlvorsteher. Nun wurde die Wahl folgendermaßen ausgeführt. Je zwei Arbeiter wurden von einem Meister unter seiner Aufsicht in das Vorzimmer des Wahllokals geführt. Das Wahllokal hatte nebenstehendes Aussehen:

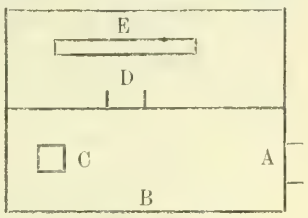

A. Eingang ins Vorzimmer,
B. Vorzimmer,
C. Beamtete der Spiegelhütte mit zusammengefalteten Webský'schen Zetteln,
D. Eingang ins Wahllokal,
E. Wahlvorsteher.

Gingen nun die ins Vorzimmer geführten Wähler ins Wahllokal, so trat der Beamte C. vor die stets offenstehende Thür D. und übergab dem Wähler den zusammengefalteten Zettel. Von nun an ließ der als Wahlvorsteher fungirende Director Mönting den Wähler nicht mehr aus den Augen und controlirte, ob jeder Wähler auch den ihm eingehändigten zusammengefalteten Zettel an der Wahlurne abgab. Ueber jeden Wähler machte der in der Nähe befindliche Buchhalter Kleinschmidt diesbezügliche Notizen. Die Herren Dreher, Haenel und Fischer in Sorgau sind bereit, dies eidlich zu erhärten."

Die Mehrheit der Kommission hielt diesen Fall eventuell für erheblich und beschloß daher Beweisaufnahme übrigens unter amtlicher Vernehmung des Wahlvorstandes.

„q) Zum Schluß fügen wir noch bei:

Ein Protokoll wegen des Betragens des Steiger Haunschild der Kreuzgrube (Herrmannschacht) bei Waldenburg, gegen seine Untergebenen im Leupold'schen Lokale in Ober Altwasser.

Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, nachträglich zu allen vorerwähnten Punkten event. noch neue Zeugen zu nennen und Beweisstücke zu liefern.

Das Protokoll lautet:

Waldenburg den 2. III. 87.

Urkundlich bescheinigt der Unterzeichnete, daß der Steiger Haunschild der Kreuz-Grube (Herrmann-Schacht) bei Waldenburg i/Schl. zu den Wählern im Leupoldschen Local in Ober-Altwasser, am Eingang

in das Wahllocal stehend, gesagt: „Wenn Ihr den Websky nicht wählt, so werdet Ihr sehen, was Euch passirt!“ Die meisten der Wähler dortselbst sind Bergleute. Auch hatte derselbe im Local geistige Getränke zur „Aufmunterung“ den Wählern einschenken lassen. —

Dies bescheinigt

Waldenburg i/Schl. den 2. III. 87.

Brodkutscher Becker
in der Ober-Altwasser Mühle
Paul Kleß
als Zeuge
Julius Ligeon
als Zeuge.“

Der in dem Protokoll erwähnte Vorgang wurde von Seiten der Kommission ebenso beurtheilt, wie der Vorgang sub o. Es wurde beschlossen, die Vernehmung des Brodkutschers Becker, der genannten zwei Zeugen, übrigens auch die des Steigers Haunschild zu beantragen.

Demgemäß beantragt die Wahlprüfungskommission mit 10 gegen 2 Stimmen:

Der Reichskanzler wolle beschließen:

1. die Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Dr. Websky im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau auszusetzen;

2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Berichts der Wahlprüfungskommission vom 1. Dezember 1888 und des gegenwärtigen Berichts sowie der Wahlakten zu ersuchen, die Königlich preußische Regierung zu veranlassen: über die nachstehenden Behauptungen des Protestes Beweis erheben zu lassen:

a) zu II c des Protestes
durch amtliche Vernehmung des Kreisschulinspektors Gregorovius zu Waldenburg darüber, ob das als Beilage 1 abgedruckte Cirkular vom 17. Februar 1887 von ihm herrühre und an die sämmtlichen seiner Aufsicht unterstellten Lehrer des Wahlkreises Waldenburg versandt worden ist;

b) zu II d des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung des Weichenstellers Müll in Neu-Weißstein und des Bahnwärters Grüttner in Altwasser, ferner die amtliche Vernehmung des Bauinspektors Bothe in Waldenburg über die im Protest erwähnten Behauptungen, sowie über die Zahl der Anwesenden und die Art und Weise der Berufung der Versammlung;

c) zu II e des Protestes
durch amtliche Vernehmung des zur Zeit der Wahl in Steinau angestellt gewesenen Lehrers und durch zeugeneidliche Vernehmung des Maurers Müller in Steinau und des Schuhmachers Müller daselbst;

d) zu II h des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung des Schuhmachermeisters Schneider in Weißstein und des Bergmanns Herrmann daselbst, ferner durch amtliche Vernehmung der Mitglieder des Wahlvorstandes im I. Wahlbezirk Weißstein am Tage der Stichwahl vom 1. März 1887;

e) zu II i des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung des Bergmanns Paul Heinsel, des Knappschaftsältesten Kriegel und des August Krischer, ferner durch amtliche Vernehmung der Mitglieder des Wahlvorstandes im II. Wahlbezirk der Gemeinde Weißstein am Tage der Stichwahl vom 1. März 1887;

f) zu II l des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung des Stellenbesitzers Schubert zu Neußendorf und amtliche Vernehmung der Mitglieder des Wahlvorstandes daselbst am Tage der Stichwahl vom 1. März 1887;

g) zu II m des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung des Gutsbesitzers Wiesner in Seitendorf und amtliche Vernehmung der Mitglieder des Wahlvorstandes daselbst bei der Stichwahl am 1. März 1887;

h) zu II n des Protestes
durch Vernehmung der angeblich nicht Wahlberechtigten, nämlich des Stellenbesitzers Würfel in Görbersdorf-Büttnergrund, des Webers Schröter in Friedland, des Bäckers Meier daselbst und des Tischlers Schubert, sowie amtliche Auskunft der Gemeindebehörden Görbersdorf und Friedland;

i) zu II o des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung der Porzellanmaler Georg Wollmann, Eduard Päsler, Oswald Förster, August Rother und des Obermalers Simon zu Altwasser, endlich durch nicht eidliche Vernehmung des Fabrikbesitzers Egmont Tielsch daselbst;

k) zu II p des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung der Wähler Dreher, Hänel und Fischer in Sorgau, sowie durch amtliche Vernehmung der Mitglieder des Wahlvorstandes in dem Wahllokal „zum Sandberge“;

l) zu II q des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung des Brodkutschers Becker in Ober-Altwassermühle, des Paul Kleß und des Julius Ligeon in Waldenburg, sowie durch nichteidliche Vernehmung des Steigers Haunschild der Kreuz-Grube (Hermannsschacht).

Berlin, den 18. März 1889.

Die Wahlprüfungskommission.

Dr. **v. Marquardsen,** Vorsitzender. **Viel,** Berichterstatter. Freiherr **von Friesen. Dejaniez von Gliszczynski. Gröber. Hegel.** Dr. **Hermes. Kochann. Müller** (Marienwerder). **Peters. von Puttkamer-Plauth von Rheinbaben. Schmidt** (Eichstätt). **Schneider.**

Anlage 1.

Antrag

zu dem

Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Websky im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau — Nr. 33 der Drucksachen —.

Dr. **Hermes. Rickert.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Dr. Websky im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau auszusetzen;
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Berichts der Wahlprüfungskommission vom 1. Dezember und 20. März 1888 zu ersuchen, die Königlich Preußische Regierung zu veranlassen, über die nachstehenden Behauptungen des Protestes Beweis erheben zu lassen:

a) II c des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung des Kreisschulinspektors Gregorovius zu Waldenburg darüber, ob das als Beilage 1 abgedruckte Cirkular vom 17. Februar 1887 von ihm herrührt und an die seiner Aufsicht unterstellten Lehrer des Wahlkreises Waldenburg erlassen ist und auf welchen Vorgang sich die Eingangsworte dieses Cirkulars beziehen;

b) II d des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung des Weichenstellers Müll in Neu-Weißstein und des Bahnwärters Grüttner in Altwasser über die daselbst aufgestellten Behauptungen und insbesondere auch darüber, in welcher Art die Versammlung zusammenberufen worden ist;

c) II e des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung des Maurers Müller in Steine und des Schuhmachers Müller daselbst;

II h des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung des Schuhmachermeisters Schneider in Weißstein und des Bergmanns Herrmann daselbst;

II i des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung des Bergmanns Paul Heinsel, des Knappschaftsältesten Kriegel und des August Krischer, sämmtlich zu Weißstein;

II l des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung des Stellenbesitzers Schubert zu Reußendorf unter Vorhalt der hierauf bezüglichen Stelle des Kommissionsberichts;

II o des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung der Porzellanmaler Georg Wollmann, Eduard Paesler, Oswald Förster, August Rother und des Obermalers Simon zu Altwasser;

II p des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung der Wähler Dreher, Haenel und Fischer in Sorgau
über die bei diesen Punkten des Protestes aufgestellten Behauptungen;

d) II n des Protestes
durch amtliche Auskunft der Gemeindebehörde in Goerbersdorf-Büttnergrund darüber, ob der Stellenbesitzer Würfel daselbst geisteskrank ist, und der Gemeindebehörde zu Friedland darüber, ob der Weber Schröter daselbst Almosenempfänger ist und ob der Bäcker Meier und der Tischler Schubert nicht naturalisirt sind,
und die aufgenommenen Beweisverhandlungen dem Reichstage zugehen zu lassen.

Berlin, den 10. Dezember 1888.

Anlage 2.

Antrag.

Schmidt (Eichstätt):

In dem Antrag Nr. 44 der Drucksachen unter Nr. 2 die Positionen II l, II o, II n zu streichen.

Nr. 130.

Berichterstatter:
Abg. Mueller-Marienwerder.

Bericht

der

Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Kohli im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Stettin.

Am 20. Februar 1888 fand im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Stettin (Greiffenberg-Cammin) die Ersatzwahl eines Abgeordneten für den Reichstag statt, nachdem das Mandat des bei den allgemeinen Reichstagswahlen am 21. Februar 1887 gewählten Landraths von Köller-Cammin in Folge der Ernennung desselben zum Polizei-Präsidenten erloschen war. Das Resultat der Ersatzwahl war Folgendes:

Die Zahl der abgegebenen Stimmen betrug	8644
Davon wurden für ungültig erklärt	20
es blieben gültig	8624
so daß die absolute Majorität	4313
betrug.	

Es hatten Stimmen erhalten:

Major a. D. von Köller-Hoff	3845
Stadtsyndikus Dr. Kohli-Stettin	3569
Oberstlieutenant von Normann-Barkow	1196
zersplittert	14
zusammen	8624

Da hiernach keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, mußte zu einer engeren Wahl geschritten werden, welche am 1. März 1888 stattfand.

Bei letzteren wurden abgegeben	11 003
Stimmen, davon für ungültig erklärt	31
es blieben gültig	10 972.

Es erhielten:

Stadtsyndikus Dr. Kohli	5 597
Major a. D. von Köller-Hoff	5 375
zusammen	10 972.

Stadtsyndikus Dr. Kohli war danach gewählt, nahm die Wahl rechtzeitig an und führte den Nachweis seiner Wählbarkeit.

Gegen die Gültigkeit der Wahl sind die in der Anlage abgedruckten beiden Proteste vom 6. und 7. März 1888 fristzeitig eingegangen.

ad I

Der erste Protest ist darauf gestützt, daß die zu der allgemeinen Reichstagswahl vom 21. Februar 1887 aufgestellten Wählerlisten nicht blos zu dem am 20. Februar 1888 stattgehabten ersten Wahlgange der Ersatzwahl, sondern auch zu der engeren Wahl am 1. März 1888, also nach Ablauf eines Jahres seit den allgemeinen Wahlen benützt worden sind. Dies sei nach §. 8 Abs. 3 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 ungesetzlich und bedinge die Ungültigkeit der Wahl.

Die Kommission kann diese Auslegung des Wahlgesetzes nicht als richtig anerkennen.

Der §. 8 des Wahlgesetzes, welcher im Absatz 3 bestimmt:

> „Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht,"

findet seine Ergänzung und Erläuterung in dem §. 34 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870, dessen dritter Absatz lautet:

> „In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden."

Für eine Ersatzwahl, welche sich in einem ersten Wahlgange und einer engeren Wahl vollzieht, kommen ferner die Bestimmungen im §. 31 Absatz 1 und 5 des Wahlreglements in Betracht:

> „(Absatz 1.) Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste."
>
> „(Absatz 5.) Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung."

Nach diesen Bestimmungen ist zunächst zweifellos, daß dem ersten Wahlgang am 20. Februar 1888, an welchem das Jahr seit den allgemeinen Wahlen noch nicht abgelaufen war, nur die alten Wählerlisten zu Grunde gelegt werden durften. Ferner war es ausgeschlossen, bei der engeren Wahl andere Wählerlisten, als diejenigen des ersten Wahlganges anzuwenden, etwa für diese engere Wahl mit der Aufstellung und Auslegung neuer Wählerlisten vorzugehen.

Denn abgesehen von der Unmöglichkeit, innerhalb der 14 Tage, welche zwischen der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl und der engeren Wahl höchstens liegen dürfen (§. 29 des Wahlreglements), das Geschäft der Listenaufstellung und Auslegung zu erledigen, würde ein solches Verfahren den Vorschriften des §. 31 cit. und der Natur der Sache widersprochen haben. Die engere Wahl ist nicht ein selbständiger Wahlvorgang, sondern nur die Fortsetzung eines mit dem ersten Wahlgange begonnenen einheitlichen Wahlaktes. Für die Frage, ob die Wählerlisten der allgemeinen Wahlen diesem Gesammtwahlakte zu Grunde zu legen waren, war der Zeitpunkt des Beginnes desselben entscheidend. Der Fall der Vornahme der Ersatzwahl war hier am 20. Februar 1888, also nicht später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen eingetreten (§. 34 des Wahlreglements).

Wenn die Auslegung, welche die Protesterheber dem Wahlgesetze geben wollen, richtig wäre, würde eine Ersatzwahl in den letzten beiden Wochen des Jahres nach den allgemeinen Wahlen und in der ersten Woche des darauf folgenden Jahres, sobald sich dabei die Nothwendigkeit einer engeren Wahl ergäbe, überhaupt nicht gültig zu Stande kommen können. Dies könnte dahin führen, daß Wahlkreise ihrer Vertretung im Reichstage lediglich aus diesem formellen Grunde längere Zeit beraubt blieben. Der Inhalt des Wahlgesetzes und des Wahlreglements biete aber keinen Anhalt für die Annahme, daß die Anberaumung der Termine für Ersatzwahlen hinsichtlich der letzten Tage des Jahres nach den allgemeinen Wahlen irgendwie beschränkt sein sollte.

Die Kommission hat somit die Benutzung der alten Wählerlisten bei der vorliegenden Ersatzwahl, und zwar sowohl bei dem ersten Wahlgange, als bei der engeren Wahl, für korrekt erachtet. Die Prüfung der Wahlakten hat nun allerdings ergeben, daß hierbei nicht in allen Wahlbezirken des Wahlkreises gleichmäßig verfahren ist, daß vielmehr in folgenden Wahlbezirken

N 71 (Morgow), 123 (Kl. Weikow)	Kreis Cammin
N 21 (Gützelfitz), 38 (Loppnow), 66 (Schwessow), 68 (Stoelitz), 75 (Voelzin)	Kreis Greiffenberg

neue Wählerlisten aufgestellt und verwendet worden sind. In den neuen Wählerlisten dieser 7 Wahlbezirke sind insgesammt 238 Wahlberechtigte verzeichnet. Die alten Wählerlisten sind den Wahlakten nicht beigefügt.

Die Kommission war indeß der Meinung, daß aus dem ungesetzlichen Verfahren in den genannten Wahlbezirken eine weitergehende Folgerung als die Ungültigkeitserklärung der sämmtlichen daselbst abgegebenen Stimmen nicht gezogen werden könnte.

Von einer Seite wurde dieser Auffassung zwar für den vorliegenden Fall, jedoch nur aus dem Grunde beigetreten, weil der fragliche Verstoß nicht zum Gegenstand eines Wahlprotestes gemacht wäre. Wäre dies der Fall, so würde die Verletzung so wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen die Ungültigkeitserklärung der ganzen Wahl rechtfertigen, zumal sich nicht übersehen ließe, wie viele in den alten Wählerlisten eingetragene Wähler durch Aufstellung der neuen Listen des Wahlrechts verlustig gegangen wären.

Mit Rücksicht auf das im Eingange mitgetheilte Stimmenverhältniß der drei Kandidaten im ersten Wahlgange bedarf es keiner speziellen Berechnung, um nachzuweisen, daß durch die Kassirung der Stimmen in den sieben Wahlbezirken das Resultat weder hinsichtlich der Nothwendigkeit einer engeren Wahl noch hinsichtlich der in dieselbe gebrachten Kandidaten eine Aenderung erleiden würde.

Bei der engeren Wahl sind Stimmen abgegeben worden:

	in den Wahlbezirken	für Dr. Kohli	v. Köller.
Kreis Cammin	Nr. 71 (Morgow)	8	24
	Nr. 123 (Kl. Weikow)	6	29
Kreis Greiffenberg	Nr. 21 (Gützelfitz)	12	7
	Nr. 38 (Loppnow)	27	2
	Nr. 66 (Schwessow)	46	10
	Nr. 68 (Stoelitz)	0	23
	Nr. 75 (Voelzin)	17	1
	zusammen	116	96
		212 Stimmen.	

Wenn diese 212 Stimmen für ungültig erklärt werden, so beträgt die Gesammtzahl der gültig abgegebenen Stimmen (10 972—212) 10 760 und die absolute Majorität 5 381. Dr. Kohli hat dann (5 597—116) 5 481 Stimmen, also immer noch 100 Stimmen über die absolute Stimmenmehrheit erhalten.

Ad II. Die Anführungen in dem zweiten Proteste, wonach der Kaufmann Synergius aus Treptow den auf der Chaussee beschäftigten Leuten des Protesterhebers freien Schnaps versprochen haben soll, wenn sie Kohli wählten, — sind nicht genügend substantiirt. Es ist aus denselben nicht zu ersehen, um wie viel wahlberechtigte Personen es sich bei dem Vorfalle gehandelt hat und ob die unentgeltliche Verabreichung von Schnaps wirklich stattgefunden haben soll. Thatsachen, welche im Falle ihrer Bewahrheitung die Gültigkeit der Wahl beeinflussen könnten, sind in dem Protest nicht enthalten.

Hiernach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Kohli im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Stettin für gültig zu erklären.

Berlin, den 18. März 1889.

Die Wahlprüfungskommission.

Dr. **von Marquardsen,** Vorsitzender. **Müller** (Marienwerder), Berichterstatter. Freiherr **von Friesen. Dejaniez von Gliszczynski. Gröber. Hegel.** Dr. **Hermes. Kochann. Peters. von Puttkamer-Plauth. von Rheinbaben. Schmidt** (Eichstätt). **Schneider. Veiel.**

Trieglaff, den 6. März 1888.

An

den Königlichen Landrath und Wahlkommissarius

Herrn von Woedtke

Hochwohlgeboren

auf Woedtke.

Euer Hochwohlgeboren

beehren wir uns gehorsamst anzuzeigen, daß wir gegen die am 1. März d. J. vollzogene Neuwahl, durch welche der Stadtsyndikus Dr. Kohli mittels schwacher Stimmenmehrheit in den Reichstag berufen wurde, Widerspruch erheben, weil wir das eingeschlagene Verfahren aus folgenden Gründen für unzulässig halten.

§. 8 Abs. 3 d. Wahlgesetzes vom letzten Mai 1869 bestimmt, daß es bei Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach den vorhergegangenen allgemeinen Wahlen stattfinden, neuer Wählerlisten nicht bedarf, woraus hervorgeht, daß nach Ablauf dieser Frist frische Wahllisten erforderlich sind mithin die dennoch auf Grund verjährter Wählerverzeichnisse vollzogene Neuwahl ungültig ist.

Einer solchen Nichtigkeit unterliegt die am obengenannten Tage vollzogene Neuwahl.

Die letzten allgemeinen Reichstagswahlen hatten am 21. Febr. 1887 stattgefunden. Die nothwendig gewordene Neuwahl des diesseitigen VII Wahlkreises bedurfte daher, wenn sie auf Grund der alten Wahllisten gültiger Weise vollzogen werden sollte, einer Vollziehung bis zum 21. Februar 1888.

Dieser Wahlvollzug hat nicht stattgefunden. Am 20. Februar d. J. ist zwar eine Wahlhandlung vorgenommen worden, dieselbe ist aber ein bloßer Versuch geblieben und nicht zu einer Neuwahl gediehen, weil grade der Candidat, welcher damals die meisten Stimmen erhielt ohne die absolute Mehrheit zu erlangen bei dem 18 Tage später stattgehabten Wahlgange durchfiel. Niemand wird behaupten wollen, daß Dr. Kohli welcher am 20 Februar 1888 weniger Stimmen erhielt als Major von Köller am 20 .Februar gewählt worden sei, die Wahl des Dr. Kohli hat vielmehr erst am 1. März d. J. stattgefunden. Da nun diese Neuwahl auf Grund von Listen, deren Gültigkeit bereits am 21 Febr. abgelaufen war, stattfand, so ist sie nichtig, weßhalb wir die Anordnung einer Neuwahl für unsern Wahlkreis gehorsamst beantragen.

R. v. Thadden. Kock.

Zirkwitz b. Zitzmar, Pom., den 7. März 1888.

An

den Wahlkommissarius zur Reichstagswahl

Herrn Landrath von Woedtke

Hochwohlgeboren

Greifenberg. Pom.

gestatte ich mir ergebenst in Nachstehendem über die Art einer Wahlbeeinflussung zu berichten mit dem gehorsamsten Anheimstellen, das Resultat der Wahl zu dem diesseitigen Bezirke durch Protest anzufechten.

Meine sämmtlichen Leute befanden sich am Tage vor der Stichwahl beim Schneeabräumen von der Chaussee als gegen Abend in der Richtung nach Treptow ein Schlitten gefahren kam auf dem nach Angabe vier Leute saßen. Einer von diesen rief dem Führer des Schlittens — Ackerbürger Braatz aus Treptow zu, er sollte still halten. Dieser Sprecher war der Kaufmann Synergius aus Treptow. Er rief meine Leute an den Schlitten heran und sagte wörtlich: „Kerls, wenn Ihr morgen Kohli wählen wollt, so könnt Ihr heute Abend im Kruge so viel saufen wie Ihr wollt — ich habe dem Gastwirth Gaedtke 10 Mark gegeben und er weiß Bescheid." Synergius fragte dann noch nach dem Taglöhner Hoge, dem er ja schon Bescheid gesagt hätte. — Außer diesem ist noch mehr an dem Schlitten gesprochen worden, worüber mir bislang noch genauere Nachricht fehlt.

Mein Taglöhner Marquardt hat sich alsdann direct nach dem Kruge begeben und den Gastwirth Gaedtke des-

wegen befragt, Gaedtke hat dem Marquardt erklärt, er habe nicht 10 M., sondern nur 4 Mark erhalten, wofür er ein Fäßchen Branntwein zum Besten geben sollte, wenn Kohli gewählt würde.

Ob dies nun in der That geschehen ist, kann ich nicht angeben — ich stelle mich indessen auf Wunsch weiterer Requisitionen dem Herrn Wahl-Kommissarius gerne zur Verfügung.

Vorstehendes Material haben mir auf Befragen persönlich bekundet: der Vorarbeiter Aug. Last und der Taglöhner Marquardt.

In vorzüglichster Hochachtung verharre Euer Hochwohlgeboren

sehr ergebener

V. von Düring.

Nr. 131.

Berichterstatter:
Abgeordneter Brand.

Bericht

der

Rechnungs-Kommission,

betreffend

die Uebersicht der Reichsausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1887|88 — Nr. 5 der Drucksachen —.

Durch Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 22. November 1888 wurde dem Reichstage die Uebersicht der Reichsausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1887/88 nebst Anlagen mit dem Ersuchen vorgelegt:

1. die in der Anlage II derselben zusammengestellten und motivirten Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben;
2. die in der Anlage X der Uebersicht in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 nachgewiesenen, den Etat überschreitenden und außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen

vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung genehmigen zu wollen (Drucksachen Nr. 5).

In der ersten Lesung wurde diese Vorlage am 28. November 1888 vom Reichstage der Rechnungskommission überwiesen und von derselben in vier Sitzungen, welchen die nachgenannten Kommissarien der verbündeten Regierungen angewohnt haben:

I. Für das Ressort der allgemeinen Finanzverwaltung:
   Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath Herr Schultz,
   Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath Herr Plath.

II. Für das Ressort der Reichskanzlei:
   Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Herr Dr. von Rottenburg.

III. Für das Ressort des Auswärtigen Amts:
   Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Legationsrath Herr Humbert.

IV. Für das Ressort des Reichsamts des Innern:
   Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath Herr Nieberding.

V. Für das Ressort der Militärverwaltung:
   Königlich Württembergischer Wirklicher Geheimer Kriegsrath Herr von Horion.
   Königlicher Hauptmann im sächsischen Kriegsministerium Herr von Pereira.
   Königlicher Geheimer Kriegsrath Herr Hormuth.
   Königlich Preußischer Geheimer Kriegsrath Herr Koch.
   Königlich Preußischer Militärintendanturrath Herr Köck.

VI. Für das Ressort der Marineverwaltung:
   Kaiserlicher Kapitän zur See, Chef des Stabes der Admiralität Herr Karcher.
   Direktor in der Admiralität, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Admiralitätsrath Herr Richter.
   Kaiserlicher Geheimer Admiralitätsrath Herr Dietrich.
   Kaiserlicher Wirklicher Admiralitätsrath Herr Klein.

VII. Für das Ressort der Reichs-Justizverwaltung:
   Kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath Herr Deegen.

VIII. Für das Ressort des Reichs-Eisenbahnamts:
   Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath Herr Dr. Gerstner,
   Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath Herr Streckert.

IX. Für das Ressort der Post- und Telegraphenverwaltung:
   Kaiserlicher Geheimer Ober-Postrath Herr Wittko.

X. Für das Ressort der Reichs-Eisenbahnverwaltung:
   Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath Herr Lindner.

berathen und schriftliche Berichterstattung beschlossen.

Wie in den Vorjahren, so umfaßt auch die gegenwärtige Vorlage zunächst die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben (S. 5—357). Die gegen die Etatsansätze sich ergebenden Minderausgaben, sowie die Mehr- und Mindereinnahmen sind in der letzten Spalte dieser Uebersicht, soweit es erforderlich schien, bei den einzelnen Titeln beziehungsweise Kapiteln motivirt worden.

Zur näheren Erläuterung und beziehungsweisen Ergänzung sind noch folgende Anlagen beigefügt, und zwar in

Anlage I. Uebersicht der Ausgaben des vereinsländischen Hauptzollamts zu Hamburg (S. 359).
= II. Motivirung der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben (S. 363).
= III. Spezifikation der unter Abschnitt VII (Kapitel 17a) der Einnahme nachgewiesenen extraordinären Einnahmen (S. 407).
= IV. Erläuterung zu dem aus der Rechnung für das Etatsjahr 1886/87 in die Rechnung für das Etatsjahr 1887/88 übertragenen Bestande (S. 413).
= V. Berechnung der Matrikularbeiträge, wie sich dieselben nach dem wirklichen Ergebnisse des Reichshaushaltsetats des Etatsjahres 1887|88 zur Deckung des Bedarfs für dieses Jahr stellen würden (S. 415).

Anlage VI. Definitive Berechnung der Antheile der Bundesstaaten an dem Fehlbetrage des Haushalts des Etatsjahres 1885/86 (S. 425).
= VII. Nachweisung der auf den Dispositionsfonds des Reichskanzlers, Kapitel 67 Titel 11 des Reichshaushalts-Etats, angewiesenen Ausgaben (S. 429).
= VIII. Nachweisung der aus Kapitel 6 Titel 7 des Etats für das Auswärtige Amt geleisteten Zahlungen (S. 430).
= IX. Verzeichniß der zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse veräußerten unverzinslichen Reichs-Schatzanweisungen (S. 431).
= X. Nachweisung der den Etat überschreitenden und der außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen (S. 435)
nebst Beilagen, enthaltend:
A. Spezielle Uebersicht der unter 6a angeführten Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern, welche bei Kapitel 9 Titel 3 der Einnahme verrechnet sind (S. 439).
B. Spezielle Uebersicht der unter 6b angeführten Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten, welche bei Kapitel 9a Titel 3 der Einnahme verrechnet sind (S. 443).
= XI. Uebersicht der außeretatsmäßigen, außerordentlichen Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen (S. 447).
= XII. Uebersicht über die Ausprägung und Einziehung an Reichsmünzen bis Ende März 1888 (S. 449).

Der Reichshaushalt für das Jahr 1887/88 ist festgestellt durch das Gesetz vom 30. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 125). Derselbe stellt die fortdauernden Ausgaben auf . . . . . 627 211 777,00 M.
und die einmaligen auf . . . . . 117 995 659,00 =
zusammen die Ausgaben auf . . . 745 207 436,00 M.
und die Einnahmen in gleicher Höhe fest.

Hierzu trat

1. der Nachtragsetat vom 1. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 197), welcher fortdauernde Ausgaben im Betrage von . . . . . 19 408 019,00 M.
und einmalige von . . . . . 156 624 783,00 =
zusammen Ausgaben von . . . . 176 032 802,00 M.
und Einnahmen von gleicher Höhe anordnet.

2. Das Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte vom 28. Mai 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 159), welches . . . . 373 590,00 M.
wovon . . . . . 77 571,00 =
auf Titel 28 entfallen, also . . . . 296 019,00 M.
an dauernden Ausgaben und Einnahmen in gleicher Höhe verfügt.

3. Der Nachtragsetat vom 1. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 212), welcher 111 300 M. einmaliger Ausgaben und Einnahmen in derselben Höhe bewilligt.

Somit gestaltet sich das Gesammtsoll in folgender Weise:
Es betragen die fortdauernden Ausgaben 646 915 815,00 M.
die einmaligen . . . . . 274 731 742,00 =
die Ausgaben zusammen . . . . 921 647 557,00 M.
denen Einnahmen in der gleichen Höhe gegenüberstehen.

Dagegen ergiebt die Istverwaltung folgende Resultate:
Es sind geleistet an fortdauernden Ausgaben . . . . . 672 939 096,53 M.
an einmaligen . . . . . 221 254 392,18 =
zusammen an Ausgaben . . . . . 894 193 488,71 M.
während die Einnahmen . . . . . 959 678 887,40 =
betragen.

Unter Berücksichtigung der Restverwaltung sind folgende Zahlen maßgebend:

An fortdauernden Ausgaben waren aus dem Vorjahre in Rest verblieben . . . 10 956 990,51 M.
und hierzu ist das Etatssoll mit . . 646 915 815,00 =
getreten, so daß sich das Gesammtsoll auf . . . . . 657 872 805,51 M.
stellt.

Es sind thatsächlich ausgegeben . 672 939 096,53 M.
und die verbliebenen Reste mit . . . 12 282 607,03 =
zusammen . . . . . 685 221 703,56 M.
also eine Mehrausgabe von . . . 27 348 898,05 =
gegen obige . . . . . 657 872 805,51 =

Es haben sich bei fünf Verwaltungen Minderausgaben im Betrage von . . . . . 3 226 917,44 M.
und bei acht Verwaltungen Mehrausgaben im Betrage von . . . . . 30 575 815,49 =
herausgestellt und übersteigen die Mehrausgaben die Minderausgaben um obige . . . . . 27 348 898,05 =

Hierbei sind indessen innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige bereits eine Anzahl von Mehrausgaben gegen Minderausgaben von gleichem Betrage aufgerechnet und der Betrag der sämmtlichen Mehrausgaben, welche einer nachträglichen Genehmigung bedürfen, stellt sich auf 36 195 517,63 M.

Die Minderausgaben haben sich der Hauptsache nach bei VI, Verwaltung des Reichsheeres, ergeben, die Mehrausgaben bei IX, Reichsschatzamt, und XIII, Allgemeiner Pensionsfonds; indem wir bezüglich des letzteren auf die unten S. 22 folgenden Bemerkungen und auf die Anlagen IV a, b, c verweisen, heben wir zu IX hervor, daß Ueberweisungen an die Bundesstaaten im Betrage von 27 521 268,40 M. höher, als im Etat angenommen war, erfolgt sind. Die Minderausgaben bei der Verwaltung des Reichsheeres sind bei Brod- und Fourage-, sowie Viktualienverpflegung erzielt worden. Im Uebrigen beziehen wir uns auf die der Uebersicht beigedruckten Erläuterungen.

Die einmaligen Ausgaben betragen nach dem Etatssoll . . . . . 274 731 742,00 M.
wozu an Resten des Vorjahres . . 71 601 228,63 =
treten, so daß das Gesammtsoll . . 346 332 970,63 M.
beträgt.

Es sind verausgabt . . . . 221 254 392,18 M.
und in Rest gestellt . . . . . 137 795 404,43 =
so daß das Ausgabe-Ist . . . . 359 049 796,61 M.
beträgt. Hiervon das Soll mit . . 346 332 970,63 =
abgezogen, ergiebt sich eine Mehrausgabe von . . . . . 12 716 825,98 M.

Es haben bei sieben Verwaltungen sich Mehrausgaben von . . . . . 12 757 149,09 M.
herausgestellt, denen bei vier Verwaltungen Minderausgaben von . . . . 40 323,11 =
gegenüberstehen, so daß sich obige . . 12 716 825,98 M.
als Plus der Mehrausgaben gegen die Minderausgaben darstellen.

Die Mehrausgaben fallen fast ganz in den Bereich der Verwaltung des Reichsheeres und sind aus Anlaß der Aenderungen der Wehrpflicht geleistet worden (Gesetz vom 20. Februar 1888); für die in 1887/88 gezahlten Summen

von 10 933 828,41 ℳ, 138 171,47 ℳ und 194 691,59 ℳ ist der Etat 1888/89 entlastet. Näheres auch über die hier in Frage kommenden Minderausgaben besagen die der Uebersicht beigegebenen Erläuterungen.

Die Einnahmen betragen nach

dem Etatssoll	921 647 557,00 ℳ
dazu treten an Resten	72 142 617,82 =
so daß sich ein Gesammtsoll von	993 790 174,82 ℳ
ergiebt. Es sind vereinnahmt	949 263 286,08 =
und in Rest verblieben	61 706 128,60 =
also Gesammteinnahme	1 010 969 414,68 ℳ

Es haben sich in drei Verwaltungen Mindereinnahmen im Betrage von 2 514 963,36 ℳ herausgestellt, denen bei sieben Verwaltungen Mehreinnahmen von 19 694 203,22 = gegenüberstehen, so daß 17 179 239,86 ℳ an Mehreinnahmen vorhanden sind gegen obige Summe von 993 790 174,82 ℳ gleiche Summe wie oben 1 010 969 414,68 ℳ

Mindereinnahmen haben sich ergeben bei I Zöllen und Verbrauchssteuern, bei II Reichsstempelabgaben und bei VI Bankwesen, während die übrigen Kapitel Mehreinnahmen ergeben; im Allgemeinen wird auf die der Uebersicht beigegebenen Erläuterungen verwiesen und nur hervorgehoben, daß die Zuckersteuer einen Mindererertrag von 20 144 144,54 ℳ gegen den Etat von 35 420 000 ℳ aufweist (im Jahre 1886/87 22 237 691,21 ℳ gegen den Etat von 37 286 480 ℳ) und ebenso bei der Verwaltung der Reichsstempelabgaben der Stempel für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte gegen den Voranschlag 351 941,56 ℳ weniger erbracht hat, während der Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichsbank nur um den Betrag von 44 690,74 ℳ gegen das Etats-Soll von 2 108 500 ℳ zurückgeblieben ist.

Bezüglich der Mehreinnahmen wird nur darauf hingewiesen, daß bei III Post- und Telegraphenverwaltung 913 375,56 ℳ über das Gesammt-Soll des Etats vereinnahmt worden sind, während in den Vorderjahren Minderüberschüsse vorgekommen sind. Bei V Eisenbahnverwaltung ist gleichfalls eine erhebliche Mehreinnahme, nämlich 3 759 618,67 ℳ gegen das Jahr 1886/87 mit 1 193 877,13 ℳ zu konstatiren.

Die der Genehmigung bedürftigen Ausgaben der Einnahmeverwaltungen belaufen sich auf 6 266 164,45 ℳ und fallen mit mehr als $^2/_3$ in die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens und mit nahezu $^1/_6$ in die Eisenbahnverwaltung.

Es ist schließlich des Bestandes zu erwähnen. Der Fehlbetrag des Jahres 1886/87 war auf 22 352 246,16 ℳ ermittelt und ist in die Rechnung des Jahres 1888/89 übernommen worden; der Ueberschuß der Ist-Ausgaben über die Ist-Einnahmen hatte dagegen nur 11 936 644,84 = betragen, so daß die Differenz von 10 415 601,32 ℳ hier als Bestand vorzutragen ist und den Einnahmen, die auf 949 263 286,08 = berechnet sind, zuwächst, so daß sich die Summe der etatsmäßigen Einnahmen auf 959 678 887,40 = stellt. Die Ausgaben betragen 894 193 488,71 = und übersteigen somit die Einnahmen die Ausgaben um 65 485 398,69 ℳ

Mit Einschluß der Restverwaltung belaufen sich die Ausgaben auf 1 044 271 500,17 ℳ und die Einnahmen auf 1 021 385 016,00 = so daß sich für das Jahr ein Fehlbetrag von 22 886 484,17 ℳ ergiebt.

Die der Genehmigung bedürftigen Ausgaben sind bisher berechnet worden bei den fortdauernden Ausgaben auf 36 195 517,63 ℳ bei den einmaligen auf 7 039 228,46 = bei den Ausgaben der Einnahmeverwaltungen auf 6 266 164,45 = dazu kommen Etatsüberschreitungen bei dem vereinsländischen Hauptzollamt zu Hamburg 1 750,60 = zusammen 49 502 661,14 ℳ Von denselben sind als Etatsüberschreitungen 29 465 097,11 ℳ und als außeretatsmäßige Ausgaben 20 037 564,03 = zu bezeichnen, was obige 49 502 661,14 ℳ ergiebt.

Soweit die der Uebersicht beigedruckten Erläuterungen, beziehungsweise die derselben als Anlage II beigefügte Motivirung der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben (S. 363) zu Bemerkungen oder Anträgen in der Kommission einen Anlaß nicht gegeben haben, wird derselben im nachstehenden Berichte nicht weiter gedacht werden, und sind die nicht weiter unten erwähnten Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben als von der Kommission hinreichend begründet erachtet anzusehen, gleichwie auch die in der Anlage X der Uebersicht nebst Beilagen A und B enthaltenen Nachweisungen.

Im Uebrigen ist zu einzelnen Posten das Folgende zu bemerken:

Fortdauernde Ausgaben.

Reichstag.

Die bei drei Titeln vorgekommenen Etatsüberschreitungen sind, wie schon in den Motiven hervorgehoben, auf die längere Sitzungsdauer zurückzuführen; die Ueberschreitung bei Kapitel 2 Titel 10 (Unterhaltung der Gebäude) dagegen ist aus Anlage I, welche die Ausgaben im Einzelnen nachweist, zu entnehmen; unvorhergesehen von denselben war insbesondere der Aufwand für weitere Vermehrung der elektrischen Flammen und für die im Interesse der Sicherheit der Besucher erforderlich gewordene Veränderung der Abgeordneten- bezw. reservirten Loge mit zusammen 5644,60 ℳ Die Ueberschreitung von 5257,90 ℳ erschien daher der Kommission ebenso völlig gerechtfertigt, wie die gesammte Mehrausgabe in diesem Kapitel im Betrage von 89 303,89 ℳ, welchen Minderausgaben von 12 439,80 ℳ gegenüberstehen.

Reichskanzler und Reichskanzlei.

Die Ueberschreitung bei Kap. 3 Tit. 10 ist im Allgemeinen schon in den Motiven erläutert; doch erschien eine nähere Darlegung bezüglich des Kostenbetrags für Wiederherstellung des Arbeitszimmers des Reichskanzlers mit 5514,86 ℳ wünschenswerth. Der an und für sich hohe Betrag setzt sich nach den von dem Berichterstatter persönlich eingezogenen Erkundigungen aus der für möglichst dauerhafte und feuersichere Herstellung der Decke mittelst Betonirung und Verwendung Mettlacher Platten verwendeten Summen von 3152 ℳ und dem Aufwand für Wiederherstellung des durch den Einsturz der Decke beschädigten Zimmers und Mobiliars mit 2362,86 ℳ zusammen. Die Frage, ob durch eine genauere Ueberwachung seitens eines Sachverständigen der Unfall überhaupt hätte vermieden werden können, mußte verneint werden. Das fragliche Zimmer ist nämlich ein einstöckiger Anbau an das eigentliche Gebäude und nach drei Seiten und bezüglich seiner zu einem ungedeckten Balkon verwendeten Plattform völlig den Witterungseinflüssen ausgesetzt. Das der im September 1887 eingetretenen Katastrophe vorangegangene, zwischen

großer Hitze und längeren Regengüssen wechselnde Wetter dürfte wohl im ursächlichen Zusammenhange mit dem Einsturze stehen.

Die Kommission fand demnach auch diese Ueberschreitung ad 4757,96 ℳ. nicht weiter zu beanstanden.

Auswärtiges Amt.

Die bei 12 Titeln vorgekommenen Etatsüberschreitungen im Gesammtbetrage von 584 916,28 ℳ., hierin die außeretatsmäßige Verausgabung von 28 500 ℳ. einbegriffen, erschienen der Kommission mit Ausnahme der nacherwähnten, durch die der Uebersicht beigegebene Erläuterung gerechtfertigt. Die Ersparnisse bei anderen Titeln mit zusammen 115 898,98 ℳ. gehen von der Mehrausgabe von 584 916,28 ℳ. ab.

Zu Kap. 4 Tit. 7 und 8 wurde die nachfolgende Erläuterung gegeben:

„Im Etatsjahre 1887/88 sind im Auswärtigen Amte folgende Beamte theils längere, theils kürzere Zeit diätarisch beschäftigt gewesen:

18	höhere gesandtschaftliche und Konsulatsbeamte	23 308,67	ℳ.
23	diätarisch beschäftigte Konsulats-Aspiranten	37 273,33	=
12	diätarisch beschäftigte Expedienten .	26 545,00	=
3	diätarisch beschäftigte Kalkulaturbeamte	5 220,00	=
18	dergl. Beamte des Central- und Chiffrirbureaus	23 675,83	=
13	dergl. Registraturbeamte	32 678,58	=
1	desgl. Beamter der Legationskasse .	1 775,00	=
29	dergl. Kanzleibeamte	38 437,76	=
40	dergl. Unterbeamte	32 270,66	=
	Ferner sind an Kopialien und fortlaufenden Remunerationen gezahlt ℳ. 499,80 resp. 3240,00	3 739,80	=
	Zusammen	224 924,63	ℳ.

Die Heranziehung dieser Hülfsarbeiter war zur ordnungsmäßigen und prompten Erledigung der Geschäfte des Auswärtigen Amts unerläßlich.

Die den Beamten für ihre bezügliche Thätigkeit bewilligten diätarischen Remunerationen waren in allen Fällen geringer als die etatsmäßigen Gehälter der Beamten, deren Funktionen sie zu versehen hatten.

Eine Spezifikation der aus dem Amtsbedürfnißfonds — Kap. 4 Tit. 8 des Etats — geleisteten Zahlungen wird in der Anlage beigefügt."

Eine Anfrage zu Kap. 4 Tit. 11 fand nachfolgende Beantwortung:

„Die Verlegung der Geheimen Kanzlei und der Geheimen Registratur der Abtheilung II aus den früheren Dienstgebäuden des Auswärtigen Amtes, Wilhelmsplatz Nr. 1/2, nach dem auf dem Grundstücke Wilhelmstraße Nr. 75 befindlichen ehemals von Decker'schen Fabrikgebäude erfolgte im März 1883.

Die ersten Klagen der Registratur- und Kanzleibeamten über die gesundheitlichen Nachtheile der aus der Decker'schen Zeit her daselbst befindlichen Dampfheizung wurden im März 1885 laut. Es wurde zunächst versucht, unter Beibehaltung des vorhandenen Heizsystems dem Uebelstande soweit möglich durch Decken und Ofenschirme abzuhelfen. Als sich jedoch im Winter 1886/87 die Klagen der Beamten erneuerten und täglich 7—9 Beamte erkrankten, über Kopfschmerz, Halsbeschwerden, Trockenheit und Druck in den Augen klagten, mußte in weitere Erwägung genommen werden, wie den Mißständen gründlich abzuhelfen sei.

Die bezüglichen technischen Erörterungen zogen sich bis in den Hochsommer 1887 hin und führten zu dem Entschlusse, Behufs Beseitigung der erwähnten Mißstände in sämmtlichen in Betracht kommenden Räumen Kachelöfen aufzustellen.

Da der Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88 durch Gesetz vom 30. März 1887 festgestellt war, der Reichstag aber bereits am 18. Juni 1887 geschlossen wurde, so war es nicht mehr möglich, die durch die Aufstellung der Kachelöfen erwachsenden Kosten auf den Etat zu bringen, beziehungsweise durch einen Nachtrags-Etat bewilligen zu lassen."

Bezüglich des Kapitels 5 Titel 106 erfolgte die nachstehende nähere Begründung:

Zu Remunerationen und Diäten an nicht festangestellte Beamte und Unterbediente bei den besoldeten General-Konsulaten, Konsulaten und Vice-Konsulaten, sowie zu Stellvertretungskosten waren durch den Etat für 1887/88 . . . . . 312 000 ℳ. bewilligt.

Von diesem Betrage waren nach der dem Etat für das Auswärtige Amt auf das Etatsjahr 1887/88 angehängten Nachweisung der aus Kap. 5 Tit. 106 zu leistenden dauernden Ausgaben zu bestreiten . . . . . 311 102 „

sodaß ein Dispositionsquantum von . . . 898 ℳ. verbleibt.

Dieser Dispositionsbetrag war jedoch ganz unzureichend, da, wie bereits in den Erläuterungen bemerkt ist, im Laufe des Etatsjahres 1887/88 sich die Nothwendigkeit ergeben hatte, einer großen Anzahl von Konsularämtern zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte, beziehungsweise zur Vertretung von ihren Posten dienstlich abwesenden Beamten Hülfskräfte zu überweisen, zu deren Remunerirung in dem mit 312 000 ℳ. dotirten Fonds Mittel nicht vorgesehen waren.

Außer den in der obengedachten Nachweisung speziell aufgeführten Beamten haben noch weitere Hülfskräfte herangezogen werden müssen:

a) bei den General-Konsulaten in Amsterdam, Antwerpen, Capstadt, Constantinopel, Genua, Cairo, New-York, Schanghai, Sofia und Sydney,
b) bei den Konsulaten in Alexandrien, Amoy, Apia, Bangkok, Bombay, Buenos-Aires, Bukarest, Canton, San Francisco, Havana, Hiogo, Jerusalem, Kairo, Kiew, Kopenhagen, Korea, Mailand, Marseille, Paris, St. Petersburg, Port au Prince, Salonik, Smyrna, Tientsin und Zanzibar,
c) bei dem Vize-Konsulate in Fiume.

Durch die Remunerirung dieser Beamten, sowie durch nothwendig gewordene Stellvertretungskosten ist die Ueberschreitung des Fonds um den Betrag von 133 113 ℳ. 64 Pf. herbeigeführt worden. Dabei wird bemerkt, daß der in Rede stehende Fonds in Anerkennung seiner unzulänglichen Dotirung durch den Etat für 1888/89 um 36 000 ℳ. bereits erhöht war und eine weitere Erhöhung desselben um 56 000 ℳ. durch den Etat für 1889/90 in Aussicht genommen ist."

Diese Erhöhung ist inzwischen durch den Reichstag genehmigt worden.

Auch Kapitel 5 Titel 108 war Gegenstand einer Erörterung geworden, welche folgende Aufklärung zur Folge hatte:

„Der Fonds „zu Tagegeldern und Fuhrkosten der gesandtschaftlichen und Konsulatsbeamten" war bereits im Jahre 1875 mit 87 000 ℳ. dotirt und wurde vom Etatsjahre 1883/84 ab auf Grund des durchschnittlichen Bedarfs in den drei vorhergehenden Jahren auf den Betrag von 70 000 ℳ. ermäßigt.

Er wurde demnächst überschritten in den Etatsjahren

1883/84	um 11 404	ℳ 16	Pf.,
1884/85	= 25 460	= 73	=
1885/86	= 39 056	= 91	=
1886/87	= 59 496	= 07	=
1887/88	= 31 876	= 68	=

Während im Etatsjahre 1883/84 28 Missionen und 58 besoldete Konsularbehörden vorhanden waren, betrug im Etatsjahre 1887/88 die Zahl der Missionen 29 und die der besoldeten Konsularbehörden 71, so daß in dieser Zeit eine Vermehrung der gesandtschaftlichen und besoldeten Konsularbehörden um 14 eingetreten ist.

Es war daher eine alljährliche Ueberschreitung des Fonds, da inzwischen eine Erhöhung desselben nicht eingetreten, der Fonds vielmehr nicht einmal so hoch dotirt war, wie im Jahre 1875, nicht zu vermeiden.

Im Etatsjahre 1887/88 sind an Fuhrkosten und Tagegeldern im Ganzen 101 876 ℳ 68 ₰ zur Zahlung gelangt, so daß, da der Etat hierfür nur 70 000 ℳ aussetzt, eine Ueberschreitung von 31 876 ℳ 68 ₰ eingetreten ist.

Diese Ueberschreitung ist, wie in der Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1887/88 auf Seite 365 bereits bemerkt, durch die Entsendung von Hülfskräften an eine Anzahl von Konsularämtern herbeigeführt worden.

Die denselben gewährten Tagegelder und Fuhrkosten haben nach der beifolgenden Nachweisung im Ganzen . . . . . 25 393 ℳ 91 Pf. betragen.

Außerdem haben den Kaiserlichen Missionen in Buenos Aires, Madrid, Peking und Washington Hülfskräfte überwiesen werden müssen, durch deren Entsendung im Ganzen . . . . . 8 386 „ 75 „ Kosten erwachsen sind

Zusammen 33 780 ℳ 66 Pf.

Dabei wird gleichzeitig bemerkt, daß auf den in Rede stehenden Fonds nur die Tagegelder und Fuhrkosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten bei Dienstreisen übernommen, die den etatsmäßig angestellten Beamten bei Versetzungen zustehenden Vergütungen dagegen aus dem Extraordinarium — Kap. 6 Tit. 7 des Etats — bestritten werden.

Die Fuhrkosten, Tagegelder und Umzugskosten werden gewährt nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 127)."

Die gegebenen Erläuterungen wurden von der Kommission als ausreichend und die Ueberschreitungen als gerechtfertigt erachtet.

Reichsamt des Innern.

Bei 13 Titeln finden sich Ueberschreitungen des Etats mit zusammen 173 210,$_{21}$ ℳ, welchen Ersparnisse von zusammen 38 318,$_{56}$ ℳ gegenüberstehen. Weitere als die in den Motiven enthaltenen Erläuterungen wurden hinsichtlich der nachfolgenden Titel begehrt und nach Vortrag der ergangenen Antworten die untenstehenden Ausgaben von der Kommission für gerechtfertigt anerkannt.

Bezüglich Kapitel 7 Titel 7 (Remunerirung von Hülfsleistungen) war angefragt worden, ob die Nothwendigkeit der Verwendung nicht schon bei Aufstellung des Etats vorauszusehen gewesen, und darauf die Erklärung erfolgt:

„Es darf auf die in dem Etat für 1887/88 diesem Titel beigegebene Erläuterung Bezug genommen werden. In der letzteren ist hervorgehoben, daß, obwohl die Ausgaben bei Kap. 7 Tit. 7 in den vorausgegangenen drei Jahren das Etatssoll erheblich überschritten hatten, doch von einer Erhöhung des Solls Abstand genommen sei, weil nicht vorausgesehen werden konnte, ob der Umfang, welchen ein Theil der gesetzgeberischen Arbeiten und Vorlagen in den letzten Jahren erreicht hatte, in dem Etatsjahre 1887/88 wieder erreicht werden würde.

Was die aus Auslaß des Baus des Nord-Ostsee-Kanals entstandenen, diesen Fonds belastenden Ausgaben betrifft, so hat die Höhe derselben bei Aufstellung des Etats sich nicht übersehen lassen, weil die mit dem Königlich preußischen Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten dieserhalb eingeleiteten Verhandlungen damals noch nicht abgeschlossen waren."

Zu Kapitel 7 Titel 9 (Drucksachen des Bundesraths) ward in der Kommission von dem Regierungskommissar erläuternd bemerkt:

„Der Titel wird seit mehreren Jahren regelmäßig überschritten. Seit 1883/84 hat eine neue Regelung des Etatsbetrages nicht stattgefunden; für 1889/90 ist er um 18 000 ℳ erhöht worden. In dem fraglichen Verwaltungsjahre sind, neben den regelmäßigen Vorlagen, ganz besonders umfangreiche Ausarbeitungen an den Bundesrath gelangt; dahin gehören: das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif mit 436 Seiten, das neue statistische Waarenverzeichniß mit 153 Seiten, der Generalbericht über die Erhebungen, betreffend die gewerbliche Arbeit an Sonn- und Festtagen mit 175 Seiten, der Entwurf des Genossenschaftsgesetzes mit 225 Seiten. Diese Vorlagen allein umfassen nahezu 1000 Druckseiten, und es ist klar, daß solches eine erhebliche Ausgabensteigerung nach sich ziehen muß. Derartige Ausgabensteigerungen sind übrigens nicht den Drucksachen des Bundesraths eigenthümlich, sondern würden bei den Drucksachen des Reichstags in ähnlicher Weise sich beobachten lassen."

Bei Kapitel 10 Titel 7 (Amtsbedürfnisse des Statistischen Amtes) waren die Motive, wie folgt, ergänzt worden:

„Was zunächst die Ausgabe für Mobiliar in dem neuen Sitzungssaal betrifft, so war ursprünglich angenommen, daß der Bedarf an Möbeln für den Sitzungssaal aus den alten Beständen würde gedeckt werden können; erst nach Fertigstellung der Haupträume in dem Erweiterungsbau ließ sich übersehen, daß an die Möblirung des Sitzungssaales aus den vorräthigen Gegenständen nicht gedacht werden konnte. Vor der Vollendung der Heizungsanlagen in dem Erweiterungsbau hoffte man ohne einen neuen Heizer auskommen zu können; erst später ergab sich, daß das Bedürfniß technisch unterschätzt war, und der Umfang der Arbeiten stellte sich dahin, daß außer dem etatsmäßig vorgesehenen Heizer noch ein Hülfsheizer zur Bedienung nothwendig wurde.

Die Abgaben für die erweiterte Entwässerung waren bei Aufstellung des Etats noch nicht regulirt.

Die Mehrausgaben an Lohn ließen sich, ohne in willkürliche Schätzungen zu verfallen, nicht wohl feststellen, so lange erfahrungsmäßige Anhaltspunkte nicht gewonnen waren.

Ebenso erfolgte zu Kapitel 12 Titel 4 (Remunerirung von Hülfsleistungen beim Reichsgesundheitsamt) folgende nachträgliche Erläuterung:

„Die Arbeiten für die Pharmakopoe hatten die Berufung eines Hülfsarbeiters für den Verlauf des ganzen Jahres zur Folge; seine Heranziehung verursachte eine Ausgabe von 1 481 ℳ. Die statistische Aufnahme des Heilpersonals erforderte für 4 Monate eine Hülfskraft mit einer Ausgabe von 366 ℳ. Die technischen Arbeiten und Untersuchungen in der Wein-, Bier- und Branntweinfrage machten die Heranziehung einer Arbeitskraft für etwa sechs Monate nothwendig; die Ausgabe dafür betrug 465 ℳ."

Die den Etat nahezu um das Doppelte übersteigenden Ausgaben bei Kapitel 13a Titel 4 und 6 (Reichsver-

sicherungsamt) wurden auf Wunsch der Kommission erläutert, wie folgt:

„An Remunerationen, Tagegeldern und Präsenzgeldern sind gezahlt worden:

Titel 4.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Betrag M.	Pf
1.	Remuneration für 9 Hülfsarbeiter in Referentenstellen (von 1800 bis 5000 M.) .	23 078	31
2.	Remunerationen für 8 Büreaudiätare (von 1500 bis 2100 M.) . . . 13 400,00 M.		
3.	Tagegelder für 20 Büreauhülfsarbeiter (à 4 M. pro Tag) . . . . . 27 676,00 =		
4.	Vergütung für vorübergehend nothwendig gewesene Büreauhülfskräfte . . . . 3 174,29 =	44 250	29
5.	Remunerationen für 2 Kanzleidiätare (von 1350 bis 1650 M.) . 2 940,00 M.		
6.	Tagegelder für 8 Kanzleihülfsarbeiter (à 3,50 M pro Tag) und Vergütigungen für außerdienstlich gefertigte Kanzleiarbeiten . . . . 11 904,55 =	14 844	55
7.	Für drei zeitweise im Unterbeamtendienst beschäftigt gewesene Hülfsarbeiter . . .	505	—
8.	Remunerationen für vier ständige richterliche Beisitzer (à 1500 M. jährlich)	6 000	—
9.	Präsenzgelder für vier richterliche Hülfskräfte (à 20 M. für den Sitzungstag) . .	720	—
	Summe	89 398	15

Die Ausgaben aus Titel 6 sind abgesehen von den Reisekosten für Beamte des Reichs-Versicherungsamts, behufs Theilnahme an konstituirenden Genossenschaftsversammlungen 2c. in Höhe von 8 354,10 M. Reisekosten für nichtständige Mitglieder behufs Theilnahme an den Spruchsitzungen in Höhe von . . . . 3 841,13 = Tagegelder für dieselben mit . . . 705,00 = Sachverständigen- 2c. Gebühren in Rekurssachen und Kosten für die mit der Leitung von Wahlen der Arbeitervertreter 2c. beauftragten Beamten in Höhe von 2702,58 M. sächlicher Natur und bewegen sich innerhalb der gewöhnlichen Verwendungszwecke.

Unter den Ausgaben befindet sich u. A. ein einmaliger Betrag von 9000 M. als Wohnungsmiethe für die früheren Büreauräume des Reichs-Versicherungsamts in dem Privathause Linkstr. 17."

Verwaltung des Reichsheeres.

a) Preußen.

Hier finden sich bei 37 Titeln Etatsüberschreitungen mit der Gesammtsumme von 2962471,20 M., hierin einbegriffen eine außeretatsmäßige Ausgabe von 9425,93 M. bei Kapitel 24 Titel 18, welchen an Minderausgaben 2851949,68 M. gegenüberstehen.

Die bedeutende Ueberschreitung bei Kapitel 14 Titel 8 (Remuneration für Hülfsarbeiter des Kriegsministeriums) hatte zu einer Anfrage Veranlassung gegeben über die Vermehrung der Hülfsarbeiter im Kriegsministerium, welche dahin beantwortet wurde, daß von dem Allerh. Erlaß vom 22. Juli 1884, im Etatsjahre 1883/84 beim Kriegsministerium als Hülfsarbeiter vorhanden 1 Offizier, 4 Räthe, 6 Expedienten und 5 Registratoren, während im Etatsjahre 1887/88 durchschnittlich 4 Offiziere, 4 Räthe, 20 Expedienten, 13 Registratoren und 4 Hülfs-Kanzleidiener beschäftigt waren, was eine Mehrausgabe von 20 340 M. veranlaßt habe.

Bezüglich der Ueberschreitung bei Kapitel 14 Titel 11 (Büreau- und Bibliothekkosten) war gefragt worden, ob nicht der annähernde Betrag derselben bereits im Etat habe gefordert werden können, worauf die folgende Auskunft ertheilt wurde:

„Bei der Etatsveranschlagung für 1887/88 war noch nicht zu übersehen, ob und in welchem Umfange die in der Begründung der Ueberschreitung — Seite 368 der Uebersicht — erwähnten Dienstordnungen in dem genannten Etatsjahre zum Druck gelangen würden.

Es fehlte daher an einer genügenden Unterlage für eine auch nur annähernde Ermittelung der Kosten und war deshalb nicht voraussehen, daß die durch den Etat zur Verfügung gestellten Mittel überschritten werden würden."

Zu Kapitel 18 Titel 6 (Kosten in militärgerichtlichen Untersuchungssachen) war über die Ergebnisse der Untersuchungen in der Kommission eine als vertraulich zu behandelnde Mittheilung gemacht worden.

Bei Kapitel 24 Titel 6 wurden auf Wunsch der Kommission die dienstlichen Rücksichten folgendermaßen erläutert:

„Abgesehen von den, zu den Uebungsformationen des Beurlaubtenstandes einzuziehenden Offizieren gebietet es die Rücksicht auf Ausbildung der letzteren, von der gesetzlich zulässigen Einziehung namentlich der Reserve-Offiziere ausgiebigen Gebrauch zu machen. Sodann ist es zur Bereitstellung der im Mobilmachungsfalle erforderlichen Kompagnieführer geboten, umfangreiche Einstellungen behufs Erlangung und Darlegung der Qualifikation zwecks Beförderung zu höheren Chargen eintreten zu lassen.

Gerade diese letzteren Einstellungen lassen sich nicht übersehen, da — abgesehen von den bei früheren Uebungen erworbenen Fähigkeiten — auch das Dienstalter gegenüber den Offizieren der Linie in Betracht kommt.

Von einer Erhöhung des Fonds ist bisher mit Rücksicht darauf abgesehen worden, daß die eingetretene Verlangsamung des Avancements der Linien-Offiziere auch eine Verminderung der behufs Beförderung einzuziehenden Offiziere des Beurlaubtenstandes erwarten lassen konnte.

Für den nächsten Etat wird dieser Frage von Neuem näher getreten werden."

Ueber die Gründe der bei Kapitel 24 Titel 13a (Beihülfen für Unteroffiziere) vorgekommenen Ueberschreitung hat sich auf desfallsiges Verlangen das Kriegsministerium dahin geäußert:

„Die Zahl der nach 12jähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffiziere ist von Jahr zu Jahr gestiegen. Der Grund hierfür ist in der schwierigen Erlangung von Civilstellen zu suchen, so daß nur noch in seltenen Fällen Unteroffiziere mit geringerer Dienstzeit auf Grund von Halbinvalidität ausscheiden.

Wo ihr Abgang von der Truppe vor 12jähriger Dienstzeit nothwendig wird, verbleiben sie vielfach als Halbinvalide auf Grund des §. 79 des Militär-Pensionsgesetzes im aktiven Dienst.

Im Jahre 1887/88 sind übrigens Versorgungsberechtigte in erheblich größerer Zahl als gewöhnlich im Bereich der Steuerverwaltung angestellt worden."

Zu Kapitel 27 Titel 16, Marinekosten, war die Mittheilung der einzelnen Ausgabeposten gewünscht und diesem Ansinnen, wie folgt, entsprochen worden:

Der Betrag von 1 755 111 M. 52 Pf. setzt sich aus folgenden Ausgaben zusammen:

1. Vergütung für Flurbeschädigungen einschließlich der Reisekosten bei den Abschätzungen 1 311 476 M. 11 Pf.

Seite . . 1 311 476 M. 11 Pf.

	Uebertrag .	1 311 476 ℳ 11 Pf.
2.	Kosten für Biwaksholz und Stroh unter Anrechnung der Erlöse für Holz und Strohreste	281 331 = 63 =
3.	Vergütung für Beschädigungen bei den Waldübungen der Pioniere	721 = 29 =
4.	Vergütung für Flurschäden 2c. bei den Artillerie-Schießübungen — einschließlich der Reisekosten bei den Abschätzungen — und vorgekommenen Restausgaben für das Vorjahr .	161 582 = 49 =
	zusammen	1 755 111 ℳ 52 Pf.

Gleiches war bezüglich Kapitel 34 Titel 1 und 2 (Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten) geschehen und hierauf die nachstehende Antwort ertheilt worden:

„Zur weiteren Aufklärung der auf die organische Fortentwickelung der Armee und deren Ausbildung zurückgeführten Etatsüberschreitung wird bemerkt, wie die, durch die Vergrößerung und Vervollkommnung der Armee bedingte und seit dem letzten Kriege unablässig entwickelte Thätigkeit auf den in Rede stehenden Fonds eine Rückwirkung ausüben mußte und thatsächlich auch eine Steigerung der demselben zur Last fallenden Ausgaben zur Folge gehabt hat.

Was zunächst den Stärkezuwachs der Armee und die Umgestaltung ihrer Verbände betrifft, so haben naturgemäß nicht alle bezüglichen Mehrausgaben im Voraus übersehen und zum Etat gebracht werden können. Es ist dies vornehmlich nur mit den hauptsächlichsten derartigen Ausgaben geschehen, die geringeren, durch ihre große Zahl aber doch ins Gewicht fallenden Beträge haben ohne Veranschlagung auf das in Rede stehende Ausgabekapitel übernommen werden müssen.

Mehr aber noch sind die Ausgaben desselben durch die auf Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Armee gerichteten Bemühungen berührt worden. Zunächst hat in Folge der auf das Aeußerste gesteigerten Thätigkeit in allen Dienstzweigen ein stärkerer Verbrauch an Personal stattgefunden, welcher wiederum in Folge von Pensionirung und Tod zeitweise einen sehr vermehrten, mit Neubesetzungen und Verschiebungen in den verschiedensten Dienststellen verbundenen Abgang veranlaßte; zahlreiche organisatorische Veränderungen im Verwaltungswesen haben gerade in den letzten Jahren gleichfalls in erhöhtem Umfang Personenwechsel erforderlich gemacht.

Sodann ist die Heeresleitung bemüht gewesen, durch zahlreiche Kommandos zu wissenschaftlichen und Bildungs-Instituten für möglichste Vermehrung des für den Kriegsdienst erforderlichen Wissens der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten Sorge zu tragen.

Die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung der Armee hat erhebliche Verbesserungen erfahren, denen jedesmal die zu Versuchszwecken 2c. erforderlichen Kommandos vorhergegangen sind. Nächstdem mußte die stattgehabte Veränderung geprüft, begutachtet und deren Anwendung bei der Truppe durch Besichtigungen festgestellt werden, was abermals zu vermehrten Dienstreisen Veranlassung gab.

In Folge Verbesserung der Schußwaffen genügten mit Rücksicht auf deren gesteigerte Tragfähigkeit die vorhandenen Schießstände und Schießplätze vielfach nicht mehr dem Bedürfniß. Eine sofortige Beschaffung erweiterter Plätze war nicht immer möglich oder mußte des erheblichen Kostenaufwandes wegen beanstandet werden. Es blieb daher nur übrig, die Truppen einstweilen bezw. dauernd zum Zweck der Abhaltung gewisser Uebungen auf weiter entlegene Plätze zu verweisen, welche die erforderliche Ausdehnung besitzen, und sind hierdurch vermehrte Kosten, insbesondere für Titel 2 dieses Kapitels entstanden, sei es durch den vermehrten Vorspannbedarf oder durch die im dienstlichen Interesse gebotene Eisenbahnbenutzung. Aber auch in der Ausbildung der Mannschaften sind die Anforderungen im Laufe der Zeit erheblich gesteigert worden, was Veranlassung gab, sowohl bei den Märschen zu den jährlichen Schießübungen der Artillerie wie zu den Herbstübungen aller Waffengattungen und auch für den Rückweg mehr als früher von der Eisenbahnbeförderung Gebrauch zu machen, weil es nicht möglich war, ohne eine unzulässige Kürzung des unentbehrlichen vorgängigen Ausbildungsdienstes in der Garnison, die Truppen auf die, oft mehrere Wochen dauernden Landmärsche zu verweisen. Die hierdurch entstandenen Transportkosten fallen ebenfalls dem Titel 2 dieses Kapitels zur Last.

Im Uebrigen sind gerade die Abschlüsse in den letzten Jahren in keiner Weise geeignet gewesen, eine Grundlage für die Beurtheilung des Bedarfs des in Rede stehenden Fonds zu bilden, weil die in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse nach verschiedenen Richtungen hin als durchaus ungewöhnliche anzusehen waren und deshalb ein einigermaßen sicherer Anhalt für die Beurtheilung des Umfanges der zu gewärtigenden Anforderungen an den qu. Fonds nicht geboten war.

Es kommt überdies wesentlich in Betracht, daß nicht jede bei diesem Kapitel erscheinende Mehrausgabe auch als eine solche für den Militäretat im Ganzen zu betrachten ist. Vielmehr stehen einzelnen der vorgedachten Ausgaben, z. B. der Eisenbahnbeförderung zu den Schießübungen und Manövern, nicht unerhebliche Minderausgaben an Marschverpflegungs-, Servis-, Vorspann-, Geldverpflegungskosten, insbesondere auch bei Rücktransporten mit der Bahn durch frühere Entlassung von Mannschaften zur Reserve, gegenüber, welche Beträge indeß in den hierfür vorhandenen Ausgabekapiteln nicht äußerlich erkennbar zur Erscheinung kommen. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die vermehrte Benutzung der Eisenbahnen eine Erleichterung der Einquartirungslast zur Folge hat."

Wegen der bei Kapitel 37 Titel 2t (Versuche im Bereiche des Artilleriewesens) vorgekommenen sehr erheblichen Ueberschreitung war um Erläuterung auch aus dem Grunde gebeten worden, weil die späteren Etats eine Erhöhung der betreffenden Ausgaben nicht enthalten; die Antwort des Kriegsministeriums lautete:

„Die Ueberschreitung ist in der Hauptsache durch Versuche auf dem Gebiete des Artilleriematerials herbeigeführt, zu denen die Fortschritte der Technik und die Rüstungen fremder Mächte in besonders umfangreichem Maße genöthigt haben.

Eine Spezialisirung der Versuche kann im Interesse der Geheimhaltung nicht gegeben werden.

Von einer Erhöhung des Etatsansatzes ist bisher abgesehen, da für den Umfang derselben es an einer zuverlässigen Unterlage fehlte. Für den Etat 1890/91 wird dieselbe erneut in Erwägung gezogen werden."

b) Sachsen.

Ueberschreitungen finden sich hier bei 23 Titeln mit einem Gesammtbetrage von 150406,12 ℳ, während Minderausgaben im Betrage von 310933,71 ℳ vorkommen.

Bezüglich Kapitel 24 Titel 13a (Beihülfe für Unteroffiziere) war als Grund der Ueberschreitung Nachstehendes mitgetheilt worden:

„Nachdem die Zahl der mit mehr als 12 jähriger Dienstzeit aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Unteroffiziere in den letzten Jahren stetig zugenommen hatte und im Jahre 1885/86 168 betrug, ging dieselbe im Jahre 1886/87 auf 147 zurück, stieg dafür aber im Jahre 1887/88 auf die Zahl von 184. Die Steigerung im Jahre 1887/88

ist daher in gewissem Sinne nur die Rückwirkung des Rückganges der betreffenden Zahl im Jahre 1886/87. Diese Schwankung aber ist in Verbindung mit der Thatsache, daß in dem Jahre 1887/88 eine größere Anzahl von Militäranwärtern zur Anstellung gelangen konnte, als 1886/87, eine durchaus zufällige."

Bei Kapitel 27 Titel 10 (Kasernen und Garnisongebäude) war gefragt worden, wie sich die Ueberschreitung auf die einzelnen in den Motiven erwähnten Ausgaben vertheile; nach den der Kommission gewordenen Mittheilungen entfallen:

auf die Steigerung der Kohlenpreise . .	12 216,00 ℳ.
= = Typhus-Epidemie	5 518,84 =
= = Miethe-Erhöhungen	18 437,89 =
	36 172,73 ℳ.

Ueber die Entstehungsursache der Typhus-Epidemie befragt, erklärte der Regierungskommissar als solche die Berührung mit Civilpersonen.

Die in den Motiven zur Etatsüberschreitung bei Kapitel 21 Titel 22 und Kapitel 31 Titel 1 erwähnten dienstlichen Rücksichten wurden auf Anfrage beantwortet, wie folgt:

„Die zahlreichere Einziehung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes war erforderlich zur Ausbildung derselben mit dem Gewehr M 71/84."

Sowohl bei dem preußischen, wie bei dem sächsischen Etat war wiederholt auf die Heeresverstärkung hingewiesen und deswegen seitens der Kommission eine kurze Angabe der neuen Formationen und des Zeitpunktes ihrer Aufstellung gewünscht worden. Die ertheilte Auskunft lautete für Preußen:

1 Infanterie-Divisionsstab mit Divisionsintendantur,
2 Infanteriebrigadestäbe,
4 Infanterieregimenter,
15 Infanteriebataillone,
16 Feldartillerie-Abtheilungsstäbe,
17 Feldbatterien,
1 Pionierkompagnie,
2 Eisenbahnbataillone mit 6 Kompagnien und 1 Luftschifferabtheilung,
12 Trainkompagnien,
2 Magazinrendanturen,
7 Garnisonverwaltungen,
3 Lazarethverwaltungen.

Aufstellung in der Zeit vom 4. bis 7. April 1887.

Für Sachsen:

1 Infanterie-Divisionsstab,
2 Infanterie-Brigadestäbe,
1 Kavallerie-Brigadestab,
1 Infanterieregiment mit 3 Bataillonen,
1 Jägerbataillon,
1 Feldartillerie-Abtheilungsstab,
2 Feldbatterien,
1 reitende Batterie,
1 Eisenbahnkompagnie,
1 Trainkompagnie,
2 Bezirkskommandos,
12 Bezirkskompagnien,
3 Garnisonverwaltungen,
3 Garnisonlazarethe.

Aufstellung am 1. April 1887.

c) Württemberg.

Die Anzahl der Titel, bei welchen der Etat überschritten worden, beträgt 20 im Gesammtbelauf von 185 648,87 ℳ.

Die Ueberschreitung zu Kapitel 24 Titel 13a (Beihülfe für Unteroffiziere) hatte auch hier eine Anfrage zur Folge gehabt, auf die nachstehende Erläuterung gegeben wurde:

„Der Etatsbetrag bei diesem Titel wird nach Maßgabe des voraussichtlichen wirklichen Bedarfs unter Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre berechnet. Es wurde deshalb, als in den Etatsjahren 1881/82 und 1882/83 bei einem Etatssoll von 14 000 ℳ eine Minderausgabe von 5585 ℳ beziehungsweise 7400 ℳ sich ergab, der Etat für 1883/84 auf 10 000 ℳ ermäßigt. Zu diesem Zeitpunkte erfolgte die Ausgabe der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" (Oktober 1882) mit der Wirkung, daß der Gültigkeitsbereich der nach den Bestimmungen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 25) ertheilten Civilversorgungsscheine auf alle Bundesstaaten ausgedehnt wurde. Von da ab sind die Ausgaben bei dem Titel im Steigen begriffen. Die Ueberschreitung des Etats von 10 000 ℳ hat betragen:

im Jahre 1883/84—230	ℳ.
= = 1884/85—1385	=
= = 1885/86—1385	=
= = 1886/87—5510	=
= = 1887/88	
nachdem für dieses Etatsjahr eine Erhöhung des Ansatzes um 2000 ℳ vorgenommen war —5820	=

Diese Steigerung der Zahl der Unteroffiziere, welche nach 12jähriger aktiver Dienstzeit mit dem Civilversorgungsschein ausscheiden, wird im Besonderen noch darauf zurückzuführen sein, daß eine größere Anzahl älterer Unteroffiziere in den letzten Jahren Civilstellung gewünscht und erhalten hat, während solche früher vielfach bis zu ihrer Dienstunfähigkeit weiter gedient haben.

Die sehr erhebliche Ueberschreitung bei Kapitel 31 Titel 1 (Ersatz- und Reserve-Mannschaften) wurde auf Wunsch aufgeklärt wie folgt:

„Die Einberufung von Reservisten zur Ausbildung mit dem Gewehr M 71/84 hat in Preußen schon im Februar 1887 stattgefunden und es gelangten deshalb die hierdurch entstandenen Mehrausgaben noch in der Uebersicht für 1886/87 zur Nachweisung. In Württemberg fand die entsprechende Einziehung der Reservisten erst im Sommer 1887 statt, weshalb die Kosten hierfür im Etatsjahre 1887/88 zu verrechnen waren."

Bezüglich der Ueberschreitung zu Kapitel 34 Titel 2 (Vorspann- und Transportkosten) ward folgende Rechtfertigung mitgetheilt:

„Die Ausgaben an Vorspann- und Transportkosten entziehen sich ihrer Natur nach einer genauen Vorausberechnung und hängen insbesondere bei den größeren Truppenübungen von Umständen ab, welche in jedem Jahr veränderlich sind und bei Aufstellung des Etats noch nicht übersehen werden können.

Es erfolgt deshalb die Feststellung des Etatssolls allein auf Grund der Rechnungsergebnisse der Vorjahre. Nachdem der Etat für 1886/87 um rund 6000 ℳ, derjenige für 1887/88 um rund 20 000 ℳ überschritten worden, ist im Etat für 1889/90 eine Erhöhung um 11 000 ℳ vorgesehen."

Die sämmtlichen bei der Verwaltung des Reichsheeres nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und die Eingangs erwähnte außeretatsmäßige Ausgabe von 9425,93 ℳ. wurden von der Kommission durch diese schriftlich ertheilten Auskünfte für ausreichend gerechtfertigt erachtet.

Marineverwaltung.

Bei 23 Titeln kommen Etatsüberschreitungen im Gesammtbetrage von 473713,61 ℳ. vor. Angesichts der der Uebersicht beigegebenen Erläuterungen waren nur bei wenigen Posten Nachfragen erforderlich erschienen.

Zunächst war zu Kapitel 51 Titel 13 und 14 Auskunft erbeten worden bezüglich der Zulässigkeit der Gewährung von Dienstalterszulagen in Folge der Einführung des Kapitulationshandgeldes einerseits und der Seefahrzulagen für Fahrten in den heimischen Gewässern andererseits und weiter gefragt worden: wann und durch wen die betreffende Anordnung erfolgt sei, und ob die Mehrforderung nicht auf den Etat habe gebracht werden können.

Daraufhin erfolgte nachstehende Rückäußerung:

„Zu der Gewährung des Kapitulationshandgeldes sowohl, als auch zu der Zahlung von Seefahrzulagen für Fahrten in den heimischen Gewässern ist durch den Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine auf das Etatsjahr 1885 86 die Genehmigung ertheilt worden, vergl. Erläuterungen zu Titel 13 und 14 des Kapitels 51 zu C und d, Seite 35/37 des Etats.

Zur Bestreitung der hierdurch bedingten Ausgaben sind die fraglichen Etatstitel in nachbezeichneter Weise verstärkt worden:

a) Durch den Etat für 1885/86 der Titel 13 „Dienstalterszulagen" in Folge Einführung des Kapitulationshandgeldes in Verbindung mit Erweiterung der Bedingungen für die Erwerbung von Dienstalterszulagen um . . . . . 60 000 ℳ.

b) Durch den Etat für 1886/87 Titel 14 „Seefahrzulagen" aus Veranlassung der Zahlung der Seefahrzulage für Fahrten in den heimischen Gewässern um . . . . . 43 000 „

c) Durch den Etat für 1887/88 aus den angegebenen Gründen
Titel 13 um . . . . . 30 000 „
Titel 14 um . . . . . 25 000 „

sind zusammen 158 000 ℳ.

Außerdem sind nach dem Verhältniß, in welchem in den vorhergehenden drei letzten Jahren die Dienstalters- und Seefahrzulagen angewachsen sind, die fraglichen Fonds noch um folgende Beträge erhöht worden.

d) Durch den Etat für 1885/86
der Titel 13 um . 18 600 ℳ.
der Titel 14 um . 16 200 „

e) Durch den Etat für 1886/87
der Titel 13 um . 20 000 „
der Titel 14 um . 17 000 „ 71 800 „

zusammen 229 800 ℳ.

Daß die in dieser Weise verstärkten Fonds zur Bestreitung der für 1887/88 aus denselben zu leistenden Ausgaben nicht ausreichen würde, konnte, da die Höhe der Ausgaben von der Geneigtheit der Mannschaften zum Abschluß von Kapitulationen abhängt, zumal die Wirkung der erweiterten Bestimmungen sowie der Einführung einer neuen Gebührniß zur Zeit der Aufstellung des Etats für 1887/88 erst für ein Etatsjahr beobachtet worden war, nicht vorausgesehen werden."

Bei Kapitel 51 Titel 16 war angefragt worden, ob die Mehrausgabe nicht schon bei der Aufstellung des Etats vorauszusehen gewesen, und wieviel davon auf die Erhöhung der Zulagen entfalle.

Die ertheilte Auskunft lautet:

„Die Mehrausgabe an Kommandozulagen überhaupt konnte nicht vorausgesehen werden, weil Zahl und Umfang der Kommandirungen nicht feststehen, sondern dem wechselnden militärischen Bedürfniß entsprechend verfügt werden.

Die für die Offiziere des Reichsheeres eingeführte Erhöhung der Kommandozulage wurde der Marineverwaltung erst durch den Etat der Verwaltung des Reichsheeres bekannt.

Die Wirthschaftsergebnisse der seit 1882/83 abgelaufenen Etatsjahre weisen ein schwankendes Bedürfniß für die an dieser Stelle zu verrechnenden Ausgaben auf. Die einzelnen Rechnungsjahre schlossen, wie folgt, ab:

1882/83 Mehrausgabe . . . . 3 865,70 ℳ
1883/84 Minderausgabe . . . 827,80 „
1884/85 Mehrausgabe . . . . 538,40 „
1885/86 Minderausgabe . . . 1 522,10 „
1886/87 Mehrausgabe . . . . 5 146,87 „

Andererseits ergaben die Etats der Marineverwaltung, daß diese nicht verabsäumt hat, in Folge der Mehrausgaben der Jahre 1882/83, 1884/85, 1886/87, für die dazwischen liegenden Etatsjahre und das gegenwärtig in Betracht kommende Mehrforderungen von 5 000 bezw. 8 100 bezw. 3 500 ℳ. bei dem Bundesrathe und Reichstage zu beantragen.

Die Mehrausgabe, welche im Etatsjahre 1887/88 durch Gewährung der erhöhten Kommandozulage an die Offiziere entstanden ist, beziffert sich auf 7963,80 ℳ.

Uebrigens ist seitens der Marineverwaltung bezüglich der Kommandozulage für Lieutenants während des Etatsjahres 1886/87 das gleiche Verfahren beobachtet worden und hat bei den Verhandlungen über die Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen seitens des Bundesraths und Reichstags keine Beanstandung gefunden".

Von einem Mitgliede der Kommission wurde eine Rechtfertigung des Umstandes, daß die Erhöhung der Kommandozulagen für Seeoffiziere seitens der Marineverwaltung im Hinblick auf die gleichartige Gewährung bei den Offizieren des Reichsheeres aus Billigkeitsgründen erfolgt sei, und daß ihm derartige Analogien nicht ganz korrekt erscheinen, gewünscht, worauf der Regierungskommissarius erklärte, die Marineverwaltung erachte sich im Allgemeinen zu Analogien der Art nicht berechtigt, habe vielmehr im vorliegenden Falle auf Grund besonderer Ermächtigung in Uebereinstimmung mit dem Reichsschatzamt gehandelt. Die an sich gerechtfertigte gleiche Behandlung der Marine und des Reichsheeres im vorliegenden Falle habe sich bei Vorlegung des Etats nicht mehr ermöglichen lassen, weil bei beiden Dienstzweigen die Etatsarbeiten zu verschiedenen Zeiten zum Abschluß gelangt seien. Auf das weiter geäußerte Bedenken, ob es sich nach dem Vorgetragenen hier nicht um eine außeretatsmäßige Ausgabe, die ihm übrigens materiell gerechtfertigt zu sein scheine, handele, wurde seitens des Regierungskommissars die Mehrausgabe für eine Etatsüberschreitung erklärt und bemerkt, die Höhe der Kommandozulagen werde nicht vom Reichstage, sondern von Sr. Majestät dem Kaiser bezw. der Marineverwaltung im Wege des Reglements festgesetzt; die für Kommandozulagen erfolgte Bewilligung sei also überschritten.

Zu Kapitel 51 Titel 4 wurde bemängelt, daß hier statt 261,60 ℳ. nicht die Summe von 561,60 ℳ. als Ueberschreitung vorgetragen sei. Der Regierungskommissarius verweist auf die Seite 382 und 383 der Motive zu diesem Titel und zu Titel 26 gegebenen Erläuterungen, und wird demnächst von einem weiteren Verfolg der Sache Umgang genommen.

Die Ueberschreitung bei Kapitel 52 Titel 3 hatte nur bezüglich der Havarien und des Vorhandenseins eines etwaigen Rückgriffsrechts zu einer Anfrage geführt, die ertheilte Antwort:

„Es handelt sich:

a) um die Havarie S. M. S. „Leipzig", wodurch eine Ausgabe von 10000 ℳ. verursacht worden ist,

und

b) um den Zusammenstoß S. M. Torpedoboot „Sicher" mit einem Baggerprahm, wodurch 968 ℳ. Kosten entstanden sind.

Zu a. S. M. S. „Leipzig" war zur Abhaltung einer Probefahrt zum Zwecke der Erprobung der umgebauten Maschine von der Rhede Wilhelmshaven in See gegangen. Die Probefahrt war ohne irgend welche Betriebsstörungen verlaufen, als die Maschine bei einer bis dahin gesteigerten Geschwindigkeit von 82 Umdrehungen in der Minute plötzlich eine solche nach Schätzung bis zu 120 Umdrehungen in der Minute annahm, ohne daß seitens des Maschinenpersonals hierzu beigetragen war. Ehe noch von der Maschine der Dampfzutritt abgeschlossen werden konnte, kam dieselbe von selbst zu stehen. Die Untersuchung ergab, daß die Schiffsschraube zusammenbrochen und nicht mehr durch die Maschine zu bewegen war. An der Schraube fehlte ein Flügel, welcher abgebrochen war, der Ruderstevен war durchgebogen, am Ruder war der unterste Fingerling eingebrochen, während der nächste darüber befindliche ganz fehlte. Nach dem Urtheil der Havarie-Kommission ist der Bruch des fehlenden Schraubenflügels die Veranlassung zu der Havarie gewesen, der Bruch kann eingetreten sein, entweder in Folge einer im Flügel vorhanden gewesenen Bruchstelle oder durch die Qualität des zu dem Flügel verwendeten Metallgusses. Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß der Verlust des Flügels durch Anschlagen desselben an einen im Wasser treibenden fremden Gegenstand, Wrackstücke ꝛc., welche in dem Mündungsgebiete zweier Ströme (Elbe und Weser) häufiger vorkommen, herbeigeführt worden ist.

S. M. S. „Leipzig" konnte in Folge dieses Schadens nicht ohne fremde Hülfe den Hafen erreichen und hat daher durch einen finnischen Dampfer, welcher auf gegebenes Signal herankam, sich nach der Jade schleppen lassen. Die nachgewiesene Ausgabe von 10 000 *M.* stellt das diesem Dampfer gezahlte Schlepperlohn dar.

Zu b. S. M. Torpedoboot „Sicher" lief nach abgehaltener Probefahrt in die zweite Hafeneinfahrt von Wilhelmshaven ein. Als das Boot die äußerste Schleuse passirt hatte und in die Kammerschleuse einlief, wurde die Maschine gestoppt und es sollte, um das Boot zum Stehen zu bringen, rückwärts gegangen werden. Da die Umsteuerung hierbei nicht funktionirte, stieß das Boot mit der noch vorhandenen Fahrt mit einem in der Kammerschleuse liegenden Baggerprahm in der Weise zusammen, daß der Sporn des Bootes in das Heck des Prahms eindrang, in Folge dessen das letztere sank.

Das Torpedoboot hat bei dem Zusammenstoß keine Beschädigung erlitten. Die Ursache des Nichtfunktionirens der Umsteuerung wurde darin ermittelt, daß die Mutter der Umsteuerungsspindel sich gelöst und demnächst gegen den Bund der Umsteuerungsspindel so festgepreßt hatte, daß die Umsteuerung nicht zu bewegen war.

Die nachgewiesene Ausgabe stellt die durch die Reparatur des Prahms erwachsenen Kosten dar.

In beiden Fällen zu a und b ist das Havarie-Verfahren eingeleitet und im Einverständniß mit dem von der Havarie-Kommission abgegebenen Gutachten dahin entschieden worden, daß für die entstandenen Kosten Niemand ersatzpflichtig sei."

wurde als völlig erschöpfend erachtet.

Bezüglich der Ueberschreitung bei Kapitel 55 Titel 4 war bei der Marineverwaltung angefragt worden, worauf die Gewährung von Beihülfen an Deckoffiziere, gleichwie solche den Mannschaften vom Feldwebel abwärts eingeräumt sei, beruhe, und ob es nicht möglich gewesen, die nöthigen Mittel im Etat zu fordern. Die hierauf erfolgte Auskunft lautet:

„Für die Gewährung von Beihülfen an Deckoffiziere sind folgende Gründe bestimmend gewesen.

Die Marinemannschaften vom Feldwebel abwärts beziehen am Lande außer ihrer Löhnung den Servis oder an Stelle desselben freies Natural- oder Kasernenquartier. Bei Kommandirung an Bord in Dienst gestellter Schiffe verlieren sie den Servis. Für diejenigen von ihnen, welche verheirathet sind, oder mutterlose Kinder haben, wird für die Dauer des Bordkommandos der Servis nach den Sätzen des Aufenthaltsortes der Familie fortgewährt.

Die Offiziere und Deckoffiziere beziehen am Lande außer ihrem Gehalt, in welchem ein Theil des Servises enthalten ist, einen Serviszuschuß.

Bei Kommandirung an Bord in Dienst gestellter Schiffe wird dieser Zuschuß nicht gewährt.

Die Offiziere empfangen außer diesen Gebührnissen Wohnungsgeldzuschuß, welcher durch Bordkommandos keine Unterbrechung erleidet.

Die Deckoffiziere haben auf Wohnungsgeldzuschuß keinen Anspruch.

Während also den Mannschaften vom Feldwebel abwärts bei Kommandirung an Bord, sofern sie eine Familie am Lande zurücklassen, der volle Servis, den Offizieren, gleichviel, ob sie eine Familie am Lande zurücklassen oder nicht, neben den in dem Gehalt liegenden Servistheil der Wohnungsgeldzuschuß gewährt wird, waren die Deckoffiziere, wenn sie eine Familie am Lande zurückließen, gezwungen, das Wohnungsbedürfniß der Familie aus dem im Gehalte liegenden, für diesen Zweck unzureichenden Servistheil von jährlich 108 *M.* zu bestreiten.

Hierin lag für die Deckoffiziere eine Härte und eine Veranlassung zur Unzufriedenheit bei Vergleich der dargelegten günstigeren Lage der Offiziere und Mannschaften, welcher im Interesse des Dienstes begegnet werden mußte.

Es ist daher den Verheiratheten unter ihnen die gleiche Vergünstigung, welche die verheiratheten Mannschaften genießen, insofern gewährt worden, als denselben die Differenz zwischen dem in ihrem Gehalte liegenden Servistheil von 108 *M.* und dem regulativmäßigen (Feldwebel) Servis auch für die Dauer ihrer Kommandirung an Bord zugebilligt worden ist. Die Höhe derselben beträgt nach der Servisklasse des Aufenthaltsortes der Familie mindestens 18 *M.* und höchstens 104,40 *M.* für das Jahr und den Kopf des an Bord befindlichen Deckoffiziers. Eine besondere Forderung von Etatsmitteln ist nicht gestellt worden, weil die Marineverwaltung nach den Erfahrungen der beiden abgelaufenen Etatsjahre annahm, daß die fraglichen Ausgaben ohne Ueberschreitung des Titels 4 des Kap. 55 aus bereiten Mitteln dieses Etatsfonds würden bestritten werden können."

Seitens eines Mitgliedes der Kommission wird unter Hinweis auf die Motive (Seite 385 der Uebersicht) bezweifelt, ob eine, wenn auch materiell noch so gerechtfertigte Verwilligung eines Serviszuschusses an verheirathete bezw. verwittwete Deckoffiziere ohne ausdrückliche Verwilligung des Reichstages habe erfolgen dürfen, da Analogien ihm hier überhaupt nicht zulässig erscheinen könnten. Der Regierungskommissarius bemerkt, daß auch der aus diesem Titel zu entrichtende Servis bezw. dessen Zahlung im Einzelnen durch Reglement festgesetzt werde, ein Mitglied der Kommission fügte dem bei, daß im Etat bei fraglichem Titel sich keine Bestimmung oder Vermerk finde, welcher die Verwaltung hindere, die fraglichen Serviszuschüsse zu leisten, daß es sich also um eine materiell nicht beanstandete Ueberschreitung handele.

Zunächst wurden sämmtliche Etatsüberschreitungen im Bereiche der Marineverwaltung von der Kommission einstimmig für gerechtfertigt erklärt.

Reichsjustizverwaltung.

Die bei sechs Titeln vorgekommenen Etatsüberschreitungen mit zusammen 34 879,90 *M.*, welchen Minderaus-

gaben von 27 221,91 M. gegenüberstehen, gaben bezüglich drei derselben Anlaß zu Rückfragen.

Zu Kapitel 65 Titel 9 war Auskunft erbeten, ob die Herstellung des Katalogs für die Bibliothek des Reichsjustizamtes nicht bereits bei Aufstellung des Etats bekannt gewesen, und hierauf erwidert worden:

„Die Aufstellung des Etats für das Etatsjahr 1887/88 hat im Reichs-Justizamt im Sommer 1886 zu einer Zeit stattgefunden, als noch nicht übersehen werden konnte, in welchem Umfang der Katalog herzustellen, welche Kosten er erfordern und in welchem Etatsjahr die Drucklegung erfolgen werde."

Bei Kapitel 66 Titel 12 wurde eine Angabe der unabweisbar hervorgetretenen Bedürfnisse verlangt und darüber Folgendes mitgetheilt:

„Der Posthalter Jaeger, welcher vertragsmäßig für die Gestellung des Aktenfuhrwerks für das Reichsgericht monatlich 400 M. bezog, kündigte nach Aufstellung des Etats für das Etatsjahr 1887/88 diesen Vertrag. In dem neuen, erst am 7. Oktober 1886 mit ihm abgeschlossenen Vertrage hat ihm mit Rücksicht auf die größere Ausdehnung der Fahrten eine monatliche Entschädigung von 550 M. zugestanden werden müssen, und dadurch ist die unabweisliche, bei Aufstellung des Etats nicht berücksichtigte Mehrausgabe von 1800 M. entstanden."

Bezüglich der sehr erheblichen Ueberschreitung bei Kap. 66 Tit. 13 war eine nähere Erläuterung erbeten worden insbesondere darüber, ob nicht ein Theil der Kosten wieder eingezogen werden könnte. Die hierauf erfolgte Antwort lautet:

„Die Ueberschreitung des Etatspostens ist durch die auf diesen Titel anzuweisenden Kosten in Landes- und Hochverrathssachen entstanden, welche vor dem Reichsgericht in erster und letzter Instanz verhandelt werden, und deren Zahl und Umfang sich im Voraus in irgendwie zuverlässiger Weise nicht bemessen läßt. Die Kostenbeträge in diesen Sachen haben seit einigen Jahren erheblich zugenommen und gerade im Etatsjahre 1887/88 eine unerwartete Ausdehnung erlangt. Soweit diese Kosten nach den rechtskräftigen Urtheilen von den Angeklagten zu erstatten sind, ist betreffs ihrer Wiedereinziehung das Nöthige veranlaßt. Die Verrechnung der wiedereingezogenen Kosten hat bestimmungsmäßig unter Kapital 11 Titel 2 der Einnahmen an Gerichtskosten zu geschehen."

Im Schooße der Kommission waren vertrauliche Mittheilungen über die zum Theil sehr umfangreichen, beim Reichsgerichte anhängig gewesenen Strafsachen gemacht und demnächst alle Ueberschreitungen bei Kap. 65 und 66 als gerechtfertigt erachtet worden.

Allgemeiner Pensionsfonds.

Die zu Kap. 74 Tit. 2 bei Preußen, Sachsen und Württemberg nachgewiesenen Etatsüberschreitungen hatten eine Anfrage bezüglich der Vertheilung auf die einzelnen Chargen veranlaßt, und finden sich die betreffenden Aufstellungen als Anlage IV abgedruckt.

Die bei Kap. 74, 75 und 76 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben im Gesammtbetrage von 1 772 989,86 M. fanden keinerlei Beanstandung.

Einmalige Ausgaben.

Verwaltung des Reichsheeres.

Außerordentlicher Etat.

Angesichts der bei Kap. 6 Tit. 3, 4 und 5, sowie Kap. 6a Tit. 4 (Kasernenbauten in Metz, Saarburg und Dieuze) vorgekommenen sehr erheblichen Etatsüberschreitungen war um Angabe weiterer Daten wegen der Preise und der gleichzeitig im Reichslande stattgehabten Bauten gebeten worden und hierauf nachstehende Rückäußerung des Kriegsministeriums erfolgt:

„Von größeren Bauten waren im Reichslande, gleichzeitig mit den hier in Frage kommenden Bauten in Metz, Saarburg und Dieuze, außer den nicht unerheblichen Bauten der Festungsbehörden nach den Angaben der Intendantur des 15. Armee-Korps die nachbezeichneten Neu- bezw. Umbauten in der Ausführung begriffen:

A. Bei der Militärverwaltung.

1. Neubau der Manteuffelkaserne in Straßburg.
2. Neubau der Waschanstalt ebendaselbst.
3. Neubau eines Dienstgebäudes für die Fortifikation ebendaselbst.
4. Sehr zahlreiche Bauarbeiten zur Unterbringung der Truppen in Folge der Heeresverstärkung in Straßburg.

   Dieselben bestanden in Erweiterung und Vergrößerung der bestehenden Kasernen- und Lazarethanlagen und der Neueinrichtung von Wohnräumen in den Cavalieren der Umwallung und Außenforts, Herstellung von zahlreichen Wagenhäusern, Montirungskammern, Pferdeställen, Pulver- und Arbeitsschuppen, Reitbahnen, Beschlagschmieden 2c.
5. Erweiterung des Garnisonlazareths in Hagenau.
6. Umfangreiche Erweiterungsbauten auf dem Schießplatz bei Hagenau im Betrage von 450 000 M.
7. Neubau eines Krankenblocks für 74 Betten in Diedenhofen.
8. Neubau eines Verwaltungsgebäudes für das Garnisonlazareth ebendaselbst.
9. Neubau eines Kasernements für eine Eskadron im Fort Jeutz bei Diedenhofen.
10. Neubau eines Dienstwohngebäudes für das Proviantamt ebendaselbst.
11. Neubau eines massiven Rauhfourage-Magazins auf der Weideninsel in Metz.
12. Aufbau auf den Speicher der Seille-Mühle in Metz.
13. Herstellung eines Uebungsschuppens für das Pionier-Bataillon Nr. 16 in Metz.
14. Zweiter Erweiterungsbau der neuen Kavallerie-Kaserne in Saargemünd.
15. Neubau des Blocks II und der Isolirbaracke des Garnison-Lazareths in Saarburg.
16. Neubau der Schießstände ebendaselbst.
17. Herstellung eines Detailexerzierplatzes ebendaselbst.
18. Neubau eines Proviantamtsgebäudes ebendaselbst.

B. Bei der Eisenbahnverwaltung.

1. Umfangreicher Erweiterungsbau der Eisenbahnwerkstätte und des Hauptmagazins in Bischheim.
2. Neubau eines massiven Schuppens für die Maschinen der elektrischen Beleuchtung des Bahnhofes in Metz.
3. Bau eines Lokomotivschuppens in Diedenhofen.
4. Durchgreifender Umbau des Bahnhofes in Diedenhofen.
5. Verschiedene anderweite Eisenbahnbauten von erheblichem Gesammtumfang.
6. Neubau von zwei Beamtenwohnhäusern in Rieding.

C. Bei der Civil- und Kommunalverwaltung.

1. Bau des Kaiserpalastes in Straßburg.
2. Umfangreiche Universitäts-Neu- und Erweiterungsbauten ebendaselbst.
3. Umbau des Theaters ebendaselbst.
4. Umbau der Thomaskirche ebendaselbst.
5. Herstellung einer neuen Schlachthausanlage ebendaselbst.
6. Bau eines Realschulgebäudes ebendaselbst.
7. Bau eines Armenhauses in Bischweiler für 300 000 Mark
8. Bau einer Präparandenanstalt in Neudorf.
9. Bau einer Kirche in Oberbetschdorf.

10. Erweiterungsbau der Kreisdirektion in Hagenau.
11. Bau einer massiven Brücke über die Mosel.
12. Bau einer Schule ebendaselbst.
13. Pflasterungen von größerem Umfange in Metz, wodurch das ortsübliche Pflastermaterial vollständig absorbirt und die Bauthätigkeit anderer Verwaltungen auf Materialbeschaffung von außerhalb her (Luxemburg) angewiesen wurde.
14. Neubau einer evangelischen Kirche in Diedenhofen.
15. Bau einer neuen Turnhalle in Forbach.

Auch im Privatbau herrschte in Straßburg in Folge der genehmigten Stadterweiterung sehr große Bauthätigkeit. So ist beispielsweise, abgesehen von den zahlreichen einzelnen Neubauten im Nordosten der Stadt, die ganze Goethestraße in einer Länge von 500 Meter im Jahre 1887 bebaut worden. Da alle diese Privatgebäude meist zwei- bis dreistöckig und innen wie außen reich ausgestattet sind, so sind auch hier die Handwerker in umfangreichem Maße in Anspruch genommen worden.

Zur Beurtheilung der Preisverhältnisse werden zwei vergleichende Uebersichten der im Jahre 1887 und vor demselben von der Militärverwaltung in Metz gezahlten Preise für wesentlichere, bei Hochbauten vorkommende Lieferungen und Arbeiten beigefügt. Die bedeutenden und stellenweise unverhältnißmäßigen Preissteigerungen, welche aus den Beilagen erhellen, sind zweifellos auf die außerordentliche Bauthätigkeit während des Jahres 1887 zurückzuführen.

Hinsichtlich der Fondsüberschreitungen bei den Neubauten in Saarburg und Dieuze tritt noch der Umstand hinzu, daß bei der sehr kurz bemessenen Zeit für die Veranschlagung der Baukosten es unmöglich wurde, die damals ortsüblichen Baupreise und die künftige Lage des Baumarkts an den genannten Orten vorher eingehend zu studiren.

Der Bezirk des Oberelsaß ist bei den obigen Darlegungen außer Betracht geblieben, weil der dortigen Bauthätigkeit mit Rücksicht auf die geographische Lage und Entfernung ein erheblicherer Einfluß auf die Preisgestaltungen in Lothringen und im Unterelsaß nicht beigemessen werden kann."

Von Seiten eines Mitgliedes der Kommission war noch an die Regierungsvertreter die Anfrage gerichtet, ob und unter welchen Bedingungen im untergebenen Falle Submissionen stattgefunden, und hierauf von dem Kommissar für die preußische Militärverwaltung die nachstehende Erklärung abgegeben worden:

„Er werde die gewünschte Auskunft darüber, wie im Einzelnen die Vergebung der Lieferungen und Arbeiten bei den betreffenden Bauten in Metz, Saarburg und Dieuze erfolgt sei, erst nach Rückfrage bei der betheiligten Provinzialbehörde, welche diese Bauten nach Maßgabe der für die Verdingung von Bauten bestehenden reglementarischen Vorschriften zur Ausführung gebracht habe, geben können, stelle jedoch zur Erwägung, ob es einer solchen — immerhin einen gewissen Zeitaufwand erfordernden — Ermittelung nach Lage der Sache bedürfen werde, da irgend welche Anzeichen dafür, daß die qu. Behörde unsachgemäß verfahren sei, nicht vorlägen, vielmehr die Ueberschreitung der Kostenüberschläge durch die mit dem Beginn des Etatsjahres 1887/88 eingetretene, der Kommission seitens des Königlich Preußischen Kriegsministeriums schriftlich eingehend dargelegte, ganz außergewöhnliche Steigerung der Preise für sämmtliche Baubedarfsartikel und Arbeitslöhne, sowie durch die außerordentliche Beschleunigung, mit welcher die in Frage stehenden Bauten aus den der Kommission und dem Reichstage bekannten Gründen hätten errichtet werden müssen, hinreichend erklärt und begründet erscheine. Aus letzterem Grunde sei die Ausarbeitung spezieller Kostenanschläge von vornherein ausgeschlossen gewesen, und hätten der Bauausführung nur Kostenüberschläge zu Grunde gelegt werden können; auch die Bauausführung selbst habe in ganz außerordentlich beschleunigter Weise bewirkt werden müssen. Denn es hätten zur Verfügung gestanden für die gesammte Ausführung der Bauten einschließlich der Vorbereitung zu denselben (Auswahl 2c. des Terrains, Aufstellung der Kostenüberschläge 2c.) bei dem Kasernenbau in Metz etwa 15 Monate (hier betrage die Etatsüberschreitung noch nicht 5 Prozent des Etatsansatzes), den Bauten in Saarburg etwa 17 Monate, in Dieuze etwa 9 Monate.

Bei dem Umfange, welchen besonders die beiden letzteren Bauten gehabt hätten, wären hiernach die Verhältnisse, unter welchen diese hätten zur Ausführung gebracht werden müssen, als ganz außergewöhnliche anzusehen, so daß Abweichungen von den überschläglichen Kostenanschlägen an sich nicht auffallen könnten. Die Höhe dieser Abweichungen aber werde durch die eingetretene Aenderung in den in Betracht kommenden Preisverhältnissen vollständig erklärt."

und dazu noch angeführt, daß seiner Zeit der Rechnungshof prüfen werde, ob die diesbezüglichen Bestimmungen eingehalten worden seien.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde von der Kommission mit allen gegen eine Stimme die stattgehabte Ueberschreitung für gerechtfertigt erklärt.

Bezüglich der Ueberschreitungen bei Kapitel 6 Titel 15, 16 und 19 (Fortführung der Bauten an den Festungen im Westen und Osten Deutschlands sowie in Metz und Straßburg) war, da im Etat eine Uebertragbarkeit dieser Titel mit Titel 17 (Fortführung der Bauten an den Küstenbefestigungen) nicht ausgesprochen war, eine Auskunft über die im Einzelnen stattgehabten Ueberschreitungen gewünscht, hierauf jedoch Folgendes erwidert worden:

„Es handelt sich um Bauausführungen, zu deren Vollendung der Nachtragsetat für 1887/88 unter Kapitel 6a Titel 22 die weiteren Mittel enthält.

Eine Spezialisirung der Bauausführungen ist nicht angängig.

Die Deckungsfähigkeit der fraglichen Etatsansätze ist nachträglich durch den Etat 1888/89 hergestellt."

Die Ueberschreitung wurde hiernach seitens der Kommission nicht weiter beanstandet.

Ausgaben bei den Einnahme-Verwaltungen.

Post und Telegraphenverwaltung.

Von den unter Kapitel 3 vorgekommenen Etatsüberschreitungen waren nur drei zum Gegenstand weiterer Nachfragen geworden, und zwar zunächst Titel 7 (Hülfsleistungen aus Stellvertretungskosten bei der Centralverwaltung) in der Richtung, ob nicht der Mehrbedarf vorauszusehen und in den Etat aufzunehmen möglich gewesen. Die Rückäußerung lautete:

„Die Steigerung des Postversendungsverkehrs, insbesondere die rasche Entwickelung des Fernsprechwesens, ferner die Durchführung der Unfall-Versicherungsgesetzgebung und die Einrichtung der Krankenkassen haben im Etatsjahre 1887/88 bei der Centralverwaltuug eine erhebliche Zunahme der Geschäfte zur Folge gehabt. Zur Bewältigung der vermehrten Arbeiten haben die Hülfskräfte in einem Umfange verstärkt werden müssen, der zur Zeit der Aufstellung des Etatsentwurfs für das Jahr 1887/88 nicht vorauszusehen war. Im Weiteren sind wegen häufiger Erkrankungen und Beurlaubungen von Beamten und Unterbeamten höhere Stellvertretungskosten aufzuwenden gewesen."

und wurde in Folge Anregung aus dem Schooße der Kommission durch nachstehende Auskunft:

„Die schnelle Ausdehnung des Fernsprechbetriebes hat bei der Telegraphen-Apparatwerkstatt die Einstellung von zwölf Hülfsmechanikern nothwendig gemacht.

In Folge der allgemeinen Steigerung des Verkehrs, sowie behufs Durchführung der Unfallversicherungs- und der Krankenkassengesetzgebung haben in den verschiedenen Büreaus des Reichspostamts acht Hülfsarbeiter und für den Kanzleidienst zwei Diätarien neu eingestellt werden müssen.

Die Mehrausgaben für Stellvertretungen haben sich auf etwa 1500 Mark belaufen."

ergänzt.

Zu Titel 11 (Unterhaltung der Dienstgebäude in der Leipzigerstraße 15 und in der Französischen Straße 33b und c 2c.) war nähere Angabe über die unaufschiebbaren Baulichkeiten gewünscht und diesem Wunsche durch folgende Angaben entsprochen worden:

„Die bezüglichen unaufschiebbaren Bauarbeiten waren:

a) die aus gesundheitlichen Rücksichten dringend nothwendig gewesene Verlegung und Abänderung einer schadhaft gewordenen Klosetanlage in dem Gebäude Leipzigerstraße Nr. 15;

b) die gründliche Ausbesserung der Centralheizungsanlage und die Untersuchung und Reinigung eines Theiles der Ventilationskanäle, welche durch Schlamm und Schmutz derart verstopft waren, daß sie dem Zweck nicht mehr entsprachen;

c) die Ersetzung der hölzernen Flaggenstangen durch eiserne, auf polizeiliche Anordnung;

d) die Herstellung eines Kellers nebst zwei Wasserbehältern auf dem Hofe des Gebäudes Französische Straße Nr. 33 b/c zum Zwecke der wissenschaftlichen Untersuchung und Beobachtung von Kabelstücken."

Bezüglich der Ueberschreitung bei Titel 45 war eine Angabe über Vertheilung der Summe auf die beiden in der Erläuterung aufgeführten Kategorien verlangt worden und, wie nachsteht, erfolgt:

„Von der Ueberschreitung entfallen (mit Weglassung der Pfennige) auf die Kosten:

a) für den Bau neuer Bahnpostwagen 158 132 ℳ;

b) für die laufende Unterhaltung der Bahnpostwagen, für das Schieben, Schmieren und Reinigen derselben, für die Hergabe von Wagen und Wagenabtheilungen und für die Gestellung von Beiwagen 2c. 309 906 ℳ."

Reichsdruckerei.

Bei Kapitel 3a finden sich unter 5 Titeln Ueberschreitungen, von denen nur die zu Titel 12 eine weitere Aufklärung wünschenswerth machten sowohl bezüglich der angeschafften Maschinen, als auch darüber, ob nicht eine höhere Summe als 36 900 ℳ von vornherein habe auf den Etat gebracht werden können. Die ertheilte Auskunft besagt:

„Die in Betracht kommenden Maschinen waren:

eine Kupferdruckpresse,
eine Pappenscheere,
eine Hobel- und Bohrmaschine,
drei Drahtheftmaschinen,
eine Dampfvergoldepresse,
zwei Schnellpressen,
eine Gummiranstalt,
zwei Schnellpressen zum Druck von Postfreimarken und
eine Rotationsbuchdruckpresse.

Die Nothwendigkeit der Beschaffung dieser Maschinen stellte sich zu Anfang des Jahres 1887 heraus, als der Etat für 1887/88 bereits dem Reichstage zur Feststellung vorlag und eine Aenderung desselben nicht mehr möglich war. Die Beschaffung der Maschinen konnte aber nicht hinausgeschoben werden, da die derzeit vorhandenen Maschinen zur ordnungsmäßigen Bewältigung der stetig sich mehrenden Aufträge von Behörden 2c. auf Anfertigung von geldwerthen Papieren und geheim zu haltenden Drucksachen nicht mehr ausreichten, auch zum Theil in Folge der starken Benutzung verbraucht waren oder bei den Fortschritten der Technik als veraltet für die Zwecke der Reichsdruckerei nicht mehr genügten."

Eine Beanstandung der zu Kapitel 3 und 3a vorgekommenen Ueberschreitungen wurde von keiner Seite erhoben.

Alle hier nicht im Einzelnen besprochenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben wurden von der Kommission für gerechtfertigt erachtet und auch bezüglich der Einnahmen, sowohl der etatsmäßigen wie auch der außeretatsmäßigen, keinerlei Beanstandung erhoben.

Der Berichterstatter lenkte die Aufmerksamkeit der Kommission noch darauf, daß der Reichstag den Antrag der Rechnungskommission vom 2. März 1888: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß für jede Verwaltung, soweit es bisher noch nicht geschehen, bestimmte Grundsätze aufgestellt werden, nach denen die bauliche Revision der Dienstgebäude in bestimmten Fristen vorzunehmen ist", angenommen habe und daß nach Nr. 31 der Drucksachen vom 28. November 1888 „mit den einzelnen Verwaltungen Verhandlungen eingeleitet worden, welche ihren Abschluß noch nicht erreicht haben", anheimgebend, ob etwas Weiteres in dieser Richtung geschehen solle. Die Kommission beschloß, einstweilen die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Hiernach vereinigte sich die Kommission zu folgenden Anträgen:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die in der Uebersicht der Reichsausgaben und Einnahmen für das Etatsjahr 1887/88 (Nr. 5 der Drucksachen) nachgewiesenen

Etatsüberschreitungen .	29 465 097,11 ℳ.
und außeretatsmäßigen Ausgaben	20 037 564,03 =
zusammen	**49 502 661,14 ℳ.**

und zwar

bei den fortdauernden Ausgaben	36 195 517,63 ℳ.
bei den einmaligen Ausgaben	7 039 228,46 =
bei den Ausgaben der Einnahmeverwaltungen . .	6 266 164,45 =
bei den Ausgaben des Vereinsländischen Hauptzollamts zu Hamburg . .	1,750,60 =
zusammen gleiche Summe wie oben	**49 502 651,14 ℳ.**

vorbehaltlich der bei Prüfung der Rechnung etwa noch sich ergebenden Erinnerungen vorläufig zu genehmigen;

2. die in der Anlage X der bezeichneten Uebersicht nachgewiesenen, die Einnahmeetats überschreitenden und außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien und sonstigen Gegenständen nachträglich zu genehmigen.

Berlin, den 19. März 1889.

Die Rechnungs-Kommission.

Horn (Vorsitzender). **Brand** (Berichterstatter). **Baumbach** (Altenburg). **Hoffmann** (Königsberg). **Letocha. Münch. von Steinau-Steinrück.**

Anlage I.

Nachweisung

der auf den Fonds „Zur Unterhaltung der Gebäude" — Kapitel 2 Titel 10 des Etats für den Reichstag — für das Etatsjahr 1887/88 angewiesenen Ausgaben.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag: M.	₰
1.	Für Erweiterung der elektrischen Beleuchtungs-Anlage. Ausstattung mit Glühlicht . .	3 817	10
2.	Für Reparaturen der Gas- und Wasserleitungs-Anlagen	1 312	65
3.	Für Reparatur der Dampfkesselfeuerung und der Luft- und Warmwasser-Heizungsanlagen	686	93
4.	Für Zimmererarbeiten zur nothwendigen Umänderung der westlichen Tribünen (Abgeordnetenloge und Reservirte Loge)	1 827	50
5.	Für Maurerarbeiten, Aufstellen und Vorhalten der Rüstungen	509	78
6.	Für Malerarbeiten	1 427	50
7.	Für Tapeziererarbeiten	1 738	30
8.	Für Tapeten. (Für Treppenaufgang und Korridore. Seit der provisorischen Einrichtung des Gebäudes im Jahre 1871 war für diese Räume, die der dringendsten Reparatur bedurften, nichts geschehen)	2 279	47
9.	Für Glaserarbeiten	84	30
10.	Für Töpferarbeiten	975	32
11.	Für Tischlerarbeiten	11	—
12.	Für Klempnerarbeiten	443	45
13.	Für Dachdeckerarbeiten	28	27
14.	Für Schlosserarbeiten	133	25
15.	Für Reparatur der pneumatischen und elektrischen Klingelapparate und Leitungen . .	270	93
16.	Für Reparatur der Dampfpumpe	172	50
17.	Für Gummi-Treppenbeläge 2c.	54	90
18.	Für Linoleum zum Belegen des Fußbodens in der Registratur	101	92
19.	Für Bohnerarbeiten	48	80
20.	Für Thürfedern, Roststäbe 2c.	743	28
21.	Der Büreaukasse des Herrenhauses Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung und Reinigung des Gartens	450	—
22.	Für Instandhaltung der Gartenanlagen auf dem Grundstück des Reichstagsgebäudes zusammen	200	75
	Summe . . .	17 317	90

Berlin, den 1. Februar 1889.

Knack,
Büreau-Direktor des Reichstages.

Anlage II.

Spezifikation

der aus dem Amtsbedürfnißfonds — Kap. 4 Tit. 8 des Etats — geleisteten Zahlungen für 1887/88.

Nr.	Ausgabe.	Betrag M.	₰
1.	Für Schreibmaterialien	24 285	95
2.	Für Erleuchtung und Heizung der Bureaulokalien	34 425	19
3.	Für Wasser- und Entwässerungsabgaben	3 699	79
4.	Für Reinigung der Bureaulokalien	13 085	05
5.	Für Zeitungen und Druckschriften	9 183	12
6.	Für die Bibliothek	17 514	75
7.	Für die Erhaltung, Ergänzung und Erweiterung des Mobiliarbestandes	12 272	42
8.	Für die Anfertigung metallographischer Arbeiten	12 972	—
9.	Für die Bedienung der Heizapparate und Bewachung der Dienstgrundstücke	3 648	—
10.	Für Buchbinderarbeiten und Aktenheften	8 473	20
11.	Für sonstige sächliche Bedürfnisse, z. B. Siegelmarken, Formulare, Aktendeckel, Aktenmappen, Kisten, Depeschensäcke, Kokosläufer, Aufhissen und Abnehmen der Flaggen, Reinigung der Dächer und Trottoirs von Schnee und Eis, Materialien für die Druckerei, Dienstfahrten 2c.	20 352	51
	Summe	159 911	98

Anlage III.

Nachweisung

der im Etatsjahr 1887/88 aus Kap. 5 Tit. 108 des Etats gezahlten Fuhrkosten und Tagegelder an besoldeten Konsularbehörden überwiesene Beamte.

Nr.	Ausgabe.	Betrag M.	Betrag ₰
1.	An einen dem Generalkonsulate in Amsterdam von Berlin überwiesenen Gerichtsassessor	119	57
2.	An einen dem Generalkonsulate in Konstantinopel von Berlin überwiesenen Gerichtsassessor	504	42
3.	An einen von Kairo an das Generalkonsulat in London überwiesenen Büreaubeamten	698	72
4.	An einen von Chicago dem Generalkonsulate in New York überwiesenen Beamten	254	37
5.	An einen dem Generalkonsulate in New York von Berlin aus überwiesenen Beamten	1 161	89
6.	An einen von Tunis dem Generalkonsulate in Sofia überwiesenen Büreaugehülfen	726	95
7.	An einen von Berlin dem Generalkonsulate in Sofia überwiesenen Büreaubeamten	404	—
8.	An einen von Bangkok demselben Generalkonsulate überwiesenen Beamten	1 875	18
9.	An einen von Berlin dem Generalkonsulate in Warschau überwiesenen Beamten	117	88
10.	An einen von Berlin dem Generalkonsulate in Yokohama überwiesenen Gerichtsassessor	3 328	—
11.	An einen von Berlin dem Konsulate in Algier überwiesenen Büreaubeamten	498	71
12.	An einen von Berlin dem Konsulate in Bangkok überwiesenen Büreaubeamten	2 587	29
13.	An einen von Riga dem Konsulate in Bombay überwiesenen Büreaubeamten	1 750	78
14.	An einen von New York dem Konsulate in Buenos Aires überwiesenen Vizekonsul	2 455	79
15.	An einen von Berlin dem Konsulate in Bukarest überwiesenen Kanzleibeamten	584	12
16.	An einen von Berlin dem Konsulate in Kopenhagen überwiesenen Vizekonsul	90	96
17.	An einen von Konstantinopel dem Konsulate in Jerusalem überwiesenen Dragomanats-Eleven	503	18
18.	An einen von Berlin nach Kiew entsandten höheren Beamten	255	94
19.	An einen von Berlin dem Konsulate in Manila überwiesenen Büreaubeamten	2 670	27
20.	An einen von Konstantinopel dem Konsulate in St. Petersburg überwiesenen Gerichtsassessor	567	63
21.	An einen von Berlin dem Konsulate in Salonik überwiesenen Dragomanats-Eleven	487	65
22.	An einen von Berlin nach Tiflis entsandten Vizekonsul	822	50
23.	An einen von Berlin nach Zanzibar entsandten Vizekonsul	2 030	91
24.	An einen von Odessa nach Nizza entsandten Beamten	720	80
25.	An einen von Sofia dem Vizekonsulate in Rustschuk überwiesenen Büreaubeamten	176	40
	Summe	25 393	91

Anlage IV.

Vergleichung

des

Standes der Pensionaire Ende Juni 1886

mit

den wirklichen Ausgaben des Rechnungsjahres 1887/88

bei dem Kapitel 74 Titel 2 der fortdauernden Ausgaben (Allgemeiner Pensionsfonds).

a) Preußen.

Nr.	Pensionen und Pensions-Erhöhungen für	Stand Ende Juni 1886		Wirkliche Ausgabe im Etatsjahr 1887/88		Mithin gegen den Stand Ende Juni 1886 mehr		weniger	
		Kopfzahl	Jahresbetrag M.	Kopfzahl	Betrag M.	Kopfzahl	Jahresbetrag M.	Kopfzahl	Jahresbetrag M.
	Offiziere und Aerzte.								
1.	Generale der Infanterie und Kavallerie	45	577 686	50	623 210	5	45 524	—	—
2.	Generallieutenants	159	1 424 794	173	1 554 677	14	129 883	—	—
3.	Generalmajors	196	1 367 095	188	1 251 921	—	—	8	115 174
4.	Obersten	416	1 999 016	438	2 081 551	22	85 535	—	—
5.	Oberstlieutenants	421	2 076 092	475	2 273 170	54	197 078	—	—
6.	Majors	1 014	2 621 730	1 045	2 676 683	31	54 953	—	—
7.	Hauptleute und Rittmeister	920	1 332 166	1 018	1 494 325	98	162 159	—	—
8.	General- und Oberstabsärzte	108	344 200	124	404 369	16	60 169	—	—
9.	Premier- und Sekondelieutenants	598	382 394	640	398 344	42	15 950	—	—
10.	Stabs- und Assistenzärzte	173	154 421	179	164 327	6	9 906	—	—
	Summe	4 050	12 279 594	4 330	12 922 577	288	758 157	8	115 174
	Beamte aller Grade.								
1.	Auditeure	27	74 680	28	82 821	1	8 141	—	—
2.	Militairgeistlichkeit und Verwaltungs-Beamte	1 281	1 504 627	1 516	1 965 677	235	461 050	—	—
	Summe	1 308	1 579 307	1 544	2 048 498	236	469 191	—	—
	Im Ganzen	5 358	13 858 901	5 874	14 971 075	524	1 227 348	8	115 174
						516	1 112 174	rund	
	Gegenüber der im Etat pro 1887/88 in Aussicht genommenen Steigerung						451 099		
	mithin die nachgewiesene Ueberschreitung						661 075	rund	

b) Sachsen.

Nr.	Charge.	Nach dem Stande der Pensionäre Ende Juni 1886 sind veranschlagt		Nach der Rechnung sind pro 1887/88 verausgabt			Mithin gegen den Voranschlag			
							mehr		weniger	
		Anzahl	M.	Anzahl.	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1.	Generale	—	—	1	10 608	—	10 608	—	—	—
2.	Generallieutenants . .	15	118 971	16	118 104	—	—	—	867	—
3.	Generalmajors . . .	13	83 805	17	109 272	—	25 467	—	—	—
4.	Obersten	42	169 114	45	176 172	—	7 058	—	—	—
5.	Oberstlieutenants . .	24	77 431	36	108 859	—	31 428	—	—	—
6.	Majors	72	179 696	73	160 959	—	—	—	18 737	—
7.	Hauptleute und Rittmeister	76	107 307	82	113 371	—	6 064	—	—	—
8.	General- und Oberstabsärzte	8	29 598	15	42 634	47	13 036	47	—	—
9.	Premier- und Sekondelieutenants	36	21 724	39	22 048	—	324	—	—	—
10.	Stabs- und Assistenzärzte	9	9 775	8	7 649	—	—	—	2 126	—
11.	Beamte	75	87 015	89	108 905	—	21 890	—	—	—
	//	370	884 436	421	—	—	—	—	—	—
	Hierzu:			Unter dieser Zahl sind die im Laufe des Jahres verstorbenen Pensionäre enthalten.						
	Für zu erwartenden Zugang unter Abrechnung des Abganges	—	35 564	—	—	—	—	—	—	—
	Sa. . .	—	920 000	—	978 581	47	115 875	47	21 730	—
							21 730	—	—	—
							94 145	47	—	—
	Gegenüber der im Etat pro 1887/88 in Aussicht genommenen Steigerung	—	—	—		—	35 564	—	—	—
	Mithin die nachgewiesene Ueberschreitung von .	—	—	—	—	—	58 581	47	—	—

c) Württemberg.

Chargen.	Wirkliche Ausgaben des Rechnungsjahres 1887/88.			Stand der Pensionäre Ende Juni 1886.			Mithin gegen den Stand Ende Juni 1886 Mehr			Mithin gegen den Stand Ende Juni 1886 Weniger			Erläuterung.
	Kopfzahl.	M.	₰	Kopfzahl.	M.	₰	Kopfzahl.	M.	₰	Kopfzahl.	M.	₰	
I. Offiziere und Aerzte.													
Generallieutenants	3	30 628	—	3	30 628	—	—	—	—	—	—	—	Unverändert.
Generalmajore	6	45 201	69	7	53 427	—	—	—	—	1	8 225	31	Zugang 1, Abgang 2.
Obersten	12	66 434	96	12	64 069	—	—	2 365	96	—	—	—	= 2, = 2.
Oberstlieutenants	29	101 330	59	27	91 222	—	2	10 108	59	—	—	—	= 5, = 3.
Majore	33	119 420	04	29	94 828	—	4	24 592	04	—	—	—	= 7, = 3.
Hauptleute und Rittmeister	80	157 331	99	82	153 833	—	—	3 498	99	2	—	—	= 13, = 15.
Lieutenants	32	17 187	34	26	16 614	—	6	573	34	—	—	—	= 8, = 2.
General- und Oberstabsärzte	5	20 626	33	3	14 466	—	2	6 160	33	—	—	—	= 2, = —.
Stabs- und Assistenzärzte	12	17 221	86	8	11 682	—	4	5 539	86	—	—	—	= 4, = —.
Summe I.	212	575 382	80	197	530 769	—	18	52 839	11	3	8 225	31	Zugang 42, Abgang 27.
						ab	3	8 225	31				
							15	44 613	80				
Gegenüber der im Etat für 1887/88 in Aussicht genommenen Steigerung von							—	44 725	—				
welche ausschließlich für Offiziere und Aerzte in Rechnung genommen war, weniger							—	—	—	—	111	20	
II. Beamte aller Grade.													
Auditeure	6	17 844	97	5	10 102	—	1	7 742	97	—	—	—	Zugang 1, Abgang —.
Verwaltungsbeamte	46	63 018	75	32	54 404	—	14	8 614	75	—	—	—	= 15, = 1.
Summe II.	52	80 863	72	37	64 506	—	15	16 357	72	—	—	—	Zugang 16, Abgang 1.
					ab das Weniger bei I.		—	111	20	—	—	—	Die Differenz von 6 M. bei I. und II. gegenüber der ersten Angabe beruht auf der summarischen Abrundung der Etatssätze bei derselben.
giebt die in der Rechnungs-Uebersicht für 1887/88 nachgewiesene Mehrausgabe von							—	16 246	52				

Anlage Va.

Vergleichung

der

Materialienpreise ꝛc., welche von den Unternehmern 1884 gegen solche von 1887 bezahlt wurden.

	1884	1887
1 Stunde eines Arbeiters	0,24	0,32
1 Stunde eines Maurers oder Zimmermanns	0,28	0,45
1 Stunde eines Steinhauers	0,30	0,45
1 Stunde für 1 Pferd einschließlich Fuhrmann	0,60	0,75
1,00 cbm gewöhnlicher Mauersand	3,20	4,80
1,00 cbm feinen Sand	4,20	6,00
1,00 cbm gebrannten Kalk	9,00	12,80
1,00 cbm hellen Lehm	5,00	6,50
1 Tonne Portland-Cement	12,00	14,00
1,00 cbm groben Kies zu Beton	2,00	3,50
1,00 cbm rohe Bruchsteine	3,20	6,00
1,00 cbm Hausteine von Saumont einschließlich Bruchzoll	36,00	38,00
1,00 qm rauhe Möllons bis 0,25 m Stärke	5,50	6,50
1,00 cbm Hausteine von Brouch (hart)	45,00	55,00
1,00 qm Platten von Servigny	5,50	6,00
1000 Stück Ziegelsteine Normalformat	40,00	45,00
1,00 qm Pflaster aus Hellinger Steinen	4,00	5,80
1,00 cbm Tannenholz in allen Größen	35,00	42,00
1,00 cbm Eichenholz	90,00	100,00
1,00 kg Walzeisen	0,12	0,18
1,00 kg Gußeisen	0,11	0,15
1,00 kg Schmiedeeisen	0,13	0,22
1,00 qm Verglasung mit $1\frac{1}{2}$ fach starkem Glas	2,80	3,20
1,00 qm dreimaliger Oelfarbenanstrich	0,55	0,60
1,00 qm Schieferdach mit Trier'schen Schiefern ohne Schaalung	2,90	3,40
1,00 qm Pappdach ausschließlich Schaalung	1,00	1,50
1,00 kg Zinkblech	0,28	0,35
1 Stück Gullyrost nebst Klappe	65,00	70,00
1 Revisionsschacht-Abdeckung	55,00	60,00
1 Steigeisen zum Schacht	1,50	2,00

Metz, den 11. Januar 1889.

Der Garnison-Bauinspektor

gez. **Stalterfoth.**

Vermerk.

In vorstehender Vergleichung ist für das Jahr 1884 der Bau der Fachwerksbaracken vor dem Deutschen Thore in Metz und für das Jahr 1887 der Bau der Fachwerkskaserne für eine Abtheilung reitender Artillerie in Montigny bei Metz in Berücksichtigung gezogen worden, da diese gleichartigen Bauten am besten vergleichend gegenüber gestellt werden konnten.

Anlage V b.

Vergleichende Uebersicht

der

vor und in dem Jahre 1887 in Metz gezahlten Preise für Bauarbeiten und Materialien.

	Vor 1887	1887
1 Stunde eines Handlangers	0,24	0,28—0,32
1 = eines Maurer- oder Zimmergesellen	0,28	0,35—0,45
1 = eines Steinhauers	0,30	0,45—0,50
1 = für ein Pferd einschließlich Fuhrmann	0,60	0,75
1 cbm. gewöhnlicher Mauersand	3,20	4,00—4,80
1 = feiner Putzsand	4,20	6,00
1 = fetter Lehm (von Vallières)	5,00	6,50—8,50
1 = grober Kies	2,20	3,50
1 = gebrannter (Schwarz-) Kalk	9,00	10,50—12,80
1 Tonne Portlandcement	11,00—12,00	14,00
1 cbm. gewöhnliche Bruchsteine	3,00—3,20	5,00—6,00
1 = Hausteine von Jaumont	36,00	38,00
1 qm. Möllons	5,50	6,50
1 Tausend Ziegelsteine (Normalformat)	38,00	45,00
1 qm. Pflaster von Hettinger Steinen	4,00	4,50—5,80
1 cbm. Tannenbauholz	35,00	40,00—48,00
1 = Eichenholz	90,00	100,00—110,00
1 kg. Walzeisen zu Trägern	0,12	0,15—0,20
1 = Gußeisen	0,12	0,15
1 = Schmiedeeisen	0,15	0,22
1 qm. Dachdeckung mit deutschen Schiefern, ohne Schaalung	3,00	3,40
1 = Pappdach wie vor	1,00	1,50
1 = Verglasung mit halbweißem $1^1/_2$ fachen Glas	2,80	3,00—3,20
1 = dreimaliger Oelfarbenanstrich	0,55—0,70	0,60 0,80

Metz, den 12. Januar 1889.

Der Garnison-Bauinspektor.

gez. **Hartung.**

Nr. 132.

Berichterstatter:
Abgeordneter von Rheinbaben.

Bericht

der

VII. Kommission,

betreffend

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — Nr. 28 der Drucksachen —.

Der von dem Reichskanzler vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Nr. 28 der Drucksachen), ist in der Sitzung des Reichstages vom 13. Dezember 1888 nach beendeter erster Lesung der unterzeichneten Kommission überwiesen und von derselben in 23 Sitzungen und 2 Lesungen der Vorberathung unterzogen worden.

An den Verhandlungen der Kommission haben Theil genommen:

die Mitglieder des Bundesraths:

Staatssekretär des Reichsjustizamts, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rath Herr von Oehlschläger,
Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath Herr Lohmann,
Königlich bayerischer Ministerialrath Herr Heller,
Königlich württembergischer Direktor Herr Dr. v. Stieglitz,

und als Kommissarien des Bundesraths:

Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath Herr Dr. Hagens,
Königlich preußischer Geheimer Ober-Regierungsrath Herr Dr. Thiel,
Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath Herr Dr. Hoffmann,

Der nachstehende Bericht erläutert die in der Gegenüberstellung zu der Vorlage abgedruckten Kommissionsbeschlüsse.

Eine Generaldiskussion über den Gesetzentwurf als solchen hat nicht stattgefunden. Es darf aber als die fast einmüthige Ueberzeugung der Kommissionsmitglieder konstatirt werden, daß im Großen und Ganzen der Entwurf als ein bedeutsamer Fortschritt zu begrüßen und für ein geeignetes Mittel zu erachten sei, um der Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens einen neuen kräftigen Aufschwung zu verleihen. In dieser Entwickelung wurde allerdings von Einem Mitgliede der Kommission insofern eine, durch den vorliegenden Gesetzentwurf erheblich gesteigerte, Gefahr gefunden, als das heutige Genossenschaftswesen, im Gegensatz zum Mittelalter, auf die ständische Zusammengehörigkeit keine Rücksicht nehme, vielmehr einen nivellirenden, ausgeprägt sozialistischen Charakter trage, der unsere staatlichen Einrichtungen mit der Zeit in bedenklichster Weise beeinflussen werde.

Auch darüber, daß der wesentlichste Vortheil des vorgelegten Gesetzes in der Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht erblickt werden müsse, herrschte im Schooße der Kommission kaum eine Meinungsverschiedenheit. Eine Debatte über die Zweckmäßigkeit der Einführung dieser neuen Genossenschaftsart fand in Folge dessen nicht statt; man beschränkte sich vielmehr auf den Austausch einiger allgemeiner Bemerkungen über die Frage, welche Erwartungen sich an die Neuerung für die verschiedenen Genossenschaften knüpfen ließen. Die Meinungen hierüber gingen auseinander. Während für Kreditgenossenschaften die beschränkte Haftpflicht von einer Seite als ungeeignet oder doch weniger geeignet erklärt wurde, sahen Andere keinen Grund, für diese Genossenschaften die beschränkte Haftung auszuschließen. Für kleine ländliche Kreditgenossenschaften erschien den Einen die unbeschränkte Haftpflicht entbehrlich, weil den Gläubigern meistentheils die Verhältnisse der Genossenschaft und des einzelnen Genossen bekannt seien, wogegen die andere Meinung dahin ging, daß bei diesen Genossenschaften, deren Kreditfähigkeit nicht sowohl auf dem Vermögen, als auf den persönlichen Eigenschaften, dem Fleiße und der Betriebsamkeit ihrer Mitglieder beruhe, die unbeschränkte Haftpflicht nach wie vor die Regel bleiben werde. Auch die Frage, ob der durch Einführung der beschränkten Haftpflicht wesentlich erleichterte Zutritt wohlhabender Mitglieder zu einer Genossenschaft als wünschenswerth zu bezeichnen sei, wurde wiederholt gestreift und von der einen Seite bejaht, von Anderen aber, welche auf die Gleichartigkeit in den Verhältnissen der Mitglieder einer Genossenschaft besonderes Gewicht legen zu müssen glaubten, verneint.

Neben der beschränkten Haftpflicht erschienen der Kommission als die wichtigsten Punkte der Vorlage die Bestimmungen über:

1. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder (§. 8),
2. die Revision (§§. 49 bis 60),
3. den Einzelangriff der Gläubiger gegen die Genossen (§§. 111 bis 113).

Ueber diese Punkte haben sowohl in erster wie in zweiter Lesung umfassende Erörterungen stattgefunden, deren Verlauf betreffenden Ortes geschildert ist.

Den Bedürfnissen der seit Erlaß des gegenwärtigen Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 in stetigem Wachsthum begriffenen ländlichen Genossenschaften ist bereits in dem vorliegenden Gesetzentwurfe Rechnung getragen worden. Im Laufe der Kommissionsberathungen machten sich aber bei verschiedenen Gelegenheiten Wünsche nach umfassenderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der ländlichen Genossenschaften geltend. In der Mehrzahl der Fälle ist diesen Wünschen stattgegeben worden. Es wurde zwar einmal die Frage angeregt, ob es bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse nicht richtiger sei, besondere Bestimmungen einerseits für die ländlichen und andrerseits für die überwiegend den Interessen der gewerblichen Bevölkerung in den Städten dienenden Genossenschaften zu treffen. Die Kommission begegnete sich aber mit den verbündeten Regierungen in der Auffassung, daß die Verhältnisse der ländlichen und der gewerblichen Genossenschaften keineswegs in dem Grade verschieden sind, um nicht den Bedürfnissen beider Genossenschaftsarten durch einheitliche Grundsätze gerecht werden zu können, und sie glaubt, in ihren fast überall ohne Widerspruch der Regierungsvertreter gefaßten Beschlüssen den Boden geschaffen zu haben, auf welchem sich ländliche wie städtische Genossenschaften gleich gedeihlich werden entwickeln können.

Ueberschrift.

Abweichend von der Ueberschrift des geltenden Gesetzes: „betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" trägt der Entwurf die Ueberschrift; „betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften". In der Kommission wurde angeregt, auch in der Ueberschrift des neuen Gesetzes die rein privatrechtliche Stellung der Genossenschaften zu kennzeichnen. Man nahm jedoch hiervon im Hinblick darauf Abstand, daß das Gesetz es zwar grundsätzlich nur mit der privatrechtlichen Stellung der Genossenschaften zu thun habe, daß aber gleichwohl für einzelne Bestimmungen desselben das öffentliche Interesse maßgebend sei.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Genossenschaft.

Bezeichnung der Genossenschaften als Gesellschaften oder Vereine.

§. 1.

Von einem Mitgliede wurde beantragt, im Eingange den Ausdruck „Gesellschaften", entsprechend der Oesterreichischen Gesetzgebung, durch „Vereine" zu ersetzen, weil die Genossenschaften von dem eigentlichen Gesellschaftsrechte getrennt werden müßten, die Bezeichnung „Vereine" für das große Publikum verständlicher sei und auch von den bisherigen Genossenschaften selbst angewendet werde. Der Antrag fand nur geringen Anklang und wurde später zurückgezogen. Wie die Regierungsvertreter ausführten, bewegt sich der Ausdruck „Gesellschaft" auf privatrechtlichem Gebiete, während der Ausdruck „Verein" vorzugsweise auf dem öffentlichen Gebiete liegt. Es wäre aber irrthümlich, die Genossenschaften mit den öffentlichen Vereinen in Zusammenhang zu bringen, denn sie gehen über die Absicht einer geschäftlichen oder wirthschaftlichen Beihülfe für ihre Mitglieder nicht hinaus und lassen das öffentliche Wohl im polizeilichen Sinne außer dem Bereiche ihres Wirkens. Der Privatverkehr ist der Boden, in welchem die Genossenschaft wurzelt, womit es jedoch keineswegs im Widerspruche steht, daß die Gesetzgebung in Anbetracht der weiten Volkskreise, welche in den Wirkungskreis der Genossenschaften hineingezogen werden, sowie mit Rücksicht auf die den Genossenschaften eingeräumte gesetzlich gesicherte Stellung die Wohlthat der letzteren an diejenigen Bedingungen knüpft, welche im öffentlichen Interesse wünschenswerth erscheinen.

Eine eingehende Erörterung rief die bei §. 1 aufgeworfene Frage hervor, ob die Genossenschaft eine juristische Person sei, worüber das Gesetz keinen Zweifel lassen dürfe. Die Frage fand bei §. 17 ihre Erledigung und wird dort behandelt werden.

Bezeichnung der Genossenschaftsgattung und Unterschied von dem geltenden Gesetz.

Von der Fassung des analogen §. 1 des geltenden Gesetzes enthielt bereits die Regierungsvorlage folgende Abweichungen:

1. Die Förderung des Kredits der Genossen ist in der Vorlage unter den Zwecken der Genossenschaft nur deshalb nicht besonders aufgeführt worden, weil, wie die Regierungsvertreter im Anschlusse an die Motive ausführten, die Kreditgewährung als solche einen Gegenstand des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes nur insoweit bilden dürfe, als sie zur Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft der Genossen diene; sie sei also schon von diesen beiden Hauptzwecken der Genossenschaft umfaßt und zugleich begrenzt.
2. Die in den früheren Nummern 4 und 5 (Konsumvereine und Baugenossenschaften) beigefügten Worte „an ihre Mitglieder" und „für ihre Mitglieder" sind in der Vorlage gestrichen worden, weil das Prinzip, welches sie zum Ausdruck bringen sollten, schon in den Eingangsworten: „Gesellschaften, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder bezwecken," ausgesprochen ist.
3. Bei Nr. 3 (Produktivgenossenschaften) ist in der Vorlage an Stelle der Worte „Vereine zur Anfertigung von Gegenständen" der Ausdruck „Vereine zur Herstellung von Gegenständen" gebraucht, weil das Wort „Herstellung" auch die Bearbeitung umfaßt und deshalb zugleich für die landwirthschaftlichen Produktivgenossenschaften zutrifft.
4. Bei Nr. 4 (Konsumvereine) ist neben dem „gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebensbedürfnissen" in der Vorlage auch der gemeinschaftliche Einkauf von Wirthschaftsbedürfnissen erwähnt. Dies hat, wie die Regierungsvertreter im Anschlusse an die Motive ausführten, den Zweck, die zur gemeinsamen Beschaffung von Saatgut, künstlichem Dünger, Viehfutter u. dgl. bestimmten landwirthschaftlichen Konsumvereine mit einzubegreifen.
5. Durch die unter Nr. 5 der Vorlage neu hinzugefügte Art von Genossenschaften haben die zur gemeinschaftlichen Anschaffung und Benutzung landwirthschaftlicher oder gewerblicher Maschinen und Werkzeuge gegründeten Genossenschaften, sowie die Vereine zum Halten von Zuchtthieren u. dergl. berücksichtigt werden sollen.

Die Kommission hat auf den Antrag eines Mitgliedes unter Zustimmung der Regierungsvertreter den im §. 1 der Vorlage aufgeführten 6 Genossenschaftsarten — welche übrigens, wie wiederholt hervorgehoben wurde, nur als erläuternde Beispiele dienen sollen — unter Nr. 2a noch eine siebente Genossenschaftsart hinzugefügt, nämlich „Vereine zum gemeinschaftlichen Verkauf landwirthschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften)". Der Antragsteller führte aus, daß unter den Landwirthen Vereine beständen, deren Zweck auf den Absatz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse unmittelbar an den Konsumenten gerichtet sei. Hier und da würden auch von Gewerbetreibenden Vereine begründet zum Zwecke des direkten Absatzes der von den Vereinsgenossen hergestellten Artikel an die Konsumenten. Nachdem diese Vereine im Laufe der Zeit eine größere Bedeutung und Ausdehnung erlangt hätten, erscheine es im praktischen Interesse geboten, diese Art von Vereinen besonders zu klassifiziren. Es konnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht diese Art von Genossenschaften bereits unter den Begriff der „Magazinvereine" (Nr. 2) fällt. Bei den letzteren ist indessen vorausgesetzt, daß die Verkaufsgegenstände bis zur Veräußerung in einem gemeinschaftlichen Verkaufslokal aufgespeichert werden, was jedenfalls bei den landwirthschaftlichen Absatzgenossenschaften nicht zutrifft. Da aber Magazinvereine und Absatzgenossenschaften begrifflich insofern zusammengehören, als beide den Zweck haben, den gemeinschaftlichen Verkauf zu vermitteln, so hielt es die Kommission für richtig, die Magazinvereine aus Nr. 2 des §. 1 der Vorlage zu entfernen und als Unterart der unter Nr. 2a neu hinzugetretenen Genossenschaftsart aufzuführen.

Die bei Nr. 4 von der Kommission beliebte Ersetzung der in der Vorlage enthaltenen Worte „in kleineren Partien" durch die Worte „im Kleinen" hat nur redaktionelle Bedeutung.

§. 2

wurde mit gewissen Modifikationen angenommen. Ueber die durch Nr. 2 von der Kommission in das Gesetz neu eingeführte Art von Genossenschaften „mit unbeschränkter Nachschußpflicht" ist bei Abschnitt 8 das Erforderliche bemerkt. Die Einführung dieser neuen Genossenschaftsart machte zugleich eine präzisere Begriffsbestimmung der unter Nr. 1 und 3 erwähnten Genossenschaftsarten nothwendig.

Auf Anregung eines Mitgliedes wurde als die unwidersprochene Ansicht der Kommission konstatirt, daß, wenn einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschußpflicht eine andere eingetragene Genossenschaft als Mitglied angehöre (§. 9), die letztere für die Schulden der Hauptgenossenschaft mit ihrem ganzen Vermögen, d. h. mit Allem, was sie habe, ebenso herangezogen werden könne, wie jedes andere Mitglied der Hauptgenossenschaft, und daß, falls das vorhandene Vermögen der Untergenossenschaft hierzu nicht ausreiche, auch die Mitglieder derselben für den Fehlbetrag in der gleichen Weise in Anspruch zu nehmen seien, wie für andere Verbindlichkeiten der Untergenossenschaft. Es setze dies also voraus, daß über das Vermögen der letzteren der Konkurs eröffnet werde.

§. 3

wurde angenommen. Die veränderte Fassung ergiebt sich aus der Abänderung des §. 2. Nach

Zahl der Genossen.

§. 4

muß die Zahl der Genossen mindestens sieben betragen. Von Seiten eines Mitgliedes wurden Bedenken gegen diese Zahl geäußert; sie sei zwar für gewisse landwirthschaftliche Genossenschaften, namentlich Produktivgenossenschaften, vielleicht noch zu hoch, an und für sich aber zu klein bemessen. Denn da nach §§. 23 und resp. 33 zwei Mitglieder dem Vorstande und drei Mitglieder dem Aufsichtsrathe angehören sollten, so könnte es für diejenigen Fälle, in welchen die Generalversammlung den bezeichneten Organen gegenüberstände, z. B. bei Dechargen, an einer ausreichenden Vertretung der Genossenschaft fehlen. Je geringer die Zahl der Genossen sei, um so näher liege auch die Gefahr, daß größere Handelsgeschäfte zum Gegenstande der Genossenschaftsthätigkeit gemacht würden. Ein besonderer Antrag wurde nicht gestellt und der Paragraph angenommen.

§. 5

wurde angenommen.

§. 6

wurde angenommen.

§. 7.

Zu Nr. 1.

Die veränderte Fassung der Nr. 1 ergab sich als Folge der beschlossenen Abänderung des §. 2.

Geschäftsantheil und Geschäftsguthaben. Einzahlungen auf den Geschäftsantheil.

Zu Nr. 2.

Das bisherige Gesetz gebraucht die Ausdrücke „Geschäftsantheil" und „Geschäftsguthaben" als gleichbedeutend; insonderheit wird der Ausdruck „Geschäftsantheil" sowohl für den statutenmäßigen sogenannten Normalbetrag der Mitgliedereinlagen, als für den jeweiligen Betrag, welchen die Einlagen eines Genossen erreichen, angewendet. Der Entwurf hält jedoch beide Begriffe deutlich auseinander: Geschäftsantheil bedeutet nur den Höchstbetrag der statthaften Mitgliedereinlagen, wogegen der jeweilige Betrag, welchen die Einlagen eines Genossen erreichen, mit Geschäftsguthaben bezeichnet wird. Von Seiten eines Kommissionsmitgliedes wurde vorgeschlagen, das Wort „Geschäftsantheil" durch „Normalantheil" zu ersetzen, weil sich mit ersterem die Vorstellung von einer Grundlage der Gewinnberechnung verknüpfe, während das letztere lediglich das regelmäßige Maaß der Einlagen eines Genossen bezeichne. Der Vorschlag wurde zurückgezogen, nachdem die Regierungsvertreter darauf hingewiesen hatten, daß der Ausdruck „Normalantheil" schon als Fremdwort und sodann besonders deshalb bedenklich sei, weil er dazu nöthigen würde, den wünschenswerthen Normalsatz für die verschiedenen Arten von Genossenschaften festzusetzen.

Nach dem Entwurfe muß im Statut darüber Bestimmung getroffen werden, wie hoch der Geschäftsantheil der Genossen sein soll und in welchen Theilbeträgen und Fristen Einzahlungen auf denselben geleistet werden müssen. Die statutarische Festsetzung wird nur durch die gesetzliche Vorschrift eingeschränkt, daß der Gesammtbetrag der geforderten Einzahlungen mindestens den zehnten Theil des Geschäftsantheils erreichen muß. Von verschiedenen Kommissionsmitgliedern wurde diese Art der Regelung der Einzahlungspflicht für bedenklich erachtet, weil sie dazu nöthige, für alle, auch für die über den Mindestbetrag eines Zehntels des Geschäftsantheils hinausgehenden, Einzahlungen von vornherein Betrag und Zeit durch Statut festzusetzen; jede durch die Geschäftsentwickelung später etwa nothwendig werdende Abweichung werde dann nur unter den erschwerenden Formen der Statutenänderung vorgenommen werden können. Den Genossenschaften müsse ein gewisser Spielraum bei der Einrufung von Einzahlungen auf den Geschäftsantheil gelassen werden, um ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, auf diesem Wege dem aus der jeweiligen Geschäftslage sich ergebenden Bedürfnisse nach Vermehrung ihres eigenen Kapitals zu entsprechen. Es genüge, wenn das Statut den Gesammtbetrag der obligatorischen Einzahlungen (z. B. 50 Prozent des Geschäftsantheils) festsetze, Beträge und Fristen für ratenweise Einzahlungen aber nur in Betreff eines Theils, und zwar mindestens für 10 Prozent des Geschäftsantheils, statutarisch bestimmt würden. Die Einziehung des Restes der obligatorischen Gesammteinzahlung sei dann der Generalversammlung zu überlassen, welche je nach dem vorhandenen Bedürfniß eine Einzahlung in der erforderlichen Höhe beschließen könne.

Die Kommission erkannte das erhobene Bedenken einhellig als begründet an und trug demselben dadurch Rechnung, daß sie die Fassung der Nr. 2 des §. 7 dahin abänderte:

(Das Statut muß ferner bestimmen:)

2. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen betheiligen können (Geschäftsantheil),

sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsantheil, zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist; dieselben müssen bis zu einem Gesammtbetrage von mindestens einem Zehntheile des Geschäftsantheils nach Betrag und Zeit bestimmt sein;

und hinter §. 46 einen neuen §. 46a einschaltete, welcher lautet:

§. 46a.

Soweit das Statut die Genossen zu Einzahlungen auf den Geschäftsantheil verpflichtet, ohne dieselben nach Betrag und Zeit festzusetzen, unterliegt ihre Festsetzung der Beschlußfassung durch die Generalversammlung.

Durch die Kommissionsbeschlüsse ist sonach die Einzahlungspflicht der Genossen in folgender Weise geregelt:

Das Statut muß bestimmen, wie hoch der Geschäftsantheil sein soll und in welchen Theilbeträgen

und Fristen ein mindestens ein Zehntel des Geschäftsantheils erreichender Betrag auf diesen einzuzahlen ist; sofern die Genossen zu Einzahlungen verpflichtet werden sollen, welche über ein Zehntel des Geschäftsantheils hinausgehen, muß der Höchstbetrag dieser Verpflichtungen gleichfalls durch das Statut festgesetzt werden; die Festsetzung braucht aber nur den Höchstbetrag, nicht auch die Raten und Termine für die Einzahlungen zu enthalten, vielmehr kann die Bestimmung darüber, wann und zu welchen Beträgen solche Einzahlungen zu fordern sind, der Generalversammlung überlassen bleiben.

Nothwendige Bestimmungen des Statuts.

§. 8.

Abs. 1.

Während die §§. 6 und 7 vorschreiben, über welche Gegenstände im Statut Bestimmung getroffen werden muß, handelt der §. 8 Absatz 1 von denjenigen Bestimmungen, welche, wenn sie überhaupt getroffen werden, der Aufnahme in das Statut bedürfen. Die letztere Art von Bestimmungen wird in §. 8 Abs. 1 nicht erschöpft. Der Gesetzentwurf selbst führt an verschiedenen Stellen (z. B. in den §§. 33, 61, 64, 71) weitere hierher gehörige Bestimmungen an.

Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung.

In der Kommission entstand insbesondere die Frage, in welcher Form Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung zu treffen sein würden, und es wurde von einigen Mitgliedern der Antrag gestellt, unter die im §. 8 Absatz 1 aufgeführten Bestimmungen auch diejenigen aufzunehmen, nach welchen „die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung an bestimmte Erfordernisse geknüpft wird". Die Kommission war zwar sachlich der Meinung, daß es sich hier um eine organisatorische Bestimmung handele, die schon ihrer Natur nach nur durch Statut festgesetzt werden dürfe, lehnte es aber ab, dies noch besonders im Gesetz auszusprechen. Es sei dies bereits durch die Worte in Nr. 3 „nach anderen Erfordernissen" genügend zum Ausdrucke gelangt; zu solchen „Erfordernissen" der Beschlußfassung gehöre auch die Aufstellung von Erfordernissen für die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung. Dies werde aus der gleichlautenden Fassung in Ziffer 5 des Artikels 209a des Handelsgesetzbuchs unwidersprochen gefolgert. Zudem sei es nicht rathsam, durch Aufnahme einer Vorschrift, wie der beantragten, die Genossenschaften allgemein auf den Erlaß statutarischer Bestimmungen über die Erfordernisse der Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung besonders hinzuweisen, da Bestimmungen über die Präsenzziffer als Voraussetzung der Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung nicht ohne Bedenken seien; es könne der Zweck solcher Bestimmungen leicht durch Einstellung einer sehr niedrigen Ziffer illusorisch gemacht, durch eine hohe Präsenzziffer aber der Geschäftsgang sehr erschwert werden.

Statutenbestimmung über den Wohnsitz als Voraussetzung der Mitgliedschaft.

Dagegen hielt es die Kommission für angezeigt, den im §. 63 des Entwurfs vorgesehenen Fall, daß durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft wird, im §. 8 Absatz 1 durch Einschaltung der Nr. 1a in Berücksichtigung zu ziehen.

Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder bei Kreditgenossenschaften.

Abs. 2.

I. Der Absatz 2 der Vorlage, welcher in erster Lesung nur der Fassung nach dahin abgeändert worden ist:

> Genossenschaften, bei welchen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, dürfen ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehnsgewährung besteht, nicht auf andere Personen außer den Mitgliedern ausdehnen.

beschränkt die Vorschuß- und Kreditvereine in der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder.

Diese Beschränkung fand lebhaften Widerspruch, jedoch stand die Debatte darüber unter dem Einfluß der in erster Lesung angenommenen Bestimmung im §. 77, nach welcher eine Genossenschaft aufgelöst werden kann, wenn sie dem Verbote des §. 8 Absatz 2 fortgesetzt zuwiderhandelt.

Die Gegner des Entwurfs gingen zwar nicht so weit, eine jede Beschränkung der Kreditvereine in der gedachten Richtung schlechthin für unzulässig zu erklären, vielmehr wurde zugegeben, daß von Seiten des Anwalts und nach den Beschlüssen der Vereinstage den Kreditgenossenschaften immer als Regel empfohlen worden sei, die Geschäfte auf den Kreis ihrer Mitglieder zu beschränken. Die große Mehrzahl der Kreditgenossenschaften habe auch in der That Darlehnsgeschäfte mit Nichtmitgliedern durch das Statut ausgeschlossen; es müßten aber Ausnahmen von dieser Regel unter besonderen Verhältnissen zugelassen werden, und ein gesetzliches Verbot könnte manche der bestehenden Kreditgenossenschaften auf das Empfindlichste schädigen. Eine gesetzliche Ausnahmebestimmung ausschließlich für Kreditgenossenschaften erscheine auch um deshalb nicht berechtigt, weil dieselben Gründe, welche hier für eine Beschränkung des Geschäftsbetriebes sprächen, auch bei anderen Gattungen von Genossenschaften zuträfen.

Das Hauptbedenken gegen die Vorlage wurde aber darin gefunden, daß der Text derselben ganz unerläßliche oder unvermeidliche Geschäfte als verfänglich erscheinen lasse. Bei jedem an ihn herantretenden Kreditgeschäfte werde ein Genossenschaftsvorstand künftig prüfen müssen, ob er solches ohne Gefahr der Auflösung der Genossenschaft eingehen dürfe oder ob er es deshalb unterlassen solle. Nur Wenige würden sich künftig zur Uebernahme einer so verantwortlichen Stellung bereit finden. Die Annahme des Absatzes 2 würde daher vielen Genossenschaften die Nothwendigkeit nahelegen, sich in Aktiengesellschaften umzuwandeln, was wieder zur Folge haben müsse, daß der kleine Handwerker den billigen Kredit verliere, daß der Zinsfuß gesteigert und die ganze Verwaltung nicht mehr im Sinne der Tausende, die Kredit begehren, sondern im Sinne derjenigen, die das Kapital hergeben, geführt werde.

Von Seiten der Regierungsvertreter wurde entgegnet, daß die Fassung der angefochtenen Vorschrift einer Mißdeutung nicht unterliegen könne. Der Absatz 2 besage, daß die Gewährung von Darlehen an Nichtmitglieder nicht zum Zwecke des Unternehmens gemacht werden dürfe. Eine Uebertretung des Verbots liege erst dann vor, wenn der Geschäftsbetrieb im Ganzen auf Nichtmitglieder ausgedehnt werde, und auch dann nur insoweit, als er den Zweck des Unternehmens, d. i. die Gewährung von Vorschüssen, auszuführen verfolge. Nicht auf die Prüfung eines einzelnen Geschäfts werde sich daher im Falle eines Auflösungs- oder Strafverfahrens die richterliche Thätigkeit zu beschränken haben, sondern es bedürfe der Feststellung, daß in einer Mehrzahl von Geschäften Thatsachen vorliegen, welche erkennen lassen, daß der Geschäftsbetrieb dem Verbote zuwider auf Nichtmitglieder ausgedehnt werde. Mit dieser Begrenzung sei aber das Verbot eine im öffentlichen Interesse liegende Nothwendigkeit, denn es handle sich darum, die Gefahr auszuschließen, daß die Kreditgenossenschaften der genossenschaftlichen Natur entkleidet würden und durch Einführung eines für sie nicht passenden bankmäßigen Betriebes zum wirthschaftlichen Ruine weiter Kreise führten.

Auch aus dem Schooße der Kommission heraus wurde

bemerkt, daß Genossenschaften, welche nur unter Ausdehnung des Vorschußverkehrs auf Nichtmitglieder bestehen könnten, nichts Anderes als Bankgeschäfte unter genossenschaftlicher Form seien, deren Umwandelung in Aktiengesellschaften kein Bedauern hervorrufen könne. Dagegen wurde von anderer Seite hervorgehoben, daß die Geschichte der Kreditgenossenschaften die ausgesprochenen Befürchtungen keineswegs rechtfertige. Als die Ursachen stattgefundener Bankbrüche hätten sich bisher herausgestellt: Gewährung zu hoher Darlehnssummen (wie sie Nichtmitglieder schwerlich erhalten würden), schlechte Anlage von Kapitalien, Spekulation und Unterschleife; Darlehen an Nichtmitglieder hätten aber dabei niemals eine Rolle gespielt. Es erhelle deshalb nicht, inwiefern gerade bei Kreditvereinen eine besondere Gefahr vorhanden sei.

Die Regierungsvertreter erblickten diese Gefahr in den größeren Risiken, welche der Natur des Geschäftsbetriebes nach bei den Kreditgenossenschaften eingegangen werden müßten, erklärten aber im Uebrigen ihre Zustimmung, wenn seitens der Kommission gewünscht werden sollte, die Absicht der Vorlage durch einen Zusatz noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Von verschiedenen Seiten wurde indessen die Möglichkeit bestritten, diejenigen Arten von Darlehnsgeschäften, welche nicht dem Zwecke des Unternehmens dienen und daher auch Nichtmitgliedern gegenüber erlaubt sein sollten, zutreffend zu kennzeichnen. An das Kriterium der Disponibilität der Gelder in Sonderheit könnten sich die Genossenschaftsvorstände bei den einzelnen Darlehnsgeschäften nicht halten, denn der Richter könne finden, daß die Gelder nicht disponibel gewesen sein würden, wenn diese oder jene Geldaufnahme oder Geldannahme vorher unterlassen worden wäre. In der That wurden auch die in dieser Beziehung gestellten Anträge übereinstimmend nach der Richtung hin bemängelt, daß sie die Ausschließung der in Rede stehenden Verbotsbestimmung an nicht hinlänglich bestimmte und faßbare Merkmale, wie z. B. das Vorhandensein von „zu dem regelmäßigen Geschäftsbetrieb nicht erforderlichen", „über den Bedarf des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinaus gehenden", „verfügbaren" Geldbeständen, knüpften und dadurch der richterlichen Auslegung einen zu weiten Spielraum ließen. Ein Mitglied der Kommission charakterisirte diese Anträge dahin, daß sie sämmtlich das richterliche Ermessen beseitigen wollten, welches man doch durch keinen Zusatz aus der Welt schaffen könne. Als den Sinn des Verbots am einfachsten zum Ausdruck bringend und die wenigsten Zweifel anregend, gab die Kommission schließlich einem Antrage den Vorzug, welcher dem Absatz 2 den Zusatz beigefügt wissen wollte:

> „Darlehnsgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, fallen nicht unter dieses Verbot."

Hiernach sind Darlehnsgewährungen an Nichtmitglieder je nach dem Zwecke verschieden zu beurtheilen, welchen die Genossenschaft mit der Hingabe der Gelder verfolgt, je nachdem nämlich die Darlehnsgewährungen zur Befriedigung eines Kreditbedürfnisses des Empfängers oder zur Anlegung von Geldbeständen dienen sollen. Handelt es sich um die gewerbsmäßige Absicht, den Zweck des Unternehmens zu verfolgen und demgemäß den Darlehnsempfänger in den regelmäßigen Vorschußverkehr hineinzuziehen, so greift das Verbot Platz; handelt es sich dagegen darum, durch Anlegung von Geldbeständen das von der Geschäftspraxis gebotene Mittel anzuwenden, um dem Zwecke des Unternehmens Genüge leisten zu können, so findet die Ausnahmebestimmung Anwendung. Allerdings sind Fälle denkbar, in welchen die Anlegung von Geldbeständen zwar auf Seiten der Genossenschaft der Zweck der Darlehnshingabe ist, aber als mitbestimmendes Motiv für die Auswahl des Empfängers die Befriedigung eines Kreditbedürfnisses desselben in Frage kommt; eine Kreditgenossenschaft, welche Bestände anlegen will, wird aus begreiflichen Gründen unter mehreren Darlehnsnehmern häufig denjenigen zu bevorzugen geneigt sein, welcher der Aufnahme eines Darlehns am meisten benöthigt. Die Kommission hat dies nicht ausschließen wollen. Sodann erschien es nach Ansicht der Kommission zweifellos, daß zu den Geschäften mit Nichtmitgliedern, welche ohne Weiteres zulässig sind, u. a. gehören: der Ankauf von Wechseln, sofern die Diskontirung nicht bloß als Form erscheint, unter welcher eine Darlehnsgewährung verwirklicht werden soll, ebenso der Ankauf von Effekten oder Kaufgelder-Restforderungen, die Unterbringung von Geldern bei Sparkassen, Bankgeschäften oder anderen Genossenschaften.

Mit dem erwähnten Zusatze wurde in zweiter Lesung der Absatz 2 des §. 8 einstimmig angenommen. Gleichzeitig wurde aber die Eingangs erwähnte Bestimmung im §. 77 einstimmig gestrichen, dagegen, und zwar ebenfalls einstimmig, der §. 8 Absatz 2 unter diejenigen Vorschriften aufgenommen, zu deren Befolgung nach §. 137 die Mitglieder des Vorstandes von dem Gericht durch Ordnungsstrafen im Betrage von 20 bis 600 Mark anzuhalten sind.

Konsumvereine.

II. Ein Mitglied der Kommission stellte den Antrag, zwischen Absatz 2 und 3 des §. 8 folgenden Absatz einzuschieben:

> Konsumvereine dürfen ihre Waaren nur an Mitglieder ablassen.

Hiermit im Zusammenhange stehen zwei andere, zu §. 17 gestellte, Anträge. Nach dem einen sollte dem §. 17 ein dritter Absatz beigefügt werden, lautend:

> Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen bezweckende Genossenschaften unterliegen, wenn sie auch an Nichtmitglieder Waaren ablassen, den Vorschriften der Gewerbeordnung.

nach dem andern sollte als §. 17a folgende Bestimmung eingeschoben werden:

> Die Genossenschaften unterliegen bezüglich ihres Geschäftsbetriebes den Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie der Steuerpflicht nach den für den Landestheil, in welchem die Genossenschaften ihren Sitz haben, geltenden Steuergesetzen.

Beschränkung des Geschäftsbetriebs der Konsumvereine auf Mitglieder.

A. Die Antragsteller schilderten im Anschluß an die an den Reichstag gerichteten Petitionen die bedenkliche Richtung, welche die Entwickelung der Konsumvereine genommen habe. Am nachtheiligsten wirke der ausgedehnte Branntweinhandel, der von vielen Konsumvereinen betrieben würde; häufig würden derartige Vereine von einer kleinen Anzahl von Personen lediglich zum Zwecke gemeinsamer Beschaffung von Spirituosen gegründet. Beamte in großer Zahl suchten sich als Leiter von Konsumvereinen einen Nebenverdienst zu verschaffen und übten namentlich in den Oberschlesischen Bergwerksbezirken auf die ihnen unterstellten Arbeiter einen Druck zum Eintritt in die Vereine aus, der dem gesetzlich verbotenen Trucksystem völlig gleichkomme. Man ziehe hohe Prozente aus dem Brodverkauf, um damit Delikatessen für das Bedürfniß der Wohlhabenden anzuschaffen; dies sei eine Ausbeutung des Armen zu Gunsten des Bemittelten und eine ungerechtfertigte Schädigung des freien Geschäftsmannes, der mit den Konsumvereinen schon aus andern Gründen nicht konkurriren könne. Während nämlich der freie

Geschäftsmann mit fremden Kapitalien zu arbeiten habe, für deren Rentabilität er sorgen müsse, würde den Konsumvereinen das nöthige Kapital von den Genossen zur Verfügung gestellt. In Folge dessen könnten die Vereine stets gegen Baar einkaufen, bezögen das übliche Skonto und erlitten niemals Verluste. Die Konsumvereine würden aufgesucht, einerlei wo sich ihre Geschäftsräume befänden, während der Kaufmann für sein Geschäft eine geeignete Lage haben müsse. In Folge dieser und anderer Umstände drohe das freie Geschäftsleben unter der Konkurrenz der Konsumvereine zu ersticken. Welche Verheerungen auf wirthschaftlichem Gebiete diese Vereine bereits angerichtet hätten, gehe aus den seit Jahren ertönenden Nothschreien aus dem Kaufmanns- und Handwerkerstande hervor, welcher Schutz für seine Lebensbedingungen fordere. In Görlitz z. B., einer Stadt von 60 000 Einwohnern, fristeten nur noch 6 Kaufleute mühsam ihre Existenz, während ohne die bestehenden Konsumvereine dort gegen 70 Kaufleute und Handwerker existiren und ihrerseits wieder ihren Mitbürgern Verdienst und Nahrung zuwenden könnten.

Die gestellten Anträge wollen den geschilderten Unzuträglichkeiten auf einem doppelten Wege begegnen: einmal durch Beschränkung des Geschäftsbetriebes der Konsumvereine auf ihre Mitglieder. Der ungemessene Branntweinkonsum, so meinte der Antragsteller, werde aufhören, wenn nur an Mitglieder verkauft werden dürfe; dem ausgedehnten Verschleiß von Branntwein werde der Boden entzogen, wenn die Aussicht auf hohe Dividenden fortfalle. Auch die Klagen über den massenhaften Eintritt von Beamten in die Konsumvereine würden verstummen, sobald nicht mehr auf die Erzielung von Gewinn hingearbeitet werde, denn dann schwinde auch der Verdienst dieser Beamten.

Unter den übrigen Mitgliedern der Kommission fand das beantragte Verbot der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder mehrere Vertheidiger. Dasselbe entspreche dem genossenschaftlichen Gedanken, mit welchem Geschäfte, die hauptsächlich auf Geldgewinn ausgingen, nichts gemein hätten; zu den letzteren gehörten aber Konsumvereine, die ihren Betrieb auf Nichtmitglieder ausdehnten. Die Bildung von Konsumvereinen sei zwar ein geeignetes Mittel, um dem unberechtigten Zwischenhandel entgegenzutreten, man dürfe aber die Vereine selbst nicht zu Stätten desselben machen. Alljährlich mehrten sich die Klagen der kleinen Handwerker und Kaufleute über die Konkurrenz, die ihnen durch den Hausirhandel und durch die großen Abzahlungsgeschäfte bereitet würde; hier sei eine geeignete Gelegenheit, zu zeigen, daß man diesen Klagen abhelfen wolle, soweit dies ohne ungerechtfertigte Eingriffe in die Freiheit Anderer thunlich sei.

Von anderer Seite wurde indessen die behauptete schädliche Wirksamkeit der Konsumvereine entschieden in Abrede gestellt und hervorgehoben, daß die Konsumvereine in vielen Orten auch wohlthätig gewirkt hätten, indem sie der Uebervortheilung der kleinen Leute durch die Händler ein Ziel gesetzt und ersteren Gelegenheit gegeben hätten, ihre Bedürfnisse billiger und besser zu beziehen; häufig würden Konsumvereine da gegründet, wo die Geschäftswelt das konsumirende Publikum nicht so behandle, wie dies billigerweise geschehen sollte. Von Seiten der Regierungsvertreter wurde auch noch darauf hingewiesen, daß der Schutz von wirthschaftlich Schwachen, welchen der Antragsteller bezwecke, nicht andren ebenfalls schwachen Elementen zum Schaden gereichen dürfe; das beantragte Verbot würde aber eine erhebliche Schädigung der Konsumvereine zur Folge haben. Wenn die Vereine z. B. einen offenen Laden hielten und jederzeit kontroliren müßten, daß nur an Mitglieder verkauft würde, so würde hierin eine unerträgliche Belästigung liegen. Eine derartige Kontrole sei aber auch, wie ein Mitglied der Kommission bemerkte, häufig in der That nicht durchführbar; in Fabrikgegenden meldeten sich an den Löhnungstagen oft Hunderte von Arbeitern bei den Konsumvereinen, um ihre Bedürfnisse einzukaufen; eine Kontrole sei hier unmöglich. Wo aber das Verbot nicht kontrolirt werden könne, führe es zu allerlei Hintergehungen, Betrügereien und Chikanen. Die beantragte Verbotsbestimmung wurde mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Stellung der Konsumvereine unter die Gewerbeordnung.

B. Hierauf wurde der Antrag zur Debatte gestellt, welcher die Konsumvereine, wenn sie auch an Nichtmitglieder Lebensmittel verkaufen, den Vorschriften der Gewerbeordnung unterwerfen will.

Der Antragsteller führte zur Begründung Folgendes aus: Die Konkurrenz der Konsumvereine mit dem kleinen Handwerker und Händler lasse sich zwar nicht ausschließen, aber der Konkurrenzkampf müsse wenigstens mit einigermaßen gleichen Waffen geführt werden. Thatsächlich nähmen aber diese Vereine in gewerbepolizeilicher und steuerlicher Beziehung eine privilegirte Stellung ein. Dieselben seien weder den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Konzessionirung von Schankwirthschaften, noch dem Nahrungsmittelgesetze oder der Maaß- und Gewichtsordnung unterworfen; an die vorgeschriebenen Polizeistunden kehrten sich diese Vereine gleichfalls nicht. Es sei aber nothwendig, daß die Konsumvereine, soweit sie ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnten, besonders hinsichtlich des Branntweinhandels und des Haltens von Schankwirthschaften mit den übrigen Gewerbetreibenden auf gleiche Linie gestellt würden, dergestalt, daß alle Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche eine Beschränkung des Branntweingenusses bezweckten, auch auf Konsumvereine Anwendung fänden. Dem armen Manne solle der Branntwein dadurch nicht vertheuert werden; die Absicht gehe vielmehr nur dahin, die Genossenschaften, welche mit Branntwein Handel trieben, den übrigen Handeltreibenden gleichzustellen. Auch bezüglich des steuerlichen Gebietes, auf welchem die Konsumvereine gleichfalls bevorzugt seien, würden die einzelnen Bundesstaaten dadurch auf die richtige Grenze hingewiesen werden.

Nachdem von anderer Seite beantragt worden war, aus dem zur Diskussion stehenden Antrage die beschränkenden Worte „wenn sie auch an Nichtmitglieder Waaren ablassen“ zu streichen, wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen zunächst darauf hingewiesen, wie gefährlich es sei, in das Genossenschaftsgesetz eine Interpretation bezüglich der Gewerbeordnung aufzunehmen. Die Frage, welche Personen den Vorschriften der letzteren unterlägen, gehöre in die Gewerbeordnung, aber diese selbst vermeide es, zu definiren, was Gewerbe sei und welche Existenzen ihren Bestimmungen unterworfen seien. Noch viel weniger definire die Gewerbeordnung, was als Handelsgewerbe zu betrachten sei. Das Requisit für letzteres solle nach dem Antrage gefunden werden in der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder. Aber dieses Requisit sei nicht zweifellos das richtige. Auch wenn die Konsumvereine ihren Betrieb auf die Mitglieder beschränken, könne ein Gewerbebetrieb und in Sonderheit, wie z. B. in dem Erlaß des Preußischen Finanzministers vom 5. August 1885 näher ausgeführt sei, ein Gewerbebetrieb im Sinne der Steuergesetzgebung vorliegen. Auch bei Streichung der Worte „wenn sie auch an Nichtmitglieder Waaren ablassen“ aus dem Antrage bleibe das Bedenken bestehen, daß diese reichsgesetzliche Bestimmung lediglich getroffen werden solle für Konsumvereine. Bei anderen Genossenschaften, wie namentlich bei den Kredit-, den Rohstoff- und Produktivgenossenschaften, erhebe sich gleich-

falls die Frage, inwieweit sie unter die Gewerbe- und Steuergesetzgebung fallen; auch gebe es außer den eingetragenen Genossenschaften noch andere gesellschaftliche Vereinigungen, bei welchen ähnliche Mißstände, wie bei den Konsumvereinen, hervorgetreten seien. Was insbesondere die mit dem Ausschanke von Spirituosen verbundenen Mißstände betreffe, so seien die aus dem Branntweinvertriebe der Konsumvereine sich ergebenden Unzuträglichkeiten, wie sie in den Petitionen geschildert seien, den Regierungen bekannt. Auf Anregung der preußischen Regierung fänden schon seit Jahren im Schooße der verbündeten Regierungen Erwägungen darüber statt, wie diesen Unzuträglichkeiten zu steuern sei. Man sei bei diesen Erwägungen davon ausgegangen, daß Genossenschaften, die ihren Betrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen, jedenfalls unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fielen; die Schwierigkeit liege nur in der thatsächlichen Feststellung, ob eine solche Ausdehnung stattfinde, da nach dem geltenden Genossenschaftsgesetze die Mitgliedschaft an die Eintragung in eine Liste nicht gebunden sei. Dies habe die preußische Regierung veranlaßt, andere Mittel ins Auge zu fassen, um dem Schankbetriebe der Genossenschaften entgegen zu wirken, z. B. durch Ausdehnung des §. 33 der Gewerbeordnung auf Genossenschaften. Die preußische Regierung sei indessen noch nicht schlüssig, ob dies der richtige Weg sei, da namentlich die Bedürfnißfrage bei Genossenschaften einer ganz anderen Behandlung unterliegen müsse, wie bei sonstigen Schankstätten. Jedenfalls sei es nicht gut, bei Gelegenheit der Berathung des Genossenschaftsgesetzes hierüber Entscheidung zu treffen. Werde der vorliegende Antrag in seiner ursprünglichen Fassung angenommen, so bestehe die Gefahr, daß Genossenschaften, die ihren Geschäftsbetrieb auf die Mitglieder beschränkten, grundsätzlich als nicht unter die Gewerbeordnung fallend angesehen würden. Werde der Antrag dagegen mit der vorgeschlagenen Streichung angenommen, so würde damit nur für eine, wenngleich wichtige, Art von Genossenschaften eine Frage geregelt, die überhaupt noch nicht spruchreif sei.

Schließlich wurde von den Regierungsvertretern noch hervorgehoben, daß der Antragsteller von thatsächlich irrthümlichen Voraussetzungen ausgegangen sei. Sein Antrag bezwecke, gesetzliche Begünstigungen der Konsumvereine auf dem Gebiete der Gewerbepolizei und der Besteuerung zu beseitigen, deren sich der gewöhnliche Kaufmann nicht erfreue. Aber wohl in keinem Bundesstaate seien Konsumvereine, die ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen, steuerfrei oder von den Vorschriften der Gewerbeordnung ausgenommen. Höchstens könne man von den Genossenschaften, die ihren Betrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, sagen, daß sie nach jetziger Lage der Gesetzgebung in den größeren Bundesstaaten, wie in Bayern, Württemberg und bezüglich der Kommunalbesteuerung in Preußen, der Steuerpflicht nicht unterlägen; in Baden sei das Halten eines offenen Ladens Kriterium der Steuerpflicht u. s. w.

Der vorliegende Antrag wurde in seiner ursprünglichen Fassung gegen 3, in der modifizirten gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Der letzte der oben aufgeführten drei Anträge war von dem Antragsteller zurückgezogen worden.

C. Mit allen gegen eine Stimme wurde schließlich die hinter dem Gesetzentwurfe abgedruckte Resolution angenommen. Dieselbe soll die Ansicht der Kommission zum Ausdruck bringen, daß zwar die hier erörterte schwierige Materie nicht ohne Kenntniß der Vorschläge der Reichsregierung erledigt werden könne, daß aber eine beschleunigte Erledigung, namentlich auch mit Rücksicht auf die durch Einführung der beschränkten Haftpflicht erleichterte Gründung von eingetragenen Genossenschaften, wünschenswerth erscheine.

Zusammensetzung des Vorstandes bei Centralgenossenschaften.

§. 9.

Der Absatz 2 des Entwurfs bestimmt, daß, wenn der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder angehören, Vorstandsmitglieder der letzteren in den Vorstand und den Aufsichtsrath berufen werden können.

Die Kommission hat es für zweckmäßig erachtet, den Fall, daß sämmtliche Mitglieder einer Genossenschaft eingetragene Genossenschaften sind, ausdrücklich zu erwähnen und für alle Fälle die passive Wahlfähigkeit zu Vorstands- und Aufsichtsrathsmitgliedern dahin zu erweitern, daß nicht blos Vorstandsmitglieder, sondern auch Mitglieder der betheiligten Genossenschaften für wahlfähig erklärt werden. Letzteres geschah mit Rücksicht darauf, daß die Vorstandsmitglieder der einzelnen Genossenschaften häufig außerhalb des Sitzes der Centralgenossenschaft wohnen, so daß es nothwendig sei, schlechtweg die Wahl eines jeden geeigneten Genossen zuzulassen, wenn man auch nicht verkannte, daß vom juristischen Standpunkte Manches dafür spreche, ausschließlich Vorstandsmitglieder von Genossenschaften als deren gesetzliche Vertreter in den Vorstand und Aufsichtsrath der Centralgenossenschaft zu berufen.

Ein Kommissionsmitglied erblickte in der durch den Absatz 2 zugelassenen Centralisirung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes eine große Gefahr; die Genossenschaften würden dadurch eine Macht gewinnen, welche die kleineren Kaufleute und Händler zu Grunde richten müsse. Demgegenüber wurde von anderer Seite betont, daß gerade die Vereinigung kleinerer Genossenschaften häufig erst die Erreichung des genossenschaftlichen Zweckes ermögliche. So könnten z. B. kleinere Consumgenossenschaften auf dem Lande zwar in ihrer Vereinzelung nicht auf die Regulirung der Preise einwirken, wohl aber dann, wenn sie sich zu einer größeren Vereinigung erweiterten. Auch bei Kreditvereinen werde durch den Zusammenschluß zu einer Centralgenossenschaft eine vortheilhaftere Anlegung und bessere Ausnutzung der überschüssigen Gelder ermöglicht. Der von dem gedachten Kommissionsmitgliede gestellte Antrag auf Streichung des Absatz 2 fand auf keiner Seite Unterstützung.

(Zu vergleichen die Erläuterung zu §. 2).

§. 10

wurde ohne Diskussion angenommen. Nach

Beglaubigte oder unbeglaubigte Abschriften.

§. 11

Absatz 2 Nr. 3 gehört zu den der Anmeldung einer Genossenschaft behufs deren Eintragung beizufügenden Schriftstücken „eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths". Ein Mitglied beantragte, vor das Wort „Abschrift" einzuschalten „unbeglaubigte", zog diesen Antrag aber auf Grund der Erklärung eines Regierungsvertreters zurück, daß nach der Terminologie des Entwurfes überall, wo beglaubigte Abschriften erforderlich wären, dies ausdrücklich ausgesprochen sei; im §. 11 handle es sich demnach nur um eine einfache unbeglaubigte Abschrift.

§. 12 bis 14

wurden angenommen.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

§. 15.

Die nach dem Gesetze vom 4. Juli 1868 bei Gericht zu führende Liste der Genossenschafter ist für die Mitgliedschaft selbst von keiner rechtlichen Bedeutung. Ob die als beigetreten Eingetragenen wirklich Mitglieder geworden und

ob die als Mitglieder Aufgeführten nicht bereits ausgeschieden sind, ist nur aus den für Eintritt und Ausscheiden allein maßgebenden thatsächlichen Umständen zu entnehmen. Um die hieraus in der Praxis erwachsenen Uebelstände zu beseitigen und Sicherheit dafür zu schaffen, daß alle in der Mitgliederliste aufgeführten Personen wirklich als Genossen haften und andererseits alle haftpflichtigen Genossen wirklich in der Liste aufgeführt sind, knüpft der vorliegende Entwurf im §. 15 sowie in den hier mit zur Debatte gezogenen §§. 65 bis 68 die Entstehung und Endigung der Mitgliedschaft an die Eintragung als solche, dergestalt, daß die Mitgliedschaft erst durch die Eintragung des Beitritts in die Liste begründet und das Ausscheiden aus der Genossenschaft nur auf Grund der vorherigen Löschung in der Liste bewirkt wird.

Dieses System wurde in der Kommission von einer Seite lebhaft bekämpft. Es wurde ausgeführt, daß der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft schon durch die von dem Genossen unterschriebene Beitritts- oder Austritts-Erklärung bewirkt werden müsse. Diese Erklärung und deren Annahme stelle ein Rechtsgeschäft zwischen dem Genossen und der Genossenschaft dar, mit dessen Perfektion der Genosse die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes erwerbe oder verliere. Dagegen wolle der Entwurf den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft von der Thätigkeit des Richters, also einer dritten Person, abhängig machen, auf welche weder die Genossen noch die Genossenschaft einen Einfluß hätten. Durch eine nicht rechtzeitige Eintragung in die Liste könnten die Genossen auf das schwerste geschädigt werden; beispielsweise bewirke im Falle des §. 66 Absatz 2 eine über den Jahresschluß hinaus verzögerte Eintragung, daß der Genosse noch ein weiteres volles Jahr Mitglied der Genossenschaft bleiben müsse. Endlich biete auch die gerichtliche Liste keine absolute Sicherheit dafür, daß in derselben jederzeit alle Genossen und nur diese eingetragen seien. Eine Eintragung könne irrthümlich oder auf Grund einer gefälschten Beitrittserklärung, eine Löschung auf Grund einer falschen Todesanzeige erfolgt sein; in solchen Fällen könne weder der Eintragung die rechtliche Wirkung beiwohnen, daß der Eingetragene für die Verpflichtungen der Genossenschaft einzustehen habe, noch die Löschung den Verlust der Rechte als Mitglied zur Folge haben.

Die Kommission konnte jedoch die gegen das in der Vorlage zum Ausdruck gebrachte Prinzip der Publizität der gerichtlichen Liste erhobenen Bedenken nicht für durchschlagend erachten, hielt vielmehr diese Publizität, d. h. den der Liste beizulegenden öffentlichen Glauben, im Interesse des Kredits für durchaus geboten und nur durch die Vorschriften des Entwurfs erreichbar. Diese Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Vormerkung (§. 67), sichern zugleich die einzelnen Genossen gegen Schädigung durch verzögerte Eintragung. Die Kommission nahm daher den §. 15 des Entwurfs zuerst mit großer Mehrheit und in zweiter Lesung einstimmig an, jedoch mit einem Zusatze, welcher, entsprechend der Bestimmung im §. 66, den Richter anweist, die Eintragungen in die Liste stets unverzüglich zu bewirken.

In Folge einer von mehreren Kommissionsmitgliedern gestellten Anfrage wurde seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen konstatirt, daß im Falle des §. 15 die Eintragung in die gerichtliche Liste erfolgen müsse, wenn die formgerechte Beitrittserklärung des Genossen vorliege und deren Einreichung durch den Vorstand erfolgt sei; der Registerrichter habe sich also auf eine formelle Prüfung zu beschränken. Gegen eine aus formellen Gründen verweigerte Eintragung finde die Beschwerde statt. Eine aus materiellen Gründen (z. B. wegen Fälschung, Dispositionsunfähigkeit des Erklärenden) ungerechtfertigte Eintragung könne dagegen nur mittels Klage angefochten werden.

Von einem Mitgliede wurde beantragt, die Anfechtung der Eintragung nur binnen der Nothfrist eines Monats nach erhaltener Benachrichtigung für zulässig zu erklären. Die Kommission lehnte den Antrag ab, weil sie eine Fristbestimmung für die Klage auf Unwirksamkeitserklärung einer Eintragung als unthunlich ansah, es auch im Uebrigen für bedenklich erachtete, eine präjudizielle Frist an einen Akt zu knüpfen, der keine förmliche Zustellung in sich begreife.

Stimmenverhältniß bei Beschlüssen der Generalversammlung.

§. 16.

Im Absatz 2 wird für Beschlüsse der Generalversammlung, durch welche der Gegenstand des Unternehmens abgeändert oder der Geschäftsantheil erhöht wird, eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen verlangt. —

Von einer Seite wurde diese erschwerende Form grundsätzlich bekämpft und deren Beseitigung beantragt. Es sei zwar den Genossenschaften zu empfehlen, zur Gültigkeit der fraglichen Beschlüsse eine Mehrheit von drei Viertheilen der Stimmen zu fordern, jedoch solle es ihnen überlassen bleiben, durch das Statut das Nöthige zu bestimmen, und es bedürfe hierzu keines gesetzlichen Zwanges. Die Vorschrift des Absatz 2 enthielte ebenso wie die analogen Bestimmungen in §§. 33, 74, 114 eine nicht gerechtfertigte Einmischung in die Geschäftsführung der Genossenschaften. Eine andere Seite sprach sich dahin aus, daß zwar da, wo eine Umwandlung des ganzen Geschäftszwecks in Frage komme oder wo es sich um solche Erhöhungen des Geschäftsantheils handle, welche zugleich eine Erhöhung der Einzahlungs- oder (wie bei Genossenschaften mit beschränkter Haft) Haftpflicht in sich schlössen, die große Minorität nicht einer kleinen Majorität überliefert werden dürfe; wo dies aber nicht der Fall sei, könne von einer Dreiviertel-Mehrheit wohl abgesehen werden. Dieser Auffassung wurde indessen seitens der Regierungsvertreter unter Hinweis darauf widersprochen, daß dann später die Erhöhung der obligatorischen Einzahlungen bis zur Grenze des neuen Geschäftsantheils Gegenstand eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung werden könne. Der Antrag auf Streichung des Absatz 2 wurde mit allen gegen eine Stimme abgelehnt.

In den letzten Worten des Absatz 2 ist unter dem Ausdruck „noch andere Erfordernisse" zu verstehen „strengere Erfordernisse", wie sie z. B. auch darin liegen würden, daß das Statut eine noch größere Mehrheit als drei Viertheile oder daß es eine wiederholte Beschlußfassung, eine längere, als die sonst vorgeschriebene Frist für die Berufung der Generalversammlung oder für die Ankündigung der zu verhandelnden Gegenstände u. s. w. verlangte. In demselben Sinne ist der Ausdruck „noch andere Erfordernisse" überall zu verstehen, wo er im Entwurfe gebraucht wird (z. B. in §§. 36, 114, 124a).

Veröffentlichung von Generalversammlungsbeschlüssen.

Zu Absatz 3 wurde von einem Mitgliede beantragt, durch einen Zusatz des Inhalts:

> daß die Veröffentlichung des Beschlusses nur insoweit stattfinden solle, als eine Abänderung der in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Bestimmungen vorliege,

die häufig vorgekommene, mit unverhältnißmäßigen Kosten verknüpfte Mitveröffentlichung auch der unverändert gebliebenen Statutenbestimmungen auszuschließen. Die Kommission hielt es für bedenklich, den Richter mit einer derartigen Auslegung von Generalversammlungsbeschlüssen

zu befassen, trug aber dem Zwecke des Antrages durch Annahme der jetzigen veränderten Fassung des Absatz 3 Rechnung. Danach müssen alle Beschlüsse veröffentlicht werden, welche eine der im §. 12 Absatz 2 und 4 bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstand haben, gleichviel, ob sie Neues enthalten oder alte Bestimmungen wiederholen. Sache der Generalversammlung wird es demnach sein, durch präzise Beschlußfassung der Genossenschaft unnöthige Druckkosten zu ersparen.

Die übrigen Aenderungen des §. 16, welcher demnächst zur Annahme gelangte, haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen.

Juristische Persönlichkeit der Genossenschaften.

§. 17.

Von mehreren Seiten wurde es für erforderlich erachtet, im Gesetze klar zu stellen, daß die Genossenschaft eine „juristische Person" sei. Die Vertreter des Bundesraths führten mit Bezug hierauf aus, daß die Bezeichnung „juristische Person" mit Absicht im Entwurfe vermieden worden sei, weil die Bedeutung dieses Ausdrucks von der Rechtswissenschaft verschieden aufgefaßt werde, seine Aufnahme in das Gesetz daher keine Klarheit schaffen würde. Es genüge auch für die Bedürfnisse der Genossenschaften, wenn ihnen ohne technische Bezeichnung lediglich dem Inhalte nach jene Rechte zugetheilt würden, welche sie im Rechts- und Verkehrsleben zur Erreichung des genossenschaftlichen Zweckes brauchten. Letzteres sei aber geschehen, denn im Entwurfe sei deutlich ausgesprochen, daß das genossenschaftliche Vermögen nicht im Eigenthum der einzelnen Mitglieder, sondern ausschließlich im Eigenthum der Genossenschaft selbst stehe. Im Uebrigen sei es aber unbedenklich, wenn die rechtliche Natur der Genossenschaften so gekennzeichnet würde, daß daraus hervorgehe, daß der Gesetzgeber ihnen die juristische Persönlichkeit zugestehe.

Im Anschluß an vorstehende Ausführungen wurde auf den Antrag eines Mitgliedes der Absatz 1 der Vorlage dahin gefaßt, daß die eingetragene Genossenschaft als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten habe. In dieser Fassung entspricht der Absatz 1 dem von der juristischen Persönlichkeit handelnden §. 41 des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches und dem die rechtliche Natur der Aktiengesellschaft kennzeichnenden Artikel 213 des Handelsgesetzbuchs.

Der §. 17 wurde hierauf angenommen, desgleichen

§. 18

ohne Diskussion. Bei der Berathung über den ebenfalls angenommenen

Gewinnvertheilung.

§. 19

wurde beantragt, als §. 19a folgenden neuen Paragraphen einzufügen:

> Durch das Statut kann bestimmt werden, daß der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird.

Der Antrag ist gestellt im Interesse der sogenannten Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine und wurde damit begründet, daß diese Vereine lediglich die gegenseitige Unterstützung und Hülfeleistung ihrer Mitglieder zum Zwecke hätten, auf Erzielung eines geschäftlichen Gewinns für die Genossen verzichteten und solchen statutenmäßig ausschlössen. Das letztere müsse ihnen auch für die Zukunft freistehen, und es sei Werth darauf zu legen, daß diese Freiheit im Gesetz einen Ausdruck finde.

Von Seiten der Regierungsvertreter wurde erwidert, daß der Gesetzentwurf der ausschließlichen Bildung eines untheilbaren Vereinsvermögens grundsätzlich entgegen sei. Derselbe wolle nicht, daß aller Gewinn dauernd untheilbar sei, wolle daher auch nicht die ausschließliche Verwendung desselben zur Ansammlung eines Reservefonds, vielmehr sei es seine Absicht, durch die Bestimmungen über die Geschäftsantheile und Geschäftsguthaben die Betheiligung des einzelnen Genossen an den Resultaten des Geschäftsbetriebes sicher zu stellen. Es handle sich also bei dem gestellten Antrage um eine besondere Art von Genossenschaften, deren Zulassung nicht unbedenklich sei. Thatsächlich lasse sich aber das, was der Antrag bezwecke, auch schon durch das Statut erreichen, wenn nämlich darin bestimmt würde, daß der Gewinn während einer bestimmten Anzahl von Jahren nicht zur Vertheilung gelangen solle.

Zur Unterstützung dieser Ausführung wurde aus der Mitte der Kommission noch geltend gemacht, daß eine Ausschließung der Gewinnvertheilung schon um deshalb auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken sei, weil man sich anderenfalls mit dem genossenschaftlichen Prinzip in Widerspruch setzen würde, welches auf Erwerb gerichtet sei.

Auf die Bemerkung eines Kommissionsmitgliedes, daß es bedenklich sei, die Mitglieder der hier in Frage stehenden Vereine nach Ablauf einer Reihe von Jahren immer aufs Neue in die Versuchung zu führen, das Gewinnprinzip aufzunehmen, wurde von anderer Seite erwidert, daß gerade in der Aussicht auf die in regelmäßigen Perioden wiederkehrende Beschlußfaßung über die Festlegung des Gewinnes für den Vorstand ein Antrieb liege, sich die Belebung des genossenschaftlichen Geistes angelegen sein zu lassen.

Die Kommission lehnte zwar den in Rede stehenden Antrag in seiner ursprünglichen Fassung mit 9 gegen 8 Stimmen ab, nahm ihn aber mit allen gegen 2 Stimmen in der durch die Zusatzbestimmung veränderten Fassung an, daß die betreffende statutarische Festsetzung für einen bestimmten, 10 Jahre nicht überschreitenden Zeitraum erfolgen dürfe und daß nach Ablauf des Zeitraums die Festsetzung wiederholt werden könne. Um diese Wiederholung zu erleichtern, wurde noch ferner bestimmt, daß sie in Ermangelung einer entgegenstehenden Statutenbestimmung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden könne, obwohl anerkannt wurde, daß sie formell als Aenderung des Statuts anzusehen sei (§. 16).

§. 20

wurde ohne Diskussion angenommen.

Verpfändung von Guthaben.

§. 21.

Da die Gläubiger der Genossenschaft ein Interesse daran haben, daß die statutenmäßigen Fristen für die Einzahlungen auf den Geschäftsantheil ohne ihre Zustimmung nicht in die Ferne gerückt werden, so wurde der Absatz 1 durch einen Zusatz ergänzt, nach welchem auch eine Verlängerung dieser Fristen nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen darf, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.

Der Absatz 2 enthält das Verbot der Verpfändung von Geschäftsguthaben an die Genossenschaft. Juristisch ist eine solche Verpfändung zulässig, denn das Guthaben ist eine, wenn auch durch den Fall des Ausscheidens bedingte, Forderung des einzelnen Genossen gegen die Genossenschaft; als eine solche unterliegt es der Verpfändung durch den Genossen und könnte mithin auch von der Genossenschaft zum Pfande genommen werden.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder hielt das hier

ausgesprochene Verbot für nicht gerechtfertigt. Dasselbe wurde von Seiten der Regierungsvertreter unter Zustimmung mehrerer Mitglieder damit begründet, daß das Geschäftsguthaben, als ein dem Betrage und der Fälligkeit nach unsicherer Anspruch, keine wirkliche Sicherheit zu bieten geeignet sei und daß seine Beleihung in den meisten Fällen nichts Anderes als eine versteckte Rückzahlung des Guthabens enthalte. Mit der Beleihung der Guthaben sei seitens der Genossenschaften ein sehr erheblicher Mißbrauch getrieben worden, indem, wo nach den Statuten nur gegen Sicherheit ausgeliehen werden dürfe, das Guthaben als Sicherheit angenommen worden sei. Dieser Mißstand müsse beseitigt werden.

Gleichwohl wurde von den Regierungsvertretern anerkannt, daß unter gewissen Umständen, wenn sich nämlich die Genossenschaft außerhalb ihres geschäftlichen Betriebes, also namentlich zur Sicherung eines gefährdeten Anspruchs, ein Guthaben zum Pfande bestellen lasse, Ausnahmen zugelassen werden könnten. Mit Rücksicht hierauf stellte ein Mitglied den Antrag, in Anlehnung an die im §. 215 d des Handelsgesetzbuchs für die Aktiengesellschaft gegebene Bestimmung im Absatz 2 statt „oder zum Pfande genommen" zu sagen: „oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfande genommen". Dieser Antrag wurde mit allen gegen eine Stimme angenommen. Durch denselben wird es der Genossenschaft z. B. ermöglicht, ein Guthaben auf Grund rechtskräftigen Urtheils mit Beschlag zu belegen, um dem Zugriff der Gläubiger des betreffenden Genossen zuvorzukommen.

Nachdem ferner noch von der Kommission, um die Absicht der Vorlage präziser zum Ausdruck zu bringen, das Verbot des Absatz 2 durch einen entsprechenden Zusatz auf die Dauer der Mitgliedschaft des Genossen beschränkt worden war, wurde der so veränderte §. 21 im Ganzen ohne Widerspruch angenommen.

§. 22.

Zu diesem Paragraphen hatte ein Mitglied folgenden Zusatz beantragt:

> „Die in dem Gebiete des ehemaligen Großherzogthums Fulda noch in Kraft befindliche Judenordnung vom 29. Juli 1751 und die Verordnung vom 28. April 1766, nach welchen den in Gütergemeinschaft lebenden Ehemännern eine rechtsverbindliche Bürgschaftsleistung nur mit in gerichtlicher Form ertheilter Genehmigung der Ehefrauen gestattet ist, werden für die mit den Genossenschaften abgeschlossenen Bürgschaftsverträge aufgehoben."

Nachdem jedoch von Seiten der Vertreter des Bundesraths geltend gemacht worden war, daß, sofern die angezogene Vorschrift Kaufleuten gegenüber als noch geltend zu erachten sei, ihre Aufhebung nicht bloß den Genossenschaften, sondern auch anderen Kaufleuten gegenüber angezeigt erscheinen dürfe und daher nicht in diesem Spezialgesetz am Platze sei, wurde der Antrag zurückgezogen. Der §. 22 gelangte danach zur Annahme; die Aenderung in Absatz 4 ist nur redaktionell.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

Wahl des Vorstandes.

Bei

§. 23

wurde zu Absatz 2 von einem Mitgliede beantragt, die Wahl des Vorstandes „auf Vorschlag des Aufsichtsraths" stattfinden zu lassen. Es sollte hierdurch verhindert werden, daß in Folge von Ueberrumpelungen oder Mangel an Personenkenntniß ganz ungeeignete Personen in den Vorstand gewählt würden. Der Antrag wurde mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt, nachdem seitens der Vertreter des Bundesraths bemerkt worden war, daß die vorgeschlagene Bestimmung zwar in vielen Fällen nur einen legitimen Einfluß des Aufsichtsraths sichern würde, in manchen Fällen aber doch auch zu einer ungerechtfertigten Beschränkung der Generalversammlung führen könne und deshalb auf ausdrücklichen Wunsch der gehörten Sachverständigen nicht in den Entwurf aufgenommen worden sei. Der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Statut stehe dagegen nichts im Wege.

Funktionszeit der Vorstandsmitglieder.

Ein fernerer Antrag, als neuen Absatz 4 einzuschalten:

> Im Statut kann angeordnet werden, daß die auf eine bestimmte Zeit gewählten Vorstandsmitglieder nach Ablauf derselben noch bis zu dem Tage als gewählt gelten sollen, an welchem die Beendigung ihres Amtes in das Genossenschaftsregister eingetragen und dem Vorstand hiervon Mittheilung gemacht worden ist,

fand gleichfalls Widerspruch und wurde zurückgezogen. Die Regierungsvertreter hatten erklärt, daß, da der Entwurf über den Zeitpunkt, zu welchem das Mandat der gewählten Vorstandsmitglieder erlösche, eine Bestimmung nicht enthalte, entsprechende Vorschriften in das Statut aufgenommen werden könnten; eine Aufnahme derselben in das Gesetz sei dagegen nicht nothwendig.

Der §. 23 wurde hierauf angenommen.

Form der Willenserklärungen des Vorstandes.

§. 24

handelt von der Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen hat. Im Interesse einer Erleichterung des Geschäftsbetriebes der kleinen ländlichen Genossenschaften, bei welchen häufig zwei Vorstandsmitglieder garnicht am Orte anwesend wären, wurde der Antrag gestellt, den letzten Satz im Absatz 1 in folgender Weise zu fassen:

> Weniger als zwei Mitglieder dürfen hierfür bei Erklärungen, welche eine Verpflichtung der Genossenschaft enthalten, nicht bestimmt werden.

Der Antrag wurde zurückgezogen, nachdem von Seiten der Vertreter des Bundesraths erklärt worden war, daß der Entwurf ebenfalls nur Willenserklärungen im Auge habe, welche die Genossenschaft verpflichten.

Auf die Bemerkung eines Kommissionsmitgliedes, daß die Vorstandsmitglieder der kleinen ländlichen Genossenschaften bisher vielfach dem sog. Rechner Prokura ertheilt und ihn auf diese Weise zu Quittungsleistungen ermächtigt hätten, erwiderten die Regierungsvertreter, daß eine derartige allgemeine Bevollmächtigung, also die Ertheilung einer Prokura oder einer Vollmacht zum gesammten Geschäftsbetriebe, unzulässig sei, vielmehr der Vorstand nur Vollmachten zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ertheilen dürfe. Dies sei im §. 39 bestimmt.

Der §. 24 wurde hierauf angenommen.

Legitimation des Vorstandes gegenüber den Behörden.

§. 25.

Im Interesse einer gleichmäßigen Gestaltung der Formen, in welchen der Vorstand im Verkehr mit den Behörden seine Legitimation zu führen hat, wurden im Absatz 2 die Worte „bei allen das Grund- und Hypothekenbuch be-

treffenden Geschäften und Anträgen" durch die Worte „Behörden gegenüber" ersetzt. Mit dieser und einer lediglich redaktionellen Aenderung des Absatz 1 wurde der Paragraph angenommen. Im

Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes.

§. 26

wird ausgesprochen, daß eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung habe.

Von einem Mitgliede wurde beantragt, eine rechtliche Wirkung dritten Personen gegenüber insoweit eintreten zu lassen, als die Beschränkung durch das Statut festgesetzt und veröffentlicht worden sei, weil weniger für die Gläubiger, als für die Genossenschaft Sicherung gegen die Folgen einer dem Vorstande zur Last fallenden Ueberschreitung seiner Befugnisse geschaffen werden müsse. Der Antragsteller führte aus, daß die Bestimmung des Gesetzentwurfs die Interessen der Gläubiger in nicht gerechtfertigter Weise begünstige, dagegen die Interessen der Genossen schwer schädigen könne. Die Genossenschaften seien gegen die Untreue ihres Vorstandes schutzlos. Selbst wenn in dem Statut die Vertretungsbefugniß des Vorstandes beschränkt, also z. B. zur Veräußerung von Grundstücken oder zur Aufnahme von Hypothekenschulden die Zustimmung der Generalversammlung vorgeschrieben sei, so könne der Vorstand gleichwohl mit für die Genossenschaft rechtsverbindlicher Wirkung diese Rechtshandlungen vornehmen; die Genossenschaft könne also von einem ungetreuen Vorstand geradezu ruinirt werden. Ein Bedürfniß zu einem so weit gehenden Schutz der Gläubiger liege nicht vor; dieselben wären in der Lage, sich aus dem Statut über die Vertretungsbefugniß des Vorstandes zu unterrichten; unterließen sie es, so sei dies ihr Versehen, für das sie mit Recht die Folgen zu tragen hätten. Auch die neueren sozialpolitischen Reichsgesetze (Unfallversicherungsgesetze u. s. w.) enthielten die Bestimmung, daß die Genossenschaften nur durch diejenigen Geschäfte des Vorstandes verpflichtet würden, welche sie „innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht" abschlössen; auch bei diesen Genossenschaften handele es sich um eine erhebliche Vermögensverwaltung. Die gleiche Vorschrift empfehle sich deshalb auch für dieses Gesetz.

Dem gestellten Antrage wurde von den Regierungsvertretern widersprochen, welche ausführten, daß es bei den Erwerbsgenossenschaften darauf ankomme, dem Geschäftspublikum den geschäftlichen Verkehr mit den Genossen möglichst zu erleichtern. Dies liege auch im Interesse der Genossenschaften selbst; denn diese würden durch eine Unsicherheit des Verkehrs mit ihnen am meisten leiden. Dann dürfe man aber dem Publikum nicht zumuthen, sich vor dem Abschluß eines Geschäfts mit dem Genossenschaftsvorstande erst durch Nachschlagen von Zeitungen darüber zu vergewissern, ob nicht etwa eine entgegenstehende Beschränkung des Vorstandes durch Statut festgestellt und solche Feststellung veröffentlicht sei. Die Genossenschaft sei gegen Willkür des Vorstandes im Gesetzentwurfe ausreichend geschützt.

Der Antrag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt und §. 26 angenommen.

Dem

Veröffentlichung der Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern.

§. 27

wurde, dem von einem Kommissionsmitgliede gestellten Antrage entsprechend, ein Zusatz hinzugefügt, Inhalts dessen eine Veroffentlichung der Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern für nicht geboten erklärt wird.

Mit diesem Zusatz und einer redaktionellen Aenderung wurde der Paragraph angenommen.

Der im Absatz 1 gebrauchte Ausdruck „Aenderung in dem Vorstand" hat, wie konstatirt wurde, nur den Fall im Auge, daß andere Personen in den Vorstand kommen, oder daß die Zahl der Vorstandsmitglieder verringert wird.

§. 28

wurde ebenfalls angenommen.

Auslegung der Liste der Genossen.

Im

§. 29

wurde der zweite Satz gestrichen. Derselbe bestimmte, daß das vom Vorstande zu führende Verzeichniß der Genossen im Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer anderen geeigneten Stelle zur Einsicht für Jeden auszulegen sei. Man erblickte in dieser Bestimmung eine zu große Belästigung namentlich der kleinen ländlichen Genossenschaften und war der Meinung, daß derjenige, welcher zwecks Austragung eines Rechtsstreites den Mitgliederbestand erfahren wolle, in der Regel die gerichtliche Liste einsehen werde; wer aber sonst ein berechtigtes Interesse habe, sich über den Mitgliederbestand zu unterrichten, dem werde der Vorstand sicher bereitwillig das Mitgliederverzeichniß vorlegen.

Der Rest des Paragraphen wurde angenommen.

§§. 30 bis 32

fanden gleichfalls debattelos Annahme.

Besoldung der Mitglieder des Aufsichtsraths.

§. 33.

Der Absatz 2 untersagt eine Besoldung der Mitglieder des Aufsichtsraths, d. h. jede Art der Vergütung, welche ohne Rücksicht auf die den einzelnen Personen zufolge ihrer Thätigkeit entstandenen Einbußen mit der Stelle als solcher verbunden wird. Zugelassen wird nur, neben dem Ersatz baarer Auslagen, die Gewährung einer Entschädigung für die zur Erledigung ihrer Funktionen aufgewendete Zeit. Die Regierungsvertreter erklärten, daß es bei der Vorschrift vor Allem darauf angekommen sei, die Tantièmen für die Aufsichtsräthe auszuschließen.

Von einer Seite der Kommission wurde die Streichung des Absatzes 2 beantragt. Schulze-Delitzsch habe zwar als Anwalt der Genossenschaften das Tantièmesystem stets bekämpft, und thatsächlich bezögen auch die Aufsichtsräthe bei den meisten Genossenschaften keine Tantième. Ein gesetzliches Verbot des Tantièmebezugs gehe aber zu weit; man könne die Besoldungsfrage dem Statut überlassen, weil dieselbe je nach Art und Größe der Genossenschaft verschieden geregelt werden müsse, auch nicht bewiesen sei, daß durch Zubilligung von Tantièmen Unzuträglichkeiten bei den Genossenschaften entstanden seien.

Die überwiegende Mehrheit der Kommission glaubte indessen im Sinne des Entwurfs die Möglichkeit ausschließen zu müssen, daß sich der Aufsichtsrath, der als kontrolirende Behörde die Pflicht habe, die Höhe des Gewinns gegenüber der Solidität des Geschäfts zurücktreten zu lassen, bei Ausübung seiner Thätigkeit durch die Aussicht auf Gewinn bestimmen lasse. Die Kommission vermochte sich jedoch nicht davon zu überzeugen, daß dieser Zweck durch die Fassung des Entwurfs erreicht werde, da auch die dort zugelassene Vergütung nach Zeitversäumniß den Geschäftsgewinn als einen Faktor der Berechnung in sich schließen könne. Es wurde deshalb mit allen gegen 2 Stimmen ein Antrag angenommen, welcher dem Absatz 2 die Fassung giebt: „Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen keine nach dem Geschäftsergebniß bemessene Vergütung (Tantième) beziehen."

Ausgeschlossen wird, wie ohne Widerspruch konstatir

wurde, hierdurch nicht, daß eine etwaige feste Besoldung der Aufsichtsrathsmitglieder nach Maßgabe des erzielten Geschäftsgewinns nachträglich erhöht oder daß am Schlusse des Geschäftsjahres denselben mit Rücksicht auf den erzielten Gewinn eine Remuneration zugebilligt wird.

Im Uebrigen wurde §. 33 unverändert angenommen.

§§. 34 und 35

wurden gleichfalls angenommen, letzterer unter Ersetzung des Wortes „Bilanz" im Absatz 1 Zeile 4 von unten durch „Bilanzen", weil außer Jahresbilanzen auch sonst Bilanzen vorkommen können. Die hier gegebene Vorschrift, daß die Bilanzen vom Aufsichtsrath zu prüfen und der Generalversammlung vorzulegen sind, bezieht sich insbesondere auch auf die in den §§. 85 und 109 a erwähnten Bilanzen.

Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder.

§. 36.

Der Absatz 2 macht die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder von der einstimmigen Genehmigung des Aufsichtsraths abhängig, weil es nach den gemachten Erfahrungen eines Schutzes gegen die Gefahr bedürfe, daß Vorstandsmitglieder ihre Stellung durch Privatgeschäfte mit der Genossenschaft mißbräuchlich ausnutzen.

Ein einer derartigen Kreditgewährung grundsätzlich abgeneigtes Mitglied der Kommission beantragte gleichwohl, den Absatz 2 zu streichen, da es zu einer gesetzlichen Regelung dieser Frage an einem ausreichenden Grunde fehle.

Ein anderes Kommissionsmitglied wollte die Vorschrift des Entwurfs nur insoweit zur Regel gemacht wissen, als nicht das Statut ein Anderes bestimme, und begründete einen dahin gehenden Antrag damit, daß es im Interesse der kleinen ländlichen Genossenschaften unumgänglich nothwendig sei, die Vorstandsmitglieder in Betreff der Kreditnahme nicht schlechter zu stellen, als die übrigen Genossen. Es würden für diese Genossenschaften nur schwer Vorstandsmitglieder zu gewinnen sein, wenn dieselben, um ein Darlehen zu erlangen, erst den Aufsichtsrath um die Genehmigung hierzu bitten müßten. Im Einverständniß mit dieser Ausführung wurde von einem Mitgliede noch die Befürchtung ausgesprochen, daß die Stellung, welche der Entwurf dem Aufsichtsrathe gegenüber dem Genossenschaftsvorstande zuweise, zu Reibungen und Mißhelligkeiten zwischen diesen beiden Organen führen würde, wogegen von anderer Seite ein Vorzug des Entwurfs darin erblickt wurde, daß derselbe die Position des Aufsichtsraths stärke, indem er den Vorstand nöthige, auf die Anschauungen des Aufsichtsraths eine größere Rücksicht zu nehmen.

Die überwiegende Mehrheit der Kommission billigte den Grundgedanken des Entwurfs, hielt aber das Verlangen einer einstimmigen Genehmigung des Aufsichtsraths für zu weit gehend, da alsdann die Feindschaft eines einzigen Aufsichtsrathsmitgliedes ausreichen würde, um die Darlehnsgewährung an ein Vorstandsmitglied zu hintertreiben. In Folge dessen wurde der Absatz 2 mit 15 gegen 7 Stimmen in nachfolgender veränderter Gestalt angenommen:

> Der Genehmignng des Aufsichtsraths bedarf jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstandes, soweit letztere nicht durch das Statut an noch andere Erfordernisse geknüpft oder ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt von der Annahme eines Vorstandsmitgliedes als Bürgen für eine Kreditgewährung.

Die Hinzufügung des zweiten Satzes erschien der Kommission als eine nothwendige Vervollständigung, weil andernfalls die im ersten Satze ausgesprochene Beschränkung durch Vorschiebung eines Dritten, für welchen das betreffende Vorstandsmitglied Bürgschaft leistet, würde umgangen werden können.

Die Anfrage eines Kommissionsmitgliedes, ob, wenn der Vorstand nur aus 2 Mitgliedern bestehe und in Folge dessen das eine Beleihung nachsuchende Vorstandsmitglied als mitwirkend ausscheide, der Aufsichtsrath als einziges verantwortliches Organ fungiren könne, wurde von Seiten der Regierungsvertreter mit dem Bemerken verneint, daß alsdann ein Stellvertreter des zu beleihenden Vorstandsmitgliedes in Funktion zu treten habe.

Der letzte Absatz handelt von Prozessen der Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths. Es wurde festgestellt, daß das in dem Gesetze vom 4. Juli 1868 (§. 29 Abs. 2) ausdrücklich ausgesprochene Interventionsrecht der einzelnen Genossen sich gegenwärtig schon aus den Bestimmungen der Civilprozeßordnung ergebe.

Der §. 36 wird hierauf im Ganzen angenommen. Nach unerheblicher Debatte wurden

§§. 37 bis 39

gleichfalls angenommen.

Theilnahme von Frauen an der Generalversammlung.

§. 40.

Durch entsprechende Ergänzung des zweiten Satzes des Absatz 4 hat die Kommission eine Vertretung von Frauen in der Generalversammlung für den Fall ermöglichen wollen, daß nach der herrschenden Landessitte die Theilnahme von Frauen an derartigen Versammlungen nicht üblich sei. Um aber andererseits die Vertretungsbefugniß der Frauen nicht weiter als nöthig auszudehnen, ist sie nur für den Fall vorgesehen, daß das Statut das Erscheinen von Frauen in der Generalversammlung ausschließt. Durch den von der Kommission zugefügten Schlußsatz wird einer nicht erwünschten Häufung von Vertretungen vorgebeugt. Der §. 40, desgleichen die

§§. 41 und 42

wurden angenommen.

Im

§. 43

Abs. 1 sind die Worte „hat zu erfolgen" ersetzt worden durch „muß erfolgen", um anzudeuten, daß die hier gegebene Vorschrift über die Art der Berufung der Generalversammlung eine wesentliche ist, deren Verletzung also einen Grund zur Anfechtung der gefaßten Beschlüsse bilden würde. Umgekehrt soll durch die im §. 45 Absatz 2 vorgenommene Ersetzung der Worte „sind auszulegen" durch „sollen ausgelegt werden" klar gestellt werden, daß es sich hier nur um eine instruktionelle Vorschrift handelt, deren Befolgung unter dem Schutze des §. 137 steht.

Protokollbuch.

§. 44.

Zur Befolgung der hier gegebenen Vorschriften soll der Richter nach §. 137 die Mitglieder des Vorstandes durch Ordnungsstrafen anhalten.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob auch die Eintragung der Beschlüsse der Generalversammlung in das Protokollbuch der Ordnungsvorschrift des §. 137 unterstehe, und dabei bemerkt, daß dies kaum die Absicht des Entwurfs sein könne, da der Richter nicht die Möglichkeit habe, die Eintragung der Beschlüsse zu kontroliren, auch eine solche Kontrole mit der richterlichen Thätigkeit und der anerkannten rechtlichen Natur der Genossenschaften nicht als verträglich angesehen werden könne.

Die Regierungsvertreter erwiderten indessen, es sei allerdings die Absicht der Vorlage, daß das Zwangsrecht

des Registerrichters sich auch auf die Eintragung der Generalversammlungsbeschlüsse in das Protokollbuch beziehen, und daß der Richter, sobald er von einer Unterlassung Kenntniß erhalte, auf die richtige Eintragung der Beschlüsse hinwirken solle.

Rechnungsführung.

In

§. 45

hat die Kommission den Ausdruck: „Gewinn- und Verlustrechnung", für welche als Voraussetzung die doppelte Buchführung aufgestellt werden könne, durch den Ausdruck: „Jahresrechnung" ersetzt, da von einer kleinen Genossenschaft, wenn auch die Führung kaufmännischer Bücher (vgl. §. 17 Absatz 2, H.-G.-B. Art. 28, 10), so doch nicht eine doppelte Buchführung verlangt werden könne. Im Uebrigen ist die Erläuterung zu §. 43 zu vergleichen. Der Paragraph wurde angenommen.

Grenzbetrag der Anleihen und Spareinlagen.

§. 46

fand ebenfalls Annahme. Es wurde bezüglich der Nr. 1 die Frage aufgeworfen, ob von der Generalversammlung für Anleihen und für Spareinlagen je eine besondere, oder ob für beide zusammen eine gemeinschaftliche Grenze festzusetzen sei. Die Kommission entschied sich für die letztere Alternative und ersetzte, um dies klarer zu stellen, das Wort „sowie" durch „und".

Zu

§. 46a

ist die Erläuterung bei §. 7 zu vergleichen.

Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses.

§. 47.

Ein Antrag, den ersten Satz des Absatz 2, welcher im Entwurfe lautet:

> „Die Klage ist gegen den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und gegen den Aufsichtsrath zu richten"

durch folgenden Satz zu ersetzen:

> „Die Klage ist gegen die Genossenschaft zu richten; dieselbe wird, sofern der Vorstand klagt, durch den Aufsichtsrath vertreten",

wurde insofern als eine Verbesserung angesehen, als er der Absicht des Entwurfs, daß die Klage gegen die Genossenschaft gerichtet werden soll, einen deutlichen Ausdruck verleiht. Dagegen vermochte die Kommission im Uebrigen dem Antrage nicht zuzustimmen, weil derselbe, im Widerspruch mit der bezüglich der Aktiengesellschaft bestehenden Vorschrift im Artikel 222 des Handelsgesetzbuchs, den Aufsichtsrath als allgemeines Mitvertretungsorgan beseitigt und ihm nur dann die Vertretung der Genossenschaft überträgt, wenn der Vorstand selbst klagt. Die Nothwendigkeit einer regelmäßigen Mitbetheiligung des Aufsichtsraths in den hier in Frage stehenden präjudiziellen Prozessen wurde seitens der Regierungsvertreter damit begründet, daß es sich dabei häufig um die Verantwortlichkeit des Vorstandes handeln werde und dieser an der Anfechtung und Beseitigung des Beschlusses der Generalversammlung ein Interesse haben könne.

In Folge dessen wurde der erste Satz des Absatz 2 dahin gefaßt:

> „Die Klage ist gegen die Genossenschaft zu richten. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrath vertreten"

und mit dieser Aenderung der ganze Paragraph angenommen.

§. 48

wird ohne Diskussion angenommen.

Vierter Abschnitt.

Revision.

Revision.

§§. 49 bis 60.

Der Entwurf schreibt eine regelmäßig wiederkehrende, umfassende Prüfung der Einrichtungen und der Geschäftsführung der Genossenschaft durch einen Revisor vor. In Anlehnung an die Thatsache, daß bei denjenigen Genossenschaften, welche sich schon bisher solchen periodischen Revisionen unterworfen haben, die Bestellung des Revisors in der Regel von den bestehenden Verbänden gewerblicher oder landwirthschaftlicher Genossenschaften in die Hand genommen worden ist, werden für die Wahrnehmung der Revisionskontrole in erster Linie derartige Verbände ins Auge gefaßt. Das Recht der Verbände zur selbständigen Wahrnehmung der Revisionskontrole wird von einer staatlichen Verleihung abhängig gemacht, und es wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Verleihung versagt oder das Recht zur Bestellung des Revisors entzogen werden kann. Um der Staatsbehörde die Möglichkeit zu gewähren, von den Verhandlungen der Verbände Kenntniß zu erhalten und gegen etwaige Gesetzwidrigkeiten rechtzeitig einzuschreiten, trifft der Entwurf ähnliche Bestimmungen, wie sie in Bezug auf die Innungsverbände im §. 104e der Gewerbeordnung enthalten sind. Für Genossenschaften, welche einem Verbande nicht beitreten wollen oder können, wird die Revisorenbestellung dem Registerrichter übertragen.

Die Ansichten über diese Art der Regelung der Revisionspflicht waren sehr getheilt. Zwei innerhalb der Kommission zur Geltung gebrachte Auffassungen wichen so wesentlich von den Bestimmungen des Entwurfs ab, daß dieselben überhaupt nicht als auf dem Boden der Vorlage stehend angesehen werden konnten.

Nach den der einen dieser beiden Auffassungen entsprechenden Anträgen sollte sich der Gesetzgeber auf die Anordnung beschränken, daß eine regelmäßige Revision der Einrichtungen und der Geschäftsführung der Genossenschaft stattzufinden, daß der Vorstand der Genossenschaft dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften, sowie die Untersuchung der Bestände der Genossenschaft zu gestatten und eine Bescheinigung des Revisors über die stattgefundene Revision zum Genossenschaftsregister einzureichen habe. Die Antragsteller führten aus:

Unter den Genossenschaften des allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sei die große Bedeutung der Revisionseinrichtung längst allgemein anerkannt. Von diesen Genossenschaften hätten sich, soweit sie Unterverbänden angehörten, zu Ende des Jahres 1888 nur noch 73 ablehnend gegen die Verbandsrevision verhalten. Es sei mit Sicherheit zu erwarten, daß die wenigen noch widerstrebenden Genossenschaften des Verbandes ihren Widerstand gegen die Revisionseinrichtung bald aufgeben würden, und daß die unter den Genossenschaften des allgemeinen Verbandes verbreitete Ueberzeugung von dem Werthe der Revisionseinrichtung auch den Genossenschaften, welche außerhalb des Verbandes ständen, sich mittheilen und diese für die Revisionseinrichtung gewinnen würde. Die bisher erzielten Erfolge seien nur möglich gewesen, weil die Revision aus der Selbstbestimmung und der freien Entschließung der Genossenschaften hervorgegangen sei. Man solle die letzteren sich auf diesem Wege ruhig weiter entwickeln lassen und sich nicht die Aufgabe stellen, eine allgemeine Revisionspflicht vorzuschreiben. Nichtsdestoweniger

wollten sie, die Antragsteller, sich Angesichts der Beschlüsse des Erfurter Verbandstages den Revisionszwang in der von ihnen beantragten Weise gefallen lassen; was sie aber entschieden bekämpften, sei die Zwangsrevision und der Zwangsrevisor, welche durch die Vorlage eingeführt würden und einen ungerechtfertigten und verderblichen Eingriff in die Rechte der deutschen Genossenschaften darstellten. Die Zwangsrevision sei ungerechtfertigt, weil die Genossenschaften freiwillige Vereinigungen von Privatpersonen seien; sie sei andererseits auch gefährlich, weil sie das Bewußtsein der Selbstverantwortlichkeit für das Gedeihen der Genossenschaft bei den Mitgliedern schwäche, indem sie dem Gedanken Nahrung gäbe, daß die eigene Kontrole entbehrlich sei, da der Staat die Fürsorge übernommen habe. Die Zwangsrevision sei aber auch endlich kaum durchführbar, denn, da die Mehrzahl der bestehenden Genossenschaften keinem Verbande angehöre, so werde der von dem Registerrichter für die jedesmalige Revision besonders zu bestellende Revisor immer die Regel bilden. Woher wolle aber jeder Registerrichter Verständniß dafür haben, welche Befähigung bei einem Revisor zur Vornahme einer ordnungsmäßigen Revision erforderlich sei, und wenn er dieses Verständniß besäße, woher wolle er für die 4000 Genossenschaften, welche zur Zeit noch der Revision widerstrebten, ausreichend befähigte Revisoren hernehmen? Die Folge werde also sein, daß zum Schaden der Genossenschaften auch unfähige und unzuverlässige Personen zu Revisoren bestellt würden. Dem Staate werde auf diese Weise eine Verantwortlichkeit, z. B. bei Eintritt von Verlusten und Bankbrüchen, aufgebürdet, welche derselbe gar nicht zu tragen im Stande sei. Im Uebrigen lasse sich unschwer voraussehen, daß die Einführung der Zwangsrevision auch zu Staatsrevisoren führen werde.

Von Seiten der Regierungsvertreter wurde darauf hingewiesen, daß die Gesetzgebung durch geeignete Einrichtungen verhüten müsse, daß sich in die Geschäftsführung der Genossenschaften Uebelstände einschlichen, welche zu großen Verlusten oder gar Zusammenbrüchen der Genossenschaften und daher zu schweren Schädigungen der ohnehin nicht sehr widerstandsfähigen Mitglieder und Gläubiger der Genossenschaften, ja zu allgemeinen Kalamitäten führen könnten. Im Interesse des Gemeinwohls habe das Gesetz deshalb eine zwangsweise Revision der Geschäftsführung durch Sachverständige und von der Genossenschaft unabhängige Revisoren zu fordern. Der gestellte Antrag und seine Begründung litten an einem inneren Widerspruche. Denn wenn einmal der Gesetzgeber, wie dies die Antragsteller gleichfalls wollten, die Pflicht zur Vornahme der Revision vorschriebe und damit anerkenne, daß die Revision im Interesse des Gemeinwohls und also des Staates liege, so müsse er auch Einrichtungen treffen, welche hinlängliche Garantien dafür bieten, daß der Pflicht der Revision in sachentsprechender Weise genügt würde, d. i. der Staat müsse dafür sorgen, daß geeignete Revisoren bestellt würden. Damit sei keineswegs gesagt, daß der Revisor ein Staatsrevisor sei in dem Sinne, daß damit der Staat die Verantwortlichkeit für die Ausführung der Revision zu tragen habe. Eine solche Behandlung der Sache müsse fern gehalten werden. Es aber mit den Antragstellern den einzelnen Genossenschaften zu überlassen, in welcher Weise sie revidiren wollten, sei unmöglich, denn in welcher Weise bedeute ebensoviel wie: ob die Revision vorgenommen werden solle. Die bestehenden Revisionsverbände seien zum großen Theil nur aus einem Drucke, nämlich der Besorgniß, daß sonst die Genossenschaften unter kommunale oder staatliche Aufsicht gestellt werden könnten, hervorgegangen; in Wirklichkeit lasse weniger als ein Drittel der Genossenschaften die Revision vornehmen, und selbst von denjenigen, welche sich Revisionsverbänden angeschlossen, entzöge sich ein erheblicher Theil der Revisionspflicht.

Die Ausführungen der Regierungsvertreter wurden aus der Mitte der Kommission unterstützt, wobei namentlich darauf hingewiesen wurde, daß, wenn es den Genossenschaften überlassen bleiben dürfe, von wem und wie sie sich revidiren lassen wollten, man ebenso gut ihnen auch ihre ganze Organisation überlassen könne, was doch schlechterdings nicht angängig sei. Bei der Abstimmung wurde der vorliegende Antrag mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Von anderer Seite wurde beantragt, die Verbände aus dem Gesetze zu streichen und die Revisorenbestellung ausnahmslos dem Richter zu übertragen, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn ein Verbandsrevisor vorgeschlagen werde und gegen denselben kein Bedenken obwalte, diesem vom Richter die Revision übertragen werden müsse. Der Antragsteller begründete seinen Antrag in folgender Weise:

Es sei ein Fehler, wenn der Entwurf an die Verbandsthätigkeit anknüpfe und davon ausgehe, daß die Revision im Sinne des Gesetzgebers stattfinde, sobald sie von einem Verbande bewirkt werde. Damit verzichte der Staat auf die Erfüllung seiner sich selbst gestellten Aufgabe, durch die Sorge für die Bestellung geeigneter Revisoren Garantien dafür zu schaffen, daß die Revision in zweckentsprechender Weise werde gehandhabt werden. Die Kautel, die der Entwurf in Bezug auf die Verbandsrevisoren aufstelle, nämlich die Prüfung des Verbandsstatuts durch die Staatsbehörde, sei thatsächlich von sehr geringem Belang; nicht auf schöne Statutenbestimmungen, die auf dem Papier stehen bleiben könnten, sondern auf materielle Garantien komme es an. Wolle der Staat also seiner Aufgabe wirklich gerecht werden, so dürfe er sich nicht blos mit einer Prüfung der Verbandsstatuten begnügen und demnächst die Verbände im Wesentlichen sich selbst überlassen, sondern er müsse die Verbände unter eine förmliche und dauernde staatliche Aufsicht stellen; gerade dies aber werde nach den Motiven des Entwurfs entschieden von der Hand gewiesen. Auf diese Weise ergebe sich der Mißstand, daß in Folge der staatlichen Anerkennung der Revisionsverbände der Staat in den Augen des Geschäftspublikums als verantwortlich für die von diesen Verbänden bewirkten Revisionen erscheinen würde, während er in Wirklichkeit keinen Einfluß auf dieselben habe. Trotz aller Hochschätzung der bisherigen segensreichen Wirksamkeit der Revisionsverbände, deren Weiterentwickelung nur freudig begrüßt werden könne, sei es daher das Richtige, daß überall gleichmäßig die Revisorenbestellung durch den Richter erfolge; dem letzteren werde dann durch Präsentation möglichst zahlreicher Verbandsrevisoren die ihm obliegende Qualifikationsprüfung wesentlich erleichtert werden. Es träten aber noch Bedenken anderer Art hinzu. Wenn auch anzuerkennen sei, daß die Verbände sich bisher von der Beschäftigung mit politischen Fragen fern gehalten hätten, so müsse doch die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, daß künftig einmal an diese Verbände die Versuchung herantrete, eine politische Wirksamkeit auszuüben. Seien aber die Verbände durch Annahme der Bestimmungen des Entwurfs erst in den Organismus des Staates eingefügt, dann werde es schwierig sein, mit Hülfe der allgemeinen Vereins- und Versammlungsgesetze etwaigen Uebergriffen entgegenzutreten; die im §. 55 des Entwurfs gegebenen Kautelen genügten dazu nicht. Endlich verdiene aber auch noch folgender Punkt in Betracht gezogen zu werden. Es sei vorauszusehen, daß die Genossenschaften sich in Folge des neuen Gesetzes erheblich vermehren und mit der Zeit, wenn immer größere Geldsummen in ihren Kassen zusammenströmten und der Kredit des kleinen Mannes immer mehr in ihren Händen vereinigt würde, einen immer mächtigeren Faktor im wirthschaftlichen Leben

bilden würden. Bei dieser Perspektive sei es bedenklich, den Genossenschaftsverbänden eine gesetzliche Unterlage zu geben und durch Gesetz auf eine allgemeine Bildung derselben hinzuwirken. Wenn der Staat selbst einmal an die Organisation des Kredits des kleinen Mannes werde herangehen wollen, dann würden ihm diese Verbände hindernd im Wege stehen, deren Einfügung in das Gesetz zwar leicht, deren spätere Beseitigung aus dem Gesetze aber unmöglich sei.

Auf diese Ausführungen wurde theils von den Regierungsvertretern, theils aus der Mitte der Kommission erwidert, daß bei der gesetzlichen Regelung der Revisionspflicht die Anlehnung an die bestehenden Verbände nicht habe umgangen werden können. Die Zugehörigkeit zu solchen Verbänden habe sich bisher im Allgemeinen als ein wirksames Mittel zur Stärkung der geschäftlichen Solidität der Genossenschaften erwiesen. Die Verbände erschienen zur Wahrnehmung der Revisionskontrole besonders geeignet, weil bei ihnen die eingehendste Sachkenntniß und zugleich das stärkste Interesse an einer Aufsicht und die besten Mittel für eine wirksame Aufsicht über ihre Mitgliedgenossenschaften sich vereinigen. Sie seien fast allein in der Lage, den Mißständen, welche bei der Revision etwa zu Tage träten, abzuhelfen. Von einer Regelung der Revisionsfrage, wie sie der Antragsteller wünsche, sei eine Schwächung der Bedeutung, des Ansehens und des inneren Lebens der Revisionsverbände zu befürchten; dieselben würden das Interesse an der Heranziehung und Ausbildung tüchtiger Revisoren verlieren. Wenn der Antragsteller in dem Entwurf eine ausreichende Fürsorge des Staates dafür vermisse, daß der Verband seinen Zwecken fortdauernd entspreche, so könne, wie aus dem Schooße der Kommission geltend gemacht wurde, dem Entwurfe eher im Gegentheil eine zu starke staatliche Einmischung in die Geschäftsführung des Verbandes vorgeworfen werden. Die Besorgniß, daß die Verbände in Zukunft eine politische Thätigkeit entfalten könnten, sei unbegründet; die gemachten Erfahrungen rechtfertigten eine derartige Besorgniß nicht, und im Uebrigen würde es nicht schaden, wenn recht viele Anhänger der Sozialdemokratie den Genossenschaften beitreten würden; dies werde im Gegentheil das beste Mittel sein, um sie auf dem gesunden Boden der Selbsthülfe von ihren unfruchtbaren Träumereien zu heilen. Gegen schädliche Auswüchse der Verbandsthätigkeit liege die nöthige Garantie in den allgemeinen Vereins- und Versammlungsgesetzen, unter welchen die Verbände auch künftig stehen würden.

Der gestellte Antrag wurde zurückgezogen.

Diejenigen Kommissionsmitglieder, welche grundsätzlich auf dem Boden der Regierungsvorlage standen, theilten sich wiederum in zwei Gruppen, von welchen die eine den Verbänden eine größere Selbständigkeit einräumen, die andere dagegen den Einfluß der Behörden auf die Handhabung der Revision verstärken wollte.

Die Anhänger der ersteren Richtung wünschten namentlich die Bestimmungen über Verleihung der Revisionsbefugniß aus dem Entwurfe gestrichen zu sehen; die Verbände sollten, sofern sie die im Gesetze näher bezeichneten Voraussetzungen erfüllten, kraft eigenen Rechts den Revisor bestellen können.

Die andere Gruppe beantragte, daß für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande nicht angehören, der Revisor nicht durch das Gericht, sondern durch die höhere Verwaltungsbehörde bestellt werde und daß außerdem jeder Revisor alljährlich einen Generalbericht über seine Thätigkeit der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen habe.

Auf die letzteren Anträge soll zu §. 57 eingegangen werden. Was dagegen die Anträge der ersteren Gruppe betrifft, so umfaßten sie die §§. 50 bis 57 und gingen im Einzelnen dahin, unter Streichung der §§. 53, 55, 56 der Vorlage:

§. 50 folgendermaßen zu fassen:

Für die Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Verband angehören, hat dieser den Revisor zu bestellen.

§. 51 folgendermaßen zu beginnen:

Der Verband muß mindestens 10 Genossenschaften umfassen. Er muß die Revision (u. s. w. wie im Entwurf).

In §. 52 folgende Worte zu streichen:

„sowie die höchste und die geringste Zahl von Genossenschaften, welche der Verband umfassen kann".

§. 54 folgendermaßen zu fassen:

Der Verbandsvorstand hat das Statut sowie Abänderungen desselben und außerdem alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß der dem Verband angehörigen Genossenschaften den Gerichten (§. 10), in deren Bezirke diese ihren Sitz haben, einzureichen.

§. 57. Den ersten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Die Bestellung des Revisors erfolgt durch das Gericht (§. 10):

1. für die Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande (§§. 51, 52) nicht angehören,
2. für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande (§§. 51, 52) angehören, wenn seit der letzten Revision die im §. 49 bezeichnete Frist verstrichen ist.

Der allgemeine Zweck dieser Anträge, die Revisionsverbände von einer staatlichen Verleihung des Revisionsrechts unabhängig zu stellen, ist schon oben angedeutet worden. Zur Unterstützung wurde angeführt, daß man Vertrauen zu den Verbänden haben könne; es habe sich unter den Genossenschaften die Erkenntniß, daß eine gute und sachgemäße Revision in ihrem eigensten Interesse liege, ziemlich allgemein Bahn gebrochen. Zur Erklärung des Antrages zu §. 57 Nr. 1 wurde von den Antragstellern bemerkt: in der Bestimmung, daß für die Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande (§§. 51, 52) nicht angehören, die Bestellung des Revisors durch das Gericht erfolgen solle, bedeute die in Parenthese geschehene Bezugnahme auf die §§. 51, 52, daß der Richter zu prüfen habe, ob der Verband den Anforderungen der §§. 51, 52 genüge, und also, wenn er diese Frage verneine, der dem Verband angehörigen Genossenschaft einen Spezialrevisor bestellen müsse. Ein Bedenken, diese Prüfung dem Amtsrichter zu übertragen, bestehe nicht, da es sich um die lediglich formale Frage handele, ob das Verbandsstatut die in jenen Paragraphen näher bezeichneten Bestimmungen getroffen habe. Sollten dennoch, was schwerlich zu befürchten sei, vereinzelte Mißgriffe vorkommen, so biete die Beschwerde ein genügendes Korrektiv. — Gegen diesen Antrag machten die Vertreter der Regierungen geltend: wenn der Gesetzgeber nicht Vertrauen zu den Verbänden hätte, würde er seine Einrichtungen nicht an diese anlehnen; aber bei dem Vertrauen allein dürfe man sich nicht beruhigen; die bloße gesetzliche Vorschrift, daß der Verband mindestens 10 Genossenschaften zu umfassen und sonst gewissen Anforderungen zu entsprechen habe, genüge nicht; es müsse eine Prüfung eintreten, ob der einzelne Verband den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Auch die Antragsteller kämen schließlich

zu einer solchen Prüfung, aber anstatt dieselbe vor dem Beginn der Wirksamkeit des Verbandes und mit allgemeiner Geltung eintreten zu lassen, legten sie die Prüfung nachträglich in die Hand der einzelnen Registerrichter, in deren Bezirk die verschiedenen, dem Verband angehörigen Genossenschaften ihren Sitz haben. Ein Verband könne leicht eine solche Zahl von Genossenschaften umfassen, daß er über 10, 20 und mehr Registerbezirke hinaus sich erstrecke. Dann könne es vorkommen, daß endgültig derselbe Verband von dem einen Richter als legal, von dem anderen Richter als den gesetzlichen Bedingungen nicht entsprechend erklärt würde, denn es handele sich keineswegs um eine blos formale Prüfung. Die beantragte Regelung sei daher unzureichend und unzweckmäßig. Die Kommission trat mit überwiegender Mehrheit dieser Auffassung bei und lehnte die Anträge ab.

Sie blieb bei dem System der Vorlage.

§. 49.

Nach der Vorlage soll die Revision „mindestens in jedem zweiten Jahre" stattfinden. Es wurde beantragt, statt dessen zu sagen: „mindestens in jedem dritten Jahre". Man könne, wie der Antragsteller ausführte, zugeben, daß für die große Mehrzahl der bestehenden Genossenschaften eine in jedem zweiten Jahre wiederkehrende Revision zweckentsprechend sei; für größere Genossenschaften sei aber die Wiederholung der Revision in einem zweijährigen Zwischenraume nicht erforderlich. Trete die Revision öfter ein, als nothwendig, so verliere sie an Bedeutung. Die Kommission erwog indessen, daß die Revision vor Allem den Zweck habe, einer sich einschleichenden Mißwirthschaft vorzubeugen und daß eine solche innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren bereits zu empfindlichen Schäden führen könne. Es blieb deshalb bei der Bestimmung des Entwurfs.

Dagegen wurde auf den Antrag eines Mitgliedes die Vorlage dahin ergänzt, daß die Revision durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen Revisor zu erfolgen habe, da es im Wesen der Revision liege, daß sie eine außerhalb der einzelnen Genossen stehende Einrichtung sei.

Endlich hielt es die Kommission für zweckmäßig, ausdrücklich hinzuzufügen, daß der Revisor ein „sachverständiger" Revisor sein müsse.

Mit diesen beiden Zusätzen wurde der Paragraph angenommen.

Verleihung der Befugniß zur Revisorbestellung an Verbände.

§§. 50 bis 53.

Nach §. 50 des Entwurfs kann einem Revisionsverbande, welcher den in §§. 51 und 52 bezeichneten Anforderungen genügt, das Recht verliehen werden, den Revisor zu bestellen. Der §. 53 Absatz 2 schreibt vor, daß die Verleihung zu versagen ist, wenn diesen Anforderungen nicht entsprochen ist, und daß sie außerdem nur versagt werden kann, wenn die Annahme begründet ist, daß der Verband der Pflicht der Revision nicht genügen werde.

Auf die Bemerkung eines Kommissionsmitgliedes, daß bei Verleihung oder Versagung der Revisionsbefugniß jede Willkür ausgeschlossen werden müsse, daß aber eine solche Willkür durch den Absatz 2 des §. 53 ermöglicht werde, bemerkten die Regierungsvertreter, daß es nicht die Absicht gewesen sei, durch diesen Absatz das Moment der Willkür in die Prüfung darüber hineinzutragen, ob ein Revisionsverband als solcher anzuerkennen sei. Die verbündeten Regierungen wünschten ihrerseits nur materielle Garantien dafür, daß die Verbände ihrer Aufgabe entsprechen würden, und würden sich einer etwaigen anderen Fassung des Gesetzes voraussichtlich nicht entgegenstellen. Demgemäß wurde, um die Prüfung der Revisionstüchtigkeit des Verbandes von außerhalb des Statuts liegenden Erwägungen frei zu halten und die der Vorlage zu Grunde liegende Absicht klarer zum Ausdruck zu bringen, von der Kommission der §. 50 des Entwurfs dahin abgeändert:

„Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Verband angehören, ist diesem das Recht zu verleihen, den Revisor zu bestellen"

und nach Streichung des §. 53 Absatz 2, dessen Inhalt dergestalt mit §. 52 des Entwurfs verflochten, daß in letzterem als zweiter Satz eingeschaltet wurde:

„Der Inhalt des Statuts muß erkennen lassen, daß der Verband im Stande ist, der Revisionspflicht zu genügen."

Demnächst wurden

§§. 50 und 51

angenommen.

Der

§. 52

schreibt u. A. vor, daß das Statut die höchste und die geringste Zahl von Genossenschaften, welche der Verband umfassen könne, festzusetzen habe. Es wurde beantragt, von der Vorschrift einer Festsetzung der höchsten Zahl abzusehen, weil eine Schranke nach oben hin nicht erforderlich sei. Der Antrag wurde abgelehnt und der Paragraph angenommen, nachdem die Regierungsvertreter erklärt hatten, daß auch geprüft werden müsse, ob und inwieweit eine sachgemäße Revision mit Rücksicht auf die zu große Zahl der Genossenschaften ausgeübt werden könne.

Verleihungsbehörde.

Nach

§. 53

Absatz 1 erfolgt die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors, wenn der Bezirk des Verbandes sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Bundesrath, andernfalls durch die Centralbehörde des Bundesstaates.

Es wurde beantragt, die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors in allen Fällen durch den Bundesrath erfolgen zu lassen, da es wichtig sei, daß die Verleihung überall nach gleichen Grundsätzen geschehe, wofür keine Garantie vorhanden sei, wenn der Regel nach die Centralbehörden der Bundesstaaten die Entscheidung zu treffen hätten. Von Seiten der Regierungsvertreter wurde der Antrag bekämpft, weil es nicht zweckmäßig sei, dem Bundesrath ohne Noth derartige Geschäfte zu übertragen, bei deren Erledigung er in Ermangelung anderweiter Information doch die Aeußerung der im einzelnen Falle betheiligten Bundesregierung seiner Entscheidung zu Grunde legen müsse. Auch die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, daß es sich hier um Interessen handle, deren Wahrung in erster Linie den Landesregierungen zu überlassen sei, und lehnte den Antrag ab.

Die Frage eines Kommissionsmitgliedes, ob im Falle, daß ein Verband statutenmäßig seine Thätigkeit über die Bezirke mehrerer Bundesstaaten ausdehne, der Bundesrath für die Verleihung auch dann zuständig sei, wenn thatsächlich die zum Verbande gehörenden Genossenschaften nur einem Bundesstaate angehörten, wurde von den Regierungsvertretern mit dem Bemerken bejaht, daß lediglich das Statut und der in ihm gemäß §. 52 festgesetzte Verbandsbezirk entscheidend sei.

Der §. 53 wurde hierauf nach der oben begründeten Streichung des Absatz 2 mit einer lediglich redaktionellen Aenderung des Absatz 1 angenommen, ebenso

§. 54

nach unwesentlicher Diskussion. Im

Verbandsversammlungen.

§. 55

wird der höheren Verwaltungsbehörde die Befugniß ertheilt, die Versammlungen des Verbandsvorstandes und die Generalversammlungen des Verbandes zu untersagen, wenn die Tagesordnung außerhalb der Zwecke des Verbandes liegende Gegenstände umfasse, ferner in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden und durch diesen die Versammlung unter gewissen, näher bezeichneten Voraussetzungen zu schließen. Die Inanspruchnahme dieser Befugnisse wurde von den Regierungsvertretern damit begründet, daß der Staatsbehörde die Mittel gewährt werden müßten, von den Verhandlungen der Verbände Kenntniß zu erhalten und gegen etwaige Gesetzwidrigkeiten rechtzeitig einzuschreiten. Es solle keine materielle Einwirkung auf die Thätigkeit der Verbände ausgeübt, wohl aber müsse verhindert werden, daß dieselben über ihre statutenmäßigen Zwecke hinausgingen und noch andere Angelegenheiten in den Bereich ihrer Thätigkeit zögen. Zugleich sei die Befugniß, in die Versammlungen einen Vertreter zu entsenden, nothwendig, um der Regierung die Möglichkeit zuverlässiger Kenntniß darüber, ob der Verband seiner Revisionspflicht nachkomme, zu gewähren. Es sei dies ein unentbehrliches Mittel zur Ausübung des Rechts, dem Verbande erforderlichen Falls das Revisionsrecht zu entziehen (§. 56).

Von mehreren Kommissionsmitgliedern wurden die in Rede stehenden Bestimmungen des Entwurfs unter Hinweis darauf lebhaft bekämpft, daß die Verbände der Genossenschaften keine im öffentlichen Interesse begründeten Einrichtungen seien, sondern lediglich privaten Zwecken dienten; es liege kein ausreichender Grund vor, die Verbände einem so lästigen, peinlichen und die Erledigung ihrer Geschäfte hemmenden Zwange zu unterwerfen. Eine polizeiliche Beaufsichtigung der Verbände, wie sie im Entwurfe vorgeschlagen sei, könne jedenfalls erst dann in Frage kommen, wenn sie durch den Nachweis ihrer Nothwendigkeit gerechtfertigt werde. Man habe aber bisher weder den Genossenschaftsverbänden noch den Genossenschaften selbst auch nur in einem einzigen Falle vorwerfen können, daß sie in das öffentliche Gebiet hinübergegriffen hätten. Die Regierungsvertreter erwiderten, daß die Revisionsverbände nach der ganzen Anlage des Entwurfs doch zweifellos ein öffentliches Interesse verträten, und daß zu dessen Wahrung die verbündeten Regierungen die angefochtenen Bestimmungen für nothwendig erachtet hätten.

Die überwiegende Mehrheit der Kommission hielt indessen diese Bestimmungen für zu weit gehend und war der Ansicht, daß die Staatsbehörde sich daran genügen lassen könne, wenn ihr durch die Entsendung eines Vertreters in die Verbandsversammlungen die Gelegenheit gegeben werde, von dem Inhalte der dort gepflogenen Berathungen Kenntniß zu erhalten.

In Folge dessen wurde der angefochtene Passus des §. 55 auf folgende Bestimmung reduzirt:

> „Der letzteren Behörde steht das Recht zu, in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden."

Außerdem wurde durch eine entsprechende Aenderung im Absatz 1 die Anwendbarkeit der Vorschriften des §. 55 auf die Generalversammlungen des Verbandes beschränkt.

Mit diesen Aenderungen wurde der Paragraph angenommen.

Auf die aus der Mitte der Kommission angeregte Frage, ob und inwieweit etwa durch die reichsgesetzliche Vorschrift des §. 55 die Vereins- und Versammlungsgesetze der Einzelstaaten in Bezug auf die Revisionsverbände als beseitigt angesehen werden könnten, wurde von den Vertretern des Bundesraths erwidert:

> Als der §. 55 unverändert vorgelegen, habe allerdings der Zweifel entstehen können, ob und inwieweit der Paragraph die Landesgesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht absorbire. Nach der dem Paragraph von der Kommission gegebenen Einschränkung könne die höhere Verwaltungsbehörde nur einen Vertreter in die Verbandsversammlungen senden. Der Paragraph gewähre dem letzteren keinerlei polizeiliche Befugnisse, vielmehr nur das Recht, von den Verhandlungen Kenntniß zu nehmen, um darüber der höheren Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten, damit diese ersehen könne, ob der Verband der Revisionspflicht entspreche. Da es sich bei §. 55 demnach lediglich um die Ausübung des Revisionsrechts handle, so bliebe das Landesversammlungs- und Vereinsrecht durch den Paragraphen völlig unberührt.

Die Kommission schloß sich dieser Auffassung einhellig an.

Wegen der nothwendig gewordenen Strafvorschrift vergleiche die Bemerkung zu §. 129a.

Entziehung des Rechts zur Revisorbestellung.

§. 56

bestimmt, unter welchen Voraussetzungen das Recht zur Bestellung des Revisors dem Verbande entzogen werden kann.

Von einer Seite wurde Streichung des Paragraphen beantragt, weil derselbe von der ungerechtfertigten Annahme ausgehe, daß die Genossenschaften an einer Scheinrevision irgend ein Interesse hätten. Auch seien die Korrektive des Paragraphen zu scharf; man müsse auf die darin bezeichneten Delikte Strafen setzen, nicht aber eine Beseitigung der Wohlthat damit verknüpfen, die den Verbandsgenossenschaften durch die Bildung des Verbandes zu Theil geworden sei.

Ein anderes Mitglied wollte für die Entziehung des Rechts zur Revisorenbestellung das im §. 77 gedachte Verwaltungsstreitverfahren eingeführt wissen. Die Regierungsvertreter hielten dies für unzulässig, weil das fragliche Recht kein jus quaesitum sei, über dessen Vorhandensein zu entscheiden wäre, es auch der Stellung des Bundesraths nicht entspreche, wenn ein Recht, welches er zu verleihen habe, von einem Verwaltungsgerichte entzogen werden könnte. Uebrigens würde auch nach dem Entwurfe der Verbandsvorstand zum Worte verstattet.

Die Kommission lehnte aus diesen und den oben im Allgemeinen dargelegten Gründen die gestellten Anträge ab und nahm den Paragraphen in der Fassung der Vorlage an, nachdem vorher die Nr. 2 desselben als Konsequenz der veränderten Fassung des §. 55 gestrichen worden war.

Bei der zweiten Lesung wurde ferner noch in Nr. 3 der Vorlage: „Wenn der Verband der gesetzlich ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt" das Wort „gesetzlich" gestrichen, um damit der etwaigen irrthümlichen Auslegung vorzubeugen, daß die Prüfung sich nur darauf zu erstrecken habe, ob regelmäßig revidirt worden sei, nicht aber auch zugleich darauf, ob die Revisionspflicht in der durch das Statut gebotenen Art und Ausdehnung ausgeübt worden sei.

Bestellung des Revisors durch das Gericht.

§. 57.

Wie schon einleitend bemerkt, war beantragt, für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande nicht angehören, die Bestellung des Revisors an Stelle des Gerichts

der höheren Verwaltungsbehörde zu übertragen. Es handle sich, so führten die Antragsteller aus, bei dieser Revisorenbestellung nicht um eine eigentlich richterliche Thätigkeit, weder um die Schlichtung und Entscheidung von Parteistreitigkeiten, noch um die Verleihung öffentlicher Glaubwürdigkeit bei gewissen Rechtshandlungen, sondern lediglich um die Auswahl einer besonders geeigneten technischen Kraft, eine Thätigkeit, die ihrer Natur nach in das Gebiet der Verwaltung falle. Man solle sich hüten, wozu leider vielfach die Neigung bestehe, den Richter auf einen Boden zu verpflanzen, wo er nicht am Platze sei und den gehegten Erwartungen nicht genügen könne —, das schwäche die Autorität. Auch sei es eine Inkongruenz, daß, während bei Revisionsverbänden die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors vom Bundesrathe bezw. von der obersten Verwaltungsbehörde ausgeübt werde, im Falle des §. 57 die Revisorenbestellung dem Gerichte zustehen solle.

Die Gegner des Antrages bestritten, daß es sich hier um Wahrnehmung von Geschäften handle, die an sich der gerichtlichen Thätigkeit fern lägen; man brauche blos an die Führung der Obervormundschaft zu denken, bei welcher dem Richter sogar eine materielle Prüfung der Geschäftsführung des Vormundes obliege. Der Richter zudem habe das voraus, daß ihm wegen seiner Unabsetzbarkeit von den Genossenschaften ein größeres Vertrauen entgegengebracht werden würde als den Verwaltungsbeamten. Indessen liege das Hauptbedenken gegen den Antrag auf politischem Gebiete. Eine Verwaltungsbehörde möge noch so trefflich und noch so sachlich entscheiden, sie werde leicht unter dem Verdachte stehen, daß von ihr politischer Einfluß geübt werden solle, weil es überhaupt zu ihren Aufgaben gehöre, sich mit politischen Dingen zu beschäftigen.

Von den Freunden des Antrages wurde erwidert, daß man die Verwaltungsbehörden mit denselben Gründen, aus welchen man sie hier als politisch verdächtig beseitigen wolle, auch auf allen übrigen Gebieten ausschließen könne. Diese Gründe seien unhaltbar; die Oeffentlichkeit, die Presse böten ein ausreichendes Korrektiv dagegen, daß die Verwaltungsbehörden politische Gesichtspunkte in ihre Entscheidungen hineintrügen. Es handle sich hier um eine Frage von der erheblichsten wirthschaftlichen Bedeutung, nämlich um die gesunde Entwickelung des Genossenschaftswesens; in der Einführung der Revision solle sich die Fürsorge des Staates für die zahlreichen wirthschaftlich minder widerstandsfähigen Bevölkerungsklassen ausprägen, welche den Hauptbestandtheil der Genossenschaften bildeten. Wo ein so großes öffentliches Interesse im Spiele wäre, da müsse der Staatsverwaltungsbehörde auch ein erhöhter Einfluß gesichert werden.

Man entgegnete, daß der Richter ebenso wie der Verwaltungsbeamte die öffentlichen Interessen wahrzunehmen habe, wenn auch in anderen Formen und in einem anderen Verfahren. Die Bestellung des Revisors sei aber an sich gar keine öffentlich-rechtliche Funktion, ebensowenig wie der Revisionsverband selbst eine öffentliche Behörde sei. Von der anderen Seite wurde zwar zugegeben, daß in gewisser Beziehung der Richter gleichfalls öffentliche Interessen wahrzunehmen habe, aber entgegengehalten, daß es nicht die Aufgabe des Richters sei, die wirthschaftlichen Interessen überhaupt und diejenigen der Genossenschaften insbesondere zu fördern, und hierum handle es sich im vorliegenden Falle.

Gerade diese Begründung stieß auf den Widerspruch der Regierungsvertreter. Dieselben wendeten gegen die beantragte Uebertragung der Revisorenbestellung auf die Verwaltungsbehörden und gegen den damit in Zusammenhang stehenden Antrag zu §. 59, den Revisoren eine Berichterstattung an die Verwaltungsbehörden aufzuerlegen, vornehmlich ein, daß eben deshalb, weil es im Allgemeinen Aufgabe der Verwaltungsbehörden sei, die wirthschaftlichen Interessen wirksam zu vertreten, einerseits die beantragten Bestimmungen zu der Auffassung führen müßten, als sollte dadurch den Verwaltungsbehörden die Pflicht einer Prüfung der vorgenommenen Revisionen, die Verantwortlichkeit für deren Aus- und Durchführung und ein Eingreifen im Falle hervorgetretener und nicht beseitigter wirthschaftlicher Gefahr zugewiesen werden; andererseits aber würden derartige Bestimmungen die Folgerung zulassen, als ob die Verwaltungsbehörden zur Erfüllung solcher Aufgaben und zur Tragung der hiermit verbundenen Verantwortlichkeit im Stande wären. Dagegen werde, wenn die Revisorenbestellung durch das Gericht erfolge, zufolge der engeren Begrenzung richterlicher Thätigkeit, die Folgerung einer staatlichen Ueberwachung der Revision vermieden. Der Registerrichter sei auf die Prüfung beschränkt, ob der zu Bestellende als Revisor geeignet erscheine, und bei dieser Prüfung und Auswahl werde ihm die Unterstützung der Verwaltungsbehörden zugesichert.

Gleichwohl wurde der Antrag, die Bestellung des Revisors an Stelle des Gerichts der höhern Verwaltungsbehörde zu übertragen, in erster Lesung mit 16 gegen 8 Stimmen angenommen. In der zweiten Lesung wurde jedoch die Regierungsvorlage wiederhergestellt, indem die Kommission sich im Wesentlichen den Bedenken der Regierungsvertreter anschloß.

In erster Lesung war dem §. 57 von der Kommission folgender Zusatz beigefügt worden:

> „Richtet sich der Vorschlag der Genossenschaft auf den Revisor eines Revisionsverbandes, so ist diesem Vorschlage stattzugeben."

Bei der zweiten Lesung strich die Kommission diesen Zusatz, indem sie folgende Ausführungen der Regierungsvertreter für durchschlagend erachtete:

Mit der Bezeichnung „Revisor eines Revisionsverbandes" sei an und für sich noch keine Qualifikation gegeben. Die Stellung eines Verbandsrevisors sei nicht nothwendig ein dauerndes Amt; ein Verband könne vielleicht einen seiner früheren Revisoren aus wohlerwogenen Gründen nicht mehr verwenden, während der Richter für die außerhalb des Verbandes stehende Genossenschaft sich noch jener Person habe bedienen müssen. Es könne Jemand für einen Verband, der nur Genossenschaften mit einfachen Verhältnissen umfasse, ganz brauchbar, dagegen völlig außer Stande sein, eine große Genossenschaft mit ausgedehntem Bankbetriebe und schwierigen Verhältnissen zu revidiren, in die der Vorstand den Einblick möglichst zu erschweren Ursache habe; der Richter könne aber unmöglich in die Zwangslage versetzt werden, eine gänzlich ungeeignete Persönlichkeit mit der Revision zu betrauen. Ein Verband könne ferner auch eine schwächere Kraft benutzen, die gleichwohl bei selbständiger Funktionirung den Dienst versage, weil der treibende Faktor, nämlich das Bewußtsein der Abhängigkeit von der disziplinarischen Kontrole des Verbandes, geschwunden sei. Es komme hinzu, daß die fragliche Bestimmung leicht dazu führen könne, die Autorität der Verbände zu schwächen und zu lockern, denn die Genossenschaften würden alsdann gar keine Veranlassung haben, in Verbände einzutreten. Befinde sich z. B. unter mehreren Revisoren eines großen Verbandes ein „milder Mann", so würde derselbe mit Vorliebe von denjenigen außerhalb des Verbandes stehenden Genossenschaften zum Revisor vorgeschlagen werden, welche sich am liebsten der Revision überhaupt entzögen.

Von einer Seite wurde endlich noch der Antrag gestellt, dem §. 57 folgenden Zusatz zu geben:

> „Bei der Auswahl des Revisors ist die gutachtliche Mitwirkung für den betreffenden Bezirk bestehender Vertretungen von gewerblichen und

landwirthschaftlichen Interessen (Handels-, Gewerbekammern, landwirthschaftliche Vereine) thunlichst in Anspruch zu nehmen."

Der Antrag fand in der Kommission geringen Anklang und wurde gegen 7 Stimmen abgelehnt. Man hielt das Motiv einer populären Gestaltung der Vorlage nicht für ausreichend, um dieselbe mit einer Bestimmung von so zweifelhaftem Werthe zu belasten.

Revisionsgebühren.

§. 58.

Durch die Zusätze der Kommission soll klargestellt werden, daß zur Bezahlung der dem Revisor zustehenden Gebührnisse die Genossenschaft, nicht aber die Staatskasse, verpflichtet ist und daß wegen Einziehung dieser Gebührnisse nicht der Weg der Klage stattfindet, sondern daß die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung der Prozeßkosten Anwendung zu finden haben.

Absatz 1.

Zuziehung des Aufsichtsraths.

§. 59.

Durch einen Zusatz wurde bestimmt, daß zu der Revision der Aufsichtsrath zuzuziehen sei. Die Nützlichkeit dieser Bestimmung wurde zwar angezweifelt, weil die Revision mitunter auch gegen den Aufsichtsrath gerichtet sein werde. Gleichwohl glaubte die Kommission, daß dem letzteren die Gelegenheit gegeben werden müsse, sich bei der Revision hören zu lassen.

Absatz 2.

Beschlußfassung der Generalversammlung über den Revisionsbericht.

Nach Absatz 2 hat der Vorstand der Genossenschaft „den Bericht über die Revision" mit den vom Aufsichtsrath hierzu abzugebenden Erklärungen bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen.

Nach einem von mehreren Kommissionsmitgliedern gestellten Antrage sollte lediglich „der Bericht des Aufsichtsraths über die Revision" als Gegenstand der Beschlußfassung angekündigt werden, um zu verhindern, daß auf Verlangen auch nur eines Genossen der Revisionsbericht in seiner ganzen Ausdehnung zur Kenntniß der Generalversammlung gebracht werden müsse. Die letztere müsse allerdings in der Lage sein, wenn sie dies für nothwendig halte, die Vorlegung oder Verlesung des ganzen Revisionsberichtes zu verlangen; nicht wünschenswerth aber sei es, daß, was durch die Vorlage nicht ausgeschlossen werde, jeder einzelne Genosse die Einsicht oder Mittheilung des Revisionsberichts verlangen und daraus einzelne Punkte zur Diskreditirung des Vorstandes und Schädigung des Kredits der Genossenschaft in der Generalversammlung zur Sprache bringen könne.

Die Regierungsvertreter erklärten, es sei nicht die Absicht des Entwurfs, vorzuschreiben, daß unter allen Umständen der gesammte Revisionsbericht selbst der Generalversammlung vorgetragen werden müsse. Es habe nur das Recht der Generalversammlung gewahrt werden sollen, auf der Vorlegung des ganzen Revisionsberichts zu bestehen; dieses Recht sei aber in dem gestellten Antrage nicht genügend gewahrt. Da der Revisionsbericht zur Verhandlung stehe, so könne auf den Antrag einzelner Genossen oder auf Vorschlag des Vorstandes die Generalversammlung beschließen, daß die Verhandlung nur über einzelne Theile des Berichts sich erstrecken, ein anderer Theil aber der Prüfung durch einen Ausschuß überwiesen werden, oder daß diese Ueberweisung sich auf den ganzen Bericht erstrecken oder endlich, daß überhaupt von einem weiteren Eingehen auf den Bericht abgesehen werden solle. Keineswegs aber folge aus der vorgeschriebenen Ankündigung des Revisionsberichtes als Gegenstand der Tagesordnung, daß ein einzelnes Mitglied das Recht der Einsicht oder der Mittheilung des Berichts habe, denn mit Ausnahme eines einzigen Falles (§. 45) sei nirgends im Entwurfe vorgeschrieben, daß die Unterlagen für die Tagesordnung der Generalversammlungen zur Einsicht für die einzelnen Genossen ausliegen müßten. Es hier ausdrücklich auszusprechen, daß der Revisionsbericht nicht zur Einsicht der Genossen ausgelegt zu werden brauche, sei bedenklich, weil dann ex argumento e contrario gefolgert werden könne, daß in allen übrigen Fällen der Grundsatz des §. 45 die Regel sei.

Die Kommission stimmte diesen Ausführungen einhellig zu und beschloß im Interesse größerer Klarstellung der dem Entwurfe zu Grunde liegenden Absicht, die betreffende Bestimmung im Absatz 2 dahin zu fassen:

> „Der Vorstand hat den Bericht über die Revision bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrath sich über das Ergebniß der Revision zu erklären."

Anschließend an die Bestimmung, daß der Vorstand der Genossenschaft den Revisionsbericht bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen habe, ist im Absatz 2 der Vorlage ferner vorgeschrieben, daß „außerdem der von einem Verbande bestellte Revisor den Revisionsbericht dem Verbandsvorstande einzureichen" habe. Endlich bestimmt noch der Absatz 2, daß der Vorstand der Genossenschaft eine Bescheinigung des Revisors über die stattgefundene Revision zum Genossenschaftsregister einzureichen habe.

Diese Bestimmungen wurden von einigen Kommissionsmitgliedern wegen der selbständigen Stellung bemängelt, welche der Verbandsrevisor, der doch Beamter des Verbandes sei, durch dieselben erhielte. Der Verbandsrevisor müsse direkt mit dem Verbande verkehren und den Revisionsbericht lediglich dem Verbands-, nicht aber in erster Linie dem Genossenschaftsvorstande einreichen; der Verbandsvorstand sei dann in der Lage, bei Uebermittelung des Berichts an die Genossenschaft seinerseits die Abstellung der gezogenen Erinnerungen zu befürworten. Außerdem müsse die Bescheinigung, daß die Revision stattgefunden habe, vom Verbande ausgehen; der direkte Verkehr der Verbandsrevisoren mit der Behörde schädige die Disziplin. Ein Antrag, der diese Wünsche formulirte, wurde indessen von der Kommission abgelehnt, weil zwar der Zweck, die Autorität des Verbandsvorstandes zu stärken, Anerkennung verdiene, die zur Erreichung desselben vorgeschlagenen Mittel aber zu praktischen Unzuträglichkeiten führen müssen.

Im Interesse einer präziseren Fassung wurden dagegen im letzten Satze des §. 59 die Worte „den Revisionsbericht" durch „eine Abschrift des Revisionsberichts" ersetzt.

Von denjenigen Kommissionsmitgliedern, welche in erster Lesung beantragt hatten, für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande nicht angehören, die Bestellung des Revisors an Stelle des Gerichts der höheren Verwaltungsbehörde zu übertragen, war, wie zu §. 57 erwähnt, der Antrag gestellt worden, dem §. 59 folgenden Zusatz beizufügen:

> „Der Revisor hat alljährlich einen Generalbericht über seine Thätigkeit der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen."

Der Antrag bezweckte, der bestellenden Verwaltungsbehörde das Material zur Beurtheilung der Tüchtigkeit des Revisors an die Hand zu geben. Obwohl seitens der

Regierungsvertreter auf das erhöhte Maß von Verantwortlichkeit hingewiesen wurde, welches der Staat durch die Einforderung eines solchen Berichts für die Befolgung der etwa darin enthaltenen Vorschläge und somit für die Förderung des Genossenschaftswesens übernehme, und obwohl ferner aus der Mitte der Kommission darauf aufmerksam gemacht wurde, daß der Revisor aufhören würde, eine Vertrauensperson der Genossenschaftsvorstände zu sein, wenn derselbe verpflichtet würde, über den Kopf von Vorstand und Aufsichtsrath hinweg an die Verwaltungsbehörden zu berichten, wurde nichtsdestoweniger der gestellte Antrag in erster Lesung mit 12 gegen 9 Stimmen angenommen. Bei der zweiten Lesung wurde der fragliche Zusatz jedoch als Konsequenz der Wiederherstellung des §. 57 in der Fassung der Regierungsvorlage wiederum gestrichen.

§. 60

wurde nach unwesentlicher Diskussion angenommen

V. Abschnitt.

Ausscheiden einzelner Genossen.

Der

§. 61

wurde unverändert angenommen.

Kündigungsrecht des Gläubigers an Stelle des Genossen.

Der

§. 62

regelt die Befugnisse des Gläubigers eines Genossen, zum Zweck seiner Befriedigung aus dem Guthaben des Letzteren das Ausscheiden des Genossen aus der Genossenschaft zu verlangen. Die Vorlage macht diese Befugniß, welche nur ein subsidiäres Vollstreckungsmittel sein soll, davon abhängig, daß vorher eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen fruchtlos versucht ist. Ein Antrag, diese Voraussetzung in der Weise näher zu begrenzen, daß die Zwangsvollstreckung innerhalb der letzten 6 Monate nach der Pfändung und Ueberweisung des Guthabens erfolgt sein müsse, wurde angenommen, nachdem zur Begründung desselben geltend gemacht worden war, daß ohne eine solche zeitliche Begrenzung der Zweck der Bestimmung häufig unerreicht bleiben würde, da alsdann jeder auch noch so lange zurückliegende vergebliche Versuch einer Zwangsvollstreckung als genügend anerkannt werden könnte. Auch empfehle es sich, der Genossenschaft, welcher nach erfolgter Kündigung des Gläubigers die Prüfung obliege, ob die Voraussetzungen des Kündigungsrechts vorhanden seien, durch die Festsetzung der gedachten Zeitgrenze ihre Aufgabe zu erleichtern.

Ein weiterer Antrag, nur die fruchtlose Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen als Voraussetzung aufzustellen, wurde zurückgezogen, nachdem ohne Widerspruch konstatirt worden war, daß nach der Absicht des Entwurfs nicht etwa der schwer zu erbringende Nachweis des Mangels aller Exekutionsobjekte erfordert würde, sondern daß es genüge, wenn nur „eine Zwangsvollstreckung", das heißt: die Vollstreckung in eine bestimmte Art von Vermögensgegenständen, wie beispielsweise die Mobiliarpfändung oder die Vollstreckung in Immobilien des Genossen, fruchtlos versucht sei; denn der Zweck der Bestimmung gehe nur dahin, zu verhindern, daß das Geschäftsguthaben eines Genossen und damit dessen Mitgliedschaft in der Genossenschaft von dem Gläubiger in erster Linie zum Gegenstande seiner Befriedigung gemacht werde.

Dagegen wurde ein Antrag:

im Absatz 3 die Worte:

„und das über die fruchtlose Zwangsvollstreckung aufgenommene Protokoll"

durch die Worte:

„und der Urkunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung"

zu ersetzen,

angenommen, weil es sich dabei nicht nur um Protokolle, sondern — wie beispielsweise im Falle der Fruchtlosigkeit einer Mobiliarpfändung zufolge der Interventionsklage des dritten Eigenthümers — auch um sonstige Urkunden handeln kann.

Die

§§. 63 und 64

wurden mit den aus der Zusammenstellung ersichtlichen rein redaktionellen Aenderungen angenommen. Die Aenderung zu §. 64 bezweckt, das Mißverständniß auszuschließen, als ob bei Vorschuß- und Kreditvereinen die Mitgliedschaft in einer anderen solchen Gesellschaft die Ausschließung ohne Weiteres herbeiführe, während doch auch hier nur ein Recht der Genossenschaft zur Ausschließung begründet sein soll.

Beendigung der Mitgliedschaft.

Die

§§. 65 bis 68

enthalten die Vorschriften, welche die entscheidende Bedeutung der vom Gerichte geführten Liste der Genossen in Bezug auf die Beendigung der Mitgliedschaft begründen. Die Diskussion über das hierbei von der Vorlage befolgte Prinzip hatte bereits bei der Berathung des §. 15 stattgefunden, welcher die entsprechende Bestimmung hinsichtlich des Erwerbes der Mitgliedschaft enthält; es kann in dieser Beziehung auf die Bemerkungen zu dem letzteren Paragraphen verwiesen werden.

Die

§§. 65 bis 68

wurden unverändert angenommen, desgleichen der

Klageverjährung wegen Auszahlung des Geschäftsguthabens.

§. 69.

Ein Antrag, hinter diesem Paragraphen einen neuen

§. 69a.

„Die Klage des ausscheidenden Genossen auf Auszahlung des Geschäfts-Guthabens verjährt in zwei Jahren"

einzuschieben, wurde angenommen. Zur Begründung desselben war geltend gemacht worden, daß die Verpflichtung der Genossenschaft, nicht abgehobene Guthaben ausgeschiedener — namentlich verstorbener — Genossen bis zum Ablauf der ordentlichen Verjährung zur Verfügung zu halten, zu praktischen Mißständen führe, wie denn auch die Ansprüche aus analogen Rechtsverhältnissen nach den geltenden Verjährungsgesetzen meistens einer kurzen Verjährung unterworfen seien.

Die Annahme des

§. 70

erfolgte ohne Diskussion.

Ausscheiden mittels Uebertragung des Geschäfts-Guthabens.

§. 71

behandelt das Ausscheiden von Genossen mittels Uebertragung des Geschäfts-Guthabens an Andere. Nach der Vorlage soll den Genossen dieses Mittel, ohne Auseinandersetzung mit der Genossenschaft aus derselben auszuscheiden, stets gegeben sein, wenn nicht das Statut die Uebertragung des Geschäfts-Guthabens ausschließt. Im Gegensatz hierzu war von einer Seite beantragt, die Uebertragung des Guthabens nur zu gestatten, wenn dies im Statut ausdrücklich zugelassen werde. Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht, daß

die freie Uebertragbarkeit der Guthaben nicht ganz ohne Bedenken sei, und daß für eine große Zahl von Genossenschaften kein Bedürfniß nach der Einrichtung vorliege. Demgegenüber führten die Regierungsvertreter aus, wie das im §. 71 den Genossen gewährte Mittel, ohne langfristige Kündigung sich die Verfügung über ihr Guthaben zu verschaffen, mit Rücksicht auf die erheblichen Beschränkungen, welchen im Uebrigen der Austritt aus der Genossenschaft unterworfen sei, nicht wohl entbehrt werden könne. Die befürchteten Mißstände dürften durch die Vorschriften des Entwurfs, insbesondere durch die Haftpflicht und die im Absatz 3 des §. 71 vorgesehene subsidiäre Nachschußpflicht des Ausscheidenden, als ausgeschlossen betrachtet werden. Uebrigens gewähre ja die Vorlage den Genossenschaften die Möglichkeit, die Uebertragbarkeit der Guthaben statutarisch auszuschließen oder an weitere Voraussetzungen zu knüpfen. Der Antrag wurde abgelehnt und der Paragraph mit der aus der Zusammenstellung ersichtlichen redaktionellen Aenderung im Absatz 2 angenommen.

Zur Erörterung war noch die Frage gekommen, wie sich nach erfolgter Zuschreibung des Guthabens des ausgeschiedenen Genossen zu dem bisherigen Guthaben des Erwerbers die Gewinnberechnung auf Grund der Bestimmungen des §. 19 gestalten werde. Von einem Mitgliede der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß nach §. 19 die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes für jedes Geschäftsjahr nach dem Verhältniß der für den Schluß des vorhergegangenen Jahres ermittelten Guthaben erfolge, und daß hieraus vielleicht der Schluß gezogen werden könnte, es dürfe das einem Genossen im Laufe des Jahres in Gemäßheit des §. 71 zugeschriebene Guthaben bei der nächsten Gewinnvertheilung nicht berücksichtigt werden. Die Kommission war jedoch in Uebereinstimmung mit den Regierungsvertretern der Ansicht, daß eine solche Folgerung nicht gerechtfertigt sein würde, die entgegengesetzte Auffassung sich vielmehr auch ohne ausdrückliche Gesetzesbestimmung aus dem Zusammenhange der §§. 19 und 71 ergebe. Denn einerseits könne die Zuschreibung des Guthabens nicht einer im Laufe des Geschäftsjahres geleisteten Einzahlung auf den Geschäftsantheil gleichgestellt werden, und andererseits sei es zwar richtig, daß das durch die Zuschreibung entstandene Gesammtguthaben in dieser Höhe dem Erwerber selbst am Schlusse des Vorjahres noch nicht zugestanden habe; immerhin sei es aber in seinen beiden Bestandtheilen schon damals vorhanden gewesen, und dies müsse genügen, um nach der Vereinigung der beiden Guthaben in der Hand des Erwerbers die volle Berücksichtigung des nunmehrigen Gesammtguthabens bei der Gewinn- und Verlustvertheilung zu sichern. Nur müßten dabei selbstverständlich die von dem ausgeschiedenen Genossen noch im letzten Jahre geleisteten Einzahlungen ebenso, wie die von dem Erwerber selbst gemachten Zahlungen in Abzug gebracht werden.

Direkte Haftpflicht der Ausgeschiedenen.

Der

§. 72

der Vorlage regelt die direkte Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft. Da eine solche Haftpflicht bei der von der Kommission eingefügten dritten Genossenschaftsart, nämlich der „Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht" (§§. 113b bis 113f), überhaupt nicht besteht, so konnten die Bestimmungen des §. 72 auch nicht mehr ihre Stelle in dem für sämmtliche Genossenschaftsarten geltenden allgemeinen Theil des Gesetzes finden. Der Paragraph wurde deshalb hier gestrichen; die betreffenden Vorschriften sind statt dessen unter die besonderen Bestimmungen für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und für die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht eingefügt (cfr. §§. 113a und 122).

Das Gleiche gilt von dem Schlusse des Absatz 3 im

§. 73,

welcher im Uebrigen unverändert angenommen wurde.

Sechster Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

Die

§§. 74 und 75

wurden ohne Diskussion angenommen.

Gerichtliche Auflösung wegen zu geringen Mitgliederbestandes.

§. 76

regelt die gerichtliche Auflösung der Genossenschaften im Falle eines Herabsinkens des Mitgliederbestandes unter die Zahl von sieben. Der Paragraph wurde mit der von einem Mitgliede der Kommission beantragten zusätzlichen Bestimmung,

„die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses in Wirksamkeit,"

angenommen. Durch den bezeichneten Zusatz wird einerseits der Zeitpunkt der Auflösung bestimmt, andererseits der Suspensiveffekt des gegen den Beschluß zugelassenen Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde anerkannt.

Auflösung durch die Verwaltungsgerichte.

§. 77.

Der Absatz 1 dieses Paragraphen führt die Gründe auf, aus welchen eine Genossenschaft, abgesehen von dem Falle des §. 76, durch die Staatsbehörde aufgelöst werden kann. Als ein solcher Grund sollte nach der Vorlage auch die fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen das im §. 8 Absatz 2 enthaltene Verbot der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Vorschuß- und Kreditvereine auf Nichtmitglieder gelten. Die Erörterungen, zu welchen dieser, in zweiter Lesung gestrichene, Auflösungsgrund Anlaß gab, haben bereits bei §. 8 Erwähnung gefunden; es kann insoweit auf die früheren Bemerkungen verwiesen werden.

Der Absatz 2 des §. 77 überträgt in Abweichung von dem geltenden Rechte, welches die Auflösung der Genossenschaft aus den im Absatz 1 bezeichneten Gründen in die Hand der Gerichte legt, die Entscheidung über die Auflösung den Verwaltungsgerichten und, wo solche nicht bestehen, den höheren Verwaltungsbehörden, den letzteren jedoch nur unter den in den §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung hinsichtlich der Zusammensetzung der Behörden und des Verfahrens bezeichneten Garantien. Diese Aenderung fand bei einzelnen Mitgliedern der Kommission lebhaften Widerspruch. Dieselben führten aus, daß zu einer solchen Minderung des Rechtsschutzes für die Genossenschaften keinerlei Grund vorliege; die letzteren hätten zu dem Mißtrauen, welches in der vorgeschlagenen Aenderung sich kundgebe, einen Anlaß nicht geboten, vielmehr sei von der Auflösung unter den geltenden Gesetzen so gut wie kein Gebrauch gemacht worden. Die Uebertragung der Auflösung an die Verwaltungsgerichte oder gar an die Verwaltungsbehörden stehe auch im Widerspruch mit der Stellung der Genossenschaften als reiner Privatvereine. Ein Antrag, der von dieser Seite gestellt wurde, ging dahin, die Absätze 2 und 3 des §. 77 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Klage der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, erfolgen. Zuständiges Ge-

richt ist dasjenige Gericht, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat. Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte dem Gericht, welches das Genossenschaftsregister führt, mitzutheilen."

Die große Mehrheit der Kommission glaubte dagegen, in der Bestimmung der Vorlage eine Verbesserung des geltenden Rechts erblicken zu sollen, indem durch die beabsichtigte Aenderung den Gerichten eine Aufgabe abgenommen werde, welche ihrer Natur nach der Thätigkeit der ordentlichen Gerichte fremd sei und weit mehr dem Wirkungskreise der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden anheimfalle, denn die Gründe, aus welchen nach §. 77, wie nach dem geltenden Rechte, die Auflösung ausgesprochen werden könne, seien vorwiegend solche des öffentlichen Wohles, und mit Rücksicht hierauf könne es auch nicht in Betracht kommen, daß die Genossenschaften an sich blos zur Verfolgung privatwirthschaftlicher Zwecke bestimmt seien.

Der erwähnte Abänderungsantrag wurde mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt und §. 77 mit der oben erwähnten Aenderung des Absatz 1 mit gleicher Mehrheit angenommen.

Die

§§. 78 bis 84

wurden angenommen. Von denselben gab nur §. 79 zu einer Erörterung Anlaß. Zu diesem lag ein Antrag vor, im Eingange statt der Worte „durch den Vorstand" zu sagen „durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren". Der Antrag wurde jedoch zurückgezogen, nachdem konstatirt war, daß die Vorlage, deren Fassung sich den entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches anschließt, sachlich etwas Anderes als der Antrag nicht bezwecke.

Aufstellung der Liquidationsbilanzen.

Zu

§. 85

wurde von einem Mitgliede der Kommission die Frage aufgeworfen, ob es die Absicht der Vorlage sei, die Aufstellung der Bilanzen im Laufe der Liquidation nur in Zwischenräumen von je einem Kalenderjahre, also ohne Rücksicht auf eine etwaige kürzere Dauer des Geschäftsjahres einer Genossenschaft, vorzuschreiben. Nach dem Sprachgebrauche des Entwurfs werde man dies annehmen müssen, da der Entwurf überall, wo das Geschäftsjahr gemeint sei, dasselbe als solches bezeichne. Die Regierungsvertreter bestätigten die Richtigkeit dieser Auffassung und begründeten die Bestimmung des Entwurfes damit, daß eine Normirung des Geschäftsjahres auf weniger als ein Jahr mit der Auflösung der Genossenschaft ihre Bedeutung verliere. Für die Zwecke, welche mit der Bilanz im Liquidationsstadium verfolgt würden, sei die Aufstellung in Zwischenräumen von einem Jahre genügend. Diese Ausführung fand keinen Widerspruch. Der §. 85 wurde angenommen.

Schadensersatzpflicht der Liquidatoren.

Desgleichen der

§. 86

mit zwei zu Absatz 3 beantragten, aus der Zusammenstellung der Beschlüsse ersichtlichen Zusätzen, durch welche im Einklang mit der Absicht der Vorlage klargestellt werden soll, daß die Schadensersatzpflicht der Liquidatoren im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens sowohl der Genossenschaft als den Gläubigern gegenüber begründet ist.

Die bei

§. 87

von der Kommission beschlossenen, aus der Zusammenstellung ersichtlichen Aenderungen des ersten Absatzes sind lediglich redaktioneller Natur.

Aufbewahrung der Bücher der aufgelösten Genossenschaft.

§. 88.

Die Bestimmung der Vorlage über Zeit und Ort der Aufbewahrung der Bücher der aufgelösten Genossenschaft schließt sich zum Theil an die analogen Bestimmungen an, welche der Artikel 246 des Handelsgesetzbuches in Betreff der Aktiengesellschaften enthält. Sie erwähnt, wie diese, nur die Handelsbücher, nicht auch die sonstigen Schriften der Genossenschaft. Von einem Mitgliede der Kommission wurde dagegen beantragt, entsprechend der Vorschrift in §. 50 des geltenden Genossenschaftsgesetzes die Bestimmung auch auf „die Schriften" der Genossenschaft auszudehnen, da für deren Aufbewahrung das gleiche Bedürfniß, wie in Betreff der eigentlichen Handelsbücher, bestehe. Auch die allgemeine Vorschrift im Artikel 33 des Handelsgesetzbuches umfasse beide Kategorien. §. 88 wurde mit dem beantragten Zusatze angenommen.

Siebenter Abschnitt.

Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen.

Voraussetzungen der Eröffnung des Konkursverfahrens.

Die

§§. 89 und 90

regeln, vorbehaltlich der die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht betreffenden Spezialvorschrift des §. 121, die Voraussetzungen, unter welchen das Konkursverfahren über das Vermögen einer Genossenschaft zu eröffnen und der Genossenschaftsvorstand zur Stellung des Eröffnungsantrages verpflichtet ist. Die Vorlage stimmt mit dem geltenden Gesetze darin überein, daß die Ueberschuldung — im Gegensatze zur Zahlungsunfähigkeit — nur bei der aufgelösten Genossenschaft, also im Liquidationsstadium, die Konkurseröffnung nach sich zieht. Das bestehende Gesetz (§. 48) gewährt jedoch in diesem Falle noch einen Aufschub für die Konkurseröffnung, indem die Liquidatoren zunächst eine Generalversammlung zu berufen und erst, wenn binnen 8 Tagen nach derselben der Fehlbetrag durch Beiträge der Genossen nicht gedeckt ist, den Konkurs anzumelden haben. Von der Aufnahme einer dahin gehenden Bestimmung in die Vorlage ist abgesehen worden; nach der letzteren ist vielmehr der Antrag auf Konkurseröffnung unverzüglich zu stellen, sobald aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz die Ueberschuldung sich ergiebt. Im Gegensatz hierzu wurde von zwei Mitgliedern der Kommission der Standpunkt des geltenden Gesetzes vertreten und die Erweiterung und Ergänzung desselben in der Richtung beantragt, daß die erwähnte Frist auf vierzehn Tage verlängert und für den Fall, daß innerhalb derselben der zur Beseitigung der Ueberschuldung erforderliche Betrag von Genossen eingezahlt sei, die Einleitung eines Umlageverfahrens gegen die übrigen Genossen zum Zwecke der gleichmäßigen Repartition und entsprechenden Erstattung der geleisteten Einzahlungen angeordnet werde. Der Antrag lautete folgendermaßen:

1. In §. 89 Absatz 1 die Worte: „nach Auflösung der Genossenschaft auch im Falle der Ueberschuldung" zu streichen und zu Absatz 1 folgenden Zusatz aufzunehmen:

   „Nach Auflösung der Genossenschaft findet auch im Falle der Ueberschuldung das Kon-

kursverfahren statt, wenn innerhalb 14 Tagen nach der Generalversammlung, in welcher den Genossen von der Ueberschuldung durch Vorlage der Bilanz Kenntniß gegeben ist, der zur Deckung der Unterbilanz erforderliche Betrag nicht eingezahlt ist."

2. nach §. 85 folgende neue Paragraphen einzufügen:

§. 85a.

Ergiebt die sofort bei Beginn der Liquidation aufgestellte Bilanz oder eine später im Laufe des Liquidationsverfahrens aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht ausreicht, so haben die Liquidatoren sofort eine Generalversammlung zu berufen und dieser die von dem Aufsichtsrath geprüfte Bilanz mit einer Berechnung darüber vorzulegen, wieviel jeder einzelne Genosse zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages beizutragen haben würde.

Wenn innerhalb 14 Tagen nach dieser Generalversammlung von Genossen die zur Deckung des Fehlbetrages erforderliche Summe nicht einbezahlt ist, haben die Liquidatoren die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

Die Liquidatoren sind der Genossenschaft zum Ersatze jeder nach dem durch die Bilanz festgestellten Zeitpunkte der Ueberschuldung geleisteten Zahlung persönlich und solidarisch verpflichtet.

§. 85b.

Den Genossen, welche den zur Deckung der Unterbilanz erforderlichen Betrag eingezahlt haben, steht das Recht zu, von den übrigen Genossen den Ersatz der für dieselben vorgeschossenen Antheile zu fordern und die Beitreibung dieser Antheile im Wege des nachstehend angeordneten Umlageverfahrens zu verlangen.

Die Beiträge der Genossen sind nach Kopftheilen zu leisten, soweit durch das Statut nicht ein anderes Beitragsverhältniß festgesetzt ist.

Beiträge, welche von einzelnen Genossen nicht zu erlangen sind, werden auf die übrigen vertheilt. Das Umlageverfahren wird durch die Liquidatoren betrieben und eine Mitwirkung der Genossenschaftsgläubiger bei diesem Verfahren findet nicht statt, im Uebrigen finden die in den §§. 96 bis 105 über das Nachschußverfahren gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Antragsteller bezeichneten es als dringend wünschenswerth, den Genossenschaften auch im Liquidationsstadium Zeit und Mittel zu gewähren, den wegen Ueberschuldung drohenden Konkurs abzuwenden und sonach die großen Verluste und Kosten zu vermeiden, welche durch den Konkurs stets herbeigeführt würden und unter Umständen bis zu einer öffentlichen Kalamität sich steigern könnten. Der Antrag enthalte nur eine weitere Ausgestaltung des bestehenden Rechts. Schon unter der Herrschaft des letzteren habe es sich in zahlreichen Fällen gezeigt, wie die Mitglieder der Genossenschaften zu den größten Opfern bereit seien, um den Ausbruch des Konkurses zu verhüten, und in der That hätten die gemachten Anstrengungen häufig vollen Erfolg gehabt. Man solle den Genossenschaften die Möglichkeit hierzu nicht entziehen, sondern im Gegentheil ihnen die Beschreitung des bezeichneten Weges durch ein geordnetes Verfahren erleichtern. Die Gefahren, welche nach den Motiven der Vorlage von einem zeitweiligen Aufschube der Konkurseröffnung und von einem Umlageverfahren ohne die Grundlage des Konkurses befürchtet würden, seien nicht als begründet anzuerkennen. Die Verantwortlichkeit der Liquidatoren gewähre hiergegen genügenden Schutz. Ein Umlageverfahren innerhalb der Liquidation werde sogar regelmäßig glatter und ruhiger verlaufen, als der Konkurs, und wenn der Antrag Annahme finde, so sei zu erwarten, daß Konkurse von Genossenschaften überhaupt nur noch ausnahmsweise vorkommen würden.

Im Gegensatz hierzu wurde von den Regierungskommissarien wie von Mitgliedern der Kommission der Standpunkt der Vorlage als der richtige vertreten. Dieselben wiesen namentlich auf die Gefahren hin, welche aus dem Aufschube der Konkurseröffnung bei Ueberschuldungen im Liquidationsstadium für die Gläubiger wie für die Mitglieder der Genossenschaft entständen. Es handele sich bei dem Antrag in Wahrheit auch nicht blos um einen Aufschub von vierzehn Tagen, sondern um beträchtlich mehr, da zunächst — innerhalb einer nicht näher bestimmten Frist — die Generalversammlung zusammentreten solle, die dann möglicherweise noch eine Vertagung beschließen werde, um Ermittelungen über das Sachverhältniß und über die Höhe des einzuschießenden Betrages vornehmen zu lassen. Ein solcher Aufschub sei um so bedenklicher, weil nach konstatirter Ueberschuldung ein allgemeines Andrängen der Gläubiger stattfinden werde, das entweder zur Zahlungseinstellung und damit doch zum Konkurs oder aber zur Verschleuderung von Aktiven und zu ungerechtfertigter Begünstigung eines Theiles der Gläubiger führen müsse; die Ueberschuldung werde sich dadurch regelmäßig nur vergrößern. Eine Anfechtung der vorerwähnten Verfügungen werde nur durch die Eröffnung des Konkursverfahrens in ausreichendem Maße ermöglicht. Andererseits gewähre auch das in dem Antrage vorgesehene besondere Nachschußverfahren ohne die feste Grundlage des gerichtlichen Konkursverfahrens keine genügenden Garantien, da es lediglich von den Liquidatoren auf Grund der Bilanz und ohne geregelte Prüfung der Forderungen durchgeführt werden solle. Ein solches Verfahren sichere weder die gleichmäßige Befriedigung sämmtlicher Gläubiger, noch die Innehaltung des nothwendigen Maaßes bei Heranziehung der Genossen.

Der Antrag wurde mit allen gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Von einer anderen Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Fassung im Absatz 1 des §. 90 insofern eine zu enge sei, als der Vorstand zur Stellung des Antrages auf Konkurseröffnung nur dann für verpflichtet erklärt werde, wenn nach Auflösung der Genossenschaft aus einer Bilanz die Ueberschuldung sich ergebe. Nach dem Wortlaute würde diese Voraussetzung nicht vorliegen, wenn die fragliche Bilanz vor der Auflösung aufgestellt, demnächst in Gemäßheit des §. 110 die Generalversammlung berufen und von dieser auf Grund der die Ueberschuldung ergebenden Bilanz die Auflösung beschlossen würde. Nach der Intention der Vorlage müsse aber offenbar in diesem Falle der Vorstand sofort die Konkurseröffnung beantragen, wie dies auch in den Motiven des Entwurfs angenommen werde. Das erhobene Bedenken wurde als begründet anerkannt und zur Beseitigung desselben beschlossen, an Stelle der Worte: „nach Auflösung der Genossenschaft" zu setzen:

„bei oder nach Auflösung der Genossenschaft."

Der Absatz 2 des §. 90 macht die Mitglieder des Vorstands und die Liquidatoren (vergl. §. 107a) verantwortlich für Zahlungen, welche nach dem Zeitpunkte geleistet werden, in welchem die Eröffnung des Konkursverfahrens nach Absatz 1 hätte beantragt werden müssen. Von einem Mitgliede der

Kommission wurde bemerkt, daß die Vorlage nach ihrer Fassung so ausgelegt werden könnte, als ob die bezeichnete Verantwortlichkeit die Mitglieder des Vorstands und Liquidatoren ohne Rücksicht darauf treffe, ob dem Einzelnen ein Verschulden in Betreff der Zahlungsleistung zur Last falle oder nicht. Die Regierungsvertreter bestätigten, daß letzteres nicht beabsichtigt sei, die Ersatzpflicht hinsichtlich des subjektiven Thatbestandes vielmehr auch hier unter der allgemeinen Regel des §. 31 stehen solle. Zur Beseitigung des hervorgehobenen Zweifels wurde auf Antrag beschlossen, die Worte:

„nach Maßgabe des §. 31"

einzuschieben, zugleich aber die in der Vorlage beigefügten Worte:

„persönlich und solidarisch"

zu streichen, da dieselben durch die nunmehrige Bezugnahme auf §. 31 überflüssig würden.

Die

§§. 91 bis 93

wurden ohne Diskussion angenommen. Auf Antrag eines Mitgliedes beschloß die Kommission die Einfügung des nachstehenden

Gläubigerausschuß.

§. 93a.

„Bei der Eröffnung des Verfahrens ist vom Gerichte ein Gläubigerausschuß zu bestellen. Die Gläubigerversammlung hat über die Beibehaltung der bestellten oder die Wahl anderer Mitglieder zu beschließen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften des §. 79 der Konkursordnung zur Anwendung."

Zur Begründung war geltend gemacht worden: Nach §. 79 der Konkursordnung sei die Bestellung eines Gläubigerausschusses, und zwar sowohl die einstweilige Bestellung durch das Konkursgericht, wie die endgiltige durch die Gläubigerversammlung, nur fakultativ. Dies möge als allgemeine Regel, die auf alle Konkursfälle sich beziehen müsse, richtig sein; für den Konkurs von Genossenschaften genüge diese Vorschrift aber nicht, denn hier fordere das Interesse nicht nur der Gläubiger, sondern namentlich auch der der Haft- und Nachschußpflicht unterliegenden Genossen, daß der Konkursverwalter stets von Anfang an einer wirksamen Kontrole unterstellt werde. Es empfehle sich daher, für den Genossenschaftskonkurs die alsbaldige Bestellung eines Gläubigerausschusses durch das Gericht unbedingt vorzuschreiben und demzufolge der Gläubigerversammlung nur das Recht einzuräumen, über die Person der Mitglieder des Ausschusses zu beschließen.

Der

§. 94

wurde mit der durch die Einschiebung des §. 93a bedingten Aenderung der Eingangsworte angenommen.

Nachschußpflicht und Nachschußverfahren.

§. 95.

Die Aenderungen, welche §. 95 erfahren hat, sind meist nur redaktionell. Insbesondere hat durch die veränderte Fassung des Absatzes 3 („Beiträge, zu deren Leistung einzelne Genossen unvermögend sind" statt „Beiträge, welche von einzelnen Genossen nicht zu erlangen sind") nur das Mißverständniß ausgeschlossen werden sollen, als ob es jedesmal einer fruchtlosen Zwangsvollstreckung bedürfe, um den Beitrag eines Genossen als uneinbringlich zu behandeln.

Die Einschiebung des neuen Absatzes:

Zahlungen von Genossen über den schuldigen Beitrag hinaus.

„Zahlungen, welche die Genossen über die von ihnen nach der vorstehenden Bestimmung geschuldeten Beiträge hinaus leisten, sind ihnen, nachdem die Befriedigung der Gläubiger erfolgt ist, aus den Nachschüssen zu erstatten."

ist zu dem Zwecke erfolgt, um freiwillige Einzahlungen, welche behufs schleunigerer Befriedigung der Gläubiger von einzelnen Genossen über die an sich ihnen obliegenden Beiträge hinaus geleistet werden, zu erleichtern und zu fördern. Die neue Bestimmung gewährt das Mittel, um solchen Genossen die Erstattung ihrer Mehrleistungen ohne Weitläufigkeiten zu sichern. Indem nach der Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger das Nachschußverfahren zu dem gedachten Zwecke fortgesetzt wird, tritt hier — ebenso, wie in den Fällen der §§. 113 und 113f, — das Nachschußverfahren an Stelle besonderer Regreßprozesse zwischen den einzelnen Genossen und macht die Zulassung solcher Regreßklagen entbehrlich.

Aufstellung der Vorschußberechnung.

§. 96.

Die Bestimmungen über die Art, wie die Vorschußberechnung aufzustellen ist, insbesondere über die Höhe, in welcher die Beiträge der einzelnen Genossen, sowie der einzuziehende Gesammtbetrag zu bemessen sind, gaben zu längeren Erörterungen Anlaß. Die Regierungsvorlage befolgt, nach den von den Bundesrathsvertretern zu derselben gegebenen Erläuterungen, das System, daß einerseits der in der Berechnung auf die Genossen zu vertheilende Gesammtbetrag nicht auf mehr, als das aus der Bilanz des Konkursverwalters sich ergebende Defizit zu bemessen ist, daß andrerseits aber diejenigen Genossen, deren Unvermögen zur Zahlung von Beiträgen mit Sicherheit vorausgesehen werden kann, schon in der ersten Berechnung nicht unter die beitragspflichtigen Genossen aufgenommen zu werden brauchen. Beides wurde von verschiedenen Seiten als bedenklich bezeichnet. Zunächst sei es mißlich, einen Theil der Genossen von vorn herein von jeder Beitragspflicht frei zu lassen. Dies könne leicht zu Willkürlichkeiten führen; besser sei es, allen Genossen ohne Ausnahme den entsprechenden Beitrag aufzuerlegen, damit wenigstens der Versuch gemacht werden könne, einen jeden heranzuziehen. Bei notorischem Zahlungsunvermögen brauche darum natürlich nicht bis zur Zwangsvollstreckung vorgegangen zu werden. Gegen das System der Vorlage spreche ferner das Bedenken, daß es nach demselben kaum jemals zu vermeiden sein werde, daß ein Ausfall in dem einzuziehenden Gesammtbetrag entstehe. Die Möglichkeit, auch nur das Vorschußverfahren mit einer einzigen Berechnung zu erledigen, sei dadurch ausgeschlossen; stets würden Zusatzberechnungen zu derselben nöthig werden. Aus beiden Gründen verdiene es den Vorzug, den einzuziehenden Gesammtbetrag von vorn herein höher, als das bilanzmäßige Defizit zu bemessen, und zwar derart, daß trotz der voraussichtlichen Zahlungsunfähigkeit einzelner Genossen ein Ausfall nicht entstehe. Zu diesem Zwecke müßten gegebenen Falles auch die Beiträge der einzelnen Genossen — einschließlich der Zahlungsunfähigen — höher festgesetzt werden, als wenn nur das bilanzmäßige Defizit den nach den Berechnungen einzuziehenden Gesammtbetrag bilde. Es könne sich dann allerdings das Resultat ergeben, daß mehr eingezogen werde, als der bilanzmäßige Fehlbetrag; dies sei aber kein erheblicher Nachtheil, da ein etwaiger Ueberschuß nach der Befriedigung sämmtlicher Gläubiger zurückgegeben werde.

Ein Antrag, welcher in diesem Sinne von mehreren Mitgliedern gestellt wurde, fand, nachdem von den Regie-

rungsvertretern erklärt worden war, daß ein prinzipieller Widerspruch gegen denselben nicht zu erheben sei, in nachstehender Fassung als neuer Absatz 2 des §. 96 mit großer Mehrheit Annahme:

> „In der Berechnung (Vorschußberechnung) sind die sämmtlichen Genossen namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu vertheilen. Die Höhe der Beiträge ist jedoch derart zu bemessen, daß durch ein vorauszusehendes Unvermögen einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen ein Ausfall an dem zu deckenden Gesammtbetrage nicht entsteht."

Einverständniß herrschte darüber, daß diese Art der Berechnung auch für die etwaigen Zusatzberechnungen, welche nach §. 103 zur Vorschußberechnung aufzustellen seien, Anwendung finden müsse, daß hingegen das bezeichnete System für die Nachschußberechnung des §. 104 und die etwaigen Zusätze zu dieser nicht maßgebend sein dürfe, weil es sich in diesem Stadium um den Abschluß des Verfahrens handle, bei welchem die einzuziehenden Beiträge endgiltig nach dem vorliegenden Ergebnisse des Konkursverfahrens festgestellt werden müssen. Hier seien demzufolge die zur Leistung von Beiträgen unvermögenden Genossen auch nicht mehr unter den Beitragspflichtigen aufzuführen, was jetzt nicht bedenklich erscheine, weil das vorhergegangene Vorschußverfahren eine bestimmte Grundlage für die Beurtheilung des Vorhandenseins einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit biete.

Der §. 96 wurde im übrigen mit den zufolge der Einschiebung des neuen Absatzes erforderlichen redaktionellen Aenderungen angenommen.

Die

§§. 97 und 98

wurden unverändert angenommen, der

§. 99

unter Hinzufügung eines neuen Absatzes folgenden Inhalts:

> „Für die in den Fällen der §§. 667, 686 und 687 der Civilprozeßordnung zu erhebenden Klagen ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke der Bezirk des Konkursgerichts gehört."

In den Motiven der Vorlage ist davon ausgegangen, daß die Zuständigkeit der vorerwähnten Gerichte für die in den §§. 667, 686 und 687 der Civilprozeßordnung bezeichneten Klagen sich schon aus analoger Anwendung anderer Bestimmungen der Prozeßordnung ergebe; die Kommission erachtete es indessen für zweckmäßig, die immerhin nicht zweifelsfreie Frage durch eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetze zu entscheiden.

Die

§§. 100 und 101

wurden ohne Diskussion angenommen.

Der

§. 102

erfuhr nur redaktionelle Aenderungen, indem in Absatz 2 und 3 statt des in der Vorlage gebrauchten Ausdrucks „Entscheidung" das Wort „Beschluß" gesetzt wurde, weil es sich hier um eine im Civilprozeß ohne mündliche Verhandlung ergehende Verfügung und nicht, wie in den Fällen der §§. 98 und 99, um eine im Konkursverfahren erlassene, den Vorschriften des §. 66 der Konkursordnung unterliegende Entscheidung handelt. Ferner wurde der im Absatz 3 enthaltenen Bestimmung über die Kosten eine Fassung gegeben, welche gleichzeitig die im §. 467 Absatz 2 der Civilprozeßordnung und die im §. 28 des Gerichtskostengesetzes, sowie die im §. 25 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte getroffenen Bestimmungen zur Anwendung bringt.

Zusatzberechnungen.

§. 103.

Die in der Zusammenstellung hervorgehobene Fassungsänderung im Absatz 1 ergab sich als nothwendige Folge der Aenderung des §. 96 Absatz 2. Der neu hinzugefügte zweite Absatz:

> „Die Aufstellung einer Zusatzberechnung ist erforderlichen Falls zu wiederholen"

bezweckt, deutlicher zum Ausdruck zu bringen, daß die Zusatzberechnungen so lange zu wiederholen sind, bis der nach der Bilanz zu deckende Fehlbetrag eingezogen oder die Leistungsfähigkeit aller Genossen erschöpft ist. In dem Nachschußverfahren im engeren Sinne (§. 104) gilt das gleiche bis zu voller Befriedigung der Gläubiger sowie der nach §. 95 Absatz 4, §§. 113, 113 b etwa regreßberechtigten Genossen. Anträge, welche dahin gingen, letzteres noch ausdrücklich im Gesetz auszusprechen, wurden zurückgezogen, indem man anerkannte, daß die bezeichneten Sätze sich aus dem Zusammenhange des Entwurfs von selbst ergeben.

§. 104.

In Bezug auf den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Zusatz zum Absatz 2, mit welchem dieser Paragraph angenommen wurde, darf auf die Schlußbemerkung zu §. 96 verwiesen werden.

Die

§§. 105—107 a

wurden unverändert angenommen. Der letztere Paragraph entspricht dem Absatz 2 des §. 107 der Regierungsvorlage und ist nur aus redaktionellen Gründen aus demselben ausgeschieden.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Einzelangriff im Allgemeinen.

Der Entwurf läßt den direkten Angriff der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen zu, erhöht aber gegenüber dem bestehenden Recht den nur subsidiären Charakter des Einzelangriffs dadurch, daß er seine Zulässigkeit auf einen Zeitpunkt verlegt, in welchem bei regelmäßiger Durchführung eines schon bald nach der Eröffnung des Konkursverfahrens beginnenden und während desselben durch den Konkursverwalter zu betreibenden Vorschuß- und Nachschußverfahrens das letztere im Wesentlichen erledigt und die Befriedigung der Gläubiger der Hauptsache nach erfolgt sein muß. Dieser Zeitpunkt ist nach §. 111 der Ablauf des zweiten Monats nach der Niederlegung der vollstreckbar erklärten Nachschußberechnung auf der Gerichtsschreiberei. Von demselben Zeitpunkte ab unterliegen auch die ausgeschiedenen Genossen, welche nach §. 72 des Entwurfs für die von der Genossenschaft bis zum Zeitpunkte ihres Ausscheidens eingegangenen Verbindlichkeiten noch 3 Jahre lang verhaftet bleiben, dem direkten Zugriff der Gläubiger. Soweit die mittels des letzteren in Anspruch genommenen Genossen, mögen sie der Genossenschaft noch angehörig oder schon ausgeschieden sein, einen Gläubiger befriedigt haben, steht ihnen gegenüber der Genossenschaft das Recht des Rückgriffs zu, vermöge dessen sie die Erstattung der geleisteten Zahlungen im Wege des fortgehenden Nachschußverfahrens betreiben lassen können.

Die Beibehaltung des Einzelangriffs wurde in der Kommission von der einen Seite ebenso lebhaft befürwortet, wie von der andern entschieden bekämpft. Man war aber einig, daß es sich dabei in erster Linie um eine Frage der wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit handle, deren angemessene Lösung durch Rücksichten auf die etwaige Schwierigkeit der juristischen Konstruktion nicht beeinträchtigt werden dürfe.

Die Gegner des Einzelangriffs bezeichneten denselben als ein „Schreckgespenst", welches die Genossen entmuthige und von dem Beitritt zu den Genossenschaften abhalte. Schon die Möglichkeit des Einzelangriffs gefährde, sobald der Konkurs über die Genossenschaft ausgebrochen sei oder ihr auch nur drohe, den Kredit der Genossen, insbesondere der zuverlässigen und wohlhabenden. Der Schaden, welcher hierdurch verursacht werde, stehe in keinem Verhältnisse zu den Vortheilen des Einzelangriffs, wenn solche überhaupt anzuerkennen seien. Man möge sich der Katastrophen erinnern, welche der Einzelangriff verschuldet habe; ganze Landschaften seien in Folge desselben geschädigt worden. Wo solche Uebelstände zu Tage träten, da solle man sich nicht besinnen, ein Institut zu beseitigen, das ohnehin mit der inneren Natur derjenigen Genossenschaftsgebilde, welche die letzten Jahrzehnte hervorgebracht hätten, in schärfstem Widerspruch stehe. Die ganze historische Entwickelung des Genossenschaftswesens dränge darauf hin, das Verhältniß des Einzelgenossen zum Genossenschaftsgläubiger, natürlich unter Sicherung der Rechte des letzteren, zu lockern, denn immer schärfer markire sich der Unterschied zwischen der ausschließlich auf Erwerb gerichteten Handelsgesellschaft und den hauptsächlich auf die wirthschaftliche Hebung großer Volksklassen abzielenden Genossenschaften. Die Mitglieder der letzteren dem Einzelangriffe preiszugeben, verstoße unter Umständen geradezu gegen die Moral, und die endliche Beseitigung eines so gefährlichen Rechtsbehelfs könne um so weniger auf Bedenken stoßen, als man gegnerischerseits nicht bestreiten könne, daß durch den Einzelangriff nichts anderes erreicht werde, als durch das neugestaltete Umlageverfahren. Dem Interesse der Gläubiger entspreche das fortgesetzte Umlageverfahren sogar noch mehr, als der Einzelangriff, indem es ihnen ohne Kosten und ohne erhebliche eigene Mühwaltung Befriedigung schaffe, so lange noch ein zahlungsfähiger Genosse vorhanden sei. Den chikanösen Gläubiger aber zu schützen, der vielleicht Forderungen aufkaufe, um sie gegen lästige Konkurrenten in der Form des Einzelangriffs geltend zu machen und deren Ruin herbeizuführen, könne gewiß nicht in der Absicht des Gesetzes liegen. Endlich lasse sich auch nicht behaupten, daß die Aufhebung des Einzelangriffs eine Aufhebung der Solidarhaft bedeute; nur die Art und Weise der Geltendmachung der Solidarhaft werde gemildert.

Die Verfechter des Einzelangriffs führten dagegen unter wesentlich zustimmender Betheiligung der Regierungsvertreter aus, daß die Beseitigung des Einzelangriffs eine Verletzung des Prinzips der Solidarhaft sei, durch welches die Genossenschaften zur Blüthe gelangt seien. Die Sicherung der Rechte des Gläubigers sei die Voraussetzung des Kredits der Genossenschaften. Die Basis dieses Kredits beruhe auf dem Grundsatze, daß den Gläubigern nicht nur das Genossenschaftsvermögen, sondern auch das Vermögen jedes einzelnen Genossen solidarisch hafte. Unter Solidarhaft und Haftpflicht habe man bisher die Verpflichtung des einzelnen Genossen gegenüber dem einzelnen Genossenschaftsgläubiger, für die ganze Genossenschaftsschuld mit seinem eigenen Vermögen einzustehen, verstanden; hieraus folge aber das Recht der Gläubiger, die einzelnen Genossen, wenn auch nur subsidiarisch, in Anspruch zu nehmen, und es sei im Rechtsbewußtsein wie in der Moral begründet, daß die bürgschaftsmäßig verhafteten Genossen sich dieser Verpflichtung, mit Rücksicht auf welche von den Gläubigern Kredit gegeben sei, nicht entziehen. Das Recht des Zugriffs auf die Genossen sei bereits durch den Entwurf in so hohem Maße abgeschwächt, wie es die nach beiden Seiten, nämlich nach der Seite der Gläubiger und der Seite der Genossen hin, gebotene Rücksichtnahme erfordere. Eine vollständige Beseitigung des Rechts dagegen sei nicht zu rechtfertigen, am wenigsten gegen die bestehenden Genossenschaften, welche unter der bisherigen Gesetzgebung ihre Verbindlichkeiten eingegangen seien. Die Gefahren des Einzelangriffs würden überschätzt. Selbst unter dem gegenwärtigen Gesetze hätten bei Zusammenbrüchen von Genossenschaften die Genossen es meistentheils verstanden, durch Abkommen mit den Gläubigern, Bildung von Schutzgenossenschaften und andere geeignete Mittel den Einzelangriff abzuwenden. Wo aber durch Konkurse von Genossenschaften Schädigungen großer Bevölkerungskreise in Erwerb und Wirthschaft herbeigeführt worden seien, da habe die Schuld nicht an der Zulässigkeit des Einzelangriffs, sondern an dem Mangel der jetzigen Gesetzgebung gelegen, welche das Umlageverfahren erst beginnen lasse, nachdem das, mitunter Jahre lang andauernde, Konkursverfahren gegen die Genossenschaft beendigt worden sei. Durch den Entwurf sei dieser Fehler vermieden. Die durch eine künstliche Agitation genährte Beunruhigung, welche jetzt Platz gegriffen habe, werde bald schwinden; demjenigen aber, welcher ihr trotzdem zugänglich bleibe, werde die Betheiligung an einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht den gewünschten Ausweg bieten. Ganz zu entbehren sei der Einzelangriff trotz des verbesserten Umlageverfahrens nicht, weil unter besonderen Umständen die Befriedigung der Gläubiger durch dasselbe sich nicht zeitig genug oder überhaupt nicht vollständig erreichen lasse; für derartige Fälle müsse dem Gläubiger die Möglichkeit bleiben, die Verfolgung seines Rechtes selbst in die Hand zu nehmen. Diese Möglichkeit werde nicht blos die Durchführung des Nachschußverfahrens stets günstig beeinflussen, unter Umständen sogar für dessen Erfolg das wirksamste Mittel sein, sondern auch schon vorher bei bestehender Genossenschaft eine vorsichtige und solide Verwaltung der genossenschaftlichen Angelegenheiten wesentlich befördern. Endlich erscheine das Recht des direkten Zugriffs gegen die aus der Genossenschaft Ausgeschiedenen geboten, welche nach geschehener Auseinandersetzung mit der Genossenschaft wohl von den Gläubigern unter Einräumung des Regresses gegen die Genossenschaft, nicht aber von dieser nachträglich in Anspruch genommen werden könnten.

Zur Ausgleichung der hervorgetretenen Gegensätze wurde von einigen Kommissionsmitgliedern ein Antrag gestellt, welcher die Absätze 1 und 2 des §. 111 der Vorlage dahin geändert wissen wollte, daß das Statut der Genossenschaft bestimmen könne, daß die dort gegebenen Vorschriften über die Geltendmachung der direkten Haftpflicht in Kraft treten sollten. Die Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen sollte nach dem Antrage durch einen Zusatzparagraphen dahin geregelt werden, daß, wenn nach Ablauf von 2 Monaten nach gerichtlicher Genehmigung der Schlußvertheilung noch ein ungedeckter Fehlbetrag vorhanden sei, die Eröffnung eines Nachschußverfahrens gegen diejenigen ausgeschiedenen Genossen zu erfolgen habe, deren Ausscheiden innerhalb der letzten 18 Monate vor der Konkurseröffnung stattgefunden habe. Zusätzlich zu diesem Antrage war für den Fall, daß diese Art der Behandlung der ausgeschiedenen Genossen von der Kommission nicht be-

liebt werden sollte, von anderer Seite beantragt worden, die betreffende Bestimmung folgendermaßen zu treffen:

> Ist nach Ablauf von 2 Monaten seit dem Tage, an welchem die Schlußvertheilung gerichtlich genehmigt ist, noch ein ungedeckter Fehlbetrag vorhanden, so ist ein Nachschußverfahren gegen diejenigen ausgeschiedenen Genossen zu eröffnen, deren Haftung nach §. 72 noch fortdauert. Die Eröffnung erfolgt auf Antrag derjenigen bisher nicht befriedigten Gläubiger, deren Forderungen vor dem Ausscheiden Eines oder Mehrerer der noch haftbaren Genossen entstanden sind. Der Fehlbetrag der Forderungen derselben ist auf die ausgeschiedenen Genossen nach Verhältniß derjenigen Forderungen zu vertheilen, für welche ihre Haftung nach §. 72 fortdauert.

Der gestellte Vermittelungsantrag wurde von den Antragstellern wie folgt begründet: Es sei an sich zwar richtig, daß viele Personen einer Genossenschaft nur im Hinblick auf einige besonders wohlhabende, leistungsfähige Genossen Kredit gewährten; aber diesen Gläubigern käme es weniger auf die Form der Geltendmachung ihrer Forderungen, als auf die Sicherheit selbst an, welche durch ein fortgesetztes Umlageverfahren ebenso garantirt werde, wie durch den Einzelangriff. Wenn man demgemäß auch die gänzliche Beseitigung des Einzelangriffs für das Richtige halten müsse, so sei doch auch auf andere Anschauungen Rücksicht zu nehmen; aus dieser Rücksichtnahme sei der Vermittelungsantrag hervorgegangen.

Die Regierungsvertreter hielten zwar an dem Entwurf fest, erklärten aber, für den Fall, daß die Mehrheit der Kommission gegen die Bestimmungen des Entwurfs über den Einzelangriff Bedenken trage, es wenigstens für erforderlich, die anderweite Regelung der Haftpflicht in einer Weise zu treffen, durch welche die Zuverlässigkeit des Kredits nach der eingewurzelten Rechtsauffassung nicht zu wesentlich alterirt werde. Man müsse dann die Sache gewissermaßen umkehren und nicht die eventuelle Zulassung, sondern den Ausschluß des Einzelangriffs durch Statut gestatten. Dann bleibe das Prinzip des Einzelangriffs an sich bestehen, könne aber durch das Statut in Wegfall kommen. Es würde dann die Errichtung einer neuen Art von Genossenschaften gestattet werden, welche im Statut ausdrücklich erklärten, daß die direkte Haftpflicht der einzelnen Genossen gegenüber den Gläubigern ausgeschlossen und behufs Befriedigung derselben die Genossen nur zu Nachschüssen an die Genossenschaft verpflichtet sein sollen, und welche in ihre Firma den Zusatz: „eingetragene Genossenschaft mit Nachschußpflicht" aufnähmen. Die deutliche Erkennbarkeit dieses Prinzips in der Firma müsse als Vorbedingung für die Annahme desselben angesehen werden. In ähnlicher Weise und unter den für eine Vertheilung des Genossenschaftsvermögens den Gläubigern gewährten Kautelen müsse eine Umwandlung bestehender Genossenschaften in die neue Form geregelt werden.

Diesen Ausführungen Rechnung tragend, wurde nunmehr von mehreren Kommissionsmitgliedern anderweit folgender Antrag gestellt:

> Für den Fall der Annahme des §. 111 Absatz 1 des Entwurfes folgenden Paragraphen anzunehmen:
>
> §. . .
>
> Genossenschaften, welche in ihre Firma den Zusatz: „eingetragene Genossenschaft mit Nachschußpflicht" aufnehmen, können dergestalt errichtet werden, daß durch das Statut die Haftpflicht der einzelnen Genossen gegenüber den Gläubigern ausgeschlossen wird. Ingleichen können Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht sich unter Beobachtung der Bestimmungen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind, in Genossenschaften „mit Nachschußpflicht" umwandeln.
>
> Auf solche Genossenschaften finden die §§. 111 und 112 keine Anwendung.
>
> Bei solchen Genossenschaften ist nach Ablauf von 2 Monaten seit dem Tage, an welchem die für vollstreckbar erklärte Nachschußberechnung (§. 104) auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist, ein Nachschußverfahren gegen diejenigen ausgeschiedenen Genossen zu eröffnen, deren Ausscheiden innerhalb der letzten 18 Monate vor der Konkurseröffnung erfolgt ist. Auf das Nachschußverfahren finden die Vorschriften der §§. 96 bis 99 und 101 bis 107 entsprechende Anwendung.

Der weiter oben abgedruckte Antrag, betreffend die Behandlung der ausgeschiedenen Genossen, wurde als Eventualantrag zu dem letzten Absatze des vorstehenden Antrages aufrecht erhalten.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder sprach sich grundsätzlich gegen die Zulassung von Genossenschaften ohne Einzelangriff neben der Genossenschaft mit Einzelangriff aus. Es sei die Aufgabe der Gesetzgebung, den Gläubiger zu sichern; den richtigen Weg hierzu den Genossenschaften zur Wahl zu stellen, gehe aus innern Gründen nicht an. Die Frage sei zu schwierig, um bei Gründung von Genossenschaften Seitens der Genossen mit vollem Verständniß entschieden zu werden. Andererseits bestehe die Gefahr, daß mit dieser Frage dauernd und namentlich zu ungünstigen Geschäftszeiten die Generalversammlungen in unerwünschter Weise beschäftigt werden würden.

Die Mehrheit der Kommission vermochte sich zunächst nicht über diese Bedenken, namentlich aber nicht über diejenigen hinwegzusetzen, zu welchen ihr die in den vorliegenden Anträgen vorgeschlagene Behandlung der ausgeschiedenen Genossen Anlaß gab. Sie lehnte in erster Lesung die Anträge ab und nahm dagegen den §. 111 der Vorlage mit 13 gegen 12 Stimmen an.

Bei der zweiten Lesung schloß sich jedoch die Kommission den Grundgedanken des gestellten Vermittelungsantrages an, indem sie mit überwiegender Mehrheit den im §. 2 der Vorlage aufgeführten beiden Genossenschaftsarten eine dritte Art „Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht" hinzufügte und mit Bezug hierauf die §§. 3, 7 Absatz 1, 109, 124, 133, 137, 140 des Entwurfs entsprechend abänderte, sowie die §§. 113a, 113b, 113c, 113d, 113e, 113f, 124a, 124b neu einschaltete.

Die Einfügung der bezeichneten neuen Genossenschaftsart in das Gesetz bedarf hauptsächlich einer Erläuterung in Bezug auf Art und Umfang der Heranziehung der ausgeschiedenen Genossen.

Durch die nach §. 69 des Entwurfs vorgeschriebene Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossen mit der Genossenschaft ist der ausgeschiedene Genosse der Genossenschaft und den in derselben verbliebenen Genossen gegenüber seiner Verpflichtung, zur Tilgung der Schulden der Genossenschaft beizutragen, an und für sich nachgekommen. Wenn dessenungeachtet die Kommission bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht die ausgeschiedenen Genossen im §. 113d der Nachschußpflicht unterworfen hat, so ließ sich dies durch die gleichzeitige Bestimmung im §. 113f rechtfertigen, nach welcher den Ausgeschiedenen die von ihnen geleisteten Beiträge aus

den Nachschüssen der in der Genossenschaft verbliebenen Genossen zu erstatten sind. Nur mit diesem Vorbehalt und nur subsidiär erscheine, so wurde ausgeführt, die Heranziehung der Ausgeschiedenen seitens der Genossenschaft zulässig; aber so beschränkt rechtfertige sie sich, weil die nach verhältnißmäßig kurzer Zeit eingetretene Konkurseröffnung die Annahme begründe, daß die Auseinandersetzung auf Grund der Bilanz unzureichend gewesen sei. Bezüglich des Umfangs einer Heranziehung der Ausgeschiedenen zur Nachschußpflicht waren, wie oben erwähnt, in der Kommission zwei Wege vorgeschlagen worden: Nach dem einen sollten die ausgeschiedenen Genossen, sofern sie in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschieden waren, alsdann aber nur wegen der bis zu dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, der Nachschußpflicht unterliegen; der andere Vorschlag unterwirft ihr dagegen nur diejenigen ausgeschiedenen Genossen, deren Ausscheiden innerhalb der letzten 18 Monate vor der Konkurseröffnung erfolgt ist, diese aber ohne Unterscheidung, ob die Verbindlichkeiten vor oder nach dem Ausscheiden entstanden sind. Der erstere Weg ist scheinbar billiger, aber wegen der oft schwierigen Unterscheidung zwischen alten und neuen Schulden und der damit verknüpften Streitigkeiten weniger gangbar; der zweite Weg empfiehlt sich durch seine Folgerichtigkeit, da die Genossen bei der neuen Form in keinerlei Beziehung zu den Gläubigern stehen, namentlich aber durch seine Einfachheit und leichte praktische Durchführbarkeit. Die Kommission gab dem letzteren Wege den Vorzug, indem sie zugleich erwog, daß der Vortheil, welcher dem Ausgeschiedenen aus der Beschränkung seiner Haftpflicht auf die vor seinem Ausscheiden eingegangenen Verbindlichkeiten erwächst, dadurch wieder an Werth verliere, daß er eine Einwirkung auf den Fortbestand der alten Schulden oder eine Veränderung in dem Schuldenstande nicht habe, ihm auch die gesammte Verschlechterung, welche die Aktivmasse nach seinem Austritt erleidet, zur Last falle. Um aber die Subsidiarität der Haftung der ausgeschiedenen Genossen hervorzuheben, wurde in §. 113d bestimmt, daß bei Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht die Heranziehung der Ausgeschiedenen erst nach Ablauf von 3 Monaten seit der Vollstreckbarkeitserklärung der Nachschußberechnung zu beginnen habe.

I. Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

Zahl der Geschäftsantheile.

Der

§. 108

bestimmt, daß bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht die Mitglieder nicht auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt sein dürfen. Diese Bestimmung erfuhr von einigen Seiten Widerspruch. Es lag ein Antrag vor, die Frage für sämmtliche Genossenschaften in derselben Weise zu regeln, wie der Entwurf es im §. 115 für die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht thut, d. h. dem Statute die Gestattung einer Betheiligung mit mehreren Geschäftsantheilen unter Festsetzung der höchsten Zahl derselben zu überlassen.

Zur Begründung dieses Antrags wurde geltend gemacht, daß der Grundsatz, welchen der §. 108 der Vorlage ausspreche, zwar im Allgemeinen als richtig anzuerkennen sei, wie denn auch die Leitung des allgemeinen Genossenschaftsverbandes stets bestrebt gewesen sei, dem Erwerbe mehrerer Geschäftsantheile durch die Mitglieder der Genossenschaften entgegenzuwirken. Ein unbedingtes gesetzliches Verbot sei aber nicht am Platze, da Verhältnisse denkbar seien, in welchen eine Betheiligung mit mehreren Geschäftsantheilen ohne Schädigung der Genossenschaften nicht ausgeschlossen werden könne. Die Genossenschaften müßten vor Allem bestrebt sein, ein ausreichendes eigenes Vermögen zu erlangen, und dies sei unter Umständen nicht anders zu erreichen, als indem den leistungsfähigeren Mitgliedern gestattet würde, nach Vollzahlung ihres Geschäftsantheils noch andere Antheile zu erwerben. Die Besorgniß, daß hierdurch kapitalistische Strömungen in den Genossenschaften die Oberhand erlangen, insbesondere Diskont- und Darlehenszinsen behufs Erzielung hoher Dividenden über Gebühr erhöht werden könnten, sei nicht begründet, da solche Bestrebungen bisher nirgends hervorgetreten seien und gegebenen Falls schon durch den Einfluß der Vorstände und Aufsichtsräthe unschädlich gemacht werden würden.

Hiergegen wurde von verschiedenen Seiten, insbesondere auch von den Regierungsvertretern, ausgeführt, daß die für die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht im §. 115 getroffene Ausnahmevorschrift hier nicht in Bezug genommen werden könne, weil dieselbe, wie in den Motiven dargelegt, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dieser Genossenschaften unentbehrlich erscheine. Für die übrigen Genossenschaften sei dagegen auf das Verbot der mehrfachen Betheiligung erheblicher Werth zu legen. Es handele sich dabei um eine derjenigen Vorschriften, welche bestimmt seien, die Genossenschaften vor einer Ueberschreitung der durch ihre wirthschaftliche Bestimmung gezogenen Grenzen zu bewahren. Eine allzugroße Verschiedenheit in der Kapitalbetheiligung der einzelnen Mitglieder müßte von schädlichem Einfluß auf das geschäftliche Verhalten der Genossenschaft sein; denn wenn die Geschäftsantheile in größerem Maßstab zur Kapitalanlage benutzt würden, so könnten auch Vorstand und Aufsichtsrath sich auf die Dauer dem Bestreben nicht entziehen, diesen Anlagewerthen zu möglichst hohen Erträgnissen zu verhelfen. Das Bedürfniß, eine gewisse Verschiedenheit der Kapitalbetheiligung behufs rascherer Ansammlung des Genossenschaftsvermögens zuzulassen, sei allerdings anzuerkennen; dem werde aber durch die Bestimmungen, welche in Abweichung von dem geltenden Rechte der Entwurf über den Geschäftsantheil treffe, hinreichend Rechnung getragen. Denn hiernach seien die Genossenschaften nicht genöthigt, ihren Mitgliedern mehr wie ein Zehntel des Geschäftsantheils als obligatorische Einzahlung aufzuerlegen; sie könnten denselben somit eine freiwillige Mehrbetheiligung bis zum neunfachen Betrag der obligatorischen Einlage gestatten. Der Einwand, daß alsdann der Geschäftsantheil so hoch bemessen werden müsse, daß die weniger bemittelten Mitglieder überhaupt nie zum Besitz eines vollbezahlten „Geschäftsantheils“ gelangen könnten, sei ohne erhebliches Gewicht, da es doch nur auf die Sache und nicht auf den Namen ankommen könne.

Der Antrag wurde mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt und der §. 108 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Die im

§. 109

von der Kommission eingefügten Worte

„Dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben“

stehen im Einklang mit der zu §. 2 Nr. 1 beschlossenen Fassung.

Auf Antrag eines Mitgliedes beschloß demnächst die Kommission folgenden neuen

Ausscheiden von Mitgliedern bei kleinen ländlichen Genossenschaften.

§. 109a.

„Ist durch das Statut die Gewinnvertheilung ausgeschlossen (§. 19a), so finden während des

hierfür bestimmten Zeitraums auf das Ausscheiden der Genossen die Bestimmungen in den §§. 61 bis 73 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Geschäftsjahres das Quartal tritt, und daß die Aufkündigung (§. 61 Absatz 2) mindestens sechs Wochen, sowie die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand (§. 65) mindestens drei Wochen vor dem Quartalsschluß erfolgen muß.

Im Falle des Ausscheidens ist eine Bilanz aufzustellen; die Zahl der mit dem Quartalsschluß ausgeschiedenen Genossen ist zu veröffentlichen."

Der Antrag wurde folgendermaßen begründet: Die Erwägungen, welche dazu geführt hätten, in der Vorlage das Ausscheiden nur zum Schlusse des Geschäftsjahres zuzulassen, seien im Allgemeinen zwar als zutreffend anzuerkennen; allein bei denjenigen kleineren ländlichen Genossenschaften, welche in der Weise, wie es der von der Kommission beschlossene §. 19a auch weiterhin ermögliche, die Gewinnvertheilung ausschlössen, müsse die bezeichnete Einschränkung als entbehrlich betrachtet werden. Die Buchführung dieser Vereine sei so einfach, daß die bei anderen Genossenschaften gegen ein Ausscheiden im Laufe des Geschäftsjahres aus Rücksichten der Geschäftsführung zu entnehmenden Gründe hier nicht zuträfen. Andererseits machten die besonderen Verhältnisse der fraglichen Genossenschaften, insbesondere der Umstand, daß in Folge des Ausschlusses jeder Gewinnvertheilung wohlhabendere Mitglieder den Vereinen häufig nur aus Humanitätsgründen beiträten, es im besonderen Grade wünschenswerth, daß der Austritt nicht zu sehr erschwert und an zu lange Fristen gebunden werde. Das Auskunftsmittel einer Umwandlung in Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht sei für die hier hauptsächlich in Betracht kommenden Raiffeisenschen Kassen nicht anwendbar und hier auch keineswegs erwünscht. Es empfehle sich deshalb, für diese Genossenschaften das Ausscheiden mindestens zu jedem Quartalsschlusse zu gestatten. Da es sich dabei, wie bemerkt, nur um Genossenschaften handle, welche voraussichtlich stets das Haftungsprinzip des bisherigen Rechts beibehalten würden, so könne die Bestimmung auf die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht beschränkt bleiben. Bei diesen sei mit Rücksicht auf die strenge Haftung, welcher auch die Ausscheidenden unterworfen blieben, die zu gewährende Erleichterung jedenfalls am wenigsten bedenklich.

Die Vorschriften des neuen §. 109a sollen stets zur Anwendung kommen, sobald und solange die Gewinnvertheilung bei einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht auf Grund des §. 19a ausgeschlossen ist. Sie beziehen sich nicht blos auf den Fall des freiwilligen Austritts (§. 61), sondern ebenso auch auf die sonstigen Fälle des Ausscheidens, also namentlich auf die Aufgabe des Wohnsitzes (§. 63), die Ausschließung (§. 64) und den Tod von Genossen (§. 73). Die Aenderung in Betreff des Termins des Ausscheidens muß aber zugleich eine Abkürzung der in §§. 62, 63 vorgesehenen gesetzlichen Kündigungsfrist und der im §. 65 vorgesehenen Frist für die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand zur Folge haben; diese Fristen sind deshalb im §. 109a auf die Hälfte herabgesetzt. Endlich war im Absatz 2 zu bestimmen, daß im Falle des Ausscheidens von Genossen vor dem Ende des Geschäftsjahres eine Bilanz für den betreffenden Quartalsschluß aufzustellen ist; denn, wenn auch bei den hier in Frage kommenden Genossenschaften dem Ausscheidenden ein Anspruch auf Geschäftsgewinn nicht zusteht, so muß doch stets geprüft werden, ob das aus den Einzahlungen des Genossen gebildete Geschäftsguthaben nicht zur Deckung von Verlusten erforderlich ist, und ob dasselbe demnach ungeschmälert ausbezahlt werden kann. Die aufgestellte Bilanz ist nach der allgemeinen Vorschrift des §. 35 von dem Aufsichtsrathe zu prüfen und der Generalversammlung vorzulegen. Die am Schlusse des Absatz 2 vorgeschriebene Veröffentlichung entspricht der allgemeinen Bestimmung im §. 30 Absatz 2.

Der

§. 110

wurde unverändert angenommen.

Einzelangriff gegen die aktiven Genossen.

§. 111.

Um dem subsidiären Charakter des Einzelangriffs gegenüber der Nachschußpflicht praktisch eine erhöhte Geltung zu verschaffen, hat die Kommission den Zeitpunkt der Zulässigkeit des Einzelangriffs von 2 auf 3 Monate nach erfolgter Vollstreckbarerklärung der Nachschußberechnung in der Erwägung hinausgeschoben, daß eine zweimonatliche Frist unter Umständen nicht ausreichen würde, um die Einziehung aller der Nachschußpflicht unterliegenden Beiträge zu ermöglichen. Um andererseits wiederum die Subsidiarität der Haftung der Ausgeschiedenen gegenüber derjenigen der aktiven Genossen hervortreten zu lassen, ist der Einzelangriff gegen die Ausgeschiedenen erst nach Ablauf von 6 Monaten (§. 113a), seit dem vorgedachten Termin für zulässig erklärt worden.

Die von der Kommission vorgenommene Aenderung in der Bezeichnung des Zeitpunktes, von welchem ab die im Absatz 2 festgesetzte Frist zu berechnen ist, beruht auf der Erwägung, daß die Hinterlegung der Nachschußberechnung auf der Gerichtsschreiberei eine innere, den Betheiligten nur durch Einsicht der Akten bekannt werdende, Angelegenheit des Gerichts ist, während der Vollstreckbarkeitsbeschluß öffentlich verkündet wird.

Verjährung des direkten Klageanspruchs.

Der

§. 112

regelt die Verjährung des direkten Anspruches der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen, der Absatz 2 speziell die Unterbrechung dieser Verjährung durch Rechtshandlungen gegen die Genossenschaft. Obgleich die Vorlage hierbei nur die gegen die Genossenschaft vorgenommenen Rechtshandlungen erwähnt, so herrschte doch Einverständniß darüber, daß nach der Absicht des Entwurfs auch solchen Rechtshandlungen, welche von der Genossenschaft gegenüber dem Gläubiger vorgenommen werden, die Wirkung einer Unterbrechung der Verjährung beigelegt werden muß. Auf Antrag eines Mitgliedes nahm die Kommission einen Zusatz zum Absatz 2 des §. 112 an, welcher die beiden Arten von Rechtshandlungen ausdrücklich gleichstellt.

Der

§. 113

blieb unverändert.

Direkte Haftpflicht der Ausgeschiedenen.

Der

§. 113a

ist von der Kommission neu eingeschaltet.

Derselbe ersetzt die Bestimmungen des §. 72 und theilweise des §. 73 der Vorlage über die direkte Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen. In Betreff der Gründe, welche die Regelung des Gegenstandes an dieser Stelle erforderlich machen, kann auf die Bemerkungen zu §. 72 verwiesen werden.

Um die Haftpflicht der Ausgeschiedenen zu mildern, wurde deren Dauer von 3 auf 2 Jahre herabgesetzt.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, mit welchem die Geltendmachung des Einzelangriffs zugelassen wird, ist bereits zu §. 111 das Erforderliche bemerkt.

II. Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

Die Verhältnisse der Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht sind in den von der Kommission neu eingeschalteten

§§. 113b bis 113f

geregelt, betreffs deren Begründung auf die Einleitung zu diesem Abschnitt Bezug genommen werden darf.

III. Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

§§. 114 bis 114b

entsprechen den drei Absätzen des §. 114 der Vorlage; dieselben sind aus redaktionellen Gründen in besondere Paragraphen zerlegt. Zugleich hat die Kommission dem nunmehrigen §. 114b einen neuen Absatz beigefügt, durch welchen im Anschluß an die citirten §§. 78 Absatz 2, 86 die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Herabsetzung der Haftsumme näher geregelt wird. Die Vorlage beschränkt sich in dieser Beziehung auf die Vorschrift, daß eine Herabsetzung der Haftsumme nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen kann, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. Zum Schutze der Gläubiger ist diese Vorschrift nicht zu entbehren; sie hat, — wie in der Begründung der Vorlage zu der gleichen Vorschrift an einer anderen Stelle (vgl. die Motive zu §. 124) dargelegt ist, — zur Folge, daß die beschlossene Herabsetzung der Haftsumme erst nach Ablauf eines Jahres seit der letzten der drei Bekanntmachungen, durch welche die Gläubiger der Genossenschaft nach §. 78 Abs. 2 aufzufordern sind, sich bei der Genossenschaft zu melden, und nur unter der Voraussetzung in Wirksamkeit tritt, daß die Gläubiger, welche sich gemeldet und sich nicht mit der Herabsetzung einverstanden erklärt, Befriedigung oder Deckung für ihre Forderungen erhalten haben. Allein obgleich die Wirksamkeit des Herabsetzungsbeschlusses in dieser Weise suspendirt und bedingt wird, ist nach der Vorlage der Beschluß schon alsbald, nachdem er gefaßt ist, durch den Vorstand dem Registergericht einzureichen und von diesem in das Genossenschaftsregister einzutragen. Aus einer solchen Eintragung würde sich demnach keineswegs entnehmen lassen, ob und wann der eingetragene Beschluß in Wirksamkeit getreten, d. h. ob die Herabsetzung der Haftsumme wirklich erfolgt ist; die Entscheidung dieser Frage könnte vielmehr nur auf Grund einer Prüfung der meistens nicht leicht zu ermittelnden thatsächlichen Vorgänge erfolgen, und die Interessenten würden sich dabei in der Regel auf die Richtigkeit der Mittheilungen der Genossenschaftsorgane verlassen müssen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche die Höhe der Haftsumme und eine Herabsetzung derselben für die Mitglieder wie für die Gläubiger der Genossenschaft besitzt, erachtete die Kommission die bezeichnete Regelung des Gegenstandes nicht für ausreichend, hielt es vielmehr für zweckmäßiger, die Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses nicht vor Eintritt des Zeitpunktes stattfinden zu lassen, in welchem die materiellen Voraussetzungen für die Wirksamkeit der beschlossenen Herabsetzung gegeben sind. Zu diesen materiellen Vorbedingungen tritt alsdann in Gemäßheit des allgemeinen Grundsatzes in §. 16 Absatz 4, welcher auf den eine Statutenänderung enthaltenden Herabsetzungsbeschluß ohne Weiteres Anwendung findet, als formelle Voraussetzung die Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister. Die Bedeutung dieser Eintragung wird hierdurch wesentlich gesteigert, indem diese nunmehr die beschlossene Herabsetzung der Haftsumme unmittelbar zur Wirksamkeit bringt und nicht mehr ein bedingtes, ungewisses, sondern stets ein vollendetes Rechtsverhältniß beurkundet. Um die erforderliche Grundlage für die Beurkundung der materiellen Voraussetzungen der Eintragung zu beschaffen, ist zugleich bestimmt, daß der Vorstand mit der Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zugleich die von ihm nach Maßgabe des §. 78 Absatz 2 erlassenen Bekanntmachungen einzureichen und die schriftliche Versicherung abzugeben hat, daß die Gläubiger, welche sich bei der Genossenschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind. Hierdurch ist zugleich klargestellt, daß diejenigen Gläubiger, welche sich bei der Genossenschaft überhaupt nicht gemeldet haben, weder zu befriedigen noch sicherzustellen sind; von solchen Gläubigern darf angenommen werden, daß sie sich stillschweigend mit der Herabsetzung einverstanden erklärt haben.

In materieller Beziehung ist dadurch an den Voraussetzungen für die Herabsetzung der Haftsumme nichts geändert; die bezeichneten Grundsätze würden an sich auch aus der Regierungsvorlage sich ergeben, wie denn das Gleiche auch für den Fall der Herabsetzung des Geschäftsantheils (§. 21) gelten muß und nicht minder für den analogen Fall einer Herabsetzung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft (Handelsgesetzbuch Art. 248) unwidersprochen angenommen wird.

Die Beobachtung der hiernach im Interesse der Gläubiger bei der Herabsetzung der Haftsumme zu beobachtenden Vorschriften wird durch die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstandes nach Maßgabe des ausdrücklich angeführten §. 86 Absatz 3, die Richtigkeit der von dem Vorstand abzugebenden Versicherung insbesondere durch die allgemeine Strafvorschrift des §. 126 gesichert.

Der

§. 115

wurde mit den aus der Zusammenstellung ersichtlichen redaktionellen Aenderungen, die

§§. 116 bis 120

wurden unverändert angenommen. Zu längeren Erörterungen gab die Vorschrift des

Eröffnung des Konkursverfahrens im Falle der Ueberschuldung.

§. 121

über die Eröffnung des Konkursverfahrens im Falle der Ueberschuldung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht Veranlassung. Im Gegensatz zu den Bestimmungen über die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und mit unbeschränkter Nachschußpflicht, bei welchen nach §§. 89, 90 die Ueberschuldung nur im Liquidationsstadium einen Grund zur Eröffnung des Konkursverfahrens bildet, soll bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht nach der Vorlage die Ueberschuldung auch schon bei bestehender Genossenschaft die Konkurseröffnung zur Folge haben. Dem Vorstand wird im §. 121 bei Meidung civilrechtlicher und strafrechtlicher Verantwortung zur Pflicht gemacht, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz die Ueberschuldung sich ergiebt.

Die Nothwendigkeit, die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht in der fraglichen Beziehung anders zu behandeln als die übrigen Genossenschaften, wurde von den meisten Mitgliedern der Kommission anerkannt und ein Antrag, die Spezialbestimmung des §. 121 ganz zu streichen, mit großer Mehrheit abgelehnt. Dagegen erachtete man es auf verschiedenen Seiten für bedenklich, den Vorstand unbedingt zur sofortigen Beantragung des Konkurses zu verpflichten, sobald eine Bilanz ergiebt, daß die Schulden der Genossenschaft durch die vorhandenen Aktiven nicht mehr zum vollen Betrage gedeckt werden. Eine solche Ueberschuldung könne — namentlich so lange eine

Genossenschaft noch kein erhebliches eigenes Vermögen besitze, — vorübergehend eintreten, werde aber bei ungestörtem Fortgang des Geschäftsbetriebes nicht selten wieder verschwinden. Der Unterschied, welcher in dieser Hinsicht zwischen den Verhältnissen einer bestehenden und denjenigen einer aufgelösten Genossenschaft begründet sei, dürfe auch bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht nicht völlig unberücksichtigt bleiben. Die Analogie mit der Aktiengesellschaft führe allerdings dahin, der Ueberschuldung hier eine andere Bedeutung beizulegen, als bei den übrigen Genossenschaften; sie rechtfertige aber nicht die Bestimmung der Vorlage, weil die Haftpflicht der Genossen trotz der Beschränkung auf die Haftsummen doch ein sehr wesentliches Mittel zur Befriedigung der Gläubiger neben dem Genossenschaftsvermögen darstelle. Ueberdies sei zu berücksichtigen, daß die Genossenschaft mehr, als die Aktiengesellschaft, in der Lage sei, eine hervorgetretene Ueberschuldung durch geeignete Mittel, insbesondere durch Erhöhung des Geschäftsantheils oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen, zu beseitigen. Der Zwang zur sofortigen Anmeldung des Konkurses müsse aber die Anwendung derartiger Mittel erschweren.

Anträge, welche in der Richtung gestellt wurden, dem Vorstande für den Antrag auf Konkurseröffnung eine bestimmte Frist zu gewähren, oder in der Vorlage die Worte

„oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz"

zu streichen, also die Pflicht zur Stellung des Antrages auf den Fall zu beschränken, daß die Ueberschuldung aus der Jahresbilanz sich ergiebt, erhielten nicht die Zustimmung der Kommission. Dagegen fand der Vorschlag Anklang, die oben bezeichneten Bedenken dadurch zu beseitigen, daß die Eröffnung des Konkurses nicht schon für den Fall der einfachen Ueberschuldung, sondern nur unter der Voraussetzung, daß diese im Verhältniß zu dem Gesammtbetrage der Haftsummen eine bestimmte Höhe erreicht, vorgeschrieben wird. Ein in diesem Sinne gestellter Antrag wurde als §. 121 in nachstehender Fassung angenommen:

„Das Konkursverfahren findet bei bestehender Genossenschaft außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung statt, sofern diese ein Viertheil des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt. Der Vorstand hat, wenn eine solche Ueberschuldung sich aus der Jahresbilanz oder — u. s. w." (wie in der Vorlage).

Die

§§. 122 und 123

gelangten ohne Diskussion zur Annahme.

IV. Umwandlung von Genossenschaften.

Umwandlung.

§§. 124 bis 124b.

Die Einfügung einer dritten Genossenschaftsart macht auch eine Ergänzung der Bestimmungen über die Umwandlung von Genossenschaften der einen Haftgattung in solche einer anderen Gattung erforderlich. Die Regierungsvorlage (§. 124) konnte sich in dieser Beziehung auf die Vorschrift beschränken, daß für die Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht die Bestimmungen zu beobachten seien, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. Diese zum Schutze der Gläubiger nothwendige Vorschrift muß nunmehr auch auf die beiden anderen Fälle ausgedehnt werden, in welchen durch die Umwandlung ein milderes Haftungsprinzip an die Stelle des strengeren tritt, also auf den Fall der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht und auf den Fall der Umwandlung einer Genossenschaft der letzteren Art in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Zugleich sind in Betreff der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses und der Eintragung desselben in das Genossenschaftsregister die Bestimmungen für anwendbar erklärt, welche zum §. 114 in Betreff des Beschlusses auf Herabsetzung der Haftsumme bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht von der Kommission beschlossen worden sind. Die Erwägungen, welche zu der Ergänzung des §. 114 geführt haben, treffen für die Umwandlungsfälle des §. 124 in erhöhtem Maße zu. Die Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses erfolgt daher nicht vor Ablauf des im §. 86 bezeichneten Sperrjahres, und bis zur Eintragung des Beschlusses bleibt in Gemäßheit des allgemeinen Grundsatzes des §. 16 Absatz 4 die Genossenschaft trotz des Umwandlungsbeschlusses vorerst noch den bisher für sie maßgebenden Bestimmungen unterworfen; sie hat insbesondere noch ihre alte Firma fortzuführen, und, falls sie vor Ablauf des Jahres in Konkurs verfällt, müssen auch in Bezug auf die Verpflichtungen der Genossen die für die bisherige Genossenschaftsform maßgebenden Vorschriften Anwendung finden.

Andere Gesichtspunkte kommen für diejenigen Umwandlungsfälle in Betracht, in welchen umgekehrt ein strengeres Fassungsprinzip an die Stelle des milderen tritt. Da durch eine solche Umwandlung die Sicherheit der Gläubiger nicht beeinträchtigt werden kann, so bedarf es hier besonderer Kautelen in deren Interesse nicht; insbesondere liegt kein Bedürfniß vor, die Wirksamkeit eines bezüglichen Umwandlungsbeschlusses für einen gewissen Zeitraum zu suspendiren. Die Regierungsvorlage enthält überhaupt keine Vorschriften für die Umwandlungsfälle dieser Art, indem nach der Begründung davon ausgegangen ist, daß für den vom Standpunkte der Vorlage allein in Betracht kommenden Fall der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht die Vorschriften des §. 114 Absatz 3 über die Erhöhung der Haftsumme ohne Weiteres zur entsprechenden Anwendung kommen müßten. Allein, wenngleich dies für den erwähnten Fall als zutreffend anzuerkennen sein mag, so würde die Analogie einer Erhöhung der Haftsummen doch für die jetzt weiter noch zu berücksichtigenden Fälle der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht und der Umwandlung einer Genossenschaft der letzteren Art in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht schwerlich als zutreffend angesehen werden können. Es erschien deshalb angezeigt, die hier in Betracht kommenden Umwandlungsfälle in einem neuen §. 124a besonders zu regeln. Die in demselben gegebenen Bestimmungen lehnen sich an die Vorschriften an, welche in den §§. 16 und 114 in Betreff der Erhöhung des Geschäftsantheils und der Haftsumme getroffen sind. Maßgebend war dabei die Erwägung, daß denjenigen Genossenschaften, bei welchen die Wahl eines strengeren Haftungsprinzipes nach Lage ihrer Verhältnisse sich als nothwendig erweist, eine Umwandlung in diesem Sinne zwar ermöglicht werden müsse, daß andererseits aber den Genossen durch das unbedingte Erforderniß einer qualifizirten Mehrheit für den Umwandlungsbeschluß der nöthige Schutz gegen eine ungerechtfertigte Schädigung ihrer Interessen zu gewähren sei.

Für sämmtliche Fälle der Umwandlung bleibt schließ-

lich die Frage zu regeln, ob die Wirkung der Umwandlung auch auf die vor dem Umwandelungsbeschluß aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Genossen zu erstrecken ist, d. h. ob diese Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach denjenigen Grundsätzen in Anspruch zu nehmen sind, welche für die Haftung der Ausgeschiedenen bei der neu gewählten Genossenschaftsform gelten, oder ob sie nach denjenigen Grundsätzen behandelt werden sollen, welche in der gedachten Beziehung für die Genossenschaftsform maßgebend sind, der die Genossenschaft zur Zeit des Ausscheidens der betreffenden Mitglieder angehörte. Die Entscheidung hierüber lediglich der Rechtsprechung zu überlassen, wäre bedenklich, da an sich der Gegenstand eine sehr verschiedene Auffassung zuläßt. Die Kommission erachtete es vielmehr für nothwendig, die Frage ausdrücklich zu regeln. In dem zu diesem Zweck aufgenommen §. 124b ist als Prinzip der Satz an die Spitze gestellt, daß die Umwandlung auch gegenüber den vor der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses aus der Genossenschaft Ausgeschiedenen wirksam ist. Für die im §. 124 behandelten, praktisch wichtigsten Umwandlungsfälle, in welchen ein milderes Haftungsprinzip an die Stelle eines strengeren tritt, kann der gedachte Grundsatz einem Bedenken jedenfalls nicht unterliegen, da die Gläubiger der Genossenschaft, deren Interesse allein gegen eine Regelung auf der bezeichneten Grundlage geltend gemacht werden könnte, durch die allgemeinen Kautelen des §. 124 auch in der hier fraglichen Beziehung ausreichend gesichert sind. Zweifelhafter könnte im Hinblick auf die Interessen der ausgeschiedenen Genossen selbst die Berechtigung des Grundsatzes für die im §. 124a behandelten Umwandlungsfälle erscheinen, in welchen ein strengeres Haftungsprinzip an die Stelle eines milderen tritt. Auch hier dürfte jedoch die Regel im Absatz 1 des §. 124, sofern sie gewissen Einschränkungen unterworfen wird, den Vorzug vor einer Normirung verdienen, welche für die vor der Umwandlung ausgeschiedenen Genossen schlechthin die zur Zeit ihres Ausscheidens maßgebenden Haftungsgrundsätze fortbestehen läßt. Denn die Haftung der Ausgeschiedenen ist bei den einzelnen Genossenschaftsarten nicht blos in Bezug auf Umfang und Dauer der Verpflichtung, sondern auch in Betreff der Person der Berechtigten, sowie rücksichtlich der Form der Geltendmachung und des Verfahrens so verschiedenartig, daß eine theilweise Uebertragung der für die eine Genossenschaftsart geltenden Bestimmungen auf eine andere zu erheblichen Schwierigkeiten und Verwickelungen führen müßte. Es empfiehlt sich daher, das Prinzip des §. 124b Absatz 1 allen Umwandlungsfällen ohne Ausnahme zu Grunde zu legen und dasselbe nur insoweit einzuschränken, als die Durchführung desselben eine offenbare Härte gegen die ausgeschiedenen Genossen enthalten würde. Solche Einschränkungen sind im Absatz 2 des §. 124b in zweifacher Richtung vorgesehen: einmal insofern, als bei der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht diejenigen Genossen, welche mindestens achtzehn Monate vor der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses ausgeschieden und sonach von der subsidiären Nachschußpflicht für die Genossenschaftsschulden bereits befreit waren (§. 113d), in dem Konkurs der umgewandelten Genossenschaft dem Einzelangriff auch dann nicht ausgesetzt sein sollen, wenn die zweijährige Frist der §§. 113a und 122 zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens noch nicht abgelaufen war, und zweitens insofern, als bei der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die vor der Eintragung des Beschlusses Ausgeschiedenen niemals über den Betrag ihrer Haftsummen hinaus sollen in Anspruch genommen werden dürfen.

Neunter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Von zwei Mitgliedern wurde der Antrag gestellt, diesen ganzen Abschnitt ausfallen zu lassen. Derselbe sei von einem ungerechtfertigten Mißtrauen gegen die Genossenschaften diktirt, zu welchem dieselben keine Veranlassung gegeben hätten. Es genüge die civilrechtliche Verantwortlichkeit und das allgemeine Vereins- und Versammlungsgesetz. Jedenfalls solle man nicht über die jetzt in Geltung befindlichen Strafbestimmungen hinausgehen; die Strafbestimmungen des Entwurfs aber würden die Wahl von geeigneten Männern zu Vorstands- und Aufsichtsrathsmitgliedern erheblich erschweren.

Von Seiten der Regierungsvertreter und mehrerer Kommissionsmitglieder wurde der Standpunkt der Antragsteller für verfehlt erachtet. Es sei unrichtig, daß keine Thatsachen vorlägen, welche den Mangel geeigneter Strafbestimmungen hätten fühlbar erscheinen lassen. Im Gegentheil sei ein entschiedenes Bedürfniß nach Ergänzung der bestehenden Strafbestimmungen um so mehr anzuerkennen, als im Interesse sowohl der Genossen wie der Gläubiger eine Reihe von Vorschriften über die Pflichten des Vorstands und Aufsichtsraths in den Entwurf aufgenommen worden wären, deren Befolgung durch entsprechende Strafbestimmungen sicher gestellt werden müsse.

Die Kommission lehnte den Antrag gegen die Stimmen der Antragsteller ab.

In

§. 125

wurde der Höchstbetrag der Geldstrafe von 6000 auf 3000 Mark herabgesetzt.

Die zu

§. 126

beantragte Ermäßigung des Höchstbetrages der Geldstrafe von 3000 auf 1500 Mark wurde abgelehnt. Demnächst wurden beide Paragraphen angenommen.

Die Strafbestimmungen des

§. 127

wurden allseitig als zu hart empfunden. Man wünschte, die Geldstrafe als das in erster Linie Zulässige, die Gefängnißstrafe als das für schwerere Fälle und die Vereinigung beider Strafen als das für die schwersten Fälle Anwendbare hingestellt zu sehen. Diese Bedeutung hatte ein aus der Mitte der Kommission gestellter Antrag, den Eingang des Paragraphen dahin zu fassen:

> „Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten oder mit beiden Strafen zugleich werden bestraft:“

Dieser Antrag, aus welchem sich die Streichung des Absatzes 2:

> „Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf die Geldstrafe ausschließlich zu erkennen“

von selbst ergab, wurde angenommen.

Außerdem wurde der im Entwurfe vorgesehene Fall, daß Mitglieder des Vorstandes entgegen der Vorschrift im §. 110 die Berufung der Generalversammlung unterlassen, von den Strafbestimmungen des vorliegenden Paragraphen ausgenommen, nachdem auch die Regierungsvertreter zugegeben hatten, daß die Verzögerung der Einberufung der Generalversammlung häufig in dem guten Glauben, die Gefahr der Konkurseröffnung noch abwenden zu können, ihren Grund haben und deshalb nicht auf eine Linie mit denjenigen Fällen gestellt werden könne, in welchen der ge-

setzlich vorgeschriebene Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen sei.

Mit den aus Vorstehendem sich ergebenden Aenderungen wurde der Paragraph angenommen, nachdem ein Antrag auf gänzliche Streichung desselben abgelehnt worden war.

§. 128.

Die von mehreren Mitgliedern gegen die Dehnbarkeit der in diesem Paragraphen enthaltenen Strafbestimmung erhobenen Bedenken wurden fallen gelassen, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß die gleichlautende Fassung des §. 27 Absatz 2 des geltenden Gesetzes vom 4. Juli 1868 seiner Zeit das schwer zu Stande gekommene Resultat eines Kompromisses zwischen gegensätzlichen Anschauungen der Regierungen und des Parlaments gewesen sei.

Der Paragraph wurde angenommen, nachdem konstatirt worden war, daß der Ausdruck „nicht hindern" die Bedeutung habe: „nicht das Ihrige thun, um zu verhindern".

Der

§. 129

wurde von der Kommission gestrichen. Es wurde zwar anerkannt, daß die rechtzeitige Anzeige des Todes von Genossen deshalb eine größere Wichtigkeit habe, wie die Anzeige des Ausscheidens von Genossen in anderen Fällen, weil die Erben häufig nicht wissen, daß der Erblasser Mitglied einer Genossenschaft gewesen ist, und deshalb keine Schritte thun, um sich von ihrer Haftpflicht zu befreien. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß diesem Unterschied eine grundsätzliche Bedeutung jedenfalls nicht beizulegen ist und es sich dabei doch nur um seltene Fälle handeln kann, sah die Kommission davon ab, Versäumnisse des Vorstandes bei der gerichtlichen Anzeige des Todes von Genossen unter eine besondere Strafbestimmung zu stellen.

§. 129 a.

Im Entwurfe fehlt es an einer Strafbestimmung für den Fall, daß die Generalversammlungen des Revisionsverbandes nicht gemäß §. 55 Absatz 2 der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt werden. Zur Ergänzung dieses Mangels hat die Kommission den §. 129a neu eingeschaltet.

Der

§. 130

wurde ohne Diskussion angenommen.

Zehnter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Der

§. 131

wurde angenommen.

§. 132.

Die im Entwurfe gewählte Fassung des letzten Satzes „für kleinere Genossenschaften genügt ein anderes Blatt" würde die Bestimmung mehrerer anderer Blätter für diese Genossenschaften an und für sich nicht ausschließen. Um diese Ausschließung zu sichern, ist von der Kommission die aus der Zusammenstellung ersichtliche Fassung gewählt worden.

Mit dieser Aenderung wurde der Paragraph angenommen, nachdem Seitens der Regierungsvertreter dem von einem Mitgliede ausgesprochenen Wunsche, daß die betreffenden Publikationen im Reichsanzeiger an einer bestimmten Stelle zusammengestellt werden möchten, thunlichste Berücksichtigung zugesagt worden war.

Die

§§. 133 bis 136

wurden angenommen.

§. 137.

Der Antrag eines Mitgliedes, dem §. 137 folgenden Zusatz beizufügen:

> „Der Richter soll damit nicht beauftragt sein, den Vorstand von Amtswegen durch Ordnungsstrafen zur Eintragung der Beschlüsse der Generalversammlung in das Protokollbuch anzuhalten."

wurde mit Rücksicht auf die bereits bei §. 44 wiedergegebene Erklärung der Regierungsvertreter mit allen gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt.

Die von der Kommission in §. 137 bewirkten Abänderungen betreffen nur die Bezeichnung der unter den Schutz des Paragraphen gestellten Vorschriften und sind lediglich Konsequenzen früherer Beschlüsse.

Die

§§. 138 und 139

wurden angenommen.

§. 140.

Um Irrthümern vorzubeugen, welche in Folge der Einführung von drei verschiedenen Genossenschaftsarten entstehen könnten, erschien es der Kommission zweckmäßig, ausdrücklich auszusprechen, daß die zur Zeit bestehenden Genossenschaften als Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht im Sinne des neuen Gesetzes zu gelten und die für diese Genossenschaften vorgeschriebene Firma zu führen haben. Diesem Zwecke soll die dem §. 140 von der Kommission gegebene veränderte Fassung entsprechen.

Die

§§. 141 und 142

wurden angenommen.

§. 143.

Nach dem Entwurfe soll die im §. 23 Absatz 2 über die Mindestzahl der Mitglieder des Vorstandes gegebene Bestimmung erst nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung finden.

Ein Mitglied beantragte die gleiche Suspendirung auch für diejenigen Vorschriften, welche bestimmen, daß die Genossenschaft einen Aufsichtsrath haben müsse, daß derselbe aus mindestens 3 Mitgliedern zu bestehen habe und daß die zu einer Beschlußfassung des Aufsichtsraths erforderliche Zahl durch das Statut zu bestimmen sei (§. 9, §. 33 Absatz 1). Der Antrag wurde damit begründet, daß den Genossenschaften zur Wahl des Aufsichtsraths und zur entsprechenden Aenderung ihrer Statuten eine geräumige Zeit gelassen werden müsse.

Der Antrag wurde angenommen und mit demselben der ganze Paragraph.

Die

§§. 144 bis 156

wurden — §. 147 mit einigen aus früheren Beschlüssen sich ergebenden Aenderungen — gleichfalls angenommen.

Bei

§. 157

wurde eine Hinausrückung des Termins des Inkrafttretens des Gesetzes bis zum 1. Oktober 1889 beantragt, da man den Genossenschaften Zeit lassen müsse, sich auf das Gesetz vorzubereiten.

Die Kommission hielt in ihrer Mehrheit die Zeit bis zum 1. Juli 1889 hierzu für ausreichend und nahm mit 11 gegen 10 Stimmen den §. 157 in der Fassung der Vorlage an.

Bei der Abstimmung über das Gesetz im Ganzen wurde dasselbe einstimmig angenommen.

Die Kommission beantragt hiernach:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem vorgelegten Gesetzentwurf in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen und der Kommission überwiesenen Petitionen durch die Beschlußfassung zu dem Gesetzentwurf für erledigt anzusehen;
3. die folgende Resolution anzunehmen:

„Mit Rücksicht darauf, daß nach den Erklärungen der Herren Vertreter des Bundesraths von den verbündeten Regierungen bereits gesetzgeberische Maßregeln zur wirksameren Bekämpfung der Trunksucht und eine Revision der gewerbepolizeilichen Vorschriften über den Vertrieb von Spirituosen erwogen werden, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei dieser Gelegenheit auch Maßregeln gegen die Mißbräuche, welche der Vertrieb von Spirituosen durch die Konsumvereine mit sich gebracht hat, vorzuschlagen und die Vorlage des Gesetzentwurfes möglichst zu beschleunigen."

Berlin, den 18. März 1889.

Die VII. Kommission.

Graf **v. Mirbach** (Vorsitzender). **v. Rheinbaben** (Berichterstatter). **Boehm. Bohtz. Brauer.** Freiherr **v. Buol-Berenberg.** Dr. **v. Cuny.** Dr. **Enneccerus. Gamp. Hegel. Hoffmann** (Königsberg). Freiherr **v. Huene. v. Kehler. Klose.** Dr. **Kruse. Kulemann.** Dr. **Langerhans. Letocha. Limbourg. Lucius. v. Massow. Nobbe. Peters. Schenck. Schneider. v. Staudy. v. Steinau-Steinrück.** Freiherr **v. Taenzl-Tratzberg.**

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — Nr. 28 der Drucksachen —

mit

den Beschlüssen der VII. Kommission.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Errichtung der Genossenschaft.

§. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorschuß- und Kreditvereine,
2. Rohstoff- und Magazinvereine,
3. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
4. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien (Konsumvereine),
5. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung,
6. Vereine zur Herstellung von Wohnungen,

erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 2.

Die Genossenschaften können mit unbeschränkter Haftpflicht errichtet werden dergestalt, daß die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit ihrem ganzen Vermögen haften, oder mit beschränkter Haftpflicht dergestalt, daß diese Haftung im Voraus auf eine bestimmte Summe begrenzt ist.

Beschlüsse der Kommission.

Gesetz,

betreffend

die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Errichtung der Genossenschaft.

§. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorschuß- und Kreditvereine,
2. Rohstoffvereine,

2a. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirthschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine),

3. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
4. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß **im Kleinen** (Konsumvereine),
5. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung,
6. Vereine zur Herstellung von Wohnungen,

erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 2.

Die Genossenschaften können errichtet werden:

1. dergestalt, daß die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft **dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben** mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht),

2. dergestalt, daß die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht),

3. dergestalt, daß **die** Haft**pflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber** im Voraus auf eine bestimmte Summe **beschränkt** ist (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).

Vorlage.

§. 3.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und im ersten Falle des §. 2 die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht", im zweiten Falle des §. 2 die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" enthalten.

Der Name von Genossen oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

§. 4.

Die Zahl der Genossen muß mindestens sieben betragen.

§. 5.

Das Statut der Genossenschaft bedarf der schriftlichen Form.

§. 6.

Das Statut muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung der Genossen, sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung;
4. Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

§. 7.

Das Statut muß ferner bestimmen:

1. ob die Haftpflicht der Genossen unbeschränkt oder beschränkt sein soll;
2. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen betheiligen können (Geschäftsantheil),

   sowie nach Betrag und Zeit die Einzahlungen, welche auf den Geschäftsantheil von jedem Genossen geleistet werden müssen; der Gesammtbetrag dieser Einzahlungen muß mindestens den zehnten Theil des Geschäftsantheils erreichen;
3. die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz;
4. die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Theil des jährlichen Reingewinnes, welcher in den Reservefonds einzustellen ist, und den Mindestbetrag des letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

§. 8.

Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen:

1. die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;
2. das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr bemessen wird;

Beschlüsse der Kommission.

§. 3.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und **entsprechend der** im §. 2 **vorgesehenen Art der Genossenschaft** die **daselbst bestimmte** zusätzliche Bezeichnung enthalten.

Der Name von Genossen oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Das Statut muß ferner bestimmen:

1. ob die Genossen der unbeschränk**ten** Haftpflicht **oder nur der unbeschränkten Nachschußpflicht** oder **der** beschränk**ten Haftpflicht unterliegen** sollen**;**
2. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen betheiligen können (Geschäftsantheil),

   sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsantheil, **zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist; dieselben müssen bis zu einem** Gesammtbetrage **von** mindestens **einem Zehntheile** des Geschäftsantheils nach Betrag und Zeit **bestimmt sein;**
3. die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz;
4. die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Theil des jährlichen Reingewinns, welcher in den Reservefonds einzustellen ist, und den Mindestbetrag des letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

§. 8.

Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen:

1. die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;

1a. Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft wird;

2. das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr bemessen wird;

Vorlage.

3. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;
4. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.

Eine solche Ausdehnung ist unzulässig, soweit der Geschäftsbetrieb in einer den Zweck des Unternehmens bildenden Gewährung von Darlehen besteht.

Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschluß von Geschäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind.

§. 9.

Die Genossenschaft muß einen Vorstand und einen Aufsichtsrath haben.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths müssen Genossen sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, so können Vorstandsmitglieder der letzteren in den Vorstand und den Aufsichtsrath berufen werden.

§. 10.

Das Statut sowie die Mitglieder des Vorstandes sind in das Genossenschaftsregister bei dem Gericht einzutragen, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Das Genossenschaftsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt.

§. 11.

Die Anmeldung behufs der Eintragung liegt dem Vorstand ob.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Statut, welches von den Genossen unterzeichnet sein muß, und eine Abschrift desselben;
2. eine Liste der Genossen;
3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths.

Die Mitglieder des Vorstandes haben zugleich ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Die Abschrift des Statuts wird von dem Gerichte beglaubigt und, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückgegeben. Die übrigen Schriftstücke werden bei dem Gericht aufbewahrt.

§. 12.

Das eingetragene Statut ist von dem Gericht im Auszuge zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Statuts;
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
5. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;

Beschlüsse der Kommission.

3. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;
4. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.

Genossenschaften, bei welchen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens **ist, dürfen ihren** Geschäftsbetrieb, **soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehnsgewährung** besteht, **nicht auf andere Personen außer den Mitgliedern ausdehnen. Darlehnsgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, fallen nicht unter dieses Verbot.**

Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschluß von Geschäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind.

§. 9.

Die Genossenschaft muß einen Vorstand und einen Aufsichtsrath haben.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths müssen Genossen sein. Gehören der Genossenschaft **einzelne** eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, **oder besteht die Genossenschaft ausschließlich aus solchen, so können Mitglieder** der letzteren in den Vorstand und den Aufsichtsrath berufen werden.

§. 10.

Unverändert.

§. 11.

Unverändert.

§. 12.

Unverändert.

Vorlage.

6. die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß die Einsicht der Liste der Genossen während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet ist.

Ist in dem Statute bestimmt, in welcher Form der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 13.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§. 14.

Jede Zweigniederlassung muß bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie sich befindet, behufs Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung hat die im §. 12 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Derselben sind zwei beglaubigte Abschriften des Statuts und eine durch das Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Genossen beizufügen. Die Bestimmung im §. 11 Absatz 3 findet Anwendung.

Das Gericht hat die eine Abschrift des Statuts, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückzugeben und von der Eintragung zu dem Genossenschaftsregister bei dem Gerichte der Hauptniederlassung Mittheilung zu machen.

§. 15.

Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts.

Der Vorstand hat die Erklärung im Falle der Zulassung des Beitretenden behufs Eintragung desselben in die Liste der Genossen dem Gericht (§. 10) einzureichen.

Durch die Eintragung, welche auf Grund der Erklärung und deren Einreichung stattfindet, entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden.

Von der Eintragung hat das Gericht den Genossen und den Vorstand zu benachrichtigen. Die Beitrittserklärung wird in Urschrift bei dem Gericht aufbewahrt. Wird die Eintragung versagt, so hat das Gericht hiervon den Antragsteller unter Rückgabe der Beitrittserklärung und den Vorstand in Kenntniß zu setzen.

§. 16.

Eine Abänderung des Statuts oder Fortsetzung der Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Sofern für die Abänderung einer Bestimmung des Statuts dieses nicht andere Erfordernisse aufstellt, erfolgt der Beschluß durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Für eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, sowie für eine Erhöhung des Geschäftsantheils muß diese Mehrheit erreicht sein; das Statut kann außer derselben noch andere Erfordernisse aufstellen.

Auf die Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung des Beschlusses finden die Vorschriften der §§. 11, 12 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Anmeldung zwei Abschriften des Beschlusses beizufügen sind.

Beschlüsse der Kommission.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Unverändert.

§. 15.

Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts.

Der Vorstand hat die Erklärung im Falle der Zulassung des Beitretenden behufs Eintragung desselben in die Liste der Genossen dem Gericht (§. 10) einzureichen. **Die Eintragung ist unverzüglich vorzunehmen.**

Durch die Eintragung, welche auf Grund der Erklärung und deren Einreichung stattfindet, entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden.

Von der Eintragung hat das Gericht den Genossen und den Vorstand zu benachrichtigen. Die Beitrittserklärung wird in Urschrift bei dem Gericht aufbewahrt. Wird die Eintragung versagt, so hat das Gericht hiervon den Antragsteller unter Rückgabe der Beitrittserklärung und den Vorstand in Kenntniß zu setzen.

§. 16.

Eine Abänderung des Statuts oder **die** Fortsetzung **einer auf bestimmte Zeit beschränkten** Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Zu einer Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens sowie **zur** Erhöhung des Geschäftsantheils **bedarf es** einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen. **Zu sonstigen Aenderungen des Statuts bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen, sofern nicht das Statut andere Erfordernisse aufstellt.**

Auf die Anmeldung und Eintragung des Beschlusses finden die Vorschriften **des §. 11** mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Anmeldung zwei Abschriften des Beschlusses beizufügen sind. **Die Veröffentlichung des Beschlusses findet nur insoweit statt, als derselbe eine der im §. 12 Absatz 2 und 4 bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstande hat.**

Vorlage.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

Zweiter Abschnitt.
Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen.

§. 17.

Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 18.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft und der Genossen richtet sich zunächst nach dem Statute. Letzteres darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit abweichen, als dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

§. 19.

Der bei Genehmigung der Bilanz für die Genossen sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf diese zu vertheilen. Die Vertheilung geschieht für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältniß ihrer auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende nach dem Verhältniß ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben. Die Zuschreibung des Gewinns erfolgt so lange, als nicht der Geschäftsantheil erreicht ist.

Das Statut kann einen anderen Maßstab für die Vertheilung von Gewinn und Verlust aufstellen, sowie Bestimmung darüber treffen, inwieweit der Gewinn vor Erreichung des Geschäftsantheils an die Genossen auszuzahlen ist. Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens findet eine Auszahlung des Gewinns nicht statt.

§. 20.

Für das Geschäftsguthaben werden Zinsen von bestimmter Höhe nicht vergütet, auch wenn der Genosse Einzahlungen in höheren als den geschuldeten Beträgen geleistet hat.

Auch können Genossen, welche mehr als die geschuldeten Einzahlungen geleistet haben, im Fall eines Verlustes andere Genossen nicht aus dem Grund in Anspruch nehmen, daß von letzteren nur diese Einzahlungen geleistet sind.

§. 21.

Eine Herabsetzung des Geschäftsantheils oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.

Das Geschäftsguthaben darf von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder zum Pfande genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

Beschlüsse der Kommission.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

Zweiter Abschnitt.
Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen.

§. 17.

Die eingetragene Genossenschaft **als solche hat selbständig ihre** Rechte **und Pflichten; sie** kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 18.

Unverändert.

§. 19.

Unverändert.

§. 19 a. **(Neu.)**

Durch das Statut kann für einen bestimmten Zeitraum, welcher zehn Jahre nicht überschreiten darf, festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird. Bei Ablauf des Zeitraums kann die Festsetzung wiederholt werden; für den Beschluß genügt, sofern das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt, einfache Stimmenmehrheit.

§. 20.

Unverändert.

§. 21.

Eine Herabsetzung des Geschäftsantheils oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen **oder eine Verlängerung der für die letzteren festgesetzten Fristen** kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.

Das Geschäftsguthaben **eines Genossen** darf, **so lange er nicht ausgeschieden ist,** von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder **im geschäftlichen Betriebe** zum Pfande genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

Vorlage.

Gegen die letztere kann der Genosse eine Aufrechnung nicht geltend machen.

§. 22.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Genossen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Wer in die Genossenschaft eintritt, haftet auch für die vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufender Vertrag ist ohne rechtliche Wirkung.

Frauenspersonen können in Betreff der durch ihre Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen sich auf die nach Landesgesetzen für sie geltenden Rechtswohlthaten nicht berufen.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

§. 23.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Durch das Statut kann eine höhere Mitgliederzahl sowie eine andere Art der Bestellung festgesetzt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 24.

Der Vorstand hat in der durch das Statut bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erfolgen. Weniger als zwei Mitglieder dürfen hierfür nicht bestimmt werden.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 25.

Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstande für sie geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen das Grund- und Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt eine Bescheinigung des Gerichts (§. 10), daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§. 26.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, durch das Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder daß die Zustimmung der General-

Beschlüsse der Kommission.

Gegen die letztere kann der Genosse eine Aufrechnung nicht geltend machen.

§. 22.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Genossen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Wer in die Genossenschaft eintritt, haftet auch für die vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufender Vertrag ist ohne rechtliche Wirkung.

Frauen können in Betreff der durch ihre Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen sich auf die nach Landesgesetzen für sie geltenden Rechtswohlthaten nicht berufen.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

§. 23.

Unverändert.

§. 24.

Unverändert.

§. 25.

Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstande **in ihrem Namen** geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der **Vertragschließenden** für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Zur Legitimation des Vorstandes **Behörden gegenüber** genügt eine Bescheinigung des Gerichts (§. 10), daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§. 26.

Unverändert.

Vorlage.

versammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 27.

Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie eine Wiederwahl oder eine Beendigung der Vollmacht von Mitgliedern desselben muß ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Zugleich haben neue Mitglieder ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung ist der Anmeldung beizufügen und bleibt in der Verwahrung des Gerichts.

§. 28.

Die Aenderung in dem Vorstand oder Beendigung der Vollmacht eines Mitgliedes und eine Aenderung des Statuts rücksichtlich der Form für Willenserklärungen des Vorstandes kann, so lange sie nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, einem Dritten von der Genossenschaft nur entgegengesetzt werden, wenn letztere beweist, daß derselbe beim Abschlusse des Geschäfts von der Aenderung oder Beendigung Kenntniß hatte.

Nach geschehener Eintragung und Bekanntmachung muß der Dritte, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er beim Abschlusse des Geschäfts die Aenderung oder Beendigung weder gekannt habe noch habe kennen müssen, dieselbe gegen sich gelten lassen.

§. 29.

Der Vorstand hat ein Verzeichniß der Genossen zu führen und dasselbe mit der Liste in Uebereinstimmung zu halten. Das Verzeichniß ist im Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer anderen, durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stelle zur Einsicht für jeden auszulegen.

§. 30.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Er muß binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz desselben, die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahresschlusse der Genossenschaft angehörigen Genossen veröffentlichen. Die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

§. 31.

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften in §§. 19, 21 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 32.

Die für Mitglieder des Vorstandes gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern.

§. 33.

Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht das Statut eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung

Beschlüsse der Kommission.

§. 27.

Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie eine Wiederwahl oder eine Beendigung der Vollmacht von Mitgliedern desselben muß ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Zugleich haben neue Mitglieder ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung **oder über die Beendigung ihrer Vollmacht** ist der Anmeldung beizufügen und bleibt in der Verwahrung des Gerichts. **Soweit eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt ist, unterbleibt die Veröffentlichung der Eintragung.**

§. 28.

Unverändert.

§. 29.

Der Vorstand hat ein Verzeichniß der Genossen zu führen und dasselbe mit der Liste in Uebereinstimmung zu halten.

§. 30.

Unverändert.

§. 31.

Unverändert.

§. 32.

Unverändert.

§. 33.

Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht das Statut eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung

Vorlage.

zu wählenden Mitgliedern. Die zu einer Beschlußfassung erforderliche Zahl ist durch das Statut zu bestimmen.

Die Mitglieder dürfen nicht besoldet sein. Sie können nur die Erstattung angemessener baarer Auslagen beanspruchen. Auch kann ihnen durch das Statut für Zeitversäumniß eine Vergütung zugewiesen werden.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen.

§. 34.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

§. 35.

Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Vertheilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch das Statut bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§. 36.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten und gegen die Mitglieder desselben die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Der einstimmigen Genehmigung des Aufsichtsraths bedarf jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstandes, soweit letztere nicht durch das Statut ausgeschlossen ist.

In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wird die Genossenschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Beschlüsse der Kommission.

zu wählenden Mitgliedern. Die zu einer Beschlußfassung erforderliche Zahl ist durch das Statut zu bestimmen.

Die Mitglieder dürfen **keine nach dem Geschäftsergebniß bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen.**

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen.

§. 34.

Unverändert.

§. 35.

Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnung, die Bilanz**en** und die Vorschläge zur Vertheilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch das Statut bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§. 36.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten und gegen die Mitglieder desselben die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Der Genehmigung des Aufsichtsraths bedarf jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstandes, soweit letztere nicht durch das Statut **an noch andere Erfordernisse geknüpft oder** ausgeschlossen ist. **Das Gleiche gilt von der Annahme eines Vorstandsmitgliedes als Bürgen für eine Kreditgewährung.**

In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wird die Genossenschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Vorlage.

§. 37.

Der Aufsichtsrath ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

§. 38.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie in den Fällen des §. 31 Absatz 3 zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn diese mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt ist.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 39.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft sowie die Vertretung der letzteren in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Die Bestellung von Prokuristen oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe findet nicht statt.

§. 40.

Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Vertheilung von Gewinn und Verlust zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Genossen ausgeübt.

Jeder Genosse hat eine Stimme.

Ein Genosse, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche den Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit einem Genossen betrifft.

Die Genossen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben. Diese Bestimmung findet auf handlungsunfähige Personen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine keine Anwendung.

§. 41.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Statut oder diesem Gesetz auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung ist außer den im Statut oder in diesem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

§. 42.

Die Generalversammlung muß ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Theil oder der im Statut hierfür bezeichnete geringere Theil der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt.

Beschlüsse der Kommission.

§. 37.

Unverändert.

§. 38.

Unverändert.

§. 39.

Unverändert.

§. 40.

Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Vertheilung von Gewinn und Verlust zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Genossen ausgeübt.

Jeder Genosse hat eine Stimme.

Ein Genosse, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche den Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit einem Genossen betrifft.

Die Genossen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben. Diese Bestimmung findet auf handlungsunfähige Personen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine **und, wenn das Statut die Theilnahme von Frauen an der Generalversammlung ausschließt, auf Frauen** keine Anwendung. **Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossen vertreten.**

§. 41.

Unverändert.

§. 42.

Unverändert.

Vorlage.

In gleicher Weise sind die Genossen berechtigt, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht (§. 10) die Genossen, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

§. 43.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch das Statut bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch das Statut oder durch §. 42 Absatz 3 vorgesehenen Weise mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 44.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossen und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

§. 45.

Die Generalversammlung hat über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen und von dem Gewinn oder Verlust den auf die Genossen fallenden Betrag festzusetzen.

Die Vorlagen hierzu sind mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer anderen, durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen auszulegen oder sonst denselben zur Kenntniß zu bringen. Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung zu verlangen.

§. 46.

Die Generalversammlung hat festzusetzen:

1. den Gesammtbetrag, welchen Anleihen der Genossenschaft sowie Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten sollen;
2. die Grenzen, welche bei Kreditgewährungen an Genossen eingehalten werden sollen.

§. 47.

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monate statt. Zur Anfechtung befugt ist außer dem Vorstande jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Genosse, sofern er die Anfechtung darauf gründet,

Beschlüsse der Kommission.

§. 43.

Die Berufung der Generalversammlung **muß** in der durch das Statut bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch das Statut oder durch §. 42 Absatz 3 vorgesehenen Weise mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 44.

Unverändert.

§. 45.

Die Generalversammlung hat über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen und von dem Gewinn oder Verlust den auf die Genossen fallenden Betrag festzusetzen.

Die **Bilanz, sowie eine den Gewinn und Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung (Jahresrechnung) sollen** mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer anderen, durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder sonst denselben zur Kenntniß **gebracht werden.** Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz sowie der **Jahres**rechnung zu verlangen.

§. 46.

Die Generalversammlung hat festzusetzen:

1. den Gesammtbetrag, welchen Anleihen der Genossenschaft **und** Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten sollen;
2. die Grenzen, welche bei Kreditgewährungen an Genossen eingehalten werden sollen.

§. 46a. **(Neu.)**

Soweit das Statut die Genossen zu Einzahlungen auf den Geschäftsantheil verpflichtet, ohne dieselben nach Betrag und Zeit festzusetzen, unterliegt ihre Festsetzung der Beschlußfassung durch die Generalversammlung.

§. 47.

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monate statt. Zur Anfechtung befugt ist außer dem Vorstande jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Genosse, sofern er die Anfechtung darauf gründet,

Vorlage.

daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war.

Die Klage ist gegen den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und gegen den Aufsichtsrath zu richten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind ohne Verzug von dem Vorstand in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluß für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Genossen, welche nicht Partei sind. War der Beschluß in das Genossenschaftsregister eingetragen, so hat der Vorstand dem Gerichte (§. 10) das Urtheil behufs der Eintragung einzureichen. Die öffentliche Bekanntmachung der letzteren erfolgt, soweit der eingetragene Beschluß veröffentlicht war.

§. 48.

Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Genossenschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Vierter Abschnitt.

Revision.

§. 49.

Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen Revisor zu unterwerfen.

§. 50.

Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Revisionsverband angehören, kann diesem das Recht verliehen werden, den Revisor zu bestellen.

§. 51.

Der Verband muß die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer im §. 1 bezeichneten Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

§. 52.

Die Zwecke des Verbandes müssen in dem Statute desselben angegeben sein. Das Statut hat zugleich den Verbandsbezirk sowie die höchste und die geringste Zahl von Genossenschaften, welche der Verband umfassen kann, festzusetzen und die Bestimmungen über Auswahl und Bestellung der Revisoren, Art und Umfang der Revisionen, sowie über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes zu enthalten.

Beschlüsse der Kommission.

daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war.

Die Klage ist gegen **die Genossenschaft** zu richten. **Die Genossenschaft wird durch** den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und **durch** den Aufsichtsrath **vertreten.** Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind ohne Verzug von dem Vorstand in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluß für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Genossen, welche nicht Partei sind. War der Beschluß in das Genossenschaftsregister eingetragen, so hat der Vorstand dem Gerichte (§. 10) das Urtheil behufs der Eintragung einzureichen. Die öffentliche Bekanntmachung der letzteren erfolgt, soweit der eingetragene Beschluß veröffentlicht war.

§. 48.

Unverändert.

Vierter Abschnitt.

Revision.

§. 49.

Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen **der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen** Revisor zu unterwerfen.

§. 50.

Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden **Verband** angehören, **ist** diesem das Recht **zu verleihen,** den Revisor zu bestellen.

§. 51.

Unverändert.

§. 52.

Die Zwecke des Verbandes müssen in dem Statute desselben angegeben sein. **Der Inhalt des Statuts muß erkennen lassen, daß der Verband im Stande ist, der Revisionspflicht zu genügen.** Das Statut hat **insbesondere** den Verbandsbezirk sowie die höchste und die geringste Zahl von Genossenschaften, welche der Verband umfassen kann, festzusetzen und die Bestimmungen über Auswahl und Bestellung der Revisoren, Art und Umfang der Revisionen, sowie über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes zu enthalten.

Vorlage.

§. 53.

Die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors erfolgt, wenn der Bezirk des Verbandes sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Bundesrath, außerdem durch die Zentralbehörde des Bundesstaates.

Die Verleihung ist zu versagen, wenn den Voraussetzungen der §§. 51, 52 nicht entsprochen ist; sie kann außerdem nur versagt werden, wenn die Annahme begründet ist, daß der Verband der Pflicht der Revision nicht genügen werde.

Aenderungen des Verbandsstatuts sind der nach Absatz 1 zuständigen Stelle einzureichen.

§. 54.

Der Verbandsvorstand hat das Statut mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde, sowie alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß der dem Verband angehörigen Genossenschaften den Gerichten (§. 10), in deren Bezirke diese ihren Sitz haben, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, einzureichen.

§. 55.

Versammlungen des Verbandsvorstandes und Generalversammlungen des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirks abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Der letzteren Behörde steht das Recht zu:

1. die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den nach §. 51 gestatteten Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen,
2. in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände erstreckt werden, welche zu den vorbezeichneten Zwecken nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.

§. 56.

Das Recht zur Bestellung des Revisors kann dem Verband entzogen werden,

1. wenn er sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn er andere als die im §. 51 bezeichneten Zwecke verfolgt;
2. wenn den auf Grund des §. 55 erlassenen Verfügungen keine Folge gegeben wird;
3. wenn der Verband der gesetzlich ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt.

Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die für die Verleihung zuständige Stelle ausgesprochen.

Von der Entziehung ist den im §. 54 bezeichneten Gerichten Mittheilung zu machen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 53.

Die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors erfolgt, wenn der Bezirk des Verbandes sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Bundesrath, **anderenfalls** durch die Zentralbehörde des Bundesstaates.

Aenderungen des Verbandsstatuts sind der nach Absatz 1 zuständigen Stelle einzureichen.

§. 54.

Unverändert.

§. 55.

Generalversammlungen des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirks abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Der letzteren Behörde steht das Recht zu, in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden.

§. 56.

Das Recht zur Bestellung des Revisors kann dem Verband entzogen werden,

1. wenn er sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn er andere als die im §. 51 bezeichneten Zwecke verfolgt;

2. wenn der Verband der ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt.

Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die für die Verleihung zuständige Stelle ausgesprochen.

Von der Entziehung ist den im §. 54 bezeichneten Gerichten Mittheilung zu machen.

Vorlage.

§. 57.

Für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande (§§. 51 bis 53) nicht angehören, wird der Revisor durch das Gericht (§. 10) bestellt.

Der Vorstand der Genossenschaft hat die Bestellung zu beantragen.

Die Bestellung erfolgt, nachdem die höhere Verwaltungsbehörde über die Person des Revisors gehört ist. Erklärt die Behörde sich mit einer von der Genossenschaft vorgeschlagenen Person einverstanden, so ist diese zum Revisor zu bestellen.

§. 58.

Der Revisor hat Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß. Dem vom Gerichte bestellten Revisor werden in Ermangelung einer Einigung die Auslagen und die Vergütung durch das Gericht festgesetzt.

§. 59.

Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse, sowie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten.

Er hat eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Bericht über die Revision mit den vom Aufsichtsrath hierzu abzugebenden Erklärungen bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. Außerdem hat der von einem Verbande bestellte Revisor den Revisionsbericht dem Verbandsvorstand einzureichen.

§. 60.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, allgemeine Anweisungen zu erlassen, nach welchen die Revisionsberichte anzufertigen sind.

Fünfter Abschnitt.

Ausscheiden einzelner Genossen.

§. 61.

Jeder Genosse hat das Recht, mittels Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Die Aufkündigung findet nur zum Schluß eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufendes Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 62.

Der Gläubiger eines Genossen, welcher, nachdem eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des letzteren fruchtlos versucht ist, die Pfändung und Ueberweisung des demselben bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens erwirkt hat, kann behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen

Beschlüsse der Kommission.

§. 57.

Unverändert.

§. 58.

Der Revisor hat **gegen die Genossenschaft** Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß.

Dem vom Gerichte bestellten Revisor werden in Ermangelung einer Einigung die Auslagen und die Vergütung durch das Gericht festgesetzt. **Die Vorschriften in §. 98 Absatz 2, §. 99, §. 702 Nr. 3 der Civilprozeßordnung finden Anwendung.**

§. 59.

Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse, sowie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten. **Zu der Revision ist der Aufsichtsrath zuzuziehen.**

Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Bericht über die Revision bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. **In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrath sich über das Ergebniß der Revision zu erklären.**

Der von einem Verbande bestellte Revisor hat **eine Abschrift des** Revisionsberichts dem Verbandsvorstand einzureichen.

§. 60.

Unverändert.

Fünfter Abschnitt.

Ausscheiden einzelner Genossen.

§. 61.

Unverändert.

§. 62.

Der Gläubiger eines Genossen, welcher, nachdem **innerhalb der letzten sechs Monate** eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des **Genossen** fruchtlos versucht ist, die Pfändung und Ueberweisung des demselben bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens erwirkt hat, kann behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen

Vorlage.

Stelle ausüben, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist.

Der Aufkündigung muß eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und des über die fruchtlose Zwangsvollstreckung aufgenommenen Protokolls beigefügt sein.

§. 63.

Ist durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft, so kann ein Genosse, welcher den Wohnsitz in dem Bezirk aufgiebt, zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklären.

Ingleichen kann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, daß er zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuscheiden habe.

Ueber die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde beizubringen.

§. 64.

Ein Genosse kann wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, welche an demselben Ort ein gleichartiges Geschäft betreibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Bei Vorschuß- und Kreditvereinen begründet die Mitgliedschaft in einer anderen solchen Genossenschaft die Ausschließung, auch wenn die letztere ihr Geschäft nicht an demselben Orte betreibt.

Durch das Statut können sonstige Gründe der Ausschließung festgesetzt werden.

Der Beschluß, durch welchen der Genosse ausgeschlossen wird, ist diesem von dem Vorstand ohne Verzug mittelst eingeschriebenen Briefes mitzutheilen.

Von dem Zeitpunkte der Absendung desselben kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung theilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsraths sein.

§. 65.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schlusse sie stattgefunden hat, dem Gerichte (§. 10) zur Liste der Genossen einzureichen. Er hat zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt ist. Der Aufkündigung des Gläubigers sind die im §. 62 Absatz 2 bezeichneten Urkunden, sowie eine beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses beizufügen.

Ingleichen hat der Vorstand im Falle des §. 63 mit der Bescheinigung die Erklärung des Genossen oder Abschrift der Erklärung der Genossenschaft, sowie im Falle der Ausschließung Abschrift des Beschlusses dem Gericht einzureichen. Die Einreichung ist spätestens bis zu dem im ersten Absatze bezeichneten Zeitpunkt und, wenn die Erklärung oder der Beschluß später erfolgt, ohne Verzug zu bewirken.

§. 66.

In die Liste ist die das Ausscheiden des Genossen begründende Thatsache und der aus den Urkunden hervorgehende Jahresschluß unverzüglich einzutragen.

In Folge der Eintragung scheidet der Genosse mit dem in der Liste vermerkten Jahresschlusse, wenn jedoch die Eintragung erst im Lauf eines späteren Geschäftsjahres bewirkt wird, mit dem Schlusse des letzteren aus der Genossenschaft aus.

Beschlüsse der Kommission.

Stelle ausüben, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist.

Der Aufkündigung muß eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und **der Urkunden** über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beigefügt sein.

§. 63.

Ist durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft **(§. 8 Nr. 1a)**, so kann ein Genosse, welcher den Wohnsitz in dem Bezirk aufgiebt, zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklären.

Ingleichen kann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, daß er zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuscheiden habe.

Ueber die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde beizubringen.

§. 64.

Ein Genosse kann wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, welche an demselben Ort ein gleichartiges Geschäft betreibt, zum Schlusse des Geschäfsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. **Aus** Vorschuß- und Kreditvereinen **kann** die Ausschließung **wegen der** Mitgliedschaft in einer anderen solchen Genossenschaft auch **dann erfolgen,** wenn die letztere ihr Geschäft nicht an demselben Orte betreibt.

Durch das Statut können sonstige Gründe der Ausschließung festgesetzt werden.

Der Beschluß, durch welchen der Genosse ausgeschlossen wird, ist diesem von dem Vorstand ohne Verzug mittels eingeschriebenen Briefes mitzutheilen.

Von dem Zeitpunkte der Absendung desselben kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung theilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsraths sein.

§. 65.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schlusse sie stattgefunden hat, dem Gerichte (§. 10) zur Liste der Genossen einzureichen. Er hat zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt ist. Der Aufkündigung des Gläubigers sind die im §. 62 Absatz 2 bezeichneten Urkunden, sowie eine beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses beizufügen.

Ingleichen hat der Vorstand im Falle des §. 63 mit der Bescheinigung die Erklärung des Genossen oder Abschrift der Erklärung der Genossenschaft, sowie im Falle der Ausschließung Abschrift des Beschlusses dem Gericht einzureichen. Die Einreichung ist bis zu dem im ersten Absatze bezeichneten Zeitpunkt und, wenn die Erklärung oder der Beschluß später erfolgt, ohne Verzug zu bewirken.

§. 66.

Unverändert.

Vorlage.

§. 67.

Auf Antrag des Genossen, im Falle des §. 62 auf Antrag des Gläubigers, hat das Gericht die Thatsache, auf Grund deren das Ausscheiden, und den Jahresschluß, zu welchem dasselbe beansprucht wird, ohne Verzug in der Liste vorzumerken.

Erkennt der Vorstand den Anspruch in beglaubigter Form an oder wird er zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt, so ist dies bei Einreichung des Anerkenntnisses oder Urtheils der Vormerkung hinzuzufügen. In Folge dessen gilt der Austritt oder die Ausschließung als am Tage der Vormerkung eingetragen.

§. 68.

Von der Eintragung sowie der Vormerkung oder von deren Versagung hat das Gericht den Vorstand und den Genossen, im Falle des §. 62 auch den Gläubiger, zu benachrichtigen.

Die behufs der Eintragung oder der Vormerkung eingereichten Urkunden bleiben in der Verwahrung des Gerichts.

§. 69.

Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens.

Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Reicht das Vermögen einschließlich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Antheil an die Genossenschaft zu zahlen; der Antheil wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Statuts nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet.

§. 70.

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt dasselbe als nicht erfolgt.

§. 71.

Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Uebereinkunft einem Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird oder sofern derselbe schon Genosse ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt. Das Statut kann eine solche Uebertragung ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen.

Der Vorstand hat die Uebereinkunft dem Gericht (§. 10) ohne Verzug einzureichen und, falls der Erwerber schon Genosse ist, zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß dessen bisheriges Guthaben mit dem zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt.

Die Uebertragung ist in die Liste bei dem veräußernden Genossen unverzüglich einzutragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Dieselbe darf, falls der Erwerber noch nicht Genosse ist, nur zugleich mit

Beschlüsse der Kommission.

§. 67.

Unverändert.

§. 68.

Unverändert.

§. 69.

Unverändert.

§. 69 a. **(Neu.)**

Die Klage des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verjährt in zwei Jahren.

§. 70.

Unverändert.

§. 71.

Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Uebereinkunft einem Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird oder sofern derselbe schon Genosse ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt. Das Statut kann eine solche Uebertragung ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen.

Der Vorstand hat die Uebereinkunft dem Gericht (§. 10) ohne Verzug einzureichen und, falls der Erwerber schon Genosse ist, zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß dessen bisheriges Guthaben mit dem zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt.

Die Uebertragung ist in die Liste bei dem veräußernden Genossen unverzüglich einzutragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Dieselbe darf, falls der Erwerber noch nicht Genosse ist, nur zugleich mit

Vorlage.

der Eintragung des letzteren erfolgen. Die Vorschriften der §§. 15, 67 und 68 finden entsprechende Anwendung.

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so hat dieser die Nachschüsse, zu deren Zahlung er im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens verpflichtet gewesen sein würde, insoweit zu leisten, als dieselben von dem Erwerber nicht zu erlangen sind.

§. 72.

Der ausgeschiedene Genosse (§§. 66, 71) bleibt den Gläubigern der Genossenschaft für die von ihr bis zu dem Zeitpunkte seines Ausscheidens eingegangenen Verbindlichkeiten gleich den in derselben verbliebenen Genossen verhaftet.

Die Haftpflicht erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit dem Zeitpunkte des Ausscheidens, sofern nicht innerhalb dieses Zeitraums das Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet wird.

§. 73.

Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch den Erben desselben fortgesetzt. Für mehrere Erben kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Der Vorstand hat eine Anzeige von dem Tode des Genossen ohne Verzug dem Gerichte (§. 10) zur Liste der Genossen einzureichen.

Die Vorschriften im §. 66 Absatz 1, §§. 67 bis 70, 72 finden entsprechende Anwendung. Wird das Ausscheiden nach dem im ersten Absatze bezeichneten Zeitpunkt eingetragen, so erstreckt sich die Haftung des Erben auf die bis zum Tage der Eintragung von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, sofern nicht der Erbe beweist, daß bei ihrer Eingehung dem Gläubiger der Tod des Genossen bekannt war.

Sechster Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

§. 74.

Die Genossenschaft kann durch Beschluß der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen.

Die Auflösung ist durch den Vorstand ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§. 75.

In dem Falle, daß durch das Statut die Zeitdauer der Genossenschaft beschränkt ist, tritt die Auflösung derselben durch Ablauf der bestimmten Zeit ein.

Die Vorschrift im §. 74 Absatz 2 findet Anwendung.

§. 76.

Beträgt die Zahl der Genossen weniger als sieben, so hat das Gericht (§. 10) auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten erfolgt, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.

Der Beschluß ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen

Beschlüsse der Kommission.

der Eintragung des letzteren erfolgen. Die Vorschriften der §§. 15, 67 und 68 finden entsprechende Anwendung.

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so hat dieser **im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens** die Nachschüsse, zu deren Zahlung er verpflichtet gewesen sein würde, insoweit zu leisten, als **zu der**selben **der** Erwerber **unvermögend ist.**

§. 72.

Gestrichen. (Vergl. §. 113 a.)

§. 73.

Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch den Erben desselben fortgesetzt. Für mehrere Erben kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Der Vorstand hat eine Anzeige von dem Tode des Genossen ohne Verzug dem Gerichte (§. 10) zur Liste der Genossen einzureichen.

Die Vorschriften **in** §. 66 Absatz 1, §§. 67 bis 70, finden entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

§. 74.

Unverändert.

§. 75.

Unverändert.

§. 76.

Beträgt die Zahl der Genossen weniger als sieben, so hat das Gericht (§. 10) auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten erfolgt, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.

Der Beschluß ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen

Vorlage.

denselben steht ihr die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

§. 77.

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die in diesem Gesetze (§. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, oder in ihrem Geschäftsbetriebe dem Verbote des §. 8 Absatz 2 fortgesetzt zuwiderhandelt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften in §§. 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Von der Auflösung hat die in erster Instanz entscheidende Behörde dem Gerichte (§. 10) Mittheilung zu machen.

§. 78.

Die Auflösung der Genossenschaft ist von dem Gericht ohne Verzug in das Genossenschaftsregister einzutragen.

Sie muß vom Vorstande zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden.

§. 79.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch das Statut oder durch Beschluß der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Es sind wenigstens zwei Liquidatoren zu bestellen.

Auf Antrag des Aufsichtsraths oder mindestens des zehnten Theils der Genossen kann die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht (§. 10) erfolgen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Gericht ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

§. 80.

Die Bestellung der ersten Liquidatoren ist durch den Vorstand, jede Aenderung der Liquidatoren oder Beendigung ihrer Vollmacht ist durch diese zur Eintragung in das Genossenschaftsregister ohne Verzug anzumelden.

Zugleich haben die Liquidatoren ihre Unterschrift persönlich vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung ist der Anmeldung beizufügen und wird bei dem Gericht aufbewahrt.

§. 81.

Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Liquidatoren erfolgen. Weniger als zwei dürfen hierfür nicht bestimmt werden.

Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

Beschlüsse der Kommission.

denselben steht ihr die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu. **Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses in Wirksamkeit.**

§. 77.

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die in diesem Gesetze (§. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften in §§. 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Von der Auflösung hat die in erster Instanz entscheidende Behörde dem Gerichte (§. 10) Mittheilung zu machen.

§. 78.

Unverändert.

§. 79.

Unverändert.

§. 80.

Unverändert.

§. 81.

Unverändert.

Vorlage.

Die Zeichnungen geschehen derartig, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 82.

Die Vorschriften im §. 28 über das Verhältniß zu dritten Personen finden bezüglich der Liquidatoren Anwendung.

§. 83.

Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Genossen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Vertheilung des Vermögens bestehen.

§. 84.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

§. 85.

Die Liquidatoren haben die aus den §§. 25, 26, §. 30 Absatz 1, §. 31, §§. 41 bis 44, §. 45 Absatz 2 sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem der Ueberwachung des Aufsichtsraths. Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen. Die erste Bilanz ist zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann von den Liquidatoren, sofern nicht das Statut oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 86.

Eine Vertheilung des Vermögens unter die Genossen darf nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vollzogen werden, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern (§. 78 Abs. 2) zum dritten Mal erfolgt ist.

Nicht erhobene Schuldbeträge, sowie die Beträge für betagte oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Dasselbe gilt von schwebenden Verbindlichkeiten.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind den Gläubigern zum Ersatze des ihnen daraus erwachsenen Schadens persönlich und solidarisch verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mitglieder des Aufsichtsraths, wenn die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten geschieht. Die Verpflichtung wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Zuwiderhandlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

§. 87.

Die Vertheilung unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesammtbetrag ihrer zu Beginn der Liquidation

Beschlüsse der Kommission.

§. 82.

Unverändert.

§. 83.

Unverändert.

§. 84.

Unverändert.

§. 85.

Unverändert.

§. 86.

Eine Vertheilung des Vermögens unter die Genossen darf nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vollzogen werden, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern (§. 78 Abs. 2) zum dritten Mal erfolgt ist.

Nicht erhobene Schuldbeträge, sowie die Beträge für betagte oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Dasselbe gilt von schwebenden Verbindlichkeiten.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind **außer der Genossenschaft** den Gläubigern zum Ersatze des ihnen daraus erwachsenen Schadens persönlich und solidarisch verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mitglieder des Aufsichtsraths, wenn die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten geschieht. Die Verpflichtung wird **den Gläubigern gegenüber** dadurch nicht aufgehoben, daß die Zuwiderhandlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

§. 87.

Die Vertheilung **des Vermögens** unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesammtbetrag ihrer **auf Grund**

Vorlage.

ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältniß der letzteren. Bei Ermittelung derselben bleiben für die Vertheilung des Gewinns oder Verlustes seit der letzten Jahresbilanz die seitdem geleisteten Einzahlungen außer Betracht; dagegen ist der Gewinn aus diesem Zeitraume den Guthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsantheil überschritten wird.

Ueberschüsse, welche sich über den Gesammtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Köpfen zu vertheilen.

Durch das Statut kann ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

§. 88.

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher der aufgelösten Genossenschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der gewesenen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Statuts oder eines Beschlusses der Generalversammlung durch das Gericht (§. 10) bestimmt. Dasselbe kann die Genossen und deren Rechtsnachfolger, sowie die Gläubiger der Genossenschaft zur Einsicht der Bücher ermächtigen.

Siebenter Abschnitt.

Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen.

§. 89.

Das Konkursverfahren findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit, nach Auflösung der Genossenschaft auch im Falle der Ueberschuldung statt.

Nach Auflösung der Genossenschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§. 90.

Sobald die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn nach Auflösung der Genossenschaft aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergiebt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Genossenschaft zum Ersatz einer nach diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlung persönlich und solidarisch verpflichtet.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 91.

Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die ihn begründenden Thatsachen (§. 89) glaubhaft gemacht werden. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Konkursordnung §. 97 Absatz 2, 3 zu hören.

Der Eröffnungsantrag kann nicht aus dem Grund abgewiesen werden, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei.

Beschlüsse der Kommission.

der **ersten** Liquidations**bilanz (§. 85)** ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältniß der letzteren. Bei Ermittelung der **einzelnen Geschäftsguthaben** bleiben für die Vertheilung des Gewinnes oder Verlustes, **welcher sich für den Zeitraum zwischen der** letzten Jahresbilanz **(§. 30) und der ersten Liquidationsbilanz ergeben hat,** die seit **der letzten Jahresbilanz** geleisteten Einzahlungen außer Betracht. Der Gewinn aus diesem Zeitraum ist dem Guthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsantheil überschritten wird.

Ueberschüsse, welche sich über den Gesammtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Köpfen zu vertheilen.

Durch das Statut kann ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

§. 88.

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher **und Schriften** der aufgelösten Genossenschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der gewesenen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Statuts oder eines Beschlusses der Generalversammlung durch das Gericht (§. 10) bestimmt. Dasselbe kann die Genossen und deren Rechtsnachfolger, sowie die Gläubiger der Genossenschaft zur Einsicht der Bücher **und Schriften** ermächtigen.

Siebenter Abschnitt.

Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen.

§. 89.

Unverändert.

§. 90.

Sobald die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn **bei oder** nach Auflösung der Genossenschaft aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergiebt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Genossenschaft zum Ersatz einer nach diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlung **nach Maßgabe des §. 31** verpflichtet.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 91.

Unverändert.

Vorlage.

§. 92.

Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens wird die Genossenschaft aufgelöst.

§. 93.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist unverzüglich in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Eintragung wird nicht bekannt gemacht.

§. 94.

Nach der Eröffnung des Verfahrens ist die Generalversammlung ohne Verzug zur Beschlußfassung darüber zu berufen (§§. 41 bis 43), ob die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths beizubehalten oder andere zu bestellen sind.

§. 95.

Soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlußvertheilung berücksichtigten Forderungen aus der vorhandenen Konkursmasse nicht befriedigt werden, sind die Genossen verpflichtet, Nachschüsse zu derselben zu leisten.

Die Nachschüsse sind von den Genossen, wenn nicht das Statut ein anderes Beitragsverhältniß festsetzt, nach Köpfen zu leisten.

Beiträge, welche von einzelnen Genossen nicht zu erlangen sind, werden auf die übrigen vertheilt.

Gegen die Nachschüsse kann der Genosse eine Forderung an die Genossenschaft aufrechnen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er als Konkursgläubiger Befriedigung wegen der Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat.

§. 96.

Der Konkursverwalter hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist (Konkursordnung §. 114), zu berechnen, wieviel zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages jeder Genosse vorschußweise beizutragen habe.

Die Berechnung (Vorschußberechnung), in welcher die Genossen namentlich zu bezeichnen sind, ist dem Konkursgerichte mit dem Antrag einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären. Wird das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt, so ist dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des Statuts und der Liste der Genossen beizufügen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 92.

Unverändert.

§. 93.

Unverändert.

§. 93a. **(Neu.)**

Bei der Eröffnung des Verfahrens ist von dem Gericht ein Gläubigerausschuß zu bestellen. Die Gläubigerversammlung hat über die Beibehaltung der bestellten oder die Wahl anderer Mitglieder zu beschließen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften in §. 79 der Konkursordnung zur Anwendung.

§. 94.

Die Generalversammlung ist ohne Verzug zur Beschlußfassung darüber zu berufen (§§. 41 bis 43), ob die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths beizubehalten oder andere zu bestellen sind.

§. 95.

Soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlußvertheilung **(Konk. Ordn. §. 149)** berücksichtigten Forderungen aus **dem zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens vorhandenen Vermögen der Genossenschaft** nicht befriedigt werden, sind die Genossen verpflichtet, Nachschüsse **zur Konkursmasse** zu leisten.

Die Nachschüsse sind von den Genossen, wenn nicht das Statut ein anderes Beitragsverhältniß festsetzt, nach Köpfen zu leisten.

Beiträge, **zu deren Leistung** einzelne Genossen **unvermögend** sind, werden auf die übrigen vertheilt.

Zahlungen, welche Genossen über die von ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen geschuldeten Beiträge hinaus leisten, sind ihnen, nachdem die Befriedigung der Gläubiger erfolgt ist, aus den Nachschüssen zu erstatten.

Gegen die Nachschüsse kann der Genosse eine Forderung an die Genossenschaft aufrechnen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er als Konkursgläubiger Befriedigung wegen der Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat.

§. 96.

Der Konkursverwalter hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist (Konk. Ordn. §. 114), zu berechnen, wieviel zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages **die** Genossen vorschußweise beizutragen haben.

In der Berechnung (Vorschußberechnung) sind die sämmtlichen Genossen namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu vertheilen. Die Höhe der Beiträge ist jedoch derart zu bemessen, daß durch ein vorauszusehendes Unvermögen einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen ein Ausfall an dem zu deckenden Gesammtbetrage nicht entsteht.

Die Berechnung ist dem Konkursgerichte mit dem Antrag einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären. Wird das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt, so ist dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des Statuts und der Liste der Genossen beizufügen.

Vorlage.

§. 97.

Zur Erklärung über die Berechnung bestimmt das Gericht einen Termin, welcher nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf. Derselbe ist öffentlich bekannt zu machen; die in der Berechnung aufgeführten Genossen sind besonders zu laden.

Die Berechnung ist spätestens drei Tage vor dem Termin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung und den Ladungen hinzuweisen.

§. 98.

In dem Termine sind Vorstand und Aufsichtsrath der Genossenschaft, sowie der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuß und, soweit Einwendungen erhoben werden, die sonst Betheiligten zu hören.

Das Gericht entscheidet über die erhobenen Einwendungen, berichtigt, soweit erforderlich, die Berechnung oder ordnet die Berichtigung an und erklärt die Berechnung für vollstreckbar. Die Entscheidung ist in dem Termin oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll, zu verkünden. Die Berechnung mit der sie für vollstreckbar erklärenden Entscheidung ist zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Gegen die Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 99.

Nachdem die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, hat der Konkursverwalter ohne Verzug die Beiträge von den Genossen einzuziehen.

Die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen findet in Gemäßheit der Civilprozeßordnung auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszuges aus der Berechnung statt.

§. 100.

Die eingezogenen Beträge sind bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Stelle (Konk. Ordn. §. 120) zu hinterlegen oder anzulegen.

§. 101.

Jeder Genosse ist befugt, die für vollstreckbar erklärte Berechnung im Wege der Klage anzufechten. Die Klage ist gegen den Konkursverwalter zu richten. Sie findet nur binnen der Nothfrist eines Monats seit Verkündung der Entscheidung und nur insoweit statt, als der Kläger den Anfechtungsgrund in dem Termine (§. 97) geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen außer Stande war.

Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Genossen.

§. 102.

Die Klage ist ausschließlich bei dem Amtsgerichte zu erheben, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf

Beschlüsse der Kommission.

§. 97.

Unverändert.

§. 98.

Unverändert.

§. 99.

Nachdem die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, hat der Konkursverwalter ohne Verzug die Beiträge von den Genossen einzuziehen.

Die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen findet in Gemäßheit der Civilprozeßordnung auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszuges aus der Berechnung statt.

Für die in den Fällen der §§. 667, 686, 687 der Civilprozeßordnung zu erhebenden Klagen ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

§. 100.

Unverändert.

§. 101.

Unverändert.

§. 102.

Die Klage ist ausschließlich bei dem Amtsgerichte zu erheben, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf

Vorlage.

der bezeichneten Nothfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Uebersteigt der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe, so hat das Gericht, sofern eine Partei in einem solchen Prozesse vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, die sämmtlichen Streitsachen an das Landgericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, zu verweisen. Gegen diese Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Die Nothfrist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung.

Ist die Entscheidung rechtskräftig, so gelten die Streitsachen als bei dem Landgericht anhängig. In Ansehung der Kosten bildet das weitere Verfahren vor dem Landgerichte mit dem Verfahren vor dem Amtsgericht eine Instanz.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 688, 689 über die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln finden entsprechende Anwendung.

§. 103.

Soweit von einzelnen Genossen Beiträge nicht zu erlangen sind oder in Gemäßheit des auf eine Anfechtungsklage ergehenden Urtheils oder aus anderen Gründen die Berechnung abzuändern ist, hat der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Rücksichtlich derselben kommen die Vorschriften in §§. 96 bis 102 zur Anwendung.

§. 104.

Sobald mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung begonnen wird, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der zu derselben etwa ergangenen Zusätze zu berechnen, wieviel die Genossen in Gemäßheit des §. 95 an Nachschüssen zu leisten haben.

Die Berechnung (Nachschußberechnung) unterliegt den Vorschriften in §§. 96 bis 99, 101 bis 103.

§. 105.

Der Verwalter hat, nachdem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, unverzüglich den gemäß §. 100 vorhandenen Bestand und, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen ist, diesen im Wege der Nachtragsvertheilung (Konk. Ordn. §. 153) unter die Gläubiger zu vertheilen.

Außer den Antheilen auf die im §. 155 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen sind zurückzubehalten die Antheile auf Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstand ausdrücklich bestritten worden sind. Dem Gläubiger bleibt überlassen, den Widerspruch des Vorstandes durch Klage zu beseitigen. Soweit der Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt wird, werden die Antheile zur Vertheilung unter die übrigen Gläubiger frei.

Die zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlichen Ueberschüsse hat der Konkursverwalter an die Genossen zurückzuzahlen.

Beschlüsse der Kommission.

der bezeichneten Nothfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Uebersteigt der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe, so hat das Gericht, sofern eine Partei in einem solchen Prozesse vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, **durch Beschluß** die sämmtlichen Streitsachen an das Landgericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, zu verweisen. Gegen **diesen Beschluß** findet die sofortige Beschwerde statt. Die Nothfrist beginnt mit der Verkündung **des Beschlusses.**

Ist **der Beschluß** rechtskräftig, so gelten die Streitsachen als bei dem Landgericht anhängig. **Die im** Verfahren vor dem Amtsgericht **erwachsenen** Kosten **werden als Theil** der **bei** dem Landgericht **erwachsenen Kosten behandelt und gelten als Kosten** einer Instanz.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 688, 689 über die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln finden entsprechende Anwendung.

§. 103.

Soweit **in Folge des Unvermögens** einzelner Genossen **zur Leistung von Beiträgen der zu deckende Gesammtbetrag** nicht **erreicht wird,** oder in Gemäßheit des auf eine Anfechtungsklage ergehenden Urtheils oder aus anderen Gründen die Berechnung abzuändern ist, hat der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Rücksichtlich derselben kommen die Vorschriften in §§. 96 bis 102 zur Anwendung.

Die Aufstellung einer Zusatzberechnung ist erforderlichenfalls zu wiederholen.

§. 104.

Sobald mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung **(Konk.-Ordn. §. 149)** begonnen wird, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der zu derselben etwa ergangenen Zusätze zu berechnen, wieviel die Genossen in Gemäßheit des §. 95 an Nachschüssen zu leisten haben.

Die Berechnung (Nachschußberechnung) unterliegt den Vorschriften in §§. 96 bis 99, 101 bis 103, **der Vorschrift in §. 96 Absatz 2 mit der Maßgabe, daß auf Genossen, deren Unvermögen zur Leistung von Beiträgen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht vertheilt werden.**

§. 105.

Unverändert.

Vorlage.

§. 106.

Eine Aufhebung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich findet nicht statt.

Eine Einstellung des Verfahrens ist erst zulässig, nachdem mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung begonnen ist. Die Zustimmung aller bei der letzteren berücksichtigten Konkursgläubiger ist beizubringen. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

§. 107.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Konkursverwalter bei den diesem im §. 96 Absatz 1, §. 99 Absatz 1, §§. 103, 104 zugewiesenen Obliegenheiten zu unterstützen.

Die in diesem Abschnitte hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Liquidatoren.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

§. 108.

Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht darf ein Genosse nicht auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt sein.

§. 109.

Die Beitrittserklärungen (§. 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 110.

Sobald sich bei der Geschäftsführung ergiebt, daß das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, hat der Vorstand die Generalversammlung zur Beschlußfassung, ob die Genossenschaft aufgelöst werden soll, zu berufen.

Für den Fall, daß die Auflösung beschlossen wird, ist zugleich die im §. 94 vorgesehene Beschlußfassung herbeizuführen.

§. 111.

Im Falle des Konkursverfahrens sind neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch und mit ihrem

Beschlüsse der Kommission.

§. 106.

Unverändert.

§. 107.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Konkursverwalter bei den diesem im §. 96 Absatz 1, §. 99 Absatz 1, §§. 103, 104 zugewiesenen Obliegenheiten zu unterstützen.

§. 107a.

Die in diesem Abschnitte hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Liquidatoren.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

§. 108.

Unverändert.

§. 109.

Die Beitrittserklärungen (§. 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft **dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben** nach Maßgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 109a **(Neu.)**

Ist durch das Statut die Gewinnvertheilung ausgeschlossen (§. 19a), so finden während des hierfür bestimmten Zeitraums auf das Ausscheiden der Genossen die Bestimmungen in den §§. 61 bis 73 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Selle des Geschäftsjahres das Quartal tritt und daß die Aufkündigung (§. 61 Abs. 2) mindestens sechs Wochen, sowie die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand (§. 65) mindestens drei Wochen vor dem Quartalsschluß erfolgen muß.

Im Falle des Ausscheidens ist eine Bilanz aufzustellen; die Zahl der mit dem Quartalsschluß ausgeschiedenen Genossen ist zu veröffentlichen.

§. 110.

Unverändert.

§. 111.

Im Falle des Konkursverfahrens sind neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch und mit ihrem

Vorlage.

ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall verhaftet, welchen diese an ihren bei der Schlußvertheilung berücksichtigten Forderungen bei derselben erleiden.

Nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage, an welchem die für vollstreckbar erklärte Nachschußberechnung auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist, können die Gläubiger, soweit sie bisher nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen, ohne daß den letzteren die Einrede der Theilung zusteht.

Festgestellte Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstand oder den Liquidatoren nicht ausdrücklich bestritten sind, können auch von den in Anspruch genommenen Genossen nicht bestritten werden.

Das rechtskräftige Urtheil, welches in dem Prozeß über eine im Prüfungstermine von dem Vorstand oder den Liquidatoren bestrittene Forderung für oder gegen dieselben ergeht, wirkt gegenüber allen Genossen.

In Ansehung einer im Konkursverfahren streitig gebliebenen Forderung kann, solange dieselbe nicht festgestellt ist, eine Verurtheilung der Genossen nicht erfolgen.

§. 112.

Die Klage der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen verjährt, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt, in zwei Jahren seit Ablauf der im §. 111 Absatz 2 bestimmten Frist.

Die Verjährung zu Gunsten eines Genossen wird durch Rechtshandlungen gegen die Genossenschaft unterbrochen; sie wird nicht unterbrochen durch Rechtshandlungen, welche gegen einen anderen Genossen oder von demselben vorgenommen werden.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 113.

Soweit Genossen in Gemäßheit des §. 111 Konkursgläubiger befriedigen, treten sie in die Rechte der letzteren gegen die Genossenschaft ein.

Beschlüsse der Kommission.

ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall verhaftet, welchen diese an ihren bei der Schlußvertheilung **(Konk.-Ordn. §. 149)** berücksichtigten Forderungen bei derselben erleiden.

Nach Ablauf von **drei** Monaten seit dem **Termin, in** welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar **erklärt** ist, können die Gläubiger, soweit sie bisher nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen, ohne daß den letzteren die Einrede der Theilung zusteht.

Festgestellte Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstand oder den Liquidatoren nicht ausdrücklich bestritten sind, können auch von den in Anspruch genommenen Genossen nicht bestritten werden.

Das rechtskräftige Urtheil, welches in dem Prozeß über eine im Prüfungstermine von dem Vorstand oder den Liquidatoren bestrittene Forderung für oder gegen dieselben ergeht, wirkt gegenüber allen Genossen.

In Ansehung einer im Konkursverfahren streitig gebliebenen Forderung kann, solange dieselbe nicht festgestellt ist, eine Verurtheilung der Genossen nicht erfolgen.

§. 112.

Die Klage der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen verjährt, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt, in zwei Jahren seit Ablauf der im §. 111 Absatz 2 bestimmten Frist.

Die Verjährung zu Gunsten eines Genossen wird durch Rechtshandlungen unterbrochen, **welche** gegen die Genossenschaft **oder von derselben vorgenommen werden;** sie wird nicht unterbrochen durch Rechtshandlungen, welche gegen einen anderen Genossen oder von demselben vorgenommen werden.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 113.

Unverändert.

§. 113a. **(Neu.)**

Die Bestimmungen der §§. 111 bis 113 finden auf die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Genossen (§§. 66, 71), welche nicht schon in Gemäßheit des §. 70 der Haftpflicht unterliegen, wegen der bis zu dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten mit der Maßgabe Anwendung, daß der Anspruch der Gläubiger erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung (§. 104) für vollstreckbar erklärt ist, erhoben werden kann.

Dieser Anspruch erstreckt sich, wenn im Falle des Todes eines Genossen dessen Ausscheiden nach dem in §. 73 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt eingetragen ist, auf die bis zum Tage der Eintragung von der Genossenschaft eingegangenenen Verbindlichkeiten, sofern nicht der Erbe beweist, daß bei ihrer Eingehung dem Gläubiger der Tod des Genossen bekannt war.

Vorlage.

II. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

§. 114.

Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf die Haftsumme der einzelnen Genossen (§. 2) nicht niedriger als der Geschäftsantheil sein.

Die Haftsumme muß bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt werden. Die Bestimmung ist in die Veröffentlichung desselben aufzunehmen.

Eine Erhöhung der Haftsumme kann von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen beschlossen werden. Das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen.

Eine Herabsetzung der Haftsumme kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Ver-

Beschlüsse der Kommission.

II. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

(Neu.)

§. 113b. **(Neu.)**

Die Bestimmungen des §. 108 über die Beschränkung der Betheiligung auf einen Geschäftsantheil und des §. 110 über die Berufung der Generalversammlung im Falle der Ueberschuldung finden auf die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht Anwendung.

§. 113c. **(Neu.)**

Die Beitrittserklärungen (§. 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen mit ihrem ganzen Vermögen verpflichtet sind, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger derselben erforderlichen Nachschüsse nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten.

§. 113d. **(Neu.)**

Ist im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung (§. 104) für vollstreckbar erklärt ist, die Befriedigung oder Sicherstellung der im §. 95 Absatz 1 bezeichneten Konkursgläubiger noch nicht bewirkt, so sind die hierzu erforderlichen Beiträge von den innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen, welche nicht schon in Gemäßheit des §. 70 oder des §. 71 Absatz 4 der Nachschußpflicht unterliegen, nach Maßgabe des §. 95 zur Konkursmasse zu leisten.

§. 113e. **(Neu.)**

Der Konkursverwalter hat ohne Verzug eine Berechnung über die Beitragspflicht der Ausgeschiedenen aufzustellen.

In der Berechnung sind dieselben namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu vertheilen, soweit nicht das Unvermögen Einzelner zur Leistung von Beiträgen vorauszusehen ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften in §. 96 Absatz 3, §§. 97 bis 99, 101 bis 103 und 105 entsprechende Anwendung.

§. 113f. **(Neu.)**

Durch die Bestimmungen der §§. 113d, 113e wird die Einziehung der Nachschüsse von den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen nicht berührt.

Aus den Nachschüssen der letzteren sind den Ausgeschiedenen die von diesen geleisteten Beiträge zu erstatten, sobald die Befriedigung oder Sicherstellung der sämmtlichen in §. 95 Absatz 1 bezeichneten Konkursgläubiger bewirkt ist.

III. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

§. 114.

Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf die Haftsumme der einzelnen Genossen (§. 2) nicht niedriger als der Geschäftsantheil sein.

Die Haftsumme muß bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt werden. Die Bestimmung **oder eine Abänderung derselben** ist **zu veröffentlichen (§§. 12, 16).**

§. 114a.

Zu einer Erhöhung der Haftsumme **bedarf es** einer Mehrheit von drei Viertheilen der **in der Generalversammlung** erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§. 114b.

Eine Herabsetzung der Haftsumme kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Ver-

Vorlage.

theilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§. 78 Absatz 2, §. 86).

§. 115.

Durch das Statut kann die Betheiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsantheile, unter Festsetzung der höchsten Zahl derselben, gestattet werden.

Die Bestimmung ist in die Veröffentlichung des Statuts aufzunehmen.

§. 116.

Die Haftung eines Genossen, welcher auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist, erhöht sich auf das der Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Vielfache der Haftsumme.

§. 117.

Bevor der erste Geschäftsantheil erreicht ist, darf die Betheiligung des Genossen auf einen zweiten Geschäftsantheil seitens der Genossenschaft nicht zugelassen werden. Das Gleiche gilt von der Zulassung zu jedem weiteren Geschäftsantheile.

§. 118.

Ein Genosse, welcher auf einen weiteren Geschäftsantheil betheiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung abzugeben.

Die Erklärung ist von dem Vorstande nach der Zulassung des Genossen zu dem weiteren Geschäftsantheile behufs Eintragung des letzteren in die Liste der Genossen dem Gericht (§. 10) einzureichen. Zugleich hat der Vorstand schriftlich zu versichern, daß die übrigen Geschäftsantheile des Genossen erreicht seien.

Die Betheiligung auf den weiteren Geschäftsantheil tritt mit der in Gemäßheit der vorstehenden Absätze erfolgten Eintragung in Kraft.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des §. 15 zur entsprechenden Anwendung.

§. 119.

Eine Uebertragung des Geschäftsguthabens findet in dem Falle des §. 115 an einen anderen Genossen nur statt, sofern dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage die der höchsten Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Gesammtsumme nicht übersteigt. Hierauf ist die im §. 71 vorgesehene Versicherung des Vorstandes zu richten. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen im §. 118.

§. 120.

Mit der Bilanz eines jeden Geschäftsjahres ist außer den im §. 30 vorgesehenen Angaben über die Zahl der Genossen der Gesammtbetrag, um welchen in diesem Jahre die Geschäftsguthaben, sowie die Haftsummen der Genossen sich vermehrt oder vermindert haben, und der Betrag der Haftsummen zu veröffentlichen, für welche am Jahresschluß alle Genossen zusammen aufzukommen haben.

§. 121.

Das Konkursverfahren findet auch bei bestehender Genossenschaft im Falle der Ueberschuldung statt. Der

Beschlüsse der Kommission.

theilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§. 78 Abs. 2, §. 86 **Abs. 1 bis 3**).

Die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zum Genossenschaftsregister erfolgt nicht vor Ablauf des im §. 86 Absatz 1 bezeichneten Jahres. Mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen. Zugleich hat der Vorstand die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Genossenschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sicher gestellt sind.

§. 115.

Durch das Statut kann die Betheiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsantheile, unter Festsetzung der höchsten Zahl derselben, gestattet werden.

Die Bestimmung **oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§§. 12, 16).**

§. 116.

Unverändert.

§. 117.

Unverändert.

§. 118.

Unverändert.

§. 119.

Unverändert.

§. 120.

Unverändert.

§. 121.

Das Konkursverfahren findet bei bestehender Genossenschaft **außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in**

Vorlage.

Vorstand hat, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergiebt, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen. Die Vorschriften des §. 90 Absatz 2, 3, §. 91 finden entsprechende Anwendung.

§. 122.

Die einzelnen Genossen können über ihre Haftsumme hinaus weder auf Leistung von Nachschüssen, noch von den Konkursgläubigern in Anspruch genommen werden. Im Uebrigen finden auf den Anspruch der Gläubiger die Bestimmungen in §§. 111, 112, 113 Anwendung.

§. 123.

Außer dem Falle des §. 86 kann in dem Falle, daß entgegen den Vorschriften in §§. 19, 21 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird, der Ersatzanspruch gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths oder gegen die Liquidatoren von den Gläubigern der Genossenschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Dasselbe findet gegen die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren statt, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Verpflichtung zum Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens eingetreten ist, eine Zahlung geleistet wird, rücksichtlich des Ersatzes derselben.

Die Ersatzpflicht wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

§. 124.

Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht unter Beobachtung der Bestimmungen umwandeln, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§. 78 Abs. 2, §. 86).

Beschlüsse der Kommission.

dem Falle der Ueberschuldung statt, **sofern diese ein Viertheil des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt.** Der Vorstand hat, wenn **eine solche** Ueberschuldung sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz ergiebt, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen. Die Vorschriften des §. 90 Absatz 2, 3, §. 91 finden entsprechende Anwendung.

§. 122.

Die einzelnen Genossen können über ihre Haftsumme hinaus weder auf Leistung von Nachschüssen, noch von den Konkursgläubigern in Anspruch genommen werden. Im Uebrigen finden auf den Anspruch der Gläubiger die Bestimmungen in §§. 111 **bis 113a** Anwendung.

§. 123.

Unverändert.

IV. Für die Umwandlung von Genossenschaften.

(Neu.)

§. 124.

Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich in eine **solche** mit **unbe**schränkter **Nachschuß**pflicht **nur** unter Beobachtung der Bestimmungen umwandeln, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§. 78 Abs. 2, §. 86 **Abs. 1 bis 3**).

Dasselbe gilt von der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht.

Die Vorschriften in §. 114b Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§. 124a. **(Neu.)**

Zu dem Beschluß auf Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§. 124b. **(Neu.)**

Die Umwandlung (§§. 124, 124a) ist auch gegenüber den vor der Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister aus der Genossenschaft Ausgeschiedenen wirksam.

Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht können dieselben für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht in Anspruch genommen werden, sofern ihr Ausscheiden früher als achtzehn Monate vor der Eintragung erfolgt ist. Im Falle der Umwand-

Vorlage.

Neunter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 125.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 126.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn sie in den von ihnen dem Gerichte (§. 10) zu machenden Anmeldungen, Anzeigen und Versicherungen wissentlich falsche Angaben machen, oder in ihren Darstellungen, ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Genossenschaft, über die Mitglieder und die Haftsummen, oder den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft wissentlich unwahr darstellen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§. 127.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark werden bestraft:

1. die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren, wenn länger als drei Monate die Genossenschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes, wenn entgegen der Vorschrift im §. 110 die Berufung der Generalversammlung unterlassen, und die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften in §§. 90, 107, 121 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf die Geldstrafe ausschließlich zu erkennen.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§. 128.

Mitglieder des Vorstandes werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, wenn ihre Handlungen auf andere als die im §. 1 erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt.

§. 129.

Mitglieder des Vorstandes werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark bestraft, wenn sie entgegen

Beschlüsse der Kommission.

lung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bleibt der Anspruch gegen sie auf ihre bisherige Haftsumme beschränkt.

Neunter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 125.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu **drei**tausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 126.

Unverändert.

§. 127.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark **oder** mit Gefängniß bis zu drei Monaten **oder mit beiden Strafen** zugleich werden bestraft:

1. die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren, wenn länger als drei Monate die Genossenschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften in §§. 90, **107a,** 121 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§. 128.

Unverändert.

§. 129.

Gestrichen.

Vorlage.

der Vorschrift im §. 73 Absatz 2 unterlassen, die Anzeige von dem Tode eines Genossen einzureichen.

§. 130.

Wer sich besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Zehnter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 131.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§. 132.

Die Vorschriften in Artikel 12 bis 14 des Handelsgesetzbuchs finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung. Die Eintragungen sind durch den deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Die anderen Blätter hat das Gericht zu bestimmen; für kleinere Genossenschaften genügt ein anderes Blatt.

§. 133.

Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes oder sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen.

Die in §§. 16, 27, §. 30 Absatz 2, §. 47 Absatz 4, §. 59 Absatz 2, §. 80, §. 81 Absatz 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen müssen auch zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen.

Für den Eintritt der im §. 13, §. 16 Absatz 4, §§. 28, 82 vorgesehenen Wirkungen entscheidet die Eintragung in das Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung.

§. 134.

Von der Eintragung eines beitretenden Genossen, der Eintragung oder Vormerkung des Austritts, der Ausschließung oder des Todes von Genossen, sowie von der Eintragung weiterer Geschäftsantheile in die Liste der Genossen hat das Gericht (§. 10) dem Gericht einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen.

Ingleichen ist die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft, sowie der Eröffnung des Konkursverfahrens zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung mitzutheilen.

§. 135.

Gegen die Entscheidung über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die Liste der Genossen oder auf Vormerkung in der letzteren finden die Rechtsmittel

Beschlüsse der Kommission.

§. 129a. **(Neu.)**

Die Mitglieder des Vorstandes eines Revisionsverbandes werden, wenn unterlassen ist, die Versammlung in Gemäßheit des §. 55 Absatz 2 anzuzeigen, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§. 130.

Unverändert.

Zehnter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 131.

Unverändert.

§. 132.

Die Vorschriften in Artikel 12 bis 14 des Handelsgesetzbuchs finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung. Die Eintragungen sind durch den deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Die anderen Blätter hat das Gericht zu bestimmen, für kleinere Genossenschaften **nur** ein anderes Blatt.

§. 133.

Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes oder sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen.

Die in §§. 16, 27, §. 30 Absatz 2, §. 47 Absatz 4, §. 59 Absatz 2, §. 80, §. 81 Absatz 2, vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen müssen auch zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen.

Für den Eintritt der im §. 13, §. 16 Absatz 4, §§. 28, 82, **124b** vorgesehenen Wirkungen entscheidet die Eintragung in das Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung.

§. 134.

Unverändert.

§. 135.

Unverändert.

Vorlage.

statt, welche gegen die Entscheidung über Eintragungen in das Handelsregister zulässig sind.

§. 136.

Gebühren für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über die in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Anträge, sowie für die Eintragungen und Vormerkungen werden nicht erhoben. Die Erhebung von Auslagen findet nach §§. 79, 80 und 80b des Gerichtskostengesetzes statt.

§. 137.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Gericht (§. 10) zur Befolgung der im §. 14, §. 16 Absatz 3, §§. 27, 29, §. 57 Absatz 2, §. 59 und dem zweiten Absatz in §§. 74, 75 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen im Betrage von zwanzig bis sechshundert Mark anzuhalten. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren zur Befolgung der im §. 30 Absatz 2, §. 44, §. 45 Absatz 2, §. 47 Absatz 3 und 4, §. 80, §. 81 Absatz 2, §. 85 Absatz 1, §. 133 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§. 138.

Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 415) mit der Deklaration vom 19. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 101), sowie die Vorschriften in §§. 195 bis 197 der Konkursordnung und im §. 3 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zu derselben werden aufgehoben. Unberührt bleibt die Vorschrift im §. 6 des letzteren Gesetzes.

Wo in anderen Gesetzen auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1868 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 139.

Auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften findet das gegenwärtige Gesetz mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Maßgaben Anwendung.

§. 140.

Zur Anmeldung des von der Genossenschaft nach §. 3 anzunehmenden Zusatzes zur Firma ist der Vorstand von dem Gerichte (§§. 10, 14) durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

§. 141.

So lange in dem Statut einer Genossenschaft die im §. 7 Nr. 4 vorgesehene Bestimmung über die Bildung eines Reservefonds nicht getroffen ist, hat die Genossenschaft von dem nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnenden Geschäftsjahr an zur Bildung des Reservefonds mindestens den zehnten Theil des jährlichen Reingewinns zu verwenden.

§. 142.

Eine Genossenschaft, deren Statut die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes durch Gewährung von Darlehen an Personen gestattet, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, unterliegt dem Verbote des §. 8 Absatz 2 nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Beschlüsse der Kommission.

§. 136.

Unverändert.

§. 137.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Gerichte (§. 10) zur Befolgung der im **§. 8 Absatz 2,** §. 14, §. 16 Absatz 3, §§. 27, 29, §. 57 Absatz 2, §. 59, **§. 74 Absatz 2, §. 75 Absatz 2, §. 114b Absatz 2, §. 124 Absatz 3** enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen im Betrage von zwanzig bis sechshundert Mark anzuhalten. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren zur Befolgung der im §. 30 Absatz 2, §. 44, §. 45 Absatz 2, §. 47 Absatz 3 und 4, §. 80, §. 81 Absatz 2, §. 85 Absatz 1, §. 133 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§. 138.

Unverändert.

§. 139.

Unverändert.

§. 140.

Die Genossenschaften haben in die Firma **die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" aufzunehmen.** Zur Anmeldung **dieses** Zusatzes ist der Vorstand von dem Gerichte (§§. 10, 14) durch Ordnungsstrafen **in Gemäßheit des §. 137** anzuhalten.

§. 141.

Unverändert.

§. 142.

Unverändert.

Vorlage.

§. 143.

Auf den Vorstand findet die Bestimmung im §. 23 Absatz 2 über die Mindestzahl der Mitglieder nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung. Das Gleiche gilt von der Bestimmung im §. 79 Absatz 2 über die Zahl der Liquidatoren.

§. 144.

Die Bestimmung des §. 64 über die Ausschließung von Genossen wegen der Mitgliedschaft in einer gleichartigen Genossenschaft findet, soweit der Beitritt zu dieser vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist, keine Anwendung.

§. 145.

Auf eine Genossenschaft, welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes weniger als sieben Mitglieder hat, findet der §. 76 so lange keine Anwendung, als nicht diese Mitgliederzahl erreicht wird.

§. 146.

Die Haftpflicht der Genossen bestimmt sich nach den Vorschriften in §§. 52 bis 65 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 und im §. 197 der Konkursordnung, sofern vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes der Vertheilungsplan zur Erklärung der Vollstreckbarkeit eingereicht oder ohne Einreichung eines solchen das Konkursverfahren aufgehoben war.

§. 147.

Außer den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kommen rücksichtlich der Haftpflicht der Genossen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes aus der Genossenschaft ausgeschieden und noch nicht durch Verjährung der Klage befreit sind, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung, daß mit dem bezeichneten Tage die dreijährige Frist des §. 72 beginnt, und daß die im §. 73 Absatz 3 bestimmte Ausdehnung der Haftpflicht nicht eintritt.

§. 148.

Die Bestimmung im §. 108 findet nicht Anwendung, insoweit beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Genosse auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist.

§. 149.

Der Vorstand hat dem Gerichte (§. 10) binnen einem Monate nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anzuzeigen, welche Personen außer den in der gerichtlichen Mitgliederliste (§§. 4, 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) aufgeführten bis zu dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft geworden sind, und welche von den in der Liste aufgeführten Personen an diesem Tage der Genossenschaft nicht angehört haben.

Zugleich sind die Mitglieder, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung ausscheiden, und der Tag ihres Ausscheidens zu bezeichnen.

Zur Befolgung dieser Vorschriften ist der Vorstand durch Ordnungsstrafen in Gemäßheit des §. 137 anzuhalten.

§. 150.

Das Gericht hat die Liste nach den in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Angaben zu berichtigen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 143.

Auf den Vorstand findet die Bestimmung im §. 23 Absatz 2 über die Mindestzahl der Mitglieder, **auf den Aufsichtsrath finden die Bestimmungen in §. 9, §. 33 Absatz 1** nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung. Das Gleiche gilt von der Bestimmung im §. 79 Absatz 2 über die Zahl der Liquidatoren.

§. 144.

Unverändert.

§. 145.

Unverändert.

§. 146.

Unverändert.

§. 147.

Außer den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kommen rücksichtlich der Haftpflicht der Genossen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes aus der Genossenschaft ausgeschieden und noch nicht durch Verjährung der Klage befreit sind, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung, daß mit dem bezeichneten Tage die **zwei**jährige Frist des §. **113a Absatz 1** beginnt, und daß die im **zweiten Absatze desselben Paragraphen** bestimmte Ausdehnung der Haftpflicht nicht eintritt.

§. 148.

Unverändert.

§. 149.

Unverändert.

§. 150.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Es hat mittels öffentlicher Bekanntmachung eine allgemeine Aufforderung zu erlassen, inhalts deren die in der Liste aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind oder daß ihr Ausscheiden nicht richtig in die Liste eingetragen ist, sowie die in derselben nicht aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie an dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind, ihren Widerspruch gegen die Liste bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von einem Monate schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu erklären haben.	
§. 151.	§. 151.
Die Bekanntmachung erfolgt durch einmalige Einrückung in die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter. Die Kosten der Bekanntmachungen werden von der Genossenschaft getragen.	Unverändert.
§. 152.	§. 152.
Die Ausschlußfrist beginnt mit dem Tage, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist.	Unverändert.
§. 153.	§. 153.
Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist für die Mitgliedschaft am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes und für das Ausscheiden in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung (§. 149 Abs. 2) der Inhalt der Liste maßgebend. Einwendungen gegen die Liste bleiben den im §. 150 Absatz 2 bezeichneten Personen vorbehalten, sofern sie in Gemäßheit desselben den Widerspruch erklärt haben oder hieran ohne ihr Verschulden verhindert waren und binnen einem Monate nach Beseitigung des Hindernisses den Widerspruch schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt haben. Auf diese Rechtsfolgen ist in der im §. 150 vorgeschriebenen Bekanntmachung hinzuweisen.	Unverändert.
§. 154.	§. 154.
Das Gericht hat die in Gemäßheit des §. 150 Absatz 2 und §. 153 Absatz 2 erklärten Widersprüche in der Liste zu vermerken und dem Vorstande der Genossenschaft zur Erklärung mitzutheilen. Soweit der Vorstand die Widersprüche in beglaubigter Form als begründet anerkennt oder zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt wird, ist die Liste zu berichtigen. Wird das Anerkenntniß oder Urtheil oder eine die vorläufige Aufrechterhaltung des Widerspruchs anordnende einstweilige Verfügung des Prozeßgerichts nicht binnen zwei Jahren seit Eintragung des Widerspruchs dem Gericht (§. 10) eingereicht, so ist derselbe als nicht erfolgt anzusehen und von Amtswegen zu löschen.	Unverändert.
§. 155.	§. 155.
Das Gericht hat von den zufolge §. 150 Absatz 1, §. 154 vorgenommenen Eintragungen dem Gericht einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen. Auf die Eintragungen finden die Vorschriften in §§. 135, 136 entsprechende Anwendung.	Unverändert.
§. 156.	§. 156.
Die zur Ausführung der Vorschriften über das Genossenschaftsregister und die Anmeldungen zu demselben er-	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
forderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrath erlassen. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Staatsbehörde (§. 44) und höhere Verwaltungsbehörde (§§. 54, 55, 57, 77) zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.	
§. 157. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1889 in Kraft.	§. 157. Unverändert.
Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.	Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Nr. 133.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Kulemann.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition des Bayerischen Immobilien-Agenten- und Kommissionär-Vereins zu München — II. Nr. 3521 — hinsichtlich des die Aufhebung des Absatzes 2 des §. 143 der Civilprozeßordnung betreffenden Antrages dem Herrn Reichskanzler als Material zur Revision der Civilprozeßordnung zu überweisen.

Berlin, den 19. März 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Frhr. **von Buol-Berenberg,** Vorsitzender. **W. Kulemann,** Berichterstatter.

Nr. 134.

Achter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Deahna. Journ. II. Nr. 2032 ꝛc.

Ueber die Petitionen Journ. II. 2032 ꝛc. wurde in der II. Kommission für die Petitionen verhandelt im Beisein der Herren Regierungsvertreter:

1. Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts Köhler,
2. Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath im Reichsamt des Innern Dr. Hopf,
3. Mitglied des Gesundheitsamts, Geheimer Medizinalrath und Universitäts-Professor Dr. Koch,
4. Dr. Petri

am 8. Februar 1889.

Der Referent gab zunächst einen geschichtlichen Rückblick über diese Angelegenheit und führte aus, daß die Bewegung schon im Jahre 1872, in welchem Jahre 7 Petitionen der Kommission, 4 für gänzliche Beseitigung des Impfzwanges, 3 für unbedingte Einführung desselben, vorgelegen hätten, in Fluß gekommen sei. Aus dem Jahre 1873 läge dann ein weiterer schriftlicher Bericht vor, der eine Petition, ausgehend von dem Ausschuß eines Vereins von 21 verschiedenen deutschen, meist Lebens-Versicherungsgesellschaften, um die Einführung des Impf- und Wiederimpfzwanges behandle.

Im Plenum sei dann eine später eingegangene Antiimpfpetition mit diesem Bericht verhandelt worden und hätte zu einer sehr lebhaften Auseinandersetzung zwischen Impfanhangern und Impfgegnern geführt. 1874 sei das Impfgesetz eingereicht, berathen und beschlossen worden und das Gesetz am 1. Juli 1875 in Kraft getreten. In den Jahren 1875, 1876 und 1877 habe nun der Sturmlauf der Impfgegner gegen das Gesetz begonnen und im Jahre 1878 sich die Zahl der Petitionen bis auf 50 erhoben, unter denen sich allerdings noch eine geringe Zahl befinde, die für den Impfzwang eintrete. Von da ab verschwänden die impffreundlichen Petitionen und es nähmen die impfgegnerischen den Kampfplatz für sich allein in Anspruch.

Es seien nun bis zum heutigen Tage unverändert immer nur dieselben Namen, ja meistentheils wörtlich dieselben Petitionen, die ihre Stimmen gegen das Gesetz erhöben und, trotzdem im Jahre 1882 die von denselben geforderte Kommission eingesetzt und ihren gesammten Wünschen die weitestgehenden Zugeständnisse gemacht worden wären, könnten sie sich dabei noch nicht beruhigen, sondern forderten genau noch dasselbe heute wie vor 20 Jahren. Es sei deshalb schon im Jahre 1885/86 im weiteren Verlauf der Behandlung der eingegangenen 25 Petitionen in der Kommission beschlossen worden, daß, da im Anschluß an die Verhandlungen der Sachverständigen-Kommission im Reichsgesundheitsamt statistische Ermittelungen über den Nutzen der Schutzpockenimpfung stattfänden, der Herr Reichskanzler ersucht werde, von dem Ergebniß dieser Ermittelungen, insbesondere der Bearbeitung der Urpockenlisten, ebenso über die Maßregeln, welche zur Beschaffung untadeliger animaler Lymphe ergriffen wären, dem Reichstage bis zur nächsten Session Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilung sei im Jahre 1888 an den Reichstag gelangt und, wie der Berichterstatter hier schon bemerken wolle, eine sehr ausführliche und werthvolle Arbeit. Heute nun lägen der Kommission trotzdem wieder nicht weniger als 106 Petitionen, die alle dasselbe Lied sängen, vor. Dieselben verlangen sämmtlich die Aufhebung des Impfzwanges, mit Ausnahme der Petition II. Nr. 2032 des W. A. Securius aus Wiesbaden, welcher direkte Vorschläge zur Abänderung des bestehenden Impfgesetzes macht, und Referent bittet deshalb diese Petition am Schlusse der Verhandlungen für sich allein behandeln zu dürfen. Die noch übrigbleibenden 105 Petitionen forderten, wie schon oben ausgeführt, sämmtlich die Aufhebung des Impfzwanges, sowohl der Erstimpfung, wie der Wiederimpfung, beziehentlich ein Verbot des Impfens überhaupt. Es ließen sich diese Petitionen nach den Gründen, aus welchen sie zu ihrer Forderung der Aufhebung des Impfzwanges u. s. w. gelangen, etwa in 3 Hauptgruppen theilen.

Die I. Gruppe würde von Anhängern der Naturheilmethode und Kaltwasserkuren gebildet, die aus ihren Anschauungen heraus behaupten, aber nicht beweisen, daß das Impfen nicht nur unnütz, sondern sogar schädlich sei.

Die II. Gruppe werde von denjenigen gebildet, welche aus moralischen und religiösen Gründen sich dem Impfzwang nicht unterwerfen können und wollen.

Die III. Gruppe endlich bilden diejenigen, die, abgeschreckt durch die ja vereinzelt unleugbar vorgekommenen Impfschädigungen, die Abstellung des Impfzwanges verlangen.

Es seien dann noch einzelne Petitionen vorhanden, die in diese 3 Hauptgruppen sich ihrem Inhalte nach nicht ganz unterbringen ließen. Hierher gehörten die Petitionen:

II. Nr. 6360 des Dr. Didtmann in Linnich, der außer der Aufhebung des Impfgesetzes erneut bittet, „den Reichskanzler zu ersuchen, eine gemischte Prüfungskommission zu ernennen, welche die in jeder Zeile von uns angefochtene Denkschrift des Reichsgesundheitsamtes einer gründlichen Prüfung unterziehe und über das Ergebniß der Reichsregierung und dem Reichstage Mittheilung mache behufs Ergreifung eventueller weitergehender gesetzgeberischer Maßregeln gegen das Impfgeschäft — Verbot des Impfens“;
= = 5988 des H. v. Oppen zu Berlin;
= = 5819 des H. Pyrlaeus, Kaufmann zu Herrnhut;
= = 2033 des J. Butterbrod, Pensionär und Pilzzüchter zu Hildesheim;
= = 6359 des Karl Scholl, Prediger zu Nürnberg;
= = 6198 des W. Born, Ingenieur zu Magdeburg.

Diese versuchen, auf Grund irriger, anscheinend wissenschaftlicher Vorstellungen und Forschungen über das Wesen und die Verbreitung der Pocken die Unnöthigkeit des Impfens zu beweisen, theils verlangen sie eine Abänderung des Strafmaßes. Der letzte Petent, W. Born, Ingenieur zu Magdeburg, wünsche auf Grund des Schreibens des Herrn Reichskanzlers vom 5. September 1888, in welchem die bekannten Impfschädigungen behandelt werden:

a) eine geordnete Laienkontrole aller Impfungen,
b) die sofortige Abschaffung des Impfzwanges, weil durch die in dem oben angezogenen Schreiben enthaltenen Thatsachen die höchste Reichsbehörde alle maßgebenden Grundlagen des Impfgesetzes zerstört habe, das im Jahre 1874 nur mit der Bedingung angenommen sei, daß die Impfschädigungen mit der Lymphe aus Impfinstituten beseitigt seien.

Wie er sich die vorgeschlagene Laienkontrole aber denkt und was sie bezweckt, führe er nicht aus.

Auf die Vorlesung einzelner für die oben angeführten Hauptgruppen charakteristischer Petitionen wurde verzichtet. — Der Referent bemerkt dann ferner noch zu den Petitionen, daß, trotzdem die Zahl der Petitionen eine so große sei, doch daraus der Schluß nicht gezogen werden dürfe, daß die Zahl der Impfgegner jetzt gewachsen oder überhaupt im Steigen begriffen sei. Im Gegentheil werde aus dem Lager der Impfgegner selbst die Klage laut, daß die Bewegung nicht mehr so lebhaft sei, und möge man ihm gestatten, zur Bekräftigung dieser Behauptung einige Zeilen aus der Zeitung „Der Impfzwanggegner", herausgegeben von Dr. med. Heinrich Didtmann in Linnich (Nr. 1 Januar 1889), vorzulesen.

Das Klagelied des Impfzwanggegners an seine Leser hebe also an:

> „In den letzten Monaten haben wir einen großen Abfall zahlender Abonnenten zu beklagen. Auch die Wenigen, welche den Impfzwanggegner partienweise zum Herstellungspreise bekamen, haben zum größten Theil sich zurückgezogen. Das Weitererscheinen der Zeitschrift wäre in Frage gestellt, und zwar zu einer Zeit, wo eine Verdoppelung der Anstrengungen und Opfer mehr als je geboten ist, wenn ich nicht außer den persönlichen Arbeiten, der Ausfechtung der Gerichtsklagen, den Reisen u. s. w. auch noch die großen finanziellen Lasten der Agitation zu 9 Zehntel auf mich genommen hätte und das 10. Zehntel von ausdauernden Gesinnungsgenossen geleistet würde."

Es lasse diese Klage aber auch noch ferner einen Schluß darauf zu, auf welch künstlicher Grundlage die ganze Bewegung beruhe, denn ein weiterer Absatz desselben Artikels lautet:

> „Bei dieser Sachlage ersuchen wir jeden unserer Leser, auf Mittel zu sinnen, wie dem „Impfzwanggegner" wieder zahlende Abonnenten zuzuführen sind. Daß das Ausbleiben und drohende Versiechen der Geldunterstützungen mich nicht abhält, die Agitation auf meine Kosten in immer weitere Kreise zu treiben, brauche ich kaum zu versichern. Unseren Gegnern wird es nicht gelingen, den „Impfzwanggegner", den Vorkämpfer für die Freiheit der Familie und für die Rettung von Millionen Kindchen, auszuhungern."

Betrachte man weiter, fährt der Referent fort, die Petitionen auf ihre geographische Verbreitung über das Deutsche Reich, so sei es auffallend, daß aus Süddeutschland, wo schon länger ein Impfzwang bestanden habe, die Zahl der eingelaufenen Petitionen eine verhältnißmäßig geringe sei. Bei weitaus die größte Menge, sowohl was die Anzahl der Petitionen selbst, als auch die Menge der Unterschriften anbelangt, stelle Sachsen, was seiner Ansicht nach hauptsächlich darin seinen Grund habe, daß in Sachsen die Naturheilmethode ihre größte Ausbreitung und festeste Stütze habe. Aber gerade Sachsen böte an seiner Grenze nach Oesterreich zu das charakteristischste Bild der Wohlthat des Impfzwanges für Jeden, der es sehen wolle. Denn wie ihm, dem Referenten, von sächsischen Fabrikbesitzern an der sächsisch-böhmischen Grenze, deren Fabrikarbeiter sich aus beiden Grenztheilen rekrutirten, mitgetheilt wäre, könne man auf den ersten Blick sehen, wer Oesterreicher und wer Sachse wäre, da die Gesichter der ersteren meist von Pockennarben zerrissen wären, was bei den zweiten nicht der Fall, und jenseits der Grenze gingen die Pockenerkrankungen nicht aus.

Referent weist dann ferner darauf hin, daß bei der großen Zahl der Petitionen es nicht möglich sei, jede Petition einzeln zu widerlegen, und müsse er sich darauf beschränken, zu erklären, daß, nachdem der Streit über 20 Jahre über diese Angelegenheit gedauert habe und nachdem die Impfgegner, trotzdem von impffreundlicher Seite und von Seiten der Regierung ihren, auch den weitestgehenden Wünschen, wie sie selbst zugeständen, im höchsten Maße Rechnung getragen worden sei, daß, nachdem die verdienstvolle Arbeit des Reichsgesundheitsamtes „Beiträge zur Beurtheilung des Nutzens u. s. w.", die nach seiner Ueberzeugung vollgültigsten Beweise des Nutzens der Impfung erbrächten, und zwar in einer Sprache, wie sie beredter nicht sein könnte, für alle, die sie verstehen wollten, von ihren alten Forderungen und Beweisgründen, die ihnen immer wieder aufs Neue widerlegt worden seien, nicht ein Jota abließen, sondern genau noch dieselben Anträge stellten, wie vor 20 Jahren, daß die Petenten überhaupt nicht zu überzeugen seien, und daß nur die langjährige Erfahrung diesen Streit an der Hand der anwachsenden genauen Statistik entscheiden könne.

Eine Forderung erschiene ihm allerdings noch der Erwägung werth, nämlich die, ob nicht eine Abänderung der Strafbestimmungen angezeigt, ja wünschenswerth wäre, eine Frage, deren Diskussion er anderen Kommissionsmitgliedern überlasse. Referent behält sich die Stellung eines Antrages bis nach der Erklärung der Herren Regierungsvertreter vor, an die er die Bitte richtet, über die von Seiten der Impfgegner vorgebrachten Beschuldigungen gegen die Arbeit des Reichsgesundheitsamtes, die nach ihrer Behauptung nur falsche Angaben enthält, sich zu äußern.

Der Regierungskommissar, Direktor des Reichsgesundheitsamtes Herr Köhler gab hierauf folgende Erklärung ab:

„Auf dem Gebiete des Impfwesens sei die Reichsverwaltung im Verein mit den verbündeten Regierungen seit Jahren bestrebt, Alles zu thun, was irgend geeignet sei, Klarheit zu verschaffen und etwaige Mängel abzustellen. Die Ergebnisse seien fortlaufend dem Reichstage und auch dem Publikum zugänglich gemacht worden. Den Beweis hierfür lieferten die im Kaiserlichen Gesundheitsamte mit der größten Sorgfalt aus den besten Quellen hergestellten „Beiträge zur Beurtheilung des Nutzens der Schutzpockenimpfung", welche jedes Mitglied des Reichstages erhalten habe, ferner die „Beiträge zur Pockenstatistik des Jahres 1887", die „Ergebnisse des Impfgeschäftes im Deutschen Reiche", von denen soeben der Jahrgang 1885 im Druck erschienen sei, endlich die Abhandlung: „Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1887", zusammengestellt aus den gemäß Bundesrathsbeschlusses an das Gesundheitsamt eingesendeten Jahresberichten der staatlichen Lympherzeugungsanstalten.

Nach den vorliegenden Materialien sei an der Schutzkraft der Impfung nicht wohl zu zweifeln. Im ganzen Deutschen Reiche seien im Jahre 1886 nur 197, 1887 nur 168 Todesfälle an Pocken bei einer Bevölkerung von 46 855 704 Einwohnern nach der Zählung von 1885 festgestellt; die Mehrzahl der Fälle sei in den der Ansteckung besonders ausgesetzten Grenzbezirken beobachtet worden. In den bereits erwähnten „Beiträgen zur Beurtheilung des Nutzens der Schutzpockenimpfung" sei die Pockensterblichkeit in Preußen, Bayern und einer Anzahl größerer deutscher Städte einerseits und in Oesterreich, Belgien, sowie mehreren größeren Städten des Auslandes andererseits (auf Tafel I u. folg.) vergleichsweise zusammengestellt. Danach sei die Sterblichkeit im Auslande, selbst in London, welches zwar Impf-, aber nicht Wiederimpfzwang habe, ganz erheblich größer als seit 1875 in Preußen ꝛc.; für die Zeit vor

Erlaß des Impfgesetzes trete ein solcher Unterschied nicht hervor. In Oesterreich habe z. B. die Pockensterblichkeit, auf 100 000 Einwohner gerechnet, betragen 1881: 81,41, 1882: 94,79, 1883: 59,17, 1884: 50,75, 1885: 57,75; in Preußen dagegen 1881: 3,62, 1882: 3,64, 1883: 1,96, 1884: 1,44, 1885: 1,40, 1886: 0,49, 1887: 0,51.

Bedauerlich sei es, daß sich bisher eine Anzahl von Gesundheitsschädigungen aus Anlaß des Impfgeschäftes nicht habe vermeiden lassen, dieselben seien größtentheils leicht und vorübergehend; nur in sehr wenigen Fällen führten sie zum Tode. Die Zahl der Todesfälle, welche mit dem Impfgeschäft in Verbindung gebracht werden könnten, habe von 1882—1886 zwischen 11 und 19 auf rund 2 200 000 bis 2 400 000 Impfungen jährlich betragen. Dabei sei zu berücksichtigen, daß bei der an sich schon großen Sterblichkeit und geringen Widerstandskraft der Kinder im Alter von einem Jahre sich schwer entscheiden lasse, ob nicht einige jener Fälle auch ohne die Impfung bei einem anderen Anlasse eingetreten sein würden, da es sich meist um Wundrothlauf oder sonstige Krankheiten handele, welche bei jeder Hautverletzung erworben werden könnten.

Was insbesondere die ansteckenden Hautausschläge betreffe, so seien dieselben nicht etwa nur mit dem Gebrauche von Thierlymphe verbunden, sie seien vielmehr 1885 auf der Insel Rügen nach Verimpfung von Menschenlymphe in erheblichem Umfange beobachtet worden. Auch 1887 hätten sie sich z. B. im Demminer Kreise nicht bei den mit Thierlymphe geimpften, sondern erst bei solchen Kindern gezeigt, welche von jenen abgeimpft worden wären. — Die Ausschläge seien im Uebrigen 1887 an verschiedenen Orten Norddeutschlands nach Verimpfung thierischer Lymphe aus der Privatanstalt des Dr. Protze zu Elberfeld entstanden. Die Anstalt sei in Folge dessen von Seiten der Königlich preußischen Regierung einer Revision unterzogen worden, bei der sich besondere Anstände nicht ergeben hätten; gleichwohl sei die Anstalt einige Zeit geschlossen und erst nach gründlicher Desinfektion wieder geöffnet worden. In den weitaus meisten Fällen sei der Ausschlag gutartig verlaufen.

Der Reichskanzler habe Anlaß genommen, die Bundesregierungen mittels des in einem Abdruck überreichten Schreibens vom 5. September 1888 auf jene Vorkommnisse aufmerksam zu machen und dieselben für den Fall der Wiederkehr ähnlicher Vorfälle um genaue Erhebungen behufs Ermittelung der Ursachen und Anordnung bestimmt bezeichneter Maßregeln zur Bekämpfung der Krankheit ersucht. Die letzteren dürften wohl geeignet sein, den Ausschlag, wo er aufträte, bald zu beseitigen; denn wie einerseits die Unsauberkeit und Sorglosigkeit in den Familien der erkrankten Impflinge in den Berichten wiederholentlich als begünstigender Umstand hervorgehoben sei, so habe sich andrerseits, z. B. im Kreise Lennep, das Uebel bei entsprechender Behandlung in wenigen Tagen beseitigen lassen. — Nach dem Rundschreiben vom 5. September 1888, welches von den verbündeten Regierungen entgegenkommend aufgenommen sei, werde künftig auch das Kaiserliche Gesundheitsamt bei etwaigen Erkrankungen benachrichtigt werden, um sich an den Untersuchungen zu betheiligen. Bisher sei eine solche Nachricht bei der genannten Behörde nicht eingegangen; auch sonst ließen die einlaufenden Berichte über das Impfgeschäft im Jahre 1888 nicht erkennen, daß die Ausschlagskrankheit in diesem Jahre erheblich geherrscht habe.

Die Hoffnung auf eine Besserung sei hiernach festzuhalten. Immerhin könne auch jenen Ausschlagskrankheiten im Vergleiche mit dem überwiegenden Nutzen der Zwangsimpfung eine wesentliche Bedeutung nicht beigelegt werden."

Nach der Erklärung des Herrn Regierungskommissars beantragte der Referent:

> schriftlichen Bericht über die Petitionen Journal II Nr. 2033 ꝛc. ans Plenum zu erstatten, mit dem Antrage, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Der Herr Korreferent erklärte zu diesem Antrag: Er sei zwar grundsätzlich Gegner des Impfzwangs, doch sähe er den Nutzen desselben ein und stimme deshalb dem Antrage des Referenten bei.

In der nun über diesen Antrag eröffneten Diskussion wurden zunächst über die Strafbestimmungen und deren eventuelle Abänderung Erörterungen angestellt, die indeß zu einem Antrag nicht führten, vielmehr in der Hauptsache übereinstimmten mit der von dem Regierungskommissar, Direktor des Reichsgesundheitsamtes Herrn Köhler über den §. 14 des Impfgesetzes, wie folgt, gemachten Aeußerung:

„Die Bestimmungen im §. 14 des Impfgesetzes seien, soviel bekannt, von den höchsten Landesgerichten bisher übereinstimmend in der Weise ausgelegt worden, daß die Verpflichtung der Eltern ꝛc., den Nachweis der geschehenen Impfung ihrer Kinder zu führen beziehungsweise dieselben zur Impfung oder Nachschau zu gestellen, durch einmalige Bestrafung nicht aufgehoben werde; vielmehr könne wiederholt wegen Nichterfüllung einer neuen Aufforderung bestraft werden. Einzelne Schöffen- und Landgerichte hätten abweichende Urtheile gefällt, die letzteren seien aber in der höheren Instanz abgeändert worden.

Die Bestimmungen des §. 14 seien nicht Strafvorschriften in dem Sinne, daß durch Erlegung der Geldstrafe das geschehene Unrecht gesühnt werde; die Strafe sei nur Mittel zur Erreichung des Zwecks, den Bestraften zur Nachholung der versäumten Impfung zu nöthigen, sie habe die Eigenschaft einer polizeilichen Exekutivstrafe, welche im Allgemeinen so lange wiederholt werden dürfe, bis der Zweck erreicht sei. Die Impfung sei nicht blos deshalb vorgeschrieben, um den Geimpften selbst zu schützen. Da der Impfschutz nur ein relativer sei, so bedrohe die Anwesenheit zahlreicher nicht oder nur mangelhaft geimpfter und deshalb der Ansteckung besonders ausgesetzter Personen auch die übrigen geimpften Bewohner der Gegend; es komme daher nicht auf die Zahlung der Strafe, sondern auf die Nachholung der Impfung an. Wolle man anders entscheiden, so könnte es sich leicht ereignen, daß die Agitation gegen das Impfgesetz in einzelnen Gegenden den Erfolg hätte, daß die Mehrzahl aller Kinder gegen Erlegung von je 1 Mark Geldstrafe der Impfung entzogen blieben, mithin ein günstiger Boden für eine Pockenepidemie geschaffen würde.

Direkten Zwang zur Impfung kenne das Reichsgesetz nicht; der Einzelne habe die Befugniß, den Arzt, durch den er impfen lassen wolle, den Ort und in gewissen Grenzen auch den Zeitpunkt und die Art der Impfung selbst zu wählen. Wo in einzelnen Fällen wie z. B. in Hildesheim Zwang geübt sei, habe nicht das Reichs-Impfgesetz, sondern ein Landesgesetz die formelle Grundlage gebildet."

Aus der Mitte der Kommission wurde sodann die Frage an den Herrn Regierungsvertreter gerichtet, ob er über die Zahl der Impfverweigerungen eine bestimmte Angabe machen könne.

Der Direktor des Reichsgesundheitsamtes Herr Köhler erklärte:

„Der Widerstand gegen die Impfung sei in den betheiligten Kreisen ein verhältnißmäßig geringer; nur sehr wenige Eltern seien so prinzipielle Gegner, daß sie es auf wiederholte Strafen ankommen ließen. Die Zahl der in den statistischen Nachweisen als „vorschriftswidrig" der Impfung entzogen verzeichneten Kinder (1885: 45415 unter

2 512 076 Impfpflichtigen) sei zwar scheinbar groß; in Wirklichkeit hätten aber nach den begleitenden Erläuterungen in den meisten Fällen die Eltern die Impfung nur aus Nachlässigkeit oder Unkenntniß des Gesetzes versäumt."

Nach Erörterung dieser Fragen wurde aus der Mitte der Kommission die Frage gestellt, ob denn der Schutz der Thierlymphe wirklich ein so sicherer wäre, wie früher behauptet worden, was nach den letzten Impfschädigungen bezweifelt werden müsse.

Die von einem Mitgliede der Kommission gestellte Frage, ob die animale Impfung in Wirklichkeit so große Vortheile biete, daß ihre allgemeine Durchführung geboten erscheine, beantwortete Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Koch dahin, „daß die animale Impfung einen sicheren Schutz gegen die Uebertragung von Syphilis gewähre, da Thiere, insbesondere Rinder und Kälber, für Syphilis unempfindlich seien. In dieser Beziehung habe sich die animale Impfung auch durchaus bewährt, da noch nicht ein einziger Fall von Impfsyphilis nach Verimpfung von Kälberlymphe vorgekommen sei. Die Impfsyphilis sei von den Impfgegnern vorzugsweise gegen das Impfgesetz geltend gemacht und dieser Einwand könne nur dadurch beseitigt werden, daß die öffentlichen Impfungen ausschließlich mit animaler Lymphe ausgeführt würden. In Bezug auf andere übertragbare Krankheiten habe die animale Lymphe indessen keine Vorzüge vor der humanisirten Lymphe. Doch sei zu hoffen, daß die fortgesetzten Bemühungen zur Verbesserung der Impftechnik auch noch eine weitere Einschränkung der Impfschädigungen zur Folge haben werden. Sollte dies aber auch nicht in dem Maße der Fall sein, als sich erwarten lasse, so sei immer wieder daran zu erinnern, daß die jetzt noch vorkommenden Schädigungen einen verschwindend geringen Nachtheil ausmachen gegenüber dem Gewinn an Gesundheit und Leben, welchen man der Impfung verdanke. Ausdrücklich wurde noch darauf hingewiesen, daß die ausgezeichneten Erfolge, welche durch das Reichsimpfgesetz in Bezug auf die Abnahme der Pockenkrankheit in Deutschland erzielt sind, im Auslande immer mehr Anerkennung finden, und daß in verschiedenen Ländern die Absicht besteht, dem Beispiele Deutschlands zu folgen und die Zwangsimpfung einzuführen".

Im Anschluß hieran wurde die Frage aufgeworfen, wieviel Thierlymphanstalten beständen, und wie es um die Verbreitung der Thierlymphe stehe? Der Direktor des Reichsgesundheitsamtes Herr Köhler gab hierüber folgende Auskunft:

„Die Verwendung von Thierlymphe hat von Jahr zu Jahr zugenommen, wie nachstehende Nachweisung ergiebt:

Deutsches Reich.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.
Zahl der ausgeführten Impfungen überhaupt (Erst- und Wiederimpfungen) . . .	2 247 367	2 231 957	2 171 029	2 288 275	2 357 480	2 405 532	2 451 148
Davon mit thierischer Lymphe ausgeführt	90 243	158 455	241 930	434 013	774 036	1 303 256	1 675 053
Mithin auf 100 Impfungen .	4,02	7,10	11,14	18,97	32,83	54,18	68,34

Für die einzelnen Bundesstaaten haben sich im Jahre 1887 die Verhältnisse wie folgt gestellt:

Staaten.	Gesammtzahl der Impfungen.	Davon mit thierischer Lymphe ausgeführt.	Auf 100 Impfungen.
Deutsches Reich	2 451 148	1 675 053	68,34
Preußen	1 512 011	830 731	54,94
Bayern	265 802	223 972	84,26
Sachsen	168 133	167 757	99,78
Württemberg	97 552	97 091	99,53
Baden	78 048	78 048	100,00
Hessen	51 867	51 281	98,87
Mecklenburg-Schwerin	29 639	24 607	83,02
Sachsen-Weimar	16 320	15 661	95,96
Mecklenburg-Strelitz	5 143	3 604	70,08
Oldenburg	16 869	14 416	85,46
Braunschweig	19 549	11 103	56,80
Sachsen-Meiningen	11 200	2 730	24,38
= Altenburg	7 944	7 833	98,60
= Koburg-Gotha	9 832	6 237	63,44
Anhalt	14 456	14 456	100,00
Schwarzburg-Sondershausen	4 167	4 157	99,76
Schwarzburg-Rudolstadt	4 396	2 493	56,71
Waldeck	3 119	2 833	90,83
Reuß ä. L.	3 381	3 376	99,85
Reuß j. L.	5 985	5 185	86,63
Schaumburg-Lippe	1 880	480	25,53
Lippe	6 776	967	14,27
Lübeck	3 381	3 380	99,97
Bremen	7 419	7 309	98,52
Hamburg	24 872	24 027	96,60
Elsaß-Lothringen	81 407	71 319	87,61

In Preußen, welches hiernach gegen andere Bundesstaaten zurücksteht, seien inzwischen (1888) zwei neue staatliche Lymphgewinnungsanstalten errichtet und auch für das Jahr 1889 die Errichtung weiterer zwei Anstalten in Aussicht genommen."

Nach diesen Erklärungen und dem darauf gefolgten Schluß der Diskussion beschloß die Kommission einstimmig, dem Antrag des Referenten gemäß, schriftlichen Bericht an das Plenum zu erstatten mit dem Antrage:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petitionen Journal II. Nr. 2033 ꝛc. zur Tagesordnung überzugehen.

Hierauf wurde noch die Petition II Nr. 2032 des W. A. Securius berathen.

Diese Petition wurde in dieser Session zum 5. Male unverändert eingereicht, wie Petent selbst am Rande seiner Eingabe bemerkt, da er bis jetzt ohne erledigende Antwort geblieben sei. —

Die Petition wünscht eine Abänderung des Impfgesetzes, da es an einer unklaren Fassung des Wortlautes leide. Es sei unklar nach §. 4, ob, wenn die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, nur eine neue Frist von der zuständigen Behörde festgestellt werden könne, oder ob auch weitere Fristen zulässig.

Ferner sei unklar, ob der §. 14 nur eine einmalige oder eine mehrmals zu wiederholende Bestrafung zulasse. Ferner in der Bestimmung des §. 1, daß nur die Zöglinge einer öffentlichen und Privatanstalt im 12. Lebensjahre der Wiederimpfung unterzogen werden sollen, nicht aber alle Kinder dieses Alters, liege eine Ungerechtigkeit und Bevorzugung der Reichen, welche in der Lage seien, ihren Kindern Privatunterricht ertheilen zu lassen. —

Diese Petition, deren 2. Forderung schon durch die Erklärungen des Regierungsvertreters sowie in der vorhergehenden Diskussion über die Strafbestimmung erledigt erscheine, sei bereits in der II. Session 1885/86 im Bericht des Dr. Haarmann (Nr. 313 der Drucksachen) sehr eingehend behandelt worden, und habe sich an der ganzen Lage der Dinge bis heute nichts geändert, weshalb der Berichterstatter beantragt, dem Plenum zu empfehlen, der Reichstag wolle beschließen, auch über die Petition II. Nr. 2032 zur Tagesordnung überzugehen.

Auch dieser Antrag fand einstimmige Annahme.

Hiernach geht der Antrag der Petitionskommission dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die beim Reichstage eingekommenen Petitionen über die Impffrage II. Nr. 2032 bis 2051, 2058, 2103, 2132, 2137, 2142, 2399, 2409 bis 2413, 3491 bis 3494, 3498, 3514, 3530, 3556, 3557, 3568 bis 3570, 4621, 4631, 4632, 4645, 4655, 4953 bis 4957, 5773, 5805, 5819, 5857 bis 5889, 5983 bis 5989, 6033, 6034, 6079, 6198, 6321, 6359, 6360, 6362, 6417, 7083, 7100

zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 19. März 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Freihr. **v. Buol-Berenberg** (Vorsitzender). Dr. **Deahna** (Berichterstatter). **Ampach.** Graf **v. Arnim. Bergmann. Bohtz.** Graf **v. Douglas. Fritzen** (Aachen). **Geibel. Dejanicz v. Gliszczynski. Göser. v. Goldfuß. Goldschmidt. Gröber. Hegel. Hitze. Hultzsch. v. Kehler. Keller** (Württemberg). Dr. **Kohli. Kulemann. Kurlbaum. Lüders. Müller** (Weimar). **Parey. Reich. Schmidt** (Eichstätt). **Scipio.**

Nr. 135.

Zusammenstellung

der

von den Mitgliedern des Reichstags Hitze, Haberland, Letocha, Metzner respektive von den Reichstags-Mitgliedern Ackermann, Biehl, Haberland, Dr. Hartmann, Hitze, v. Kleist-Retzow, Dr. Kropatscheck, Letocha, Metzner eingebrachten Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 — Nr. 19 beziehungsweise Nr. 20 der Drucksachen — (Befähigungsnachweis).

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung.)

Gesetz,

betreffend

die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. An die Stelle der §§. 14 und 15 treten folgende Bestimmungen:

§. 14.

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig davon Anzeige machen.

§. 14a.

Den nachstehenden Handwerkern ist fortan der Beginn des selbständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des betreffenden Gewerbes geführt haben.

Diese Handwerker sind:

Barbiere (Rasirer) und Friseure, Bäcker, Bandagisten, Böttcher (Faßbinder, Schäffler), Brunnenmacher (Brunnenbauer), Buchbinder, Buchdrucker, Bürstenbinder, Konditoren und Pfefferküchler und Lebküchler (Lebzelterküchler), Drechsler, Färber, Feilenhauer, Friseure und Perrückenmacher, Gelb- und Rothgießer, Zinn- und Zink- und Metallgießer, Gerber, Glaser, Glockengießer, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger, Gürtler, Handschuhmacher und Beutler, Hutmacher, Kammmacher, Klempner (Spengler), Korbmacher, Kürschner, Kupferschmiede, Maler und Vergolder und Lackirer, Maurer, Mechaniker, Optiker, Messer- und Zeugschmiede, Fleischer (Metzger), Müller, Mühlenbauer, Nadler, Siebmacher, Posamentierer, Sonn- und Regenschirmmacher, Sattler und Riemer und Täschner, Schieferdecker, Schlosser, Schmiede, Schneider, Tischler (Schreiner), Stuhlmacher, Töpfer (Häfner), Schornsteinfeger, Schuhmacher, Schiffsbauer, Seifensieder (Kerzenzieher), Wachszieher (Wachsarbeiter), Seiler, Steinmetze, Stuckateure, Tapeziere (Dekorateure), Uhrmacher, Wagner (Rad- und Stellmacher), Weber und Wirker, Zimmerleute.

§. 14b.

Der Bundesrath ist ermächtigt, diesen Nachweis nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu erlassen oder auch für andere Gewerbe vorzuschreiben.

In gleicher Weise kann der Bundesrath, insoweit in einzelnen Orten oder Bezirken für die genannten Handwerker andere Benennungen üblich sind oder bestimmte Arbeiten dieser Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Klassen von Handwerkern bilden, den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders anordnen.

§. 14c.

Der Nachweis der Befähigung wird durch eine Prüfung geführt, welche, soweit nicht für einzelne Gewerbe besondere Prüfungsbehörden bestehen, der Prüfungsausschuß der im Bezirke des Orts der Gewerbeausübung bestehenden, nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung §§. 97 bis 104g gebildeten Innung unter dem Vorsitze eines obrigkeitlichen, stimmberechtigten Kommissars abzuhalten hat.

§. 14d.

In Ermangelung solcher Innungen, oder wenn der zu prüfende Gewerbtreibende der Innung nicht beitreten will, erfolgen die Prüfungen durch Kommissionen, welche auf Grund einer von dem Bundesrath zu erlassenden Instruktion in den einzelnen Bundesstaaten in entsprechender Anzahl in der Art gebildet werden, daß unter dem Vorsitze eines obrigkeitlichen Kommissars die Hälfte der Mitglieder von einer im §. 14c bezeichneten Innung, die andere Hälfte und — wenn solche Innungen nicht vorhanden sind — alle Mitglieder von den selbständigen Handwerkern des betreffenden Gewerbes gewählt werden.

§. 14dd.

Ueber die bestandene Prüfung (§§. 14c und 14d) hat die Prüfungsbehörde ein Zeugniß auszustellen.

Nach Ablegung der Prüfung bedarf es zur Aufnahme in die Innung nicht der durch das Innungsstatut (§. 100) vorgesehenen Prüfung.

§. 14e.

Der Nachweis der Befähigung kann auch durch ein Zeugniß einer staatlich anerkannten gewerblichen Unterrichtsanstalt, in welcher zugleich für eine praktische Ausbildung im betreffenden Gewerbe Fürsorge getroffen ist, erbracht werden.

Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten, sowie die Bezeichnung der Gewerbe, für welche das Zeugniß der gedachten Anstalten als Befähigungsnachweis gilt, erfolgt durch die Landesregierung.

§. 14f.

Die Prüfung ist der Regel nach nur zulässig, wenn der zu Prüfende das 24. Lebensjahr zurückgelegt und drei Jahre als Lehrling und ebenso lange als Geselle oder als Gehülfe in dem betreffenden Handwerke gearbeitet hat.

Der Bundesrath bestimmt, unter welchen Verhältnissen eine Prüfung bei einer kürzeren vorausgehenden Arbeitszeit als Lehrling und als Geselle oder Gehülfe, wie bei einer anderen Ausbildung als in dem betreffenden Handwerke zulässig ist.

§. 14g.

Ein besonderer Nachweis der Befähigung ist in dem Falle des Ueberganges zu einem verwandten Gewerbe oder in dem Falle des gleichzeitigen Betriebes eines solchen nicht erforderlich.

Ob und inwieweit ein Gewerbe als ein verwandtes anzusehen ist, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde. Dieselbe entscheidet im Zweifelsfalle darüber, welche Arbeiten, die für gewöhnlich einem bestimmten handwerksmäßigen Gewerbe angehören, auch neben einem anderen betrieben werden.

Sie kann in einzelnen Fällen unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse von den im §. 14f vorgeschriebenen Erfordernissen wie von dem Nachweis der Befähigung entbinden.

Für die Ausführung aller Nebenarbeiten, soweit sie zur vollkommenen Herstellung der Erzeugnisse des Gewerbes nothwendig sind, ist ein besonderer Befähigungsnachweis nicht erforderlich.

§. 14gg.

Frauen, welche selbständig eines der im §. 14a Absatz 2 aufgeführten Gewerbe betreiben wollen, haben den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung zu führen, oder einen nach Maßgabe dieses Gesetzes qualifizirten Stellvertreter zu bestellen, doch finden im ersteren Falle auf sie die im §. 14f getroffenen Bestimmungen keine Anwendung. Auch den Nachweis der Befähigung haben die Frauen nicht zu führen, welche allein oder nur mit ihren Familienangehörigen Arbeiten anfertigen.

In Betreff der Wittwen bewendet es bei den Bestimmungen im §. 46 der Gewerbeordnung, jedoch mit der Einschränkung, daß der Stellvertreter zwar nicht den Nachweis der Befähigung zu führen hat, wohl aber den im §. 14f vorgeschriebenen Erfordernissen genügen muß.

§. 14h.

Vorstehende Bestimmungen über den Nachweis der Befähigung gelten auch für den Inhaber eines Handelsgewerbes, welcher Waaren handwerksmäßig herstellt, oder für den zum Zwecke der Anfertigung solcher Waaren bestellten Vertreter.

§. 14i.

Die in §. 14 erwähnte Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt u. s. w. (wie im Absatz 2 des §. 14 geltenden Gesetzes).

§. 15.

Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung oder der Nachweis der Befähigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder ohne diesen Nachweis begonnen wird.

§. 15a.

Gegen die Entscheidungen, welche nach §§. 14c 14d, 14e, 14f, 14g, 14gg, 14h und §. 15 getroffen worden sind, findet der Rekurs nach Maßgabe der §§. 20 und 21 des Gesetzes statt.

Ist der Rekurs gegen die Versagung des Befähigungsnachweises gerichtet, so kann die Rekursinstanz auf Antrag des Beschwerdeführers eine weitere Prüfung durch eine andere Prüfungskommission anordnen.

II. An §. 148 sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. Die Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

   1. wer außer den in §. 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne den in §§. 14a, 14gg, 14h erwähnten Erfordernissen zu genügen;
   *)

2. in Ziffer 2 und 3 ist statt §. 14 zu setzen §. 14i.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

*) Hier ist in zweiter Lesung gestrichen:

1a. wer die in §. 14e Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige unterläßt.

Berlin, den 19. März 1889.

Nr. 136.

Zusammenstellung

der

in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 — Nr. 116 der Drucksachen — gefaßten Beschlüsse, nach den einzelnen Etatstheilen geordnet.

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung. Text	Betrag. M.	Gegen die Vorlage mehr M.	Gegen die Vorlage weniger M.
		Auswärtiges Amt — Anlage I —.					
		Einmalige Ausgaben.					
		a) Ordentlicher Etat.					
2	7	Unterdrückung des Sklavenhandels 2c.	1 200 000	unverändert	1 200 000	—	—
		Reichsamt des Innern — Anlage II —.					
		Einmalige Ausgaben.					
		a) Ordentlicher Etat.					
3	7	Kaiserdenkmal 2c.	100 000	unverändert	100 000	—	—
		Verwaltung des Reichsheeres — Anlage III —.					
		Fortdauernde Ausgaben.					
24	1, 2, 3, 7, 8, 9, 13, 15—20	Geldverpflegung der Truppen: Preußen 2c.	333 673	unverändert.	333 673	—	—
	1, 2, 3, 7, 8, 9, 13, 15—19 u. 22	Sachsen	54 974		54 974	—	—
	7, 8, 15, 16 u. 19	Württemberg	1 027		1 027	—	—
25	4 u. 5	Naturalverpflegung: Preußen 2c.	1 471 003	unverändert.	1 471 003	—	—
		Sachsen	153 403		153 403	—	—
		Württemberg	38 128		38 128	—	—
26	4 bis 6	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen. Preußen 2c.	16 599	unverändert.	16 599	—	—
		Sachsen	1 420		1 420	—	—
		Württemberg.	26		26	—	—
27	10 und 17.	Garnisonverwaltungs- und Servis-wesen. Preußen 2c.	137 784	unverändert.	137 784	—	—
	5, 10, 15 u. 17.	Sachsen	37 240		37 240	—	—
	8 und 10.	Württemberg.	3 960		3 960	—	—

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung. Text	Betrag. M.	Gegen die Vorlage mehr M.	Gegen die Vorlage weniger M.
Verwaltung des Reichsheeres. Fortsetzung.							
29		Militär-Medizinalwesen.					
	12	Sachsen	3 500	unverändert.	3 500	—	—
32		Ankauf der Remontepferde.					
	2. 3. 5	Preußen	268 080	unverändert.	268 080	—	—
	2. 3. 5	Sachsen	38 584	unverändert.	38 584	—	—
	2	Württemberg . . .	11 165	unverändert.	11 165	—	—
33		Verwaltung der Remontedepots.					
	4	Preußen 2c.	100 000	unverändert.	100 000	—	—
37		Artillerie- und Waffenwesen:					
	2, 13, 19 und 20	Preußen 2c.	194 138	unverändert.	194 138	—	—
	19 u. 20	Sachsen	9 880	unverändert.	9 880	—	—
	19	Württemberg . . .	2 700	unverändert.	2 700	—	—
40	—	Wohnungsgeldzuschüsse:					
		Preußen 2c.	10 005	unverändert.	10 005	—	—
		Sachsen	1 464	unverändert.	1 464	—	—
		Hauptetat Seite 4.					
44	—	Militärverwaltung von Bayern 737 074 M. Davon ab: der auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 5a — entfallende, bei diesem Kapitel unter Titel 32 angesetzte Theil vorstehender Quote mit . . . . . 359 194 =		Text unverändert, die Ziffern vor der Linie ändern sich in 736 420 M. und . 358 540 =			
		bleiben	377 880	bleiben	377 880	—	—
				(Titel 32 ändert sich in Titel 31.)			
		Einmalige Ausgaben.					
5a		a) Ordentlicher Etat.					
	1 bis 18	1. Preußen 2c.	2 735 050	unverändert.	2 735 050	—	—
		2. Sachsen.					
	19 bis 22	—	74 150	unverändert.	74 150	—	—
	23	Neubau und Ausstattungsergänzung einer Kaserne für eine Abtheilung Feld-Artillerie zu zwei Batterien, erste Rate (zur Entwurfsbearbeitung)	5 000	**zu streichen.**	—	—	5 000
	24 bis 27	—	122 000	unverändert.	122 000	—	—
		3. Württemberg.					
	28—31	—	146 700	unverändert.	146 700	—	—
	32	4. Quote an Bayern (Hauptetat Seite 8)	359 194	Text unverändert. Die Ziffern reduziren sich auf	358 540	—	654
		b) außerordentlicher Etat.					
		Preußen 2c.					
12	1 a	Neubau einer Kaserne für zwei Eisenbahnbataillone 2c. . . .	—	Text unverändert.	—	—	—
12a	1 bis 9	1. Preußen 2c.	9 821 040	unverändert.	9 821 040	—	—
		2. Sachsen.					
	10 bis 13	—	781 740	unverändert.	781 740	—	—
	14	Neubau und Ausstattung einer Kaserne für eine Abtheilung Feld-Artillerie zu drei Batterien erste Rate, zur Entwurfsbearbeitung)	8 000	**zu streichen.**	—	—	8 000

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung. Text	Betrag. M.	Gegen die Vorlage mehr M.	Gegen die Vorlage weniger M.
Verwaltung des Reichsheeres. Fortsetzung.							
	15 bis 18 19	3. Württemberg. — 4. Quote an Bayern (Hauptetat Seite 10)	458 900 1 425 895	unverändert. unverändert.	458 900 1 425 895	— —	— —
		Verwaltung der Kaiserlichen Marine — Anlage IV —.					
		Fortdauernde Ausgaben.					
45	1—8	Admiralität bezw. Oberkommando	160 000	unverändert.	160 000	—	—
46	1—9	Hydrographisches Amt bezw. Reichs-Marine-Amt	743 320	unverändert.	743 320	—	—
51	1. 2. 16 17. 28	Militärpersonal	33 703	unverändert.	33 703	—	—
52	1 bis 4	Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge	777 800	unverändert.	777 800	—	—
53	2 bis 5	Naturalverpflegung	141 650	unverändert.	141 650	—	—
55	4	Servis- und Garnisonverwaltungswesen	1 086	unverändert.	1 086	—	—
56		Wohnungsgeldzuschuß	10 200	unverändert.	10 200	—	—
57	10	Krankenpflege	100 000	unverändert.	100 000	—	—
58	3	Reise-, Marsch- und Frachtkosten .	50 000	unverändert.	50 000	—	—
		Einmalige Ausgaben.					
6a	1 und 2	a) Ordentlicher Etat	37 000	unverändert.	37 000	—	—
		Reichsschatzamt — Anlage V —.					
		Fortdauernde Ausgaben.					
		Allgemeine Fonds.					
68	1a	Verwaltung und Unterhaltungskosten des Kaiserpalastes in Straßburg	24 000	unverändert.	24 000	—	—
		Reichsschuld — Anlage VI —.					
		Fortdauernde Ausgaben.					
72	3	Verzinsung	100 000	unverändert.	100 000	—	—
		Matrikularbeiträge — Hauptetat Seite 12 —.					
		Einnahme.					
21				Text unverändert, die Summe ermäßigt sich um . . . . . Die Ziffern ändern sich wie folgt:	—	—	5 654
	1	Preußen	5 675 253	Preußen . . .	5 671 836		
	2	Bayern	1 086 252	Bayern . . .	1 085 598		
	3	Sachsen	637 699	Sachsen . . .	637 315		
	4	Württemberg	399 851	Württemberg . .	399 611		
	5	Baden	320 905	Baden	320 711		
	6	Hessen	191 713	Hessen	191 597		
		Seite .	8 311 673	Seite .	8 306 668	—	5 654

Kap.	Titel.	Vorlage. Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung. Text	Betrag. M.	Gegen die Vorlage mehr M.	weniger M.
Matrikularbeiträge. Fortsetzung.						
21		Uebertrag . . . 8 311 673	Uebertrag . . .	8 306 668		
	7	Mecklenburg-Schwerin . . . 115 265	Mecklenburg-Schwerin . . .	115 196		
	8	Sachsen-Weimar 62 917	Sachsen-Weimar .	62 879		
	9	Mecklenburg-Strelitz . . . 19 714	Mecklenburg-Strelitz . . .	19 703		
	10	Oldenburg 68 444	Oldenburg . . .	68 403		
	11	Braunschweig 74 642	Braunschweig . .	74 598		
	12	Sachsen-Meiningen 43 065	Sachsen-Meiningen . . .	43 039		
	13	Sachsen-Altenburg 32 358	Sachsen-Altenburg	32 338		
	14	Sachsen-Coburg und Gotha . 39 847	Sachsen-Coburg und Gotha . .	39 823		
	15	Anhalt 49 735	Anhalt	49 705		
	16	Schwarzburg-Sondershausen . 14 751	Schwarzburg-Sondershausen .	14 742		
	17	Schwarzburg-Rudolstadt . . 16 801	Schwarzburg-Rudolstadt . .	16 791		
	18	Waldeck 11 338	Waldeck . . .	11 331		
	19	Reuß älterer Linie 11 204	Reuß älterer Linie	11 197		
	20	Reuß jüngerer Linie . . . 22 165	Reuß jüngerer Linie	22 151		
	21	Schaumburg-Lippe 7 456	Schaumburg-Lippe	7 452		
	22	Lippe 24 693	Lippe	24 678		
	23	Lübeck 13 559	Lübeck	13 551		
	24	Bremen 33 193	Bremen	33 173		
	25	Hamburg 103 936	Hamburg . . .	103 873		
	26	Elsaß-Lothringen 313 510	Elsaß-Lothringen .	313 321		
		Summe . . . 9 390 266	Summe .	9 384 612		
Außerordentliche Deckungsmittel (Hauptetat Seite 12). — Einnahme. —						
23		Aus der Anleihe.				
	1	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten 12 326 325	unverändert	12 326 325	—	—
	2	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern . . 169 250	Text unverändert **abzusetzen 8000** M.	161 250	—	8 000

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die

Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, **König von Preußen** 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 wird

in Ausgabe

auf 21 885 841 Mark, nämlich

auf 4 611 172 Mark an fortdauernden,

und

auf 4 779 094 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 12 495 575 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats, und

in Einnahme

auf 21 885 841 Mark

festgestellt und tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 hinzu.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Beschlüsse des Reichstages.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die

Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 wird

in Ausgabe

auf **21 872 187** Mark, nämlich

auf 4 611 172 Mark an fortdauernden,

auf **4 773 440** Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf **12 487 575** Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

und

in Einnahme

auf **21 872 187** Mark

festgestellt und tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 hinzu.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 21. März 1889.

Nr. 137.

Zusammenstellung

der

in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres — Nr. 117 der Drucksachen — gefaßten Beschlüsse.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres mit 12 495 575 Mark vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrages im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzblatt S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Beschlüsse des Reichstages.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unverändert unter Aenderung der Ziffer in **12 487 575** Mark.

§. 2.

Unverändert.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 21. März 1889.

Nr. 138.

Berlin, den 21. März 1889.

Dem Reichstag beehrt sich der Unterzeichnete im Anschluß an das Schreiben vom 15. v. M. beifolgend die Fortsetzung der Sammlung von Aktenstücken, betreffend Samoa, zur gefälligen Kenntnißnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

An den Reichstag.

Samoa.

(Fortsetzung.)

Inhalts-Verzeichniß.

Nr.	Datum.	Inhalt.	Seite.
45.	1889. 31. Januar.	**Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Apia.** Lage in Apia seit Anfang 1889. Einschließung durch die Aufständischen. Plünderung der deutschen Pflanzungen. Brand des deutschen Konsulats. Verständigung mit den Aufständischen durch fremde Agitation verhindert. Erklärung des Kriegszustandes durch den deutschen Konsul. Maßregeln des letzteren sowie des Kommandanten der deutschen Schiffe. Verhalten der englischen und amerikanischen Vertreter und Schiffskommandanten	875
		Anlage 1: Hetzartikel der „Samoa-Times“	877
		Anlage 2: Proklamation des Kriegszustandes	878
		Anlage 3: Schreiben des Kommandanten des englischen Schiffes „Royalist“ an den Kommandanten des „Adler“, betreffend Durchsuchung des englischen Schiffes „Richmond“	878
		Anlage 4: Mittheilung des deutschen Konsuls an den englischen und amerikanischen Vertreter, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes vom 19. Januar	878
		Anlagen 5 bis 10: Korrespondenz mit dem englischen Konsul, betreffend die Ausübung des Kriegsrechts mit Bezug auf englische Unterthanen	878
		Anlage 11: Mittheilung des englischen Konsuls an die britischen Unterthanen, daß die Erklärung des Kriegsrechts sich auf sie nicht beziehe, vom 20. Januar	880
		Anlage 12: Protest des Kommandanten S. M. Krz. „Adler“ hiergegen	880
		Anlage 13 und 14: Korrespondenz des deutschen Konsuls mit dem amerikanischen Vertreter über die Stellung Deutschlands gegenüber Mataafa und seinen Anhängern	880
		Anlage 15: Erlaß des englischen Konsuls an die Kapitäne britischer Schiffe	881
		Anlage 16 und 17: Erlaß des amerikanischen Vertreters an die Bürger der Vereinigten Staaten	881
		Antwort des deutschen Konsuls auf Mittheilung dieses Erlasses	881
		Anlage 18 und 19: Bekanntmachung des Kommandanten S. M. Krz. „Adler“ vom 23. Januar, betreffend Ausübung der Polizei und Auslieferung der Waffen	881
		Anlage 20: Hierauf bezügliche Mittheilung des englischen Konsuls an die britischen Unterthanen	882
		Anlagen 21 bis 26: Beschwerden des englischen Konsuls über feindliche Handlungen gegen britische Unterthanen und Antworten des deutschen Konsuls	882
		Anlage 27: Protest des amerikanischen Vertreters gegen die von dem Kommandanten der deutschen Kriegsschiffe erlassenen Proklamationen	884
		Anlage 28: Schreiben des Kommandanten des Schiffes der Vereinigten Staaten „Nipsic“ an den Kommandanten der deutschen Schiffe vom 24. Januar, enthaltend Protest gegen die Proklamationen des letzteren und Ausführungen über das Kriegsrecht	884
		Anlage 29: Mittheilung des amerikanischen Vertreters an die Bürger der Vereinigten Staaten, betreffend Ablieferung ihrer Waffen	886
		Anlage 30: Promemoria des deutschen Konsuls über die Wirkungen der Kriegseröffnung	886
46.	31. Januar.	**Bericht des Kommandanten S. M. Krz. „Adler“.** (Auszug.) Lage in Apia seit Anfang 1889	887
		Anlage 1: Der Kommandant S. M. Krz. „Adler“ macht den Kommandanten des englischen Schiffes „Royalist“ und des amerikanischen Schiffes „Nipsic“ von der Erklärung des Kriegszustandes am 19. Januar Mittheilung	889
		Anlagen 2 bis 5: Korrespondenz zwischen dem deutschen und englischen Kommandanten über die von ersterem erlassene Proklamation, betreffend die Ablieferung der Waffen	889
47.	9. März.	**Erlaß an den Kaiserlichen Generalkonsul Dr. Stübel in Apia.** Der Kaiserliche Konsul Dr. Knappe war nicht ermächtigt, den Krieg oder Kriegszustand zu erklären. Anwendung des Kriegsrechts gegen die Fremden in Samoa war ausgeschlossen. Die Annektionsvorschläge des Dr. Knappe hinsichtlich Samoas stehen mit der Politik Deutschlands in Widerspruch	890

№ 45.

Apia, den 31. Januar 1889.

Eingegangen in Berlin am 6. März 1889.

Zur Zeit der Absendung meines letzten gehorsamsten Berichtes über die hiesigen Zustände vom 4. d. M. war in den Operationen der Kaiserlichen Kriegsschiffe eine Pause eingetreten.

Nachdem der englische und der amerikanische Konsul ihre Mitwirkung versagt hatten, die Aufständischen zur Wahrung des neutralen Gebietes zu zwingen, versuchte Kapitän Hand, H. B. M. S. „Royalist", den Kommandanten des amerikanischen Kriegsschiffes zu einer mit dem deutschen Geschwaderchef gemeinsam zu erlassenden Erklärung zu bewegen, welche den Fortbestand des neutralen Gebietes zum Gegenstand haben sollte. Kapitän Mullan gab Anfangs eine zustimmende Erklärung ab, verhielt sich dann abwartend und lehnte am 7. d. M. jede Mitwirkung ab.

Die Lage war in der Zwischenzeit bedenklicher geworden. Apia ist ringsherum von der Landseite von den Aufständischen eingeschlossen, die ihre Stellungen befestigt haben. Von diesen Stellungen aus bestreichen sie in bewaffneten Schaaren die benachbarten deutschen Pflanzungen Motootua, Vaitele, Vailele, Vaivase und Utumapu. Sie begnügen sich nicht damit, Nahrungsmittel zu rauben, außer den Früchten, Schweinen und Geflügel, sie brechen in die Stationshäuser ein und stehlen, was immer ihnen der Mühe werth erscheint. Die Pflanzungsverwalter haben bisher trotz der täglich und stündlich drohenden Gefahr auf ihren Posten ausgehalten, obwohl die Zahl der Pflanzungsarbeiter überall auf ein Minimum reduzirt ist. Die Samoaner haben dieselben theils durch Ueberredung, theils durch Gewalt zu sich herübergezogen. Insbesondere des Nachts brechen bewaffnete Banden in die Arbeiterhäuser ein. Wer sich ihnen anschließt, ist willkommen, die Standhaften werden ihrer Habseligkeiten beraubt und mit Gewalt fortgeschleppt, wenn es ihnen nicht gelingt, zu entfliehen. Das Wohnhaus des Pflanzers in Vailele ist ausgeraubt, insbesondere die Pflanzungskasse mit einem Inhalt von etwa 160 $ geplündert. Vor einigen Tagen ist sogar das Koprahaus in Brand gesteckt. Glücklicherweise wurde das Feuer noch rechtzeitig entdeckt und gelöscht. Der Verwalter in Aele bei Vaitele ist seiner sämmtlichen Sachen beraubt worden. In Vaitele ist eingebrochen und auf den Verwalter wiederholt geschossen worden. In Utumapu ist der größte Theil der schwarzen Arbeiter weggeführt, sämmtliches Inventar, insbesondere die Werkzeuge, geraubt und Alles, was irgend einen Werth hat, entwendet.

Bei diesen Zuständen hat die Bearbeitung der Pflanzungen Vaitele, Aele, Utumapu und Vaivase aufgegeben werden müssen. Der Verwalter von Vailele hat noch immer einen großen Theil seiner Arbeiter zusammenhalten können, wenn auch unter der größten Lebensgefahr für ihn selbst. Die am Westende der Insel gelegene Pflanzung Mulifanua ist bisher noch verschont geblieben.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. M., kurz nach 12 Uhr, gerieth das Konsulat in Brand, und zwar mit einer solchen Schnelligkeit, daß es keinem Zweifel unterliegen kann, daß Brandstiftung vorliegt. Ich gestatte mir, über das Feuer besonders zu berichten.

Außer den Pflanzungen ist auch der deutsche Theil der Stadt in beständiger Gefahr. Die große Ausdehnung derselben gestattet nicht eine volle Besetzung der Außenlinie. Die hier im Hafen liegenden Kaiserlichen Schiffe haben kaum mehr als 50 Mann täglich disponibel. Wir hatten uns daher darauf beschränkt, die westliche Ecke von Apia, wo die Gebäude der deutschen Handels- und Plantagengesellschaft belegen sind, für eine Vertheidigungsstellung im Falle eines Angriffes auf die Stadt in Aussicht zu nehmen, und die deutschen Einwohner von Apia waren davon in Kenntniß gesetzt worden. Insbesondere erschien es unthunlich, das Konsulat wegen seiner eingeschlossenen Lage wirksam zu schützen. Da Vizekonsul Schmidt und ich mit unserem Personal in den Konsulatsgebäuden selbst aushielten, glaubten wir auch, daß für das Archiv keine ernste Gefahr vorliege. Am 12. Januar ist auf meine Veranlassung S. M. Kbt. „Eber" durch den ältesten Offizier der Station nach Auckland geschickt worden, um für die Beförderung von Telegrammen Sorge zu tragen.

Ich habe wiederholt versucht, mit Mataafa in Verbindung zu treten, weil ich überzeugt bin, daß eine Unterredung mit ihm und seinen Häuptlingen zu einer Verständigung wenigstens dahin führen würde, daß die Positionen in unmittelbarer Nähe der Stadt aufgegeben und dadurch die Bearbeitung der Pflanzungen ermöglicht werde. Die fremden Agitatoren in Apia indessen, insbesondere die Amerikaner Moors und Klein und die Engländer Maben und Fletcher, haben bis vor Kurzem jede Zusammenkunft hintertrieben. In welcher Weise agitirt wird, ist aus der beifolgenden Nummer der Samoa-Times vom 12. d. M. zu ersehen. Ich habe beim englischen Konsul angefragt, ob er geneigt und in der Lage sei, gegen den Redakteur wegen der beleidigenden und herausfordernden Sprache vorzugehen, und als diese Frage bejaht wurde, formell die Klage erhoben. Der Eigenthümer und Herausgeber der Zeitung ist auf Grund dessen zu einer Geldstrafe von 20 £ verurtheilt worden. Wenn auch die Strafe in keinem Verhältniß zu der Beleidigung steht, so ist doch anzuerkennen, daß überhaupt eine Verurtheilung erfolgt ist. 1.

Am 19. d. M. ist die anliegende Proklamation erlassen worden. Nach dem Ueberfall durch die Rebellen am 18. Dezember befanden wir uns thatsächlich im Kriegszustande. Um die Wirkungen des Kriegszustandes für Fremde in Samoa eintreten lassen zu können, hielt ich indessen die Ertheilung einer besonderen Ermächtigung für erforderlich. Wenn wir hier ohne besondere Instruktion die Fremden dem Kriegsrecht unterworfen hätten, würden schwere Verwickelungen nicht zu vermeiden gewesen sein. Andererseits war es von der größten Wichtigkeit, die agitirenden Fremden der kriegsgerichtlichen Jurisdiktion des militärischen Befehlshabers zu unterwerfen, insoweit sie sich militärische Vergehen zu Schulden kommen lassen. 2.

Der von Neu-Seeland fahrende, der Firma Donald & Edenborough gehörende Dampfer „Richmond" hatte auf seiner letzten Reise für Rechnung des Amerikaners Moors 27 000 Patronen eingeführt, die in Fässern mit Salzfleisch zusammen verpackt waren. Um weiteren Import von Munition zu verhindern, war daher eine genaue Kontrole des am 18. d. M. hier angekommenen Schiffes geboten.

Zusammen mit Korvettenkapitän Fritze begab ich mich am 18. Abends an Bord des englischen Kriegsschiffes „Royalist". Wir theilten dem Kommandanten mit, daß am nächsten Morgen eine Bekanntmachung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, erlassen werde, und fragten an, ob mit Rücksicht auf den bestehenden Verdacht die Löschung der für Apia bestimmten Güter der „Richmond" durch das englische Kriegsschiff kontrolirt werden könnte. Kapitän Hand erklärte, daß er ohne seinen Konsul in der Angelegenheit nicht handeln könne, er war aber bereit, sich mit demselben sofort in Verbindung zu setzen, und stellte eine baldige Antwort in Aussicht. Noch in der Nacht traf dieselbe ein, sie lautete, daß der englische Konsul jede Mitwirkung ablehne. In Folge dessen wurde durch den Kommandanten der hiesigen Truppen die Löschung der Güter

aus der „Richmond" kontrolirt und die Waaren untersucht. Kapitän Hand hat auf Ersuchen die einliegende schriftliche Erklärung über den Sachverhalt abgegeben.

Die Proklamation, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, habe ich mit dem in Abschrift beigefügten Schreiben den fremden Konsuln zugestellt. Der englische Konsul sandte mir die in Abschrift beigefügte Antwort vom 19., worauf ich am 20. in der aus der Anlage ersichtlichen Form erwiderte.

Obwohl in der Proklamation vom 19. d. M. jede Unterstützung des Feindes unter Androhung kriegsgerichtlicher Verfolgung verboten war, hatte am 20. ein Engländer Gallien von Neu-Seeland, Passagier auf der „Richmond", Mataafa in seinem Feldlager aufgesucht und ihm unter Anderem den Rath ertheilt, sich an den Exgouverneur von Neu-Seeland, Sir George Grey, zu wenden. Gallien wurde deshalb auf Befehl des Kapitäns Fritze an Bord der „Richmond" verhaftet und auf dem „Adler" internirt. Eine Mitwirkung des Kommandanten des im Hafen liegenden englischen Kriegsschiffes wurde deshalb nicht nachgesucht, weil derselbe die Kontrole über die „Richmond" abgelehnt hatte. Noch an demselben Tage erfolgte die Freilassung des Gallien, weil sich bei der Untersuchung herausstellte, daß er sich der Bedeutung seiner Handlung nicht bewußt gewesen war. Die mit dem englischen Konsul in der Angelegenheit geführte Korrespondenz ist gehorsamst beigefügt.

Am 20. d. M. richtete der englische Konsul das in Abschrift gehorsamst beigefügte Schreiben an mich, in welchem er von Neuem die Berechtigung der Erklärung des Kriegszustandes und der Unterwerfung der Fremden unter Kriegsrecht bestreitet und beansprucht, daß alle britischen Unterthanen vor britischen Gerichten und nach britischem Recht zur Verantwortung gezogen werden.

Meine Antwort ist in Abschrift gehorsamst beigefügt.

Trotzdem hat der englische Konsul die in einem Abdruck anliegende Proklamation erlassen, welche von Herrn Korvettenkapitän Fritze wie anliegend beantwortet wurde.

Am 21. d. M. erhielt ich das anliegende Schreiben von dem amerikanischen Vizekonsul, worauf ich die gleichfalls in Abschrift beigefügte Antwort ertheilt habe.

Die Proklamation vom 20. Januar, sowie die gleichfalls in einem Abdruck beigefügte Bekanntmachung vom 21. d. M. hat der englische Konsul mir nicht einmal mitgetheilt, obwohl dieselben die von den deutschen Behörden getroffenen Verfügungen zum Gegenstand haben.

Am 22. Januar hat der amerikanische Vizekonsul die anliegende Proklamation erlassen. Auf das betreffende Uebersendungsschreiben habe ich die in Abschrift beigefügte Antwort ertheilt.

Im Anschluß an die Proklamation, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes vom 19. d. M., hat Korvettenkapitän Fritze am 23. die in einem Abdruck beigefügte Bekanntmachung erlassen, durch welche nochmals hervorgehoben wird, daß die bisherige Polizei des Landes unter seinem Befehle steht, und daß die früher erlassenen Polizeiverordnungen in Kraft bleiben. Die von der Regierung Tamaseses angestellten und von derselben auch jetzt noch bezahlten Polizeiorgane hatten in der letzten Zeit alles Ansehen verloren. Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Stadt erschien es nothwendig, da eine militärische Besetzung von ganz Apia ausgeschlossen war, die Polizei unter den Befehl der militärischen Macht zu stellen.

Eine weitere Bekanntmachung des Kapitäns Fritze, betreffend die Anmeldung der im Besitz der Fremden befindlichen Waffen, ist gleichfalls in einem Abdruck beigefügt.

Die fremden Vertreter haben mit Ausnahme des englischen Kommandanten jeder einzelnen Aktion gegenüber eine feindliche, zuweilen drohende Haltung eingenommen. Der englische Konsul schickte mir die beiden Proklamationen des Kapitäns Fritze zurück und erließ die in einem Abdruck gehorsamst beigefügte Aufforderung, vom 24. d. M., worin die englischen Unterthanen aufgefordert werden, alle Anmeldungen über Waffen und Munition auf dem englischen Konsulat zu erstatten.

Ueber die feindliche Haltung des englischen Konsuls giebt ferner die mit ihm geführte Korrespondenz vom 22., 23. und 24. d. M., welche in Abschrift gehorsamst beigefügt ist, Auskunft.

Die Stellung der amerikanischen Vertreter ergiebt sich aus dem abschriftlich beigefügten Brief des Vizekonsuls Blacklock vom 24. und dem Schreiben des Kommandanten des amerikanischen Kriegsschiffs an Korvettenkapitän Fritze von demselben Tage.

Herr Blacklock hat gleichzeitig am 25. d. M. die in einem Abdruck beigefügte Bekanntmachung erlassen, durch welche er die Anmeldung der in den Händen von Amerikanern befindlichen Waffen und Munition anordnet. Auf eine Anfrage habe ich dann ein Verzeichniß der genannten Gegenstände erhalten, welche Herr Blacklock in seinen Besitz genommen hat; darunter befinden sich 5300 Patronen (more or less — mehr oder weniger).

In Folge der von den fremden Vertretern eingenommenen feindseligen Haltung ist die Aufregung in Apia noch gewachsen. Man droht offen, daß die Aufständischen zum Schutz der ihnen befreundeten Engländer und Amerikaner auftreten und das deutsche Viertel überfallen würden. Zu wiederholten Malen haben dergleichen Gerüchte auch eine festere Form angenommen, und es waren Anzeichen dafür da, daß größere Abtheilungen von Bewaffneten sich in unmittelbarer Nähe des Häuserkomplexes der Handels- und Plantagengesellschaft niedergelassen hatten, um bei Nacht einen Angriff zu unternehmen. Größere Vorsichtsmaßregeln, insbesondere die Landung aller disponiblen Truppen, haben bisher einen Angriff verhindert.

Die strengen militärischen Anordnungen haben zur Folge gehabt, daß der offene Verkehr mit den Aufständischen nahezu aufgehört hat, insbesondere die Besuche im feindlichen Lager. Da Apia den Mataafa-Leuten indessen nicht gesperrt ist, so ist ein Verkehr zwischen den Häuptlingen und Weißen doch nicht gänzlich zu verhindern, und leider kommen dadurch immer noch die unglaublichsten Gerüchte in Umlauf. So war am 22. d. M., als der von der Kaiserlichen Regierung gecharterte Dampfer von Wellington hier eintraf, sofort unter den Weißen, wie namentlich im Lager Mataafas, das Gerücht verbreitet, England und die Vereinigten Staaten hätten Deutschland verboten, mit Samoa Krieg zu führen, und jener Dampfer habe entsprechende Instruktionen für die deutschen Vertreter gebracht. Es gelang, festzustellen, daß der Leiter der hiesigen Agentur der Firma Mc. Arthur & Ko., Herr Fletcher, sich an der Verbreitung des Gerüchts betheiligt hatte. Korvettenkapitän Fritze ließ denselben deshalb vorladen und hatte, da er nicht erschien, bereits die Verhaftung angeordnet, als der Kommandant des englischen Kriegsschiffes den Fletcher zur Vernehmung stellte. Auf diese Angelegenheit bezieht sich die bereits oben angezogene Korrespondenz mit dem englischen Konsul vom 24. d. M.

Ueber die völkerrechtliche und staatsrechtliche Seite unserer augenblicklichen Stellung in Samoa habe ich das anliegende Promemoria ausgearbeitet und dem Korvettenkapitän Fritze zugestellt. Fraglich ist dabei, ob Apia als von uns besetzt zu gelten hat. Der Hafen ist zweifelsohne in unseren Händen; die Kanonen der Kriegsschiffe beherrschen auch das Stadtgebiet von Apia vollständig. Die Polizeigewalt wird im Auftrage der militärischen Macht durch die

Organe der bisherigen Tamasese-Regierung, welche durch Anstellung eines Polizeioffiziers und zweier Polizisten verstärkt worden sind, ausgeübt. Aus diesen Gründen muß der Stadtbezirk von Apia als okkupirtes Land gelten, wenn auch eine thatsächliche militärische Besetzung in der ganzen Ausdehnung nicht stattgefunden hat.

Nachdem Anfangs alle Bemühungen, mit Mataafa eine Unterredung herbeizuführen, erfolglos geblieben waren, gelang es, die Häuptlinge umzustimmen, und sie theilten mir ihre Bereitwilligkeit, in Unterhandlungen zu treten, mit. Ihre Furcht vor etwaiger Gefangennahme war aber so groß, daß ich mich dazu verstehen mußte, die Unterredung nahe der befestigten Stellungen in dem Stationshause der Pflanzung Motootua stattfinden zu lassen.

Mataafa selbst erschien nicht, angeblich aus Furcht vor einer Ueberraschung; er selbst ließ mir vertraulich sagen, weil er bei seinen Häuptlingen im Verdacht stände, daß er sich ergeben wolle. Dagegen waren Vertreter sämmtlicher Distrikte, die zu Mataafa halten, gegenwärtig.

Ich gab den Leuten eine Uebersicht über die augenblickliche Lage, hielt ihnen ihre Verbrechen vor und wies sie darauf hin, daß sie durch ihr jetziges Treiben die Schuld nur vergrößerten, und dementsprechend die Strafe, die sie unausbleiblich durch die deutsche Regierung treffen müsse, eine schwerere werde.

Auf Befragen stellte ich folgende Bedingungen:

Heimsendung sämmtlicher Truppen und Auslieferung der Waffen und Munition; ferner Auslieferung derjenigen drei Samoaner, welche im Gefecht bei Fagalii verwundeten deutschen Matrosen die Köpfe abgeschnitten haben, sowie zweier Rädelsführer, welche in jenem Gefecht das Kommando geführt haben, zur kriegsgerichtlichen Aburtheilung.

Ueber die künftige Gestaltung der politischen Verhältnisse machte ich folgende Vorschläge. Deutschland übernimmt die Verwaltung des Landes und die politische Vertretung nach außen. Die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten bleibt den Samoanern vorbehalten. Organe dieser Verwaltung sind die 8 Distriktsgouverneure. Ein besonderes Oberhaupt giebt es nicht.

An eine Wiederherstellung der Regierung Tamaseses ist unter den augenblicklichen Verhältnissen nicht zu denken, der Haß gegen ihn und Hauptmann Brandeis hat einen zu hohen Grad erreicht. Wenn Deutschland die Verwaltung übernimmt, wird auch Tamasese bereit sein, gegen Gewährung einer Pension auf seine Stellung zu verzichten.

Durch Abschaffung der Königswürde würde auch eine der Ursachen beseitigt, welche immer den Zündstoff zu Revolutionen abgegeben haben. Am liebsten würden es freilich sämmtliche Samoaner, auch die Aufständischen, sehen, wenn Deutschland durch Annexion den traurigen Zuständen ein Ende machen wollte.

Bei der Unterredung nahm man meine Vorschläge mit Ernst entgegen und versprach, dieselben in allgemeinen Berathungen, zu denen eine größere Anzahl von Häuptlingen zugezogen werden müsse, in Erwägung zu ziehen.

Morgen, am 1. Februar, soll diese große Versammlung stattfinden. Ich habe aber geringe Hoffnung, daß die Aufständischen sich früher beugen werden, als sie eine größere Machtentfaltung seitens Deutschlands in Samoa gesehen haben.

Die Partei Tamaseses sitzt inzwischen noch geschlossen im Lager von Luatuanuu. Die waffenfähigen Leute sind an Zahl denen Mataafas augenblicklich gewiß gleich, können aber eine offene Feldschlacht deshalb nicht wagen, weil die Handels- und Plantagengesellschaft nicht im Stande gewesen ist, durch ihre Agenten in den Kolonien Patronen besorgen zu lassen. Trotzdem war zweimal der Beschluß gefaßt, Mataafa anzugreifen. Da der Kampf ein ungleicher geworden sein würde, und ein voraussichtlicher siegreicher Ausgang für die Anhänger Mataafas unsere Lage wesentlich verschlechtert haben würde, so habe ich Tamasese von dem beabsichtigten Angriff abgehalten. So lange die Truppen Tamaseses in ihren befestigten Stellungen angegriffen wurden, war es für sie nicht schwer, sich zu vertheidigen. Zu einem kräftigen Angriff gehört aber Munition.

gez. Dr. Knappe.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

Anlage 1 zu № 45.

(Uebersetzung.)

„Samoa Times" d. d. Apia, 12. Januar 1889.

Unsere Pflicht gegenüber Samoa.

Die letzte Nummer der Zeitschrift „Nineteenth Century" enthält einen Artikel, welcher gerade jetzt von besonderem Interesse ist. Er erzählt die Geschichte der samoanischen Wirren von der Zeit an, da Bismarck verhängnißvollerweise seine Aufmerksamkeit den damals glücklichen Inselbewohnern zugewendet hat, bis zum Ausbruch des gegenwärtigen Aufstandes gegen den Usurpator Tamasese.

Es ist eine traurige Geschichte. Sie zeigt, wie ein edles Volk geopfert ist der Diplomatie — der Unverschämtheit einer Großmacht und der Zaghaftigkeit von zwei anderen. Diese Geschichte zu lesen ist nicht erfreulich für Amerikaner und Engländer und sollte es auch für Deutsche nicht sein. Im Ganzen zeichnet sich die Regierung der Vereinigten Staaten vor denjenigen der anderen Mächte vortheilhaft aus, und doch ist sie noch schlecht genug. Deutschland hat hier einfach die Rolle des Straßenräubers gespielt. England hat sich gegenüber Deutschland bald beklagt, bald gefügt, aber niemals einen wirklich männlichen Standpunkt eingenommen. Die Vereinigten Staaten haben sich stets auf die richtige Seite gestellt, aber nicht immer die Thatkraft entwickelt, ihren Ansichten nachdrücklich Geltung zu verschaffen.

Eine für Amerika sehr günstige Gelegenheit wurde verpaßt, als unsere Regierung sich weigerte, den Konsul Greenbaum zu unterstützen, welcher ein zeitweiliges Protektorat über die Inseln proklamirte. Diese Maßregel erwies sich als ein großartiger Erfolg. Sie zeigte, daß die Pistole des Straßenräubers nicht geladen war. Als ein deutsches Geschwader von drei Kriegsschiffen im Begriff stand, Malietoa abzusetzen, wurden die Angreifer durch den Anblick der amerikanischen Flagge, ohne daß ein einziges Schiff zu deren Schutz im Hafen gelegen hätte, vertrieben und segelte die Piratenflotte davon. Hätte man an den lähmenden Ueberlieferungen der Nichteinmischung, welche aus einer fünfzigjährigen friedlichen Verwaltung überkommen waren, in Washington nicht so strenge festgehalten, so würde der Konsul unterstützt worden sein und Bismarck hätte sich nach einem anderen Felde für seine Kolonialbestrebungen umsehen müssen.

Es ist noch nicht zu spät, um unsere Pflicht bezüglich Samoas zu thun, unsere Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, unseren Handel vor der durch Herstellung eines deutschen Monopols erfolgenden Vernichtung zu bewahren und das Volk, welches uns sein Vertrauen geschenkt hat, von der Unterdrückung zu retten. Es handelt sich dabei um keine Kämpfe. Wäre dies der Fall, so würden wir uns keine Sorge machen. Der „Adams" könnte das kleine deutsche

Kanonenboot „Adler" wegfegen und der zur Zeit in Callao befindliche „Trenton" würde es mit jedem anderen deutschen Schiff in der Südsee aufnehmen können. Aber es ist nicht nöthig, an solche Fälle zu denken. Nicht ein Schuß braucht zu fallen. Es ist nur nöthig, dem Fürsten Bismarck zu notifiziren, daß die Samoaner befugt sind, sich selbst zu regieren, und wir werden uns überzeugen, daß sie dieses Vorrecht besitzen. Der deutsche Reichskanzler ist kein Thor. Im jetzigen Stande der europäischen Politik wird er keinen Krieg vom Zaune brechen, am wenigsten mit einer Macht wie die Vereinigten Staaten.

Anlage 2 zu № 45.

Proklamation.

Auf Grund von Instruktionen der Kaiserlichen Regierung wird hiermit für die Samoa-Inselgruppe der Kriegszustand erklärt.

Jede Unterstützung der Rebellen wird nach Kriegsrecht bestraft werden, gleichgültig, welcher Nationalität der Thäter angehört.

Die Einfuhr von Kriegskontrebande ist verboten. Sämmtliche Schiffe und Boote unterliegen der Durchsuchung.

Die Polizei in der Stadt Apia wird bis auf Weiteres im Namen der deutschen Regierung ausgeübt werden.

Die Einwohner von Apia werden hierdurch ersucht, ihrerseits zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung beizutragen.

Apia, den 19. Januar 1889.

Dr. Knappe,
Kaiserlich deutscher Konsul.

Anlage 3 zu № 45.

(Uebersetzung.)

Ihrer Majestät Schiff „Royalist".

Samoa, den 22. Januar 1889.

Mein Herr!

Auf Ihr Ansuchen habe ich die Ehre, Ihnen schriftlich meinen Dank auszusprechen für Ihr höfliches Anerbieten, mir die Visitation und Durchsuchung des Dampfers „Richmond" unter meiner Verantwortlichkeit zu überlassen.

Ich theilte Ihnen zu gleicher Zeit mit, daß ich Ihnen für Ihr Anerbieten zwar zu besonderem Dank verbunden sei, indessen nicht ohne Ermächtigung Ihrer Britischen Majestät Konsuls handeln könne; ich wolle jedoch sofort mit demselben in dieser Angelegenheit in Verbindung treten und Sie von dem Ergebniß in Kenntniß setzen.

Ich bedauerte, Ihnen mittheilen zu müssen, daß Ihrer Britischen Majestät Konsul sich nicht in der Lage sehe, Ihr höfliches Anerbieten anzunehmen.

Ich habe die Ehre 2c.

gez. Hand.
Kapitän.

Herrn Korvettenkapitän F. Fritze
S. M. Kreuzer „Adler".

Anlage 4 zu № 45.

Apia, den 19. Januar 1889.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß die Kaiserliche Regierung mich beauftragt hat, für die Samoa-Inseln den Kriegszustand zu erklären. Eine auf Grund dessen erlassene Proklamation füge ich in Abschrift ganz ergebenst bei und darf die Bitte aussprechen, daß Euer Hochwohlgeboren die Ihrer Jurisdiktion unterstehenden Personen anhalten mögen, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Die Regierungen in Washington und London sind von dem beabsichtigten Vorgehen in Kenntniß gesetzt worden.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Kaiserliche Konsul.
gez. Dr. Knappe.

An
den Königlich großbritannischen Konsul
Herrn H. de Coëtlogon,
Hochwohlgeboren
Apia.

An
den Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn W. Blacklock,
Hochwohlgeboren
Apia.

Anlage 5 zu № 45.

(Uebersetzung.)

Apia, den 19. Januar 1889.

Mein Herr!

Mit Bezug auf Ihre heutige Proklamation, wonach „die Kaiserlich deutsche Regierung" die Samoa-Inseln „in Kriegszustand" erklärt hat, habe ich die Ehre, Sie um eine gefällige Auskunft zu ersuchen, ob dies dahin aufzufassen ist, daß die Kaiserlich deutsche Regierung „ihrerseits Krieg auf den Samoa-Inseln erklärt hat" oder nicht.

Ich muß darauf dringen, daß mir eine direkte Antwort auf diese Frage sobald wie möglich zugeht.

Ich habe die Ehre 2c.

H. de Coëtlogon,
Ihrer Britischen Majestät Konsul.

An den Kaiserlich deutschen Konsul, Apia.

Anlage 6 zu № 45.

Apia, den 20. Januar 1889.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich den Empfang des gefälligen Schreibens von gestern zu bestätigen.

Die Kaiserliche Regierung geht von der Ansicht aus, daß wir uns seit dem Angriff der Rebellen auf die

deutschen Truppen am 18. v. M. und den darauf folgenden Kämpfen thatsächlich im Kriege befinden und es daher einer besonderen Kriegserklärung nicht bedarf. Um indessen den Zeitpunkt festzusetzen, von welchem an alle die Wirkungen einer Kriegserklärung für die Angehörigen anderer Staaten eintreten sollen, bin ich ermächtigt worden, den „Kriegszustand" formell zu erklären, d. h. zu erklären, daß wir uns im Kriege befinden. Von dem Augenblick der Veröffentlichung dieser Erklärung gilt Kriegsrecht in Samoa.

Die Königlich großbritannische Regierung ist von meiner Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt worden.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Kaiserliche Konsul.
gez. Dr. Knappe.

An
den Königlich großbritannischen Konsul
Herrn H. de Coëtlogon.
Hochwohlgeboren
Apia.

Anlage 7 zu № 45.

(Uebersetzung.)

Apia, den 21. Januar 1889.

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß nach einer Mittheilung des Kapitäns Hutton vom Dampfer „Richmond" einer von den Passagieren dieses Schiffes, Namens Gallien, ein englischer Unterthan, festgenommen worden ist und sich auf einem der Kaiserlichen deutschen Kriegsschiffe in Gewahrsam befindet.

Ich habe die Ehre, Herrn Galliens sofortige Freilassung zu verlangen. Zu gleicher Zeit erkläre ich mich durchaus bereit, eine jede Beschuldigung, welche Sie etwa gegen den Genannten erheben möchten, vor dem englischen Gerichtshof entgegenzunehmen und ihm gegenüber das englische, in den Geheimerathsverordnungen für den westlichen Theil des Stillen Ozeans niedergelegte Recht zur Anwendung zu bringen.

Ich habe die Ehre ꝛc.

gez. H. de Coëtlogon,
Ihrer Britischen Majestät Konsul.

An
Dr. Knappe, Kaiserlich deutschen Konsul.

Apia.

Anlage 8 zu № 45.

Apia, den 21. Januar 1889.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in Erwiderung auf das gefällige Schreiben von heute ergebenst mitzutheilen, daß, als ich dasselbe empfing, Mr. Gallien bereits freigelassen war, und zwar weil sich bei der Untersuchung herausstellte, daß er nicht in böser Absicht gehandelt hatte.

Die Jurisdiktion stand in diesem Falle aber dem deutschen Kriegsgericht zu und nicht dem englischen Deputy Commissioner's Court.

Gleichzeitig bedaure ich, daß ich wegen der großen Zahl der an mich gerichteten Schreiben nicht mehr in der Lage bin, englische Uebersetzungen beizufügen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Kaiserliche Konsul
gez. Dr. Knappe.

An
den Königlich großbritannischen Konsul
Herrn H. de Coëtlogon,
Hochwohlgeboren
Apia.

Anlage 9 zu № 45.

(Uebersetzung.)

Apia, den 20. Januar 1889.

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Antwortschreibens vom 20. auf meine Mittheilung vom 19. d. M. zu bestätigen.

Was den Passus in Ihrer Proklamation vom 19. d. M. betrifft, wonach das Kriegsrecht in Samoa ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit gehandhabt werden soll, so habe ich die Ehre, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß durch ein Gesetz Großbritanniens ausdrücklich erklärt ist, der Königin stehe die Herrschaft über ihre Unterthanen im westlichen Theil des Stillen Ozeans zu, und daß nach einer Geheimerathsverordnung Samoa zu dem in dieser Weise festgestellten Jurisdiktionsbezirk gehört; ich erachte es für meine Pflicht, aufrecht zu erhalten, daß Ihrer Majestät Jurisdiktion über britische Unterthanen die einzige und maßgebende Autorität ist, welche gegen dieselben in Samoa ausgeübt werden kann, und so lange mir nicht seitens Ihrer Majestät Regierung andere Instruktionen zugehen, kann ich nicht zugeben, daß irgend eine fremde Macht eine Jurisdiktion über britische Unterthanen in Samoa ausübt.

Die Bestimmungen der Geheimerathsverordnungen genügen, um britische Unterthanen für irgend welche in Samoa begangene Ausschreitungen zu bestrafen. Der Gerichtshof des Oberkommissars wird die Vollstreckung seiner Urtheile durchführen und fortfahren, den Zwecken, für welche er errichtet wurde, zu dienen.

Nach dem Grundsatz, daß „Kriegsrecht" niemals dort bestehen sollte, wo die Gerichtshöfe geöffnet sind und in ordnungsmäßiger Weise ungestört ihre Befugnisse ausüben, lehne ich die Unterwerfung britischer Unterthanen unter das Kriegsrecht energisch und positiv ab.

Die Thatsache, daß Ihrer Majestät High Commissioner's Court den Verhandlungen über Vergehen britischer Unterthanen geöffnet ist, ist hinreichend klar gestellt durch den Umstand, daß Sie Selbst seit dem Erlaß Ihrer Proklamation vor diesem Gerichtshof als Ankläger in Ihrer neuerlichen Klagesache gegen den britischen Unterthan Cusack aufgetreten sind.

Ich muß Sie auch benachrichtigen, daß ich im Begriff stehe, eine Proklamation zu erlassen, welche die britischen Unterthanen darüber belehrt, daß Ihre Verhängung des Kriegsrechts über Samoa in keiner Weise die Thatsache berührt oder ändert, daß sie einzig und allein unter Ihrer

Majestät Jurisdiktion und unter meiner, Ihrer Majestät Konsuls und deputirten Kommissars für Samoa, Autorität stehen.

Ich habe die Ehre ꝛc.

H. de Coëtlogon,
Ihrer Majestät Konsul.

An
Dr. Knappe, Kaiserlich deutschen Konsul.
Apia.

Anlage 10 zu № 45.

Apia, den 20. Januar 1889.

Euer Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben von heute habe ich zu empfangen die Ehre gehabt.

Nachdem auf Grund erhaltener Instruktionen Kriegsrecht in Samoa erklärt ist, stehen auch britische Staatsangehörige unter demselben.

Ich warne Sie daher, eine solche Proklamation, wie Sie in Ihrem Schreiben an mich angeben, zu erlassen. Sie würden eine Handlung begehen, welche Sie selbst nach dem Kriegsrecht verantwortlich machen würde.

Ihre Proklamation würde außerdem nicht beachtet werden.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Kaiserliche Konsul
gez. Dr. Knappe.

An
den Königlich großbritannischen Konsul
Herrn H. de Coëtlogon
Hochwohlgeboren
Apia.

Anlage 11 zu № 45.

(Uebersetzung.)

Mittheilung an die britischen Unterthanen in Samoa.

Alle britischen Unterthanen in Samoa werden hierdurch aufgefordert, davon Kenntniß zu nehmen, daß trotz der Proklamation des Kaiserlich deutschen Konsuls in Samoa vom 19. d. M. über die Verhängung des Kriegsrechts „ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit" sie einzig und allein der Gerichtsbarkeit Ihrer Majestät der Königin unterstehen, sowie der Autorität meiner selbst als Ihrer Majestät Konsuls und deputirten Kommissars und derjenigen Seiner Excellenz des Oberkommissars für den westlichen Theil des stillen Oceans und der übrigen Beamten Ihrer Majestät nach Maßgabe Ihrer Majestät Geheimeraths-Verordnungen.

Ich ersuche alle britischen Unterthanen, strenge Neutralität zu beobachten und in ihrem Verhalten die Würde und Ehre Großbritanniens zu bewahren.

Gegeben zu Apia am 20. Januar 1889.

H. de Coëtlogon,
Ihrer Majestät Konsul und deputirter Kommissar für Samoa.

Anlage 12 zu № 45.

(Uebersetzung.)

Mittheilung.

Der englische Konsul für Samoa Herr H. de Coëtlogon hat eine Bekanntmachung des Inhaltes erlassen, daß britische Unterthanen allein und ausschließlich unter der Gerichtsbarkeit Ihrer Majestät der Königin von England und unter der Botmäßigkeit des englischen Konsuls und Deputy Commissioner stehen, ungeachtet der Erklärung des Kriegsrechts auf den Samoainseln durch die Kaiserlich deutsche Regierung.

Ich mache hierdurch bekannt, daß alle britischen Unterthanen in Samoa unter Kriegsrecht stehen und daß gegen sie nach Kriegsrecht verfahren werden wird, wenn sie sich strafbare Handlungen gegen die deutschen Behörden zu Schulden kommen lassen sollten.

Apia, den 20. Januar 1889.

gez. Fritze,
Korvettenkapitän und Kommandant S. M. Krzr. „Adler".

Anlage 13 zu № 45.

(Uebersetzung.)

Generalkonsulat der Vereinigten Staaten.
Apia-Samoa, den 21. Januar 1889.

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Mittheilung vom 19. d. M. zu bestätigen und erneut um fernere Information über das von Ihrer Regierung in Samoa beabsichtigte Vorgehen zu ersuchen, von welchem Ihrer Angabe nach meine Regierung benachrichtigt worden ist, während ich hierüber keine Mittheilung aus Washington erhalten habe.

Ich möchte ganz ergebenst fragen: Befindet sich Deutschland in Krieg mit Mataafa und seinen Anhängern, wo immer in Samoa solche gefunden werden?

Kapitän Fritze hat den Kapitän Mullan benachrichtigt, daß dies der Fall ist.

Ich erlaube mir ferner die ergebene Anfrage, warum der diplomatische Vertreter Deutschlands in seiner Proklamation den Ausdruck „Rebellen" gegen Mataafas Anhänger gebraucht, während ich nichts davon weiß, daß die deutsche Regierung die Herrschaft in Samoa geführt hat.

Oder muß ich annehmen, daß Deutschland jetzt mit Tamasese verbündet ist?

Sie ersuchen mich, alle unter meiner Jurisdiktion stehenden Personen zu veranlassen, Frieden und Ordnung zu halten. Ich behaupte, daß die Bürger der Vereinigten Staaten stets angehalten worden sind, Frieden und Ordnung zu bewahren, und der hiesige amerikanische Gerichtshof ist noch vollkommen in der Lage, die Beobachtung der Gesetze der Vereinigten Staaten, denen ihre Bürger unterworfen sind, zu erzwingen.

Ich habe die Ehre ꝛc.

W. Blacklock,
Vizekonsul der Vereinigten Staaten.

An
Dr. Knappe, Kaiserlich deutschen Konsul
Apia, Samoa

Anlage 14 zu № 45.

Apia, den 21. Januar 1889.

In Erwiderung auf das gefällige Schreiben von heute beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren ergebenst mitzutheilen, daß Deutschland sich im Kriege mit Mataafa und seinen Anhängern befindet. Ich erlaube mir ferner, Sie zu benachrichtigen, daß der Ausdruck Rebellen mit Rücksicht darauf gebraucht ist, daß Mataafa gegen die von Deutschland anerkannte Regierung des Königs Tamasese rebellirt hat.

Deutschland gebietet zur Zeit in Samoa insoweit, als alle Einwohner dem durch die Proklamation vom 19. d. M. erklärten Kriegsrecht unterstehen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Kaiserliche Konsul.
gez. Dr. Knappe.

An
den Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika
Hern W. Blacklock Hochwohlgeboren,
Apia.

Anlage 15 zu № 45.

(Uebersetzung.)

Mittheilung an die britischen Unterthanen in Samoa.

Nachdem ich durch den Kaiserlich deutschen Konsul amtlich benachrichtigt worden bin, daß seitens der Kaiserlich deutschen Regierung der Krieg gegen die Samoa-Inseln erklärt worden ist:

Fordere ich alle Kapitäne und andere, welchen die Obhut über britische Schiffe in samoanischen Gewässern übertragen ist, hiermit ernstlich auf, sich friedlich allen vernünftiger Weise vorzunehmenden Durchsuchungen auf Kriegskontrebande zu unterwerfen.

Apia, den 21. Januar 1889.

H. de Coëtlogon,
Ihrer Majestät Konsul und Deputy Commissioner.
für Samoa.

Anlage 16 zu № 45.

(Uebersetzung.)

Proklamation für alle Bürger der Vereinigten Staaten.

Apia, Samoa, den 22. Januar 1889.

Nachdem ich durch den Kaiserlich deutschen Konsul benachrichtigt worden bin, daß Deutschland sich mit Mataafa und seinen Anhängern im Kriege befindet, mache ich hiermit bekannt, daß Niemand an den feindlichen Operationen einer der Parteien Theil nehmen darf. So lange als amerikanische Bürger Nichtkombattanten bleiben, haben sie auf persönliche Immunität und Schutz Anspruch.

Jede Amerikanern oder amerikanischem Eigenthum zugefügte Verletzung ist ein Verstoß gegen die Kriegsgesetze und muß mir pünktlich berichtet werden, damit der oder die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können.

W. Blacklock,
Vizekonsul der Vereinigten Staaten.

Anlage 17 zu № 45.

Apia, den 22. Januar 1889.

Euer Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben von heute habe ich nebst Anlagen zu erhalten die Ehre gehabt.

Der letzte Satz der Proklamation ist zwar unverständlich; ich nehme aber an, daß die durch die Erklärung des Kriegszustandes der militärischen Macht in Bezug auf die Fremden zustehenden Befugnisse dadurch nicht bestritten werden sollen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Kaiserliche Konsul.
gez. Dr. Knappe.

An
den Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika.
Herrn W. Blacklock,
Hochwohlgeboren
Apia.

Anlage 18 zu № 45.

Bekanntmachung.

I. Die in Apia bestehende, durch Ernennung neuer Beamter verstärkte Polizeibehörde, welche nach Erklärung des Kriegszustandes unter meinem Befehl steht und in meinem Auftrage handelt, wird für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung innerhalb des Stadtbezirks von Apia sorgen. Widerstand gegen dieselbe wird mit Freiheitsstrafe bestraft.

II. Die von der samoanischen Regierung am 18. Januar 1888 erlassenen Polizeivorschriften bleiben in Kraft.

Apia, den 23. Januar 1889.

gez. Fritze,
Korvettenkapitän und Kommandant
S. M. Kreuzer „Adler".

Anlage 19 zu № 45.

Bekanntmachung.

Alle Privatpersonen in Apia haben die in ihrem Besitz befindlichen Bestände an Waffen und Munition bis zum 25. d. M. Abends 7 Uhr auf der Wachtstube der an Land befindlichen Wache anzumelden.

Die angemeldeten Bestände an Waffen und Munition werden unter amtlichen Verschluß genommen werden.

Die zur Selbstvertheidigung nothwendigen Waffen und Munition bleiben außer Verschluß.

Nicht angemeldete später vorgefundene Waffen und Munition werden konfiszirt und der zur Anmeldung Verpflichtete mit Freiheitsstrafe oder Landesverweisung bestraft werden.

Apia, den 23. Januar 1889.

gez. Fritze,
Korvettenkapitän und Kommandant
S. M. Kreuzer „Adler".

Anlage 20 zu № 45.

(Uebersetzung.)

Mittheilung an die britischen Unterthanen in Samoa.

Damit ich im Stande bin, von britischen Unterthanen jeden Verdacht fernzuhalten, als ob dieselben beabsichtigten, die Samoaner mit Waffen und Kriegsmaterial zu versorgen, werden alle Engländer hiermit aufgefordert, mir von jetzt an genaue Verzeichnisse aller in ihrem Besitze befindlichen Schußwaffen und Munition mitzutheilen, auch den Zweck anzugeben, zu welchem dieselben geführt werden.

Ich bitte Jedermann, mich und die von mir Beauftragten bei allen zur Durchführung der obenerwähnten Absicht nothwendigen Ermittelungen zu unterstützen.

Auch fordere ich Alle auf, sich nicht gewaltsam Angriffen gegen ihre Person oder ihr Eigenthum zu widersetzen, sondern alle solche Handlungen mir zu berichten.

Gegeben den 24. Januar 1889.

H. de Coëtlogon,
Ihrer Britischen Majestät Konsul und
deputirter Kommissar für Samoa.

Anlage 21 zu № 45.

(Uebersetzung.)

Apia, den 22. Januar 1889.

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, Sie zu ersuchen, mir gefälligst die folgende Frage klar und direkt zu beantworten:

Ist es seit Ihrer Erklärung des Kriegsrechts Ihre Absicht, feindlich gegen Großbritannien vorzugehen? Seit dieser Erklärung sind feindliche Akte allein gegen britische Unterthanen und Schiffe gerichtet worden, während Bewaffneten anderer Staatsangehörigkeit gestattet wird, zu landen, und während des Oberhäuptlings Mataafa Leute ungestraft und ohne in irgend einer Weise unter das sogenannte Kriegsrecht zu fallen, in den Straßen Apias umhergehen können.

Ich habe die Ehre ꝛc.

H. de Coëtlogon,
Ihrer Britischen Majestät Konsul.

An
den Kaiserlichen Konsul Dr. Knappe
in Apia.

Anlage 22 zu № 45.

Apia, den 22. Januar 1889.

Auf das gefällige Schreiben von heute beeile ich mich Euer Hochwohlgeboren zu antworten, daß es nicht im entferntesten in der Absicht der hiesigen deutschen Vertretung liegt, Feindseligkeiten gegen Großbritannien zu unternehmen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Kaiserliche Konsul.

gez. Dr. Knappe.

An
den Königlich großbritannischen Konsul
Herrn H. de Coëtlogon,
Hochwohlgeboren
Apia.

Anlage 23 zu № 45.

(Uebersetzung.)

Apia, den 23. Januar 1889.

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes zu bestätigen, in welchem Sie die Absicht der deutschen Behörden in Samoa, in feindlichem Sinne Großbritannien gegenüber zu handeln, in Abrede stellen.

Ich muß Sie um gütige Benachrichtigung ersuchen, wie die nachfolgenden feindlichen Handlungen gegen britische Unterthanen und Schiffe mit dem Inhalt Ihres Briefes zu vereinbaren sind:

1. A. Bewaffnetes und gewaltsames Eindringen an Bord des britischen Dampfers „Richmond" vor der Veröffentlichung Ihrer Erklärung des Kriegsrechts.

B. Vorzeigung der Abschrift eines an mich gerichteten, den „Kriegszustand" in Samoa erklärenden Briefes an den Kapitän des „Richmond". Diese Vorzeigung erfolgte durch den die eindringenden Leute kommandirenden Offizier um 1 Uhr Nachts, während das Original des Briefes erst am nächsten Morgen zwischen 8 und 9 Uhr an mich befördert wurde.

C. Ungerechtfertigte Beschränkung der Freiheit eines Theiles der Mannschaft des „Richmond" am 21. d. M.

2. Ungesetzliche Beschlagnahme der britischen Bark „Longfellow" am 20. d. M. durch bewaffnete Besetzung dieses Schiffes vom 20. d. M. 6 Uhr Abends an bis zum 21. d. M. 5 Uhr 45 Min. früh.

D. Verhaftung eines britischen Reisenden Namens Gallien — eines „durchreisenden Passagiers" an Bord des britischen Dampfers „Richmond", gewaltsame Festhaltung desselben und Untersuchung nach Kriegsrecht.

3. Drohung in Ihrem Schreiben vom 20. d. M., Ihrer Majestät Repräsentanten in Samoa nach Kriegsrecht verantwortlich machen zu wollen.

4. Die am 19. d. M. durch eine bewaffnete Bootsbesatzung im Apia-Hafen erfolgte Verhaftung eines britischen Unterthanen Namens William Hall und die unberechtigte

Festhaltung desselben als Gefangenen an Bord des Kaiserlichen Kriegsschiffes „Adler", verbunden mit unnöthigen Beleidigungen und Erniedrigungen.

Ich habe die Ehre, um eine baldmögliche kategorische Antwort auf die erwähnten Anschuldigungen zu bitten.

Ich habe die Ehre ꝛc.

H. de Coëtlogon,
Ihrer Britischen Majestät Konsul.

An
Dr. Knappe, Kaiserlich deutschen Konsul
in Apia.

Anlage 24 zu № 45.

Apia, den 24. Januar 1889.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich im Anschluß an mein Schreiben von gestern mitzutheilen, daß ich, nachdem im Auftrage der Kaiserlichen Regierung für Samoa der Kriegszustand erklärt ist, die Berechtigung, eine kategorische Antwort auf gewisse Anschuldigungen zu verlangen, die militärische Maßregeln zum Gegenstand haben, nicht anerkennen kann.

Um indessen Weiterungen zu vermeiden, will ich auf die einzelnen Punkte des gefälligen Schreibens vom 23. d. M. eingehen.

Zu A und B.

Durch die Erklärung des Kriegszustandes ist das Recht auf Durchsuchung von Schiffen unter neutraler Flagge nach Kriegskontrebande im feindlichen Hafen begründet. Der Dampfer „Richmond" hat auf seiner letzten Reise größere Mengen von Patronen in Fleischfässern verpackt eingeführt. Wegen des Verdachtes, daß die „Richmond" auch auf ihrer jetzigen Reise Patronen unter falscher Deklarirung einführen würde, erschien dem militärischen Befehlshaber die Durchsuchung erforderlich. Um indeß einer befreundeten Nation nicht zu nahe zu treten, wurde der Kommandant des im Hafen liegenden englischen Kriegsschiffs ersucht, die Kontrole über den Dampfer „Richmond" zu übernehmen und die Landung von Kriegskontrebande zu verhindern. Nach einer Rücksprache mit Euer Hochwohlgeboren lehnte Kapitän Hand das an ihn gerichtete Ersuchen ab, hat aber dem Kommandanten S. M. S. „Adler" nachträglich eine schriftliche, das Sachverhältniß darstellende Erklärung zugehen lassen. Von armed and forcible entry (bewaffnetem und gewaltsamem Eindringen) kann keine Rede sein, da in der Nacht vom 18. zum 19. d. M. an Bord des Dampfschiffs „Richmond" sich nur ein Offizier einfand, Abschrift eines Briefes vorlegte, welcher sobald als möglich Euer Hochwohlgeboren zugestellt werden sollte, und fragte, ob der Kapitän daraufhin bereit sei, seine Güter an der deutschen Landungsbrücke landen zu lassen, oder ob er auf Instruktion seines Konsuls warten wolle.

Zu C.

Ueber diese Anschuldigung hat nichts ermittelt werden können. Es bedarf näherer Angaben über die vorgefallenen Thatsachen.

2.

Die britische Bark „Longfellow" ist auf Kriegskontrebande untersucht worden. Eine vorherige Anfrage bei dem Kommandanten J. M. S. „Royalist" ist deshalb unterblieben, weil für die Durchsuchung der „Richmond" die Mitwirkung abgelehnt war.

D.

Der britische Reisende Gallien ist verhaftet worden, weil er am 20. d. M. im Lager von Mataafa gewesen war und demselben Rath zu ertheilen sich unterfangen hatte. Seine Freisprechung ist erfolgt, weil sich der Gerichtshof von der bösen Absicht des Thäters nicht überzeugen konnte. Eine vorherige Anfrage bei dem Kapitän J. M. S. „Royalist" unterblieb auch hier, weil eine Mitwirkung bei Ausübung der Kontrole über den Dampfer „Richmond" vorher abgelehnt war.

3.

Ich bin auch jetzt noch der Meinung, daß auch fremde Konsuln dem Kriegsrecht unterstehen, wenn sie sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, die gegen den kriegführenden Staat gerichtet sind.

4.

Der Engländer William Hall ist verhaftet worden, weil er, mit seinem Boot von der „Richmond" kommend, trotz dreimaligen Anrufens nicht angehalten hat. Worin die an Bord S. M. S. „Adler" erfahrene Beleidigung und Erniedrigung bestanden hat, habe ich nicht in Erfahrung bringen können.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Kaiserliche Konsul.
gez. Dr. Knappe.

An den Königlich großbritannischen Konsul
Herrn H. de Coëtlogon,
Hochwohlgeboren
Apia.

Anlage 25 zu № 45.

(Uebersetzung.)

Apia, den 24. Januar 1889.

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß Herr K. Fletcher, Direktor der britischen Firma W. Mc. Arthur & Co. mir berichtet hat, er habe ein von Kommandant Fritze, Befehlshaber S. M. S. „Adler", unterzeichnetes Schreiben erhalten, in welchem dieser Offizier ihn auffordert, sich auf gewisse Anschuldigungen zu äußern. Ich muß Sie wiederum daran erinnern, daß der Gerichtshof des Oberkommissars für Verhandlungen gegen britische Unterthanen offen steht und daß vor diesem Gerichtshof, und vor ihm allein, Anschuldigungen irgend welcher Art gegen britische Unterthanen untersucht werden können.

Ich habe die Ehre ꝛc.

H. de Coëtlogon,
Ihrer Britischen Majestät Konsul.

Dem Kaiserlich deutschen Konsul in Apia.

Anlage 26 zu № 45.

Apia, den 24. Januar 1889.

In Erwiderung auf das gefällige Schreiben, betreffend Mr. K. Fletcher, beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren mitzutheilen, daß nach Erklärung des Kriegszustandes auch

britische Unterthanen unter dem Kriegsrecht stehen und daß Herrn Fletchers Verhaftung erfolgen wird, wenn er nicht erscheinen sollte.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Kaiserliche Konsul.
gez. Dr. Knappe.

An den Königlich großbritannischen Konsul
Herrn H. de Coëtlogon,
Hochwohlgeboren
Apia.

Anlage 27 zu № 45.

(Uebersetzung.)

Generalkonsulat der Vereinigten Staaten.
Apia, Samoa, den 24. Januar 1889.

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens von gestern nebst zwei von Kapitän Fritze erlassenen Proklamationen zu bestätigen.

Im Namen der Vereinigten Staaten erhebe ich hiermit gegen beide Proklamationen Protest, da ich des Kapitäns Befugniß, Kriegsrecht in Apia zu erklären, mangels der gesetzlichen Voraussetzungen nicht anerkennen kann.

Sie haben mir mitgetheilt, daß Ihre Regierung sich mit Mataafa und seinem Volke im Kriege befindet. Ohne Ihre Proklamationen und Mittheilungen möchte es scheinen, als befänden Sie Sich mit den Bürgern der Vereinigten Staaten und anderen Fremden in Apia im Kriege, da bisher alle Ihre Handlungen gegen diese gerichtet gewesen sind.

Indem ich das gesetzliche Vorhandensein des Kriegsrechts nicht anerkennen kann, muß ich besonderen Widerspruch und speziellen Protest gegen die Ausdrücke „Gefängniß" und „Deportation" erheben, welche gegenüber amerikanischen Bürgern durch deutsche Behörden gebraucht werden.

Ich habe die Ehre ꝛc.

W. Blacklock,
Vizekonsul der Vereinigten Staaten.

An Dr. Knappe, Kaiserlich deutschen Konsul.
Apia, Samoa.

Anlage 28 zu № 45.

(Uebersetzung.)

Schiff der Vereinigten Staaten „Nipsic".
Apia, Samoa, den 24. Januar 1889.

Mein Herr!

Indem ich den Empfang der beiden von Ihnen am 23. Januar 1889 erlassenen Proklamationen bestätige, erhebe ich hiermit Namens der Regierung der Vereinigten Staaten feierlichst gegen dieselben Protest. Was die Polizei in Apia und die von der Samoaregierung unter dem 18. Januar 1888 erlassenen Polizeiverordnungen betrifft, so erkennt meine Regierung dieselben nicht an und hat sie niemals anerkannt. Die Munizipalität von Apia hat lange aufgehört zu bestehen und kann nur durch die Mitwirkung der Vertreter der drei (3) Mächte, welche politische Agenten in Samoa haben, wieder ins Leben gerufen werden.

Was die im Besitze amerikanischer Einwohner Apias befindlichen Schußwaffen betrifft, so hat keine Macht das Recht, dieselben mit Beschlag zu belegen, es sei denn, daß dieselben gegen eine befreundete Macht gebraucht werden oder sich auf dem Transport zu diesem Zweck befinden, in welchem Falle sie als Kriegskontrebande anzusehen sind. Meines Erachtens rechtfertigt die Lage in Samoa und der Kriegszustand daselbst die Verhängung des Kriegsrechts (Martial Law) nicht.

In der Geschichte der Vereinigten Staaten sowohl wie in derjenigen Großbritanniens hat die Erklärung des Kriegsrechtes nur äußerst selten stattgefunden. Lord Longborough erklärte, daß Kriegsrecht etwas längst Vergessenes sei, und der große Kommentator Blackstone spricht aus, daß dasselbe in seinem eigentlichen Sinne unter den Institutionen seines Vaterlandes keinen Platz habe.

Vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit für den Kriegführenden betrachtet, hat das Kriegsrecht unter den Institutionen eines freien Landes keinen Platz; insofern es eine Nothwendigkeit ist, beruht es auf anderer Grundlage. Wenn in Zeiten dringender Gefahr die Sicherheit Aller von der Minderheit das Opfer ihrer gesetzlichen Rechte verlangt, dann mag es Umstände geben, welche ein Verlassen der konstitutionellen Formen rechtfertigen mögen, heute aber droht den Einwohnern von Apia nicht die geringste Gefahr. In England ist nichts dergleichen wie Kriegsrecht gegen Civilisten zum Zweck der Niederschlagung eines Aufstandes jemals in Kraft gesetzt worden; die Krone hat dort nicht das Recht, in irgend einem Theile des Reichs, wo die englischen Gesetze in Geltung sind, das Kriegsrecht zu verhängen. In den Vereinigten Staaten ist es nur selten ausgeübt worden und nur dann, wenn die Gerichtshöfe geschlossen waren und ihre Befugnisse nicht ausüben konnten; in solchen Fällen wird das Volk mit Bezug auf Person, Haus, Dokumente und Effekten unter unserer eigenen Verfassung geschützt, Niemand darf seines Lebens, seiner Freiheit oder seines Eigenthums ohne gesetzliches Verfahren beraubt werden.

Was auch immer die Regeln des Kriegsrechts zu Zeiten des Krieges oder Aufruhrs sein mögen, so ist doch so viel klar, daß es in Friedenszeiten keinen Platz unter den Institutionen meines Landes haben kann: Friede herrschte und herrscht noch in Apia, der Gerichtshof meines Vaterlandes kann heut das Verfahren gegen jeden amerikanischen Bürger eröffnen, welcher die zum Schutz des Friedens und der Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Gesetze verletzt, und die Verurtheilung kann durch den autorisirten Agenten der Vereinigten Staaten hierselbst erfolgen. Die ordentlichen Gerichtshöfe von Apia bestanden und bestehen noch heute hier und sind, wenn amerikanische Bürger sich gegen das Gesetz vergehen, durchaus befugt und in der Lage, das Verfahren gegen sie aufzunehmen. Es ist gesetzlicher Grundsatz, daß da, wo die Gerichtshöfe sich inmitten einer loyalen und friedlichen Bürgerschaft in ungestörter Ausübung der Gerichtsbarkeit befinden, Kriegsrecht nicht existiren kann. Diese Entscheidung, mein Herr, ist durch den höchsten Gerichtshof meines Vaterlandes ergangen. Derselbe hat in der klarsten nicht mißzuverstehenden Weise ausgesprochen, daß die Regeln des Kriegsrechts niemals in Geltung sein können, sofern die Gerichtshöfe offen sind und sich in der regelmäßigen und ungestörten Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit befinden. Das Kriegsrecht

ist übrigens auf den wirklichen Kriegsschauplatz beschränkt. Wenn im Falle einer fremden Invasion oder eines Bürgerkrieges die Gerichtshöfe thatsächlich geschlossen sind und es unmöglich ist, die Kriminalgerichtsbarkeit in gesetzmäßiger Weise auszuüben, dann liegt eine Nothwendigkeit vor, auf dem Schauplatze der aktiven militärischen Operationen, wo thatsächlich ein Kriegszustand vorhanden ist, für die außer Thätigkeit gesetzten Civilbehörden einen Ersatz zu schaffen, um die Sicherheit der Gesellschaft zu wahren, und da keine andere Macht als die militärische vorhanden ist, so wird gestattet, nach Kriegsrecht zu regieren, bis das Gesetz wieder seinen freien Lauf haben kann. Wie die Nothwendigkeit diesen Zustand schafft, so begrenzt sie auch seine Dauer.

Die Verhängung des Kriegsrechts wird durch eine blos drohende Invasion nicht gerechtfertigt. Die Nothwendigkeit muß eine thatsächlich schon vorhandene sein, die Invasion eine wirkliche, welche in der That die Gerichtshöfe schließt und die Civilbehörden außer Thätigkeit setzt. Das Kriegsrecht kann nur innerhalb bestimmter Distrikte erklärt werden und hat gewisse Beschränkungen und Grenzen. Die Grundlagen der Freiheit und persönlichen Sicherheit würden erschüttert werden, wenn, um das Kriegsrecht mit seinem summarischen Verfahren in Kraft zu setzen, drohende Gefahr vorgeschützt werden könnte. Dies, unpopulären Bestrebungen gegenüber als Regel angewendet, würde die Verfassung eines Landes thatsächlich als werthlos erscheinen lassen.

Daß nur die absolute Nothwendigkeit für genügend erachtet werden sollte, um die Verfassung bei Seite zu setzen, erscheint als Grundsatz, welcher in gleicher Weise durch die Vernunft, wie durch das Gewicht von Autoritäten gerechtfertigt ist. Der einzige Grund, aus welchem das englische Recht die Verhängung des sogenannten Kriegsrechts gestattet, ist die Nothwendigkeit; die Erklärung des Kriegsrechts kann nur durch Nothwendigkeit gerechtfertigt werden; seine Fortdauer erfordert genau dieselbe Rechtfertigung durch die Nothwendigkeit, und wenn es die letztere, seine alleinige Basis auch nur um eine Minute überlebt, so wird es sofort zur Ausübung einer ungesetzlichen Gewalt.

In den Vereinigten Staaten ist, um über einen Theil des Landes Kriegsrecht zu verhängen, nur erforderlich, daß nach dem Urtheil des Kongresses oder des Präsidenten während eines Krieges in Theilen des Landes die Gefahr erheblich und drohend ist, oder daß die gewöhnlichen Gesetze zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Privatrechte nicht länger ausreichen. Auf der anderen Seite können nach der Entscheidung unseres Gerichtshofes die Härten des Kriegsrechts nur über den Schauplatz der aktiven militärischen Operationen verhängt werden, wo wirklich Krieg herrscht und die Gerichtshöfe thatsächlich geschlossen sind. Die Nothwendigkeit aber, ich wiederhole es, muß eine thatsächlich schon vorhandene sein, die Invasion eine wirkliche, welche in der That die Gerichtshöfe schließt und die Civilbehörden außer Thätigkeit setzt; und die Nothwendigkeit, welche das Kriegsrecht schafft, muß auch seine Dauer begrenzen. Die ordentlichen Gerichte müssen thatsächlich aufgehoben sein, wirksam geschlossen, aufgelöst oder beseitigt oder durch Unordnung und Anarchie an der Ausübung ihrer Funktionen verhindert, damit das Kriegsrecht Platz greifen kann; in Apia aber hat sich bisher weder Unordnung noch Anarchie gezeigt. Sollte aber die Nothwendigkeit der Erklärung des Kriegsrechts in Apia jetzt gegeben sein, was meines Erachtens nicht der Fall, so ist doch Ihre Proklamation, betreffend die Schußwaffen ohne Präzedenzfall, unnöthig und überraschend, und wird die Bürger eines jeden freien Landes in Erstaunen setzen. Ich werde die Aufmerksamkeit meiner Regierung insbesondere auf diese Proklamation lenken, welche in einem freien von der schuldigen Rücksicht für die Sicherheit seiner Bürger erfüllten Staate der gesetzlichen Rechtfertigung entbehrt. Wenn Kriegsrecht in Folge von Nothwendigkeit in Kraft getreten ist, so wird es stets in Uebereinstimmung mit den Kriegsgesetzen und Gebräuchen ausgeübt. Nach Allen, welche über Kriegsrecht geschrieben haben, ist dasselbe eine schreckliche Nothwendigkeit, ein Akt der Selbstvertheidigung. Es dient der Unterdrückung einer Insurrektion und der Wiederherstellung der Ordnung und gesetzlichen Autorität. Es ist nur eine etwas geregeltere und passendere Art der Ausübung des Rechtes, im Kriege zu tödten, ein Recht, welches aus der Selbstvertheidigung entspringt und auf solche Fälle beschränkt ist, in welchen ein solches Tödten zur Sicherung dieses Zweckes nothwendig ist. Es ist nur als Akt der Gnade gerechtfertigt; so steht die Sache nach dem Völkerrecht.

Es ist zu erwägen, daß bei der Erklärung des Kriegsrechts verschiedene Gründe mitwirken, welche, wenn überhaupt des Beweises fähig, sich doch oft nicht unter die Regeln des Beweisrechts bringen lassen; so z. B. die Stimmung und Lage der Unzufriedenen, ihre Vorbereitungen und deren Anzeichen und Symptome, ihre verhältnißmäßige Stärke, die strategische Beschaffenheit des Landes, die Bedingungen der Kriegsführung, Information oder Annahme, Hörensagen und Gerücht. Bei meiner Regierung gilt es als Regel, daß die Verkündung und Durchführung des Kriegsrechts dem Präsidenten nach dessen pflichtmäßigem Ermessen zusteht. Das Gesetz gestattet nicht, daß eine solche Autorität willkürlich und ohne den ehrlichen Glauben an die Nothwendigkeit das Kriegsrecht verhängt und dann willkürlich nach ihrem Belieben gegen Personen vorgeht, welche dem Kriegsrecht nicht unterliegen, oder in Fällen, auf welche dasselbe sich nicht bezieht, und dergleichen.

Die Erhebung eines Volks in Waffen gegen seine Regierung oder einen Theil derselben oder gegen eines oder mehrere ihrer Gesetze, oder gegen einen oder mehrere ihrer Beamten, mag sie sich auf bewaffneten Widerstand beschränken oder weitergehende Ziele im Auge haben, gilt als derjenige Grad von Unordnung und Widerstand, welcher als Regel die Voraussetzung der Verhängung des Kriegsrechts bildet. Aus Anlaß der Erörterung der unter der Geltung des Kriegsrechts ausgeübten Befugnisse hat unser höchster Gerichtshof in den Vereinigten Staaten ausgesprochen, daß die Ausübung der Macht in der Absicht der Bedrückung oder die absichtliche Zufügung eines Unrechts mit Bezug auf Personen oder Eigenthum den Thäter oder Anstifter zweifellos verantwortlich mache. Civil- und strafrechtliche Haftbarkeit würde die Folge einer solchen unter dem Deckmantel des Kriegsrechts ausgeübten Willkür sein.

Militärische Bedrückung ist nicht Kriegsrecht, sie ist der Mißbrauch der vom Gesetz übertragenen Gewalt. Diejenigen, welche das Kriegsrecht ausüben, sollten stets der Verpflichtung eingedenk sein, sich streng durch die Prinzipien der Gerechtigkeit, Ehre und Humanität leiten zu lassen.

Nach Allem ergiebt sich, daß die „Nothwendigkeit" den Maßstab bildet; es liegt auf der Hand, daß Maßregeln, welche bei einer ernsthaften Empörung gerechtfertigt sein möchten, bei weniger schwieriger Lage der Dinge als zu weitgehend erscheinen würden.

Bei der heutigen Lage in Apia, wie sie seit Wochen andauert, muß ich sagen, daß Friede und Ordnung daselbst herrschten; es hat keine Empörung und kein Einfall stattgefunden, auch besorge ich einen geplanten Einfall nicht, und meiner Meinung nach rechtfertigt kein Umstand die von Ihnen erlassenen Proklamationen. Beide Proklamationen sind gegen das fremde Element in Apia ge-

richtet, nicht gegen die Partei, welcher Deutschland den Krieg erklärt hat. Diese Partei hält gegenwärtig neutrales Gebiet nicht besetzt und belästigt weder Apia noch seine Einwohner.

Ich möchte mir ergebenst gestatten, Ihre Aufmerksamkeit auf die Thatsache zu lenken, daß die drei Großmächte hier in Apia vertreten sind und daß sie unter ihren Verträgen gleiche Rechte besitzen.

Wie ich das Kriegsrecht auffasse, so ist es nur in eroberten Gebieten erklärt worden, nicht in Gebieten, welche nicht besetzt und gehalten worden sind; gegenwärtig aber halten Ihre Streitkräfte weder Apia besetzt noch sind Sie in Samoa eingedrungen oder haben das Land erobert. Zum Schluß, mein Herr, möchte ich mit Bezug auf den letzten Paragraphen Ihrer Proklamation, Waffen und Munition betreffend, bemerken, daß der Rechtswissenschaft meines Vaterlandes Gefängniß oder Deportation als Strafe für den Besitz von Waffen und Munition in Kriegszeiten unbekannt ist; meine Regierung wird erstaunt sein, wenn sie Ihre Proklamation mit Bezug hierauf liest. Sie wird eine solche Bestrafung auch nicht für einen Augenblick dulden.

Gegen beide Proklamationen erhebe ich hiermit im Namen meiner Regierung ernstlichen Einspruch.

Hochachtungsvoll

Ihr ꝛc. ꝛc.

gez. D. W. Mullan,

Kommander der Flotte der Vereinigten Staaten.
Kommandant des Schiffes der Vereinigten Staaten „Nipsic".

An

Kapitän Fritze, Kommandant S. M. Krz. „Adler".

Anlage 29 zu № 45.

(Uebersetzung.)

Mittheilung an alle Bürger der Vereinigten Staaten in Apia.

Zu meiner eigenen Information und zum Zweck des Schutzes der hier befindlichen amerikanischen Bürger werden die Letzteren hiermit aufgefordert, mir bis heut, den 25. Januar 1889 um 2 Uhr, ein Verzeichniß der in ihrem Besitz befindlichen Waffen und Munition einzureichen.

Apia, Samoa, den 25. Januar 1889.

W. Blacklock,

Vizekonsul der Vereinigten Staaten.

Anlage 30 zu № 45.

(Nicht datirt.)

Promemoria.

Die Eröffnung des Krieges hebt an sich die Rechtsordnung nicht auf; sie übt aber eine Reihe von Wirkungen aus, welche das bestehende Recht theilweise suspendiren, theilweise abändern.

Wenn ein Theil des feindlichen Gebietes besetzt wird, so verfällt dieser besetzte Theil sofort dem Kriegsrecht der militärischen Macht, welche Besitz ergriffen hat.

Die bürgerliche Verwaltung und Rechtspflege dauert in der Regel fort wie in Friedenszeiten, so daß die Gerichtshöfe sowohl für die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten, wie für Strafsachen offen bleiben. Dagegen gehören alle militärischen Vergehen, d. h. alle Vergehen gegen die kriegführende Macht, wie Unterstützung des Feindes durch Zufuhr von Kriegskontrebande, durch Uebermittelung von Nachrichten über Stellung und Absichten der Truppen, Spionage ꝛc. ꝛc. vor die militärischen Gerichte der kriegführenden Macht.

So stehen auch nach der Erklärung des Kriegszustandes in Samoa vom 18. d. M. der Gerichtshof des britischen Deputy Commissioner und des amerikanischen Konsuls offen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, bei denen ein Engländer oder Amerikaner der Beklagte ist, sowie in Strafsachen in Fällen, in denen sich ein Engländer oder Amerikaner einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, die nach den für Samoa geltenden Gesetzen seines Landes mit Strafe bedroht ist.

Macht sich indessen ein Engländer oder Amerikaner oder sonstiger Fremder eines der oben beispielsweise erwähnten militärischen Vergehen schuldig, so wird er nach deutschem Kriegsrecht und von dem deutschen Kriegsgericht bestraft.

In Fällen ernster und dringender Gefahr ist die Einführung einer außerordentlichen kriegsgerichtlichen Rechtspflege — des sogenannten Standrechts — zulässig. Ist Standrecht verkündet, dann tritt die bürgerliche und die Strafgerichtsbarkeit des Landes vollständig außer Wirksamkeit und die standrechtlichen Kriegsgerichte treten an die Stelle.

Standrecht ist in Samoa nicht erklärt. Auch wenn Standrecht nicht erklärt ist, kann die Kriegsgewalt allgemeine Verordnungen erlassen, Einrichtungen treffen, Polizeigewalt und Steuerhoheit ausüben. Dergleichen Verordnungen sollen zwar die Landesverfassung möglichst respektiren, werden aber durch dieselbe nicht beschränkt. Es steht z. B. frei, in einem Lande mit Preßfreiheit und gewährleistetem Vereins- und Versammlungsrecht das Erscheinen einer Zeitung und öffentliche Versammlungen von der Genehmigung des militärischen Befehlshabers abhängig zu machen.

Nachdem im Auftrage der Kaiserlichen Regierung in Samoa der Kriegszustand erklärt ist, steht Niemandem, auch nicht den fremden Vertretern, das Recht zu, Kritik auszuüben, ob zur Erklärung des Kriegszustandes genügende Veranlassung vorlag oder nicht.

Im Uebrigen ist der Kriegszustand durch den Ueberfall der deutschen Truppen bei Fagalii am 18. v. M. provozirt worden, so daß es einer besonderen Kriegserklärung oder Erklärung des Kriegszustandes gar nicht bedurft hätte. Nur aus Rücksicht auf die Angehörigen neutraler Staaten ist jene Bekanntmachung erlassen, um dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß sie unter Kriegsrecht stehen und nach Kriegsrecht bestraft werden, wenn sie gegen die deutsche Kriegsmacht eine Handlung begehen, die als militärisches Vergehen anzusehen ist.

Der englische Konsul bestreitet die Berechtigung des deutschen Befehlshabers, Engländer durch Kriegsgericht bestrafen zu lassen. Er befindet sich im Unrecht.

Der amerikanische Vizekonsul und der amerikanische Kommandant haben ihre Angriffe hauptsächlich gegen die Erklärung des Kriegszustandes — Martial Law, welches übrigens unserem Standrecht zu entsprechen scheint — ge-

richtet und auszuführen versucht, daß die Voraussetzungen für die Erklärung zur Zeit in Samoa nicht vorliegen.

Jene Ausführungen haben indessen die Erklärung des Martial Law im eigenen Lande — eine Art großer Belagerungszustand — zum Gegenstand und haben mit der Kriegführung in einem fremden Lande nichts zu thun.

gez. Knappe.

№ 46.

(Auszug.)

Kommando S. M. Krz. „Adler"
Apia, den 31. Januar 1889.

Lage in Samoa.

Euer Excellenz beehre ich mich Nachstehendes gehorsamst zu berichten:

Im Allgemeinen hat sich unsere Lage den Rebellen gegenüber wenig verändert. Dieselben befinden sich noch im Busch rund um Apia herum und bedrohen die Stadt: im großen Ganzen sind sie außerhalb des neutralen Gebiets. Was an den vielfachen Gerüchten, die aus dem Lager Mataafas kommen, Wahres ist, muß die Zukunft erst lehren. Im Allgemeinen bestätigt es sich, daß ein gemischtes Gefühl von Angst, Unzufriedenheit und Kopflosigkeit vorherrscht. Viele Versuche, eine Unterredung Mataafas mit dem Kaiserlichen Konsul herbeizuführen, scheiterten augenscheinlich nicht an dem Willen Mataafas, sondern an dem seiner Häuptlinge, welche dies zu hindern wußten. Aber auch die Häuptlinge scheinen nicht mehr den Einfluß auf ihre Leute zu haben, den man ihnen sonst zuschreibt. Vieles geschieht gerade entgegengesetzt den Versprechungen der Häuptlinge. Fonos werden jeden Augenblick abgehalten, ohne daß es bei den widersprechenden Ansichten und verschiedenen Gegenströmen zu einem bestimmten Beschluß käme.

Die deutschen Pflanzungen in der Nähe Apias leiden natürlich durch diese Stellung der Rebellen sehr. Die schwarzen Jungen sind vielfach weggelaufen ins Lager von Mataafa. Die Pflanzungen Vaitele und Utumapu haben aus diesem Grunde den Betrieb eingestellt. Auch hier wird bestätigt, daß die gemeinen Leute gegen die Befehle ihrer Häuptlinge in roher Weise auf den Pflanzungen vorgehen. Nur wo die Häuptlinge zugegen sind, herrscht einigermaßen Ordnung.

Was Tamasese anbetrifft, so dient er augenblicklich nur als Gespenst. Die wirkliche Leistungsfähigkeit der Regierungspartei ist jetzt nicht groß. Hinter dem Mangel an Munition verstecken sie sich. Hauptsächlich fehlt es aber wohl am guten Willen. Es ist ihnen bequemer, daß Deutschland ihre Sache führt. Einmal nahmen sie einen Anlauf, vorzugehen auf Apia zu. Damit vereint ein Gerücht, daß wir bombardiren würden, und die größtmöglichste Aufregung war vorhanden. Als sie aber erfuhren, daß Mataafa nicht in seinen aufgeworfenen Werken bei Tanamomanono und Magiani stehen bleiben würde, sondern bereits entgegenrückte nach Vailele zu, stockte die Bewegung. Hauptmann a. D. Brandeis, dessen Einfluß jetzt gering ist, behauptet, daß die Regierungspartei jetzt kein größeres Gefecht liefern könne. Hauptmann a. D. Brandeis beabsichtigt, mit dem am 5. Februar hier abgehenden Dampfer „Lübeck" Samoa zu verlassen.

Ob der durch das erste Eingangs erwähnte Telegramm stattgehabte Brand in Apia in direkte Verbindung mit den Rebellen zu bringen ist, kann noch nicht mit Gewißheit behauptet werden. Das Feuer brach aus gegen 12½ Uhr in der Küche, welche dicht neben dem Konsulatsgebäude nach dem Wasser zu liegt; daß es von den zum Konsulat gehörigen schwarzen Jungen oder dem chinesischen Koch durch Fahrlässigkeit entstanden, wie vielfach von uns feindlicher Partei behauptet wird, entbehrt jeglicher Begründung. Es spricht Alles dafür, daß es absichtlich angesteckt ist, jedoch von wem, beziehungsweise auf wessen Anrathen, darüber existiren bis jetzt nur Vermuthungen.

Als das Feuer gegen 12½ Uhr an Land bemerkt wurde, stand auch gleich darauf der ganze Dachstuhl des Kochhauses in Flammen. Vom unterhabenden Kreuzer wurde sofort die große Landfeuerbrigade unter Führung des ersten Offiziers an Land geschickt. Ebenso schickten S. M. S. „Olga" und „Eber", sowie die fremden Schiffe je ein Boot zur Hülfe. Da es nicht ausgeschlossen war, daß bei dieser Gelegenheit ein Angriff seitens der Rebellen stattfinden würde, ließ ich die Leute bewaffnet an Land gehen. Ein Angriff fand aber nicht statt.

Das Feuer verbreitete sich mit ungeheurer Schnelligkeit. Nachdem das ganze Konsulat in Flammen stand, wurden die beiden Nachbarhäuser, Deutschen gehörig, und ein weiter daran anstoßendes Haus eines Chinesen vom Feuer ergriffen. Ebenso die gegenüberliegenden Häuser, das Kaiserliche Vizekonsulat, das Waarenlager eines deutschen Kaufmanns und eine steinerne samoanische Kirche. Sämmtliche Häuser brannten vollständig nieder. Ein weiteres Umsichgreifen ist nur durch Niederlegen der umliegenden kleinen Häuser erreicht worden. Um 3 Uhr bereits war ein weiteres Umsichgreifen des Feuers nicht mehr möglich, so daß die Feuerbrigade sich wieder einschiffen und die weitere Ueberwachung des Platzes der an Land befindlichen Wache überlassen konnte.

Am 12. d. M. früh ging S. M. Kbt. „Eber" mit dieser Nachricht nach Auckland.

Am 18. d. M. Abends kam der Befehl an den Kaiserlichen Konsul hier an, den Kriegszustand in Samoa zu erklären. Am 19. wurde die beigefügte Proklamation*) erlassen. Ueber das Wort „Kriegszustand" hat sich eine weitläufige Korrespondenz entwickelt, sowohl zwischen den konsularischen Vertretern, wie zwischen den fremden Kommandanten und mir, welchen ich ebenfalls von der Erklärung des Kriegszustandes Mittheilung gemacht hatte. Nachdem ich die in der Anlage beigefügte Mittheilung dem Kommandanten gemacht hatte, haben sich dieselben beruhigt. 1.

Der englische Konsul erließ sofort am 20. Januar eine Proklamation, über welche ich in meinem Telegramm vom 22. beziehungsweise 23. Januar ab Apia Meldung gemacht habe und welche ich gehorsamst beifüge.**) Ebenmäßig die von mir erlassene hierauf bezügliche Bekanntmachung***) und die des amerikanischen Konsuls vom 22. d. M.†) Auf die letztere ist von Seiten des Kaiserlichen Konsuls geantwortet worden, daß er nicht glaube, daß in dem Schlußpassus derselben eine Beeinträchtigung unserer, durch Erklärung des Kriegszustandes geschaffenen Rechte liegen solle. Ich füge hier ebenmäßig gleich die von mir erlassenen Bekanntmachungen††) bei und bemerke zu denselben gehorsamst das Nachstehende:

Nach dem modernen Völkerrecht von Dr. J. C. Bluntschli §. 539 und folgende wird, um das Kriegsrecht ausüben zu dürfen, naturgemäß die Besetzung des feindlichen Gebiets vorausgesetzt. In dem vorliegenden Falle hier mit Apia könnte es zweifelhaft sein, inwieweit Gebiet von uns besetzt ist. Wir haben ja nur das Terrain bei dem großen Hause und den Lagern der Handels- und Plantagengesellschaft besetzt. Die ganze Stadt liegt aber nur am Strande, also unter der direkten Wirkung der Kanonen der

*) Abgedruckt als Anlage 2 zu Nr. 45.
**) Abgedruckt als Anlage 11 zu Nr. 45.
***) Abgedruckt als Anlage 12 zu Nr. 45.
†) Abgedruckt als Anlage 16 zu Nr. 45.
††) Abgedruckt als Anlagen 18 und 19 zu Nr. 45.

Schiffe, und außerdem wird die Polizei thatsächlich im ganzen Stadtbezirk in meinem Namen ausgeübt. So lange das der Fall, erachte ich mich auch für berechtigt und verpflichtet, im ganzen Stadtgebiet das Kriegsrecht auszuüben. Einschränkungen sind geboten, weil wir thatsächlich das Gebiet nicht wirksam besetzt haben und den Fremden nicht den nöthigen Schutz angedeihen lassen können, weil Mataafa mit seinen Leuten jeden Augenblick mich bei gewaltsamer Ausübung der Rechtspflege stören kann, wodurch unvorhergesehene Gefahren für die Stadt und unsere an Land befindliche Wache entstehen können.

Betreffend die Waffenanmeldung, erließ sowohl der englische wie der amerikanische Konsul eine Bekanntmachung, durch welche jedenfalls bezeugt werden sollte, daß ihre betreffenden Unterthanen nur unter ihrer Jurisdiktion ständen. Da die Waffen angemeldet worden sind, wenn auch von einigen Engländern und Amerikanern eigentlich nicht so wie ich befohlen, sondern bei ihrem betreffenden Konsul, so habe ich die Sache auf sich beruhen lassen. Die beiden Bekanntmachungen*) der Konsuln und eine diesbezügliche Korrespondenz mit dem amerikanischen Kommandanten füge ich bei. 2 bis 4.

Vom amerikanischen Kommandanten, Kommandeur Mullan, ist mir auch mit Bezug auf die Proklamationen der beigefügte Protest**) zugegangen. Die Unrichtigkeit desselben ergiebt sich meistens von selbst. Ich habe daher auch nur sehr kurz geantwortet. Die Antwort ist in der Anlage enthalten. Von englischer Seite ist mir nichts Derartiges schriftlich übersandt. 5. Mit dem englischen Kommandanten, Kapitän Hand, habe ich über diese Frage nur in der angenehmsten Weise verkehrt und auch in Gegenwart des Kommandanten der „Nipsic" und S. M. S. „Olga" diese Punkte und die allgemeine Lage besprochen. Ich habe mich denn auch veranlaßt gesehen, den englischen und amerikanischen Kommandanten zu ersuchen, bis zum Eintreffen größerer deutscher Streitkräfte den eigenen Staatsangehörigen den nöthigen Schutz angedeihen zu lassen, was auch angenommen ist. Die Konsulargerichtshöfe bleiben offen, nur die gegen Kriegsrecht verstoßenden Fälle, für welche das Civilgericht keine Strafbestimmungen hat, betreffend thatsächliche Unterstützung des Feindes oder direkte Beeinflussung des Gegners durch Mittheilungen, Spionage ꝛc., kommen vor das Kriegsgericht.

Ich muß jetzt wieder etwas zurückgreifen und habe da über die Untersuchung des englischen Dampfers „Richmond", welcher die Ordre für Erklärung des Kriegszustandes überbrachte, gehorsamst zu berichten:

Sobald mir vom Kaiserlichen Konsul die Mittheilung gemacht, daß der Kriegszustand in Samoa zu erklären sei, faßte ich die Untersuchung des Dampfers ins Auge. Die offizielle Erklärung war noch nicht bekannt gegeben. Ich begab mich daher mit dem Konsul zum englischen Kommandanten der Korvette „Royalist", um die Mittheilung des zu erklärenden Kriegszustandes zu machen und ihn aufzufordern, die Ueberwachung der „Richmond" zu übernehmen. Er sagte, daß er ohne Aufforderung seines Konsuls nicht handeln dürfe, wolle sich aber sofort mit demselben in Verbindung setzen. Um Mitternacht vom 18./19. Januar erhielt ich die Mittheilung, daß der englische Konsul ohne offizielle Benachrichtigung von Seiten des Kaiserlichen Konsuls nicht handeln könne. Der Noth gehorchend, sandte ich einen Offizier mit armirter Jolle zum Dampfer, ließ dem Kapitän Abschrift eines Briefes des Kaiserlichen Konsuls an den englischen, betreffend den Dampfer „Richmond", vorlegen und ihn fragen, ob er daraufhin schon beim Beginn des Löschens sich meiner Anordnung fügen wolle. Dem wurde nachgekommen, und fand die Untersuchung der Ladung größtentheils bei der Landungsbrücke der Handels- und Plantagengesellschaft statt. Auf Bitten des amerikanischen Kommandanten ließ ich am ersten Tage einige einem amerikanischen Händler gehörige Waaren am Bord untersuchen. Daß dabei sehr genau vorgegangen werden mußte, war nothwendig, weil derselbe Dampfer bereits früher Munition in Fleischfässern, bei denen oben und unten eine Schicht Salzfleisch vorhanden gewesen war, eingebracht hat.

An Bord der „Richmond" ereignete sich noch ein Fall, dessen ich hier Erwähnung thun muß, die Verhaftung eines Engländers Mansfield-Gallien auf meinen Befehl. Derselbe, durchreisender Passagier an Bord der „Richmond", war beschuldigt, im Lager Mataafas gewesen zu sein und die Partei durch Rath unterstützt zu haben. Ich ließ den ꝛc. Mansfield-Gallien an Bord der „Richmond" verhaften und an Bord des unterhabenden Kreuzers bringen. Nach kurzer Vernehmung gewann ich die Ueberzeugung, daß der Angeschuldigte nicht mit Vorsatz gehandelt hatte und nicht die Absicht gehabt hatte, uns zu schädigen. Ich entließ denselben noch an demselben Vormittag und ließ ihn die Reise mit dem Dampfer fortsetzen.

Da außerdem noch eine Vernehmung eines Engländers stattgefunden, so sei derselben hier auch gleich Erwähnung gethan.

Der Geschäftsführer der hiesigen Firma Mc. Arthur, Mr. Fletcher, sollte geäußert haben, daß wir mit dem am 23. Januar hier eingetroffenen Extradampfer die Nachricht erhalten hätten, England und Amerika hätten uns verboten, Krieg in Samoa zu führen. Auch hier mußte ich denselben nach kurzer Vernehmung, zu welcher er sich in Gegenwart oder vielleicht auch nur auf direkte Aufforderung des englischen Kommandanten gestellt hatte, wegen Nichtigkeit entlassen.

Mit Bezug auf den ersten Fall wird in einer Beschwerde des englischen Konsuls an den Kaiserlichen Konsul,*) sowie ebenfalls vom englischen Kommandanten das Recht bestritten, einen Engländer an Bord eines englischen Schiffes verhaften zu dürfen. Ich habe dieserhalb bei Euer Excellenz telegraphisch angefragt.

Das Schreiben des englischen Kommandanten, betreffend die Untersuchung der „Richmond", füge ich ebenmäßig bei.**)

Bei dem geringen Entgegenkommen, welches der englische Konsul bei der ersten Aufforderung zur Bewachung der „Richmond" gezeigt hatte, ließ sich auf keine weitere Unterstützung rechnen, und erschien dadurch schon die Verhaftung durch eigene Mittel gerechtfertigt.

Zur selben Zeit war noch eine englische Bark eingetroffen. Obgleich ich deren Papiere in Ordnung befand, mir auch sonst nichts verdächtig erschien, war doch die Möglichkeit der Ueberbringung von Waffen und Munition nicht ausgeschlossen, und ließ ich während der Nacht in Ermangelung von Booten eine Wache von 1 Maat und 4 Matrosen an Bord gehen. Auch dieses Recht ist bestritten worden und ist dessen in dem Schreiben des englischen Konsuls Erwähnung gethan.

Am 22. Januar verbot ich die hier wöchentlich einmal erscheinende Zeitung „Samoa Times", deren Besitzer vor Kurzem wegen Aufnahme eines deutschfeindlichen, aus San Francisco stammenden Artikels mit 30 Pfund Sterling bestraft worden war, in Folge eines neuen deutschfeindlichen Artikels, erschienen am 19. Januar. Hiergegen ist merkwürdigerweise kein Protest erhoben worden und ist die Zeitung am letzten Sonnabend auch ausgeblieben.

*) Abgedruckt als Anlagen 20 und 29 zu Nr. 45.
**) Abgedruckt als Anlage 28 zu Nr. 45.

*) Abgedruckt als Anlage 23 zu Nr. 45.
**) Abgedruckt als Anlage 3 zu Nr. 45.

Am 23. Januar traf der in Wellington gemiethete Dampfer ein, verließ am 24. wieder den Hafen und ging nach Auckland.

In Folge der Ankunft dieses Extradampfers entstanden natürlich alle möglichen Gerüchte, wovon eines ja auch Anlaß zu der einen erwähnten Vernehmung gab. Im Allgemeinen hatte sich der Gemüther eine erwartungsvolle Spannung bemächtigt. Dazu kam, daß ein Posten der Wache an Land auf einen Samoaner, welcher, angerufen, nicht stehen blieb, 2 Schüsse abgab. Die Aufregung stieg aufs äußerste, und erschien ein Angriff nach mehreren Anzeichen wahrscheinlich, so daß ich für die Nacht wieder eine Verstärkung der Wache anordnen mußte. Ein Angriff ist jedoch nicht erfolgt. Es sind auch weiter keine Störungen oder Beunruhigungen vorgekommen, so daß am 27. Januar der Allerhöchste Geburtstag in ruhiger, würdiger Weise gefeiert werden konnte.

gez. Fritze.

An den Chef der Admiralität, Berlin.

Anlage 1 zu № 46.

Kommando S. M. Krz. „Adler".

Apia, den 19. Januar 1889.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst mitzutheilen, daß in Folge Telegramms an den Kaiserlichen Konsul deutscherseits der Kriegszustand in Samoa erklärt worden ist.

Euer Hochwohlgeboren

ganz ergebenster

gez. Fritze,

Korvettenkapitän und Kommandant S. M. Kreuzer „Adler".

I. An den Kommandanten J. Br. M. S. „Royalist"
Herrn Kapitän Hand,

Hochwohlgeboren.

II. An den Kommandanten der Korvette der Vereinigten Staaten „Nipsic"

Herrn Kapitän Mullan,

Hochwohlgeboren.

Anlage 2 zu № 46.

(Uebersetzung.)

Schiff der Vereinigten Staaten „Nipsic".

Apia, Samoa, den 25. Januar 1889.

Mein Herr!

Mit Bezug auf Ihre Proklamation, betreffend die Beschlagnahme von Schußwaffen, ersuche ich ganz ergebenst um eine gefällige Mittheilung, wie und mit welchen Mitteln Sie beabsichtigen, im Besitz von amerikanischen Bürgern in Apia befindliche Waffen und Munition mit Beschlag zu belegen. Auch möchte ich ganz ergebenst um eine Auskunft darüber ersuchen, ob amerikanisches Eigenthum zu diesem Zweck betreten werden wird. Ich möchte zunächst Ihre Befehle (orders) in dieser Beziehung kennen lernen, um im Stande zu sein, die von meiner Regierung erhaltenen Befehle auszuführen. Eine sofortige Antwort ist erforderlich, da Ihre Proklamation als Zeitpunkt, bis zu welchem die Waffen abzuliefern sind, heut Abend 7 Uhr angiebt.

Ganz ergebenst ꝛc.

D. W. Mullar

Kommander der Flotte der Vereinigten Staaten,
Kommandant des Schiffes der Vereinigten Staaten „Nipsic".

An

Kapitän Fritze, Kommandant S. M. S. „Adler".

Anlage 3 zu № 46.

Kommando S. M. Krz. „Adler".

Apia, den 26. Januar 1889.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 25. d. M. ergebenst zu antworten, daß ich mir die Entscheidung über die Mittel und Wege der Bestrafung des Ungehorsams gegen meine Proklamation, betreffend die Waffenanmeldung, noch vorbehalte.

In dem Schlußpassus sprechen Euer Hochwohlgeboren den Wunsch aus, vorher über meine Ordres unterrichtet zu werden, um danach in den Stand gesetzt zu sein, die Befehle Euer Hochwohlgeboren Regierung ausführen zu können. Danach hat es den Anschein, als ob Euer Hochwohlgeboren von der Regierung der Vereinigten Staaten Befehle haben, welche einer Ausübung des mir durch meine Gesetze vorgeschriebenen Rechtsverfahrens direkt entgegen sind.

Ich richte daher unter Bezugnahme hierauf an Euer Hochwohlgeboren die Bitte, mich gefälligst über diese erhaltene Ordre informiren zu wollen.

Euer Hochwohlgeboren

ganz ergebenster

gez. Fritze,

Korvettenkapitän und Kommandant S. M. S. „Adler".

An

den Kommandanten der Korvette der Vereinigten Staaten „Nipsic"

Herrn Kapitän Mullan

Hochwohlgeboren.

Anlage 4 zu № 46.

(Uebersetzung.)

Schiff der Vereinigten Staaten „Nipsic".

Apia, Samoa, den 28. Januar 1889.

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom 26. Januar d. J. zu bestätigen, und bitte um die Erlaubniß, den letzten Passus desselben zu beantworten, in welchem Sie den Wunsch aussprechen, die mir von meiner Regierung ertheilten Befehle kennen zu lernen. Ich bedaure, daß es nicht mit meinen Pflichten vereinbar ist, irgend einer Behörde von den Befehlen Kenntniß zu geben, welche meine Regierung ihren Beamten hier in Samoa ertheilen mag. Ich will Ihnen aber mittheilen, daß meine Befehle so beschaffen sind, wie sie naturgemäß von einem hochstehenden, einflußreichen und verantwortlichen Ministerialbeamten am Sitze meiner Regierung mit Bezug auf amerikanische Interessen, Bürger, Eigenthum und Vertragsgarantien ausgehen werden.

Nach der Fassung Ihrer Mittheilung scheint es mir, daß Sie mein Schreiben vom 25. Januar insofern mißdeuteten, als die Worte „Ihre Befehle" sich lediglich darauf bezogen, wie die Proklamation hinsichtlich der Feuerwaffen ausgeführt werden sollte, und auf Ihre Befehle hierüber.

Ganz ergebenst
D. W. Mullan,
Kommander der Flotte der Vereinigten Staaten.
Kommandant des Schiffes der Vereinigten Staaten „Nipsic".

An
Kapitän Fritze, Kommandant S. M. S. „Adler".

Anlage 5 zu Nr. 46.

Kommando S. M. Krz. „Adler".
Apia, den 28. Januar 1889.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in Beantwortung des Schreibens vom 24. Januar d. J., betreffend die von mir unter dem 23. Januar erlassene Proklamation, ergebenst zu erwidern, daß ich auf eine weitläufige Diskussion über amerikanische beziehungsweise englische Gesetze hier nicht einzugehen vermag. Ob mir das Recht zusteht, derartige Anordnungen wie vom 23. d. M. zu treffen, ob dazu die Nothwendigkeit anerkannt wird, muß ich meiner vorgesetzten Behörde zu beurtheilen überlassen. Daß hier in Apia Friede ist, wenn wir es im Kriegszustande ansehen, dürfte nicht zutreffend sein.

Euer Hochwohlgeboren
ganz ergebenster
gez. Fritze,
Korvettenkapitän und Kommandant S. M. Krz. „Adler"

An
den Kommandanten der Korvette der Vereinigten Staaten
„Nipsic", Herrn Kapitän Mullan,
Hochwohlgeboren.

№ 47.

Berlin, den 9. März 1889.

Die in dem Bericht des Konsuls Knappe vom 31. Januar d. J. enthaltenen Mittheilungen über die Vorgänge auf den Samoa-Inseln bestätigen die Vermuthung, daß derselbe in seinem Auftreten den Vertretern der fremden Mächte wie auch den Eingeborenen gegenüber nicht mit der Ruhe und Kaltblütigkeit vorgegangen ist, welche für eine richtige Behandlung internationaler Fragen die unerläßliche Vorbedingung bilden und außer den gegebenen Instruktionen und den, Herrn Knappe als Mitarbeiter des Auswärtigen Amts genau bekannt gewordenen Regeln und Zielen der Politik Seiner Majestät des Kaisers entsprochen haben würden.

Seine wiederholte amtliche Angabe, daß ihm von der Kaiserlichen Regierung die Ermächtigung oder der Auftrag ertheilt sei, den Krieg oder auch nur den Kriegszustand zu erklären, beruht auf Willkür oder einem schwer erklärlichen Irrthum.

Die telegraphische Weisung vom 8. Januar d. J., welche Konsul Knappe wahrscheinlich als Entschuldigung für sein Vorgehen anführen wird, stellt nur thatsächlich fest, daß die aufständischen Samoaner durch den Ueberfall vom 18. Dezember v. J. einen Kriegszustand mit uns herbeigeführt haben, derselbe blieb danach selbstverständlich auf Mataafa und seine Anhänger beschränkt. Es ist schwer verständlich, wie Konsul Knappe dies als eine Ermächtigung zur Erklärung des Kriegszustandes für alle Bewohner der Samoa-Inseln in der ganzen geographischen Ausdehnung, also ohne Rücksicht auf deren Parteistellung oder Nationalität, auffassen konnte. Der von uns anerkannte Souverän der Inseln, Tamasese, lebte mit uns in Frieden, also völkerrechtlich blieb der samoanische Staat im Ganzen mit uns in Frieden und die Souveränetät des befreundeten Tamasese deckte für uns alle Fremden im Lande gegen Anwendung des Kriegsrechtes. Die Gefahren und Konflikte, welche ein solcher Versuch, über Personen und Eigenthum der Engländer und Amerikaner in Apia die kriegsrechtliche Jurisdiktion auszuüben, nach sich ziehen konnte, hat Konsul Knappe in seinem Bericht selbst hervorgehoben. Ich habe den Eindruck, daß die Empfindlichkeit über Mangel an Respekt und der aufhetzende Brief des Hauptmanns Brandeis vom 13. Dezember v. J.*) in Verbindung mit der Anwesenheit von drei deutschen Kriegsschiffen Herrn Knappe die Kaltblütigkeit benommen haben, welche allein seinen Blick für die Situation und deren mögliche Folgen vor Trübung bewahren konnte. Auch in der Korrespondenz mit seinen Kollegen scheint mir sein Ton ein schroffer und aufgeregter, welcher sich gelegentlich sogar zu Drohungen gegen die anderen Konsuln versteigt.

Auf eine Widerlegung der juristischen Argumente, welche bei Vorladung und Verhaftung von Ausländern in Apia, bei der Durchsuchung fremder Schiffe und bei sonstigen Maßregeln entwickelt sind, will ich hier nicht eingehen, da die von Konsul Knappe und Kapitän Fritze irrthümlich erlassenen Proklamationen und Anordnungen inzwischen auf Grund diesseitiger Richtigstellung wieder aufgehoben sind. Wegen der in Betracht kommenden völkerrechtlichen Gesichtspunkte verweise ich auf das im Weißbuch über Samoa, Seite 49 bis 51, abgedruckte Schreiben an den stellvertretenden Chef der Admiralität vom 5. Februar d. J.

Euer Hochwohlgeboren ist bekannt, daß die von Konsul Knappe bei den Verhandlungen mit Mataafa gemachten Forderungen, daß Deutschland die Verwaltung der Samoa-Inseln, einschließlich der politischen Vertretung nach Außen, übernehmen solle, ungerechtfertigte waren, und daß deren sofortige Zurückziehung von hier telegraphisch angeordnet ist.

Die ferneren Ausführungen in dem vorliegenden Bericht, daß eine Annektirung der Inselgruppe durch Deutschland sämmtlichen Samoanern am liebsten sein würde, daß aber trotzdem geringe Hoffnung auf Nachgiebigkeit der Aufständischen vorhanden sei, erscheinen theils widerspruchsvoll, theils ohne praktische Bedeutung, da ohne Zustimmung Englands und der Vereinigten Staaten eine Veränderung der politischen Stellung Samoas vertragsmäßig nicht angestrebt werden kann. Es ist mir unverständlich, wie Herr Knappe noch jetzt auf den Annexionsgedanken wieder zurückkommen konnte, nachdem er durch seine Mitarbeit im Auswärtigen Amt, durch seine Instruktionen und durch die jüngste Korrespondenz wissen mußte, daß alle Annexionsgelüste bezüglich Samoas mit der Politik, die ich nach Kaiserlichen Intentionen leite, in direktem Widerspruch stehen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, auch in dieser Beziehung von allen Verhandlungen Abstand zu nehmen und weitere Instruktion von hier abzuwarten.

gez. von Bismarck.

Seiner Hochwohlgeboren dem Kaiserlichen Generalkonsul,
Herrn Stuebel,
Apia.

---

*) Vergleiche Anlage 1 zu Nr 42.

Nr. 139.

Neuntes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

7. Legislatur-Periode. IV. Session 1888/89.

A. II. Kommission für die Petitionen.

Journ. II. Nr. 8583	Der Verein zur Wahrung der Interessen des Viehhandels zu Dresden und Genossen, (Vom Abgeordneten Klemm (Sachsen) überreicht.)	bitten, dahin zu wirken, daß bei Berechnung der Eisenbahnfracht für die Beförderung lebenden Viehes nur der wirklich benutzte Laderaum in Ansatz gebracht werde.
= II. Nr. 8584.	Strumpfwirker zu Hultschin O/S., Theodor Brandt und Genossen, (Vom Abgeordneten Dejanicz v. Gliszczynski überreicht.)	bitten um die Ertheilung der Erlaubniß, Wolle zum Spinnen nach Oesterreich auszuführen und demnächst gesponnen zollfrei wieder einzuführen.
= II. Nr. 8586 und 8621.	Die landwirthschaftlichen Vereine Frohnau, Zöblitz und Umgegend,	bitten um Einführung eines Zolles auf Flachs.
= II. Nr. 8587.	Der Vorstand des Vereins der Waadenfischer zu Eckernförde, (Vom Abgeordneten Lorenzen überreicht.)	bittet um Einführung eines Zolles auf ungeräucherte Sprotten.
= II. Nr. 8588.	A. Leonhardt u. Co. zu Mühlheim (Hessen) und Genossen,	bitten um Aufhebung des Zolles auf Fuselöl.
= II. Nr. 8615.	Die Handelskammer für die Niederlausitz zu Cottbus,	schließt sich der Petition der Handelskammer zu Göttingen — II 6085 —, betreffend Einschränkung des Hausirhandels und des Detailreisens, Gleichstellung der Konsumvereine mit anderen kaufmännischen Unternehmungen, Regelung des Betriebes der Abzahlungsgeschäfte, an.
= II. Nr. 8639.	Der Vorstand der Rheinisch-Westfälischen Schneider-Innungs-Verbände zu Elberfeld i. A. der Bezirksversammlung Rheinisch-Westfälischer Schneider-Innungen,	bittet um Einführung des Befähigungsnachweises.
= II. Nr. 8678.	Die Gilde- und Innungsmitglieder des Stadt- und Landkreises Göttingen und Genossen,	bitten um Annahme der von den Abgeordneten Hitze und Genossen, sowie Ackermann und Genossen eingebrachten Anträge, den Befähigungsnachweis betreffend, und um Beseitigung der dem Handwerk durch die Arbeit in den Strafanstalten geschaffenen Konkurrenz.
= II. Nr. 8616.	Christian Scheer, Schneidermeister zu Berlin,	bittet um Bewilligung einer Militär-Invaliden-Pension.
= II. Nr. 8622.	Louis Peterson, Böttchermstr. zu Hamburg und Genossen,	bitten dahin zu wirken, daß die hohe Branntweinsteuer beseitigt und der Exporthandel mit Sprit gehoben werde.
= II. Nr. 8623.	W. Rose, Geselle zu Harburg,	
= II. Nr. 8624. bis 8637.	Die landwirthschaftlichen 2c. Vereine Pillkallen, Nemmersdorf, Lissewo, Kallinowen, Flatow (Westpr.), Rosenberg (Westpr.), Culmsee, Gr. Lauth, Johannisburg, Fraustadt (Westpr.),	bitten um Abänderung des §. 10 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, die Erwerbung desselben betreffend.
= II. Nr. 8638.	Heinrich Dietz, Privatmann zu Leipzig,	betr. Eintritt deutscher Reichsangehöriger in ausländischen Militärdienst 2c. 2c.
= II. Nr. 8677.	Th. Mayer zu New-York,	betr. Einleitung von Untersuchungen gegen Beamte.

Journ. II. Nr. 8679.	Franz Jüttner, Kürschnermeister zu Wittenberge,	führt Beschwerde über einen Amtsrichter und bittet um Rechtshülfe.
= II. Nr. 8680.	Hermann Ernst, praktischer Vertreter der Naturheilkunde zu Meißen,	bitten um Aufhebung des Impfgesetzes.
= II. Nr. 8681.	Wilhelm Bausch zu Meißen und Genossen,	
= II. Nr. 8682 bis 8701.	Jg. Sprenger, Schreinermeister zu Nürnberg und Genossen,	bitten um Aufhebung des Impfgesetzes und um Verbot des Impfens, eventuell Interpretation des Impfgesetzes.
= II. Nr. 8702.	Das Presbyterium der Evang. Altstädter Gemeinde zu Cassel,	Anschluß an die, gegen die Prostitution 2c. gerichtete Petition des Vorstandes des christlichen Vereins zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit für Deutschland zu M.-Gladbach und Mülheim a. d. Ruhr, — II 5030 —.

B. VI. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.

Journ. II. Nr. 8640.	Johannes Mößmer zu Geislingen a. Steige, und Genossen,	bitten dahin zu wirken, daß die Wittwen- und Waisenversicherung im Zusammenhange mit der Invalidenversorgung erledigt und darauf die Altersversorgung in Angriff genommen werde, event. daß die Alters- und Invaliditätsversicherung erst dann Gesetz werde, wenn die Ausführung eines Planes für die Wittwen- und Waisenversorgung gesichert sei.
= II. Nr. 8641.	Johann Gottlieb Theilig, Schneidermeister zu Dresden, und Genossen.	bitten dahin zu wirken, daß den Handwerkern aus den Staatskassen Vorschüsse zur Gründung von Rohstoff- und Produktiv-Genossenschaften gewährt und die Verjährungsfristen herabgesetzt werden, sowie daß die Alters- und Invaliditätsversicherung auch auf die selbständigen Handwerker und Kleingewerbetreibenden ausgedehnt werde.

C. VII. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Folgende Petenten bitten, die in den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, aufgenommene Bestimmung, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths keine Tantiemen beziehen dürfen, zu streichen, auch von jeglicher gesetzlichen Bestimmung über die Art und Weise, wie die Mitglieder des Aufsichtsraths für ihre Bemühungen zu entschädigen seien, abzusehen, und dies vielmehr den Genossenschaften zu überlassen:

Journ. II. Nr. 8585.	Die Tönninger Volksbank E. G.,
= II. Nr. 8589.	Der Vorstand der Spar- und Kreditbank von 1870 E. G., Altona,
= II. Nr. 8590.	Der Waaren-Einkaufsverein zu Bautzen E. G.,
= II. Nr. 8591.	Der Vorschuß- und Kreditverein E. G., zu Caub,
= II. Nr. 8592.	Der Konsumverein „Vorwärts“ zu Cöpenick E. G.,
= II. Nr. 8593.	Die Eckernförder Kreditbank E. G.,
= II. Nr. 8594.	Der Gaardener Kreditverein E. G.,
= II. Nr. 8595.	Die Volksbank in Hamburg E. G.,
= II. Nr. 8596.	Der Kreditverein zu Itzehoe E. G.,
= II. Nr. 8597.	Der Konsumverein zu Löbau E. G.,
= II. Nr. 8598.	Der Konsumverein Neuhaus a. Rennweg E. G.,
= II. Nr. 8599.	Die Spar- und Vorschußkasse E. G. zu Ottensen,
= II. Nr. 8600.	Die Preetzer Kreditbank E. G.,
= II. Nr. 8601.	Der Spar- und Konsumverein Seifhennersdorf,
= II. Nr. 8602.	Der Kredit- und Sparverein zu Stendal E. G.,
= II. Nr. 8603.	Die Wesselburener Volksbank E. G.,
= II. Nr. 8617.	Der Konsumverein zu Burg b. Magdeburg E. G.,
= II. Nr. 8618.	Die St. Pauli Spar- und Vorschußbank E. G. zu Hamburg,
= II. Nr. 8619.	Der Meldorfer Kreditverein E. G.,
= II. Nr. 8620.	H. Subbe und Genossen zu Pinneberg,
= II. Nr. 8642 bis 8673.	Emil Hütt zu Berlin überreicht Petitionen von Vorschuß-, beziehungsweise Spar-, beziehungsweise Darlehns-, beziehungsweise Konsum- 2c. Vereinen, beziehungsweise von Spar-, beziehungsweise Kredit-, beziehungsweise Genossenschafts- 2c. Banken, beziehungsweise von Darlehns- 2c. Kassen 2c. 2c. zu: Berlin, Borsigwerk, Brieg (Regierungsbezirk Breslau), Bromberg, Dobrzyca, Euba, Frankenberg i. S., Gommern, Hohenlohehütte, Hohenmölsen, Inowrazlaw, Krotoschin, Limburg, Lindenau, Ludwigshafen a. Rhein, Mainz, Nakel, Neustadt O.-Schl., Offenbach a. M., Parey a. Elbe, Pleschen, Posen, Reutlingen, Rottweil a. N., Saarau i. Schl., Scharley, Schönlanke, Schrimm, Schwenningen, Vieselbach, Wüstegiersdorf,
= II. Nr. 8674.	Der Konsumverein Walddorf E. G.,
= II. Nr. 8675.	Der Konsumverein zu Altenburg E. G.

Folgende Petenten bitten, die Bestimmungen im §. 8 Absatz 2 und §. 77 des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, soweit sie den Kreditgenossenschaften die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder verbieten und eine wiederholte Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot mit Auflösung bedrohen, nicht zu genehmigen:

Journ. II. Nr. 8604 bis 8613.	Schenck, Anwalt des Allgemeinen Verbandes der Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Mitglied des Reichstags zu Berlin, überreicht Petitionen von Vorschuß-, beziehungsweise Spar-, beziehungsweise Darlehn-, beziehungsweise Konsum- 2c. Vereinen, beziehungsweise von Spar-, beziehungsweise Kredit-, beziehungsweise Genossenschafts- 2c. Banken, beziehungsweise von Darlehns- 2c. Kassen 2c. 2c. zu: Bamberg, Bayreuth, Hohenstein (Ostpreußen), Königsee, Langenbrücken, Langenselbold, Mainstockheim, Nördlingen, Nürnberg, Willenberg.	
= II. Nr. 8614.	Die Spar- und Vorschußbank Wildbad E. G., (Vom Abgeordneten Schenck überreicht.)	bittet, in dem Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Bestimmungen des §. 8, Absatz 2 und der §§. 77, 142 bezüglich des Verbots der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder für die Kreditgenossenschaften, der Uebertragung der Entscheidung über die Auflösung der Genossenschaften an die Verwaltungsgerichte respektive Verwaltungsbehörden 2c. nicht zu genehmigen.
= II. Nr. 8676.	Der Konsumverein zu Altenburg E. G.,	bittet, den Bestimmungen über die Revision im Abschnitt IV des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Genehmigung nicht zu ertheilen.

Berlin, den 20. März 1889.

Nr. 140.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — Nr. 132 der Drucksachen —.

Schenck. Dr. **Baumbach.** Dr. **Langerhans. Nickel. Lüders.** Der Reichstag wolle beschließen:

I. 1. An Stelle des §. 2 der Kommissionsbeschlüsse die folgende Bestimmung zu setzen:

„Die Genossenschaften können mit unbeschränkter Haftpflicht errichtet werden, dergestalt, daß die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit ihrem ganzen Vermögen haften, oder mit beschränkter Haftpflicht dergestalt, daß diese Haftung im Voraus auf eine bestimmte Summe begrenzt ist."

2. Dem §. 7 Absatz 1 die folgende Fassung zu geben: „ob die Haftpflicht der Genossen unbeschränkt oder beschränkt sein soll."

3. Die §§. 113b bis 113f zu streichen.

4. Die Vorschriften in §§. 124, 124a und 124b in der folgenden Fassung anzunehmen:

§. 124.

„Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht unter Beobachtung der Bestimmungen umwandeln, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§. 78 Abs. 2, §. 86 Abs. 1 bis 3).

Die Vorschriften im §. 114b Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§. 124a. **(Neu.)**

Zu dem Beschluß auf Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann auch andere Erfordernisse aufstellen.

§. 124b. **(Neu.)**

Die Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht ist auch gegenüber den vor der Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister aus der Genossenschaft Ausgeschiedenen wirksam.

Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht bleibt der Anspruch gegen die Ausgeschiedenen auf ihre bisherige Haftsumme beschränkt."

II. Den §. 8 Absatz 2 und 3 der Beschlüsse der Kommission zu streichen.

III. 1. An Stelle der Vorschriften der §§. 49 bis 60 die nachfolgenden Bestimmungen aufzunehmen:

„Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem dritten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

Zu der Revision ist der Aufsichtsrath zuzuziehen.

Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse, sowie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten. Derselbe hat eine Bescheinigung des Revisors, daß eine Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen."

2. Für den Fall der Ablehnung des Antrages III. 1. die Beschlüsse der Kommission in folgender Weise abzuändern:

a) in §. 49 anstatt:

„in jedem zweiten Jahre"

zu setzen:

„in jedem dritten Jahre."

b) dem §. 53 die folgende Fassung zu geben:

„Die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors erfolgt durch den Bundesrath. Aenderungen des Verbandsstatuts sind dem Bundesrathe einzureichen."

c) den §. 56 Absatz 2 dahin abzuändern:

„Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch den Bundesrath ausgesprochen."

d) den §. 55 zu streichen.

e) in §. 59 Absatz 2 nach dem Worte „Bericht" einzuschalten:

„des Aufsichtsrathes"

und den letzten Absatz von den Worten an:

„In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrath sich über das Ergebniß der Revision zu erklären"

zu streichen.

IV. Die Vorschriften in §. 77 Abs. 2 und 3 zu beseitigen und an deren Stelle die folgenden Bestimmungen aufzunehmen:

„Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Klage der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, erfolgen. Zuständiges Gericht ist dasjenige Gericht, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat. Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, mitzutheilen."

V. In §. 157 anstatt: „1. Juli 1889" zu setzen: „1. Oktober 1889".

Nr. 141.

Berichterstatter:
Freiherr v. Manteuffel.

Bericht

der

VI. Kommission

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 10 der Drucksachen —.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung wurde vom Reichstag nach dem Beschlusse der ersten Lesung der VI. Kommission zur weiteren Vorberathung überwiesen.

Die Kommission hat diese Aufgabe in 41 Sitzungen, von welchen eine für die Generaldiskussion, 31 für die erste, 9 für die zweite Lesung des Gesetzes und für die Feststellung des Berichts und die Berathung der eingegangenen Petitionen erforderlich waren, erledigt.

Im Bestande der Kommission sind während ihrer Verhandlungen mehrfache Veränderungen vorgekommen.

Außer den den Bericht unterzeichnenden Mitgliedern gehörten der Kommission die folgenden ausgeschiedenen Abgeordneten an:

Biehl, Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg, Kleine, Dr. von Kulmiz, Lohren, Siegle, Spahn, Freiherr von Wendt, Fehling, von Flügge, Hesse, Kochann, von Massow.

Als Vertreter der verbündeten Regierungen haben die Herren:

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Königlich preußischer Staatsminister, Staatssekretär des Innern von Bötticher;

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath Lohmann;

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Königlich bayerischer Oberregierungsrath Landmann;

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Königlich sächsischer Geheimer Rath Böttcher;

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Königlich württembergischer Oberregierungsrath Schicker;

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Großherzoglich badischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Freiherr von Marschall;

Direktor im Reichsamt des Innern Bosse;

Geheimer Oberregierungsrath im Reichsjustizamt von Lenthe;

Geheimer Regierungsrath im Reichsamt des Innern von Woedtke;

Geheimer Regierungsrath im Reichsschatzamt Plath;

Geheimer Postrath Sydow;

Wirklicher Admiralitätsrath Dr. Holz;

Regierungsassessor im Reichsamt des Innern Dr. Wilhelmi

an den Berathungen Theil genommen.

In der Generaldiskussion wurde nur von einer Seite hervorgehoben, daß es nicht angezeigt erscheine, schon jetzt mit einer Gesetzgebung, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung, vorzugehen, daß es sich vielmehr empfehlen werde, eine Erweiterung der Krankenkassen-Gesetzgebung vorzunehmen, an welche dann später — wenn man dem Gedanken der hier vorliegenden Gesetzgebung überhaupt folgen wolle — diese in einer Weise angeschlossen werden könne, bei welcher die vielfachen Mißstände, Unbequemlichkeiten und Weiterungen, welche in dieser Vorlage enthalten seien, leicht zu vermeiden sein würden. Dagegen wurden vielfache Bedenken über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes hier schon zum Ausdruck gebracht. Da diese Bedenken, welche in der Generaldiskussion naturgemäß nur obenhin erwähnt werden konnten, bei der Diskussion über die einzelnen Paragraphen eine eingehendere Berücksichtigung und nähere Beleuchtung erfahren werden, so seien dieselben hier nur in aller Kürze erwähnt.

Es wurde unter Anderem hervorgehoben, daß man darüber wohl in Zweifel sein könne, ob es angezeigt sei, in dieses Gesetz eine Altersversicherung mit aufzunehmen, ob es nicht vielmehr sich empfehle, lediglich die Versicherung gegen Invalidität zu behandeln; dabei wurde darauf aufmerksam gemacht, ob nicht auch die Bestimmungen wegen Versicherung gegen Halbinvalidität in das Gesetz miteinzubeziehen seien.

Ob die im Gesetz vorgeschlagene Altersgrenze eine richtige sei, ob dieselbe nicht als zu hoch bemessen betrachtet werden müsse, wurde schon bei der Generaldiskussion, wenn auch nicht eingehend, besprochen. Ob die ganze, im Gesetz vorgeschlagene Organisation sich als durchführbar oder praktisch erweisen würde, wurde angezweifelt. Es wurde hervorgehoben, daß es wohl zweckmäßig sein könnte, einen Anschluß an die Krankenkassen oder, wie von anderer Seite gewünscht wurde, an die Berufsgenossenschaften zu gewinnen. Eine fernere Frage, die bei der Generaldiskussion angeregt wurde, war die, ob das in dem Gesetzentwurf zur Aufbringung der Mittel vorgeschlagene Prämien-Deckungsverfahren das richtige sei, ob es sich nicht vielmehr empfehlen würde, im Wege des Umlageverfahrens die erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

Ob Ortsklassen, wie dies im Gesetzentwurf geschehen, oder ob Lohnklassen zu wählen seien, war eine fernere Frage, über welche sich die Redner in der Generaldiskussion verbreiteten. Auch darüber, ob das Reich einen Beitrag zu den Kosten zu leisten haben werde, wurde schon hier diskutirt, nicht minder darüber, ob es sich empfehle, die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Landesanstalten beizubehalten, oder ob es nicht erwünschter und den ganzen Gedanken der Gesetzgebung besser zum Ausdruck bringend sei, eine einheitliche Regelung durch eine Reichsanstalt eintreten zu lassen. Endlich wurde das in dem Gesetzentwurf vorgesehene Markensystem vielfach einer abfälligen Kritik unterzogen.

Die zum Theil tief einschneidenden Aenderungen, welche die Vorlage in der ersten Lesung erfuhr, nicht minder aber die wesentlichen Abänderungen, denen die Beschlüsse erster Lesung durch die zweiter Lesung unterlagen, wie auch die häufigen Versetzungen und Verschiebungen, welche einzelne Paragraphen und Theile derselben in beiden Lesungen zu erfahren hatten, ließen es als geboten erscheinen, die Berichte über jede der Lesungen getrennt von einander zu behandeln und auch die Beschlüsse der ersten Lesung zwischen dem Wortlaute der Vorlage und den Beschlüssen zweiter Lesung erscheinen zu lassen, da nur auf diese Weise es möglich erschien, ein klares Bild über den Gang der Verhandlungen zu geben.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang: §§. 1—6.

§. 1.

Die Spezialdiskussion erstreckte sich neben der Regierungsvorlage, in welcher die unter das Gesetz fallenden Personen 2c. angeführt werden, auf nachstehende, von Kommissionsmitgliedern gestellte Anträge:

I. Dem §. 1 des Gesetzentwurfes folgende Fassung zu geben:

§. 1.

Für Personen

1. welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden,
2. welche als Betriebsbeamte oder Handlungsgehülfen oder Handlungslehrlinge (einschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge) beschäftigt werden und Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt,
3. welche zur Schiffsbesatzung von deutschen Seefahrzeugen (§. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) oder von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt gehören und gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden,
4. welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung von Gewerbtreibenden, allein oder unter Zuziehung von Hilfsarbeitern, mit gelieferten oder selbst beschafften Roh- und Hilfsstoffen mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbtreibende),

wird der Anspruch auf Bezug einer Rente versichert:

a) für den Fall, daß sie in Folge von Krankheit, Gebrechlichkeit, Siechthum oder von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckte Unfälle erwerbsunfähig werden,
b) für die Zeit nach Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres.

§. 1a.

Durch Beschluß des Bundesraths können Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Hülfsarbeiter beschäftigen, verpflichtet werden, nach Maßgabe der Bestimmungen der unten folgenden Paragraphen sich in gleicher Weise zu versichern, wie dies hinsichtlich der im §. 1 bezeichneten Personen geschieht.

§. 1b.

Personen, welche aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden, sind berechtigt, durch freiwillige Einzahlungen die begonnene Versicherung *fortzusetzen*. Versicherungspflichtige Personen sind berechtigt, *neben* den vom Arbeitgeber eingezahlten Beiträgen freiwillige Beiträge einzuzahlen und dadurch ihren Anspruch auf Rente zu erhöhen (§. 94).

§. 1d.

Seefahrzeuge, denen die Ermächtigung zur Führung der Reichsflagge auf Grund des Artikels II §. 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) ertheilt ist, gelten nicht als deutsche Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

§. 1e.

Ob ein Gewerbebetrieb als unter 4 des §. 1 fallend zu behandeln ist, entscheidet im Zweifelfalle das Reichs-Versicherungsamt.

II. 1. Den Eingang des §. 1 folgendermaßen zu fassen:

Gegen die Erwerbsunfähigkeit, welche in Folge von Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Siechthum eintritt, werden . . . . .

2. als Absatz 2 hinzuzufügen:

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die Erwerbsunfähigkeit, welche durch einen nach Maßgabe der Reichsgesetze über Unfallversicherung zu entschädigenden Unfall verursacht ist;

3. den jetzigen Absatz 2, im Absatz 3 Zeile 2 die Worte „auf die . . . . . Personen", und im Absatz 4 Zeile 2, 3 die Worte „diejenigen . . . . . sowie" zu streichen;
4. im Absatz 1a vor „Dienstboten" hinzuzufügen: „männliche";
5. im Absatz 1b die Worte „sowie . . . . . beziehen" zu streichen, für den Fall der Annahme der ad 1 erwähnten Anträge;

Zu §. 1 der Anträge sub I.

6. den Schluß folgendermaßen zu fassen:

„wird für den Fall, daß sie in Folge von Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Siechthum erwerbsunfähig werden, der Anspruch auf eine Rente versichert";

7. die oben unter 2, 4, 5 gedachten Aenderungen auch hier eintreten zu lassen.

III. 1. In §. 1 den Absatz 3 wie folgt zu fassen:

Durch Beschluß des Bundesrathes kann die Bestimmung des Absatzes 1 mindestens für den Bezirk einer Versicherungsanstalt auch

a) auf die im Absatz 2 bezeichneten Personen,
b) auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
c) ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende)

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

2. als Absatz 5 hinzuzufügen:

„Personen der in Absatz 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sind berechtigt, sich selbst zu versichern."

IV. Zu §. 1. In Absatz 1 Zeile 4 statt des Wortes: „sechszehnten" zu setzen: „zwölften".

V. Zu §. 1. In Absatz 1 Zeile 4 statt des Wortes: „sechszehnten" zu setzen: „vierzehnten".

VI. Den Eingang des §. 1 folgendermaßen zu fassen:

„Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten 16. Lebensjahre ab versichert . . . . . .

VII. In §. 1 Absatz 1 b Zeile 1 hinter dem Worte: „Betriebsbeamte" einzuschalten: „Privatbeamte".

VIII. In dem Antrag 3 die Worte: „mindestens für den Bezirk einer Versicherungsanstalt" zu streichen.

IX. Unter Zurückziehung der §§. 1, 1a und 1d im Antrage I.

Im §. 1 der Regierungsvorlage (bezw. in der durch den Antrag VI veränderten Fassung desselben):

1. Die Worte: „vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab" zu streichen.
2. Im ersten Absatz unter d einzufügen:
   d) Personen, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung von Gewerbetreibenden, allein oder unter Zuziehung von Hülfsarbeitern mit gelieferten oder selbst beschafften Roh- und Hülfsstoffen mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende).
3. Den Schluß des dritten Absatzes von den Worten: „sowie ohne Rücksicht" ab zu streichen mit Ausnahme der Worte: „erstreckt werden".
4. Den vierten Absatz zu streichen.

Zur Begründung des zuerst gestellten Antrages wird hervorgehoben, daß es nothwendig erscheine, gleich hier in dem ersten Paragraphen dieses Gesetzes festzustellen, daß die Hausindustrie mit zu berücksichtigen sei. Nach der Vorlage habe der Bundesrath darüber zu beschließen, ob die Hausindustrie resp. die in derselben beschäftigten Personen mit unter die Versicherung fallen sollten, das wäre durch den unter Nummer I gestellten Antrag beseitigt und die Hausindustrie vollständig in den Rahmen des Gesetzes mit hineingezogen.

Der Absatz 2 der Vorlage erscheine entbehrlich.

Ferner erscheine es nicht geboten, eine Altersgrenze nach unten hin eintreten zu lassen, vielmehr solle man auch eine Versicherung vor dem sechszehnten Lebensjahre gestatten.

Der Antrag zu II wurde damit motivirt, daß er durch seine Fassung präziser ausdrücke, daß Versicherung gegen Unfälle 2c. hier ausgeschlossen sei. Ferner sei das Verhältniß der Dienstboten zu deren Herrschaft durch den Antrag klarer gestellt. Im Uebrigen decke sich der fragliche Antrag mit dem unter Nummer I aufgeführten, nur daß er die Handlungsgehülfen 2c. nicht einem Zwange aussetzen wolle und den weiblichen Dienstboten gegenüber eine Freiheit gestatte, die erforderlich erscheine, wenn man erwäge, daß der größte Theil derselben doch nur für eine verhältnißmäßig kurze Zeit der Versicherungspflicht unterliegen würde.

Der Antrag sub III wurde dahin begründet, daß die Fassung, wie sie in der Regierungsvorlage enthalten sei, an Unübersichtlichkeit leide. Materiell enthalte der Antrag III in seinem ersten Theile keinen Unterschied mit der Regierungsvorlage. In dem Antrage sei dieselbe nur auseinandergezogen, in drei Theile zerlegt und so übersichtlicher und leichter faßlich geworden.

Daß dem Bundesrathe, nach der Vorlage, ganz allgemein die Befugniß übertragen werde, die Versicherungspflicht auf gewisse Kategorien von Personen zu erstrecken, erscheine nicht zweckmäßig, vielmehr liege es im Interesse gerade dieser Kategorien von Personen, daß sie nicht durch Bundesrathsbeschluß generell in die Versicherungspflicht eingeschlossen zu werden brauchten, daß dies vielmehr für die Bezirke einzelner Versicherungsanstalten zu geschehen habe.

Der zweite Theil des Antrags bezwecke eine Selbstversicherung, und diese sei bei den geringen Renten, die durch das Gesetz in Aussicht gestellt würden, als eine dringende Nothwendigkeit zu betrachten.

Zur Begründung des Antrags IV wurde hervorgehoben, daß auch schon Kinder der Wohlthaten dieses Gesetzes müßten theilhaftig werden können, sobald sie sich als Arbeiter nützlich machten; es sei daher eine Altersgrenze, wie sie die Regierungsvorlage vorschlage, durchaus unstatthaft, da eine große Anzahl von Kindern schon mit dem 12. Jahre in Arbeit trete, also 4 Jahre hindurch der Möglichkeit, sich zu versichern, verlustig gehe. Dem entsprechend würde sich auch die Rente, welche die Betreffenden dereinst beziehen könnten, um 4 Jahresantheile verringern; dies sei eine Härte, die der Gesetzgeber vermeiden müsse.

Zur Begründung des Antrags Nummer V wurde hervorgehoben, daß es sich wohl empfehle, das Jahr, in welchem das Kind die Schule verläßt, als das Anfangsjahr der Versicherung zu bestimmen; unter das 14. Jahr herunter zu gehen, sei nicht geboten, da die Beschäftigung von Arbeitern unter diesem Jahre als eine erwünschte nicht betrachtet werden könne; das 16. Jahr zu wählen, sei deshalb nicht rathsam, weil vor Allem bei fremden Arbeitern es schwierig sein würde, festzustellen, ob der Betreffende in der That schon das 16. Lebensjahr vollendet habe, während, wenn man das 14. Lebensjahr einsetze, diese Zweifel beseitigt seien, da von diesem Alter an der Schulzwang aufhöre.

Der Antrag VI erscheint als solcher rein redaktioneller Natur und bedarf hier einer weiteren Beleuchtung und Begründung nicht, während der Antrag VII damit begründet wurde, daß es geboten erscheine, die Privatbeamten nicht schlechter zu stellen als Betriebsbeamte.

Der Antrag VIII wendet sich gegen die im Antrage III beantragte Aufhebung des generellen Bundesrathsbeschlusses.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde anerkannt, daß der §. 1 einer Verbesserung wohl fähig sei. Als eine solche wurde die in dem Antrag VI vorgeschlagene Fassung des Eingangs, ebenso wie die im Antrag III in Anregung gebrachte Theilung des Absatzes 3 bezeichnet. Auch gegen den Vorschlag, daß der Bundesrath die fraglichen Kategorien der im §. 1 Abs. 3 bezeichneten Arbeiter nicht generell in das Gesetz mit hineinzubeziehen habe, ließen sich Einwendungen nicht erheben. Dagegen wurde als bedenklich die in dem Antrage I gewünschte Hineinbeziehung des Hausgewerbes erachtet; es werde schwerlich möglich sein, eine Vertheilung des Beitrages zu bewirken, um so mehr, da die beim Hausgewerbe in Arbeit Stehenden oft verschiedene Gewerbe betrieben. Eine Altersgrenze ganz fortzulassen, erscheine ebenso bedenklich wie die in den Anträgen IV und V vorgeschlagene Herabminderung des vollendeten 16. Jahres auf das 12. resp. 14. Lebensjahr. Das 14. Lebensjahr sei keineswegs allenthalben in Deutschland dasjenige, in welchem die Schulpflicht ihr Ende erreiche. Die Gesetzgebung der verschiedenen Länder sei in dieser Beziehung eine verschiedene, aber gar auf das 12. Jahr herunter zu gehen, erscheine unmöglich, weil die Kinder in diesem jugendlichen Alter nur sehr geringen Lohn erhielten, eine Kürzung dieses Lohnes aber kaum thunlich sei, zumal man dadurch nicht die Kinder, sondern deren Eltern schädige. Was den Antrag ad II anlange, so wurde besonders hervorgehoben, daß es nicht angängig, die Handlungsgehülfen, wie es dieser Antrag beabsichtige, auszuschließen, da der Fall durchaus nicht zu den Seltenheiten gehöre, daß Handlungsgehülfen

ein hohes Alter erreichten, bevor sie selbständig würden; auch spreche für die Hineinbeziehung der Handlungsgehülfen in dies Gesetz der Umstand, daß die Organe derselben die dringende Bitte ausgesprochen hätten, man möge auch dieser Kategorie die Wohlthaten der Alters- und Invalidenversicherung zu Theil werden lassen.

Was den im Antrag II ausgesprochenen Gesichtspunkt bezüglich der weiblichen Dienstboten anlange, so sei doch zu erwägen, daß ein großer Theil derselben häufig zur Fabrikthätigkeit übergehe, während wiederum umgekehrt Fabrikarbeiterinnen zeitweilig ihren Unterhalt als Dienstboten gewännen. Endlich dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß die verheirathete Fabrikarbeiterin auch nach der Verheirathung ihre Thätigkeit in der Fabrik häufig fortsetze oder, wenn der Ehemann gestorben sei, dieselbe wieder aufnehme. Das Alles spreche gegen den in Nummer II enthaltenen Antrag.

Den Absatz 2 des Antrages III hier schon in die Diskussion einzuführen, erschien nicht am Platze, und wurde derselbe deshalb für jetzt zurückgezogen.

Auch der Antrag bezüglich der Privatbeamten fand von keiner Seite eine Unterstützung.

Bei der darauf erfolgenden Abstimmung wurden sämmtliche Anträge mit Ausnahme der vorgenannten unter Nummer III und VI abgelehnt und die Regierungsvorlage in der Form, welche sie durch diese beiden Anträge gewonnen hatte, angenommen. Es ist jedoch hierbei noch zu bemerken, daß im Laufe der Diskussion mehrfach betont wurde, daß auch eine Wittwen- und Waisenversicherung dringend zu wünschen und womöglich in den Rahmen dieses Gesetzes einzuschließen sei. Die schwersten Sorgen und die größten Nothstände pflegten in den Familien der Arbeiter einzutreten nach dem Tode des Ernährers, oder wenn derselbe, nach einer schweren Krankheit, sich zwar im Stadium der Genesung befinde, aber noch nicht wieder im Stande sei, durch seiner Hände Arbeit für seinen und der Seinigen Lebensunterhalt zu sorgen. Seitens eines Vertreters der verbündeten Regierungen wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß man sich dem nicht verschließe, daß eine Gesetzesvorlage betreffend die Versicherung der Wittwen und Waisen diesem Gesetze werde folgen müssen, dieselbe aber schon in dieses Gesetz mit aufzunehmen, erscheine nicht rathsam. Die Vorsorge für Rekonvaleszenten werde seinerzeit bei der Novelle zum Krankenkassengesetz Berücksichtigung finden. Dem Gedanken der Wittwen- und Waisenversorgung gab auch ein Antrag, welcher einen neuen §. 1a hinter dem §. 1 einschieben wollte, Ausdruck. Der Antrag lautet:

„Wenn ein nach §. 1 Versicherter mit Hinterlassung von versorgungsbedürftigen Kindern stirbt, ohne wenigstens 3 Jahre Alters- und Invalidenrente bezogen zu haben, so erhält

a) jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre 15 %, und wenn dasselbe auch mutterlos ist 20 % derjenigen Rente, auf welche der verstorbene Vater im Falle seiner Invalidirung zur Zeit seines Todes Anspruch gehabt hätte;

b) die Wittwe insolange, als noch Kinder vorhanden sind, welchen ein Anspruch nach der Bestimmung unter a zusteht, 20 % der oben bezeichneten Invalidenrente. Die Renten der Wittwen und Kinder dürfen zusammen 75 % der Invalidenrente nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten im gleichen Verhältniß gekürzt."

Vorstehender Antrag kam an dieser Stelle nicht zur Diskussion, weil zur Zeit die Unterlagen für den Antrag noch gänzlich mangelten.

Es wurde ausgeführt, daß man in diesem Stadium der Berathung noch nicht wisse, wie viel Rente der Arbeiter erhalten soll, ob Umlage- oder Deckungsverfahren eintreten werde, ob Lohn- oder Ortsklassen beliebt werden würden; auch wisse man nicht, ob man mit einem einzigen Paragraphen diese ganze Frage der Reliktenversicherung und -versorgung werde erledigen können.

Aus allen diesen Gründen, die in der Kommission volle Würdigung fanden, wurde von der Berathung dieses Antrages an dieser Stelle in erster Lesung Abstand genommen.

§. 2.

Beim §. 2 wurde zunächst die Anfrage gestellt, wer unter „Untere Verwaltungsbehörden" zu verstehen sei. Darauf wird unter Hinweis auf §. 130 von einem der Kommissare der verbündeten Regierungen geantwortet, daß darüber die betreffenden Landescentralbehörden Entscheidung treffen würden. Im Uebrigen beschränkt sich die Debatte über den §. 2 im Wesentlichen auf einen Abänderungsantrag, welcher folgendermaßen lautet:

im §. 2:

a) anstatt des 1. Absatzes des Regierungsentwurfes zu setzen:

„Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantièmen, Naturalbezüge und Nutzungen. Naturalbezüge werden nach Durchschnittspreisen, Nutzungen nach dem Bruttoertrag in Ansatz gebracht;"

. . . . . .

b) den Absatz 2 zu streichen.

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß es nothwendig erscheine, den Nutzen an Naturalbeiträgen zum Gehalt in vollem Umfang zur Anrechnung zu bringen; wollte man bei Aeckern, Weiden, Gärten, die man den Tagelöhnern oder Dienstboten auf dem Lande zur Nutznießung zu geben pflege, nur den Pachtwerth anrechnen, so würde man bei der Berechnung des Gehaltes weit hinter den wirklichen Einnahmen des betreffenden Arbeiters zurückbleiben.

Der Absatz 2 des §. 2 erscheine deshalb bedenklich, weil es sehr wohl möglich sei, daß ein Lehrling mit ganz geringen Baarbezügen, aber ohne freie Kost und Wohnung, sich sehr viel schlechter stehe als ein anderer Lehrling, der Baarbezüge garnicht erhalte, dagegen vollkommen freie Kost und Wohnung habe.

Nach der Fassung des Absatzes 2 dieses Paragraphen werde der Lehrling, der sich thatsächlich schlechter stünde, versichert, nur weil er einige Baarbezüge habe, während der andere Lehrling, der in Wirklichkeit sich in viel günstigerer Lebensstellung befinde, unversichert bleibe, weil ihm ein Baarlohn nicht ausgesetzt sei.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde dieser Antrag in seinen beiden Punkten bekämpft. Die Abänderung des 1. Absatzes des §. 2 erscheine unnöthig, da es keinem Zweifel unterliege, daß unter Naturalbezügen die Nutzungen mit einbegriffen seien. Auch über die Werthsberechnung dieser Nutzungen seien bestimmte Normen vorhanden. So lange man an dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Ortsklassensystem festhalte, sei in der That nicht die Nothwendigkeit zu erkennen, hier im §. 2 Abs. 1 die beantragte Aenderung eintreten zu lassen.

Den Absatz 2 könne man nicht streichen, denn da, wo ein baarer Lohn nicht gezahlt werde, sei es unmöglich, die zur Versicherung nothwendigen Abzüge eintreten zu lassen.

Wenn auch hiergegen eingewendet wurde, daß in diesem Falle die Versicherung sehr wohl von dem Arbeitgeber allein getragen werden könne und daß es Unrecht sei, Lehrlingen

oder etwa Kindern, die im Geschäfte die Stelle von Lehrlingen versehen, die Wohlthaten der Versicherung nicht zu gönnen, nur weil sie Baargehalt nicht empfingen, so konnte doch der Einwurf nicht entkräftet werden, daß in der That Versicherungen nur da möglich seien, wo Abzüge am baaren Gehalt gemacht werden könnten, und daß es in das System des Gesetzes nicht hineinpassen würde, wenn man dem Arbeitgeber in einzelnen Fällen die doppelte Beitragszahlung auferlegen wollte.

Der oben erwähnte Antrag wurde demnächst zurückgezogen, und zwar, was den ersten Theil desselben anlangt, mit Rücksicht darauf, daß in der Gesetzvorlage zur Zeit das System der Ortsklassen enthalten sei. Sollte im Laufe der Verhandlungen es beliebt werden, statt der Ortsklassen Lohnklassen einzuführen, so erklärten die Antragsteller, daß sie sich dann vorbehalten würden, für die zweite Lesung ihren Antrag zu erneuern.

Die als §§. 2b und 2c von zwei Seiten vorgeschlagenen Abänderungen, welche in nachstehenden Anträgen ihren Ausdruck fanden:

I. §. 2b. „Weiblichen Arbeitern ist bei ihrer Verheirathung auf deren Antrag die Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu erstatten, die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte verbleibt der Versicherungsanstalt. Mit dieser Zahlung sind die durch das bisherige Versicherungsverhältniß begründeten Ansprüche erloschen. Die Höhe des Zinsfußes bestimmt der Bundesrath."

II. §. 2b. „Versicherten weiblichen Personen, welche auf ihren Antrag mit der Verheirathung aus der Versicherung ausscheiden, wird die Summe der von ihnen selbst entrichteten Beiträge zurückgezahlt. Die durch das bisherige Versicherungsverhältniß begründeten Ansprüche sind damit erloschen."

III. §. 2c. „Im Falle des Todes der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung wird an hinterbliebene Wittwen und Waisen die Summe der vom Versicherten selbst entrichteten Beiträge zurückgezahlt."

wurden auf Vorschlag des Vorsitzenden bis zur Vollendung der ersten Lesung zurückgesetzt, da die erforderlichen Unterlagen dazu der Kommission bis jetzt noch mangelten.

Demnächst wurde der §. 2 unverändert angenommen.

§. 3.

Der §. 3 wurde zusammen mit den hier nachstehend aufgeführten Anträgen zur Diskussion gestellt.

Antrag **I**:

§. 3 Absatz 1 dahin zu fassen:

„Beamte des Reiches und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten . . . . . unterliegen nicht der Versicherungspflicht des §. 1."

Antrag **II**:

als Absatz 2 einzufügen:

„Dasselbe gilt von denjenigen, welche auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente beziehen."

Antrag **III**:

Den Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Solche Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen oder welchen auf Grund dieses Gesetzes oder der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht, sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien."

Antrag **IV**:

„Die Beschäftigung als Beamter des Reiches oder eines Bundesstaates oder als pensionsberechtigter Beamter eines Kommunalverbandes sowie die dienstliche Beschäftigung von Personen des Soldatenstandes als Arbeiter begründet keine Versicherungspflicht."

Antrag **V**:

Dem Absatz 2 Folgendes hinzuzufügen:

„Beziehen solche Personen zwar nicht den Höchstbetrag der Invalidenrente, ist es jedoch nach Lage der Umstände wahrscheinlich, daß sie, auch wenn der §. 1 auf sie Anwendung findet, eine Alters- oder Invalidenrente, welche wesentlich höher ist, als die von ihnen zur Zeit bezogene Pension, Wartegeld oder Unfallsrente, niemals erwerben können, so kann auf ihren Antrag das Reichs-Versicherungsamt bestimmen, daß der §. 1 bis auf Weiteres auf sie keine Anwendung finden soll."

Antrag **VI**:

In §. 3 Absatz 2 nach den Worten „oder welchen auf Grund" einzuschieben: „dieses Gesetz oder."

Antrag **VII**:

Im §. 3 Absatz 1 einzuschalten hinter „finden": „vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 6".

Die Tendenz der vorgenannten Anträge ging im Wesentlichen dahin, größere Klarheit bezüglich dessen, was im §. 3 gesagt werden sollte, zu schaffen. Die verschiedenen Antragsteller gingen alle von der Ansicht aus, daß nach der Fassung des §. 3 es nicht zweifellos erscheine, daß der, der auf Grund des zu erlassenden Gesetzes eine Invalidenrente bezieht, der Versicherung nicht mehr zu unterliegen habe. Ferner sei es erforderlich, detaillirter auszusprechen, daß Personen, welche vom Reiche, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegeld erhalten, von der Versicherungspflicht zu befreien seien. Freilich sei dies nur auf ihren Antrag zu gestatten, aber es sei zu gestatten auch schon, wenn der Mindestbetrag der Invalidenrente bezogen würde.

Gegen den unter Nummer V angeführten Antrag wurde geltend gemacht, daß derselbe in dieser Fassung in der That nicht annehmbar sei; derselbe verliere sich in Details, welche jedenfalls nicht in dieses Gesetz hineingehören, zumal das Reichs-Versicherungsamt nach dem Antrag sich mit diesen Details zu befassen haben würde und man dieser Behörde derartige Vorschriften füglich nicht machen könne. Auch seien so zweifelhafte Ausdrücke, wie „wahrscheinlich" oder „wesentlich" in der Gesetzgebung unter allen Umständen zu vermeiden.

Dagegen seien Einwendungen gegen die Anträge I II und III füglich nicht zu erheben, wenngleich die Nothwendigkeit derselben nicht anzuerkennen sei, da es wohl an sich als selbstverständlich betrachtet werden könne, daß der, welcher auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente beziehe, von der Versicherungspflicht zu befreien sei.

Von einer Seite wurde an die verbündeten Regierungen die Frage gerichtet, wie es sich mit den Soldaten verhalten würde; dieselben könnten möglicherweise nach der

Fassung, wie sie der §. 3 der Regierungsvorlage giebt, eine Schädigung erfahren; denn wenn Soldaten, die vorher nicht versichert waren, weil sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht inne hatten, während der Dienstzeit aus einem Grunde, der mit dem Dienste selber nicht in Zusammenhang stand, invalide werden sollten, so würden sie der Zeit verlustig gehen, während welcher sie im stehenden Heere gedient hätten. Dem gegenüber wurde seitens eines der Vertreter der verbündeten Regierungen erklärt, daß die Soldaten, die vor ihrer Militärzeit versicherungspflichtig gewesen seien, wenn sie während ihrer Dienstzeit invalide würden, irgend einen Verlust an der Versicherungszeit durch ihre Dienstzeit nicht erleiden würden, auch wenn die Invalidität eingetreten sei durch einen Umstand, der mit dem Dienst in keinem Zusammenhang gestanden habe. Dagegen sei ein Grund nicht zu erkennen, warum man für Leute, die, bevor sie in das stehende Heer eingetreten seien, in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung sich nicht befunden hätten, Vorsorge treffen solle, daß auch diesen die Militärdienstzeit als eine Zeit angerechnet werde, in welcher sie als Versicherte zu betrachten seien.

Bei der darauffolgenden Abstimmung wurden, nachdem die Anträge zu IV und V zurückgezogen waren, die Anträge I, II und III und darnach die Regierungsvorlage, so gestaltet, mit großer Majorität angenommen.

§. 4.

Beim §. 4 drehte sich die Diskussion im Wesentlichen darum, ob in denselben die Knappschaftskassen mit einzubeziehen seien oder nicht. Es wurde von einer Seite hervorgehoben, daß die Lage der Knappschaftskassen, von denen man doch gewiß anerkennen müsse, daß sie für das Wohl der Arbeiter Großes leisten, in der That eine solche sei, daß man an sie weitere Zumuthungen — und das thue das Gesetz — nicht stellen könne, wenn man nicht ihre Existenz in Frage stellen wolle; es erscheine deshalb geboten, für die Knappschaftskassen hier in diesem Paragraphen Bestimmungen zu treffen, die ihre Existenz ermöglichten. Vom preußischen Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath wurde darauf erwidert, daß der Entwurf zu Trägern der Versicherung vollständig leistungsfähige Verbände mache; deshalb sei es unmöglich, Kassen einzelner Werke, welche, wie Niemand bezweifeln werde, vergänglicher Art seien, in weiterem Umfange zu konserviren, als dies der §. 27 vorsehe. Nur das Reich, die Einzelstaaten und die Kommunalverbände könne man als dauernd leistungsfähig ansehen, nicht aber solche Institutionen, wie sie in den vorhergehenden Ausführungen gekennzeichnet seien. Es sei die vornehmste Pflicht des Gesetzgebers, die Alters- und Invalidenversicherung an solche Einrichtungen zu knüpfen, die nach menschlicher Auffassung als dauernd leistungsfähig zu betrachten seien.

Nach diesen Ausführungen wurde der §. 4, zu dem noch ein Antrag wegen Einführung der Revision eingebracht, aber wieder zurückgezogen worden war, mit großer Mehrheit angenommen.

Ebenso wurde §. 5 ohne wesentliche Diskussion einstimmig angenommen.

§. 6.

Eine umfangreichere Debatte entwickelte sich darnach beim §. 6, zu welchem die nachstehenden Anträge vorlagen:

Prinzipal-Antrag.

Den Absatz 2 zu streichen.

Eventual-Antrag.

I. Den Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Dies gilt jedoch für Personen, welche nicht später wieder in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eintreten oder welche nicht durch freiwillige Einzahlungen die begonnene Versicherung fortsetzen, nur für den Zeitraum von je fünf Kalenderjahren“ . . . . .

II. Dem Absatz 2 Folgendes hinzuzufügen:

„Eine Erhaltung dieser Ansprüche auch über jenen Zeitraum hinaus kann jedoch dadurch geschehen, daß vor Ablauf desselben und demnächst alljährlich vor Ablauf des Jahres ein Betrag von fünfzig Pfennigen in Marken beigebracht wird und letztere durch die Gemeindebehörde beziehungsweise die von der Landes-Centralbehörde für die Aufrechnung der Quittungsbücher bestimmte anderweite Behörde (§. 97) unter Bescheinigung des Jahres der Beibringung entwerthet werden. In solchem Falle erlöschen die Ansprüche erst mit Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die zeitige Beibringung jenes Jahresbeitrages unterlassen wird.“

III. In §. 6 den Absatz 2 folgendermaßen zu fassen:

„Diese Anwartschaft erlischt nach 5 Kalenderjahren einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem zuletzt Versicherungsbeiträge entrichtet sind. Jeder Wiedereintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder die freiwillige Zahlung von Versicherungsbeiträgen auf Grund der §§. 94 bis 96 dieses Gesetzes innerhalb dieser Frist verlängert dieselbe um einen gleichen Zeitraum von 5 Kalenderjahren.“

IV. Dem §. 6 als letzten Satz hinzuzufügen:

„Dieselben leben jedoch wieder auf, sobald diese Personen in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung von Neuem eintreten und darauf für den Zeitraum von fünf auf einander folgenden Kalenderjahren Versicherungsbeiträge auf Grund dieses Gesetzes entrichtet haben.“

V. Für den Fall der Annahme des Antrags Nr. I dem als §. 6 verbleibenden ersten Absatze die Fassung des nachfolgenden ersten Absatzes, unter Weglassung des zweiten Absatzes, und für den Fall der Ablehnung des vorbezeichneten Antrages dem ganzen §. 6 die nachfolgende Fassung zu geben:

„Denjenigen Versicherten, welche aus dem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnisse ausscheiden, oder, wenn sie der Versicherung freiwillig angehören, die Zahlung der Versicherungsbeiträge einstellen, bleibt die aus dem bisherigen Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft auf Fürsorge für Alter und Erwerbsunfähigkeit in dem in den §§. 10 bis 23 festgesetzten Umfange vorbehalten.

Dies gilt jedoch nur für den Zeitraum von je fünf Kalenderjahren einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem zuletzt Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind die durch das bisherige Versicherungsverhältniß begründeten Ansprüche erloschen außer in dem Falle, daß der Betreffende wieder in ein die Versicherungspflicht begründendes Verhältniß eintritt.“

Die gemeinsame Tendenz all dieser Anträge geht dahin, daß die solchen Personen, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden, vorbehaltene Anwartschaft auf Fürsorge nach 5 Kalenderjahren zwar erlöschen, jeder Wiedereintritt

in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder die freiwillige Zahlung von Beiträgen innerhalb der fünfjährigen Frist diese Frist selbst jedoch um wiederum 5 Kalenderjahre verlängern solle. Die hiernach erloschenen Ansprüche sollen nach dem Wunsche der Antragsteller aber auch dann wieder aufleben, sobald solche Personen in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung von Neuem eintreten und in Folge dessen für den Zeitraum von 5 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Beiträge entrichtet haben. Hiernach wird die Möglichkeit eines Verlustes einmal erworbener Ansprüche für die Versicherten wesentlich beschränkt.

Begründet wurden diese Anträge hauptsächlich damit, daß es sich bei dieser Versicherung um eine Zwangsversicherung handelte; um diese Zwangsversicherung möglichst wenig und in möglichst wenig unangenehmer Weise fühlbar zu machen, müsse man den Versicherten jede nur denkbare Erleichterung verschaffen, insonderheit müsse man ihnen die Möglichkeit geben, wenn sie aus der Versicherung ausgeschieden seien, in dieselbe wieder eintreten zu können, ohne erhebliche Verluste an ihrer Rente zu erleiden.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde darauf aufmerksam gemacht, daß Alles, was die Antragsteller wünschten, unzweifelhaft in der Fassung der Regierungsvorlage enthalten sei; denn in dem Absatz 2 finde sich das Wort „je", welches dasselbe ausdrücke, was die Antragsteller in ihren verschiedenen Anträgen, die sich ja nur formell von einander unterschieden, bezweckten. Jedenfalls aber müsse das Wiederaufleben der erloschenen Ansprüche, wenn man dies besonders betonen wolle, in einem besonderen Paragraphen zum Ausdrucke gelangen.

Nach diesen Ausführungen wurde der unter III aufgeführte Antrag angenommen, dagegen wurde der Antrag IV als §. 6a in das Gesetz eingeschaltet. Die Regierungsvorlage wurde mit dieser Veränderung und nachdem die andern Anträge zurückgezogen, resp. abgelehnt worden waren, angenommen.

Gegenstand der Versicherung. §§. 7—9.

§. 7.

Zu diesem Paragraphen, welcher den Gegenstand der Versicherung festsetzt, liegen die nachstehenden Abänderungsanträge vor.

§. 6 (7).

I. Gegenstand der Versicherung ist die Begründung einer Altersrente, sowie die Gewährung von Invalidengeld oder von Erziehungsbeihülfen für vaterlose, noch nicht 14 Jahre alte Kinder.

II. 1. §. 7. Die Absätze 3 und 4 zu ersetzen durch die nachfolgenden Bestimmungen:

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nachweislich dauernd soweit erwerbsbeschränkt ist, daß er nicht mehr im Stande ist, durch die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, oder durch andere, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten, die Hälfte des Lohnes der Lohnklasse (Ortsklasse), welcher er zuletzt angehörte, zu erwerben.

2. Dem §. 7 als weiteren Absatz beizufügen.

Denjenigen, zur Zeit der Erkrankung versicherungspflichtigen oder freiwillig die vollen Beiträge leistenden Personen, welche in Folge von Krankheit länger als 13 Wochen erwerbsunfähig sind, ist vom Beginn der vierzehnten Woche der ihrer Rentenberechtigung entsprechende Betrag für die Dauer der (beglaubigten) Erwerbsunfähigkeit als Krankengeld zu gewähren.

III. Zu §. 7:

1. Im Absatz 1 die Worte: „Alters- beziehungsweise", sowie den ganzen Absatz 2 zu streichen.
2. Den 3. Absatz als besonderen Paragraphen folgendermaßen zu fassen:

§. 7a.

Eine ungetheilte Invalidenrente erhält derjenige Versicherte, welcher nachweislich dauernd erwerbsunfähig ist.

3. Im Absatz 4 (demnächst 2. Absatz des §. 7a) die Worte: „in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes" zu ersetzen durch: „in Folge von Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Siechthum".
4. Im Absatz 4 hinter: „Fähigkeiten" hinzuzufügen: „sowie seinen sonstigen Verhältnissen".
5. Folgende Paragraphen hinzuzufügen:

§. 7b.

Einen Bruchtheil der ungetheilten Invalidenrente erhält derjenige Versicherte, welcher nachweislich dauernd theilweise erwerbsunfähig ist.

Als theilweise erwerbsunfähig gilt derjenige, welcher, ohne erwerbsunfähig im Sinne des §. 7a zu sein, in Folge von Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Siechthum nicht im Stande ist, durch die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, oder durch andere, seinen Kräften und Fähigkeiten, sowie seinen sonstigen Verhältnissen entsprechende Arbeiten drei Viertel des Jahreslohns derjenigen Orts-(Lohn-)klasse zu verdienen, in welcher er für die verhältnißmäßig größte Anzahl von Wochen während des Zeitraumes der letzten fünf Jahre den Beitrag gezahlt hat.

§. 7c

(eventuell als Absatz 5 des §. 7).

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die Erwerbsunfähigkeit, welche durch einen nach Maßgabe der Reichsgesetze über Unfallversicherung zu entschädigenden Unfall veranlaßt ist.

§. 7d.

Ist ein Versicherter derart erkrankt, daß nach ärztlichem Gutachten Erwerbsunfähigkeit oder theilweise Erwerbsunfähigkeit die Folge davon sein kann, so ist die Versicherungsanstalt befugt, insoweit als der Versicherte einer auf Grund der Reichsgesetze über Kranken- und Unfallversicherung beruhenden Krankenfürsorge nicht unterliegt, die Kosten des Heilverfahrens in dem im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 73) bezeichneten Umfange zu übernehmen. Sie ist ferner befugt, gegen Ersatz der Kosten der Gemeindekrankenversicherung oder der Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge zu übertragen. Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Entzieht sich der Versicherte dem hiernach über ihn verfügten Heilverfahren und wird nachher dauernd erwerbsunfähig oder theilweise erwerbsunfähig, so verliert er den Anspruch auf Invalidenrente insoweit, als anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch jenes sein Verhalten veranlaßt ist.

IV. Zu §. 7:

1. Den Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher nachweislich länger als 13 Wochen erwerbsunfähig ist, für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit."

2. In Absatz 4 vorletzte und letzte Zeile unter Streichung der Worte: „den Mindestbetrag der Invalidenrente" zu setzen:

„die Hälfte des Lohnes der Orts-(event. Lohn-) klasse, welcher er zuletzt angehörte".

V. Im §. 7 dem Absatz 4 die nachfolgende Fassung zu geben:

„Als erwerbsunfähig gilt derjenige, welcher in Folge von Krankheit, Gebrechlichkeit oder Siechthum oder in Folge seines geistigen Zustandes nicht im Stande ist, durch die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, oder durch andere, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten den für sich und seine nicht erwerbsfähigen Familienglieder nothwendigen Unterhalt zu erwerben."

VI. Zu §. 7:

1. In Absatz 3 hinter dem Worte: „dauernd" einzuschalten: „völlig oder theilweise" (2c. erwerbsunfähig).

2. Als Absatz 5 beizufügen:

„Theilweise erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, welchem weniger als die Hälfte der Erwerbsfähigkeit verblieben ist."

VII. Zu §. 7:

Absatz 2 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Anspruch auf Altersrente haben sofort nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes solche Versicherten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, daß sie in fünf dem Anspruch unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahren je 44 Wochen thatsächlich eine Beschäftigung ausgeübt haben, welche nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründet."

Die Absätze 3 und 4 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Anspruch auf Gewährung von Invalidenrente haben sofort nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes solche Versicherten, welche den Nachweis erbringen, daß sie in fünf dem Anspruch unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahren je 44 volle Wochen eine Beschäftigung ausgeübt haben, welche nach diesem Gesetz die Versicherungspflicht begründet, und daß sie in Folge von Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit, Siechthum oder von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen eine dauernde Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit erlitten haben und in Folge dessen nicht mehr im Stande sind, durch die gewöhnlichen Arbeiten, welche ihre Berufsthätigkeit mit sich bringt, oder durch andere, ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende versicherungspflichtige Arbeiten ihren Lebensunterhalt zu erwerben."

VIII. In dem Antrage sub VII:

Am Schluß des letzten Alinea anstatt der Worte „ihren Lebensunterhalt" zu sagen: „die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns".

IX.

1. §. 7 Absatz 2 an Stelle: „70. Lebensjahr" zu setzen: „65. Lebensjahr".

2. §. 7 Absatz 4 statt: „den Mindestbetrag der Invalidenrente" zu setzen: „die Hälfte des nach §. 18 zu berechnenden Jahreslohnes".

3. als §. 7a folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Anspruch auf Altersrente haben sofort nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes solche Versicherten, welche den Nachweis erbringen, daß sie in fünf dem Anspruch unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahren je 44 Wochen thatsächlich eine Beschäftigung ausgeübt haben, welche nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründet."

X.

1. Zu §. 7 (für den Fall, daß der Abänderungs-Antrag Nr. III. 1 abgelehnt, die Altersrente also beibehalten werden sollte):

1. In Absatz 3 vor: „Invalidenrente" hinzuzufügen: „Eine ungetheilte".

2. In Absatz 4 die Worte: „in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes" zu ersetzen durch: „in Folge von Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Siechthum".

3. In Absatz 4 hinter: „Fähigkeiten" hinzuzufügen: „sowie seinen sonstigen Verhältnissen".

4. Folgende Absätze 5—7 hinzuzufügen:

Einen Bruchtheil der ungetheilten Invalidenrente erhält derjenige Versicherte, welcher nachweislich dauernd theilweise erwerbsunfähig ist.

Als theilweise erwerbsunfähig gilt Derjenige, welcher, ohne erwerbsunfähig im Sinne des Absatz 4 zu sein, in Folge von Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Siechthum nicht im Stande ist, durch die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, oder durch andere, seinen Kräften und Fähigkeiten, sowie seinen sonstigen Verhältnissen entsprechende Arbeiten drei Viertel des Jahreslohnes derjenigen Orts-(Lohn-)klasse zu verdienen, in welcher er während des Zeitraumes der letzten fünf Jahre am längsten den Beitrag gezahlt hat.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die Erwerbsunfähigkeit, welche durch einen nach Maßgabe der Reichsgesetze über Unfallversicherung zu entschädigenden Unfall veranlaßt ist.

2. Für den oben vorgesehenen Fall, daß der Abänderungs-Antrag Nr. III 1 abgelehnt werden sollte, treten obige Anträge an die Stelle der Anträge Nr. III 1. 2, 3 und 4 (§. 7b und §. 7c).

XI. Dem §. 7 als Absatz 5 anzufügen:

Als dauernd erwerbsunfähig ist auch Derjenige anzusehen, welcher bei der Anmeldung des Rentenanspruches (§. 63) den Nachweis erbringt, daß der Wiedereintritt seiner Erwerbsfähigkeit ungewiß oder für mindestens ein Jahr ausgeschlossen ist.

eventuell für den Fall der Ablehnung als §. 7a einzuschalten:

Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher nachweislich ununterbrochen während eines Jahres erwerbsunfähig war, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

XII. Zu §. 7: an die Stelle der Absätze 3 und 4 zu setzen:

„Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher in Folge von Alter, Krankheit oder von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen dauernd zu regelmäßiger, mindestens $^1/_3$ des Lohnes derjenigen Ortsklasse, welcher er zuletzt angehörte, einbringender Lohnarbeit nicht mehr im Stande ist."

XIII. 1. Im Absatz 4 des §. 7 die ersten Worte dahin zu ändern:

„Als völlig erwerbsunfähig gilt".

2. Als Absatz 5 beizufügen:

„Als theilweise erwerbsunfähig (halbinvalide) gilt derjenige, welcher mit der gleichen Maßgabe mehr wie 24 Hundertstel, aber weniger wie 50 Hundertstel des durch §. 18 zu berechnenden Jahreslohnes zu verdienen im Stande ist."

Dieselben bewegen sich im Wesentlichen nach 4 Richtungen hin:

1. ob eine Altersversicherung überhaupt geboten sei, und, wenn diese Frage zu bejahen, ob dann das siebenzigste Jahr als Altersgrenze zu betrachten sei, und
2. ob in den Rahmen des Gesetzes Fürsorge für Halbinvalidität mit einzufügen sei;
3. ob die in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen darüber, wann bei einem Arbeiter die Invalidität eintrete, ausreichend seien, und endlich
4. ob eine Ausdehnung der Krankenunterstützung bezw. eine Berücksichtigung der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit nothwendig sei.

Nach diesen vier Richtungen hin bewegte sich denn auch die umfangreiche Diskussion über den §. 7, welche nicht weniger als vier Sitzungen der Kommission ausfüllte.

Was nun zunächst die erste Frage, ob eine Altersversicherung überhaupt im Gesetze vorzusehen sei, anlangt, so wurde gegen diese Altersversicherung hervorgehoben, daß eine Altersrente zwar eine Annehmlichkeit, aber keine Nothwendigkeit sei, und daß es nicht wohl angehe, einen Menschen zu zwingen, sich eine Annehmlichkeit zu verschaffen. Im übrigen werde aber auch auf die Altersrente, wie sie hier im Gesetze konstituirt sei, in Arbeiterkreisen sehr wenig Gewicht gelegt werden, da das siebenzigste Lebensjahr ein so hohes sei, daß bei Erreichung desselben wohl beinahe ausnahmslos bereits Invalidität eingetreten sein werde. Demgegenüber wurde eingewendet, daß es unter allen Umständen nothwendig sei, an der Altersrente festzuhalten. Gerade die Bestimmungen über die Altersrente würden, da die Altersrente ja — unter Voraussetzung der Erfüllung gewisser Bedingungen — unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Auszahlung gelangen würde, die Wohlthaten des vorliegenden Gesetzes dem Volke in schlagendster Weise klar machen. Auch sei die Ausführung nicht zutreffend, daß die Altersrente, wenn man die Grenze auf siebenzig Jahre stelle, kaum in Betracht kommen würde, weil, in der Landwirthschaft wenigstens, wohl genug Arbeiter vorhanden seien, welche, ohne invalide zu werden, das siebzigste Lebensjahr überschreiten würden.

Auch möge man das nicht vergessen, daß die Altersrente erziehlich wirken werde; selbst die geringe Altersrente werde eine nicht unerhebliche Zubuße sein für die Wirthschaft, in welcher der betreffende Rentenempfänger seinen Unterhalt finde, und es würde auf diejenigen, welche die Verpflichtung hätten, den alten Mann oder die alte Frau in ihrem Haushalte zu ernähren, gewiß von günstiger Wirkung sein, wenn sie wüßten, daß die betreffende Person jährlich eine gewisse Summe baaren Geldes mit in ihre Wirthschaft beisteuern könne. Dadurch würden die Angehörigen oder wer sonst den Rentenempfänger aufgenommen habe, um so mehr bewogen werden, denselben möglichst gut zu verpflegen, um sich dadurch den Bezug der Rente möglichst lange zu erhalten. Auch sei man gebunden, die Altersrente in das Gesetz einzuführen, da von einer solchen in der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881, welche die Grundlage unserer sozialpolitischen Gesetzgebung bilde, die Rede gewesen sei.

Demgegenüber wurde wiederum betont, daß der Allerhöchsten Botschaft doch auch genügt werde, wenn man die betreffenden Leute invalide und nicht alt nenne, und das würde thatsächlich der Fall sein, daß Jeder, der das siebzigste Lebensjahr überschritten habe, wenigstens in der Industrie sicher auch invalide sei. Warum man aber durch das Gesetz der Landwirthschaft, gegenüber der Industrie, einen Vortheil einräumen solle, das erscheine unerfindlich.

Die Mehrzahl der Mitglieder der Kommission nahm jedoch, nachdem auch seitens der verbündeten Regierungen warm für die Beibehaltung der Altersrente eingetreten war, in diesem Sinne Stellung zur Vorlage. Dagegen entspann sich noch eine lebhafte Debatte darüber, ob, nachdem man sich nun für die Altersrente entschieden, diese mit der Vollendung des siebzigsten Lebensjahres beginnen solle, oder ob es nicht geboten sei, vielmehr die Vollendung des fünfundsechszigsten Lebensjahres bereits als Grenze eintreten zu lassen.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Herabsetzung der Altersgrenze von siebzig auf fünfundsechszig Jahre eine sehr erhebliche Mehrbelastung eintreten werde, man solle doch eine solche nicht beschließen, bevor man nicht wisse, wie das Gesetz, wenn es bis zu Ende durchberathen, sich gestaltet habe und welche Ersparniß etwa aus den Beschlüssen der Kommission hervorgehen würde.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß gerade die hohe Zahl siebzig das Gesetz bei der arbeitenden Bevölkerung unpopulär machen würde, wenn nicht schon gemacht habe: Jeder Arbeiter sage sich, daß er kaum das siebzigste Jahr erreichen, jedenfalls aber, wenn er es erreicht, längst der Invalidität verfallen sein werde. Uebrigens sei das nicht zu befürchten, daß erhebliche Mehrausgaben durch die Verschiebung der Altersgrenze von siebzig auf fünfundsechszig Jahre eintreten würden, denn gerade durch diese Herabsetzung der Altersgrenze werde an Invalidenrenten nicht Unerhebliches gespart werden.

Von einer anderen Seite wurde gegenüber den Ausführungen, welche eine Herabsetzung der Altersgrenze befürworteten, darauf hingewiesen, daß wohl noch dringendere

Wünsche zu befriedigen sein würden, als gerade dieser, daß man vor Allem ins Auge fassen müsse, ob es nicht möglich sei, eine Versorgung der Wittwen und Waisen wenigstens in beschränktem Maße eintreten zu lassen; ob ferner es nicht thunlich sein werde, Frauen bei ihrer Verheirathung einen Theil ihrer Beiträge zurückzuzahlen — das Alles erscheine nothwendiger als die Herabsetzung der Altersgrenze von siebzig auf fünfundsechszig Jahre, und deshalb solle man zum mindesten die Beschlußfassung hierüber bis zur zweiten Lesung aussetzen. Denn darüber solle man sich nicht täuschen, daß, wenn einmal die Herabsetzung auf das fünfundsechszigste Lebensjahr stattgefunden habe, es sehr schwer sein werde, diese Bestimmung wieder aus dem Gesetze herauszubringen; es sei gewiß mehr zu empfehlen, zur Zeit eine weise Zurückhaltung in Anwendung zu bringen, als sich in die Nothwendigkeit zu versetzen, später wieder Einschränkungen eintreten zu lassen.

Trotzdem auch seitens der verbündeten Regierungen dieser letztern Auffassung beigetreten wurde, war die Kommission in ihrer Mehrheit doch der Ansicht, daß die Altersgrenze vom siebzigsten auf das fünfundsechszigste Lebensjahr herabzusetzen sei.

Die zweite Frage, welche zu eingehenden Erörterungen bei diesem Paragraphen Veranlassung gab, war die Frage der beschränkten Erwerbsunfähigkeit (Halbinvalidität).

Der Antrag auf Einführung der Halbinvalidität in das Gesetz wurde damit motivirt, daß eine sehr große Zahl gerade der besten Arbeiter, so lange man bei der Vorlage stehen bleibe, der Wohlthaten dieses Gesetzes nicht theilhaftig werden würde, weil ihre dauernde und vollkommene Erwerbsunfähigkeit nicht nachzuweisen sei. Derartige Härten würden aber für das Gesetz selbst und seine Beurtheilung im Volke in hohem Grade schädlich sein. Wie sehr die Berücksichtigung der Halbinvalidität im Wunsche der Bevölkerung liege, das zeigten die vielfachen Petitionen und Zuschriften, die von allen Seiten eingingen.

Demgegenüber erklärte ein Bevollmächtigter zum Bundesrath, daß er dringend davor warne, die Halbinvalidität hier mit ins Gesetz hineinzuziehen, denn diese an und für sich ja gewiß sehr wohlgemeinte Ausdehnung des Gesetzes werde eine viel zu hohe Belastung im Gefolge haben. Jede Statistik mangele, man könne gar nicht übersehen, wie hoch sich die Mehrkosten belaufen würden. Man möge ferner bedenken, wie schwierig der Begriff „Halbinvalide" zu formuliren sei, wie kostspielig auch die Festsetzung der Halbinvalidität sein werde, da in jedem Fall eine ärztliche Untersuchung nothwendig sein werde. Die Erfahrung bei den Militärpensionen habe deutlich bewiesen, daß ein derartiges Verfahren recht theuer sei. Man soll in diesem Gesetz doch nicht über das dringendste Bedürfniß hinausgehen; vor Allem solle man nicht Wohlthaten erweisen wollen, deren finanzielle Tragweite, wie schon gesagt, sich absolut nicht übersehen lasse.

Von den Vertheidigern der Halbinvalidität wurde darauf angeführt, daß das Unfallgesetz ja auch Halbinvalidität kenne, daß ferner die Mehrbelastung durch die Halbinvalidität keine erheblich schwerere sein werde, da durch die Gewährung der Halbinvaliditätsrente vielfach Gesuche auf eine durch Ganzinvalidität zu erwerbende Rente hinfällig werden würden.

In Erwiderung hierauf wurde seitens der verbündeten Regierungen hervorgehoben, daß das Unfallgesetz hier in keiner Weise in Parallele zu ziehen sei; da, wo Renten aus dem Unfallgesetz in Betracht kämen, würde wohl ausnahmslos ein sichtbares Zeichen der Invalidität vorhanden sein; das sei aber bei diesem Gesetze, wo es sich um Invalidität im Allgemeinen handele, nicht der Fall. Uebrigens solle man ferner nicht außer Acht lassen, daß die nothwendige Folge der Hereinbeziehung der Halbinvalidität ins Gesetz die sein würde, daß die Versicherungsanstalten fortwährend mit unbegründeten Ansprüchen seitens der Arbeiter überlaufen werden, daß unzählige und endlose Prozesse eintreten würden und daß dadurch der sozialpolitische Erfolg des Gesetzes in Frage gestellt werden könnte.

Nach diesen Ausführungen, die auch von Seiten der Kommissionsmitglieder noch mehrfach hin unterstützt wurden, entschied sich die Mehrheit der Kommission dafür, die Halbinvalidität nicht mit ins Gesetz einzufügen.

Die dritte Frage, betreffend das Mindestmaß des Verdienstes fand eine nicht minder lebhafte und eingehende Erörterung. Es wurde hervorgehoben, daß die Grenze, welche der Regierungsentwurf bezüglich der Rentenberechtigung stelle, doch eine zu niedrige sei, wenn er verlange, daß die Arbeitsfähigkeit soweit gesunken sein solle, daß bei derselben nur noch der Mindestbetrag der Invalidenrente erworben werden könne. Bei den bis jetzt bekannten Kassen, welche die Arbeiter gegen Invalidität versichern, habe der Grundsatz Geltung gehabt, daß der Arbeiter invalide sei, der in seinem Berufe nicht mehr arbeiten könne. Diesen Weg hier zu betreten, sei freilich unmöglich, da es sich bei dem Entwurfe dieses Gesetzes um eine ganz allgemeine Versicherung handele; immerhin sei es aber geboten, die Grenze in einer Weise zu erweitern, daß der Arbeiter dadurch in die Lage versetzt werde, die Invalidenrente zu erwerben, auch wenn seine Arbeitskraft nicht bereits auf das tiefste Maß herabgesunken sei, und dahin richten sich auch diesbezügliche Anträge.

Diese Anträge erstreben im Wesentlichen, den Begriff der Erwerbsunfähigkeit, der sich mit dem Begriff der Invalidität nicht decke, aus dem Gesetz herauszubringen und an seine Stelle ein Merkmal treten zu lassen, das deutlich genug sei, um aus demselben den Eintritt der Invalidität des Arbeiters gegebenen Falls erkennen zu lassen.

Diesen Auffassungen wurde vom größten Theile der Kommission Folge gegeben und die betreffenden Anträge unwesentlich verändert in den §. 7 mit aufgenommen.

Der vierte Gesichtspunkt, der bei dem §. 7 zur Erörterung und eingehenden Diskussion gelangte, war die Frage über die Berücksichtigung der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit und die Ausdehnung der Krankenunterstützungen. Es wurde zunächst von einer Seite angefragt, welche Grenze zwischen der Kranken- und Invalidenversicherung gezogen werden könne und ob diese beiden Versicherungen nicht häufig ineinanderlaufen würden. Bei einer großen Zahl von Fällen werde ein derartiges Ineinanderlaufen sehr wohl möglich sein, und das sei doch nicht zu verkennen, daß es unbillig sei, wenn neben dem Krankengelde auch eine Invalidenrente gewährt werde; deshalb müßten Bestimmungen getroffen werden, welche die Uebernahme der Krankenversicherung auf gewisse Zeit möglich machten, um so einem doppelten Bezug von Rente vorzubeugen. Andererseits aber sei auch wiederum nicht zu verkennen, daß „dauernd erwerbsunfähig" besage: der Betreffende sei unheilbar; es seien aber doch gewiß genug Fälle vorhanden, wo volle Invalidität eintrete und doch die Heilbarkeit nicht ausgeschlossen sei. Diese Fälle seien nothwendigerweise auch zu berücksichtigen; man wolle an Geistes-, Nerven- und Frauenkrankheiten erinnern; Leute, die an solchen Krankheiten litten, würden von diesen Bestimmungen des Gesetzes hart betroffen werden.

Von Seiten eines Vertreters des Bundesraths wurde darauf erwidert, daß es im Allgemeinen nicht unmöglich sei, daß die Krankenunterstützungen neben der Invaliden-

rente herlaufen und daß eine Abhülfe in dieser Richtung, wenn sich eine Formulirung finden lasse, den verbündeten Regierungen nur willkommen sein werde.

Den Begriff „dauernd" dürfe man nicht rigoros definiren; es sei darauf aufmerksam zu machen, daß gegenüber den beregten Mängeln des §. 7 der §. 24 Remedur zu schaffen im Stande sei. Es brauche ja nicht unbedingt nachgewiesen zu werden, daß in dem Zustande des Betreffenden niemals wieder eine Besserung eintreten könne. Der §. 24 gebe denjenigen, welche das Gesetz auszuführen hätten, genügende Freiheit bezüglich der Auslegung. Es werde eine Thatfrage im einzelnen Falle sein, bei der auch das aequum et bonum eine Rolle spiele. Dagegen seien von einer Rente unbedingt auszuschließen diejenigen, von welchen es nach menschlichem Ermessen außer Frage stehe, daß sie in absehbarer Zeit wieder hergestellt werden würden.

Das Gesetz wolle nicht die Krankheit, sondern die Invalidität treffen. Wenn die Erwerbsunfähigkeit Jahre in Anspruch nehme, werde das Gesetz selbstverständlich Anwendung finden, auch ohne daß besondere Bestimmungen in diesen Paragraphen eingefügt würden. Alle Lücken auszufüllen sei unmöglich; ein gewisses verständiges Ermessen müsse man bei denjenigen voraussetzen, die bestimmt seien, das Gesetz auszuführen.

Demgegenüber wurde nochmals hervorgehoben, daß die bitterste Noth meistentheils dann in den Familien einzutreten pflege, wenn der Ernährer oder die Ernährerin von schwerer Krankheit genesen, sich in der Rekonvaleszenz befinde, aber Krankenkassenbezüge nicht mehr empfange; dem abzuhelfen sei dringende Pflicht des Gesetzgebers.

Seitens des preußischen Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen wurde ausgeführt, daß in der zu erwartenden Novelle zum Krankenkassengesetz Anordnungen bezüglich der Fürsorge für Rekonvaleszenten getroffen werden würden.

Die Kommission entschied sich für die Abänderung der Regierungsvorlage in dem vorbezeichneten Sinn und fügte diese Abänderungen als §. 7 a und 7 b dem Gesetze ein.

Zum §. 8 lagen folgende Anträge vor:

I. In §. 8 Absatz 1 vor dem Worte „Arbeiter" einzuschalten:

„in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten".

II. 1. Im §. 8 den ersten Absatz hinter den Worten: „bestimmt werden" folgendermaßen zu fassen:

„daß Rentenempfängern, welche ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, die Rente nach Verhältniß ebenfalls in dieser Form gewährt wird. Auf die Festsetzung des Werthes der Naturalleistungen findet §. 2 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde."

2. Im §. 8 Absatz 2 die Worte: „die Entscheidung der letzteren ist endgültig" zu streichen.

Der §. 8 gab zu wesentlichen Erörterungen keine Veranlassung. Nur bezüglich der Rentenempfänger, welche ihren Lohn oder Gehalt in Form von Naturalien zu empfangen pflegten, wurde eine Abänderung in Absatz 1 beziehungsweise 3 beliebt.

Zum §. 9 lagen die folgenden Anträge vor:

I. Im §. 9 Absatz 1 hinter den Worten: „so kann er" einzuschalten: „falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt".

II. §. 9 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

Der Anspruch auf Rente ruht, so lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzdistrikte außer Wirkung gesetzt werden.

Der Anspruch auf Rente ruht ferner, so lange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von einem Monate übersteigt, verbüßt, oder so lange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Der §. 9, welcher von der Berechtigung eines Ausländers an Rente und dem Ruhen der Rente spricht, erhielt insofern eine Abänderung, als es in der Billigkeit liegend erachtet wurde, die gesetzliche Berechtigung, den Ausländer mit der dreifachen Jahresrente abzufinden, nur dann zu geben, wenn der Ausländer seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgebe. Ebenso wurde bezüglich des Ruhens der Rente hinsichtlich eines Berechtigten, welcher nicht im Inlande wohnt, die Erweiterung zugelassen, daß der Bundesrath die Berechtigung haben solle, diese Bestimmung für gewisse Grenzdistrikte außer Wirkung zu setzen. Endlich wurde bezüglich der Freiheitsstrafen eine Minimalgrenze von einem Monat ins Gesetz eingefügt, weil man der Meinung war, daß ein Ruhen der Rente bei einem geringeren Strafmaße als eine ungerechtfertigte Härte erscheinen werde, auch die Berücksichtigung einer kürzeren Dauer der verbüßten Strafe zu unerwünschten Weitläufigkeiten führen werde.

§§. 10 und 11.

Voraussetzungen des Anspruchs.

§. 10 wurde ohne wesentliche Diskussion unverändert angenommen, während beim §. 11, zu welchem beantragt war:

a) hinter dem Worte: „eines" einzuschalten:
„durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellten",

b) die Worte: „oder vorsätzlichen Vergehens" zu streichen,

eine Milderung insofern einzufügen beschlossen wurde, als man die Begehung eines Vergehens für nicht geeignet hielt, den Anspruch auf Rente zu beseitigen.

§§. 12 und 13,

Wartezeit,

wurden ohne wesentliche Diskussion angenommen, und zwar §. 12, zu welchem die folgenden Anträge vorlagen,

I. §. 12 (89).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß jede von ihm beschäftigte, versicherte Person ein auf ihren Namen lautendes Altersrentenbuch besitzt; er hat solchen Personen, welche zum ersten Mal in die die Versicherung begründende Beschäftigung eintreten, ein Altersrentenbuch von der Versicherungsanstalt seines Bezirks zu beschaffen.

Der Bundesrath bestimmt die Einrichtung sowie die Unterscheidungsmerkmale der Rentenbücher der verschiedenen Versicherungsanstalten (§. 30).

Die Ausstellung des Rentenbuchs erfolgt durch die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsortes, die Beglaubigung desselben durch den Vorstand der betreffenden Versicherungsanstalt. Der Tag der Geburt des zu Versichernden ist hierbei durch eine öffentliche Urkunde nachzuweisen.

Die zur Beschaffung eines Altersrentenbuchs entstehenden Kosten trägt der Versicherte und sind

demselben bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

II. 1. §. 12. Unter Nummer 2 hinter „Invalidenrente" einzuschalten: „und dem Krankengelde" event. als Nummer 3 einzuschalten: „3. fünf der Erkrankung unmittelbar vorhergehende Beitragsjahre."

2. Dem §. 12 als weiteren Absatz beizufügen:

Denjenigen Personen, welche vor Ablauf der Wartezeit erwerbsunfähig werden, ohne daß ihnen eine Rente gewährt wird, ist (auf deren Antrag) die Hälfte der für sie geleisteten Beiträge sammt Zinseszinsen zu erstatten. Mit dieser Zahlung sind die durch das bisherige Versicherungsverhältniß begründeten Ansprüche erloschen.

III. Zu §. 12:

1. In Nummer 1 des §. 12 statt: „30 Beitragsjahre (§. 13)" zu sagen: „1400 (1410) Beitragswochen".
2. In Nummer 2 des §. 12 statt: „fünf Beitragsjahre" zu sagen: „230 (235) Beitragswochen".
3. In Absatz 2 des §. 12 statt: „mindestens eines Beitragsjahres" zu sagen: „mindestens 47 Beitragswochen".

IV. §. 12 Absatz 1 Nr. 1 statt der Worte: „30 Beitragsjahre" zu setzen: „10 Beitragsjahre".

V. In §. 12 Absatz 2 die Worte „bis zur Hälfte des Mindestbetrages" zu ersetzen durch: „bis zur Höhe des Mindestbetrages".

nur mit der einen Erweiterung, daß man die Billigkeitsrente bis zur Höhe des Mindestbetrages der Invalidenrente in Anwendung gebracht haben wollte.

Der §. 13, zu dem folgende Anträge gestellt waren:

§. 13.

I. Jeder Versicherte bleibt in Bezug auf Altersversicherung bis an sein Lebensende Mitglied derjenigen Versicherungsanstalt, welche den ersten gesetzlichen Beitrag von dem Versicherten erhoben und ihm das Altersrentenbuch ausgestellt hat.

II. §. 13 Absatz 1 in der Klammer hinter „(§§. 14, 88")" beizufügen „§. 94".

Als zweiten Absatz einzuschalten:

Ist der Versicherte während des Kalenderjahres weniger als 47 Wochen beschäftigt, wurden aber die für volle 47 Beitragswochen vorgesehenen Beiträge während des Kalenderjahres geleistet, so gilt das Kalenderjahr als Beitragsjahr.

III. In §. 13 den 1. Absatz zu streichen.

IV. §. 13 Absatz 1 Zeile 2 statt der Worte: „47 volle Beitragswochen" zu setzen: „44 volle Beitragswochen".

Abänderungs-Antrag sub IX. 3 zum §. 7 ist zu Gunsten des vorstehenden zurückgezogen.

dagegen erlitt nur insofern eine Aenderung, als man es für nothwendig erachtete, in der zweiten Parenthese auch den §. 94 des Gesetzes mit anzuziehen.

§§. 14 und 15.

Aufbringung der Mittel.

Zu den §§. 14 und 15, von der Aufbringung der Mittel, welche erforderlich sind, um die Gewährung der Alters- und Invalidenrente zu ermöglichen, handelnd, liegen die nachfolgenden 16 Anträge vor:

I. §. 7 (14).

Die Mittel zur Begründung von Altersrenten, sowie zur Gewährung von Invalidengeldern und Erziehungsbeihülfen werden von den Versicherten, von den Arbeitgebern und vom Reich aufgebracht.

Die Aufbringung erfolgt seitens der Versicherten und der Arbeitgeber durch laufende Beiträge.

Das Reich übernimmt erstens die Aufbringung der Beiträge für solche Personen, welche nach einer mindestens einjährigen versicherungspflichtigen Beschäftigung durch Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten, oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten verhindert werden, ihre Beschäftigung fortzusetzen und ihre Beiträge zu zahlen; ferner übernimmt das Reich die Aufbringung der Hälfte derjenigen Ausgaben, welche von jeder Versicherungsanstalt an Invalidengeldern, Erziehungsbeihülfen und Verwaltungskosten in jedem Jahre thatsächlich zu leisten sind.

§. 14.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Versicherten nach Schluß des Jahres oder beim Ausscheiden aus der Beschäftigung auf Verlangen eine Quittung über die für denselben entrichteten Beiträge auszustellen und darin die Versicherungsanstalt zu bezeichnen, bei welcher der Versicherte altersrentenberechtigt ist. Auf Grund dieser Quittung kann der Versicherte die erfolgte Zahlung von den an seinem Beschäftigungsorte wohnhaften, zuständigen Organen der Versicherungsanstalt in sein Rentenbuch eintragen und beglaubigen lassen.

§. 15.

Jeder Beitrag eines Versicherten von einer vollen Mark begründet eine feste Altersrente, deren Höhe einerseits von dem Lebensalter des Versicherten im Beitragsjahre, andererseits von dem Lebensalter des Versicherten bei Zahlung der ersten Altersrente abhängt. Die gesetzlichen Beiträge von Personen, welche erst nach dem vollendeten 40. Lebensjahre in eine die Versicherung begründende Beschäftigung eintreten, begründen keine Altersrente, sondern nur einen Anspruch auf Gewährung von Invalidengeld oder Erziehungsbeihülfe.

II. §. 14.

Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten für die versicherungspflichtigen Personen werden, wenn sie zu den im §. 1 Bezeichneten gehören, vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten, wenn sie zu den im §. 1a Bezeichneten gehören, vom Reich und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung erfolgt seitens des Reiches durch eine jährliche Zahlung von . . . . Millionen Mark an die Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge sind vom Arbeitgeber für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte eine Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat (Beitragswoche).

§. 15.

Die Höhe der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge ist derart im Voraus festzustellen, daß durch die Beiträge die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds und der

durch den Reichsbeitrag (§. 14) nicht gedeckte Betrag des Kapitalwerthes der der Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung durch Renten voraussichtlich erwachsenden Belastung gedeckt werden.

Die Feststellung erfolgt in Theilbeträgen von Jahreslöhnen der Versicherten, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. zu Lohnklassen vereinigt werden.

III. In §. 15 den zweiten Absatz zu streichen.

IV. Als §. 15 a einzuschalten:

Durch Statut kann bestimmt werden, daß in Betrieben, welche ihrer Natur nach den sämmtlichen Arbeitern oder einem Theile derselben nicht für das ganze Jahr Beschäftigung gewähren, die Zahlung der Beiträge auf die Beschäftigungszeit so vertheilt wird, daß im Kalenderjahre die Beiträge von 47 vollen Beitragswochen aufgebracht werden.

V. Unter Zurückziehung des sub II zu §. 14 gestellten Antrages.

§. 14.

Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reiche, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung erfolgt Seitens des Reiches durch Zahlung eines jährlichen Zuschusses; derselbe beträgt jährlich fünfzig Millionen Mark; innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Höhe des fernerhin zu leistenden Reichszuschusses durch Reichsgesetz festgesetzt. Nicht einbegriffen in diesen Zuschuß sind diejenigen Beiträge, welche vom Reiche als Arbeitgeber zu leisten sind.

Von den Arbeitgebern und Versicherten werden die Mittel durch laufende Beiträge aufgebracht. Die Beiträge sind regelmäßig vom Arbeitgeber für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte eine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat (Beitragswoche). Ausnahmsweise erfolgt die Beitragszahlung durch den Versicherten in folgenden Fällen:

1. soweit es sich um freiwillige Versicherung handelt;
2. soweit es sich um Personen handelt, welche eine Beschäftigung üben, die ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, und welche nicht auf Grund des dritten Absatzes von §. 2 von der Versicherung ausgeschlossen sind.

VI. Dem §. 14 Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten an Inländer werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten zu je einem Drittel aufgebracht. Die Mittel zur Gewährung der Renten an Ausländer werden von den Arbeitgebern und Versicherten je zur Hälfte aufgebracht.

Den §. 15 Absatz 1 zu fassen wie folgt:

Die Höhe der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge ist derartig im Voraus festzustellen, daß durch die Beiträge die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds, der Kapitalwerth der durch die an Ausländer zu gewährenden Renten und $^2/_3$ des Kapitalwerths der durch die an Inländer zu gewährenden Renten der Versicherungsanstalt voraussichtlich erwachsenden Belastung gedeckt werden.

VII. An Stelle von §. 15 Absatz 1 tritt folgender §. 15:

§. 15.

Die Festsetzung der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§. 30) im Voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem völligen Inkrafttreten dieses Gesetzes (§. 150), demnächst für je fünf weitere Jahre.

Die Höhe der Beiträge ist so zu bemessen, daß durch dieselben die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung und Ergänzung eines Reservefonds (§. 15a), sowie zwei Drittel des Kapitalwerthes derjenigen Renten gedeckt werden, welche in dem betreffenden Zeitraume der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallen werden.

§. 15a.

(An Stelle des §. 107.)

Zur Bildung des Reservefonds (§. 15) sind während der ersten Beitragsperiode jährlich mindestens zwanzig vom Hundert derjenigen Beträge zu erheben, welche zur Deckung von zwei Drittel des Kapitalwerths der in dieser Periode für die Versicherungsanstalt durchschnittlich berechneten Renten erforderlich sind. Sofern der Reservefonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode den doppelten Betrag dieses durchschnittlichen Kapitalwerths noch nicht erreicht haben sollte, ist das Fehlende in der zweiten Beitragsperiode aufzubringen.

Die Zinsen sind dem Reservefonds solange zuzuschlagen, bis derselbe die vorgeschriebene Höhe erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen zur Deckung der sonstigen Lasten der Versicherungsanstalt verwendet werden.

Durch das Statut der Versicherungsanstalt kann bestimmt werden, daß der Reservefonds bis zur doppelten Höhe des vorgeschriebenen Betrages erhöht wird.

Der Reservefonds sowie dessen Zinsen dürfen, solange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts angegriffen werden. Ist der Reservefonds angegriffen worden, so ist derselbe durch Wiederergänzung auf seine bisherige Höhe zu bringen. Die näheren Anordnungen hierüber erläßt das Reichs-Versicherungsamt.

§. 15b.

(Wie §. 15 Absatz 2 des Entwurfs.)

VIII. §. 14.

Im Falle der Ablehnung des Antrages sub V.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2: Die Aufbringung erfolgt durch laufende Beiträge. Diejenigen der Arbeitgeber und Versicherten sind vom Arbeitgeber für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte eine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat (Beitragswoche).

Absatz 3: Die Beiträge des Reichs erfolgen durch jährliche Baarzuschüsse und durch jährliche Uebergabe von Reichsschuldverschreibungen nach Maßgabe von §. —. Die betreffenden Beträge werden im Reichshaushaltsetat festgestellt.

Dem §. 15, einerlei in welcher Fassung derselbe angenommen wird, folgenden Absatz hinzuzufügen:

Bei Berechnung der Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten ist der Reichszuschuß dergestalt zu verwerthen, daß er den Angehörigen aller Klassen (Ortsklassen, Lohnklassen u. s. w.) gleichmäßig zu Gute kommt.

IX. §. 15.

Absatz 1 bleibt, nur sind in der ersten Zeile zu streichen die Worte „für die Beitragswoche zu entrichtenden".

Absatz 2 fällt weg.

Eventuell für den Fall der Ablehnung der obigen Fassung: §. 15 Absatz 2 zu streichen.

X. a) Absatz 1 des §. 14 dahin zu fassen:

1. Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden von den Arbeitgebern und von den Versicherten je zur Hälfte durch laufende Beiträge aufgebracht.
2. Im Absatz 2 den ersten Satz zu streichen.

b) Eventuell in §. 14 im Absatz 1 Zeile 3 die Worte „zu je einem Drittel" zu streichen und dafür die Worte zu setzen:

„nach Maßgabe der §§. 83 und 84".

Ferner dem 2. Absatz folgende Fassung zu geben:

Die Aufbringung erfolgt seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge, seitens des Reichs durch Zuschüsse. Die Beiträge sind vom Arbeitgeber für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte eine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat (Beitragswoche).

c) Zu §. 14:

Den Absatz 2 des Antrages sub V folgendermaßen zu fassen:

Die Aufbringung erfolgt seitens des Reiches durch Zahlung eines jährlichen Zuschusses; derselbe beträgt jährlich 50 Millionen Mark. Nach Ansammlung eines Kapitalfonds von 1000 Millionen Mark wird die Höhe des fernerhin zu leistenden Reichszuschusses durch Reichsgesetz festgesetzt. Nicht einbegriffen in diesen Zuschuß sind diejenigen Beiträge, welche vom Reiche als Arbeitgeber zu leisten sind.

XI. Den §. 14 wie folgt zu fassen:

„Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten nach Maßgabe der §§. 19, 83, 84, 88, 91 derart aufgebracht, daß der jährliche Reichszuschuß in seiner Gesammtheit ein Drittel der jährlichen Deckungsmittel für die Entschädigungen beträgt.

Die Aufbringung erfolgt seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge, seitens des Reichs durch Zuschüsse. Die Beiträge ꝛc." (wie im Entwurf).

XII. Dem zu §. 14 sub VIII gestellten Antrag in Absatz 3 folgende veränderte Fassung zu geben:

Die Beiträge des Reichs erfolgen durch jährliche Baarzuschüsse und durch Uebergabe von Reichsschuldverschreibungen. Die Baarzuschüsse sind für die ersten 25 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes in der Höhe zu leisten, daß dadurch ein Drittel der jährlich zur Auszahlung kommenden Renten gedeckt wird. Reichsschuldverschreibungen sind in dem Maße zu übergeben, daß durch diese, deren Zinsen und Zinseszinsen in 25 Jahren ein Kapital von 1200 Millionen Mark angesammelt wird. Nach Ablauf von 25 Jahren werden die Zinsen dieses Kapitals zur Deckung des vom Reich zu leistenden Drittels vom jährlichen Gesammtbetrag der Renten verwandt und Baarzuschüsse nur in dem Maße geleistet, als hierzu diese Zinsen nicht ausreichen.

XIII. Absatz 2 in §. 15 wie folgt zu fassen:

Die Feststellung der Beiträge erfolgt nach Beitragswochen.

XIV. a) §. 15 Absatz 1 dahin zu fassen:

Die Höhe der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge ist jährlich derart im Voraus festzustellen, daß durch die Beiträge die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds und die im folgenden Jahre voraussichtlich fällig werdenden Renten, soweit letztere durch Arbeitgeber und Versicherte aufzubringen sind, gedeckt werden.

b) Dem Absatz 2 des §. 15 folgende Fassung zu geben:

Die Höhe der Beiträge ist so zu bemessen, daß durch dieselben die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung und Ergänzung eines Reservefonds (§. 15a), sowie der Kapitalwerth der Renten, soweit dieselben in den betreffenden Zeiträumen von der Versicherungsanstalt voraussichtlich aufzubringen sein werden, gedeckt werden.

XV. Im Absatz 1 des §. 15a — cfr. Nr. VII. — die Worte „derjenigen Beträge" bis „erforderlich sind" zu ersetzen durch die Worte:

„der nach §. 15 Absatz 2 zu erhebenden Beträge".

XVI. Dem §. 15a — cfr. Nr. VII. — folgende Fassung zu geben:

§. 15a.

Die Rücklagen zum Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, daß am Schlusse derselben der Reservefonds ein Fünftel des Kapitalwerths der in dieser Periode voraussichtlich entstehenden Rentenansprüche beträgt.

Durch das Statut der Versicherungsanstalt kann bestimmt werden, daß der Reservefonds bis zur doppelten Höhe des vorgeschriebenen Betrages erhöht wird.

Diese Anträge gehen nach drei Richtungen hin auseinander; einmal dahin, ob die Mittel, wie es die verbündeten Regierungen vorschlagen, vom Reiche, von den Arbeitgebern und Versicherten, oder ob sie nur von den beiden letztgenannten Kategorien aufzubringen seien, dann aber zweitens auch dahin, ob, falls das Reich einen Beitrag zu geben habe, dieser als ein jährliches Fixum zu zahlen sei, oder ob er je nach dem Bedürfniß sich jährlich verschieden gestalten solle.

Die dritte Richtung, in welcher sich die hier beregten Anträge bewegen, ist die, ob der Reichsbeitrag, wenn er beschlossen wird, ein Drittel jeder Rente betragen solle oder ob er sich gleichmäßig für jeden Empfänger zu gestalten habe.

Von der Seite, welche es als nothwendig erachtet, daß

der Beitrag des Reiches zu streichen sei, wird zur Begründung dieser Auffassung im wesentlichen Folgendes vorgebracht.

Der Reichsbeitrag werde gezahlt werden durch die Steuerzahler; aber nach der Lage unserer jetzigen Steuergesetzgebung seien durch die Steuern die schwächeren Schultern am meisten belastet; diese würden durch den Reichszuschuß noch mehr beschwert werden und das sei unthunlich. Wenn man den Reichsbeitrag streiche, so werde man dadurch die Arbeitgeber nicht ruiniren. Selbst die Landwirthschaft werde durch die erhöhte Leistung nicht zu Grunde gehen, denn dieser käme die verminderte Armenlast ja wesentlich zu Gute. Das könne man ja zugeben, daß der kleine Arbeitgeber verhältnißmäßig schwer zu tragen haben werde, doch das sei ein geringerer Schaden, als wenn durch den Reichsbeitrag Unzufriedenheit im Lande hervorgerufen werde. Durch den Reichsbeitrag wälze man die Fürsorge mehr und mehr von den Einzelnen auf die Gesammtheit ab. Was dieses Gesetz den Arbeitern biete, werde von ihnen als eine ganz ungenügende Abschlagszahlung erklärt werden und ihre Forderungen würden sich von Jahr zu Jahr steigern. Woher das Reich die Mittel nehmen solle, sei auch noch fraglich, denn daß durch den Reichszuschuß die Ausgaben des Reichs sich wesentlich erhöhen würden, erscheine zweifellos. Die weniger bemittelten Klassen müßten den Reichszuschuß zum größten Theil tragen, während anderseits die Armenlasten abnehmen würden, und durch die Verringerung der Armenlast erleichtere man wiederum gerade nur die wohlhabenden Klassen. Es müsse also nothwendigerweise durch den Reichszuschuß Unzufriedenheit unter den Arbeitern hervorgerufen werden.

Dem gegenüber wurde vom preußischen Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath ausgeführt, daß man doch die seit dem Jahre 1884 in Folge der sozialpolitischen Gesetzgebung eingetretenen Segnungen nicht in Abrede stellen könne. Der Reichszuschuß werde nicht aufgebracht nach dem Maßstabe z. B. der Getreidezölle, der Tabaksteuer ꝛc.; man könne den Reichszuschuß annehmen oder ablehnen, das werde man sich nicht verhehlen können, daß das, was der ärmere Mann an indirekten Steuern zu zahlen habe, sich dadurch nicht ändere. Man solle ferner doch nicht verkennen, daß die Arbeitgeber kaum im Stande sein würden, die ganze vermehrte Last zu tragen. Auch könne nicht anerkannt werden, daß die Landwirthschaft, in Sonderheit der Großgrundbesitz, durch diese Gesetzgebung in Vortheil gesetzt werde. Denn gerade von den invaliden ländlichen Arbeitern pflege die Armenpflege erst ganz spät und vereinzelt in Anspruch genommen zu werden. Die sozialpolitische Wirkung dieses Gesetzes werde viel höher sein, als beim Krankenkassen- und Unfallgesetz. Dadurch, daß der Arbeiter durch dieses Gesetz genöthigt werde, mitzuwirken an seiner späteren Fürsorge, werde er veranlaßt werden, für sein späteres Alter und seine Invalidisirung noch weiter aus eigenen Kräften zu sorgen, als dies durch das Gesetz bereits geschehe. Daß eine Entlastung der Gemeinden und Armenverbände eintreten werde, sei außer Frage, und das sei zu rechtfertigen; es sei aber auch zu rechtfertigen, wenn das Reich, das doch breitere Schultern habe, belastet werde. Endlich sei noch darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Streichung des Reichszuschusses das ganze Gesetz eine wesentliche Umgestaltung erfahren müsse.

Demgegenüber wird bestritten, daß eine Entlastung der Armenpflege in irgendwie bemerkenswerthem Umfange durch dieses Gesetz eintreten werde. Die Gründe der hier in Frage kommenden Unterstützungen würden sich nicht decken mit denen, welche der heutigen Armenpflege als Substrat dienen. Auch das werde sich nicht leugnen lassen, daß der Reichsbeitrag zum größten Theil von den ärmeren Klassen im Wege der indirekten Besteuerung werde aufgebracht werden. Wenn zu befürchten sei, daß bei Beseitigung des Reichszuschusses das Gesetz eine wesentliche Umgestaltung erfahren müsse, so solle man vor einer solchen doch nicht zurückscheuen, man werde durch dieselbe ja Verbesserungen und Vereinfachungen erzielen, und ein späteres Zustandekommen des Gesetzes werde nicht viel schaden. Daß die Getreidezölle vor Allem eine Belastung der arbeitenden Klassen seien, sei unbestreitbar und aus den Getreidezöllen bezw. deren Ueberschüssen würden doch wahrscheinlich die Beiträge des Reiches aufgebracht werden. Schließlich wurde von einer Seite noch bemerkt, daß wenigstens bei der Industrie die Arbeitgeber gewiß zwei Drittel der Beiträge zu zahlen im Stande sein werden und daß dann auf den Arbeiter nur ein Drittel entfalle, was dieser ja auch nach der Regierungsvorlage zu tragen haben würde.

Hiergegen wird bemerkt, daß man doch nicht vergessen solle, daß dieses Gesetz einen Versicherungszwang enthalte. und daß schon aus dem Grunde auf den Reichszuschuß nicht verzichtet werden könne; weil das Reich einen Zwang ausübe, sei es auch verpflichtet, mit Beiträgen einzutreten und die Härten und Ungleichheiten, die durch diesen Zwang sonst entstehen könnten, zu beseitigen. Daß die Belastung der Arbeiter über ein Drittel nicht erhöht werden könne, sei nicht zu bestreiten; den Arbeitgeber aber mit zwei Dritteln der Beiträge zu belasten, sei eine Unmöglichkeit.

Auf diese Ausführungen und auf die vorgenannten des preußischen Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrathe hin wurde nochmals hervorgehoben, daß von keiner Seite habe bestritten werden können, daß der Reichszuschuß eine unverhältnißmäßige Belastung der ärmeren Klassen enthalte. Wenn der Herr Vertreter der preußischen Regierung betont habe, daß die Getreidezölle hierbei nicht in Betracht kämen und eine Vermehrung der Reichseinnahmen durch neue oder erhöhte Reichssteuern nicht beabsichtigt sei, so erscheine das unverständlich, zumal der preußische Herr Finanzminister vor wenigen Tagen gelegentlich der 1. Lesung des preußischen Etats im Abgeordnetenhause erklärt habe, daß eine Minderung der Preußen von dem Reiche zufließenden Einnahmen nicht thunlich sei, also eine Erhöhung der Matrikularbeiträge nicht in Aussicht genommen werden könne.

Diese letzte Bemerkung veranlaßt den preußischen Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrathe noch zu folgender Erklärung: er könne sich nicht vorstellen, wie man zum Zwecke der Aufbringung der für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel auf eine Erhöhung der Getreidezölle hinauskomme, denn diese seien keine Finanz-, sondern Schutzzölle, sie seien zur Vermehrung der Reichseinnahmen nicht bestimmt. Die Frage, wie die Mittel zur Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung zu beschaffen seien, werde sich einfach auf dem durch die Reichsverfassung vorgezeichneten Wege lösen: für die Bedürfnisse des Reiches kämen in erster Linie die eigenen Einnahmen des Reiches in Betracht; reichen diese nicht aus, so müßten die Einzelstaaten mit ihren Mitteln, d. h. im Wege der Matrikularbeiträge das Bedürfniß decken. Die Einzelstaaten seien dafür auf ihre eigenen finanziellen Quellen angewiesen, also auch auf ihre Steuern, und von diesem Gesichtspunkte aus sei es allerdings möglich, daß z. B. in Preußen die Erträge der dort jetzt geplanten Reform der Einkommensteuer zu denjenigen Mitteln beizutragen haben, welche eventuell, wenn die eigenen Einnahmen des Reiches nicht ausreichen, in der Form des Matrikularbeitrages dem Reiche zuzuführen seien. Wenn der Herr Finanzminister von Scholz im preußischen Abgeordnetenhause die Hoffnung ausgesprochen habe, daß das derzeitige günstige Verhältniß zwischen den Reichsfinanzen und den

Finanzen der Einzelstaaten konstant bleibe, so könne er sich dieser Hoffnung und diesem Wunsche nur anschließen. Allein der Ausspruch des Herrn Finanzministers sei cum grano salis zu verstehen, denn wenn einmal der Fall eintreten sollte, daß die eigenen Einnahmen des Reichs zur Deckung der Reichsbedürfnisse nicht ausreichen, so werde auch der preußische Herr Finanzminister mit ihm darüber vollkommen einverstanden sein, daß der etwaige Fehlbetrag auf reichsverfassungsmäßigem Wege, also durch Matrikularbeiträge zu decken sei.

Bei der später erfolgten Abstimmung wurden die Anträge auf Beseitigung des Reichszuschusses abgelehnt.

Die andere Richtung, nach der hin, wie schon vorhin ausgeführt, die Anträge sich erstreckten, war die, den Gesammtbeitrag des Reiches auf eine im voraus zu bestimmende jährliche Summe festzustellen. Begründet wurden die fraglichen Anträge dahin, daß es geboten sei, daß das Reich bei Aufbringung seines Zuschusses ebenso verfahre, wie der Versicherte und der Arbeitgeber. Bei der vorliegenden Gesetzgebung dürfe man nie einen Schritt zurück thun, und darum solle das Reich nicht in der Lage sein, in späteren Zeiten sich der ihm obliegenden Zahlungen zu entziehen. Auch in sozialpolitischer Beziehung sei diesem Vorgehen der Vorzug zu geben; denn eine derartige, seitens des Reiches jährlich gezahlte feste Summe werde eine beruhigende Wirkung auf Arbeitgeber und Versicherte ausüben. Wie hoch man dieselbe festsetze, das werde sich später erst mit Sicherheit bestimmen lassen; aber auch das dürfe man nicht übersehen, daß gerade für die Uebergangszeit der feste Reichsbeitrag von der größten Wichtigkeit sei.

Bekämpft wurde dieser Antrag zunächst damit, daß es mißlich sei, bezüglich der Höhe des vom Reiche zu leistenden Zuschusses alljährlich bei den Etatsdebatten Diskussionen herbeizuführen und Beschlüsse zu fassen. Dadurch werde eine fortwährende Agitation herbeigeführt werden.

Auch seitens der verbündeten Regierungen wurde dieser Antrag bekämpft und zwar zunächst damit, daß gerade damit das Reich in die Lage versetzt werden könne, zu sagen: von nun wird gar kein Reichszuschuß mehr gegeben; dann aber auch, weil nicht zu übersehen sei, wie alle Maßnahmen des betreffenden Antrages erfüllt werden könnten. Das Reich solle alle Jahre so und so viele Millionen geben, diese sollten an die Versicherungsanstalten vertheilt werden. Nach welchem Maßstabe solle das geschehen? Man wisse z. B. gar nicht, wie lange dieser oder jener Invalide lebe, und so werde der praktischen Ausführung dieses Antrages sich ein Hinderniß über das andere entgegenstellen. Auch dürfe man doch nicht für Leistungen der Zukunft Mittel der Gegenwart aufbringen und festlegen.

Auch dieser Antrag wurde bei der später erfolgenden Abstimmung abgelehnt, dagegen fand der Antrag, welcher sich auf einen gleichmäßigen Zuschuß zu den Renten bezog, fast allseitige Billigung und wurde auch von den Vertretern der verbündeten Regierungen als eine Verbesserung anerkannt. Denn nach der Regierungsvorlage hätte jeder Rentenempfänger je ein Drittel seiner Rente als Reichszuschuß zu erhalten; dadurch würden also diejenigen, die in einer hohen Orts- oder Lohnklasse versichert gewesen seien, im wesentlichen Vortheil sich befunden haben gegenüber Personen, die in einer niedereren Orts- oder Lohnklasse eingeschätzt wären. Ein Arbeiter z. B., dessen Rente bei seiner Invalidisirung 90 Mark betragen hätte, würde 30 Mark Reichszuschuß und 60 Mark Rente von der Versicherungsgesellschaft erhalten haben, während ein Arbeiter in gleicher Lage, der 270 Mark Rente zu empfangen habe, 90 Mark Reichszuschuß bezogen haben würde. Diese Ungerechtigkeit beseitige der Antrag, indem er bei gleichen anderweiten Verhältnissen eine gleiche Vertheilung des Reichszuschusses durch alle Klassen eintreten lasse. Daß finanzielle Schwierigkeiten bei der Berechnung eintreten können, das verhehle man sich nicht, doch sei man der Meinung, die größere Gerechtigkeit, die in diesem Antrag liege, müsse bestimmend sein, auch diese Schwierigkeiten zu überwinden. Dieser bei der Debatte des §. 14 behandelte Gedanke fand im Wesentlichen seinen Ausdruck bei der Fassung des §. 19, worauf bei diesem später noch hingewiesen werden wird.

Es sei hier noch erwähnt, daß bei diesem Paragraphen auch noch ein Antrag eingebracht wurde, welcher den Reichszuschuß für solche Arbeiter, die Ausländer seien, beseitigen wollte. Doch auch dieser Antrag wurde schließlich abgelehnt, einmal wegen seiner sehr geringfügigen Bedeutung, dann aber auch, weil die Schwierigkeiten, die mit ihm verbunden seien, in technischer und finanzieller Hinsicht sehr erhebliche seien.

In der vorbezeichneten Art und Weise wurde demnächst der §. 14 gestaltet.

§. 15.

Bei diesem Paragraphen handelte es sich um die wichtige prinzipielle Frage, welches Verfahren zur Aufbringung der Mittel anzuwenden sei. Die Regierungsvorlage schlägt das sogenannte Prämienverfahren vor, d. h., ein Verfahren, bei welchem durch gleiche Beiträge der Werth aller Renten, welche die einzelnen Versicherten bei ihrer etwaigen Invalidität dermaleinst voraussichtlich zu beanspruchen haben werden, aufgebracht wird. Demgegenüber wurde das Umlageverfahren als das geeignetere bezeichnet und dahingehende Anträge gestellt. Begründet wurden diese Anträge damit, daß zunächst bei dem von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Verfahren eine enorme Ansammlung von Kapitalien eintreten werde, was an und für sich schon bedenklich sei, daß ferner in Folge dieser Ansammlung ein Sinken des Zinsfußes eintreten müsse. Es werde ferner durch das von den verbündeten Regierungen beliebte Verfahren die Gegenwart viel zu hoch belastet auf Kosten der Zukunft. Das Umlageverfahren habe auch ferner noch den Vortheil, daß man die Wittwen- und Waisenversorgung gleich in dies Gesetz miteinbeziehen könne. Dadurch werde das Gesetz noch einen weiteren großen Vortheil für die Arbeiter enthalten und diesen als wirklich willkommene Gabe erscheinen. Auch habe man ja in der neueren Gesetzgebung schon ein Vorbild in den Unfallgesetzen.

Hierauf wurde seitens der verbündeten Regierungen erwidert, daß das Umlageverfahren große soziale Gefahren mit sich bringe und aus diesem Grunde für die verbündeten Regierungen absolut unannehmbar sei. Der Vorgang der Unfallversicherung sei hier in der That nicht als durchschlagend zu gebrauchen, denn das sei bekannt, daß unter den Arbeitgebern schon jetzt eine erhebliche Unzufriedenheit herrsche über das Steigen der Beiträge innerhalb der Berufsgenossenschaft, und daß gerade diese Unzufriedenheit zu erheblichen Bedenken Veranlassung gebe. Durch das Umlageverfahren werde allerdings die Gegenwart entlastet, aber die Belastung der Zukunft sei eine unberechenbare, und eine derartig leichtsinnige Wirthschaft dürfe sich ein bonus pater familias nicht zu Schulden kommen lassen; als solchen aber müsse der Gesetzgeber sich immer betrachten.

Entgegen diesen Ausführungen wurde wiederum darauf hingewiesen, daß die größere Gefahr unzweifelhaft darin bestände, daß durch die Vorschläge der Regierung eine zu hohe Kapitalsansammlung eintrete, denn dieselbe werde sich auf $2^1/_3$ Milliarden belaufen. Beim Umlageverfahren würden für die ersten Jahre die in Ansatz kommenden Sätze weit weniger als die von der Regierung in Vorschlag gebrachten Sätze betragen. Ferner sei das Moment doch auch von ethischer Bedeutung, daß im Umlageverfahren die gesunden Arbeiter für die invaliden eintreten. Aber immerhin

sei das Bedenklichste die Ansammlung zu großer Kapitalien. Durch die in Folge dieser Ansammlung zweifellos eintretende Herabsetzung des Zinsfußes werde das Privatkapital auf andere Bahnen und an die Börse gelenkt. Der Einfluß der letzteren werde bedeutend verstärkt werden und die Hindernisse für die produktiven Stände würden sich vermehren, der Industrie und Landwirthschaft würden die Kapitalien entzogen werden. Die hohen Beiträge, welche die Regierungsvorlage fordere, würden vom Bergbau und vielen anderen industriellen Zweigen bei der derzeitigen Lage der Verhältnisse nicht getragen werden können.

Seitens eines Vertreters der verbündeten Regierungen wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Kapitalansammlung, die hier stattfinde, gering sei gegenüber derjenigen, welche durch die vorhandenen Sparkassen und Hypothekenbanken stattgefunden habe. Beim Umlageverfahren — und das sei hier hauptsächlich zu bedenken — werden nicht der Kapitalwerth der Rente, sondern deren einzelne Jahresbeträge aufgebracht. Durch das Umlageverfahren werde allerdings die Gegenwart erleichtert, für die Zukunft eine unabsehbare Belastung geschaffen. Deshalb sei das Umlageverfahren eine Unmöglichkeit für dieses Gesetz.

Ein Vermittelungsvorschlag brachte in Anregung, statt des Prämienverfahrens das Kapitaldeckungsverfahren eintreten zu lassen, ein Verfahren, durch welches in bestimmten Perioden von Jahren der Kapitalwerth derjenigen Renten aufgebracht werde, welche in diesen Perioden erwachsen. Bei diesem Verfahren sei der Beitrag nur innerhalb derjenigen Periode, für welche die Rentenkapitalien aufgebracht werden sollen, gleich und steige sodann von Periode zu Periode, bis der Beharrungszustand erreicht sei. An Kapital werde nur soviel angesammelt, daß zu jeder Zeit die bereits festgesetzten Renten gedeckt seien. Durch vorsichtige Bemessung der Beitragsperioden und durch Ansammlung eines ausreichenden Reservefonds in der ersten Periode lasse sich Vorsorge treffen, daß die Beiträge in den einzelnen Perioden nur wenig steigen und die Steigerung also nicht gar zu empfindlich werde.

Es komme aber ferner noch dazu, daß im Beharrungszustande, wenn dieses Verfahren eingeschlagen werde, nicht $2^1/_8$ Milliarden, sondern nur etwas über 1 Milliarde baaren Geldes angesammelt sein werde. Die Beiträge nach diesem Verfahren gestalten sich nicht unwesentlich niedriger, als dies nach der Regierungsvorlage der Fall sei.

In dieser Weise wurde der Antrag begründet und noch hinzugefügt, daß durch die Annahme desselben die Möglichkeit zur Beseitigung der Rentenkürzung eintrete. Nach dem Prämienverfahren decke jeder Beitrag des Einzelnen einen Theil seiner eigenen Anwartschaft auf Rente, bei Ausfall der Beiträge müsse also entweder eine Erhöhung des Beitrages oder eine Ermäßigung der Rente stattfinden. Ersteres sei nicht möglich, weil sich im Voraus Umfang und Eintrittszeit von Beitragsausfällen (Arbeitslosigkeit, Uebertritt zu selbständiger Beschäftigung u. s. w.) nicht veranschlagen lassen. Es bleibe also nur übrig, nachträglich und individuell die Rente desjenigen, der Ausfälle aufzuweisen hat, nach Maßgabe dieser Ausfälle zu kürzen. Anders dagegen liege die Sache beim Kapitaldeckungsverfahren. Hier diene der Beitrag des Einzelnen nicht zur Ansammlung einer Prämienreserve, aus der demnächst seine eigenen Renten bezogen werden, sondern die Beiträge aller Versicherten dienten lediglich zur Deckung der Renten anderer Personen, welche früher als die Beitragenden invalide geworden seien. Eine Herabsetzung der Renten wegen Ausfälle an Beiträgen würde hier also solche Personen benachtheiligen, welche die Ausfälle nicht verschuldet haben. Beim Kapitaldeckungsverfahren müsse also von einer Herabsetzung der Rente Abstand genommen werden. Die Ausgleichung von Beitragsausfällen könne unschwer durch eine allgemeine Erhöhung der Beiträge erfolgen, weil von Periode zu Periode die Beiträge neu festgestellt würden und dabei etwaige Ausfälle aus der vorigen Periode ausgeglichen werden könnten.

Wenn auch von einzelnen Kommissionsmitgliedern dem von den verbündeten Regierungen beabsichtigten Prämienverfahren der Vorzug gegeben wurde, da durch dasselbe größere Sicherheit gewährt würde und die Belastung für die Zukunft eine geringere sein werde, so fand dennoch der Vermittlungsvorschlag, welcher, wie schon bemerkt, auch von den Vertretern der verbündeten Regierungen gebilligt war, die Mehrheit, wobei noch bemerkt sei, daß regierungsseitig darauf hingewiesen wurde, daß für die zweite Lesung wesentliche Veränderungen in dem §. 6 (Anwartschaft ausscheidender Personen) würden eintreten müssen, weil durch die Annahme des vorliegenden Antrags und die damit zusammenhängende Streichung des §. 21 so weit gehende Berechtigungen, wie sie der §. 6 gebe, nicht mehr zulässig seien.

Im §. 15a wurde der durch die Annahme des §. 15 in der vorbeschriebenen Fassung nothwendig gewordene Reservefonds des Näheren bestimmt.

§§. 16 und 17.

Klassen. Betrag der Rente.

Nach der Regierungsvorlage sollte die Höhe der Rente abhängig gemacht werden von einer Eintheilung sämmtlicher Ortschaften des Deutschen Reichs in 5 Ortsklassen. Zu diesem Vorschlag waren zum §. 16 die nachstehenden vier Abänderungsanträge eingebracht worden, wobei gleich hier bemerkt sei, daß die unter Nr. 1 der Kommissions-Drucksachen gestellten Anträge sämmtlich zurückgezogen sind.

Diese Abänderungsanträge bewegen sich nach zwei Richtungen hin:

I. §. 16 folgendermaßen zu fassen:

§. 16.

Behufs Feststellung der Beiträge und Renten werden die Versicherten in drei Lohnklassen eingetheilt.

In die erste Lohnklasse gehören alle Versicherten, deren durchschnittlicher Arbeitslohn, bei regelmäßiger Beschäftigung, bei den männlichen Arbeitern unter 450 Mark, bei den Arbeiterinnen unter 300 Mark bleibt, in die zweite Klasse diejenigen männlichen Arbeiter, welche mehr als 450 Mark und weniger als 750 Mark, und die Arbeiterinnen, die mehr als 300 und weniger als 500 Mark, endlich in die dritte Lohnklasse diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die über 750 Mark beziehungsweise 500 Mark Jahreslohn beziehen.

Die Einschätzung in die Lohnklassen erfolgt nach den Bestimmungen des §. 89.

II. §. 16.

Die Feststellung der Beiträge erfolgt für alle Versicherten in prozentual auszudrückenden Theilbeträgen des wirklichen oder durchschnittlichen Arbeitslohns, sofern er 900 ℳ im Jahre nicht übersteigt und unter dem 250fachen Betrag des ortsüblichen (nach §. 68 des K. V. G.) ermittelten Tagelohns nicht zurückbleibt.

Ein Arbeitslohn, der 900 ℳ im Jahr übersteigt, wird mit dem Mehrbetrag für die Beitrags-

zahlung nicht berücksichtigt. Andererseits muß von dem Versicherten, dessen thatsächlich verdienter Arbeitslohn in einem Jahre den 250fachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns nicht erreicht, ohne daß eine nach §. 13 die Beitragspflicht unterbrechende Krankheit den Ausfall verschuldet, spätestens am Ende des Jahres eine Nachzahlung geleistet werden, welche den Unterschied des dem 250 fachen ortsüblichen Tagelohn entsprechenden Beitragssatzes mit dem thatsächlich geleisteten Beitrag ausgleicht.

Eventual-Antrag
für den Fall der Ablehnung der obigen Fassung.

§. 16.

Für die Bemessung der Beiträge und der Renten werden folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I diejenigen mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 300 Mark,
= II diejenigen mit einem Jahresarbeitsverdienst von 300—400 Mark,
= III diejenigen mit einem Jahresarbeitsverdienst von 400—500 Mark,
= IV diejenigen mit einem Jahresarbeitsverdienst von 500—600 Mark,
= V diejenigen mit einem Jahresarbeitsverdienst von 600—700 Mark,
= VI diejenigen mit einem Jahresarbeitsverdienst von 700—800 Mark,
= VII diejenigen mit einem Jahresarbeitsverdienst von 800—900 Mark und mehr.

In diese Klassen werden die Versicherten nach folgenden Grundsätzen eingereiht:

1. Die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen gehören derjenigen Klasse an, in welche der für sie nach §. 6 Absatz 3 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst fällt;
2. diejenigen Personen, welche Mitglieder einer Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse sind, gehören derjenigen Klasse an, in welche ein Jahresarbeitsverdienst im 300fachen Betrag des ihrer Krankenversicherung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohnes beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes fällt;
3. diejenigen Personen, welche der Gemeinde-Krankenversicherung und ähnlichen landesrechtlichen Einrichtungen oder Hülfskassen angehören, desgleichen diejenigen, welche nicht gegen Krankheit versichert sind, gehören, soweit nicht Ziffer 1 Platz greift,
   a) wenn für sie Durchschnittstagelöhne nach §. 20 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzt sind, derjenigen Klasse an, in welche ein Jahresarbeitsverdienst im 300fachen Betrag dieses Durchschnittstaglohns fällt,
   b) wenn für sie Durchschnittstaglöhne nach §. 20 des Krankenversicherungsgesetzes nicht festgesetzt sind, derjenigen Klasse, in welche ihr nach vorliegender übereinstimmender Angabe des Arbeitgebers und des Versicherten sich berechnender wirklicher Jahresarbeitsverdienst fällt,
   c) wenn entweder die Voraussetzungen unter a oder b nicht zutreffen, oder im Falle unter b der angegebene wirkliche Jahresarbeitsverdienst den 300fachen Betrag des ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes) nicht erreicht, derjenigen Klasse, in welche letzterer Jahresarbeitsverdienst fällt.

III. Den §. 16 zu streichen.

IV. §. 16 wie folgt zu fassen:

§. 16.

Für die Bemessung der Beiträge und der Renten werden folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I diejenigen mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 400 Mark,
= II diejenigen mit einem Jahresarbeitsverdienst von 400—550 Mark,
= III diejenigen mit einem Jahresarbeitsverdienst von 550—700 Mark,
= IV diejenigen mit einem Jahresarbeitsverdienst von 700—850 Mark,
= V diejenigen mit einem Jahresarbeitsverdienst von 850 Mark und mehr.

In diese Klassen werden die Versicherten nach folgenden Grundsätzen eingereiht:

1. Die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen gehören derjenigen Klasse an, in welche der für sie nach §. 6 Absatz 3 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst fällt;
2. diejenigen Personen, welche Mitglieder einer Orts-, Betriebs-, (Fabriks-,) Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse sind, gehören, soweit nicht Ziffer 1 Platz greift, derjenigen Klasse an, in welche ein Jahresarbeitsverdienst im 300fachen Betrag des ihrer Krankenversicherung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohnes beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes fällt;
3. diejenigen Personen, welche der Gemeinde-Krankenversicherung und ähnlichen landesrechtlichen Einrichtungen oder Hülfskassen angehören, desgleichen diejenigen, welche nicht gegen Krankheit versichert sind, gehören, soweit nicht Ziffer 1 Platz greift,
   a) wenn für sie Durchschnittstagelöhne nach §. 20 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzt sind, derjenigen Klasse an, in welche ein Jahresarbeitsverdienst im 300fachen Betrag dieses Durchschnittstaglohns fällt,
   b) wenn für sie Durchschnittstaglöhne nach §. 20 des Krankenversicherungsgesetzes nicht festgesetzt sind, derjenigen Klasse, in welche ihr nach vorliegender übereinstimmender Angabe des Arbeitgebers und des Versicherten sich berechnender wirklicher Jahresarbeitsverdienst fällt,
   c) wenn entweder die Voraussetzungen unter a oder b nicht zutreffen, oder im Falle unter b der angegebene wirkliche Jahresarbeitsverdienst den 300fachen Betrag des ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes) nicht erreicht, derjenigen Klasse, in welche letzterer Jahresarbeitsverdienst fällt.

V. Als §. 16a einzufügen:

Auf Grund statutarischer Bestimmung können in einer Versicherungsanstalt an Stelle der Bestimmungen in §. 16 1—3 bei der Einschätzung diejenigen Beträge zu Grunde gelegt werden, welche nach der Einschätzung zur staatlichen Einkommensteuer in dem vorhergehenden Jahre als Jahresverdienst sich ergeben haben.

Die Wünsche eines Theils der Kommissionsmitglieder gingen dahin, die Ortsklassen durch Lohnklassen zu ersetzen, während wieder andere Mitglieder den Wunsch hatten, das Klassensystem gänzlich zu beseitigen und eine einheitliche Rente einzuführen. Der in letzterer Richtung gestellte Antrag wurde dadurch begründet, daß man in den Ortsklassen, noch mehr aber allerdings in den Lohnklassen eine Ungerechtigkeit insbesondere für die landwirthschaftlichen Arbeiter erblicke, welche in ihren Rentenbezügen durch diese Klasseneintheilung gegenüber den industriellen Arbeitern geschädigt werden würden. Ferner aber enthalte der Antrag auch eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens, denn man werde es dann nur mit einer Einheitsmarke zu thun haben, und wenn man sich die Schwierigkeit des Markensystems vergegenwärtige, so solle man diese Vortheile des Antrags nicht unterschätzen. Uebrigens überlasse es der Antrag, soweit er in seiner Ergänzung zu den anderen Paragraphen gestellt sei, den einzelnen Versicherungsanstalten, durch Statut Bestimmungen zu treffen, durch welche die Ungleichheiten, die etwa in der Einheitsrente liegen könnten, beseitigt würden, und es sei doch jedenfalls besser, statutarische Bestimmungen in dieser Beziehung für nicht zu große Bezirke zu treffen, als die gesetzliche Regelung für das ganze Reich. Die territorialen Verschiedenheiten und die Verschiedenheit des Geldwerthes in den einzelnen Gegenden seien beredte Fürsprecher für diesen Antrag. Endlich werde durch diesen Antrag die Minimalrente des Entwurfs auf 120 ℳ erhöht, ohne daß dadurch eine Mehrbelastung eintrete, und eine Erhöhung der Minimalrente — das werde man sich nicht verhehlen können — sei durchaus wünschenswerth.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde diesem Antrage gegenüber hervorgehoben, daß demselben schon um deswillen nicht stattzugeben sei, weil in ihm die Möglichkeit liege, daß bei demselben die Rente sich höher belaufe, als der Arbeitslohn gewesen sei, den der betreffende Arbeiter bezogen habe. Durch das System der Ortsklassen seien die Unterschiede zwischen den thatsächlichen und unterstellten Löhnen mehr ausgeglichen, wenn man auch zugeben könne, daß sie nicht ganz beseitigt seien. Denn daß der ortsübliche Tagelohn nicht überall richtig ermittelt sei, das sei wohl möglich. Doch hierin sei es thunlich, Abhülfe zu schaffen, wobei man ja den Betheiligten Mitwirkung gestatten könne. Wenn die Vertheidiger des Antrags die Gestattung der Einführung von Ortsklassen durch Statut zuließen, so sei das doch auch nicht möglich, ohne im Gesetz die nothwendigen Rechnungsgrundsätze zu geben, und damit komme man zum Entwurf zurück. Das Hauptbedenken gegen die Einheitsrente sei aber das, daß die Folge der Einheitsrente der Einheitsbeitrag sei, und daß dies eine schreiende Ungerechtigkeit sei, werde füglich Niemand in Abrede stellen können.

Auch von anderer Seite wurde dieser Antrag lebhaft bekämpft. Die Arbeiter seien keine große unterschiedslose Masse, der Unterschied der Arbeiter in den einzelnen Klassen sei zu berücksichtigen, und deshalb sei es nothwendig, daß für besser bezahlte Arbeiter eine höhere Rente durch höhere Beiträge erworben werden könne.

Bei der später erfolgenden Abstimmung wurde dieser Antrag mit erheblicher Majorität abgelehnt.

Für Einführung der Lohnklassen an Stelle der Ortsklassen wurde im Wesentlichen hervorgehoben, der Arbeiter werde die Ortsklassen, wie sie der Regierungsentwurf vorschlage, nicht verstehen, er werde nicht begreifen können, warum man bei gleichen Löhnen das eine Mal soviel, das andere Mal eine andere Summe zahlen müsse und hier diese, dort aber jene Rente erhalte. Die auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes ermittelten ortsüblichen Tagelöhne seien unrichtig, Niemand wisse, nach welchem Grundsatz sie berechnet seien. Wenn aber auch richtig, so seien sie großen Schwankungen ausgesetzt. Man solle nur an den Einfluß denken, den die Errichtung einer Fabrik in einem ländlichen Bezirk auf die Löhne habe; man denke sich die Veränderungen im Laufe der letzten 40 Jahre: aus Dörfern seien mächtige Fabrikstädte geworden. Diese Schwankungen führten zu ungeheuren Verwickelungen. Es sei viel eher anzunehmen, daß die Arbeiter in derselben Lohnklasse als in derselben Ortsklasse verbleiben. Nach ungefährer Schätzung gehören z. B. jetzt 5—6 Millionen Arbeiter der niedrigsten Lohnklasse an und treten nie in eine andere über. Der mittleren Lohnklasse gehöre die große Mehrzahl der Fabrikarbeiter zeitlebens an. Das Alles führe dazu, daß den Lohnklassen der Vorzug vor den Ortsklassen einzuräumen sei.

Dem gegenüber wurde seitens der verbündeten Regierungen ausgeführt, daß man sich doch nicht verschweigen solle, daß man mit Einführung der Lohnklassen einen Sprung ins Dunkle mache. Wie viel Arbeiter in jeder Ortsklasse vorhanden seien, das wisse man annähernd und könne darauf Berechnungen aufbauen; wie viel Arbeiter dagegen in den einzelnen Lohnklassen sich befinden, darüber fehle jede statistische Mittheilung, und sei eine solche auch beim besten Willen nicht zu beschaffen. Es sei daher durchaus fraglich, wie die finanzielle Wirkung der Lohnklassen sich gestalten werde. Ein fernerer Nachtheil der Lohnklassen werde der sein, daß eine große Vermehrung der Marken eintreten werde. Bei den Ortsklassen werde man in jedem Ort nur mit einer Marke zu thun haben, während bei den Lohnklassen in jedem Orte sehr wohl 5 verschiedene Marken zur Verwendung gelangen könnten. Dies seien zwei so wesentliche Gesichtspunkte, daß dadurch die Vorzüge der Lohnklassen, die man ja insofern nicht verkennen wolle, als sie individuell eine gerechtere Vertheilung der Rente herbeiführen möchten, stark überwogen würden. Ob den verbündeten Regierungen die Lohnklassen absolut unannehmbar seien, das sei man nicht in der Lage auszusprechen, aber daß durch dieselben Schwierigkeiten entstehen müßten, das könne man sich keinen Augenblick verhehlen.

Trotz dieser Bedenken wird der Antrag auf Einführung der Lohnklassen mit erheblicher Majorität angenommen und es werden 5 Lohnklassen in den in dem betreffenden Antrag enthaltenen Umgrenzungen anstatt der 5 Ortsklassen in das Gesetz eingefügt.

Im Lauf der ferneren Berathung ergiebt es sich aber, daß für die weiblichen Arbeiter, die nunmehr nach Einführung der Lohnklassen in gleicher Weise zu behandeln sein werden wie die männlichen, der Zustand eintreten wird, daß unter Umständen ihre Rente erheblich höher sich gestaltet, als der Arbeitsverdienst. Aus diesem Grunde wird der §. 17a eingefügt, welcher eine geringere Lohnklasse für weibliche Versicherte den vorher beschlossenen 5 Lohnklassen hinzufügt bezw. voranstellt.

Die Aenderungen in dem §. 18 (Betrag der Rente) und §. 19 ergeben sich aus dem soeben gefaßten Beschluß, die Aenderung im §. 20 aus dem Beschluß, der die Grenze vom 70. auf das 65. Lebensjahr herabsetzt.

Die Beseitigung des §. 21 ist eine Folge des Beschlusses zum §. 15.

Der §. 22 erhält insofern eine Abänderung, als in demselben der Rentenantheil, welcher auf die Militärzeit fällt, nach den Sätzen der höchsten Lohnklasse zu berechnen ist.

Die folgenden Paragraphen werden ohne wesentliche Veränderung nach der Regierungsvorlage angenommen.

Zu den §§. 17, 18, 19, 21, 22 und 27 lagen folgende Anträge vor:

Anträge zum §. 17:

I. An Stelle der §§. 17, 84, 85 und 86 zu setzen:

§. 17.

Die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten werden prinzipiell in annähernd gleichen Theilbeträgen des durchschnittlichen Jahreslohns für jede Lohnklasse festgestellt. Die weiblichen Versicherten zahlen zwei Drittel der Beiträge der männlichen Versicherten.

Bis zur Inkraftsetzung anderer Beiträge sind gleichmäßig im ganzen Reich für die Versicherten wöchentlich zu erheben:

	für männliche Arbeiter	für Arbeiterinnen
in der I. Lohnklasse	15 Pf.	10 Pf.
= = II.	= 24 =	16 =
= = III.	= 30 =	20 =

Innerhalb fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, und später längstens von zehn zu zehn Jahren, sollen diese Beiträge nach ihrer absoluten Höhe und nach dem Verhältniß der Beiträge jeder Lohnklasse einer Revision und bezw. anderweiten Feststellung für das ganze Reich unterzogen werden. Bei dieser Revision sind Ausfälle oder Ueberzahlungen, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge im Verhältniß zu den gesetzlich übernommenen Verbindlichkeiten rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung dieser Ausfälle oder Ueberzahlungen herbeigeführt wird. Demnächst ist das Ergebniß der auf jede Lohnklasse entfallenen Beiträge und Rentenzahlungen in Rechnung zu ziehen, um hiernach das Beitragsverhältniß der einzelnen Lohnklassen zu revidiren. Endlich sind die Beiträge derjenigen Berufszweige, deren Invalidenzahl im Verhältniß zur Zahl der Versicherten sich mindestens um 10 Prozent höher oder niedriger stellte, als das Durchschnittsergebniß des ganzen Reichs, entsprechend zu erhöhen bezw. herabzusetzen.

Diese Revisionen und anderweiten Festsetzungen erfolgen durch den Bundesrath, nach Einholung der Gutachten der Vorstände der Versicherungsanstalten und des Reichs-Versicherungsamts.

Die Höhe der Beiträge, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, welche zu den Bekanntmachungen der Versicherungsanstalten dienen, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

II. Im §. 17 Zeile 4 die Worte „des Jahreslohnes" zu streichen.

III. Dem §. 17 folgende Fassung zu geben:

§. 17.

Die Beiträge werden für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen in gleichen Theilbeträgen des für die betreffende Lohnklasse zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes festgestellt, soweit nicht für einzelne Berufszweige eine verschiedene Feststellung erfolgt (§. 85 Absatz 1).

Als Jahresarbeitsverdienst werden nachstehende Lohnsätze zu Grunde gelegt:

in Lohnklasse	I	der Satz von	384	ℳ.	
= =	II	= = =	512	=	
= =	III	= = =	640	=	
= =	IV	= = =	768	=	
= =	V	= = =	896	=	

IV. §. 17a.

Für weibliche versicherte Personen, deren Jahresarbeitsverdienst 300 ℳ. nicht übersteigt, wird eine besondere Klasse gebildet, für welche als Jahresarbeitsverdienst der Lohnsatz von 256 ℳ. zu Grunde gelegt wird. Auf die Einreihung in diese Lohnklasse finden die Bestimmungen des §. 16 Absatz 2 Anwendung.
(Redaktionell: In §. 18 Zeile 2 wäre dann hinter §. 16 noch §. 17a einzuschieben.)

V. Unter Zurückziehung der zum §. 2 sub II und III gestellten Anträge (Einschaltung von §§. 2b und 2c):

Rückzahlung der Beiträge.

§. 17b.

Im Falle des Todes der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung wird an hinterbliebene Wittwen oder Waisen die Summe der für Rechnung des Versicherten geleisteten Beiträge (ohne Zinsen) zurückgezahlt.

§. 17c.

Versicherten weiblichen Personen, welche mit der Verheirathung auf ihren Antrag aus der Versicherung ausscheiden, wird die Summe der für ihre Rechnung geleisteten Beiträge (ohne Zinsen) zurückgezahlt. Die durch das bisherige Versicherungsverhältniß begründeten Ansprüche sind damit erloschen.

VI. Dem §. 17c des Antrages sub Nr. V folgende Fassung zu geben:

Das Guthaben versicherter weiblicher Personen, welche mit der Verheirathung aus der Versicherung ausscheiden, wird — falls die Verheirathung mit einem Versicherten stattfindet — der nächsten Quittungskarte desselben als dessen Guthaben vorgetragen.

Anträge zum §. 18.

I. §. 18.

Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Die Altersrenten, soweit sie sich nicht durch freiwillige Beiträge nach Maßgabe des diesem Gesetze beigefügten Tarifs I erhöhen, belaufen sich für Versicherte, für welche die Versicherungsbeiträge gezahlt sind

			für männliche	für weibliche Personen
in Lohnklasse	I	auf	ℳ.	ℳ.
= =	II	=	=	=
= =	III	=	=	=
= =	IV	=	=	=
= =	V	=	=	=

Die Höhe der Invalidenrenten wird nach Maßgabe der gezahlten Versicherungsbeiträge auf Grund des diesem Gesetze beigefügten Tarifs II verschieden nach verschiedenen Lohnklassen (§. —) berechnet. Sind für einen Versicherten Beiträge in verschiedenen Lohnklassen gezahlt, so wird die Höhe der Alters- bezw. Invalidenrente nach Maßgabe des Werthes der in der einen oder anderen Lohnklasse bezahlten Beiträge berechnet.

II. Den §. 18 folgendermaßen zu fassen:

§. 18.

Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sind von einem Invaliden Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet worden, so berechnet sich die Rente nach dem Durchschnitt des Rentenbetrages jeder Lohnklasse und der Zahl der Jahre, worin die Beiträge für jede Klasse geleistet worden sind. Bruchtheile des Durchschnitts werden auf ganze Zahlen nach oben abgerundet.

III. §. 18.

Die Renten werden für Kalenderjahre, und zwar in Theilbeträgen des durchschnittlich für die Beitragszahlung herangezogenen Jahreslohns berechnet.

Dieser durchschnittliche Lohn ist zu ermitteln auf Grund der thatsächlich geleisteten (und der wegen bescheinigter Krankheit, §. 22, etwa erlassenen) Beiträge, ferner des Beitragssatzes und der Zahl der Jahre, welche seit dem Eintritt einer Person in das Versicherungsverhältniß bis zur ausgesprochenen Erwerbsunfähigkeit vergangen sind.

IV. Dem §. 18 folgende Fassung zu geben:

Die Renten werden für das Kalenderjahr berechnet.

V. Dem §. 18 folgende Fassung zu geben:

§. 18.

Die Renten werden für Kalenderjahre, und zwar in Theilbeträgen des nach §. 17 Absatz 2 festgestellten Lohnsatzes derjenigen Lohnklasse (§. 16) berechnet, für welche die Versicherungsbeiträge des Empfangsberechtigten entrichtet sind.

Sind für einen Versicherten Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so wird bei Berechnung der Rente der Durchschnitt derjenigen Lohnsätze, nach welchen die Beiträge entrichtet sind, zu Grunde gelegt. Dieser Durchschnitt wird in der Weise ermittelt, daß für jede Beitragswoche der Lohnsatz, nach welchem die Beiträge in derselben entrichtet werden, in Ansatz gebracht und die hieraus sich ergebende Summe durch die Zahl der Beitragswochen getheilt wird. Bruchtheile des Durchschnitts werden auf ganze Zahlen nach oben abgerundet.

Anträge zum §. 19:

I. §. 19.

Die Altersrente kommt in Wegfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gezahlt wird.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Ergiebt sich bei der Theilung der Jahresrente in monatliche Theilbeträge eine Summe, deren Pfennigziffer nicht durch fünf Pfennig theilbar ist, so ist sie dementsprechend nach oben abzurunden.

II. Den §. 19 folgendermaßen zu fassen:

§. 19.

Die Invalidenrente für männliche Personen beträgt für die II. Lohnklasse jährlich 120 *M.* Die Renten der I. und III. Lohnklasse werden im Verhältniß der niederen bezw. höheren Beiträge (§. 17) festgesetzt, mit der Modifikation jedoch, daß der auf den Reichszuschuß entfallende dritte Theil des Rentenbetrags den Versicherten jeder Klasse in gleicher Höhe zu gut kommt.

Hiernach werden vorläufig und bis zur anderweiten Festsetzung die Jahresrenten der I. Klasse auf 96 *M.* und der III. Klasse auf 144 *M.* festgesetzt. Auf Grund der statistischen Ergebnisse und der Begutachtungen der Vorstände der Versicherungsanstalten und des Reichs-Versicherungsamts wird sodann der Bundesrath, in den nach §. 17 für die Revision der Beiträge festgesetzten Terminen, auch die Rentenbeiträge der I. und III. Lohnklasse von Neuem bestimmen und in gleicher Weise bekannt machen lassen. Die späteren Festsetzungen der Rentenbeträge haben jedoch keine rückwirkende Kraft auf bereits erfolgte Festsetzungen.

Die Renten erhöhen sich alljährlich um 4 Prozent des anfänglichen Betrages, bis sie die doppelte Höhe desselben erreicht haben. Das Kalenderjahr, in welchem die Wartezeit vollendet wird, kommt für die Steigerung des Rentenanspruchs nicht in Anrechnung.

Die Altersrente für männliche Personen entspricht dem anfänglichen Betrag der Invalidenrente jeder Lohnklasse. Dieselbe erfährt keine Steigerung, kommt dagegen in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Weibliche Personen erhalten als Renten zwei Drittel der Renten männlicher Personen.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle 10 Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

III. 1. In §. 19 Zeile 5, 7, 8 statt „Kalenderjahre" zu setzen: „Beitragsjahre". Den Absatz 2 des §. 21 zu streichen.

2. In §. 19 Absatz 1 den letzten Satz: „Das Kalenderjahr, in welchem die Wartezeit" u. s. w. zu streichen.

IV. Zu §. 19:

1. Im Absatz 1 im Eingang zu sagen:
   Die ungetheilte Invalidenrente.

2. Den Absatz 2 folgendermaßen zu fassen:
   Der bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit (§. 7b) zu gewährende Bruchtheil der ungetheilten Invalidenrente richtet sich nach dem Grade der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, darf aber jedenfalls nur so hoch bemessen werden, daß der Betrag der Invalidenrente zusammen mit dem Betrage, von welchem in Gemäßheit des §. 7b angenommen wird, daß der Versicherte auch ferner ihn verdienen kann, drei Viertel des im §. 7b gedachten Jahreslohns nicht übersteigt.

V. 1. Zu §. 19:
   In Zeile 1 nach dem Worte: „beträgt" einzuschalten: „im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit".

2. Als §. 19a in das Gesetz einzuschalten:
„Die Invalidenrente beträgt im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit einen Bruchtheil der im §. 19 bestimmten Rente, welche nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist."

VI. In §. 19
a) Absatz 1—3 die Bezeichnung „Personen" durch „Inländer" zu ersetzen.
b) Nach Absatz 3 folgenden Absatz einzuschalten:
„Ausländer erhalten zwei Drittel der in Absatz 1—3 bezeichneten Renten."

VII. 1. Den §. 19 wie folgt zu fassen:
„Die jährliche Invalidenrente für männliche Personen setzt sich zusammen aus 16 Hundertstel des nach §. 18 der Berechnung zu Grunde zu legenden Jahreslohnes, welche von der Versicherungsanstalt zu gewähren sind, und aus 40 M. Reichszuschuß.
Vom Ablauf der Wartezeit (§. 12 Absatz 1 Zeile 2) steigt die Invalidenrente mit jedem vollendeten Kalenderjahre um einen weiteren Theilbetrag des vorstehend bezeichneten Jahreslohnes, und zwar:
in den nächstfolgenden 15 Kalenderjahren um je 4 Tausendstel, wozu aus der Reichskasse je 0,60 M. beizutragen ist,
in den darauf folgenden 20 Kalenderjahren um je 6 Tausendstel aus der Versicherungsanstalt, wozu aus der Reichskasse je 1 M. beizutragen ist,
von da ab um je 8 Tausendstel, wozu je 1,40 M. aus der Reichskasse beizutragen ist,
bis zum Höchstbetrage von jährlich 50 Hundertstel des betreffenden Jahreslohnes und bis zum Höchstbetrage des Reichszuschusses von jährlich 80 M.
Das Kalenderjahr, in welchem die Wartezeit 2c. (wie im Entwurf).
Die Altersrente für männliche Personen setzt sich zusammen aus 16 Hundertstel des Jahreslohnes, welche von der Versicherungsanstalt zu gewähren sind, und 40 M. Reichszuschuß. Die Altersrente 2c." (wie im Entwurf).
2. Nr. 1. zugleich als Unterantrag zum Antrage sub III.

VIII. 1. Dem §. 19 folgende Fassung zu geben:
Die Invalidenrente beträgt 120 M. und steigt nach Ablauf der ersten 10 Beitragsjahre um jährlich — M.
Die Altersrente beträgt 120 M. Die Altersrente fällt fort, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.
Absatz 3 und 4 wie die Vorlage.
2. §. 19a.
Durch Statut einer Versicherungsanstalt kann für ihren Bezirk angeordnet werden, daß die nach §. 84 festgesetzten Beiträge für Gruppen der Versicherten nach in Prozenten festzusetzenden Beträgen erhöht werden. — Falls das geschieht, sind die Renten, soweit dieselben der Versicherungsanstalt zur Last fallen, in gleichem Verhältniß zu erhöhen.
Die Erhöhung bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes.

IX. Im §. 19:
a) an Stelle des Wortes: „Kalenderjahr" das Wort: „Beitragsjahr" zu setzen;
b) den letzten Satz des Absatz 1 zu streichen.

X. Dem §. 19 folgende Fassung zu geben:

§. 19.

Die jährliche Altersrente sowie der Mindestbetrag der jährlichen Invalidenrente setzt sich zusammen aus 12 1/2 vom Hundert des nach §. 18 der Berechnung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes, welche von der Versicherungsanstalt zu gewähren sind, und aus 36 M. Reichszuschuß.
Vom Ablauf der Wartezeit (§. 12 Absatz 1 Ziffer 2) ab steigt die Invalidenrente mit jedem vollendeten Beitragsjahre um einen weiteren Betrag, welcher aus einem Theilbetrage des nach Absatz 1 von der Versicherungsanstalt zu gewährenden Mindestbetrages der Invalidenrente und aus einem vom Reich zu gewährenden Zuschuß besteht. Die Steigerung beträgt

	Prozente des von der Versicherungsanstalt zu gewährenden Antheils der Mindestrente	Betrag des Reichszuschusses
in den nächstfolgenden 20 Beitragsjahren je	2	0,7 M.
von da ab je . .	4	1,2 =

bis zum Höchstbetrage von jährlich 30 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes (§. 18) und 80 M. Reichszuschuß.
Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.
Die Renten sind 2c. (wie Absatz 4 des Entwurfs).

XI. Unter-Antrag zum Antrage Nr. X §. 19 Absatz 2.
An Stelle der Worte: „in den nächstfolgenden 20 Beitragsjahren je — 80 M. Reichszuschuß" zu setzen: „in den ersten 10 Beitragsjahren je 3 vom Hundert der von der Versicherungsanstalt zu gewährenden Mindestrente und je 0,7 M. Reichszuschuß, von da ab je 4 1/2 vom Hundert der von der Versicherungsanstalt zu gewährenden Mindestrente und je 1,2 M. Reichszuschuß bis zum Höchstbetrage von 36 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes (§. 18) und 80 M. des Reichszuschusses.

XII. Unter-Antrag zum Antrage Nr. X.
Den §. 19 zu fassen wie folgt:
Die jährliche Altersrente sowie der Mindestbetrag der jährlichen Invalidenrente beträgt 22 vom Hundert des nach §. 18 der Berechnung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes. Hieran gewährt das Reich einen Zuschuß von 36 M., den Rest trägt die Versicherungsanstalt.
Vom Ablaufe der Wartezeit (§. 12 Absatz 1 Ziffer 2) steigt die Invalidenrente mit jedem vollendeten Beitragsjahre um einen weiteren Theilbetrag des vorstehend bezeichneten Jahreslohns, und zwar in den nächstfolgenden 20 Beitragsjahren um 5/6 Tausendstel und von da ab um 1 1/2 Tausendstel bis zum Höchstbetrag von jährlich fünfzig Hundertstel des betreffenden Jahreslohnes.
Der zu dieser Rente zu gewährende Reichszuschuß steigt vom Ablauf der Wartezeit in den nächstfolgenden 20 Beitragsjahren jährlich um 0,7 M.

und von da ab bis zum Höchstbetrag von 80 ℳ. um jährlich $1{,}_{20}$ ℳ.

Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Die Renten sind u. s. w. (wie Absatz 4 des Entwurfs).

Oder:

§. 19 des Antrags Nr. X zu fassen wie folgt:

Die jährliche Altersrente sowie der Mindestbetrag der jährlichen Invalidenrente beträgt 22 vom Hundert des nach §. 18 der Berechnung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes. Hieran gewährt das Reich einen Zuschuß von 36 ℳ., den Rest trägt die Versicherungsanstalt.

Vom Ablaufe der Wartezeit (§. 12 Absatz 1 Ziffer 2) steigt die Invalidenrente mit jedem vollendeten Beitragsjahre um einen weiteren Theilbetrag des vorstehend bezeichneten Jahreslohns, und zwar in den nächstfolgenden 5 Beitragsjahren um je vier Tausendstel, in den folgenden 30 Beitragsjahren um je sechs Tausendstel und von da ab um je acht Tausendstel bis zum Höchstbetrag von jährlich fünfzig Hundertstel des betreffenden Jahreslohnes.

Der zu dieser Rente zu gewährende Reichszuschuß steigt vom Ablauf der Wartezeit in den nächstfolgenden 5 Beitragsjahren jährlich um je 64 Pf., in den nächsten 30 Beitragsjahren um je 96 Pf. und von da ab bis zum Höchstbetrag von 80 ℳ. um jährlich 1 ℳ. 28 Pf.

Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Die Renten sind u. s. w. (wie Absatz 4 des Entwurfs).

Anträge zum §. 21.

I. §. 21.

Der Anspruch auf die volle Altersrente besteht, unbeschadet der Vorschrift des §. 6 Absatz 2, nur, sofern seit dem Eintritt in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung bis zum Ablauf des 70. Lebensjahres in jedem Kalenderjahre Beiträge für mindestens 47 Beitragswochen und insgesammt für mindestens . . . Beitragswochen geleistet sind. Sind Beiträge für mehr als . . . Beitragswochen geleistet, so werden die Beiträge für die überschießenden Wochen wie freiwillig geleistete Beiträge berechnet.

Zweiter Absatz wie in der Vorlage mit den aus der in den §§. 30 ff. erörterten anderen Organisation sich ergebenden Abänderungen.

§. 21a.

Der Höchstbetrag, auf welchen die Rente durch freiwillige (und als freiwillig zu berechnende [§. 21]) Beiträge gebracht werden kann, beläuft sich bei der Alters- wie bei der Invalidenrente auf sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der für die Lohnklassen berechneten Jahreslöhne.

II. §. 21 zu streichen.

Anträge zum §. 22.

I. In §. 22 Absatz 2 hinter: „übernimmt das Reich" einzuschalten: „nach den Sätzen der höchsten Ortsklasse (Lohnklasse)".

II. Den §. 22 unter Streichung der Absätze 1 und 3 wie folgt zu fassen:

§. 22.

Denjenigen Antheil der Rente, welcher auf die gemäß §. 13 als Beitragszeit geltende Dauer militärischer Dienstleistungen entfällt, übernimmt bei Vertheilung der Rente das Reich (§. 77). Der Ausfall an Beiträgen in Folge von Krankheiten ist bei Berechnung der Höhe der Beiträge in Betracht zu ziehen.

Antrag zum §. 27.

In §. 27 Absatz 1 statt der Worte: „in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden" zu setzen: „in einem der Entlastung der Kassen durch die Bestimmungen des Gesetzes entsprechenden Verhältnisse herabgemindert werden".

II. Organisation.

§§. 30 bis 57.

§. 30.

Versicherungsanstalten.

Der §. 30, welcher bestimmt, daß die Alters- und Invaliditätsversicherung durch Versicherungsanstalten zu erfolgen habe, gab zu eingehender Diskussion, die auf 3 Sitzungen sich erstreckte, Veranlassung. Zu dem Paragraphen liegen die nachstehenden 5 Anträge vor:

I. §. 30.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt durch die Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung und deren in den §§. 51 bis 56m bezeichneten Hilfsorgane.

II. Den ersten Absatz des §. 30 folgendermaßen zu fassen:

§. 30.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt, unter Oberleitung und Kontrole des Reichsversicherungsamtes, für Rechnung und unter Garantie des Reichs, durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden und in Finanzgemeinschaft stehen.

III. Den Absatz 1 des §. 30 wie folgt zu fassen:

Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt durch die zur Durchführung der Krankenversicherung errichteten Kassen einschließlich der Gemeinde-Krankenversicherung, welche nach Bestimmung der Landesregierung für weitere Kommunalverbände oder für das Gebiet des Bundesstaates zu einem Verbande (Versicherungsanstalt) vereinigt werden.

Eventual-Antrag.

Sofern der obige Antrag abgelehnt wird, den Absatz 1 des §. 30 wie folgt zu fassen:

Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt durch die zur Durchführung der Krankenversicherung errichteten Orts-, Betriebs-, Innungs- und Knappschaftskassen, einschließlich der Gemeinde-Krankenversicherung, welche nach Bestimmung der Landesregierung für weitere Kommunalverbände oder für das Gebiet des Bundesstaates zu einem Verbande (Versicherungsanstalt) vereinigt werden.

Die freien Hülfskassen sollen berechtigt sein, einzeln oder in freien Verbänden, selbständig für ihre Mitglieder, bei Zahlung des ganzen Beitrags durch die Mitglieder, Versicherungsanstalten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu organisiren.

IV. Dem §. 30 Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt durch die zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Berufsgenossenschaften, beziehungsweise durch das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände oder andere öffentlichen Verbände, welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle von Berufsgenossenschaften getreten sind. Jedem dieser Träger der Alters- und Invaliditätsversicherung liegt die letztere bezüglich derjenigen Personen ob, für welche er Träger der Unfallversicherung ist, dem Reich und den Bundesstaaten auch bezüglich derjenigen unter §. 1 fallenden Personen, welche in Verwaltungen des Reiches beziehungsweise der Bundesstaaten beschäftigt werden, ohne der Unfallversicherung zu unterliegen.

Soweit es sich dagegen um andere unter §. 1 fallende, der Unfallversicherung nicht unterliegende Personen handelt, erfolgt die Alters- und Invaliditätsversicherung durch Versicherungsanstalten, welche nach . . . . (wie Vorlage).

V. §. 30 Absatz 3, Satz 2 zu fassen wie folgt:

Als Beschäftigungsort gilt, soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, der Sitz des Betriebes.

(Schluß fällt fort.)*)

Diese Anträge bewegen sich nach drei Richtungen, erstens dahin, daß statt der vorgeschriebenen Landesanstalten eine Reichsanstalt oder doch eine finanzielle Solidarität der ersteren einzuführen sei, zweitens, daß die Organisation sich an die Berufsgenossenschaften und drittens, daß sie sich an die Krankenkassen anzulehnen habe.

Zur Begründung des Antrages auf Errichtung einer Reichsanstalt, wurde Folgendes angeführt. Die Regierungsvorlage leide an einem logischen Fehler: wolle man hier von Reichswegen eine Versicherung einführen, so sei es auch nothwendig, eine Reichsversicherungsanstalt zu schaffen; der Reichsgedanke müsse auch in diesem Gesetz zum Ausdruck kommen und nicht dadurch verwischt werden, daß man Landesanstalten als die Träger der Versicherung hinstelle. Aber auch aus anderen mehr äußerlichen Gründen sei es nothwendig, eine Reichsversicherungsanstalt hier einzuführen. Die Verschiedenheit der Beiträge müsse vermieden werden, und dies werde sich am besten ausführen lassen durch Schaffung einer Reichsanstalt. Wenn man an dem Markensystem festhalte, werde, wenn verschiedene Landesanstalten in Wirksamkeit treten, eine solche Unzahl von Marken geschaffen werden, daß es unmöglich sein werde, sich innerhalb derselben jemals zurecht zu finden, die Handhabung des Gesetzes werde also die größten Schwierigkeiten bieten. Es sei unfaßbar, wie man es fertig bekommen wolle, diese große Zahl von Marken — es würden mehrere hundert sein — zu unterscheiden und richtig zu verwenden. Schließlich solle man doch nicht den Gedanken außer Betracht lassen, daß man das Reich in diesem Gesetze zu großen Ausgaben verpflichte.

*) Antrag Nr. 2 ist in der Beilage III abgedruckt.

Demgegenüber bemerkt der preußische Herr Bundesrathsbevollmächtigte: der Grund, weshalb man nicht zur Reichsanstalt übergegangen sei, sei so eingehend in den Motiven niedergelegt, daß er hier nur auf diese zu verweisen habe. Man dürfe nicht außer Augen lassen, daß der Gedanke der Zentralisation in weiten Schichten des Reiches unsympathisch sei. Das vorliegende Gesetz enthalte eine Wohlthat; Wohlthaten aber dürfe man nicht in unbequemer Fassung darbieten. Durch die Gründung einer Reichsanstalt entstünden nicht nur politische Schwierigkeiten, wie dies schon in den Motiven ausgeführt sei, sondern auch technische und sachliche Schwierigkeiten würden in erhöhtem Maße eintreten. Deshalb sei er zu der Erklärung genöthigt, daß für die verbündeten Regierungen die Errichtung einer Reichsanstalt wohl kaum annehmbar erscheinen werde.

Von Seiten eines Kommissionsmitgliedes wurde dringend gebeten, von der Errichtung der Reichsanstalt Abstand zu nehmen. Von der Organisation werde die Handhabung des Gesetzes abhängen, und daß das Gesetz sich leicht handhaben lasse, das erscheine doch als die Hauptsache. Bei einem Gesetze, das dem sozialen Bedürfniß entgegen kommen soll, sei es nothwendig, daß der Spielraum ein möglichst weiter sei. Den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Länder müsse Rechnung getragen werden und schon aus diesem Grunde sei an der Regierungsvorlage festzuhalten und seien die dawiderlaufenden Anträge abzulehnen. Aber auch die politische Bedeutung des Gesetzes weise auf die Einführung von Landesanstalten hin: eine ungesunde Zentralisation widerspreche dem nationalen Gefühl, und hier finde thatsächlich, wenn man die Reichsanstalt errichte, nicht nur eine ungesunde, sondern auch eine unnöthige und alles erschwerende Zentralisation statt.

Von anderer Seite wurde nochmals darauf hingewiesen, daß das Reich gerade bei diesem Gesetze, wo es zum ersten Male im Lauf der sozialpolitischen Gesetzgebung mit eigenen Mitteln eintrete, unmöglich von der Spitze der Organisation verdrängt werden könne. Dies müsse den Reichsgedanken schädigen. Daß sachliche Schwierigkeiten aus der Reichsanstalt entstehen würden, sei nicht abzusehen, vielmehr erscheine die Vereinfachung, die durch die ungemein große Verringerung der Marken entstehen würde, als eine so große, daß sie alle andern etwaigen Nachtheile weit überwiegen müsse.

Seitens eines Vertreters der verbündeten Regierungen wurde ferner hervorgehoben, daß die Gleichmäßigkeit der Beiträge eine Ungerechtigkeit enthalte. Die Verhältnisse in dem große Reiche seien außerordentlich verschieden; man dürfe dieselben nicht über einen Kamm scheeren. Die Reichsanstalt würde nur ein großer Name ohne Inhalt sein, und ein derartiges Institut zu schaffen, erscheine nicht rathsam.

Bei der späteren Abstimmung über den §. 30 wurden die auf Errichtung einer Reichsanstalt bezw. auf finanzielle Solidarität der Versicherungsanstalten gerichteten Anträge abgelehnt.

Ein weiterer Antrag richtet sich darauf, die Berufsgenossenschaften zu Trägern der Versicherung zu machen. Daß dies auch Absicht der preußischen Regierung gewesen sei, stehe nach den dem preußischen Volkswirthschaftsrath vorgelegten Grundzügen fest, und man wundere sich, daß diese Stellung so schnell aufgegeben worden sei. Nehme man die Berufsgenossenschaften zu Trägern der Versicherung, so würden die Kosten so getragen werden, wie es sich geziemt, d. h. jede Industrie werde für sich ihre Kosten tragen; sie werde aber sich dann auch bestreben, für Verhütung von vorzeiti-

ger Invalidität nach Kräften zu sorgen. Auch die soziale Zusammengehörigkeit in den einzelnen Berufen werde durch ein derartiges Vorgehen wesentlich gestärkt werden.

Seitens eines Vertreters der verbündeten Regierungen wurde dagegen bemerkt, daß der Gedanke, die Berufsgenossenschaften als Träger hier einzuführen, innerlich nicht begründet sei. Der Unterschied zwischen der Unfallversicherung und Invalidenversicherung sei ein tiefgehender. Die Unfallversicherung sei eine Kollektivversicherung, die Invalidenversicherung sei eine Individualversicherung; auch die Beitragspflicht sei eine durchaus verschiedene. Uebrigens sei die Bereitwilligkeit der Berufsgenossenschaften, die neue Last zu übernehmen, nicht dargethan; im Gegentheil seien die Mehrzahl der Berufsgenossenschaften hierzu nicht geneigt. Eine Ersparniß an Kosten werde schwerlich eintreten. Dazu komme noch, daß die Gefahr vorliege, daß Abschiebungen stattfinden könnten.

Demgegenüber wird nochmals darauf hingewiesen, daß der Anschluß an die Berufsgenossenschaften der Standpunkt der preußischen Regierung gewesen sei und es sei sehr zu bedauern, daß man so schnell diesen Standpunkt verlassen hätte; alles, was man gegen die Einführung der Berufsgenossenschaften in dieses Gesetz sage, richte sich auch gegen die Organisation der Unfallversicherung. Das sei doch wohl unzweifelhaft, daß bis zur Einführung dieses Gesetzes Jeder, der davon betroffen werde, wissen werde, zu welcher Berufsgenossenschaft er gehöre. Die Beitragserhebungen würden sich bei Verwendung der Berufsgenossenschaften viel einfacher gestalten, als dies im Entwurfe vorgesehen sei.

Hierauf wurde nochmals von einem Vertreter der verbündeten Regierungen hervorgehoben, daß in der Praxis die Berufsgenossenschaften für die Alters- und Invaliditätsversicherung nicht verwendbar seien. In Berlin z. B., in welchem 40 Berufsgenossenschaften betheiligt seien, würde bei Zugrundelegung von sechs Lohnklassen sich allein eine Zahl von 240 zu verwendenden Marken ergeben. In der Landwirthschaft und den dazu gehörigen Nebenbetrieben seien die Grenzen zwischen den Berufsgenossenschaften sehr schwankend. Im Vorjahre seien beim Reichsversicherungsamt über 2400 Katasterbeschwerden eingelaufen. Der fortwährende Wechsel der Arbeiter innerhalb der einzelnen Berufsgenossenschaften dürfe auch nicht außer Betracht gelassen werden. Alle diese Schwierigkeiten würden nur durch territoriale Einrichtungen überwunden werden können.

Bei der Abstimmung wurde der bezügliche Antrag (IV) verworfen.

Dasselbe Schicksal hatten die Anträge, welche sich auf Anlehnung an das Krankenkassengesetz bezogen. Begründet wurden diese Anträge im wesentlichen folgendermaßen:

Die Uebung einer Kontrole nach der Regierungsvorlage sei nicht möglich; man müsse kleinere Verbände haben, die dann zu einer Versicherungsanstalt vereinigt würden. An der Lebensfähigkeit dieser Versicherungsanstalten sei nicht zu zweifeln; gegen die vom Entwurf vorgeschlagenen Quittungsbücher und Marken herrsche im Volke großer Widerwille; die Quittungsbücher halte man für versteckte Arbeitsbücher; die Marken würden zu fortgesetzten Schwierigkeiten Veranlassung geben und das ganze Gesetz möglicherweise unausführbar machen. Allen diesen Uebelständen gegenüber schaffe der betreffende Antrag Klarheit. Man werde keine Marken brauchen und die Quittungsbücher fallen dann von selbst. Freilich werde ein besonderes Konto geführt werden müssen für jeden Arbeiter, aber auch das Markensystem werde schwerlich ohne besondere Kontoführung bestehen können, da der Buchinhaber sein Buch verlieren könne, und seiner Rechte verlustig ginge, wenn nicht ein besonderes Konto vorhanden sei. Die Krankenkassen vereinigten alle Erfordernisse in sich, um als Träger für die in dem Gesetze vorgesehene Versicherung eintreten zu können, und man solle diese hier gebotenen Kräfte sich nutzbar machen.

Seitens des preußischen Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrathe wurde hierauf erwidert, daß die in dem fraglichen Antrage angeregte Organisation den allergrößten Schwierigkeiten begegne. Zunächst sei doch daran festzuhalten, daß die Krankenversicherung obligatorisch für alle Arbeiter noch nicht eingeführt sei. Was solle aber aus den Arbeitern werden, die nicht krankenversicherungspflichtig seien? Ihm wenigstens sei es unerfindlich, wie man die genannten Arbeiter in diesem Zeitpunkte unter die Krankenversicherung stellen wolle. Man müsse also für diese sehr große Zahl von Leuten eine ganz neue Organisation schaffen, und wie die sich gestalten werde, das wisse man zunächst noch nicht. Ferner sei zu fragen, wer nach dem betreffenden Antrage das Risiko zu tragen haben werde, und er glaube, daß das Risiko nach unten sich sehr ungleich vertheilen werde, wenn die Krankenkassen die Träger sein sollten. Auch die Frage, wie die freien Hilfskassen hierbei eine Berücksichtigung finden sollten, sei nicht so einfach. Nach seinem Dafürhalten sei es unmöglich, dieselben als Träger der Versicherung mit hineinzuziehen, und doch wolle dies der Antrag. Das gebe er zu, daß der Widerwille im Volke gegen die Quittungsbücher ein nicht unbedeutender sei; doch dagegen werde sich vielleicht Abhilfe schaffen lassen, indem man eine Veränderung der Quittungsbücher in Aussicht nehme. Ein Widerwille gegen die Marken selbst sei nicht vorhanden. Daran sei unter allen Umständen festzuhalten, daß die im Entwurf vorgesehenen Kommunalverbände in sich leistungsfähiger und schon deshalb als die geeignetsten Träger der Versicherung zu betrachten seien.

In derselben Richtung wird auch von Seiten einzelner Mitglieder der Kommission noch gegen den Antrag gesprochen und besonders hervorgehoben, daß, solange nicht eine obligatorische Krankenversicherung für alle Arbeiter eingeführt sei, der in diesem Antrage angeregte Gedanke unverwerthbar sei.

Bei der Abstimmung bleiben auch diese Anträge in der Minderheit, und der §. 30 wird schließlich nach der Regierungsvorlage angenommen, nachdem der Schluß desselben einer unerheblichen Aenderung unterzogen worden ist, welche größere Klarheit namentlich bezüglich der in den Grenzgebieten beschäftigten Personen schafft.

Die §§. 31, 32, 33 und 34 werden ohne wesentliche Diskussion angenommen.

Zu denselben waren folgende Anträge gestellt:

Zum §. 31.

§. 31.

Die Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung hat ihren Sitz in Berlin.

Zum §. 32.

§. 32.

Die Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, das Reich.

Zum § 33.

I. §. 33.

Das Vermögen der Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung darf für andere als die aus diesem Gesetze sich ergebenden Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen.

Die Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung darf andere als die in den §§. 1 bis 1b bezeichneten Versicherungen, sowie sonstige Geschäfte nicht übernehmen.

II. §. 33.

Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen und, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, das Reich.

Absatz 2 und 3 wie Absatz 3 und 4 der Vorlage.

Für Verluste, welche durch Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften (Absatz 2 und 3), gegen die Bestimmung des §. 108 und überhaupt durch Verschulden der Verwaltung der Versicherungsanstalten entstehen, haften die betreffenden Bundesstaaten.

Zum §. 34.

§. 34.

Die durch die erste Einrichtung der Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung entstehenden Kosten sind von dem Reiche vorzuschießen; die geleisteten Vorschüsse sind von der Reichsanstalt aus den zunächst eingehenden Einnahmen derselben zu erstatten.

§§. 35 und 36.

Vorstand.

Zu diesen Paragraphen liegen die nachstehend angeführten vier Anträge vor:

I. Den nachbezeichneten Paragraphen des Gesetzentwurfs folgende Fassung zu geben:

§. 35.

Die Verwaltung der Reichsanstalt führt, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Satzungen dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind, die zu diesem Zwecke gebildete Abtheilung des Reichs-Versicherungsamtes.

§. 36.

Die Abtheilung für Alters- und Invaliditätsversicherung hat die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich zu verantworten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte ꝛc. wie in der Vorlage. Die Vertretung der Anstalt gegenüber der Abtheilung des Reichsversicherungsamtes für Alters- und Invaliditätsversicherung wird durch das Statut geregelt.

II. §. 36 Absatz 1 und 2 folgendermaßen zu fassen:

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden, wenn die Versicherungsanstalt für einen weiteren Kommunalverband errichtet ist, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze oder, in Ermangelung solcher, nach näherer Bestimmung der für die Ernennung zuständigen Stelle von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes, wenn aber die Versicherungsanstalt für einen Bundesstaat errichtet ist, von einem oder mehreren durch die Landesregierung zu bestellenden Beamten des Bundesstaats wahrgenommen. Im ersteren Falle bedürfen die betreffenden Beamten, sofern ihre Bestellung nicht ohnehin der Genehmigung der Landesregierung unterliegt, der Bestätigung der letzteren.

Die Bezüge der gedachten Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind entsprechend dem Umfange der von ihnen wahrzunehmenden Vorstandsgeschäfte nach näherer Bestimmung des Statuts ganz oder theilweise von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

III. Im §. 36 Absatz 3 die Worte:

„oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrath (§. 40)“

zu streichen.

IV. Nachstehendem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

§. 36.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Er besteht aus mindestens zwei Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, und aus Vertretern der Versicherten und ihrer Arbeitgeber je in gleicher Zahl.

Sofern die dem Vorstand angehörenden Beamten nicht von der Landesregierung ernannt werden, bedürfen sie deren Bestätigung. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmt die Landesregierung.

Die Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber werden vom Ausschuß (§. 37) gewählt. Ihre Zahl wird durch das Statut festgesetzt. Ihr Amt ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Die Bezüge der dem Vorstand angehörenden Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Die Form u. s. w. (wie im Entwurf).

Die beiden Paragraphen werden bei der Diskussion vereinigt. Die Tendenz der vorstehenden Anträge ist eine doppelte; einmal sollen durch dieselben Zweifel bei der Ernennung der Beamten beseitigt werden; dann aber auch wird angestrebt, in den Vorstand der Versicherungsanstalt Arbeitgeber und Versicherte mit hinein zu ziehen.

Zur Begründung des in erster Richtung gestellten Antrages wird hervorgehoben, daß die vorgeschlagene Regelung der Ernennung der Beamten bei Kommunalverbänden zu Zweifeln Veranlassung gebe: es sei nicht gesagt, wer in diesem Falle die Ernennung vorzunehmen habe. Diesem Mangel müsse, wie der Antrag es wolle, abgeholfen werden. Auch bezüglich des Gebührensatzes erscheine eine Aenderung nothwendig. Die betreffenden Funktionen würden meist im Nebenamt verwaltet werden, und dieser Umstand sei bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Seitens des preußischen Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrathe wurde bemerkt, daß der fragliche Antrag überflüssig erscheine; Kommunalbeamte sollten mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt werden, und sie sollten dabei Kommunalbeamte bleiben. Wer aber die Kommunalbeamten ernenne, das sei wenigstens für Preußen

feststehend. Wenn ein Beamter nicht vollständig oder nur im Nebenamte beschäftigt werde, so habe die Versicherungsanstalt auch nur die entsprechenden Bezüge zu ersetzen. Also auch hierin sei der Entwurf klar und keiner Abänderung bedürftig.

Es wird schließlich die aus der Zusammenstellung ersichtliche Veränderung des §. 36 beliebt, der vorerwähnte Antrag jedoch abgelehnt.

Der Antrag, welcher sich darauf bezieht, Betheiligte mit in dem Vorstande thätig zu sehen, wird nach eingehender Debatte abgelehnt. Befürwortet wird derselbe mit der Ausführung, daß es wünschenswerth erscheine, aus praktischen Gründen sowohl, noch mehr aber wegen der moralischen Wirkung, daß Arbeitgeber und Versicherter mit im Vorstande vertreten seien. Als praktische Gründe werden angeführt, daß niemand reicher an Erfahrungen sein werde, als gerade der Arbeitgeber und der Versicherte, in moralischer Hinsicht aber solle man doch ja nicht zu gering veranschlagen, welche Beruhigung in den Kreisen der Arbeiter dadurch entstehen würde, daß man sehe, die Versicherten hätten eine Vertretung im Vorstand.

Demgegenüber wurde vom preußischen Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath darauf hingewiesen, daß die Geschäfte des Vorstandes durchaus nicht unbedeutende sein würden, so daß schon aus diesem Grunde es kaum möglich sein werde, Arbeiter mit in den Vorstand zu nehmen; denn sobald der Betreffende sich im Vorstande befinde, werde er wegen der erheblichen Vorstandsgeschäfte aufhören Arbeiter zu sein. Außerdem aber seien die Geschäfte, die dem Vorstande oblägen, auch keineswegs alle geeignet für kollegiale Behandlung.

Hiergegen wurde nochmals geltend gemacht, daß die praktische Seite doch nicht genug berücksichtigt sei. Für die Geschäftsführung des Vorstandes werde es von größtem Werthe sein, die praktische Erfahrung der Betheiligten zu hören, und dies werde nur geschehen, wenn sie Mitglieder des Vorstandes seien. Auch sei es ja möglich, um die Betreffenden nicht zu sehr mit Arbeit zu überlasten, sie nur zu gewissen Sitzungen, in denen dann die Fragen, bei deren Entscheidung sie nöthig seien, zur Sprache zu kommen hätten, einzuberufen. Darauf wurde erwidert, daß eine derartige zeitweise Einberufung nothgedrungen eine Verzögerung der Geschäftsführung zur Folge haben würde, und daß eine solche gerade in diesem Gesetz durchaus vermieden werden müsse. Es wurde dann der betreffende Antrag abgelehnt und der §. 36 in der vorbeschriebenen Art und Weise angenommen, während der §. 35 unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen wurde.

Zum

§. 37,

welcher sich mit der Errichtung des für die Versicherungsanstalt in Aussicht genommenen Ausschusses beschäftigt, liegen die nachstehenden vier Anträge vor:

I. Dem nachbezeichneten Paragraphen des Gesetzentwurfs folgende Fassung zu geben:

§. 37.

Zur Theilnahme an der Verwaltung der Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der zu erlassenden Satzungen wird ein Ausschuß gebildet. Derselbe besteht aus je 30 Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten. Dieselben werden von den Vorständen der Bezirksverbände (§. 54 ff.) gewählt. Für jeden Vertreter wird ein Ersatzmann gewählt.

Bei der Wahl nehmen die den Arbeitgebern angehörenden Wahlberechtigten nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Wahlberechtigten nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.

Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche vom Plenum des Reichs-Versicherungsamtes zu erlassen ist. Die Wahl wird von dem Reichs-Versicherungsamte im Einvernehmen mit den Landes-Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welchen die Wahlkörper angehören, geleitet.

II. Den §. 37 folgendermaßen zu fassen:

§. 37.

Absatz 1 und 2 wie in der Vorlage.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandenen gesetzlich zugelassenen Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im §. 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände, oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art, eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen. Bei der Wahl seitens der Krankenkassen, sowie der Knappschaftskassen, nehmen die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.

Jedem Ausschuß muß ferner, nach näherer Bestimmung des Statuts, mindestens ein den Arbeitgebern und ein den Versicherten angehöriges Mitglied von Vorständen der Unfallgenossenschaften oder deren Sektionen, die ihren Wohnsitz im Bezirk der Versicherungsanstalt haben, beitreten.

III. §. 37. Den Absatz 1 zu fassen wie folgt:

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird durch die Landesregierung bestimmt. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein.

Den Absatz 2 zu streichen.

IV. Dem Eingang des §. 37 folgende Fassung zu geben:

§. 37.

Zur Theilnahme an der Verwaltung der Versicherungsanstalt nach Maßgabe dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statuts (§. 42 unter 1), insbesondere zur Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes wird für jede Versicherungsanstalt ein Ausschuß gebildet u. s. w. (wie in der Vorlage).

V. §. 37.

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet. Derselbe besteht aus den Mitgliedern der Vorstände der zur Durchführung der Krankenversicherung innerhalb des Gebietes der Versicherungsanstalten errichteten Kassen. Soweit die im §. 1 bezeichneten Personen solchen Kassen

nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung am Ausschusse einzuräumen. — Die Wahl dieser Mitglieder des Ausschusses erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Zentralbehörde zu erlassen ist.

Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Eventual-Antrag.

Sofern §. 37 in vorstehender Fassung abgelehnt wird, im §. 37 der Vorlage statt „100 000" zu setzen „15 000".

Diese Anträge richten sich einmal gegen die zu große Zahl der den Ausschuß bildenden Mitglieder, dann aber erstrecken sich dieselben dahin, Vertrauensmänner einzuführen und den freien Hülfskassen eine Mitwirkung zu gewähren.

Der letztgenannte Antrag wird, nachdem die Unmöglichkeit dieses Vorgehens von Seiten eines Bevollmächtigten zum Bundesrath unter Hinweis auf §. 19a des Hülfskassengesetzes nachgewiesen war, zurückgezogen. Der Antrag, welcher sich auf eine Verringerung der Zahl der Vertreter bezieht, wird damit begründet, daß die Regierungsvorlage thatsächlich Verhältnisse schaffe, die in großen Provinzen unhaltbar sein würden. Wenn man annehme, daß für je 100 000 Einwohner eines Bezirkes mindestens zwei Vertreter zu erscheinen hätten, so komme man in volksreicheren Provinzen oder Ländern zu einer so großen Zahl von Ausschußmitgliedern, daß mit derselben thatsächlich nicht zu operiren sein werde. Demzufolge sei dem Antrage, welcher diese Zahl herabmindere und nur als Minimalgrenze zehn angebe, Folge zu leisten.

Ein wesentlicher Widerspruch gegen diesen Antrag findet von keiner Seite statt, und wird derselbe dann auch einstimmig angenommen. Was dagegen den Antrag auf obligatorische Einführung von Vertrauensmännern anlangt, so wird derselbe nicht hier, sondern als neuer §. 40a eingeschoben, nachdem von keiner Seite gegen diese Einführung Einwendungen erhoben worden sind; die Organisation aber, die der betreffende Antrag zum §. 37 dem Ausschusse zu Grunde gelegt haben will, wird, nachdem auf die Unmöglichkeit desselben von verschiedenen Mitgliedern der Kommission und auch von Seiten der Vertreter des Bundesraths hingewiesen ist, mit großer Mehrheit abgelehnt.

Zum §. 38 liegen zwei Anträge vor:

I. §. 38.

Für jeden Vertreter u. s. w. wie in der Vorlage bis „wiedergewählt werden". Streitigkeiten über die Wahlen werden vom Reichs-Versicherungsamte entschieden.

II. §. 38.

Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Zentralbehörde, oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Soweit diese Wahlordnung die den Unfallversicherungsgesellschaften entnommenen Vertreter betrifft, bedarf sie der Zustimmung des Bundesraths.

Absatz 2, 3 und 4 wie in der Vorlage.

Die §§. 38 und 39 werden nach der Vorlage angenommen.

Zum §. 40,

welcher von der Bildung eines Aufsichtsrathes durch Statut handelt, liegen die nachstehenden neun Anträge vor:

I. Dem nachbezeichneten Paragraphen des Gesetzentwurfs folgende Fassung zu geben:

§. 40.

Der Ausschuß kann einzelne Zweige der Mitwirkung bei der Verwaltung einem aus seiner Mitte zu wählenden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten bestehenden Unterausschusse übertragen. Von den Mitgliedern desselben muß die Hälfte ihren Wohnsitz in Berlin haben oder dort beschäftigt sein. Der Unterausschuß ist befugt zur Berufung des Ausschusses, sobald ihm dieselbe im Interesse der Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung erforderlich erscheint.

II. Den §. 40 folgendermaßen zu fassen:

§. 40.

Durch das Statut kann die Einsetzung von Vertrauensmännern, als örtliche Organe der Versicherungsanstalt angeordnet werden; dieselben dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

III. §. 40. Dem Absatz 2 beizufügen:

In diesem Falle sind für jeden Bezirk Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber zu Vertrauensmännern zu bestellen.

IV. Den §. 40 zu fassen wie folgt:

§. 40.

Der Ausschuß kann einzelne Theile der ihm obliegenden Mitwirkung bei der Verwaltung, insbesondere die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes, einem vom ihm aus seiner Mitte zu wählenden, je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten bestehenden engeren Ausschusse übertragen. Von den Mitgliedern desselben muß mindestens die Hälfte ihren Wohnsitz an dem Orte oder in dessen naher Umgebung haben, wo sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet. Der engere Ausschuß ist befugt, den Gesammtausschuß zu berufen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Durch Statut kann die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Organe der Versicherungsanstalt angeordnet werden.

Die Mitglieder des Ausschusses und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

V. §. 40 zu streichen.

VI. §. 40.

Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern einen Aufsichtsrath, welcher die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen hat.

Die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsraths muß aus Vertretern der Versicherten bestehen.

Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung des Ausschusses anzuordnen.

§. 40a.

Die Mitglieder des Ausschusses fungiren für bestimmte Bezirke, unter der Bezeichnung „Ver-

trauensmänner", als örtliche Organe der Versicherungsanstalt.

VII. §. 40 Absatz 2 zu streichen und als §. 40a anzunehmen:

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages tritt an dessen Stelle der Antrag III.

VIII. Eventual-Antrag

für den Fall der Ablehnung des zum §. 36 ff. sub IV gestellten Antrages.

Zu §. 40:

Im §. 40 Zeile 5 nach: „hat" folgenden zweiten Satz einzufügen: „Ein Aufsichtsrath muß gebildet werden, wenn das Statut den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter keine Mitwirkung an den Geschäften des Vorstandes einräumt.

Derselbe hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen."

IX. Den zweiten Absatz des §. 40 zu streichen und nachstehenden §. 40b einzufügen:

§. 40b.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die untere Verwaltungsbehörde die ihr nach §. 63 obliegende gutachtliche Aeußerung abgiebt nach Zuziehung eines aus Vertrauensmännern und zwar in gleicher Zahl aus Arbeitgebern und Versicherten des Verwaltungsbezirkes zusammengesetzten Bezirksausschusses. Wahlordnung und Zahl der Mitglieder werden durch das Statut festgesetzt. Zu den Berathungen dieses Bezirksausschusses können der Vorstand der Gemeinde, welcher der Versicherte angehört, und der Bezirksarzt zugezogen werden.

Die Tendenz der Anträge geht im Wesentlichen dahin, den im §. 40 vorgesehenen Aufsichtsrath obligatorisch zu machen. Seitens der verbündeten Regierungen wird hervorgehoben, daß eine Ueberwachung des Ausschusses, wie sie durch den Aufsichtsrath einzutreten habe, doch nur von solchen Personen stattfinden könne, welche in der Nähe des Ausschusses ihren Sitz hätten. Es sei deshalb zweifelhaft, ob man in allen Fällen mit einem derartigen Aufsichtsrathe werde operiren können. Nach einer eingehenden Diskussion fand schließlich eine Einigung dahin statt, daß man die Einführung eines Aufsichtsrathes obligatorisch mache für diejenigen Fälle, wo das Statut den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter keine Mitwirkung an den Geschäften des Vorstandes einräume. Mit dieser Veränderung wurde der §. 40 mit großer Majorität angenommen.

Im

§. 40a

wurde die schon oben erwähnte obligatorische Einsetzung von Vertrauensmännern aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beschlossen, eine Veränderung, gegen welche von keiner Seite wesentliche Einwendungen gemacht wurden.

Der

§. 41,

welcher über die Abstimmung die erforderlichen Bestimmungen enthält, und zu welchem folgende Abänderungs-Anträge vorlagen:

Zu §. 41.

I. Im §. 41 die Worte „oder des Aufsichtsraths" zu streichen.

II. Den Eingang des §. 41 folgendermaßen zu verändern:

§. 41.

Sofern bei Abstimmungen des Ausschusses oder des von ihm bestellten engeren Ausschusses Arbeitgeber u. s. w. (wie in der Vorlage).

III. Im §. 41 Zeile 1 statt: „Ausschusses" einzuschalten „Vorstandes".

erhielt eine wesentliche Abänderung. Es wurde ausgeführt, daß, wenn man die Vorschriften der Regierungsvorlage bestehen lasse, der Fall eintreten könne, daß, wenn z. B. die Versicherten sich einer Abstimmung gegenüber befänden, von der sie eine Schädigung ihrer Interessen befürchteten, sie sämmtlich das Verhandlungslokal verlassen würden; dann würden nach der Vorlage auch sämmtliche Mitglieder der Arbeitgeber abzutreten haben, und eine Beschlußfassung sei unmöglich.

Demzufolge wurde die Fassung des §. 41, wie sie sich jetzt findet, vorgeschlagen und fand allgemeine Annahme.

§. 42.

Statut.

Die Veränderungen, die zu diesem Paragraphen vorgeschlagen sind und die ohne eine erhebliche Debatte Annahme gefunden haben, ergeben sich ebenso wie die zum §. 43 gestellte Abänderung aus den in den vorhergehenden Paragraphen zur Annahme gelangten Beschlüssen.

Zu diesen beiden Paragraphen waren die folgenden Anträge gestellt:

Zum §. 42.

I. In §. 42 den Absatz 1 Nr. 2 zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:
„2. über die Zahl der aus den Unfallgenossenschaften zu wählenden Mitglieder."

II. In §. 42 Nr. 6 vor §. 46 hinzuzufügen „§. 36 Absatz 2 und".

III. §. 42 unter 2 beizufügen: „und über die Abgrenzung der Bezirke und der Vertrauensmänner".

IV. Im §. 42 als 1. einzuschalten:
1. über die Zahl der dem Vorstand angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten und ihrer Stellvertreter, sowie über die Geschäfte, zu welchen diese Vertreter zuzuziehen sind, ferner über die Art u. s. w. (wie die Vorlage).

V. In §. 42 Nr. 1 hinter „Obliegenheiten" hinzuzufügen: „Zahl der Mitglieder".

Anträge zu §. 43.

I. Im §. 43 die Nummer 2 folgendermaßen zu fassen:
2. die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes der Versicherungsanstalt, insbesondere auch die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen dazu.

II. 5. Im §. 43 Zeile 1 nach: „Wahl" einzuschalten: „der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten im Vorstand und".

Die §§. 44, 45, 46, 47, 48, 49 und 50 wurden ohne wesentliche Debatte angenommen.

Es waren dazu gestellt die Anträge:

Zum §. 46.

Im §. 46 die Worte: „und des Aufsichtsraths" zu streichen.

Zum §. 47.

Im §. 47 die Worte: „und des Aufsichtsraths" zu streichen.

Eine eingehendere Diskussion fand dagegen beim

§. 51

statt. Zu demselben liegen die nachstehenden zwei Anträge vor:

I. §. 51.

Zur Lösung der Aufgaben der Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung dienen:

1. als örtliche Organe die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkassen, der Knappschaftskassen, sowie die Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung, der landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art und die im §. 52 unter Nr. 3 bezeichneten Erhebungsstellen;
2. als Bezirksorgane die Vorstände der Bezirksverbände, welche aus den unter 1 bezeichneten Vorständen und Verwaltungen nach Maßgabe der §§. 54 ff. zu bilden sind.

II. §. 51 in Ueberschrift und Eingang folgendermaßen zu fassen:

Reichskommissar.

Für . . . . . der Interessen des Reichs und der übrigen Versicherungsanstalten von dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt.

Seitens der Antragsteller wurde ausgeführt: nach der einfachen Logik des Gesetzes sei es geboten hier statt des Staatskommissars einen Reichskommissar zu setzen. Die Anstalten seien über das ganze Reich vertheilt, das Reich sei im höchsten Maße an diesem Gesetze und seiner Ausführung interessirt, die pekuniären Interessen des Reiches seien sehr erhebliche; wenn man nun die Thätigkeit erwäge, die dem Kommissar zugedacht sei, so erscheine es unerfindlich, wie man einen Staats- und nicht einen Reichskommissar einführen wolle. Vorgänge in der Gesetzgebung, die für den betreffenden Antrag sprechen, seien genügend vorhanden, so in der Zollgesetzgebung, bei der Reichsbank, bei den Seeämtern. Bei Ausführung des vorliegenden Gesetzes könnten sehr wohl Differenzen zwischen dem Reich und den einzelnen Bundesstaaten eintreten. Die Verschiedenartigkeit der Gesetzesanwendung sei für sehr bedenklich zu erachten, und um diese zu beseitigen, sei die Einführung des Reichskommissars geboten.

Seitens des preußischen Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrathe wurde hervorgehoben: Die Gründe, weshalb man einen Staatskommissar eingeführt habe, seien folgende. Der Reichskanzler sei bei Bestellung der Reichskommissare auf die Landesregierung angewiesen; er werde füglich also nur einen Beamten des Landes zum Reichskommissar ernennen können. Die Thätigkeit des Staatskommissars sei ebenso gedacht, wie die des Reichskommissars. Die Funktionen seien dieselben, nur die Benennung sei eine andere, und nur aus der Benennung ließen sich doch die Bedenken, die der Antrag zum Ausdruck bringe, nicht herleiten. Die Objektivität bei etwaigen Kollisionen sei in keinem Falle anzuzweifeln; er erinnere nur an das Institut der Stempelfiskale. Diese Herren thäten ihre Pflicht auch gegen die höchsten Beamten, ja gegen ihren eigenen Finanzminister. Wie der Kommissar gedacht sei, erscheine er gar nicht als ein Kommissar des Reiches, denn die Geschäfte, die er wahrnehme, seien nicht lediglich Reichsgeschäfte. Man müsse der Landesregierung die Verantwortung für die Bestallung überlassen, da der Reichskanzler diese Verantwortung nicht übernehmen könne, zumal es ihm unmöglich sei die Kommissare, die, wie schon angedeutet, Landesbeamte seien, zu kennen.

Obwohl von einer andern Seite noch hervorgehoben wird, daß der Grundsatz, daß man nur Landesbeamte zu Reichskommissaren werde ernennen können, nicht zutreffend sei, da fast überall im Reiche auch Reichsbeamte zu finden seien, z. B. Postbeamte, da ferner auch Anwälte oder inaktive Beamte sehr wohl diese Funktionen übernehmen könnten, trat dennoch die Kommission in ihrer großen Mehrheit den Ausführungen vom Bundesrathstische bei, zumal noch von einem Mitgliede der Kommission auch darauf aufmerksam gemacht war, daß, nachdem die Reichsversicherungsanstalt gefallen, es gar keinen Zweck mehr habe, hier den Reichskommissar einzufügen.

Der §. 51 wird darnach nach der Vorlage der Regierung angenommen, ebenso die §§. 52, 53, 54, 55 und 56, ohne daß bei denselben eine erhebliche Diskussion stattgefunden hätte.

Zum §. 56 lag der folgende Antrag vor:

Den §. 56 folgendermaßen zu fassen:

§. 56.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Ausgleichung der Ueberschüsse und Ausfälle (§. 53) entstehen, werden, mangels Verständigung über eine schiedsgerichtliche Entscheidung, von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

III. Schiedsgerichte.

§§. 58 bis 62.

Auch diese Paragraphen werden ohne wesentliche Diskussion und Veränderung angenommen. Nur im §. 58 wird nach beinahe einstimmigem Beschlusse im Absatz 2 eine Veränderung eingefügt, dahin gehend, daß auch die Zahl der Schiedsgerichte von der Zentralbehörde des betreffenden Bundesstaates bestimmt werden solle.

IV. Verfahren.

§§. 63 bis 109.

Feststellung der Rente.

§. 63.

Zu §. 63 liegen die nachstehenden sieben Anträge vor, die nach zwei Richtungen hin auseinandergehen:

I. In §. 63 als Absatz 3 einzufügen:

Die Anerkennung des Anspruchs auf Invalidenrente kann unbeschadet der Bestimmungen des §. 24 unter Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder ohne solche Beschränkung erfolgen; im letzteren Fall, oder wenn die Anerkennung über eine Zeitdauer von zwei Jahren hinaus erfolgen soll, bedarf es, sofern ein Aufsichtsrath bestellt ist, der Zustimmung des letzteren.

Als §. 63a einzufügen:

Ist die Anerkennung des Anspruchs auf Invalidenrente unter Beschränkung auf eine bestimmte Zeit erfolgt (§. 63 Absatz 3), so hat vor Ablauf dieser Zeit der Vorstand der Versicherungsanstalt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 63 und 63b eine Untersuchung über die Fortdauer der Erwerbsunfähigkeit des Empfängers der Rente zu veranlassen und einen Beschluß über die Fortbewilligung der Rente zu fassen.

II. §. 63 Absatz 1, Zeile 8, hinter „Invalidenrente, so" einzuschalten:

„sind die für den Bezirk zuständigen Vertrauensmänner zu hören und".

III. Im §. 63 Absatz 1, den dritten Satz:

„Handelt es sich um" u. s. w. bis „über den Antrag zu äußern" zu streichen.

Im vierten Satz die Worte: „mit ihrer gutachtlichen Aeußerung" zu ersetzen durch:

„mit einer gutachtlichen Aeußerung des Vertrauensmannes sowie des Vorstandes derjenigen im §. 37 Absatz 3 bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört."

IV. Dem §. 63 Folgendes als letzten Absatz hinzuzufügen:

„Die Kosten des vorbezeichneten Verfahrens trägt die Versicherungsanstalt; der Vorstand derselben kann jedoch die Kosten ganz oder theilweise dem Versicherten dann auferlegen, wenn dieser den Anspruch auf Rente wider besseres Wissen erhoben, oder Erhebungen durch falsche Angaben oder grobes Verschulden veranlaßt hat."

V. Im §. 63 Absatz 1 letzten Satz die Worte: „mit ihrer gutachtlichen Aeußerung" zu streichen.

VI. 1. In §. 63 Absatz 1, Zeile 3 (Seite 18), die Worte: „bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde" zu ersetzen durch:

„bei dem für ihren Wohnort zuständigen Bezirksvertreter der Versicherungsanstalt."

2. In §. 63 Absatz 1, Zeile 12 (Seite 19), die Worte: „die untere Verwaltungsbehörde" zu ersetzen durch:

„der Vertreter der Versicherungsanstalt."

VII. §. 63.

Versicherte, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Alters- oder Invalidenrente erheben, haben diesen Anspruch bei dem Vorstande derjenigen Kasse bezw. bei der Vertretung derjenigen Anstalt, welcher sie nach §. 52 angehören, anzumelden. Der Anmeldung sind das Berechtigungsbuch sowie diejenigen Beweisstücke beizufügen, durch welche das für die Altersrente vorgeschriebene Lebensalter bezw. die Erwerbsunfähigkeit dargethan werden soll. Der Kassenvorstand bezw. die betreffende Verwaltungsstelle giebt den Antrag nebst Anlagen mit einem Gutachten über die Berechtigung des Antrags binnen 8 Tagen an den Vorsitzenden des Bezirksverbandes ab. Derselbe stellt etwa erforderliche weitere Erhebungen über den Antrag an.

Der Vorstand des Bezirksverbandes, bezw., wenn hierfür in den Satzungen (§. 56c) die Bestellung eines engeren Ausschusses — welcher außer dem Vorsitzenden mindestens je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten umfassen muß — vorgeschrieben ist, dieser, beschließt über den Antrag. Sofern die beigebrachten Beweisstücke nicht ausreichend erscheinen, sind weitere Erhebungen zu veranlassen.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift davon ist dem Staatskommissar und der Abtheilung des Reichs-Versicherungsamtes für Alters- und Invaliditätsversicherung zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

Die Kosten des vorbezeichneten Verfahrens trägt der Bezirksverband; der Vorstand desselben kann die Kosten jedoch ganz oder theilweise dem Versicherten dann auferlegen, wenn dieser die nachträglichen Erhebungen durch falsche Angaben oder grobes Verschulden veranlaßt oder den Anspruch wider besseres Wissen erhoben hat.

Ein Theil der Anträge bezweckt eine stärkere Hereinbeziehung der Betheiligten, während die andern sich dagegen richten, daß die untere Verwaltungsbehörde sich gutachtlich über die betreffenden Anträge zu äußern habe.

Die Hineinbeziehung der Betheiligten, insonderheit die Anhörung der zuständigen Vertrauensmänner sei nach den früheren Beschlüssen der Kommission eine Nothwendigkeit geworden.

Dies wurde von keiner Seite bestritten, nur über die Art und Weise, wie diesem Gedanken in dem §. 63 Ausdruck zu geben sei, gingen die Meinungen auseinander, und fand schließlich die Fassung, daß in denjenigen Fällen, wo es sich um Bewilligung von Invalidenrente handele, stets auch die für den Bezirk zuständigen Vertrauensmänner zu hören seien, Annahme.

Ferner wurde — und dieser Gedanke fand in einem neuen Paragraphen, §. 63a, Ausdruck — beschlossen, daß durch Statut bestimmt werden könne: die untere Verwaltungsbehörde habe die ihr obliegende gutachtliche Aeußerung über Anträge auf Rentengewährung nach Zuziehung eines Bezirksausschusses von Vertrauensmännern abzugeben. Dieser Bezirksausschuß habe in gleicher Anzahl aus Arbeitgebern und Versicherten des Verwaltungsbezirkes zu bestehen. Zu den Berathungen dieses Bezirksausschusses könne der Vorstand der Gemeinde, zu welcher die Versicherten gehören, und der Bezirksarzt zugezogen werden.

Erheblichere Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten fanden statt bezüglich des Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde. Von denjenigen Mitgliedern der Kommission, welche die untere Verwaltungsbehörde bezw. deren Gutachten aus diesem Paragraphen beseitigt wissen wollten, wurde hauptsächlich das angeführt, daß dieses Gutachten zunächst entbehrlich sei, dann aber auch vom Standpunkte des Arbeiters aus bedenklich sein könne. Wenn man die untere Verwaltungsbehörde hören wolle, so bleibe dies ja dem Versicherungsvorstand vorbehalten, der erforderlichen Falls diese unzweifelhaft hören könne.

Dem gegenüber wurde von einem Vertreter der verbündeten Regierungen hervorgehoben, daß man die untern Verwaltungsbehörden, wenn man ihnen nicht das Recht gebe, sich gutachtlich zu äußern, lediglich zu Briefträgern der Anstalten mache. Daß das Gutachten der Verwaltungsbehörden zu irgend welchen Bedenken Veranlassung geben könne, daran sei wohl nicht zu denken, da dieselben vollständig objektiv den Verhältnissen gegenüber stehen würden.

Von anderer Seite wurde dagegen betont, daß die untere Verwaltungsbehörde in den meisten Fällen gar nicht in der Lage sein werde, die Sache richtig zu behandeln und ein wirklich sachgemäßes Gutachten abzugeben, daß dieselbe sich auf polizeiliche Organe werde verlassen müssen und ein von diesen abgegebenes Gutachten doch wohl der Objektivität entbehren könne, welche dringend zu wünschen sei. Es sei deshalb auch der Antrag, der dahin gehe, die Krankenkassen resp. den Krankenkassenvorstand bezüglich des Antragstellers zu hören, der, welcher den Vorzug verdiene: auf diese Weise sei es möglich, den Betreffenden eine Zeit lang beobachten zu lassen; man werde

ihn und sein Verhalten genau kennen und sei in der Lage, jede Art von Simulation sofort zu erkennen. Im vorliegenden Falle handelte es sich nicht nur um rasche, sondern vor Allem um gerechte Erledigung der Ansprüche. Die ärztlichen Gutachten seien nicht immer zutreffende und, wie die Erfahrung gelehrt habe, nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen.

Von anderer Seite wurde ausgeführt, daß gerade die untere Verwaltungsbehörde am besten geeignet sein werde, die Zuverlässigkeit eines ärztlichen Gutachtens zu prüfen, da der unteren Verwaltungsbehörde jeder Arzt ihres Wirkungskreises bezüglich seiner Zuverlässigkeit gewiß genau bekannt sei. Die untere Verwaltungsbehörde mit ihrem Gutachten hier zu übergehen, sei um so weniger statthaft, als thatsächlich eine wirklich prompte und dabei objektive Erledigung nur durch diese Behörde erfolgen könne. Wolle man aber die untere Verwaltungsbehörde nur fakultativ hören, so werde dies lediglich einen Zeitverlust involviren, und ein solcher sei gerade bei diesem Gesetze auf das dringendste zu vermeiden.

Dem entsprechend wurden dann auch die Anträge, welche nach dieser Richtung hin gestellt waren, angenommen. Die §§. 63 und 63a wurden in der vorbezeichneten Art und Weise gestaltet.

Im

§. 64

wurde nach einer kurzen Diskussion darüber, ob es nicht geeignet sei, das Verwaltungsstreitverfahren hier in Wegfall kommen zu lassen, dahin Beschluß gefaßt, daß Streitigkeiten über Ersatzansprüche lediglich vom ordentlichen Richter zu entscheiden seien, nach dem unter Anderem hervorgehoben worden war, daß das Verwaltungsstreitverfahren weniger geeignet sei als die Entscheidung durch den ordentlichen Richter zur Entscheidung über Ersatzansprüche.

Anträge zu §. 64.

I. §. 64
wie in der Vorlage mit Veränderung von „Versicherungsanstalt" in „Bezirksverband".

II. Im §. 64 Absatz 3 die Worte: „im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht", zu streichen.

Der

§. 65

zu welchem vorlagen die Anträge:

I. §. 65
wie in der Vorlage mit Einschiebung folgenden dritten Absatzes:
Die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung steht in gleichem Umfange wie dem Versicherten auch dem Kommissar (§. 561) zu.

II. Dem Absatz 2 noch hinzuzufügen:
„Ist in Folge irriger Belehrung die gesetzliche Frist versäumt, so ist, sofern die in der Belehrung angegebene Frist innegehalten ist, die Frist für gewahrt zu erachten."

wird nach kurzer Debatte angenommen, desgleichen der

§. 66.

nachdem der erste Satz desselben gestrichen war in Konsequenz früher gefaßter Beschlüsse.

Auch der

§. 67

wird nach einer unwesentlichen Debatte und nach einer geringen redaktionellen Aenderung angenommen.

Desgleichen die

§§. 68, 69, 70, 71, 72, 73.

Es waren zu den §§. 66 bis 73 gestellt die Anträge:

I. §§. 66 ff. bis 73
wie in der Vorlage mit den aus der anderen Organisation sich ergebenden Veränderungen.

II. 1. In den §§. 67 und 68 überall anstatt: „Revision" zu setzen: „Berufung".
2. Im §. 68 den letzten Satz zu streichen.
3. §§. 69—71 zu streichen.

§. 74.

Berechtigungsausweis.

Anträge zu §. 74.

I. wie in der Vorlage mit den aus der anderen Organisation sich ergebenden Aenderungen.

II. Zu §. 74 Absatz 1 hinzuzufügen:
„Zugleich ist der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt, Mittheilung über die ihm zustehenden Bezüge zu machen."

Der §. 74 erhielt nur insofern und ohne wesentliche Diskussion eine andere Fassung, als es für nothwendig erachtet wird, auch der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zum Empfang der Rente Berechtigte wohnt, Mittheilung über die ihm zustehenden Bezüge zu machen.

Die

§§. 75, 76, 77 und 78,

welche über die Einführung und Geschäfte des Rechnungsbüreaus handeln und deren Streichung beantragt war, haben eine Aenderung in ihrer Fassung nur soweit erfahren, als der §. 77 nach den zu den früheren Paragraphen gefaßten Beschlüssen sinngemäß umgeformt werden mußte, zumal der Reichszuschuß nicht mehr in der von der Vorlage in Aussicht genommenen Weise zur Vertheilung gelangt.

Zum

§. 79

Auszahlung durch die Post

liegen nachstehende Anträge vor:

I. §§. 79 bis 83 wie 66 bis 74.

II. In §. 79 Absatz 2 statt: „so ist er berechtigt ..... zu beantragen" zu setzen: „so kann er ..... verlangen",

welcher letztere insofern eine Aenderung gegen die Vorlage enthält, als diese den Rentenempfänger nur berechtigt, beim Wechsel des Wohnsitzes die Ueberweisung der Auszahlung an die Postanstalt des neuen Wohnortes zu beantragen. Nach dem obenstehenden Antrag, welcher ohne erhebliche Diskussion zum Beschluß erhoben wurde, soll der Betreffende die Ueberweisung verlangen können.

Die

§§. 80 bis 82

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen

werden ohne Diskussion unverändert angenommen, dagegen der

§. 83

abgelehnt in Konsequenz des früher gefaßten Beschlusses (§. 15).

§. 84.

Höhe der Beiträge.

Von den nachstehenden vier Anträgen:

I. §. 9 (84).

1. Die Beiträge der Versicherten betragen:

	in Ortsklasse	wöchentlich	vierteljährlich
1. für weibliche Personen	I.	8 Pf.	1,00 M.
2. = = =	II.	10 =	1,25 =
3. für männliche Personen	I.	12 =	1,50 =
4. = = =	II.	16 =	2,00 =

Vierteljährliche Beiträge sind in der ersten Woche des Quartals im Voraus zu entrichten.

2. Zu §. 9 (84) des vorstehenden Antrags hinter Nr. 4 hinzuzufügen:

„5. für Kinder und jugendliche Arbeiter wöchentlich 6 Pf., vierteljährlich 0,75 Mark."

II. §. 84.

Bis zur Inkraftsetzung eines anderen Beitragsfußes sind an ordentlichen wöchentlichen Beiträgen für alle Versicherten folgende Sätze zu zahlen:

	für männliche Personen	für weibliche Personen
Lohnklasse I.	— Pf.	— Pf.
= II.	— =	— =
= III.	— =	— =
= IV.	— =	— =
= V.	— =	— =

III. An Stelle der §§. 17, 84, 85 und 86 zu setzen:

§. 17.

Die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten werden prinzipiell in annähernd gleichen Theilbeträgen des durchschnittlichen Jahreslohns für jede Lohnklasse festgestellt. Die weiblichen Versicherten zahlen zwei Drittel der Beiträge der männlichen Versicherten.

Bis zur Inkraftsetzung anderer Beiträge sind gleichmäßig im ganzen Reich für die Versicherten wöchentlich zu erheben:

	für männliche Arbeiter	für Arbeiterinnen
in der I. Lohnklasse	15 Pf.	10 Pf.
= = II. =	24 =	16 =
= = III. =	30 =	20 =

Innerhalb fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, und später längstens von zehn zu zehn Jahren, sollen diese Beiträge nach ihrer absoluten Höhe und nach dem Verhältniß der Beiträge jeder Lohnklasse einer Revision und bezw. anderweiten Feststellung für das ganze Reich unterzogen werden. Bei dieser Revision sind Ausfälle oder Ueberzahlungen, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge, im Verhältniß zu den gesetzlich übernommenen Verbindlichkeiten, rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung dieser Ausfälle oder Ueberzahlungen herbeigeführt wird. Demnächst ist das Ergebniß der auf jede Lohnklasse entfallenen Beiträge und Rentenzahlungen in Rechnung zu ziehen, um hiernach das Beitragsverhältniß der einzelnen Lohnklassen zu revidiren. Endlich sind die Beiträge derjenigen Berufszweige, deren Invalidenzahl im Verhältniß zur Zahl der Versicherten sich mindestens um 10 Prozent höher oder niedriger stellte, als das Durchschnittsergebniß des ganzen Reichs, entsprechend zu erhöhen bezw. herabzusetzen.

Diese Revisionen und anderweiten Festsetzungen erfolgen durch den Bundesrath, nach Einholung der Gutachten der Vorstände der Versicherungsanstalten und des Reichs-Versicherungsamts.

Die Höhe der Beiträge, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, welche zu den Bekanntmachungen der Versicherungsanstalten dienen, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

IV. §. 84.

Für die erste Beitragsperiode (§. 15) sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich anderweiter Festsetzung gemäß §. 86, an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

	für männliche Personen	für weibliche Personen
in Ortsklasse I . .	9 Pf.,	6 Pf.
= II . .	12 =	8 =
= III . .	15 =	10 =
= IV . .	18 =	12 =
= V . .	21 =	14 =

ist der erstgenannte wie sämmtliche von dem betreffenden Herrn Abgeordneten gestellten inmittelst zurückgezogen, während die anderen Anträge sich durch die bislang gefaßten Beschlüsse erledigen. Die im §. 84 vorgenommenen Veränderungen ergeben sich naturgemäß aus den Beschlüssen zum §. 16.

§. 85,

zu dem die nachstehenden Anträge vorliegen:

I. §. 85.

Innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Höhe der Beiträge neu festzustellen.

Die Feststellung erfolgt nach Anhörung der Vorstände der Bezirksverbände sowie der Vorstände der Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften durch die Abtheilung des Reichs-Versicherungsamts für Alters- und Invaliditätsversicherung.

Die Beiträge können nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen verschieden nach den Berufsklassen und verschieden für die einzelnen Bezirksverbände bemessen werden.

Die Festsetzung durch die Abtheilung bedarf der Genehmigung des Plenums des Reichs-Versicherungsamtes.

Die Höhe der Beiträge sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, welche zu den Bekanntmachungen der Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung dienen, und auszugsweise durch diejenigen Blätter, welche zu den Bekanntmachungen der einzelnen Bezirksverbände dienen, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkte erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

II. In §. 85 Absatz 2 hinzuzufügen:

und zwar für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen in gleichen Theilbeträgen des für die betreffende Lohnklasse zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes (§. 17 Absatz 1).

III. §. 85.

Für die ferneren Beitragsperioden hat der Ausschuß

einer jeden Versicherungsanstalt über die Höhe der in der letzteren zu erhebenden Beiträge nach Maßgabe der §§. 15 und 15a zu beschließen. Dabei sind Ausfälle, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, sowie die hierbei entstandenen Ueberzahlungen, soweit dieselben nach den Bestimmungen des Statuts nicht etwa dem Reservefonds zuzuführen sind, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung dieser Ausfälle oder Ueberzahlungen eintritt.

Der Ausschuß ist befugt, die Beschlußfassung dem Vorstande zu übertragen.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Liegt einen Monat vor dem Beginn einer neuen Beitragsperiode ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigter Beschluß nicht vor, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der für diesen Zeitraum zu erhebenden Beiträge selbst festzusetzen.

(Absatz 4 wie Absatz 3 der Vorlage.)

IV. §. 85 der Abänderungsanträge sub III. den Absatz 2 zu ersetzen durch die folgende Bestimmung:

„Für die Beschlußfassung des Ausschusses macht der Vorstand der Versicherungsanstalt Vorschläge."

wird gleichfalls ohne wesentliche Diskussion in der Weise umgestaltet, daß er den Beschlüssen zu den §§. 15, 16, 17 und 19 sinngemäß angepaßt wird.

Dasselbe gilt vom

§. 86,

zu welchem folgende Anträge vorlagen:

I. §. 86.

Die Neufestsetzung der Beiträge ist von fünf zu fünf Jahren zu wiederholen. Dabei sind Ausfälle u. s. w. wie in der Vorlage.

II. §. 86.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, schon für die erste Beitragsperiode an Stelle der in §. 84 festgesetzten Beträge für ihren Bezirk andere Beitragssätze unter Beachtung der im §. 15 und 15a vorgesehenen Grenzen zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Im Uebrigen finden auf derartige Beschlüsse die Vorschriften des §. 85 Absatz 1, 2, 4 entsprechende Anwendung.

§. 87.

Marken.

Zu diesem liegen 2 Anträge vor:

I. Die nach §. 90 auszustellenden Bescheinigungen der im §. 52 für die Erhebung der Beiträge vorgesehenen Kassenvorstände und Verwaltungsstellen und die nach §. 91 auszustellenden Bescheinigungen der im §. 53 vorgeschriebenen gemeinsamen Meldestelle, sei es, daß die Bescheinigungen durch schriftliche Quittung, durch Stempel oder Marken erfolgen, haben dahin zu lauten, für welche Lohnklasse von dem Versicherten die Beiträge geleistet sind.

II. Zum Zweck der Erhebung der Beiträge (§. 17) werden vom Reichs-Versicherungsamt für das ganze Reich Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes ausgegeben. Dieselbe bestimmt die Zeitabschnitte, für welche Marken ausgegeben werden sollen, sowie die Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Arten von Marken.

Die Vorstände der Versicherungsanstalten haben Vorsorge zu treffen, daß diese Marken in ausreichenden Mengen sowohl bei ihren Organen, wie bei anderen geeigneten Stellen, gegen Erlegung des Geldwerthes käuflich erworben werden können.

Diese Anträge können aber, nachdem an Landes-Versicherungsanstalten festgehalten wurde, nicht mehr in Frage kommen. Im Laufe der Diskussion wird dann auch noch ein Antrag eingebracht, dahingehend: statt des zweiten Absatzes der Vorlage zu setzen:

„Die Marken können bei allen Postanstalten gegen Erlegung des Geldwerthes käuflich erworben werden."

Es entspinnt sich eine lebhafte Diskussion über das in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Markensystem:

Von einer Seite wird hervorgehoben, daß das Markensystem, vor Allem nachdem man Landesanstalten und Lohnklassen eingeführt habe, ein so kompliziertes sei, daß es kaum möglich erscheine, dasselbe für dieses Gesetz zu verwenden; es werde zu so vielen Konfusionen, Erschwernissen und Unterlassungen Veranlassung geben, daß unfraglich die Versicherten auch ohne bösen Willen vielfach geschädigt werden würden. Dazu komme noch, daß das Einkleben der Marken nicht ohne Schwierigkeiten geschehen könne, daß das Quittungsbuch, worauf später zurückgekommen werden wird, durchaus unbeliebt sei, daß durch längeres Tragen des Quittungsbuches die Marken unkenntlich gemacht werden würden, kurzum es sei eine so große Menge von Bedenken gegen das Markensystem vorhanden, daß es sich empfehle, ein anderes Verfahren einzuschlagen. Als ein solches wurde bezeichnet: Quittungsbücher ohne Marken aber mit Eintragung der geleisteten Beiträge, Bücher, die nicht in der Hand des Arbeitgebers zu bleiben hätten, sondern welche der Arbeiter nach jedem gemachten Eintrag wieder in die Hand bekomme. Dies werde ein korrekteres Verfahren sein und werde weniger Schwierigkeiten machen, wie die Marken. Auch werden diese Eintragungen weniger der Zerstörung ausgesetzt sein, wie die in den Büchern befestigten Marken.

Seitens des preußischen Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrathe werde zugegeben, daß auch außerhalb der Kommission gegen das Markensystem Bedenken erhoben worden seien, dagegen wird bestritten, daß es ein besseres Verfahren geben könne: die Marken sichern eine schnelle Geschäftserledigung; die Kosten seien gering, jedenfalls geringer wie die durch den eben gemachten Vorschlag.

Die Kosten für 1000 Marken belaufen sich auf 45 Pfennig. Diese Kosten seien doch so minimale, daß man daran sich nicht stoßen könne. Schriftliche Eintragungen würden sehr viel mehr Zeit wegnehmen und würden auch den Unbilden der Witterung ꝛc. nicht mehr Widerstand leisten als die Marken selbst.

Von anderer Seite wurde nochmals hervorgehoben, daß bei den Marken Fälschungen sehr leicht vorkommen könnten, während dies bei den Eintragungen schwerlich stattfinden könne.

Hiergegen wurde bemerkt, daß falsche Eintragungen ebenso gut vorkommen würden wie Fälschungen bei Marken. Das Fälschen einer Marke werde aber sehr viel leichter zu entdecken sein wie eine Fälschung in einem Buche.

Von einer anderen Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht gerathen erscheine, den Werth der Marke mit auf die Marke zu drucken: dies sei eine Maßnahme, die nach der jetzigen Gestaltung des Gesetzes (Lohnklassen) unnöthig sei.

Dem gegenüber wurde von Seiten der verbündeten Regierungen bemerkt, daß man dem Arbeiter den Beweis liefern müsse, wie viel für ihn gezahlt worden sei, und um ihm

dies sichtbar zu machen, dazu sei die Werthbezeichnung auf der Marke nothwendig.

Demnächst wird der §. 87 nach den durch die Annahme der Lohnklassen erforderlichen Abänderungen und damit das Markensystem angenommen.

Absatz 2.

Nach dem Absatz 2 der Regierungsvorlage sollte der Vertrieb der Marken von der Versicherungsanstalt durch ihre Organe und andere geeignete Stellen besorgt werden. Dem gegenüber beschloß jedoch die Kommission, obgleich seitens der verbündeten Regierungen hiergegen Widerspruch erhoben wurde, daß der Markenvertrieb durch alle Postanstalten zu erfolgen habe.

§. 88.

Entrichtung der Beiträge.

Hierzu liegen die Anträge vor:

I. §. 88.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge zur Alters- und Invalidenversicherung, welche für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu entrichten sind, im Voraus, und zwar, soweit es sich um Personen handelt, welche einer Ortskrankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehören, in denjenigen Terminen, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die Entrichtung der Krankenkassenbeiträge an die betreffende Ortskrankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung gelten, soweit es sich um andere versicherungspflichtige Personen handelt, wöchentlich einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§. 53) gemacht ist. Wenn die versicherte Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Arbeitsstelle oder aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung überhaupt ausscheidet, findet keine Rückerstattung der Beiträge statt.

II. Hinter §. 88 der Regierungsvorlage beziehungsweise des zum §. 90 sub I gestellten Antrages einzufügen:

§. 88a (§. 90a).

Durch Beschluß des Bundesraths kann vorgeschrieben werden, daß die Entrichtung der Beiträge für Arbeitgeber und Versicherte durch die Letzteren zu erfolgen hat:

1. wenn es sich um Personen, deren Beschäftigung eine vorübergehende ist,
2. wenn es sich um Hausgewerbetreibende handelt.

Falls der Bundesrath von dieser Befugniß Gebrauch gemacht hat, sind die Versicherten berechtigt, bei der Lohnzahlung, wenn sie dem Arbeitgeber nachweisen, daß von ihnen der Beitrag für die laufende Woche entrichtet ist, außer dem Lohne den Versicherungsbeitrag des Arbeitgebers ausgezahlt zu erhalten.

Derselbe beträgt:

a) für die unter 1 bezeichneten Personen
in Lohnklasse I . . . . Pf.
= = II . . . . =
= = III . . . . =
= = IV . . . . =
= = V . . . . =

b) für die unter 2 bezeichneten Personen . . vom Hundert des zur Auszahlung gelangenden Lohnes.

III. §. 88 Absatz 1 zu fassen wie folgt:

Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Arbeiter während der Kalenderwoche beschäftigt hat.

IV. §. 88 Absatz 2 folgendermaßen zu fassen:

Findet die Beschäftigung . . . . zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

Durch den Antrag zu IV soll erreicht werden, deutlicher auszudrücken, daß der Arbeitgeber die Beiträge zu bezahlen habe.

Eine Diskussion fand, nachdem der in dieser Richtung gestellte Antrag angenommen war, noch darüber statt, ob es nicht geboten erscheine, die Beitragsentrichtung für halbe Wochen und damit die Marken für halbe Wochen fallen zu lassen. Es wurde hervorgehoben, daß durch diese Theilung lediglich eine Schwierigkeit entstehen werde, welche um so unnöthiger sei, als im praktischen Leben wohl unzweifelhaft ein Ausgleich eintreten werde. Der Arbeitgeber, der heute einen Arbeiter nur die ersten drei Tage einer Woche beschäftige und dafür den ganzen Wochenbeitrag entrichten müsse, würde ein anderes Mal wieder einen Arbeiter nur während der letzten drei Wochentage beschäftigen, der die ersten drei Wochentage anderswo gearbeitet habe und in Folge dessen den Beitrag zu entrichten haben.

Dieser Auffassung wurde von keiner Seite widersprochen und demzufolge im §. 88 Absatz 2 der letzte Satz gestrichen.

Es liegt ferner der Antrag vor:

Hinter §. 88 folgende Paragraphen einzufügen:

§. 88a.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-, Knappschaftskasse, der Gemeindekrankenversicherung oder landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art angehören, beiden für diese Kassen bezw. Einrichtungen bestehenden Hebestellen.

Für die übrigen Versicherten erfolgt sie bei den nach Bestimmung der Landes-Centralbehörde von den Versicherungsanstalten für bestimmte Bezirke einzurichtenden Hebestellen; durch die Landes-Centralbehörde können auch die Gemeindebehörden oder andere öffentliche Kassen, sowie mit Zustimmung der Postverwaltung die Postannahmestellen mit den Geschäften dieser Hebestellen beauftragt werden.

§. 88b.

Die Arbeitgeber haben die bei ihnen beschäftigten Versicherten, soweit sie nicht schon zu den im §. 88a Absatz 1 bezeichneten Kassen oder Einrichtungen angemeldet werden müssen, spätestens am 3. Tage nach Beginn der Beschäftigung bei der Hebestelle des Beschäftigungsorts anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

§. 88c.

Die Arbeitgeber haben die Beiträge baar für die vorangehende Beitragsperiode an die zuständige Hebestelle (§. 88a) einzuzahlen, und zwar im Falle des §. 88a Absatz 1 zugleich mit den Beiträgen zu den daselbst bezeichneten Kassen, anderenfalls in den durch das Statut oder, in Ermangelung statutarischer Bestimmung, durch den Vorstand der Versicherungsanstalt im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Zahlungsterminen. Giebt der Arbeiter die Beschäftigung bei dem Arbeitgeber zwischen zwei Zahlungsterminen auf, so muß die Zahlung zur Zeit des Aufgebens der Beschäftigung erfolgen.

§. 88d.

Bei der Lohnzahlung haben die Arbeitgeber den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge

dürfen sich nur auf die während der Lohnzahlungsperiode entrichteten Beiträge erstrecken.

In dem Falle des §. 88 Absatz 2 kann der Arbeitgeber, sofern die Beschäftigung des Arbeiters während der Kalenderwoche weniger als 4 Tage gewährt hat, dem Versicherten auch die Hälfte des auf den Arbeitgeber fallenden Wochenbeitrags in Abzug bringen. Der Arbeiter ist in solchem Falle berechtigt, von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten nach Vollendung des 3. Arbeitstages der betreffenden Kalenderwoche zuerst beschäftigt, den Ersatz für die ihm in Abzug gebrachte Hälfte des Wochenbeitrags des Arbeitgebers zu verlangen.

§. 88e.

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dieselben haben das Vorzugsrecht des §. 54 Nr. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877,

Der Zweck dieser Anträge war, die im §. 92 zugelassene Regelung obligatorisch zu machen. Der Antrag wird damit begründet, daß beim Regierungsentwurf jede Kontrole über die Bezahlung der Beiträge fehle. Selbst bei den Krankenkassen komme man ohne einen gewissen Zwang nicht aus, obgleich bei diesen die Folge der Nichtzahlung der Beiträge den Leuten tagtäglich vor Augen trete, was bei der Alters- und Invalidenversicherung nicht der Fall sei.

Dem gegenüber wurde von anderer Seite hervorgehoben, daß die Bestimmungen des §. 92 wohl auch, ohne daß sie hier obligatorisch gemacht seien, überall zur Ausführung gelangen würden, und deshalb erscheine der Antrag überflüssig. Schädlich sei er dagegen in solchen Fällen, wo die Durchführung des §. 92 nicht wünschenswerth erscheine. Durch den Zwang werde die Volksthümlichkeit des Gesetzes beeinträchtigt werden.

Seitens der kaiserlichen Postverwaltung wird bezüglich der im §. 88a vorgeschlagenen Hebestellen erklärt, daß die Postverwaltung schwerlich in der Lage sein werde, Hebestellen mit den Postannahmestellen zu verbinden. Die kleinen Anstalten hätten die nöthigen Kräfte und Einrichtungen nicht, die größeren Anstalten aber seien mit Geschäften überlastet.

Von anderer Seite wurde noch bemerkt, daß der Antrag in jeder Beziehung Schwierigkeiten schaffe, eine größere Sicherheit aber nicht gewähre. Die Einrichtung von Hebestellen, wenn sie wirklich Sicherheit gewähren solle, werde nicht ohne Kosten von statten gehen; zwei Beamte, ein Empfänger und ein Kontroleur, würden nothwendig sein. Die Zahl der Hebestellen würde eine große sein müssen. Das Alles seien Schwierigkeiten, die man im Interesse der Durchführbarkeit des Gesetzes vermeiden müsse.

Seitens der verbündeten Regierungen wird erklärt, daß der betreffende Antrag kaum annehmbar erscheine, zumal der §. 92 vollständig ausreichend sei. Was Jedermann für zweckmäßig erkenne, brauche man nicht obligatorisch zu machen. Sehr wohl lassen sich aber Fälle denken, die die Anwendung des §. 92 als bedenklich erscheinen ließen; man wolle nur an Erntearbeiter auf größeren Gütern erinnern, die zeitweise in erheblicher Zahl zugereist kämen, um nach wenigen Tagen wieder anderweit Beschäftigung zu suchen. Bei solchen Arbeitern die im §. 92 vorgeschlagene Regelung obligatorisch zu machen, erscheine undurchführbar und werde eine wesentliche Verschlechterung des Gesetzes sein.

Nach diesen Ausführungen wurden die Anträge 88a bis e abgelehnt.

§. 89.

Hierzu liegen die nachstehenden Anträge vor:

I.

§. 89.

Bei der Lohnzahlung haben die Arbeitgeber den von ihnen beschäftigten Versicherten die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich nur auf die für die Lohnzahlungsperiode entrichteten Beiträge erstrecken.

II. Den §. 89 folgendermaßen zu fassen:

§. 89.

Die Entrichtung der Beiträge (§. 17) erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrags von Marken in die Quittungskarten der Versicherten. Dieselben haben für je ein Kalenderjahr Gültigkeit. Ihre Einrichtung bestimmt der Bundesrath. Sie sind in der Farbe nach den drei Lohnklassen und dem Geschlecht der Versicherten unterschieden und für das ganze Reich gültig.

Zum Zweck der Ausgabe und Auswechselung der Quittungskarten und Ueberwachung der Beitragsleistungen überhaupt errichtet jede Gemeindebehörde für ihren Bezirk eine oder mehrere Versicherungsstellen, welche in der Regel als Nebenamt mit einem Kommunalamt zu verbinden sind, im Uebrigen jedoch als Organe der Versicherungsanstalten (§. 30) fungiren. Die persönlichen und sachlichen Kosten der Versicherungsstellen, einschließlich der Kosten für Herstellung der Quittungskarten, trägt die Gemeinde.

Die Einschätzung der Versicherten in eine der drei Lohnklassen erfolgt durch die Versicherungsstelle auf Grund der Angaben der Arbeitgeber oder der Versicherten. Bei den jährlichen Auswechselungen der Quittungskarten kann die Versetzung in eine andere Lohnklasse auf Antrag des Arbeitgebers oder des Versicherten erfolgen. Die Versicherungsstelle ist befugt, die Richtigkeit der Einschätzungen zu kontroliren.

Die Versicherungsstelle führt ein laufendes Register über die verausgabten und ausgewechselten Quittungskarten und die Zu- und Abgänge der Versicherten. Sie bewahrt die Quittungskarten auf, soweit sie der Arbeiter nicht im eigenen Besitz zu behalten wünscht. Die Aufbewahrung durch den Arbeitgeber, oder einen Dritten, kann nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

Die Vorstände der Verwaltungsbezirke erlassen die erforderlichen allgemeinen Anweisungen für den Geschäftsgang der Versicherungsstellen, welche durch örtliche Anordnungen der Gemeindebehörden oder Ortsstatuten, die aber der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden unterliegen, ergänzt werden können. Insofern hierdurch Abweichungen von den allgemeinen Anweisungen bezweckt werden, bedürfen sie auch der Genehmigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt.

III. Für den Fall der Ablehnung der Anträge sub I in der Ueberschrift des §. 89 und in §. 89 „Quittungsbücher" zu ersetzen durch „Quittungskarten".

In Absatz 2 den Satz: „die Kosten desselben trägt der Versicherte" zu ersetzen durch: „die Kosten derselben trägt die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks".

In Absatz 3 hinter „Beschäftigungsortes" einzuschalten: „oder durch die von der Landesregierung bezeichnete Stelle."

Als §. 89a einzuschalten:

Die Quittungskarten werden für das Kalenderjahr ausgegeben und am Schlusse des Jahres Zug um Zug durch neue Karten ersetzt. Die Karten jedes Versicherten werden fortlaufend numerirt und tragen am Kopfe den Namen derjenigen Versicherungsanstalt, für welche dem Versicherten die erste Karte ausgestellt wurde. Zum Umtausch der Karten ist derjenige verpflichtet, welcher am letzten Lohnzahltage des Jahres die Marken einzukleben hatte, der Versicherte ist jedoch berechtigt, den Umtausch selber zu besorgen. Ebenso kann der Versicherte zu jeder anderen Zeit bei der zuständigen Stelle gegen Rückgabe der Karte eines früheren Jahres eine Karte für das laufende Jahr verlangen. Gegen Ersatz der Kosten der Karte kann der Versicherte jeder Zeit auch den Umtausch der Karte des laufenden Jahres verlangen. In diesem Falle sind von der Ausgabestelle die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken (sowie die Zeit der in derselben bescheinigten Krankheit) aufzunehmen und in die neue Karte vorzutragen.

Als §. 89b einzuschalten:

Die sämmtlichen bei der zuständigen Stelle abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirkes zu übersenden und von dieser werden die Karten an diejenige Versicherungsanstalt überwiesen, deren Namen sie tragen.

Eventual-Antrag.

In §. 89a hinter: „die erste Karte ausgestellt wurde" einzuschalten: „die Ausgabestelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken (sowie die Zeit der in derselben bescheinigten Krankheit) aufzunehmen und in die neue Karte vorzutragen."

IV. In §. 89 Absatz 1 den ersten Satz: „Die Entrichtung . . . . . des Versicherten" zu streichen.

V. Im §. 89 den ersten Satz (des ersten Absatzes) zu streichen und zu ersetzen durch:

Die Entrichtung der Beiträge hat zu erfolgen in bestimmten durch das Statut festzustellenden Terminen von dem Arbeitgeber, welcher für richtige Zahlung haftet. Die Zahlung geschieht an bestimmte Empfangsstellen, welche die Beiträge monatlich an den Vorstand der Versicherungsanstalt abführen.

VI. Für den Fall der Annahme der §§. 89a und 89b nach dem Antrage sub III dem §. 89b folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen:

Letztere ist verpflichtet, dem Versicherten auf dessen Antrag jährlich auf Grund der eingegangenen Quittungskarten eine Bescheinigung über die bis Ablauf des Vorjahres für ihn eingezahlten Beiträge auszufertigen. Die Form dieser Bescheinigungen setzt das Reichs-Versicherungsamt fest; dasselbe kann insbesondere bestimmen, daß die Bescheinigungen in fortlaufender Folge in ein auf den Namen des Versicherten ausgestelltes Berechtigungsbuch einzutragen sind.

Die Anträge bewegen sich nach zwei Richtungen hin. Einmal soll das Quittungsbuch durch eine Quittungskarte ersetzt werden; dann aber soll das Quittungsbuch ganz beseitigt, die Zahlung vielmehr an bestimmten Hebestellen bewirkt werden.

Begründet werden die Anträge, die dahin gehen, die Quittungsbücher durch Quittungskarten zu ersetzen und die Kosten der letzteren der Versicherungsanstalt und nicht den Versicherten zu übertragen, damit, daß die Karte, welche als Jahreskarte erscheine, die Arbeit der Gemeindebehörden wesentlich erleichtern würde. Ein fernerer Vorzug sei, daß das Hauptgeschäft die Versicherungsanstalt treffe, welche die Abrechnung besser vornehmen werde, als jede andere Behörde. Die Fälschung der Marken sei so gut wie ausgeschlossen. Die mit dem Verluste des Quittungsbuches verbundene Gefahr werde erheblich durch die Karte vermindert, da die Karte nur für kürzere Dauer berechnet sei.

Endlich sei als wesentlichstes Moment hervorzuheben, daß das Quittungsbuch in Arbeiterkreisen in höchstem Grade mißliebig sei, da man in demselben ein Arbeitsbuch sehe. Aus der Zusammenstellung im Quittungsbuche werde der ganze bisherige Lebenslauf des Arbeiters für den Arbeitgeber ersichtlich; auf der Karte fehle diese Zusammenstellung, die Karte könne auch zu jeder Zeit umgetauscht werden. Was das Verfahren anlange, so sei dasselbe so gedacht, daß die Gemeindebehörde die Karten sammle und sie an die betreffende Versicherungsanstalt einsende, woselbst sie aufbewahrt würden. Auf einen Koupon der alljährlich neu auszustellenden Karte sei der Inhalt der letzten Quote vorzutragen; so sei der Versicherte stets in der Lage, übersehen zu können, wie viel Rente er zu beziehen habe, wenn er in dem laufenden Jahre invalide würde.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde demgegenüber bemerkt, daß geschäftliche Schwierigkeiten bei der Verwendung von Karten entstehen könnten, zumal wenn dieselben sämmtlich an einem bestimmten Termine ausgegeben werden würden. Man solle sich z. B. die Verhältnisse in Essen vergegenwärtigen; wo weit über 10 000 Arbeiter beschäftigt seien; für die Behörden müßten daraus erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, wenn allen diesen Arbeitern innerhalb weniger Tage neue Quittungskarten überwiesen werden müßten. Auch sei das zu bedenken, daß ein Zwischenraum zwischen der Ablieferung der Karte und der Neueinhändigung kaum entstehen dürfe, jedenfalls aber so kurz wie möglich bemessen sein müsse. Im Uebrigen stehe man dem Antrage nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, zumal derselbe auch bis zur zweiten Lesung wohl noch verbessert werden könne.

Der andere Antrag, der vom Markensystem ganz Abstand nimmt, war inmittelst zurückgezogen worden.

Bei der darauf folgenden Abstimmung wurde der auf Einführung der Quittungskarte gerichtete Antrag angenommen, ebenso der Antrag, daß die Kosten der letzteren seitens der Versicherungsanstalt zu tragen seien.

Bemerkt sei hierbei noch, daß nunmehr allenthalben statt Quittungsbücher, wo solche in diesem Gesetz genannt werden, Quittungskarte zu setzen sein wird.

Die §§. 89a und 89b enthalten Bestimmungen über die Handhabung bei Ausfertigung ꝛc. der Quittungskarten und wurden debattelos genehmigt.

Im

§. 90

hat sich durch die Beschlüsse der Kommission in materieller Beziehung nichts geändert.

Es waren zum §. 90 die Anträge gestellt:

I. §. 90.

Die Kassenvorstände bezw. sonstigen Verwaltungsstellen (§. 52 unter 1 bis 3), welchen die Erhebung der Beiträge obliegt, haben dem Arbeit-

geber die Zahlung der Beiträge zu bescheinigen. Die Form, in welcher die Bescheinigung zu erfolgen hat, wird für die in §. 52 unter 1 bezeichneten Kassen durch das Statut derselben, für Gemeindekrankenversicherungen durch die Gemeindebehörde und für die im §. 52 unter 3 bezeichneten Erhebungsstellen durch diejenige Behörde bestimmt, welche dieselben angeordnet hat.

Versicherten, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt ist, ist die Bescheinigung bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen.

II. Unverändert bis auf die Abänderung der Worte „Quittungsbuch" in „Quittungskarte".

III. 1. In §. 90 Absatz 2 hinter „zurückbehalten" hinzuzufügen: „(vergl. jedoch §. 91 Absatz 1)".

2. Dem §. 90 folgenden 4. Absatz hinzuzufügen:

Der Inhaber des Quittungsbuchs ist verpflichtet, dasselbe dem Arbeitgeber zum Zwecke der Beitragsentrichtung auszufolgen; er ist berechtigt, dasselbe für die Zeit, während deren er in dem betreffenden Bezirke beschäftigt ist, bei der für ihn zuständigen Hebestelle des Beschäftigungsorts zu hinterlegen.

Zu

§. 91

liegen die acht nachstehenden Anträge vor:

I.

§. 91.

Den Versicherten hat die gemeinsame Meldestelle (§. 53) im Januar jeden Jahres für das abgelaufene Jahr, oder wenn der Versicherte innerhalb des Jahres die versicherungspflichtige Beschäftigung in dem Orte, für welchen die gemeinsame Meldestelle bestimmt ist, aufgiebt, spätestens 3 Tage nach diesem Zeitpunkte eine Bescheinigung auszustellen, für wie viele Wochen und für welche Lohnklasse Beiträge durch die Arbeitgeber oder freiwillig durch die Versicherten selbst für sie bezahlt sind.

II. An Stelle der §§. 91 und 92 zu setzen:

§. 91.

Für die Entrichtung der Beiträge (§. 17) ist der Arbeitgeber verantwortlich. Dieselbe erfolgt in der Regel bei den Lohnzahlungen in den dafür eingeführten Terminen. Durch Weisungen des Vorstandes der Versicherungsanstalt, durch Ortsstatut, oder spezielle Vereinbarungen mit den Arbeitgebern, welche die Genehmigung der oberen Landesbehörde erlangt haben, kann jedoch die Einzahlung der Beiträge, sowie das Einkleben und Entwerthen der Marken für beliebig längere Fristen erfolgen und auf die örtlichen Versicherungsstellen, oder die Vorstände der gesetzlich zugelassenen Krankenkassen, oder landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art übertragen werden. In solchen Fällen hat der Vorstand der Versicherungsanstalt diesen Stellen die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen.

Die Marken müssen auf die hierfür bestimmten Seiten der Quittungskarten eingeklebt werden und für die einzelnen Kalenderjahre eine fortlaufende Reihe bilden. Der Bundesrath ist befugt, über die Entwerthung der Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Ordnungsstrafen zu bedrohen.

Die Arbeitgeber haben das Recht, bei den Lohnzahlungen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen, welche sich auf die betreffende Lohnzahlungsperiode erstrecken.

III. In §. 91 den ersten Satz des letzten Alinea folgendermaßen zu fassen:

„Bei der Lohnzahlung dürfen die Arbeitgeber den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug bringen."

IV. 1. Im §. 91: „Quittungsbuch" zu ersetzen durch: „Quittungskarte".

2. Im §. 91 den 2. Absatz zu streichen.

V. Den §. 91 folgendermaßen zu fassen:

In das Quittungsbuch hat der Einnehmer der Hebestelle bei Zahlung der Beiträge (§. 88 c) die den eingezahlten Beiträgen entsprechenden Marken derjenigen Art einzukleben, welche .... ausgegeben sind. Die Verwendung anderer Marken ist unstatthaft.

Absatz 2 (wie Regierungsvorlage).

Absatz 3: Die erforderlichen Marken hat die Versicherungsanstalt den Hebestellen gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und ihnen für ihre Mühewaltung und Auslagen eine von der Landes-Centralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

VI. In §. 91 den ersten Satz des letzten Alinea folgendermaßen zu fassen:

„Bei der Lohnzahlung sind die Arbeitgeber berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen."

VII. §. 91 den zweiten Absatz zu ersetzen durch die folgende Bestimmung:

„Die eingeklebten Marken sind von der Versicherungsanstalt, §. 89 b, zu entwerthen."

VIII. §. 91, Zeile 3/4, das Wort „Beschäftigungsart" zu ersetzen durch die Worte:

„die Lohnklasse, zu der der Versicherte gehört."

Zeile 6 vor „Versicherungsanstalt" einzuschalten:

„für den Beschäftigungsort zuständigen."

Dabei drehte sich die Diskussion im Wesentlichen darum, ob es angängig sei, von der Kassirung der Marken Abstand zu nehmen, dann aber auch, ob man nicht insofern eine Aenderung eintreten lassen müsse, als man den Arbeitgebern nicht die Pflicht auferlege, die betreffenden Abzüge bei den Versicherten eintreten zu lassen, sondern ihnen nur das Recht hierzu gebe. Bezüglich des ersteren Punktes wird hervorgehoben, daß nach den Beschlüssen der Kommission, nach welchen das „Quittungsbuch" in „Quittungskarte" umgeändert sei und eine jährliche Neuausgabe dieser Karte stattfinde, von der Kassirung der Marken füglich Abstand genommen werden könne. Dem gegenüber wird seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen bemerkt, daß es bedenklich erscheine, von der Kassirung Abstand zu nehmen, da sehr wohl durch nichtkassirte Marken Uebelstände eintreten können, die man vermeiden müsse; man erinnere z. B. daran, daß die Karte verloren gehen könne. Unter Umständen könne es erwünscht sein, nicht nur die Kassirung, sondern sogar das Datum der Kassirung auf den Marken ersichtlich zu machen. Immerhin würde es Sache des

Bundesrathes sein, darüber Bestimmungen zu treffen, in welcher Weise die Kassirung zu erfolgen habe, und man werde sich bestreben, dieselbe so einfach wie möglich zu gestalten.

Nach diesen Ausführungen wendet sich die Mehrheit der Kommission der Ansicht zu, daß es in der That nothwendig sei, die Kassirung auch ferner beizubehalten. Dagegen wurde der andere Antrag, welcher die Verpflichtung des Lohnabzuges in eine Berechtigung verwandeln will, angenommen, obgleich seitens eines der Kommissare der verbündeten Regierungen darauf hingewiesen war, daß man gerade die Beitragspflicht der Arbeiter, zu welcher sie durch dieses Gesetz angehalten werden sollten, hier besonders habe zum Ausdruck bringen wollen. Ein anderer Antrag, der dahin ging, für Versicherte, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, besondere Bestimmungen zu treffen, wurde zurückgezogen, nachdem ausgeführt war, daß durch Beseitigung der Halbwochenmarken (Beschluß zu §. 88) dieser Antrag hinfällig geworden zu sein scheine. Die redaktionellen Aenderungen, welche im §. 91 anderweitig stattgefunden haben, sind lediglich Folge der zuvor gefaßten Beschlüsse.

Neu eingefügt wurde der §. 91a, welcher bestimmt, daß da, wo Bruchpfennige sich bei der Abrechnung ergeben, diese zu Gunsten der Versicherten auf ganze Pfennige abgerundet werden.

Eine lebhafte Diskussion rief der

§. 92

hervor, zu dem die nachstehenden sieben Anträge eingebracht waren:

I. Im §. 92 hinter „bedroht werden" folgenden neuen Absatz einzuschalten:

Die unter Ziffer 1 vorgesehene Maßregel kann auch durch das Statut einer der daselbst bezeichneten Kassen für deren Mitglieder angeordnet werden.

II. §. 92 Nr. 2 hinter: „Gemeindebehörde des Beschäftigungsorts" einzuschalten:

„oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen."

III. Den Eingang des §. 92, wie folgt, zu fassen:

Durch die Landes-Centralbehörde oder mit Genehmigung derselben durch statutarische Bestimmung einer Versicherungsanstalt oder eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann (u. s. w. wie in dem Regierungsentwurf).

IV. 1. In Absatz 1 Zeile 2 statt „derselben" zu setzen: „der höheren Verwaltungsbehörde".

2. In Absatz 1 Ziffer 2 statt „durch die Gemeindebehörde des Beschäftigungsorts" zu setzen:

„durch Ortsbehörden oder andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen."

3. Nach dem im Antrage I beantragten neuen Absatz einen weiteren Absatz einzuschalten:

„Die Einziehung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche nicht in einem dauernden Arbeiterverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, kann abweichend von den Bestimmungen des §. 88 Abs. 1 und §. 91 Abs. 3 geregelt werden."

V. §. 92.

Die Bescheinigung der gemeinsamen Meldestelle erfolgt in einem auf den Namen des Versicherten ausgefertigten Berechtigungsbuche. Die Einrichtung desselben und die Form, in welcher die Bescheinigungen auszufertigen sind, wird durch die Abtheilung des Reichs-Versicherungsamtes für Alters- und Invaliditätsversicherung festgestellt.

VI. Den §. 92 zu streichen, dagegen folgende Paragraphen einzuschalten:

§. 92.

Auf die in §. 88a Absatz 2 bezeichneten Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, finden die Bestimmungen der §§. 88—90 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Die im §. 88b erwähnte Verpflichtung des Arbeitgebers zur An- und Abmeldung kommt in Fortfall. Dagegen hat der Versicherte sich selbst spätestens am dritten Tage nach dem ersten Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb des Bezirks der Hebestelle bei letzterer anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Austritt aus aller versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb jenes Bezirks, ohne Rücksicht auf einen etwaigen Wechsel des Arbeitgebers, abzumelden;
2. die Entrichtung der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter (§. 88 Absatz 1, §. 88c) erfolgt nicht durch die Arbeitgeber, sondern durch die Versicherten, und zwar, sofern das Statut nichts Anderes bestimmt, in wöchentlichen Zahlungsterminen im Voraus. Derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten in der Kalenderwoche zuerst beschäftigt, hat demselben bei der Lohnzahlung die Hälfte des Wochenbeitrages, für den Fall jedoch, daß die Beschäftigung des Arbeiters bei ihm während der Kalenderwoche weniger als vier Tage gewährt hat, ein Viertel des Wochenbeitrages zu erstatten; im letzteren Falle ist das zweite Viertel von demjenigen Arbeitgeber zu erstatten, welcher den Versicherten nach Vollendung des dritten Arbeitstages der betreffenden Kalenderwoche zuerst beschäftigt;
3. nicht der Arbeitgeber, sondern der Versicherte hat bei der Hebestelle das Quittungsbuch vorzulegen (§. 91 Absatz 1);
4. die Sorge dafür, daß der Versicherte ein Quittungsbuch besitzt (§. 89 Absatz 1), liegt nicht dem Arbeitgeber, sondern dem Versicherten ob.

§. 92a.

Ergeben sich bei den nach §§. 88—92 zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so werden dieselben zu Gunsten der Versicherten auf ganze Pfennige abgerundet.

VII. 1. §. 92 Nr. 2 hinter: „Gemeindebehörde des Beschäftigungsorts" einzuschalten: „oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen".

2. Den Eingang des §. 92 wie folgt zu fassen:

Durch die Landes-Centralbehörde oder durch statutarische Bestimmung einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der Landes-Centralbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann (u. s. w. wie in dem Regierungsentwurf).

Die Vorlage will in diesem Paragraphen zulassen, daß abweichend von der allgemeinen Bestimmung, nach welcher der Arbeitgeber durch Markeneinkleben die Beiträge zu entrichten hat, die Landes-Centralbehörde bezw. durch statutarische Bestimmung ein weiterer Kommunalverband anordnen könne, daß für Angehörige einer Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkasse und Knappschaftskasse 2c. die Beitragserhebung durch die betreffende Kassenverwaltung erfolge. Die Anträge, welche hierzu vorliegen, gehen im Wesentlichen darauf hinaus, diese Bestimmungen noch zu erweitern. Schon in dem früheren Verlaufe der Diskussion war mehrfach das Bestreben hervorgetreten, die Bestimmungen des §. 92 womöglich obligatorisch zu machen, und wenn man sich auch schließlich davon überzeugt hatte, daß dieses zur Zeit nicht zu erreichen sei, so war man doch bestrebt, im §. 92, soweit es irgend möglich, Erweiterungen eintreten zu lassen. Darüber war man sich klar, daß die Bestimmungen des §. 92 geeignet seien, über vielfache Schwierigkeiten, welche das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung biete, hinwegzuhelfen, und so einigte man sich dann nach eingehender Diskussion und nachdem die betreffenden Anträge vielfach redaktionellen Aenderungen während der Debatte unterzogen worden waren, dahin, daß die Anordnung des §. 92 auch durch statutarische Bestimmung einer Versicherungsanstalt getroffen werden könne, und daß für Personen, welche solchen Kassen, wie die oben genannten, nicht angehören, die Einziehung der Beiträge nicht nur durch dazu befugte Kassenverwaltungen, sondern auch durch Ortsbehörden bezw. andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche von der Versicherungsanstalt einzurichtende Hebestellen erfolgen könne. Endlich sollen auch obengenannte Kassen selbst befugt sein, durch statutarische Bestimmung diese Einziehungsart für ihre Mitglieder herbeizuführen.

In diesem Sinne fand der §. 92 die aus der Anlage hervorgehende Fassung.

Der

§. 93

wird unverändert und ohne Debatte genehmigt.

Im

§. 94,

zu welchem zur Zeit der Berathung nur noch der nachstehende Antrag vorliegt:

„Personen, welche nach ihrem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht das Versicherungsverhältniß freiwillig fortsetzen wollen (§. 6), haben die vollen Beiträge in Marken derjenigen Art, welche für sie zuletzt zu verwenden waren, weiter zu entrichten und gleichzeitig zur Deckung des auf die Dauer dieser freiwilligen Versicherung entfallenden Reichszuschusses zu der Rente einen entsprechenden Betrag von Zusatzmarken beizubringen (§. 96)."

(Der letzte Satz des Absatz 1 bleibt, ebenso Absatz 2 Satz 1; Satz 2 fällt fort. Absatz 3 bleibt mit Fortlassung der Worte „und Bescheinigung".)

handelt es sich um diejenigen Versicherten, welche nach ihrem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht die Versicherung freiwillig fortsetzen wollen. Bei diesem Paragraphen wurde das Bedenken angeregt, daß die Möglichkeit des Betruges bei Einklebung von Marken seitens vorgedachter Personen wohl nahe liege, den Betrug aber zu entdecken unmöglich sei.

Ein Vertreter der verbündeten Regierungen macht demgegenüber darauf aufmerksam, daß derjenige, welcher Marken einklebe, ohne die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, allerdings einen Betrug begehe; die Gefahr der Entdeckung dieses Betruges sei jedoch sehr groß, deshalb werde ein derartiger Betrug selten versucht werden, zumal der Vortheil, den der Betrügende sich durch dieses Vergehen verschaffe, ein ganz unsicherer sei.

Zur Begründung des oben angeführten Antrages wird hervorgehoben, daß derselbe eine wesentliche Vereinfachung enthalte, zumal nach Einführung der Jahreskarten die Bescheinigung des Jahres bei der Entwerthung nicht mehr erforderlich sei.

Hierauf wurde der gestellte Abänderungsantrag und mit diesem der §. 94 in der dadurch veränderten Fassung angenommen.

§§. 95 und 96.

(Zusatzmarken.)

Zum

§. 95

liegt der nachstehende Antrag vor:

„Personen, welche in einem Kalenderjahr mindestens während 24 Wochen der Versicherungspflicht unterstehen, sind bei Entrichtung freiwilliger Beiträge für den übrigen Theil dieses Jahres von der Beibringung von Zusatzmarken (§. 96) befreit."

Zweck dieses Antrags ist, für das besondere Verhältniß der sogenannten Saisonarbeiter, wie dieselben insbesondere im Westen und Südwesten Deutschlands häufig vorkommen, Vorsorge zu treffen. Begründet wurde der Antrag damit, daß die Gefahr vorliege, landwirthschaftliche Arbeitgeber könnten unabsichtlich gegen das Gesetz verstoßen dadurch, daß sie es versäumten, das Einkleben der Zusatzmarken bei solchen Arbeitern zu bewerkstelligen, welche vorübergehend aus der Versicherungspflicht ausscheiden. Daß eine gewisse Begünstigung dieser Saisonarbeiter den dauernd beschäftigten Arbeitern gegenüber in dem fraglichen Antrag vorliege, wolle man anerkennen.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde der Antrag in der vorliegenden Fassung für bedenklich erachtet: eine Durchlöcherung des Prinzipes des Gesetzes scheine in diesem Antrage zu liegen; jedenfalls müsse man, wenn man den Gedanken des Antragstellers Folge geben wolle und dadurch eine größere Sicherheit für den betreffenden Arbeitgeber herbeizuführen beabsichtige, feststellen, daß es sich nur um Unterbrechung eines festen Arbeitsverhältnisses handle.

Es wurde darauf von anderer Seite vorgeschlagen, eine diesbezügliche Bestimmung in den Antrag mitaufzunehmen und die Dauer der Unterbrechung auf 3 Monate zu beschränken.

In einer diese Gesichtspunkte zum Ausdruck bringenden Fassung wird demnächst der §. 95 angenommen.

§. 96.

Hierzu liegt der nachstehende Antrag vor:

„Die Zusatzmarken werden für Rechnung des Reiches hergestellt. Sie müssen die Bezeichnung ihres Geldwerthes enthalten und in Farbe und Bezeichnung von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden sein.

Die Zeitabschnitte, auf welche die Zusatzmarken lauten sollen, sowie die Unterscheidungsmerkmale

derselben werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

(Absatz 3 wie Absatz 2 im Entwurf).

Bis zur anderweiten Festsetzung, welche dem Bundesrath überlassen bleibt, beträgt der Werth der Zusatzmarken zehn Pfennig für die Beitragswoche."

Zur Begründung dieses Antrages wird hervorgehoben, daß die hier vorgeschlagene anderweite Fassung eine nothwendige Konsequenz der früher gefaßten Beschlüsse sei. Der Werth der Zusatzmarken sei, nachdem eine diesbezügliche Rechnung überschläglich angestellt worden, vorläufig auf 10 Pfennig festgesetzt worden. Der §. 96 wird demnächst in dieser Fassung ohne Debatte angenommen.

Ein als

§. 96 a

vorgeschlagener neuer Paragraph:

Der auf Nr. I der Anträge zu §. 1 beantragte und vorläufig zurückgestellte §. 1b wird von dem Antragsteller zurückgezogen und beantragt, die Kommission wolle beschließen, statt desselben folgende Bestimmung in den Gesetzentwurf aufzunehmen:

§. 96d.

Personen der im §. 1 Absatz 2 und 3 bezeichneten Art sind berechtigt, sich selbst zu versichern. Sie haben die vollen Beiträge in Marken der Lohnklasse III (§. 16) und gleichzeitig zur Deckung des Reichszuschusses zur Rente einen entsprechenden Betrag von Zusatzmarken beizubringen (§. 96). Durch Beschluß des Bundesraths kann die Beibringung von Zusatzmarken erlassen werden.

Wegen der Wirkungen des Ausscheidens aus dem zur freiwilligen Theilnahme an der Versicherung berechtigenden Arbeitsverhältnisse und wegen der Wirkungen des Wiedereintritts in ein solches, sowie wegen der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses finden die Bestimmungen der §§. 6 und 6a, sowie der §§. 94 bis 96 entsprechende Anwendung.

wird der Beschlußfassung am Schlusse der ersten Lesung vorbehalten und wird an der betreffenden Stelle über denselben berichtet werden.

§§. 97 bis 100.

(Erneuerung der Quittungskarten.)

§. 97.

Auch hier war es nöthig, im Verfolg der früher gefaßten Beschlüsse eine redaktionelle Aenderung eintreten zu lassen. Die Vorlage traf in ausführlicher Weise Bestimmung über die Behandlung von Quittungsbüchern, welche für weitere Eintragung keinen Raum mehr gewährten. Nach Ersetzung des Quittungsbuches durch die Quittungskarte erschien es möglich, zu bestimmen, daß die alljährlich für das abgelaufene Jahr und sonst zurückgegebenen Quittungskarten von der Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, aufbewahrt werden sollen.

Es wurde bei der Diskussion über den Paragraphen als bedenklich hervorgehoben, daß die Arbeit bei den Versicherungsanstalten sehr erheblich vermehrt werden, und daß es bei Annahme des Antrags schließlich doch wohl dazu kommen werde, besondere Konten zu führen. Schon die Aufbewahrung der alljährlich wieder zurückfließenden Quittungskarten werde so enorme Lokalitäten erforderlich machen, daß auch das die Durchführbarkeit des Gesetzes nur erschweren werde: Man solle sich stets vergegenwärtigen, daß es sich hier um eine Zahl von annähernd 12 Millionen Arbeitern handeln werde. Da diesen Bedenken ein Ausdruck in Form eines Antrages aber nicht gegeben wurde, so sah sich die Kommission nicht veranlaßt, auf dieselben einzugehen, und nahm den §. 97 in der Fassung an, welche in Konsequenz der früher gefaßten Beschlüsse sich ergab.

Beim

§. 98

wurde zunächst dem Gedanken Ausdruck gegeben, ob es, da die Quittungskarten nur für ein Jahr ausgestellt würden, sich empfehlen möchte, überhaupt eine Erneuerung der verloren gegangenen Quittungskarte eintreten zu lassen. Man war jedoch der Meinung, daß dies erforderlich sei, schon wegen der späteren Berechnung der Rente und der nöthigen Vortragung auf die nächstjährige Quittungskarte. Demzufolge wurde der §. 98 beibehalten, jedoch in einer Fassung, wie sie durch die früher gefaßten Beschlüsse nothwendig geworden war.

Auch beim

§. 99

entstanden Zweifel darüber, ob dieser Paragraph noch nothwendig sei. Seitens eines der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde jedoch gegen eine etwaige Streichung eingewendet, daß die Nothwendigkeit der Beibehaltung dieses Paragraphen durch Einführung der Quittungskarten anstatt der Quittungsbücher, wenn auch abgeschwächt, doch nicht beseitigt sei. Die Fristen für die Einwendungen der Versicherten gegen die Uebertragung des Inhaltes müsse man so kurz als möglich bemessen.

Darauf wurde der §. 99 angenommen.

Im

§. 100,

welcher vorschreibt, daß die Einziehung des Quittungsbuches und die Aushändigung desselben nur Zug um Zug zu erfolgen habe, wurde diese Bestimmung gestrichen, da mit Einführung der Jahreskarte die Unmöglichkeit eines Zug um Zug stattfindenden Austausches feststehe.

§§. 101 bis 104.

(Streitigkeiten.)

Die §§. 101 bis 104 werden ohne wesentliche Diskussion und nur mit denjenigen Abänderungen, welche sich als Folgen der früheren Beschlüsse herausstellen, angenommen. Erwähnt sei hier nur, daß bei der Diskussion über den §. 101 die Frage angeregt wurde, ob es nicht möglich sei, in besonderen Fällen die Entscheidung an die oberste Stelle zu bringen.

Auf diese Anfrage wurde seitens der verbündeten Regierungen erwidert, daß die hier in Frage kommenden Streitigkeiten von großer grundsätzlicher Wichtigkeit kaum sein würden.

§§. 105 und 106.

(Kontrole.)

In der Diskussion zum

§. 105

wird darauf aufmerksam gemacht, daß es geboten erscheine, in dem Satze, welcher den Arbeitgebern und Versicherten die Verpflichtung auferlegt, auf Erfordern die Quittungskarten an Behörden 2c. auszuliefern, die Bestimmung einzuschalten, daß eine derartige Auslieferung stets gegen Bescheinigung zu erfolgen habe.

Dieser Gedanke fand von keiner Seite Widerspruch und kam im §. 105 zum Ausdruck.

Der

§. 106

wird debattelos genehmigt und der

§. 107

gestrichen, da derselbe nach den bisherigen Beschlüssen überflüssig erscheint.

§§. 108 und 109.

(Vermögensverwaltung.)

Nach der Vorlage war der Bundesrath ermächtigt, den Versicherungsanstalten auf ihren Antrag widerruflich zu gestatten, einen Theil ihres Vermögens in anderen zinstragenden Papieren, als solche im §. 76 des Unfallversicherungsgesetzes zu diesem Zweck zugelassen sind, in Grundstücken oder Bergwerksantheilen anzulegen. Die Kommission beschloß, diese Ermächtigung vom Bundesrath auf den Kommunalverband beziehungsweise die Regierung des Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, zu übertragen. Begründet wurde diese Veränderung damit, daß es sich mehr empfehle, dem Kommunalverbande, bezw. dem Bundesstaate, welche die Garantie für die Versicherungsanstalten zu tragen hätten, die betreffende Ermächtigung zu geben.

Der

§. 109

wurde ohne Diskussion angenommen.

V. Altersparkasse.

§. 109a bis 109e.

Es waren folgende Paragraphen beantragt:

I. Altersparkasse.

§. 109a.

Jeder Versicherte ist berechtigt, zu jeder Zeit bei der Versicherungsanstalt, an welche seine Beiträge abgeführt werden, freiwillige Einzahlungen in vollen Mark durch Einkleben von besonders für diesen Zweck bestimmten Marken (Sparmarken) in die dafür bestimmte Stelle der Quittungskarte zu leisten (Altersparkasse). Für diese Einzahlungen werden Zinseszinsen vergütet. Die Verzinsung der im Lauf eines Jahres geleisteten Einzahlungen beginnt erst mit Ablauf des betreffenden Jahres.

Für die ersten 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden $3^1/_2$ Prozent Zinseszinsen vergütet. Von da ab setzt der Bundesrath für bestimmte, öffentlich bekannt zu machende Zeitabschnitte den Zinsfuß mit der Maßgabe fest, daß den Versicherungsanstalten aus der Altersparkasse weder Ueberschüsse noch Ausfälle erwachsen sollen.

§. 109b.

Bei jeder Versicherungsanstalt werden die Einnahmen, Ausgaben, Verwaltungskosten und Vermögensbestände ihrer Altersparkasse besonders verrechnet.

§. 109c.

Mit Eintritt der Invalidität, oder vom vollendeten 60. Lebensjahre ab kann der Versicherte sich entscheiden, ob er seine Einlagen, sammt den aufgerechneten Zinseszinsen, als Kapital erheben oder nach dessen Versicherungswerth seiner Zeit zur Erhöhung seiner Alters- oder Invaliditätsrente verwendet sehen will. Dieser Rentenwerth ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen vom Reichs-Versicherungsamt für bestimmte Zeitabschnitte festzusetzen und bekannt zu machen. Der Anspruch auf Zinsen erlischt mit Beginn des Monats, in welchem der Anspruch auf Kapital oder Rente geltend gemacht wurde.

Eine Auszahlung des aus den freiwilligen Einzahlungen und Zinseszinsaufrechnungen erwachsenen Guthabens, oder eines Theils desselben, kann vor Eintritt eines der vorstehend aufgeführten Fälligkeitstermine nur aus besonderen Gründen auf Antrag des Versicherten und unter Befürwortung der Gemeindebehörde durch die Versicherungsanstalt bewilligt werden.

§. 109d.

Die Geltendmachung der Ansprüche an die Altersparkassen, die Vertheilung der festgestellten Ansprüche auf die Versicherungsanstalten durch das Rechnungsbüreau und die Anweisungen auf Auszahlung von Kapital oder Renten durch die Post erfolgen nach den für die Alters- und Invaliditätsversicherung geltenden und vom Bundesrath für nothwendig erachteten ergänzenden Bestimmungen.

§. 109e.

Stirbt der Versicherte vor Eintritt der Invalidität, oder vor Ablauf des 60. Lebensjahres, so fallen seine Einlagen sammt Zinseszinsen seinen Erben anheim. Die Verzinsung hört in diesem Fall mit Beginn des Monats auf, in welchem der Versicherte verstarb, und die Zahlung erfolgt auf Anweisung der zuständigen Versicherungsanstalt an die Verlassenschaftsbehörde des Wohnorts des Verstorbenen, welcher die Auszahlung an die Erben alsdann obliegt.

II. §. 109a.

(Später hinter §. 33 einzuschalten.)

Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Zustimmung des Kommunalverbandes bezw. der Centralbehörde desjenigen Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, Altersparkassen zu errichten.

Die Verwaltung der Altersparkassen ist in Nebenstatuten zu regeln. Die Nebenstatuten bedürfen der Genehmigung der Landes-Centralbehörde, welche zugleich bezüglich der Aufsicht über die Altersparkasse die erforderlichen Anordnungen trifft.

Eine Bestimmung über die Einführung von einer Altersparkasse ist in der Vorlage nicht enthalten, dieselbe wurde jedoch auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes hier zur Diskussion gestellt und nach eingehender Erörterung zum Beschluß erhoben. Begründet wurde der Antrag damit, daß das vorliegende Gesetz nur das geringste Maß dessen, was zum Lebensunterhalt nöthig sei, gewähren wolle, und deshalb sei es nothwendig, dem Arbeiter die Möglichkeit zu bieten, die Renten durch freiwillige Ersparnisse zu erhöhen. Bei den bestehenden Sparkassen sei die Einlagegelegenheit eine beschränkte, deshalb müsse in diesem Gesetz eine weitere Gelegenheit zum Sparen gewährt werden, nicht nur für den Arbeiter aus eigenen Ersparnissen, sondern auch für den Arbeitgeber, der oftmals gerne bereit sein werden, bei besonderen Veranlassungen für seinen Arbeiter Einzahlungen in diese Sparkasse zu leisten. Der durch dieses Gesetz geschaffene Organismus sei vollkommen geeignet, das Geschäft der Altersparkasse mitzuübernehmen. Der Rechner der Versicherungsanstalt werde nicht übermäßig mehr belastet werden, wenn die betreffenden Bestimmungen hier noch Aufnahme fänden. Im Uebrigen bemerkte der Antragsteller, daß er sehr gerne bereit sei, die einzelnen Bestimmungen seiner Anträge einer Veränderung zu unterziehen: ihm komme es vor Allem darauf an, das Prinzip hier festzulegen und diese Altersparkassen in das Gesetz mit hineinzubringen.

Gegen diese Ausführungen wurde von einer Seite hervorgehoben, daß man mit dem Prinzip derselben zwar vollkommen einverstanden sei, daß auch die in manchen Landestheilen gemachten Erfahrungen von dem Sparsinn der Bevölkerung ein beredtes Zeugniß ablegten, aber dieses Prinzip hier, wo es sich um die obligatorische Versicherung gegen Alter und Invalidität handle, mit zum Ausdrucke zu bringen, das erscheine ungeeignet, und deshalb sei es angezeigt, ein besonderes Gesetz über die Errichtung derartiger Sparkassen zu gegebener Zeit zu erlassen. Von einer dritten Seite wird hervorgehoben, daß, so sehr man auch den Gedanken des Antragstellers beistimmen könne, man doch in dieses Gesetz die Altersparkasse nicht mit aufzunehmen habe. Die obligatorische Versicherung sei auf den äußersten Nothbedarf zu beschränken, Alles, was darüber hinausgehe, falle außerhalb des Rahmens dieses Gesetzes und sei deshalb zu vermeiden. Besser als die Altersparkassen sei noch eine umfassende freiwillige Versicherung; ob es möglich sein werde, eine solche noch in dieses Gesetz hineinzufügen, das erscheine allerdings zweifelhaft.

Seitens der verbündeten Regierungen wird der Gedanke des Antrages als ein solcher bezeichnet, dem man volle Sympathien entgegenbringe; allein zweifeln müsse man daran, ob es möglich sein werde, den Gedanken jetzt im Anschluß an dieses Gesetz zum gesetzgeberischen Ausdruck zu bringen. Neben den Bedenken gegen einzelne Bestimmungen seien auch grundsätzliche Einwendungen dagegen zu erheben: Der Antrag entferne sich z. B. vom Gedanken des Entwurfes schon dadurch, daß er versicherungstechnische Grundsätze mit ins Gesetz hineinziehe. Deshalb möge es wohl angezeigt erscheinen, die gesetzgeberische Verwerthung des Gedankens einem Spezialgesetz zu überlassen. Wolle man das aber nicht, so dürfte es das Geeignetste sein, die Frage fakultativ, und zwar in dem Sinne zu regeln, daß den Versicherungsanstalten die Ermächtigung gegeben werde, die Altersparkasse unter Zustimmung des Garanten durch Statut einzuführen. Einen derartigen Gedanken werde man sehr wohl in zweiter Lesung zum Ausdruck bringen können, eine solche Behandlung des Antrages dürfte auch der Aussicht auf Zustimmung im Bundesrath sicher sein, welche, wenn der Antrag, wie er eingebracht sei, zur Annahme gelange, immerhin zweifelhaft erscheine.

Von den Freunden des Antrags wird nochmals hervorgehoben, daß sie bereit seien, die einzelnen Bestimmungen in demselben jedweder Veränderung zu unterziehen. Der sozialpolitische Gedanke, der in dem Antrage liege, sei ein so gesunder, daß derselbe hier zum Ausdruck gebracht werden müsse; eine Einfügung dieses Gedankens in das Gesetz werde für einen großen Theil der Arbeiter den Werth dieses Gesetzes erhöhen, denn der Arbeiter werde mit Freuden die Gelegenheit wahrnehmen, durch freiwillige Einlagen für die Sicherstellung der Existenz seiner Familie zu sorgen. Es wird demnächst ein Antrag eingebracht des Inhalts:

> „Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Zustimmung des Kommunalverbandes, bezw. der Centralbehörde desjenigen Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, Altersparkassen zu errichten.
>
> Die Verwaltung der Altersparkassen ist in Nebenstatuten zu regeln. Die Nebenstatuten bedürfen der Genehmigung der Landes-Centralbehörde, welche zugleich bezüglich der Aufsicht über die Altersparkassen die erforderlichen Anordnungen trifft."

Der Antrag wird damit begründet, daß in der That es zur Zeit nicht möglich erscheine, den ursprünglichen Antrag in das Gesetz mit aufzunehmen, zumal derselbe auch möglicherweise an dem Widerstande der verbündeten Regierungen scheitern könne. Aber man wolle wenigstens den Gedanken hier festlegen und die Möglichkeit gewähren, daß durch Statut die Versicherungsanstalten die Altersparkassen einzuführen im Stande seien.

Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß mit der fakultativen Zulassung der Altersparkassen die Sache ad calendas Graecas vertagt sei; denn es sei außer Zweifel, daß der größte Theil der Versicherungsanstalten wegen der technischen Schwierigkeiten, die, wie nicht zu bezweifeln sei, aus der Verbindung der Altersparkassen mit der Versicherungsanstalt eintreten würden, davon Abstand nehmen würden, diese Altersparkassen einzuführen.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß durch den zuletzt genannten Antrag eine Beseitigung des ursprünglichen Gedankens der Altersparkassen durchaus nicht herbeigeführt werden solle, vielmehr habe man denselben lediglich fördern wollen. Da, wo ein Bedürfniß nach Errichtung von Altersparkassen eintreten werde, werde sich die Versicherungsanstalt der Nothwendigkeit, solche einzuführen, nicht entziehen können.

Nachdem nochmals hervorgehoben wurde, daß die technischen Schwierigkeiten nicht so große seien, als man befürchte, daß dagegen die sozialpolitische Bedeutung des Antrages eine sehr große sei, wurde die Einfügung der §§. 109a bis e schließlich mit erheblicher Majorität beschlossen.

VI. Schutzvorschriften.

§§. 110 bis 115.

Hierzu war beantragt:

I. Die §§. 110 und 111 zu streichen.

II. Für den Fall der Annahme des §. 110 am Schlusse des Absatz 2 hinzuzufügen:
„welche zuvor das Reichs-Versicherungsamt darüber zu hören hat".

III. In §. 110 Absatz 2 statt „der Landes-Zentralbehörde" zu setzen: „des Reichs-Versicherungsamtes".

Ferner liegt ein Antrag vor, dahin gehend, diese Paragraphen sämmtlich zu streichen.

Letzterer Antrag, welcher damit begründet wird, daß es angesichts der Aufgaben der Gesundheitspolizei nicht geboten erscheinen könne, einzelnen Versicherungsanstalten den Erlaß der betreffenden Schutzvorschriften zu gestatten, wurde durch Mehrheitsbeschluß angenommen und demzufolge dieser ganze Absatz gestrichen.

VI. Aufsicht.

Zu diesem Abschnitt war beantragt:

I. Die Ueberschrift des Abschnitts VI folgendermaßen zu fassen:

VI. Oberleitung und Aufsicht.

II. Den ersten Absatz des §. 116 folgendermaßen zu fassen:

§. 116.

> Die Versicherungsanstalten unterliegen in den durch dieses Gesetz gezogenen Schranken der Oberleitung und Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt, in welchem zu diesem Behufe eine besondere Abtheilung gebildet wird, der auch das Rechnungsbüreau (§. 75) unterstellt ist.
>
> Diese Abtheilung besteht, einschließlich des Vorsitzenden des Reichs-Versicherungsamts, aus

mindestens drei ständigen Mitgliedern, welche nach Vorschrift des §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vom Kaiser ernannt werden; ferner aus zehn nichtständigen Mitgliedern, von denen je fünf mittelst schriftlicher Abstimmung von den den Ausschüssen der Versicherungsanstalten angehörigen Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt werden.

III. Aus dem 2. und 3. Absatz des §. 116 einen besonderen §. 116a zu bilden.

Die

§§. 116, 117 und 118

werden debattelos nach der Regierungsvorlage genehmigt.

Beim

§. 119,

zu dem beantragt wird:

§. 119.

Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§. 92 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 [Reichs-Gesetzbl. S. 69], §. 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 [Reichs-Gesetzbl. S. 132]), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts, unbeschadet jedoch der Finanzgemeinschaft sämmtlicher Versicherungsanstalten des Reichs und der zur Ausgleichung der Ausfälle und Ueberschüsse dem Reichs-Versicherungsamt nach §. 53 zustehenden Befugnisse.

und welcher von der Einrichtung der Landes-Versicherungsämter und den diesen zu übertragenden Obliegenheiten handelt, entspinnt sich eine lebhafte Diskussion. Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß die in diesem Paragraphen den Landes-Versicherungsämtern übertragenen Geschäfte zu weit gehende seien; so würden vor Allem die §§. 44, 68, 70, 85, 86 und 88 aus diesem Paragraphen wieder zu beseitigen sein und die Entscheidung aus denselben dem Reichs-Versicherungsamt übertragen werden müssen. Die §§. 113 und 115 würden zu streichen sein, nachdem diese Paragraphen durch die Beschlüsse der ersten Lesung beseitigt sind.

Gegenüber den zuerst gemachten Bemerkungen wird seitens eines der Bevollmächtigten zum Bundesrath hervorgehoben, daß, wenn man dem Antrag bezüglich der §§. 44, 68, 70, 85, 86 und 88 Folge geben wolle, es überhaupt nicht nöthig sei, Landes-Versicherungsämter zu schaffen. Die Revision (§. 68,) solle man ruhig den Landes-Versicherungsämtern überlassen; schwierige Rechtsfragen würden schwerlich hier vorliegen. Uebrigens werde eine einheitliche Rechtsprechung durch Uebertragung dieser Sachen an das Reichs-Versicherungsamt auch noch nicht erreicht, da es dort jetzt bereits vier Senate gebe, deren Zahl sich naturgemäß durch dieses Gesetz erheblich vermehren müsse, und aus diesen Senaten könnten auch verschiedene Entscheidungen hervorgehen. Namentlich sei die Genehmigung der Statuten (§. 44) den Landes-Versicherungsämtern übertragen werden. Das Reichs-Versicherungsamt würde aus eigener Kenntniß gar nicht in der Lage sein, die Verhältnisse zu übersehen, es werde also erst an die einzelnen Landesbehörden sich um Auskunft wenden müssen. Die Bemessung der Beiträge müsse gleichfalls nach Lage der einzelnen Verhältnisse geschehen, man thue also jedenfalls gut, es beim Entwurf zu belassen.

Dem gegenüber wird bemerkt: die wesentlichsten Bedenken erwecke die Uebertragung der aus dem §. 68 entspringenden Befugnisse an die Landes-Versicherungsanstalt; eine einheitliche Rechtsprechung sei in diesem Falle durchaus geboten, an eine solche aber werde, wenn man der Vorlage folge, gar nicht zu denken sein. Das solle man sich doch nicht verhehlen, daß die Revision von hoher Bedeutung sein werde, und daß es nothwendig sei, daß bei dieser eine einheitliche Rechtsprechung erfolge. Das Maß der Arbeit werde schwerlich so groß sein, daß es bei dem anerkannt guten Willen der Reichsbehörden sich nicht würde bewältigen lassen. Eine Verschiedenartigkeit der Rechtsprechung durch die verschiedenen Senate sei wohl kaum zu befürchten, erforderlichenfalls sei dagegen Vorkehrung zu treffen, indem man Einheitlichkeit durch Plenarbeschlüsse herbeiführe.

Von einem Vertreter der verbündeten Regierungen wird darauf wiederum hervorgehoben, daß die Fassung im §. 119 den Vorgängen in den Unfallgesetzen entspreche. Erhebliche Verschiedenheiten zwischen der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamtes und derjenigen der Landes-Versicherungsanstalten hätten sich bisher noch so gut wie gar nicht herausgestellt.

Von entgegengesetzter Seite wird darauf erwidert, daß letzteres wohl zugegeben werden könne, daß bislang aber nur eine geringe Zahl von Landes-Versicherungsämtern vorhanden gewesen sei. Dieselbe werde sich jetzt erheblich vermehren, auch stünden wir heute vor einem ganz neuen Gebilde. Die Anwendung der Gesetze einheitlich zu gestalten, sei eine der vornehmsten Pflichten des Reiches; wo die Möglichkeit hierzu vorhanden sei, müsse man diese ergreifen, und deshalb solle man wenigstens die Revision dem Reichs-Versicherungsamte überlassen.

Darauf wird nochmals von einem Bevollmächtigten zum Bundesrathe hervorgehoben, daß es nicht wohl erklärlich sei, warum hier die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nothwendiger sei wie bei der Unfallversicherung. Das vorliegende Gesetz enthalte viel weniger zweifelhafte Rechtsbegriffe wie die Unfallversicherungsgesetze. Darüber müsse man sich klar sein, daß man eine einheitliche Rechtsprechung voll doch nie erreichen könne, eine absolute Gerechtigkeit gebe es leider auf Erden nicht. Ferner solle man die Größe der Geschäftslast, die hier dem Reichs-Versicherungsamte noch aufgebürdet werde, nicht unterschätzen. Endlich beweise der Umstand, daß zur Zeit bereits sieben Landes-Versicherungsämter errichtet seien, daß die Landes-Versicherungsämter dem vorhandenen Bedürfniß entsprächen.

Von einem Mitgliede der Kommission wird noch hervorgehoben, daß in den einzelnen Staaten das Prinzip, sich der Reichsgesetzgebung gegenüber feindlich oder ablehnend zu verhalten, nirgends zu Tage getreten sei, und nur dann, wenn dies in der That der Fall gewesen wäre, könne ein Grund vorliegen, die Regierungsvorlage in der beregten Art abzuändern. Die Landes-Versicherungsämter stünden den Verhältnissen der betreffenden Gegenden näher und wären deshalb geeigneter, über die Revisionen zu entscheiden.

Von anderer Seite wird dem gegenüber noch einmal betont, daß man die Arbeit für das Reichs-Versicherungsamt als eine unerschwingliche nicht betrachten könne. Man sei aber erstaunt über die Aeußerungen vom Bundesrathstische bezüglich des geringen Werths, den man dort auf die einheitliche Rechtsprechung lege. Die Wichtigkeit dieses Gesetzes allein falle für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung genügend ins Gewicht, und schwierige Begriffe zu definiren werde es auch in Menge geben. Schwierigkeiten biete z. B. schon der Begriff „Arbeiter". Aber auch aus dem Reichszuschuß gehe mit Nothwendigkeit hervor, daß bei der hohen finanziellen Bedeutung, die dieses Gesetz für das Reich habe, das Reichs-Versicherungsamt die Revisionsinstanz bleiben müsse.

Bei der darauf folgenden Abstimmung werden die

§§. 68, 70, 113 und 115 gestrichen, dagegen der §. 15a vor §. 44 eingeschaltet, dies als eine nothwendige Folge der früher gefaßten Beschlüsse.

VII. Reichs- und Staatsbetriebe.

§§. 120—127.

Hierzu liegen die Anträge Nr. 76 und 84 vor:

Nr. 76. Die §§. 120 bis incl. 127 zu streichen.

Nr. 84. Im Falle der Streichung der §§. 120, 121 den §. 122 Absatz 2 zu fassen, wie folgt:

> Die im §. 92 Nr. 1 vorgesehene Anordnung kann hinsichtlich derjenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe bestehenden Betriebskrankenkasse angehören, auch von der dieser Kasse vorgesetzten höheren Verwaltungsbehörde getroffen werden.

Begründet werden die Anträge damit, daß man in der That nicht einsehe, warum die Reichs- und Staatsbetriebe mit besonderen Bestimmungen, bezw. mit einer Ausnahmestellung bedacht sein sollten, und deshalb erscheine es gerechtfertigt, die hier genannten Paragraphen mit Ausnahme des §. 122 zu streichen.

Von Seiten eines Vertreters der kaiserlichen Admiralität wird dieser Antrag warm befürwortet, zumal die Arbeiter möglicherweise in diesen Betrieben höhere Beiträge zahlen müßten, als es sonst der Fall sei.

Von einem anderen Vertreter der verbündeten Regierungen wird die Erklärung abgegeben, daß eine Streichung der §§. 120 und ff. keine Bedenken habe; diese Bestimmungen seien aus der Unfallgesetzgebung übernommen, dort hätten sie einen tiefer liegenden Grund gehabt; der falle hier fort, denn Staat und Reich zahlten durch die Marken in bequemster Weise. Zweckmäßigkeit und Billigkeit ließen es daher möglich erscheinen, die Paragraphen zu streichen.

Auf eine Anfrage, ob die in Betracht kommenden staatlichen Kassen aufgehoben oder nach dem §. 4 behandelt werden sollten, wird seitens eines Vertreters der verbündeten Regierungen erklärt, daß man beabsichtige, diese Kassen bestehen zu lassen und nach dem §. 4 zu behandeln. Darnach werden die in Frage kommenden Paragraphen gestrichen, nur der §. 122, in welchem eine naturgemäße Erleichterung für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen bezw. die denselben vorgesetzten Behörden vorgesehen ist, wird beibehalten, demselben jedoch in seinem zweiten Absatz eine andere Fassung gegeben, welche nothwendig erscheint, nach den Beschlußfassungen zum §. 92. Diese Fassung lautet:

> „Die in §. 92 Nr. 1 vorgesehene Anordnung kann hinsichtlich derjenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe bestehenden Betriebskrankenkasse angehören, auch von der den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörde getroffen werden."

VIII. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Die

§§. 128, 129, 130

werden ohne Debatte angenommen.

Zum

§. 131

liegt der Antrag Nr. 89 vor:

> den 2. Absatz des §. 131 folgendermaßen zu fassen:
>
> Personen, welche nicht im Inlande wohnen, sind von der zustellenden Behörde aufzufordern, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt, so kann von da an die Zustellung u. s. w. (wie in der Vorlage).
>
> Eventuell:
>
> im Absatz 2: „Personen" zu ersetzen durch „Ausländer".

Derselbe wird in folgender Weise begründet: Der hier gestellte Antrag zum Absatz 2 rechtfertige sich aus der Erwägung, daß, wenn ein Verfahren gegen den Betreffenden eingeleitet werden solle, er unter Umständen hiervon garnichts erfahren könne. Dadurch werde er geschädigt werden, und das wolle man vermeiden.

Von einem Vertreter der verbündeten Regierungen wird demgegenüber hervorgehoben, daß, wenn auch Erhebliches gegen den Antrag nicht einzuwenden sei, die Einfachheit des Verfahrens allerdings einigermaßen leiden werde, und Vorschriften, wie dem beizukommen sei, den man nicht auffinde, enthalte der vorliegende Antrag auch nicht.

Der Antrag wird demnächst angenommen und in dieser Gestaltung der §. 131.

Die

§§. 132, 133, 134

werden ohne Diskussion angenommen.

§. 135.

Zu diesem liegen die Anträge Nr. 87 und 89 vor.

Nr. 87. Dem §. 135 folgende Fassung zu geben:

> Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegende Personen, Marken in gesetzlich ausreichender Zahl und Höhe zu verwenden . . . . . (nach der Vorlage).

Nr. 89. Zu §. 135 am Schlusse hinzuzufügen:

> Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von anderer Seite geschehen ist.

Der Antrag auf Nr. 87 bezweckt, daß Arbeitgeber, welche es unterlassen, Marken für die Versicherten einzukleben, nur dann unter Strafe gestellt werden, wenn diese Marken nicht in ausreichender Zahl und Höhe eingeklebt worden sind. Gerechtfertigt wird dieser Antrag damit, daß es als eine Härte erscheine, einen Arbeitgeber, der, sei es aus Versehen, sei es, weil er einem solchen Arbeiter eine Wohlthat erweisen wolle, zu viele oder Marken einer zu hohen Lohnklasse einklebe, unter Strafe zu stellen. Dieser Arbeitgeber habe doch lediglich im Interesse des Versicherten gehandelt und könne füglich nicht unter Strafe gestellt werden.

Der Antrag auf Nr. 89 bezweckt, eine Bestrafung da auszuschließen, wo die rechtzeitige Verwendung der Marken zwar eingetreten, aber nicht durch den Verpflichteten erfolgt ist. Es sei sehr wohl möglich, daß Jemand eine Marke einklebe, der sich für verpflichtet halte, aber gesetzlich nicht verpflichtet sei. Der verpflichtete Arbeitgeber sei nach dem Wortlaut dieses Paragraphen strafbar, das sei eine Härte, welche das Gesetz nicht gewollt habe und welche der vorliegende Antrag beseitige.

Beide Anträge werden von den verbündeten Regierungen bekämpft, der erste deshalb, weil in dem Antrag nicht gesagt sei, daß die Marken für das betreffende Jahr und von der betreffenden Versicherungsanstalt bezogen sein müßten; auch sei in demselben die rechtzeitige Verwendung nicht angegeben. Auf diese müsse man Werth legen schon wegen der etwa entstehenden Zinsverluste. Hauptsächlich aber wolle man es dem Arbeitgeber nicht überlassen, eine höhere als die gesetzliche Versicherung eintreten zu lassen.

Dem gegenüber wird wiederum bemerkt, daß, wenn der Arbeitgeber seinen Antheil und den des Versicherten höher bemesse, dadurch eine Schädigung des Reiches bezw. eine unrechtmäßige Aneignung des Reichszuschusses nirgends eintrete. Auch habe man in dem Antrage weniger die Zahl der Marken als die Höhe derselben im Auge gehabt, und sei man gerne bereit, den Antrag dahin zu ändern, daß man die Zahl weglasse und ausdrücklich einfüge „in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit".

Mit dieser Abänderung wird der Antrag demnächst angenommen.

Gegen den anderen Antrag wird ausgeführt, daß der Zusatz, welchen derselbe dem Paragraphen geben wolle, gerade das herbeiführen werde, was der Antragsteller vermieden wissen wolle. Nach der Vorlage könne der Vorstand die Ordnungsstrafe verfügen, es sei dies also dem Ermessen des Vorstandes anheimgegeben, und damit dürften die Bedenken des Antragstellers wohl beseitigt sein.

Trotz dieser Ausführungen wird auch dieser Antrag angenommen, und darnach der Paragraph in dieser Fassung genehmigt.

§. 136.

Zu diesem Paragraphen wird die Frage aufgeworfen, wie es bezüglich der anderen Strafen, d. h. der von den unteren Verwaltungsbehörden zu verhängenden, sich gestalte, ob es nicht geboten erscheine, auch diese Strafen den Versicherungsanstalten zufließen zu lassen.

Auf eine zustimmende Erklärung seitens der verbündeten Regierungen wird ein darauf bezüglicher handschriftlicher Antrag eingebracht, den zweiten Absatz folgendermaßen zu fassen:

> Die von den vorbezeichneten Organen sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten u. s. w. (wie in der Vorlage)

welcher angenommen wird. Mit diesem wird der §. 136 ohne weitere Debatte genehmigt.

Beim

§. 137

wird zur Erwägung gestellt, ob es nicht gerechtfertigt sei, hier sowohl wie in einigen anderen Paragraphen ein Strafminimum festzusetzen.

Dem gegenüber wird seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen ausgeführt, daß die Voraussetzungen, unter denen die Strafen in Anwendung kommen würden, ungemein verschiedene seien, deshalb könne ein Minimum, wie es hier in Anregung gebracht sei, unter Umständen zu streng erscheinen. Bei Uebertretungen könne man es dem Richter überlassen, auf das gesetzlich zulässige mindeste Strafmaß herabzugehen.

Auch seitens eines Mitgliedes der Kommission wird noch hervorgehoben, daß man es für bedenklich halte, ein Strafminimum festzusetzen, weil dann unter dieses Minimum nie herabgegangen werden könne. Dagegen sei es wohl angebracht, im §. 137 statt der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen 150 ℳ 300 ℳ zu setzen. Dieser Antrag, dem von keiner Seite widersprochen wird, findet demnächst Annahme.

Ein anderer Antrag, dahingehend

> in Zeile 3 und 4 hinter „Versicherten" einzuschieben „ganz oder theilweise"

wird, nachdem derselbe damit begründet war, daß eine gleiche Bestimmung sich auch im Krankenkassengesetze befinde, gleichfalls angenommen, und demnächst mit diesen beiden Abänderungen der §. 137.

§. 138

wird ohne Debatte angenommen.

§. 139.

Bei der Diskussion wird hervorgehoben, daß durch diesen Paragraphen die Arbeitgeber in die schlimmste Lage kommen könnten. Wenn man z. B. seinem Kutscher, welcher zufällig das Ehrenamt eines Vertrauensmannes bekleide, an einem Tage, wo er als solcher zu fungiren habe, den Befehl zum Anspannen und zum Ausfahren gebe, so könne man dadurch ganz ohne eigene Schuld in eine harte Strafe kommen. Diese Bedenken müßten noch gesteigert werden durch die Ausführungen der Motive auf Seite 141.

Wenn auch von Seiten der verbündeten Regierungen gegen diese Einwendungen bemerklich gemacht wird, daß man nur dann Jemanden hindere, wenn man dies mit Bewußtsein thue, daß aber ein unbewußtes Hindern eine Strafe nie nach sich ziehen werde, wird dennoch auf einen dahingehenden Antrag der §. 139 gestrichen.

§. 140.

Auf eine Anfrage seitens eines Kommissionsmitgliedes, wie es sich mit dem Falle des §. 94 verhalte, wird seitens eines Vertreters der verbündeten Regierungen geantwortet, daß der Arbeitgeber niemals gehalten sei, eine Zusatzmarke einzukleben.

Darauf wird der §. 140 nach der Regierungsvorlage angenommen,

ebenso die §§. 141 und 142.

§§. 143 und 144.

Seitens eines Kommissionsmitgliedes wird die Streichung dieser beiden Paragraphen beantragt, da dieselben nach den früheren Beschlüssen unnöthig erschienen.

Vom Regierungstische aus wird darauf erwidert, daß doch lediglich in Konsequenz der Streichung des §. 139 im §. 143 die Worte „insbesondere deren Beauftragte sowie die nach §. 113 ernannten Sachverständigen" gestrichen werden könnten, den anderen Theil des §. 143 und den §. 144, welcher eine Verschärfung enthalte, müsse man aber jedenfalls in dem Gesetze beibehalten.

Darauf werden nach einem dahingehenden Antrage die vorgenannten Worte im §. 143 gestrichen und darnach der §. 143 angenommen. §. 144 wird nach der Vorlage angenommen.

Ebenso werden die §§. 145 und 146 nach der Regierungsvorlage ohne weitere Debatte angenommen.

Zum

§. 147

liegen die Anträge Nr. 90, 92 und 93 vor:

I. In §. 147 als dritten Absatz einzuschalten:

> Die gleichen Altersrenten erhalten diejenigen Versicherten, welche während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre nachweislich in festen Arbeitsverhältnissen gestanden sind, ohne während voller 47 Wochen in einer die Versicherungspflicht begründenden Weise beschäftigt gewesen zu sein, im Falle die Unterbrechungen der Beschäftigung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von drei Monaten nicht überstiegen haben.

Absatz 4.

> Der in den vorstehenden Absätzen . . . . .

II. Im §. 147 in der zweiten Zeile: „das 40. Lebensjahr" zu ersetzen durch: „das 35. Lebensjahr".

III. §. 147 Absatz 1 und 2 zu fassen wie folgt:

> Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 35. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen, drei Kalenderjahre

in mindestens je 47 Wochen thatsächlich in einer nach diesem Gesetz die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gestanden haben oder durch eine unter §. 13 Absatz 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung zeitweise behindert gewesen sind, die volle Anzahl von Wochen zu arbeiten, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (§. 12 Z. 1) um so viele Wochen, als das Lebensalter zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 35. Lebensjahr übersteigt.

Für Versicherte, welche während der ersten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, indessen nach dem Ablauf des ersten Beitragsjahres, dauernd erwerbsunfähig werden, vermindert sich, sofern sie den im §. 147 bezeichneten Nachweis erbringen, die Wartezeit für Bewilligung der Invalidenrente (§. 12 Z. 2) um so viele Wochen, als die Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf des 5. Kalenderjahres seit Inkrafttreten des Gesetzes eintritt.

Der Antrag Nr. 92, welcher bezweckt, „in der zweiten Zeile des §. 147 das 40. Lebensjahr durch das 35. zu ersetzen", ergiebt sich als eine Folge der im §. 7 gefaßten Beschlüsse und wird debattelos genehmigt.

Die Tendenz des §. 147 gehe dahin, die Wirksamkeit des Gesetzentwurfes früher eintreten zu lassen, als dies nach den anderweitigen Bestimmungen desselben zulässig erscheine. Die Vorschrift, daß die Altersrente erst nach 30 Beitragsjahren zu gewähren sei, würde zur Folge haben, daß die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzentwurfes vorhandenen versicherungspflichtigen Personen nur dann einige Aussicht haben, in den Genuß einer Altersrente zu treten, wenn sie weniger als 40 Lebensjahre zählen.

Die weitere Vorschrift, daß die Renten nach Maßgabe der Dauer, während welcher der Empfangsberechtigte zu den einzelnen Versicherungsanstalten Beiträge entrichtet hat, auf diese Versicherungsanstalten zu vertheilen sind, würde die Folge haben, daß Renten, welche bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs bewilligt werden, überwiegend denjenigen Versicherungsanstalten, von deren Organen sie haben bewilligt werden müssen, zur Last fallen, ohne daß die nach dem bisherigen Beschäftigungsort in Betracht kommenden Anstalten gebührend berücksichtigt werden könnten. Hieraus würde sich dann ergeben, daß die Lasten der Alters- und Invaliditätsversicherung in den ersten Jahren überwiegend denjenigen Versicherungsanstalten zufallen würden, in deren Bezirken hauptsächlich Betriebe, die auch alten und schwächlichen Leuten Gelegenheit zur Beschäftigung bieten, belegen sind.

Nach §. 21 aber erhielt er die Rente nur dann voll, wenn er die letzten zwanzig Jahre je 47 Wochen Beiträge geleistet hatte, andernfalls waren ihm Rentenkürzungen zu machen. Wenn nun, wie bemerkt, diese Kürzungen in Wegfall gekommen sind, so konnte der angeführte Arbeiter die volle Rente auch dann bekommen, wenn er in zwanzig Jahren nur in jedem Kalenderjahr einen Wochenbeitrag bezahlt hatte. Hiernach war §. 147 nicht mehr aufrecht zu erhalten, es erschien demzufolge gerecht, für diejenigen Personen, welche nach ihrem Lebensalter zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes in der Zeit zwischen letzterem Termine und dem Termine der Vollendung des 70./65. Lebensjahres die dreißigjährige Wartezeit nicht mehr zurücklegen konnten, die Wartezeit zwar nicht zu beseitigen, wohl aber entsprechend zu vermindern, und zwar um soviel Wochen, als sie bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes für die Zurücklegung der Wartezeit zu alt gewesen wären; um bei eben erwähntem Beispiele zu bleiben, der bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes fünfzig Jahre alte Arbeiter war um zehn Jahre zu alt, um die Wartezeit beim siebzigsten Lebensjahr zurückgelegt zu haben. Man mußte für ihn also die Wartezeit um zehn Jahre kürzen; da aber die Wartezeit nicht nach Kalenderjahren, sondern nach Beitragsjahren (zu 47 Wochen) zu rechnen war, so mußte statt der Jahre die entsprechende Anzahl von Wochen genannt werden. Zahlt nun dieser Arbeiter in den nächsten Jahren weniger als 47 Wochen Beitrag, so erreicht er nicht 20×47 Beitragswochen, legt also bis zum 70/65. Lebensjahre die Wartezeit nicht zurück; er muß dem zufolge länger warten, während er nach dem Entwurf zwar nicht länger warten mußte, aber dafür nicht die volle, sondern die gekürzte Altersrente erhielt.

Aus diesen Erwägungen ging der Antrag Nr. 93 hervor. Derselbe wurde nach eingehender Diskussion und unter Einfügung des Antrages Nr. 90 und Beibehaltung des letzten Absatzes der Regierungsvorlage zum Beschluß erhoben.

Als

§. 147 a.

wurden die nachstehenden Anträge Nr. 90 und 94 eingebracht:

§. 147 a.

I. Für solche seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes versicherungspflichtige Personen, welche während der ersten fünf Jahre invalide werden, wird unter den Voraussetzungen des §. 147 Absatz 2, 3 und 4 die Wartezeit für die Bewilligung von Invalidenrenten (§. 12) nach den folgenden Bestimmungen abgekürzt:
für das zweite Jahr auf mindestens 1 Jahr,
für das dritte Jahr auf mindestens 2 Jahre,
für das vierte Jahr auf mindestens 3 Jahre,
für das fünfte Jahr auf mindestens 4 Jahre.

II. §. 147 a.

Für Versicherte, welche während der ersten 5 Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden (§§. 7 Absatz 3, 7 a), vermindert sich, sofern sie während eines Beitragsjahres die gesetzlichen Beiträge geleistet haben oder auf Grund des §. 13 Absatz 2 von der Leistung befreit waren und den im §. 147 bezeichneten Nachweis erbringen, die Wartezeit um so viele Wochen, als die Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf des 5. Kalenderjahres seit Inkrafttreten des Gesetzes eintritt.

Letzterer wird damit begründet, daß er für die Uebergangszeit die Billigkeitsrente des Entwurfes durch ein Recht auf Rente zu ersetzen beabsichtige. Die Belastung werde eine erhebliche nicht sein, und entfalle nur auf die Zeit, wo die Leistungen für das Gesetz noch geringe sein würden. Deshalb könne man ohne Befürchtung der finanziellen Tragweite diesem Antrag wohl zustimmen.

Seitens der verbündeten Regierungen wird die durch diesen Antrag entstehende Belastung als eine unerhebliche nicht erachtet.

Demgegenüber wird nochmals hervorgehoben, daß, wenn der §. 12 richtig ausgelegt würde, die Billigkeitsrente in einem sehr erheblichen Umfange gewährt werden müßte; hierdurch werde unzweifelhaft mindestens eine ebenso starke Belastung entstehen, wie dies durch den vorliegenden Antrag möglich wäre. Die Billigkeitsrente werde aber unendlich viele Unzufriedenheiten schaffen, und diesem Uebelstande gegenüber komme die geringe Mehrbelastung thatsächlich nicht in Frage. Auch finde dieser Paragraph ja nur für die Uebergangszeit Anwendung.

Nach dieser Auslassung wird der Antrag Nr. II mit geringer redaktioneller Aenderung angenommen und als §. 147 a eingeschoben.

Auf Nr. 95 ist der nachstehende Antrag eingebracht, welcher als §. 147 b dem Gesetze eingefügt werden soll:

§. 147 b.

Personen der im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Art, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als invalid nach §. 7 Absatz 3 zu erachten sind, haben dann Anspruch auf sofortige Gewährung einer Rente, wenn sie den Nachweis (§. 147 Absatz 3) erbringen, daß sie in fünf der Erhebung des Anspruchs unmittelbar vorangegangenen Jahren je 47 Wochen eine Beschäftigung ausgeübt haben, welche nach diesem Gesetz die Versicherungspflicht begründen würde.

Der Antragsteller befürwortet seinen Antrag und begründet ihn dahin, daß die Uebergangszeit vielfach Unbilligkeiten mit sich bringen werde. Diese zu beseitigen sei der Zweck des Antrags. Der finanzielle Erfolg desselben werde allerdings kaum festzustellen sein, die Belastung sei jedoch eine vorübergehende.

Gegen den Antrag wird hervorgehoben, daß derselbe in der That weit über das hinausgehe, was man gewähren könne. Man könne doch füglich Niemandem Renten gewähren, der Beiträge bislang nicht gezahlt habe. Die finanzielle Belastung werde eine ganz ungeheure sein und lasse sich beim besten Willen auch nicht annähernd übersehen. Denn es würden alle Invaliden in Betracht kommen, welche bei Einführung des Gesetzes vorhanden seien.

Darauf wird der Antrag abgelehnt.

Die

§§. 148, 149 und 150

werden ohne Diskussion nach der Regierungsvorlage angenommen.

Es kommen noch zur Debatte die Anträge Nr. 13, 6, 85 und 96.

I.

Nr. 13. Dem §. 1 einen neuen §. 1 a hinzuzufügen:

§. 1 a.

Wenn ein nach §. 1 Versicherter mit Hinterlassung von versorgungsbedürftigen Kindern stirbt, ohne wenigstens 3 Jahre Alters- oder Invalidenrente bezogen zu haben, so erhält

a) jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre 15 Prozent, und wenn dasselbe auch mutterlos ist, 20 Prozent derjenigen Rente, auf welche der verstorbene Vater im Falle seiner Invalidirung zur Zeit seines Todes Anspruch gehabt hätte,

b) die Wittwe, insolange als noch Kinder vorhanden sind, welchen ein Anspruch nach der Bestimmung unter a zusteht, 20 Prozent der obenbezeichneten Invalidenrente. Die Renten der Wittwen und Kinder dürfen zusammen 75 Prozent der Invalidenrente nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältniß gekürzt.

II.

1. §. 2 b. Versicherten weiblichen Personen, welche auf ihren Antrag mit der Verheirathung aus der Versicherung ausscheiden, wird die Summe der von ihnen selbst entrichteten Beiträge zurückgezahlt. Die durch das bisherige Versicherungsverhältniß begründeten Ansprüche sind damit erloschen.

2. §. 2 c. Im Falle des Todes der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung wird an hinterbliebene Wittwen und Waisen die Summe der vom Versicherten selbst entrichteten Beiträge zurückgezahlt.

Nr. 6. 1. §. 2 b. Weiblichen Arbeitern ist bei ihrer Verheirathung auf deren Antrag die Hälfte der für sie geleisteten Beiträge sammt Zinseszinsen zu erstatten, die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte verbleibt der Versicherungsanstalt. Mit dieser Zahlung sind die durch das bisherige Versicherungsverhältniß begründeten Ansprüche erloschen.

Die Höhe des Zinsfußes bestimmt der Bundesrath.

7. §. 13 Absatz 1 in der Klammer hinter „(§§. 14, 88“) beizufügen „§. 94“.

Als zweiten Absatz einzuschalten:

Ist der Versicherte während des Kalenderjahres weniger als 47 Wochen beschäftigt, wurden aber die für volle 47 Beitragswochen vorgesehenen Beiträge während des Kalenderjahres geleistet, so gilt das Kalenderjahr als Beitragsjahr.

Nr. 85. Rückzahlung der Beiträge.

§. 17 b.

Im Falle des Todes der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung wird an hinterbliebene Wittwen oder Waisen die Summe der für Rechnung des Versicherten geleisteten Beiträge (ohne Zinsen) zurückgezahlt.

§. 17 c.

Versicherten weiblichen Personen, welche mit der Verheirathung auf ihren Antrag aus der Versicherung ausscheiden, wird die Summe der für ihre Rechnung geleisteten Beiträge (ohne Zinsen) zurückgezahlt. Die durch das bisherige Versicherungsverhältniß begründeten Ansprüche sind damit erloschen.

Nr. 96. §. 96 d.

Personen der im §. 1 Absatz 2 und 3 bezeichneten Art sind berechtigt, sich selbst zu versichern. Sie haben die vollen Beiträge in Marken der Lohnklasse III (§. 16) und gleichzeitig zur Deckung des Reichszuschusses zur Rente einen entsprechenden Betrag von Zusatzmarken beizubringen (§. 96). Durch Beschluß des Bundesraths kann die Beibringung von Zusatzmarken erlassen werden.

Wegen der Wirkungen des Ausscheidens aus dem zur freiwilligen Theilnahme an der Versicherung berechtigenden Arbeitsverhältnisse und wegen der Wirkungen des Wiedereintritts in ein solches sowie wegen der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses finden die Bestimmungen der §§. 6 und 6 a sowie der §§. 94 bis 96 entsprechende Anwendung.

Die Anträge Nr. 13, 6 und 85 bewegen sich nach zwei Richtungen hin.

Antrag Nr. 13 und Nr. 85 (§. 17 b) bezwecken, eine Reliktenversorgung für die Versicherten herbeizuführen, während Nr. 6 und Nr. 85 (§. 17 c) weiblichen Personen bei ihrer Verheirathung eine Zurückzahlung gewähren wollen.

Die Debatte erstreckt sich zunächst auf die Reliktenversorgung. Begründet werden die Anträge damit, daß die Sorge für die Wittwen und Waisen der Arbeiter dringend nothwendig sei. Alle die jetzt schon bestehenden Invalidenkassen sorgten auch für die Wittwen und Waisen, und das sei in der That eigentlich wichtiger, als die Versicherung gegen Invalidität und Alter. Nach einem Ueberschlag würde durch den fraglichen Antrag allerdings ein Mehraufwand von 30 Prozent verursacht werden. Früher habe man die Aufwendungen des Reiches für das Alters- und Invalidengesetz auf sechzig Millionen angenommen. Selbst bei Annahme dieses Antrages werde diese Summe nicht überschritten.

Auch von einem anderen Mitgliede der Kommission wurde die dringende Nothwendigkeit betont, die Wittwen- und Waisenversorgung mit diesem Gesetz zu verbinden. Das Einzige, was man dagegen einwenden könne, wären die höheren Lasten und etwaige technische Bedenken. Es erscheine aber unthunlich, das zu verschieben, was man doch schließlich thun müsse, und daß eine solche Versicherung der Wittwen und Waisen in nicht zu langer Zeit eintreten müsse, sei auch von den Vertretern der verbündeten Regierungen anerkannt worden.

Von einem solchen wurde darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Aufnahme der Wittwen- und Waisenversicherung in dieses Gesetz allerdings die Zufriedenheit mit dem Gesetze selbst wachsen könne, allein man könne die Zeit für einen derartigen Schritt doch noch nicht für gekommen erachten. Die Erhöhung der Lasten würde eine ganz erhebliche sein und in den Kreisen der Zahlenden die größten Bedenken erregen. Man solle aber doch ferner das berücksichtigen, daß man mit dem vorliegenden Gesetze einen Schritt thue, den noch kein anderes Volk bislang gethan habe; nun solle man doch zunächst sehen, wie dieses neue Gesetz marschiren werde. Durch die vorliegenden Anträge entstehe ein sehr erheblicher Geschäftszuwachs, denn nunmehr würde die Sorge für die Versicherten nicht mit deren Tode endigen, sondern sich noch auf die Kinder und Wittwen erstrecken. Eine derartige Mehrbelastung würde die Einführung des Gesetzes aber wesentlich erschweren. Wenn man nun ferner berücksichtige, daß die Wittwen und Waisenversorgung die nächste Aufgabe der sozialpolitischen Gesetzgebung sein würde, so sei es zweifelhaft, ob man jetzt Ursache habe, das Invalidengesetz zu erschweren durch Anschließung auch dieser Materie. Der Anschluß würde später um so leichter sein, wenn das Invalidengesetz sich bewährt habe, namentlich auch in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Interessenten. Ferner sei zu erwägen, daß die Stellen, die bis jetzt selbständig für die Invaliden hätte sorgen müssen und denen diese Last nunmehr abgenommen werde, um so besser für die Wittwen und Waisen der Arbeiter würden sorgen können. Deshalb sei dringend zu wünschen, daß dem gestellten Antrag nicht Folge gegeben werde.

Dem gegenüber wird hervorgehoben, daß ein Geschäftszuwachs wohl kaum eintreten werde, die Verwaltung werde sich sehr einfach gestalten. Das, was man doch bald thun wolle, solle man lieber gleich thun, dann werde man durch dieses Gesetz wirklich Segensreiches schaffen.

Nach diesen Ausführungen werden handschriftliche Abänderungsanträge eingebracht, welche die Rente für Wittwen und Waisen in eine Kapitalrückzahlung umwandeln wollen.

1. §. 17b.

Sofern eine nach §. 1 versicherte männliche Person mit Hinterlassung einer Wittwe oder von ehelichen Kindern unter 15 Lebensjahren verstirbt, bevor dem Verstorbenen Alters- oder Invalidenrente bewilligt worden ist, wird an diese Wittwe oder Kinder die Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zurückgezahlt.

Sofern eine nach §. 1 versicherte weibliche Person mit Hinterlassung von Kindern unter 15 Lebensjahren verstirbt, bevor der Versicherten eine Alters- oder Invalidenrente bewilligt worden ist, so wird an die hinterbliebenen Kinder, sofern dieselben vaterlos sind, die Hälfte der für die Versicherte entrichteten Beiträge zurückgezahlt.

2. Im §. 17c in der zweiten Zeile die Worte „für ihre Rechnung" zu ersetzen durch „ganzen".

Auch gegen diese Bestimmung werden Bedenken geltend gemacht; zunächst wird von den Vertretern der Regierungen wiederholt die Belastung hervorgehoben, die zu übersehen oder zu berechnen man nicht im Stande sei. Aber auch von Mitgliedern der Kommission wird darauf hingewiesen, daß mit dieser jedenfalls verhältnißmäßig kleinen Kapitalrückzahlung für die Wittwen und Waisen wenig gewonnen sein werde; das Geld werde von den Hinterbliebenen bald verbraucht sein, und dann die Noth, nachdem vielleicht eine kurze Zeit Geld vorhanden gewesen, nur noch größer werden.

Darauf wurde erwidert, daß das letztgenannte Bedenken als zutreffend nicht anerkannt werden könne. Das sei ja von allen Seiten zugegeben, daß gerade nach dem Tode des Ernährers in der Regel die größte Noth in den Familien der Arbeiter herrsche; diese Noth zu lindern, sei der in dem handschriftlichen Antrag gemachte Vorschlag bestimmt. Wenn auch diese Summen keine großen sein würden, so würden sie doch immer genügend sein, um die Rechnung des Arztes und die Begräbnißkosten zu decken und vielleicht über die ersten Wochen hinwegzuhelfen, bis dann anderweitig gesorgt oder Arbeit gefunden sei. Man solle den Werth derartiger Rückzahlungen, wenn dieselben auch unbedeutend seien, nicht unterschätzen.

Nach einer längeren Debatte, in welcher nochmals redaktionelle Aenderungen in Vorschlag gebracht wurden, brachte man schließlich an Stelle der angeführten Anträge folgende Fassung in Vorschlag, welche zur Annahme gelangte:

„Sofern eine nach §. 1 versicherte männliche Person mit Hinterlassung einer Wittwe oder von ehelichen Kindern unter fünfzehn Lebensjahren verstirbt, bevor dem Verstorbenen Alters- oder Invalidenrente bewilligt worden ist, wird an diese Wittwe oder Kinder die Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zurückgezahlt.

Sofern eine nach §. 1 versicherte weibliche Person mit Hinterlassung von Kindern unter fünfzehn Lebensjahren verstirbt, bevor der Versicherten eine Alters- oder Invalidenrente bewilligt worden ist, so wird an die hinterbliebenen Kinder, sofern dieselben vaterlos sind, die Hälfte der für die Versicherte entrichteten Beiträge zurückgezahlt".

Die Anträge Nr. 6 und 85 (§. 17c) werden damit begründet, daß in der That es als Ungerechtigkeit erscheine, für weibliche Personen, welche voraussichtlich eine nicht unbedeutende Reihe von Jahren hätten Beiträge entrichten müssen, diese Beiträge ohne allen Nutzen für die Versicherten zu lassen, wenn dieselben eine Ehe eingingen. Auch werde es von Werth für diese weiblichen Personen sein, bei ihrer Verheirathung eine, wenn auch unbedeutende Summe baaren Geldes zu erhalten und in die Ehe mit einzubringen.

Auch bezüglich dieses Antrages entspinnt sich eine längere redaktionelle Debatte, die dahin führt, daß demselben nachstehende Fassung gegeben und zum Beschluß erhoben wird:

„Weiblichen versicherten Personen, die bei ihrer Verheirathung aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden, ist auf ihren, innerhalb sechs Monaten nach der Verheirathung zu stellenden Antrag die Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu erstatten. Die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte verbleibt der Versicherungsanstalt. Mit dieser Zahlung sind die durch das bisherige Versicherungsverhältniß begründeten Ansprüche erloschen."

Endlich kam noch der Antrag auf Nr. 96 der Drucksachen zur Berathung, welcher als §. 96d gestellt war.

Begründet wird der Antrag damit, daß derselbe eine erhebliche Erleichterung für die Einführung des Gesetzes zur Folge haben werde. Es gebe in der That Arbeitgeber, welche dringend bedürftig der Wohlthaten dieses Gesetzes seien, und diesen Arbeitgebern müsse man die Möglichkeit lassen, sich selbst zu versichern. Die Einsetzung der dritten Lohnklasse rechtfertige sich damit, daß diese gewissermaßen die Normallohnklasse sei.

Gegenüber diesem Antrag wird hervorgehoben, daß derselbe leicht zu Mißbräuchen führen könne, da ein Arbeitgeber, der seine Invalidität herrannahen fühle, durch diesen Antrag zur Erlangung einer Rente Gelegenheit erhalte, ohne vorher erhebliche Beiträge gezahlt zu haben.

Seitens der verbündeten Regierungen wird ausgeführt, daß, wenn man auch der Tendenz dieses Antrages zustimmen könne, die Tragweite desselben doch schwer zu übersehen sei.

Seitens eines Mitgliedes der Kommission wird gegen die dritte Lohnklasse angeführt, daß, wenn man überhaupt eine freiwillige Versicherung in dem Maße, wie es hier geschehe, zulassen wolle, man auch die Lohnklasse, in der sich der Betreffende versichern könne, dem Belieben desselben überlassen müsse.

Auf diese Anregung hin wird die Bestimmung der dritten Lohnklasse gestrichen, und nachdem die Antragsteller sich redaktionelle Veränderungen für die zweite Lesung vorbehalten haben, der Antrag mit großer Majorität angenommen.

Hiermit ist in der dreißigsten Sitzung die erste Lesung des Gesetzes zu Ende geführt.

Zweite Lesung.

Die Beschlüsse der ersten Lesung waren zum großen Theil von so weittragender Bedeutung gewesen, daß es sich als nothwendig herausstellte, zwischen der ersten und zweiten Lesung eine längere Pause eintreten zu lassen, um die bei den einzelnen Paragraphen beschlossenen Aenderungen in ihren Folgen bezüglich der Fassung anderer Paragraphen und Gestaltung der einzelnen Abschnitte vollkommen übersehen und dementsprechend die nothwendig werdenden Aenderungen vorbereiten zu können. Zu diesem Zwecke traten einige Mitglieder der Kommission zusammen, welche die Beschlüsse erster Lesung und ihre Folgen einem eingehenden Studium unterzogen, die nothwendig werdenden Aenderungen formulirten und diese Formulirung der Kommission in den Drucksachen Nr. 97, 101 und 123 als Abänderungs-Anträge zu den Beschlüssen erster Lesung vorlegten.

Die in den genannten Anträgen aufgeführten Veränderungen wurden im Wesentlichen den Berathungen der zweiten Lesung zu Grunde gelegt. In dieser wurde eine Generaldiskussion nicht beliebt, man trat vielmehr sofort in die Debatte über den

§. 1

ein. Auf Drucksache Nr. 97 war als Abänderungsantrag gegen die Beschlüsse der ersten Lesung vorgeschlagen:

> im Absatz 1 unter b anstatt „(einschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge)“ zu sagen „(ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge)“.

Diese Veränderung wurde damit begründet, daß sich unter den Apothekern eine lebhafte Agitation dahin geltend gemacht habe, die in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge dem Gesetz nicht zu unterstellen, und daß keine Veranlassung vorliege, diesem Wunsche entgegen zu sein, zumal die den Apothekergehülfen und -Lehrlingen zumeist innewohnende Bildungsstufe und ihre ganze wirthschaftliche Lage es überflüssig erscheinen lassen, das Gesetz auf dieselben auszudehnen.

Zweitens wurde auf Nr. 97 in Vorschlag gebracht:

> den Absatz 2 des §. 1 zu streichen,

und zwar einmal, weil derselbe nicht unerhebliche Schwierigkeiten biete wegen der Definition des Begriffes „persönliche Dienstleistung“, dann aber auch, weil der Absatz 3 des §. 2 dasselbe erreiche, was der Absatz 2 des §. 1 bezwecke.

Drittens wurde vorgeschlagen:

> im Absatz 3 statt „mindestens für den Bezirk einer Versicherungsanstalt“ zu sagen „für bestimmte Berufszweige.“

Erreicht werde durch diese Veränderung ungefähr dasselbe, was der Beschluß der ersten Lesung bezweckt habe, es werde aber vermieden, daß Ungleichheiten bei den einzelnen Versicherungsanstalten eintreten könnten.

Gegen den Vorschlag zu 1 wurde ausgeführt, daß man zwar nichts dagegen einzuwenden habe, wenn hier die Apothekergehülfen und -Lehrlinge gestrichen würden, daß aber ganz derselbe Grund, der für diese Streichung vorliege, für viele andere Berufszweige, z. B. die Handlungsgehülfen, angeführt werden könne; insonderheit seien die Frauen von diesem Gesetz auszuschließen.

Dem gegenüber wurde hervorgehoben, daß die Handlungsgehülfen sich doch in einer wesentlich anderen Lage befänden, wie Apothekerlehrlinge u. s. w., man wolle nur darauf aufmerksam machen, daß zu den Handlungsgehülfen auch ein großer Theil weiblicher Personen gehöre, für die gerade eine Versicherung für Invalidität oder gegen Alter besonders geboten erscheine.

Was den Einwand bezüglich der Frauen betreffe, so sei dem gegenüber von einer Härte jetzt kaum noch zu reden, wenn man annehme, daß die Beschlüsse der ersten Lesung aufrecht erhalten bleiben würden.

Daß man hier gesagt habe „für bestimmte Berufszweige“, sei geschehen hauptsächlich im Interesse der Hausindustrie, wie dies der Absatz 2 beweise.

Von der Gegenseite wurde dem gegenüber hervorgehoben, daß der Begriff der Hausindustrie sehr schwer zu definiren sei, wenn in dem Absatz 2 b nicht in Klammern „Hausgewerbetreibende“ stände, würde kein Mensch es verstehen, daß mit diesen Bestimmungen die Hausindustrie gemeint sei. Sei für die Hausindustrie diese Definition schon schwer, so würde es noch viel schwerer sein, für „bestimmte Berufszweige“ die nothwendige Erklärung zu geben. Deshalb erscheine es gerathen, den ganzen Absatz 2 hier zu streichen, man könne diese Materie ja bei einer späteren Gesetzgebung regeln. Es lasse sich auch in der That nicht einsehen, warum man, wie in diesem Paragraphen vorgesehen, dem Bundesrath allein die Machtvollkommenheit geben wolle, die Vorschrift des Absatzes 1 auf bestimmte Berufszweige auszudehnen. Der Reichstag sei ebensowohl im Stande, diese Verhältnisse prüfen und beurtheilen zu können, und so sei es denn unzweifelhaft geboten, den Reichstag gleichfalls mit dieser Bestimmung zu betrauen, d. h. die Regelung dieser Materie im Wege der Gesetzgebung vorzunehmen.

Bei der darauffolgenden Abstimmung wurde bezüglich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge statt „einschließlich“ „ausschließlich“ gesetzt, der Absatz 2 gestrichen und im Absatz 3 die Worte „mindestens für den Bezirk einer Versicherungsanstalt“ ersetzt durch „für bestimmte Berufszweige“, während der Antrag auf Streichung dieses Absatzes abgelehnt wurde. Der bisherige Absatz 3 wird nunmehr Absatz 2, und aus dem Absatz 2 verschwindet naturgemäß litt. a (Ziffer 1).

§. 2.

In demselben ist gegenüber den Beschlüssen der ersten Lesung auf Drucksache Nr. 97 vorgeschlagen,

> statt des Satzes „Der Werth der letzteren wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht; dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt." folgende Fassung zu wählen: „Für dieselben wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde (§. 130) festgesetzt".

Schon bei der ersten Lesung war darauf hingewiesen worden, daß, wenn man die erstgenannte Fassung beibehalte, Ungerechtigkeiten bezüglich der Gehaltsfestsetzung unvermeidlich werden würden; ein diesbezüglicher Antrag wurde nur deshalb zurückgezogen, weil damals noch als Grundlage die Ortsklassen angenommen wurden und man sich sagte, daß, so lange diese in Geltung seien, die befürchtete Ungerechtigkeit nicht sehr empfindlich sein werde. Nachdem aber im Laufe der ersten Lesung die Ortsklassen durch Lohnklassen ersetzt waren, wurde naturgemäß der Versuch gemacht, in dem §. 2 die dort enthaltene Ungerechtigkeit gegen gewisse Berufsklassen zu beseitigen.

Der Antrag auf Nr. 97 wurde ohne wesentliche Diskussion und ohne Widerspruch angenommen.

Ebenso der ganze

§. 3,

welcher als Aenderung der Beschlüsse der ersten Lesung einen Zusatz empfing, der auf Nr. 97 vorgeschlagen wird. Dieser Zusatz lautet:

> „Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet."

Geboten war dieser Zusatz, weil im §. 3 darüber nichts enthalten war, wer über den fraglichen Antrag, der durch die Beschlüsse der ersten Lesung in den Paragraphen mit aufgenommen war, zu entscheiden habe. Auch eine zweite Instanz war nothwendigerweise zu schaffen.

§. 3a.

Der §. 3a entspricht dem §. 6 und §. 6a der Beschlüsse der ersten Lesung. Der Antrag auf Nr. 97 lautet bezüglich der Fassung des §. 3a wie folgt:

> „Für Personen, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden, erlischt die aus dem bisherigen Versicherungsverhältniß sich ergebende Anwartschaft auf Fürsorge für Alter und Erwerbsunfähigkeit mit dem Ablauf des auf das Jahr des Ausscheidens folgenden zweiten Kalenderjahres, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist von Neuem in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältniß eintreten oder die Versicherung nach Maßgabe der §§. 94 ff. freiwillig fortsetzen.
>
> Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald diese Personen in eine, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung von Neuem eintreten und darauf die für die Erlangung der Invalidenrente vorgeschriebene Wartezeit (§. 12, Ziff. 2) nochmals zurückgelegt haben."

Schon beim Berichte über die erste Lesung war hervorgehoben worden, daß durch die Beschlüsse zum §. 15 und durch den Wegfall des §. 21 es nothwendig werde, eingreifende Aenderungen in den §§. 6 und 6a vorzunehmen. Diese Veränderungen finden nunmehr ihren Ausdruck in dem auf Nr. 97 vorgeschlagenen §. 3a, der hier einen geeigneteren Platz findet als hinter dem §. 5. Hervorgehoben wurde, daß §. 3a für diejenigen Personen, welche, nachdem sie aus dem Versicherungsverhältnisse ausgeschieden, ihre Anwartschaft erhalten wollen, nur scheinbar eine Verschlechterung gegenüber der Regierungsvorlage (§. 6) enthalte; man dürfe nicht vergessen, daß die Regierungsvorlage im §. 21 weitgehende Kürzungen der Rente vorsehe; nachdem diese in Folge der Ersetzung des Prämienverfahrens durch das Deckungsverfahren beseitigt worden, enthalte die Abkürzung der Frist keinerlei Härte — Daß die Frage, inwieweit erworbene Rechte konservirt werden sollten, eine der wichtigsten sei, darüber sei man wohl einig; daß dieses Erhalten der Rechte aber nicht auf Kosten der finanziellen Sicherheit geschehen könne, sei unbestreitbar, und so sei man denn dazu gekommen, die Frist der Regierungsvorlage dahin zu verkürzen, daß nur während 2 Kalenderjahre nach dem Ausscheiden die Anwartschaft fortbestehen bleibe. Man habe dies, wie gesagt, um so mehr thun können, als gewisse Härten, welche man in der Regierungsvorlage an anderen Stellen hätte finden können, durch die Beschlüsse der ersten Lesung wesentlich abgemildert worden wären.

Was den Absatz 2 des §. 3a anbelangt, so sei dieser geeignet, die wesentlichste Beruhigung in dieser Richtung zu verschaffen; denn nunmehr lebe die Anwartschaft wieder auf, sobald der Betreffende wieder in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten sei und die Wartezeit absolvirt habe.

Inmittelst sind noch verschiedene andere Anträge eingegangen.

Nr. 102. Für den Fall der Annahme des §. 3a des Antrages Nr. 97 der Drucksachen in Zeile 4 hinter Erwerbsunfähigkeit einzuschalten:
„und der Anspruch auf Erstattung der Beiträge (§§. x y)".

Nr. 107. Im §. 3a
1. statt „des Ausscheidens" zu sagen „der letzten Beitragsentrichtung",
2. hinter „eintreten" hinzuzufügen „und Beiträge geleistet haben" (§. 10 Nr. 2),
3. im Absatz 2 hinter „eintreten" hinzuzufügen „und Beiträge geleistet haben".

Nr. 103. Für den Fall der Annahme des § 3a nach dem Antrag auf Nr. 97 in Zeile 7 hinter „in" das Wort „ein" zu streichen, und in Zeilen 8 und 9 die Worte „begründendes Arbeits- oder Dienstverhältniß" zu streichen.

Nr. 108. In dem §. 3a Absatz 1 des Antrages auf Nr. 97 vor dem Worte „oder" die Worte einzuschalten „oder Versicherungsbeiträge entrichten".

Die zuerst genannten Abänderungen werden damit begründet, daß es einmal nothwendig sei, durch die Quittungskarte festzustellen, wann der letzte Beitrag geleistet sei; sonst sei der ganze Paragraph illusorisch; dann aber auch damit, daß es fraglich erscheine, ob der §. 3a so zu verstehen sei, daß der Wiedereintritt in die Versicherungspflicht zum Wiedererwerb der Rechte genüge, oder ob vorausgesetzt werde, daß von Neuem Beiträge geleistet werden. Wenn man Letzteres auch für selbstverständlich halten könne, so sei es doch nothwendig, dies im Gesetz zum Ausdruck zu bringen.

Gegenüber diesen Ausführungen wird seitens eines Bevollmächtigten zum Bundesrath ausgeführt, daß es ganz unzweifelhaft sei, daß der Eintritt in die Versicherungspflicht die Zahlung der Beiträge voraussetze. Damit seien alle die Bedenken, die der betreffende Antrag in dieser Richtung beseitigen wolle, hinfällig, und man solle eine derartige Einfügung in diesen Paragraphen ja unterlassen, da

es sonst eine nothwendige Folge sein werde, daß jedesmal in dem Gesetz der betreffende Zusatz wiederholt werde.

Von einer anderen Seite wurde hervorgehoben, daß man das Bedenken bezüglich des Zeitpunktes des Ausscheidens aus der Versicherung, welches seitens des Antragstellers angeregt sei, nicht füglich von der Hand weisen könne, daß man demselben aber eventuell dadurch werde abhelfen können, daß man Marken mit dem Jahresstempel ausfertige; diese Wünsche zu besprechen sei nicht hier der Platz, sondern wenn man an die die Marken behandelnden Paragraphen gekommen sein werde.

Von weiterer Seite wird noch ausgeführt, daß allerdings den Bedenken bezüglich der Zeitbestimmung durch Einführung von Jahresmarken Abhilfe geschaffen werden könne; es sei jedoch zweifelhaft, ob die Einführung von Jahresmarken überhaupt möglich sein werde. Vielleicht ließe sich aber in anderer Weise den Bedenken Abhilfe schaffen, nämlich indem man statt „Versicherungspflicht" „Versicherung" sagte. Jedenfalls sei es nothwendig, eine andere Fassung zu wählen. Ein anderes Bedenken sei das, ob nach der Fassung des §. 3 a es sich nur um die Invalidenrente handele oder, was der Paragraph doch jedenfalls wolle, auch um die Altersrente. Auch hier werde es nothwendig sein, den Paragraphen anders zu redigiren.

Der Antrag Nr. 103 enthält eine rein redaktionelle Aenderung, welche sich daraus ergiebt, daß durch die Beschlüsse der ersten Lesung die Rückzahlung von Beiträgen ermöglicht ist.

Der Antrag unter Nr. 108 will ermöglichen, daß durch die einmalige Zahlung von freiwilligen Beiträgen binnen 2 Kalenderjahren die Anwartschaft auf Rente und Beitragserstattung erhalten werde; lasse man es bei der Fassung des Antrages Nr. 97, so sei dem Versicherten die Möglichkeit hierzu gegeben, wenn er nur jährlich für eine Woche eine entsprechende Beschäftigung angetreten habe.

Dies werde in den meisten Fällen nur zum Schein geschehen, und das solle durch den vorliegenden Antrag beseitigt werden. Als selbstverständlich wurde es angesehen, daß unter der aus dem bisherigen Versicherungs-Verhältniß sich ergebenden Anwartschaft sowohl die Anwartschaft auf Alters- und Invaliden-Rente (§. 7 und 7a), als auch die Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen (§. 23a und b) gemeint seien.

Die Anträge unter Nr. 107 und 108 werden abgelehnt, der Antrag Nr. 103 angenommen, und darauf die nachstehende Fassung, welche den vorher ausgeführten Bedenken bezüglich der Altersrente und deren Zeitbestimmung Rechnung zu tragen versucht, angenommen.

§. 3a.

Für Personen, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden, erlischt die aus dem bisherigen Versicherungsverhältniß sich ergebende Anwartschaft mit dem Ablauf des auf das Jahr des Ausscheidens folgenden zweiten Kalenderjahres. Wenn vor Ablauf dieses Zeitraums wiederum für mindestens 16 Wochen Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwillig (§. 94) entrichtet worden sind, so beginnt im Falle des abermaligen Ausscheidens aus der Versicherungspflicht beziehungsweise der Einstellung der freiwilligen Beitragsleistung die Frist von Neuem.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald diese Personen in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung von Neuem eintreten und darauf eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt haben.

§. 4.

Zu demselben liegen die Anträge Nr. 97, 99 und 109 vor:

Nr. 97. §. 4.

Andere als die unter §. 3 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden besonderen Einrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Einrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

a) Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Alters- und Invaliditätsversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach §. 15 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen.

b) Diejenige Zeit, während welcher für die bei solchen Einrichtungen betheiligten Personen vor dem Eintritt ihrer Betheiligung nach Maßgabe dieses Gesetzes Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind, ist denselben vorbehaltlich der Bestimmung des §. 3a bei Berechnung der Wartezeit in Anrechnung zu bringen. Dasselbe gilt bei Berechnung der Rente, insoweit diese den nach §. 19 zu bemessenden Betrag nicht übersteigt.

c) Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Alters- und Invalidenrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrath bestimmt, welche Einrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Einrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu gewährenden Alters- und Invalidenrenten ein Zuschuß aus Reichsmitteln (§. 14) vergütet, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde. Dieser Reichszuschuß ist so zu bemessen, wie wenn der Versicherte bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre (§. 19 Abs. 2).

Denjenigen Personen, welche aus der die Betheiligung bei solchen Einrichtungen begründenden Beschäftigung ausscheiden und in eine andere, die Versicherungspflicht nach §. 1 bedingende Beschäftigung übertreten, ist bei Berechnung der Alters- und Invalidenrente die Dauer ihrer Betheiligung bei solchen Einrichtungen nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anrechnung zu bringen. Für die Dauer dieser Betheiligung haben die betreffenden Einrichtungen den auf die Versicherungsanstalten entfallenden Betrag der Rente antheilig zu übernehmen. Umgekehrt sind diesen Einrichtungen die von ihnen zu gewährenden Renten, soweit diese den Betrag der reichsgesetzlich vorgesehenen Renten nicht übersteigen, abzüglich des Reichszuschusses, von den auf Grund dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten für diejenige Zeitdauer zu erstatten, während welcher die Rentenempfänger bei den letzteren betheiligt waren.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes

erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Betheiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, sowie die Dauer etwaiger Krankheiten zu bescheinigen. Der Bundesrath ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

Nr. 99. Dem §. 4 als dritten Absatz einzufügen:

Die unter §. 1 bezeichneten Personen sind von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit, wenn sie einer Alters- und Invalidenkasse angehören, welche mindestens gleich hohe Renten, wie in diesem Gesetze vorgesehen, bewilligt, und welche aus den Beiträgen die nach dem Prämienverfahren versicherungstechnisch nothwendigen Rücklagen sicherstellt. Sofern zur Erfüllung dieser Bedingungen eine Statutenänderung bestehender Kassen nothwendig ist, muß dieselbe innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sein. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

Den Eingang des folgenden Absatzes des §. 4 wie folgt zu fassen:

Denjenigen Personen, welche aus solchen Einrichtungen ausscheiden und in einer die Versicherungspflicht nach §. 1 bedingenden Beschäftigung verbleiben oder in eine solche eintreten, ist bei Berechnung der Alters- und Invalidenrente u. s. w. (nach dem Abänderungs-Antrag Nr. 97 der Drucksachen).

Nr. 109. Im §. 4

1. in Zeile 3 das Wort: „oder" zu streichen und
2. in Zeile 3 hinter dem Worte: „Kommunalverbandes" zu setzen: „oder einer territorial abgegrenzten Berufsgenossenschaft";
3. in Zeile 6 hinter: „bestehenden" zu setzen: „oder zu errichtenden".

Die Aenderungen, die der Antrag auf Nr. 97 gegenüber den Beschlüssen der ersten Lesung beantragt, werden im Wesentlichen dahin motivirt, daß der Abänderungsantrag in Absatz 1 a deshalb nothwendig geworden sei, weil der Reichszuschuß kontingentirt worden und nicht mehr ein Drittel der Rente betrage. Die Abänderung in b bezüglich des ersten Satzes „nach Maßgabe dieses Gesetzes Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind" erscheint rein redaktionell wegen der Umgestaltung des §. 1, während die zweite Aenderung im alinea b „unbeschadet der Bestimmung des §. 3a" wegen des Wegfalls der Kürzungen nothwendig gewesen sei. Die Aenderung im Absatz 2 werde man eintreten lassen müssen als eine Konsequenz der Kontingentirung des Reichszuschusses. Ebenso sind die Veränderungen im Absatz 3 nothwendig geworden einmal wegen der Bestimmungen im §. 3a, dann aber auch wegen der Art und Weise, in welcher nunmehr der Reichszuschuß zu zahlen ist. Die als Absatz 4 eingefügte Bestimmung erschien nothwendig, weil man der Meinung war, daß denjenigen Personen, welche aus der betreffenden Kasse auszuscheiden gewillt seien, eine Bescheinigung in die Hand gegeben werde über die Dauer ihrer Betheiligung und über die Höhe des bezogenen Lohnes.

Der Antrag auf Nr. 99 ist bereits in der ersten Lesung angekündigt worden. Er wird damit begründet, daß, wenn man im §. 4 vorgesehen habe, besondere Kasseneinrichtungen besonders zu berücksichtigen, auch andere bestehende Kassen als die im §. 4 genannten hierher gehören, sofern sie das zu leisten im Stande seien, was das Gesetz vorschreibe. Die im §. 27 gegebenen Bestimmungen seien nach dieser Richtung hin nicht genügend, denn durch dieselben würden die fraglichen Kassen lediglich geschädigt werden. Den Reichszuschuß könne man für diese Kassen entbehren, sie seien auch früher in der Lage gewesen, ohne denselben zu bestehen und würden dies auch ferner thun können. Daß diese Kassen geordnet seien und vorzüglich verwaltet würden, dafür spreche eine langjährige Erfahrung. Diese Kassen, zu denen ja im Wesentlichen die Knappschaftskassen gehörten, seien freilich nicht im Stande, Rücklagen zu haben, und somit auch nicht, die durch solche zu gewährende Sicherheit zu bieten. Deshalb habe man in dem Antrag andere Bedingungen bezüglich der Sicherheit gestellt, und daß durch diese letzteren die Sicherheit vollkommen gewährleistet werde, erscheine unfraglich.

Dem gegenüber wird von einem Vertreter der verbündeten Regierungen ausgeführt, daß dieser Vorschlag nicht hierher, sondern, wenn er überhaupt annehmbar sei, zum §. 5 gehöre. Die Hinterlegung selbst eines Reservefonds werde nicht ausreichen, die nöthige Garantie zu geben. Bei freiwilligen Kassen sei nicht die Gewähr geleistet, daß dauernd eine genügende Anzahl von Mitgliedern sich zu diesen Kassen verbinden würde. So generell, wie der Antrag dies wolle, könne also unmöglich verfahren werden. Wolle man in dem Sinne des Antragstellers vorgehen, so müsse dies, wie gesagt, beim §. 5 geschehen, wo das Nöthige vorgesehen sei bezüglich solcher Kassen, die hinreichende Sicherheit böten.

Dem gegenüber wird nochmals hervorgehoben, daß es selbstverständlich sei, daß nur diejenigen Kassen zugelassen werden sollten, welche volle Sicherheit bieten würden; aber daß diese zugelassen werden könnten, müsse auch im Gesetz ausgesprochen werden. Deshalb solle man hier beim §. 4 dem betreffenden Antrag Folge geben und nicht beim §. 5, weil es wohl kaum zweifelhaft sei, daß, wenn der §. 5 in Frage käme, der Bundesrath die erforderliche Ermächtigung niemals ertheilen werde, da zu befürchten sei, daß in demselben eine gewisse Abneigung gegen die freien Institutionen vorhanden sein werde.

Von einem Mitgliede des Bundesrathes wird daraufhin nochmals ausgeführt, daß es keineswegs Abneigung gegen diese freien Institutionen, sondern gebieterische Nothwendigkeit sei, wenn man hier sich gegen den Antrag ausspreche. Es sei unbedingt erforderlich, daß die volle Sicherheit, welche die staatlichen Institutionen leisten, auch hier gefordert werde; man könne sich doch nicht verhehlen, daß eine Menge freier Hülfskassen zu Grunde gingen an dem Mangel an Mitgliedern. Deshalb seien solche Institutionen generell unter keinen Umständen aufzunehmen. Aber auch aus einem anderen Grunde sei der Antrag, wie er hier vorliege, als todtgeboren zu betrachten. In dem Antrag werde auf den Reichszuschuß verzichtet; die Beiträge zu diesen Kassen müßten selbstverständlich höher werden als in denjenigen Kassen, welche den Reichszuschuß beziehen; diese Mehrleistung an Beiträgen werde nothwendiger Weise die Folge herbeiführen, daß nur wenige Mitglieder beitreten. Aber gerade eine große Anzahl von Mitgliedern sei erforderlich, um eine derartige Kasse lebensfähig und sicher zu machen, die Zahlungen an die länger Lebenden müssen gedeckt werden durch das, was die Kasse an den früher Absterbenden gewinnt. Daß eine derartige Uebertragung nur bei einer großen Anzahl von Mitgliedern stattfinden könne, liege auf der Hand. Wer gebe aber die Gewähr, daß die Zahl der Mitglieder bei einer derartigen Kasse wirklich eine große bleibe? 300 Mitglieder könnten vielleicht

nach einem oder zwei Jahren auf 50 zusammengeschmolzen sein, und damit sei selbstverständlich die Unfähigkeit der betreffenden Kasse, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, eingetreten. Diese Ausführungen würden beweisen, daß es ohne Prüfung nicht gehe, und wenn man die Prüfung einführen wolle, so falle der Antrag jedenfalls unter §. 5.

Auch seitens eines Mitgliedes der Kommission wurde noch hervorgehoben, wie schon der Umstand, daß es in diesem Antrage an Garanten fehle, die Abweisung desselben nothwendig erscheinen lasse.

Der Antrag unter Nr. 109 wird im Wesentlichen damit begründet, daß er im Interesse der Landwirthschaft des Ostens und Nordens des Reiches nothwendig sei, weil er eine Vereinfachung des Verfahrens der Beitragserhebung zu ermöglichen erstrebe. Die Höhe der Beiträge schrecke weniger ab und mache das Gesetz weniger schwierig als die Belästigungen und Weitläufigkeiten, welche durch die Erhebung der Beiträge eintreten würden. Der Antrag sei nicht eingebracht, um Schwierigkeiten zu machen, sondern lediglich, um die Einführung des Gesetzes und die Handhabung desselben zu erleichtern.

Von einem Vertreter der verbündeten Regierungen wird darauf erwidert, daß in der vorgeschlagenen Art und Weise eine Dienstbarmachung der Berufsgenossenschaften nicht angängig sei. Das Verfahren, wie es bei der Unfallversicherung sei, erscheine hier als nicht anwendbar; die Unfallversicherung sei eine Kollektivversicherung, während hier eine Individualversicherung vorliege; die Höhe der Rente richtet sich hier nach der Dauer der Versicherung, und das solle man nicht glauben, daß man, wenn man dem Gedanken des Antrages Folge gebe, um die Schwierigkeiten herumkommen werde, die zur Stellung des Antrages geführt hätten. Die Belästigungen, welche durch Einkleben der Marken 2c. herbeigeführt werden, werde man doch haben; denn da die Berufsgenossenschaften nur ein Umlageverfahren kennen, dieses Gesetz aber das Deckungsverfahren einschlage, werde überall getrennte Rechnung geführt werden müssen. Es werde hier nicht bestritten, daß die Königlich preußische Regierung auch zunächst dem hier ausgesprochenen Gedanken hätte Folge geben wollen; dies habe aber seinen Ursprung nicht in der größeren Erleichterung gehabt, sondern lediglich in sozialpolitischen und politischen Gründen, denn auch bei Uebertragung der Alters- und Invaliditätsversicherung auf Berufsgenossenschaften habe es von Anfang an bei den Vorschriften des gegenwärtigen Entwurfs über die Erhebung der Beiträge lediglich bewenden sollen. Formell sei der Antrag aber auch unannehmbar, denn Betriebe einer Berufsgenossenschaft gebe es nicht, auch seien alle Berufsgenossenschaften territorial abgegrenzt. Endlich kenne das Unfallversicherungsgesetz keine Alters- und Invalidenversicherung, ja es verbiete sogar nach dem §. 10 den Berufsgenossenschaften zu andern Zwecken Aufwendungen zu machen.

Seitens eines Mitgliedes der Kommission wird dem gegenüber ausgeführt, daß es sich hier nur um eine Fakultät handle; es werde gut sein für die einzelnen Berufe, wenn sie sich nach ihren eigenen Bedürfnissen einrichteten. Dies würde sowohl der Landwirthschaft wie der Industrie zu gute kommen; denn das Bündniß zwischen Landwirthschaft und Industrie, wie es in der Vorlage enthalten sei, sei unmöglich durchzuführen und werde nur Unzuträglichkeiten im Gefolge haben.

Seitens eines andern Mitgliedes der Kommission wurde dem Antrag entgegengehalten, daß er, wie schon seitens des Vertreters der verbündeten Regierungen ausgeführt sei, unzweckmäßig sei oder aber, daß man durch denselben absolut keine Erleichterung erreichen werde. Es sei ferner darauf aufmerksam zu machen, daß die Arbeiter, die sowohl in der Industrie oder im Gewerbe als auch in der Landwirthschaft beschäftigt seien, sehr erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung machen würden. Dies sei bei der Unfallversicherung etwas ganz Anderes: dort werde der Unfall von der Berufsgenossenschaft entschädigt, in deren Betrieben er erfolgt sei. Man solle nur an die landwirthschaftlichen Nebengewerbe denken, schon diese würden die erheblichsten Schwierigkeiten bereiten. Ferner sei die Freizügigkeit ein wesentliches Hinderniß dieses Antrages. Endlich wolle man noch hervorheben, daß eine große Anzahl von Versicherungsanstalten, wenn man die Berufsgenossenschaften aus ihnen herausschäle, nicht mehr lebensfähig sein würden.

Von den Freunden des Antrags wurde hierauf erwidert, daß man die Berufsgenossenschaften gar nicht obligatorisch heranziehen wolle, sondern nur fakultativ. Man wolle auch nicht nur die jetzt schon bestehenden, sondern auch die noch zu errichtenden treffen. Auf das Wort „territorial" im Antrag wolle man keinen Werth legen, das könne man füglich streichen. Auch sei man gerne gewillt, den industriellen Berufsgenossenschaften das gleiche Recht zu gewähren. Gefährlich könne der Antrag schon deshalb nicht sein, weil dem Bundesrath ja die Bestimmung darüber, ob die Einrichtungen den Anforderungen entsprechend seien, zustehe. Daß die Genossenschaft besser für ihre Angehörigen sorgen könne, als die Versicherungsanstalt resp. das Reich, werde füglich nicht bezweifelt werden können. Weiten Kreisen im Lande würde das Gesetz annehmbarer erscheinen, wenn man dem hier vorliegenden Antrag Folge gebe.

Seitens der verbündeten Regierungen wird nochmals hervorgehoben, daß man durch den Antrag thatsächlich nichts erreichen werde, und wenn im Lande Bedenken gegen das Gesetz beständen, so sei dies wohl hauptsächlich daraus erklärlich, daß man dort das Gesetz noch nicht hinlänglich kenne. Jedenfalls würden diese Bedenken durch den vorliegenden Antrag bei näherer Prüfung desselben schwerlich beseitigt werden.

Ein inmittelst handschriftlich überreichter Antrag geht dahin, dem §. 4 hinzuzufügen hinter Absatz 1a

„soweit nicht höhere Beiträge erforderlich sind, um die der Kasse obliegenden Leistungen zu decken".

Begründet wird der Antrag damit, daß es sehr wohl möglich sei, daß Knappschaftskassen 2c., bei denen das Umlageverfahren angewendet werde, im Laufe der Zeit nicht in der Lage sein würden, mit einem Beitrag, wie er im Absatz 1a vorgesehen sei, auszukommen. Dem gegenüber müsse man, wie im §. 27 es bereits geschehen sei, Sicherheit für die erforderlichen Kassen schaffen, auch wenn sie einen höheren Beitrag zu erheben genöthigt seien. Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde dieser Antrag bekämpft: der Nachsatz hebe den Vordersatz auf. Es müsse den betreffenden Kassen überlassen bleiben, diejenigen Leistungen, welche ihnen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der Vorschriften des letzteren obliegen würden, von ihren sonstigen Leistungen zu trennen. Für die ersteren Leistungen müßten die Beiträge in der in dem Entwurf angegebenen Weise und Beschränkung aufgebracht werden; für die letzteren Leistungen dagegen bleibe es den Kassen lediglich überlassen, die Beiträge so zu erheben, wie es ihre Interessen erfordern.

Eine Anfrage, dahin gerichtet, was unter dem Worte „gleichwerthig" im Absatz 1 zu verstehen sei, wird seitens eines der Vertreter der verbündeten Regierungen dahin beantwortet, daß es nicht erforderlich sei, daß die Leistungen in quali et quanto gleich seien mit denen des Gesetzentwurfes, daß es sich vielmehr lediglich um die allgemeine Gleichwerthigkeit handle.

Bei der Abstimmung wird der Antrag auf Nr. 99 und der Antrag auf Nr. 109 abgelehnt, dagegen der

handschriftlich eingebrachte Antrag in der später abgeänderten, aus der Zusammenstellung sich ergebenden Fassung angenommen, ebenso die auf Nr. 97 der Drucksachen enthaltenen Abänderungen.

Schließlich wurde aus redaktionellen Gründen eine Theilung des Paragraphen in Vorschlag gebracht und angenommen.

§. 5

wird ohne Debatte in unveränderter Form angenommen. Als §. 5a liegt der nachstehende Antrag unter Nr. 115 der Drucksachen vor:

§. 5a.

Die zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Berufsgenossenschaften haben das Recht, Versicherungsanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichten. Die Errichtung und Verwaltung dieser Anstalten wird durch Nebenstatut geregelt, welches zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrathes bedarf.

Personen, welche in den zu diesen Berufsgenossenschaften gehörigen Betrieben beschäftigt sind, genügen durch Betheiligung an solchen Anstalten der Versicherungspflicht dieses Gesetzes.

In diesem Antrag wird im Wesentlichen derselbe Zweck verfolgt wie in dem Antrag Nr. 109 zu §. 4. Mit Rücksicht auf die eingehende Diskussion, welche dieser letztgenannte Antrag gefunden hat, beschränkt sich hier die Debatte nur auf ein kurzes nochmaliges Hervorheben der Vorzüge, welche eine Hineinbeziehung der Berufsgenossenschaften in dieses Gesetz bieten würde. Dann wird der Antrag mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Die

§§. 6 und 6a

der Beschlüsse erster Lesung haben ihre Erledigung bereits gefunden.

Dagegen geben die

§§. 7, 7a und 7b

wiederum zu einer längeren Diskussion Veranlassung. Der §. 7 Absatz 1 wird unverändert angenommen. Zum §. 7 Absatz 2 liegt ein Antrag Nr. 110 der Drucksachen vor, dahingehend, das fünfundsechzigste Lebensjahr wiederum durch das siebzigste zu ersetzen. Begründet wird dieser Antrag zunächst mit finanziellen Rücksichten.

Bei Annahme desselben würde sich der Reichszuschuß auf 6,4 Millionen im ersten Jahr, auf 38 Millionen im zehnten Jahre, und im Beharrungszustande auf 68,9 Millionen stellen, während, wenn man das fünfundsechzigste Lebensjahr hier belasse, im ersten Jahre der Reichszuschuß 17 Millionen, im zehnten Jahre etwa 41 und im Beharrungszustande etwa 79 Millionen betragen werde. Diese Zahlen würden genügen, um zu beweisen, wie nothwendig es sei, diesem Antrag Folge zu geben.

Hierauf wird entgegnet, daß es sich nicht empfehle, die fünfundsechzig Jahre, die man in der ersten Lesung in dieses Gesetz hineingebracht habe, wieder zu streichen: es werde dadurch im Lande wesentliche Unzufriedenheit hervorgerufen werden. Die Altersgrenze auf siebzig Jahre festzusetzen, werde als ein Hohn betrachtet, zumal bei den industriellen Arbeitern, deren keiner mit siebzig Jahren, wenn er dieses Alter überhaupt erreiche, noch arbeitsfähig sei. Auch solle man nicht glauben, daß die Kosten sehr erhebliche sein werden, da durch die Herabsetzung der Altersgrenze auf fünfundsechzig Jahre an Invalidenrente nicht unerhebliche Ersparnisse gemacht würden, wie dies schon bei der ersten Lesung hervorgehoben worden sei.

Von anderer Seite wird angeführt, daß es sehr zu bedauern gewesen sei, daß, wovor man schon damals gewarnt habe, die Altersgrenze in der ersten Lesung auf das fünfundsechzigste Jahr herabgesetzt sei. Wolle man alle die Erleichterungen und die weitgehenden Bestimmungen, die man in dieses Gesetz bei der ersten Lesung aufgenommen habe, auch bei der zweiten aufrecht erhalten, dann sei es nothwendig, hier die Altersgrenze auf siebzig Jahre wieder zu erhöhen. Denn die Bestimmungen, welche getroffen worden seien, um Wittwen und Waisen zu berücksichtigen, um den Frauen eine Rückzahlung zu gewähren, um die Kürzungen in Wegfall zu bringen, ferner die Bestimmungen, die nach dem Antrag auf Nr. 101 der Drucksachen beim §. 19 in Vorschlag gebracht seien, erscheinen von viel größerer Tragweite und vielmehr geeignet, bei der Bevölkerung Befriedigung zu erregen, als gerade die Herabsetzung der Altersgrenze. Man bitte deshalb dringend, hier das siebzigste Lebensjahr wieder eintreten zu lassen. Denn eine höhere Belastung für Reich, Arbeitgeber und Versicherte erscheine kaum angängig.

Bei der später erfolgenden Abstimmung über Absatz 2 wird dem Antrag entsprechend beschlossen.

Nr. 97. Absatz 3. Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Erwerbsunfähigkeit, welche in Folge eines durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfalls eingetreten ist, begründet jedoch, unbeschadet der Vorschriften des §. 64, den Anspruch auf Invalidenrente nicht.

Zum Absatz 3 liegt der Antrag Nr. 104 vor:

1. nach „dauernd" einzusetzen „völlig oder theilweise".
2. Im Absatz 2 statt „ein Drittel" zu setzen „ein Viertel".

Der Zweck dieses Antrages ist, die Halbinvalidität in das Gesetz einzufügen. Bei der eingehenden Erörterung welche diese Angelegenheit bei der ersten Lesung bereits gefunden hat, beschränkt sich die Diskussion hier nur auf eine kurze Befürwortung des Antrages. Derselbe werde kaum eine Mehrbelastung herbeiführen, da durch Halbinvaliditätserklärungen vielfach Totalinvalidisirungen vermieden werden würden. Bei der endlichen Abstimmung wird der Antrag mit großer Majorität abgelehnt.

Ein anderer Antrag zum Absatz 3 geht dahin, den zweiten Satz des Absatzes 2 folgendermaßen zu fassen:

„Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet, unbeschadet der Vorschriften im §. 64, den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der reichsgesetzlichen Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist."

Begründet wird dieser Antrag damit, daß die jetzt vorliegende Fassung des Absatz 2 mit der Fassung des §. 64 unvereinbar sei. Man wisse nicht, was es heißen solle „durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckte Unfälle." Wenn das heißen solle „prinzipiell" gedeckt, so könne in der That der §. 64 nicht bestehen bleiben. Eine Grenzbestimmung zwischen Unfallversicherung und Invaliditätsversicherung in das Gesetz mit aufzunehmen, erscheine dringend geboten.

Bei der Abstimmung über den Absatz 3 wird dieser Antrag angenommen.

Zum Absatz 4 liegen nachstehende Anträge vor: Drucksache Nr. 97, Nr. 112, hierzu ein handschriftlicher Eventualantrag, und Nr. 100:

Nr. 97. Erwerbsunfähigkeit ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines

körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzblatt Seite 73) desjenigen Orts zu erwerben, an welchem er innerhalb der letzten drei Jahre am längsten beschäftigt gewesen ist.

Nr. 104. Im Absatz 4 zu setzen: „Völlige Erwerbsunfähigkeit ist jedenfalls 2c."

Nr. 111. Für den Fall der Annahme des Antrags 97 der Drucksachen.

Im §. 7 Absatz 4 die Worte „seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende" zu ersetzen durch „für ihn geeignete".

Dieser Antrag wird auch zu dem Abänderungs-Antrage Nr. 104 gestellt.

Nr. 112. Die letzten Zeilen des 4. Absatzes des in Nr. 97 der Drucksachen beantragten §. 7 durch folgende Worte zu ersetzen:

„mindestens ein Drittel des Jahresarbeitsverdienstes derjenigen Lohnklasse (§. 17 Absatz 2) zu erwerben, welcher er zuletzt angehörte".

Handschriftlicher Eventualantrag. Im Falle der Annahme des Antrags Nr. 112 der Drucksachen Folgendes hinzuzufügen: Bei dieser Berechnung kommt eine Lohnklasse dann nicht in Betracht, wenn der Versicherte in dieser Lohnklasse lediglich vorübergehend beschäftigt war.

Nr. 100. Zu §. 7 den Absatz 4 durch nachstehende beide Absätze zu ersetzen:

„Erwerbsunfähigkeit ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im Stande ist, mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher der Summe eines Sechstels des mittleren Jahresarbeitsverdienstes der letzten Lohnklasse und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes gleichkommt.

Bei dieser Berechnung kommt eine Lohnklasse oder ein Beschäftigungsort dann nicht in Betracht, wenn der Versicherte in dieser Lohnklasse bezw. an diesem Beschäftigungsort lediglich vorübergehend beschäftigt war."

Zum Antrag Nr. 97 wird befürwortend bemerkt, daß es sich nicht empfehle, dem Begriffe der „Erwerbsunfähigkeit", wie es der Entwurf thue, eine unbedingt bindende Definition zu geben, daß vielmehr eine Fassung vorzuziehen sei, die für die Praxis nur eine Direktive enthalte, und damit der Rechtsauslegung einen gewissen Spielraum gewähre. Indem der beantragte Absatz 4 sich auf die Bestimmung beschränke, daß Erwerbsunfähigkeit in jedem Falle angenommen werden müsse, wenn die Erwerbsfähigkeit unter eine gewisse Grenze herabgesunken sei, überlasse er es der Rechtsauslegung, auf Grund der thatsächlichen Gestaltung des konkreten Falles zu entscheiden, ob auch bei mäßiger Ueberschreitung jener Grenze noch Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes vorliege oder nicht. Es stehe zu erwarten, daß an der Hand jener Direktive und unter verständiger Berücksichtigung der sozialpolitischen Tendenz des Gesetzes sich rasch eine feste, den Intentionen des Gesetzgebers entsprechende Praxis herausbilden werde. Als Grenze habe man geglaubt, auch bei Einführung der Lohnklassen, den dritten Theil des ortsüblichen Tagelohns (§. 8 des Reichsversicherungsgesetzes) annehmen zu sollen.

Dem gegenüber wird von den Freunden des Antrags auf Nr. 112 ausgeführt: durch die Bestimmung „ein Drittel des ortsüblichen Taglohnes" würden sehr erhebliche Ungerechtigkeiten nothwendiger Weise eintreten müssen, Ungerechtigkeiten, die hauptsächlich die höher gelohnten Arbeiter treffen würden. Der ortsübliche Tagelohn decke sich in den wenigsten Fällen mit den Sätzen der Lohnklassen. Wolle man diese Bestimmung hier belassen, so könne z. B. der Fall eintreten, daß Jemand, der in einer hohen Lohnklasse beschäftigt sei, seinen Wohnsitz aber an einem Orte habe, wo der ortsübliche Taglohn sehr niedrig bemessen sei, als erwerbsunfähig erst dann erklärt werden könne, wenn er fast gar nichts mehr zu verdienen im Stande sei, während nach der anderen Seite hin dieselbe Ungerechtigkeit leicht eintreten könne dadurch, daß eine Person, die in einer niedrigen Lohnklasse gearbeitet habe, aber an einem Orte sich aufhalte, wo der ortsübliche Tagelohn ein hoher sei, als erwerbsunfähig angesprochen werden könne, während sie beinahe noch den vollen Lohnsatz ihrer Lohnklasse zu erwerben in der Lage sei. Dieser Ungerechtigkeit werde durch Annahme des Antrages Abhülfe geschaffen.

Entgegnet wurde hierauf sowohl von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen als auch von Komissionsmitgliedern, daß die Ungerechtigkeit, welche in dem Antrag Nr. 112 bekämpft werde, durch denselben in noch höherem Maße eintreten werde. Wolle man den Lohnsatz der betreffenden Lohnklasse als maßgebend hinstellen, so könne der Fall eintreten, daß ein hochgelohnter Arbeiter für erwerbsunfähig erklärt werde, wenn er noch mehr verdiene als ein anderer Arbeiter, der an demselben Orte Beschäftigung in einer niederen Lohnklasse finde, bei voller Arbeitskraft zu verdienen im Stande sei. Auch möge man berücksichtigen, wie ungerecht es sei, einer Arbeiterin, die vielleicht 90 Pfennige nach ihrer Lohnklasse verdiene, die Erwerbsunfähigkeit erst dann zuzusprechen, wenn sie nicht mehr im Stande sei, mehr als 30 Pfennige zu verdienen, während ein an demselben Orte wohnender Arbeiter, dessen Lohnsatz vielleicht 960 Mark betragen habe, schon als erwerbsunfähig betrachtet werden würde, wenn er noch im Stande sei, 320 Mark zu verdienen. Wenn der Antrag Nr. 112 eine Ungerechtigkeit vermeiden wolle, so begehe er dadurch nur eine noch größere. Der ortsübliche Tagelohn sei bemessen nach der Kostspieligkeit des Lebensunterhaltes an dem betreffenden Orte, und diese Grundlage sei immerhin geeignet, die meisten Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Auch solle man doch denjenigen Behörden, welche die Bestimmung anzuwenden hätten, soviel gesunden Menschenverstand zutrauen, daß sie von Fall zu Fall richtig urtheilen und solche Ungerechtigkeiten vermeiden würden, wie sie von den Freunden des Antrages unter Nr. 112 hier bemängelt worden seien.

Der Antrag unter Nr. 100 bringt einen Vermittelungsvorschlag zwischen Lohn- und Ortsklassen in Anregung, und wird im Wesentlichen damit befürwortet, daß man jede Ungerechtigkeit schwerlich werde vermeiden können, daß durch die hier vorgeschlagene Maßnahme aber der Versuch gemacht werde, einen möglichst gerechten Ausgleich zu finden.

Bekämpft wird dieser Vorschlag mit dem Hinweis auf die Verwickelung, die durch denselben in dieses an und für sich schon schwer auszuführende Gesetz von Neuem hineingebracht werde.

Der vorerwähnte Unterantrag zu Nr. 112 beabsichtigt, die Möglichkeit zu nehmen, einen höheren Lohnsatz zu erschleichen dadurch, daß man nur kurze Zeit in der betreffenden Lohnklasse gearbeitet habe. Dieser Antrag wird von keiner Seite bekämpft.

Unter Nr. 104 wird beantragt, als Absatz 5 beizufügen:

„Als theilweise erwerbsunfähig (halbinvalide) gilt derjenige, welcher in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens die Hälfte des mittleren Jahresarbeitsverdienstes der Lohnklasse, in welcher er zuletzt nicht lediglich vorübergehend beschäftigt war, zu erwerben."

Als Nr. 117 der Drucksachen wird der Antrag eingebracht, dem §. 7 als Absatz 5 beizufügen:

„Die Invalidenrente kann auf eine bestimmte Zeit oder auf die Dauer bewilligt werden,"

welcher Antrag damit begründet wird, daß bei Aufnahme einer solchen Bestimmung die Versicherungsanstalten eher geneigt sein würden in zweifelhaften Fällen Renten zu gewähren, als wenn sie bezüglich der Entziehung der Renten lediglich auf §. 24 angewiesen seien.

Gegen diesen Antrag wird hauptsächlich das hervorgehoben, daß die Versicherten durch denselben schlechter gestellt werden würden; denn wenn die Dauer, auf welche die Invalidenrente bewilligt sei, ihr Ende gefunden habe, so werde die Rente von selbst aufhören und von Neuem ein Antrag des Versicherten auf Bewilligung nöthig werden, während es nach dem Entwurfe umgekehrt Sache der Versicherungsanstalt sei, einen Antrag auf Entziehung der Rente zu stellen, wenn sie eine Veränderung der Verhältnisse behaupte.

Bei der darauf stattfindenden Abstimmung wird zunächst der Eventualantrag zu Nr. 112 angenommen, dann der Antrag Nr. 112 abgelehnt, dagegen der Antrag Nr. 100 in der aus der Zusammenstellung sich ergebenden Fassung angenommen, der Antrag Nr. 117 abgelehnt, der ganze §. 7 in der Art und Weise, wie er sich nunmehr gestaltet, angenommen.

§. 7a

wird nach den Beschlüssen der ersten Lesung angenommen mit der Abänderung, daß in der vorletzten Zeile statt „war" „gewesen ist" gesetzt wird, nachdem ein Antrag auf Nr. 99 der Drucksachen, welcher statt

„während eines Jahres ununterbrochen"

setzen will

„länger als dreizehn Wochen",

abgelehnt worden ist. Begründet wurde dieser Antrag damit, daß derselbe einen Anschluß der Invalidenfürsorge an die Krankenfürsorge bezwecke. Gegen den Antrag wird vorgebracht, daß man den Begriff der Krankheit mit dem der Erwerbsunfähigkeit nicht vermischen solle, und daß durch die Annahme dieses Antrages eine unabsehbare Vermehrung der Belastung eintreten werde; auch sei im §. 21 des Krankenkassengesetzes schon die erforderliche Fakultät gegeben. Endlich sei der Antrag schon deshalb unannehmbar, weil er mit dem in diesem Gesetze vorgesehenen Kapitaldeckungsverfahren unvereinbar sei. Man könne den Absichten des Antragstellers dadurch gerecht werden, daß man die erforderlichen Bestimmungen bei einer Novelle zum Krankenversicherungsgesetz gebe.

Zum

§. 7b

liegen die nachstehenden Anträge Nr. 97, 105 und 118 vor:

Nr. 97. §. 7b.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren in dem im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit dauernde Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist.

Die Versicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, daß die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Streitigkeiten, welche zwischen den Versicherungsanstalten und den betheiligten Krankenkassen aus der Geltendmachung der den ersteren vorstehend beigelegten Befugnisse entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde der letzteren endgültig, Streitigkeiten über Ersatzansprüche im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Wird in Folge der Krankheit der Versicherte dauernd erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist.

Nr. 105. Für den Fall der Annahme des §. 7b des Antrages — Nr. 97 der Drucksachen — in dem Absatz 3 die Worte: „im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht," zu streichen.

Nr. 118. Im Falle der Annahme des §. 7b des Antrages — Nr. 97 der Drucksachen — in der vorletzten Zeile des 1. Absatzes des §. 7b das Wort: „dauernde" zu streichen und dem 1. Absatz die Worte anzufügen: „welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet."

Die Anträge auf Nr. 97 erscheinen im Wesentlichen als von rein redaktioneller Natur; nur der Absatz 3 ist eine nothwendig gewordene Einfügung, da in dem betreffenden Paragraphen über das Verfahren bei Streitigkeiten Vorschriften zu treffen sind.

Der Antrag Nr. 105 wird damit begründet, daß es sich nicht empfehle, über Streitigkeiten der vorliegenden Art, welche meist den Zweck hätten, die Höhe der Ersatzkosten zu fixiren, das Verwaltungsstreitverfahren eintreten zu lassen: derartige Entschädigungen gehörten vor den ordentlichen Richter. Auch seien die Verwaltungsstreitbehörden ungemein überlastet, daher werde das Verfahren ein langsameres sein. Endlich sei hervorzuheben, daß man das Verwaltungsstreitverfahren, wenn man dasselbe mit derartigen nebensächlichen Angelegenheiten beschwere, es in seinen wesentlichen Funktionen schädige, und das solle man vermeiden. Auch sei ein dahingehender Antrag beim §. 64 in der ersten Lesung bereits angenommen worden.

Hiergegen wird von einem Vertreter der verbündeten Regierungen ausgeführt, daß man den Antrag schon des-

halb ablehnen solle, weil er ein Präjudiz für die demnächstige Krankenversicherungsnovelle abgeben werde. Man könne auch in der Gesetzgebung nicht fortwährend die Prinzipien ändern, und eine solche Aenderung werde gegenüber den Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsgesetzen durch den Antrag bezweckt. Der Fall §. 64 habe wenig Aehnlichkeit mit dem vorliegenden. Sei das Verfahren ein zu langsames, so möge man dort Remedur schaffen, wo sich diese Langsamkeit geltend gemacht habe, aber deshalb nicht das Verwaltungsstreitverfahren hier unter Aufhebung der bisherigen Prinzipien beseitigen.

Der Antrag unter Nr. 118 ergiebt sich lediglich als eine Konsequenz der §§. 7 und 7a.

Endlich wird ein handschriftlicher Antrag eingebracht, dahingehend, das Wort „dauernd" im Absatz 4, Zeile 2 zu streichen, da dasselbe sich hier als unnöthig erweise, indem stets nur von einer dauernden Erwerbsunfähigkeit die Rede sein könne.

Bei der Abstimmung wird der Antrag 105 abgelehnt, und zwar mit 13 gegen 12 Stimmen, der Antrag 118 und der handschriftliche Antrag dagegen und demnächst in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Gestaltung der §. 7b angenommen.

§. 8

mit den Anträgen Nr. 97 und 126:

Nr. 97.

§. 8.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn von Arbeitern ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente nach dem in diesem Bezirke üblichen Verhältnisse ebenfalls in dieser Form gewährt wird. Auf die Festsetzung des Werthes der Naturalleistungen findet §. 2 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzutheilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Nr. 126. Für den Fall der Annahme des Antrages Nr. 97 der Drucksachen.

In §. 8 den Absatz 1 und im Absatz 2 die Worte: „auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen" zu streichen; ferner in Absatz 3 statt „den Kommunalverband, für dessen" zu sagen: „die Gemeinde, für deren" und statt „wogegen diesem" zu sagen: „wogegen dieser", in Absatz 4 statt „dem Kommunalverbande" zu sagen: „der Gemeinde", in Absatz 5 statt „Kommunalaufsichtsbehörde" zu sagen: „Gemeindeaufsichtsbehörde" und statt „dem Kommunalverbande" zu sagen: „der Gemeinde", im Absatz 6 statt des „Kommunalverbandes" zu sagen: „der Gemeinde".

Die im Antrag Nr. 126 und die im Antrag Nr. 97 beantragten Aenderungen dieses Paragraphen beruhen im Wesentlichen auf früher gefaßten Beschlüssen; nur der Absatz 4 enthält eine neue Bestimmung, welche nothwendig erscheine, um denjenigen, welche in Knappschaftskassen ꝛc. ihre Versicherung gefunden haben, die erforderliche Bescheinigung zu geben.

Zur Begründung des Antrags Nr. 126 wird hervorgehoben, daß die Bestimmungen des §. 8 zwar sehr erwünscht sein könnten für die Verhältnisse, wie sie in ländlichen Bezirken sich zu gestalten pflegten, daß sie dagegen schädlich wirken dürften für die städtischen Arbeiter, insonderheit für die Dienstboten. Denn es sei, wenn man die Bestimmungen des §. 8, sowie sie in Nr. 97 vorgeschlagen würden, annehmen wollte, sehr wohl möglich, Dienstboten und auch andere Versicherte in Krankenhäusern unterzubringen. Deshalb sei der Antrag Nr. 126 zu diesem Paragraphen gestellt, da man ein derartiges Vorgehen, das dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen würde, vermeiden wolle.

Dem gegenüber wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen im §. 2 Absatz 1 diese Bedenken doch im Wesentlichen auszuschließen geeignet seien.

Auch seitens eines der Vertreter der verbündeten Regierungen wird bemerkt, daß die in dem Antrag Nr. 126 gewünschte Abänderung thatsächlich unnöthig erscheine, denn solche Gemeinden, in denen gar kein baarer Lohn gegeben werde, dürften in Wirklichkeit kaum existiren; daß aber solche Bestimmungen, wie sie der §. 8 enthalte, nothwendig seien, vor Allem auf dem platten Lande im Osten des Reiches, das habe man schon beim landwirthschaftlichen Unfallgesetz anerkannt.

Von den Freunden des Antrages wird darauf erwidert, daß die Fassung im § 8 sich aber nicht lediglich auf das platte Land beziehe, sondern auch auf die Städte und insonderheit auf alle Dienstboten, und diese in einer doch immerhin nicht würdigen Weise zu behandeln, wie es der §. 8 erlaube, erscheine keineswegs rathsam. Die Fassung der ersten Lesung sei entschieden besser gewesen als die in Nr. 97 vorgeschlagene Abänderung. Man solle doch auch bedenken, daß das Statut, welches die betreffenden Bestimmungen enthalten werde, zu erlassen lediglich der Gemeinde anheim gestellt sei, daß die Versicherten also keine Mitwirkung an demselben haben würden.

Ungeachtet dieser Ausführungen wurde dem Antrag Folge nicht gegeben, derselbe vielmehr abgelehnt, und der §. 8 nach dem Antrag Nr. 97 mit erheblicher Majorität angenommen.

Die

§§. 9, 10 und 11

werden ohne Debatte nach dem Antrage Nr. 97 in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Form angenommen. Jedoch wird der letztere als §. 7aa hinter §. 7a eingeschoben.

Zum

§. 12

liegen die Anträge Nr. 97 und Nr. 106 vor.

Nr. 97. §. 12.

Die Wartezeit (§. 10) beträgt:

1. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre;
2. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre.

(Billigkeitsrente des Entwurfs und der Kommissionsbeschlüsse zu streichen.)

Nr. 106.

Für den Fall der Annahme des §. 12 des Antrages Nr. 97 der Drucksachen

dem §. 12 als 2. Absatz beizufügen:

Von der Zurücklegung einer Wartezeit kann abgesehen werden, wenn die Erwerbsunfähigkeit erweislich Folge einer Krankheit, welche der Versicherte bei der Arbeit oder aus Veranlassung derselben sich zugezogen hat, oder eines nicht durch die reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfalles ist.

Der Antrag 97 will die Bestimmungen der Beschlüsse erster Lesung bezüglich der Billigkeitsrente streichen und wird damit begründet, daß die Hauptbedeutung der Billigkeitsrente durch die weitgehenden Beschlüsse der ersten Lesung im Großen und Ganzen hinfällig geworden, zumal in den Uebergangsbestimmungen ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Rente begründet worden sei. Außerdem könne man sich doch nicht verhehlen, daß in der Billigkeitsrente die Gefahr liege, daß sie vielfach Veranlassung geben würde, zu Willkürlichkeit, Ungleichheit, Ungerechtigkeit, daß also gerade durch die Billigkeitsrente häufig böses Blut entstehen und somit ihr Zweck nicht erreicht werden werde. Auch dürfe man nicht übersehen, daß die Belastung durch die Billigkeitsrente nicht unwesentlich sich erhöhen würde.

Der Antrag Nr. 106 will nun diese Billigkeitsrente für besondere Fälle, d. h. da, wo die Invalidität infolge einer sogenannten Berufskrankheit eingetreten, oder da, wo sie entstanden ist, durch einen nicht durch die reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfall, eintreten lassen. Begründet wird dieser Antrag damit, daß es erforderlich erscheine, wenigstens für gewisse Fälle, Billigkeitsrenten zu gewähren; es gebe einzelne Berufe, in denen gewisse Krankheiten erfahrungsmäßig einzutreten pflegten (Spiegelarbeiter — Quecksilbervergiftung 2c.). Bei solchen Krankheiten, die ohne alle Frage aus dem Berufe entstanden seien, sei es dringend geboten, eine Billigkeitsrente zu gewähren, auch da, wo die vorgeschriebenen Bedingungen noch nicht erfüllt seien. Aber nicht nur in der Industrie würden derartige Fälle vorkommen, selbst in der Landwirthschaft seien dieselben denkbar; setze man z. B. den Fall hier, daß bei einer Ueberschwemmung und den damit zusammenhängenden Eindämmungs- oder Rettungsarbeiten sich ein landwirthschaftlicher Arbeiter eine schwere Erkrankung zugezogen habe, so werde man diese jedenfalls auch unter die vorgenannte Kategorie von Berufskrankheiten rechnen können. Aber auch Betriebsunfälle, die nicht gedeckt seien durch die reichsgesetzliche Unfallversicherung, würden häufig genug vorkommen; wenn z. B. ein Dienstmädchen beim Fensterputzen aus dem Fenster falle und sich schwer verletze, bevor dasselbe die Wartezeit zurückgelegt, so werde es nur auf Grund dieses Antrages Invalidenrente gewährt erhalten können. Deshalb erscheine es nothwendig, den Antrag, wie er hier gestellt sei, anzunehmen, nachdem auch die „Grundzüge" eine derartige Bestimmung erhalten hätten.

Vom Bundesrathstische wird darauf erwidert, daß es kaum räthlich sei, diesem Antrag Folge zu geben: es werde ungemein schwer sein, zu bestimmen, ob die Invalidität durch die Berufsarbeit entstanden sei oder nicht; man sei lediglich auf das Gutachten eines Arztes angewiesen und dieser werde, wenn er ein gewissenhafter Arzt sei, in den meisten Fällen schwerlich in dem Gutachten mit Bestimmtheit angeben können, daß die Beschäftigung im Berufe Veranlassung zur Invalidität geworden sei. Es fehle also jeder feste Boden zur Beurtheilung der vorliegenden Frage. Andererseits sei es aber auch ungerecht, solche Arbeiter, welche nicht im Berufe sich etwa eine Erkältung zugezogen hätten und in Folge dessen invalide geworden seien, schlechter zu stellen als Arbeiter, welche im Berufe eine Krankheit, möge es nun auch eine Krankheit sein, die gerade der betreffende Beruf besonders oft mit sich bringe, sich zugezogen hätten. Die Arbeiter würden auch für diese Bestimmung dem Antragsteller wenig Dank wissen, denn durch dieselbe würde höchstens Unzufriedenheit genährt werden: man mache eine Thür auf, durch die man schließlich aber nur wenige Arbeiter einlasse, während man sie den meisten verschließe, weil ihr Eintritt nicht möglich sei, da die erforderlichen Beweismittel ihnen fehlen müßten. Was nun gar die Bestimmung betreffs der Unfälle anlange, so sei da jede Definition ausgeschlossen. Betriebsunfälle zu definiren sei allerdings möglich; wie man aber Unfälle so ganz im Allgemeinen definiren wolle, das erscheine kaum faßlich.

Auch von Mitgliedern der Kommission wird der Antrag Nr. 106 lebhaft bekämpft. Wenn man überhaupt eine Billigkeitsrente wolle, dann müsse man dieselbe so allgemein statuiren, wie dies im Entwurf oder in den Beschlüssen der ersten Lesung geschehen sei; aber eine Ausnahme für besondere Berufsklassen und besondere Unfälle zu machen, sei wegen der Ungerechtigkeit, die darin liege, und wegen der Unzufriedenheit, die dadurch entstehen werde, nicht thunlich. Anderseits sei es aber auch ausgeschlossen, den Beschlüssen der ersten Lesung zu folgen, wenn man nicht eine sehr erhebliche Mehrbelastung eintreten lassen wolle.

Von einem Bevollmächtigten zum Bundesrath wird noch das hervorgehoben, daß durch den Antrag Nr. 106 ein ganz neues Moment in das Gesetz gebracht werde; wie jetzt nach dem Gesetze die Sache liege, so handle es sich nur darum, zu bestimmen, ob Jemand Invalide sei. Folge man aber dem Antrag Nr. 106, so müsse man fragen, woher rührt bei demjenigen, der die Wartezeit noch nicht zurückgelegt hat, seine Invalidität, und das werde zu erheblichen Schwierigkeiten und zahlreichen Streitigkeiten führen. Im Uebrigen sei es ja nicht ausgeschlossen, daß, wenn die Erfahrung zeige, daß hier andere Bestimmungen nothwendiger Weise Platz greifen müßten, solche später eingefügt würden; jetzt solle man aber davon Abstand nehmen, das Gesetz noch mehr zu belasten, vor allem mit solchen Schwierigkeiten, deren Umfang man absolut nicht zu übersehen im Stande sei.

Der Antrag Nr. 106 wird darnach abgelehnt. Desgleichen ein Antrag, welcher dahin geht, die ursprüngliche Regierungsvorlage wieder herzustellen. Dagegen wird der §. 12 nach dem Antrag Nr. 97 angenommen.

§. 13

mit den Anträgen Nr. 97 und 120:

Nr. 97. §. 13.

Als Beitragsjahr gilt ein Zeitraum von 47 Beitragswochen (§. 14). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, unbeschadet der Vorschriften der §§. 3a und 94, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

Solchen Personen, welche, nachdem sie in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältniß eingetreten waren, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, dieses Verhältniß fortzusetzen, oder behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Nr. 120. Absatz 3 des §. 13 zu fassen wie folgt:

„Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, soweit sie ununterbrochen länger als ein Jahr gewährt hat, ferner wenn der Betheiligte u. s. w. (wie Antrag Nr. 97)".

Letzterer Antrag wird damit motivirt, daß er ausschließen wolle, die ganze Dauer der Wartezeit auch bei Krankheit zu erfüllen. Exemplifizirt wird von dem Antragsteller auf die Verhältnisse einer Irrenanstalt, wo die Irren sehr wohl in einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung verwendet werden könnten und, da sie während ihres Aufenthaltes in der Irrenanstalt ohne Zweifel als krank anzusehen seien, die Wartezeit erfüllten während ihres Aufenthaltes in der Irrenanstalt. Derartigen Vorkommnissen wolle der Antrag vorbeugen.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag als Absatz 4 dem §. 13 beigefügt.

Es werden aber bei diesem Antrag noch einige Anfragen an die Vertreter der verbündeten Regierungen gerichtet, erstens, wer die Rentenantheile bei bescheinigter Krankheit zu zahlen habe, und zweitens, welche Lohnklasse die maßgebende sei. Hierauf wird erwidert, daß diese Anfragen sich beim §. 77 erledigen würden. Drittens wird angefragt, ob die Bestimmungen des §. 13 so aufzufassen seien, daß die Betreffenden in dem Versicherungsverhältnisse ständen mit allen Folgen, also auch mit denen, welche im §. 3a vorgesehen seien. Die letztere Anfrage wird seitens eines Vertreters der verbündeten Regierungen bejaht.

§. 13a

mit den Anträgen Nr. 97 und Nr. 127.

Nr. 97. §. 13a (früher §. 23).

Die Bescheinigung einer Krankheit (§. 13) erfolgt durch den Vorstand derjenigen Krankenkasse, welcher der Versicherte, um seiner gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungspflicht zu genügen, angehört, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Krankenkassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, durch die Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände und Gemeindebehörden sind verpflichtet, diese Bescheinigungen nach Beibringung ärztlicher Zeugnisse auszustellen, und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Für die in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

Nr. 127.

In §. 13a Zeile 1 nach „erfolgt" einzuschalten: „auf der Quittungskarte".

Der Abänderungsantrag in Nr. 97 erweist sich als eine Folge der Beschlüsse zum §. 4.

Der Antrag Nr. 127 wünscht, daß die Krankheit sofort bescheinigt werde und daß die Bescheinigung auf der Quittungskarte zu erfolgen habe.

Nachdem gegen diesen Antrag hervorgehoben war, daß derselbe im Wesentlichen schon im §. 89aa der Abänderungsanträge Nr. 123 seine Erledigung finde, daß es aber jedenfalls Sache der Ausführung sei, wie die Bescheinigung zu erfolgen habe, wird der Antrag Nr. 127 zurückgezogen und der §. 13a angenommen.

Der zum

§. 14

vorliegende Antrag 98 wird zurückgezogen, so daß nunmehr nur der Antrag Nr. 97

Nr. 97. §. 14.

Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung erfolgt seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge, seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten. Die Beiträge sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat. (Beitragswoche.)

vorliegt, dessen Abänderung gegen die Beschlüsse erster Lesung eine rein redaktionelle ist. Bei der Diskussion dieses Antrages wird jedoch hervorgehoben, daß die Zuschüsse, von denen hier die Rede sei, zweierlei Art sein können, einmal der feste Reichszuschuß und dann der Zuschuß, welcher seitens des Reiches für die Militärdienstzeit zu gewähren sei. (Siehe §. 77.) Es erscheine nun fraglich, ob hier beide Zuschüsse gemeint seien oder ob es sich nur um den festen Reichszuschuß handle; so sei eine Aufklärung doch nöthig und wird folgender diesbezweckender Antrag übergeben:

§. 14 Abs. 2 zu fassen wie folgt:

Die Aufbringung erfolgt seitens des Reichs, abgesehen von den nach §. 22 von ihm zu übernehmenden Rentenantheilen, durch Zuschüsse zu dem in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten (§. 19 Abs. 3), seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die letzteren sind u. s. w. (wie in Nr. 97).

Seitens der verbündeten Regierungen wird darauf hingewiesen, daß dieser Antrag wohl überflüssig sei, da es sich hier um die Zuschüsse während der Militärzeit absolut nicht handle.

Darauf wird der eben erwähnte Antrag abgelehnt und der §. 14 angenommen.

§. 15.

Derselbe enthält das Prinzip des in der ersten Lesung beschlossenen Deckungsverfahrens, und sind in demselben nur unwesentliche redaktionelle Aenderungen vorgenommen worden. Es wird jedoch bemerkt, daß die Fassung dieses Paragraphen zu mancherlei Unklarheiten Veranlassung gegeben habe, ja, daß man denselben dahin auszulegen gewillt gewesen sei, als ob die Deckung nur für jede Periode insoweit vorzunehmen sei, als nach Ablauf derselben die betreffenden Kassen vollständig leer sein würden, und neue Deckung für die noch laufenden Renten in der nächsten Periode gesucht werden müsse. Diese Auslegung sei eine durchaus falsche. Der §. 15 sei so zu verstehen, daß für jede in den betreffenden Zeiträumen entstehende Rente für alle Zeiten Deckung geschaffen werden müsse, gleichgültig, ob die Rente im Laufe dieser Periode zur Abhebung gelange oder nicht. Um diese Unklarheit zu beseitigen, ist der Antrag Nr. 127 eingebracht worden,

Nr. 127. §. 15 Absatz 2 zu fassen wie folgt:

> Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten (§. 13 Absatz 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen, daß durch dieselben die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§. 15a), sowie der Kapitalwerth des der Versicherungsanstalt zur Last fallenden Antheils derjenigen Rentenansprüche gedeckt werden, welche in dem betreffenden Zeitraum im Bezirk der Versicherungsanstalt voraussichtlich entstehen werden.

gegen dessen Fassung mehrfache Bedenken geltend gemacht werden, insonderheit könne man nicht sagen, „welche im Bezirk der Versicherungsanstalt voraussichtlich entstehen werden." Außerdem enhalte der Antrag einen Pleonasmus, der leicht zu vermeiden sei. Auch sei es zweifelhaft, ob man hier Rentenantheil sagen dürfe, ob es sich nicht viel mehr empfehle, von den Rentenansprüchen als solchen zu sprechen.

Nach einer Diskussion, die sich im Wesentlichen um die Vereinfachung des unter Nr. 127 gestellten Antrages und die Einfügung desselben in den §. 15 nach den Vorschlägen auf Nr. 97

Nr. 97. §. 15.

> Die Festsetzung der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§. 30) im Voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§. 150 Absatz 2), demnächst für je fünf weitere Jahre.
>
> Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten (§. 13 Absatz 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen, daß durch dieselben die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung und Ergänzung eines Reservefonds (§. 15a), sowie der Kapitalwerth derjenigen Rentenantheile gedeckt werden, welche in dem betreffenden Zeitraume der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallen werden —

dreht, wird der §. 15 Absatz 2, nachdem der Absatz 1 anstandslos genehmigt worden, in nachstehender Fassung angenommen:

> „Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten (§. 13 Absatz 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§. 15a), die durch Erstattung von Beiträgen (§§. 23a und 23b) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwerth derjenigen von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraume voraussichtlich zu bewilligen sein werden.

§. 15a

behandelt den Reservefonds und ist durch die Beschlüsse der ersten Lesung neu in das Gesetz hineingebracht. Der Abänderungsantrag auf Nr. 97

Nr. 97. §. 15a. Neu (von der Kommission beschlossen).

> Die Rücklagen zum Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, daß am Schlusse derselben der Reservefonds ein Fünftel des Kapitalwerths der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Sofern der Reservefonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode diesen Betrag noch nicht erreicht haben sollte, ist das Fehlende in der zweiten Beitragsperiode aufzubringen.
>
> Die Zinsen sind dem Reservefonds so lange zuzuschlagen, bis derselbe die vorgeschriebene Höhe erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen zur Deckung der sonstigen Lasten der Versicherungsanstalt verwendet werden.
>
> Durch das Statut der Versicherungsanstalt kann bestimmt werden, daß der Reservefonds bis zur doppelten Höhe des vorgeschriebenen Betrages erhöht wird.
>
> Der Reservefonds, sowie dessen Zinsen dürfen, so lange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts angegriffen werden. Ist der Reservefonds angegriffen worden, so ist derselbe durch Wiederergänzung auf seine bisherige Höhe zu bringen. Die näheren Anordnungen hierüber erläßt das Reichs-Versicherungsamt.

ist rein redaktioneller Natur. Es soll nach dem §. 15a für jede Versicherungsanstalt ein Reservefonds in einer konstanten Höhe gebildet werden; da man annimmt, daß die Leistungen in den beiden ersten Perioden geringer sein werden, als in den späteren, so hat der §. 15a zur Voraussetzung, daß innerhalb der beiden ersten Perioden der Reservefonds erfüllt sein werde. Hat der Reservefonds seine volle Höhe erreicht, so können die Zinsen desselben in das Budget für die nächste Periode mit eingestellt werden, und die Beiträge für den Lauf derselben erhalten dementsprechend eine Ermäßigung.

Im Absatz 4 dagegen ist vorgesehen, daß beim Eintritt besonders ungünstiger Verhältnisse Theile des Reservefonds in die Einnahmen mit eingestellt werden können zur Schonung der Beitragspflichtigen.

Die Bestimmungen über den Ersatz des Reservefonds sind in den letzten Sätzen des Absatzes 4 enthalten. Hierzu liegt der Antrag Nr. 127 vor, des Inhaltes, in Zeile 3—5 anstatt der Worte „des Kapitalwerthes der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten" zu setzen:

> „des Kapitalwerthes der §. 15 Absatz 2 bezeichneten Rentenantheile".

Dieser Antrag wird durch die vorhergegangenen Beschlüsse begründet. Gegenüber den zuerst gemachten Ausführungen zum §. 15a wird ausgeführt, daß die Absätze 2 und 4 dieses Paragraphen überflüssig erschienen. Im Uebrigen erschienen die Bestimmungen des §. 15a doch in-

sofern bedenklich, als nur im Laufe der ersten und zweiten Periode an die Vervollkommnung des Reservefonds gedacht werde; sei dies in den beiden ersten Perioden nicht erreicht, so sei es doch nothwendig, in den folgenden Perioden den Reservefonds zur vollen Höhe zu ergänzen.

Dem gegenüber wird wiederum ausgeführt, daß der Reservefonds, wenn er in vorbeschriebener Art gedacht werde, gar nicht seinen Zweck als Reservefonds erfülle, denn derselbe sei doch thatsächlich dazu da, um für den Fall der Noth Aushülfe zu schaffen und angegriffen werden zu können. Wolle man das nicht statuiren, so habe der ganze Reservefonds überhaupt keinen Sinn.

Seitens eines anderen Mitgliedes der Kommission wird ein Antrag eingebracht, in dem §. 15a Abs. 4 statt „Reichs-Versicherungsamt" „Aufsichtsbehörde" zu setzen, über welche im Abschnitt VII Bestimmung getroffen werde.

Seitens der verbündeten Regierungen wird der letzte Antrag um so mehr zur Annahme empfohlen, als an dieser Stelle noch nicht zu übersehen, wem die Aufsicht über die Versicherungsanstalten, über welche der Entwurf erst an späterer Stelle sich verbreitet, werde übertragen werden. An jener Stelle werde darauf Bedacht zu nehmen sein, das Reichsversicherungsamt thunlichst zu entlasten. Was nun die anderweit angeregten Bedenken anlange, so könne man sich denselben nicht verschließen; doch sei es wohl möglich, diesen Rechnung zu tragen, wenn man dem §. 15a eine etwas veränderte Fassung gebe.

Bezüglich dieser Fassung werden mehrfach Vorschläge gemacht und entsteht über dieselben eine eingehende Diskussion, die schließlich dahin gelangt, daß man den Absatz 1 des §. 15a wie folgt faßt:

> „Die Rücklagen zum Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, daß am Schlusse derselben der Reservefonds ein Fünftel des Kapitalwerths der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Sofern der Reservefonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode diesen Betrag nicht erreicht hat, ist das Fehlende in den nächsten Beitragsperioden aufzubringen. Die Vertheilung auf diese Perioden unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

Absatz 2 wurde gestrichen, Absatz 3 blieb in der Form der ersten Lesung, und Absatz 4 erhielt folgende Fassung:

> „Der Reservefonds, sowie dessen Zinsen dürfen, solange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde angegriffen werden."

In dieser Form wurde der §. 15a mit erheblicher Majorität angenommen.

§. 16

mit den Anträgen 101, 121, 124, 125, 127 und 128.

Nr. 101. §. 16.

Zum Zweck der Bemessung der Rente werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I. bis zu 350 Mark einschließlich,
= II. von mehr als 350 bis 550 Mark,
= III. von mehr als 550 bis 850 Mark,
= IV. von mehr als 850 Mark.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt:

1. für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, mit Ausschluß der Betriebsbeamten, der für sie auf Grund des §. 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst;
2. für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) versicherten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§. 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler, beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;
3. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der von dem Kassenvorstande festzusetzende Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört;
4. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse, soweit nicht Ziffer 1 Platz greift, der 300fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20 des Krankenversicherungsgesetzes) beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§. 64 Ziffer 1 a. a. O.);
5. im Uebrigen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes).

Im Falle des Einverständnisses zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten ist der wirkliche Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen, sofern derselbe den nach Ziffer 1 bis 5 in Rechnung kommenden Jahresarbeitsverdienst übersteigt.

Nr. 121. Für den Fall der Annahme des §. 16 des Antrages Nr. 101 der Drucksachen.

Unter Streichung des Absatzes 3 dem Eingang des Absatzes 2 folgende Fassung zu geben:

„Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß derselbe thatsächlich höher ist,

1. (u. s. w. wie in dem Antrage Nr. 101 der Drucksachen.)

Nr. 124. Für den Fall der Annahme des §. 16 nach dem Antrage Nr. 101 der Drucksachen.

In §. 16 anstatt:
Klasse II. von mehr als 350 bis 550 M.
= III. = = = 550 = 850 =
zu setzen:
Klasse II. von mehr als 350 bis 600 M.
= III. = = = 600 = 850 =

Nr. 125. Für den Fall der Annahme des §. 16 nach dem Antrage Nr. 101 der Drucksachen.

1. Dem Eingange des Absatz 2 des §. 16 folgende Fassung zu geben:

   „Sofern ein Einverständniß zwischen dem Arbeitgeber und Versicherten darüber, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt werden soll, nicht erzielt wird, gilt als Jahresarbeitsverdienst":

2. den Absatz 3 zu streichen.

Nr. 127. In §. 16 Ziffer 2 Zeile 3 anstatt des Wortes: „Personen" zu setzen:

„Seeleute und andere bei der Seeschiffahrt betheiligten Personen"

Ziffer 5 am Schlusse anzufügen:

„der Gemeinde, in deren Bezirk der Versicherte beschäftigt ist."

Nr. 128. In §. 16 Zeile 1 zu sagen: „der Bemessung der Beiträge und Renten".

Die Anträge Nr. 101 enthalten eine wesentliche Verminderung der Lohnklassen von sechs auf vier, was um so nothwendiger erschienen sei, als durch jede vermehrte Lohnklasse eine Vermehrung der Marken und eine Erschwerung in der Handhabung des Gesetzes eintreten müsse.

Der Antrag Nr. 124 wird damit begründet, daß die zweite Klasse durch denselben nicht unerheblich erweitert werde, d. h. der Lohnsatz werde von 1,84 auf 2 Mark erhöht. Durch diese Erweiterung der zweiten Klasse werde hauptsächlich die Bevölkerung in kleinen Städten, Marktflecken und großen Dörfern betroffen, und gerade dort würden die Arbeitgeber durch hohe Beiträge am meisten zu leiden haben. Das sei ja nicht zu verkennen, daß eine gewisse Kategorie von Arbeitern, also die, welche zwischen 550 und 600 Mark Arbeitsverdienst hätten, eine Schmälerung der Rente erfahren müßten. Doch diese Ungerechtigkeit werde wiederum ausgeglichen werden, wenn der Antrag Nr. 125 zur Annahme gelange, und nur in Verbindung mit diesem Antrag sei der Antrag Nr. 124 zu denken.

Dagegen wurde ausgeführt, daß eine große Anzahl von Arbeitern durch die Annahme dieses Antrages schwer geschädigt werden würde; denn gerade der Satz nahe an zwei Mark täglich sei ein ganz allgemein gebräuchlicher, vor Allem bei den weiblichen Arbeitern in den westlichen Industriebezirken, und alle diese Arbeiter bezw. Arbeiterinnen würden in ihren Rentenbezügen eine sehr schwere Schädigung erleiden durch Annahme des Antrags.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Nr. 124 mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Nr. 125 wird damit begründet, daß man durch denselben die Bedenken, die man gegen die Lohnklassen gehabt habe, wesentlich verringert habe; prinzipiell stehe man zwar noch immer auf dem Boden, daß die Einheitsrente das Richtigste und Erstrebenswertheste sei. Auch behalte man sich vor, eventuell einen dahingehenden Antrag noch später einzubringen; jetzt habe man Alles thun wollen, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu erschweren, und deshalb diesen Antrag eingebracht, durch den es möglich erscheine, das an und für sich zu verwerfende Prinzip der Lohnklassen anzunehmen. Durch die Annahme der Anträge der ersten Lesung seien die ländlichen Verhältnisse schwer geschädigt worden, die Arbeiter in schlechter gelohnten Gegenden würden zur Auswanderung in besser gelohnte Gegenden versucht. Dem hoffe man vorzubeugen, wenn man dem Antrag, welcher ein Einvernehmen der Arbeitgeber und der Versicherten über den Jahresarbeitsverdienst statuire, Folge gebe. Eine Schädigung erleide durch Annahme dieses Antrages Niemand. Der Reichszuschuß sei ein gleichmäßiger geworden, das Interesse der Versicherungsanstalt werde voll gewahrt, da die Beitragspflicht sich nach dem Uebereinkommen eventuell höher gestalten werde. Aber auch von sozialpolitischer Bedeutung sei dieser Antrag, weil er Arbeitgeber und Arbeiter nöthige, in ein möglichst gutes Einvernehmen zu einander zu treten. Bei der Abstimmung wird dieser Antrag mit großer Majorität angenommen, obwohl von gegnerischer Seite behauptet wurde, daß ein derartiges Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter allzu häufig wohl nicht vorkommen werde, daß sich die Antragsteller vielmehr in Täuschung über die Tragweite ihres Antrages befänden.

Angeregt wird noch, daß durch die Klassifizirung der Knappschaftskassen unter Ziffer 3 die bei den Knappschaftskassen Versicherten durch die ihnen hier gewordene Sonderstellung in eine schlechtere Lage kämen, als dies nach den Beschlüssen erster Lesung der Fall gewesen sei. Besonders würden die unständigen Arbeiter geschädigt werden, zumal die Knappschaftsvorstände die Durchschnittslöhne so gering wie möglich ansetzen würden. Dies werde um so mehr geschehen, als die Arbeitgeber in den Vorständen maßgebend seien.

Diesen Bedenken wird durch folgenden handschriftlich eingereichten Antrag, welcher Annahme findet, Abhülfe geschafft.

Dem §. 16 Absatz 2 Ziffer 3 hinter: „angehört" hinzuzufügen: „oder sofern der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes) höher ist, dieser letztere Betrag".

Es werden demnächst noch einige redaktionelle Anträge zum §. 16 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 5 angenommen, ebenso der Antrag 126 zu Ziffer 2, welcher einfügt:

„Seeleute und andere bei der Seeschiffahrt betheiligte Personen".

In dieser Fassung wird der §. 16 angenommen.

§. 17

mit den Anträgen Nr. 101,

Nr. 101. §. 17.

Die Beiträge werden für alle in derselben Versicherungsanstalt versicherten Personen in gleichen Theilbeträgen des mittleren Jahresarbeitsverdienstes ihrer Lohnklasse festgestellt, können jedoch für einzelne Berufszweige verschieden bemessen werden.

Als mittlerer Jahresarbeitsverdienst gilt:

für die Lohnklasse	I	der Satz	von	300	Mark,
= = =	II	=	=	=	480	=
= = =	III	=	=	=	720	=
= = =	IV	=	=	=	960	=

(§. 17a der Kommissionsbeschlüsse fällt fort.)

(§. 17b ist §. 23b geworden.)

welche lediglich Folgen der früheren Beschlüsse sind. Dieselben werden mit der Maßgabe angenommen, daß es in Lohnklasse II statt „480 Mark" „500 Mark" heißen muß.

Bei diesem Paragraphen wird die Anfrage gestellt, wie es sich mit den Verwaltungskosten verhalte. Nach der Tabelle 9 der Anlagen scheine der Gedanke obzuwalten, daß die Zuschläge, welche durch die Verwaltungskosten bedingt würden, pro Kopf zu erfolgen hätten. Dies erscheine ungerecht und decke sich auch nicht mit den Bestimmungen in diesem Paragraphen.

Seitens eines Regierungskommissars wird darauf erwidert, daß allerdings die Zuschläge pro Kopf angenommen werden. Dies sei auch ganz gerechtfertigt, nachdem der Reichszuschuß ein gleichmäßiger geworden sei. Die Kosten, die auf jeden Einzelnen entfielen, seien ganz dieselben, ob derselbe einer höheren oder einer niederern Lohnklasse angehöre.

Man behielt sich vor, auf diese Frage bei Berathung des §. 84 zurückzukommen.

Der

§. 17a

der Kommissionsbeschlüsse erster Lesung fällt fort.

Der

§. 17b

ist an einer geeigneteren Stelle als §. 23 eingefügt worden.

Zum

§. 18

liegen die Anträge Nr. 101, 122 und 128 vor.

Nr. 101. §. 18.

Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet, und zwar, soweit sie nicht in Zuschüssen des Reichs bestehen, in Theilbeträgen des mittleren Jahresarbeitsverdienstes (§. 17) derjenigen Lohnklasse, in welcher für den Versicherten Beiträge entrichtet worden sind.

Sind für einen Versicherten Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so wird bei Berechnung der Rente der Durchschnitt derjenigen Lohnsätze, nach welchen die Beiträge entrichtet worden sind, zu Grunde gelegt. Dieser Durchschnitt wird in der Weise ermittelt, daß für jede Beitragswoche der Lohnsatz, nach welchem die Beiträge in derselben entrichtet worden sind, in Ansatz gebracht, und der aus der Zusammenrechnung sich ergebende Betrag durch die Zahl der Beitragswochen getheilt wird. Bruchtheile des Durchschnitts werden auf ganze Zahlen nach oben abgerundet.

Bei Berechnung der Rente eines Versicherten, welcher bei einer der in §§. 4 und 5 bezeichneten Kasseneinrichtungen betheiligt gewesen ist, wird für jede Woche dieser Betheiligung der mittlere Jahresarbeitsverdienst derjenigen Lohnklasse in Ansatz gebracht, welcher der Versicherte nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohn angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Orts-, Betriebs-, (Fabrik-) Bau- oder Innungskrankenkasse, oder einer Knappschaftskasse angehört, zu welcher für ihn Beiträge nach einem bestimmten Lohnsatz entrichtet worden sind, so tritt dieser an die Stelle des wirklich bezogenen Lohnes.

Nr. 122. In §. 18 Absatz 3 am Schluß statt der Worte „so tritt . . . Lohnes" zu sagen:

„so finden die Bestimmungen des §. 16 Absatz 1 und 2 Anwendung".

Nr. 128. In §. 18 Absatz 1 am Schluß hinzuzufügen: „(vergl. jedoch §. 22)".

Vorweg sei bemerkt, daß man bei Berathung dieses Paragraphen nachträglich unter Zustimmung sämmtlicher Mitglieder der Kommission in dem §. 17 eine Aenderung insofern einführte, daß man hinter „mittlerer Jahresarbeitsverdienst" in Klammern setzte „Lohnsatz", und daß nun im ferneren Verlauf stets als mittlerer Jahresarbeitsverdienst „Lohnsatz" gebraucht werden wird. Dies kommt zunächst im Absatz 1 des §. 18 zur Anwendung.

Der Antrag Nr. 122 ist rein redaktioneller Natur und wird ohne Diskussion angenommen.

Ebenso wird der Antrag Nr. 128 nach Streichung des Wortes „jedoch" angenommen, dessen Zweck es ist, auf die Regelung durch den §. 22 hinzuweisen.

Von einer Seite wird die Konstruktion der §§. 18, 19, 20 und 22 bemängelt. Dieselben seien in der Regierungsvorlage korrekt gewesen, hier erscheine die Fassung jedoch nicht korrekt und auch nicht verständlich. Im §. 18 müsse zunächst gesagt werden: was ist zu leisten, und hier hinein müsse der §. 22 mitgezogen werden. Im §. 19 müsse dann die Höhe der Leistung bestimmt werden; erst wenn dies gesagt, käme das, was das Reich zu leisten habe, an die Reihe. Auch wisse man nicht aus dem §. 19, an wen sich der Versicherte zu halten habe, wenn er die Rente nicht bekomme, ob er die Versicherungsanstalt und das Reich in Anspruch nehmen solle. Deshalb erscheine es rathsam, hierüber die Beschlußfassung zunächst auszusetzen und eine andere Fassung für diese Paragraphen zu finden.

Bezüglich der letzten Bedenken wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Post unter allen Umständen zu zahlen habe, wenn der Versicherte den einwandsfreien Berechtigungsschein vorlege. Zur Klarstellung des Rechtsverhältnisses zwischen der Versicherungsanstalt und dem Versicherten wurde durch eine anderweite Fassung des §. 18 Absatz 1 zum Ausdruck gebracht, daß die Renten aus Theilbeträgen der Lohnsätze und aus einem festen Reichszuschuß bestehen. Im Uebrigen glaubte man den Bedenken dadurch Rechnung tragen zu können, daß aus dem bisherigen Absatz 3 des §. 18 ein besonderer §. 18a gebildet und der bisherige §. 22 als §. 18b hier eingeschoben wurde.

Demnächst wird der §. 18 mit den Aenderungen aus Nr. 122 und 128 und redaktionellen Aenderungen angenommen.

§. 19

mit den Anträgen 101 und 128.

Nr. 101. §. 19.

Der von der Versicherungsanstalt zu gewährende Theilbetrag beläuft sich für die Altersrente sowie für den Mindestbetrag der Invalidenrente jährlich auf sechzehn Hunderttheile des nach §. 18 der Berechnung zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes und steigt für die Invalidenrente nach Ablauf der Wartezeit mit jedem der nächstfolgenden vollendeten fünfundzwanzig Beitragsjahre um zwei Hunderttheile, mit jedem ferneren vollendeten Beitragsjahr um drei Hunderttheile des Mindestbetrags. Der Höchstbetrag der Invalidenrente darf ein Drittel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

Das Reich gewährt zu jeder Rente einen Zuschuß von jährlich 50 Mark.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Nr. 128. Statt §. 19 Absatz 1 folgende 2 Absätze zu setzen:

Die in §. 18 Absatz 1 bezeichneten Theilbeträge belaufen sich für die Altersrente sowie für den Mindestbetrag der Invalidenrente jährlich auf sechszehn Hunderttheile des nach §. 18 der Berechnung zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes. Sie steigen für die Invalidenrente nach Ablauf der Wartezeit mit jedem der nächstfolgenden vollendeten fünfundzwanzig Beitragsjahre um zwei Hunderttheile, mit jedem ferneren vollendeten Beitragsjahre um drei Hunderttheile des Mindestbetrags, bis zum Höchstbetrage von einem Drittel des Jahresarbeitsverdienstes.

Diese Theilbeträge fallen den Versicherungsanstalten zur Last, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 22.

Zu Nr. 101 wird ausgeführt, daß hier sehr weitgehende und tief einschneidende Veränderungen vorgeschlagen seien. Man habe zunächst den Reichszuschuß in einen

durchaus festen verwandelt gegenüber den Beschlüssen erster Lesung, weil man sich gesagt habe, daß es nothwendig sei, diejenigen, die das Unglück hätten, zeitiger invalide zu werden als andere, bezüglich des Reichszuschusses nicht schlechter zu stellen als die, welche erst in höheren Jahren von Invalidität betroffen würden. Um eine größere Belastung des Reiches nicht eintreten zu lassen, habe man den festen Satz von 50 Mark angenommen. Mit dem ersten Absatz des §. 19 sei man von den Beschlüssen der ersten Lesung wieder abgegangen und habe die Anfangsrente von $12\frac{1}{2}$ auf 16, die höchste Rente von 30 auf $33\frac{1}{3}$ vom Hundert erhöht, und somit den Versicherten eine erhebliche Wohlthat zugewendet. Es sei dies nunmehr um so unbedenklicher möglich, als man das fünfundsechzigste Lebensjahr wiederum durch das siebzigste ersetzt habe; auch werde mit dieser Maßnahme und dem festen Reichsbeitrag von 50 Mark voraussichtlich eine Mehrbelastung nicht eintreten.

Der Antrag Nr. 128 wird damit begründet, daß im Absatz 1 nirgends gesagt sei, daß der Theilbetrag von der Versicherungsanstalt zu leisten sei. Er enthalte aber auch insofern eine Inkorrektheit, als Antheile des Reiches mit in diesen Bestimmungen des §. 19 Absatz 1 steckten. Aber auch die Fassung des Antrages als solche sei eine bessere, weil hier deutlich ausgesprochen werde, was die Versicherungsanstalten zu leisten hätten, während im folgenden Absatz der vom Reiche fest zu leistende Zuschuß zum Ausdruck gelange.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Nr. 128, und mit dieser Abänderung der §. 19 in der Fassung des Antrages Nr. 101 und mit einigen redaktionellen Aenderungen angenommen, nachdem zuvor der Schlußsatz des §. 19 als 2. Absatz in den §. 20 gestellt worden war.

Der

§. 20

giebt zu weiteren Diskussionen keine Veranlassung, nachdem ein Antrag, der eine Folge des Antrages zu §. 7 ist und das sechsundsechzigste Lebensjahr durch das einundsiebzigste ersetzt, angenommen war.

Es lagen zu demselben folgende Anträge vor:

Nr. 101. §. 20.

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 66. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung über die Erwerbsunfähigkeit festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§. 63).

Nr. 127. Im §. 20 in Zeile 4 das Wort „anderen" zu ersetzen durch „späteren".

Nr. 130. Zu §. 20 der Beschlüsse erster Lesung und eventuell zu §. 20 der Abänderungsanträge Nr. 101 der Drucksachen:

In der zweiten Zeile anstatt „66. Lebensjahres" zu setzen: „71. Lebensjahres."

§. 21

war nach den Beschlüssen der ersten Lesung abgelehnt und auch jetzt von keiner Seite wieder aufgenommen worden.

§. 22

lautet nach den Beschlüssen der ersten Lesung wie folgt:

„Denjenigen Antheil der Rente, welcher auf die gemäß §. 13 als Beitragszeit geltende Dauer der militärischen Dienstleistungen entfällt, übernimmt bei Vertheilung der Rente das Reich nach den Sätzen der höchsten Lohnklasse (§. 77). Der Ausfall an Beiträgen in Folge von Krankheiten ist bei Berechnung der Höhe der Beiträge in Betracht zu ziehen."

Die Abänderungsvorschläge auf Nr. 101 beantragen, diesem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Für die nach §. 13 als Beitragszeit geltende Dauer militärischer Dienstleistungen sind bei Berechnung der Rente die Beitragssätze derjenigen Lohnklasse in Anrechnung zu bringen, in welcher für den Versicherten zuletzt Beiträge entrichtet worden sind. Den darauf entfallenden Antheil der Rente übernimmt das Reich (§. 77).

Und hierzu war noch ein Abänderungsantrag Nr. 131 gestellt, diesen Paragraphen in zwei Absätze zu fassen und wie folgt zu formuliren:

Absatz 1:

„Für die nach §. 13 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten sind bei Berechnung der Rente die Beitragssätze derjenigen Versicherungsanstalt und Lohnklasse und, falls die Beiträge für die einzelnen Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 17), desjenigen Berufszweiges in Anrechnung zu bringen, in welchem für den Versicherten zuletzt Beiträge entrichtet worden sind."

Absatz 2:

„Für die nach §. 13 als Beitragszeit geltende Dauer militärischer Dienstleistungen sind bei Berechnung der Rente die Beiträge nach dem, gemäß §. 18 Absatz 2, für die wirklich entrichteten Beiträge ermittelten Durchschnittssätze in Anrechnung zu bringen. Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente übernimmt das Reich." (§. 77.)

Die Fassung des §. 22 nach den Vorschlägen auf Nr. 131 der Drucksachen hatte man gewählt, weil es nicht angängig erschien, die höchste Lohnklasse für die Dauer der militärischen Dienstzeit in Anrechnung zu bringen, zumal dadurch eine durch nichts gerechtfertigte Belastung des Reiches entstanden sein würde. Aber auch diese Fassung erschien den Antragstellern auf Nr. 131 als eine nicht genügende. Zunächst würden diejenigen, für die eine Krankheitsdauer in Anrechnung zu kommen hatte, wie solches in der Regierungsvorlage vorgesehen sei, durch die Bestimmung dieses Paragraphen nicht mit berücksichtigt; dann aber auch sei es nothwendig, für die bei der Militärdienstzeit in Anrechnung zu bringende Lohnklasse Durchschnittssätze aus den Lohnklassen, in denen der Betreffende gearbeitet hat, eintreten zu lassen, damit nicht durch die Bestimmung, wie sie auf Nr. 101 formulirt sei, Veranlassung gegeben werde, ein Lohnverhältniß zu simuliren, und dadurch eine Schädigung des Reiches eintreten zu lassen.

Diese Begründung wurde von allen Seiten anerkannt und darnach der §. 22 in der vorgeschlagenen Form angenommen.

Der §. 22 wurde, wie schon früher bemerkt, aus den dort angegebenen Gründen hier gestrichen und als §. 18b eingeschaltet. Wegen der schließlichen Fassung desselben vergl. §. 89aa Seite 157.

§. 23

findet sich bereits als §. 13a und ist dort behandelt worden.

§. 23a.

Als solcher erscheint der §. 2a der Kommissionsbeschlüsse. Die Anträge auf Nr. 101

§. 23a.

Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind,

steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens fünf Beitragsjahre entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß binnen drei Monaten nach der Verheirathung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältniß begründete Anwartschaft.

enthalten nur insofern eine Aenderung, als sie hier die fünf Beitragsjahre als Bedingung für die Rückerstattung einfügen.

Diese Einfügung, so wird ausgeführt, erscheine als eine Konsequenz der Wartezeit. Ist diese für die Bewilligung der Invalidenbezüge festgesetzt worden, so müsse dieselbe auch an diesem Platze, wo es sich um Rückerstattung der gezahlten Beiträge handle, als Bedingung für Gewährung derselben festgesetzt werden.

Der §. 23a wird in der unter Nr. 101 vorgeschlagenen Fassung demnächst angenommen.

§. 23b.

Die Vorschläge auf Nr. 101

§. 23b.

Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu.

enthalten dieselben Abänderungen, wie beim §. 23a, und zwar aus denselben Gründen.

Ein fernerer Antrag auf Nr. 129 geht dahin, im §. 23b Absatz 1 und 2 den Schluß hinter „Beiträge" folgendermaßen zu fassen:

„insoweit zu, als nicht nach den Bestimmungen der reichsgesetzlichen Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist."

Begründet wird dieser Antrag damit, daß der Zusatz nothwendig sei nach Annahme des Antrages Nr. 119 zum §. 7. Wenn ein Anspruch auf Entschädigung aus der Unfallversicherungsgesetzgebung vorhanden sei, so solle nicht gleichzeitig ein Anspruch auf Invalidenrente resp. auf Rückzahlung der gezahlten Beiträge erhoben werden können.

Diesem Antrage gegenüber wird hervorgehoben, daß man sich bei dieser Gelegenheit füglich nicht auf die Annahme des Antrages Nr. 119 beim §. 7 beziehen könne. Im vorliegenden Falle handele es sich nicht um Gewährung einer Rente, sondern lediglich um Rückerstattung eines früher gezahlten Beitrages; man habe sich entschlossen, in die Rückgewährung dieser Beiträge zu willigen, weil man sich gesagt habe, gerade im Todesfalle des Ernährers werde die Familie sich in der größten Noth befinden. Diese Noth solle gelindert werden durch die Rückgewährung der früher eingezahlten Prämien. Man solle nun die Wohlthat, die man durch frühere Beschlüsse gewährt habe, hier nicht wieder beseitigen, und habe dies um so weniger nöthig, als eine Inkonsequenz dadurch in keiner Weise eintrete, denn es handele sich, wie gesagt, nicht um Rentenbezüge, sondern um Rückzahlung von Beiträgen.

Obwohl hierauf erwidert wird, daß man aus Rücksichten der Humanität keine Inkonsequenzen begehen dürfe, auch das Unfallgesetz bereits vorsehe, daß den Hinterbliebenen Sterbegelder gewährt würden, wurde dennoch der Antrag Nr. 129 abgelehnt und der §. 23b nach der Fassung auf Nr. 101 angenommen.

§. 24

ist unverändert nach den Vorschlägen der ersten Lesung resp. der Regierungsvorlage angenommen worden und nur die Allegate haben insofern eine Veränderung erfahren, als nach dem ersten Absatz in Klammern eingeschaltet worden ist (§. 63 ff.) und im letzten Absatz statt §. 22 §. 13.

Bei der Diskussion über diesen Paragraphen wird zunächst hervorgehoben, daß es nothwendig erscheine, statt der Einschaltung des §. 13 in der letzten Zeile zu sagen §. 13 Absatz 2, da der Absatz 4 dieses Paragraphen hier nicht Platz greifen könne.

Es wird ferner die Frage aufgeworfen, wie es sich bezüglich dieses Paragraphen verhalten werde, wenn ein Mann, der Invalidenrente beziehe, sich, ohne daß in seinen Gesundheitsverhältnissen eine Aenderung eingetreten sei, einen Erwerb verschaffe, z. B. durch eine Drehorgel, der vielleicht sogar höher sei, als sein früherer Erwerb; werde dieser Mann dann Invalidenrente weiter beziehen?

Seitens der verbündeten Regierungen wird darauf erwidert, daß es nur darauf ankomme, ob die Gesundheit des Rentenempfängers sich soweit gebessert habe, daß er nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig im Sinne des §. 7 zu betrachten sei; jedenfalls käme es bei derartigen Entscheidungen immer auf den konkreten Fall an.

Demgegenüber wird hervorgehoben, daß es dringend geboten erscheine, gerade diesen Paragraphen möglichst deutlich zu fassen, da sonst erhebliche Belästigungen der Rentenempfänger eintreten könnten, zumal die Mitwirkung der Polizeiorgane hier unvermeidlich sei, die unter Umständen recht unangenehm für die Rentenempfänger wirken könne. Deshalb sei es geboten, vor „Verhältnissen" die Einschaltung zu machen: „körperlichen und geistigen."

Hierauf wird erwidert, daß sich die Anwendung des §. 24 für die Rentenempfänger aus dem Grunde günstiger gestalten werde, da §. 7 Absatz 4 in seiner nunmehrigen Fassung für den Begriff „Erwerbsunfähigkeit" keine unbedingt bindende Definition mehr enthalte, sondern der Rechtsauslegung einen gewissen Spielraum gewähre.

Seitens der verbündeten Regierungen wird noch darauf hingewiesen, daß eine Einfügung der vorgedachten Art in der That unnöthig erscheine, da es in dem §. 24 nur heiße „kann". Es sei also den berufenen Organen volle Freiheit bezüglich ihrer Entscheidung gelassen.

Von der andern Seite wird entgegnet, daß die Praxis, die sich bei der Einführung des Unfallversicherungsgesetzes herausgebildet habe, insonderheit bei der Entscheidung der Schiedsgerichte nicht darauf hinweise, daß mit besonderer Milde geurtheilt werde. Deshalb erscheine es dennoch geboten, dem §. 24 eine Fassung zu geben, welche jeden Zweifel ausschlösse. Auch liege im Bereich der Unfallversicherung die Sache ganz anders. Dort sei es möglich, daß sich die Verhältnisse, nachdem der Unfall erlitten, rasch und erheblich änderten, während hier, wo es sich in der Regel um Invalidität durch eine längere Krankheit handeln werde, kaum anzunehmen sei, daß ein Invalidisirter wieder gesund werde. Deshalb sei auch ein Antrag, der inmittelst eingebracht, diesen Para-

graphen den Bestimmungen des §. 65 des Unfallgesetzes anzupassen, nicht annehmbar.

Seitens eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe wird nochmals hervorgehoben, daß es zu empfehlen sei, den §. 24 bei der Fassung Nr. 101 zu belassen. Dieselbe sei in der That wohlwollender, als die zu diesem Paragraphen eingebrachten Anträge. Man solle nur den Fall konstruiren, daß Jemand wegen einer Krankheit für invalide erklärt werde. Von dieser Krankheit werde derselbe wider Erwarten geheilt, inmittelst aber sei er aus einem anderen Grunde erwerbsunfähig geworden, dann solle er nach der Auffassung dieses Paragraphen seine Rente behalten. Folge man aber den Abänderungsanträgen, so müsse dann ein neuer Antrag auf Invalidisirung gestellt werden. Dies enthalte eine Weitläufigkeit und eine Beeinträchtigung des betreffenden Rentenempfängers. Auch sei die Praxis eine so vielfältige, daß es kaum angängig erscheine, durch präzise Bestimmungen Direktiven zu geben, welche für die Entscheidung aller Fälle maßgebend zu sein hätten. Würde einmal in der Praxis es sich herausstellen, daß durch diesen Paragraphen Härten entstünden, so sei es möglich, im Wege der Deklaration Abhülfe zu schaffen, jedenfalls solle man sich davor hüten, hier in eine nutzlose Kasuistik zu verfallen. Die Entziehung der Rente nach §. 24 würde nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn die thatsächlichen Verhältnisse sich geändert hätten.

Bei der Abstimmung wird der Antrag, welcher dahin ging, zum §. 13 den Absatz 2 als Allegat hinzuzufügen, angenommen, die andern Anträge aber abgelehnt und der §. 24 demnächst in der Fassung der Nr. 101 mit einem Zusatz im Absatz 1 angenommen. Bezüglich des zufolge dieses Paragraphen einzuschlagenden Verfahrens ist im §. 73a Vorsorge getroffen.

§. 25.

Die Anträge der Nr. 101:

§. 25.

Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigt;
2. für die in den §§. 3 und 5 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigen;
3. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
4. solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete außer Kraft gesetzt werden;

(Ziffer 3 und 4 entsprechen den Absätzen 3 und 2 des §. 9 der Kommissionsbeschlüsse.)

sind lediglich redaktioneller Natur, und ist hierbei nur noch zu bemerken, daß die Ziffern 3 und 4 den Absätzen 3 und 2 des §. 9 der Kommissionsbeschlüsse entsprechen, was auch schon an dieser Stelle bemerkt worden ist.

Ferner liegt hierzu ein Abänderungsantrag Nr. 132 vor, der folgendermaßen lautet:

im §. 25 als Ziffer 1a einzuschalten: für diejenigen Personen, welche in Gemäßheit des Krankenversicherungsgesetzes durch eine der im Gesetz bezeichneten oder der in den §§. 74 und 75 daselbst diesen gleichgestellten Kassen Krankengeld erhalten, so lange und soweit das Krankengeld unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetz zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigt.

Begründet wird dieser Antrag damit, daß es nicht thunlich erscheine, Krankengeld und Invalidenrente gleichzeitig zu beziehen. Es sei sehr wohl möglich, daß der betreffende Krankengeld- und Rentenempfänger sich während der Krankheit besser stehe als in gesunden Tagen, und dies könne für viele Arbeiter Veranlassung geben, Krankheit zu simuliren.

Seitens eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe wird auf die Ungerechtigkeit dieses Antrages hingewiesen. Warum solle der, welcher der Krankenkasse Beiträge viele Jahre zugewendet habe, nicht auch von dieser Kasse im Krankheitsfalle Unterstützung empfangen? Nehme man den vorliegenden Antrag an, so werde das Interesse an den Krankenkassen mehr und mehr schwinden und diese würden dadurch in Verlegenheit gerathen; auch werde die Invalidenrente doch nie ausgiebig genug sein, um die Abhülfe der Noth herbeizuführen, welche die Unterstützung aus der Krankenkasse verschaffe. Man solle doch auch bedenken, zu wie vielen Weiterungen eine derartige Maßnahme Veranlassung geben würde: die Entziehung der Invalidenrente müßte durch den Vorstand der Versicherungsanstalt geschehen. Es sei nothwendig, eine Anweisung an die Post zu erlassen, das Verfahren einzuleiten, 2c. 2c., und das Alles nur um einen Zeitraum, der nicht länger als 3 Monate währe.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß, wenn man den Antrag Nr. 132 nicht annehmen würde, hieraus eine Härte für die Krankenkassen entstünde, da dann eine Menge Invalider in die Krankenkasse eintreten würden.

Demgegenüber wurde bemerkt, daß es sich nicht um Neuannahme von Kranken handele, sondern nur um das Recht, ein bestehendes Verhältniß fortzusetzen. Wolle man übrigens eine Aenderung in diesem Sinne eintreten lassen, so müsse man dies bei der Krankenkassennovelle, nicht aber bei diesem Gesetz thun.

Darauf wird der Antrag auf Nr. 132 abgelehnt; der §. 25 nach den Vorschlägen auf Nr. 101 aber angenommen.

§. 26

wird ohne Debatte nach dem Antrage auf Nr. 101 angenommen.

Nr. 101. §. 26.

Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente zustand, geht der Anspruch

auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Beim

§. 27

wird von einer Seite hervorgehoben, daß es dringend erwünscht sei, eine Statistik darüber zu erhalten, wie groß die Zahl der Arbeiter sei, die jetzt schon von den Knappschaftskassen 2c. Invalidenbezüge erhalten. Auch sei es nicht minder erwünscht, die Verhältnisse dieser Kassen und die in denselben herrschenden Bestimmungen einer Revision zu unterziehen.

Seitens der verbündeten Regierungen wird darauf bemerkt, daß dieser Gegenstand füglich bei diesem Gesetze nicht geregelt werden könne. Uebrigens würden die beregten Uebelstände in Zukunft sich wesentlich mildern nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, da dann die Bestimmungen in demselben ihre guten Wirkungen auch auf die Knappschaftskassen 2c. fühlbar machen würden. Es wird noch besonders auf die §§. 4 und 5 hingewiesen, die in dieser Richtung schon einigermaßen Wandel schafften.

Bezüglich der letzten Aeußerung wird von entgegenstehender Seite ausgeführt, daß die fraglichen Kassen wahrscheinlich nicht unter die §§. 4 und 5 fallen würden, sondern lediglich unter den §. 27, daß deshalb die Bestimmungen der erstgenannten Paragraphen hier wirkungslos erscheinen dürften. Der §. 27 wird demnächst angenommen.

§. 28.

Zu demselben liegt Antrag Nr. 129 vor, vor „Anspruch" hinzuzufügen „gesetzlicher".

Dieser Antrag und demnächst der §. 28 werden ohne wesentliche Diskussion angenommen.

Beim

§. 29

wird seitens der verbündeten Regierungen konstatirt, daß die Vorschrift auch auf die in Gemäßheit der §§. 4 und 5 gewährten Renten Anwendung finde, insoweit diese den nach §. 19 zu bemessenden Betrag nicht übersteigen.

Darauf wird der §. 29 ohne Debatte genehmigt.

II. Organisation.

§. 30.

Der Antrag auf Nr. 101 ist rein redaktioneller Natur, indem derselbe die Beschlüsse der ersten Lesung im letzten Satze nur insoweit ändert, als dieser Satz dahin gefaßt wird:

„soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes."

Der §. 30 wird darnach debattelos angenommen.

Ebenso

§§. 31 und 32.

Im

§. 33

ist auf Nr. 101 eine Aenderung im letzten Absatze

„die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetz ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen"

vorgenommen worden, welche sich wegen der Fassung des §. 7 nach den bisherigen Beschlüssen als erforderlich erwiesen hat; dasselbe gilt bezüglich einer Aenderung, die in Folge der Einfügung der Renten-Sparkasse nothwendig geworden ist.

Der §. 33 wird mit dieser Aenderung genehmigt, ebenso die

§§. 34 und 35

ohne Debatte. Der Antrag auf Nr. 101 geht dahin, diese Paragraphen unverändert nach den Beschlüssen erster Lesung anzunehmen.

Im

§. 36

hat wiederum nur eine redaktionelle Aenderung stattgefunden, welche dahin geht, ein Allegat im zweiten Absatz drittletzte Zeile hinter „Ausschuß (§. 37)" einzufügen.

§. 37,

zu welchem die Anträge Nr. 101 und 134 vorliegen,

§. 37.

Nr. 101. Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die Landes-Centralbehörde, später durch das Statut bestimmt. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im §. 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen. Bei der Wahl seitens der Krankenkassen, sowie der Knappschaftskassen nehmen die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.

Nr. 134. Im §. 37 Absatz 2 den Eingang des letzten Satzes folgendermaßen zu fassen:

Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern u. s. w.

wird mit unbedeutenden redaktionellen Aenderungen ohne Debatte genehmigt, desgleichen die

§§. 38 und 39

nach den Beschlüssen der ersten Lesung.

Zum

§. 40

liegen Abänderungsanträge vor auf Nr. 101 und Nr. 129

Nr. 101. §. 40.

Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsraths angeordnet werden. Ein Aufsichtsrath muß gebildet werden, wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Der Aufsichtsrath

hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Wird ein Aufsichtsrath gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des §. 39 genügen. Die Hälfte der Mitglieder muß aus Vertretern der Versicherten bestehen. Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(§. 40a der Kommissionsbeschlüsse ist wörtlich in §. 40 als Absatz 3 eingefügt.)

Nr. 129. In §. 40 Absatz 2 den 2. Satz folgendermaßen zu fassen:

„Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein."

Die Abänderungsanträge auf Nr. 101 sind lediglich redaktioneller Natur, insofern, als der von der Kommission in erster Lesung beschlossene §. 40a als dritter Absatz in den §. 40 aufgenommen worden ist.

Auch der Antrag auf Nr. 129 enthält nur eine redaktionelle Aenderung, indem er im Absatz 2 den zweiten Satz folgendermaßen fassen will:

„Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein."

Beide Anträge und mit diesen der §. 40 werden ohne Debatte genehmigt, desgleichen der

§. 41

nach den Beschlüssen der ersten Lesung. Zum

§. 42

sind Anträge auf Nr. 101 und Nr. 129 eingebracht:

Nr. 101. §. 42.

Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;
2. für den Fall der Bestellung eines Aufsichtsraths (§. 40) über die Art seiner Bestellung sowie über seine Obliegenheiten und Befugnisse;

2a. über die Art der Bestellung der Vertrauensmänner (§. 40 Absatz 3) sowie über ihre Obliegenheiten und Befugnisse;

3. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie für den Fall, daß der Vorstand aus mehreren Personen besteht, über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§. 35 Absatz 3);
5. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
6. über die Höhe der nach §§. 36 Absatz 2 und 46 zu gewährenden Vergütungen;
7. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden;
8. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
9. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
10. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

Nr. 129. 1. In §. 42 Nr. 2 und 4 statt der Worte „sowie über" zu setzen: „‚die Zahl seiner Mitglieder,' bezw. „‚ihre Zahl,'".

2. In Nr. 3 die Worte: „daß der Vorstand aus mehreren Personen besteht" zu ersetzen durch die Worte; „daß dem Vorstande nach dem Statut neben den in §. 36 Absatz 1 bezeichneten Beamten noch andere Personen angehören sollen (§. 36 Absatz 2)."

Der einzige wesentliche Abänderungsantrag ist die Einfügung der Nr. 2a. Dieselbe habe man hier für erforderlich erachtet, weil die Bestellung der Vertrauensmänner eine persönliche Angelegenheit sei.

Die Anträge auf Nr. 129 enthalten in Nr. 1 eine Vervollständigung der Bestimmungen, die nothwendig erschienen seien. Denn es sei in der That erforderlich, daß man unter die Bestimmungen auch aufnehme die Zahl der Mitglieder. Die Abänderung unter Nr. 2 erscheine nothwendig nach der Formulirung, welche der §. 36 nunmehr erlangt habe.

Die Anträge werden debattelos angenommen und mit ihnen der §. 42.

§. 43.

Die einzige in dem Antrage Nr. 101

§. 43.

Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
3. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§. 53);
4. die Abänderung des Statuts;
5. falls ein Aufsichtsrath nicht gebildet worden ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;

5a. die Beschlußfassung über das Nebenstatut (§. 119a) und dessen Abänderung;

5b. die Beschlußfassung über die Errichtung gemeinsamer Rentensparkassen (§. 119k).

enthaltene Abänderung ist die Einfügung der Nr. 5a und 5b. Diese sei erforderlich geworden durch die Einführung des Nebenstatuts für die Rentensparkasse, welche nach den Beschlüssen der ersten Lesung dem Gesetz eingefügt worden sei:

Der Antrag wird angenommen.

Zum

§. 44

wird beantragt, das Reichs-Versicherungsamt zu ersetzen durch Landes-Zentralbehörde. Dieser Antrag wird damit motivirt, daß, wie dies auch bei der Berathung des §. 15a und des dazu gestellten Antrages hervorgehoben sei, das Reichs-Versicherungsamt in hohem Grade mit Geschäften überlastet erscheine, und daß man deshalb jede Gelegenheit wahrnehmen müsse, diese Behörde nach Kräften zu entlasten.

Demgegenüber wird hervorgehoben, daß in dem vorliegenden Falle der Antrag doch eine ganz andere Unterlage habe. Hier handle es sich um eine technische Behörde und es sei nothwendig, daß dieselbe ein Normalstatut entwerfe. Dies könne aber schon der Einheitlichkeit wegen nur seitens des Reichs-Versicherungsamtes geschehen.

Von einem Vertreter der verbündeten Regierungen wird demgegenüber bemerkt, daß die Festsetzung in den einzelnen Statuten sich im Wesentlichen nach den Verhältnissen der betreffenden Landestheile zu richten haben würde; diese aber kenne die Landes-Zentralbehörde am besten und deshalb sei es entschieden zweckmäßiger, dieser die in Frage stehenden Funktionen zu übertragen und nicht der Reichsbehörde. Die Uniformität sei schon durch die in den §§. 42 und 43 enthaltenen Bestimmungen genügend gewährleistet.

Demgegenüber wird nochmals darauf hingewiesen, daß eine Einheit nach dieser Richtung hin dringend geboten sei; im übrigen werde aber auch das Reichs-Versicherungsamt schwerlich ein Statut genehmigen, ohne sich zuvor mit der Landes-Zentralbehörde ins Einvernehmen gesetzt zu haben.

Darauf wird der Antrag abgelehnt und der §. 44 nach der Regierungsvorlage angenommen.

Desgleichen die

§§. 45 und 47.

Bei §§. 45, 46 und 47 sind nur ganz geringe redaktionelle Aenderungen eingetreten. Dem §. 46 ist das Wort „Ehrenämter" als Marginal zugefügt.

Zum

§. 48

liegt eine Abänderung auf Nr. 101 vor, da, wenn man die Beschlüsse der ersten Lesung bestehen lassen würde, die Arbeitgeber als Beisitzer von Schiedsgerichten unter doppelter Strafbestimmung stehen würden. Der Antrag auf Nr. 101 wird darnach mit einer redaktionellen Aenderung, welche dahin geht, den Satz „so weit es sich nicht um Beisitzer von Schiedsgerichten handelt (§. 61)" folgendermaßen zu fassen:

„soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind (§. 61)",

angenommen.

Ebenso werden die

§§. 49 und 50

nach den Beschlüssen der ersten Lesung angenommen. Die Aenderungen im

§. 51,

soweit sie auf Nr. 101 der Drucksachen vorgeschlagen sind, erscheinen als rein redaktioneller Natur. Hierbei wird jedoch angefragt, ob es nicht geboten erscheine, dem Staatskommissar das Rechtsmittel der Berufung zu geben, analog den Staatsanwälten, wenn der Antrag auf Invaliditätserklärung abgelehnt sei.

Demgegenüber wird seitens eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe darauf aufmerksam gemacht, daß dies wohl überflüssig sei, da nach den Erfahrungen beim Unfallversicherungsgesetze die Arbeiter fast ausnahmslos ohne alles Zuthun Dritter die höheren Instanzen beschritten, wenn nach ihrer Meinung die Renten für sie zu niedrig bemessen seien.

Eine fernere Anfrage bei diesem Paragraphen geht dahin, ob es nicht angängig erscheine, für einzelne Bezirke mehrere Staatskommissare zu schaffen, da es doch dringend erwünscht sei, daß die Staatskommissare häufig den Sitzungen der Schiedsgerichte beiwohnten; dies werde aber in einzelnen Bezirken nicht möglich sein, wenn nur ein Staatskommissar da sei.

Seitens der verbündeten Regierungen wird diese Anfrage bejaht.

Zum §. 51 lag der folgende Antrag vor:

Nr. 101. §. 51.

Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, mit berathender Stimme allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt und der Schiedsgerichte, von welchen ihm unter Mittheilung der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig Kenntniß zu geben ist, beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§. 63 und 65), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen.

Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen nach §§. 4 und 5 zugelassenen Kasseneinrichtungen, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

Die

§§. 52, 53, 54, 55, 56 und 57

werden debattelos genehmigt. Nur wurde dem Absatz 1 des §. 55 mit Rücksicht auf die Errichtung von Rentensparkassen (Abschnitt VII) eine erweiterte Fassung gegeben.

Zu den §§. 52 bis 57 lagen auf Nr. 101 folgende Anträge vor:

§. 52.

Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. für die Bestellung der dem Vorstande angehörenden Beamten (§. 36) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften maßgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Bundesrath;
2. die im §. 37 Absatz 2 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrath getroffen;
3. die im §. 38 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen;
4. der Erlaß der nach §. 42 Ziffer 7 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut berathenden Ausschusses (§. 45 Absatz 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§. 51 Absatz 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.

§. 53.

Unverändert.

§. 54.

Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer betheiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrath genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen. Vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der betheiligten Kommunalverbände gehört werden.

§. 55.

Unverändert.

§. 56.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§. 57.

Auf den Anschluß oder das Ausscheiden der nach §§. 4 und 5 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden die Bestimmungen der §§. 54 bis 56 entsprechende Anwendung.

III. Schiedsgerichte.

Die

§§. 58 bis 62

werden ohne Debatte genehmigt.

Zum §. 61 liegt auf Nr. 101 der Antrag vor:

Nr. 101. §. 61.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§. 46), sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder den ihnen als Beisitzern obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark zu belegen. Die Geldstrafen fließen zur Kasse der Versicherungsanstalt.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen.

IV. Verfahren.

§. 63.

Auf Nr. 101 ist in diesem Paragraphen nur insofern eine Aenderung gegen die Beschlüsse der ersten Lesung beantragt, als statt „für den Bezirk zuständigen Vertrauensmänner" gesagt ist „für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Vertrauensmännern". Es erscheine diese Aenderung als selbstverständlich, und habe man mit derselben nicht etwa sagen wollen, daß nun an jedem Orte ein Vertrauensmann wohnen müsse, vielmehr sei nur gemeint, den Vertrauensmann des Bezirkes zu befragen, in welchem der Wohnort des Betreffenden liege. Der Paragraph wurde mit dieser Aenderung angenommen.

§. 63a.

Die Anträge auf Nr. 101 schlagen vor, diesen Paragraphen zu streichen, da die Annahme der Vertrauensmänner obligatorisch geworden und das Verfahren dem der Schiedsgerichte sehr ähnlich sei.

Seitens eines Mitgliedes der Kommission wird der Wunsch ausgesprochen, diesen Paragraphen aufrecht zu erhalten: das Zutrauen der Versicherten werde wachsen, wenn man bei den gutachtlichen Aeußerungen die Vertrauensmänner zuzöge, auch sei es dringend wünschenswerth, daß die Vertrauensmänner unter einander in ein persönliches Einvernehmen treten. Endlich werde durch das Verfahren, welches der §. 63a vorsehe, die Zahl der Berufungen an die Schiedsgerichte wesentlich abnehmen. Von einem anderen Mitgliede der Kommission wird demgegenüber hervorgehoben, daß durch das Statut nach §. 42 schon festgesetzt werden könne, daß über jeden Fall der Vertrauensmann sein Votum abzugeben habe. Darnach erscheine der §. 63a in der That überflüssig.

Bei der darauf folgenden Abstimmung wird der §. 63a gestrichen.

Zum

§. 64

liegt ein Abänderungsantrag auf Nr. 129 vor, während die auf Nr. 101 beantragten Veränderungen

§. 64.

Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.

Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§. 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im Uebrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch von dem ordentlichen Richter entschieden.

lediglich redaktioneller Natur sind.

Der Antrag auf Nr. 129 will folgenden Absatz hinzufügen:

„Die auf Grund endgültiger Entscheidung von der Berufsgenossenschaft an die Versicherungsanstalt als Ersatz für die dem Invaliden gezahlten Renten erstatteten Beiträge kann die Berufsgenossenschaft dem Invaliden auf seine ihr gegenüber etwa geltend gemachten Ansprüche in Abrechnung bringen."

Der Antragsteller hält es geboten, daß bei einer Klage des Geschädigten das, was thatsächlich bereits gezahlt sei, Seitens der Berufsgenossenschaft in Anrechnung gebracht werden könne.

Seitens der verbündeten Regierungen wird dieser Antrag bekämpft, da derselbe in Folge der Bestimmung des §. 29 unnöthig sei. Auch leide die Fassung an wesentlichen Män-

geln, da man nicht „Beiträge", sondern „Beträge", und nicht „Abrechnung", sondern „Anrechnung" sagen müsse.

Der Antrag Nr. 129 wird darauf abgelehnt und der §. 64 nach der Fassung von Nr. 101 angenommen.

Zum

§. 65

liegt ein Antrag vor, welcher denselben im letzten Satz des Absatz 1 so fassen will:

„findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt."

Dieser Antrag wird ohne wesentliche Debatte und mit demselben der §. 65 angenommen.

Desgleichen die

§§. 66 und 67.

Zum

§. 68

liegt der nachstehende Antrag Nr. 137 vor:

dem §. 68 folgende Fassung zu geben:

„Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide;

Zu Gunsten des Antrages wird von dem Antragsteller Folgendes ausgeführt: Die §§. 68 und 69 des Entwurfes schließen sich der Civilprozeßordnung an. Sie wollen die Revision als begründet ansehen, wenn die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht, insbesondere, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden sei. Außerdem führen sie fünf Fälle als Mängel des Verfahrens an, welche als auf der Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen seien. Der vorliegende Antrag will konform mit dem §. 94 des preußischen Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 neben der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Gesetzes allgemein „wesentliche Mängel des Verfahrens" als Revisionsgrund gelten lassen und die Entscheidung über die Frage, ob „wesentliche Mängel des Verfahrens" vorhanden, in das freie, durch keinerlei Spezialisirung der Bestimmungen eingeschränkte Ermessen des Revisionsrichters legen. Es sei nicht zu besorgen, daß hierdurch die Zahl der einzulegenden Revisionen in unerwünschter Weise werde gesteigert werden. Dagegen sei zu hoffen, daß das Revisionsgericht in größerem Umfange als nach der Vorlage in der Lage sein werde, gegen unzutreffende Entscheidungen der Schiedsgerichte Abhülfe zu schaffen. Die Annahme des Antrages werde dazu beitragen können, wenigstens einigermaßen die Bedenken Derjenigen abzumindern, welche bedauern, daß es nicht angängig sei, das Rechtsmittel der Berufung gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte zuzulassen.

Nachdem von anderer Seite die Zustimmung zu dem Antrag ausgesprochen worden und auch seitens eines der Herren Bevollmächtigten zum Bundesrathe das Einverständniß erklärt war, wurde der Antrag einstimmig angenommen.

Der

§. 69,

in dessen letztem Absatz die Aenderung des Allegats (§. 62) in (§. 118) durch den Antrag Nr. 101 beantragt wird, wird nach dem Antrage Nr. 137 gestrichen, die

§§. 70 bis 73

werden angenommen, sonach wird dem §. 70 eine andere Fassung gegeben, soweit dies nach den Beschlüssen zum §. 68 nothwendig war.

Beim

§. 74,

zu dem auf Nr. 101 der folgende Antrag vorliegt:

§. 74.

Nach erfolgter Feststellung der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung (Berechtigungsausweis) über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 79), sowie der Zahlungstermine auszufertigen und der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt, über die dem letzteren zustehenden Bezüge Mitteilung zu machen.

Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu ertheilen und der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnorts von der Aenderung Kenntniß zu geben.

werden die Bedenken, die schon beim §. 18 angeregt waren, bezüglich der Zahlung nochmals geltend gemacht und angefragt, welches Rechtsmittel der Betreffende eventuell gegen die Post habe, welche die Zahlung vielleicht zu Unrecht an einen Andern geleistet habe und nunmehr verweigern werde.

Seitens der verbündeten Regierungen wird abermals darauf hingewiesen, daß die Post unzweifelhaft nach erfolgter Feststellung und Anweisung zu zahlen habe, und wenn sie die Bezahlung verweigere, stehe dem Betreffenden die Beschwerde zu. Von anderer Seite wurde daneben darauf hingewiesen, daß dem Rentenempfänger auch der Versicherungsanstalt gegenüber der Rechtsweg zustehen werde. Der §. 74 wird darauf nach Nr. 101 angenommen, ebenso die

§§. 75 und 76

nach dem Antrage Nr. 101:

Nr. 101. §. 75.

Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ist von dem Vorstande der Versicherungsanstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Ausfertigung des Bescheides unter Anschluß der Quittungskarten dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts einzusenden.

§. 76.

Unverändert.

Beim

§. 77,

zu dem der folgende Antrag Nr. 101 gestellt war:

§. 77.

Das Rechnungsbüreau vertheilt die Renten auf das Reich und die betheiligten Versicherungsanstalten. Die Vertheilung erfolgt, nachdem zunächst der gemäß §. 19 dem Reich in Rechnung zu stellende Zuschuß ausgeschieden worden ist, in dem Verhältnisse der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeflossen beziehungsweise gemäß §. 22 zu Lasten des Reichs in Anrechnung zu bringen sind.

liegt eine wesentliche Veränderung insofern vor, als man gegenüber den Beschlüssen der ersten Lesung die Zinsen- und Zinseszinsenberechnung in Wegfall gebracht hat. Man habe dies gethan, weil es eine wesentliche Erleichterung enthalte. Im Uebrigen werde zwischen den einzelnen Versicherungsanträgen sich dadurch eine erhebliche Differenz

nicht ergeben, da naturgemäß ein Ausgleich im Großen und Ganzen stattfinden müsse. Ferner ist eine Veränderung insofern eingetreten, daß der auf die Krankheitszeit entfallende Antheil der Rente bei der Berechnung vertheilt wird nach dem Verhältniß der Beiträge. Wie die Krankheit für den Versicherten geregelt werde, stehe im §. 22 Absatz 1. Im Uebrigen sei noch zu bemerken, daß in der vorletzten Zeile hinter §. 22 einzufügen sei „Absatz 2".

Der §. 77 wird demnächst nach Antrag Nr. 101 und mit der angeführten Einschaltung genehmigt.

§. 78

wird ohne Diskussion nach dem folgenden Antrage Nr. 101 angenommen.

§. 78.

Die Vertheilung ist den Vorständen der betheiligten Versicherungsanstalten unter Angabe der der Vertheilung zu Grunde gelegten Zahlen mitzutheilen. Jeder betheiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die Vertheilung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen betheiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntniß gesetzt.

Sobald die auf die betheiligten Versicherungsanstalten entfallenden Antheile an der Rente endgültig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Vertheilung dem Vorstande der nach §. 63 für die Festsetzung der Rente zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

Zu

§. 79

liegen die Anträge Nr. 101 und Nr. 114 vor. Letzterer geht dahin, hinter dem Absatz 1 einzuschalten:

Nr. 101.

§. 79.

Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der in §. 78 Absatz 2 bezeichneten Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrages auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnorts zur Auszahlung zu überweisen.

Nr. 114. „Die Postanstalt ist berechtigt, an den Inhaber des Berechtigungsausweises Zahlung zu leisten."

Begründet wird der Antrag damit, daß durch denselben für den Rentenempfänger eine wesentliche Erleichterung eintrete, da, wie jetzt die Praxis bei der Post sei, die sich herausgestellt habe bei den Auszahlungen der Renten, welche durch das Unfallversicherungsgesetz entstünden, diese Auszahlung nur geschehe, wenn eine Beglaubigung der Behörde auf dem Berechtigungsnachweis angebracht sei.

Demgegenüber wird bemerkt, daß die Zahl der Versicherten eine ungemein große sei, und daß es dementsprechend nothwendig sei, Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die persönliche Kenntniß seitens der Postbeamten sei kaum vorauszusetzen, auch nicht möglich, in den meisten Fällen werde der Berechtigte selbst die Rente nicht erheben, auch die Mittheilung des Todes werde nicht immer rechtzeitig eingehen und so sei es unschwer, daß Täuschungen vorgenommen würden.

Von den Freunden des Antrages wurde darauf erwidert, daß die Zahlungen nach dem §. 74 nicht bei jeder beliebigen Postanstalt stattfinden könnten, daß auch die Versicherungsanstalten wohl in der Lage seien, eine Kontrole einzuführen, endlich auch die Zahlung nur nach Anweisung stattfinden werde.

Darauf wurde der Antrag Nr. 114 mit 13 gegen 12 Stimmen und demgemäß der Antrag Nr. 101 angenommen.

§§. 80 und 81,

zu welchen auf Nr. 101 die folgenden Anträge vorlagen:

§. 80.

Die Zentral-Postbehörden haben dem Rechnungsbüreau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbüreau hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäß §. 77 festgestellten Maßstabe auf die betheiligten Versicherungsanstalten zu vertheilen und den letzteren Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

Den Zentral-Postbehörden hat das Rechnungsbüreau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

§. 81.

Unverändert.

werden ohne Debatte angenommen.

Zum

§. 82,

für den auf Nr. 101 folgende Fassung vorgeschlagen wird:

§. 82.

Die Bestimmungen der §§. 74 bis 81 finden auf die nach §§. 4 und 5 vom Bundesrath anerkannten Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung. Gewähren die letzteren weitergehende Bezüge, so ist bei der Vertheilung der Rente nur derjenige Theil der ihnen zugeflossenen Beiträge in Betracht zu ziehen, welcher für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten ist.

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Theile der von solchen Kasseneinrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Antheile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbüreau den Vorständen der betheiligten Kasseneinrichtungen jährlich zu erstatten.

wird auf Nr. 129 beantragt, in erster Zeile noch die §§. 67 bis 71, welche von der Revision handeln, einzufügen.

Seitens eines der Vertreter der verbündeten Regierungen wird demgegenüber geltend gemacht, daß, wenn man diesem Antrag Folge geben wolle, der Versicherte neben der Revision noch ein zweites Rechtsmittel hätte. Es sei sehr wohl möglich, daß dann zwei Entscheidungen eintreten, die sich einander widersprechen. Man könne ja im Statut regeln, welche höhere Behörde über dem Schiedsgerichte zu entscheiden habe. Hiergegen wird hervorgehoben, daß, wenn man die Schiedsgerichte einheitlich geregelt habe, man auch die Revision einheitlich regeln solle.

Darauf wird der §. 82 mit der beantragten Abänderung mit 13 gegen 12 Stimmen angenommen.

Der

§. 82a

lautet nach dem Antrage Nr. 101:

§. 82a.

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§. 23a und 23b) ist unter Beibringung der zur Begründung desselben dienenden Beweisstücke bei dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen.

Wird der Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

Ist der Anspruch festgestellt, so hat das Rechnungsbüreau den einzelnen Versicherungsanstalten von den auf sie entfallenden Theilbeträgen Kenntniß zu geben.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 65 bis 71, 79 bis 81 entsprechende Anwendung.

und ist lediglich eine Folge der §§. 23a und b und wird debattelos angenommen.

§. 83

ist von der Kommission in erster Lesung abgelehnt und wird auch hier nicht wieder aufgenommen.

Beim

§. 84

wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Zeit noch gar keine Zahlen vorliegen, welche eine genügende Basis für die Beschlüsse bei diesem Paragraphen ergeben würden. Auch wolle man in Erwägung ziehen, daß durch die zu §. 89 gefaßten Beschlüsse, insonderheit durch die Annahme des Antrages 133 die Uebergangsbestimmungen im §. 147 wesentliche Aenderungen erfahren müßten. Deshalb erscheine es geboten, ehe man nicht die nothwendigen Unterlagen habe und die Beschlüsse zum §. 147 ꝛc. kenne, die Beschlußfassung über diesen Paragraphen auszusetzen bis zum Schlusse der zweiten Lesung. Diesem Antrage wurde entsprochen und in die Beschlußfassung über den

§. 85

eingetreten. Der §. 85 wird ohne wesentliche Debatte nach den Vorschlägen auf Nr. 123

§. 85.

Für die ferneren Beitragsperioden hat der Ausschuß einer jeden Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorstandes über die Höhe der Beiträge nach Maßgabe der §§. 15 und 15a zu beschließen. Dabei sind Ausfälle oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung eintritt.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Ist die Beitragsperiode bis auf einen Monat abgelaufen, ohne daß ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigter Beschluß vorliegt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der für die nächste Beitragsperiode zu erhebenden Beiträge für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen in gleichen Theilbeträgen des mittleren Jahresarbeitsverdienstes jeder Lohnklasse (§. 17) selbst festzusetzen.

Die Höhe der Beiträge, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt zu erfolgen haben, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

und mit der Aenderung, daß nach dem Antrage Nr. 133 in Absatz 2 statt „jeder" „ihrer" gesetzt wurde, angenommen, ebenso der

§. 86,

welcher nach Nr. 123 der Anträge gegenüber den Beschlüssen erster Lesung lediglich redaktionelle Aenderungen enthält, mit dem Antrage Nr. 152.

Nr. 123. §. 86.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, schon für die erste Beitragsperiode an Stelle der in §. 84 festgesetzten Beträge für ihren Bezirk andere Beitragssätze unter Beachtung der Bestimmungen der §§. 15 und 15a zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Im Uebrigen finden auf derartige Beschlüsse die Vorschriften des §. 85 Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Nr. 152. Für den Fall der Annahme des §. 84.

Im §. 86 hinter den Worten: „für die erste Beitragsperiode" die Worte einzuschalten: „oder innerhalb derselben."

Zum

§. 87

der Beschlüsse zweiter Lesung wird auf Nr. 123

§. 87.

Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Arten von Marken.

Die Marken können bei allen Postanstalten gegen Erlegung des Nennwerthes käuflich erworben werden.

insofern eine Aenderung beantragt, als die Bestimmungen beseitigt werden bezüglich der Ausgabe von anderen als Wochenmarken. Man habe darauf Bedacht genommen, die Zahl der Marken nicht noch weiter zu vermehren, als es absolut nothwendig sei. Ferner wurde beantragt, in diesen Paragraphen im ersten Absatz, vorletzte Zeile, nach „Unterscheidungsmerkmale" einzufügen „und die Gültigkeitsdauer", da es nothwendig erscheine, daß das Reichs-Versicherungsamt außer über die Unterscheidungsmerkmale auch über die Gültigkeitsdauer Bestimmung zu treffen habe, damit eventuell Jahresmarken resp. Marken mit Jahresstempel eingeführt werden könnten. Diese zuletzt beantragte Bestimmung ver-

anlaßt die Einbringung eines neuen Antrags, welcher dahin geht,

„als Schlußsatz dem Absatz 1 des §. 87 hinzuzufügen:

„Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden."

Dieser Antrag bezweckte, so wird ausgeführt, einer Schädigung der Arbeitgeber vorzubeugen, denn es erscheine nicht unwahrscheinlich, daß die Arbeitgeber sich eine erhebliche Zahl von Marken vorräthig halten würden, die durch eine Ungültigkeitserklärung seitens des Bundesrathes werthlos würden. Es müsse daher eine Bestimmung in diesen Paragraphen aufgenommen werden, daß derartig werthlos gewordene Marken ohne Schaden für den Besitzer derselben von diesem umgetauscht werden können, selbstverständlich innerhalb eines gewissen Zeitraumes.

Ein anderer Antrag zu diesem Paragraphen geht dahin, „den Absatz 2 in folgender Fassung anzunehmen:

Die Versicherungsanstalt hat Vorsorge zu treffen, daß die von ihr ausgegebenen Marken in ausreichender Menge sowohl bei ihren Organen wie bei anderen geeigneten Stellen gegen Erlag des Nennwerthes käuflich erworben werden können."

Zweck dieses Antrages ist es, die Beschlüsse erster Lesung, welche der Post die Verpflichtung auferlegen, bei allen ihren Aemtern und Anstalten Marken feil zu halten, wiederum zu beseitigen. Man müsse, so führt der Antragsteller aus, wenigstens prinzipiell die Verpflichtung der Post zum Vertrieb der Marken beseitigen. Es sei nicht statthaft, allenthalben, auch da, wo die Organe derselben nicht ausreichend sein würden oder die Geschäftsbelastung an und für sich schon eine zu große sei, die Post zu dieser umfangreichen Thätigkeit zu verpflichten.

Seitens des Vertreters der Reichs-Postverwaltung wurde die Annahme des vorstehenden, mit der Regierungsvorlage inhaltlich übereinstimmenden Antrages aus folgenden Gründen befürwortet.

Die Arbeit, welche den Postanstalten durch die Auszahlung der Alters- und Invalidenrenten erwachsen werde, sei so erheblich, daß man dieselbe nicht noch durch Uebertragung des Markenverkaufs für die Versicherungsanstalten steigern dürfe. Zur Beurtheilung des Umfanges der durch die Auszahlung der Renten entstehenden Arbeit biete die mit der Auszahlung der Unfallentschädigungen gemachte Erfahrung einigen Anhalt. Obwohl die reichsgesetzliche Unfallversicherung erst seit wenigen Jahren eingeführt sei, gebe es schon jetzt in industriereichen Gegenden einzelne Postanstalten, bei denen am Monatsanfang 500 bis 600 Empfänger von Entschädigungen zu bezahlen seien. Dies werde sich mit der wachsenden Zahl der durch die Unfallversicherung gedeckten Fälle, insbesondere nach erfolgter Durchführung der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung, in steigendem Maße und für eine wachsende Zahl von Postanstalten fühlbar machen. Die Auszahlung der Alters- und Invalidenrenten werde die Arbeit ganz wesentlich steigern: die auf Grund dieses Gesetzes im Beharrungszustande zu leistenden Zahlungen werden sich allein für das Reichs-Postgebiet auf jährlich etwa 10 000 000 Stück beziffern, während die Stückzahl der im Jahre 1888 durch die Reichspost vorgeschossenen Unfallentschädigungen 67 bis 68 000 betragen habe. Die Arbeit, welche künftig den Postanstalten aus diesem Gesetze erwachsen werde, verhalte sich also zu der gegenwärtig durch die Auszahlung der Unfallentschädigungen hervorgerufenen wie 150 : 1. Die Auszahlung der Alters- und Invalidenrenten werde bei den Postanstalten in den ersten Tagen des Monats etwa den doppelten Umfang erreichen, welchen gegenwärtig bei den Schalterstellen der Postanweisungsverkehr am Monatsanfang besitze, d. h. in ihrer Wirkung einer Verdreifachung des letzteren gleichkommen.

Durch die Uebertragung des in Frage stehenden Markenverkaufs an die Postanstalten füge man dieser Arbeit eine neue Belastung anderer Art hinzu, deren Druck man nicht unterschätzen möge. Schon jetzt betrage die Zahl der von den Postanstalten feilzuhaltenden Arten von Postwerthzeichen, Wechselstempelmarken und Marken für die statistische Gebühr mehr als 40. Ueber die Bestände jeder einzelnen Art müsse besonders Buch und Controle geführt werden: jeder Wechsel in der Person eines mit der Aufbewahrung oder dem Verkauf betrauten Beamten mache ein Durchzählen des Bestandes jeder einzelnen Gattung nöthig: dies sei besonders erheblich bei den Postanstalten, welche mit mehr als einem Beamten besetzt seien und bei denen eine tägliche Ablösung an der Verkaufsstelle und damit eine tägliche Nachzählung und Uebergabe der vorhandenen Markenbestände zu erfolgen habe. Mit Rücksicht auf diese Mühwaltung sei die Postverwaltung von jeher bestrebt gewesen, die Zahl der zu verkaufenden Werthzeichen auf ein thunlichst geringes Maß einzuschränken. Jetzt wolle man den Postanstalten mit einem Male den Vertrieb einer großen Zahl neuer Werthzeichen auferlegen. Wenn man nur annehme, daß bei jeder Versicherungsanstalt 10 Sorten von Marken zur Ausgabe gelangen würden, so ergebe sich folgendes Exempel. Bei der Reichs-Postverwaltung bestehen mindestens 3000 solche Schalterstellen, an welchen täglich einmal die Ablösung des Beamten stattfinde. Dies mache, bei 10 Sorten Marken täglich 30 000, und im Jahre mehr als 9 000 000 Operationen des Durchzählens, Buchens und der Uebergabe erforderlich. Dazu treten die Buchungen bei den Hauptkassen der Postämter, die monatlich mehrmals nöthigen Zuweisungen von den Hauptkassen an die Schalterstellen, endlich bei allen Postanstalten ohne Ausnahme die Abrechnung über jede einzelne Sorte von Werthzeichen zwischen der Postanstalt und der Ober-Postkasse. Durch die Uebertragung des hier in Rede stehenden Markenverkaufs an die Postanstalten komplizire man den Postdienst an den untersten Stellen, bei denen gerade auf thunlichste Leichtigkeit und Einfachheit besonderer Werth gelegt werden müsse.

Wenn man es zur Durchführbarkeit dieses Gesetzes für nothwendig erkannt habe, die Auszahlung der Renten den Postanstalten aufzutragen, so liege doch eine gleiche Nothwendigkeit hinsichtlich des Markenverkaufs nicht vor. Nach den Erfahrungen, welche die Reichs-Postverwaltung selbst gemacht habe, sei nicht anzunehmen, daß die Versicherungsanstalten an geeigneten Markenverkäufern Mangel leiden werden. Die Reichs-Postverwaltung besaß Ende 1888 13 524 sogenannte amtliche Markenverkaufsstellen bei Privatpersonen, welche den Vertrieb von Postwerthzeichen freiwillig und unentgeltlich übernommen haben, darunter eine sehr erhebliche Zahl an Orten ohne Postanstalt. Jedenfalls müßte doch erst durch die Erfahrung der Beweis geliefert werden, daß ohne die Mitwirkung der Post ein geordneter Markenverkauf nicht möglich sei, ehe man dazu übergehe, diese höchst beschwerliche Last durch Gesetz den Postanstalten aufzuerlegen.

Man möge doch hier nicht blos einseitig in dem Bestreben vorgehen, dies Gesetz durch Zuhülfenahme der Post in jeder Hinsicht so bequem wie möglich zu gestalten, sondern auch auf der andern Seite im Auge behalten, daß die Hauptaufgabe der Postanstalt, der Beförderungs- und Nach-

richtenvermittelungsverkehr, durch den Zuwachs von Nebengeschäften anderer Art nicht gefährdet werden dürfe, zumal, wenn durchaus nicht erwiesen sei, daß diese Nebengeschäfte nicht auch seitens anderer Organe wahrgenommen werden können.

Bei der Reichs-Postverwaltung bestehe die Ueberzeugung, daß, wenn neben den Auszahlungen der Alters- und Invalidenrenten den Postanstalten auch noch der Verkauf dieser Marken aufgetragen werden sollte, dann die ordnungsmäßige Erledigung des Post- und Telegraphendienstbetriebes sowie die Ordnung und Sicherheit im Kassenwesen ernstlich gefährdet werden würde.

Diesen Ausführungen wird von anderer Seite entgegnet, daß das Letztere zweifellos nicht zutreffend sein werde. Denn in den kleinen Ortschaften würden sich die Schankwirthe schwerlich bereit finden, für sich eine größere Summe Marken anzuschaffen und zum Vertriebe bereit zu halten. Das sei wohl möglich mit Postmarken, die gewissermaßen als baares Geld zu gelten pflegten, nicht aber mit den neu einzuführenden Versicherungsmarken. Auch mache man darauf aufmerksam, daß es nicht angezeigt erscheine, derartige Debite zu errichten in Schankstellen, und wo anders als in solchen werde es doch auf Dörfern kaum möglich sein, denn dann werde der Einkauf von Marken vermuthlich auch einen Konsum von Branntwein mit sich bringen. Auch werde der Fälschung Vorschub geleistet werden, wenn man der Post den Vertrieb nicht übertrage.

Der Vertreter der Reichs-Postverwaltung entgegnete hierauf, er könne nicht zugeben, daß es auf die Gefahr der Markenfälschung von Einfluß sei, ob der Vertrieb der Marken durch die Postanstalten oder durch Organe der Versicherungsanstalt erfolge. Der Fälscher brauche seine Erzeugnisse nicht durch den Markenverkäufer an den Mann zu bringen. Gegen die Gefahr der Fälschung könne man nur in einer möglichst sorgfältigen, die Nachahmung erschwerenden Art der Herstellung der Marken Schutz finden. Wenn gesagt sei, daß dieselbe Mühe, welche den Postanstalten auferlegt werde, anderenfalls auf die von den Versicherungsanstalten angenommenen Markenverkäufer fallen werde, so sei dies nicht zutreffend, da die letzteren naturgemäß die Aufbewahrung und die Kontrole der in ihrem ausschließlichen Besitz bleibenden Markenbestände und des durch den Verkauf erzielten Erlöses in viel einfacheren Formen bewirken können, als die noch mit dem Vertriebe von vielen anderen Werthzeichen befaßten und mit mehreren Beamten besetzten Postanstalten, bei denen eine umständliche Buchung nicht zu vermeiden sei. Daß die Versicherungsanstalten im Osten an Orten mit Postanstalten geeignete Markenverkäufer nicht finden würden, müsse er ebenfalls bezweifeln: die Postverwaltung habe gerade im Osten auf dem Lande zum Vertriebe ihrer Marken geeignete Personen vielfach sogar an Landorten gefunden, deren Verkehr zur Einrichtung einer eigenen Postanstalt noch nicht genügend entwickelt war. Jedenfalls folgere daraus, daß etwa ein Bedürfniß zur Heranziehung der Postanstalten in vereinzelten Fällen bestehe, noch nicht, daß nunmehr allen Postanstalten der Markenverkauf für die Versicherungsanstalten gesetzlich übertragen werden müsse, also auch an Orten, wo besondere Markenverkäufer zu haben wären.

Bevor man den Postbetrieb durch die Uebertragung dieses Markenverkaufs weiter erschwere, möge man doch erst abwarten, ob die Erfahrung wirklich der gehegten Befürchtung eines Mangels an geeigneten Markenverkäufern zur Seite stehen werde. Sollte sich in der That herausstellen, daß das Gesetz ohne die Mitwirkung der Postanstalten beim Markenverkauf nicht genügend durchführbar sei, so sei dann immer noch Zeit, die Postverwaltung zu diesem Dienste heranzuziehen.

Der Königlich bayerische Herr Vertreter führte darauf aus: daß auch die bayerische Regierung die sachlichen Bedenken, die seitens der Reichs-Postverwaltung ausgesprochen seien, vollkommen theile, und fügte bei, daß die fragliche Belastung der Postanstalten mit dem Markenverkauf gemäß Artikel 52 und 78 Absatz 2 der Reichsverfassung in Bayern nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung eingeführt werden könne. Er müsse daher für den Fall, daß der Reichstag jenen Bedenken nicht Rechnung tragen sollte, seiner Regierung eventuell die Geltendmachung des ihr zustehenden Reservatrechtes ausdrücklich vorbehalten, wolle jedoch nicht unerwähnt lassen, daß die bayerische Regierung nicht gezögert habe, die Mitwirkung der Post in derjenigen Richtung zuzugeben, wo sie in der That nicht entbehrt werden könne, nämlich bezüglich der Auszahlung der Renten durch die Postanstalten.

Der Königlich württembergische Herr Vertreter schloß sich dieser Ausführung an.

Es wurde darauf nochmals hervorgehoben, daß die Post in der That unentbehrlich erscheine zum Vertriebe der Marken, da sie allein die geeigneten Organe für denselben habe und einzig im Stande sei, für einen bequemen Ankauf der Marken Gelegenheit zu bieten. Auch wurde gegenüber den Erklärungen der beiden letztgenannten Herren Kommissare bemerkt, daß es wohl nicht zu befürchten stünde, daß ihre Regierungen von den Reservatrechten Gebrauch machen würden, da ein derartiges Vorgehen lediglich eine Schädigung der Einwohner der betreffenden Länder bedeuten werde.

Bei der darauffolgenden Abstimmung wird dieser Antrag mit Stimmengleichheit abgelehnt, die anderen Anträge mit großer Majorität angenommen und in dieser Fassung der §. 87 genehmigt.

§. 88

wird ohne Diskussion nach den Anträgen auf Nr. 123,

§. 88.

Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theils die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

welche lediglich redaktioneller Natur sind, genehmigt.

Als

§. 88a

ist ein Antrag eingebracht Nr. 142 folgenden Inhalts:

Hinter dem §. 88 als §. 88a einzufügen:

„Durch Beschluß des Bundesraths und für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben kann vorgeschrieben werden, daß die Entrichtung der Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten durch den Letzteren unbeschadet seines

Anspruches auf Erstattung des Beitrages des Arbeitgebers durch diesen zu erfolgen hat, wenn es sich um Personen handelt, welche nicht zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse stehen."

Begründet wurde dieser Antrag damit, daß ein ähnlicher Gedanke bei den Berathungen erster Lesung zum Ausdruck und zur Annahme gelangt sei durch die Hinzufügung des dritten Absatzes des §. 92. Es handele sich hier um die Berücksichtigung solcher Personen, für die unzweifelhaft das Gesetz bestimmt sei, indem dieselben ihr ganzes Leben hindurch bestimmte Arbeit zu verrichten hätten, dies jedoch thäten bei verschiedenen Arbeitgebern. Zu solchen Arbeitern gehörten z. B. die Hafenarbeiter. Diesen müsse die Möglichkeit der Versicherung gewährt werden, es werde aber schwierig sein, diese Versicherung durch den Arbeitgeber eintreten zu lassen, und deshalb solle man ihnen die Möglichkeit geben, die Versicherung ihrerseits zu bewirken, dann aber auch die Berechtigung, den auf den Arbeitgeber entfallenden Antheil des gezahlten Beitrages von diesem einzuziehen. Wenn in den Beschlüssen erster Lesung im §. 92 „Landes-Zentralbehörde" gesagt worden sei, so wolle man hier statt dessen den Beschluß vom Bundesrath ausgehen lassen, was wegen der Einheitlichkeit vorzuziehen sei, da allenthalben im Deutschen Reich derartige Verhältnisse vorkommen würden.

Von Seiten der verbündeten Regierungen werden gegen diesen Antrag zwei Bedenken geltend gemacht; einmal, daß, wenn man dem Versicherten das Recht giebt, Beiträge selbst zu leisten, und den Antheil der Arbeitgeber von diesen einzuziehen, eine große Zahl von Klagen entstehen würden; dann aber auch der Umstand, daß es für die Versicherungsanstalten schwierig sein würde, von den unständigen Arbeitern das betreffende Geld zu erhalten.

Von der anderen Seite wird ausgeführt, daß, trotzdem gewiß erhebliche Bedenken gegen den Antrag, wie er hier vorliege, geltend gemacht werden könnten, der Gedanke selbst im Gesetze zum Ausdruck gelangen müsse, da sonst eine große Anzahl von Arbeitern nicht der Wohlthaten des Gesetzes theilhaftig werden würde. Es sei vielleicht geboten, an dieser Stelle den Antrag fallen zu lassen und denselben beim §. 92 in etwas veränderter Form nochmals zu stellen.

In Folge dieser Ausführungen wird der Antrag hier zurückgenommen, um später bei dem genannten Paragraphen nochmals eingebracht zu werden.

§. 89.

Die Diskussion über den §. 89 wird zusammengefaßt mit der über die §§. 89a, 89aa und 89aaa, wie diese Paragraphen auf den Drucksachen Nr. 123, 133 und 138 formulirt sind.

Nr. 123.

§. 89.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte des Versicherten. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Bundesrath bestimmt die Einrichtung der Quittungskarte. Die Kosten derselben trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (Absatz 1), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.

§. 89a.

Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für 47 Beitragswochen und wird, sobald sie gefüllt ist, durch eine neue Karte ersetzt. Die Karten werden für jeden Versicherten fortlaufend nummerirt und sind am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt zu versehen, für welche dem Versicherten die letzte Karte ausgestellt worden ist.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte zu beanspruchen.

§. 89aa.

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsorts oder durch die von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete andere Stelle.

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, für wieviel Beitragswochen der Inhaber in den einzelnen Lohnklassen Beiträge entrichtet hat. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu ertheilen; dieselbe hat sich auch auf die seit der Ausstellung der zurückgegebenen Karte bescheinigten Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen (§§. 13 und 22) zu erstrecken.

Nr. 133. 1. Den Absatz 2 des §. 89 so zu fassen:

Die Quittungskarte trägt am Kopfe das Jahr, in welchem sie von der Versicherungsanstalt ausgegeben ist; im Uebrigen bestimmt der Bundesrath ihre Einrichtung. Die Kosten u. s. w. (wie in Nr. 123),

und zugleich

2. hinter §. 89aa folgenden Paragraph einzuschalten:

§. 89aaa.

Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des zweiten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre (§. 89 Abs. 2) folgt, umgetauscht ist.

3. In §. 89aa Absatz 2 hinter: „entrichtet hat" hinzuzufügen: „und zugleich zu berechnen, wie viele Beitragswochen in Folge bescheinigter Krankheiten oder militärischer Dienstleistungen, und im ersteren Falle daneben, in welchen einzelnen Lohnklassen (§. 13 Absatz 1), in Anrechnung zu bringen sind (§. 13)".

Die Worte: „dieselbe hat . . . . zu erstrecken" sind alsdann zu streichen.

Nr. 138. §. 89a Absatz 1 Satz 2 folgendermaßen zu fassen:

Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen; stellt sich heraus, daß der auf der späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht übereinstimmt, so ist der auf der letzteren enthaltene Name maßgebend.

Zum §. 89 wird bemerkt, daß die in Nr. 123 vorgeschlagenen Aenderungen rein redaktioneller Natur seien.

Dagegen wird von dem Antragsteller auf Nr. 133 und 138 hervorgehoben, daß, da nunmehr nach den bis jetzt stattgehabten Beschlüssen von einer Kassirung der Marke nicht mehr die Rede sei, es absolut unmöglich sei, zu sehen, wann die letzte Marke eingeklebt worden sei. Die Bestimmungen im §. 3a wegen der Verjährung würden thatsächlich nicht aufrecht zu erhalten sein, wenn man hier keine Vorschrift treffe darüber, wie man ersehen könne, wann die letzte Marke in die Quittungskarte eingeklebt worden sei. Der §. 3a würde ohne eine derartige Bestimmung vollkommen illusorisch werden. Das bloße Aufdrucken der Jahreszahl auf die Marken würde nicht genügen. Anderseits könne es aber auch die Versicherten resp. die Arbeitgeber schädigen, wenn solche eine nicht unerhebliche Zahl von Marken sich beschafft hätten, um dieselben später zu verwenden, aber die Erfahrung machen müßten, daß dieselben nach Ablauf des betreffenden Jahres ungültig geworden seien. Aus diesem Grunde sei der Antrag auf Nr. 133 gestellt worden. Die Quittungskarte trage am Kopfe das Jahr, in welchem sie von der Versicherungsanstalt ausgegeben sei. Im Uebrigen bestimme der Bundesrath ihre Einrichtung, und dazu trete der Vorschlag im §. 89aaa

> „eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des zweiten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre folgt (§. 89 Abs. 2), umgetauscht ist."

Durch diese Bestimmungen wäre ein Umgehen des §. 3a unmöglich gemacht, da die Karte nicht länger als drei Jahre laufe und somit ihre Gültigkeit aus dem Kopfe ersichtlich sei.

Seitens der verbündeten Regierungen wird dieser Gedanke als ein durchaus korrekter bezeichnet, aber hervorgehoben, daß alle Bedenken doch noch nicht beseitigt werden würden, denn die Vorschriften des §. 3a könnten immer noch umgangen werden, so z. B. von Jemandem, welcher, ohne daß er vielleicht freiwillige Beiträge zu leisten bereit sei, dennoch aber die Verjährung nicht eintreten lassen wolle, in jedem Jahre etwa auf eine Woche oder auch nur auf einen Tag in ein versicherungspflichtiges Verhältniß eintrete und eine Marke einkleben lasse. Derselbe umgehe dadurch thatsächlich die Bestimmungen des §. 3a. Deshalb erscheine es nothwendig, sowohl im §. 94 als im §. 3a noch eine Bestimmung zu treffen, daß eine gewisse Zeitdauer der Arbeit bei der Versicherungspflicht ebenso, wie bei der freiwilligen Versicherung gefordert werde.

Von einer anderen Seite wird hervorgehoben, daß die Bedenken, die gegen die Quittungskarten geltend gemacht worden, wie die neuen Vorschläge, welche uns beschäftigen, lediglich den Beweis lieferten, daß mit diesem System überhaupt nicht werde gewirthschaftet werden können. Es seien der Umstände so viele, die Kosten seien so erhebliche (Kosten der Karte, der Marke, Erneuerung, Versendung, Korrespondenz, Aufbewahrung), daß in der That nicht abzusehen sei, wie das Gesetz gangbar sein werde mit derartigen Bestimmungen. Deshalb sei immer noch der Weg vorzuziehen, Quittungskarte und Marke ganz aufzugeben und lediglich zu Listenführung resp. Konto überzugehen. Damit beseitige man auch die Einwendung, die hauptsächlich seitens der Arbeiter gemacht werde, daß das Quittungsbuch — und für die Quittungskarte treffe dies ja fast in demselben Maße zu — eine Art von Arbeitsbuch sei und lediglich zur Kontrole der Arbeiter dienen werde. Unausführbar sei die Führung der Konti auch nicht. Eine große Zahl der Arbeiter habe bereits ein Konto bei den Krankenkassen, und den letzteren solle man auch die Führung dieser Konten übertragen. Wenn man das thäte, würde man den Widerwillen in gewissen Kreisen der Arbeiter gegen dieses Gesetz beseitigen und das Gesetz selber marschfähiger machen.

Dem gegenüber wird bemerkt, daß durch die Führung eines Kontos eine noch viel unbequemere Kontrole über die Arbeiter ausgeübt werde, und wenn man sage, daß die Quittungskarten ebenso unbeliebt und unbequem seien wie die Quittungsbücher, so irre man sich. Denn gerade beim Quittungsbuch sei die Aufrechnung auf der ersten Seite, besonders hart empfunden worden, und diese Bedenken fallen bei der Quittungskarte weg. Letztere würde bei der Versicherungsanstalt aufbewahrt, und es sei thatsächlich nicht möglich, eine neutralere Stelle hierfür zu finden als gerade die Versicherungsanstalt. Da könne von einer Kontrole der Arbeiter über das Vorleben derselben ꝛc. doch nicht die Rede sein.

Von den Gegnern der Quittungskarten wird nochmals hervorgehoben, daß nach den Beschlüssen erster Lesung (§. 69b) von den Versicherungsanstalten doch ein Konto geführt werden müsse, daß also auch dieser Gedanke schon der Beseitigung der Karten entgegenkomme. Wie aber eine unbequeme Kontrole durch die Führung des Kontos erfolgen könne, das erscheine unerfindlich, da in der Kontrole doch lediglich enthalten sein werde, welcher Krankenkasse der Betreffende angehöre.

Hierauf wird nochmals erwidert, daß der Vorschlag schon deshalb unannehmbar sei, weil das Krankenkassengesetz nur auf einen Theil der Arbeiter Anwendung finde, ein großer Theil der Arbeiter also ohne diese Kontenführung, die doch füglich nur bei den Krankenkassen stattfinden könne, bleiben müsse. Für diese Arbeiter etwa besondere Hebestellen zu errichten, das erscheine so schwierig und werde so große Unbequemlichkeiten für Arbeitgeber und Versicherte im Gefolge haben, daß man die Durchführung des angeregten Gedankens nur dann ermöglichen könne, wenn man das Krankenkassengesetz auf sämmtliche Arbeiter ausdehne.

Da ein Antrag in dieser Richtung nicht gestellt war, blieb diese Debatte ohne weitere Folge.

Beim §. 89a wird noch hervorgehoben, daß in demselben das Kalenderjahr, wie es in der Vorlage der Regierung enthalten, beseitigt, und daß statt dessen nunmehr das Beitragsjahr eingetreten sei. Das Kalenderjahr habe man nicht aufrecht erhalten können aus dem einfachen Grunde, weil es unmöglich erschienen wäre, in den ersten Tagen des Jahres den Umtausch der zahllosen Karten thatsächlich bewerkstelligen zu können. Mit Einführung des Beitragsjahres sei dieses Bedenken gegen die Karten beseitigt. Jedenfalls sei aber in dem §. 89a der letzte Theil des ersten Satzes „und wird, sobald sie gefüllt ist, durch eine andere Karte ersetzt" zu streichen, zumal sich dieses von selbst verstehe.

Zu diesem Paragraphen ist ferner der Antrag Nr. 138 gestellt.

Dieser Antrag erscheine nothwendig der Kontrole halber und biete in Vereinigung mit den Bestimmungen des §. 89aa, zu dem wiederum ein Abänderungsvorschlag eingereicht wird, hinlängliche Sicherheit für die Versicherungsanstalt sowohl wie auch für den Versicherten. Die Veränderung, welche bezüglich des §. 89aa in Vorschlag gebracht wird, lautet folgendermaßen:

> Absatz 2. Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken, sowie die Dauer der bescheinigten Krankheiten und der militärischen Dienstleistungen derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wie viel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Quittungskarte anzurechnen sind. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu ertheilen.

Seitens der verbündeten Regierungen werden die hier vorgeschlagenen Abänderungen als Verbesserungen anerkannt, und darnach die §§. 89, 89 a, 89 aa, 89 aaa angenommen und zwar der §. 89 aa mit einer noch später beschlossenen Abänderung. Diese beruht auf der Erwägung, daß die Behörde, welche mit der Aufrechnung betraut ist, nur die Dauer der bescheinigten Krankheit und militärischen Dienstleistung anzugeben in der Lage sei, nicht aber den Lohnsatz, der sich nach der in den §§. 18 fg. vorgeschriebenen Durchschnittsberechnung ergiebt. Bei militärischen Dienstleistungen sei dies unmöglich, da der Gesammtdurchschnitt der Lohnklassen erst bei Feststellung der Renten ermittelt werde; aber auch bei Krankheiten könne von den Ortsbehörden die letzte Lohnklasse mit Zuverlässigkeit nicht bescheinigt werden, nach den die Bestimmungen des Entwurfs über die Entwerthung der Marken bescheinigt seien. In Folge dieser Aenderung des §. 89 aa wird nachträglich auch der §. 18 b (früher 22) geändert. Ebenso werden

die §§. 89 bb, 89 cc

nach den Anträgen auf Nr. 123

§. 89 bb (bisher §. 98 Absatz 1).

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Quittungskarte sind die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen.

§. 89 cc (bisher §. 99).

Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§. 89 aa) oder der neuen Quittungskarte (§. 89 bb) gegen den Inhalt der Bescheinigung beziehungsweise der Uebertragung Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Rekurs an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere gegen das beobachtete Verfahren erhobene Beschwerden endgültig.

ohne Debatte angenommen. Zum §. 89 b der Anträge auf Nr. 123

§. 89 b.

Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirkes zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

Der Bundesrath hat die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten zu erfolgen hat.

wird bemerkt, daß man den zweiten Absatz der Beschlüsse erster Lesung hier füglich habe weglassen können, da der §. 89 aa dasselbe sage, was in dem §. 89 b in Satz 2 enthalten gewesen sei. Der hier neu eingefügte Satz,

„Der Bundesrath hat die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten zu erfolgen hat."

sei nothwendig erschienen, weil eine gesetzliche Vorschrift zur Vernichtung der Quittungskarten erforderlich sei.

Von einer Seite wird betont, daß es besser sei, den zweiten Absatz des §. 89 b, wie er sich in der ersten Lesung herausgestellt habe, beizubehalten, denn der §. 89 aa sage doch nicht ganz dasselbe. Die Bescheinigung, die dort vorgesehen werde, habe eine viel geringere Bedeutung, wie die im §. 89 b Absatz 2 enthaltene.

Dem gegenüber wird von einem der Vertreter der verbündeten Regierungen bemerkt, daß der Absatz 2 des §. 89 b erster Lesung über das wirkliche Bedürfniß hinausgehe; es sei übertrieben, im Wege einer besonderen gesetzlichen Bestimmung vorzuschreiben, daß der Betreffende sich jährlich an die Versicherungsanstalt wenden und fragen könne, auf wie hoch sich seine Versicherungssumme belaufe. Wolle er eine derartige Frage an die Anstalt richten, so werde sie ihm ohne Zweifel ertheilt werden, auch wenn eine gesetzliche Bestimmung nach dieser Richtung hin nicht vorhanden sei.

Dem gegenüber wird hervorgehoben, daß die gesetzliche Regelung doch eine richtigere sei, und daß die Manipulation auch einfacher sei, denn so habe der Versicherte nur das Recht, jährlich einmal eine derartige Bescheinigung von der Versicherungsanstalt einzufordern, während er nach den Ausführungen, wie sie seitens des Kommissars der verbündeten Regierungen gegeben worden seien, häufig und jederzeit die betreffende Frage an die Versicherungsanstalt richten könne.

Hierauf wird seitens der verbündeten Regierungen bemerkt, diese Bestimmung erscheine doch in der That vollkommen überflüssig. Der Versicherte bekomme am Schlusse des Jahres die Bescheinigung über den Inhalt der Karte, nun solle er gesetzlich berechtigt sein, noch eine zweite Bescheinigung zu fordern. Man wolle hier nochmals hervorheben, daß der Versicherte — wenn er z. B. seine Bescheinigung verloren habe — auf seine Anfrage unzweifelhaft die erwünschte Auskunft von der Versicherungsanstalt erhalten werde.

Obgleich von der andern Seite nochmals hervorgehoben wird, daß der Unterschied zwischen der Bescheinigung doch ein recht erheblicher sei, daß die Bescheinigung der Versicherungsanstalt, wie sie §. 89 b vorschlage, dem Versicherten eine viel erheblichere Garantie für die Richtigkeit biete wie der Antrag auf Beibehaltung des Abs. 2, ward §. 89 b der ersten Lesung abgelehnt, der §. 89 b dagegen nach den Anträgen auf Nr. 123 angenommen.

§. 90.

Es lagen zu diesem Paragraphen Anträge auf Nr. 123 und Nr. 142 vor.

Nr. 123. §. 90.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des §. 89 bb zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber, sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

Nr. 142. Zu §. 90 folgendes als letzten Absatz hinzuzufügen:

Soweit §. 88a in Anwendung kommt, ist durch Beschluß des Bundesrathes bez. das Statut der Versicherungsanstalt zu bestimmen, wie bei Erstattung des Beitrages des Arbeitgebers an den Versicherten in Abweichung von der Bestimmung des Absatzes 3 zu verfahren ist.

Die dort vorgenommenen Veränderungen seien so einfacher Natur, daß sie kaum der Begründung bedürfen, und wird der Paragraph auch debattelos nach Antrag 123 angenommen.

Zum

§. 91

liegen die Abänderungsanträge auf Nr. 123 und 144 vor.

Nr. 123. §. 91.

In die Quittungskarte hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach §. 88 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für die Lohnklasse, zu der der Versicherte gehört, und, falls die Beiträge für die einzelnen Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 17), für den betreffenden Berufszweig von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Marken müssen auf die Quittungskarte in fortlaufender Reihe eingeklebt werden. Der Bundesrath ist befugt, über die Entwerthung der Marken Vorschriften zu erlassen, und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich nur auf die für die Lohnzahlungsperiode entrichteten Beiträge erstrecken.

Die Abänderungsvorschläge auf Nr. 123 beziehen sich darauf, daß die Verwendung anderer Marken gestrichen ist, weil diese Bestimmung nach den gefaßten Beschlüssen nunmehr als unnütz erscheint. Ferner ist die Kassirung der Marken nicht mehr obligatorisch, zu welcher Maßnahme man berechtigt war, zumal, da die Berechnung der Zinsen und Zinseszinsen bei der Vertheilung der Renten auf die Versicherungsanstalten in Wegfall gekommen. Man habe aber geglaubt, dem Bundesrath die Fakultät geben zu müssen, erforderlichen Falls die Kassirung der Marken zu verlangen.

Der Antrag auf Nr. 144 geht dahin,

a) im §. 91 Abs. 1 anstatt der Worte
„welche für die Lohnklasse, zu der der Versicherte gehört"
zu setzen
„welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§. 16)"

b) im §. 91 Abs. 2 den zweiten Satz
„der Bundesrath — bedrohen"
zu streichen,

c) im Absatz 1 des §. 92 in der vorletzten Zeile die Worte
„und entwerthet"
zu streichen.

Littera a dieses Antrages wird damit begründet, daß diese andere Fassung nothwendig erschienen sei nach der Beschlußfassung zum §. 16 Abs. 2, nach welchem Arbeitgeber nach Einvernehmen mit den Arbeitern berechtigt sein sollen, diese auch in einer höheren Lohnklasse zu versichern, als die sei, zu welcher sie gehörten.

Littera b und c wenden sich gegen die Fakultät, die dem Bundesrath bezüglich der Entwerthung gegeben sei. Man erachte dieselbe nicht für nothwendig und insofern für schädlich, als große Schwierigkeiten durch dieselbe eintreten könnten, ja dieselbe erscheine sogar unter Umständen unmöglich. Werde man später den schon in Aussicht gestellten Antrag zum §. 92 annehmen, so werde durch diesen in der That die Einführung der Entwerthung unmöglich werden. Man wolle übrigens hier gleich bemerken, daß man die Entwerthung im §. 94 beibehalten wolle.

Seitens der verbündeten Regierungen wird zu diesem Antrag erklärt, daß der erste Theil zu Bedenken nicht Veranlassung gebe. Nr. b und c jedoch seien bedenklich, da man zur Zeit nicht übersehen könne, ob nicht später doch eine Entwerthung sich als nothwendig herausstellen werde. Es sei z. B. denkbar, daß man die Marken auf deponirten Karten der Sicherheit halber und um jeder Betrügerei vorzubeugen, außer Kurs setze, d. h. sie entwerthe.

Seitens eines Mitgliedes der Kommission wird, um dem Gedanken, welcher mit den Antrag Nr. 144 zum Ausdruck gebracht, entgegen zu kommen, vorgeschlagen, dem §. 91 Absatz 2 insofern eine andere Fassung zu geben, als man den zweiten Satz dieses Absatzes so formulire:

„Der Bundesrath ist befugt, über die Entwerthung von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen."

Damit erschiene die Fassung weniger kategorisch und werde nunmehr wohl kaum zu Bedenken Veranlassung geben.

Von einer andern Seite wird hervorgehoben, daß man heute ebensogut wie vielleicht nach Jahresfrist wissen könne, ob eine Entwerthung nöthig sein werde oder nicht. Deshalb sei es geboten, die Frage gleich hier prinzipiell zum Austrag zu bringen, und erscheine es richtig, auf die Entwerthung der Marken zu verzichten, da in der Entwerthung der Marken in der That für die Arbeitgeber eine arge Belästigung zu finden sei. Die zuletzt vorgeschlagene Art der Abänderung dürfte nicht empfehlenswerth sein, da man aus derselben nicht ersehe, ob man die Entwerthung im Allgemeinen beseitigen wolle oder dieselbe nur in Ausnahmefällen zulasse; eine derartige Unklarheit sei unter allen Umständen zu vermeiden.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wird nochmals hervorgehoben, daß man die Befugniß zum Erlaß von Bestimmungen über die Entwerthung unter keinen Umständen fallen lassen könne. Die Bestimmung müsse in diesen Paragraphen aufgenommen werden, schon wegen der im §. 94 nothwendigen, ja auch von den Antragstellern als solchen anerkannten Entwerthung. Man wolle aber hier erklären, daß man nicht in Aussicht nehme, von der im §. 91 Absatz 2 gegebenen Vollmacht den Arbeitgebern gegenüber Gebrauch zu machen, daß man die Entwerthung vielmehr nur bei deponirten Karten, bei Krankenkassen oder Behörden eintreten lassen werde. Eine Bedrohung der Nichtbefolgung durch Strafe müsse aber unzweifelhaft ausgesprochen werden, da diese das Korrelat für die Durchführung sei.

Nach dieser Aeußerung ziehen die Antragsteller die Punkte b und c ihres Antrages zurück. Es wird darauf der §. 91 nach den Vorschlägen auf Nr. 123 und 144a angenommen.

Inmittelst ist ein Antrag Nr. 143 als

§. 91aa

eingebracht, welcher folgendermaßen lautet:

„hinter §. 91 als §. 91aa

einzufügen:

„Durch Beschluß des Bundesrathes oder für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das

Statut derselben kann für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt werden, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge ihrerseits statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten. In diesem Falle steht den Versicherten gegen denjenigen Arbeitgeber, welcher zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet ist, der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge zu."

Der Antragsteller motivirt diesen seinen Antrag in derselben Weise, wie er bereits beim §. 88a gethan.

Seitens der Regierungsvertreter wird nochmals auf die diesem Antrag entgegenstehenden Bedenken aufmerksam gemacht; es sei sozialpolitisch bedenklich, daß der Arbeiter befugt sei, Beiträge für den Arbeitgeber auszulegen und diese später von demselben einzuziehen. Es werde dies unzweifelhaft zu vielfachen Prozessen Veranlassung geben. Auch erscheine in dem ganzen Gesetz der Arbeitgeber stets als der Verpflichtete, jedes Abweichen von diesem Prinzip werde Anlaß zu Unklarheiten werden. Auch sei darauf aufmerksam zu machen, daß man in casu concreto gar nicht wisse, was ein regelmäßiges Arbeitsverhältniß sei oder nicht. Endlich wird darauf hingewiesen, daß durch eine derartige Bestimmung dem Betrug Thor und Thür geöffnet werde. Der Arbeiter könne heute zu Diesem kommen und sagen: „Ich habe mich versichert, zahle mir Deinen Beitrag", morgen mit derselben Marke zu Jenem, und da man der Marke ja nicht ansehen könne, wer der eigentlich verpflichtete Arbeitgeber sei, könne der Arbeiter in einer Woche sich sechs Arbeitgeberbeiträge erschleichen.

Trotz dieser Ausführungen wurde der Antrag auf Nr. 143 angenommen.

§. 91a

findet sich in den Anträgen Nr. 123 als §. 92c wieder und wird dort behandelt werden.

§. 92.

Nach den Anträgen in Nr. 123

§. 92.

Durch die Landes-Zentralbehörde, oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des §. 91 Absatz 1 angeordnet werden:

1. daß die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse (§. 1191) angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern erhoben und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden;
2. daß die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner Krankenkasse (§. 1191) angehören, in der gleichen Weise durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen, oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen, eingezogen werden. In diesen Fällen können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in der in Absatz 1 vorgesehenen Weise geregelt wird, hat die Versicherungsanstalt den Krankenkassen oder den anderen mit der Erhebung der Beiträge beauftragten Stellen die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

ist hier nur insoweit eine Aenderung vorgenommen, als der Absatz 3 der zweiten Lesung fehlt. Dieser aber ist überflüssig geworden durch die Annahme des als §. 91a eingefügten Antrags. Zu diesem Paragraphen liegt aber noch der Antrag auf Nr. 139 der Drucksachen vor, welcher folgendermaßen lautet:

In dem §. 92 folgenden Absatz 3 einzuschieben:

Sofern eine in Absatz 1 vorgesehene Anordnung getroffen ist, können auf demselben Wege Bestimmungen dahin getroffen werden, daß:

a) die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§. 89aa) durch die nach Absatz 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;
b) für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch einen Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf den Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von dem Versicherten, die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande bezw. der Gemeinde entrichtet und durch sie von dem Arbeitgeber wieder eingezogen wird,

und ein handschriftlicher Antrag,

als Absatz 2 einzuschieben:

die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der in der Lohnzahlungsperiode fällig gewordenen Beiträge in Abzug zu bringen.

Begründet wird dieser Antrag in folgender Weise: im §. 89aa sei bestimmt, wer den Austausch der Quittungskarten 2c. vorzunehmen habe; in dem vorliegenden Paragraphen werde nun bestimmt, daß die Beiträge für diejenigen Personen, welche einer Krankenkasse angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt erhoben werden könnten. Wenn man dies den Organen der Krankenkasse übertrage, so müsse man auch die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten an dieselben Organe übertragen können, und man müsse auch, falls sich diese Krankenkassen weigerten, dieser Aufgabe nachzukommen, seitens der Landes-Zentralbehörde in der Lage sein, sie dazu anzuhalten. Dies bezwecke der Antrag auf Nr. 139a.

Der Antrag zu b sei da nothwendig, wo der Arbeitgeber wechsele; da möge man dem Versicherten die Verpflichtung auferlegen, selbst die Anmeldung zu machen. Dementsprechend sei es dann aber auch nothwendig, daß er die auf ihn fallende Hälfte des Beitrags selbst bezahle. Es frage sich nun freilich, wie die Hälfte des Arbeitgebers zu bekommen sein werde, und dies lasse sich am einfachsten bewerkstelligen, wenn die Krankenkasse die bezogenen Marken verauslage, das verauslagte Geld bei der Kommunalbehörde liquidire und letztere die Summe dann von dem Arbeitgeber einziehe. Der handschriftliche Antrag endlich sei nothwendig geworden durch den letzten Satz des §. 91, wie er nunmehr beschlossen sei. Da wo Krankenkassen weitere Termine hätten, müßten die Abzüge für die in den weiteren Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Termine

gestattet sein. Alle diese Anträge seien um so eher annehmbar, als das, was in denselben gesagt werde, lediglich durch Statut zu ordnen sei. Man werde sich also stets nach dem Bedürfniß der örtlichen Verhältnisse richten können.

Seitens der verbündeten Regierungen wird dem Antrage Nr. 139 und dem handschriftlichen Antrag nicht widersprochen, dahingegen darauf hingewiesen, daß der Antrag Nr. 139b doch zu Bedenken Veranlassung gebe. Derselbe wolle eine Unbequemlichkeit, die durch das wechselnde Verhältniß des Arbeitgebers entstehe, beseitigen, dafür schaffe er aber zwei neue Unbequemlichkeiten; die eine entstehe für die Hebestellen mit dem Arbeiter und der Gemeindebehörde, die andere für die Gemeindebehörde mit dem Arbeitgeber. Dazu komme noch, daß die Krankenkasse in die Nothwendigkeit versetzt werde, Vorschüsse zu gewähren und somit eine Vorschußrechnung anzulegen.

Trotz dieser Ausführungen werden alle drei Anträge angenommen, und zwar so, daß der handschriftliche Antrag nunmehr als Absatz 2 in dem §. 92 erscheint, der Antrag auf Nr. 139 als Absatz 3 und der jetzige Absatz 2 als Absatz 4.

Zum §. 92 lagen ferner vor:

Nr. 142. Im §. 92 der Beschlüsse erster Lesung den Absatz 3 zu streichen,

Nr. 144. Im §. 92 Absatz 1 Nr. 1 in der vorletzten Zeile die Worte „und entwerthet" zu streichen,

und außerdem

§. 92a,

dahin abzuändern:

§. 92a.

Die in §. 92 Absatz 1 Ziffer 1 vorgesehene Maßregel kann für die Mitglieder einer Krankenkasse (§. 1191) auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.

Alle diese Anträge sind rein redaktioneller Natur. Der jetzige §. 92a ist im Wesentlichen der Absatz 2 des §. 92 und der §. 122 Absatz 2 gleichfalls nach den Beschlüssen der ersten Lesung.

Auf eine Anregung seitens eines Mitgliedes der Kommission wird beschlossen, in der ersten Zeile hinter Ziffer 1 einzufügen „und Absatz 3a" als eine Konsequenz der soeben gefaßten Beschlüsse anzunehmen.

Der

§. 92b

ist auf Nr. 123

§. 92b.

Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, so lange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen.

neu in Vorschlag gebracht. Es ist nicht zu verkennen, daß es sowohl im Interesse der Sicherheit wie der Bequemlichkeit für den Versicherten von großer Bedeutung ist, wenn er in der Lage ist, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, so lange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen, und wird dieser Paragraph auch debattelos genehmigt.

Der

§. 92c

ist der frühere §. 91a und enthält nur redaktionelle Veränderungen. Dieser Paragraph wird nach den Vorschlägen auf Nr. 123

§. 92c.

Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte nach oben, die auf den Versicherten entfallende Hälfte nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

anstandslos angenommen.

Der

§. 93

wird nach der Regierungsvorlage ohne Debatte angenommen, und ist als §. 91a eingefügt, nachdem die Streichung des Citates in Zeile 2 vorgenommen worden ist; es muß in derselben in Folge der Beschlüsse zweiter Lesung heißen „nach §. 1 Absatz 2", und nicht, wie in der Regierungsvorlage steht, „Absatz 3".

§. 94

mit den Anträgen auf Nr. 123, 140, 147 und 148 wie folgt, lautend:

Nr. 123. §. 94.

Personen, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden, sind berechtigt, das Versicherungsverhältniß dadurch fortzusetzen, daß sie die vollen Wochenbeiträge in Marken derjenigen Art, welche für sie zuletzt zu verwenden waren, freiwillig weiter entrichten und gleichzeitig zur Deckung des auf die Dauer dieser freiwilligen Versicherung entfallenden Reichszuschusses einen entsprechenden Betrag an Zusatzmarken beibringen (§. 96). In jedem auf das Jahr des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht folgenden Kalenderjahre müssen jedoch die Beiträge für mindestens 24 Wochen entrichtet werden.

Die Entwerthung der gemäß Absatz 1 beigebrachten Marken erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Stellen und darf nur dann vorgenommen werden, wenn der entsprechende Betrag an Zusatzmarken (§. 96) beigebracht worden ist.

Nr. 147. §. 94.

I. „Personen, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden, sind berechtigt, das Versicherungsverhältniß freiwillig dadurch fortzusetzen, daß sie Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie sich aufhalten, freiwillig entrichten und für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beibringen (§. 96).

II. Für den Fall der Annahme des Antrags unter I §. 3a Absatz 1 hinter „Kalenderjahr" Zeile 5 fortzufahren, wie folgt:

„Wenn vor Ablauf dieses Zeitraumes wiederum für mindestens 16 Wochen Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwillig (§. 94) entrichtet worden sind, so beginnt im Falle des abermaligen Ausscheidens aus der Versicherungspflicht bezw. der Einstellung der freiwilligen Beitragsleistung die Frist von Neuem.

Nr. 140. Für den Fall der Annahme der Anträge Nr. 123 im §. 94 in der letzten Zeile 1. Absatz die Zahl „24" zu streichen und an deren Stelle die Zahl „16" zu setzen.

Nr. 148. Im Falle der Annahme des Antrages Nr. 147 I. der Drucksachen.

1. Zu §. 94 Absatz 1: Die zwei letzten Zeilen von den Worten „und gleichzeitig" an zu streichen.

2. Zu §. 94 Absatz 2: Die Worte von: „und darf nur dann" an zu streichen.

3. Zu §. 94. Als Absatz 3 hinzuzufügen:

> Auf Personen, welche nicht als Versicherungspflichtige erwerbsunfähig werden, findet der §. 147 a keine Anwendung.

Diese Anträge stehen in einem engen Zusammenhange zu einander. Zunächst ist in den Anträgen auf Nr. 123 eine wesentliche Veränderung gegenüber den Beschlüssen der ersten Lesung dadurch eingetreten, daß man statt der Bestimmung, daß freiwillige Beiträge höchstens für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren, einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Ausfall entstanden ist, beigebracht werden müssen, hier gesetzt hat:

> „In jedem auf das Jahr des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht folgenden Kalenderjahre müssen jedoch die Beiträge für mindestens 24 Wochen entrichtet werden."

Bei näherer Erwägung fand sich jedoch, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen, wie sie hier gefaßt sind, dem, was der Paragraph wirklich ausdrücken wollte, nicht mehr entsprachen. Es handelte sich darum, daß freiwillig die Versicherung fortgesetzt werden könne, auch wenn der Versicherte aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sei, aber es sollte nicht gesagt werden, daß diese freiwillig die Versicherung Fortsetzenden schlechter gestellt sein sollten, wie die unter §. 3a fallenden Versicherungspflichtigen. Während hier zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses die Entrichtung von Beiträgen für 24 Wochen in jedem Kalenderjahr ausbedungen war, konnte nach §. 3a die Verjährung gehindert werden dadurch, daß der Betreffende auch nur für eine Woche in jedem Kalenderjahr in eine versicherungspflichtige Arbeit trat und dadurch sich die Rechte auf Rentenbezüge bei eintretender Invalidität oder Erreichung der Altersgrenze sicherte. Diese Ungerechtigkeit mußte beseitigt werden, und dies geschah am zweckmäßigsten, wenn man die Bestimmungen wegen der Verjährung generell im §. 3a regelte und aus dem §. 94 diese Bestimmungen herausnahm. Es erschien nothwendig, daß die Kommission diese erneute Abänderung des §. 3a an dieser Stelle vornahm, obgleich über denselben in zweiter Lesung bereits Beschluß gefaßt war. Eine in dieser Richtung von dem Vorsitzenden gestellte Anfrage wurde einstimmig bejaht und dementsprechend die Veränderung im §. 3a vorgenommen, gemäß welcher nunmehr auch die neue Fassung des §. 94, wie solche auf Nr. 147 I der Drucksachen vorgeschlagen war, ohne wesentliche Debatte genehmigt.

Bezüglich der Zahl der Wochenbeiträge sei hier noch bemerkt, daß man dem Antrag auf Nr. 140 entsprechend von 24 auf 16 Wochen herabging, da diese Zahl deshalb als die geeignetere erschien, weil man füglich nicht verlangen konnte, daß der die Versicherung Fortsetzende, der nicht nur *seinen* Beitrag, sondern auch den Beitrag des Arbeitgebers und den Reichszuschuß aus eigener Tasche zu leisten habe, mehr leiste als der, welcher nur seinen eigenen Beitrag entrichtet. 16 Wochen ist aber annähernd der dritte Theil von 47, und entspricht es somit der Billigkeit, hier 16 Wochen einzusetzen.

§. 95.

Die Anträge auf Nr. 123 der Drucksachen

§. 95.

> Wird ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältniß (§. 1) derart unterbrochen, daß ersterer aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheidet, so kann für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältniß auch ohne Beibringung von Zusatzmarken dadurch freiwillig aufrecht erhalten werden, daß der Arbeitgeber die bisherigen Beiträge fortentrichtet.

schlagen gegenüber den Beschlüssen der ersten Lesung 2 Abänderungen vor, die eine redaktioneller Natur, daß man, um Irrthümer zu vermeiden, nicht nur „Arbeitsverhältniß", sondern „Arbeits- oder Dienstverhältniß" hier gesagt habe, die andere aber von prinzipieller Bedeutung, indem sie statt „drei Monate" „vier Monate" eingefügt hat. Es sei dies als nothwendig erschienen, um die Wohlthat, die man den sogenannten Saisonarbeitern in diesem Paragraphen habe gewähren wollen, für einen großen Theil derselben nicht illusorisch zu machen. Dabei wurde bemerkt, daß es selbstverständlich nicht die Absicht des Gesetzes sei, dem versicherten Arbeiter die Berechtigung zu entziehen, in diesem Falle die Hälfte der Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Dagegen schließe der Paragraph das Recht des Arbeitgebers aus, dem Versicherten wider dessen Willen die Hälfte dieser Beiträge auf Grund des §. 91 Absatz 3 in Abzug zu bringen. §. 95 wird nach dem Antrage Nr. 123 angenommen.

Der

§. 96

enthält nach den Vorschlägen auf Nr. 123

§. 96.

> Die Zusatzmarken (§. 94) werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen die Bezeichnung ihres Geldwerths enthalten und in Farbe und Bezeichnung von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Unterscheidungsmerkmale derselben werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.
>
> Der Vertrieb der Zusatzmarken erfolgt zum Nennwerth durch Vermittelung der Versicherungsanstalten an den zum Vertriebe ihrer eigenen Marken bestimmten Stellen.
>
> Bis zur anderweiten Festsetzung durch den Bundesrath beträgt der Werth der Zusatzmarken zehn Pfennig für die Beitragswoche.

keine wesentlichen Veränderungen gegen die Beschlüsse erster Lesung, nur ist hinter dem Worte „Zusatzmarke" in Parenthese eingefügt worden „(§. 94)", und im letzten Absatz eine unbedeutende redaktionelle Aenderung vorgenommen worden.

Es wird angefragt, ob der im letzten Absatz auf zehn Pfennig festgesetzte Werth der Zusatzmarken auf einem rechnerischen Ergebniß beruhe. Seitens eines Vertreters der verbündeten Regierungen wird hierauf geantwortet, daß man, als man in erster Lesung diesen Paragraphen beschlossen habe, noch nicht habe übersehen können, auf wie hoch sich die Zusatzmarken würden zu belaufen haben, und deshalb habe man als einen annähernd richtigen Werth zehn Pfennig hier eingesetzt. Nachdem man nunmehr aber auf festerer finanzieller Grundlage stehe, sei man in der Lage gewesen, die Berechnung exakter auszuführen, und da habe sich ergeben, daß der Werth der Zusatzmarke annähernd acht Pfennig betragen werde.

Nach dieser Aeußerung wird ein Antrag eingebracht, dahin gehend, statt „zehn Pfennig" zu setzen „acht Pfennig", welcher Antrag einstimmig angenommen wird.

Im ferneren Verlauf der Diskussion wird noch bemerkt, daß nach den Beschlüssen zum §. 87 der Absatz 2 des §. 96, konform den Bestimmungen des Absatz 2

des §. 97, lauten müsse, daß man also hier sagen müsse: „die Marken können bei allen Postanstalten gegen Erlegung des Nennwerthes käuflich erworben werden."

Ein dahingehender Antrag wird angenommen, der §. 96 demnächst mit dieser Gestaltung.

§. 96a.

Die Abänderungsvorschläge auf Nr. 123 beantragen, diesen Paragraphen zu streichen, da die in demselben enthaltenen Bestimmungen, welche durch die Beschlüsse der ersten Lesung in das Gesetz hineingebracht seien, nicht aufrecht zu erhalten seien: dieselben würden vielfach zu Erschleichungen der Rente Veranlassung geben; die Konstatirung der Erwerbsunfähigkeit würde eine ungemein schwierige sein und das Risiko für die Versicherungsanstalten ein sehr schlechtes.

Trotz dieser Ausführungen wird auf Nr. 149 beantragt, den §. 96a in nachstehender Fassung wieder einzufügen:

§. 96a.

„Soweit nicht durch Beschluß des Bundesrathes die Vorschrift des §. 1 Absatz 1 auf Personen der im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Art erstreckt ist, sind dieselben, falls sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berechtigt, sich selbst zu versichern. Sie haben alsdann die vollen Beiträge in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu deren Bezirke ihr Beschäftigungsort gehört, und gleichzeitig zur Deckung des Reichszuschusses zu der Rente einen entsprechenden Betrag an Zusatzmarken (§. 96) beizubringen. Es erwächst ihnen dadurch der Anspruch auf Rente bezw. Rückerstattung der Hälfte der für sie eingezahlten Beiträge unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange, wie er für die unter Absatz 1 des §. 1 fallenden Versicherten besteht, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Bestimmungen enthält. Die §§. 147 bis 147b finden auf sie keine Anwendung.

Durch Beschluß des Bundesrathes kann den vorbezeichneten Personen oder bestimmten Klassen derselben (Berufszweigen) die Verpflichtung zur Beibringung von Zusatzmarken erlassen werden.

Wegen der Wirkungen des Ausscheidens aus dem zur freiwilligen Theilnahme an der Versicherung berechtigenden Arbeitsverhältnisse und wegen der Wirkungen des Wiedereintritts in ein solches, sowie wegen der Befugniß zur freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses finden die Bestimmungen der §§. 3a und 94 entsprechende Anwendung."

Von den Antragstellern wird zur Begründung ihres Antrages hervorgehoben, daß sich derselbe von den Beschlüssen der ersten Lesung nicht unwesentlich unterscheide, und daß gerade diese Unterscheidungen die Annahme desselben ermöglichten; einmal sei eine Beschränkung für die Versicherten darin eingetreten, daß man als Grenze für dieselben das vierzigste Lebensjahr angenommen habe, und dann sei die Anwendung der Uebergangsbestimmungen ausgeschlossen worden. Dadurch glaube man in der That allen Einwendungen, die man gegen diesen Antrag erheben könne, vorgebeugt zu haben, und hoffe auf dessen Annahme, zumal das Bedürfniß für eine derartige Bestimmung ein sehr großes sei. Es sei dringend erwünscht, daß die kleineren Handwerker und die Hausindustriellen mit ins Gesetz hineinbezogen würden, da diese häufig einer Invaliden- oder Altersrente besonders bedürftig seien. Auch die Schwierigkeiten, die durch diese Bestimmungen dem Bundesrathe erwachsen, würden schwerlich größere sein, als solche der §. 1 dem Bundesrath bereits aufbürde.

Seitens eines Bevollmächtigten zum Bundesrath wird dringend davor gewarnt, diesem Antrag Folge zu geben: wiederum werde ein neues Element hier mit in das Gesetz hineingezogen, und zwar ein äußerst unsicheres. Man wisse gar nicht, in welchem Umfange von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht werden würde; die Versicherungsanstalt übernehme ein Risiko, für das sie wahrscheinlich keine genügende Deckung finden würde. Das, was man diesen Personen zuwende, würden Andere, und zwar die Zwangsversicherten, tragen müssen, und das sei ein Zustand, den man unter allen Umständen vermeiden müsse. Wolle man die kleinen Gewerbetreibenden und Hausindustriellen mit in das Gesetz hineinziehen, so dürfe man dies nur im Wege des Zwanges thun, und dazu sei die Bahn geebnet durch die Bestimmungen, die man im §. 1 gegeben, und die Machtvollkommenheit, die man in dieser Beziehung dem Bundesrathe übertragen habe.

Von anderer Seite wird darauf aufmerksam gemacht, daß schon jetzt durch ein Scheinmanöver unter Anwendung des §. 96 dasselbe erreicht werden könne, was der Antrag auf Nr. 149 bezwecke; da also durch eine Hinterthür so leicht eine Umgehung des Gesetzes stattfinden könne, so sei es besser, den Antrag auf Nr. 149 anzunehmen, als zu dieser Umgehung geradezu aufzufordern.

Demgegenüber wird seitens eines Vertreters der verbündeten Regierungen darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn man durch den §. 96 das erreichen könne, was der hier vorgeschlagene §. 96a bezwecke, man den letzteren ja nicht brauche. Uebrigens sei noch hervorzuheben, daß es für die im §. 96a bezeichneten Kategorien vollständig an Kriterien fehle bezüglich der Erwerbsunfähigkeit, da die Bestimmungen des §. 7 auf dieselben Anwendung nicht finden könnten.

Von anderer Seite wird wiederum hervorgehoben, daß alle die Ausführungen, die vom Bundesrathstische aus gemacht seien, dafür sprächen, daß es am ersprießlichsten sei, den gesammten Absatz 2 im §. 1 zu streichen, wie solches gerade von dieser Seite immer betont worden sei. Die dort in Frage stehenden Personen seien meistentheils ältere Leute und würden alle ein schlechtes Risiko für die Versicherungsanstalt abgeben und somit die anderen Zwangsversicherten schädigen.

Darauf wird wiederum von einem Bevollmächtigten zum Bundesrathe entgegnet, daß diese letztere Behauptung in der Allgemeinheit doch nicht zugegeben werden könne, daß es eine große Menge junger Leute gebe, die selbständig seien und als kleine Handwerker oder Hausindustrielle arbeiten, aber gerade die hier gefallene Aeußerung bezüglich des Alters dieser Leute mache die im §. 1 Absatz 2 vorgesehene Prüfung durch den Bundesrath nöthig. Auch sei der Umstand, daß aller Wahrscheinlichkeit nach kein umfassender Gebrauch von dem hier vorgeschlagenen §. 96a gemacht werden werde, besonders bedenklich, da schon hieraus hervorgehe, daß die zwangsversicherten Arbeiter leicht durch die Einfügung einer derartigen Bestimmung geschädigt werden könnten, und die Arbeiter zu belasten zu Gunsten der selbständigen Gewerbetreibenden erscheine in der That unmöglich. Auch führe man, wie schon bemerkt, hier eine Versicherung für Betriebsunternehmer ein, und für diese müßten dann ganz andere Merkmale bezüglich der Erwerbsunfähigkeit gegeben werden, als dies der §. 7 thue.

Hierauf wird der Antrag auf Nr. 149 mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Der

§. 97

ist nach den Anträgen auf Nr. 123 bereits im §. 89b enthalten, der

§. 98

im §. 89bb, der

§. 99

im §. 89cc.

§. 100.

Die Anträge auf Nr. 123 wollen diesen Paragraphen streichen.

Zur Begründung hierfür wird ausgeführt, daß im §. 100 durch die Beschlüsse erster Lesung bestimmt worden sei, daß, wenn die Uebertragung des Inhaltes der abgelieferten Quittungskarte nicht sofort erfolgen könne, den Versicherten über die Ablieferung eine Bescheinigung ertheilt werden müsse, welche, sobald die Uebertragung stattgefunden habe, zurückzugeben sei. Dieser Antrag sei aufgenommen worden zu einer Zeit, als den Berathungen der Gedanke zu Grunde gelegen habe, Quittungskarten, die auf das Kalenderjahr gültig seien, auszugeben. Diesen Gedanken habe man fallen lassen, sie würden jetzt nach §. 89a auf Beitragsjahre herausgegeben, und demzufolge erscheine der §. 100 hier unnöthig.

Dieser Auffassung wird ohne Widerspruch beigetreten.

Zu

§. 101

werden auf Nr. 123 folgende Abänderungen,

„§. 101.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern andererseits oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Lohnklasse oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 17), zu welchem Berufszweige für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§. 30) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet

lediglich redaktionelle Aenderungen, in Vorschlag gebracht. Dagegen wird beantragt unter Nr. 135, den Schluß hinter „höhere Verwaltungsbehörde" so zu fassen:

„gegen deren Entscheidung, insoweit dieselbe wegen Verletzung des Gesetzes angefochten wird, die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu, während im Uebrigen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde eine endgültige ist."

Begründet wird dieser Antrag damit, daß es erforderlich erscheine, in den beregten Fällen die Entscheidung einer höchsten Behörde herbeizuführen, damit eine einheitliche Rechtsprechung in dieser Beziehung im ganzen Reiche stattfinde.

Seitens eines Kommissars der verbündeten Regierungen wird dieser Antrag bekämpft. Das Reichs-Versicherungsamt sei zur Zeit schon mit Geschäften überlastet; nun frage es sich, ob es thatsächlich geboten sei, in diesem Falle hier eine Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes herbeizuführen. In welchen Fällen können nach diesem Paragraphen Verletzungen des Gesetzes vorkommen? Es könne doch nur in Frage kommen, zu welcher Versicherungsanstalt Beiträge zu entrichten gewesen seien, es könne sich um den Versicherungsort handeln, um die Lohnklasse und um die Frage der verschiedenen Berufszweige; mit derartigen Entscheidungen aber das Reichs-Versicherungsamt zu beschweren, das erscheine in der That um so weniger räthlich, als bei Revisionen das Reichs-Versicherungsamt nach den Beschlüssen der ersten Lesung ja so wie so einzutreten haben werde.

Darauf wird der Antrag auf Nr. 135 abgelehnt und §. 101 nach der auf Nr. 123 vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Ebenso werden die

§§. 102, 103 und 104,

zu denen nur geringe redaktionelle Aenderungen auf Nr. 123 beantragt werden,

§. 102.

Die Vorschriften des §. 101 finden auch auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, Anwendung.

§. 103.

Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliches Einkleben von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingetragenen betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die betheiligten Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrthümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den betheiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu theilen. An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

§. 104.

Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§. 101) endgültig entschieden.

mit diesen Veränderungen debattelos angenommen, (jedoch der §. 104 als §. 102a hinter §. 102 als dort hingehörig). Bemerkt sei noch, daß die Streichung des Satzes: „sofern es sich um die Versicherungspflicht handelt" in Zeile 2 und 3 des §. 103 nothwendig erschien, weil auch Marken für eine zu niedrige Lohnklasse verwendet sein können.

§. 105.

Es wird von einem Mitgliede der Kommission vorgeschlagen, „in Absatz 2 Zeile 3 hinter „Versicherungsanstalt" einzufügen „den in §. 92 bezeichneten Krankenkassen und Hebestellen sowie den", und in Folge dessen die Worte „und anderen" zu streichen", da dies nach den vor-

hergegangenen Beschlüssen nothwendig erscheine; dann aber sei es auch geboten, den letzten Absatz des §. 105 als einen besonderen Paragraphen, §. 105a, erscheinen zu lassen, und zwar in der Fassung:

„Etwaige Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im §. 103 angegebenen Wege durch die die Kontrole ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß den Vorschriften der §§. 101 ff."

Man solle dies thun, da durch diese Bestimmung eine generelle Regelung bezweckt werde, die füglich nicht als dritter Absatz eines Paragraphen angehängt werden könne.

Diese beiden Abänderungsanträge werden ohne Diskussion einstimmig angenommen. Die besondere Aufführung der im §. 92 bezeichneten Krankenkassen und Hebestellen wurde nachträglich gestrichen, weil Einverständniß darüber herrschte, daß dieselben da, wo von der Regelung des §. 92 Gebrauch gemacht sei, unzweifelhaft als Organe der Versicherungsanstalten anzusehen seien.

§. 106

wird nach den Beschlüssen der ersten Lesung angenommen,

§. 107

nach denselben Beschlüssen gestrichen.

Zum

§. 108

wird auf Nr. 123 eine lediglich redaktionelle Aenderung in Vorschlag gebracht:

§. 108.

Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag einer Versicherungsanstalt kann der Kommunalverband beziehungsweise die Zentralbehörde des Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Theil des Anstaltsvermögens in anderen zinstragenden Papieren oder in Grundstücken anzulegen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten entscheidet über derartige Anträge, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, die Landes-Zentralbehörde oder, sofern mehrere Landes-Zentralbehörden betheiligt sind, der Bundesrath. Mehr als der vierte Theil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in der bezeichneten Weise nicht angelegt werden.

Werthpapiere sind nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen —

welche ohne Debatte genehmigt wird.

Dagegen wird eine Diskussion, welche sich bei diesem Paragraphen zu entspinnen beginnt, bezüglich der Repartirung der Verwaltungskosten unter Hinweis darauf, daß diese Frage hier nicht am Platze sei, abgeschnitten.

Zum §. 109 wird auf Nr. 123 folgende Fassung beantragt:

§. 109.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der §. 109 wird ohne Diskussion in dieser Fassung genehmigt.

VI. Aufsicht.

Die

§§. 116, 117, 118

werden ohne Debatte, und zwar §§. 116 und 118 nach dem Regierungsentwurf, und §. 117 nach den Vorschlägen auf Nr. 123, welche nur einige redaktionelle Aenderungen enthalten,

§. 117.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten, sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach §. 38 Absatz 4 zu befinden ist, beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des §. 36 Absatz 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

genehmigt.

§. 119

mit dem Antrag Nr. 123:

§. 119.

Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§. 92 des Unfallversicherungsgesetzes, §. 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§. 116 bis 118 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§. 15a, 44, 56, 81, 85, 86, 88, 105, 119a, 119e, 119i, 136 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

und Nr. 113:

Im Absatz 2 zwischen die §§. 56 und 81 einzuschalten „68, 70,"

Der Antrag Nr. 123 schlägt vor, einzuschalten §§ 15a, 119a, 119e, 119i, da dies nach den bereits gefaßten oder auch noch zu fassenden Beschlüssen nothwendig sei bezw. sein werde.

Nr. 113 beantragt, die §§. 68 und 70 in dem Absatze 2 wieder einzufügen, d. h. die Regierungsvorlage in

dieser Richtung wieder herzustellen entgegen den Beschlüssen erster Lesung.

Der letztere Antrag wird damit motivirt, daß in der That das Reichs-Versicherungsamt derartig mit Arbeit überlastet sei, daß es demselben nicht zuzumuthen sei, die große Arbeit, welche durch die Revision ihm noch auferlegt werden würde, zu tragen.

Es sei aber auch ganz gewiß nicht der Wunsch der Betheiligten, daß diese Revisionen vom Reichs-Versicherungsamt entschieden würden, da der Sitz desselben für die Meisten sehr schwer erreichbar sei, aber gewiß der Wunsch vielfach vorliegen werde, der Revisionsentscheidung beizuwohnen. Demgegenüber wird hervorgehoben, daß von einer Ueberlastung doch füglich der Grund nicht hergenommen werden könne, das Reichs-Versicherungsamt von der Entscheidung der Revisionen zu entbinden; habe das Reichs-Versicherungsamt eine zu große Arbeitslast zu bewältigen, dann sei eben die Zahl der Arbeiter in demselben zu vermehren. Denn so müsse das Amt eingerichtet sein, daß es die Geschäfte bewältigen könne, und in dieser Weise pflege man bezüglich jeder Behörde, deren Geschäfte sich vermehrten, zu verfahren. Von einem persönlichen Interesse, den Entscheidungen der Revisionsinstanz beizuwohnen, also bei den Verhandlungen zu erscheinen, könne wohl kaum die Rede sein, da die Parteien sich füglich besser durch einen Rechtsanwalt würden vertreten lassen. Auch sei es sehr zweifelhaft, ob die Versicherungsanstalten bequemer von den Betreffenden würden erreicht werden können als der Sitz des Reichs-Versicherungsamtes.

Von einem Bevollmächtigten zum Bundesrathe wird den letzten Aeußerungen gegenüber hervorgehoben, daß der Gesichtspunkt einer einheitlichen Rechtsprechung hier weniger im Vordergrund stünde; die einheitliche Rechtsprechung werde durch das Verfahren, welches der Antrag auf Nr. 113 bezwecke, vollkommen gewahrt. Dafür sprächen die Erfahrungen beim Unfallversicherungsgesetz. Dort hätten die Landesämter in einer Weise entschieden, die zu keiner Klage Veranlassung gebe bezüglich der einheitlichen Rechtsprechung. In Deutschland leide man auch nicht an dem Mangel, daß man nicht nach Präjudizien entscheide, eher könne man das Gegentheil behaupten. Es sei aber in der That kaum möglich, dem Reichs-Versicherungsamt noch die große Last sämmtlicher Revisionen, welche aus diesem Gesetze hervorgehen würden, aufzubürden. Im verflossenen Jahre hätten zur Bewältigung von 1603 Rekursen vier Senate wöchentlich vier Sitzungen abgehalten, und dies also in einem Jahre, in dem die Rekurse aus der Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter noch nicht fühlbar hätten sein können. Schon allein wenn diese mit hinzukämen, werde sich die Arbeitslast verdoppeln; um wie Vieles werde sie nun wachsen, wenn die Revisionen aus diesem Gesetze auch noch hinzutreten sollten? Es werde dann eine so große Anzahl von Senaten nothwendig sein, daß schließlich auch da von einer einheitlichen Rechtsprechung nicht mehr die Rede sein könne. Auch solle man nicht vergessen, daß durch die Beschlüsse der Kommission die Revisionsgründe welche dieses Gesetz biete, sich noch erheblich vermehrt haben; so wolle man nur auf den §. 7 hinweisen. Belaste man wirklich das Reichs-Versicherungsamt noch mit diesen Revisionen, so werde dasselbe entweder in arbeitlicher Beziehung bankerott machen, oder es müsse durch seinen Umfang eine unförmliche Gestalt gewinnen.

Demgegenüber wird hervorgehoben, daß die Auslassungen, die soeben vom Bundesrathstische aus gefallen seien, anscheinend nicht in Uebereinstimmung zu denjenigen Bemerkungen stünden, welche kurz zuvor ein anderer Kommissar der verbündeten Regierungen gemacht habe, welcher Bedenken bezüglich einer einheitlichen Rechtsprechung damit zu verscheuchen versucht habe, daß er ausführte, die Revisionen würden ja doch dem Reichs-Versicherungsamt unterliegen. Aber abgesehen hiervon könne man in dieser Beziehung den Ausführungen der Vertreter der verbündeten Regierungen nicht folgen und müsse den Antrag auf Nr. 113 ablehnen. Nachdem man sich einmal eines deutschen Reiches erfreue, müsse auch für dieses Gesetz, welches von der größten und tiefeinschneidendsten Bedeutung sei, eine einheitliche Spitze und eine einheitliche Rechtsprechung geschaffen werden. Die Bedenken, die man hier gegen das Reichs-Versicherungsamt geltend mache, könne man mit demselben Rechte auch gegen das Reichsgericht anführen. Auch dort wachse die Last der Arbeit von Jahr zu Jahr, und doch sei es noch niemand eingefallen, an eine Beseitigung des Reichsgerichtes zu denken.

Von einer andern Seite der Kommission wird hervorgehoben, daß es sich hier nicht um eine politische, sondern um eine Zweckmäßigkeitsfrage handle. Beim Landes-Versicherungsamte werde die Berufung leichter möglich sein als beim Reichs-Versicherungsamte; es sei doch wahrscheinlich, daß in den meisten Fällen Anwälte plädiren würden, und die Erkundigungen nach solchen, die Bekanntschaft mit solchen werde leichter sein, wenn man die Entscheidung der Revisionen durch das Landes-Versicherungsamt vornehmen lasse.

Von einer andern Seite wird nochmals hervorgehoben, daß es sich hier nicht bloß um Zweckmäßigkeitsfragen, sondern um eine politische Frage von eminentester Wichtigkeit handle. Denn daß das eine Frage von größter Wichtigkeit sei, daß die Rechtsprechung für das Reich einheitlich erfolge, das könne doch keinem Zweifel unterliegen.

Seitens eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe wird darauf nochmals bemerkt, wie in der That bislang Differenzen in der Rechtsprechung zwischen dem Reichs-Versicherungsamte und den Landes-Versicherungsämtern so gut wie gar nicht vorgekommen seien. Ein einziger Differenzfall, bei dem es sich überdies um eine bloße Verwaltungsfrage gehandelt habe, sei bekannt, und auch dort sei diese Differenz sofort ausgeglichen worden, nachdem dem Landes-Versicherungsamt Kenntniß geworden sei von der bisherigen Art der Rechtsprechung seitens des Reichs-Versicherungsamtes. Aber thatsächlich habe in der Diskussion die Frage einen politischen Charakter angenommen. Das Unfallgesetz habe Landesämter zugelassen mit der Kompetenz des Reichs-Versicherungsamtes, und sei es doch nicht zu verkennen, daß die Entscheidungen nach dem Unfallgesetz schwierigere und intensivere Rechtsfragen behandelten, als dies hier der Fall sei, und diese schwierigeren und intensiveren Rechtsfragen würden durch die Landes-Versicherungsämter entschieden; hier wolle man aber für leichtere Fragen diese Kompetenz den Landes-Versicherungsämtern nicht geben, dieselbe vielmehr dem Reichs-Versicherungsamte vorbehalten. Ein derartiges Vorgehen sehe doch stark nach einem Mißtrauen gegen die Landesversicherungsämter aus.

Bei der darauf folgenden Abstimmung wird der Antrag Nr. 113 mit 14 gegen 13 Stimmen angenommen und werden somit die §§. 68 und 70 wieder in den §. 119 eingefügt. Mit dieser Aenderung wird der Antrag auf Nr. 123 angenommen.

VII. Rentensparkassen.

§§. 119a bis 119k.

Zu diesen Paragraphen lagen auf Nr. 123 folgende Anträge vor:

Errichtung und Verwaltung.

§. 119a.

Bei jeder Versicherungsanstalt wird für deren Rechnung eine Rentensparkasse errichtet.

Die Errichtung und Verwaltung der Rentensparkasse wird durch ein Nebenstatut geregelt. Auf die Errichtung des Nebenstatuts finden die Bestimmungen des §. 44 Anwendung.

§. 119b.

Die Einnahmen und Ausgaben der Rentensparkasse sind gesondert zu verwalten, ihre Vermögensbestände gesondert zu verwahren. Auf die Anlegung des Vermögens finden die Bestimmungen des §. 108 Anwendung.

Die Verwaltung der Rentensparkasse wird durch Organe der Versicherungsanstalt geführt. Für die Kosten der Verwaltung hat die Rentensparkasse jährlich nach Bestimmung des Ausschusses eine Vergütung zu leisten.

§. 119c.

Die Rentensparkasse hat aus ihren Ueberschüssen einen Reservefonds bis zur Höhe von 5 Prozent der Guthaben anzusammeln. Hat der Reservefonds diese Höhe erreicht, so können die ferneren Ueberschüsse zur Kasse der Versicherungsanstalt abgeführt werden.

Einlagen.

§. 119d.

Jeder Versicherte ist berechtigt, bei der Rentensparkasse derjenigen Versicherungsanstalt, zu welcher für ihn Beiträge zu entrichten sind, freiwillige Einlagen in Beträgen von vollen Mark zu machen.

Die Einlagen können nach Wahl des Einlegers entweder in baarem Gelde oder durch Einkleben von Sparmarken in die Sparkarte des Versicherten erfolgen. Die Verzinsung beginnt mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Einzahlungen in baarem Gelde geleistet, oder die Sparkarten bei der Rentensparkasse eingereicht worden sind.

§. 119e.

Die Jahreszinsen wachsen mit Schluß jedes Kalenderjahres dem Guthaben zu. Der Zinsfuß wird unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten durch das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt festgesetzt und von dem letzteren veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung finden die Bestimmungen des §. 85 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

§. 119f.

Einleger, welchen eine Alters- oder Invalidenrente nach Maßgabe dieses Gesetzes bewilligt worden ist, haben Anspruch auf die Gewährung einer dem Leibrentenwerthe ihres Guthabens entsprechenden Zusatzrente.

Der Tarif für die Berechnung des Leibrentenwerths wird vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellt.

Mit dem Beginn des Monats, in welchem der Antrag auf Feststellung der Zusatzrente bei der Rentensparkasse eingegangen ist, hört die Verzinsung des Guthabens auf und beginnt der Lauf der Rente.

§. 119g.

Auf Antrag des Einlegers sind die Guthaben, welche er bei Rentensparkassen anderer Versicherungsanstalten hat, an die Rentensparkasse derjenigen Versicherungsanstalt (§. 87) zu überweisen, an welche die Versicherungsbeiträge zur Zeit für ihn zu leisten sind.

Nach Stellung des Antrags auf Festsetzung einer Zusatzrente sind die Guthaben, welche der Einleger bei Rentensparkassen anderer Versicherungsanstalten hat, derjenigen Versicherungsanstalt zu überweisen, deren Vorstand die Alters- oder Invalidenrente festgesetzt hat. Der Vorstand dieser Versicherungsanstalt setzt die Zusatzrente fest und weist dieselbe auf die Post zur gleichzeitigen vorschußweisen Auszahlung mit der Alters- oder Invalidenrente an.

§. 119h.

Verstirbt der Einleger, bevor er in den Genuß der Zusatzrente (§. 119f) gelangt ist, so fällt der Betrag seiner Guthaben seinen Erben zu.

Die Verzinsung hört mit dem Beginn des Monats auf, in welchem der Einleger verstorben ist.

Die Auszahlung des Guthabens erfolgt auf Anweisung des Vorstandes der Versicherungsanstalt unmittelbar an die Erben.

Aufsicht und Streitigkeiten.

§. 119i.

Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts (§§. 116fg) erstreckt sich auf die Rentensparkassen.

Streitigkeiten zwischen den Rentensparkassen und den Einlegern oder deren Erben über Ansprüche auf Zusatzrenten oder Herauszahlungen werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.

Gemeinsame Rentensparkassen.

§. 119k.

Durch Vereinbarung mehrerer Versicherungsanstalten kann für dieselben eine gemeinsame Rentensparkasse errichtet werden. Die Vereinbarung hat sich auf die Verwaltung dieser Kasse sowie auf die Haftung für die Verbindlichkeiten derselben zu erstrecken und bedarf der Genehmigung der betheiligten Zentralbehörden.

[Der bisherige Abschnitt VII (Reichs- und Staatsbetriebe) §§. 120 bis 127 bleibt gestrichen (§. 122 ist zu den §§. 23 und 92 vertheilt worden)].

Die Diskussion über diese nach den Beschlüssen erster Lesung unter §§. 109a bis 109e befindlichen Bestimmungen wird zusammengefaßt. Die hier vorliegenden §§. 119a u. ff. enthalten im Wesentlichen dieselben Gedanken und Bestimmungen, wie sie nach den Beschlüssen erster Lesung in den §§. 109a u. ff. aufgenommen waren. Abgewichen werde nur insofern, als man die fakultative Rückgewähr habe streichen müssen. Dies sei nothwendig gewesen, weil dieselbe in das ganze Gefüge des Gesetzes nicht gepaßt habe und die Durchführbarkeit der Rentensparkassen mit Rückgewähr als zweifelhaft erschienen sei. Im Uebrigen sei der Stoff nur anders und zweckmäßiger geordnet und das ausgeschieden, was durch Statut und nicht durch Gesetz zu regeln sei.

Es liegt hierzu der Antrag auf Nr. 146 vor, des Inhalts:

Nr. 146. Hinter §. 119h einzuschieben:

§. 119hh.

„Weibliche Personen können bei Geltendmachung des nach §. 23a ihnen zustehenden Anspruchs zugleich die Auszahlung ihres Guthabens bei der

Rentensparkasse beanspruchen. Unter welchen Voraussetzungen auch Auszahlungen an andere aus der Versicherungspflicht ausgeschiedene Personen stattfinden soll, bestimmt das Nebenstatut."

Ferner werden handschriftliche Anträge eingebracht, dahingehend,

„im §. 119c den letzten Absatz zu streichen und in dem §§. 119d Absatz 2 drittletzte Zeile statt „Kalenderjahr" zu setzen „Kalendervierteljahr", desgleichen im §. 119e zweite Zeile statt „Kalenderjahr" „Kalendervierteljahr" zu setzen."

Der Antrag zu 119e wird damit begründet, daß, wenn man den zweiten Satz dieses Paragraphen stehen lasse, der Versicherungsanstalt Vortheile gewährt würden durch die Sparsamkeit bestimmter Versicherter. Die Ueberschüsse müßten vielmehr dem Guthaben der Rentenanstalt zugeführt werden, damit sie der Gesammtheit Derjenigen, welche die Rentenanstalt benutzten, zu gute kämen.

Der Antrag zu d und e wird damit motivirt, daß in der Bestimmung, die Verzinsung solle erst mit dem Ablauf des betreffenden Kalenderjahres beginnen, eine große Härte für die Einleger enthalten sei. In allen andern Sparkassen sei die Verzinsung eine monatliche, es sei also zum mindesten geboten, hier die Verzinsung vierteljährlich eintreten zu lassen.

Der Antrag auf Nr. 146 wird dadurch begründet, daß es geboten erscheine, nachdem man einmal nach dem §. 23a die Auszahlung des Guthabens für weibliche Versicherte allgemein statuirt habe, dies hier bei der Renten-Versicherungsanstalt auch zuzulassen.

Seitens eines Bevollmächtigten zum Bundesrath wird zunächst die Erklärung abgeben, daß die Entscheidung, ob der Bundesrath die Einrichtungen, wie sie in den §§. 119a und ff. enthalten seien, annehmen werde, vorbehalten bleiben müsse. Der Antrag zu 119e sei nicht annehmbar, da das Risiko seitens der Versicherungsanstalt getragen werde; wer aber das onus trage, dem müsse auch das beneficium zu Theil werden, und so sei es selbstverständlich, daß die Ueberschüsse der Kasse der Versicherungsanstalt müßten zu gute kommen. Uebrigens wolle man hier noch ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß es nur heiße „können", daß also nur die Fakultät dafür gegeben sei. Gegen die weiteren Anträge zu d und e habe man nichts einzuwenden, ebensowenig gegen den ersten Theil des Antrages auf Nr. 146, dagegen sei der zweite Satz auf Nr. 146 bedenklich; denn sobald man die den weiblichen Versicherten gegebene Berechtigung auch auf andere Personen ausdehne, so werde der Charakter einer Rentenkasse vollkommen illusorisch, und gerade das, was die Bestimmungen, wie sie jetzt vorliegen, bezweckten, werde durch den zweiten Satz des Antrags auf Nr. 146 wieder hinfällig. Hervorgehoben wird noch zu §. 119d, daß unter „Versicherte" auch Diejenigen zu verstehen seien, die das Versicherungsverhältniß nach §. 94 freiwillig fortsetzen.

Bei der darauffolgenden Abstimmung wird §. 119a bis c angenommen, der handschriftliche Antrag zu §. 119c abgelehnt. Die Anträge zu §§. 119d und 119e werden angenommen, §§. 119f, 119g, 119h werden angenommen. Der Antrag Nr. 146 wird in seinem ersten Satze angenommen, der zweite Satz abgelehnt, die Anträge §§. 119i und k werden angenommen, und so gestaltet, der ganze Absatz über die Rentensparkassen nach den Vorschlägen auf Nr. 123.

VIII. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§. 119l.

Die Einfügung dieses Paragraphen ist auf Nr. 123 der Drucksachen in Vorschlag gebracht:

§. 119l.

Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

da sich herausgestellt hat, daß es nothwendig sei, eine Definition dafür zu geben, was „Krankenkassen" im Sinne dieses Gesetzes zu bedeuten hätten. Es ist in zahlreichen Paragraphen nach den Beschlüssen der zweiten Lesung kurzweg Krankenkassen gesagt worden, dabei aber sind ins Auge gefaßt worden die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art. Dies mußte in einem Paragraphen des Gesetzes ausdrücklich erklärt werden, damit bei späterer Auslegung nicht Zweifel entstehen könnten über das, was als Krankenkasse in den betreffenden Paragraphen zu verstehen sei.

Der Paragraph wurde angenommen.

Der

§. 128

wird nach den Vorschlägen, welche auf Nr. 123 gemacht worden:

§. 128.

Seeleute (§. 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet.

Durch den Bundesrath können über die Einziehung der von den Rhedern für Seeleute zu entrichtenden Beiträge von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln 6 Wochen. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

und nur unerhebliche redaktionelle Aenderungen enthalten, ohne Diskussion angenommen, nur daß durch Annahme des Antrags Nr. 151 bezüglich der Bestimmung in Absatz 3, wonach für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufhalten, die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln sechs Wochen betragen soll, diese Frist auf drei Monate verlängert wird. Eine derartige Verlängerung erschien nothwendig wegen der unter Umständen länger andauernden Abwesenheit des Betreffenden, hervorgerufen durch eine weitere Seereise.

Die

§§. 129 und 130

werden ohne Diskussion und unverändert genehmigt, der

§. 131

nach den Anträgen auf Nr. 123:

§. 131.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst einge-

schriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, sind von der zustellenden Behörde aufzufordern, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt oder ist der Aufenthalt jener Personen unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.

die lediglich eine redaktionelle Aenderung erfahren haben.

Auch der

§. 132

wird ohne Diskussion angenommen.

Der

§. 133

enthält nach den Anträgen auf Nr. 123 eine Abänderung gegen die Beschlüsse erster Lesung insofern, als er als Absatz 3 hinzufügen will einen neuen Absatz des Inhalts:

„Auf die nach §§. 4 und 5 anerkannten Kasseneinrichtungen finden diese Bestimmungen, soweit es sich um die auf Grund ihrer Zulassung ihnen obliegenden Aufgaben handelt, entsprechende Anwendung."

Diese Bestimmung hier einzufügen, erschien nothwendig wegen der in den oben angeführten Paragraphen beschlossenen Abänderungen.

Unter Nr. 154 der Drucksachen war der nachstehende Antrag eingebracht worden . . .

§. 119a.

Für die auf Grund des §. 86 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten oder sonst auf Grund landesgesetzlicher oder statutarischer Vorschrift bestehenden Pensionskassen kommt mit dem Zeitpunkte, in welchem dieses Gesetz in seinem ganzen Umfange in Kraft tritt (§. 150 Absatz 2), der Zwang zum Beitritt, soweit er für die Versicherung gegen Alter und Invalidität besteht, in Wegfall. Auf die Knappschaftskassen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Vertretung der Kasse hat binnen einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist Beschluß darüber zu fassen, ob die Kasse ohne Beitrittszwang fortbestehen oder aufgelöst werden soll. Für Kassen, welche neben Alters- und Invalidenpensionen auch Wittwen- und Waisenpensionen gewähren, kann auch beschlossen werden, daß die Kasse in Zukunft ausschließlich Wittwen- und Waisenpensionen zu gewähren hat.

Wird der Fortbestand der Kasse beschlossen, so ist aus dem Vermögen derselben nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde derjenige Betrag, welcher erforderlich ist, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken, auszuscheiden und bis zur Befriedigung sämmtlicher Ansprüche gesondert zu verwalten. Der nach Befriedigung sämmtlicher Ansprüche verbleibende Rest des Vermögens ist der Kasse wieder zuzuführen. Reicht das Vermögen der Kasse zur Befriedigung sämmtlicher Ansprüche nicht aus, so werden diese um den nicht gedeckten Betrag in gleichem Verhältniß gekürzt.

Erfolgt eine Beschlußfassung über den Fortbestand der Kasse bis zum Ablauf der bestimmten Frist nicht, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Kasse zu schließen.

Im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse ist für das Vermögen derselben nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde eine besondere Verwaltung zu bestellen, auf welche die Verpflichtung zur Befriedigung der Pensionsansprüche übergeht.

Ueber die Verwendung des nach Befriedigung aller Ansprüche verbleibenden Restes des Vermögens verfügt, sofern nicht im Falle der Auflösung die Vertretung der Kasse darüber Beschluß gefaßt hat, die Landes-Zentralbehörde.

Die Einschaltung dieses Paragraphen war von dem Antragsteller hinter dem §. 119 beabsichtigt. Es wurde jedoch im Laufe der Diskussion darauf hingewiesen, daß der Ort, an welchen dieser Paragraph am besten passe, hinter dem §. 133 zu finden sei. Von dem Antragsteller wurde der Antrag auf Nr. 154 damit motivirt, daß eine nicht unerhebliche Anzahl von Zwangs-Kassen die Alters- und Invalidenversorgung der bei ihnen Versicherten mit zum Gegenstande ihrer Thätigkeit gemacht hätten. Die Bestimmungen des §. 4 würden thatsächlich nicht auf diese Kassen Anwendung finden können, ebensowenig aber, wenigstens für einen großen Theil derselben, die Bestimmungen im §. 27. Demzufolge sei es nothwendig erschienen, für diese Kassen den Beitrittszwang aufzuheben. Die Knappschaftskassen habe man von dieser Bestimmung ausschließen wollen. Das sei der Gedanke im ersten Absatze des Antrags. In den ferneren Absätzen sei vorgeschrieben, wie sich nun die Verhältnisse bei diesen Kassen demnächst zu regeln haben würden. Man habe ja vielleicht einfacher verfahren können, indem man kurzer Hand gesagt hätte: „Der Beitrittszwang hört auf", aber die Folge hiervon würde voraussichtlich die gewesen sein, daß dann alle Mitglieder ausgeschieden seien, und diese älteren Kassen demzufolge hätten aufhören müssen. Deshalb habe man es für angezeigt erachtet, eine Regulirung in der hier vorgeschlagenen Weise eintreten zu lassen, durch welche die Möglichkeit gegeben werde, daß die Kassen auch bestehen bleiben.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wird hervorgehoben, daß der Antragsteller nicht präzise genug ausgedrückt habe, ob unter seinen Antrag auch solche Kassen mitfallen würden, welche, wie z. B. die bayerische, Eisenbahnbeamten-Pensionskasse, in gewisser Beziehung ebenfalls auf einem Landesgesetze beruhten.

Demgegenüber bemerkt der Antragsteller, daß es ihm ferngelegen habe, auf derartige Kassen, wie z. B. die bayerische oder preußische Hülfskasse für Eisenbahnbeamte, bei denen der Beitrittszwang nicht sowohl auf landesgesetzlicher Vorschrift, als vielmehr auf dem Arbeitsvertrage beruhe, seinen Antrag mit auszudehnen.

Darauf wird der Antrag ohne weitere Diskussion angenommen.

An dieser Stelle sei bemerkt, daß die §§. 120, 121, 123, 125, 126 und 127 durch die Beschlüsse erster Lesung gestrichen worden sind, während nur der §. 122 in erster Lesung mit nicht unerheblichen Veränderungen angenommen wurde. Ein Antrag auf Wiederherstellung der oben genannten Paragraphen ist nicht gestellt worden, der §. 122 ist aber nach den Beschlüssen der zweiten Lesung seinem Inhalte nach bereits erledigt, da die Bestimmungen desselben sich in den §§. 23 und 92 wiederfinden. Es fallen also die hier genannten Paragraphen in den Beschlüssen der zweiten Lesung fort.

§§. 134—146.

Strafbestimmungen.

Diese Paragraphen werden ohne wesentliche Diskussion angenommen und zwar: §§. 134, 140 und 146 nach den Beschlüssen erster Lesung, §. 135 mit dem Antrage Nr. 155: Hinter „von einem anderen Arbeitgeber" einzuschalten „oder im Falle des § 91aa von dem Versicherten", die übrigen mit unbedeutenden redaktionellen Aenderungen. Zu bemerken ist, daß der §. 139 auch in zweiter Lesung gestrichen bleibt, daß dagegen der §. 141a nach den Vorschlägen auf Nr. 123

§. 141a.

Personen, welche es unterlassen, im Falle der freiwilligen Versicherung (§. 94) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsorts mit Ordnungsstrafe bis zu 150 ℳ bestraft werden.

neu eingeschaltet worden ist, und zwar, nachdem derselbe insofern eine Aenderung erfahren hat, als in der dritten Zeile nach den Worten „sofern nicht" die Worte eingeschaltet worden sind „nach anderen Gesetzen".

Die Einschaltung dieses Paragraphen ergab sich als eine Nothwendigkeit, weil über das Unterlassen der Verwendung von Zusatzmarken im Falle der freiwilligen Versicherung Strafbestimmungen in dem Entwurf nicht enthalten waren und unter Umständen ein derartiges Unterlassen nicht unter den Begriff des Betruges zu fallen braucht.

§. 147.

Uebergangsbestimmungen.

Zum §. 147, welcher nach den Vorschlägen auf Nr. 123

§. 147.

Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 35. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (§. 12 Ziffer 1) unbeschadet der Vorschriften des §. 3a um so viele Beitragsjahre, als ihr Lebensalter zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 35. Lebensjahr übersteigt.

nur unwesentliche Veränderungen enthält, liegt ein Abänderungsantrag vor auf Nr. 130 der Drucksachen, der für das fünfunddreißigste Lebensjahr wiederum das vierzigste einfügen will. Es ist dieser Antrag eine Konsequenz der zum §. 7 gefaßten Beschlüsse zweiter Lesung und wird auch hier debattelos angenommen. Dagegen wird von einer Seite darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn man es bei den Bestimmungen des §. 147 nach den Vorschlägen auf Nr. 123 der Drucksachen bewenden lasse, die Möglichkeit der vorzeitigen Erschleichung einer Rente doch nicht ausgeschlossen sei. Es wird in Folge dessen vorgeschlagen, die letzten Zeilen, welche lauten:

„unbeschadet der Vorschriften des §. 3a um soviel Beitragsjahre, als ihr Lebensalter zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das vierzigste Lebensjahr übersteigt",

folgendermaßen zu fassen:

„unbeschadet der Vorschriften des §. 3a um soviel Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen."

Durch diese Fassung war man gemeint, alle die Bedenken, welche wegen einer etwaigen Erschleichung geltend gemacht waren, beseitigen zu können. Die Fassung wurde angenommen.

Zum §. 147 war auf Nr. 150 ferner beantragt:

In §. 147 von den Worten: „sofern diese Personen" bis an den Schluß des Absatzes zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

sofern diese Personen nachweisen, daß sie in den letzten 4 Kalenderjahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes diejenige Zahl von Wochen, um welche sich die Wartezeit vermindert, in einem die Versicherungspflicht nach diesem Gesetze begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben.

Der Absatz 2 dieses Paragraphen nach den Beschlüssen erster Lesung hat Aufnahme gefunden als besonderer Paragraph unter Nr. 147b und wird dort behandelt werden, während der Absatz 3 dieses Paragraphen nach den Beschlüssen erster Lesung in den §. 147a eingefügt worden ist, nach welchem solche Personen, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden, in die Wohlthat dieses Gesetzes früher einzutreten berechtigt sein sollten, als nach Ablauf der vorgesehenen Karenzzeit. Die Fassung der ersten Lesung erschien nicht präzis genug, und wurde deshalb durch die Antragsteller der Anträge auf Nr. 123 der Versuch gemacht, dem Paragraphen eine Fassung zu geben, welche diesem Gedanken besser Ausdruck gebe. Es sollte möglichst concinn ausgedrückt werden, daß, wenn eine Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf der Wartezeit eintritt, und wenn die betreffende Person ein Jahr lang Beiträge gezahlt hat, sie die Wohlthaten dieses Gesetzes erlangen kann, sobald sie nur nachweist, daß sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine gewisse Zeit lang in einem jetzt versicherungspflichtigen Verhältnisse gestanden habe.

Wenn nun auch diesem Gedanken nach dem §. 147a auf Nr. 123:

§. 147a.

Für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden, vermindert sich, nachdem für sie während mindestens eines Beitragsjahres die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, die Wartezeit für die Invalidenrente (§. 12 Ziffer 2) um diejenige Zahl von Wochen, welche zwischen dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit und dem Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden fünften Kalenderjahres liegen, sofern diese Personen nachweislich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes während eines gleich langen Zeitraumes in einem die Versicherungspflicht nach diesem Gesetz begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben.

in einer Weise Ausdruck gegeben war, daß sie Zweifel kaum zuließ, so stellte sich doch im Laufe der Diskussion der Uebelstand heraus, daß der §. 147a noch immer an Undeutlichkeit und an Schwerverständlichkeit leide, so daß

nach einer längeren redaktionellen Debatte die Kommission schließlich zu dem Beschlusse kam, einem inmittelst eingebrachten handschriftlichen Antrag ihre Zustimmung zu geben.

Dieser Antrag lautet:

„Für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden, und für welche während eines Beitragsjahres die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente (§. 12 Ziffer 2) um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde."

Zu §. 147a lag auf Nr. 145 ferner der Antrag vor:

In §. 147a Zeile 10 die Worte: „vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes" zu ersetzen durch die Worte: „in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Eintritt in die Erwerbsunfähigkeit".

Der

§. 147b

ist, wie schon bemerkt, der frühere Absatz 2 des §. 147. Die auf Nr. 123 beantragte Aenderung

§. 147b.

Eine unter §. 13 Absatz 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung wird auch in den Fällen der §§. 147 und 147a einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleich geachtet. Dasselbe gilt von der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in dem Falle des §. 95, insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigt.

ist eine rein redaktionelle, und zwar eingetreten in Folge der dem §. 95 gegebenen Fassung.

§. 147c.

Als solcher wird beantragt auf Nr. 141 und 153 der Drucksachen:

Nr. 141. §. 147c.

Bei der Bemessung von Renten, welche auf Grund der Vorschriften der §§. 147 und 147a vor Erfüllung der Wartezeit gewährt werden, ist der Lohnsatz derjenigen Lohnklasse in Ansatz zu bringen, in welcher nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Beiträge entrichtet worden sind.

Während der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar folgenden fünf Kalenderjahre darf dieser Lohnsatz für den dem Ablauf der Wartezeit vorangehenden Zeitraum den für die Lohnklasse II festgesetzten mittleren Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen.

Nr. 153. „Bei der Bemessung von Renten, welche auf Grund der Vorschriften der §§. 147 und 147a vor Zurücklegung der vollen Wartezeit gewährt werden, kommt innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein höherer Lohnsatz als der der II. Lohnklasse nicht in Anrechnung. Mit dieser Maßgabe wird derjenige Lohnsatz (§§. 17 und 18) zu Grunde gelegt, welcher den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geleisteten Beiträgen entspricht."

Die Einfügung dieses Paragraphen, so wurde der letzte Antrag begründet, erscheine nothwendig nach den Beschlüssen zum §. 16, wonach eine freie Vereinbarung über die der Versicherung zu Grunde zu legenden Löhne zwischen Arbeitgebern und Versicherten gestattet sei. Man habe nun nicht eine beliebige Lohnklasse für die Wartezeit eintreten lassen können, um nicht dadurch die Möglichkeit zu Hinterziehungen bezw. Erschleichungen zu geben. Es sei sehr wohl möglich gewesen, daß, wenn man eine derartige Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen, nicht gegeben hätte, zwischen Arbeitgebern und Versicherten eine Scheinvereinbarung zu Stande gekommen wäre, welche dem Versicherten eine erheblich höhere Rente auf Grund des fälschlich vereinbarten Lohnsatzes gewährt hätte. Dazu komme noch, daß in den wenigen Jahren, um die es sich hier nur handeln könne, seitens des in der höheren Lohnklasse Versicherten wegen der Kürze der Dauer der Versicherungszeit erhebliche Mehraufwendungen gegenüber den in den anderen Klassen Versicherten nicht gemacht worden wären. Man habe also, ohne irgend Jemand zu schädigen, sehr wohl die zweite Lohnklasse als die normale hier einfügen können.

Nach diesen Ausführungen wurde, zumal Gegeneinwendungen von keiner Seite erhoben wurden, der §. 147c einstimmig angenommen.

Der §. 148 der Beschlüsse erster Lesung ist nach den Vorschlägen auf Nr. 123 der Drucksachen in den §. 149 mit aufgenommen worden und fällt deshalb hier als besonderer Paragraph aus.

Ueber den

§. 149

entspann sich eine Diskussion nicht und wird derselbe debattelos angenommen. Nur wurde auf Anfrage von einem der Herren Regierungsvertreter erklärt, daß in dem §. 149 absichtlich nur die Versicherungsanstalten genannt seien und daß seine Bestimmungen sich nicht auch auf die Kasseneinrichtungen der §§. 4 und 5 erstrecken sollten, weil für diese sonst bedenkliche Schwierigkeiten entstehen können.

§. 149a

nach den Anträgen auf Nr. 123

§. 149.

Bei der Vertheilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Alters- und Invalidenrenten hat das Rechnungsbüreau die Versicherungsanstalten, in deren Bezirken der Versicherte während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre nachweislich in einem die Versicherungspflicht nach diesem Gesetze begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, so zu belasten, als ob während dieser Zeit fortlaufende Beiträge entrichtet worden wären.

Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Theil solcher Invalidenrenten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der im §. 78 Absatz 1 angeordneten Mittheilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, daß ein nach Absatz 1 zu berücksichtigendes Arbeits- oder Dienstverhältniß auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt bestanden habe. Dieser Nachweis muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist erbracht werden.

Vor der Vertheilung sind die nach Maßgabe der früher bestandenen Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu

belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung zu beschließen.

§. 149a.

Durch die in §§. 147 bis 149 bezeichneten Nachweise sind durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen

angenommen, wobei hier nochmals bemerkt sei, daß dieser Paragraph dem Absatz 3 des §. 147 der Beschlüsse erster Lesung entspricht.

Demnächst wurde auf die Beschlußfassung über den

§. 84,

welche, wie bemerkt, bislang ausgesetzt war, zurückgegangen. Es ist zu den Abänderungsanträgen auf Nr. 123

§. 84.

Für die erste Beitragsperiode (§. 15) sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung gemäß §. 86, an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Lohnklasse	I	12	Pf.
= =	II	20	=
= =	III	28	=
= =	IV	38	=

ein anderweiter Antrag auf Nr. 152 eingebracht worden, dahin lautend:

„für den Fall der Annahme des §. 84 im §. 86 hinter den Worten „für die erste Beitragsperiode" die Worte einzuschalten „oder innerhalb derselben".

Begründet wurde dieser Antrag damit, daß ein großer Theil der Kommissionsmitglieder es für bedenklich erachte, für die Zahlen, wie solche für die Beiträge in den einzelnen Lohnklassen im §. 84 in Vorschlag gebracht seien, zu stimmen, wenn man nicht im §. 86 die Möglichkeit schaffe, diese Zahlen schon innerhalb der ersten Periode zu verändern. Man war der Meinung, daß diese Zahlen im Wesentlichen zu hoch gegriffen sein würden, und daß vor Allem bei den Versicherungsanstalten in den vorwiegend landwirthschaftlichen Bezirken die Beitragszahlen sich wesentlich niedriger stellen würden. Nun sei aber nach der Fassung des §. 86 es wohl gestattet, bei Beginn der ersten Beitragsperiode eine Veränderung der Zahlen vorzunehmen, nicht aber sei es gesagt, daß diese Veränderung auch innerhalb der Beitragsperiode stattfinden könne. Somit erscheine diese Vorschrift annähernd illusorisch, da man bei Beginn der ersten Beitragsperiode noch nicht in der Lage sein werde, übersehen zu können, ob thatsächlich die hier vorgeschlagenen Zahlen zu hoch bezw. zu niedrig gegriffen seien. Es sei deshalb erforderlich, in den §. 86 die Worte aufzunehmen „oder innerhalb derselben", damit, nachdem Klarheit über die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt geschaffen, eine Veränderung der Beiträge eintreten könne.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß eine derartige Bestimmung als eine erwünschte nicht betrachtet werden könne, da es nicht rathsam erscheine, innerhalb der ersten Periode eine Revision zu gestatten. Abweichend von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder sei man stets der Meinung gewesen, daß das Prämienverfahren dem jetzt beliebten vorzuziehen, da das erstere unzweifelhaft das solideste gewesen sei. Da man nun aber von diesem Verfahren abgegangen sei und ein gewissermaßen gemischtes angenommen habe, so sei es wenigstens geboten, gerade in der ersten Periode möglichst hohe Beiträge zu nehmen; denn die erste Periode werde diejenige sein, in welcher die Versicherungsanstalt am wenigsten belastet werde, also auch die, in welcher man für den Reservefonds am meisten sparen könne. Ferner wurde von derselben Seite hervorgehoben, daß auch der Umstand der geringeren Belastung der ersten Periode wohl dazu führen könne, für die zweite Periode irrthümlich zu geringe Beiträge zu erheben; das Alles werde man vermeiden, wenn man dem Antrag auf Nr. 152 nicht Folge gebe.

Trotz dieser Einwendungen wird der Antrag auf Nr. 152 mit großer Mehrheit angenommen, darnach der §. 86 in der vorgeschlagenen Form umgestaltet und der §. 84 angenommen.

Zum

§. 150

wird ein Antrag dahin gestellt:

„die Worte im zweiten Absatz, vorletzte Zeile, „oder Theile desselben" sowie die Worte „für den Umfang des Reichs" zu streichen".

Da von Seiten der verbündeten Regierungen gegen diese Streichung Bedenken nicht erhoben werden, so wird dieselbe ohne weitere Diskussion genehmigt.

Seitens eines der Vertreter der verbündeten Regierungen wird zu diesem Paragraphen erklärt, daß, wenn in dem Gesetze von dem Inkrafttreten des Gesetzes die Rede sei, darunter der Zeitpunkt verstanden werden müsse, der in Absatz 2 dieses Paragraphen vorgesehen werde.

Seitens eines bayerischen Mitgliedes der Kommission wird bei diesem Paragraphen noch folgende Erklärung abgegeben: die Fassung des §. 87 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung griffe in die Reservatrechte Bayerns ein, wie sie durch die Versailler Verträge bestimmt und in die Artikel 4 Punkt 10, Artikel 52 und Artikel 78 der Reichsverfassung übergangen seien. Er stelle zur Wahrung dieser Rechte zur Zeit keinen Antrag, da er hoffe, daß in der zweiten Lesung des Plenums der §. 87 eine Fassung finden werde, welche sowohl seinen staatsrechtlichen Bedenken, als auch den geltend gemachten berechtigten Interessen gewisser Reichstheile Rechnung trage.

Demnächst wird der §. 150 mit großer Majorität angenommen, und bei der Schlußabstimmung über das ganze Gesetz dieses mit 22 gegen 5 Stimmen.

Als Beilagen sind mitgetheilt:

1. Denkschrift über die Höhe der wöchentlichen Beiträge, welche in Folge der Kommissionsbeschlüsse erster Lesung für jeden Versicherten zu entrichten sind.
2. Finanzielle Folgerungen aus den Kommissionsbeschlüssen zweiter Lesung.
3. Die größtentheils zurückgezogenen Anträge eines Mitgliedes der Kommission über:
   I. Umfang und Gegenstand der Versicherung;
   II. Organisation:
      a) Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung,
      b) Organe der Reichsanstalt,
      c) Staatskommissar,

d) Vertheilung der Rentenlast und der Einnahmen zwischen der Reichsanstalt für die Alters- und Invaliditätsversicherung und deren Hülfsorganen, sowie

III. über das Verfahren

werden im Zusammenhange in der Beilage mitgetheilt.

Endlich sind die Vorschläge eines Mitgliedes zu redaktionellen Verbesserungen und zur Beseitigung von Widersprüchen zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, welche im Bericht berücksichtigt und im Wesentlichen Annahme gefunden haben, in der Beilage 4 im Zusammenhang abgedruckt.

Die Kommission beantragt hiernach:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
2. die zu dem Gesetz-Entwurfe eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung über denselben für erledigt zu erklären.

Berlin, den 22. März 1889.

Die VI. Kommission.

Frhr. **von und zu Franckenstein,** Vorsitzender. Frhr. **von Manteuffel,** Berichterstatter. Graf **Adelmann von Adelmannsfelden.** Dr. **Buhl. Buxbaum.** Dr. **Delbrück. Delius. Dieden. Duvigneau.** Frhr. **von Friesen.** Frhr. **von Gagern. Gebhard. Geibel. Hahn. Hitze. Merbach. Müller** (Marienwerder). **Niethammer. Oechelhäuser.** Dr. **Porsch. Rickert. von Saldern-Plattenburg. Schmidt** (Elberfeld). **Schrader. Stötzel. Struckmann. Veiel. Wichmann.**

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 10 der Drucksachen —

mit

den Beschlüssen der VI. Kommission.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die

Alters- und Invaliditätsversicherung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

Umfang.

§. 1.

Gegen die Erwerbsunfähigkeit, welche in Folge von Alter, Krankheit oder von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen eintritt, werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen versichert:

a) Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

b) Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfen und Lehrlinge (einschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie

c) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Artikel II §. 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) ertheilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, gelten nicht als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Bestimmung des Absatzes 1 auch auf die im Absatz 2 bezeichneten Personen, auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende erstreckt werden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die

Alters- und Invaliditätsversicherung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

Umfang.

§. 1.

Nach Maßgabe der Bestimmungen **dieses Gesetzes** werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab versichert:

a) Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

b) Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfen und Lehrlinge (einschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie

c) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Artikel II §. 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) ertheilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, gelten nicht als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Bestimmung des Absatzes 1 **mindestens für den Bezirk einer Versicherungsanstalt** auch

a. auf die im Absatz 2 bezeichneten Personen,

b. auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie

c. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende)

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die

Alters- und Invaliditätsversicherung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

§. 1.

Umfang.

Nach Maßgabe der Bestimmungen **dieses Gesetzes** werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfen und -Lehrlinge (**aus**schließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Artikel II §. 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) ertheilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die **Vorschrift** des Absatzes 1 **für bestimmte Berufszweige** auch

1. auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende)

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Vorlage.

Durch Beschluß des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit Diejenigen, für welche die im Absatz 2 bezeichneten Personen Dienste verrichten, sowie Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. 3) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich dieser Personen, beziehungsweise der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 2.

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht; dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschluß des Bundesraths wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

§. 3.

Auf Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie auf Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, finden die Bestimmungen des §. 1 keine Anwendung.

Dasselbe gilt von solchen Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder im Höchstbetrage der Invalidenrente beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht.

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

Durch Beschluß des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit Diejenigen, für welche die im Absatz 2 bezeichneten Personen Dienste verrichten, sowie Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. 3) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich dieser Personen, beziehungsweise der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 2.

Unverändert.

§. 2a. **(Neu.)**

Weiblichen versicherten Personen, die bei ihrer Verheirathung aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden, ist auf ihren innerhalb 6 Monaten nach der Verheirathung zu stellenden Antrag die Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu erstatten, die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte verbleibt der Versicherungsanstalt. Mit dieser Zahlung sind die durch das bisherige Versicherungsverhältniß begründeten Ansprüche erloschen.

§. 3.

Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, **unterliegen nicht der Versicherungspflicht** des §. 1.

Dasselbe gilt von denjenigen, welche auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente beziehen.

Solche Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder **wenigstens** im **Mindest**betrage der Invalidenrente beziehen oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht, **sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien.**

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

Durch Beschluß des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. **2**) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 2.

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. **Für dieselben** wird der Durchschnitts**werth** in Ansatz gebracht; **dieser Werth wird** von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschluß des Bundesraths wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

§. 3.

Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, **unterliegen der Versicherungspflicht nicht.**

Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente beziehen.

Solche Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder **wenigstens** im **Mindest**betrage der Invalidenrente beziehen oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht, **sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgultig entscheidet.**

§. 3a. (Siehe §. 6.)

Für Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnisse ausscheiden, erlischt die aus dem bisherigen Versicherungsverhältniß sich ergebende Anwartschaft mit dem Ablauf des auf das Jahr des Ausscheidens folgenden zweiten Kalenderjahres. Wenn vor Ablauf dieses Zeitraums wiederum für mindestens 16 Wochen Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwillig (§. 94) entrichtet worden sind, so beginnt im Falle des abermaligen Ausscheidens aus dem Versicherungsverhältnisse die Frist von Neuem.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald diese Personen in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung von Neuem eintreten und darauf eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt haben.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
§. 4.	§. 4.
Andere als die unter §. 3 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden besonderen Einrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Einrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:	Unverändert.
a) Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Alters- und Invaliditätsversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, den dritten Theil des für den letzteren rechnungsmäßig erforderlichen Bedarfs, sowie die Hälfte der Verwaltungskosten und der Rücklagen zum Reservefonds nicht übersteigen.	
b) Diejenige Zeit, während welcher die bei solchen Einrichtungen betheiligten Personen vor dem Eintritt ihrer Betheiligung eine nach §. 1 die Versicherungspflicht begründende anderweite Beschäftigung ausgeübt haben, ist denselben bei Berechnung der Wartezeit in Anrechnung zu bringen. Dasselbe gilt für die Bemessung der Höhe der Rente, insoweit diese den nach §. 19 zu bemessenden Betrag nicht übersteigt.	
c) Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Alters- und Invalidenrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.	
Der Bundesrath bestimmt, welche Einrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Einrichtungen dieser Art wird ein Drittheil der von ihnen zu gewährenden Alters- und Invalidenrenten, soweit sie den Betrag der reichsgesetzlich zu zahlenden Renten nicht übersteigen, aus Reichsmitteln vergütet (§. 14).	
Denjenigen Personen, welche aus der die Betheiligung bei solchen Einrichtungen begründenden Beschäftigung ausscheiden und in eine andere, die Versicherungspflicht nach §. 1 bedingende Beschäftigung übertreten, ist bei Berechnung der Alters- und Invalidenrente die Dauer ihrer Betheiligung bei solchen Einrichtungen in Anrechnung zu bringen. Für die Dauer dieser Betheiligung haben die betreffenden Einrichtungen die Rente antheilig zu übernehmen. Umgekehrt sind denselben die von ihnen zu gewährenden Renten, soweit diese den Betrag der reichsgesetzlich vorgesehenen Renten nicht übersteigen, von den auf Grund dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten für diejenige Zeitdauer zu erstatten, während welcher die Rentenempfänger bei den letzteren betheiligt waren.	

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 4.

Besondere Kasseneinrichtungen.

Andere als die unter §. 3 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden **oder zu errichtenden** besonderen **Kasseneinrichtung,** durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden **Kasseneinrichtung** folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Alters- und Invaliditätsversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, **die Hälfte** des für den letzteren **nach §. 15 zu erhebenden Beitrags** nicht übersteigen. **Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise des §. 15 abweichenden Verfahren aufgebracht und in Folge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Alters- und Invalidenrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.**
2. Bei Berechnung der Wartezeit **und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen** betheiligten Personen, **soweit es sich um das Maaß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 3a die bei Versicherungsanstalten (§. 30) zurückgelegte Beitragszeit** in Anrechnung zu bringen.
3. Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Alters- und Invalidenrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrath bestimmt, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird **zu den** von ihnen zu leistenden Alters- und Invalidenrenten **der Reichszuschuß (§. 19 Absatz 3) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde.**

§. 4a. **(Neu.)**

Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Betheiligung bei solchen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes

Vorlage.

§. 5.

Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des §. 3 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen des §. 4 auf Mitglieder anderer Einrichtungen, welche die Alters- und Invalidenversorgung zum Gegenstand haben, Anwendung finden sollen.

§. 6.

Denjenigen Personen, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden, bleibt die aus dem bisherigen Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft auf Fürsorge für Alter und Erwerbsunfähigkeit in dem in den §§. 10 bis 23 festgesetzten Umfange vorbehalten.

Dies gilt jedoch nur für den Zeitraum von je fünf Kalenderjahren, einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem zuletzt Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind die durch das bisherige Versicherungsverhältniß begründeten Ansprüche erloschen.

Gegenstand der Versicherung.

§. 7.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Alters- beziehungsweise Invalidenrente.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher nachweislich dauernd erwerbsunfähig ist.

Als erwerbsunfähig gilt Derjenige, welcher in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im Stande ist, durch die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, oder durch andere, seinen Kräften und Fähigkeiten ent-

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Denjenigen Personen, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden, bleibt die aus dem bisherigen Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft auf Fürsorge für Alter und Erwerbsunfähigkeit in dem in den §§. 10 bis 23 festgesetzten Umfange vorbehalten.

Diese Anwartschaft erlischt nach fünf Kalenderjahren einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem zuletzt Versicherungsbeiträge entrichtet sind. **Jeder Wiedereintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder die freiwillige Zahlung von Versicherungsbeiträgen auf Grund der §§. 94 bis 96 dieses Gesetzes innerhalb dieser Frist verlängert dieselbe um einen gleichen Zeitraum von fünf Kalenderjahren.**

§. 6a. **(Neu.)**

Die nach §. 6 Absatz 2 erloschenen Ansprüche leben wieder auf, sobald diese Personen in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung von Neuem eintreten und darauf für den Zeitraum von fünf auf einander folgenden Kalenderjahren Versicherungsbeiträge auf Grund dieses Gesetzes entrichtet haben.

Gegenstand der Versicherung.

§. 7.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Alters- beziehungsweise Invalidenrente.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das **65.** Lebensjahr vollendet hat.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher **in Folge von Alter, Krankheit oder von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen** dauernd **zu regelmäßiger, mindestens ein Drittel des Lohnes derjenigen Ortsklasse, welcher er zuletzt angehörte, einbringender Lohnarbeit nicht mehr im Stande ist.**

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

zu gewährenden Renten werden für die Dauer einer solchen Betheiligung auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen nach näherer Bestimmung der §§. 18a, 77, 82 vertheilt.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§. 87 fg. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Betheiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§. 13) zu bescheinigen. Der Bundesrath ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

§. 5.

Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des §. 3 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen des §. 4 auf Mitglieder anderer **Kasseneinrichtungen,** welche die Alters- und Invalidenversorgung zum Gegenstand haben, Anwendung finden sollen.

§. 6. (Siehe §. 3a.)

§. 7.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Alters- beziehungsweise Invalidenrente. Gegenstand der Versicherung.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. **Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des §. 64 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist.**

Erwerbsunfähig**keit ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Versicherte** in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im Stande ist, durch **eine** seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende **Lohn**arbeit mindes**tens einen Betrag zu verdienen, welcher**

Vorlage.

sprechende Arbeiten den Mindestbetrag der Invalidenrente zu erwerben.

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

§. 7a. **(Neu.)**

Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher nachweislich ununterbrochen während eines Jahres erwerbsunfähig war, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§. 7b. **(Neu.)**

Ist ein Versicherter derart erkrankt, daß Erwerbsunfähigkeit die Folge davon sein kann, so ist die Versicherungsanstalt befugt, insoweit als der Versicherte einer auf Grund der Reichsgesetze über Kranken- und Unfallversicherung beruhenden Krankenfürsorge nicht unterliegt, die Kosten des Heilverfahrens in dem im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) bezeichneten Umfange zu übernehmen. Sie ist ferner befugt, gegen Ersatz der Kosten der Gemeindekrankenversicherung oder der Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge zu übertragen. Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Entzieht sich der Versicherte dem hiernach über ihn verfügten Heilverfahren und wird nachher dauernd erwerbsunfähig, so verliert er den Anspruch auf Invalidenrente insoweit, als anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch jenes sein Verhalten veranlaßt ist.

§. 8.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn von Arbeitern ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß die Rente der in diesem Bezirk wohnenden Rentenempfänger bis zu drei Viertheilen ihres Betrages ebenfalls in Form von Naturalleistungen zu gewähren ist. Auf die Festsetzung des Werths der letzteren findet §. 2 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

§. 8.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn von Arbeitern ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß Rentenempfängern, **welche ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil** in Form von Naturalleistungen **bezogen haben,** die Rente **nach Verhältniß** ebenfalls in **dieser** Form gewährt **wird.** Auf die Festsetzung des Werthes der **Naturalleistungen** findet §. 2 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

gleichkommt der Summe eines Sechstels des mittleren Jahresarbeitsverdienstes derjenigen Lohnklasse, in welcher für ihn zuletzt nicht lediglich vorübergehend Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

§. 7a. **(Neu.)**

Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§. 7aa (Siehe §. 11).

Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines **durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten** Verbrechens zugezogen haben.

§. 7b. **(Neu.)**

Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren in dem im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet.

Die Versicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, daß die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den betheiligten Krankenkassen werden, **sofern es sich um die Geltendmachung dieser Befugnisse handelt,** von der Aufsichtsbehörde der **betheiligten Krankenkassen endgültig, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt,** im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Wird in Folge der Krankheit der Versicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist.

§. 8.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn von Arbeitern ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß **denjenigen** in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, **welche innerhalb desselben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil** in Form von Naturalleistungen **bezogen haben, auch** die Rente **nach dem in diesem Bezirke üblichen Verhältnisse** ebenfalls in **dieser** Form gewährt **wird.** Auf die Festsetzung des Werthes der **Naturalleistungen** findet §. 2 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.	Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.
In den vorstehend bezeichneten Fällen geht der Anspruch auf die Rente zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen zu gewähren sind, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt. Der Kommunalverband hat dem Bezugsberechtigten hiervon Mittheilung zu machen. Derselbe ist berechtigt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen; die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.	In den vorstehend bezeichneten Fällen geht der Anspruch auf die Rente zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt **werden,** auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt. Der Kommunalverband hat dem Bezugsberechtigten **von seiner bezüglichen Entschließung** Mittheilung zu machen. Derselbe ist berechtigt, binnen zwei Wochen nach der Zustellnng dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.
Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.	Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.
§. 9.	§. 9.
Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.	Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, **falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt,** mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.
Der Anspruch auf Rente ruht, solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, eine Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.	Der Anspruch auf Rente ruht, solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. **Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzdistrikte außer Wirkung gesetzt werden.** **Der Anspruch auf Rente ruht ferner, solange der Berechtigte** eine Freiheitsstrafe, **welche die Dauer von einem Monate übersteigt,** verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.
Voraussetzungen des Anspruchs.	
§. 10.	§. 10.
Zur Erlangung eines Anspruchs auf Alters- oder Invalidenrente ist, abgesehen von dem nach §. 7 beizubringenden Nachweise des gesetzlich vorgesehenen Alters beziehungsweise der Erwerbsunfähigkeit, erforderlich: a) die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit (§§. 12 und 13); b) die Leistung von Beiträgen (§§. 14 bis 17).	Unverändert.
§. 11.	§. 11.
Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen haben.	Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines **durch strafgerichtliche Entscheidung festgestellten** Verbrechens zugezogen haben.
Wartezeit.	Wartezeit.
§. 12.	§. 12.
Die Wartezeit (§. 10) beträgt: 1. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre (§. 13), 2. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre.	Die Wartezeit (§. 10) beträgt: 1. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre (§. 13), 2. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre.
Solchen Personen, welche vor Ablauf der Wartezeit erwerbsunfähig werden, kann auf ihren Antrag mit Zustimmung des Staatskommissars (§. 51) aus Billigkeitsgründen eine Rente bis zur Hälfte des Mindestbetrages ihrer Invalidenrente	Solchen Personen, welche vor Ablauf der Wartezeit erwerbsunfähig werden, kann auf ihren Antrag mit Zustimmung des Staatskommissars (§. 51) aus Billigkeitsgründen eine Rente bis zur **Höhe** des Mindestbetrages ihrer Invalidenrente gewährt werden, sofern sie die gesetzlichen Bei-

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt **werden,** auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, **auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem** Kommunalverbande mitzutheilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, **falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt,** mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

§. 10.

Voraussetzungen des Anspruchs.

Zur Erlangung eines Anspruchs auf Alters- oder Invalidenrente ist, **außer dem** Nachweise des gesetzlich vorgesehenen Alters beziehungsweise der Erwerbsunfähigkeit, erforderlich:

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;

2. die Leistung von Beiträgen.

§. 11. (Siehe §. 7 aa).

§. 12.

Wartezeit.

Die Wartezeit (§. 10) beträgt:

1. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre;
2. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
gewährt werden, sofern sie die gesetzlichen Beiträge während mindestens eines Beitragsjahres geleistet haben. Eine solche Bewilligung ist jedoch unstatthaft, wenn der Erwerbsunfähige erst zu einer Zeit, in welcher seine Erwerbsfähigkeit bereits beschränkt war, in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten ist, und Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß dies in der Absicht geschehen ist, um den Anspruch auf Rente zu erwerben.	träge während mindestens eines Beitragsjahres geleistet haben. Eine solche Bewilligung ist jedoch unstatthaft, wenn der Erwerbsunfähige erst zu einer Zeit, in welcher seine Erwerbsfähigkeit bereits beschränkt war, in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten ist, und Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß dies in der Absicht geschehen ist, um den Anspruch auf Rente zu erwerben.
§. 13.	§. 13.
Bei Berechnung der Wartezeit gelten als Beitragsjahr (§. 12) 47 volle Beitragswochen (§§. 14, 88). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.	Bei Berechnung der Wartezeit gelten als Beitragsjahr (§. 12) 47 volle Beitragswochen (§§. 14, 88, **94**). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.
Solchen Personen, welche, nachdem sie eine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung begonnen hatten, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, diese Beschäftigung auszuüben, oder behufs Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Flotte eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten, soweit es sich um die Erfüllung der Wartezeit handelt, als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.	Solchen Personen, welche, nachdem sie eine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung begonnen hatten, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, diese Beschäftigung auszuüben, oder behufs Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Flotte eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten, soweit es sich um die Erfüllung der Wartezeit handelt, als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.
Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.	Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.
§. 23.	
Die Bescheinigung einer auf die Wartezeit anzurechnenden und von der Entrichtung von Beiträgen befreienden Krankheit erfolgt durch den Vorstand derjenigen Krankenkasse beziehungsweise durch die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung, welcher der Versicherte, um seiner gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungspflicht zu genügen, angehört, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Krankenkassen beziehungsweise der Gemeindekrankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, durch die Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände, Verwaltungen von Gemeindekrankenversicherungen und Gemeindebehörden sind verpflchtet, diese Bescheinigungen nach Beibringung ärztlicher Zeugnisse auszustellen, und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.	
Was vorstehend für die Gemeindekrankenversicherung bestimmt ist, gilt in gleicher Weise für landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.	
Der Nachweis geleister Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der betreffenden Militärpapiere.	
Aufbringung der Mittel.	Aufbringung der Mittel.
§. 14.	§. 14.
Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten zu je einem Drittel aufgebracht.	Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden **nach Maßgabe der §§. 19, 83, 84, 88, 91, 94** vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.
Die Aufbringung erfolgt seitens des Reichs durch	Die Aufbringung erfolgt seitens der Arbeitgeber und

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 13.

Beitragsjahr.

Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen (§. 14). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, **unbeschadet der Vorschriften des §. 3a,** bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

Solchen Personen, welche, nachdem sie in **ein** die Versicherungspflicht begründendes **Arbeits- oder Dienstverhältniß eingetreten waren,** wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, dieses **Verhältniß fortzusetzen,** oder behufs Erfüllung der **Wehr**pflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur **Marine** eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

§. 13a (früher §. 23).

Die Bescheinigung einer Krankheit (§. 13) erfolgt durch den Vorstand derjenigen Krankenkasse, welcher der Versicherte, um seiner gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungspflicht zu genügen, angehört, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Krankenkassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, durch die Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände und Gemeindebehörden sind verpflichtet, diese Bescheinigungen nach Beibringung ärztlicher Zeugnisse auszustellen, und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Für die in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

§. 14.

Aufbringung der Mittel.

Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung **der Mittel** erfolgt seitens des Reichs

Vorlage.

Uebernahme von einem Drittel derjenigen Gesammtbeträge, welche an Renten in jedem Jahre thatsächlich zu zahlen sind, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge sind vom Arbeitgeber für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte eine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat (Beitragswoche).

§. 15.

Die Höhe der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge ist derart im Voraus festzustellen, daß durch die Beiträge die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds und zwei Drittel des Kapitalwerths der der Versicherungsanstalt durch Renten voraussichtlich erwachsenden Belastung gedeckt werden.

Die Feststellung der Beiträge erfolgt in Theilbeträgen von Jahreslöhnen, welche unter Zugrundelegung des dreihundertfachen Betrages der gemäß §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter ermittelt werden.

Ortsklassen.

§. 16.

Die sämmtlichen Ortschaften des Deutschen Reichs werden nach der Höhe des für sie festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter (§. 15) in fünf Ortsklassen eingetheilt. Jede Ortsklasse umfaßt diejenigen Ortschaften, in welchen dieser Tagelohn innerhalb der nachstehend aufgeführten Grenzen liegt, nämlich in

Ortsklasse I bis zu 1,00 Mark,
= II über 1,00 bis 1,40 Mark,
= III = 1,40 = 1,80 =
= IV = 1,80 = 2,20 =
= V = 2,20 Mark.

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

der Versicherten durch laufende Beiträge, seitens des Reichs durch **Zuschüsse zu den** Renten, welche in jedem Jahre thatsächlich zu zahlen sind. Die Beiträge sind vom Arbeitgeber für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte eine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat (Beitragswoche).

§. 15.

Die **Festsetzung** der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge **erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§. 30)** im Voraus **auf bestimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem völligen Inkrafttreten dieses Gesetzes (§. 150), demnächst für je fünf weitere Jahre.**

Die Höhe der Beiträge ist **so zu bemessen,** daß durch **dieselben** die Verwaltungskosten, die Rücklagen **zur Bildung und Ergänzung eines** Reservefonds **(§. 15a), sowie** zwei Drittel des Kapitalwerthes **derjenigen** Renten gedeckt werden, **welche in dem betreffenden Zeitraume** der Versicherungsanstalt voraussichtlich **zur Last fallen werden.**

§. 15a. **(Neu.)**

Die Rücklagen zum Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, daß am Schlusse derselben der Reservefonds ein Fünftel des Kapitalwerths der in dieser Periode voraussichtlich entstehenden Rentenansprüche beträgt. Sofern der Reservefonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode den doppelten Betrag dieses durchschnittlichen Kapitalwerths noch nicht erreicht haben sollte, ist das Fehlende in der zweiten Beitragsperiode aufzubringen.

Die Zinsen sind dem Reservefonds so lange zuzuschlagen, bis derselbe die vorgeschriebene Höhe erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen zur Deckung der sonstigen Lasten der Versicherungsanstalt verwendet werden.

Durch das Statut der Versicherungsanstalt kann bestimmt werden, daß der Reservefonds bis zur doppelten Höhe des vorgeschriebenen Betrages erhöht wird.

Der Reservefonds, sowie dessen Zinsen dürfen, solange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts angegriffen werden. Ist der Reservefonds angegriffen worden, so ist derselbe durch Wiederergänzung auf seine bisherige Höhe zu bringen. Die näheren Anordnungen hierüber erläßt das Reichs-Versicherungsamt.

Ortsklassen.

§. 16.

Für die Bemessung der Beiträge und der Renten werden folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I. diejenigen mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 400 Mark einschließlich,
= II. diejenigen mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 400 bis 550 Mark,
= III. diejenigen mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 bis 700 Mark,

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte **in einem** die Versicherungs**pflicht** begründend**en Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden** hat. (Beitragswoche.)

§. 15.

Die Fest**setzung** der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge **erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§. 30)** im Voraus **auf bestimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§. 150 Absatz 2), demnächst für je fünf weitere Jahre.**

Die Höhe der Beiträge ist **unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten (§. 13 Abs. 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen**, daß durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen **zur Bildung eines** Reservefonds **(§. 15a), die durch Erstattung von Beiträgen (§§. 23a und 23b) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraume voraussichtlich zu bewilligen sein werden.**

§. 15a. **(Neu.)**

Die Rücklagen zum Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, daß am Schlusse derselben der Reservefonds ein Fünftel des Kapitalwerths der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Sofern der Reservefonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode diesen Betrag nicht erreicht hat, ist das Fehlende in den nächsten Beitragsperioden aufzubringen. Die Vertheilung auf diese Perioden unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Durch das Statut der Versicherungsanstalt kann bestimmt werden, daß der Reservefonds bis zur doppelten Höhe des vorgeschriebenen Betrages zu erhöhen ist.

Der Reservefonds, sowie dessen Zinsen dürfen, solange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde angegriffen werden.

§. 16.

Lohnklasse.

Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I. bis zu 350 Mark einschließlich,
= II. von mehr als 350 bis 550 Mark,
= III. von mehr als 550 bis 850 Mark,
= IV. von mehr als 850 Mark.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird:

Vorlage.

Als Jahreslöhne kommen in den einzelnen Klassen in Anrechnung:

in Ortsklasse I der Betrag von 300 Mark,
= = II = = = 400 =
= = III = = = 500 =
= = IV = = = 600 =
= = V = = = 700 =

§. 17.

Die Beiträge werden für männliche und weibliche versicherte Personen besonders, im Uebrigen für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen in gleichen Theilbeträgen des Jahreslohns festgestellt. Dabei können die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen werden (§. 85 Abs. 1).

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

Klasse IV. diejenigen mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 700 bis 850 Mark,
= V. diejenigen mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 Mark.

In diese Klassen werden die Versicherten nach folgenden Grundsätzen eingereiht:

1. Die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen gehören derjenigen Klasse an, in welche der für sie nach §. 6 Absatz 3 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst fällt;

2. diejenigen Personen, welche Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabriks-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse sind, gehören, soweit nicht Ziffer 1 Platz greift, derjenigen Klasse an, in welche ein Jahresarbeitsverdienst im 300fachen Betrag des ihrer Krankenversicherung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohnes beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes fällt;

3. diejenigen Personen, welche der Gemeinde-Krankenversicherung und ähnlichen landesrechtlichen Einrichtungen oder Hülfskassen angehören, desgleichen diejenigen, welche nicht gegen Krankheit versichert sind, gehören, soweit nicht Ziffer 1 Platz greift,

a) wenn für sie Durchschnittstagelöhne nach §. 20 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzt sind, derjenigen Klasse an, in welche ein Jahresarbeitsverdienst im 300fachen Betrag dieses Durchschnittstaglohns fällt,

b) wenn für sie Durchschnittstaglöhne nach §. 20 des Krankenversicherungsgesetzes nicht festgesetzt sind, derjenigen Klasse, in welche ihr nach vorliegender übereinstimmender Angabe des Arbeitgebers und des Versicherten sich berechnender wirklicher Jahresarbeitsverdienst fällt,

c) wenn entweder die Voraussetzungen unter a oder b nicht zutreffen, oder im Falle unter b der angegebene wirkliche Jahresarbeitsverdienst den 300fachen Betrag des ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes) nicht erreicht, derjenigen Klasse, in welche letzterer Jahresarbeitsverdienst fällt.

§. 17.

Die Beiträge werden für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen in gleichen Theilbeträgen des **für die betreffende Lohnklasse zu Grunde gelegten** Jahres**arbeitsverdienstes** festgestellt, **soweit nicht** für einzelne Berufszweige **eine** verschiedene **Feststellung erfolgt** (§. 85 Absatz 1).

Als Jahresarbeitsverdienst werden nachstehende Lohnsätze zu Grunde gelegt:

in Lohnklasse I der Satz von 384 Mark,
= = II = = = 512 =
= = III = = = 640 =
= = IV = = = 768 =
= = V = = = 896 =

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

1. **für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, mit Ausschluß der Betriebsbeamten, der für sie auf Grund des §. 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst;**
2. **für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschiffahrt betheiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§. 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler, beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;**
3. **für Mitglieder einer Knappschaftskasse der von dem Kassenvorstande festzusetzende Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes).**
4. **für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse, soweit nicht Ziffer 1 Platz greift, der 300fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns (§. 20 des Krankenversicherungsgesetzes) beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§. 64 Ziffer 1 a. a. O.);**
5. **im Uebrigen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes).**

§. 17.

Die Beiträge werden für alle in der**selben** Versicherungsanstalt versicherten Personen in gleichen Theilbeträgen des **mittleren** Jahres**arbeitsverdienstes ihrer Lohnklasse** festgestellt, können **jedoch** für einzelne Berufszweige verschieden bemessen werden.

Als mittlerer Jahresarbeitsverdienst (Lohnsatz) gilt:

für	**die**	**Lohnklasse**	**I**	**der**	**Satz**	**von**	**300**	**Mark,**
"	"	"	**II**	"	"	"	**500**	"
"	"	"	**III**	"	"	"	**720**	
"	"	"	**IV**	"	"	"	**960**	

Vorlage.

Betrag der Rente.

§. 18.

Die Renten werden für Kalenderjahre, und zwar in Theilbeträgen des Jahreslohns (§. 16) derjenigen Ortsklasse berechnet, in welcher die Versicherungsbeiträge für den Empfangsberechtigten entrichtet sind.

Sind für einen Versicherten Beiträge in verschiedenen Ortsklassen gezahlt, so wird der Berechnung der Rente der Durchschnitt der Jahreslöhne, nach welchen die Beiträge entrichtet sind, zu Grunde gelegt. Dieser Durchschnitt wird in der Weise ermittelt, daß für jede Beitragswoche der Jahreslohn, nach welchem in derselben Beiträge entrichtet wurden, in Ansatz gebracht und die hieraus sich ergebende Summe mit der Zahl der Beitragswochen getheilt wird. Bruchtheile des Durchschnitts werden auf ganze Zahlen nach oben abgerundet.

§. 19.

Die Invalidenrente für männliche Personen beträgt jährlich vierundzwanzig Hundertstel des Jahreslohns, welcher nach §. 18 der Berechnung zu Grunde zu legen ist. Vom Ablauf der Wartezeit (§. 21

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

§. 17a. **(Neu.)**

Für weibliche versicherte Personen, deren Jahresarbeitsverdienst 300 Mark nicht übersteigt, wird eine besondere Klasse gebildet, für welche als Jahresarbeitsverdienst der Lohnsatz von 256 Mark zu Grunde gelegt wird. Auf die Einreihung in diese Lohnklasse finden die Bestimmungen des §. 16 Absatz 2 Anwendung.

§. 17b. **(Neu.)**

Sofern eine nach §. 1 versicherte männliche Person mit Hinterlassung einer Wittwe oder von ehelichen Kindern unter 15 Lebensjahren verstirbt, bevor dem Verstorbenen Alters- oder Invalidenrente bewilligt worden ist, wird an diese Wittwe oder Kinder die Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zurückgezahlt.

Sofern eine nach §. 1 versicherte weibliche Person mit Hinterlassung von Kindern unter 15 Lebensjahren verstirbt, bevor der Versicherten eine Alters- oder Invalidenrente bewilligt worden ist, so wird an die hinterbliebenen Kinder, sofern dieselben vaterlos sind, die Hälfte der für die Versicherte entrichteten Beiträge zurückgezahlt.

Betrag der Rente.

§. 18.

Die Renten werden für Kalenderjahre, und zwar in Theilbeträgen des **nach §. 17 Absatz 2 festgestellten Lohnsatzes** derjenigen **Lohn**klasse (§ 16, **§. 17** a) berechnet, **für** welche die Versicherungsbeiträge **des** Empfangsberechtigten entrichtet sind.

Sind für einen Versicherten Beiträge in verschiedenen **Lohn**klassen **entrichtet,** so wird **bei** Berechnung der Rente der Durchschnitt der**jenigen Lohnsätze,** nach welchen die Beiträge entrichtet sind, zu Grunde gelegt. Dieser Durchschnitt wird in der Weise ermittelt, daß für jede Beitragswoche der **Lohnsatz,** nach welchem **die** Beiträge in derselben entrichtet **wer**den, in Ansatz gebracht und die hieraus sich ergebende Summe **durch die** Zahl der Beitragswochen getheilt wird. Bruchtheile des Durchschnitts werden auf ganze Zahlen nach oben abgerundet.

§. 19.

Die **jährliche Altersrente sowie der Mindestbetrag der jährlichen** Invalidenrente **setzt sich zusammen aus 12½ vom Hundert des** nach **§§. 17**a **und** 18 der Berechnung zu Grunde **gelegten** Jahres-

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 18.

Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. **Sie bestehen aus** Theilbeträgen des **Lohnsatzes** (§. **17**) derjenigen **Lohn**klasse, in welcher für den **Versicherten** Beiträge entrichtet **worden** sind **und aus einem festen Zuschuß des Reichs.** Berechnung der Renten.

Kommen für einen Versicherten Beiträge in verschiedenen **Lohn**klassen **in Betracht, so wird bei Berechnung der Rente der Durchschnitt der für diese Lohnklassen geltenden Lohn**sätze zu Grunde gelegt. Dieser Durchschnitt wird in der Weise ermittelt, daß für jede Beitragswoche **der für dieselbe in Betracht kommende Lohnsatz** in Ansatz gebracht und **der aus der Zusammenrechnung** sich ergebende **Betrag durch die** Zahl der Beitragswochen getheilt wird. Bruchtheile des Durchschnitts werden auf ganze Zahlen nach oben abgerundet.

§. 18a. (Neu).

Bei Berechnung der Rente eines Versicherten, welcher bei einer der in §§. 4 bis 5 bezeichneten Kasseneinrichtungen betheiligt gewesen ist, wird für jede Woche dieser Betheiligung der mittlere Lohnsatz derjenigen Lohnklasse in Ansatz gebracht, welcher der Versicherte nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohn angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, oder einer Knappschaftskasse angehört, zu welcher für ihn Beiträge nach einem bestimmten Lohnsatz entrichtet worden sind, so finden die Bestimmungen des §. 16 Absatz 2 Anwendung.

§. 18b (Siehe §. 22).

Für die nach §. 13 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen **sind bei Berechnung der Rente die** Beiträge **nach dem, gemäß §. 18 Absatz 2, ermittelten Lohnsatze in Anrechnung zu bringen. Den auf die Dauer** militärischer Dienstleistungen **entfallenden Antheil der Rente** übernimmt das Reich **(§. 77).**

§. 19.

Die **in §. 18 Absatz 1 bezeichneten Theilbeträge belaufen sich für die Altersrente sowie für den Mindestbetrag der** Invalidenrente jährlich **auf sechszehn Hunderttheile des** der Berechnung zu Grunde zu

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
Absatz 1 Ziffer 2) ab steigt die Invalidenrente mit jedem vollendeten Kalenderjahre um einen weiteren Theilbetrag des vorstehend bezeichneten Jahreslohns, und zwar in den nächstfolgenden 15 Kalenderjahren um je vier Tausendstel, in den dann folgenden 20 Kalenderjahren um je sechs Tausendstel, von da ab um je acht Tausendstel bis zum Höchstbetrage von jährlich fünfzig Hundertstel des betreffenden Jahreslohns. Das Kalenderjahr, in welchem die Wartezeit vollendet wird, kommt für die Steigerung des Rentenanspruchs nicht in Anrechnung.	**arbeitsverdienstes, welche von der Versicherungsanstalt zu gewähren sind, und aus 36 Mark Reichszuschuß.** Vom Ablauf der Wartezeit (§. 12 Absatz 1 Ziffer 2) ab steigt die Invalidenrente mit jedem vollendeten **Beitrags**jahre um einen weiteren Betrag, **welcher aus einem Theilbetrage des nach Absatz 1 von der Versicherungsanstalt zu gewährenden Mindestbetrages der Invalidenrente und aus einem vom Reich zu gewährenden Zuschuß besteht. Die Steigerung beträgt** **Prozente des von der Versicherungsanstalt zu gewährenden Antheils der Mindestrente** / **Betrag des Reichszuschusses** **in den nächstfolgenden 20 Beitragsjahren je . 2 — 0,7 Mark** **von da ab je . . . 4 — 1,2 „** **bis zum Höchstbetrage von jährlich 30 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes (§§. 17a und 18) und 80 Mark Reichszuschuß.**
Die Altersrente für männliche Personen beträgt jährlich vierundzwanzig Hundertstel des Jahreslohns. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird. Weibliche Personen erhalten als Renten zwei Drittel der Renten männlicher Personen. Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.	Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird. Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.
§. 20. Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein späterer in der Entscheidung über die Invaliditätsfestgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§. 63).	§. 20. Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des **66.** Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein **anderer** in der Entscheidung über die Invaliditätsfestgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§. 63).
§. 21. Ein Anspruch auf die volle Rente besteht, unbeschadet der Vorschrift des §. 6 Absatz 2, nur, sofern seit dem Eintritt in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung bis zum Ablauf des 70. Lebensjahres beziehungsweise bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in jedem Kalenderjahre Beiträge für mindestens 47 Beitragswochen geleistet sind. Denjenigen Personen, für welche im Laufe eines Kalenderjahres Beiträge für weniger als 47 Beitragswochen oder gar keine Beiträge geleistet sind, ist die Rente bei ihrer Feststellung zu ermäßigen. Die Ermäßigung erfolgt um das Einundeinhalbfache desjenigen Rentenbetrages, welcher der Summe der ausgefallenen Beiträge unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrath. Hierbei werden die Beiträge derjenigen Versicherungsanstalt und Ortsklasse zu Grunde gelegt, für welche die letzten Beiträge vor dem Ausfall entrichtet sind, und wenn bei derselben verschiedene Beitragssätze für einzelne Berufszweige erhoben werden, die Beitragssätze für denjenigen Berufszweig, welchem der Versicherte zuletzt angehört hat.	§. 21. **Abgelehnt.**

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

legen**den Lohnsatzes. Sie** steigen **für** die Invalidenrente **nach** Ablauf der Wartezeit mit jedem **der nächstfolgenden** vollendeten **fünfundzwanzig Beitrags**jahre um **zwei Hunderttheile, mit jedem ferneren vollendeten Beitragsjahre um drei Hunderttheile des Mindestbetrags, bis zum Höchstbetrage von einem Drittel dieses Lohnsatzes.**

Diese Theilbeträge sind, soweit sie nicht nach §. 18b Absatz 2 das Reich zu übernehmen hat, von den Versicherungsanstalten aufzubringen.

Der Reichszuschuß (§. 18 Abs. 1) beträgt jährlich 50 Mark.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

§. 20.

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein **anderer** in der Entscheidung über die **Erwerbsunfähigkeit** festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§. 63).

Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

§. 21.

Abgelehnt.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
Die für die vorstehenden Rechnungen erforderlichen Tarife werden vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellt.	
§. 22.	§. 22.
Die im §. 21 vorgesehene Ermäßigung der Rente unterbleibt, soweit der Ausfall nach Beginn einer regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung durch Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten, oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten, oder durch bescheinigte mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheiten verursacht worden ist. Auf die im §. 13 Absatz 3 bezeichneten Krankheiten findet diese Bestimmung keine Anwendung.	
Denjenigen Betrag, um welchen die Rente wegen des Ausfalls durch Erfüllung der Militärpflicht oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen rechnungsmäßig würde ermäßigt werden müssen, übernimmt das Reich. Der Ausfall an Beiträgen in Folge von Krankheiten ist bei Berechnung der Höhe der Beiträge in Betracht zu ziehen.	Denjenigen **Antheil der Rente, welcher auf die gemäß §. 13 als Beitragszeit geltende Dauer** militärischer Dienstleistungen **entfällt,** übernimmt **bei Vertheilung der Rente** das Reich **nach den Sätzen der höchsten Lohnklasse (§. 77).** Der Ausfall an Beiträgen in Folge von Krankheiten ist bei Berechnung der Höhe der Beiträge in Betracht zu ziehen.
Die Ermäßigung der Rente unterbleibt ferner, soweit der Ausfall an Beiträgen anderweit gedeckt wird. Letzteres geschieht: a) durch Verrechnung der in anderen Jahren für mehr als je 47 Beitragswochen geleisteten Beiträge; b) durch freiwillige Beibringung von Marken nach Maßgabe der §§. 94 ff.	
§. 23.	§. 23.
Die Bescheinigung einer auf die Wartezeit anzurechnenden und von der Entrichtung von Beiträgen befreienden Krankheit erfolgt durch den Vorstand derjenigen Krankenkasse beziehungsweise durch die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung, welcher der Versicherte, um seiner gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungspflicht zu genügen, angehört, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Krankenkassen beziehungsweise der Gemeindekrankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, durch die Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände, Verwaltungen von Gemeindekrankenversicherungen und Gemeindebehörden sind verpflichtet, diese Bescheinigungen nach Beibringung ärztlicher Zeugnisse auszustellen, und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.	Unverändert.
Was vorstehend für die Gemeindekrankenversicherung bestimmt ist, gilt in gleicher Weise für landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.	
Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der betreffenden Militärpapiere.	

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 22. (Siehe §. 18b.)

§. 23. (Beschlüsse cfr. §. 13a.)

§. 23a. **(Neu.)**

Erstattung von Beiträgen.

Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens fünf Beitragsjahre entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß binnen drei Monaten nach der Verheirathung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältniß begründete Anwartschaft.

§. 23b. **(Neu.)**

Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind,

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
Veränderung der Verhältnisse.	Veränderung der Verhältnisse.
§. 24.	§. 24.
Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§. 7) erscheinen läßt, so kann demselben in dem für die Feststellung der Rente vorgeschriebenen Verfahren die Rente entzogen werden.	Unverändert.
Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.	
Wird die Rente von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§. 22) anzurechnen.	
§. 25.	§. 25.
Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:	Unverändert.
1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigt;	
2. für die in den §§. 3 und 5 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigen.	
Verhältniß zu anderen Ansprüchen.	Verhältniß zu anderen Ansprüchen.
§. 26.	§. 26.
Die Verpflichtung der Gemeinden und Armenverbände sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.	Die **auf gesetzlicher Vorschrift beruhende** Verpflichtung **von** Gemeinden und Armenverbänden **zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen** sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
Soweit von Gemeinden oder Armenverbänden an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente zustand, geht dieser Anspruch	Soweit von Gemeinden oder Armenverbänden an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente zustand, geht **der** Anspruch

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu.

§. 24.

Veränderung der Verhältnisse

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§. 7) erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit **(§. 13 Absatz 2)** anzurechnen.

§. 25.

Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigt;
2. für die in den §§. 3 und 5 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigen;
3. **solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;**
4. **solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete außer Kraft gesetzt werden.**

§. 26.

Verhältniß zu anderen Ansprüchen.

Die **auf gesetzlicher Vorschrift beruhende** Verpflichtung **von** Gemeinden und Armenverbänden **zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen** sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von **einer** Gemeinde oder **einem** Armenverbande an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente zustand, geht **der**

Vorlage.

im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§. 27.

Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Alters- oder Invalidenrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird.

§. 28.

Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt insoweit über, als die letztere zur Gewährung einer Rente verpflichtet ist.

Vorrechte der Renten.

§. 29.

Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

II. Organisation.

Versicherungsanstalten.

§. 30.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§. 27.

Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Alters- oder Invalidenrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, **oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.**

§. 28.

Unverändert.

Vorrechte der Renten.

§. 29.

Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die **der** ersatzberechtigten **Gemeinden oder** Armenver**bände** gepfändet werden.

II. Organisation.

Versicherungsanstalten.

§. 30.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

Anspruch **auf Rente** im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§. 27.

Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Alters- oder Invalidenrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, **oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.**

§. 28.

Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein **gesetzlicher** Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt insoweit über, als die letztere zur Gewährung einer Rente verpflichtet ist.

§. 29.

Vorrechte der Renten.

Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die **der** ersatzberechtigten **Gemeinden oder** Armenver**bände** gepfändet werden.

II. Organisation.

§. 30.

Versicherungsanstalten.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landes-

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden.	Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden.
Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.	Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.
In der Versicherungsanstalt sind alle unter §. 1 fallenden Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt. Als Beschäftigungsort gilt, soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, der Sitz des Betriebes, im Uebrigen der Wohnsitz des Arbeitgebers, oder wenn derselbe einen mehrfachen oder keinen Wohnsitz im Inlande hat, sein Aufenthaltsort.	In der Versicherungsanstalt sind alle unter §. 1 fallenden Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt. Als Beschäftigungsort gilt, soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, **dessen Sitz im Inlande belegen ist,** der Sitz des Betriebes.
§. 31.	§. 31.
Die Errichtung der Versicherungsanstalten unterliegt der Genehmigung des Bundesraths. Soweit die Genehmigung nicht ertheilt wird, kann der Bundesrath nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.	Unverändert.
§. 32.	§. 32.
Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt. Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen nicht zu Stande kommt, der Bundesrath.	Unverändert.
§. 33.	§. 33.
Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat. Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Theile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältniß der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind. Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere Zwecke als die der Alters- und Invaliditätsversicherung nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren. Die Versicherungsanstalt darf andere als die im §. 1 bezeichneten Versicherungen sowie sonstige Geschäfte nicht übernehmen.	Unverändert.
§. 34.	§. 34.
Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaat, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im §. 33 Absatz 2 vorgesehenen Verhältniß zu leisten. Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.	Unverändert.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

regierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle unter §. 1 fallenden Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, **dessen Sitz im Inlande belegen ist,** gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes.

§. 31.

Die Errichtung der Versicherungsanstalten **bedarf** der Genehmigung des Bundesraths. Soweit die Genehmigung nicht ertheilt wird, kann der Bundesrath nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§. 32.

Unverändert.

§. 33.

Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Theile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältniß der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind.

Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere als die **in diesem Gesetze vorgesehenen** Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die **in diesem Gesetz ihr übertragenen** Geschäfte nicht übernehmen.

§. 34.

Unverändert.

Vorlage.

Vorstand.

§. 35.

Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.

§. 36.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Sofern diese Beamten nicht von der Landesregierung ernannt werden, bedürfen sie deren Bestätigung. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so bestimmt die Landesregierung den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet, Arbeitgeber oder Versicherte sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrath (§. 40) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

Ausschuß.

§. 37.

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht.

Die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten wird durch die Landes-Zentralbehörde in der Weise bestimmt, daß auf 100000 Einwohner der durch die nächstvorhergehende Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer des Bezirks der Versicherungsanstalt mindestens ein Vertreter der Arbeitgeber und ein Vertreter der Versicherten entfällt.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im §. 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen.

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

Vorstand.

§. 35.

Unverändert.

§. 36.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. **Diese Beamten werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt.** Sofern diese Beamten nicht von der Landesregierung ernannt werden, bedürfen sie deren Bestätigung. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet, Arbeitgeber oder Versicherte sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrath (§. 40) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

Ausschuß.

§. 37.

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus **mindestens je fünf** Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. **Die Zahl der Vertreter wird zunächst durch die Landesregierung, demnächst durch das Statut bestimmt. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein.**

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im §. 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 35.

Unverändert. Vorstand.

§. 36.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. **Diese Beamten werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt.** Sofern diese Beamten nicht von der Landesregierung ernannt werden, bedürfen sie deren Bestätigung. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet, Arbeitgeber oder Versicherte sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß **(§. 37)** oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrath (§. 40) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

§. 37.

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus **mindestens je fünf** Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird **bis zur Genehmigung des Statuts** durch die Landes-Zentralbehörde, **später durch das Statut** bestimmt. **Die Anzahl der** Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten **muß gleich sein.** Ausschuß.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im §. 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
Bei der Wahl seitens der Krankenkassen, sowie der Knappschaftskassen nehmen die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versich erten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.	Bei der Wahl seitens der Krankenkassen, sowie der Knappschaftskassen nehmen die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.
§. 38.	§. 38.
Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben. Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.	Unverändert.
§. 39.	§. 39.
Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, großjährige, im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.	Unverändert.
Weitere Organe.	Weitere Organe.
§. 40.	§. 40.
Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsraths angeordnet werden, welcher die Geschäftsführung des Vorstandes der Versicherungsanstalt zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen hat. Wird ein Aufsichtsrath gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des §. 39 genügen. Die Hälfte der Mitglieder muß aus Vertretern der Versicherten bestehen; dieselben sollen am Sitze des Aufsichtsraths oder dessen naher Umgebung ihren Wohnsitz haben oder beschäftigt sein. Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint. Durch das Statut kann die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Organe der Versicherungsanstalt angeordnet werden.	Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsraths angeordnet werden. **Ein Aufsichtsrath muß gebildet werden, wenn das Statut den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter keine Mitwirkung an den Geschäften des Vorstandes einräumt. Derselbe** hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen. Wird ein Aufsichtsrath gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des §. 39 genügen. Die Hälfte der Mitglieder muß aus Vertretern der Versicherten bestehen. Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.
Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.	Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
	§. 40a. **(Neu.)** Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.
Abstimmung.	Abstimmung.
§. 41.	§. 41.
Sofern bei Abstimmungen des Ausschusses oder des Aufsichtsraths Arbeitgeber und Versicherte nicht in gleicher Anzahl vertreten sind, werden von	Bei Abstimmungen des Ausschusses **und** des Aufsichtsraths giebt **im Falle der** Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.

§. 38.

Unverändert.

§. 39.

Unverändert.

§. 40.

Weitere Organe.

Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsraths angeordnet werden. **Ein Aufsichtsrath muß gebildet werden, wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Der Aufsichtsrath** hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Wird ein Aufsichtsrath gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des §. 39 genügen. **Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein.** Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner **aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.**

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§. 41.

Abstimmung.

Bei Abstimmungen des Ausschusses **und** des Aufsichtsraths giebt **im Falle der** Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
derjenigen Mitgliederklasse, von welcher mehr Personen anwesend sind, durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos so viel Personen von der Abstimmung ausgeschlossen, daß die gleiche Zahl beider Mitgliederklassen an der Abstimmung theilnimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.	
Statut.	Statut.
§. 42.	§. 42.
Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:	Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:
1. über die Obliegenheiten und die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;	1. über die Obliegenheiten, **die Zahl der Mitglieder** und die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;
2. für den Fall der Bestellung weiterer Organe (§. 40) über die Art ihrer Bestellung sowie über die Abgrenzung ihrer Befugnisse;	2. für den Fall der Bestellung **eines Aufsichtsraths** (§. 40) über die Art **seiner** Bestellung sowie über die Abgrenzung **seiner** Befugnisse;
	2a. über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner (§. 40a), über die Art ihrer Bestellung sowie über ihre Befugniß;
3. für den Fall, daß der Vorstand aus mehreren Personen besteht, über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;	3. **über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie** für den Fall, daß der Vorstand aus mehreren Personen besteht, über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§. 35);	4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§. 35);
5. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;	5. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
6. über die Höhe der nach §. 46 zu gewährenden Vergütung;	6. über die Höhe der nach §. 46 zu gewährenden Vergütung;
7. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landesregierung Bestimmungen getroffen werden;	7. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landesregierung Bestimmungen getroffen werden;
8. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;	8. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
9. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;	9. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
10. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.	10. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.
§. 43.	§. 43.
Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:	Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:
1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;	1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen dazu;	2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen dazu;
3. die Beschlußfassung über den Erlaß von Schutzvorschriften;	3. die Beschlußfassung über den Erlaß von Schutzvorschriften;
4. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden;	4. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden;
5. die Abänderung des Statuts.	5. die Abänderung des Statuts;
	6. falls kein Aufsichtsrath gebildet ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.
§. 44.	§. 44.
Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die	Unverändert.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 42.

Statut.

Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über **die Zahl der Mitglieder,** die Obliegenheiten und die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;
2. für den Fall der Bestellung **eines Aufsichtsraths** (§. 40) über die Art **seiner** Bestellung, **die Zahl seiner Mitglieder, seine Obliegenheiten und** Befugnisse;

2a. über die Art der Bestellung der Vertrauensmänner (§. 40 Abs. 3) sowie über ihre Obliegenheiten und Befugnisse;

3. **über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie** für den Fall, daß dem Vorstande **neben dem in §. 36 Absatz 1 bezeichneten Beamten noch andere Personen angehören sollen (§. 36 Abs. 2),** über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§. 35 **Abs. 3**);
5. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
6. über die Höhe der nach §§. **36 Absatz 2 und** 46 zu gewährenden Vergütung**en**;
7. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landes-**Zentralbehörde** Bestimmungen getroffen werden;
8. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
9. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
10. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 43.

Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen **gegen dieselbe**;
3. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (**§. 53**);
4. die Abänderung des Statuts;

5. falls ein Aufsichtsrath nicht gebildet worden ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;

5a. die Beschlußfassung über das Nebenstatut (§. 119a) und dessen Abänderung;

5b. die Beschlußfassung über die Errichtung gemeinsamer Rentensparkassen (§. 119k).

§. 44.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
von dem Ausschusse über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.	
Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.	
Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.	
Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.	
Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichsanzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.	
§. 45.	§. 45.
Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden.	Unverändert.
Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der Landesregierung zu bestimmen sind.	
§. 46.	§. 46.
Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsraths, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.	Unverändert.
Haftung der Mitglieder der Organe.	Haftung der Mitglieder der Organe.
§. 47.	§. 47.
Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.	Unverändert.
Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.	
Ablehnung von Wahlen.	Ablehnung von Wahlen
§. 48.	§. 48.
Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach	Unverändert.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 45.

Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der Landes-**Zentralbehörde** zu bestimmen sind.

§. 46.

Unverändert.

Ehrenämter

§. 47.

Die Mitglieder des Vorstandes, **des Ausschusses** und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln. Haftung der Mitglieder der Organe.

Die Mitglieder des Vorstandes, **des Ausschusses,** des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 48.

Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der Ablehnung von Wahlen.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Vormundes zulässig ist. Durch das Statut (§. 42) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt werden. Diese Strafen fließen zur Kasse der Versicherungsanstalt.	
Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.	
§. 49.	§. 49.
Solange die Wahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zu Stande kommt, oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.	Unverändert.
Unbehinderte Ausübung der Funktionen.	Unbehinderte Ausübung der Funktionen.
§. 50.	§. 50.
Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.	Unverändert.
Staatskommissar.	Staatskommissar.
§. 51.	§. 51.
Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, mit berathender Stimme allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt und der Schiedsgerichte, von welchen ihm unter Mittheilung der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig Kenntniß zu geben ist, beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§. 63 und 66), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen.	Unverändert.
Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen besonderen Kasseneinrichtungen (§§. 4 und 5) und Ausführungsbehörden, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.	
Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.	
Gemeinsame Versicherungsanstalten.	Gemeinsame Versicherungsanstalten.
§. 52.	§. 52.
Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:	Unverändert.
1. für die Bestellung der dem Vorstande angehörenden Beamten (§. 36) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften maßgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständniß	

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Vormundes zulässig ist. Durch das Statut (§. 42) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können, **soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind (§. 61)** vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt werden.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§. 49.

Unverändert.

§. 50.

Unverändert.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

§. 51.

Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, mit berathender Stimme allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt und der Schiedsgerichte, von welchen ihm unter Mittheilung der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig Kenntniß zu geben ist, beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§. 63 und **65**), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Staatskommissar.

Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen **nach** §§. 4 und 5 **zugelassenen** Kasseneinrichtungen, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

§. 52.

Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung: Gemeinsame Versicherungsanstalten.

1. für die Bestellung der dem Vorstande angehörenden Beamten (§. 36) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften maßgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständniß

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
unter den betheiligten Regierungen nicht erzielt wird, der Bundesrath; 2. die im §. 37 Absatz 2 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständniß unter den betheiligten Regierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrath getroffen; 3. die im §. 38 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen; 4. der Erlaß der nach §. 42 Ziffer 7 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut berathenden Ausschusses (§. 45 Abs. 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§. 51 Abs. 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.	
Rückversicherungsverbände.	Rückversicherungsverbände.
§. 53.	§. 53.
Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Alters- und Invaliditätsversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen.	Unverändert.
Veränderungen.	Veränderungen.
§. 54.	§. 54.
Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer betheiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrath genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen, auch müssen sie vor der Genehmigung solcher Veränderungen gehört werden.	Unverändert.
§. 55.	§. 55.
Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Deckung aller Rentenansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen. Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der betheiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband, beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war. Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die antheilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die betheiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, nach Bestimmung des Bundesraths, oder wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaates betheiligt sind, der Landes-Zentralbehörde.	Unverändert.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

unter den betheiligten **Landes**regierungen nicht erzielt wird, der Bundesrath;

2. die im §. 37 Absatz 2 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständniß unter den betheiligten **Landes**regierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrath getroffen;
3. die im §. 38 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen;
4. der Erlaß der nach §. 42 Ziffer 7 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut berathenden Ausschusses (§. 45 Abs. 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§. 51 Abs. 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.

§. 53.

Unverändert. Rückversicherungsverbände.

§. 54.

Veränderungen. Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer betheiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrath genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen. Vor der Genehmigung **von** Veränderungen **der Bezirke solcher Versicherungsanstalten** müssen **die Vertretungen der betheiligten Kommunalverbände** gehört werden.

§. 55.

Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur **Befriedigung** aller **für die** Versicherungsanstalt **bisher entstandenen Ansprüche.**

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der betheiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband, beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.

Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die antheilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die betheiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, nach Bestimmung des Bundesraths, oder wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaates betheiligt sind, der Landes-Zentralbehörde.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
§. 56.	§. 56.
Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.	Unverändert.
§. 57.	§. 57.
Die Bestimmungen der §§. 54 bis 56 finden entsprechende Anwendung, sofern das Reich oder Bundesstaaten, welche die Alters- und Invaliditätsversicherung der von ihnen beschäftigten Personen für eigene Rechnung durchführen, rücksichtlich dieser Versicherung an die Versicherungsanstalten sich anschließen, oder zum Zweck der selbständigen Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung mit den bezeichneten Betrieben aus Versicherungsanstalten ausscheiden wollen. Dasselbe gilt für den Anschluß oder das Ausscheiden der in den §§. 4 und 5 erwähnten besonderen Kasseneinrichtungen.	Unverändert.
III. Schiedsgerichte.	**III. Schiedsgerichte.**
Schiedsgerichte.	Schiedsgerichte.
§. 58.	§. 58.
Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.	Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.
Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.	**Die Zahl und** der Sitz **der** Schiedsgerichte **werden** von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.
§. 59.	§. 59.
Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern.	Unverändert.
Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.	
Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Theilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des §. 39, bezüglich der Ablehnungsgründe die Bestimmungen des §. 48.	
Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.	
§. 60.	§. 60.
Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Beisitzer sind von der Landes-Zentralbehörde in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.	Unverändert.
§. 61.	§. 61.
Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind mit Beziehung auf ihr Amt zu verpflichten.	Unverändert.
Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§. 46), sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.	

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 56.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schieds**richterliche** Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§. 57.

Auf den Anschluß oder das Ausscheiden der **nach** §§. 4 und 5 **zugelassenen** Kasseneinrichtungen finden die Bestimmungen der §§. 54 bis 56 entsprechende Anwendung.

III. Schiedsgerichte.

§. 58.

Schiedsgerichte.

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Die Zahl und der Sitz der Schiedsgerichte **werden** von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 59.

Unverändert.

§. 60.

Unverändert.

§. 61.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind auf **die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres** Amtes zu verpflichten.

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§. 46), sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Vorlage.

Der Vorsitzende ist, vorbehaltlich der dem Vorstande der Versicherungsanstalt im §. 48 beigelegten Befugniß, berechtigt, Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder den ihnen als Beisitzern obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark zu belegen. Die Geldstrafen fließen zur Kasse der Versicherungsanstalt.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen.

§. 62.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muß.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge derselben veranlaßt worden sind.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

IV. Verfahren.

Feststellung der Rente.

§. 63.

Versicherte, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Alters- oder Invalidenrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind das Quittungsbuch sowie diejenigen Beweisstücke beizufügen, durch welche das für die Altersrente vorgeschriebene Lebensalter beziehungsweise die Erwerbsunfähigkeit dargethan werden soll. Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so ist dem Vorstande derjenigen im §. 37 Absatz **2** bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äußern. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter Anschluß der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich des Quittungsbuchs zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern die beigebrachten Beweisstücke nicht ausreichend erscheinen, weitere Erhebungen zu

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

§. 62.

Unverändert.

IV. Verfahren.

Feststellung der Rente.

§. 63.

Versicherte, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Alters- oder Invalidenrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind **die** Quittungs**karte** sowie diejenigen Beweisstücke beizufügen, durch welche das für die Altersrente vorgeschriebene Lebensalter beziehungsweise die Erwerbsunfähigkeit dargethan werden soll. Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so **sind die für den Bezirk zuständigen Vertrauensmänner zu hören und** ist dem Vorstande derjenigen im §. 37 Absatz 3 bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äußern. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter Anschluß der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich der Quittungs**karte** zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern die beigebrachten Beweisstücke nicht ausreichend erscheinen, weitere Erhebungen zu ver-

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder den ihnen als Beisitzern obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark zu belegen. Die Geldstrafen fließen zur Kasse der Versicherungsanstalt.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen.

§. 62.

Unverändert.

IV. Verfahren.

§. 63.

Feststellung der Rente.

Personen, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Alters- oder Invalidenrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind **die** Quittungs**karte** sowie die **sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden** Beweisstücke beizufügen. Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so **hat die untere Verwaltungsbehörde die für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Vertrauensmänner zu hören und** dem Vorstande derjenigen im §. 37 Absatz **2** bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äußern. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter Anschluß der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich der Quittungs**karte** zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern **der Antrag nicht ohne Weiteres abzuweisen ist, die früheren Quittungs-**

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.	anlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.
Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§. 51) zuzustellen.	Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§. 51) zuzustellen.
Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.	Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.
	§. 63a. **(Neu.)**
	Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die untere Verwaltungsbehörde die ihr nach §. 63 obliegende gutachtliche Aeußerung abgiebt nach Zuziehung eines aus Vertrauensmännern, und zwar in gleicher Zahl aus Arbeitgebern und Versicherten des Verwaltungsbezirkes zusammengesetzten Bezirksausschusses. Wahlordnung und Zahl der Mitglieder werden durch das Statut festgesetzt. Zu den Berathungen dieses Bezirksausschusses können der Vorstand der Gemeinde, welcher der Versicherte angehört, und der Bezirksarzt zugezogen werden.
§. 64.	§. 64.
Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.	Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.
Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.	Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.
Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§. 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im Uebrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht, von dem ordentlichen Richter entschieden.	Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§. 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im Uebrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch von dem ordentlichen Richter entschieden.
§. 65.	§. 65.
Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, steht dem Versicherten die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu.	Unverändert.
Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.	
Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.	
§. 66.	§. 66.
Der Entscheidung des Schiedsgerichts sind, soweit sie sich auf die Höhe der Rente erstreckt, die für die betreffenden Versicherungsanstalten festgestellten Tarife zu Grunde zu legen.	
Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungs-	Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungs-

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

karten einzufordern (§. 89 b). Erscheinen die beigebrachten Beweisstücke **zur Abgabe einer Entscheidung** nicht ausreichend, **so sind** weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§. 51) zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

§. 64.

Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

Die Versicherungsanstalt**en sind** berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.

Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§. 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im Uebrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch von dem ordentlichen Richter entschieden.

§. 65.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, **findet** die Berufung auf schieds**richterliche** Entscheidung **statt.**

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 66.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungs-

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
anstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§. 51) zuzustellen.	anstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§. 51) zuzustellen.
§. 67.	§. 67.
Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die Zubilligung einer vorläufigen Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.	Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstand der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die **vorläufige** Zubilligung einer Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.
§. 68.	§. 68.
Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen. Die Revision kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruhe.	Unverändert.
§. 69.	§. 69.
Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen: 1. wenn das Schiedsgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen ist, oder seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat; 2. wenn bei dem Verfahren ein Mitglied des Schiedsgerichts mitgewirkt hat, welches von der Mitwirkung kraft Gesetzes ausgeschlossen war; 3. wenn bei der Entscheidung ein Mitglied des Schiedsgerichts mitgewirkt hat, obgleich dasselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war; 4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht das Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat; 5. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist. Der Kaiserlichen Verordnung (§.62) bleibt vorbehalten, diejenigen weiteren Fälle zu bezeichnen, in denen eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist.	Unverändert.
§. 70.	§. 70.
Bei Einlegung der Revision sind die angeblich nicht oder nicht richtig angewendeten Rechtsnormen zu bezeichnen und, wenn die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Thatsachen anzugeben, welche den Mangel enthalten. Fehlt diese Bezeichnung beziehungsweise Angabe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Akten, daß die Mängel, aus denen eine Verletzung des Gesetzes gefolgert wird, nicht vorhanden sind, und daß auch die Verletzung eines anderen Rechtssatzes nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu	Unverändert.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

anstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§. 51) zuzustellen.

§. 67.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die **vorläufige** Zubilligung einer Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 68.

Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Revision kann nur **dar**auf gestützt werden:

1. daß die **angefochtene** Entscheidung auf der **Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts** beruhe;
2. **daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.**

§. 69.

Abgelehnt.

§. 70.

Bei Einlegung der Revision **ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.**

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, oder daß das Verfahren nicht an wesent-

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
entscheiden. Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.	
§. 71.	§. 71.
Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths ein Anderes bestimmt wird.	Unverändert.
§. 72.	§. 72.
Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, abschriftlich mitzutheilen.	Unverändert.
§. 73.	§. 73.
Die Wiederholung eines endgültig abgelehnten Antrages auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde den vorzeitig wiederholten Antrag endgültig zurückzuweisen.	Unverändert.
Berechtigungsausweis.	Berechtigungsausweis.
§. 74.	§. 74.
Nach erfolgter Feststellung der Rente ist dem Berechtigten von Seiten des Vorstandes der Versicherungsanstalt eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 79) und der Zahlungstermine auszufertigen.	Nach erfolgter Feststellung der Rente ist dem Berechtigten von Seiten des Vorstandes der Versicherungsanstalt eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 79) und der Zahlungstermine auszufertigen. **Zugleich ist der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt, Mittheilung über die ihm zustehenden Bezüge zu machen.**
Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu ertheilen.	Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu ertheilen.
Rechnungsbüreau.	Rechnungsbüreau.
§. 75.	§. 75.
Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ist von derjenigen Stelle, welche den endgültigen Bescheid erlassen hat, eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Ausfertigung desselben mit dem Quittungsbuch dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts vorzulegen.	Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ist von derjenigen Stelle, welche den endgültigen Bescheid erlassen hat, eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Ausfertigung desselben mit **der** Quittungs**karte** dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts vorzulegen.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

lichen Mängeln leidet, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.

§. 71.

Unverändert.

§. 72.

Unverändert.

§. 73.

Unverändert.

§. 73a. (Neu.)

Auf die Entziehung der Rente finden die Vorschriften der §§. 63 bis 73 entsprechende Anwendung.

§. 74.

Berechtigungsausweis.

Nach erfolgter Feststellung der Rente **hat** der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung **(Berechtigungsausweis)** über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 79) **sowie** der Zahlungstermine auszufertigen **und der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt, über die dem letzteren zustehenden Bezüge Mittheilung zu machen.**

Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu ertheilen **und der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnorts von der Aenderung Kenntniß zu geben.**

§. 75.

Rechnungsbüreau

Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ist von **dem Vorstande der Versicherungsanstalt** eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Ausfertigung **des Bescheides unter Anschluß der** Quittungs**karten** dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts **einzusenden.**

Vorlage.

§. 76.

Das Rechnungsbüreau hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vertheilung der Renten;
2. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten.

§. 77.

Das Rechnungsbüreau berechnet, welcher Betrag der Rente dem Reich beziehungsweise den einzelnen Versicherungsanstalten, zu welchen der Empfangsberechtigte während der Dauer seiner Beschäftigung Beiträge entrichtet hatte, nach dem Versicherungswerth dieser Beiträge zur Last fällt. Das Rechnungsbüreau ist befugt, die zu diesem Zweck ihm erforderlich erscheinenden Erhebungen herbeizuführen.

§. 78.

Die Vertheilung ist den Vorständen der betheiligten Versicherungsanstalten mit den Unterlagen, auf Grund deren die auf die letzteren entfallenden Antheile an der Rente berechnet sind, mitzutheilen. Jeder betheiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die Belastung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen betheiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntniß gesetzt.

Sobald die auf die betheiligten Versicherungsanstalten entfallenden Antheile an der Rente endgültig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Vertheilung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über Festsetzung der Rente geführt hatte, zu übersenden.

Auszahlung durch die Post.

§. 79.

Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes derjenigen Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über die Festsetzung der Rente geführt hatte, vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so ist er berechtigt, die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Rente an die Postanstalt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hat, zu beantragen.

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

§. 80.

Die Zentral-Postbehörden haben dem Rechnungsbüreau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbüreau hat die vorgeschossenen Beträge nach Maßgabe des §. 77 zu ver-

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

§. 76.

Unverändert.

§. 77.

Das Rechnungsbüreau **vertheilt die** Renten **auf das** Reich, **sowie auf die** einzelnen Versicherungsanstalten, zu welchen **für den** Empfangsberechtigten während der Dauer seines **Versicherungsverhältnisses** Beiträge entrichtet **worden sind. Die Vertheilung erfolgt, was den Reichszuschuß betrifft, nach den Vorschriften des §. 19, im Uebrigen nach der Dauer der militärischen Dienstleistungen beziehungsweise nach der Höhe der den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeflossenen Beiträge unter Berechnung von Zinsen und Zinseszinsen für die einzelnen Beitragsjahre. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrath.**

§. 78.

Die Vertheilung ist den Vorständen der betheiligten Versicherungsanstalten mit den Unterlagen, auf Grund deren die auf die letzteren entfallenden Antheile an der Rente berechnet sind, mitzutheilen. Jeder betheiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die Belastung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen betheiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntniß gesetzt.

Sobald die auf die betheiligten Versicherungsanstalten entfallenden Antheile an der Rente endgültig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Vertheilung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über Festsetzung der Rente geführt hatte **(§. 63)**, zu übersenden.

Auszahlung durch die Post.

§. 79.

Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes derjenigen Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über die Festsetzung der Rente geführt hatte, vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so **kann er** die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Rente an die Postanstalt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hat, **verlangen.**

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

§. 80.

Unverändert.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 76.

Unverändert.

§. 77.

Das Rechnungsbüreau **vertheilt die** Renten **auf das** Reich **und die betheiligten** Versicherungsanstalten. **Die Vertheilung erfolgt, nachdem zunächst der gemäß §. 19 dem Reich in Rechnung zu stellende Zuschuß ausgeschieden worden ist, in dem Verhältnisse der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeflossen beziehungsweise gemäß §. 22 Absatz 2 zu Lasten des Reichs in Anrechnung zu bringen sind.**

§. 78.

Die Vertheilung ist den Vorständen der betheiligten Versicherungsanstalten **unter Angabe der der Vertheilung zu Grunde gelegten Zahlen** mitzutheilen. Jeder betheiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die **Vertheilung** Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen betheiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntniß gesetzt.

Sobald die auf die betheiligten Versicherungsanstalten entfallenden Antheile an der Rente endgültig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Vertheilung dem Vorstande der **für die** Festsetzung der Rente **zuständigen** Versicherungsanstalt zu übersenden.

§. 79.

Auszahlung durch die Post.

Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der **in §. 78 Absatz 2 bezeichneten** Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. **Die Postanstalt ist berechtigt, an den Inhaber des Berechtigungsausweises Zahlung zu leisten.**

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so **hat auf seinen Antrag der** Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hat**te, die letztere** an die Postanstalt **des** neuen Wohnorts **zur** Auszahlung zu überweis**en.**

§. 80.

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

Die Zentral-Postbehörden haben dem Rechnungsbüreau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbüreau hat die vorgeschossenen Beträge nach **dem gemäß** §. 77 **festge-**

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
theilen und den Versicherungsanstalten Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.	
Den Zentral-Postbehörden hat das Rechnungsbüreau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.	
Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.	
§. 81.	§. 81.
Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlußnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im §. 33 Absatz 2 festgesetzten Verhältniß.	Unverändert.
Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.	
§. 82.	§. 82.
Die Bestimmungen der §§. 75 bis 81 finden auf die vom Bundesrath anerkannten besonderen Einrichtungen (§§. 4 und 5) entsprechende Anwendung. Gewähren diese besonderen Einrichtungen weitergehende Bezüge, so ist bei der Vertheilung der Rente nur derjenige Theil der den ersteren zugeflossenen Beiträge in Betracht zu ziehen, welcher für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten ist.	Unverändert.
Soweit die Einrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Theile der von jenen besonderen Einrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Antheile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbüreau den Vorständen der betreffenden Einrichtungen jährlich zu erstatten.	

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

stellten Maßstabe auf die betheiligten Versicherungsanstalten zu vertheilen und den **letzteren** Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

Den Zentral-Postbehörden hat das Rechnungsbüreau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

§. 81.

Unverändert.

§. 82.

Die Bestimmungen der §§. **67 bis 71, 74** bis 81 finden auf die **nach** §§. 4 und 5 **zugelassenen Kassen**einrichtungen entsprechende Anwendung. Gewähren die **letzteren** weitergehende Bezüge, so ist bei der Vertheilung der Rente nur derjenige Theil der **ihnen** zugeflossenen Beiträge in Betracht zu ziehen, welcher für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten ist.

Soweit die**se Kassen**einrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Theile der von **solchen Kassen**einrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Antheile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbüreau den Vorständen der **betheiligten Kassen**einrichtungen jährlich zu erstatten.

§. 82a. **(Neu.)**

Erstattung von Beiträgen.

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§. 23a und 23b) ist unter Beibringung der zur Begründung desselben dienenden Beweisstücke bei dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 63 Absatz 2 bis 4, 65 bis 71, 75, 77 bis 81 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Mitwirkung des Staatskommissars nicht stattfindet.

Vorlage.

§. 83.

Die zur Gewährung des Reichszuschusses für erforderlich zu erachtenden Beträge werden in den Reichshaushalts-Etat alljährlich eingestellt.

Höhe der Beiträge.

§. 84.

Bis zur Inkraftsetzung eines anderen Beitrages sind in jeder Versicherungsanstalt an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

	für männliche Personen	für weibliche Personen
in Ortsklasse I	12 Pf.	8 Pf.
= = II	16 =	10 =
= = III	20 =	12 =
= = IV	24 =	14 =
= = V	28 =	16 = .

§. 85.

Innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der Ausschuß jeder Versicherungsanstalt über die Höhe der in derselben zu entrichtenden Beiträge zu beschließen. Der Ausschuß ist befugt, diese Beschlußfassung dem Vorstande zu übertragen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Kommt innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschluß, welcher die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts findet, nicht zu Stande, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der Beiträge selbst festzusetzen.

Die Höhe der Beiträge sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, welche zu den Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt dienen, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§. 86.

Die Festsetzung der Beiträge ist, sobald sich ein Bedürfniß herausstellt, längstens aber von zehn zu zehn Jahren, einer Revision zu unterziehen. Bei der Revision sind Ausfälle oder Ueberzahlungen, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung dieser Ausfälle oder Ueberzahlungen eintritt. Im Uebrigen finden auf die Revision die Bestimmungen des §. 85 Anwendung.

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

§. 83.

Abgelehnt.

Höhe der Beiträge.

§. 84.

Für die erste Beitragsperiode (§. 15) sind in jeder Versicherungsanstalt, **vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung gemäß §. 86** an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

Für die im §. 17a bezeichnete Lohnklasse	**9** Pf.,
in **Lohn**klasse I	**12** =
= = II	**15** =
= = III	**18** =
= = IV	**21** =
= = V	**24** = .

§. 85.

Für die ferneren Beitragsperioden hat der Ausschuß **einer jeden** Versicherungsanstalt **nach Anhörung des Vorstandes** über die Höhe der in **der letzteren** zu **erhebenden** Beiträge **nach Maßgabe der §§. 15 und 15a** zu beschließen. **Dabei sind Ausfälle, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, sowie die hierbei entstandenen Ueberzahlungen, soweit dieselben nach den Bestimmungen des Statuts nicht etwa dem Reservefonds zuzuführen sind, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung dieser Ausfälle oder Ueberzahlungen eintritt.**

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. **Liegt ein Monat vor dem Beginn einer neuen Beitragsperiode ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigter Beschluß nicht vor,** so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der **für diesen Zeitraum zu erhebenden** Beiträge selbst festzusetzen, **und zwar für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen in gleichen Theilbeträgen des für die betreffende Lohnklasse zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes (§. 17 Absatz 1).**

Die Höhe der Beiträge, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, welche zu den Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt dienen, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§. 86.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, schon für die erste Beitragsperiode an Stelle der in §. 84 festgesetzten Beträge für ihren Bezirk andere Beitragssätze unter Beachtung der im §. 15 und 15a vorgesehenen Grenzen zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Im Uebrigen finden auf **derartige Beschlüsse die Vorschriften** des §. 85 **Absatz 1 und 3 entsprechende** Anwendung.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

---

§. 83.

Abgelehnt.

§. 84.

Höhe der Beiträge.

Für die erste Beitragsperiode (§. 15) sind in jeder Versicherungsanstalt, **vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung gemäß §. 86,** an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in **Lohn**klasse	I	12	Pf.
= =	II	20	=
= =	III	28	=
= =	IV	38	=.

§. 85.

Für die ferneren Beitragsperioden hat der Ausschuß **einer jeden** Versicherungsanstalt **nach Anhörung des Vorstandes** über die Höhe der Beiträge **nach Maßgabe der §§. 15 und 15**a zu beschließen. **Dabei sind Ausfälle oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung eintritt.**

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. **Ist die Beitragsperiode bis auf einen Monat abgelaufen, ohne daß ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigter Beschluß vorliegt,** so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der **für die nächste Beitragsperiode zu erhebenden** Beiträge **für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen in gleichen Theilbeträgen des mittleren Jahresarbeitsverdienstes ihrer Lohnklasse (§. 17)** selbst festzusetzen.

Die Höhe der Beiträge, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, **durch** welche **die** Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt **zu erfolgen haben,** zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§. 86.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, schon für die erste Beitragsperiode oder innerhalb derselben an Stelle der in §. 84 festgesetzten Beträge für ihren Bezirk andere Beitragssätze unter Beachtung der Bestimmungen der §§. 15 und 15a **zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.** Im Uebrigen finden auf **derartige Beschlüsse** die **Vorschriften** des §. 85 **Absatz 1 und 3 entsprechende** Anwendung.

Vorlage.

Marken.

§. 87.

Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Ortsklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Zeitabschnitte, für welche Marken ausgegeben werden sollen, sowie die Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Arten von Marken.

Die Versicherungsanstalt hat Vorsorge zu treffen, daß die von ihr ausgegebenen Marken in ausreichender Menge sowohl bei ihren Organen wie bei anderen geeigneten Stellen gegen Erlegung des Geldwerthes käuflich erworben werden können.

Entrichtung der Beiträge.

§. 88.

Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter sind für jede Kalenderwoche von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Arbeiter während derselben beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, falls die Beschäftigung länger als drei Tage währt, der volle Wochenbeitrag, anderenfalls der halbe Wochenbeitrag zu entrichten. Findet im letzteren Falle in derselben Kalenderwoche seitens anderer Arbeitgeber eine weitere Beschäftigung statt, durch welche die Gesammtdauer der Beschäftigung auf mehr als drei Tage erhöht wird, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten nach Vollendung des dritten Arbeitstages zuerst beschäftigt, gleichfalls ein halber Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theils die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt (§. 30) ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Quittungsbuch.

§. 89.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in das Quittungsbuch des Versicherten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß jede von ihm beschäftigte versicherte Person ein auf ihren Namen lautendes Quittungsbuch besitzt; er ist berechtigt, fehlende Quittungsbücher für Rechnung der Betreffenden anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Bundesrath bestimmt die Einrichtung des Quittungsbuches. Die Kosten desselben trägt der Versicherte.

Die Ausstellung des Quittungsbuches erfolgt durch die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsortes. Ueber den Vertrieb der Quittungsbücher wird durch die Landes-Zentralbehörde Bestimmung getroffen.

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

Marken.

§. 87.

Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen **Lohn**klassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Zeitabschnitte, **auf** welche **die** Marken **lauten** sollen, sowie die Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Arten von Marken.

Die Marken können **bei allen Postanstalten** gegen Erlegung des Geldwerthes käuflich erworben werden.

Entrichtung der Beiträge.

§. 88.

Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Arbeiter während **der Kalenderwoche** beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theiles die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt (§. 30) ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Quittungsbuch.

§. 89.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in **die** Quittungs**karte** des Versicherten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß jede von ihm beschäftigte versicherte Person ein**e** auf ihren Namen lautende Quittungs**karte** besitzt; er ist berechtigt, fehlende Quittungs**karten** für Rechnung der Betreffenden anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Bundesrath bestimmt die Einrichtung **der** Quittungs**karte**. Die Kosten **der**selben trägt **die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.**

Die Ausstellung **der** Quittungs**karte** erfolgt durch die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsortes **oder durch die von der Landesregierung bezeichnete Stelle.** Ueber den Vertrieb der Quittungs**karten** wird durch die Landes-Zentralbehörde Bestimmung getroffen.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 87.

Marken.

Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen **Lohn**klassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale **und die Gültigkeitsdauer** der Marken. **Innerhalb zwei Jahren nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.**

Die Marken **einer Versicherungsanstalt** können **bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten** gegen Erlegung des **Nenn**werthes käuflich erworben werden.

§. 88.

Entrichtung der Beiträge.

Die Beiträge des Arbeitgebers und **der Versicherten** sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den **Versicherten** während **der Kalenderwoche** beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theils die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

§. 89.

Quittungs**karte.**

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in **die** Quittungs**karte** des Versicherten. **Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen,** so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung **des Versicherten eine solche** anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Die Quittungs**karte trägt am Kopfe das Jahr, in welchem sie von der Versicherungsanstalt ausgegeben ist; im Uebrigen** bestimmt der Bundesrath **ihre** Einrichtung.

Die Kosten **der**selben trägt, **soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (Absatz 1), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.**

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

§. 89a. **(Neu.)**

Die Quittungskarten werden für das Kalenderjahr ausgegeben und am Schlusse des Jahres Zug um Zug durch neue Karten ersetzt. Die Karten jedes Versicherten werden fortlaufend numerirt und tragen am Kopfe den Namen derjenigen Versicherungsanstalt, für welche dem Versicherten die erste Karte ausgestellt wurde. Die Ausgabestelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken (sowie die Zeit der in derselben bescheinigten Krankheit, sowie die Militärdienstzeit) aufzurechnen und dem Inhaber der Karte zu bescheinigen. Zum Umtausch der Karten ist derjenige verpflichtet, welcher am letzten Lohnzahltage des Jahres die Marken einzukleben hatte, der Versicherte ist jedoch berechtigt, den Umtausch selber zu besorgen. Ebenso kann der Versicherte zu jeder anderen Zeit bei der zuständigen Stelle gegen Rückgabe der Karte eines früheren Jahres eine Karte für das laufende Jahr verlangen. Gegen Ersatz der Kosten der Karte kann der Versicherte jeder Zeit auch den Umtausch der Karte des laufenden Jahres verlangen. In diesem Falle sind von der Ausgabestelle die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken (sowie die Zeit der in derselben bescheinigten Krankheit, sowie die Militärdienstzeit) aufzurechnen und in die neue Karte vorzutragen.

§. 89b. **(Neu.)**

Die sämmtlichen bei der zuständigen Stelle abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirkes zu übersenden und von dieser werden die Karten an diejenige Versicherungsanstalt überwiesen, deren Namen sie tragen.

Letztere ist verpflichtet, dem Versicherten auf dessen Antrag jährlich auf Grund der eingegangenen Quittungskarten eine Bescheinigung über die bis Ablauf des Vorjahres für ihn eingezahlten Beiträge auszufertigen. Die Form dieser Bescheinigungen setzt das Reichs-Versicherungs-

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 89a. **(Neu.)**

Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für 47 Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen; stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name maßgebend.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte zu beanspruchen.

§. 89aa (vergl. §. 89 Abs. 3 und §. 97 des Entwurfs).

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsorts oder durch die von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete andere Stelle.

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Quittungskarte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten sowie der militärischen Dienstleistungen anzugeben. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 89aaa. **(Neu.)**

Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des zweiten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre (§. 89 Abs. 2) folgt, umgetauscht ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann die Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts auf seinen Antrag die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

§. 89 bb (bisher §. 98 Absatz 1).

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Quittungskarte sind die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen.

§. 89cc (bisher §. 99).

Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§. 89 aa) oder der neuen Quittungskarte (§. 89 bb) gegen den Inhalt der Bescheinigung beziehungsweise der Uebertragung Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Rekurs an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.

§. 89b (siehe §. 97).

Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirkes zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

Der Bundesrath hat die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten zu erfolgen hat.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
	amt fest; dasselbe kann insbesondere bestimmen, daß die Bescheinigungen in fortlaufender Folge in ein auf den Namen des Versicherten ausgestelltes Berechtigungsbuch einzutragen sind.
§. 90.	§. 90.
Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistung des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Quittungsbuche sind unzulässig. Quittungsbücher, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Bücher, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 97 und 98 zu übernehmen ist, zu veranlassen.	Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistung des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an **der** Quittungs**karte** sind unzulässig. Quittungs**karten**, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue **Karten**, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 97 und 98 zu übernehmen ist, zu veranlassen.
Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, das Quittungsbuch wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Bücher zu Zwecken der Kontrole, Berichtigung oder Uebertragung seitens der hierfür zuständigen Behörden und Organe findet diese Bestimmung keine Anwendung.	Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, **die** Quittungs**karte** wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der **Karten** zu Zwecken der Kontrole, Berichtigung oder Uebertragung seitens der hierfür zuständigen Behörden und Organe findet diese Bestimmung keine Anwendung.
Quittungsbücher, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.	Quittungs**karten**, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.
§. 91.	§. 91.
In das Quittungsbuch hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach §. 88 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für den Beschäftigungsort und, falls die Beiträge für die einzelnen Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 17), für den betreffenden Berufszweig von der Versicherungsanstalt ausgegeben sind. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben. Die Verwendung anderer Marken ist unstatthaft.	In **die** Quittungs**karte** hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach §. 88 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für **die Lohnklasse, zu der der Versicherte gehört,** und, falls die Beiträge für die einzelnen Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 17), für den betreffenden Berufszweig von der **für den Beschäftigungsort zuständigen** Versicherungsanstalt ausgegeben sind. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben. Die Verwendung anderer Marken ist unstatthaft.
Die Marken müssen auf die hierzu bestimmten Blätter des Quittungsbuchs eingeklebt werden und für die einzelnen Kalenderjahre eine fortlaufende Reihe bilden. Die eingeklebten Marken sind zu entwerthen. Der Bundesrath ist befugt, über die Entwerthung der Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.	Die Marken müssen auf die hierzu bestimmten Blätter **der** Quittungs**karte** eingeklebt werden und für die einzelnen Kalenderjahre eine fortlaufende Reihe bilden. Die eingeklebten Marken sind zu entwerthen. Der Bundesrath ist befugt, über die Entwerthung der Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.
Bei der Lohnzahlung haben die Arbeitgeber den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich nur auf die für die Lohnzahlungsperiode entrichteten Beiträge erstrecken.	Bei der Lohnzahlung **sind** die Arbeitgeber **berechtigt**, den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich nur auf die für die Lohnzahlungsperiode entrichteten Beiträge erstrecken.
§. 93.	§. 91 a. **(Neu.)**
Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach §. 1 Absatz 3 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesraths geregelt.	Ergeben sich bei den nach §§. 88 bis 92 zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so werden dieselben zu Gunsten der Versicherten auf ganze Pfennige abgerundet.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 90.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an **der** Quittungs**karte** sind unzulässig. Quittungs**karten**, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue **Karten**, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des §. **89bb** zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber, sowie Dritten ist untersagt, **die** Quittungs**karte nach Einklebung der Marken** wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der **Karten** seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken **des Umtausches,** der Kontrole, **Berichtigung, Aufrechnung** oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungs**karten**, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§. 91.

In **die** Quittungs**karte** hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach §. 88 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für **die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§. 16),** und, falls die Beiträge für die einzelnen Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 17), für den betreffenden Berufszweig von der **für den Beschäftigungsort zuständigen** Versicherungsanstalt ausgegeben **ist.** Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Marken müssen auf die Quittungs**karte in** fortlaufen**der** Reihe eingeklebt werden. Der Bundesrath ist befugt, über Entwerthung **von** Marken Vorschriften zu erlassen, und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Die Arbeitgeber **sind berechtigt,** bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich nur auf die für die Lohnzahlungsperiode entrichteten Beiträge erstrecken.

§. 91a (früher §. 93.)

Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach §. 1 **Absatz 2** erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesraths geregelt.

§. 91aa. **(Neu.)**

Durch Beschluß des Bundesrathes oder für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben kann für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherter bestimmt werden, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten. Dem Versicherten,

Vorlage.

§. 92.

Durch die Landes-Zentralbehörde oder mit Genehmigung derselben durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des §. 91 Absatz 1 angeordnet werden:

1. daß für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse oder einer Knappschaftskasse angehören, durch die Vorstände dieser Kassen, für die der Gemeindekrankenversicherung oder landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art angehörenden Versicherten durch deren Verwaltung die Beiträge für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern erhoben und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungsbücher der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden;
2. daß in der gleichen Weise die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner der vorstehend bezeichneten Kassen angehören, durch die Gemeindebehörde des Beschäftigungsorts von den Arbeitgebern einzuziehen sind. In diesem Falle können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in der vorstehenden Weise geregelt wird, hat die Versicherungsanstalt den Verwaltungen der Krankenkassen und den Gemeindebehörden die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

§. 92.

Durch die Landes-Zentralbehörde oder mit Genehmigung der **höheren Verwaltungsbehörde** durch statutarische Bestimmung **einer Versicherungsanstalt oder** eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des §. 91 Absatz 1 angeordnet werden:

1. daß für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse oder einer Knappschaftskasse angehören, durch die Vorstände dieser Kassen, für die der Gemeindekrankenversicherung oder landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art angehörenden Versicherten durch deren Verwaltung die Beiträge für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern erhoben und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungs**karten** der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden,
2. daß in der gleichen Weise die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner der vorstehend bezeichneten Kassen angehören, durch **Ortsbehörden oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen** von den Arbeitgebern einzuziehen sind. In diesem Falle können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Die unter Ziffer 1 vorgesehene Maßregel kann auch durch das Statut einer der daselbst bezeichneten Kassen für deren Mitglieder angeordnet werden.

Die Einziehung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche nicht in einem dauernden Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, kann abweichend von den Bestimmungen des §. 88 Absatz 1 und §. 91 Absatz 3 geregelt werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in der vorstehenden Weise geregelt wird, hat die Versicherungsanstalt den Verwaltungen der Krankenkassen und den Gemeindebehörden die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

welcher auf Grund solcher Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach § 88 zur Beibringung der Marken verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge zu.

§. 92.

Einziehung der Beiträge.

Durch die Landes-Zentralbehörde, oder mit Genehmigung derselben **durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde** durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des §. 91 Absatz 1 angeordnet werden:

1. daß die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse **(§. 1191)** angehören, durch deren **Organe** für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern **eingezogen** und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungs**karten** der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden.

2. daß die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner **Kranken**kasse **(§. 1191)** angehören, in der gleichen Weise durch Gemeindebehörden **oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen,** eingezogen **werden.** In diesen **Fällen** können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in **dieser Weise** geregelt wird, **sind die Arbeitgeber berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der in der Lohnzahlungsperiode fällig gewordenen Beiträge in Abzug zu bringen.** Die Versicherungsanstalten **sind verpflichtet,** den Krankenkassen **oder den anderen mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen** die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

§. 92*a*. **(Neu.)**

Sofern eine in §. 92 Absatz 1 vorgesehene Anordnung getroffen ist, können auf demselben Wege Bestimmungen dahin getroffen werden, daß:

1. **die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§. 89aa) durch die nach §. 92 Absatz 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;**
2. **für diejenigen Versicherten, deren Beschäf-**

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
§. 93. Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach §. 1 Absatz 3 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesraths geregelt.	§. 93. Unverändert.
§. 94. Personen, welche aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden, oder welche in einzelnen Kalenderjahren nicht für volle 47 Beitragswochen entweder die Zahlung der Beiträge oder die im §. 21 vorgesehene Befreiung von der Beitragspflicht nachweisen können, sind berechtigt, sich den Anspruch auf volle Rente dadurch zu erhalten, daß sie einen den ausfallenden vollen Beiträgen entsprechenden Betrag derjenigen Marken freiwillig beibringen, welche vor dem Ausfall zuletzt zu verwenden waren. Diese Beibringung hat jedoch die bezeichnete Wirkung nur dann, wenn gleichzeitig zur Deckung des auf die Zeit des Ausfalls entfallenden Beitrags des Reichs die erforderlichen Zusatzmarken (§. 95) beigebracht werden. Freiwillige Beiträge dürfen höchstens für einen Zeitraum von je zwei Kalenderjahren, einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Ausfall entstanden ist, beigebracht werden.	**§. 94.** Personen, welche **nach ihrem Ausscheiden** aus **der** Versicherungspflicht **das Versicherungsverhältniß** freiwillig **fortsetzen wollen (§. 6), haben die vollen Beiträge in Marken derjenigen Art, welche für sie zuletzt zu verwenden waren, weiter zu entrichten und** gleichzeitig zur Deckung des auf die **Dauer dieser freiwilligen Versicherung** entfallenden **Reichszuschusses zu der Rente einen entsprechenden Betrag von** Zusatzmarken **beizubringen (§. 96).** Freiwillige Beiträge dürfen höchstens für einen Zeitraum von je zwei Kalenderjahren, einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Ausfall entstanden ist, beigebracht werden.
Die Entwerthung dieser Marken erfolgt durch die Gemeindebehörde beziehungsweise die von der Landes-Zentralbehörde für die Aufrechnung der Quittungsbücher bestimmte anderweite Behörde (§. 97). Bei der Entwerthung hat dieselbe das Jahr zu bescheinigen, in welchem die Beibringung der Marken erfolgt ist.	Die Entwerthung dieser Marken erfolgt durch die Gemeindebehörde beziehungsweise die von der Landes-Zentralbehörde für die Aufrechnung der Quittungs**karten** bestimmte anderweite Behörde (§. 97).

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

tigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf den Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von dem Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande bezw. der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

§. 92a. **(Neu.)**

Die in §. 92 Absatz 1 Ziffer 1 und **§. 92a** vorgesehene Maßregel kann für die Mitglieder einer Krankenkasse (§. 119 l) auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.

§. 92b. **(Neu.)**

Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen.

§. 92c. **(Neu.)**

Abrundung.

Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte nach oben, die auf den Versicherten entfallende Hälfte nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

§. 93. (Beschlüsse §. 91a).

§. 94.

Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses.

Personen, welche aus **der** Versicherungspflicht ausscheiden, sind berechtigt, **das Versicherungsverhältniß freiwillig dadurch fortzusetzen, daß sie die vollen Beträge in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirke sie sich aufhalten, entrichten und** gleichzeitig **für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beibringen (§. 96). Während eines Kalenderjahres können jedoch mehr als 52 Beitragswochen niemals in Anrechnung gebracht werden.**

Die Entwerthung **der gemäß Absatz 1 beigebrachten** Marken erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde **zu bestimmenden Stellen und** darf nur dann **vorgenommen werden,** wenn **der** entsprechende Betrag an Zusatzmarken beigebracht **worden ist.**

Vorlage.

Die Behörde darf die Entwerthung und Bescheinigung nur dann vornehmen, wenn gleichzeitig ein entsprechender Betrag an Zusatzmarken (§. 95) beigebracht wird.

Zusatzmarken.

§. 95.

Für diejenigen Beitragswochen, für welche freiwillige Beiträge entrichtet werden (§. 94 Absatz 1), sind zur Deckung des auf diese Zeit entfallenden Beitrages des Reichs besondere mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes versehene Zusatzmarken zum halben Werthe der im §. 84 bezeichneten Beitragssätze einzukleben. Auf die Entwerthung dieser Zusatzmarken finden die Vorschriften des §. 94 Absatz 2 Anwendung.

Der Bundesrath ist befugt, den Werth dieser Zusatzmarken nach Maßgabe der zu machenden Erfahrungen anderweit festzusetzen.

§. 96.

Die Zusatzmarken werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen in Farbe und Bezeichnung von den Beitragsmarken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Zeitabschnitte, für welche die Zusatzmarken auszugeben sind, sowie die Unterscheidungsmerkmale der Zusatzmarken werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

Der Vertrieb der Zusatzmarken erfolgt zum Nennwerth durch Vermittelung der Versicherungsanstalten an den zum Vertriebe ihrer eigenen Marken bestimmten Stellen.

Erneuerung der Quittungsbücher.

§. 97.

Quittungsbücher, welche zu den erforderlichen Eintragungen keinen Raum mehr gewähren, sind von der Gemeindebehörde des derzeitigen Arbeitsorts oder nach Bestimmung der Landes-Zentralbehörde von anderen Behörden oder den Organen der Krankenkassen derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, für wieviel Beitragswochen der Inhaber des Quittungsbuchs im Laufe der einzelnen Kalenderjahre zu jeder Versicherungsanstalt in den einzelnen Ortsklassen beziehungsweise Berufszweigen Beiträge entrichtet hat, und wieviel Zeit er in Folge bescheinigter Krankheit oder aus Anlaß des Militärdienstes (§. 21) unbeschäftigt gewesen ist. Dem Inhaber wird sodann ein neues Quittungsbuch gegen Erstattung der Kosten desselben ausgestellt, in welches für jedes Kalenderjahr die Endzahlen des früheren Quittungsbuchs in beglaubigter Form vorzutragen sind. Das bisherige Quittungsbuch ist von

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

Die Behörde darf die Entwerthung nur dann vornehmen, wenn gleichzeitig ein entsprechender Betrag an Zusatzmarken (§. 95) beigebracht wird.

Zusatzmarken.

§. 95.

Personen, welche in einem festen Arbeitsverhältnisse stehen, sind, solange die Unterbrechung der Beschäftigung den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt, für diejenigen Beitragswochen, für welche **der Arbeitgeber die Beiträge leistet, von der Beibringung der** Zusatzmarken **befreit.**

§. 96.

Die Zusatzmarken werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen **die Bezeichnung ihres Geldwerths enthalten und** in Farbe und Bezeichnung von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden sein.

Die Zeitabschnitte, **auf** welche die Zusatzmarken **lauten sollen,** sowie die Unterscheidungsmerkmale **derselben** werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

Der Vertrieb der Zusatzmarken erfolgt zum Nennwerth durch Vermittelung der Versicherungsanstalten an den zum Vertriebe ihrer eigenen Marken bestimmten Stellen.

Bis zur anderweiten Festsetzung, welche dem Bundesrath überlassen bleibt, beträgt der Werth der Zusatzmarken zehn Pfennig für die Beitragswoche.

§. 96a. **(Neu.)**

Personen der im §. 1 Absatz 2 und 3 bezeichneten Art sind berechtigt, sich selbst zu versichern. Sie haben die vollen Beiträge in Marken (§. 16) und gleichzeitig zur Deckung des Reichszuschusses zur Rente einen entsprechenden Betrag von Zusatzmarken beizubringen (§. 96). Durch Beschluß des Bundesraths kann die Beibringung von Zusatzmarken erlassen werden.

Wegen der Wirkungen des Ausscheidens aus dem zur freiwilligen Theilnahme an der Versicherung berechtigenden Arbeitsverhältnisse und wegen der Wirkungen des Wiedereintritts in ein solches, sowie wegen der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses finden die Bestimmungen der §§. 6 und 6a, sowie der §§. 94 bis 96 entsprechende Anwendung.

Erneuerung der Quittungsbücher.

§. 97.

Die zurückgegebenen Quittungskarten werden von der Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, aufbewahrt.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 95.

Zusatzmarken.

Wird ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältniß (§. 1) derart unterbrochen, daß ersterer aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheidet, so kann für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältniß auch ohne Beibringung von Zusatzmarken dadurch freiwillig aufrecht erhalten werden, daß der Arbeitgeber die bisherigen Beiträge fortentrichtet.

§. 96.

Die Zusatzmarken **(§. 94)** werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen **die Bezeichnung ihres Geldwerths enthalten und** in Farbe und Bezeichnung von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Unterscheidungsmerkmale **derselben** werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

Die Zusatzmarken können bei allen Postanstalten gegen Erlegung des Nennwerthes käuflich erworben werden.

Bis zur anderweiten Festsetzung durch den Bundesrath beträgt der Nennwerth der Zusatzmarken acht Pfennig für die Beitragswoche.

§. 97 siehe §. 89 b.

Vorlage.

der betreffenden Behörde, nachdem sämmtliche Eintragungen durchstrichen sind, an der hierfür durch Vordruck bezeichneten Stelle durch den Vermerk: „Geschlossen und übertragen“ unter Beifügung von Datum und Unterschrift und unter Beidrückung des Dienstsiegels zu schließen. Die geschlossenen Quittungsbücher sind nach Ablauf der Einspruchsfrist (§. 99) an die Gemeindebehörde des Geburtsorts des Inhabers, sofern derselbe im Inlande belegen ist, zu übersenden. Diese Behörde oder, sofern der Geburtsort im Auslande belegen ist, die zur Aufrechnung der Quittungsbücher zuständige Behörde des Beschäftigungsorts, hat das Quittungsbuch aufzubewahren und darf dasselbe nicht vor Ablauf einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist vernichten. Durch die Landes-Zentralbehörde kann vorgeschrieben werden, daß die geschlossenen Quittungsbücher an andere Behörden abzusenden oder von anderen Behörden aufzubewahren sind.

§. 98.

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungsbücher sind durch neue Quittungsbücher zu ersetzen. In das neue Quittungsbuch sind die Endzahlen des bisherigen, soweit diese nachweisbar sind, in beglaubigter Form vorzutragen. Hierfür ist zunächst der Inhalt des zu ersetzenden Buchs, soweit derselbe erkennbar ist, sowie der Inhalt älterer geschlossener Bücher maßgebend; im Uebrigen kann der Inhalt des zu ersetzenden Buchs durch Bescheinigungen des Arbeitgebers oder durch andere Urkunden dargethan werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des §. 97 entsprechende Anwendung.

§. 99.

Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung des neuen Quittungsbuchs gegen die Uebertragung des Inhalts des bisherigen Quittungsbuchs Einspruch zu erheben. Ueber den Einspruch sowie über etwaige andere Beschwerden, welche gegen das bei Einziehung des Quittungsbuchs und Aushändigung des neuen Buchs beobachtete Verfahren erhoben werden, hat diejenige Behörde, welche der mit der Aufrechnung des Quittungsbuchs beauftragten Stelle unmittelbar vorgesetzt ist, endgültig zu entscheiden. Wird ein solcher Einspruch nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Uebertragung dem Inhaber des Quittungsbuchs gegenüber als zutreffend.

§. 100.

Die Einziehung des Quittungsbuchs und die Aushändigung des neuen Buchs hat Zug um Zug zu erfolgen. Kann die Uebertragung des Inhalts des abgelieferten Quittungsbuchs nicht sofort erfolgen, so wird dem Versicherten über die Ablieferung eine Bescheinigung ertheilt, welche zurückzugeben ist, sobald die Uebertragung stattgefunden hat.

Streitigkeiten.

§. 101.

Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern andererseits oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Ortsklasse oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 17), zu welchem Berufszweige für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§. 30) zuständigen, unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

§. 98.

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungs**karten** sind durch neue Quittungs**karten** zu ersetzen. In **die** neue Quittungs**karte** sind die **bis zum Verlust der Karte im Laufe des Kalenderjahrs bezahlten Beiträge,** soweit dieselben nachweisbar **geleistet wurden,** in beglaubigter Form vorzutragen. Hierfür ist zunächst der Inhalt **der** zu ersetzenden **Karte,** soweit derselbe erkennbar ist, maßgebend; im Uebrigen kann der Inhalt **der** zu ersetzenden **Karte** durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder durch andere Urkunden dargethan werden.

Die Ausstellung der neuen Quittungskarte erfolgt durch die für die Ausstellung der Quittungskarten zuständige Stelle.

§. 99.

Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung **der** neuen Quittungs**karte** gegen die Uebertragung des Inhalts **der** bisherigen Quittungs**karte** Einspruch zu erheben. Ueber den Einspruch, sowie über etwaige andere Beschwerden, welche gegen das bei Einziehung **der** Quittungs**karte** und Aushändigung **der** neuen **Karte** beobachtete Verfahren erhoben werden, hat diejenige Behörde, welche der mit der Aufrechnung **der** Quittungs**karte** beauftragten Stelle unmittelbar vorgesetzt ist, endgültig zu entscheiden. Wird ein solcher Einspruch nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Uebertragung dem Inhaber **der** Quittungs**karte** gegenüber als zutreffend.

§. 100.

Kann die Uebertragung des Inhalts **der** abgelieferten Quittungs**karte** nicht sofort erfolgen, so wird dem Versicherten über die Ablieferung eine Bescheinigung ertheilt, welche zurückzugeben ist, sobald die Uebertragung stattgefunden hat.

Streitigkeiten.

§. 101.

Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern andererseits oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher **Lohn**klasse oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 17), zu welchem Berufszweige für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§. 30) zuständigen, unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 98 siehe §. 89 bb.

§. 99 siehe §. 89 cc.

§. 100.

Fällt fort.

§. 101.

Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern andererseits oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher **Lohn**klasse oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 17), **für** welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§. 30) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen **deren** Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet. Streitigkeiten.

Vorlage.

§. 102.

Die Vorschriften des §. 101 finden auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben bestimmte Personen beizutragen haben, gleichfalls Anwendung.

§. 103.

Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern es sich um die Versicherungspflicht handelt, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliches Einkleben von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in das Quittungsbuch eingetragenen betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Theilen zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrthümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zu gleichen Theilen zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu theilen. An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung des Quittungsbuchs und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen desselben die Aushändigung eines neuen Quittungsbuchs treten.

§. 104.

Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§. 101) endgültig entschieden.

Kontrole.

§. 105.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zweck der Kontrole Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt und anderen mit der Kontrole beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungsbücher

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

§. 102.

Unverändert.

§. 103.

Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern es sich um die Versicherungspflicht handelt, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliches Einkleben von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in **die** Quittungs**karte** eingetragenen betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Theilen zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrthümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zu gleichen Theilen zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu theilen. An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung **der** Quittungs**karte** und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen desselben die Aushändigung ein**er** neuen Quittungs**karte** treten.

§. 104.

Unverändert.

Kontrole.

§. 105.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zweck der Kontrole Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt und anderen mit der Kontrole beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungs**karten**

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 102.

Die Vorschriften des §. 101 finden **auch** auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben **für** bestimmte Personen **Beiträge zu entrichten sind,** Anwendung.

§. 102a. (Siehe §. 104).

Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der **für** diese zu **entrichtenden oder im Falle des §. 91aa denselben zu erstattenden** Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§. 101) endgültig entschieden.

§. 103.

Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche **Verwendung** von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in **die** Quittungs**karten** einge**klebten** betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die **betheiligten** Arbeitgeber und **Versicherten** zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrthümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen **den betheiligten** Arbeitgeber**n** und **Versicherten entsprechend** zu theilen.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung **der** Quittungs**karten** und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen **der**selben die **Ausstellung** neue**r** Quittungs**karten** treten.

§. 104. (Siehe §. 102a).

§. 105.

Kontrole.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zweck der Kontrole Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt, **sowie den** mit der Kontrole beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
behufs Ausübung der Kontrole und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.	behufs Ausübung der Kontrole und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen **gegen Bescheinigung** auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.
Etwaige Berichtigungen erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im §. 103 angegebenen Wege durch die die Kontrole ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß der Vorschriften der §§. 101 ff.	Etwaige Berichtigungen erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im §. 103 angegebenen Wege durch die die Kontrole ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß der Vorschriften der §§. 101 ff.
§. 106.	§. 106.
Die durch die Kontrole den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde (§. 101) statt. Diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.	Unverändert.
Reservefonds.	Reservefonds.
§. 107.	§. 107.
Durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Versicherungsanstalt obliegenden Lasten zu verwenden sind und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.	**Gestrichen.**
Vermögensverwaltung.	Vermögensverwaltung.
§. 108.	§. 108.
Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.	Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.
Auf Antrag von Versicherungsanstalten kann der Bundesrath denselben widerruflich gestatten, einen Theil ihres Vermögens in anderen zinstragenden Papieren, in Grundstücken oder Bergwerksantheilen anzulegen. Mehr als der vierte Theil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in dieser Weise nicht angelegt werden.	Auf Antrag **der** Versicherungsanstalten kann der **Kommunalverband beziehungsweise die Regierung des Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist,** widerruflich gestatten, einen Theil **des Anstalts**vermögens in anderen **als** zinstragenden Papieren **oder** in Grundstücken anzulegen. Mehr als der vierte Theil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in dieser Weise nicht angelegt werden.
Werthpapiere sind nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.	Werthpapiere sind nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.
§. 109.	§. 109.
Die Versicherungsanstalt ist verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.	Unverändert.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

die Quittungs**karten** behufs Ausübung der Kontrole und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen **gegen Bescheinigung** auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

§. **105a.**

Etwaige Berichtigungen **der Quittungskarten** erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im §. 103 angegebenen Wege durch die die Kontrole ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß der Vorschriften der §§. 101—**102a**.

§. 106.

Unverändert.

§. 107.

Gestrichen.

§. 108.

Vermögensverwaltung.

Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag **einer** Versicherungsanstalt kann der **Kommunalverband beziehungsweise die Zentralbehörde des Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist,** widerruflich gestatten, einen Theil **des Anstalts**vermögens in anderen zinstragenden Papieren **oder** in Grundstücken anzulegen. **Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten entscheidet über derartige Anträge, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, die Landes-Zentralbehörde oder, sofern mehrere Landes-Zentralbehörden betheiligt sind, der Bundesrath.** Mehr als der vierte Theil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in **der bezeichneten** Weise nicht angelegt werden.

Werthpapiere sind nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.

§. 109.

Die Versicherungsanstalt**en sind** verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Vorlage.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

V. Altersparkasse. (Neu.)

§. 109a. **(Neu.)**

Jeder Versicherte ist berechtigt, zu jeder Zeit bei der Versicherungsanstalt, an welche seine Beiträge abgeführt werden, freiwillige Einzahlungen in vollen Mark durch Einkleben von besonders für diesen Zweck bestimmten Marken (Sparmarken) in die dafür bestimmte Stelle der Quittungskarte zu leisten (Altersparkasse). Für diese Einzahlungen werden Zinseszinsen vergütet. Die Verzinsung der im Lauf eines Jahres geleisteten Einzahlungen beginnt erst mit Ablauf des betreffenden Jahres.

Für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden $3^1/_2$ Prozent Zinseszinsen vergütet. Von da ab setzt der Bundesrath für bestimmte, öffentlich bekannt zu machende Zeitabschnitte den Zinsfuß mit der Maßgabe fest, daß den Versicherungsanstalten aus der Altersparkasse weder Ueberschüsse noch Ausfälle erwachsen sollen.

§. 109b. **(Neu.)**

Bei jeder Versicherungsanstalt werden die Einnahmen, Ausgaben, Verwaltungskosten und Vermögensbestände ihrer Altersparkasse besonders verrechnet.

§. 109c. **(Neu.)**

Mit Eintritt der Invalidität, oder vom vollendeten 60. Lebensjahre ab kann der Versicherte sich entscheiden, ob er seine Einlagen, sammt den aufgerechneten Zinseszinsen, als Kapital erheben oder nach dessen Versicherungswerth seiner Zeit zur Erhöhung seiner Alters- oder Invaliditätsrente verwendet sehen will. Dieser Rentenwerth ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen vom Reichs-Versicherungsamt für bestimmte Zeitabschnitte festzusetzen und bekannt zu machen. Der Anspruch auf Zinsen erlischt mit Beginn des Monats, in welchem der Anspruch auf Kapital oder Rente geltend gemacht wurde.

Eine Auszahlung des aus den freiwilligen Einzahlungen und Zinseszinsaufrechnungen erwachsenen Guthabens, oder eines Theils desselben, kann vor Eintritt eines der vorstehend aufgeführten Fälligkeitstermine nur aus besonderen Gründen auf Antrag des Versicherten und unter Befürwortung der Gemeindebehörde durch die Versicherungsanstalt bewilligt werden.

§. 109d. **(Neu.)**

Die Geltendmachung der Ansprüche an die Altersparkassen, die Vertheilung der festgestellten Ansprüche auf die Versicherungsanstalten durch das Rechnungsbureau und die Anweisungen auf Auszahlung von Kapital oder Renten durch die Post, erfolgen nach den für die Alters- und Invaliditätsversicherung geltenden und vom Bundesrath für nothwendig erachteten ergänzenden Bestimmungen.

§. 109e. **(Neu.)**

Stirbt der Versicherte vor Eintritt der Invalidität, oder vor Ablauf des 60. Lebensjahres, so fallen seine Einlagen sammt Zinseszinsen seinen Erben anheim. Die Verzinsung hört in diesem Fall mit Beginn des Monats auf, in welchem der Versicherte verstarb, und die Zahlung erfolgt auf Anweisung der zuständigen Versicherungsanstalt an die Verlassenschaftsbehörde des Wohnorts des Verstorbenen, welcher die Auszahlung an die Erben alsdann obliegt.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(cfr. **Abschnitt VII. Rentensparkassen.**)

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
V. Schutzvorschriften.	**V. Schutzvorschriften.**
	Gestrichen.
Schutzvorschriften.	Schutzvorschriften.
§. 110.	§. 110.
Die Versicherungsanstalten sind befugt, für ihre Bezirke oder für bestimmte Berufszweige oder Betriebsarten ihrer Bezirke Vorschriften zu erlassen: 1. über die von den Arbeitgebern Versicherter zum Schutz der Letzteren gegen gesundheitsschädliche Einflüsse zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark; 2. über das von den Versicherten zur Verhütung von Krankheiten zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu sechs Mark. Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde. Die genehmigten Vorschriften sind durch diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche zu den amtlichen Bekanntmachungen der Landes-Zentralbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, für deren Bezirk sie Geltung haben sollen, bestimmt sind.	**Gestrichen.**
§. 111.	§. 111.
Die Festsetzung der Strafen erfolgt im Falle des §. 110 Absatz 1 Ziffer 1 durch den Vorstand der Versicherungsanstalt, im Falle des §. 110 Absatz 1 Ziffer 2 durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. Die Strafe fließt im Falle des §. 110 Absatz 1 Ziffer 1 in die Kasse der Versicherungsanstalt, im Falle des §. 110 Absatz 1 Ziffer 2 in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, und wenn der zur Zahlung Verpflichtete keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse des Ortsarmenverbandes des Beschäftigungsorts. In beiden Fällen ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde zulässig; über dieselbe entscheidet im ersteren Falle die für den Beschäftigungsort zuständige höhere Verwaltungsbehörde, im letzteren Falle die der Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse beziehungsweise Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.	**Gestrichen.**
Ueberwachung.	Ueberwachung.
§. 112.	§. 112.
Die Versicherungsanstalten sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung derartiger Schutzvorschriften zu überwachen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beauftragten der Versicherungsanstalt den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten, und können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 113, von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden. Auf die durch die Ueberwachung der Betriebe entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des §. 106 Anwendung.	**Gestrichen.**
§. 113.	§. 113.
Befürchtet der Arbeitgeber die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten (§. 112), so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstande, sobald er den Namen des Beauftragten	**Gestrichen.**

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

V. Schutzvorschriften.

Gestrichen.

§. 110.

Gestrichen.

§. 111.

Gestrichen.

§. 112.

Gestrichen.

§. 113.

Gestrichen.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Versicherungsanstalt nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.	
§. 114.	§. 114.
Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten, insbesondere deren Beauftragte (§. 112) und die nach §. 113 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Arbeitgebern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.	**Gestrichen.**
§. 115.	§. 115.
Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Vorstand der Versicherungsanstalt den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.	**Gestrichen.**
Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des §. 139 b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.	
VI. Aufsicht.	**VI. Aufsicht.**
Reichs-Versicherungsamt.	Reichs-Versicherungsamt.
§. 116.	§. 116.
Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.	Unverändert.
Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.	
Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Belege, Werthpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten ꝛc. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.	
§. 117.	§. 117.
Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten, sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und, unbeschadet der Vorschrift des §. 38 Absatz 4, auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen.	Unverändert.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 114.

Gestrichen.

§. 115.

Gestrichen.

VI. Aufsicht.

§. 116.

Unverändert. Reichs-Versicherungsamt.

§. 117.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten, sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, **soweit über letztere nicht nach** §. 38 Absatz 4 **zu befinden ist,** beziehen.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des §. 36 Absatz 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.	
§. 118.	§. 118.
Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt: a) um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte, b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten. Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges. Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.	Unverändert.
Landes-Versicherungsämter.	Landes-Versicherungsämter.
§. 119.	§. 119.
Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§. 92 des Unfallversicherungsgesetzes, §. 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§. 116 bis 118 entsprechende Anwendung. In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§. 44, 56, 68, 70, 81, 85, 86, 88, 105, 113, 115, 136 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über. Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.	Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§. 92 des Unfallversicherungsgesetzes, §. 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§. 116 bis 118 entsprechende Anwendung. In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§. **15a,** 44, 56, 81, 85, 86, 88, 105, 136 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über. Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des §. 36 Absatz 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 118.

Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

1. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte,
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§. 119.

Landes-Versicherungsämter.

Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§. 92 des Unfallversicherungsgesetzes, §. 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§. 116 bis 118 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§. **15a**, 44, 56, 68, 70, 81, 85, 86, 88, 105, **119a**, **119e**, **119i**, 136 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

VII. Rentensparkassen. (Neu.)

§. 119a. **(Neu.)**

Errichtung und Verwaltung.

Bei jeder Versicherungsanstalt wird für deren Rechnung eine Rentensparkasse errichtet.

Die Errichtung und Verwaltung der Rentensparkasse wird durch ein Nebenstatut geregelt. Auf die Errichtung des Nebenstatuts finden die Bestimmungen des §. 44 Anwendung.

§. 119b. **(Neu.)**

Die Einnahmen und Ausgaben der Rentensparkasse sind gesondert zu verwalten, ihre Vermögensbestände gesondert zu verwahren. Auf die Anlegung des Vermögens finden die Bestimmungen des §. 108 Anwendung.

Die Verwaltung der Rentensparkasse wird durch Organe der Versicherungsanstalt geführt. Für die Kosten der Verwaltung hat die Rentensparkasse jährlich nach Bestimmung des Ausschusses eine Vergütung zu leisten.

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 119c. **(Neu.)**

Die Rentensparkasse hat aus ihren Ueberschüssen einen Reservefonds bis zur Höhe von fünf vom Hundert der Guthaben anzusammeln. Hat der Reservefonds diese Höhe erreicht, so können die ferneren Ueberschüsse zur Kasse der Versicherungsanstalt abgeführt werden.

§. 119d. **(Neu.)**

Einlagen.

Jeder Versicherte ist berechtigt, bei der Rentensparkasse derjenigen Versicherungsanstalt, zu welcher für ihn Beiträge zu entrichten sind, freiwillige Einlagen in Beträgen von vollen Mark zu machen.

Die Einlagen können nach Wahl des Einlegers entweder in baarem Gelde oder durch Einkleben von Sparmarken in die Sparkarte des Versicherten erfolgen. Die Verzinsung beginnt mit dem Ablauf desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Einzahlungen in baarem Gelde geleistet, oder die Sparkarten bei der Rentenkasse eingereicht worden sind.

§. 119e. **(Neu.)**

Die Zinsen wachsen mit Schluß jedes Kalendervierteljahres dem Guthaben zu. Der Zinsfuß wird unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten durch das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt festgesetzt und von dem letzteren veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung finden die Bestimmungen des §. 85 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

§. 119f. **(Neu.)**

Zusatzrente.

Einleger, welchen eine Alters- oder Invalidenrente nach Maßgabe dieses Gesetzes bewilligt worden ist, haben Anspruch auf die Gewährung einer dem Leibrentenwerthe ihres Guthabens entsprechenden Zusatzrente.

Der Tarif für die Berechnung des Leibrentenwerths wird vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellt.

Mit dem Beginn des Monats, in welchem der Antrag auf Feststellung der Zusatzrente bei der Rentensparkasse eingegangen ist, hört die Verzinsung des Guthabens auf und beginnt der Lauf der Rente.

§. 119g. **(Neu.)**

Auf Antrag des Einlegers sind die Guthaben, welche er bei Rentensparkassen anderer Versicherungsanstalten hat, an die Rentensparkasse derjenigen Versicherungsanstalt zu überweisen, an welche die Versicherungsbeiträge zur Zeit für ihn zu leisten sind.

Nach Stellung des Antrags auf Festsetzung einer Zusatzrente sind die Guthaben, welche der Einleger bei Rentensparkassen anderer Versicherungsanstalten hat, derjenigen Versicherungsanstalt zu überweisen, deren Vorstand die Alters- oder Invalidenrente festgesetzt hat. Der Vorstand dieser Versicherungsanstalt setzt die Zusatzrente fest und weist dieselbe auf die Post zur gleichzeitigen vorschußweisen Auszahlung mit der Alters- oder Invalidenrente an.

§. 119h. **(Neu.)**

Verstirbt der Einleger, bevor er in den Genuß der Zusatzrente gelangt ist, so fällt der Betrag seiner Guthaben seinen Erben zu.

Die Verzinsung hört mit dem Beginn des Monats auf, in welchem der Einleger verstorben ist.

Die Auszahlung des Guthabens erfolgt auf Anweisung des Vorstandes der Versicherungsanstalt unmittelbar an die Erben.

§. 119hh. **(Neu.)**

Weibliche Versicherte können bei Geltendmachung des nach §. 23a ihnen zustehenden Anspruchs zugleich die

Vorlage.

VII. Reichs- und Staatsbetriebe.

§. 120.

Das Reich und die Bundesstaaten sind befugt, die Alters- und Invaliditätsversicherung der in ihren Verwaltungen beschäftigten Personen für eigene Rechnung durchzuführen.

Die Erklärung, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden soll, erfolgt, soweit es sich um Betriebe der Heeresverwaltung handelt, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Verwaltungen des Reichs durch den Reichskanzler, für die Verwaltungen der Bundesstaaten durch die Landes-Zentralbehörden. Die Erklärung ist an das Reichs-Versicherungsamt zu richten.

Soweit hiernach die Versicherung für eigene Rechnung durchgeführt wird, finden die Bestimmungen der §§. 30 bis 50, 52, 58 bis 62, 80 Absatz 3, 81 Absatz 2, 92, 105 bis 108, 109 Absatz 2, 110 bis 115, 116 Absatz 1 und 3 117, 119 Absatz 1, 128 Absatz 5, 134 bis 136, 143, 144 keine Anwendung.

§. 121.

Der Errichtung besonderer Versicherungsanstalten bedarf es nicht.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Versicherungsanstalten werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. An die Stelle des Statuts treten Ausführungsvorschriften, deren Erlaß denselben Behörden obliegt. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§. 122.

Die im §. 23 vorgesehene Bescheinigung kann hinsichtlich der in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen durch die denselben vorgesetzte Behörde ausgestellt werden.

Sind für Reichs- oder Staatsbetriebe Betriebs-Krankenkassen errichtet, so kann die vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde bestimmen, daß durch die Vorstände dieser Krankenkassen die Beiträge für die den letzteren angehörenden Versicherten erhoben und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungsbücher der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden.

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

VII. Reichs- und Staatsbetriebe.

Gestrichen.

§. 120.

Gestrichen.

§. 121.

Gestrichen.

§. 122.

Die im §. 23 vorgesehene Bescheinigung kann hinsichtlich der in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen durch die denselben vorgesetzte Behörde ausgestellt werden.

Die im §. 92 Nr. 1 vorgesehene Anordnung kann hinsichtlich derjenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe bestehenden Betriebskrankenkasse angehören, auch von der den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörde getroffen werden.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

Auszahlung ihres Guthabens bei der Rentensparkasse beanspruchen.

§. 119i. **(Neu.)**

Aufsicht und Streitigkeiten.

Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts erstreckt sich auf die Rentensparkassen.

Streitigkeiten zwischen den Rentensparkassen und den Einlegern oder deren Erben über Ansprüche auf Zusatzrenten oder Herauszahlungen werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.

§. 119k. **(Neu.)**

Gemeinsame Rentensparkassen

Durch Vereinbarung mehrerer Versicherungsanstalten kann für dieselben eine gemeinsame Rentensparkasse errichtet werden. Die Vereinbarung hat sich auf die Verwaltung dieser Kasse sowie auf die Haftung für die Verbindlichkeiten derselben zu erstrecken und bedarf der Genehmigung der betheiligten Zentralbehörden.

§. 119l. (Hinter §. 127.)

VII. Reichs- und Staatsbetriebe.

Gestrichen.

§. 120.

Gestrichen.

§. 121.

Gestrichen.

§. 122.

Gestrichen siehe §§. 23 und 92.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
§. 123.	§. 123.
An der Beschlußfassung der Ausführungsbehörden, soweit dieselbe nach näherer Bestimmung der Ausführungsvorschriften nicht die laufende Verwaltung betrifft, haben ebenso viele Vertreter der Versicherten theilzunehmen, wie Mitglieder der Ausführungsbehörde. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden der Ausführungsbehörde den Ausschlag.	**Gestrichen.**
§. 124.	§. 124.
Die Vertreter der Versicherten (§. 123) werden von den aus dem Arbeiterstande bestellten Beisitzern der für die Durchführung der Unfallversicherung in den bezeichneten Betrieben errichteten Schiedsgerichte gewählt. Die Wahlordnung wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In der Wahlordnung sind die Zahl der Vertreter der Versicherten und die denselben zu gewährenden Vergütungssätze festzustellen	**Gestrichen.**
§. 125.	§. 125.
Die zur Durchführung der Unfallversicherung in den bezeichneten Betrieben errichteten Schiedsgerichte entscheiden in dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren auch über Ansprüche auf Alters- und Invalidenrente.	**Gestrichen.**
§. 126.	§. 126.
Bei dem Erlaß von Vorschriften der Ausführungsbehörde über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Krankheiten zu beobachtende Verhalten bedarf es der Mitwirkung der Vertreter der Versicherten nur dann, wenn diese Vorschriften Strafbestimmungen enthalten sollen. Die auf Grund solcher Vorschriften verhängten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, und wenn der zur Zahlung Verpflichtete keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse des Ortsarmenverbandes des Beschäftigungsorts.	**Gestrichen.**
§. 127.	§. 127.
Soweit in den vorstehenden Paragraphen keine abweichenden Vorschriften getroffen worden sind, finden auf die Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung seitens der Verwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versicherungsanstalten entsprechende Anwendung.	**Gestrichen.**
VIII. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.	**VIII. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.**
Besondere Bestimmungen für Seeleute.	Besondere Bestimmungen für Seeleute.
§. 128.	§. 128.
Seeleute (§. 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet.	Seeleute (§. 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet.
Durch den Bundesrath können über die Beibringung der Marken und die Aufrechnung der Quittungsbücher der Seeleute von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.	Durch den Bundesrath können über die Beibringung der Marken und die Aufrechnung der Quittungs**karten** der Seeleute von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.
Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln 6 Wochen. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.	Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln 6 Wochen. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 123.

Gestrichen.

§. 124

Gestrichen.

§. 125.

Gestrichen.

§. 126.

Gestrichen.

§. 127

Gestrichen.

VIII. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§. 1191. **(Neu.)**

Krankenkassen.

Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

§. 128.

Besondere Bestimmungen für Seeleute.

Seeleute (§. 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet.

Durch den Bundesrath können über die **Einziehung** der **von den Rhedern für** Seeleute **zu entrichtenden Beiträge** von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln **3 Monate.** Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.	An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.
Zur Befolgung der von der Versicherungsanstalt vorgeschriebenen Schutzmaßregeln sowie zur Zulassung der Besichtigung der Fahrzeuge sind auch die Korrespondentrheder und Bevollmächtigte der Rhederei sowie die Schiffsführer verpflichtet.	
Der §. 110 Absatz 1 Ziffer 2 findet auf Seeleute keine Anwendung.	
Beitreibung	Beitreibung
§. 129.	§. 129.
Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des §. 54 Nr. 1 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) und verjähren binnen vier Jahren nach der Fälligkeit.	Unverändert
Zuständige Landesbehörden.	Zuständige Landesbehörden
§. 130.	§. 130.
Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.	Unverändert.
Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.	
Zustellungen.	Zustellungen.
§. 131.	§. 131.
Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.	Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.
Personen, welche nicht im Inlande wohnen, haben einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.	Personen, welche nicht im Inlande wohnen, **sind von der zustellenden Behörde aufzufordern,** einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher **innerhalb der gesetzten Frist** nicht bestellt, so kann **von da an** die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.
Gebühren- und Stempelfreiheit.	Gebühren- und Stempelfreiheit.
§. 132.	§. 132.
Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.	Unverändert.
Rechtshülfe.	Rechtshülfe.
§. 133.	§. 133.
Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des	Unverändert.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

§. 129.

Unverändert.

Beitreibung.

§. 130.

Zuständige Landesbehörden.

Unverändert.

§. 131.

Zustellungen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, **sind von der zustellenden Behörde aufzufordern,** einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher **innerhalb der gesetzten Frist** nicht bestellt **oder ist der Aufenthalt jener Personen unbekannt,** so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.

§. 132.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

Unverändert.

§. 133.

Rechtshülfe.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.	
Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.	

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Auf die nach §§. 4 und 5 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden diese Bestimmungen, soweit es sich um die auf Grund ihrer Zulassung ihnen obliegenden Aufgaben handelt, entsprechende Anwendung.

§. 133a. (Neu.)

Aeltere Zwangskassen

Für die auf Grund des §. 86 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes errichteten oder sonst auf Grund landesgesetzlicher oder ortsstatutarischer Vorschrift bestehenden Pensionskassen kommt mit dem Zeitpunkte, in welchem dieses Gesetz in seinem vollen Umfange in Kraft tritt, der Zwang zum Beitritt, soweit er für die Versicherung gegen Alter und Invalidität besteht, für die nach Maßgabe dieses Gesetzes der Versicherungspflicht unterliegenden Personen in Wegfall. Auf die Knappschaftskassen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Vertretung der Kasse hat binnen einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist Beschluß darüber zu fassen, ob die Kasse ohne Beitrittszwang fortbestehen oder aufgelöst werden soll. Für Kassen, welche neben Alters- und Invalidenpensionen auch Wittwen- und Waisenpensionen gewähren, kann auch beschlossen werden, daß die Kasse in Zukunft ausschließlich Wittwen- und Waisenpensionen zu gewähren hat.

Wird der Fortbestand der Kasse beschlossen, so ist aus dem Vermögen derselben nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde derjenige Betrag, welcher erforderlich ist, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken, auszuscheiden und bis zur Befriedigung sämmtlicher Ansprüche gesondert zu verwalten. Der nach Befriedigung sämmtlicher Ansprüche verbleibende Rest des Vermögens ist der Kasse wieder zuzuführen. Reicht das Vermögen der Kasse zur Befriedigung sämmtlicher Ansprüche nicht aus, so werden diese um den nicht gedeckten Betrag in gleichem Verhältniß gekürzt.

Erfolgt eine Beschlußfassung über den Fortbestand der Kasse bis zum Ablauf der bestimmten Frist nicht, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Kasse zu schließen.

Im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse ist für das Vermögen derselben nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde eine besondere Verwaltung zu bestellen, auf welche die Verpflichtung zur Befriedigung der Pensionsansprüche übergeht.

Ueber die Verwendung des nach Befriedigung aller Ansprüche verbleibenden Restes des Vermögens verfügt, sofern nicht im Falle der Auflösung die Vertretung der Kasse darüber Beschluß gefaßt hat, die Landes-Zentralbehörde.

Vorlage.

Strafbestimmungen.

§. 134.

Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

§. 135.

Arbeitgeber, welche der Verpflichtung, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen die vorgeschriebenen Marken zu verwenden, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

§. 136.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Die Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§. 137.

Den Arbeitgebern ist untersagt, durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 138.

Die gleiche Strafe (§. 137) trifft

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des verwendeten Betrags an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen;
2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissentlich bewirken;
3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten ein Quittungsbuch widerrechtlich vorenthalten.

§. 139.

Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Stellung als Arbeitgeber oder Bevollmächtigter desselben eine versicherungspflichtige Person an der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihr übertragenen

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

Strafbestimmungen.

§. 134.

Unverändert.

§. 135.

Arbeitgeber, welche **es unterlassen,** für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken **in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit** rechtzeitig zu verwenden, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. **Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber geschehen ist.**

§. 136.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Die **von den vorbezeichneten Organen sowie von den unteren Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten** Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§. 137.

Den Arbeitgebern ist untersagt, durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten **ganz oder theilweise** auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu **dreihundert** Mark oder mit Haft bestraft.

§. 138.

Die gleiche Strafe (§. 137) trifft

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des verwendeten Betrags an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen;
2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissentlich bewirken;
3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten ein Quittungs**karte** widerrechtlich vorenthalten.

§. 139.

Gestrichen.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 134.

Unverändert. Strafbestimmungen.

§. 135.

Arbeitgeber, welche **es unterlassen,** für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken **in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit** rechtzeitig zu verwenden, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. **Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder im Falle des §. 91** aa **von dem Versicherten bewirkt worden ist.**

§. 136.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Die **von den vorbezeichneten Organen sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten** Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§. 137.

Den Arbeitgebern ist untersagt, durch Uebereinkunft **oder** mittelst **Arbeitsordnungen** die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten **ganz oder theilweise** auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu **dreihundert** Mark oder mit Haft bestraft.

§. 138.

Die gleiche Strafe (§. 137) trifft

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des **für die Lohnzahlungsperiode** verwendeten **beziehungsweise in der Lohnzahlungsperiode fällig gewordenen** Betrags an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen **(§. 91 Abs. 3 und §. 92 Abs. 2);**
2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissentlich bewirken;
3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten **eine** Quittungs**karte** widerrechtlich vorenthalten.

§. 139.

Gestrichen.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
Ehrenamts zu hindern, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.	
§. 140.	§. 140.
Arbeitgeber, welche wissentlich eine andere als die vorgeschriebene Marke verwenden, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe nicht unter einhundert Mark oder mit Gefängniß nicht unter einer Woche bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf zwanzig Mark oder drei Tage Haft ermäßigt werden.	Unverändert.
§. 141.	§. 141.
Die Strafbestimmungen der §§. 134, 135, 137 bis 140 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.	Die Strafbestimmungen der §§. 134, 135, 137, 138, 140 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.
§. 142.	§. 142.
Wer in Quittungsbüchern Eintragungen vornimmt, welche nach §. 90 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.	Wer in Quittungs**karten** Eintragungen vornimmt, welche nach §. 90 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.
§. 143.	§. 143.
Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten, insbesondere deren Beauftragte sowie die nach §. 113 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amts oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.	Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amts oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.
Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.	Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.
§. 144.	§. 144.
Die im §. 143 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.	Unverändert.
Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.	

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 140.

Unverändert.

§. 141.

Die Strafbestimmungen der §§. 134, 135, 137, 138, 140 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. 141a. **(Neu.)**

Personen, welche es unterlassen, im Falle der freiwilligen Versicherung (§. 94) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsorts mit Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark bestraft werden.

§. 142.

Wer in Quittungs**karten** Eintragungen **oder Vermerke macht,** welche nach §. 90 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

§. 143.

Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 144.

Die im §. 143 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Vorlage.

§. 145.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungsbüchern abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwerthungszeichen veräußert oder feilhält. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§. 146.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt,
2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Uebergangsbestimmungen.

§. 147.

Auf Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, findet die Vorschrift, daß Altersrenten erst nach Ablauf von 30 Beitragsjahren zu gewähren sind (§§. 10 und 12), keine Anwendung.

Solche Versicherte erhalten vielmehr, unbeschadet ihrer Beitragspflicht, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Altersrenten schon dann, wenn sie nachweislich während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre in mindestens je 47 vollen Wochen thatsächlich in einer Beschäftigung gestanden haben, welche nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde, oder durch bescheinigte, mit Er-

Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.

§. 145.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungs**karten** abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwerthungszeichen veräußert oder feilhält. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§. 146.

Unverändert.

Uebergangsbestimmungen.

§. 147.

Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das **35.** Lebensjahr vollendet haben **und den Nachweis liefern, daß sie** während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre in mindestens je 47 Wochen thatsächlich in einer nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründ**enden** Beschäftigung gestanden haben oder durch **eine unter §. 13 Absatz 2 fallende** Krankheit **oder militärische Dienstleistung** zeitweise behindert gewesen sind, die volle Anzahl von Wochen zu arbeiten, **vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (§. 12 Ziffer 1) um so viele Wochen, um welche das Lebensalter zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 35. Lebensjahr übersteigt.**

Diese Bestimmungen finden Anwendung auf diejenigen Versicherten, welche während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre nachweislich in festen Arbeitsverhältnissen gestanden haben, ohne während voller 47 Wochen in einer die Versicherungspflicht begründenden Weise beschäftigt gewesen zu sein, im Falle die Unterbrechungen der Beschäftigung während eines Kalenderjahres

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 145.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungs**karten** abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwerthungszeichen veräußert oder feilhält. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§. 146.

Unverändert.

§. 147.

Uebergangsbestimmungen.

Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben **und den Nachweis liefern, daß sie** während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre **insgesammt** mindestens **141** Wochen **hindurch** thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden **Arbeits- oder Dienstverhältnisse** gestanden haben, **vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente** (§. 12 Ziffer 1) **unbeschadet der Vorschriften des §. 3a um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen.**

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
werbsunfähigkeit verbundene Krankheit zeitweise behindert gewesen sind, die bezeichnete volle Anzahl von Wochen zu arbeiten.	
Der im vorstehenden Absatze bezeichnete Nachweis ist durch Bestätigung der für den jedesmaligen Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder durch Bescheinigung der betreffenden Arbeitgeber, sofern deren Unterschrift von einer öffentlichen Behörde beglaubigt ist, zu führen.	**den Zeitraum von drei Monaten nicht überstiegen haben.**
	Der **in den** vorstehenden Abs**ätzen** bezeichnete Nachweis ist durch Bestätigung der für den jedesmaligen Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder durch Bescheinigung der betreffenden Arbeitgeber, sofern deren Unterschrift von einer öffentlichen Behörde beglaubigt ist, zu führen.
	§. 147a. **(Neu.)**
	Für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden (§§. 7 Absatz 3, 7a), vermindert sich, sofern sie während eines Beitragsjahres die gesetzlichen Beiträge geleistet haben oder auf Grund des §. 13 Absatz 2 von der Leistung befreit waren und den im §. 147 bezeichneten Nachweis erbringen, die Wartezeit um so viele Wochen, als die Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf des fünften Kalenderjahres seit Inkrafttreten des Gesetzes eintritt.
§. 148.	§. 148
Bei der Vertheilung der auf Grund der Bestimmungen des §. 147 bewilligten Altersrenten hat das Rechnungsbüreau die Versicherungsanstalten, welche für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesene Beschäftigung in Betracht kommen, so zu belasten, als ob während dieser Beschäftigung fortlaufend Beiträge entrichtet worden wären.	Unverändert.
§. 149.	§. 149.
In gleicher Weise hat das Rechnungsbüreau bei der Vertheilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Invalidenrenten diejenige Beschäftigung mit zu berücksichtigen, welche der Empfangsberechtigte nachweislich während der diesem Zeitpunkte unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre ausgeübt hatte.	Unverändert.
Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Theil solcher Invalidenrenten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der im §. 78 Absatz 1 angeordneten Mittheilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, daß eine	

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 147a. **(Neu.)**

Für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente (§. 12 Ziffer 2) um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches nach diesem Gesetz die Versicherungspflicht begründen würde.

§. 147b. **(Neu.)**

Eine unter §. 13 Absatz 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung wird auch in den Fällen der §§. 147 und 147a einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleich geachtet. Dasselbe gilt von der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in dem Falle des §. 95, insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigt.

§. 147c. **(Neu.)**

Bei der Bemessung von Renten, welche auf Grund der Vorschriften der §§. 147 und 147a vor Zurücklegung der vollen Wartezeit gewährt werden, kommt innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein höherer Lohnsatz als der der II. Lohnklasse nicht in Anrechnung. Mit dieser Maßgabe wird derjenige Lohnsatz (§§. 17 und 18) zu Grunde gelegt, welcher den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geleisteten Beiträgen entspricht.

§. 148.

Gestrichen.

§. 149.

Bei der Vertheilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten **Alters- und** Invalidenrenten hat das Rechnungsbüreau **die Versicherungsanstalten, in deren Bezirken der Versicherte** während der **dem Inkrafttreten dieses Gesetzes** unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre nachweislich **in einem die Versicherungspflicht nach diesem Gesetze begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, so zu belasten, als ob während dieser Zeit fortlaufend Beiträge entrichtet worden wären.**

Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Theil solcher Invalidenrenten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der im §. 78 Absatz 1 angeordneten Mittheilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, daß ein

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in erster Lesung.
nach Absatz 1 zu berücksichtigende Beschäftigung auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt stattgefunden habe. Dieser Nachweis muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist nach Maßgabe des §. 147 Absatz 3 erbracht werden. Vor der Vertheilung sind die nach Maßgabe der früheren Beschäftigung zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung dieser früheren Beschäftigung zu beschließen.	
Gesetzeskraft.	Gesetzeskraft.
§. 150.	§. 150.
Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder Theile desselben in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.	Unverändert.
Urkundlich ꝛc.	Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.	Gegeben ꝛc.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

nach Absatz 1 zu berücksichtigendes **Arbeits- oder Dienstverhältniß** auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt bestanden habe. Dieser Nachweis muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist erbracht werden.

Vor der Vertheilung sind die nach Maßgabe der früher **bestandenen Arbeits- oder Dienstverhältnisse** zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung zu beschließen.

§. 149a. **(Neu.)**

Die in §§. 147 bis 149 bezeichneten Nachweise sind durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen.

§. 150.

Gesetzeskraft.

Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beilage I.

Denkschrift

über die

Höhe der wöchentlichen Beiträge, welche in Folge der Kommissionsbeschlüsse **erster Lesung** für jeden Versicherten zu entrichten sind.

Nach den Beschlüssen der Kommission müssen die Beiträge, welche für die Alters- und Invaliditätsversicherung von Arbeitgebern und Versicherten aufzubringen sind, so bemessen werden, daß durch diese Beiträge neben den Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§. 15a), den Ausgaben für Erstattung geleisteter Beiträge (§§. 2a, 17b) und den Verwaltungskosten der Kapitalwerth derjenigen Rentenantheile gedeckt wird, welche den Versicherungsanstalten innerhalb der festgesetzten Beitragsperioden voraussichtlich zur Last fallen werden (§. 15, 2).

Der Kapitalwerth sämmtlicher Renten richtet sich nach der Zahl und dem Werthe der Einzelrenten; letztere sind abhängig vom Eintritt des zum Bezuge von Altersrenten berechtigenden Lebensalters beziehungsweise vom Eintritt der Invalidität, von der ferneren Lebensdauer der einzelnen Rentenempfänger, vom Zinsfuß und von der mit den Beitragsjahren steigenden Höhe der Jahresrente.

Die Ausgaben, welche durch die Rückzahlung von Beiträgen hervorgerufen werden, sind abhängig von der Höhe der Beiträge, von den Wahrscheinlichkeitswerthen, vor Beginn des Rentengenusses mit Hinterlassung von Wittwen beziehungsweise vaterlosen ehelichen Kindern unter 15 Jahren zu sterben, sowie von den Werthen der Wahrscheinlichkeit, daß weibliche Personen in den Ehestand treten.

Wie die Kapitalwerthe der Einzelrenten zu berechnen sind und wie hoch sich diese Werthe für jedes Lebensalter stellen, ist in den der Vorlage beigegebenen Anlagen mitgetheilt; die Kapitalwerthe für eine jährliche Invalidenrente vom Jahresbetrage 1 finden sich auf Seite 204 der Vorlage in Tabelle 3 Spalte 8 unter C_x berechnet, während die Kapitalwerthe für Altersrenten vom Jahresbetrage 1 aus Tabelle 8 Spalte 5 (Seite 214 der Vorlage) abgeleitet werden können. Die Berechnung des Kapitalwerths der sämmtlichen in den einzelnen Jahren entstehenden Renten und der in Folge der Beitragsrückzahlung entstehenden Mehrbelastung ist im Nachstehenden dargelegt.

I.

Berechnung des Kapitalwerths sämmtlicher Renten.

1. Gesammtwerth der in den einzelnen Jahren entstehenden Invalidenrenten.

Bezeichnet N die Gesammtzahl der zu versichernden Personen, von denen n_x, n_{x+1}, n_{x+2} . . . . . n_{x+z} im Alter von x, $x+1$, $x+2$ . . . . . $x+z$ vollendeten Jahren stehen, so daß

1. $$N = n_x + n_{x+1} + n_{x+2} \ldots\ldots + n_{x+z}$$

ist, und bezeichnet i_x die Wahrscheinlichkeit, daß ein x-jähriger Versicherter im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres invalid wird, so werden im Laufe des 1. Versicherungsjahres

2. $$n_x \cdot i_x + n_{x+1} \cdot i_{x+1} + n_{x+2} \cdot i_{x+2} \cdots\cdots + n_{x+z} \cdot i_{x+z} = \sum_{h=0}^{h=z} n_{x+h} \cdot i_{x+h}$$

Personen invalid. Nimmt man nun an, daß innerhalb der einzelnen Beitragsperioden die Zahl und die Altersverhältnisse der zu versichernden Personen im Wesentlichen

dieselben bleiben, so wird auch die Zahl der in jedem Jahre invalid werdenden Personen konstant bleiben, sofern keine merklichen Abweichungen in den Invaliditätswahrscheinlichkeiten eintreten.

Die Zahl der jährlich entstehenden Invalidenrenten wird sich dann auf

3. $$\sum_{h=o}^{h=z} n_{x+h} \cdot i_{x+h}$$

stellen, worin x das niedrigste und z das höchste Alter der Versicherten bezeichnen.

Ist nun C_x der Kapitalwerth einer monatlich im Voraus zahlbaren Invalidenrente vom Jahresbetrage 1 für diejenigen Personen, welche im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres invalid werden, so stellt sich der Kapitalwerth der sämmtlichen in jedem Jahre entstehenden Invalidenrenten vom Jahresbetrage 1 auf

4. $$\sum_{h=o}^{h=z} n_{x+h} \cdot i_{x+h} \cdot C_{x+h},$$

wofür

$$^{i}K_{x}$$

gesetzt werden soll.

Dieser Ausdruck gilt für den Fall, daß allen Invaliden ohne Rücksicht auf die Zahl der Beitragsjahre vom Eintritt der Invalidität ab die Jahresrente 1 gewährt wird. In Folge der in §. 12 vorgesehenen Wartezeit soll jedoch an Personen, welche während der ersten fünf Beitragsjahre invalid werden, keine Rente gezahlt werden, und diese Vorschrift erleidet nur für die Uebergangsperiode, d. h. während der ersten fünf Kalenderjahre nach Eröffnung der Versicherung eine Modifikation (§. 147a). Diese letzteren Bestimmungen werden bei der Rechnung in der Weise Berücksichtigung finden müssen, daß für das erste Versicherungsjahr keine Invalidenrente, für das zweite Versicherungsjahr dagegen die Mindestrente für alle diejenigen invalid werdenden Personen, welche mindestens ein Beitragsjahr zurückgelegt haben, für das dritte Versicherungsjahr die Mindestrente für alle diejenigen, welche mindestens zwei Beitragsjahre zurückgelegt haben ꝛc. in Ansatz gebracht wird, bis vom sechsten Versicherungsjahre ab die volle Wartezeit erfordert wird. Von einer Gewährung von Invalidenrenten aus Billigkeitsgründen soll zunächst abgesehen werden. Nach §. 19 stellt sich die Mindestrente (abgesehen vom Reichszuschuß) auf $12\frac{1}{2}$ Prozent des Jahreslohns (§. 18); vom Ablauf der Wartezeit ab steigt die Rente mit jedem vollendeten Beitragsjahre in den nächstfolgenden 20 Beitragsjahren um je 2 Prozent der Mindestrente oder $0{,}25$ Prozent des mittleren Jahreslohns (§. 18) und von da ab um je 4 Prozent der Mindestrente oder $0{,}5$ Prozent des Jahreslohns, bis mit 30 Prozent des mittleren Jahreslohns der Höchstbetrag der Rente erreicht ist. Berücksichtigt man diese Bestimmungen, und bezeichnet man entsprechend den einzelnen Versicherungsjahren den Kapitalwerth der in jedem Versicherungsjahre überhaupt entstehenden Invalidenrenten mit $^{i}B_1$, $^{i}B_2$, $^{i}B_3$ u. s. w., so wird, in Prozenten des mittleren Jahreslohns (§. 18) ausgedrückt,

5.
$$\begin{cases}
^{i}B_1 = 0 \\
^{i}B_2 = 12{,}5 \cdot {}^{i}K_{x+1} \\
^{i}B_3 = 12{,}5 \cdot {}^{i}K_{x+2} \\
^{i}B_4 = 12{,}5 \cdot {}^{i}K_{x+3} \\
^{i}B_5 = 12{,}5 \cdot {}^{i}K_{x+4} \\
^{i}B_6 = 12{,}5 \cdot {}^{i}K_{x+5} \\
^{i}B_7 = 12{,}5 \cdot {}^{i}K_{x+5} + 0{,}25 \cdot {}^{i}K_{x+6} \\
^{i}B_{30} = 12{,}5 \cdot {}^{i}K_{x+5} + 0{,}25 \cdot (\Sigma\,{}^{i}K_{x+6} - \Sigma\,{}^{i}K_{x+26}) + 0{,}5 \cdot (\Sigma\,{}^{i}K_{x+26} - \Sigma\,{}^{i}K_{x+30}) \\
^{i}B_{50} = 12{,}5 \cdot {}^{i}K_{x+5} + 0{,}25 \cdot (\Sigma\,{}^{i}K_{x+6} - \Sigma\,{}^{i}K_{x+26}) + 0{,}5 \cdot (\Sigma\,{}^{i}K_{x+26} - \Sigma\,{}^{i}K_{x+50})
\end{cases}$$

Die numerische Auswerthung der Formeln (1 bis 5) ist in den angeschlossenen Tabellen I und III erfolgt. Unter Zugrundelegung des Versicherungsbestandes von Mitte 1889 finden sich die Werthe von $n_x \cdot i_x \cdot C_x$ für männliche Personen in Spalte 14, für weibliche Personen in Spalte 15 der Tabelle I, die Werthe von ^{i}B dagegen in Tabelle III, Spalte 2 und 3 berechnet.

2. Gesammtwerth der in den einzelnen Jahren entstehenden Altersrenten.

Für die Berechnung des Kapitalwerths der in jedem Jahre entstehenden Altersrenten kommt die Zurücklegung einer Wartezeit weniger in Betracht, da nach §. 147 Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 35. Lebensjahr vollendet haben, Altersrenten bei regelmäßiger Beitragsleistung schon dann erhalten, wenn sie nachweislich während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre in mindestens je 47 vollen Wochen thatsächlich in einer Beschäftigung gestanden haben, welche die Versicherungspflicht begründen würde, oder durch bescheinigte mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit oder durch militärische Dienstleistungen zeitweise behindert gewesen sind, die bezeichnete volle Anzahl von Wochen zu arbeiten. Wie groß die Zahl derjenigen Versicherten sein wird, welche einen solchen Nachweis nicht führen können, läßt sich im Voraus nicht feststellen. Um sicher zu gehen, soll deshalb angenommen werden, daß alle Versicherten, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes das 65. Lebensjahr vollendet haben, beziehungsweise vollenden werden und noch erwerbsfähig sind, Altersrente erhalten.

Die Höhe der Altersrente soll in allen Fällen (abgesehen vom Reichszuschuß) 12,5 Prozent des Jahreslohns (§. 18) betragen. Bezeichnet man den Kapitalwerth einer monatlich im Voraus zahlbaren Altersrente vom Jahresbetrage 1 für das Alter y mit $^{a}R^{\overline{12}|}_{y}$, so stellt sich der Kapitalwerth einer Altersrente für die Versicherungsanstalt auf

$$12{,}5 \cdot {}^{a}R^{\overline{12}|}_{y} \text{ Prozent}$$

des Jahreslohns (§. 18). Führt man auch hier entsprechend den einzelnen Versicherungsjahren für den Kapitalwerth der in jedem Jahre überhaupt erwachsenen Altersrenten die Bezeichnung $^{a}B_1$, $^{a}B_2$ u. s. w. ein, so wird

6. $$^{a}B_1 = 12{,}5 \cdot \left(n_{65} \cdot {}^{a}R^{\overline{12}|}_{65} + n_{66} \cdot {}^{a}R^{\overline{12}|}_{66} + n_{67} \cdot {}^{a}R^{\overline{12}|}_{67} + \cdots n_{z} \cdot {}^{a}R^{\overline{12}|}_{z} \right)$$

$$^{a}B_2 = {}^{a}B_3 = {}^{a}B_4 \text{ u. s. w.} = 12{,}5 \cdot n_{65} \cdot {}^{a}R^{\overline{12}|}_{65}$$

Die numerische Berechnung dieser Formeln ist in den angeschlossenen Tabellen II und III erfolgt.

Addirt man für die einzelnen Versicherungsjahre die Werthe der Formeln 5 und 6, so ergiebt sich der Kapitalwerth der in jedem Jahre überhaupt erwachsenen Rentenlast. Die für jedes Versicherungsjahr maßgebenden Zahlenwerthe finden sich in Spalte 6 der Tabelle III berechnet.

II.

Berechnung des Werthes der in den einzelnen Jahren zurückzuzahlenden Beiträge.

1. Rückzahlung der Beiträge von verstorbenen **männlichen** Personen an hinterbliebene Wittwen und Waisen.

Bezeichnet $^{a}s_x$ die Wahrscheinlichkeit, daß ein x-jähriger Versicherter vor Eintritt in den Rentengenuß im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres verstirbt, und w_x die Wahrschein-

lichkeit, daß der Verstorbene eine Wittwe oder Waisen unter 15 Jahren hinterläßt, so werden in Folge der Sterbefälle unter n_x Personen im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres in

7. $$n_x \cdot {}^a s_x \cdot w_x$$

Fällen die Beiträge zurückzuzahlen sein (vergleiche die Tabelle IV). Im Laufe des ersten Versicherungsjahres wird überhaupt in

$$\sum_{h=0}^{h=64} n_{x+h} \cdot {}^a s_{x+h} \cdot w_{x+h}$$

Fällen Beitragsrückzahlung zu erfolgen haben, wenn mit dem Lebensalter von 65 vollendeten Jahren der Altersrentengenuß anfängt. Da nun von der Annahme ausgegangen worden ist, daß innerhalb einer jeden Beitragsperiode die Zahl und die Altersverhältnisse der zu versichernden Personen im Wesentlichen unverändert bleiben, so wird auch die Zahl derjenigen Fälle als konstant angesehen werden dürfen, in welchen die Beiträge zurückzuzahlen sind, vorausgesetzt, daß die Wahrscheinlichkeitswerthe ${}^a s_x$ und w_x sich nicht merklich ändern. Die Zahl solcher Fälle wird also in jedem Jahre auf

8. $$\sum_{h=0}^{h=64} n_{x+h} \cdot {}^a s_{x+h} \cdot w_{x+h}$$

zu veranschlagen sein.

Die Sterbefälle treten während des Jahres nach und nach ein, so daß man annehmen darf, daß dieselben im Durchschnitt in der Mitte des Jahres sich ereignen werden. Wenn demnach b die Summe der von dem Arbeitgeber und dem Versicherten jährlich zu entrichtenden Wochenbeiträge in Prozenten des mittleren Jahreslohns bezeichnet, so wird von den für den Verstorbenen im Sterbejahre entrichteten Beiträgen im Durchschnitt für jeden der oben gedachten Fälle

$$\tfrac{b}{4} \text{ Prozent}$$

des mittleren Jahreslohns zu erstatten sein.

Im Laufe des ersten Versicherungsjahrs sind demgemäß

9. $$\frac{b}{4} \cdot \sum_{h=o}^{h=64} n_{x+h} \cdot {}^a s_{x+h} \cdot w_{x+h} \text{ Prozent}$$

des durchschnittlichen Jahreslohns (§. 18) an Beiträgen zurückzuzahlen. Im Laufe des zweiten Versicherungsjahrs wird die Beitragsrückzahlung sich auf

9a.
$$\frac{b}{4} \cdot n_x \cdot {}^a s_x \cdot w_x + \left(\frac{b}{4} + \frac{b}{2}\right) \cdot \sum_{x+1}^{x+1=64} n_{x+1} \cdot {}^a s_{x+1} \cdot w_{x+1}$$
$$= b\left(\frac{1}{4} \sum_{x}^{x=64} n_x \cdot {}^a s_x \cdot w_x + \frac{1}{2} \sum_{x+1}^{x+1=64} n_{x+1} \cdot {}^a s_{x+1} \cdot w_{x+1}\right) \text{Prozent}$$

des mittleren Jahreslohns stellen. Bezeichnet man der Kürze wegen den Klammerausdruck mit Z_2, so ergiebt sich analog für das $(m+1)$te Versicherungsjahr der Werth

9b.
$$b \cdot Z_{m+1} = b \cdot \left(\frac{1}{4} \sum_{x}^{x=64} n_x \cdot {}^a s_x \cdot w_x + \frac{1}{2} \cdot \sum_{x+1}^{x+1=64} n_{x+1} \cdot {}^a s_{x+1} \cdot w_{x+1} + \frac{1}{2} \cdot \sum_{x+2}^{x+2=64} n_{x+2} \cdot {}^a s_{x+2} \cdot w_{x+2}\right.$$
$$+ \ldots\ldots\ldots\ldots + \left.\frac{1}{2} \sum_{x+m}^{x+m=64} n_{x+m} \cdot {}^a s_{x+m} \cdot w_{x+m}\right).$$

Diese Formel giebt den Werth der Beitragsrückzahlung für das (m + 1)te Versicherungsjahr an, wenn der für das letztere Jahr maßgebende Wochenbeitrag während der ganzen Versicherungsdauer entrichtet worden ist. Nun aber steigt der Wochenbeitrag von Periode zu Periode. Bei der Festsetzung der Beiträge für spätere Perioden muß diese Steigerung berücksichtigt werden; gegenwärtig würde jedoch eine Berücksichtigung der steigenden Beiträge nicht von Bedeutung sein, denn für die vorliegenden Berechnungen kommt es hauptsächlich darauf an, den Beitrag für die erste (zehnjährige) Periode zu bestimmen und daneben nur ein annäherndes Bild von der möglichen Steigerung der Beiträge in den einzelnen späteren Perioden zu geben. Auch ist der Einfluß, den die Beitragssteigerung auf den Werth der Beitragsrückzahlung für die Berechnung des Wochenbeitrags hat, nicht von so wesentlicher Bedeutung, daß dadurch eine erhebliche Aenderung der Ergebnisse herbeigeführt werden könnte. Aus allen diesen Gründen ist in den angeschlossenen Tabellen die Berechnung des Werths der Beitragsrückzahlung nach den Formeln (7 bis 9) ausgeführt.

Aber die Zahlenwerthe n_x und ${}^a s_x$ in den obigen Formeln geben die der Vorlage beigefügten Anlagen Aufschluß (vergl. Seite 198 und 216). Es erübrigt daher nur noch, die Werthe w_x zu ermitteln. Hierfür bietet die Berufsstatistik vom 5. Juni 1882[1]) geeignete Unterlagen. Bei Aufmachung dieser Statistik hat nämlich auch eine Auszählung der erwerbsthätigen Bevölkerung nach dem Alter und dem Familienstande stattgefunden, so daß sich für zehnjährige Altersklassen feststellen läßt, wie viele von den versicherungspflichtigen männlichen Personen verheirathet beziehungsweise verwittwet sind. Nimmt man zur Sicherheit an, daß bei jedem verstorbenen, der Versicherung unterstellt gewesenen Wittwer Kinder unter 15 Jahren hinterbleiben, so stellt das Verhältniß der verheiratheten und verwittweten versicherungspflichtigen Personen zu den versicherungspflichtigen Personen überhaupt die Wahrscheinlichkeit dar, daß beim Todesfalle eines männlichen Versicherten eine Wittwe beziehungsweise Waisen hinterbleiben. Für die in der Berufsstatistik nachgewiesenen Altersklassen ergeben sich die folgenden Wahrscheinlichkeitswerthe:

Altersklasse	Mittlere Wahrscheinlichkeit, daß ein Versicherter im Falle seines Todes eine Wittwe beziehungsweise Waisen unter 15 Jahren hinterläßt.
von 20 bis unter 30 Jahren	0,25 218
= 30 = = 40 =	0,79 520
= 40 = = 50 =	0,89 132
= 50 = = 60 =	0,90 104
= 60 = = 70 =	0,90 692

Aus diesen mittleren Wahrscheinlichkeitswerthen lassen sich durch Interpolation die bezüglichen Wahrscheinlichkeitswerthe für einjährige Altersklassen ableiten. Die für einjährige Altersklassen durch Interpolation gewonnenen Zahlenwerthe sind in Spalte 2 der angeschlossenen Tabelle IV mitgetheilt. Wie sich an der Hand dieser Zahlenwerthe die numerische Auswerthung der Formeln 9 gestaltet, ist aus Spalte 2 der Tabelle VII ersichtlich.

[1]) Vergleiche Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 2.

2. Rückzahlung der Beiträge von verstorbenen weiblichen Personen an hinterbliebene vaterlose Kinder.

Zur Berechnung der Belastung, welche durch die Rückzahlung der Beiträge von verstorbenen weiblichen Personen, sofern dieselben vaterlose eheliche Kinder unter 15 Jahren hinterlassen, hervorgerufen wird, dienen gleichfalls die Formeln (7 bis 9). Bei Ausführung der Berechnung ist jedoch an Stelle von n_x zu setzen n'_x (vergleiche Seite 218 der Vorlage). Die Wahrscheinlichkeit w'_x, daß vaterlose Waisen beim Todesfalle einer versicherten weiblichen Person hinterbleiben, läßt sich gleichfalls an der Hand der Berufsstatistik ermitteln. Nimmt man nämlich zur Sicherheit an, daß bei jedem Todesfalle einer versicherten Wittwe Kinder unter 15 Jahren hinterbleiben, so stellt das Verhältniß der versicherungspflichtigen Wittwen zu den versicherungspflichtigen weiblichen Personen überhaupt die Wahrscheinlichkeit dar, daß beim Todesfalle einer versicherten weiblichen Person vaterlose Kinder hinterbleiben. Nach der Berufsstatistik berechnen sich diese Wahrscheinlichkeitswerthe für zehnjährige Altersklassen wie folgt:

Altersklasse	Mittlere Wahrscheinlichkeit, daß eine versicherte weibliche Person im Falle ihres Todes eheliche vaterlose Kinder hinterläßt.
von 15 bis unter 20 Jahren	0,0001
= 20 = = 30 =	0,0074
= 30 = = 40 =	0,1237
= 40 = = 50 =	0,3190
= 50 = = 60 =	0,4750

Durch Interpolation sind aus diesen mittleren Werthen die bezüglichen Wahrscheinlichkeitswerthe für einjährige Altersklassen abgeleitet. Das Resultat der Interpolation ist in Spalte 2 der angeschlossenen Tabelle V mitgetheilt. Die numerischen Werthe, welche sich für den vorliegenden Fall aus Formel 9 ergeben, finden sich in Tabelle VII Spalte 3.

3. Rückzahlung der Beiträge an heirathende weibliche Versicherte.

Weiter soll nach §. 2a versicherten weiblichen Personen bei der Verheirathung auf ihren innerhalb 6 Monaten nach der Verheirathung zu stellenden Antrag die Hälfte der für sie geleisteten Beiträge (ohne Zinsen) erstattet werden.

Bezeichnet l_x die Wahrscheinlichkeit, daß eine x-jährige Versicherte noch ledig ist, und h_x die Wahrscheinlichkeit, daß eine x-jährige (ledige) Versicherte im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres heirathet, so werden von n'_x Versicherten im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres

$$n'_x \cdot l_x \cdot h_x$$

Personen in den Ehestand treten.

Man wird nun keinen erheblichen Fehlgriff machen, wenn man annimmt, daß alle in den Ehestand tretenden

weiblichen Personen den Antrag auf Erstattung der Beiträge stellen werden; denn mit der Verheirathung ist in der Regel für kürzere oder längere Dauer ein Aufgeben der versicherungspflichtigen Beschäftigung verbunden, und die Folge hiervon wird die sein, daß die betreffenden Personen sich zunächst die geleisteten Beiträge werden zurückgeben lassen, und daß sie dann später zum Theil von Neuem wieder in die Versicherung eintreten werden. Nimmt man demgemäß an, daß alle sich verheirathende Personen den Antrag auf Erstattung der geleisteten Beiträge stellen werden, so gelten auch hier zur Berechnung der Belastungswerthe die Formeln 9, indem n_x durch n'_x und ${}^a s_x \cdot w_x$ durch $l_x \cdot h_x$ zu ersetzen ist.

Es fragt sich nun, welche Zahlenwerthe für l_x und h_x einzusetzen sind.

Zur Bestimmung der Werthe l_x bietet wiederum die Berufsstatistik geeignete Unterlagen. Aus derselben läßt sich nämlich für zehnjährige Altersklassen entnehmen, wie viele von den versicherungspflichtigen weiblichen Personen ledig sind; für diese Altersklassen kann daher die mittlere Wahrscheinlichkeit abgeleitet werden, daß eine versicherte weibliche Person noch ledig ist. In der nachstehenden Tabelle sind die bezüglichen Zahlenwerthe mitgetheilt:

Altersklasse	Zahl der versicherungspflichtigen weiblichen Personen überhaupt.	davon ledig.	Mittlere Wahrscheinlichkeit, ledig zu sein.
von 15 bis unter 20 Jahren	1 116 048	1 112 879	0,9972
= 20 = = 30 =	1 211 842	1 128 729	0,9314
= 30 = = 40 =	368 740	219 774	0,5959
= 40 = = 50 =	296 392	119 431	0,4029
= 50 = = 60 =	239 070	80 100	0,3350
= 60 = = 70 =	143 134	42 842	0,2993
= 70 Jahren und darüber	37 113	10 391	0,2800

Wendet man zur Ermittelung der Wahrscheinlichkeitswerthe l_x für einjährige Altersklassen auch hier wieder das oben bezeichnete Interpolationsverfahren an, so ergeben sich die in Spalte 2 der angeschlossenen Tabelle VI niedergelegten Zahlenwerthe.

Was sodann die Heirathswahrscheinlichkeit hx anbetrifft, so liegt auch hierüber brauchbares Material vor. W. Küttner hat in der Beilage zur Zeitschrift des Königl. Sächsischen Statistischen Büreaus vom Jahre 1885 im amtlichen Auftrage eingehende Untersuchungen über diesen Gegenstand angestellt und für einjährige Altersklassen die Heirathswahrscheinlichkeiten der männlichen und weiblichen Bevölkerung des Königreichs Sachsen berechnet.[1]) Die für weibliche Personen geltenden Ziffern sind in der angeschlossenen Tabelle VI unter h_x wiedergegeben und den vorliegenden Berechnungen zu Grunde gelegt; dabei sind einige Unregelmäßigkeiten in dem gleichmäßigen Verlauf der Werthe h_x auf graphischem Wege ausgeglichen.

[1]) Aehnliche Berechnungen sind für die Bevölkerung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin angestellt. Vergleiche Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, X. Band, III. Heft.

Die für vorliegenden Fall nach Formel 9 sich ergebenden numerischen Werthe sind in Spalte 4 der anliegenden Tabelle VII mitgetheilt.

Werden die drei verschiedenartigen Rückzahlungswerthe [Tabelle VII, Sp. (2 bis 4)] addirt, so ergiebt sich der Gesammtbetrag der Werthe von Beitragsrückzahlungen für jedes Versicherungsjahr. Die Addition dieser Werthe ist in Spalte 5 der Tabelle VII erfolgt.

III.

Berechnung der Beiträge.

Bezeichnet man die Zahl der Personen, welche durchschnittlich jährlich an der Aufbringung der den Versicherungsanstalten erwachsenden Lasten theilnehmen, entsprechend den festgesetzten Beitragsperioden mit N_1, N_2 u. s. w., so daß in den ersten 10 Versicherungsjahren alljährlich N_1, vom 11. bis 15. Versicherungsjahre alljährlich N_2 Personen u. s. w. versichert sind, bezeichnet man ferner mit b_1, b_2 u. s. w. die Summe der in den einzelnen Perioden für jeden Versicherten jährlich erforderlichen durchschnittlichen Wochenbeiträge in Prozenten des mittleren Jahreslohns (§. 18), und zieht man in Betracht, daß die wöchentlichen Beiträge im Laufe des Jahres eingehen, im Durchschnitt also von Mitte des Jahres ab zinsbar verwerthet werden können, so stellt sich die Summe der den Versicherungsanstalten in den einzelnen Perioden überhaupt in Aussicht stehenden Beiträge, berechnet auf den Anfang der bezüglichen Periode,

in der I. (zehnjährigen) Periode auf

$$N_1 \cdot b_1 \cdot \left(\frac{1}{q^{1/2}} + \frac{1}{q^{3/2}} + \frac{1}{q^{5/2}} + \cdots + \frac{1}{q^{19/2}}\right) = \frac{N_1 \cdot b_1 \cdot (q^{10}-1)}{\sqrt{q} \cdot q^9 \cdot (q-1)},$$

wofür

$$b_1 \cdot P_1$$

gesetzt werden soll;

in der II. (fünfjährigen) Periode auf

$$N_2 \cdot b_2 \cdot \left(\frac{1}{q^{1/2}} + \frac{1}{q^{3/2}} + \frac{1}{q^{5/2}} + \cdots + \frac{1}{q^{9/2}}\right) = \frac{N_2 \cdot b_2 \cdot (q^5-1)}{\sqrt{q} \cdot q^4 \cdot (q-1)} = b_2 \cdot P_2$$

u. s. w.,

worin $q = 1 + \frac{p}{100}$ den Diskontirungsfaktor und p den jährlichen Zinsfuß in Prozenten bedeuten.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nun nicht darum, den Beitrag auch für spätere Perioden schon jetzt festzusetzen; es kommt vielmehr, wie bereits erwähnt wurde, nur darauf an, über die Steigerung der Beiträge in den einzelnen Perioden ein annähernd richtiges Bild zu gewinnen. Zu diesem Zwecke ist es zulässig, anzunehmen, daß die Zahl und die Altersverhältnisse der zu versichernden Personen sich auch im Laufe der einzelnen Perioden nicht wesentlich ändern. Dann ist in obigen Formeln $N_1 = N_2$ u. s. w. zu setzen. Bezeichnet man nun den gesammten Kapitalwerth der in den einzelnen Perioden entstehenden Renten, berechnet auf den Anfang der bezüglichen Periode, entsprechend mit Q_1, Q_2 u. s. w. (Tabelle III, Sp. 8), und bezeichnet man ferner die Summe der in den einzelnen Perioden zurückzuzahlenden Beiträge, berechnet

auf den Anfang der bezüglichen Periode, entsprechend mit $b_1 \cdot {}^z P_1$, $b_2 \cdot {}^z P_2$ u. s. w. (Tabelle VII, Spalte 7), so berechnet sich der für jeden Versicherten durchschnittlich jährlich zu entrichtende Beitrag aus der Gleichung

10. $$b \cdot P = Q + B \cdot {}^z P$$

woraus folgt

11. $$b \cdot = \frac{Q}{P - {}^z P}.$$

Die numerische Berechnung dieser Formel ist in der angeschlossenen Tabelle VIII erfolgt.

Die Formel 11 stellt die Summe der jährlichen Wochenbeiträge für jeden Versicherten in Prozenten des mittleren Jahreslohns (§. 18) dar. Als Jahresbeitrag sollen 47 Wochenbeiträge in Anrechnung gebracht werden, wobei jedoch während der Dauer einer bescheinigten, mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit der Versicherte von der Beitragsleistung entbunden werden soll. Nach den über die Dauer von Krankheiten angestellten statistischen Erhebungen[1]) kann man annehmen, daß im Durchschnitt jeder Versicherte in Folge von Krankheiten jährlich für eine Woche von der Beitragsleistung entbunden sein wird. Dann berechnet sich aus Gleichung 11 der für alle Versicherten gleiche Wochenbeitrag β auf

12. $$\beta = \frac{Q}{46\,(P - {}^z P)}$$ Prozent

des mittleren Jahreslohns (§. 18).

IV.

Die Rechnungsergebnisse.

Bei den numerischen Berechnungen ist in den angeschlossenen Tabellen (I bis VIII) davon ausgegangen,

1. daß die Zahl der versicherungspflichtigen Personen alljährlich

   11 018 000

   beträgt, wovon

   7 322 000 Personen dem männlichen, und
   3 696 000 = = weiblichen Geschlechte

   angehören;

2. daß die Altersverhältnisse dieser Personen und die in Frage kommenden Wahrscheinlichkeitswerthe sich nicht wesentlich ändern;

3. daß die eingehenden Beiträge mit $3^1/_2$ Prozent jährlich zinsbar verwerthet werden können.

Sieht man einstweilen von dem Zuschlag zur Bildung eines Reservefonds, von den Verwaltungskosten und von einem Sicherheitsaufschlag ab, so stellen sich die in den verschiedenen Beitragsperioden jährlich erforderlichen Beiträge für jeden Versicherten nach Tabelle VIII wie folgt:

Beitragsperiode, umfassend die Versicherungsjahre	Beginnt die Altersrente mit dem vollendeten 65. Lebensjahre,[1]) so stellt sich während der nebenbezeichneten Perioden der Jahresbeitrag in Prozenten des nach §. 18 maßgebenden durchschnittlichen Jahreslohns ohne Rückzahlung von Beiträgen	mit (§§. 2a, 17b)	Die Rückzahlung von Beiträgen bedingt eine Erhöhung des normalen Beitrags (Spalte 2) um Prozente des durchschnittlichen Jahreslohns (§. 18).	normalen Beitrags (Spalte 2).
1.	2.	3.	4.	5.
1 bis 10	1,1048	1,1685	0,0637	5,77
11 = 15	1,2097	1,3633	0,1536	12,70
16 = 20	1,2958	1,4906	0,1948	15,04
21 = 25	1,3802	1,6122	0,2320	16,81
26 = 30	1,4937	1,7661	0,2724	18,24
31 = 35	1,6506	1,9702	0,3196	19,36
36 = 40	1,7953	2,1577	0,3624	20,19
41 = 45	1,9216	2,3198	0,3982	20,72
46 = 50	2,0222	2,4463	0,4241	20,97
51 = 55	2,0692	2,5037	0,4345	21,00

Wie hoch der mittlere Jahreslohn (§. 18), welcher der Bemessung der Renten zu Grunde zu legen ist, in jedem Jahre sich stellen wird, läßt sich nicht ermitteln. Derselbe wird innerhalb der einzelnen Versicherungsanstalten vom Reichsdurchschnitt wesentlich abweichen, je nachdem die eine Versicherungsanstalt mehr hochgelohnte und in höheren Altersjahren stehende Arbeiter aufzuweisen hat als die andere. Die Höhe der in den einzelnen Lohnklassen erforderlichen Wochenbeiträge kann demgemäß mit Sicherheit nicht bestimmt werden. Um nämlich die erforderlichen Wochenbeiträge berechnen zu können, muß man wissen, einerseits, wie hoch sich für den Durchschnitt aller Lohnklassen in jeder Versicherungsanstalt der der Rentenbemessung jährlich zu Grunde zu legende mittlere Jahreslohn (§. 18) stellt, und andererseits, wie groß die Zahl der versicherungspflichtigen Personen in jeder Lohnklasse ist. Aus dem ersteren läßt sich berechnen, wie hoch sich der absolute Betrag der Jahresbelastung stellt, und aus der letzteren (d. h. der Zahl der in jeder Lohnklasse versicherten Personen) läßt sich ermitteln, welcher Gesammtlohnbetrag in jedem Jahre der Beitragserhebung zu Grunde zu legen ist. Beide Werthsummen mit einander verglichen stellen dann das Verhältniß dar, in welchem in jeder Lohnklasse der Beitrag zum Jahreslohn steht.

Von dem mittleren Jahreslohn (§. 18) würde abgesehen werden können, wenn man neben der Zahl auch die Alters-

[1]) Vergleiche die Schrift Heyms: „Anzahl und Dauer der Krankheiten in gemischter Bevölkerung. Fünfundzwanzig Jahre Erfahrungen der Versicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit" zu Leipzig. Leipzig 1884." Ferner: „Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. 1888 Seite 158, die Krankenversicherung der Arbeiter."

[1]) Beginnt die Altersrente mit dem vollendeten 70. Lebensjahre, so vermindert sich der Jahresbeitrag in Prozenten des mittleren Jahreslohns (§. 18)

für die Versicherungsjahre	ohne Rückzahlung von Beiträgen	mit Rückzahlung von Beiträgen um
1 bis 10	0,2161	0,2285
11 = 15	0,1394	0,1571
16 = 20	=	0,1604
21 = 25	=	0,1629
26 = 30	=	0,1649
31 = 35	=	0,1664
36 = 40	=	0,1676
41 = 45	=	0,1683
46 = 50	=	0,1687
51 = 55	=	=

gruppirung der zu versichernden Personen für jede Lohnklasse ermitteln könnte. Dann ließe sich der Werth der alljährlich erwachsenden Belastung, wie aus den Formeln 4 ff. hervorgeht, berechnen; die für die verschiedenen Lohnklassen sich ergebenden Belastungswerthe wären zu addiren und in der Gesammtsumme mit der gesammten jährlichen Lohnsumme aller Lohnklassen zu vergleichen; hieraus ergäbe sich dann das Verhältniß, in welchem der Beitrag in jeder Lohnklasse zum Jahreslohn steht. Zur Ermittelung der Altersgruppirung für die einzelnen Lohnklassen und zur Ermittelung der Zahl der in den letzteren vorhandenen versicherten Personen fehlt aber eben das statistische Material. Man könnte freilich versucht sein, für diese Berechnungen ohne Weiteres dieselbe Altersgruppirung zu verwerthen, welche für die Gesammtheit der Versicherten im Reiche gilt. Indessen ein solches Verfahren ließe sich nicht rechtfertigen. Diese Altersgruppirung kann man wohl auf die Gesammtheit der Versicherten in den einzelnen Versicherungsanstalten übertragen, da die letzteren nach geographischen Bezirken abgegrenzt werden sollen, nicht aber auf die Versicherten einer jeden Lohnklasse. Denn es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß gerade die höheren Lohnklassen vorzugsweise Personen aus den Altersjahren 30 bis 60, dagegen nur wenige Personen aus jüngeren Lebensjahren aufweisen werden; wollte man nun trotzdem für diese höheren Lohnklassen die durchschnittliche Altskombination aller Lohnklassen verwerthen, so würde man, da die Invaliditätswahrscheinlichkeit mit dem Alter wächst, für die höheren Lohnklassen gewiß bei Weitem zu wenig Invaliditätsfälle in Rechnung stellen, den Kapitalwerth der in diesen Lohnklassen erwachsenen Gesammtlast für Renten also sicher zu niedrig veranschlagen.

So lange genaue statistische Daten über den nach §. 18 der Bemessung der Rente zu Grunde zu legenden mittleren Lohn beziehungsweise über die Verschiedenheit der Altersgruppirung nicht vorliegen, kann deshalb nur von einer annähernden Schätzung der Höhe des voraussichtlich erforderlichen Beitrags die Rede sein. Für diese Schätzung wird man beim Mangel jeder anderen Grundlage bis auf Weiteres die für die Gesammtheit der Versicherten im Reiche geltende Altskombination auch für jede Lohnklasse zu Grunde legen und den Rechnungsergebnissen für die höheren Lohnklassen einen besonderen Sicherheitsfaktor zuschlagen müssen.

Dann stellt sich nach Tabelle VIII der während der ersten Beitragsperiode in jeder Lohnklasse zu erhebende jährliche Nettobeitrag auf

$1{,}1685$ Prozent

und der wöchentliche Nettobeitrag auf

$$\frac{1{,}1685}{47-1} = 0{,}0254 \text{ Prozent}$$

des Jahreslohns. Hierzu kommen

1. ein Zuschlag von 20 Prozent zur Bildung eines Reservefonds,
2. ein Zuschlag zur Deckung der Verwaltungskosten und
3. ein Sicherheitszuschlag.

Zur Deckung der Verwaltungskosten dürfte der in der Vorlage veranschlagte Betrag von $0{,}70$ Mark pro Kopf und Jahr kaum noch reichen, weil in Folge der Beschlüsse der Kommission (über die Rückzahlung von Beiträgen, über die obligatorische Bestellung zahlreicher Vertrauensmänner ꝛc.) die Verwaltungskosten voraussichtlich sich steigern werden. Zur Sicherheit soll angenommen werden, daß sich die Verwaltungskosten auf 1 Mark pro Kopf und Jahr stellen.

Was den Sicherheitszuschlag anbetrifft, so soll derselbe durch Abrundung der für die einzelnen Lohnklassen sich ergebenden absoluten Wochenbeiträge bewirkt werden.

Nach den Beschlüssen der Kommission sollen 6 Lohnklassen gebildet werden mit einem jährlichen Normallohn (mittlerer Jahresarbeitsverdienst, §§. 17a, 17):

in der Lohnklasse			für Frauen	von 256	Mark
=	=	=	I	= 384	=
=	=	=	II	= 512	=
=	=	=	III	= 640	=
=	=	=	IV	= 768	=
=	=	=	V	= 896	=

Für diese Lohnklassen berechnen sich die wöchentlichen Beiträge, welche von dem Arbeitgeber und dem Versicherten zusammen zu entrichten sind, wie folgt: [1])

Zusammensetzung des wöchentlichen Beitrages [2])	Wöchentliche Beiträge in Pfennig in der Lohnklasse					
	für Frauen	I	II	III	IV	V
Nettobeitrag .	$6{,}5030$	$9{,}7545$	$13{,}0059$	$16{,}2574$	$19{,}5089$	$22{,}7604$
20 pCt. Zuschlag zur Bildung eines Reservefonds . .	$1{,}3006$	$1{,}9509$	$2{,}6012$	$3{,}2515$	$3{,}9018$	$4{,}5521$
Zuschlag für Verwaltungskosten $\left(\frac{100}{46}\right)$	$2{,}1739$	$2{,}1739$	$2{,}1739$	$2{,}1739$	$2{,}1739$	$2{,}1739$
Sicherheitszuschlag	$0{,}0225$	$1{,}1207$	$2{,}2190$	$3{,}3172$	$4{,}4154$	$5{,}5136$
Zusammen . .	$10{,}0000$	$15{,}0000$	$20{,}0000$	$25{,}0000$	$30{,}0000$	$35{,}0000$

Nach der anliegenden Tabelle VIII steigt der wöchentliche Nettobeitrag im Beharrungszustand bis auf

$$\frac{2{,}5037}{47-1} = 0{,}05443 \text{ Prozent}$$

des Jahreslohns (§. 18). Für die Lohnklasse III dürfte sich mithin der wöchentliche Nettobeitrag im Beharrungszustand auf

$$6{,}40 \cdot 0{,}05443 = 0{,}348352 \text{ Mark}$$

stellen. Rechnet man hierzu pro Kopf und Woche für Verwaltungskosten $2{,}1739$ Pfennig und macht wie in obiger Tabelle einen entsprechenden Sicherheitszuschlag, so dürfte sich der Beitrag für die Lohnklasse III im Beharrungszustande auf wöchentlich etwa

40 Pfennig

stellen. Der Beitrag der ersten Periode wird demgemäß bis zum Eintritt des Beharrungszustandes um etwa

60 Prozent

zu steigern sein.

---

[1]) Beginnt die Altersrente mit dem vollendeten 70. Lebensjahre, so stellen sich die wöchentlichen Beiträge

in der Lohnklasse:	für Frauen	I	II	III	IV	V
auf Pfennig:	8	12	16	20	24	28

[2]) Vergleiche auch Tabelle IX.

Die Höhe des Reservefonds dürfte sich folgendermaßen gestalten. Nach Tabelle VIII stellt sich zu Anfang der ersten Beitragsperiode der Kapitalwerth der während dieser Periode erwachsenden Rentenlast auf

102 988 258 Prozent

des mittleren Jahreslohns (§. 18). Ein Aufschlag von 20 Prozent repräsentirt also den Betrag von

20 597 651,6 Prozent

des mittleren Jahreslohns (§. 18), so daß am Schlusse des zehnten Versicherungsjahres der Reservefonds einschließlich Zinsen und Zinseszinsen ($3^1/_2$ Prozent) sich auf

$$20\,597\,651{,}6 \cdot 1{,}035^{10} = 29\,055\,027 \text{ Prozent}$$

des mittleren Jahreslohns (§. 18) stellen dürfte. Beträgt der letztere 640 Mark (Klasse III der bisherigen Kommissionsbeschlüsse), so beläuft sich der Reservefonds am Schlusse des zehnten Versicherungsjahres auf

185 952 173 Mark.

Der doppelte Betrag des durchschnittlichen Kapitalwerthes der in den ersten zehn Versicherungsjahren erwachsenden Rentenlast beläuft sich auf (Tabelle III, Spalte 6)

23 977 418 Prozent

des Jahreslohns (§. 18), so daß der Reservefonds, falls er nicht inzwischen angegriffen sein sollte, schon am Schlusse des zehnten Versicherungsjahres diesen Betrag übersteigt. Die Zinsen des Reservefonds können also schon vom Schlusse des zehnten Versicherungsjahres ab zur Herabsetzung der Beiträge beziehungsweise zur Deckung von Beitragsausfällen verwerthet werden. Bei einem Zinsfuß von $3^1/_2$ Prozent stellen sich die jährlichen Zinsen vom Schlusse des zehnten Versicherungsjahres ab auf

101 692,6 Prozent

oder pro Kopf und Jahr auf

0,092 Prozent (wöchentlich 0,002 Prozent)

des Jahreslohns (§. 18).

Anlagen.

9 Tabellen.

Tu-

Berechnung des gesammten Kapitalwerthes der jährlich entstehenden Invalidenrenten

Lebens-alter. x	Zahl der zu versichernden männlichen Personen nach dem Alter. (Berufszählung vom 5. Juni 1882.) n_x (Vergl. Vorlage Seite 161.)	Zahl der zu versichernden weiblichen Personen nach dem Alter. (Berufszählung vom 5. Juni 1882.) n'_x (Vergl. Vorlage Seite 161.)	log n_x	log n'_x	Wahrscheinlichkeit; im Laufe eines Jahres invalid zu werden. i_x	log i_x	Kapitalwerth der Invalidenrente von $^1/_{12}$ monatlich für den Fall, daß ein x-jähriger im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres invalid wird. C_x
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
16	284 625	213 319	5,454 2731	5,329 0296	0,00011	6,041 3927−10	7,6364
17	323 064	244 092	5,509 2886	5,387 5536	0,00012	6,079 1812	7,8676
18	327 887	253 374	5,515 7242	5,403 7620	0,00014	6,146 1280	8,0986
19	323 030	250 003	5,509 2429	5,397 9452	0,00017	6,230 4489	8,3280
20	278 897	236 063	5,445 4438	5,373 0279	0,00019	6,278 7536	8,5537
21	238 496	208 950	5,377 4811	5,320 0424	0,00022	6,342 4227	8,7742
22	191 897	175 326	5,283 0682	5,243 8463	0,00025	6,397 9400	8,9870
23	205 571	143 905	5,312 9618	5,158 0759	0,00029	6,462 3980	9,1907
24	207 716	112 884	5,317 4699	5,052 6324	0,00033	6,518 5139	9,3822
25	212 350	90 508	5,327 0523	4,956 6870	0,00038	6,579 7836	9,5592
26	198 864	75 056	5,298 5562	4,875 3854	0,00044	6,643 4527	9,7185
27	187 256	63 635	5,272 4357	4,803 6960	0,00050	6,698 9700	9,8569
28	177 852	55 396	5,250 0588	4,743 4784	0,00058	6,763 4280	9,9700
29	170 258	50 118	5,231 1075	4,699 9937	0,00066	6,819 5439	10,0552
30	163 935	46 036	5,214 6717	4,663 0976	0,00076	6,880 8136	10,1142
31	158 139	43 024	5,199 0390	4,633 7108	0,00087	6,939 5193	10,1538
32	152 795	40 611	5,184 1092	4,608 6437	0,00100	7,000 0000	10,1886
33	147 720	38 415	5,169 4393	4,584 5008	0,00116	7,064 4580	10,2271
34	142 805	36 518	5,154 7434	4,562 5070	0,00133	7,123 8516	10,2690
35	138 112	34 913	5,140 2314	4,542 9872	0,00152	7,181 8436	10,3148
36	133 668	33 596	5,126 0274	4,526 2876	0,00175	7,243 0380	10,3655
37	129 437	32 546	5,112 0585	4,512 4976	0,00201	7,303 1961	10,4216
38	125 422	31 790	5,098 3737	4,502 2905	0,00231	7,363 6120	10,4835
39	121 577	31 291	5,084 8514	4,495 4194	0,00265	7,423 2459	10,5484
40	117 612	30 970	5,070 4516	4,490 9412	0,00305	7,484 2998	10,6101
41	113 708	30 702	5,055 7911	4,487 1667	0,00350	7,544 0680	10,6582
42	109 666	30 426	5,040 0720	4,483 2449	0,00402	7,604 2261	10,6882
43	105 726	30 137	5,024 1819	4,479 1000	0,00462	7,664 6420	10,6967
44	101 891	29 837	5,008 1359	4,474 7552	0,00530	7,724 2759	10,6843
45	97 909	29 531	4,990 8226	4,470 2782	0,00609	7,784 6173	10,6543
46	94 240	29 208	4,974 2353	4,465 5018	0,00700	7,845 0980	10,6092
47	90 277	28 874	4,955 5771	4,460 5070	0,00804	7,905 2560	10,5456
48	86 555	28 542	4,937 2922	4,455 4844	0,00923	7,965 2017	10,4794
49	82 544	28 165	4,916 6855	4,449 7098	0,01061	8,025 7154	10,4026
50	78 437	27 785	4,894 5210	4,443 8104	0,01218	8,085 6473	10,3154
51	74 196	27 137	4,870 3805	4,433 5618	0,01399	8,145 8177	10,2153
52	70 392	26 312	4,847 5233	4,420 1539	0,01608	8,206 2860	10,0982
53	66 748	25 455	4,824 4383	4,405 7731	0,01847	8,266 4669	9,9616
54	63 011	24 529	4,799 4164	4,389 6798	0,02121	8,326 5407	9,8068
55	59 439	23 561	4,774 0715	4,372 1937	0,02437	8,386 8555	9,6331
56	56 116	22 571	4,749 0867	4,353 5508	0,02799	8,447 0029	9,4499
57	52 972	21 556	4,724 0464	4,333 5682	0,03215	8,507 1810	9,2527
58	49 880	20 554	4,697 9264	4,312 8964	0,03693	8,567 3793	9,0422
59	47 248	19 610	4,674 3834	4,292 4776	0,04242	8,627 5707	8,8187

b e l l e I.

bei monatlich im Voraus stattfindenden Zahlungen von $^1/_{12}$ (Jahresbetrag 1).

$\log C_x$	$\log (n_x \cdot i_x \cdot C_x)$	$\log (n'_x \cdot i_x \cdot C_x)$	$n_x \cdot i_x \cdot C_x$	$n'_x \cdot i_x \cdot C_x$	$0{,}87 \cdot 1{,}0807 \cdot n_x \cdot i_x \cdot C_x$	$0{,}87 \cdot 1{,}101 \cdot n'_x \cdot i_x \cdot C_x$	Lebensalter. x
					Kapitalwerth der jährlichen entstehenden vorschüssigen Invalidenrenten von monatlich $^1/_{12}$ nach Abzug des auf Unfallsinvaliden entfallenden Antheils, für den Versicherungsbestand von Mitte 1889. (Vergl. Vorlage, Seite 162.)		
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	1.
0,882 8887	2,378 5345	2,253 3110	239,09	179,19	(224,79)	(171,64)	16
0,895 8423	2,484 3121	2,362 5771	305,01	230,45	286,77	220,74	17
0,[illegible]	2,570 2621	2,458 2999	371,76	287,28	349,53	275,18	18
0,920 5407	2,660 2325	2,548 9348	457,33	353,94	429,99	339,03	19
0,932 1540	2,656 3514	2,583 9355	453,26	383,65	426,16	367,49	20
0,943 2075	2,663 1113	2,605 6726	460,37	403,34	432,84	386,35	21
0,953 6147	2,634 6229	2,595 4010	431,14	393,91	405,36	377,31	22
0,963 3486	2,738 7084	2,583 8225	547,91	383,55	515,16	367,39	23
0,972 3047	2,808 2885	2,543 4510	643,11	349,50	604,66	334,78	24
0,980 4215	2,887 2574	2,516 8921	771,36	328,77	725,24	314,92	25
0,987 5492	2,929 6081	2,506 4373	850,37	320,95	799,53	307,43	26
0,993 7404	2,965 1461	2,496 4064	922,88	313,62	867,70	300,40	27
0,998 8952	3,012 1820	2,505 6016	1 028,45	320,33	966,96	306,83	28
1,002 3907	3,053 0421	2,521 9283	1 129,91	332,60	1 062,35	318,59	29
1,004 9315	3,100 4168	2,548 8427	1 260,13	353,87	1 184,78	338,96	30
1,006 6286	3,145 1869	2,579 8587	1 396,97	380,07	1 313,45	364,06	31
1,008 1145	3,192 2237	2,616 7582	1 556,77	413,77	1 463,69	396,34	32
1,009 7525	3,243 6498	2,658 7113	1 752,47	455,73	1 647,68	436,53	33
1,011 5282	3,290 1232	2,697 8868	1 950,40	498,75	1 833,79	477,74	34
1,013 4608	3,335 5358	2,738 2916	2 165,39	547,38	2 035,92	524,32	35
1,015 5903	3,384 6557	2,784 9159	2 424,69	609,42	2 279,71	583,74	36
1,017 9344	3,433 1890	2,833 6281	2 711,37	681,75	2 549,26	653,03	37
1,020 5063	3,482 4920	2,886 4088	3 037,33	769,85	2 855,72	737,41	38
1,023 1866	3,531 2839	2,941 8519	3 398,47	874,69	3 195,28	837,84	39
1,025 7195	3,580 4709	3,000 9605	3 806,02	1 002,21	3 578,46	959,98	40
1,027 6839	3,627 5430	3,058 9186	4 241,73	1 145,30	3 988,11	1 097,05	41
1,028 9046	3,673 2027	3,116 3756	4 711,97	1 307,30	4 430,24	1 252,23	42
1,029 2498	3,718 0737	3,172 9918	5 224,85	1 489,33	4 912,45	1 426,58	43
1,028 7461	3,761 1579	3,227 7772	5 769,76	1 689,57	5 424,78	1 618,39	44
1,027 5249	3,802 9648	3,282 4204	6 352,79	1 916,11	5 972,95	1 835,39	45
1,025 6826	3,845 0159	3,336 2824	6 998,68	2 169,11	6 580,22	2 077,73	46
1,023 0713	3,883 9044	3,388 8343	7 654,28	2 448,13	7 196,62	2 344,99	47
1,020 3364	3,922 8303	3,441 0225	8 372,02	2 760,72	7 871,45	2 644,41	48
1,017 1419	3,959 5428	3,492 5671	9 110,51	3 108,63	8 565,79	2 977,66	49
1,013 4860	3,993 6543	3,542 9437	9 854,95	3 490,95	9 265,67	3 343,88	50
1,009 2512	4,025 4494	3,588 6307	10 603,5	3 878,20	9 969,51	3 714,81	51
1,004 2440	4,058 0533	3,630 6839	11 430,2	4 272,52	10 746,76	4 092,51	52
0,998 3291	4,089 2343	3,670 5691	12 281,0	4 683,49	11 546,73	4 486,17	53
0,991 5273	4,117 4844	3,707 7478	13 106,4	5 102,07	12 322,77	4 887,12	54
0,983 7661	4,144 6931	3,742 8153	13 953,8	5 531,15	13 119,51	5 298,13	55
0,975 4272	4,171 5168	3,775 9809	14 842,8	5 970,09	13 955,32	5 718,57	56
0,966 2685	4,197 4959	3,807 0177	15 757,8	6 412,36	14 815,58	6 142,21	57
0,956 2741	4,221 5798	3,836 5498	16 656,3	6 863,57	15 660,43	6 574,41	58
0,945 4046	4,247 3587	3,865 4529	17,675,0	7 335,89	16 618,22	7 026,83	59

Lebensalter. x	Zahl der zu versichernden Personen nach dem Alter. (Berufszählung vom 5. Juni 1882.) männlichen n_x	weiblichen n'_x	$\log n_x$	$\log n'_x$	Wahrscheinlichkeit, im Laufe eines Jahres invalid zu werden. i_x	$\log i_x$	Kapitalwerth der Invalidenrente von $^1/_{12}$ monatlich für den Fall, daß ein x-jähriger im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres invalid wird. C_x
	(Vergl. Vorlage Seite 161.)						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
60	44 659	18 687	4,649 9090	4,271 5396	0,04873	8,687 7964−10	8,5836
61	42 301	17 787	4,626 3506	4,250 1027	0,05598	8,748 0329	8,3399
62	39 979	16 879	4,601 8319	4,227 3467	0,06430	8,808 2110	8,0910
63	37 433	15 948	4,573 2546	4,202 7062	0,07387	8,868 4651	7,8381
64	34 777	14 987	4,541 2921	4,175 7147	0,08485	8,928 6518	7,5828
65	32 346	13 968	4,509 8206	4,145 1342	0,09747	8,988 8710	7,3252
66	29 789	12 900	4,474 0559	4,110 5897	0,11196	9,049 0829	7,0615
67	27 353	11 802	4,437 0050	4,071 9556	0,12861	9,109 2747	6,7915
68	24 696	10 668	4,392 6266	4,028 0830	0,14773	9,169 4657	6,5151
69	22 061	9 498	4,343 6252	3,977 6322	0,16970	9,229 6518	6,2308
70	19 172	8 310	4,282 6674	3,919 6010	0,19493	9,289 8787	5,9462
71	16 048	7 102	4,205 4209	3,851 3807	0,22392	9,350 0929	5,6688
72	13 244	5 838	4,122 0192	3,766 2641	0,25721	9,410 2878	5,3992
73	10 305	4 605	4,013 0480	3,663 2296	0,29546	9,470 4987	5,1382
74	7 598	3 512	3,880 6903	3,545 5545	0,33939	9,530 6930	4,8863
75	5 286	2 685	3,723 1272	3,428 9443	0,38986	9,590 9087	4,6438
76	3 406	1 932	3,532 2446	3,286 0071	0,44783	9,651 1132	4,4108
77	2 136	1 249	3,329 6012	3,096 5624	0,51442	9,711 3178	4,1878
78	1 201	734	3,079 5430	2,865 6961	0,59092	9,771 5287	3,9749
79	834	493	2,921 1661	2,692 8469	0,67878	9,831 7290	3,7721
80	530	302	2,724 2759	2,480 0069	0,77972	9,891 9387	3,5798
81	209	185	2,320 1463	2,267 1717	0,89569	9,952 1577	3,3979

$\log C_x$	$\log (n_x \cdot i_x \cdot C_x)$	$\log (n'_x \cdot i_x \cdot C_x)$	$n_x \cdot i_x \cdot C_x$	$n'_x \cdot i_x \cdot C_x$	$0{,}87 \cdot 1{,}0807 \cdot n_x \cdot i_x \cdot C_x$	$0{,}87 \cdot 1{,}101 \cdot n'_x \cdot i_x \cdot C_x$	Lebens-alter. x
					Kapitalwerth der jährlichen entstehenden vorschüssigen Invalidenrenten von monatlich 1/12 nach Abzug des auf Unfallsinvaliden entfallenden Antheils, für den Versicherungsbestand von Mitte 1889. (Vergl. Vorlage, Seite 162.)		
9.	10	11.	12.	13.	14.	15.	1.
0,933 6625	4,271 3749	3,893 0055	18 679,9	7 816,38	17 563,04	7 487,07	60
0,921 1608	4,295 5443	3,919 2961	19 749,0	8 304,17	18 568,15	7 954,31	61
0,[illegible] 0022	4,318 0451	3,943 5599	20 799,1	8 781,32	19 555,51	8 411,26	62
0,[illegible]	4,335 9335	3,963 3851	21 673,7	9 233,30	20 377,84	8 844,86	63
0,[illegible]	4,349 7735	3,984 1961	22 375,5	9 624,64	21 037,64	9 219,13	64
0,864 8195	4,363 5111	3,998 8247	23 094,6	9 972,97	21 713,72	9 552,86	65
0,[illegible]	4,372 [illegible]158	4,008 5496	23 551,3	10 198,8	22 143,15	9 769,14	66
0,[illegible]	4,378 2454	4,013 1960	23 891,6	10 308,5	22 463,05	9 874,24	67
0,[illegible]	4,376 [illegible]164	4,011 4728	23 769,3	10 267,7	22 348,13	9 835,09	68
0,[illegible]	4,367 8508	4,001 8578	23 326,6	10 042,9	21 931,92	9 619,77	69
0,[illegible]	4,346 7856	3,983 7192	22 222,1	9 632,06	20 893,40	9 226,26	70
0,[illegible]	4,309 0049	3,954 0647	20 370,7	9 014,98	19 152,70	8 635,18	71
0,[illegible]	4,264 6364	3,[illegible]	18 392,3	8 107,39	17 292,64	7 765,83	72
0,710 8110	4,194 3577	3,[illegible]	15 644,4	6 991,00	14 709,00	6 696,47	73
0,[illegible]	4,100 3784	3,765 2336	12 600,2	5 824,17	11 846,79	5 578,80	74
0,[illegible]	3,[illegible]	3,[illegible]	9 569,04	4 861,01	8 997,72	4 656,21	75
0,[illegible]	3,827 8752	3,581 6377	6 727,83	3 816,26	6 325,57	3 655,48	76
0,[illegible]	3,662 [illegible]	3,[illegible]	4 601,56	2 690,70	4 326,43	2 577,34	77
0,[illegible]	3,[illegible]	3,[illegible]	2 820,97	1 724,05	2 652,30	1 651,41	78
0,576 5832	3,329 4783	3,101 1591	2 135,40	1 262,20	2 007,73	1 209,11	79
0,[illegible]	3,170 0734	2,925 [illegible]44	1 479,36	842,06	1 390,90	807,45	80
0,[illegible]	2,803 5146	2,750 54[illegible]	636,08	563,14	598,05	539,32	81
					(532 893,27)	(222 823,79)	
					532 668,48	222 652,15	

Tabelle

Berechnung des gesammten Kapitalwerthes der Voraus stattfindenden Zahlungen

Lebens-alter x	Kapitalwerth der vorschüssigen Altersrente von: jährlich 1. $^{a}R_x$	monatlich $^1/_{12}$. $^{a}R_x - 0{,}463 - {}^{a}R_x^{\overline{12}}$	$\log {}^{a}R_x^{\overline{12}}$	$\log n_x$	$\log n'_x$	$\log \left(n_x \cdot {}^{a}R_x^{\overline{12}}\right)$
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
65	4,2794	3,8164	0,581 6539	4,509 8206	4,145 1342	5,091 4745
66	3,9620	3,4990	0,543 9439	4,474 0559	4,110 5897	5,017 9998
67	3,6586	3,1956	0,504 5524	4,437 0050	4,071 9556	4,941 5574
68	3,3689	2,9059	0,463 2807	4,392 6266	4,028 0830	4,855 9073
69	3,0975	2,6345	0,420 6982	4,343 6252	3,977 6322	4,764 3234
70	2,8505	2,3875	0,377 9434	4,282 6674	3,919 6010	4,660 6108
71	2,6170	2,1540	0,333 2457	4,205 4209	3,851 3807	4,538 6666
72	2,3973	1,9343	0,286 5238	4,122 0192	3,766 2641	4,408 5430
73	2,1926	1,7296	0,237 9457	4,013 0480	3,663 2296	4,250 9937
74	1,9996	1,5366	0,186 5608	3,880 6993	3,545 5545	4,067 2601
75	1,8215	1,3585	0,133 0596	3,723 1272	3,428 9443	3,856 1868
76	1,6540	1,1910	0,075 9118	3,532 2446	3,286 0071	3,608 1564
77	1,4973	1,0343	0,014 6465	3,329 6012	3,096 5624	3,344 2477
78	1,3587	0,8957	9,952 1626	3,079 5430	2,865 6961	3,031 7056
79	1,2375	0,7745	9,889 0214	2,921 1661	2,692 8469	2,810 1875
80	1,1172	0,6542	9,815 7105	2,724 2759	2,480 0069	2,539 9864
81	1,0000	0,5370	9,729 9743	2,320 1463	2,267 1717	2,050 1206

II.

jährlich entstehenden Altersrenten bei monatlich im
von $^1/_{12}$ (Jahresbetrag 1).

$\log\left(n'_x \cdot {}^a\!R_x^{12}\right)$	$n_x \cdot {}^a\!R_x^{12}$	$n'_x \cdot {}^a\!R_x^{12}$	$1{,}0807 \cdot n_x \cdot {}^a\!R_x^{12}$	$1{,}101 \cdot n' \cdot {}^a\!R_x^{12}$	Lebens-alter x
			Kapitalwerth der vorschüssigen Altersrente von monatlich $^1/_{12}$ für den Versicherungsbestand von Mitte 1889. (Vergleiche Vorlage Seite 162.)		
8.	9.	10.	11.	12.	1.
4,726 7881	123 445	53 307	133 407	58 691	65
4,654 5336	104 232	45 137	112 644	49 696	66
4,576 5080	87 409	37 714	94 463	41 523	67
4,491 3637	71 764	31 000	77 555	34 131	68
4,398 3304	58 120	25 022	62 810	27 549	69
4,297 5444	45 773	19 840	49 467	21 844	70
4,184 6264	34 567	15 298	37 357	16 843	71
4,052 7879	25 618	11 292	27 685	12 432	72
3,901 1753	17 824	7 964,8	19 262	8 769,2	73
3,732 1153	11 675	5 396,5	12 617	5 941,6	74
3,562 0039	7 181	3 647,6	7 760,5	4 016,0	75
3,361 9189	4 056,5	2 301,0	4 383,9	2 533,4	76
3,111 2089	2 209,3	1 291,8	2 387,6	1 422,3	77
2,817 8587	1 075,7	657,44	1 162,5	723,84	78
2,581 8683	645,83	381,83	698,06	420,39	79
2,295 7174	346,73	197,57	374,71	217,52	80
1,997 1460	112,23	99,35	121,29	109,38	81
			644 155,56	286 862,63	

Tabelle III.

Berechnung des gesammten Kapitalwerthes der für die Versicherungsanstalten in jedem Versicherungsjahre erwachsenen Renten unter Berücksichtigung der Uebergangsbestimmungen und der Herabsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahre. (Die Werthe gelten für den Anfang der betreffenden Jahre.)

Versicherungsjahr.	Kapitalwerth der jährlich für die Versicherungsanstalten erwachsenen Invalidenrenten in Prozenten des durchschnittlichen Jahreslohns (§. 18) durch		Altersrenten		Invaliden- und Altersrenten	Beitragsperiode.	Werth des Rentenkapitals (Sp. 6) zu Anfang der nebenbezeichneten Perioden.
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	alle Versicherten (Sp. 2 bis 5)		
	Versicherte.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	—	—	8 051 945	3 585 783	11 637 728	I	11 637 728
2	6 658 356	2 783 152	1 667 588	733 638	11 842 734	=	11 442 300
3	6 654 771	2 780 393	=	=	11 836 390	=	11 049 400
4	6 650 402	2 776 953	=	=	11 828 581	=	10 668 700
5	6 645 027	2 772 715	=	=	11 818 968	=	10 299 500
6	6 639 700	2 768 121	=	=	11 809 047	=	9 942 900
7	6 772 386	2 823 388	=	=	11 997 000	=	9 759 570
8	6 904 970	2 878 560	=	=	12 184 756	=	9 577 120
9	7 037 426	2 933 640	=	=	12 372 292	=	9 395 670
10	7 169 731	2 988 636	=	=	12 559 593	=	9 215 370
							102 988 258
11	7 301 854	3 043 553	=	=	12 746 633	II	12 746 633
12	7 433 777	3 098 393	=	=	12 933 396	=	12 496 000
13	7 565 483	3 153 158	=	=	13 119 867	=	12 247 500
14	7 696 948	3 207 847	=	=	13 306 021	=	11 973 700
15	7 828 147	3 262 456	=	=	13 491 829	=	11 757 400
							61 221 233
16	7 959 050	3 316 980	=	=	13 677 256	III	13 677 256
17	8 089 625	3 371 413	=	=	13 862 264	=	13 393 500
18	8 219 834	3 425 747	=	=	14 046 807	=	13 112 800
19	8 349 631	3 479 972	=	=	14 230 829	=	12 836 300
20	8 478 969	3 534 078	=	=	14 414 273	=	12 561 200
							65 581 056
21	8 607 798	3 588 052	=	=	14 597 076	IV	14 597 076
22	8 736 057	3 641 881	=	=	14 779 164	=	14 279 400
23	8 863 679	3 695 546	=	=	14 960 451	=	13 965 700
24	8 990 587	3 749 027	=	=	15 140 840	=	13 656 200
25	9 116 696	3 802 298	=	=	15 320 220	=	13 350 700
							69 849 076
26	9 241 911	3 855 329	=	=	15 498 466	V	15 498 466
27	9 490 346	3 960 843	=	=	15 852 415	=	15 316 300
28	9 736 566	4 065 731	=	=	16 203 523	=	15 126 200
29	9 980 330	4 169 906	=	=	16 551 462	=	14 928 500
30	10 221 381	4 273 272	=	=	16 895 879	=	14 723 800
							75 593 266
31	10 459 446	4 375 720	=	=	17 236 392	VI	17 236 392
32	10 694 221	4 477 129	=	=	17 572 576	=	16 978 300
33	10 925 398	4 577 366	=	=	17 903 990	=	16 713 600
34	11 152 639	4 676 280	=	=	18 230 145	=	16 442 500
35	11 375 597	4 773 706	=	=	18 550 529	=	16 165 700
							83 536 492

Versicherungsjahr.	Kapitalwerth der jährlich für die Versicherungsanstalten erwachsenen Invalidenrenten in Prozenten des durchschnittlichen Jahreslohns (§. 18) durch Versicherte. männliche	weibliche	Altersrenten männliche	weibliche	Invaliden- und Altersrenten alle Versicherten (Sp. 2 bis 5)	Beitragsperiode.	Werth des Rentenkapitals (Sp. 6) zu Anfang der nebenbezeichneten Perioden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
36	11 593 922	4 869 460	1 667 588	733 638	18 864 608	VII	18 864 608
37	11 807 262	4 963 356	=	=	19 171 844	=	18 523 500
38	12 015 229	5 055 206	=	=	19 471 661	=	18 177 000
39	12 217 423	5 144 813	=	=	19 763 462	=	17 825 500
40	12 413 455	5 231 976	=	=	20 046 657	=	17 469 500
							90 860 108
41	12 602 927	5 316 490	=	=	20 320 643	VIII	20 320 643
42	12 785 422	5 398 145	=	=	20 584 793	=	19 888 700
43	12 960 509	5 476 729	=	=	20 838 464	=	19 452 900
44	13 127 766	5 552 026	=	=	21 081 018	=	19 013 900
45	13 286 714	5 623 809	=	=	21 311 749	=	18 572 200
							97 248 343
46	13 436 880	5 691 849	=	=	21 529 955	IX	21 529 955
47	13 577 762	5 755 912	=	=	21 743 900	=	21 008 600
48	13 708 866	5 815 769	=	=	21 925 861	=	20 468 000
49	13 829 781	5 871 204	=	=	22 102 211	=	19 934 900
50	13 940 178	5 922 029	=	=	22 263 433	=	19 401 300
							102 342 755
51	14 039 718	5 968 078	=	=	22 409 022	X	22 409 022
52	=	=	=	=	=	=	21 651 200
53	=	=	=	=	=	=	20 918 900
54	=	=	=	=	=	=	20 211 700
55	=	=	=	=	=	=	19 528 200
							104 719 022

Tabelle IV.

Berechnung der alljährlichen Anzahl der Fälle, in welchen Wittwen bezw. Waisen von verstorbenen männlichen Versicherten hinterbleiben.

Lebensalter. x	w_x	$\log n_x$	$\log {}^a s_x$	$\log w_x$	$\log(n_x \cdot {}^a s_x \cdot w_x)$	$\log(1{,}0807 \cdot n_x \cdot {}^a s_x \cdot w_x)$	$1{,}0807 \cdot n_x \; {}^a s_x \; w_x$
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
16	0,0000	5,454 2731	7,654 1765	—	—	—	0,00
17	0,0000	5,509 2886	7,722 6339	—	—	—	0,00
18	0,0005	5,515 7242	7,784 6173	6,698 9700—10	9,999 3115	0,033 0167	1,08
19	0,0045	5,509 2429	7,833 7844	7,653 2125	0,996 2398	1,029 9450	10,71
20	0,0145	5,445 4438	7,871 5729	8,161 3680	1,478 3847	1,512 0899	32,52
21	0,0285	5,377 4811	7,902 0029	8,454 8449	1,734 3289	1,768 0341	58,62
22	0,0690	5,283 0682	7,927 3704	8,838 8491	2,049 2877	2,082 9929	121,06
23	0,1225	5,312 9618	7,925 8276	9,088 1361	2,326 9255	2,360 6307	229,42
24	0,1961	5,317 4699	7,923 2440	9,293 1415	2,533 8554	2,567 5606	377,19
25	0,2704	5,327 0523	7,921 6865	9,432 0067	2,680 7455	2,714 4507	518,14
26	0,3444	5,298 5562	7,926 3424	9,537 0631	2,761 9617	2,795 6669	624,69
27	0,4182	5,272 4357	7,929 9296	9,621 3840	2,823 7493	2,857 4545	720,20
28	0,4921	5,250 0588	7,930 0198	9,692 0534	2,881 1320	2,914 8372	821,93
29	0,5660	5,231 1075	7,947 4337	9,752 8164	2,931 3576	2,965 0628	922,70
30	0,6395	5,214 6717	7,958 0858	9,805 8405	2,978 5980	3,012 3032	1 028,73
31	0,7076	5,199 0390	7,968 9497	9,849 7878	3,017 7765	3,051 4817	1 125,85
32	0,7514	5,184 1092	7,981 3655	9,875 8712	3,041 3459	3,075 0511	1 188,64
33	0,7806	5,169 4393	7,993 8769	9,892 4285	3,055 7447	3,089 4499	1 228,71
34	0,8064	5,154 7434	8,009 4509	9,906 5505	3,070 7448	3,104 4500	1 271,89
35	0,8260	5,140 2314	8,025 7154	9,916 9800	3,082 9268	3,116 6320	1 308,07
36	0,8438	5,126 0274	8,041 3927	9,926 2395	3,093 6596	3,127 3648	1 340,80
37	0,8551	5,112 0585	8,057 6661	9,932 0169	3,101 7415	3,135 4467	1 365,99
38	0,8658	5,098 3737	8,075 9118	9,937 4176	3,111 7031	3,145 4083	1 397,68
39	0,8758	5,084 8514	8,092 3697	9,942 4049	3,119 6260	3,153 3312	1 423,41
40	0,8815	5,070 4516	8,107 8880	9,945 2223	3,123 5619	3,157 2671	1 436,37
41	0,8860	5,055 7911	8,123 8516	9,947 4337	3,127 0764	3,160 7816	1 448,04
42	0,8885	5,040 0720	8,138 6184	9,948 6574	3,127 3478	3,161 0530	1 448,95
43	0,8905	5,024 1819	8,156 2462	9,949 6339	3,130 0620	3,163 7672	1 458,03
44	0,8920	5,008 1359	8,172 3110	9,950 3649	3,130 8118	3,164 5170	1 460,55
45	0,8930	4,990 8226	8,191 4510	9,950 8515	3,133 1251	3,166 8303	1 468,35
46	0,8940	4,974 2353	8,208 4414	9,951 3375	3,134 0142	3,167 7194	1 471,36
47	0,8950	4,955 5771	8,227 3724	9,951 8230	3,134 7725	3,168 4777	1 473,93
48	0,8960	4,937 2922	8,246 0059	9,952 3080	3,135 6061	3,169 3113	1 476,76
49	0,8970	4,916 6855	8,263 8727	9,952 7924	3,133 3506	3,167 0558	1 469,11
50	0,8978	4,894 5210	8,283 5274	9,953 1796	3,131 2280	3,164 9332	1 461,95
51	0,8986	4,870 3805	8,302 5474	9,953 5664	3,126 4943	3,160 1995	1 446,10
52	0,8993	4,847 5233	8,322 4261	9,953 9046	3,123 8540	3,157 5592	1 437,34
53	0,9000	4,824 4383	8,343 9991	9,954 2425	3,122 6799	3,156 3851	1 433,46
54	0,9007	4,799 4164	8,364 5510	9,954 5802	3,118 5476	3,152 2528	1 419,88
55	0,9014	4,774 0715	8,386 3206	9,954 9176	3,115 3097	3,149 0149	1 409,34
56	0,9021	4,749 0867	8,407 7307	9,955 2547	3,112 0721	3,145 7773	1 398,87
57	0,9028	4,724 0464	8,433 4498	9,955 5916	3,113 0878	3,146 7930	1 402,15
58	0,9035	4,697 9264	8,458 0332	9,955 9282	3,111 8878	3,145 5930	1 398,28
59	0,9042	4,674 3834	8,486 2888	9,956 2645	3,116 9367	3,150 6419	1 414,63
60	0,9052	4,649 9090	8,514 5478	9,956 7445	3,121 2013	3,154 9065	1 428,59
61	0,9063	4,626 3506	8,542 2028	9,957 2720	3,125 8254	3,159 5306	1 443,88
62	0,9072	4,601 8319	8,571 0097	9,957 7030	3,130 5446	3,164 2498	1 459,65
63	0,9078	4,573 2546	8,599 5556	9,957 9902	3,130 8004	3,164 5056	1 460,51
64	0,9081	4,541 2921	8,627 9800	9,958 1337	3,127 4058	3,161 1110	1 449,14

Tabelle V.

Berechnung der alljährlichen Anzahl der Fälle, in welchen vaterlose Kinder von verstorbenen weiblichen Versicherten hinterbleiben.

Lebensalter. x	w'_x	$\log n'_x$	$\log {}^a s_x$	$\log w'_x$	$\log (n'_x \cdot {}^a s_x \cdot w'_x)$	$\log (1{,}101 \cdot n'_x \cdot {}^a s_x \cdot w'_x)$	$1{,}101 \cdot n'_x \cdot {}^a s_x \cdot w'_x$
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
16	—	—	—	—	—	—	0,00
17	—	—	—	—	—	—	0,00
18	0,0003	5,403 7620	7,784 6173	6,477 1213−10	9,665 5006	9,707 2879	0,51
19	0,0007	5,397 9452	7,833 7844	6,845 0980	0,076 8276	0,118 6149	1,32
20	0,0012	5,373 0279	7,871 5729	7,079 1812	0,323 7820	0,365 5693	2,32
21	0,0018	5,320 0424	7,902 0029	7,255 2725	0,477 3178	0,519 1051	3,30
22	0,0025	5,243 8463	7,927 3704	7,397 9400	0,569 1567	0,610 9440	4,08
23	0,0033	5,158 0759	7,925 8276	7,518 5139	0,602 4174	0,644 2047	4,41
24	0,0042	5,052 6324	7,923 2440	7,623 2493	0,599 1257	0,640 9130	4,37
25	0,0063	4,956 6870	7,921 6865	7,799 3405	0,677 7140	0,719 5013	5,24
26	0,0086	4,875 3854	7,926 3424	8,934 4985	0,736 2263	0,778 0136	6,00
27	0,0111	4,803 6960	7,929 9296	8,045 3230	0,778 9486	0,820 7359	6,62
28	0,0150	4,743 4784	7,939 0198	8,176 0913	0,858 5895	0,900 3768	7,95
29	0,0200	4,699 9937	7,947 4337	8,301 0300	0,948 4574	0,990 2447	9,78
30	0,0330	4,663 0976	7,958 0858	8,518 5139	1,139 6973	1,181 4846	15,18
31	0,0532	4,633 7108	7,968 9497	8,722 9116	1,328 5721	1,370 3594	23,46
32	0,0733	4,608 6437	7,981 3655	8,865 1040	1,455 1132	1,496 9005	31,40
33	0,0935	4,584 5008	7,993 8769	8,970 8116	1,549 1893	1,590 9766	38,99
34	0,1136	4,562 5070	8,009 4509	9,055 3783	1,627 3362	1,669 1235	46,68
35	0,1338	4,542 9872	8,025 7154	9,126 4561	1,695 1587	1,736 9460	54,57
36	0,1540	4,526 2876	8,041 3927	9,187 5207	1,755 2010	1,796 9883	62,66
37	0,1741	4,512 4976	8,057 6661	9,240 7988	1,810 9625	1,852 7498	71,24
38	0,1942	4,502 2905	8,075 9118	9,288 2492	1,866 4515	1,908 2388	80,95
39	0,2143	4,495 4194	8,092 3697	9,331 0222	1,918 8113	1,960 5986	91,33
40	0,2344	4,490 9412	8,107 8880	9,369 9576	1,968 7868	2,010 5741	102,46
41	0,2544	4,487 1665	8,123 8516	9,405 5171	2,016 5352	2,058 3225	114,37
42	0,2740	4,483 2449	8,138 6184	9,437 7506	2,059 6139	2,101 4012	126,30
43	0,2930	4,479 1000	8,156 2462	9,466 8676	2,102 2138	2,144 0011	139,32
44	0,3117	4,474 7552	8,172 3110	9,493 7368	2,140 8030	2,182 5903	152,26
45	0,3299	4,470 2782	8,191 4510	9,518 3823	2,180 1115	2,221 8988	166,69
46	0,3477	4,465 5018	8,208 4414	9,541 2047	2,215 1479	2,256 9352	180,69
47	0,3649	4,460 5070	8,227 3724	9,562 1739	2,250 0533	2,291 8406	195,81
48	0,3820	4,455 4844	8,246 0059	9,582 0634	2,283 5537	2,325 3410	211,51
49	0,3982	4,449 7098	8,263 8727	9,600 1013	2,313 6838	2,355 4711	226,71
50	0,4142	4,443 8104	8,283 5274	9,617 2101	2,344 5479	2,386 3352	243,41
51	0,4294	4,433 5618	8,302 5474	9,632 8620	2,368 9712	2,410 7585	257,49
52	0,4440	4,420 1539	8,322 4261	9,647 3830	2,389 9630	2,431 7503	270,24
53	0,4580	4,405 7731	8,343 9991	9,660 8655	2,410 6377	2,452 4250	283,42
54	0,4713	4,389 6798	8,364 5510	9,673 2974	2,427 5282	2,469 3155	294,66
55	0,4839	4,372 1937	8,386 3206	9,684 7556	2,443 2699	2,485 0572	305,53
56	0,4960	4,353 5508	8,407 7307	9,695 4817	2,456 7632	2,498 5505	315,17
57	0,5073	4,333 5682	8,433 4498	9,705 2649	2,472 2829	2,514 0702	326,64
58	0,5180	4,312 8964	8,458 0332	9,714 3298	2,485 2594	2,527 0467	336,55
59	0,5280	4,292 4776	8,486 2888	9,722 6339	2,501 4003	2,543 1876	349,29
60	0,5380	4,271 5396	8,514 5478	9,730 7823	2,516 8697	2,558 6570	361,96
61	0,5475	4,250 1027	8,542 2028	9,738 3841	2,530 6896	2,572 4769	373,66
62	0,5568	4,227 3467	8,571 0097	9,745 6992	2,544 0556	2,585 8429	385,34
63	0,5658	4,202 7062	8,599 5556	9,752 6629	2,554 9247	2,596 7120	395,10
64	0,5750	4,175 7147	8,627 9800	9,759 6678	2,563 3625	2,605 1498	402,86

Tabelle VI.

Berechnung der Anzahl der alljährlich in den Ehestand tretenden weiblichen Versicherten.

Lebensalter x	l_x	h_x	log n'_x	log l_x	log h_x	log $(n'_x \cdot l_x \cdot h)$	log $(1{,}101 \cdot n'_x \cdot l_x \cdot h_x)$	$1{,}101 \cdot n'_x \cdot l_x \cdot h_x$
16	0,999	0,0012	5,329 0296	9,999 5655	7,079 1812	2,407 7763	2,499 5636	281,56
17	0,998	0,0051	5,387 5536	9,999 1305	7,707 5702	3,094 2543	3,136 0416	1 367,86
18	0,996	0,0197	5,403 7620	9,998 2593	8,294 4662	3,696 4875	3,738 2748	5 473,62
19	0,993	0,0497	5,397 9452	9,996 9492	8,696 3564	4,091 2508	4,133 0381	13 584,33
20	0,989	0,0777	5,373 0279	9,995 1963	8,890 4210	4,258 6452	4,300 4325	19 972,50
21	0,984	0,1128	5,320 0424	9,992 9951	9,052 3091	4,365 3466	4,407 1339	25 534,88
22	0,978	0,1439	5,243 8463	9,990 3389	9,158 0608	4,392 2460	4,434 0333	27 166,48
23	0,970	0,1675	5,158 0759	9,986 7717	9,224 0148	4,368 8624	4,410 6497	25 742,44
24	0,960	0,1712	5,052 6324	9,982 2712	9,233 5038	4,268 4074	4,310 1947	20 426,54
25	0,945	0,1719	4,956 6870	9,975 4318	9,235 2759	4,167 3947	4,209 1820	16 187,58
26	0,922	0,1699	4,875 3854	9,964 7309	9,230 1934	4,070 3097	4,112 0970	12 944,85
27	0,892	0,1594	4,803 6960	9,950 3649	9,202 4883	3,956 5492	3,998 3365	9 961,77
28	0,856	0,1473	4,743 4784	9,932 4738	9,168 2027	3,844 1549	3,885 9422	7 690,28
29	0,818	0,1355	4,699 9937	9,912 7533	9,131 9393	3,744 6863	3,786 4736	6 116,09
30	0,770	0,1241	4,663 0976	9,886 4907	9,093 7718	3,643 3601	3,685 1474	4 843,37
31	0,715	0,1130	4,633 7108	9,854 3060	9,053 0784	3,541 0952	3,582 8825	3 827,21
32	0,675	0,1022	4,608 6437	9,829 3038	9,009 4509	3,447 3984	3,489 1857	3 084,51
33	0,639	0,0918	4,584 5008	9,805 5009	8,962 8427	3,352 8444	3,394 6317	2 481,03
34	0,604	0,0817	4,562 5070	9,781 0369	8,912 2221	3,255 7660	3,297 5533	1 984,05
35	0,569	0,0730	4,542 9872	9,755 1123	8,863 3229	3,161 4224	3,203 2097	1 596,65
36	0,533	0,0680	4,526 2876	9,726 7272	8,832 5089	3,085 5237	3,127 3110	1 340,64
37	0,507	0,0631	4,512 4976	9,705 0080	8,800 0294	3,017 5350	3,059 3223	1 146,36
38	0,484	0,0584	4,502 2905	9,684 8454	8,766 4128	2,953 5487	2,995 3360	989,32
39	0,463	0,0538	4,495 4194	9,665 5810	8,730 7823	2,891 7827	2,933 5700	858,16
40	0,450	0,0492	4,490 9412	9,653 2125	8,691 9651	2,836 1188	2,877 9061	754,93
41	0,439	0,0447	4,487 1667	9,642 4645	8,650 3075	2,779 9387	2,821 7260	663,32
42	0,427	0,0404	4,483 2449	9,630 4279	8,606 3814	2,720 0542	2,761 8415	577,89
43	0,415	0,0361	4,479 1000	9,618 0181	8,557 5072	2,654 6553	2,696 4426	497,10
44	0,404	0,0320	4,474 7552	9,606 3814	8,505 1500	2,586 2866	2,628 0739	424,69
45	0,394	0,0281	4,470 2782	9,595 4962	8,448 7063	2,514 4807	2,556 2680	359,97
46	0,385	0,0249	4,465 5018	9,585 4697	8,396 1993	2,447 1618	2,488 9491	308,28
47	0,378	0,0219	4,460 5070	9,577 4918	8,340 4441	2,378 4429	2,420 2302	263,17
48	0,371	0,0192	4,455 4844	9,569 3739	8,283 3012	2,308 1595	2,349 9468	223,84
49	0,366	0,0166	4,449 7098	9,563 4811	8,220 1081	2,233 2990	2,275 0863	188,40
50	0,358	0,0142	4,443 8104	9,553 8830	8,152 2883	2,149 9817	2,191 7690	155,51
51	0,352	0,0120	4,433 5618	9,546 5427	8,079 1812	2,059 2857	2,101 0730	126,20
52	0,346	0,0100	4,420 1539	9,539 0761	8,000 0000	1,959 2300	2,001 0173	100,23
53	0,341	0,0082	4,405 7731	9,532 7544	7,913 8139	1,852 3414	1,894 1287	78,37
54	0,337	0,0066	4,389 6798	9,527 6299	7,819 5439	1,736 8536	1,778 6409	60,07
55	0,332	0,0052	4,372 1937	9,521 1381	7,716 0033	1,609 3351	1,651 1224	44,78
56	0,328	0,0043	4,353 5508	9,515 8738	7,633 4685	1,502 8931	1,544 6804	35,05
57	0,323	0,0035	4,333 5682	9,509 2025	7,544 0680	1,386 8387	1,428 6260	26,83
58	0,319	0,0028	4,312 8964	9,503 7907	7,447 1580	1,263 8451	1,305 6324	20,21
59	0,314	0,0022	4,292 4776	9,496 9296	7,342 4227	1,131 8299	1,173 6172	14,91
60	0,310	0,0017	4,271 5396	9,491 3617	7,230 4489	0,993 3502	1,035 1375	10,84
61	0,307	0,0013	4,250 1027	9,487 1384	7,113 9434	0,851 1845	0,892 9718	7,82
62	0,304	0,0010	4,227 3467	9,482 8736	7,000 0000	0,710 2203	0,752 0076	5,65
63	0,302	0,0008	4,202 7062	9,480 0069	6,903 0900	0,585 8031	0,627 5904	4,24
64	0,300	0,0007	4,175 7147	9,477 1213	6,845 0980	0,497 9340	0,539 7213	3,47

Tabelle VII.

Berechnung des Werthes der Beitragsrückzahlungen in den einzelnen Versicherungsjahren bezw. Beitragsperioden.

Versicherungsjahr.	Beträgt die Summe der für jeden Versicherten jährlich zu leistenden Wochenbeiträge b Prozent des durchschnittlichen Jahreslohns (§. 18), so stellt sich im Laufe der nebenbezeichneten Versicherungsjahre die Beitragsrückzahlung an Wittwen und Waisen von verstorbenen männlichen Versicherten auf:	an vaterlose Waisen von verstorbenen weiblichen Versicherten auf:	an sich verheirathende weibliche Versicherte auf:	überhaupt (Spalte 2 bis Spalte 4.) auf: Z m. b.	Beitragsperiode.	Auf den Anfang der nebenbezeichneten Beitragsperioden berechnet, stellen sich die Werthe in Spalte 5 auf:
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	26 597 $\frac{b}{2}$	3 545 $\frac{b}{2}$	109 779 $\frac{b}{2}$	69 961 b	I	68 768 b
2	79 790 =	10 635 =	329 055 =	209 740 =	=	199 192 =
3	132 983 =	17 725 =	546 964 =	348 836 =	=	320 089 =
4	186 175 =	24 814 =	759 398 =	485 194 =	=	430 154 =
5	239 357 =	31 902 =	958 249 =	614 754 =	=	526 587 =
6	292 506 =	38 987 =	1 137 127 =	734 310 =	=	607 726 =
7	345 596 =	46 070 =	1 290 470 =	841 068 =	=	672 542 =
8	398 565 =	53 148 =	1 416 647 =	934 180 =	=	721 736 =
9	451 305 =	60 222 =	1 517 081 =	1 014 304 =	=	757 139 =
10	503 668 =	67 291 =	1 597 088 =	1 084 024 =	=	781 819 =
						5 085 752
11	555 512 =	74 356 =	1 660 909 =	1 145 389 =	II	1 125 860 =
12	606 732 =	81 414 =	1 711 784 =	1 199 965 =	=	1 139 620 =
13	657 232 =	88 466 =	1 752 697 =	1 249 198 =	=	1 146 250 =
14	706 909 =	95 509 =	1 785 920 =	1 294 169 =	=	1 147 360 =
15	755 664 =	102 543 =	1 813 027 =	1 335 617 =	=	1 144 060 =
						5 703 150
16	803 391 =	109 562 =	1 835 291 =	1 374 122 =	III	1 350 690 =
17	849 991 =	116 557 =	1 853 728 =	1 410 138 =	=	1 339 220 =
18	895 403 =	123 521 =	1 869 080 =	1 444 002 =	=	1 325 000 =
19	939 586 =	130 446 =	1 881 951 =	1 475 992 =	=	1 308 560 =
20	982 497 =	137 324 =	1 892 837 =	1 506 329 =	=	1 290 290 =
						6 613 760
21	1 024 100 =	144 148 =	1 902 128 =	1 535 188 =	IV	1 509 010 =
22	1 064 362 =	150 909 =	1 910 077 =	1 562 674 =	=	1 484 080 =
23	1 103 259 =	157 598 =	1 916 881 =	1 588 869 =	=	1 457 930 =
24	1 140 757 =	164 207 =	1 922 694 =	1 613 829 =	=	1 430 760 =
25	1 176 833 =	170 725 =	1 927 650 =	1 637 604 =	=	1 402 740 =
						7 284 520
26	1 211 471 =	177 139 =	1 931 851 =	1 660 231 =	V	1 631 920 =
27	1 244 662 =	183 440 =	1 935 389 =	1 681 746 =	=	1 597 170 =
28	1 276 404 =	189 614 =	1 938 348 =	1 702 183 =	=	1 561 910 =
29	1 306 688 =	195 649 =	1 940 811 =	1 721 574 =	=	1 526 290 =
30	1 335 511 =	201 532 =	1 942 849 =	1 739 946 =	=	1 490 410 =
						7 807 700
31	1 362 866 =	207 248 =	1 944 526 =	1 757 320 =	VI	1 727 350 =
32	1 388 750 =	212 784 =	1 945 896 =	1 773 715 =	=	1 684 510 =
33	1 413 159 =	218 123 =	1 947 002 =	1 789 142 =	=	1 641 700 =
34	1 436 092 =	223 251 =	1 947 885 =	1 803 614 =	=	1 599 010 =
35	1 457 556 =	228 152 =	1 948 579 =	1 817 144 =	=	1 556 530 =
						8 209 100
36	1 477 558 =	232 810 =	1 949 118 =	1 829 743 =	VII	1 798 540 =
37	1 496 114 =	237 211 =	1 949 530 =	1 841 428 =	=	1 748 910 =
38	1 513 232 =	241 341 =	1 949 843 =	1 852 208 =	=	1 699 570 =
39	1 528 917 =	245 188 =	1 950 076 =	1 862 091 =	=	1 650 860 =
40	1 543 182 =	248 740 =	1 950 250 =	1 871 086 =	=	1 602 740 =
						8 500 620

Versicherungsjahr.	Beträgt die Summe der für jeden Versicherten jährlich zu leistenden Wochenbeiträge b Prozent des durchschnittlichen Jahreslohns (§. 18), so stellt sich im Laufe der nebenbezeichneten Versicherungsjahre die Beitragsrückzahlung				Beitragsperiode.	Auf den Anfang der nebenbezeichneten Beitragsperioden berechnet, stellen sich die Werthe in Spalte 5 auf:
	an Wittwen und Waisen von verstorbenen männlichen Versicherten auf:	an vaterlose Waisen von verstorbenen weiblichen Versicherten auf:	an sich verheirathende weibliche Versicherte auf:	überhaupt (Spalte 2 bis Spalte 4) auf: Z m. b.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
41	1 556 038 $\frac{b}{2}$	251 986 $\frac{b}{2}$	1 950 379 $\frac{b}{2}$	1 879 202 ^{b}	VIII	1 847 160 ^{b}
42	1 567 494 =	254 918 =	1 950 473 =	1 886 443 =	=	1 791 470 =
43	1 577 549 =	257 523 =	1 950 540 =	1 892 806 =	=	1 736 820 =
44	1 586 206 =	259 791 =	1 950 587 =	1 898 292 =	=	1 682 950 =
45	1 593 447 =	261 710 =	1 950 619 =	1 902 888 =	=	1 629 980 =
						8 688 380
46	1 599 260 =	263 267 =	1 950 641 =	1 906 584 =	IX	1 874 070 =
47	1 603 630 =	264 450 =	1 950 654 =	1 909 367 =	=	1 813 340 =
48	1 606 539 =	265 248 =	1 950 662 =	1 911 225 =	=	1 753 720 =
49	1 607 989 =	265 651 =	1 950 665 =	1 912 153 =	=	1 695 240 =
50	=	=	=	=	=	1 637 910 =
						8 774 280
51	=	=	=	=	X	1 879 540 =
52	=	=	=	=	=	1 815 980 =
53	=	=	=	=	=	1 754 570 =
54	=	=	=	=	=	1 695 240 =
55	=	=	=	=	=	1 637 910 =
						8 783 240

Tabelle VIII.

Berechnung der Summe der jährlich erforderlichen Wochenbeiträge in Prozenten des Jahreslohns (§. 18) ohne Verwaltungskosten, Rücklagen zum Reservefonds und Sicherheitszuschlag, wenn die Altersrente mit dem vollendeten 65. Lebensjahre beginnt.

Periode.	Die Perioden (Sp. 1) umfassen die Versicherungsjahre	Kapitalwerth der sämmtlichen im Laufe der nebenbezeichneten Perioden für die Versicherungsanstalten erwachsenen Renten in % des durchschnittlichen Jahreslohns (§. 18), berechnet auf den Anfang der Periode (Tabelle III Sp. 8.)	Beträgt die Summe der jährlichen Wochenbeiträge für jeden Versicherten 1, so stellt sich zu Anfang der nebenbezeichneten Periode der Gesammtbetrag			Summe der jährlich erforderlichen Wochenbeiträge in Prozenten des Jahreslohns	
			der den Versicherungsanstalten in Aussicht stehenden Jahresbeiträge, falls keine Beitragsrückzahlung erfolgt, auf:	der Beitragsrückzahlung (Tabelle VII Spalte 7) auf:	der den Versicherungsanstalten in Aussicht stehenden Beiträge im Falle der Beitragsrückzahlung (Sp. 4 — Sp. 5) auf:	ohne $\left\{\frac{\text{Sp. 3}}{\text{Sp. 4}}\right\}$ Beitragsrückzahlung.	mit $\left\{\frac{\text{Sp. 3}}{\text{Sp. 6}}\right\}$ Beitragsrückzahlung.
p.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
I	1 bis 10	102 988 258	93 222 530	5 085 752	88 136 778	1,1048	1,1685
II	11 = 15	61 221 233	50 609 900	5 703 150	44 906 750	1,2097	1,3633
III	16 = 20	65 581 056	=	6 613 760	43 996 140	1,2958	1,4906
IV	21 = 25	69 849 076	=	7 284 520	43 325 380	1,3802	1,6122
V	26 = 30	75 593 266	=	7 807 700	42 802 200	1,4937	1,7661
VI	31 = 35	83 536 492	=	8 209 100	42 400 800	1,6506	1,9702
VII	36 = 40	90 860 108	=	8 500 620	42 109 280	1,7953	2,1577
VIII	41 = 45	97 248 343	=	8 688 380	41 921 520	1,9216	2,3198
IX	46 = 50	102 342 755	=	8 774 280	41 835 620	2,0222	2,4463
X	51 = 55	104 719 022	=	8 783 240	41 826 660	2,0692	2,5037
XI	56 = 60	=	=	=	=	=	=

Tabelle IX.

Zusammenstellung der finanziellen Folgerungen aus den Beschlüssen der 6. Kommission in erster Lesung hinsichtlich der Höhe der wöchentlichen Beiträge in der ersten Beitragsperiode.

Zusammensetzung der wöchentlichen Beiträge.	Jährliche Beiträge in Prozenten des durchschnittlichen Jahreslohns (§. 18).	Wöchentliche Beiträge in Pfennig in der Lohnklasse					
		für Frauen.	I.	II.	III.	IV.	V.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
I. Wöchentliche Nettobeiträge (ohne Reservefonds und ohne Verwaltungskosten), wie sich dieselben nach den Bestimmungen der Vorlage, jedoch bei Annahme des Kapitaldeckungsverfahrens und der von der Kommission beschlossenen Lohnklassen stellen würden (§§. 15 und 17) .	0,7037	3,9163	5,8745	7,8326	9,7908	11,7489	13,7071
II. Erhöhung in Folge der durch die Kommissionsbeschlüsse herbeigeführten Erhöhung der Belastung aus Anlaß: a. der Uebergangsbestimmungen rücksichtlich der Invalidenrenten unter der Voraussetzung, daß die Billigkeitsrente des Entwurfs überhaupt in Fortfall kommt (§. 147a) . . .	0,1850	1,0294	1,5441	2,0588	2,5735	3,0882	3,6029
b. der Herabsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahr (§. 7) . .	0,2161	1,2027	1,8040	2,4054	3,0067	3,6081	4,2094
c. der Rückzahlung der Beiträge (§§. 2a und 17b) . . .	0,0637	0,3546	0,5319	0,7091	0,8864	1,0637	1,2410
I und II zusammen . . .	1,1685	6,5030	9,7545	13,0059	16,2574	19,5089	22,7604
III. Zuschlag von 20 Prozent der Nettobeiträge zur Bildung eines Reservefonds (§. 15a)	—	1,3006	1,9509	2,6012	3,2515	3,9018	4,5521
IV. Zuschlag zur Deckung der jährlichen Verwaltungskosten von pro Kopf 1,00 ℳ .	—	2,1739	2,1739	2,1739	2,1739	2,1739	2,1739
V. Sicherheitszuschlag aus Anlaß der durch die Lohnklassen herbeigeführten Unsicherheit in der Beitragsberechnung	—	0,0225	1,1207	2,2190	3,3172	4,4154	5,5136
I—V. Wöchentlicher Beitrag, welcher von dem Arbeitgeber und dem Versicherten zusammen zu entrichten ist	—	10,0000	15,0000	20,0000	25,0000	30,0000	35,0000

Beilage 2.

Finanzielle Folgerungen

aus den

Kommissionsbeschlüssen **zweiter Lesung.**

I.

Berechnung der wöchentlichen Beiträge, welche in Folge der Kommissionsbeschlüsse zweiter Lesung für jeden Versicherten während der ersten Beitragsperiode zu entrichten sind.

Nach den Kommissionsbeschlüssen zweiter Lesung beläuft sich der Mindestbetrag der Invalidenrente (abgesehen vom Reichszuschuß) auf 16 Prozent des nach §. 18 der Berechnung zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes, welcher im Folgenden der Kürze halber als „mittlerer Jahreslohn (§. 18)" bezeichnet werden wird. Vom Ablauf der Wartezeit ab steigt die Rente mit jedem vollendeten Beitragsjahre in den nächstfolgenden 25 Beitragsjahren um je 2 Prozent der Mindestrente oder $0{,}_{32}$ Prozent des mittleren Jahreslohns (§. 18), und von da ab um je 3 Prozent der Mindestrente oder $0{,}_{48}$ Prozent des mittleren Jahreslohns (§. 18), bis mit $33\frac{1}{3}$ Prozent des mittleren Jahreslohns (§. 18) der Höchstbetrag der Rente erreicht ist. Die Altersrente beträgt in allen Fällen (abgesehen vom Reichszuschuß) 16 Prozent des mittleren Jahreslohns (§. 18); sie beginnt mit dem vollendeten 70. Lebensjahre.

Für die erste Beitragsperiode erhöht sich demnach gegenüber den Kommissionsbeschlüssen erster Lesung der Kapitalwerth des den Versicherungsanstalten zur Last fallenden Theils der Invalidenrenten im Verhältniß von $12{,}_5$ zu 16; denn in Prozenten des Jahreslohns ausgedrückt, ist sowohl die Mindestrente (von $12{,}_5$ auf 16 Prozent des Lohns) wie die erstmalige Steigerung der Rente (von $0{,}_{25}$ auf $0{,}_{32}$ Prozent des Lohns) in diesem Verhältniß erhöht worden. Unter Zugrundelegung der Beschlüsse II. Lesung erhält man also den Kapitalwerth der im Laufe der ersten Beitragsperiode entstehenden Invalidenrenten, wenn man den Kapitalwerth der Invalidenrenten, wie sich derselbe nach den Kommissionsbeschlüssen erster Lesung ergeben haben würde (vergleiche Denkschrift über die Höhe der wöchentlichen Beiträge, welche in Folge der Kommissionsbeschlüsse erster Lesung für jeden Versicherten zu entrichten sind, Tabelle III Seite 22), mit

$$\frac{16}{12{,}_5} = 1{,}_{28}$$

multiplizirt. Die Kapitalwerthe der in den ersten zehn Versicherungsjahren den Versicherungsanstalten voraussichtlich zur Last fallenden Invalidenrenten stellen sich demgemäß nach den Beschlüssen II. Lesung:

im	1.	Versicherungsjahre	f. Männer	auf	—	%	f. Frauen	auf	—	%
=	2.	=	=	=	8 522 696	=	=	=	3 562 435	=
=	3.	=	=	=	8 518 107	=	=	=	3 558 903	=
=	4.	=	=	=	8 512 515	=	=	=	3 554 500	=
=	5.	=	=	=	8 505 635	=	=	=	3 549 075	=
=	6.	=	=	=	8 498 816	=	=	=	3 543 195	=
=	7.	=	=	=	8 668 654	=	=	=	3 613 937	=
=	8.	=	=	=	8 838 362	=	=	=	3 684 557	=
=	9.	=	=	=	9 007 905	=	=	=	3 755 059	=
=	10.	=	=	=	9 177 256	=	=	=	3 825 454	=

des mittleren Jahreslohns (§. 18).

Nach Seite 21 derselben Denkschrift (Tabelle II Sp. 11 u. 12) berechnet sich ferner der Kapitalwerth der Altersrenten vom Jahresbetrage 1, wenn die Altersrente mit dem vollendeten 70. Lebensjahre beginnt,

für das 1. Versicherungsjahr

auf 163 276 für Männer und 75 273 für Frauen,

für jedes folgende Versicherungsjahr
auf 49 467 für Männer und 21 844 für Frauen.

Beträgt nun (nach den Beschlüssen zweiter Lesung) die Altersrente 16 Prozent des mittleren Jahreslohns (§. 18), so stellt sich die Belastung durch Altersrente

im 1. Versicherungsjahre

auf 2 612 432 % für Männer und 1 204 368 % für Frauen,

in jedem folgenden Versicherungsjahre

auf 791 472 % für Männer und 349 504 % für Frauen.

Addirt man für die einzelnen Jahre die Kapitalwerthe für Invaliden- und Altersrenten und diskontirt dieselben unter Anrechnung von $3^1/_2$ Prozent jährlichen Zinseszinsen auf den Anfang des ersten Versicherungsjahres, so ergiebt sich als Summe der diskontirten Kapitalwerthe der Betrag von

106 075 590 Prozent

des der Bemessung der Rente nach §. 18 zu Grunde zu legenden Jahreslohns.

Wie hoch dieser mittlere Jahreslohn (§. 18) in jedem Jahre sich stellen wird, läßt sich beim Mangel ausreichender lohnstatistischer Nachweise und im Hinblick auf die in §. 16 Absatz 2 zugelassene freiwillige Erhöhung der dort bezeichneten Lohnsätze nicht ermitteln. Deshalb kann auch die Höhe der in den einzelnen Lohnklassen erforderlichen Wochenbeiträge mit Sicherheit nicht bestimmt werden (vergl. S. 10 und 11 der gedachten Denkschrift), und man wird sich bis auf Weiteres mit einer annähernden Schätzung der Höhe des voraussichtlich erforderlichen Beitrags begnügen müssen.

Wenn die Summe der jährlichen Wochenbeiträge für jeden Versicherten 1 ist, so stellt sich nach Tabelle VIII Seite 29 der gedachten Denkschrift die Summe der in den ersten zehn Jahren eingehenden Beiträge aller Versicherten, berechnet auf den Anfang der ersten Beitragsperiode, auf

93 222 530,

wovon nach Tabelle VII Spalte 7 (6. bis 10. Versicherungsjahr)

3 540 962

zurückzuzahlen sind (§§. 23a, 23b).

Die gesammte Belastung beläuft sich demgemäß, in Prozenten des mittleren Jahreslohns (§. 18) ausgedrückt, auf

106 075 590 Prozent,

und die Summe der jährlich für jeden Versicherten im Durchschnitt voraussichtlich erforderlichen Wochenbeiträge auf

$$\frac{106\,075\,590}{93\,222\,530 - 3\,540\,962} = \mathbf{1{,}1828}$$

Prozent des mittleren Jahreslohns (§. 18).

Dieser Prozentsatz würde gleichzeitig den Theilbetrag des Lohnsatzes darstellen, welcher in jeder Lohnklasse (§. 17) als Beitrag zu erheben ist, wenn man annehmen dürfte, daß die Vertheilung der zu versichernden Personen über die einzelnen Altersjahre (Altersgruppirung) in jeder Lohnklasse im Wesentlichen dieselbe ist. Diese Annahme ist indessen bedenklich. Nur für die Gesammtheit der Versicherten in den einzelnen Versicherungsanstalten wird man, da die Versicherungsanstalten nach großen geographischen Bezirken abgegrenzt werden sollen, dieselbe Altersgruppirung voraussetzen dürfen, nicht aber für die Versicherten einer jeden Lohnklasse. Denn es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß gerade die höheren Lohnklassen vorzugsweise Personen aus den Altersjahren 30 bis 60, dagegen nur wenige Personen aus jüngeren Lebensjahren aufweisen werden; wollte man nun trotzdem für diese höheren Lohnklassen die durchschnittliche Alterskombination aller Lohnklassen verwerthen, so würde man, da die Invaliditätswahrscheinlichkeit mit dem Alter wächst, für die höheren Lohnklassen weitaus zu wenig Invaliditätsfälle in Rechnung stellen, den Kapitalwerth der in diesen Lohnklassen erwachsenden Gesammtlast für Renten also sicher zu niedrig veranschlagen. Demgemäß muß bei Berechnung der Beiträge der obige Prozentsatz von $1{,}_{1828}$ für die oberen Lohnklassen entsprechend erhöht werden. Da nun die Zahl der in die einzelnen Lohnklassen entfallenden Versicherten ebensowenig bekannt ist wie deren Altersgruppirung, so empfiehlt es sich auch im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 17, für die erstmalige Berechnung der im Durchschnitt des Reichs erforderlichen Beiträge die für die oberen Lohnklassen erforderliche Erhöhung des Prozentsatzes $1{,}_{1828}$ auf sämmtliche Lohnklassen verhältnißmäßig zu vertheilen. Die Höhe des hiernach erforderlichen Zuschlages läßt sich nur schätzen; im Interesse der Sicherheit darf dabei nicht zu niedrig gegriffen werden.

Für die vorliegende Beitragsbemessung soll der Prozentsatz von $1{,}_{1828}$ auf $1{,}_{84}$, also um insgesammt

$55{,}_{5}$ Prozent

seines Betrages erhöht werden, wovon

20 Prozent als Zuschlag zur Bildung eines Reservefonds (§. 15a),

ca. 20 Prozent als Zuschlag zur Deckung der Verwaltungskosten (im Durchschnitt für jeden Versicherten auf etwa jährlich 1 ℳ angenommen)

und

ca. $15{,}_{5}$ Prozent als Sicherheitszuschlag

dienen.

Die Summe der im Durchschnitt in jeder Lohnklasse jährlich für jeden Versicherten zu entrichtenden Wochenbeiträge stellt sich dann für die erste Beitragsperiode auf

$1{,}_{84}$ Prozent des Lohnsatzes (§. 17).

Das Beitragsjahr soll 47 Beitragswochen haben; für Krankheitsfälle werden Beiträge nicht entrichtet, während gleichwohl die Dauer solcher Krankheitsfälle in das Beitragsjahr eingerechnet wird.

Da man annehmen darf, daß im Durchschnitt jeder Versicherte während jährlich einer Woche in Folge von Krankheiten von der Beitragspflicht entbunden sein wird (vergleiche die gedachte Denkschrift Seite 9), so muß die Summe der jährlich erforderlichen Wochenbeiträge in 46 Wochen aufgebracht werden.

Im Durchschnit für alle Versicherten stellt sich

somit der voraussichtlich erforderliche Wochenbeitrag in jeder Lohnklasse auf

$$\frac{1{,}84}{46} = 0{,}04 \text{ Prozent}$$

des Lohnsatzes (§. 17).

Wie sich dieser Beitrag nach den Kommissionsbeschlüssen zweiter Lesung zusammensetzt und wie groß der absolute Werth desselben in jeder Lohnklasse ist, zeigt die folgende Tabelle.

Zusammensetzung der Beiträge.	Wöchentliche Beiträge in Prozenten des mittleren Jahreslohns (§. 18).	Wöchentliche Beiträge in Pfennig in der Lohnklasse I	II	III	IV
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Wöchentliche Nettobeiträge (ohne Reservefonds und ohne Verwaltungskosten), wie sich dieselben nach den Bestimmungen der Vorlage, jedoch bei Annahme des Kapitaldeckungsverfahrens und der von der Kommission beschlossenen Lohnklassen stellen würden (§§. 15 und 17)	0,01959	5,8770	9,7950	14,1048	18,8064
II. Erhöhung in Folge der durch die Kommissionsbeschlüsse herbeigeführten Vermehrung der Belastung aus Anlaß: a) der Uebergangsbestimmungen rücksichtlich der Invalidenrenten (§. 147a) . .	0,00515	1,5450	2,5750	3,7080	4,9440
b) der Rückzahlung von Beiträgen*) §. 23a	0,00073	0,2190	0,3650	0,5256	0,7008
§. 23b	0,00025	0,0750	0,1250	0,1800	0,2400
I und II zusammen . .	0,02572	7,7160	12,8600	18,5184	24,6912
III. Zuschlag von 20 Prozent der Nettobeiträge zur Bildung eines Reservefonds (§. 15a)	0,00515	1,5450	2,5750	3,7080	4,9440
IV. Zuschlag für Verwaltungskosten (im Durchschnitt pro Kopf und Jahr auf 1 ℳ angenommen) und Sicherheitszuschlag (zusammen 35,5 Prozent)	circa 0,00913	2,7390	4,5650	5,7736	8,3648
I bis IV. Wöchentlicher Beitrag, welcher von dem Arbeitgeber und dem Versicherten zusammen zu entrichten ist	rund 0,04 **)	12,	20,	28,	38,

*) Die hier veranschlagten Sätze für die Erhöhung, welche der Gesammtbeitrag in Folge der Erstattung von Beiträgen (§§. 23a, 23b) erfahren wird, gelten nur für die erste Periode. Im Beharrungszustand wird sich diese Erhöhung auf ca. 21 Prozent des dann gültigen Beitrags, im Gesammtdurchschnitt auf etwa 15 Prozent des Beitrags stellen.

**) Wöchentlicher Beitrag in Prozenten des Lohnsatzes der betreffenden Lohnklasse (§. 17).

II.

Berechnung des Werthes der Zusatzmarke.

Personen, welche nach ihrem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht das Versicherungsverhältniß freiwillig fortsetzen wollen, müssen nach §. 94 neben den vollen Beiträgen in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie sich aufhalten, gleichzeitig für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beibringen. Der Betrag der seitens der freiwillig weiterversicherten Personen beigebrachten Zusatzmarken, mit Einschluß des Werths ihrer Anwartschaft auf Reichszuschuß für diejenige Zeitdauer, während welcher sie dem Versicherungszwange unterstellt waren, muß demgemäß der Gegenleistung des Reichs an diese Versicherten gleichkommen. Die Berechnung des Werths der Zusatzmarke im Durchschnitt für alle Versicherten kann also in der Weise angestellt werden, daß

ermittelt wird, einerseits, wie hoch sich die durch den Reichszuschuß bedingten Leistungen des Reichs an alle Versicherten vom Beginn des Rentengenusses bis zum Eintritt des Todes stellen werden, und andererseits, wie groß die Leistung der Versicherten sein wird, wenn vom Eintritt in die Versicherung bis zum Beginn des Rentengenusses Zusatzmarken hätten beigebracht werden müssen. Beide Werthsummen auf denselben Zeitpunkt zurückberechnet und mit einander verglichen, ergeben den Werth der Zusatzmarke. Thatsächlich handelt es sich also darum, die für alle Versicherten gleiche wöchentliche Prämie zu berechnen, welche für die Versicherung einer Invaliden- beziehungsweise Altersrente von jährlich 50 ℳ zu entrichten ist. Diese Prämie repräsentirt den Werth der Zusatzmarke. Wie der Werth einer solchen Prämie zu berechnen ist, ist in den der Vorlage angeschlossenen Anlagen dargelegt. Es kommt hier nur darauf an, die in der mathematischen Anlage entwickelten Formeln für den vorliegenden Fall zu modifiziren.

Der gegenwärtige Werth einer vom Eintritt der Invalidität ab in allen Fällen zu zahlenden monatlichen Invalidenrente vom Jahresbetrage 1 stellt sich nach Formel 10 der mathematischen Anlage (Seite 187 der Vorlage) für das Alter x auf

$$(1-k).\ \frac{Z'_x}{A'_x}\ .$$

Unter Berücksichtigung der Uebergangsbestimmungen (§. 147a) und der Wartezeit (§. 12), sowie der Jahresrente von 50 ℳ würde diese Formel lauten

1. für alle bei Eröffnung der Versicherung vorhandenen Personen

$$50 \cdot (1-k)\ \frac{Z'_{x+1}}{A'_x},$$

2. für alle nach Eröffnung der Versicherung beitretenden Personen

$$50 \cdot (1-k) \cdot \frac{Z'_{x+5}}{A'_x}.$$

Diese Formeln stellen also den wahrscheinlichsten Belastungswerth durch Invalidenrente von jährlich 50 Mark für jedes Lebensalter dar. Multiplizirt man die sich ergebenden Belastungsziffern mit der bezüglichen Zahl der zu versichernden Personen und addirt die erhaltenen Produkte, so stellt die Summe den wahrscheinlichsten Belastungswerth durch Invalidenrente für alle zu versichernden Personen dar. Die diesbezüglichen numerischen Berechnungen sind in den angeschlossenen Tabellen 1 und 2 ausgeführt.

Zur Berechnung der Altersrenten ist in den Formeln 15 (Seite 189 der Vorlage) an Stelle von 120 zu setzen 50. Die numerischen Belastungswerthe durch Altersrente lassen sich demgemäß aus den Tabellen 9 und 10 Seite 216 ff. der Vorlage ableiten, indem die Zahlenwerthe in Spalte 9 dieser Tabellen mit

$$\frac{50}{120}$$

multiplizirt werden.

Ebenso läßt sich auch der Kapitalwerth der Beiträge (Zusatzmarken) von jährlich 1 (wöchentlich $^1/_{47}$) aus den Tabellen 9 und 10 entnehmen.

Zur Berechnung des Werthes der Zusatzmarke ergeben sich dann die folgenden Zahlenwerthe.

1. Belastungswerthe durch Invalidenrente.

a) Für den bei Eröffnung der Versicherung vorhandenen Versicherungsbestand berechnet sich nach der angeschlossenen Tabelle 1 der Kapitalwerth der voraussichtlich erwachsenden Invalidenrenten auf

892 440 400 ℳ.

b) Nach Eröffnung treten alljährlich (vergl. Vorlage Seite 175)

im Alter von	männliche Personen	weibliche Personen	zusammen Personen
16 vollen Jahren	284 625	213 319	497 944
17 = =	39 754	31 759	71 513
18 = =	6 568	10 600	17 168

in die Versicherung ein. Der Kapitalwerth der durch diese Personen erwachsenden Invalidenrenten berechnet sich nach Tabelle 2 für jeden Jahrgang auf

$$50 \cdot 537\,203 = 26\,860\,150\ ℳ.$$

und insgesammt für den Anfang der Versicherung auf

$$26\,860\,150\ \frac{\sqrt{1{,}035}}{0{,}035} = 780\,750\,000\ ℳ$$

c) Nach Eröffnung der Versicherung treten ferner die zur Zeit ihrer militärischen Dienstpflicht genügenden Personen (Seite 175 der Vorlage), welche bei ihrer Entlassung versicherungspflichtig werden, als Versicherte hinzu. Nach der angeschlossenen Tabelle 2 berechnet sich die Belastung durch Invalidenrente für diese Personen auf

$$50 \cdot 106\,358\left(\frac{1}{1{,}035} + \frac{1}{1{,}035^2} + \frac{1}{1{,}035^3}\right) = 14\,899\,000\ ℳ$$

Die Gesammtbelastung durch Invalidenrente (Summe der Belastungsziffern a bis c) stellt sich also zur Zeit der Eröffnung der Versicherung auf

892 440 400 + 780 750 000 + 14 899 000
= 1 688 089 400 ℳ,

wovon nach Abzug des auf Unfallsinvaliden entfallenden Antheils (vergleiche Seite 153 der Vorlage)

$$0{,}87 \cdot 1\,688\,089\,400 = 1\,468\,637\,778\ ℳ$$

verbleiben.

2. Belastungswerthe durch Altersrente.

Der Kapitalwerth der Altersrenten berechnet sich für den Zeitpunkt der Eröffnung der Versicherung nach Seite 176 der Vorlage auf

$$136\,841\,420 \cdot \frac{50}{120} = 57\,017\,260\ ℳ \text{ für Männer und}$$

$$69\,254\,040. \frac{50}{120} = 28\,855\,850\ ℳ \text{ = = Frauen,}$$

zusammen auf 85 873 110 ℳ

Der Kapitalwerth der gesammten Belastung durch Invaliden- und Altersrente beläuft sich demnach zur Zeit der Eröffnung der Versicherung (Summe der Werthe 1 und 2) auf

$$1\,468\,637\,778 + 85\,873\,110 = \mathbf{1\,554\,510\,888}\ ℳ$$

Nach Seite 176 der Vorlage stellt sich der Kapitalwerth der sämmtlichen Beiträge von wöchentlich 1 (Zusatzmarken) zur Zeit der Eröffnung der Versicherung auf

47 · 285 653 226 für Männer und
47 · 192 651 687 für Frauen

zusammen auf 47 · 478 304 914.

Demnach berechnet sich die für alle Versicherten gleiche wöchentliche Prämie (Werth der Zusatzmarke), welche zur Versicherung einer Alters- und Invalidenrente von jährlich 50 ℳ erforderlich ist, auf

$$\frac{1\,554\,518\,888}{47 \cdot 478\,304\,913} = \mathbf{0{,}06915}\ ℳ$$

Dieser Betrag gilt jedoch nur, sofern jeder Versicherte regelmäßig, abgesehen von Zeiten bescheinigter mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit, für 47 Wochen im Jahre Zusatzmarken beibringt.

Nach den Kommissionsbeschlüssen zweiter Lesung soll aber das Anrecht auf Rente einschließlich Reichszuschuß selbst für den Fall bestehen bleiben, daß während eines Jahres beziehungsweise innerhalb der auf das Jahr des Ausscheidens oder der letzten Beitragsentrichtung folgenden zwei Kalenderjahre nur 16 Zusatzmarken beigebracht werden (§. 3a). Wie groß die Zahl der durchschnittlich jährlich von einer Person geleisteten Zusatzmarken sein wird, kann man im Voraus nicht ermitteln. Soviel wird als sicher angenommen werden dürfen, daß durchschnittlich jährlich nicht regelmäßig für 47 Wochen Zusatzmarken eingeklebt werden. Demgemäß wird man den rechnungsmäßigen Werth der Zusatzmarke entsprechend erhöhen müssen, um den Ausfall zu decken, der in denjenigen Fällen eintritt, in welchen für weniger als 47 Wochen im Jahre Zusatzmarken beigebracht werden. Bis auf Weiteres soll deshalb der Werth der Zusatzmarke auf

8 Pfennig

festgesetzt werden. An der Hand der späteren Erfahrungen wird dann zu untersuchen sein, ob und inwieweit der Werth der Zusatzmarke nach der Zahl der Wochen, für welche durchschnittlich jährlich für jede Person Zusatzmarken beigebracht worden sind, zu modifiziren ist. Die Abrundung des Werthes der Zusatzmarke auf 8 Pfennig entspricht der Annahme, daß durchschnittlich jährlich von jedem der Versicherung freiwillig angehörenden Versicherten für rund 40 Wochen Zusatzmarken beigebracht werden.

Tabelle 1.

Berechnung der Belastung durch Invalidenrente für alle bei Eröffnung der Versicherung vorhandenen Personen.

Lebensalter x	Z'_{x+1} (Seite 206 der Vorlage)	$\log Z'_{x+1}$	$\log A'_x$ (Seite 199/201 der Vorlage)	$\log\left(\frac{Z'_{x+1}}{A'_x}\right) = \log {}^{i}P_x$	$(n_x + n'_x)$ (Seite 216-219 der Vorlage)	$\log(n_x + n'_x)$	$\log\left({}^{i}P_x (n_x + n'_x)\right)$	${}^{i}P_x (n_x + n'_x)$	$50 \cdot {}^{i}P_x (n_x + n'_x)$
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
16	31 975	4,504 8106	4,543 8361	9,960 9745	497 944	5,697 1805	5,658 1550	455 151	22 757 550
17	31 943	4,504 3757	4,526 8864	9,977 4893	567 156	5,753 7025	5,731 1918	538 508	26 925 400
18	31 906	4,503 8724	4,509 5948	9,994 2776	581 261	5,764 3712	5,758 6488	573 652	28 682 600
19	31 863	4,503 2867	4,491 9413	0,011 3454	573 033	5,758 1797	5,769 5251	588 200	29 410 000
20	31 814	4,502 6183	4,473 9556	0,028 6627	514 960	5,711 7735	5,740 4362	550 093	27 504 650
21	31 759	4,501 8668	4,455 6901	0,046 1767	447 446	5,650 7406	5,696 9173	497 642	24 882 100
22	31 698	4,501 0319	4,437 1756	0,063 8563	367 223	5,564 9299	5,628 7862	425 389	21 269 450
23	31 628	4,500 0717	4,418 4362	0,081 6355	349 476	5,543 4173	5,625 0528	421 748	21 087 400
24	31 550	4,498 9994	4,399 6935	0,099 3059	320 600	5,505 9635	5,605 2694	402 967	20 148 350
25	31 463	4,497 8001	4,380 9555	0,116 8446	302 858	5,481 2390	5,598 0836	396 354	19 817 700
26	31 364	4,496 4314	4,362 2071	0,134 2243	273 920	5,437 6237	5,571 8480	373 120	18 656 000
27	31 255	4,494 9195	4,343 3940	0,151 5255	250 891	5,399 4851	5,551 0106	355 640	17 782 000
28	31 133	4,493 2210	4,324 5224	0,168 6986	233 248	5,367 8180	5,536 5166	343 967	17 198 350
29	30 999	4,491 3477	4,305 5356	0,185 8121	220 376	5,343 1643	5,528 9764	338 046	16 902 300
30	30 851	4,489 2692	4,286 4388	0,202 8304	209 971	5,322 1593	5,524 9897	334 958	16 747 900
31	30 687	4,486 9544	4,267 2049	0,219 7495	201 163	5,303 5481	5,523 2976	333 655	16 682 750
32	30 507	4,484 3995	4,247 8220	0,236 5775	193 406	5,286 4700	5,523 0475	333 463	16 673 150
33	30 306	4,481 5286	4,228 2612	0,253 2674	186 135	5,269 8281	5,523 0955	333 500	16 675 000
34	30 086	4,478 3645	4,208 5089	0,269 8556	179 323	5,253 6360	5,523 4916	333 804	16 690 200
35	29 843	4,474 8425	4,188 5255	0,286 3170	173 025	5,238 1089	5,524 4259	334 523	16 726 150
36	29 576	4,470 9394	4,168 2864	0,302 6530	167 264	5,223 4025	5,526 0555	335 781	16 789 050
37	29 282	4,466 6007	4,147 7742	0,318 8265	161 983	5,209 4694	5,528 2959	337 517	16 875 850
38	28 957	4,461 7536	4,126 9615	0,334 7921	157 212	5,196 4857	5,531 2778	339 843	16 992 150
39	28 601	4,456 3812	4,105 8015	0,350 5797	152 868	5,184 3166	5,534 8963	342 686	17 134 300
40	28 208	4,450 3723	4,084 2892	0,366 0831	148 582	5,171 9662	5,538 0493	345 183	17 259 150
41	27 777	4,443 6853	4,062 4006	0,381 2847	144 410	5,159 5973	5,540 8820	347 442	17 372 100
42	27 306	4,436 2581	4,040 1004	0,396 1577	140 092	5,146 4133	5,542 5710	348 796	17 439 800
43	26 792	4,428 0051	4,017 3692	0,410 6359	135 863	5,133 1012	5,543 7371	349 733	17 486 650
44	26 233	4,418 8480	3,994 1180	0,424 7300	131 728	5,119 6781	5,544 4081	350 274	17 513 700
45	25 627	4,408 6978	3,970 3291	0,438 3687	127 440	5,105 3058	5,543 6745	349 683	17 484 150
46	24 971	4,397 4359	3,945 8913	0,451 5446	123 448	5,091 4841	5,543 0287	349 163	17 458 150
47	24 265	4,384 9803	3,920 7759	0,464 2044	119 151	5,076 0977	5,540 3021	346 978	17 348 900
48	23 506	4,371 1787	3,894 8755	0,476 3032	115 097	5,061 0640	5,537 3672	344 641	17 232 050
49	22 691	4,355 8536	3,868 1138	0,487 7398	110 709	5,044 1830	5,531 9228	340 348	17 017 400
50	21 821	4,338 8746	3,840 4041	0,498 4705	106 222	5,026 2145	5,524 6850	334 723	16 736 150
51	20 895	4,320 0424	3,811 6125	0,508 4299	101 333	5,005 7509	5,514 1808	326 724	16 336 200
52	19 913	4,299 1367	3,781 6210	0,517 5157	96 704	4,985 4444	5,502 9601	318 391	15 919 550
53	18 877	4,275 9330	3,750 2672	0,525 6658	92 203	4,964 7451	5,490 4109	309 322	15 466 100
54	17 792	4,250 2248	3,717 3472	0,533 8776	87 540	4,942 2065	5,476 0841	299 284	14 964 200
55	16 662	4,221 7271	3,682 7000	0,539 0271	83 000	4,919 0781	5,458 1052	287 148	14 357 400
56	15 491	4,190 0795	3,646 0739	0,544 0056	78 687	4,895 9030	5,439 9086	275 365	13 768 250
57	14 287	4,154 9410	3,607 1918	0,546 7492	74 528	4,872 3195	5,419 0687	262 463	13 123 150
58	13 058	4,115 8767	3,565 7101	0,550 1666	70 434	4,847 7824	5,397 9490	250 005	12 500 250
59	11 816	4,072 4705	3,521 2822	0,551 1883	66 858	4,825 1534	5,376 3417	237 871	11 893 550

Lebensalter x	Z'_{x+1} (Seite 206 der Vorlage)	$\log Z'_{x+1}$	$\log A'_x$ (Seite 199/201 der Vorlage)	$\log \left(\frac{Z'_{x+1}}{A'_x}\right) = \log {}^{i}P_x$	$(n_x + n'_x)$ (Seite 216-219 der Vorlage)	$\log (n_x + n'_x)$	$\log \left({}^{i}P_x (n_x + n'_x)\right)$	${}^{i}P_x (n_x + n'_x)$	$50 \cdot {}^{i}P_x (n_x + n'_x)$
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
60	10 572	4,024 1572	3,473 3914	0,550 7658	63 346	4,801 7192	5,352 4850	225 157	11 257 850
61	9 339,5	3,970 3236	3,421 5647	0,548 7589	60 088	4,778 7877	5,327 5466	212 592	10 629 600
62	8 133,1	3,910 2561	3,365 2700	0,544 9861	56 858	4,754 7916	5,299 7777	199 424	9 971 200
63	6 967,6	3,843 0832	3,303 8294	0,539 2538	53 381	4,727 3867	5,266 6405	184 774	9 238 700
64	5 858,5	3,767 7864	3,236 4997	0,531 2867	49 764	4,696 9153	5,228 2020	169 123	8 456 150
65	4 820,7	3,683 1101	3,162 4194	0,520 6907	46 314	4,665 7123	5,186 4030	153 604	7 680 200
66	3 869,5	3,587 6549	3,080 3034	0,507 3515	42 689	4,630 3160	5,137 6675	137 299	6 864 950
67	3 018,7	3,479 8200	2,988 5832	0,491 2368	39 155	4,592 7872	5,084 0240	121 346	6 067 300
68	2 878,87	3,357 7253	2,885 7358	0,471 9895	35 364	4,548 5614	5,020 5509	104 846	5 242 300
69	1 657,27	3,219 4001	2,769 2863	0,450 1138	31 559	4,499 1232	4,949 2370	88 969	4 448 450
70	1 155,89	3,062 9203	2,636 0531	0,426 8672	27 482	4,439 0483	4,865 9155	73 437	3 671 850
71	767,63	2,885 1519	2,485 5345	0,399 6174	23 150	4,364 5510	4,764 1684	58 099	2 904 950
72	481,12	2,682 2534	2,314 5268	0,367 7266	19 082	4,280 6239	4,648 3505	44 499	2 224 950
73	281,51	2,449 4938	2,118 8731	0,330 6207	14 910	4,173 4776	4,504 0983	31 923	1 596 150
74	151,46	2,180 2980	1,894 4178	0,285 8802	11 110	4,045 7141	4,331 5943	21 458	1 072 900
75	73,55	1,866 5827	1,633 8258	0,232 7569	7 971	3,901 5128	4,134 2697	13 623	681 150
76	31,33	1,495 9604	1,329 9201	0,166 0403	5 338	3,727 3786	3,893 4189	7 824	391 200
77	11,225	1,050 1863	0,970 1708	0,080 0155	3 385	3,529 5587	3,609 5742	4 070	203 500
78	3,199	0,505 0142	0,533 6266	9,971 3876	1 935	3,286 6810	3,258 0686	1 812	90 600
79	0,6626	9,821 2514	9,995 8076	9,825 4438	1 327	3,122 8709	2,948 3147	888	44 400
80	0,07504	8,875 2928	9,323 2899	9,552 0029	832	2,920 1233	2,472 1262	297	14 850
81									892 440 400

Tabelle 2.

Berechnung der Belastung durch Invalidenrente für die nach Eröffnung der Versicherung zugehenden Personen.

Lebensalter. x	Z'_{x+5}	$\log Z'_{x+5}$	$\log A'_x$	$\log \frac{Z'_{x+5}}{A'_x}$	Zahl der nach Eröffnung der Versicherung zugehenden Personen. m_x	$\log m_x$	$\log \left(\frac{Z'_{x+5}}{A'_x} \cdot m_x \right)$	$\frac{Z'_{x+5} \cdot m_x}{A'_x}$
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
16	31 814	4,502 6183	4,543 8361	9,958 7822	497 944	5,697 1805	5,655 9627	452 860
17	31 759	4,501 8668	4,526 8864	9,974 9804	71 513	4,854 3850	4,829 3654	67 510
18	31 698	4,501 0319	4,509 5948	9,991 4371	17 168	4,234 7197	4,226 1568	16 833
								537 203
23	31 255	4,494 9195	4,418 4362	0,076 4833	39 282	4,594 1936	4,670 6769	46 847
24	31 133	4,493 2210	4,399 6935	0,093 5275	22 893	4,359 7027	4,453 2302	28 394
25	30 999	4,491 3477	4,380 9555	0,110 3922	23 091	4,363 4427	4,473 8349	29 774
26	30 851	4,489 2692	4,362 2071	0,127 0621	1 002	3,000 8677	3,127 9298	1 343
								106 358

Beilage 3.

Nr. 2 der Kommissions-Drucksachen.

Die Kommission wolle beschließen:

den nachbezeichneten Paragraphen des Gesetzentwurfs folgende Fassung zu geben:

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

§. 1.

Für Personen

1. welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden,
2. welche als Betriebsbeamte oder Handlungsgehülfen oder Handlungslehrlinge (einschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge) beschäftigt werden und Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt,
3. welche zur Schiffsbesatzung von deutschen Seefahrzeugen (§. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) oder von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt gehören und gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden,
4. welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung von Gewerbtreibenden, allein oder unter Zuziehung von Hülfsarbeitern mit gelieferten oder selbst beschafften Roh- und Hülfsstoffen mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

wird der Anspruch auf Bezug einer Rente versichert

a) für den Fall, daß sie in Folge von Krankheit, Gebrechlichkeit, Siechthum oder von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung erwerbsunfähig werden,

b) für die Zeit nach Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres.

§. 1a.

Durch Beschluß des Bundesraths können Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Hülfsarbeiter beschäftigen, verpflichtet werden, nach Maßgabe der Bestimmungen der unten folgenden §§. sich in gleicher Weise zu versichern, wie dies hinsichtlich der im §. 1 bezeichneten Personen geschieht.

§. 1b.

Personen, welche aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden, sind berechtigt, durch freiwillige Einzahlungen die begonnene Versicherung fortzusetzen. Versicherungspflichtige Personen sind berechtigt, neben den vom Arbeiter eingezahlten Beiträgen freiwillige Beiträge einzuzahlen und dadurch ihren Anspruch auf Rente zu erhöhen (§. 94).

§. 1d.

Seefahrzeuge, denen die Ermächtigung zur Führung der Reichsflagge auf Grund des Artikels II §. 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) ertheilt ist, gelten nicht als deutsche Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

§. 1e.

Ob ein Gewerbebetrieb als unter 4 des §. 1 fallend zu behandeln ist, entscheidet im Zweifelfalle das Reichs-Versicherungsamt.

§. 14.

Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten für die versicherungspflichtigen Personen werden, wenn sie zu den im §. 1 Bezeichneten gehören, vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten, wenn sie zu den im §. 1a Bezeichneten gehören, vom Reich und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung erfolgt seitens des Reichs durch eine jährliche Zahlung von Millionen Mark an die Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge sind vom Arbeitgeber für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welchen der Versicherte eine Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat (Beitragswoche).

§. 15.

Die Höhe der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge ist derart im Voraus festzustellen, daß durch die Beiträge die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds und der durch den Reichsbeitrag (§. 14) nicht gedeckte Betrag des Kapitalwerthes der der Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung durch Renten voraussichtlich erwachsenden Belastung gedeckt werden.

Die Feststellung erfolgt in Theilbeträgen von Jahreslöhnen der Versicherten, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. zu Lohnklassen vereinigt werden.

§. 18.

Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Die Altersrenten, soweit sie sich nicht durch freiwillige Beiträge nach Maßgabe des diesem Gesetze beigefügten Tarifs I erhöhen, belaufen sich für Versicherte, für welche die Versicherungsbeiträge gezahlt sind

			für männliche Personen	für weibliche Personen
in Lohnklasse	I	auf	Mark	Mark
=	II	=	=	=
=	III	=	=	=
=	IV	=	=	=
=	V	=	=	=

Die Höhe der Invalidenrenten wird nach Maßgabe der gezahlten Versicherungsbeiträge auf Grund des diesem Gesetze beigefügten Tarifs II verschieden nach verschiedenen Lohnklassen (§.) berechnet. Sind für einen Versicherten Beiträge in verschiedenen Lohnklassen gezahlt, so wird die Höhe der Alters- bezw. Invalidenrente nach Maßgabe des Werths der in der einen oder anderen Lohnklasse bezahlten Beiträge berechnet.

§. 19.

Die Altersrente kommt in Wegfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gezahlt wird.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Ergiebt sich bei der Theilung der Jahresrente in monatliche Theilbeträge eine Summe, deren Pfennigziffer nicht durch fünf Pfennig theilbar ist, so ist sie dementsprechend nach oben abzurunden.

§. 21.

Der Anspruch auf die volle Altersrente besteht, unbeschadet der Vorschrift des §. 6 Abs. 2, nur sofern seit dem Eintritt in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung bis zum Ablauf des 70. Lebensjahres in jedem Kalenderjahre Beiträge für mindestens 47 Beitragswochen und insgesammt für mindestens . . . Beitrags-

wochen geleistet sind. Sind Beiträge für mehr als . . . Beitragswochen geleistet, so werden die Beiträge für die überschießenden Wochen wie freiwillig geleistete Beiträge berechnet.

Zweiter Absatz wie in der Vorlage mit den aus der in den §§. 30 ff. erörterten anderen Organisation sich ergebenden Abänderungen.

§. 21a.

Der Höchstbetrag, auf welchen die Renten durch freiwillige (und als freiwillig zu berechnende [§. 21]) Beiträge gebracht werden kann, beläuft sich bei der Alters- wie bei der Invalidenrente auf sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der für die Lohnklassen berechneten Jahreslöhne.

II. Organisation.

§. 30.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt durch die Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung und deren in den §§. 51 bis 56m bezeichneten Hülfsorgane.

A. Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung.

§. 31.

Die Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung hat ihren Sitz in Berlin.

§. 32.

Die Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, das Reich.

§. 33.

Das Vermögen der Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung darf für andere als die aus diesem Gesetze sich ergebenden Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen.

Die Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung darf andere als die in den §§. 1 bis 1b bezeichneten Versicherungen, sowie sonstige Geschäfte nicht übernehmen.

§. 34.

Die durch die erste Einrichtung der Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung entstehenden Kosten sind von dem Reiche vorzuschießen; die geleisteten Vorschüsse sind von der Reichsanstalt aus den zunächst eingehenden Einnahmen derselben zu erstatten.

§. 35.

Die Verwaltung der Reichsanstalt führt, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Satzungen dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind, die zu diesem Zwecke gebildete Abtheilung des Reichs-Versicherungsamtes.

§. 36.

Die Abtheilung für Alters- und Invaliditätsversicherung hat die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich zu verantworten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte 2c. wie in der Vorlage. Die Vertretung der Anstalt gegenüber der Abtheilung des Reichs-Versicherungsamtes für Alters- und Invaliditätsversicherung wird durch das Statut geregelt.

§. 37.

Zur Theilnahme an der Verwaltung der Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der zu erlassenden Satzungen wird ein Ausschuß gebildet. Derselbe besteht aus je 30 Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten. Dieselben werden von den Vorständen der Bezirksverbände (§. 54 ff.) gewählt. Für jeden Vertreter wird ein Ersatzmann gewählt.

Bei der Wahl nehmen die den Arbeitgebern angehörenden Wahlberechtigten nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versichernden angehörenden Wahlberechtigten nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.

Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche vom Plenum des Reichs-Versicherungsamtes zu erlassen ist. Die Wahl wird von dem Reichs-Versicherungsamte im Einvernehmen mit den Landes-Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welchen die Wahlkörper angehören, geleitet.

§. 38.

Für jeden Vertreter u. s. w. wie in der Vorlage bis „wiedergewählt werden". Streitigkeiten über die Wahlen werden vom Reichs-Versicherungsamte entschieden.

§. 39.

Wählbar u. s. w. wie in der Vorlage.

§. 40.

Der Ausschuß kann einzelne Zweige der Mitwirkung bei der Verwaltung einem aus seiner Mitte zu wählenden, je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten bestehenden Unterausschusse übertragen. Von den Mitgliedern desselben muß die Hälfte ihren Wohnsitz in Berlin haben oder dort beschäftigt sein. Der Unterausschuß ist befugt zur Berufung des Ausschusses, sobald ihm dieselbe im Interesse der Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung erforderlich erscheint.

§. 41.

Sofern bei Abstimmungen des Ausschusses oder des Unterausschusses Arbeitgeber und Versicherte u. s. w. wie in der Vorlage.

§. 42.

Für die Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung sind Satzungen zu errichten, welche von dem Ausschusse beschlossen werden. Dieselben müssen Bestimmungen treffen:

1. über die Obliegenheiten und die Berufung des Ausschusses und über die Art der Beschlußfassung;
2. über die Vertretung der Anstalt gegenüber der Abtheilung des Reichs-Versicherungsamtes für Alters- und Invaliditätsversicherung (§. 35);

3.—4. wie 5—6 in der Vorlage;

5. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht vom Plenum des Reichs-Versicherungsamtes Bestimmungen getroffen werden;

6.—8. wie 8—10 in der Vorlage.

§. 43

wie in der Vorlage mit Ersetzung von Nr. 4 durch folgende Bestimmung:

die Bestätigung des Beschlusses von Versicherungsverbänden über die Erhebung von Zuschlägen oder die Herabsetzung von Beiträgen (§§. 56p und 56q).

§. 44.

Die Satzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Plenums des Reichs-Versicherungsamtes. Demselben sind u. s. w. wie Absatz 1 in der Vorlage.

Finden die Satzungen nicht die Genehmigung des Plenums des Reichs-Versicherungsamtes, so steht dem Ausschusse innerhalb vier Wochen Beschwerde an den Bundesrath zu; lehnt auch dieser die Genehmigung ab, so hat die Abtheilung des Reichs-Versicherungsamtes für Alters- und Invaliditätsversicherung innerhalb vier Wochen eine noch-

malige Beschlußfassung des Ausschusses zu veranlassen. Wird auch der neuen Beschlußfassung desselben die Genehmigung versagt oder kommt ein Beschluß des Ausschusses nicht zu Stande, so erfolgt die Festsetzung durch den Bundesrath. In letzterem Falle hat nach Anweisung des Bundesrathes das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Anstalt die zur Ausführung der Satzungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen der Satzungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Plenums des Reichs-Versicherungsamtes.

Für das Verfahren im Falle der Verweigerung der Genehmigung der Abänderungen finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

§. 45.

Den Vorsitz im Ausschusse und Unterausschusse führt der Vorsitzende der Abtheilung des Reichs-Versicherungsamtes für Alters- und Invaliditätsversicherung. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses und Unterausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über die Satzungen berathenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von dem Bundesrathe zu bestimmen sind.

§. 46.

Die Mitglieder des Ausschusses und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und 2c. wie in der Vorlage.

§. 47.

Die Mitglieder der Abtheilung des Reichs-Versicherungsamtes für Alters- und Invaliditätsversicherung und des Ausschusses haften der Anstalt für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln. Sie unterliegen, wenn sie absichtlich zum Nachtheil der Anstalt handeln, der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuches.

§§. 48 bis 50

wie in der Vorlage.

B. Organe der Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung.

§. 51.

Zur Lösung der Aufgaben der Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung dienen:

1. als örtliche Organe die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkassen, der Knappschaftskassen, sowie die Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung, der landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art und die im §. 52 unter Nr. 3 bezeichneten Erhebungsstellen;
2. als Bezirksorgane die Vorstände der Bezirksverbände, welche aus den unter 1 bezeichneten Vorständen und Verwaltungen nach Maßgabe der §§. 54 ff. zu bilden sind.

1. Oertliche Organe.

§. 52.

Die Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten werden erhoben:

1. für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse oder einer Knappschaftskasse angehören, durch die Vorstände dieser Kassen,
2. für diejenigen Versicherten, welche der Gemeindekrankenversicherung oder einer landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art angehören, durch deren Verwaltungen,
3. für diejenigen Versicherten, welche nicht unter Nr. 1 und 2 fallen, durch die von der Landes-Centralbehörde oder die von dieser beauftragten Landesbehörde für einen Ort oder gemeinschaftlich für mehrere Orte einzurichtenden Erhebungsstellen.

§. 53.

Von der Aufsichtsbehörde über die Ortskrankenkassen (§. 44 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) muß für sämmtliche Verpflichtete eines Ortes eine gemeinsame Meldestelle errichtet werden. Bei derselben haben:

1. die im §. 52 unter 1 bezeichneten Kassenvorstände die Mitglieder der von ihnen verwalteten Kassen sowie die Verwaltungen der im §. 52 unter 2 und 3 bezeichneten Anstalten diejenigen, welche diesen angehören, spätestens binnen drei Tagen nach Eintritt in die Kasse bezw. Anstalt anzumelden und spätestens binnen drei Tagen nach Austritt aus der Kasse bezw. Anstalt abzumelden und
2. die Arbeitgeber jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person (vergl. §. 1 und §. 1a) spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Die gemeinschaftliche Meldestelle ist nach Anweisung der Landes-Centralbehörde oder der von dieser beauftragten Behörde so einzurichten, daß bei ihr für jede in dem betreffenden Orte beschäftigte versicherte Person erhellt, durch welche der im §. 52 unter 1 bis 3 bezeichneten Stellen für sie die Versicherungsbeiträge erhoben werden.

Als Ort der Beschäftigung gilt, soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, der Sitz des Betriebes, im Uebrigen der Wohnsitz des Arbeitgebers oder, wenn derselbe einen mehrfachen oder keinen Wohnsitz im Inlande hat, sein Aufenthaltsort. Ausnahmsweise gilt als Ort der Beschäftigung

a) für Seeleute der Heimathhafen des Schiffes,
b) für Hausgewerbetreibende der Wohnort derselben.

Die Kosten der gemeinsamen Meldestelle sind von den in §. 52 unter 1 bis 3 bezeichneten Stellen nach Maßgabe der im Jahresdurchschnitte bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten.

II. Bezirksorgane.

§. 54.

Die im §. 52 bezeichneten Kassen und Anstalten werden nach Bestimmung der Landesregierungen für einzelne Bezirke ihres Gebietes oder für das Gebiet des Bundesstaates zu Bezirksverbänden vereinigt. Der Sitz des Verbandes wird durch die Landesregieruug bestimmt.

§. 55.

Der Bezirksverband kann unter seinem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für seine Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Verbandsvermögen und, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen des Bezirksverbandes nicht ausreicht, die Reichs-Anstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung.

§. 56.

Die Kosten des Bezirksverbandes werden von den demselben angehörigen, im §. 52 unter 1 bis 3 bezeichneten Stellen nach Maßgabe der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen getragen und als Theil der Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten aufgebracht. Die durch die erste Einrichtung

des Bezirksverbandes entstehenden Kosten sind von dem Bundesstaat, für welchen er errichtet ist, vorzuschießen. Die geleisteten Vorschüsse sind von dem Bezirksverbande aus den zunächst eingehenden Einnahmen zu erstatten.

§. 56a.

Der Bezirksverband wird durch einen Vorstand verwaltet; derselbe hat den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Die Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstande wird durch die Satzungen geregelt.

§. 56b.

Der Vorstand hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Er besteht aus einem von der Landesregierung aus der Zahl der Staats- oder Kommunalbeamten des Bezirkes zu ernennenden Vorsitzenden und aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der dem Verbande angehörenden Arbeitgeber und Versicherten.

§. 56c.

Die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten werden für die dem Verbande angehörigen Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen und Knappschaftskassen von den Vorständen derselben, für die übrigen dem Verbande angehörigen, im §. 52 unter 2 und 3 bezeichneten Stellen von den Gemeindebehörden gewählt.

Die Zahl der Vertreter und die Wahlordnung wird durch die Satzungen des Verbandes, für die erste Einrichtung desselben jedoch durch die Landes-Centralbehörde oder die von dieser bestimmten Behörde festgesetzt.

§. 56d.

Wegen der Wählbarkeit gelten für die Verbandsvertreter die Bestimmungen des §. 39 und wegen des Verfahrens bei Abstimmungen diejenigen des §. 41.

§. 56e.

Für jeden Verband sind Satzungen zu errichten, welche von dem Vorstande beschlossen werden. Dieselben müssen Bestimmungen treffen:

1. über die Obliegenheiten, die Geschäftsführung, Berufung und Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen;
2. über die Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstande;
3. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
4. über die Höhe der nach §. 56i zu gewährenden Vergütung;
5. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landesregierung Bestimmungen getroffen werden;
6. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
7. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
8. über die Erhebung von Zuschlägen und die Herabsetzung der Beiträge (§. 56p);
9. wenn die Beschlußfassung über Anträge auf Renten einem engeren Ausschusse aufgetragen werden soll, über die Zusammenstellung desselben (§. 63);
10. über die Voraussetzungen einer Abänderung der Satzungen.

§. 56f.

Dem Gesammtvorstande müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen dazu;
3. über die Erhebung von Zuschlägen oder die Herabsetzung der Beiträge (§. 56p);
4. die Abänderung der Satzungen.

§. 56g.

Die Genehmigung der Satzungen erfolgt im Einvernehmen mit der Abtheilung des Reichs-Versicherungsamtes für Alters- und Invaliditätsversicherung durch die Landes-Centralbehörde oder durch die von dieser bestimmten Behörde.

§. 56h.

Finden die Satzungen nicht die Genehmigung der Landes-Centralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde, so hat der Vorstand innerhalb 4 Wochen von Neuem Beschluß zu fassen. Wird auch der neuen Beschlußfassung die Genehmigung versagt oder kommt ein Beschluß des Vorstandes nicht zu Stande, so erfolgt die Festsetzung der Satzungen im Einvernehmen mit der Abtheilung des Reichs-Versicherungsamtes für Alters- und Invaliditätsversicherung durch die Landes-Centralbehörde oder durch die von dieser bestimmten Behörde; dieselbe hat in solchem Falle auf Kosten des Verbandes die zur Ausführung der Satzungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen der Satzungen bedürfen gleichfalls der im Einvernehmen mit der Abtheilung des Reichs-Versicherungsamtes für Alters- und Invaliditätsversicherung zu ertheilenden Genehmigung der Landes-Centralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde. Für das Verfahren im Falle der Verweigerung der Genehmigung der Abänderungen finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

§. 56i.

Für die Wahrnehmung der Geschäfte eines Mitgliedes des Verbandsvorstandes wird eine Besoldung nicht gewährt. Es kann jedoch ein besoldeter Beamter zum Mitgliede des Vorstandes gemacht werden. Die Vorstandsmitglieder, abgesehen von dem eben erwähnten besoldeten Mitgliede, erhalten nach den durch die Satzungen zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

§. 56k.

Die §§. 47 bis 50 finden auch auf die Mitglieder der Verbandsvorstände Anwendung.

C. Staatskommissar.

§. 56l.

Zur Wahrung der Interessen der Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung, sowie derjenigen der übrigen Bezirksverbände und der Verbandskassen und -Anstalten (§. 52 unter 1 bis 3) wird für jeden Verband von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe u. s. w. wie in der Vorlage.

D. Vertheilung der Rentenlast und der Einnahmen zwischen der Reichsanstalt für die Alters- und Invaliditätsversicherung und deren Hülfsorganen.

§. 56m.

Die Leistung der Invalidenrenten während der ersten drei Jahre nach erfolgter Invaliditätserklärung liegt den Bezirksverbänden, nach Ablauf dieses Zeitraumes der Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung ob; die Leistung der Altersrente liegt der Letzteren in vollem Umfange ob.

§. 56n.

Von den aus Beiträgen der Arbeitgeber und Versicherten fließenden ordentlichen Einnahmen hat der Bezirks-

verband vom Hundert und von den aus freiwilligen Versicherungen erwachsenden Einnahmen vom Hundert an die Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung abzuführen, der Rest verbleibt dem Bezirksverbande zur Bestreitung der ihm obliegenden Ausgaben.

Der vom Reiche zu gewährende Zuschuß fließt ungetheilt der Reichsanstalt zu.

§. 56 o.

Der für die Vertheilung der durch ordentliche Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten aufgebrachten und der aus freiwilligen Versicherungen erwachsenden Einnahmen auf die Reichsanstalt und die Bezirksverbände festgestellte Maßstab ist von fünf zu fünf Jahren durch den Bundesrath auf Vorschlag des Reichs-Versicherungsamtes von Neuem festzustellen.

§. 56 p.

Reicht der dem Bezirksverbande überwiesene Theil der Beiträge zur Deckung der demselben obliegenden Ausgaben nicht aus, so sind zur Deckung des Fehlbetrages außerordentliche Zuschläge zu den Beiträgen der Arbeitgeber und Versicherten des betreffenedn Bezirksverbandes zu erheben.

Uebersteigen diese außerordentlichen Zuschläge, soweit sie durch Leistung von Renten veranlaßt werden, vom Hundert der ordentlichen, so wird der Restbetrag durch Zuschüsse der Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung gedeckt.

Uebersteigt der dem Bezirksverbande überwiesene Theil der Einnahmen dauernd den Bedarf, so ist eine entsprechende Herabsetzung der Beiträge, soweit durch sie die dem Bezirksverbande verbleibenden Mittel (§. 56 o) aufgebracht werden, vorzunehmen.

§. 56 q.

Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes über die Erhebung außerordentlicher Zuschläge und über Herabsetzung der Beiträge bedürfen der Genehmigung des Ausschusses der Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung.

IV. Verfahren.

§. 63.

Versicherte, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Alters- oder Invalidenrente erheben, haben diesen Anspruch bei dem Vorstande derjenigen Kasse beziehungsweise bei der Vertretung derjenigen Anstalt, welcher sie nach §. 52 angehören, anzumelden. Der Anmeldung sind das Berechtigungsbuch sowie diejenigen Beweisstücke beizufügen, durch welche das für die Altersrente vorgeschriebene Lebensalter, beziehungsweise die Erwerbsunfähigkeit dargethan werden soll. Der Kassenvorstand beziehungsweise die betreffende Verwaltungsstelle giebt den Antrag nebst Anlagen mit einem Gutachten über die Berechtigung des Antrags binnen 8 Tagen an den Vorsitzenden des Bezirksverbandes ab. Derselbe stellt etwa erforderliche weitere Erhebungen über den Antrag an.

Der Vorstand des Bezirksverbandes, bezw. wenn hierfür in den Satzungen (§. 56 c) die Bestellung eines engeren Ausschusses — welcher außer dem Vorsitzenden mindestens je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten umfassen muß — vorgeschrieben ist, dieser, beschließt über den Antrag. Sofern die beigebrachten Beweisstücke nicht ausreichend erscheinen, sind weitere Erhebungen zu veranlassen.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift davon ist dem Staatskommissar und der Abtheilung des Reichs-Versicherungsamtes für Alters- und Invaliditätsversicherung zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

Die Kosten des vorbezeichneten Verfahrens trägt der Bezirksverband; der Vorstand desselben kann die Kosten jedoch ganz oder theilweise dem Versicherten dann auferlegen, wenn dieser die nachträglichen Erhebungen durch falsche Angaben oder grobes Verschulden veranlaßt oder den Anspruch wider besseres Wissen erhoben hat.

§. 64

wie in der Vorlage mit Veränderung von „Versicherungsanstalt" in „Bezirksverband".

§. 65

wie in der Vorlage mit Einschiebung folgenden dritten Absatzes:

Die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung steht in gleichem Umfange wie dem Versicherten auch dem Kommissar (§. 56 l) zu.

§§. 66 ff. bis 74

wie in der Vorlage mit den aus der anderen Organisation sich ergebenden Veränderungen.

§§. 75 bis 78

fallen aus.

§§ 79 bis 83

wie §§ 66 bis 74.

§. 84.

Bis zur Inkraftsetzung eines anderen Beitragsfußes sind an ordentlichen wöchentlichen Beiträgen für alle Versicherten nachfolgende Sätze zu zahlen;

	für männliche Personen	für weibliche Personen
Lohnklasse	I Pf.,	— Pf.
=	II =	— =
=	III =	— =
=	IV =	— =
=	V =	— =

§. 85.

Innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Höhe der Beiträge neu festzustellen.

Die Feststellung erfolgt nach Anhörung der Vorstände der Bezirksverbände sowie der Vorstände der Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften durch die Abtheilung des Reichs-Versicherungsamts für Alters- und Invaliditätsversicherung.

Die Beiträge können nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen verschieden nach den Berufsklassen und verschieden für die einzelnen Bezirksverbände bemessen werden.

Die Festsetzung durch die Abtheilung bedarf der Genehmigung des Plenums des Reichs-Versicherungsamtes.

Die Höhe der Beiträge sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, welche zu den Bekanntmachungen der Reichsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung dienen, und auszugsweise durch diejenigen Blätter, welche zu den Bekanntmachungen der einzelnen Bezirksverbände dienen, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkte erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§. 86.

Die Neufestsetzung der Beiträge ist von fünf zu fünf Jahren zu wiederholen. Dabei sind Ausfälle u. s. w. wie in der Vorlage.

§. 87.

Die nach §. 90 auszustellenden Bescheinigungen der im §. 52 für die Erhebung der Beiträge vorgesehenen Kassenvorstände und Verwaltungsstellen und die nach §. 91 auszustellenden Bescheinigungen der im §. 53 vorgeschriebenen gemeinsamen Meldestelle, sei es daß die Bescheinigungen durch schriftliche Quittung, durch Stempel oder Marken erfolgen, haben dahin zu lauten, für welche Lohnklasse von dem Versicherten die Beiträge geleistet sind.

§. 88.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge zur Alters- und Invalidenversicherung, welche für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu entrichten sind, im Voraus, und zwar, soweit es sich um Personen handelt, welche einer Ortskrankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehören, in denjenigen Terminen, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die Entrichtung der Krankenkassenbeiträge an die betreffende Ortskrankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung gelten, soweit es sich um andere versicherungspflichtige Personen handelt, wöchentlich einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§. 53) gemacht ist. Wenn die versicherte Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Arbeitsstelle oder aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung überhaupt ausscheidet, findet keine Rückerstattung der Beiträge statt.

§. 89.

Bei der Lohnzahlung haben die Arbeitgeber den von ihnen beschäftigten Versicherten die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich nur auf die für die Lohnzahlungsperiode entrichteten Beiträge erstrecken.

§. 90.

Die Kassenvorstände beziehungsweise sonstigen Verwaltungsstellen (§. 52 unter 1 bis 3), welchen die Erhebung der Beiträge obliegt, haben dem Arbeitgeber die Zahlung der Beiträge zu bescheinigen. Die Form, in welcher die Bescheinigung zu erfolgen hat, wird für die in §. 52 unter 1 bezeichneten Kassen durch das Statut derselben, für Gemeindekrankenversicherungen durch die Gemeindebehörde und für die im §. 52 unter 3 bezeichneten Erhebungsstellen durch diejenige Behörde bestimmt, welche dieselben angeordnet hat.

Versicherten, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt ist, ist die Bescheinigung bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen.

§. 91.

Den Versicherten hat die gemeinsame Meldestelle (§. 53) im Januar jeden Jahres für das abgelaufene Jahr, oder wenn der Versicherte innerhalb des Jahres die versicherungspflichtige Beschäftigung in dem Orte, für welchen die gemeinsame Meldestelle bestimmt ist, aufgiebt, spätestens 3 Tage nach diesem Zeitpunkte eine Bescheinigung auszustellen, für wie viele Wochen und für welche Lohnklasse Beiträge durch die Arbeitgeber oder freiwillig durch die Versicherten selbst für sie bezahlt sind.

§. 92.

Die Bescheinigung der gemeinsamen Meldestelle erfolgt in einem auf den Namen des Versicherten ausgefertigten Berechtigungsbuche. Die Einrichtung desselben und die Form, in welcher die Bescheinigungen auszufertigen sind, wird durch die Abtheilung des Reichs-Versicherungsamtes für Alters- und Invaliditätsversicherung festgestellt.

§. 93

wie in der Vorlage.

§. 94.

Wenn versicherungspflichtige Personen neben den vom Arbeitgeber eingezahlten Beiträgen, oder Personen, welche aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden, nach ihrem Ausscheiden freiwillig Versicherungsbeiträge bei den im §. 52 unter 1 bis 3 benannten Annahmestellen leisten (§. 16), so haben sie wöchentliche Beiträge zu zahlen, welche sich um die Hälfte höher belaufen, als die im §. 84 bezeichneten, von den Arbeitgebern und Versicherten zusammen zu zahlenden Beiträge.

Berlin, den 10. Januar 1889.

Beilage 4.

Vorschläge

zu

redaktionellen Verbesserungen und zur Beseitigung von Inkongruenzen zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 10 der Drucksachen —.

Freiherr **von Mantenffel.** Die Kommission wolle beschließen:

Zu §. 1.

In Absatz 1 und 2 die Buchstaben a, b, c durch die Ziffern **1, 2** bezw. **3** zu ersetzen.

Zu §. 2.

In Absatz 1 das Zitat „§. 130" zu streichen.

Zu §. 4.

1. Im Absatz 1 Ziffer 1 (früher a), Zeile 5 hinter „übersteigen" ein Semikolon zu setzen, und den letzten Satz durch folgende Fassung zu ersetzen:

> **auf Beiträge, welche zur Deckung weiterer Kassenleistungen erforderlich sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.**

2. Daselbst Ziffer 2 (früher b) zu fassen, wie folgt:

> Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen betheiligten Personen, soweit es sich um **das Maaß** des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des §. 3a, die **bei Versicherungsanstalten (§. 30) zurückgelegte Beitragszeit** in Anrechnung zu bringen.

3. Im Absatz 2 Zeile 4 bis 6 statt der Worte: „zu den von ihnen zu gewährenden Alters- und Invalidenrenten ein Zuschuß aus Reichsmitteln (§. 14) vergütet" zu setzen:

> „zu den ihnen **zu leistenden** Alters- und Invalidenrenten **der** Reichszuschuß **(§. 19 Absatz 2) gewährt",** und in Konsequenz dieser Aenderung den Schlußsatz des Absatzes 2 zu **streichen.**

4. (Noch zu §. 4.) Nach dem Schluß des Absatzes 2 mit dem Rest des §. 4 einen neuen **§.** 4a zu bilden und den ersten Absatz desselben (bisher §. 4 Absatz 3) sowie den Eingang des zweiten Absatzes zu fassen wie folgt:

> **Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Betheiligung bei solchen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu**

gewährenden Renten werden für die Dauer einer solchen Betheiligung auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen nach näherer Bestimmung der §§. 18a, 77, 82 vertheilt.

Wenn bei einer solchen **Kasseneinrichtung** die Beiträge nicht **in der nach §§. 87 fg. vorgeschriebenen Form** erhoben werden, hat der Vorstand u. s. w. (wie im Entwurf), jedoch in der drittletzten Zeile hinter „Krankheiten" zu allegiren „**(§. 13)**".

5. In §. 4 allgemein statt „Einrichtungen" zu setzen „Kasseneinrichtungen".

Zu §. 5.

In Zeile 6 statt „Einrichtungen" zu setzen: „**Kasseneinrichtungen**".

Zu §. 7.

Absatz 3 Zeile 7 statt „reichsgesetzlichen Unfallversicherung" zu setzen: „**Reichsgesetze über Unfallversicherung**".

Absatz 4 Zeile 5 hinter „welcher" zu setzen: „**gleichkommt**".

Absatz 4 Zeile 7 statt „der letzten Lohnklasse" zu setzen: „**derjenigen Lohnklasse, in welcher für ihn nicht lediglich vorübergehend Beiträge entrichtet worden sind,**".

Absatz 4 Zeile 14 „gleichkommt" zu streichen.

Zu §. 7b.

Absatz 3 folgendermaßen zu fassen:

„Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den betheiligten Krankenkassen werden, **sofern es sich um die Geltendmachung dieser Befugnisse handelt,** von der Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkassen endgültig, **sofern es sich** um **Ersatzansprüche handelt,** im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Zu §. 10.

In Zeile 2 fg. statt „abgesehen von dem nach §. 7 beizubringenden Nachweise des gesetzlich vorgesehenen Alters beziehungsweise der Erwerbsunfähigkeit" zu setzen: „**außer dem Nachweise** des gesetzlich vorgesehenen Alters beziehungsweise der Erwerbsunfähigkeit"; die Allegate in Ziffer 1 und 2 zu streichen.

Zu §. 11.

Die hier vorgesehene Bestimmung als **§. 7aa** einzufügen.

Zu §. 13.

In Absatz 1 Zeile 4 statt „der §§. 3a und 94" zu setzen: „**des §. 3a**".

Zu §. 14.

Absatz 1 Satz 1 folgendermaßen zu fassen: „**Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten,** seitens der Versicherten durch laufende Beiträge."

Zu §. 15.

In Absatz 2 Zeile 5 hinter „Reservefonds (§. 15a)" fortzufahren: „**die durch Erstattung von Beiträgen** (§§. 23a und 23b) **voraussichtlich entstehenden Aufwendungen,** sowie der Kapitalwerth derjenigen von der Versicherungsanstalt **aufzubringenden Beträge an Renten,** welche in dem betreffenden Zeitraume voraussichtlich zu bewilligen sein werden.

Zu §. 15a.

In Absatz 2 letzte Zeile statt „erhöht wird" zu setzen: „**zu erhöhen ist**".

Zu §. 16.

Als Marginale statt „Klassen" zu setzen: „Lohnklassen".

Absatz 2 Ziffer 3, Zeile 5 statt „oder sofern", „**jedoch nicht weniger als**" unter Streichung der 5 letzten Worte dieser Ziffer zu setzen.

Absatz 2 Ziffer 5 statt „der Gemeinde, in deren Bezirk der Versicherte beschäftigt ist" zu setzen: „**des Beschäftigungsorts**".

Zu §. 18.

Als Marginale statt „Betrag der Rente" „**Berechnung der Renten**" zu setzen.

Absatz 1 zu fassen wie folgt: „Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus Theilbeträgen des mittleren Jahresarbeitsverdienstes (§. 17) derjenigen Lohnklasse, in welcher für den Versicherten Beiträge entrichtet worden sind, und aus einem festen Zuschuß des Reichs."

Absatz 2 folgendermaßen zu fassen:

„Kommen für einen Versicherten Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird bei Berechnung der Rente der Durchschnitt der für diese Lohnklassen geltenden Lohnsätze zu Grunde gelegt. Dieser Durchschnitt wird in der Weise ermittelt, daß für jede Beitragswoche der für dieselbe in Betracht kommende Lohnsatz in Ansatz gebracht und" (folgt Zeile 8 ff.).

Absatz 3 Zeile 2 statt: „§§. 4 und 5" „§§. 4 **bis** 5" zu setzen.

Absatz 3 Zeile 14 statt: „§. 16 Absatz 1 und 2" „§. 16 **Absatz 2**" zu setzen.

Absatz 3 des §. 18 und §. 22 als **§§. 18a bezw. 18b einzufügen.**

Zu §. 19.

Absatz 1 in Zeile 4 die Worte: „nach §. 18" zu streichen; in Zeile 5 statt: „Jahresarbeitsverdienstes" **„Lohnsatzes"**, in Zeile 11 bezw. 12 statt: „des Jahresarbeitsverdienstes" **„dieses Lohnsatzes"** zu setzen.

Absatz 2 zu fassen wie folgt: „Diese Theilbeträge sind, **soweit sie nicht nach §. 18b Absatz 2 das Reich zu übernehmen hat, von den Versicherungsanstalten aufzubringen.**"

Absatz 3 wie folgt zu fassen: „**Der Reichszuschuß (§. 18 Absatz 1) beträgt** jährlich 50 Mark."

Absatz 5 als zweiten Absatz zu §. 20 zu nehmen.

Zu §. 22.

In §. 89 aa unter Streichung der Worte „sowie" bis „aufzurechnen" hinter dem ersten Satze einzufügen: „Gleichzeitig ist die **Dauer** der bescheinigten Krankheiten sowie der militärischen Dienstleistungen anzugeben."

Absatz 1 hinter „Versicherten" in Zeile 8 einzuschalten: „**vor der Erkrankung**".

Absatz 2 Zeile 3 hinter „§. 18" fortzufahren: „**ermittelten Lohnsatze in Anrechnung zu bringen**".

Zu §. 23a.

Als Marginale: statt „Erstattung der Beiträge" „Erstattung **von Beiträgen**" zu setzen.

Zu §. 24.

Absatz 1 den letzten Satz als „**§. 73a**" hinter §. 73 zu setzen, und zwar in folgender Fassung: „Auf die Entziehung der Rente finden die Vorschriften der §§. 63 bis 73 entsprechende Anwendung."

Zu §. 33.

Absatz 3 Zeile 2 hinter: „andere" zu setzen: „als die **in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke"** und die Worte: „als" bis „Versicherung" zu streichen.

Zu §. 48.

Absatz 1 Zeile 11 vor: „getroffen" das Wort: **„nicht"** einzuschalten und hinter „sind" „(§. 61)".

Zu §. 55.

Absatz 1 von dem Worte: „zur" in Zeile 4 an wie folgt zu fassen: „Befriedigung aller für die Versicherungsanstalt bisher entstandenen Ansprüche".

Zu §. 70.

Den Anfang dieses Paragraphen zu fassen wie folgt:

„Bei Einlegung der Revisionen ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, oder daß das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so **kann** . . . ." (folgt §. 70 der Kommissionsbeschlüsse von Zeile 11 an).

Zu §. 78.

Absatz 2 Zeile 4 die Worte: **„nach §. 63"** zu streichen.

Zu §. 79.

Absatz 2 Zeile 2 statt: „Vortrag" **„Antrag"** zu setzen

Zu §. 82.

Absatz 1 Zeile 1 statt: „§§. 67, 71" **„§§. 67 bis 71"** zu setzen und in demselben Absatz Zeile 2 statt: „vom Bundesrath anerkannten" **„zugelassenen"**.

Zu §. 87.

Absatz 2 hinter: „die Marken" die Worte: **„einer Versicherungsanstalt"** und hinter: „allen" die Worte: **„in ihrem Bezirke belegenen"** einzuschalten

Zu §. 89aa.

(Vergl. §. 22.)

Zu §. 89aaa.

In Zeile 6 hinter: „Versicherungsanstalt" die Worte: **„des Beschäftigungsorts"** beizufügen.

Zu §. 89cc.

Zeile 8 hinter: „andere" die Worte: **„das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig"** unter Streichung der letzten Worte des Satzes zu setzen.

Zu §. 91aa.

Den zweiten Satz wie folgt zu fassen: **„Dem Versicherten, welcher auf Grund solcher Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach §. 88 zur Beibringung der Marken verpflichteten Arbeitgeber** der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge zu."

Zu §. 92.

Als Marginale: **„Einziehung der Beiträge"** zu setzen; in Absatz 1 Ziffer 1 Zeile 4 statt: „erhoben" **„eingezogen"** zu setzen; den jetzigen Absatz 2 in den bisherigen Absatz 4 in folgender Fassung einzuschalten:

„Soweit die Einziehung der Beiträge in dieser Weise geregelt wird, sind die Arbeitgeber berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der in der Lohnzahlungsperiode fällig gewordenen Beiträge in Abzug zu bringen. Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet" u. s. w., jedoch in der 4. Zeile statt: „Erhebung" „Einziehung" zu setzen.

Den jetzigen Absatz 3 des §. 92 als **§. 92a** hinter den §. 92 einzuschieben und diesem neuen Paragraphen im Eingang folgende Fassung zu geben:

„Sofern eine in §. 92 Absatz 1 vorgesehene Anordnung" u. s. w.

In §. 92a statt: „a." **„1."** und statt: „b" **„2."** zu setzen und in Ziffer 1 Zeile 2 hinter: „nach" zu setzen: **„§. 92"**.

Zu §. 92a.

Den Eingang in folgender Weise zu fassen:

„Die in §. 92 Absatz 1 Ziffer 1 und **§. 92a Ziffer 1** vorgesehene" u. s. w.

Zu §. 92b.

Das Allegat: „§. 92 und §. 92a" zu streichen.

Zu §. 92c.

In Zeile 1 die Allegate zu streichen und dem Paragraphen das Marginale: „Abrundung" zuzusetzen.

Zu §. 93.

Diesen Paragraphen als **§. 91a** zwischen §. 91 und §. 91aa einzuschieben.

Zu §. 94.

Absatz 1 Zeile 3 hinter: „sie" einzuschalten: **„die vollen Beiträge in"**.

In Zeile 2 des Absatz 1 hinter: „Versicherungsverhältniß" „freiwillig" einzuschalten (Druckfehler).

In der 5. Zeile des Absatz 1 das Wort: „weiter" zu streichen.

Dem Absatz 1 folgenden Satz hinzuzufügen: **„Während eines Kalenderjahres können jedoch mehr als 52 Beitragswochen niemals in Anrechnung gebracht werden."**

In dem bisherigen Absatz 2 das Allegat (§. 96) zu streichen.

Zu §. 96.

Absatz 2 Zeile 1 zu setzen: „die Zusatzmarken" statt: „die Marken".

Absatz 3 Zeile 2 zu setzen statt: „Werth" „Nennwerth".

Zu §. 96.

Absatz 2 zu setzen: „die Zusatzmarken" statt: „die Marken".

Absatz 3 Zeile 2 zu setzen statt: „Werth" „Nennwerth".

Zu §. 101.

Zeile 6 statt: „zu welchem Berufszweige" zu setzen: **„für** welchen Berufszweig".

Zeile 7 die Worte: „für bestimmte Personen" zu streichen.

Zu §. 104.

„In Zeile 3 hinter: „entrichtenden" einzuschalten: „oder im Falle des §. 91 aa denselben zu erstattenden".

Den §. 104

als **§. 102a** hinter den §. 102 zu stellen.

Zu §. 103.

1. In Absatz 1 Zeile 2/3 den Zwischensatz: „sofern es sich um die Versicherungspflicht handelt" zu streichen.
2. Daselbst Zeile 4/5 statt: „nachträgliches Einkleben" zu setzen: „nachträgliche Verwendung".

3. Daselbst Zeile 8 statt: „eingetragenen" zu setzen: „eingeklebten".

4. Mit dem letzten Satze des Absatzes 2 einen neuen 3. Absatz zu beginnen.

Zu §. 105.

Absatz 2 Zeile 4 zu setzen: „den nach §. 92 mit der Einziehung der Beiträge betrauten Krankenkassen" u. s. w.

Zu §. 105a.

Das Allegat am Schlusse folgendermaßen zu fassen: „§§. 101—102a".

Zu §. 109.

In Verbesserung des Druckfehlers Absatz 2 und 3 der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Zu §. 118.

In Absatz 1 statt: „a." bezw. „b." „1." bezw. „2." zu setzen.

Zu §. 119c.

Statt: „Prozent" „vom Hundert" zu setzen.

Zu §. 119g.

Absatz 1 Zeile 3 das Allegat zu streichen.

Zu §. 119h.

Absatz 1 Zeile 2 das Allegat zu streichen.

Zu §. 119i.

Absatz 1 Zeile 1 das Allegat zu streichen.

Zu §. 119f.

Als Marginale: „**Zusatzrente**" beizufügen.

Zu §. 119l.

Als Marginale: „**Krankenkassen**" zuzufügen.

Zu §. 133.

Absatz 3 Zeile 1 statt: „anerkannten" „**zugelassenen**" zu setzen.

Zu §. 133a.

Als Marginale: „**ältere Zwangskassen**" beizufügen.

In Absatz 1 Zeile 2 die Worte: „vom 15. Juni 1883" und in Zeile 6 das Allegat: „(§. 150 Absatz 2)" zu streichen.

Zu §. 135.

Letzte Zeile statt: „geschehen" „**bewirkt worden**" zu setzen.

Zu §. 138.

Ziffer 1 hinter: „verwendeten" einzuschalten: „**beziehungsweise in der Lohnzahlungsperiode fällig gewordenen**".

In derselben Ziffer statt: „§. 91 Absatz 2" zu setzen: „**§. 91 Absatz 3 und §. 92 Absatz 2**".

Zu §. 149.

Absatz 1 Zeile 10 statt: „fortlaufende" „**fortlaufend**" zu setzen.

Zu §. 150.

Absatz 1 Zeile 4 statt: „Verkündigung" „**Verkündung**" zu setzen.

Absatz 2 Zeile 2 die Worte: „für den Umfang des Reichs" zu streichen.

Berlin, den 19. März 1889.

Inhalts-Uebersicht

zu

dem Berichte der VI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditäts-Versicherung — Nr. 141 der Druckſachen —.

	Zusammenstellung der Beschlüsse		Bericht	
	in erster Lesung	in zweiter Lesung	erster Lesung	zweiter Lesung
	§.	§.	Seite	Seite
I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.				
Umfang	§§. 1 bis 3	§§. 1 bis 3a	895 bis 900, 942 bis 944	944 bis 946
Besondere Kasseneinrichtungen	§§. 4 bis 6a	§§. 4, 4a, 5	900 und 901	946 bis 949
Gegenstand der Versicherung	§§. 7 bis 9	§§. 7 bis 9	901 bis 905	949 bis 953
Voraussetzungen des Anspruchs	§§. 10 und 11	§§. 10	905	953
Wartezeit	§§. 12 und 13	§. 12, §§. 13 und 13a	905 und 906	953
Beitragsjahr	—	—	—	954
Aufbringung der Mittel (Reservefonds)	§§. 14, 15 und §. 15a	§§. 14, 15 und §. 15a	906 bis 911	954 bis 956
(Orts-) Lohnklassen	§§. 16 bis 17b	§§. 16 und 17	911 bis 917	956 bis 958
Berechnung der Renten	§§. 18 bis 23	§§. 18 bis 23	942 bis 944	958 und 959
Erstattung von Beiträgen	—	§§. 23a und 23b	—	959 und 960
Veränderung der Verhältnisse	§§. 24 und 25	§§. 24 und 25	911 bis 917	960 und 961
Verhältniß zu anderen Ansprüchen	§§. 26 bis 28	§§. 26 bis 28	—	961 und 962
Vorrechte der Renten	§. 29	§. 29	—	962
II. Organisation.				
Versicherungsanstalten	§§. 30 bis 34	§§. 30 bis 34	917 bis 920	962
Vorstand	§§. 35 und 36	§§. 35 und 36	920 und 921	962
Ausschuß	§§. 37 bis 39	§§. 37 bis 39	921 und 922	962
Weitere Organe (Aufsichtsrath, Vertrauensmänner)	§§. 40 und 40a	§. 40	922 und 923	962 und 963
Abstimmung	§. 41	§. 41	923	963
Statut	§§. 42 bis 45	§§. 42 bis 45	923	963 und 964
Ehrenämter	§. 46	§. 46	923	964
Haftung der Mitglieder der Organe	§. 47	§. 47	924	964
Ablehnung von Wahlen	§. 48 und 49	§. 48 und 49	923	964
Unbehinderte Ausübung der Funktionen	§. 50	§. 50	923	964
Staatskommissar	§. 51	§. 51	924	964
Gemeinsame Versicherungsanstalten	§. 52	§. 52	924	964 und 965
Rückversicherungsverbände	§. 53	§. 53	924	964 und 965
Veränderungen	§§. 54 bis 57	§§. 54 bis 57	924	964 und 965
III. Schiedsgerichte	§§. 58 bis 62	§§. 58 bis 62	924	965
IV. Verfahren.				
Feststellung der Rente (Bezirksausschuß, untere Verwaltungsbehörde)	§§. 63 bis 73	§§. 63 bis 73a	924 bis 926	965 und 966
Berechtigungsausweis	§. 74	§. 74	926	966
Rechnungsbüreau	§§. 75 bis 78	§§. 75 bis 78	926	966 und 967
Auszahlung durch die Post	§. 79	§. 79	926	967
Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen	§§. 80 bis 82	§§. 80 bis 82	926	967 und 968
Erstattung von Beiträgen	—	§. 82a	926	968
Einstellung des Reichszuschusses in den Etat	§. 83	—	906 bis 911 und 926	—
Höhe der Beiträge	§§. 84 bis 86	§§. 84 bis 86	926 bis 928	968 und 986/87
Marken	§. 87	§. 87	928 und 929	968 bis 970

	Zusammenstellung der Beschlüsse		Bericht	
	in erster Lesung	in zweiter Lesung	erster Lesung	zweiter Lesung
	§	§.	Seite	Seite
Entrichtung der Beiträge	§. 88	§. 88, 88a	929 und 930	970 und 971
Quittungs(buch)-Karte	§§. 89 bis 94	§§. 89 bis 91aa	930 bis 934	971 bis 976
Einziehung der Beiträge	—	§§. 92 bis 92b	—	—
Abrundung	—	§. 92c	—	—
Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses	—	§. 94	934	976 und 977
Zusatzmarken	§§. 95 und 96	§. 95 und 96	934 u. 935, 942 bis 944	977 und 978
Erneuerung der Quittungsbücher	§§. 97 bis 100	—	935	978 und 979 bezw. 971 bis 976
Streitigkeiten	§§. 101 bis 104	§§. 101 bis 104	935	979
Kontrole	§§. 105 und 106	§§. 105 bis 106	935	979 bis 980
Reservefonds	§. 107.	—	935	980
Vermögensverwaltung	§§. 108 u. 109	§§. 108 u. 109	935	980
V. Altersparkasse bezw. Rentensparkassen.				
Errichtung und Verwaltung	§§. 109a bis 109c	§§. 119a bis 119c	935 bis 937	981 bis 983
Einlagen		§§. 119d bis 119e		
Zusatzrente		§§. 119f bis 119hh		
Aufsicht und Streitigkeiten		§. 119i		
Gemeinsame Sparkassen		§. 119k		
V. Schutzvorschriften.				
Schutzvorschriften	§§. 110 und 111	—	937	—
Ueberwachung	§§. 112 bis 115			
VI. Aufsicht.				
Reichs-Versicherungsamt	§§. 116 bis 118	§§. 116 bis 118	937 und 938	980
Landes-Versicherungsämter	§. 119	§. 119	938 und 939	980 und 981
VII. Reichs- und Staatsbetriebe	§§. 120 bis 127	—	939	—
VIII. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.				
Krankenkassen (Definition)	—	§. 1191	—	983
Besondere Bestimmungen für Seeleute	§. 128	§. 128	939	983
Beitreibung	§. 129	§. 129	939	983
Zuständige Landesbehörden	§. 130	§. 130	939	983
Zustellungen	§. 131	§. 131	939	983 und 984
Gebühren- und Stempelfreiheit	§. 132	§. 132	939	984
Rechtshülfe	§. 133	§. 133	939	984
Aeltere Zwangskassen	—	§. 133a	—	984
Strafbestimmungen	§§ 134 bis 146	§§. 134 bis 146	939 und 940	985
Uebergangsbestimmungen	§§. 147 bis 149	§§. 147 bis 149a	940 bis 942	985 bis 987
Gesetzeskraft	§. 150	§. 150	942	987

Beilagen.

I. Denkschrift über die Höhe der wöchentlichen Beiträge, welche in Folge der Kommissionsbeschlüsse erster Lesung für jeden Versicherten zu entrichten sind, nebst Tabellen . . . . . Seite 1094 bis 1118.
II. Finanzielle Folgerungen aus den Kommissionsbeschlüssen zweiter Lesung . . . . . " 1119 " 1126.
III. Größtentheils zurückgezogene Abänderungs-Anträge eines Mitgliedes . . . . . " 1127 " 1132.
IV. Redaktionelle Anträge . . . . . " 1132 " 1135.

Zu Nr. 141.

Renten-Tarif

für

16 bis $33^1/_3$ Prozent Rentenhöhe bei 50 Mark Reichszuschuß nach §. 19 der Vorschläge von Mitgliedern der VI. Kommission zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.

	Lohnklasse I.	Lohnklasse II.	Lohnklasse III.	Lohnklasse IV.
Grenzen der Lohnklassen . . .	bis 350 M.	über 350—550 M.	über 550—850 M.	über 850 M.
Mittlerer Jahresarbeitsverdienst .	300 M.	500 M.	720 M.	960 M.
Gesammte Minimalrente . . .	98 M.	130 M.	165,2 M.	203,6 M.
Jährliche Rentensteigerung				
a) in den ersten 25 Jahren nach Ablauf der Wartezeit	0,96 M.	1,60 M.	2,30 M.	3,07 M.
b) in den letzten 20 Jahren	1,44 M.	2,40 M.	3,45 M.	4,61 M.
Gesammte Maximalrente . . .	150 M.	$216^2/_3$ M.	290 M.	370 M.
Wöchentlicher Beitrag	0,12 M.	0,20 M.	0,28 M.	0,38 M.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 063428327